image
not
available



Oberbayern.



1841.

Gedruckt bei Dr. Franz Wild.



Oberbayern.

München, Nro 1. den 2. Jänner 1841.

Berichtigung. „In dem Blatte Nro. 52. Seite 1577. Zeile 14. statt Traunstein, lies: „Friedberg."

Inhalt.

ad Nrum 37,984.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den definitiven Winterbiersatz für 1840/41 betr.)

Im Namen

ausgemittelten Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens und unter Eintheilung des Regierungsbezirkes Oberbayern in zwei Hauptdistricte der definitive Preis des Winterbieres für das Sudjahr 1840/41

im ersten Districte auf 3 kr. 3 pf., und

Landsberg, Laufen, Moosburg, Mühldorf, Neumarkt, Pfaffenhofen, Rain, Schrobenhausen, Tittmoning, Trostberg und Wasserburg, dann die Stadt Ingolstadt.

Den zweiten District

bilden die Landgerichtsbezirke Aibling, Au, Berchtesgaden, Miesbach, München, Reichenhall, Rosenheim, Schongau, Starnberg, Tegernsee, Tölz, Traunstein, Weilheim, Werdenfels, Wolfratshausen, dann das Herrschaftsgericht Hohenaschau, und die Haupt- und Residenzstadt München.

Hienach ist in sämmtlichen Polizey-Bezirken der Biersatz mit Einrechnung des Schenkpreises von 2 pf. per Maß, und des in den betreffenden Bezirken bewilligten Local-Malzaufschlages allenthalben ungesäumt bekannt zu machen, und die Einhaltung des Satzes nicht minder, als die solchem entsprechende Güte des Bieres anhaltend zu überwachen.

München, den 30. Dezember 1840.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

(Das Erlöschen der Forderungen an die Königl. Cassen und der Rückstände an Königl. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. December 1831 werden hiemit folgende §§ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel IV.
Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811, und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem Königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

Eine frühere angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung

Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden § § innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§ 31.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht

geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§ 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der § § 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes

von Baumwoll-Garnen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist neuerlich in Erfahrung gebracht, und durch angestellte Erörterung bestätiget worden, daß baumwollenes Garn in Verkehr gekommen sey, auch in Fabriken und sonst verarbeitet werde, welches unter Anwendung von salpetersaurem Kupfer, das durch die Behandlung von Kali-Lauge in kohlensaures verwandelt wird, grün gefärbt sey, daß aber diese mit der vegetabilischen

angewiesen, auf grüngefärbte Garne, welche im Handel vorkommen, oder welche Fabrikanten verarbeiten lassen, ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und in Fällen, wo die Färbung mittelst Kupfersalze entdeckt wird, nach Umständen entweder in ihrer polizeilichen Competenz mit Strafe einzuschreiten, oder die strafgerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen, wobei jedenfalls gegen die weitere Erzeugung und Verbreitung erwähnter Gegenstände die geeigneten Vorkehrungen zu treffen sind.

Die auf bemerkte Weise grüngefärbten Garne

dermann von der bezeichneten schädlichen Färbung zu warnen.

München den 24. December 1840.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 34,697.

(Verleihung der würtembergischen Kriegsdenkmünze an bayer. Unterthanen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bekanntlich hat Seine Majestät der König von Würtemberg unter dem ersten Jänner 1840 die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für alle jene anzuordnen geruht, welche früher im königl. würtembergischen Militär-Verbande Feldzügen beigewohnt haben, worüber seiner Zeit sowohl in dem königl. würtembergischen Regierungsblatte vom 2ten Jänner 1840 Nro. 1. als in den übrigen würtembergischen Blättern die nähere Ankündigung erfolgt ist. Hierauf haben auch diejenigen nunmehr königl. bayerischen Unterthanen Anspruch, welche bei sonstiger statutenmäßiger Befähigung nunmehr in den kgl. bayer. Unterthans-Verband übergetreten sind.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die königl. würtembergische Regierung die Vertheilung der Decorationen an die Betheiligten baldigst zu beendigen beabsichtige, worauf diejenigen bayerischen Unterthanen, welche in dem Falle sind, die Verleihung dieser Decoration ansprechen zu können, hiemit aufmerksam gemacht werden, diejenigen bayer. Unterthanen übrigens, welche die erwähnte Auszeichnung bereits erhalten haben, sich Behufs der in Gemäßheit des § 10. der ersten Beilage zur Verfassungs-Urkunde erforderlichen allerhöchsten Erlaubniß zur Annahme und Tragung derselben mit ihren hierauf gerichteten Gesuchen an die Districts-Polizey-Behörden des Wohnortes zu wenden.

München den 24. December 1840.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 34,462.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
des Regierungs-Bezirkes von
Oberbayern.

(Den Vollzug der §§ 129 und 130 der VI. Verfassungs-Beylage betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Districts-Polizey-Behörden werden auf den sorgfältigeren Vollzug der §§ 129 u. 130. der VI. Verfassungs-Beylage, wodurch auch die Evidenthaltung der Verzeichnisse der Mitglieder der Stände- und Landraths-Wahlen bedingt ist, mit dem Auftrage nachdrücklichst aufmerksam gemacht, hienach auch geeignete Weisung an die Patrimonialgerichte Iter und IIter Classe, und resp. Patrimonial-Aemter zu erlassen, — künftighin jede Besitz-Veränderung unter genauer Angabe der Personal-Verhältnisse der Betheiligten, der Art und Weise der Veränderung, des Datums und Jahres des Veränderungs-Actes sogleich anher anzuzeigen.

Dermalen sind die im Etatsjahre 1839/40 sich ergebenen Besitz-Veränderungen, mit Hin-

weglassung einer Fehlanzeige, zuverlässig in Zeit von drei Wochen zu berichten.

München den 10. December 1840.

Königl. Regierung von Oberbayern'
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 36,056.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Todtenscheine in Frankreich gestorbener Bayern betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter den von der kgl. französischen Regierung mitgetheilten Todtenscheinen in Frankreich verstorbener bayer. Unterthanen befinden sich jene der nachbenannten Individuen, deren Heimat aus den Todtenscheinen nicht entnommen werden konnte.

1) des Peter Faber von Hangdorf, 25 Jahre alt, Handwerker, gestorben zu Paris am 7ten May 1840.

2) des Georg Bauernschmidt von Newberch, Kunstschreiner, 36 Jahre alt, gestorben den 3ten Juny 1840 zu Paris.

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden werden aufgefordert, sorgfältig nachforschen zu lassen, ob diese Individuen Angehörige ihres Amtsbezirkes sind, und das Ergebniß bis zum 1ten Februar l. Js. hieher anzuzeigen.

Gutsherrliche Gerichte haben ihre Anzeigen

den vorgesetzten Lan
lassen.

Fehlanzeigen sin

München den 21. D

Königl. Regierung
Kammer de
v. Hörmann,

---

ad Nrum 36,193.

An
sämmtliche Landgericht
das Herrschaftsgerich
und die Magistrate
Ingolstad

(Die unter den Mitgliedern de
eintretenden Personalverände

Im Namen
Seiner Majestät des Königs

Sämmtliche Districts-Polizey
ten hiemit den wiederholten Auf
den Mitgliedern der Ständever
des Landrathes sich ergebenden
rungen von Amtsangehörigen sog
zuzeigen.

München den 27. December 1

Königl. Regierung von O
Kammer des Inner
v. Hörmann, Präsiden

---

ad Nrum 36,606b.

(Die erledigte Stelle eines practische
Bayerdießen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von

Die Stelle eines practischen Arztes

Am 19ten September vor. Js. wurde in hiesiger Stadt ein unbekannter Bursche wegen Ausweislosigkeit verhaftet, welcher bei der Arretirung mit Zurücklassung seiner nachbeschriebenen Effecten entsprang, und seitdem nicht mehr ausgeforscht werden konnte.

Derselbe wird hiemit aufgefordert, sich um so mehr binnen zwei Monaten dahier zu melden, und über das rechtmäßige Eigenthum dieser Effecten auszuweisen, als außerdem hierüber anderweitige Verfügung getroffen werden wird.

Effecten-Beschreibung.

1) Einen neuen feinen Filzhut mit Goldschnur,
2) einen dunkelgrüntüchenen Spenser,
3) vier Ellen Canafas,
4) 2½ Ellen dunkelblaues Tuch,
5) zwei neue Bockfelle,
6) eine leinerne Unterhose,
7) ein Stück grünes Leder nebst schwarzer Seide,
8) ein dunkelgrüntüchener Rock mit 11 Stück 12 kr. Knöpfen,
9) ein schwarztüchener Spenser mit 14 Stück 6 kr. Knöpfen,
10) eine schwarzbaumwollene Haube,
11) ein Hemd,
12) eine alte Unterhose,
13) ein paar baumwollene Strümpfe,
14) zwei alte Sacktücher,
15) eine blau leinener Schurz.

Den 16. December 1840.

Königliches Landgericht Tittmoning.
Stöger, Landrichter.

In der Nacht vom 3ten auf den 4ten d. Mts. wurde aus dem Hause der Jacob Hemmerich Wittwe zu Steinbach mittelst Einbruchs und Einsteigens eine schon gebrauchte doch noch ganz gute Pfanne von Messing ohne besonderes Kennzeichen im Werthe von 5 fl. entwendet, was zum Zwecke der Entdeckung bekannt gemacht wird.

Den 16. December 1840.

Königl. Markt Landgericht Heidenfeld.
Huberti, Landrichter.

In der Nacht vom Donnerstag den 5ten auf Freytag den 6ten November l. Js. wurde durch Erbrechen eines Kammerfensters der Kath. Sewald, Schnurer-Bäuerin hinterm Buchet

a) ein Oberbett mit Sarg von weissem Gradl
b) drei Kopfpolster mit Särgen vom nämlichen Gradl

im Gesammtwerthe von 23 fl. durch zur Zeit unbekannte Thäter entwendet.

Man ersucht Spähe einzuleiten, und das Resultat anher anzuzeigen.

Den 10. December 1840.

Königliches Landgericht Neumarkt.
Guggenbiller, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 24. December 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{3}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	108	104
Bank-Actien Div. II. Sem.	605	600

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 18⁴⁰/₄₁. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste.		Mittlere.		Mindeste		Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	24	Dec	18	72	90	90	—	12	57	12	6	11	5	13	90	113	116	—	7	53	7	25	7	—
Berchtesgaden	22	—	28	72	100	61	56	16	5	15	29	15	36	2	56	58	44	14	10	43	10	27	10	10
Bruck	24	—	11	64	75	54	21	12	8	11	56	11	3	—	26	20	20	—	8	30	8	—	7	27
Erding . . .	10	—	120	666	786	702	84	13	—	12	—	11	—	8	99	107	96	11	9	—	8	30	8	—
Freising . . .	24	—	39	180	219	140	79	11	15	10	4	9	56	9	75	82	82	—	8	15	8	—	7	36
Friedberg . .	24	—	8	35	43	50	15	12	58	12	18	11	21	11	35	46	37	9	7	51	7	22	7	12
Geisenfeld . .	21	—	14	129½	143½	105½	38	10	57	10	9	9	21	8	39½	47½	40½	7	7	53	7	53	7	15
Ingolstadt .	24	—	12	171	183	177	6	11	17	10	44	9	54	18	75	93	83	10	8	15	7	56	7	27
Kraiburg . .	19	—	—	58	58	58	—	13	15	13	—	12	30	—	10	10	10	—	8	—	7	30	7	15
Landsberg .	12	—	6	489	495	493	2	13	51	11	50	10	51	—	200	200	192	8	8	46	8	28	8	7
Moosburg .	22	—	79	267¼	346¼	315¼	31	13	27	10	57	9	47	2½	55½	58	56	2	8	29	8	1	7	57
Mühldorf . .	22	—	—	4	4	4	—	12	—	11	50	11	—	—	5	5	5	—	7	30	7	15	7	—
München .	19	—	417	1834	2251	1731	520	13	23	12	44	12	8	74	766	840	673	167	8	59	8	32	8	8
Murnau . .	26	—	23	63	86	34	52	17	10	16	34	14	27	11	23	34	10	24	11	—	10	30	9	48
Neuötting . .	23	—	—	15	15	15	—	12	30	12	8	11		—	5	5	5	—	8	50	8	—	7	50
Pfaffenhofen	22	—	48½	37½	86	86	—	11	6	10	18	9	25	—	66	66	66	—	7	29	7	12	7	2
Pöttmes . . .	22	—	10	63	73	65	8	12	30	11	44	10	54	2	26	28	28	—	7	30	7	14	7	—
Rain	25	—	—	15	15	15	—	12	—	11	50	11	—	—	21	21	21	—	7	30	6	50	6	15
Reichenhall .	24	—	—	33	33	33	—	14	45	13	24	—	—	—	22	22	22	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	24	—	76	137	213	117	96	13	36	12	40	11	26	22	85	107	78	29	8	52	8	14	7	50
Schongau . .	28	—	31	46	77	28	49	14	47	14	—	13	45	11	45	56	25	31	10	—	9	50	9	4
Schrobenhausen	24	—	6	55	61	58	3	12	42	12	29	12	2	12	61	73	67	6	7	51	7	42	7	25
Traunstein .	24	—	36	47	83	83	—	12	30	13	48	12	30	22	55	77	77	—	8	54	8	12	7	56
Wasserburg .	23	—	10	13	23	23	—	13	12	13	32	12	1	—	50	50	50	—	8	18	8	7	7	58
Weilheim . .	25	—	23	60	83	31	52	16	30	13	6	10	33	6	31	37	25	12	10	—	9	22	8	10
		*) Korn	10	15	25	16	9	15	56	13	8	10	34											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 18⁴⁰/₄₁. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste		Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	24	Dec.	32	29	61	61	—	6	37	6	—	5	11	—	143	143	143	—	4	59	4	20	4	—
Berchtesgaden	22	—	19	73	92	73	19	—	—	10	—	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—
Bruck	24	—	18	245	263	263	—	6	2	5	29	4	46	—	95	95	95	—	4	20	4	15	4	5
Erding . . .	10	—	445	1263	1708	1181	527	7	24	6	12	5	—	6	159	165	163	2	4	30	4	15	4	—
Freysing . .	24	—	16	55	71	44	27	5	20	4	49	4	24	4	579	583	583	—	5	6	5	—	4	42
Friedberg . .	24	—	7	13	20	20	—	6	41	6	21	5	42	—	106	106	106	—	4	20	4	12	4	5
Geisenfeld . .	21	—	8	111	119	111	8	6	24	5	56	5	28	—	15	15	15	—	4	56	4	26	4	16
Ingolstadt . .	24	—	25	49	74	62	12	6	18	5	54	5	26	6	103	109	105	4	4	53	4	44	4	38
Kraiburg . .	19	—	—	88	88	88	—	7	—	6	50	6	—	—	17	17	17	—	4	48	4	45	4	30
Landsberg . .	13	—	132	518	650	484	166	7	29	6	44	5	55	36	424	450	398	52	5	49	5	47	5	38
Moosburg . .	22	—	53	217¼	270¼	270¼	—	7	8	6	11	5	9	1	104	105	104	1	4	53	4	37	4	30
Mühldorf . .	22	—	—	3	3	3	—	5	15	5	—	4	45	—	8	8	8	—	4	3	3	57	3	51
München . .	19	—	515	5454	5969	5735	234	8	49	8	15	7	27	14	1077	1091	1088	3	5	2	4	53	4	46
Murnau . .	24	—	—	5	5	2	3	—	—	7	—	—	—	8	3	11	11	—	4	48	4	36	4	18
Neuötting . .	23	—	—	28	28	28	—	6	42	6	15	6	—	—	18	18	18	—	4	30	4	15	4	—
Pfaffenhofen.	22	—	—	83	83	83	—	6	34	6	19	5	58	—	158½	158½	158½	—	4	28	4	21	4	5
Pöttmes . . .	22	—	10	50	60	60	—	7	—	6	28	6	—	2	16	18	18	—	4	20	4	—	3	34
Rain	25	—	—	13	13	13	—	6	24	6	—	5	50	—	10	10	10	—	4	42	4	24	4	12
Reichenhall .	24	—	—	12	12	12	—	—	—	8	15	—	—	—	6	6	6	—	—	—	4	48	—	—
Rosenheim .	24	—	34	46	80	42	38	6	33	5	45	5	—	48	105	153	116	37	4	8	3	44	3	13
Schongau .	29	—	18	45	63	45	25	7	30	7	20	7	—	—	16	16	16	—	4	50	4	20	4	15
Schrobenhausen	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	58	67	63	4	4	29	4	17	4	8
Traunstein .	24	—	7	33	40	40	—	8	12	7	30	6	56	10	144	154	154	—	4	48	4	30	3	48
Wasserburg .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	49	49	—	4	12	4	—	3	40
Weilheim . .	23	—	—	17	17	15	2	7	24	7	8	6	51	—	50	50	29	1	4	24	4	—	3	34

ad Nrum 37,409.

(Die Erledigung des Spital-Beneficiums zu Pfaffenhofen an der Ilm betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Spitalbeneficium zu Pfaffenhofen in der bischöflichen Diöcese Augsburg, Königl. Landgerichts Pfaffenhofen und Decanats Hohenwarth, wird aus Anlaß des Todes des letzten Besitzers hiemit zur öffentlichen Bewerbung ausgeschrieben.

Dasselbe gewährt nach der superrevidirten Pfründefassion eine Jahres-Rente von 341 fl. 19¾ kr., und ist bloß mit 9 fl. 3¾ kr. belastet.

Der jeweilige Beneficiat hat unbedingte Aushilfe in der Seelsorge zu leisten.

München den 31. December 1840.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 37,222.

(Das Münzwesen im Fürstenthume Reuß Plauen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Verordnung der fürstlich Reuß Plauen'schen Landes-Direction vom 27ten Octbr. l. Jrs.: „die Herabsetzung der inländischen Conventions $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$, so wie der inländischen Scheidemünze auf den Nennwerth im 14 Thaler-Fuße betreffend." wird hiedurch bekannt gemacht.

München, den 29. December 1840.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Verordnung.

Da in Gemäßheit der allgemeinen Münzconvention vom 30. July 1838 der Vierzehnthaler-Fuß vom 1. Jänner 1841 an auch in hiesigen Landen als Landmünzfuß und eine seinem Nennwerthe entsprechende Scheidemünze einzuführen ist, so findet sich die Fürstliche Landesdirection bewogen, mit höchster landesherrlicher Genehmigung

vom 1ten Januar 1841 an

die Conventions-Einsechstel- und Einzwölftel-Thalerstücke, so wie die Silber- und Kupfer-Scheidemünze des hierländischen Gepräges auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße herabzusetzen und hierbei Folgendes anzuordnen.

§ 1.

Sämmtliche Conventions-Zwei- und Vier-Groschenstücke, so wie die Landes-Scheidemünze aller Art, welche unter Lobensteinischen oder Ebersdorfischen Stempel geprägt worden ist und bis jetzt noch im gesetzlichen Umlaufe sich befindet, können

vom 1. bis 31. December d. Js.

gegen grobe Sorten des Vierzehnthalerfußes unentgeldlich umgewechselt werden.

§ 2.

Zu diesem Geschäfte sind beauftragt:

in Ebersdorf, die fürstliche Obersteuer-Einnahme und das fürstliche Rentamt,

in Lobenstein die fürstl. Amts-Sportel-Einnahme,

in Hirschberg die fürstl. Amts-Sportel-Einnahme,

welche an jedem Wochentage des Monates December Vormittags von neun bis zwölf Uhr, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr die der Auswechslung unterliegenden Münzen annehmen und deren Werth sofort vergüten werden.

ad Nrum 37,035.

An
sämmtl. K. District-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Gesammelte Schriften von Ludwig Borne, dritte, vermehrte und verbesserte und rechtmäßige Ausgabe, III. Theil, Kritiken, Fragmente und Aphorismen. Stuttgart bei Franz Brodhag'sche Buchhandlung 1840."

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Königl. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Gesammelte Schriften von Ludwig Borne, dritte, vermehrte und rechtmäßige Ausgabe, III. Theil, Kritiken, Fragmente und Aphorismen. Stuttgart bei Franz Brodhag'sche Buchhandlung 1840," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24ten December l. Jrs. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizeybehörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 29. December 1840.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, das Lehramt der Exegese des alten und neuen Testamentes an dem Lyceum zu Freising, in der Eigenschaft eines Lyceal-Professors, provisorisch dem bisherigen Docenten des genannten Lehramtes, Priester Dr. Anton Schmitter, dann

das erledigte Lehramt der Philosophie, gleichfalls in der Eigenschaft eines Lyceal-Professors, provisorisch dem Subregens des Clerical-Seminars in München, Priester Dr. Leonhard Nußbaum, und demselben zugleich die Stelle eines Inspectors des Knaben-Seminars, so wie des Rectorats des Gymnasiums und der lateinischen Schule zu Freising, in wiederruflicher Eigenschaft, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. December v. Js. die Pfarrei Fischbachau, Landgerichts Miesbach, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer von Guntramsried, Landgerichts Pfaffenhofen, Priester Joseph Schek zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 18. Decbr. vor. Js. die für den gegenwärtigen Erledigungsfall dem Priester Andreas Senestrey durch den Herrn Erzbischof von München-Freysing zu Theil gewordene Verleihung des Senestrey'schen Beneficiums bei U. L. Frau dahier zu genehmigen geruht.

Durch Entschließung der königl. Regierung von Oberbayern K. d. J. vom 1. d. M. wurde der Schul-Meßner- und Organistendienst zu Kirchheim, k. Landgerichts München, dem bisherigen Nebenlehrer zu Wolfratshausen, Georg Ausserbauer, übertragen.

b) aus gestifteten und alljährlich bestimmten Kirchen-Verrichtungen durchschnittlich . . . 95 fl. 16 kr.
c) aus zufälligen Dienstesverrichtungen, inclus. der Stole durchschnittlich . . . . 56 fl. 1 kr.
d) freyer Wohnung im Geldanschlage zu . . . . 20 fl. — kr.

Summa . 309 fl. 17 kr.

in Erledigung gekommen.

Befähigte Bewerber um diesen Dienst haben ihre an unterfertigte Administration gerichteten Gesuche mit Leumunds- und Befähigungs-Zeugnissen bis Mitte Jänner 1841 portofrey einzureichen, und sich am 23ten Jänner 1841 persönlich zur Prüfung im Orgelspiele und Chorale einzufinden, wobei bemerkt wird, daß auf den Todfall eines Organisten, welcher verehelicht ist, eine Pension an dessen Hinterlassene zur Zeit nicht zugesichert werden kann.

Den 30. December 1840.

Königl. Collegiatstifts-Administration Laufen.

Schweizer, Stiftsdechant.

Pöllath, Verwalter.

Spähbriefe.

Am Sonntage den 13ten d. Mts. Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr wurde in der Wohnung des Mathias Haidbichler zu Haidbüchl d. Ger. von drei bis vier unbekannten Mannspersonen eingebrochen, dessen allein zu Hause anwesende Schwester an Händen und Füssen gebunden, der Getreidekasten erbrochen, und aus demselben 1500 fl. bis 1600 fl. in ganzen und halben Kronenthalern, Frauenthalern und Vierundzwanzigern, welche Geldsumme in fünf Säcken verwahrt und unter dem Getreide versteckt war, entwendet.

Auch wurde von den Thätern aus dem Wohnzimmer des Haidbichler eine einfache mit einem Percussionsschlosse und einem Tragriemen versehene Flinte, an deren Kolben sich eine Vorrichtung zur Aufbewahrung von Kugeln befand, mitgenommen.

Die Thäter konnten nicht näher beschrieben und nur so viel angegeben werden, daß einer derselben einen Pelzjanker angehabt und den Mund mit einem schwarzen Tuche zugebunden hatte.

Man bringt diese Thathandlung mit dem Ersuchen zur Kenntniß, schleunige Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle gesetzlich einzuschreiten.

Den 18. December 1840.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Am Dienstag vor Catharina den 24ten November l. Jrs. Vormittags wurden aus der Pfarrkirche zu Obertaufkirchen aus einem gläsernen Kästchen, das zurückblieb, mehrere Silbermünzen, sogen. Opfergeld zu 19 fl. 22 kr. wie sie in nachstehendem Verzeichnisse beschrieben sind, entwendet.

In dieser Kirche wurde auch ein kleiner Opferstock, dann in der angrenzenden Seelen-Capelle ein großer Opferstock gewaltsam erbrochen, woraus gegen 2 fl. 50 kr. in gewöhnlicher kleiner Münze entwendet seyn können.

Man ersucht sämmtliche Königl. Behörden

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 18⁴⁰/₄₁. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	2	Jänner	—	103	103	103	—	12	38	12	10	11	15	—	177	177	177	—	7	54	7	33	7	14
Berchtesgaden	29	Decbr.	36	19	55	18	37	16	6	15	23	15	51	12	25	57	32	25	10	30	10	2	9	56
Bruck	31	—	22	55	46	42	4	12	7	11	9	10	12	—	24	24	24	—	7	49	7	30	7	11
Erding . . .	31	—	202	422	624	601	23	11	24	10	45	10	—	4	72	76	76	—	8	18	8	—	7	48
Freising . . .	31	—	79	130	209	199	10	11	17	10	42	9	56	—	62	62	62	—	8	12	8	—	7	54
Friedberg . .	31	—	13	24	37	37	—	12	16	11	58	11	—	9	31	40	32	8	7	29	7	19	7	10
Geisenfeld . .	28	—	38	61	99	81	18	10	34	10	12	9	40	7	19½	26½	23½	3	7	21	7	15	7	9
Ingolstadt .	2	Jänner	6	400	406	396	10	10	32	10	10	9	57	10	123	133	115	18	8	30	8	2	7	53
Kraiburg . .	24	Decbr.	—	28	28	25	—	15	—	13	30	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg .	12	—	6	489	495	493	2	12	51	11	50	10	51	—	200	200	192	8	8	36	8	28	8	7
Moosburg .	29	—	31	175	206	204	2	11	47	10	55	10	1	2	7	9	7	2	8	—	7	45	7	24
Mühldorf . .	29	—	—	10	10	10	—	12	24	11	42	11	18	—	1	1	1	—	—	—	7	12	—	—
München .	2	Jänner	491	1436	1927	1603	324	12	8	11	57	11	5	64	472	556	513	23	8	39	8	20	7	58
Murnau . .	2	—	52	38	90	37	53	17	50	16	—	13	24	24	24	48	20	28	11	—	10	21	9	12
Neuötting . .	30	Decbr.	—	13	13	13	—	13	—	12	28	12	—	—	7	7	7	—	8	—	7	35	7	30
Pfaffenhofen	29	—	—	96½	96½	96½	—	10	24	9	44	9	14	—	27½	27½	27½	—	7	51	7	25	7	10
Pöttmes . . .	22	—	10	63	73	65	8	12	30	11	41	10	54	2	26	28	28	—	7	30	7	14	7	—
Rain	24	—	—	15	15	15	—	12	—	11	50	11	—	—	21	21	21	—	7	30	6	50	6	15
Reichenhall .	31	—	—	10	10	10	—	—	—	14	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	31	—	96	96	192	129	63	13	18	12	20	11	20	29	66	95	72	23	8	48	8	25	8	—
Schongau . .	28	—	31	46	77	28	49	14	47	14	—	13	44	11	45	56	25	31	10	—	9	30	9	4
Schrobenhausen	31	—	3	61	64	60	4	13	32	12	16	12	9	8	87	95	95	—	7	59	7	28	7	15
Traunstein .	2	Jänner	—	170	170	142	28	15	24	13	50	12	24	—	81	81	81	—	9	—	8	24	7	48
Wasserburg .	30	Decbr.	—	12	12	12	—	12	54	12	6	11	32	—	24	24	22	—	8	12	8	—	7	44
Weilheim . .	31	—	52	30	82	56	29	15	32	15	31	11	30	12	41	53	42	11	9	48	9	10	8	50
		*) d. Kern.	9	22	33	26	7	15	32	15	31	11	30											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 18⁴⁰/₄₁. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	2	Jänner	—	62	62	62	—	6	38	6	3	5	17	—	135	135	135	—	4	38	4	21	3	53
Berchtesgaden	29	Decbr.	19	8	27	—	27	—	—	—	—	—	—	5	—	5	5	7	—	—	5	30	—	—
Bruck	31	—	—	173	173	173	—	6	2	5	50	5	18	—	102	102	102	—	4	53	4	22	4	11
Erding . . .	31	—	372	890	1262	1043	219	7	37	6	50	5	—	—	58	58	58	—	4	42	4	54	4	—
Freysing . .	31	—	27	71	98	86	12	5	42	5	24	4	54	—	388	388	388	—	5	6	5	—	4	54
Friedberg . .	31	—	—	4	4	4	—	5	30	5	22	5	15	—	77	77	77	—	4	20	4	14	4	2
Geisenfeld . .	32	—	8	151	159	155	4	6	38	5	56	5	15	—	4	4	4	—	4	37	—	—	—	—
Ingolstadt .	2	Jänner	12	148	160	150	10	6	21	6	1	5	42	4	198	202	202	—	4	49	4	42	4	36
Kraiburg . .	24	Decbr.	—	89	88	89	—	7	—	6	50	6	—	—	27	27	27	—	4	30	4	15	4	—
Landsberg . .	12	—	132	518	656	484	166	7	29	6	44	5	55	26	424	456	398	52	3	59	3	47	3	38
Moosburg . .	29	—	—	229½	214½	15	7	7	5	6	12	5	15	1	64½	65½	65½	—	4	11	4	54	4	39
Mühldorf . .	29	—	—	7	7	7	—	6	24	5	12	6	—	—	2	2	2	—	—	—	4	6	—	—
München . .	2	Jänner	397	5573	5970	5461	509	8	45	8	14	7	35	41	594	635	535	100	4	54	4	44	4	51
Murnau . .	2	—	3	10	13	9	4	—	—	7	36	—	—	—	32	32	32	—	5	—	4	40	4	24
Neuötting . .	30	Decbr.	—	18	18	18	—	6	15	6	7	6	5	—	13	13	13	—	4	30	4	24	4	18
Pfaffenhofen.	29	—	—	72½	72½	72½	—	6	52	6	24	5	55	—	83½	83½	83½	—	4	54	4	24	4	16
Pöttmes . . .	22	—	10	50	60	60	—	7	—	6	28	6	—	2	16	18	18	—	4	30	4	—	3	34
Rain	24	—	—	13	13	13	—	6	24	6	—	5	50	—	10	10	10	—	4	42	4	24	4	12
Reichenhall .	31	—	—	18	18	18	—	—	—	8	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	31	—	38	45	83	47	36	6	34	6	9	5	36	37	86	123	104	19	4	20	3	56	3	28
Schongau . .	29	—	18	45	60	45	15	7	50	7	20	7	—	—	16	16	16	—	4	30	4	20	4	15
Schrobenhausen	31	—	—	18	18	18	—	7	7	6	48	—	—	4	86	90	90	—	4	50	4	29	4	8
Traunstein .	2	Jänner	—	146	146	146	—	8	—	7	24	6	24	—	112	112	112	—	5	—	4	36	3	48
Wasserburg .	30	Decbr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	26	—	4	18	4	12	4	4
Weilheim . .	31	—	2	38	40	40	—	8	—	6	46	5	50	1	20	21	21	—	4	56	4	26	4	18

Verzeichniß

der Industrie-Producte und Muster, welche bei Gelegenheit der dießjährigen Industrie-Ausstellung zu Nürnberg, der polytechnischen Schule daselbst zum Geschenk gemacht worden sind.

Des Ausstellers				Der Gegenstände			
Nrs. curr.	Name (Firma) und Eigenschaft.	Wohnort.	Catalog-Nr.	Zahl.	Bezeichnung.	Declarirter Werth fl.	kr.
	A. Ausstellungs-Gegenstände, welche bei ihrer Uebergabe sogleich der polytechnischen Schule überlassen wurden.						
1	Hartung, Moriz, Stahlwaarenfabrikant	Königsmühle Ldg. Selb O.F.	1	3	Feilen von Cementstahl	3	24
				4	Stahlmuster zu 10, 15 u. 18 kr. pr. Pfd.	—	—
2	Loschner, Julius, Factor	auf der goldenen Adlerhütte bei Wirsberg Ldg. Culmbach O.F.	26	8	Muster verschiedener chemischer Fabrikate	ohne Angabe	
				2	Muster-Mineralien		
3	Stammberger und Kirchdorfer, Porzellain Fabrikanten	Rosenau Ldg. Passau II. N.B.	71	7	Berliner, Münchner und Cylinder-Stummel	—	52
				8	verschiedene Abgüsse	—	44
				3	Cigarren-Röhrchen	—	28
				3	Chemisette Knöpfchen	—	24
				5	Türkenbecher	—	13
4	k. Berg- und Hüttenamt	Bodenmais Ldg. Regen N.B.	79	5	verschiedene Vitriolproben	ohne	Ang.
5	Adt, Gebrüder, Dosenfabrikanten	Ensheim L.C. Zweibrücken P.	89	16	Stück verschiedene Dosen, aus Pappendeckel lakirt und eingelegt	13	28
6	Berngasser u. Frohmann, Beinschwärz-Fabrikanten	Oggersheim L.C. Speyer P.	91	1	Kistchen mit gebrannten Thierknochen und daraus gemahlener Beinschwärze	ohne	Ang.

21	Braun, Joseph, Bürstenmachermeister	Dinkelsbühl M.F.	218	1	Etui, enthält 12 St. sogenannte Lyoner Malerpinsel verschiedener Größe	1	49
22	Hahn, Heinrich, Papierfabrikant	Röthenbach Ldg. Lauf M.F.	242	5	Buch Kanzleipapier, Mittelsorte	—	48
23	Pappler, Johann Jakob, Federkielfabrikant	Nürnberg M.F.	249	1	Paquet Federposen, enthaltend 200 Stück	2	12
24	Fischer's J. J. seel. Söhne, Spiegelglasfabrikbesitz.	Erlangen M.F.	296	3	Blatter Staniol, 43" hoch und 13" breit, zum Gebrauch der Champagner-Fabriken und Verzinnungen		36

					verschiedener Sorte Nr. 1—4 der laufende Fuß zu 5, 6 und 7 kr.	dtto.	
41	Strunz, Peter, Seifensieder	Nürnberg M.F.	586	1	Glas mit Sapo realnae	dtto.	
42	König, Andreas, Zimmermeister	Schopfloch Ldg. Dinkelsbühl M.F.	617	1	Modell zu einer Wurst-Einfüll-Maschine	—	36
43	Haas, G., Apotheker	Gunzenhausen Ldg. gl. Nam. M.F.	638	9	Fläschchen mit verschiedenen Liqueurs		
				1	Fläschchen mit [illegible]		

Des Ausstellers				Der Gegenstände			
Nrs. curr.	Name (Firma) und Eigenschaft.	Wohnort.	Catalog-Nr.	Zahl.	Bezeichnung.	Declarirter Werth. fl.	kr.
	B. Ausgestellte Gegenstände, welche im Laufe der Ausstellung oder bei Rückgabe der Ausstellungs-Gegenstände auf Ersuchen des Commissions-Vorstandes, für die Schule zurückgelassen wurden.						
57	Geiling, Johann, Spiegelfabrikant	Fürth M.F.	767	1	Sortiment von 16 Stück verschiedenen Aufstellspiegeln von 2 kr. bis zu [illegible] fl. pr. Stück	5	2
58	Forster, Gg. v., Besitzer der Messingfabrik Volkamer's Hier. Pius seel. Wittwe und Forster	Nürnberg M.F.	516	1	Chatoulle, sämmtliche Draht- und Blechmuster enthaltend	ohne Ang.	
				5	Kästchen, enthaltend 12 Blätter von Rauschgold und Silber, dann Metallgold		
59	Sattler, Wilhelm, Fabrikant	Schweinfurt U.F.	424	1	Kästchen mit 18 Mustern Blei- und Kremserweiß		
				1	desgl. mit 108 verschiedenen Farbmustern		
				1	desgl. mit 12 Mustern Kartoffel-Sago	ohne Ang.	
				1	desgl. mit 12 Mustern Wollstaub		
				1	desgl. mit 18 Gläschen Farbenmustern zur Malerei auf Steingut		
60	Sattler, Wilh. Söhne, Steingut- und Steinporzellan-Fabrikanten	Aschach Ldg. Kissingen U.F.	449	11	Stücke weißes, farbiges und bemaltes Steingut	ohne Ang.	
				2	Stücke Steinporzellain als Musterstücke		
61	Schätzler, Joh. Lor. v., priv. Milly-Kerzen-Fabrikant	München O.B.	465	8	Stücke verschiedene Kirchenkerzen	18	42
				5	Pakete Tafelkerzen à 4, 5, 6 u. 8 Stück		
				4	Pakete Wagenkerzen à 6 Stück		
62	Fahrmann u. Anzmann, Buntpapier-Fabrik.	Augsburg S.	564	1	Gattungs-Musterkarte von gefärbtem und Metallpapier	ohne Ang.	
63	Pöllmann, Johann Michael	Burggrub Ldg. Neustadt a/W. O.P.	316	1	neu erfundene Judenmaas-Spiegelglas-Dussir-Maschine	dtt.	
64	Abel, C. C., Kaufmann und Spielwaarenfabrikant	Nürnberg M.F.	852	1	Brücken-Baukasten	dtt.	

Des Ausstellers				Der Gegenstände			
Nrs. curr.	Name (Firma) und Eigenschaft.	Wohnort.	Catalog-Nr.	Zahl.	Bezeichnung.	Declarirter Werth. fl.	kr.
	Dieselben				Von Eisenberg		
				5	Muster gewalztes Rund-		
				4	" □ kantig Eisen		
				4	" Flach-Eisen.		
					Von Trippstadt		
				13	Muster Sturzbleche verschiedener Sorte.		
					Alt-Leiningen		
				7	Muster Stangendraht		
				3	" grober Ringdraht		
				10	" feiner "		
				6	" Baunägel		
				9	" Schreinerstiften		
				4	" Schuhstiften.		
76	Krämer, Gebrüder, Eisenwerksbesitzer	St. Ingbert L.C. Zweibrücken P.	683	1	Stück Winkelschiene (sämmtlich von Pudding-Eisen gemacht)		
				4	" Rundeisen		
				2	" □ kantig Eisen		
				6	" Nageleisen		
				1	" Radreifeisen		
				3	" Ringeisen		
				5	" Faßreifeisen		
				1	Kochofen kleinster Sorte		
				1	Schlußhafen		
				1	Bombe		
				1	Handgranade		
				1	Vollkugel		
77	Dessauer C., Buntpapier-Fabrikbesitzer	Aschaffenburg U.F.	687	1	Mappe mit 33 Formatbogen		
78	Bauerreis und Müller, Fabrikbesitzer	Nürnberg M.F.	533	1	Schächtelchen mit 3 Meuningproben eigener Fabrik		
				4	Blatt Staniol und Spiegelfolio		
ad 29	Adam J. N., Besitzer einer chemischen Fabrik	Rennweg Ldg. Nürnberg M.F.	443	1	Glas salpetersaures Kupfer		
				4	Gläser Merkurial-Präparate		
79	Krauß Johann, Laubsägenfabrikant	Augsburg S.	632	1	Musterkarte mit 15 Laubsägen		

Des Ausstellers			Der Gegenstände			
Name (Firma) und Eigenschaft.	Wohnort.	Catalog-Nr.	Zahl.	Bezeichnung.	Declarirter Werth. fl.	kr.
[Ca]mpe'sche Buchdruckerei	Nürnberg M.F.	—	2	Exemplare der geographisch-statistischen Uebersichtstabelle der 5 Erdtheile		
[Z]anker Johann Christ., Schriftschneider und Schriftgießer	"	604	1	Heft Schrift- und Vignetten-Proben mit der Zusicherung: die im Frühjahre erscheinende neue Auflage nachzuliefern		
[B]rügel Carl, Buchdrukkereibesitzer	Ansbach M.F.	838	2	Musterblätter von Druckproben, wovon eines ein Gedicht an Sr. Majestät enthält.		
[D]ennecke Mart., Dosen- und Lakirfabrikant	Gostenhof, Vorstadt Nürnbergs M.F.	875	6	Stück rohe Dosen und Dosentheile in ihren verschiedenen Arbeits-Stadien,		
			2	fertige Dosen, eine mit Albrecht Dürers Monument, die andere mit dessen Porträt		
[F]ikentscher W. C., Besitzer einer chemischen Fabrike	Redwitz Ldg. Wunsiedel O.F.	427	1	Pfd. Mercur. dulc. sublim.	15	15
			1	" " sublim. corros. (Gift)		
			1	" " praecip. ruber		
			1	" Zinnober, auf nassem Wege bereitet		
			2	" Weinsteinsäure		
			1	" Brechweinstein		
			2½	" schwefelsaures Mangan		
			2½	" Wasserglas (Fuchsisches) bildet mit 4 Theilen kochenden Wassers die concentrirte Lösung		
			½	" chlorsaueres Kali		

98	Schmidmer C., Magistratsrath, Besitzer der leonischen Drathfabrik Friedr. Kuhn	allda	925	1	Musterkarte von leonischen Gold- und Silberdrahten, Platten, Gespinnsten, Bouillons, Kanetillen, Kettlein und Flintern
99	Pauly Conr. Gottl., Feingoldschlager	allda	951	1	kleine Mustersammlung der Feingoldschlagerei, 10 Sorten Gold und Silber, und 2 Sorten Goldschlagerhäutchen,
100	Fuchs H. C. M., Drahtfabrikant	allda	607	1	Musterkarte von Kratzbürsten, Metallsaiten für musikalische Instrumente und Drahten.

D. Bestimmte und bindende, theils schriftliche, theils mündliche Zusicherungen von späterer Uebergabe entsprechender Muster

den betreffenden Bürgermeistern, Gemeinde- und Districtsvorstehern zur Beiziehung zu benennen seyen, und die berufenen Zeugen bei Vermeidung der auf den Widerspenstigkeitsfall gesetzten Strafen dem Auspfändungs-Acte beizuwohnen haben.

Solches ist in den Gemeinden förmlich zu verkünden; auch sind die untergeordneten Magistrate und Landgemeinde-Verwaltungen zur genauesten Beachtung anzuweisen.

Die Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt München, und der Stadt Ingolstadt haben gleichfalls der angeführten höchsten Entschließung entsprechend, die Districts-Vorsteher in Absicht auf den Vollzug gehörig anzuweisen und die nöthig erachtete weitere Bekanntmachung zu erlassen.

München den 4. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Prüfung der Maurer, Steinmetzen und Zimmerleute, welche Meister werden wollen, betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 29. März d. Js. beginnt in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 28. December 1825 am Sitze der unterfertigten Stelle, unter der Leitung des königl. Kreisbaurathes die Prüfung derjenigen Maurer, Steinhauer und Zimmerleute, welche das Meisterrecht auf ihre Profession zu selbstständigen Bauunternehmungen erlangen wollen.

Die Zulassungsgesuche sind daher spätestens bis zum 1. März d. Js. unter Beobachtung des Stempelgesetzes mit folgenden Nachweisungen anher vorzulegen, nämlich mit

1) dem Taufscheine,
2) dem Zeugnisse über vollendeten Schul- und Religions-Unterricht, und jenem
3) über untadelhafte Aufführung,
4) dem von der Polizeybehörde ausgefertigten Lehrbriefe, und
5) dem Wanderbuche, resp. den Zeugnissen über wenigstens dreijährige Beschäftigung in dem einschlägigen Gewerbsfache, dann über bestandene Wanderschaft.

Diesen Zeugnissen können die Prüfungs-Bewerber noch alle diejenigen Nachweise beifügen, die sie weiter über ihre Bestrebungen für die Ausbildung zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes besitzen, namentlich über den Besuch der Feyertags-, der Zeichnungs-, der Baugewerks-, der Kreisgewerb- und polytechnischen Schulen rc., dann die Zeugnisse über Bauten, die unter ihrer speziellen Leitung gelungen sind, sowie ihre besseren architectonischen Zeichnungen, Modelle rc.

Zu den Prüfungen werden nur diejenigen Bewerber zugelassen werden, welche wenigstens ein Alter von 22 Jahren haben, und sich gehörig über bestandene volle Wanderschaft, oder über erlangte Regierungs-Dispensation ausweisen können, wonach sich genau zu achten ist.

München am 8. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Wir Friedrich Günther,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

haben zur Erfüllung der durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 (Gesetzsammlung von diesem Jahre, Stück I. Nro. II.) sowie durch den Staatsvertrag wegen Beitritts Unseres Fürstenthums mit der Oberherrschaft zum süddeutschen Münzvereine vom 11. Mai 1839 (Gesetzsammlung a. a. O. Nro. III.) übernommenen Verbindlichkeiten und zu Feststellung der aus der veränderten Münz-Verfassung sich ergebenden neuen Münzverhältnisse einige gesetzliche Bestimmungen für nöthig erachtet, und setzen deshalb mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände hierüber Folgendes fest:

§ 1.

Vom Januar 1841 an tritt mit Wegfall aller zeither üblichen Münzfüße

1) in der Oberherrschaft Unsers Fürstenthums der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß, nach welchem die Mark feinen Silbers zu Vier und Zwanzig und Einenhalben Gulden in den Hauptmünzen, und zu Sieben und Zwanzig Gulden in der Scheidemünze ausgebracht wird, mit dem Werthe des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler,
2) in der Unterherrschaft Unseres Fürstenthums der 14 Thalerfuß, nach welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern in den Courantmünzen, und zu Sechszehn Thalern in der Scheidemünze ausgebracht wird,

als alleiniger Landesmünzfuß ein.

§ 2.

Der Gulden des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes wird in 60 Kreuzer, der Kreuzer in 8 Achtel-Kreuzer (Hellerstücke), der Thaler des 14 Thalerfußes dagegen in 30 Silbergroschen und der Silbergroschen in 12 Pfennige eingetheilt.

§ 3.

Die gegenseitigen Werthverhältnisse der in Unserer Ober- und Unterherrschaft einzuführenden groben Silbermünzen (Haupt- oder Courant-Münzen), worunter, ausser der Vereinsmünze mit dem Werthe von $3\frac{1}{2}$ Fl. oder 2 Thalern, beim $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße die Einguldenstücke und die halben Guldenstücke, beim 14 Thalerfuße die Einthalerstücke, die Eindrittel- und Einsechsteltbalerstücke verstanden werden, sind nach dem oben angegebenen Verhältniß des Guldens zum Thaler wie 4 zu 7 folgende:

a.

1 fl.	=	17 sgl.	$1\frac{5}{7}$ pf.
$\frac{1}{2}$ fl.	=	8 sgl.	$6\frac{6}{7}$ pf.

b.

1 Rthlr.	=	1 fl.	45 kr.
$\frac{1}{3}$ Rthlr.	=	—	35 kr.
$\frac{1}{6}$ Rthlr.	=	—	$17\frac{1}{2}$ kr.

Bei Berechnung des Werthverhältnisses der Scheidemünze beider Münzfüße gegen einander dient der Ansatz: 7 kr. sind gleich 2 sgl.

Anmerkung. Die noch im 20 Guldenfuße ausgeprägten hiesigen Speciesthaler und Conventions-Gulden werden auch fernerhin sowohl im gemeinen Verkehre als bei den öffentlichen Kassen nach dem § 9 und 13 festgestellten Werthverhältnisse angenommen und ausgegeben.

§ 4.

Als Silberscheidemünze treten ein beim $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße 6 Kreuzer- und 3 Kreuzerstücke, beim 14 Thalerfuße Silbergroschen und Sechser.

Der Bedarf an Kupferscheidemünze soll in der Oberherrschaft durch Kreuzer (= 8 Heller), Vier-

55	„	„ „ 33	„ „	96	„	„ „	„	„	
85	„	„ „ 34	„ „	144	„	„ „	„	„	
175	„	„ „ 35	„ „	288	„	„ „	„	„	
5	„	„ „ 36	„ „	8	„	„ „	„	„	

3) Der Werth der Kronthaler soll im 24½ Guldenfuß durchweg zu 2 fl. 42 kr., derjenige der Laubthaler (Ducatons) dagegen nach dem Frankfurter Courszettel jederzeit berechnet, und hiernach sollen die verschiedenen Course nach Kron- und Laubthalern (Ducatons) reducirt werden.

Die bei Umrechnung der sub 1. 2. und 3, aufgeführten Währungen in der umgerechneten Summe mit und über einen halben Heller aus-

Ist ein Pfennigbruchtheil in den Guldenfuß umzurechnen, so gilt sowohl im Verkehr des gemeinen Lebens als der öffentlichen Kassen die Regel: jeder bis und mit einem halben Pfennig betragende Bruchtheil soll, ohne Unterschied, ob er einem schwerern oder leichtern Thalerfuße angehört, für 1 Heller, und jeder mehr als einen halben Pfennig betragende Bruchtheil für 2 Heller gerechnet werden.

§ 12.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Umrechnung der oberherrschaftlichen Grundsteuern Anwendung; nur wird in Betreff dieser noch besonders festgesetzt, daß nicht der einzelne terminliche Betrag, sondern die

ist die Stelle eines practischen Arztes zu Moos-burg dem bisherigen pract. Arzte zu Nandelstadt Dr. Lindemann übertragen worden.

Der in Erledigung gekommene ärztliche Bezirk Nandlstadt, königl. Landgerichts Moosburg ist durch den pract. Arzt Dr. Carl zu Wartenberg und der hiedurch erledigte Bezirk Wartenberg kgl. Landgerichts Erding durch den pract. Arzt zu Wörth, Dr. Patrizius Ast wieder besetzt worden.

Dem Schulverweser Joseph Achleitner in Kirchheim, Landgerichts München, wurde unterm Heutigen der Schul- und Organistendienst zu Walda, Kgl. Landgerichts Rain, mit dem fassionsmäßigen Einkommen von 239 fl. 48 kr. verliehen.

Im Landwehr-Bataillon Tölz am 17ten May v. J.

der Junker Franz Paul Winter als Unterlieutenant.

Im Landwehr-Bataillon der Stadt Freysing am 3ten July v. J.

der practische Arzt Dr. Johann Baptist Holz als Bataillons-Arzt.

Im Landwehr-Bataillone Schrobenhausen am 23ten July v. J.

der practische Arzt Dr. Kraiberger in Hohenwart als Unter-Arzt.

Im Landwehr-Bataillon Moosburg am 10ten August v. J.

der Unterlieutenant Georg Baumgartner als

Küchengeschirr, Schreinerwerk und sonstigen Haus-einrichtung, nebst der unbedeutenden Büchersammlung meistens theologischen Inhalts.

Den 25. December 1840.

Königliches Landgericht Trostberg.
Luzzenberger, Landrichter.

Bei dem unterzeichneten Amte wird die Fischerei in den hienach näher bezeichneten Gewässern, vorbehaltlich höherer Genehmigung, auf Lebensdauer der Pächter im Wege der Steigerung verpachtet. Als

Fischerei im Alzfluße.

Distr. I. Vom Höhlthaler-Mühlwuhr bis zum Maßinger-Mühlwuhr, einschlüßig der einmündenden Flüßchen.

Bartl von Niedersee.

6. In diesem Bache von der Mühle zu Ischl bis zum Anger des Paul zu Ischl.

Pachtliebhaber haben sich Donnerstag den 4. Februar Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Amtes einzufinden, wo die näheren Pachtbedingungen bekannt gegeben und die Angebote zu Protocoll genommen werden.

Ausgefertiget am 7. Jänner 1841.

Königliches Rentamt Trostberg.
Herrlein, Rentbeamter.

Johann Steinbacher, gewesener Gemeinde-Vorsteher und Gutsbesitzer, genannt beim Markel, von Anzing, ist am 15. Nov. d. Js. mit

Moosburg	8	—	2	196½	198½	196	2	11	9	10	19	9	29	2	10	12	12	—	8	6	8	—	7	34
Mühldorf	5	—	—	15	15	15	—	12	—	11	45	11	50	—	8	8	8	—	7	15	7	12	7	6
München	9	—	324	1298	1622	1583	79	13	46	12	10	11	35	23	538	561	548	13	9	3	8	44	8	28
Murnau	9	—	33	57	90	48	42	14	15	15	12	13	6	28	29	57	46	11	10	48	10	18	9	30
Neuötting	6	—	—	13	13	13	—	13	—	12	30	12	—	—	1	1	1	—	—	—	7	36	—	—
Pfaffenhofen	5	—	—	61¼	61¼	61¼	—	10	33	10	2	9	47	—	45	44	44	—	8	7	7	31	7	59
Pöttmes	5	—	1	44	45	45	—	12	18	11	41	10	58	—	34	35	34	—	7	28	7	12	6	50
Rain	2	—	—	27	27	27	—	13	30	11	50	10	50	—	38	38	38	—	7	16	7	—	6	30
Reichenhall	8	—	—	52	52	52	—	14	30	14	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	7	—	51	45	96	66	30	12	52	11	57	10	52	25	26	51	32	19	8	56	8	12	7	40
Schongau	6	—	49	40	89	75	14	13	31	13	51	12	23	31	27	52	42	10	9	47	9	28	8	46
Schrobenhausen	7	—	4	60	54	50	4	12	34	12	—	11	59	6	79	85	79	6	7	55	7	43	7	19
Traunstein	9	—	28	140	168	144	24	14	13	13	23	12	28	—	158	158	158	—	9	—	8	18	7	56
Wasserburg	5	—	—	10	10	10	—	12	48	11	45	11	19	—	26	26	26	—	7	56	7	48	7	30
Weilheim	7	—	26	59	85	59	26	15	—	12	56	10	50	11	53	64	47	17	9	50	9	5	8	15
		*) d. Kern.	7	36	35	21	12	15	—	12	56	10	50											

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannen-Zeit 18[40]/41 Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.							Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.						
Aichach	9	Jänner	—	16	16	16	—	6	51	6	30	5	47	—	48	48	48	—	5	—	4	38	4	16
Berchtesgaden	5	—	37	8	56	25	13	—	—	10	—	—	—	2	4	6	4	2	—	31	5	24	—	—
Bruck	7	—	—	242	242	230	12	6	22	5	56	4	51	—	121	121	121	—	4	51	4	22	4	15
Erding	7	—	219	1183	1402	1043	275	8	20	6	40	5	24	—	89	89	89	—	4	42	4	30	4	—
Freysing	8	—	12	54	66	50	16	5	56	5	6	4	36	—	607	607	527	80	5	30	5	6	4	36
Friedberg	7	—	—	12	12	12	—	6	—	5	32	5	7	—	97	97	97	—	4	28	4	15	4	8
Geisenfeld	4	—	4	105⅛	109⅛	109⅛	—	6	47	6	16	5	44	—	25	25	21	2	4	51	4	24	4	37
Ingolstadt	9	—	10	66	70	70	—	6	38	6	4	5	[illegible]	—	94	94	91	3	4	58	4	19	4	39

Oberbay[ern]

N° 4.

Inhalt.

			fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
nach einem directen Steuercontingente von 2458 fl. 22 kr. 5 hl.	2. Frasdorf	mit 3 kr. 6 hl. v. Steuergulden	24	37	1	mit 3 kr. v. Steuergulden	19	41	6	44	18	7
	3. Hohenaschau		30	20	4		24	16	2	54	36	6
	4. Niederaschau		24	47	7		19	50	4	44	38	3
	5. Sacherang		18	41	1		14	56	7	33	38	—
	6. Umratshausen		16	—	4		12	48	6	28	49	2
	7. Walkerting		14	8	1		11	18	4	25	26	5
	Summa		153	38	5		122	55	4	276	34	1
II. Wildenwarth. nach einem directen Steuercontingente von 2868 fl. 30 kr.	1. Greimharting	… 2 hl. v. Steuergulden	17	56	—	… kr. v. Steuergulden	16	33	1	34	29	1
	2. Hirnsberg		8	24	—		7	45	1	16	9	1
	3. Hüttenkirchen		19	9	4		17	41	6	36	51	2
	4. Mauerkirchen		17	13	—		15	53	4	33	6	4

…von Oberbayer…
…Hörmann, Pr…

lichen Gerichte, deren Besitzer die niedere Stiftungs-Curatel und Verwaltung auf den Grund des § 96. der VI. Verf.-Beil. ansprechen können, von vorstehender Verfügung in Kenntniß zu setzen.

München den 9. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num. 37,304.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Anstatt des von Ingolstadt nach Tirschen-

unter Vorlage der gesetzlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu melden.

Den 12. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. Jänner l. Js. das Curatbeneficium zur heiligen Barbara, in Holzkirchen, Landgerichts Miesbach, in Oberbayern, dem bisherigen Curat- und Schulbeneficiaten von Grainau, Landgerichts Werdenfels, Priester Georg Bößl; und

unterm 5. Jänner l. Js. die Pfarrei Osterwall, Landgerichts Pfaffenhofen, in Oberbayern, dem dermaligen Cooperator zu Reisbach, Landge-

2) bei Minutiren, und zwar

a) bei Bräuern, Plazwirthen und Traiteurs auf 4 kr. 3 pf.

b) bei Kaffeewirthen auf 5 kr. 1 pf.

Diese Taxe ist sofort in allen Wirthshäusern ohne Unterschied anzuschreiben, und darf bei Vermeidung der gesezlichen Strafen nicht überschritten werden.

Gesuche um Verleitgebung unter dieser Taxe sind dem Stadt-Magistrate anzugeben.

Augsburg, den 12. Januar 1841.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der erste Bürgermeister,

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Secr.

Der Gütler und Ziegler Andreas Schweizer von Bergendorf hat auf Zusammenberufung

Nachdem die Inhaber der dem allgemeinen deutschen Schulfonde mangelnden, in der Edictalladung vom 21. Mai v. Js. (Intelligenzblatt Nr. 24, 27, 31, Landbötin Nr. 69, 79, 93, allgemeiner Anzeiger Nr. 47, 65, 80) bezeichneten Urkunden innerhalb der vorgesehten Frist sich nicht gemeldet haben, so werden diese Documente hiemit als kraftlos erklärt.

Den 5. Januar 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der Königl. Director:

Barth.

F. v. Orw.

Johann Kiener, lediger Schneidergesell von Cham, dessen Aufenthalt unbekannt, wird aufgefordert, sich unverweilt dahier zu stellen, weil er nach vorliegender Weisung des Criminal-Gerichts

Pfaffenhofen	13	—	—	52	53	52	—	11	22	10	47	9	49	—	57½	57½	57½	—	8	16	7	49	7	21
Pöttmes . . .	12	—	—	65	65	66	5	11	44	11	50	10	51	—	49	49	49	—	7	40	7	21	7	—
Rain	9	—	—	10	52	42	—	12	42	11	50	11	9	—	5	5	5	—	7	35	7	50	7	24
Reichenhall .	15	—	—	14	14	14	—	—	—	14	13	—	—	—	24	24	24	—	—	—	9	21	—	—
Rosenheim .	14	—	30	136	166	110	56	12	34	11	52	10	40	19	110	129	105	26	8	34	8	8	7	12
Schongau . .	12	—	17	72	86	57	29	15	—	15	10	12	29	10	36	46	30	10	9	43	9	16	7	48
Schrobenhausen	15	—	4	67	61	66	1	12	24	12	1	11	42	6	67	73	69	4	7	55	7	37	7	26
Traunstein .	16	—	28	330	413	320	83	12	—	13	12	12	—	—	474	472	412	62	8	34	7	48	7	12
Wasserburg .	15	—	—	10	10	10	—	15	12	13	27	11	28	—	58	58	58	—	8	2	7	43	7	6
Weilheim . .	7	—	26	59	85	59	26	15	—	12	56	10	30	11	83	62	87	19	9	30	9	3	8	15
		d. Mon.	7	36	85	31	12	16	—	12	56	10	50											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840/41.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	16	Jänner	—	126	126	126	—	6	55	6	19	5	35	—	286	285	275	10	4	50	4	11	5	47
Berchtesgaden	12	—	12	—	12	12	—	—	—	10	—	—	—	2	6	8	3	5	—	—	6	24	—	—
Bruck	14	—	12	544	556	538	18	6	6	5	31	4	56	—	164	164	164	—	4	26	4	15	4	3
Erding . . .	14	—	257	1538	1795	1380	413	8	—	6	18	4	48	—	169	169	169	—	4	56	4	18	4	—
Freysing . .	[illegible]	—	16	69	86	76	9	5	54	5	36	4	54	20	769	789	781	8	5	15	5	6	4	45
Friedberg . .	14	—	—	17	17	17	—	5	51	5	31	5	8	—	100	100	77	23	4	14	4	3	3	57
Geisenfeld . .	[illegible]	—	—	190½	190½	190½	—	6	45	6	15	6	46	2	31½	33½	33½	—	4	42	4	38	4	35
Ingolstadt .	16	—	—	323	522	512	10	6	18	6	4	5	40	3	377	380	374	6	4	58	4	51	4	25
Kraiburg . .	9	—	—	190	150	150	—	8	—	6	50	5	—	—	11	11	11	—	4	50	4	15	4	—
Landsberg . .	16	—	—	784	784	538	246	7	—	6	6	6	16	—	598	598	512	86	4	2	5	52	3	54
[illegible]	[illegible]	—	17	[illegible]	[illegible]	256	[illegible]	6	44	5	57	5	21	—	97	97	[illegible]	86	5	1	4	49	4	31

Oberbay

[illegible] № 5.

Inhalt.

[illegible]

§ 1. Die am 1. Decbr. 1840 in der Serie 108 verlooſten fünfpercentigen Banco-Obligationen Nr. 100,033 bis einſchließig Nr. 100,080 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§ 2. Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. Jänner 1841 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkaſſe geleiſtet, bei welcher die verlooſten Obligationen einzureichen ſind.

§ 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Intereſſen, und zwar bis letzten Novbr. 1840 zu zwei und ein halb Percent in Wiener Währung, für den Monat December 1840 hingegen die urſprünglichen Zinſen mit fünf Percent in Conventionsmünze

§ 6. Den Beſitzern von ſolchen Obligationen, deren Verzinſung auf eine Filial-Creditskaſſe übertragen iſt, ſteht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Univerſal-Staats- und Banco-Schuldenkaſſe oder bei jener Creditskaſſe zu erhalten, bei welcher ſie bisher die Zinſen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben ſie die verlooſten Obligationen bei der Filial-Creditskaſſe einzureichen.

Wien den 2. December 1840.

Johann Talatzko, Freiherr v. Geſtieticz,
Ni.-Oeſt. Regierungs-Präſident.

Joſeph Felner,

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	100202
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	100211
[illegible]	[illegible]	[illegible]	100214
[illegible]	[illegible]	[illegible]	100218
[illegible]	[illegible]	[illegible]	100219
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	100221
[illegible]	[illegible]	[illegible]	100224
[illegible]	[illegible]	100170	100225
[illegible]	[illegible]	100171	100227
[illegible]	[illegible]	100173	100228
[illegible]	[illegible]	100176	100230
[illegible]	[illegible]	100178	100235
[illegible]	[illegible]	100179	100241

Banko-Obligationen.

à 5 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
100414	100501	100557	100610	100664	100735	100806
100420	100503	100558	100611	100669	100736	100811
100421	100507	100559	100613	100670	100738	100812
100425	100508	100560	100614	100671	100740	100814
100426	100509	100561	100616	100674	100742	100816
100430	100511	100562	100617	100675	100743	100820
100431	100512	100564	100618	100677	100744	100821
100432	100513	100565	100619	100680	100745	100822
100433	100514	100567	100620	100682	100747	100823
100434	100515	100571	100621	100683	100748	100824
100438	100518	100574	100622	100685	100750	100825
100440	100519	100575	100623	100688	100751	100831
100444	100520	100577	100624	100690	100752	100832
100445	100522	100578	100625	100691	100754	100834
100446	100523	100579	100626	100692	100755	100835
100453	100524	100580	100627	100695	100756	100836
100454	100530	100581	100628	100696	100759	100837
100458	100531	100582	100629	100697	100763	100838
100462	100532	100583	100630	100699	100764	100840
100465	100533	100584	100631	100700	100766	100842
100466	100534	100585	100632	100704	100767	100846
100467	100535	100586	100633	100705	100769	100848
100468	100536	100587	100634	100706	100771	100853
100470	100537	100588	100635	100709	100774	100855
100471	100538	100589	100636	100710	100775	100861
100474	100540	100590	100637	100711	100776	100862
100475	100541	100591	100638	100713	100778	100864
100476	100542	100592	100639	100714	100783	100868
100477	100543	100593	100642	100715	100784	100869
100480	100547	100594	100645	100716	100786	100875
100481	100548	100595	100647	100719	100788	100876
100482	100549	100596	100651	100720	100791	100877
100483	100550	100597	100652	100723	100792	100878
100484	100551	100598	100656	100724	100795	100881
100486	100552	100600	100657	100726	100797	100882
100487	100553	100601	100661	100727	100800	100883
100492	100554	100602	100662	100730	100804	100885
100494	100556	100603	100663	100733	100805	100886

Ziffer 27,353 bezeichneten Betreffs wird hiemit auf die Einhaltung des am 20sten laufenden Monats auslaufenden Termins für die Einsendung der Preise des Böhmerhopfens und des diesem an Güte gleichkommenden Landhopfens besserer Qualität zu dem Zwecke aufmerksam gemacht, damit jene Behörden, welche mit den deßfallsigen Anzeigen noch im Rückstande sich befinden, solche unverzüglich an die unterfertigte Stelle einsenden.

München den 18. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 1948.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat aus dem Bezirke der Stadt Augsburg mit den Landgerichten Göggingen und Friedberg eine Agentur für ihre Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt gebildet, und solche den bisherigen Agenten, Gebrüder Frommel in Augsburg, zugetheilt.

Da diese Veränderung zufolge höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 16ten l. Mts. die Bestätigung erhalten hat, so wird dieselbe andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 21. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 2389.

An sämmtliche K. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern.

(Den Vollzug der §§ 129 und 130 der VI. Verfassungs-Beilage betr.)

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden an den Vollzug des Abs. 2 der allgemeinen Ausschreibung vom 10. Decbr. 1840 (Int.-Bl. von 1841 St. 1. Seite 14) unter Bestimmung eines weiteren Termines von 8 Tagen erinnert.

München, den 21. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 1757.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Schulbehörden, an die Schulpräparanden-Prüfungs-Commissaire von Oberbayern, an die Lokal-Schulcommissionen München und Ingolstadt, die Rectorate und Subrectorate der lateinischen Schulen, und an die Schullehrer-Seminars-Inspection in Freising.

(Die Schulvorschriften für den Unterricht im Schönschreiben, hier die Herausgabe kalligraphischer Wandtafeln betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem sich mehrere Kreisregierungen und eine bedeutende Anzahl von Districts-Schulinspectionen für die Anfertigung großer mit den einzelnen Currentbuchstaben versehenen Wandtafeln zum Behufe des Unterrichts im Schönschreiben

Beilage B.

Alters-Classe.

Nummer
der Conscriptionsliste.

Entlassungs-Schein.

Signalement:

Größe . . . . .
Haare . . . . .
Stirne . . . . .
Augenbraunen . . .
Augen . . . . .
Nase . . . . . .
Mund . . . . .
Bart . . . . . .
Kinn . . . . . .
Gesichtsform . . .
Gesichtsfarbe . . .
Körperbau . . . .
Besondere Kennzeichen
. . . .
. . . .
Eigene Unterschrift:
. . . .

Auf den Grund der Bestimmungen des § 64. in dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilliget, und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertiget worden dem zu der oben bemerkten Altersclasse . . . . gehörigen

Tauf- und Geschlechts-Name . . . .

Heimath . . . .

Conscriptions-Behörde . . . .

Kreis . . . .

Grund der Entlassung nach § . . ., nachdem derselbe . . . . zum Dienste der Armee nicht eingereiht wurde.

Der Entlassene wurde auf die Verpflichtung zu den Reserve-Bataillons und zur Landwehr, so wie auch auf das Verbot des Eintrittes in fremde Kriegsdienste, ohne besondere allerhöchste Bewilligung, ausdrücklich aufmerksam gemacht.

München, den . . . .

Der Königliche oberste Recrutirungs-Rath von Oberbayern.

Aus Auftrag
Secretär.

§ 6.

Cours fremder Münzen.

Im Wege der Verordnung wird darüber besondere Bestimmung getroffen werden, ob und in wie weit Münzen von ausländischem Gepräge künftig auf längere oder kürzere Zeit den in hiesigen Landen geltenden gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich untersagt seyn sollen, ingleichen nach welchen Werthsverhältnissen den unter erstern beiden Categorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu duldenden ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne daß eine Zwangs-Verbindlichkeit zu deren Annahme bestehe, gestattet werden möge.

Hiebei bestimmen wir, daß die von den zum Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten im Vierzehnthalerfuße ausgeprägten groben Münzen bis zum Einsechstelthaler einschließlich in unsern Landen bis auf Weiteres Gültigkeit haben sollen.

§ 7.

Verbot abweichender Coursbestimmungen.

Keiner als Zahlmittel anzuwendenden Münzsorte darf ein höherer und den inländischen, so wie den diesen gleichgestellten (§ 6) fremden Münzsorten überhaupt kein anderer äußerer Werth, als welcher durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, beigelegt und insbesondere darf keine Münzsorte des Vierzehnthalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben oder angenommen werden.

Zuwiderhandlungen hiergegen sind dergestalt ungiltig, daß bei Annahme eines höhern Werthes, das, hingesehen auf den gesetzlichen Cours, zu wenig Gezahlte nachgefordert, und bei Annahme eines geringern Werthes, wo diese unzulässig ist, das Zuvielgezahlte zurückgefordert werden kann.

§ 8.

Diese Vorschrift (§ 7) leidet jedoch auf den kaufmännischen Geldverkehr, wo Geld für Geld gesucht wird und mithin die eine Sorte der andern gegenüber die Eigenschaft einer Waare annimmt, keine Anwendung.

§ 9.

Abfassung der seitherigen Münz- und Rechnungsfüße.

Der Zwanzigguldenoder s. g. Conventions-Münzfuß tritt als Landesmünzfuß mit dem 1. Jänner 1841 gänzlich außer Kraft.

§ 10.

Zugleich sind auch von demselben Zeitpunkte an sämmtliche in unserm Fürstenthume seither üblich gewesenen s. g. Currentfüße abgeschafft.

§ 11.

Nach Eintritt der neuen Münzverfassung darf vielmehr nur die dadurch geordnete Landeswährung der Rechnung nach Thalern, Groschen und Pfennigen zum Grunde gelegt werden.

Demnach gehört es insbesondere auch zur ordnungsmäßigen Buchführung Gewerbtreibender, wo solche erforderlich ist, daß diese Bücher in der Landeswährung geführt werden.

§ 12.

Letztere ist daher bei aller nach dem angegebenen Zeitpunkte im Inlande einzugehenden Rechtsgeschäften nicht nur zu präsumiren, sondern auch dergestalt unbedingt zum Grunde zu legen, daß bei Forderungen, welche auf Thaler, Groschen oder Pfennige lauten, selbst wenn eine andere Währung bestimmt wäre, von inländischen Gerichten dennoch und lediglich zu dem Nominalbetrage nach dem Landesmünzfuße verholfen werden soll.

§ 13.

Auf bloße Uebertragungen (Cessionen oder Erneuerungen (Prolongationen) zur Zeit des Ein-

Verbindlichkeiten in den verschiedenen s. g. Currentwährungen sind zunächst nach dem bis jetzt bestandenen ortsüblichen Reductions-Verhältnisse auf Conventionsgeld zu berechnen dann aber ist die weitere Reduction auf den Vierzehnthalerfuß nach den obigen Bestimmungen (§ 16 und 17) zu bewirken.

§ 22.

Groschen- und Pfennigzahlungen sind nicht nur nach diesen Bestimmungen auf den Vierzehnthalerfuß zu reduciren, sondern zugleich auch in die neue Rechnungsweise nach dreißig Groschen auf den Thaler, mithin nach dem Verhältnisse von 4 : 5 überzutragen.

Letzteres muß auch bei denjenigen Groschen- und Pfennig-Zahlungen geschehen, welche zwar im Vierzehnthalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach vierundzwanzig Groschen auf den Thaler bereits normirt sind.

§ 23.

Die bei diesen Umrechnungen (§§ 16, 17, 20, 21, 22) mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile sollen für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

§ 28.

Münzpolizeiliche Strafbestimmungen.

Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft, oder als Zahlungsmittel wirklich ausgegeben worden, der Confiscation zum Besten des Fiscus und sind von den Behörden zum Einschmelzen abzugeben.

§ 29.

Ueberdieß hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotener Münzen schuldig macht, eben so wie derjenige, welcher solche Zahlung annimmt, eine dem doppelten Betrage des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, bezüglich des Werthes, für welchen sie ausgegeben und angenommen worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen, welche in keinem Falle unter einem Thaler für jeden Contravenienten betragen soll.

In Rückfällen ist diese Strafe zu verdoppeln und nach vorausgegangener zweimaliger Bestrafung noch durch Gefängniß bis zu acht Wochen zu schärfen.

§ 30.

Durchreisende, welche nicht zum Behufe eines Gewerbebetriebes solche verbotene Münzsorten in unserm Fürstenthume auszugeben unternehmen, sind mit diesen Nachtheilen (§§ 28, 29) zu verschonen, dafern nicht die Absicht einer Contravention wider das ihnen bekannte Verbot vorliegt.

§ 31.

Den vierfachen Betrag des bezogenen oder auch nur beabsichtigten Agiogewinnes hat derjenige als Strafe zu erlegen, welcher der Vorschrift im § 7 dieses Gesetzes zuwider eine Münzsorte im gemeinen Verkehre nach einem höhern, als dem durch Gesetz oder Verordnung bestimmten oder nachgelassenen Werthsverhaltnisse ausgibt, so wie derjenige, welcher eine inländische oder dieser gleichgestellte fremde Münzsorte zu einem niedrigern als dem bestimmten Nennwerthe annimmt.

Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen, nach vorausgegangener Bestrafung, ziehet das erstemal die Strafe des achtfachen und in jedem nachfolgenden Falle die Strafe des sechzehnfachen Betrages nach sich.

Es versteht sich, daß auf den im § 8 ausgenommenen Fall auch diese Strafdrohungen keine Anwendung finden.

schrift: „Gestiftet am 14. Juni 1840" enthält,
ist, auf der Rückseite aber die Worte stehen: „Für treuen Dienst im Kriege."

§ 2. Das Felddienstzeichen wird an einem roth seidenen, auf beiden Seiten weiß eingefaßten Bande auf der linken Brust getragen.

Das Band soll nicht ohne die Medaille getragen werden.

§ 3. Auf das Felddienstzeichen hat Anspruch jeder, welcher in Unserem Dienste als streitender oder nicht streitender Militär einen Feldzug mitgemacht, sich dabei gut betragen und späterhin nicht wegen einer entehrenden Handlung bestraft worden ist. Wer einem Feldzuge beigewohnt hat, und nachher desertirt ist, kann das Felddienstzei-

dorf, Landgerichts Erding, ist erledigt. Bewerber darum haben sich binnen 4 Wochen unter Vorlage der gesetzlichen Zeugnisse bei der unterfertigten Stelle zu melden.

München den 21. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 36,410.

(Die Bewilligung zur ärztlichen Praxis und Frequenz betr.)

Dem praktischen Arzte Dr. Maier zu Landshut ist die Bewilligung ertheilt worden, die ärztliche Praxis in der Stadt Freising auszuüben.

München den 19. Jänner 1841.

die allerhöchste Bewilligung zur Annahme von Diplomen der medizinischen Gesellschaft in Wien als Ehren-, resp. correspondirende, Mitglieder allergnädigst zu ertheilen geruht.

München den 17. Jänner 1841.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 12ten d. Mts. die katholische Pfarrei Huglfing, k. Landgerichts Weilheim dem bisherigen Expositus und Schulverweser zu Magnetsried, Pr. Leonhard Kirchmayr, zu übertragen geruht.

Der von dem k. Kämmerer, Freiherrn von Pfetten-Füll dem Priester Andreas Denzel

die Richtigkeit und den Vorzug der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 7. April 1841 Vormittags 9 bis 12 Uhr;

3) zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 7. Mai 1841 Vormittags 9 bis 12 Uhr,

und zwar für die Replik bis

Freitag den 21. Mai d. Js. einschlüssig,

und für die Duplik bis

Freitag den 4. Juni d. Js. einschlüssig,

Das Anwesen der minderjährigen Han's'schen Gütlerskinder von Menzenbach in der Gemeinde Sulzbach Lit. Fol. 201 d. G. soll gemäß gestellten obervormundschaftlich genehmigten Antrages im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft werden.

Dasselbe besteht

A. an Gebäuden:

1) in dem hölzernen mit Platten gedeckten Wohnhaus,
2) in dem hölzernen mit Stroh gedeckten Stadel sammt daran gebauten Wagenhaus, und
3) dem Backhause;

B. an Gründen:

Der Termin zu diesem Verkaufe, welcher hier bei Gericht stattfindet, ist

auf Montag den 8. Febr. d. J. Vormittags
von 9—12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich hierorts Unbekannte durch legale Zeugnisse über hinreichendes Vermögen, guten Leumund und ihre Dispositionsfähigkeit auszuweisen haben, und daß das erzielte Meistgebot der vor- und obervormundschaftlichen Genehmigung, welche vorbehalten wird, unterliege.

Pfaffenhofen, am 8. Januar 1841.

Königliches Landgericht Pfaffenhofen.

(2)2. Sachenbacher, Landrichter.

werden.

Naila am 2. Januar 1841.

Königliches Landgericht.
Fürst, Landrichter.

Steck- und Spähbriefe.

Die ledige Musikanten-Tochter Elisabeth Strobl von Baumburg b. G., welche als eine sicherheitsgefährliche Vagantin am 23. Decbr. 1840 vom k. k. Oberpolizei-Commissariate Salzburg in ihre Heimath geschoben wurde, hat sich ungeachtet strengen Verbotes am 31. Dec. 1840 abermals vom Hause entfernt und wird sicherlich ihrem liederlichen und sicherheitsgefährlichen Lebenswandel fröhnend wieder herumvagiren.

Man stellt daher an sämmtliche k. Polizeibe-

sogenannte Knotenschuhe;

4) eine neue Weste von bläulichem mit gelben Blümchen gezierten Wollenzeug, mit Kanefaß gefüttert, und mit schwarzen leinenen Knöpfen besetzt;

5) ein alter grautuchener Mantel mit stehendem Kragen;

6) zwei leinene Sacktücher, das eine weiß und blau, das andere roth gestreift;

7) ein altes buntfarbiges baumwollenes Halstuch;

8) ein weißes leinenes Handtuch, ohne Merkzeichen;

9) ein Paar baumwollene weiß und blaue Weiberstrümpfe;

10) ein Paar Weiberstrumpfbänder von rothem

[illegible] wegen [illegible]

[illegible] 20. [illegible] werden der [illegible] befind- [illegible] und eine [illegible]

[illegible] Erlangen, [illegible] Platte ver- [illegible] sich in [illegible] welchen [illegible] waren. [illegible] theils von grüner [illegible] als die

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 18⁴⁰/41. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	25	Jänner	15	102	115	115	—	11	56	11	26	10	35	—	206	206	206	—	7	40	7	23	7	—
Berchtesgaden	19	—	20	70	90	59	51	15	36	15	18	14	57	2	72	74	48	26	10	37	10	12	9	58
Bruck	21	—	—	72	72	60	12	14	59	11	30	10	40	—	27	27	27	—	7	26	7	17	6	57
Erding	21	—	7	717	724	642	82	12	20	12	—	10	45	15	74	89	78	11	8	40	8	24	8	—
Freising	29	—	—	554	554	554	—	12	4	11	24	10	54	3	106	109	109	—	8	34	8	12	8	—
Friedberg	21	—	—	52	58	57	1	12	22	10	54	10	58	—	51	51	50	1	7	48	7	41	7	30
Geisenfeld	18	—	—	77	77	77	—	10	30	9	42	8	55	—	72	72	64	8	7	43	7	19	6	57
Ingolstadt	25	—	27	484	511	511	—	10	—	9	33	9	—	15	100	115	105	10	8	15	8	6	7	54
Kraiburg	16	—	—	78	78	78	—	12	—	11	30	11	—	—	16	16	16	—	8	24	8	—	7	30
Landsberg	25	—	5	545	550	439	111	12	38	11	51	10	11	44	234	278	235	43	8	28	8	12	7	56
Moosburg	18	—	—	254½	254½	254½	—	12	14	11	25	10	31	—	7	7	7	—	8	26	8	—	7	30
Mühldorf	19	—	—	8	8	8	—	12	—	11	54	11	48	—	10	10	10	—	7	30	7	20	7	10
München	25	—	76	1806	1882	1778	104	13	6	12	36	12	12	75	537	612	589	23	8	58	8	38	8	12
Murnau	25	—	41	42	83	45	38	16	12	14	15	13	—	17	26	43	35	8	10	36	9	45	9	—
Neuötting	20	—	—	29	29	29	—	12	30	12	4	11	—	—	3	3	3	—	8	—	7	36	7	15
Pfaffenhofen	19	—	—	89	89	89	—	11	34	10	51	10	9	—	78	78	78	—	7	54	7	32	7	24
Pöttmes	19	—	4	56	60	46	14	11	—	10	34	10	5	—	42	42	26	16	7	19	7	5	6	51
Rain	16	—	—	42	42	42	—	11	30	10	50	10	—	—	55	55	55	—	7	12	6	45	6	15
Reichenhall	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	21	—	56	81	137	89	48	12	58	11	53	10	38	26	56	82	67	15	8	42	8	16	7	44
Schongau	25	—	46	27	73	54	19	14	27	13	5	11	59	22	37	59	48	11	9	24	9	—	8	30
Schrobenhausen	21	—	4	44	48	46	3	12	10	11	44	11	11	8	73	81	71	10	7	40	7	22	7	6
Traunstein	25	—	84	160	244	218	26	14	—	13	24	12	24	62	155	217	197	20	8	48	8	—	7	24
Wasserburg	20	—	—	9	9	9	—	13	45	13	27	12	—	—	11	11	11	—	8	6	8	—	7	54
Weilheim	21	—	7	85	92	64	28	14	40	13	12	11	45	—	68	68	48	20	10	—	9	26	8	48
		*) Kern	5	51	56	14	32	14	40	13	12	11	45											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 18⁴⁰/41. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	25	Jänner	—	154	154	144	10	6	58	6	4	5	17	10	159	169	111	58	4	29	4	2	3	37
Berchtesgaden	19	—	—	10	10	10	—	—	—	10	—	—	—	5	9	14	6	8	—	—	5	24	—	—
Bruck	21	—	18	217	235	210	25	6	4	5	56	4	57	—	94	94	89	5	4	21	4	7	3	53
Erding	21	—	413	1051	1464	1085	379	8	—	6	—	4	30	—	78	78	75	3	4	50	4	18	4	—
Freysing	29	—	9	84	93	77	16	5	52	5	30	4	6	8	972	980	942	38	5	12	4	52	4	24
Friedberg	21	—	—	24	24	24	—	6	6	5	40	4	59	23	76	99	92	7	4	15	3	59	3	57
Geisenfeld	18	—	—	309	309	233	76	6	51	6	3	5	16	—	41	41	37	4	4	55	4	26	4	17
Ingolstadt	25	—	10	180	190	184	6	6	14	5	58	5	25	6	192	198	198	—	4	41	4	35	4	28
Kraiburg	16	—	—	196	196	196	—	6	30	6	15	6	—	—	26	26	26	—	4	20	4	15	4	—
Landsberg	25	—	246	516	762	543	219	6	45	5	43	5	4	86	244	330	306	24	4	11	4	1	3	56
Moosburg	19	—	82	515	597	532½	64½	6	45	6	3	6	27	8½	92	100½	93	7½	4	53	4	32	4	7
Mühldorf	19	—	—	4	4	4	—	5	50	5	15	5	—	—	21	21	21	—	4	18	4	12	4	6
München	25	—	539	3551	4090	3758	332	8	39	8	9	7	22	176	601	777	674	103	4	49	4	34	4	17
Murnau	25	—	4	7	11	4	7	—	—	7	48	—	—	—	28	56	43	13	5	—	4	34	4	20
Neuötting	20	—	—	21	21	21	—	6	24	6	—	5	—	—	10	10	10	—	4	15	4	8	4	—
Pfaffenhofen	19	—	—	44	44	44	—	7	12	6	45	6	18	—	101½	101½	101½	—	4	45	4	32	4	25
Pöttmes	19	—	4	108	112	100	12	6	40	6	2	5	30	—	28	28	21	7	4	25	4	—	3	54
Rain	16	—	—	66	66	66	—	6	56	5	36	4	48	—	58	58	58	—	4	32	4	—	3	42
Reichenhall	22	—	—	60	60	50	—	—	—	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	21	—	58	27	65	45	20	6	[illegible]	5	48	5	6	37	77	114	85	29	4	27	3	58	3	50
Schongau	25	—	11	45	56	42	14	9	23	8	—	5	24	—	45	45	41	4	4	10	4	36	4	30
Schrobenhausen	21	—	—	19	19	19	—	6	58	6	44	5	16	—	75	75	71	4	4	33	4	21	4	10
Traunstein	25	—	43	166	209	189	20	8	—	7	18	6	18	34	174	208	198	10	5	—	4	30	3	42
Wasserburg	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	21	—	4	36	4	12	4	—
Weilheim	21	—	23	1	24	19	5	7	—	6	22	5	42	11	8	19	17	2	4	48	4	24	4	—

3) daß in Bezug auf die solide und plangemäße Ausführung und genaue Einhaltung der Baupläne nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen vom 28. Jänner 1805 die neue Bauordnung für Städte, Märkte und Dörfer, vom 26. December 1825, die Leitung des Bauwesens betreffend, vom 6. August 1829, die Errichtung des Baukunst-Ausschußes betr., und vom 18. März 1830, die Vorlage der Entwürfe zu neuen Gebäuden betreffend, verfahren, und denselben allwärts bei jeder Bauführung pünktliche Folge geleistet werden solle.

Sämmtliche Bau- und Polizei-Behörden von Oberbayern werden hiemit zur gewissenhaften und unnachsichtigen Handhabung und Befolgung dieser allerhöchsten Befehle angewiesen.

München den 28. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 17,393.

An

sämmtl. Königl. Districts-Polizey- und Baubehörden des Regierungs-Bezirks Oberbayern.

(Die Baurisse der Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Würdigung der Baudispensations-Gesuche hat die unterfertigte Stelle unlieb wahrnehmen müssen, daß die Bestimmungen der Regierungs-Ausschreibung vom 10. März 1816 (Isarkr. Int.-Bl. Stück XXXV.), der Reggs.-Ausschreibung vom 6. Octbr. 1817 (Int.-Bl. Stück XLII.) und der Reggs.-Ausschreibung vom 14. Juli 1824 (Int.-Bl. Stück XXIX.) von den Werkmeistern bei Anfertigung von Baurissen für Privaten vielfach aus dem Auge verloren werden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch zur eindringlichen Erneuerung an diese Bestimmungen veranlaßt und gewärtigt von den Districts-Polizei-Behörden, daß dieselben die in ihren Bezirken gebildeten Local-Baucommissionen hierauf noch besonders hinweisen, von den Bezirks-Bauinspectionen aber, daß sie in jenen Fällen, in welchen die Ziff. III. der ersten allegirten Ausschreibung ihre Thätigkeit auch bei Prüfung von Privat-Bauplänen in Anspruch nimmt, obige Bestimmungen genau einzuhalten bemüht seyn werden.

München den 31. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern. Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 2568.

An

sämmtliche K. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern.

(Die für den Ludwigs-Canal nöthigen Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige der k. Canal-Bau-Inspection vom 15ten l. Mts. können auch im laufen-

den Jahre Maurer und Steinhauer, und sonstige Arbeiter bei dem Ludwigs-Canale Beschäftigung finden.

Erstere vorzugsweise in den Landgerichtsbezirken Beilngries, Altdorf, Schwabach und Forchheim; letztere in den Landgerichtsbezirken Riedenburg, Beilngries, Neumarkt, Altdorf und Forchheim.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten die Districts-Polizeibehörden von Oberbayern die Weisung, durch die Gemeindeverwaltungen jene Individuen ihres Bezirkes, welche hiezu geeigenschaftet sind, hierauf aufmerksam machen zu lassen.

Hinsichtlich des Gesundheitszustandes ist bei den auszustellenden Legitimationen dasjenige zu beachten, was bereits in den Ausschreibungen vom 22. Juni und 16. Juli 1839 (Int.-Bl. S. 745. und 867.) angeordnet ist.

München den 26. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

ad Num. 2240.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Die Lungenseuche betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die beiläufig aus 500 Stücken bestehende Rinderheerde einer Gemeinde des Regierungsbe-

zirkes wurde im vergangenen Sommer von der Lungenseuche heimgesucht, die fast alle Stücke befiel, und welcher fast der 9te Theil, nämlich 62 Stück unterlagen.

Daß als unbestreitbare Ursache dieser verheerenden Krankheit die Viehweide auf den durch Ueberschwemmung verschlammten Triften angesehen werden kann, geht neben andern Anzeigungen vorzüglich daraus hervor, daß von den Ochsen, welche diese Weide nicht benützten, kein Stück befallen wurde.

Diese Thatsache erscheint bemerkenswerth genug, um ihr die allgemeine Beachtung und Würdigung zuzuwenden, und es wird dabei auf die Schädlichkeit der Viehweiden auf verschlammten Gründen, bevor dieselben durch ergiebigen Regen gehörig gereinigt sind, aufmerksam gemacht.

München, den 25. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

ad Num. 2698.

(Die Erledigung der organisirten Pfarrei Mitterngars betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des jüngsten Besitzers ist die organisirte Pfarrei Mitterngars in der Erzdiözese München-Freising, Decanats Babensham und kgl.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 2573.

(Die Erledigung des Schul-Benefiziums in Obergrainau betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Besitzers ist das Schulbenefizium in Obergrainau in der Erzdiözese München-Freising, Landgerichts und Decanats Werdenfels, mit einer Bevölkerung von 390 Seelen in Erledigung gekommen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 20ten dieses Monats die katholische Pfarrei Randelsried, Landgerichts Aichach, an den quiescirten Vorstand des Erziehungs-Instituts für Studierende zu München, Priester Anton Geyer, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 23ten dieß die katholische Pfarrei Rappoltskirchen, Landgerichts Erding, an den Cooperator Priester Jacob Bo-

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 24ten dieß das Frühmeß-Benefizium in Wolnzach, Landgerichts Pfaffenhofen, dem bisherigen Pfarrer in Schlammersdorf, Landgerichts Eschenbach, Priester Joh. Bapt. Sporneder zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den mittelst allerhöchster Entschließung vom 10. December 1839 vom 1. Januar 1840 an temporär quiescirten Landrichter Joachim Kaiser von Laufen wegen fortdauernder Functions-Unfähigkeit auf den Grund des § 22. lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde allergnädigst für immer in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 26ten dieß die katholische Pfarrei Hohenbrunn, kgl. Landgerichts Ebersberg, an den bisherigen Pfarrer von Garching, kgl. Landgerichts München, Priester Anton Ganghofer zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 25ten dieß die erledigte Moorenweis, kgl. Landgerichts Bruck, an den bisherigen Pfarrer von Westerndorf, kgl. Landgerichts Wertingen, Priester Pankraz Heckler zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 26. Jänner laufenden Jahres allergnädigst bewogen gefunden, den Rentbeamten Joseph Schwendtner zu Garmisch, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, auf das erledigte Rentamt Wolfrathshausen zu versetzen; und an dessen Stelle

zum Rentbeamten in Garmisch den Rechnungs-Commissär bei der kgl. Rechnungskammer, Nikolaus Schmitt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 19. Januar d. Js. wurde der erledigte Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Asten, k. Landgerichts Tittmoning, dem bisherigen Schulverweser Ludwig Attenberger zu Engedey, k. Landgerichts Berchtesgaden, übertragen.

Dem Joseph Lackner, Nebenlehrer in Murnau, wurde unterm 19ten Januar d. Js. der Schuldienst zu Engedey, k. Landgerichts Berchtesgaden, verliehen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Nachdem die in der Edictal-Citation vom 18. Mai v. Js. bezeichnete, und der Gemeinde-Verwaltung Altomünster gehörige Staatsobligation vom 31. December 1728 sub Nr. [illegible], Anlehen des ehemaligen Churfürstlichen Schulden-Ablegigungs-Zahlamts München innerhalb des vorgesetzten Termines von 6 Monaten hier nicht vorgewiesen, und kein Anspruch hierauf gemacht worden ist, so wird diese Urkunde hiemit als kraftlos erklärt.

Aichach am 25. Jänner 1841.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer Landrichter.

Auf Andringen der Gläubiger wird das ludeigene Anwesen des Handelsmannes Oswald Silverio im Markte Kraiburg, unterm 1. October v. Js. auf 3480 fl. gerichtlich geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu ist Termin auf

Montag den 22. Februar l. Js. Morgens 9 bis 12 Uhr

im diesseitigen Gerichtslokale anberaumt, wozu geeigenschaftete Kaufslustige eingeladen werden.

Der Hinschlag geschieht nach § 64. des Hypothekengesetzes und den §§ 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Das Anwesen besteht aus:

1) dem ganz gemauerten zweigädigen Wohnhaus sammt Pferdestall und Waarengewölbe;

2) einem unter dem Rathhause befindlichen gemauerten Waarenladen;

3) dem Hausgarten sammt Hofraum zu 16 Decimalen 14 B. Cl.;

4) der Aubreite zu 2 Tagw. 78 Dec. 2 B. Cl.;

5) der Mooswiese zu 1 Tagw. 75 Dec. 3 B. Cl.;

6) weitern 2 Tagw. Wiesen.

Bei diesem Anwesen befindet sich auch eine Material-Waaren-Handlung, deren reale Eigenschaft zur Zeit streitig ist, und worüber gegenwärtig Entscheidung vom Königl. Appellationsgerichte zu erwarten steht.

Mühldorf am 22. Januar 1841.

Königliches Landgericht Mühldorf.

Bei Erkrankung des k. Landrichters
Frhr. v. Poißl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Max Ostermayer zugehörige Schneidergütl zu Kasing, bestehend aus:

1) dem einstöckig gemauerten, mit Schiefer gedeckten Wohnhause;

2) dem Acker am Stammhammerweg zu 1¼ Einsätz;

3) dem Altmansgriesacker zu ½ Einsätz, und

4) dem Gemeindeholztheil am Salvatorweg zu 5½ Einsätz

in einem Gesammtschätzungswerthe zu 1040 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Termin auf

Donnerstag den 18. Februar l. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr

in loco Kasing anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach § 98. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Ingolstadt den 16. Jänner 1841.

Königliches Landgericht Ingolstadt.

Gerstner, Landrichter.

Auf den aus freiem Antrieb gestellten Antrag der Erbsinteressenten wird der zur Hausmeister Joseph Stadler'schen Verlassenschafts-Masse gehörige in ganz gutem baulichen Stande befindliche sogenannte Sailerhof zu Stadlersheim in der Gemeinde Giesing, 1½ Stunde von München entfernt, und incl. der dabei befindlichen Brant-

[illegible]brennerei auf 30,158 fl. gerichtlich geschätzt, öffentlich gegen sofortige vollständige oder den Erben convenirende theilweise angemessene Baarzahlung an den Meistbietenden verkauft, und besteht das ganze Anwesen:

1) in dem 2 Stock hohen ganz gemauerten einen gewölbten Keller und 2 vollständigen Wohnungen enthaltenden Wohngebäude;
2) dem 1 Stock hohen ganz gemauerten Brenn- und Remisen-Gebäude;
3) der 1 Stock hohen ganz gemauerten Stallung;
4) einem gemauerten Schweinstall;
5) „ „ Sommersalon;
6) „ hölzernen Getreidestadel;
7) einer Holz-Remise;
8) einem hölzernen Garten-Salon;
9) dem Hofraum mit 2 Brunnen;
10) 48 Tagw. Waldung, und
11) 97 Tagw. 64 Dec. Wiesen- und Ackergrund.

Zur Versteigerung selbst ist auf

Donnerstag den 25. Februar l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

im Sailerhofe selbst Commission angesetzt, und werden Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuschlag vorbehaltlich vor- und übervormundschaftlicher Genehmigung erfolgt, und dem Gerichte Unbekannte sich über hinreichendes Vermögen durch amtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Au den 28. Jänner 1841.

Königliches Landgericht Au.

Engelbach, Landrichter.

Unter Bezug auf die Ausschreibung rubricirten Betreffs vom 29. August v. Js. (vid. Wochenblatt für das kgl. Landgericht Erding Nr. 39. und 41., Intelligenzblatt für Oberbayern Nr. 38. S. 1195 und 96) wird das daselbst beschriebene Anwesen der Bäcker Riedermayer'schen Eheleute von Anzing wiederholt auf Andringen der Hypothekengläubiger dem öffentlichen Zwangsverkaufe gegen sogleich baare Bezahlung unterworfen.

Hiezu besteht Tagsfahrt auf

Freitag den 5. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Anzing. Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach § 64. des Hypothekengesetzes und § 99. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolge, und dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich über Vermögen legal oder durch Bürgen auszuweisen haben.

Den 22. Jänner 1841.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

In dem Schuldenwesen des Handelsmannes und Früchtenhändlers Franz Xaver Birnböck junior dahier hat das diesseitige Erkenntniß de dato 14. Jänner 1840 auf Eröffnung des Universal-Concurses die Rechtskraft erlangt.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage hiemit ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweisung der Forderungen auf

Edictstage die Ausschließung der Forderung von dieser Concurs-Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit der an demselben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden die allenfallsigen Besitzer von Pfändern oder sonstigen zur Masse gehörigen Gegenständen aufgefordert, solche bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Ferner wird bemerkt, daß nach dem vorliegenden Inventare der Activstand in 20,729 fl. 58¼ kr. besteht, die Passiven dagegen 33,277 fl. 15 kr. betragen, so daß eine Ueberschuldung von 12,547 fl. 36¾ kr. sich herausstellt, weßhalb am ersten Edictstage eine nochmals gütliche Ausgleichung und Vereinigung versucht werden soll ...

gegeben, und bemerkt man, daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Aichach den 20. Jänner 1841.

Königliches Landgericht Aichach.

(2)2. Wimmer, Landrichter.

Die Urkunde der churfürstlichen Landschaft in Bayern ddo. 18. October 1797 Cat. Num. 1034 per 102 fl. 55 kr. à 4% mit der Zinszeit 18. Octob., lautend auf die Unterthanen der Hofmark Frauenchiemsee ist zu Verlust gegangen.

Auf die Bitte der Gemeinde-Verwaltung Frauenchiemsee um deren Amortisation wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufge-

Franz Xaver Widmann, Sohn des Martin Widmann, Krämers von Ebersberg, ein Gerichtsdienersgehülfe von Ebersberg, ist am 15ten Mai 1840 ohne Hinterlassung eines Testamentes ledig gestorben. Wer daher noch Ansprüche auf dessen Verlassenschaft zu haben glaubt, wird aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen hierorts gerichtlich anzubringen, indem nach Umfluß dieser Zeit in der Verlassenschaft weiter verhandelt und auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen werden wird.

Ebersberg den 15. Jänner 1841.

Königliches Landgericht Ebersberg.

Höß, Landrichter.

Spähbrief.

In der Nacht vom Montag den 18ten auf Dienstag den 19ten Jänner 1841 wurden mittelst Einsteigens aus dem Getreidkasten in dem Hause des k. Revierjägers Anton Hörmann zu Esting fünfzehn bis sechzehn rohe Schaafhäute, deren Wolle von spanischer Art ist, in einem Gesammtwerthe von 14 fl. 24 kr. gestohlen. Die Schafhäute waren aufgenagelt, daher noch Spuren der Nägel sich zeigen.

Man ersucht um Spähe und um Nachricht im Entdeckungsfalle.

Am 14. Jänner 1841.

Königliches Landgericht Bruck.

(L. S.) Fischer, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Ludwigsburg.

Fettglanzwichse.

Nachdem ich durch vielfältige Versuche endlich dahin gelangt bin, eine Fettglanzwichse zu bereiten, die den Anforderungen vollkommen entspricht, habe ich mich über deren Güte, ehe ich zu einer Bekanntmachung schritt, dadurch verlässigt, daß ich sie bei dem Gewerbsverein in Stuttgart und Carlsruhe einer Prüfung unterwarf. — Der Inhalt der darüber erhaltenen Zeugnisse folgt hier unten, und ich bin nun im Stande, dieselbe hierdurch zu empfehlen und bitte um geneigte Bestellungen, indem ich schnelle und sichere Bedienung, so wie sehr billige Preise zusichere.

Ludwigsburg den 21. Januar 1841.

A. G. Hübler.

Zeugniß.

Herr A. G. Hübler in Ludwigsburg legte uns ein Muster der von ihm fabrizirten Fettglanzwichse vor.

Nach einer Untersuchung, die wir damit durch eines unserer Mitglieder vornehmen ließen, darf diese Wichse der bessern englischen in Beziehung auf Unschädlichkeit für das Leder und Bewirkung lebhaften Glanzes an die Seite gestellt werden, über welches Resultat dem Verfertiger hiermit, seinem Wunsche gemäß, ein Zeugniß ausgestellt wird.

Stuttgart den 26. Juli 1836.

Ausschuß der Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe.

Ludwigsburg.

Vorstehende Wichse chemisch zu untersuchen, ist nicht wohl möglich oder würde wenigstens kein ganz genaues Resultat liefern, weßhalb man es auch unterließ.

Die Eigenschaften dieser Wichse sind aber von der Art, daß sie wohl zu empfehlen ist, indem sie ein schönes Schwarz und reinen Glanz liefert, auch das Leder nach mehr als drei Vierteljährigen Gebrauch noch ganz weich und zart erhält,

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % — prpt.	—	100⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	118	115
Bank-Actien Div. I. Sem.	622	619

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat December im Jahre 1840.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizen-Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggen-Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl.	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster kr.	Geringst. kr.	Ungemäst. Höchster kr.	Geringst. kr.	Kalbfleisch Höchster kr.	Geringster kr.	Schweinefleisch kr.	Schaffleisch kr.	Bemerkungen.
Aibling	4	—	5	—	5	—	2	3	5	3	—	9	8½	7½	8	7	10	6½	
Aichach	5	1½	2	1½	5	1	2	1½	6	3	9	8	8	7	8½	7½	—	—	
Altötting	—	—	—	—	5	—	1	3	—	—	8½	—	—	—	9	—	—	—	
Au	3	1	2	3	5	—	2	1	5	—	10	9	9	8	10	8	—	—	
Berchtesgaden	4	1½	2	—	6	1	2	1	6	3	10	—	9	—	7	—	—	—	
Bruck	3	3	2	3	5	1	2	1	6	1½	9½	9	—	—	8½	8	—	—	
Burghausen	4	2½	2	1½	5	1	2	—	—	—	9	—	—	—	—	8	—	—	
Dachau	4	—	2	5½	5	—	2	—	5	3	9½	9½	6	8	8	8	—	—	
Ebersberg	3	1½	2	3	5	3	2	3	—	—	—	—	9	8½	10	9	—	—	
Erding	3	3½	2	5½	5	2	2	1½	—	—	9½	—	—	—	9½	—	—	—	
Freising	3	2½	2	2	5	—	2	1	6	1	9½	8½	8½	8	10	9	—	—	
Friedberg	3	3½	1	2½	5	—	2	1	5	2½	9	8½	8	7½	8	7	—	—	
Haag	4	—	2	5	6	—	2	5	5	3	—	—	8½	—	10	8	11	6	
Ingolstadt	3	—	2	4	4	2	2	1	—	—	9	—	8	—	6	—	—	—	
Landsberg	3	—	2	2	5	1	2	1	6	1	9½	—	—	—	7½	—	—	—	
Laufen	3	2½	2	1½	5	2½	2	—	5	3½	8½	8	7½	7	8	—	—	—	
Miesbach *)	—	—	—	—	5	3	2	2	6	1	9½	—	6½	—	8	—	10	7	*) gelten hier die Münchner-Preise für Weizen- u. Roggen-Mehl.
Moosburg	3	2½	2	2	6	—	2	1	5	3	8½	8½	8	9½	8	—	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	4	3	2	—	—	—	8½	—	—	—	7½	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	5	1	2	—	6	—	—	—	8	—	9	—	10	—	
Pfaffenhofen	5	5½	2	1½	5	5½	1	3½	—	—	8½	8	7½	7	10	9	—	—	
Rain	5	2	2	2	4	3½	2	1	7	—	9	9	8	7	8	7	—	—	
Reichenhall **)	5	1	3	2	5	1	2	3	5	3	9	—	—	—	8	—	—	—	**) zu Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	4	—	2	3	5	1	2	1	5	3	9½	9	8½	7½	9	7½	9	7	
Schongau	4	2	3	—	5	2	3	—	5	5	9½	8½	—	—	10½	8½	—	—	
Schrobenhausen	3	5½	2	3½	4	2	2	1½	—	—	9½	9½	8	7	10	9	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	2	3	—	—	—	—	—	9½	8½	10½	8½	—	—	
Tegernsee	4	—	2	2	6	—	2	2	—	—	9½	—	8½	—	9	—	—	—	
Tittmoning	4	—	2	2	5	2	3	2	5	3	8½	8	8	7½	7½	7	—	—	
Tölz	—	—	—	—	5	3	3	—	5	3	9½	9	8½	7½	8½	8	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	5	3	3	2	5	3	9	—	8	—	8	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	5	—	2	2	5	1	—	9	—	8	—	8	—	—	
Wasserburg ***)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	9	—	—	9	—	11	6	***) gelten die Münchner-Mehl- und Brodpreise.
Weilheim	4	1½	2	3½	6	1½	3	5½	—	—	9½	9	8½	8	8	7½	—	—	
Werdenfels	4	3	3	—	6	1	2	3	5	1	9½	—	8½	9	—	—	12	—	
Wolfratshausen	3	3	2	2	5	2	2	4	5	3	9½	9½	9½	9½	8½	8½	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	3	3½	2	2½	6	3	2	1	6	—	10	9	9	—	10	9	—	—	
Ingolstadt, "	3	2½	2	1½	4	1½	2	1	7	½	9½	8	—	—	11	10	11	8	
Peiten, Herrschaftsger.	4	3	2	2	5	1	2	3	5	2½	—	—	8	8	7½	7½	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Polizey-Commissariat. Der Durchschnittspreis eines Ochsen ist:	zu — Ctn.	— Pfd.	— fl.	— kr.
Deggendorf, Stadtmagistrat " " " " "	zu 3 Ctn.	48 Pfd.	75 fl.	— kr.
Regen, Marktsmagistrat " " " " "	zu 4 Ctn.	50½ Pfd.	78 fl.	6 kr.
Straubing, Stadtmagistrat " " " " "	zu 4 Ctn.	87½ Pfd.	75 fl.	47 kr.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841.		Weizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Höchste		Mittlere.		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
ichach . . .	30	Jänner	—	117	117	117	—	12	5	11	58	10	50	—	218	218	218	—	7	58	7	32	7	12
Berchtesgaden	26	—	51	17	38	30	18	15	18	14	57	14	37	20	15	29	26	15	10	24	16	—	9	51
Bruck	28	—	12	52	64	64	—	12	8	11	2	9	55	—	11	11	11	—	7	53	7	39	7	24
rding . . .	28	—	216	293	509	404	105	12	—	10	30	9	—	13	69	82	68	14	8	—	7	30	7	—
reising . . .	29	—	—	548	548	518	30	12	5	11	37	11	12	—	110	110	97	13	8	24	8	—	7	54
riedberg . .	28	—	1	40	41	41	—	11	59	11	25	10	40	1	83	84	84	—	7	44	7	39	7	23
eisenfeld . .	25	—	—	81	81	81	—	10	41	9	23	8	0	8	31½	39½	37½	2	7	41	7	12	6	44
ngolstadt .	30	—	—	350	350	347	3	10	18	9	53	8	51	10	87	97	93	4	8	20	8	7	7	59
raiburg . .	23	—	—	33	33	33	—	12	15	11	45	11	15	—	20	20	20	—	8	—	7	45	7	30
andsberg .	30	—	111	317	428	354	74	12	21	10	54	9	51	43	129	172	163	9	8	51	8	37	8	22
Moosburg .	26	—	—	318	318	318	—	12	19	11	24	10	53	—	25½	25½	25½	—	9	8	8	43	8	18
Mühldorf . .	26	—	—	4	4	4	—	12	—	11	30	11	—	—	3	5	3	—	7	30	7	24	7	18
München .	30	—	104	1750	1854	1730	124	13	4	12	39	12	4	23	541	564	537	27	9	1	8	46	8	22
Murnau . .	30	—	38	50	88	44	44	15	54	14	36	13	24	8	55	63	45	43	10	20	10	—	9	15
Neuötting . .	27	—	—	56	56	56	—	12	15	11	47	11	50	—	8	8	8	—	8	—	7	39	7	24
Pfaffenhofen	26	—	—	75	75	75	—	10	49	10	55	10	6	—	71	71	71	—	7	51	7	37	7	14
Pöttmes . . .	19	—	5	55	60	46	14	11	—	10	34	10	5	—	42	42	26	16	7	19	7	5	6	51
Rain	25	—	—	39	39	39	—	11	20	10	50	10	—	—	36	35	35	—	7	20	7	—	6	48
Reichenhall .	29	—	—	42	42	42	—	14	—	13	24	13	6	—	8	8	8	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	28	—	48	105	151	122	29	13	18	12	24	11	36	16	104	119	99	20	8	56	8	38	7	55
Schongau . .	1	Febr.	19	49	68	61	7	13	22	13	49	12	28	11	32	43	43	—	9	26	9	12	8	47
Schrobenhausen	28	Jänner	3	85	88	80	8	11	51	11	18	10	59	10	95	105	95	10	7	48	7	59	7	15
Traunstein .	30	—	26	222	148	230	18	14	6	13	30	12	56	20	150	170	160	10	8	42	8	—	7	24
Wasserburg .	27	—	—	13	13	13	—	12	48	11	51	11	27	—	27	27	27	—	8	19	8	12	8	3
Weilheim . .	28	—	28	61	89	66	24	14	58	13	14	11	47	30	62	83	72	10	10	—	9	19	8	36
		*b. Korn.	22	17	39	37	2	13	38	13	14	11	47											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
ichach . . .	30	Jänner	10	85	95	77	18	6	51	6	6	5	21	48	130	178	178	—	4	27	4	1	3	32
Berchtesgaden	26	—	—	25	25	25	—	—	—	10	—	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—
Bruck	28	—	25	183	208	202	6	5	54	5	10	4	36	5	103	108	89	19	4	25	4	11	3	58
Erding . . .	28	—	430	478	908	669	239	6	—	5	30	5	—	4	52	56	55	1	4	20	4	10	4	—
Freysing . .	29	—	16	71	87	63	24	6	24	5	30	5	—	38	537	575	537	38	5	12	5	—	4	54
Friedberg . .	28	—	—	52	52	48	4	6	8	5	52	5	38	7	61	63	68	—	4	6	4	2	3	53
Geisenfeld . .	25	—	76	36	111	56	55	6	14	6	5	6	56	4	14½	18½	16½	2	4	57	4	31	4	25
Ingolstadt .	30	—	6	211	217	215	2	6	17	5	58	5	15	—	181	181	179	2	4	45	4	37	4	32
Kraiburg . .	23	—	—	129	129	129	—	6	30	6	24	6	12	—	2	2	2	—	4	12	4	6	4	—
andsberg . .	30	—	219	348	567	479	88	6	11	5	35	5	—	24	256	280	242	38	4	15	4	6	3	53
Moosburg . .	26	—	64½	248½	313	249	64	7	21	6	15	5	3	7½	76½	84	77	7	4	55	4	33	4	15
Mühldorf . .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	10	10	—	4	15	4	—	5	45
München . .	30	—	332	3592	3924	3218	706	8	44	8	7	7	6	103	428	531	442	89	4	43	4	29	4	7
Murnau . .	30	—	7	—	7	4	3	—	—	7	6	—	—	15	29	42	55	7	5	—	4	36	4	—
Neuötting . .	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19	—	4	24	4	16	4	—
Pfaffenhofen.	26	—	—	56	56	56	—	6	40	6	5	5	[illegible]	—	68	68	68	—	4	36	4	24	4	18
Pöttmes . . .	19	—	4	108	112	100	12	6	40	6	2	5	30	—	28	28	21	7	4	23	4	—	3	54
Rain	23	—	—	58	58	58	—	6	50	5	30	5	—	—	51	51	51	—	4	50	4	—	3	30
Reichenhall .	29	—	—	80	80	80	—	8	—	7	50	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	28	—	20	78	95	66	32	6	40	5	44	5	8	29	102	131	107	24	4	30	4	6	3	58
Schongau . .	1	Febr.	14	31	55	10	25	8	54	7	58	7	—	4	29	32	26	7	4	48	4	42	4	34
Schrobenhausen	28	Jänner	—	15	15	15	—	7	—	6	51	6	23	4	92	96	90	6	4	17	4	6	3	58
Traunstein .	30	—	20	202	222	200	22	8	—	7	24	6	24	10	123	133	120	13	5	—	4	56	3	48
Wasserburg .	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	47	47	—	4	18	4	12	4	1
Weilheim . .	28	—	5	6	11	9	2	7	—	6	50	6	—	2	42	44	37	7	5	—	4	32	4	—

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, **Nro 7.** **den 12. Februar 1841.**

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

den Kleinverkauf des Branntweins betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben in der Absicht, den höchst nachtheiligen Folgen zu begegnen, welche die zunehmende Vervielfältigungen der Branntweinschenken in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins auf die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung äußern, beschlossen, und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Verleihung einer Concession zur Gast oder Schenkwirthschaft für Wein, Bier, Obstwein Caffee oder andere Getränke, so wie überhaupt zu einem jeden Gewerbe, mit welchem der Kleinverkauf von Getränken zum Genusse in Schenken und besonderen Localen verbunden ist, soll von nun an die Berechtigung zum Branntweinverkaufe nicht mehr in sich schließen. Jeder neu zu conzessionirende Wirth, welcher neben dem Haupt-

geschäfte auch den Branntweinverkauf betreiben will, bedarf daher hiezu einer besonderen, in die Wirthschafts-Conzessions-Urkunde, oder in eine andere Ausfertigung aufzunehmenden obrigkeitlichen Bewilligung nach den einschlagenden Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11ten Septbr. 1825.

§ 2.

Die Ertheilung neuer Concessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, findet von nun an nicht mehr Statt. Conzessionen zum Kleinverkaufe des Branntweines sind daher künftig nur an berechtigte Bier- oder Weinwirthe, dann an Gast- und Caffeehaus-Besitzer, bei Erfüllung der allgemeinen und besonderen gesetz- und verordnungsmäßigen Vorbedingungen einer jeden solchen Gewerbsverleihung, zu ertheilen.

§ 3.

Denjenigen, welche eine Conzession zu dem ausschließenden Verkaufe des Branntweins rechtmäßig bereits besitzen, ist zwar der Fortbetrieb dieser Befugniß noch fernerhin zu gestatten; bei dem Erlöschen einer solchen Berechtigung aber hat die Wiederverleihung der eingehenden Conzession, vorbehaltlich bestehender Realrechte, dann der Bestimmungen des Art. 3. des Gewerbsgesetzes vom 11ten September 1825, zu unterbleiben.

§ 4.

Denjenigen Individuen, welche die Branntweinerzeugung in Gemäßheit der Verordnungen vom 11ten Februar 1807 (Regierungsblatt Seite 297) und vom 26ten Jänner 1808, Art. 4. (Regierungsblatt S. 426) so wie der Entschließung vom 13ten November 1836, als freie Erwerbsart, oder in Folge einer besonderen Conzession betreiben, bleibt, den Fall einer bereits erworbenen Berechtigung ausgenommen, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 11ten Februar 1807, Art. 5., der Verkauf des Branntweins unter einem Achtel-Eimer und das Gästesetzen, wie bisher, untersagt.

Es ist daher bei solchen Individuen die sorgfältigste Wachsamkeit gegen jede Ueberschreitung ihrer Befugnisse vorzukehren, und gegen jede wahrgenommene Uebertretung jenes Verbotes mit aller Strenge, und geeigneten Falles, mit zeitweiser Einstellung oder gänzlicher Einziehung der Brennerey-Conzession einzuschreiten.

Bei künftigen Verleihungen von Conzessionen zum Branntweinbrennen ist das Verbot des Branntweinverkaufes unter einem Achtel-Eimer und des Gästesetzens jedesmal in die Conzessions-Urkunde ausdrücklich aufzunehmen.

§ 5.

Gegen jeden zum Kleinverkaufe des Branntweines Berechtigten, welcher sich einer Ueberschreitung seiner Befugnisse, namentlich durch Verleitgeben an Schulpflichtige, schuldig macht, soll mit strenger Bestrafung und nach Umständen gemäß Art. 6. Abs. 4. des Gewerbsgesetzes, mit zeitweiser Einstellung oder gänzlicher Entziehung des Schenkrechtes eingeschritten werden.

§ 6.

Die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins haben nicht nur ihr eigenes Verfahren nach diesen Vorschriften strengstens zu bemessen, sondern auch den Vollzug bei den Unterbehörden pflichtmäßig zu überwachen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München am 29. Jänner 1841.

Ludwig.

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
Franz v. Kobell.

---

ad Nrum 3153.

An
die unmittelbaren Magistrate und Kirchen-Verwaltungen zu München und Ingolstadt, dann derjenigen Landgerichte, welchen Gemeinden mit magistratischer Verfassung untergeben sind.

(Die Bekanntmachungen der wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf die in der Extrabeilage Nro. 136 zum Kreis-Intelligenzblatte von 1837 enthaltene höchste Ministerial-Entschließung vom 21ten November 1837, und auf die Regierungs-Ausschreibung vom 23ten Februar vor. Js. neben bemerkten Betreffs werden die obengenannten Behörden hiedurch an die rechtzeitige Einsendung der Rechnungs-Ergebnisse der Gemeinden und Stiftungen für das Verwaltungsjahr 1839/40 erinnert.

München den 29. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

---

ad Nrum 3152.

An
sämmtl. Landgerichte von Oberbayern und an das Herrschaftsgericht Prien.

(Die Revision der Gemeinden und Stiftungs-Rechnungen in den Landgemeinden betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf den § 105. des revidirten Gemeinde-Edictes, und auf die §§ 44 und 45 des Regulativs für die Geschäftsführung in den Landgemeinden, werden die Königl. Land- und Herrschaftsgerichte von Oberbayern erinnert, die Landgemeinde- und Stiftungs-Rechnungen für das Jahr 1839/40 rechtzeitig sich von den Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen vorlegen zu lassen.

Die Säumenden sind ernstlich zur Ablage zu verhalten, sofort ist die Revision mit Rücksicht auf die durch Regierungs-Entschließung vom 19ten November 1839 (Intell. Blatt 1840 Beilage Nro. 3.) für die Revision gegebenen Anhaltspuncte vorzunehmen, oder durch die gutsherrlichen Gerichte nach § 90 der VIten Beilage zur Verfassungs-Urkunde vornehmen zu lassen, und bis zum 1ten May d. Js. die vorgeschrie-

bene Vollzugs-Uebersicht der unterzeichneten Stelle vorzulegen.

München den 29. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

---

ad Nrum 2384.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Die Döllstadt-Gothaer-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Greußen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Regierungs-Ausschreibung vom 25ten Juny 1833, ist bereits vor der Theilnahme an der sogenannten Döllstadt-Gothaischen Hagel-Versicherungsbank für Deutschland in Greußen, welche die allerhöchste Erlaubniß zur Ausdehnung ihrer Geschäfte auf Bayern mittelst Aufstellung von Agenten niemals erlangt hat, gewarnt, und diese Warnung durch die Entschließung vom 4ten März 1834 (Kreisintell. Bl. S. 507 ff. und 23ten Juny vor. Irs. Kreisbl. S. 151) in Folge der Wahrnehmung wiederholt worden, daß diese Gesellschaft sich erlaubt hatte, ohne Einholung der in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 9ten November 1833, zum Abschluß von Feuerversicherungs-Verträgen in Bayern erforderlichen allerhöchsten Ermächtigung, heimlich und unbefugter Weise Mobiliar-Feuerversicherungen in Bayern vorzunehmen.

Neuerliche Erfahrungen haben indessen gezeigt, daß die genannte Gesellschaft gleichwohl fortfährt, mit Verletzung der hierüber bestehenden Vorschriften, durch nicht autorisirte Agenten Hagel-Versicherungs-Verträge mit bayerischen Unterthanen abzuschließen.

Die Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern werden daher beauftragt, in allen Gemeinden, mit Hinweisung auf die frühern Ausschreiben die Warnung vor der Theilnahme an der Döllstadt-Gothaischen Hagel- und Feuer-Versicherungsbank in Greussen neuerdings und mit der Androhung einschärfen zu lassen, daß gegen die zuwiderhandelnden Unterthanen, und namentlich gegen die, welche sich zu heimlichen Agenten dieser Gesellschaft hergeben, unnachsichtlich mit Strafen werde eingeschritten werden.

Zugleich ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß durch den mit allerhöchster Genehmigung bestehenden Hagelversicherungs-Verein für Bayern jedem Landwirthe zureichende und wohlgesicherte Gelegenheit gegeben sey, seine Erndte gegen Hagelschäden versichern zu lassen, während der Verkehr mit der mehrbesagten, nicht genehmigten, und vor den inländischen Gerichten nicht belangbaren Gesellschaft, welche seither ihre Verpflichtungen gegen bayerische Unterthanen nur sehr unvollkommen erfüllte, dem Zwecke, auch abgesehen von der Unerlaubtheit des Mittels, nicht genügen kann.

München am 31. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Rösch, Secr.

---

ad Nrum 3329.

(Die Aufstellung eines Agenten der Mobiliar-Feuer-versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat den Freyherrlich von Eichthal'schen Rentenverwalter Wilhelm Stolz in Ebersberg als Agenten ihrer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Landgerichtsbezirk Ebersberg aufgestellt.

Da diese Ernennung zu Folge höchsten Rescriptes des Königl. Ministeriums des Innern vom 29ten vor. Mts. bestätiget worden ist, so wird andurch bekannt gemacht, daß der Wirksamkeit des neu ernannten Agenten kein Hinderniß entgegenstehe.

München den 3. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Rösch, Secr.

---

ad Nrum 3693.

(Die Vorlage der Quartals-Bau-Rechnungen des Kreis- und Staatsfondes betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Jene Königl. Rentämter, welche die Rechnungen über die im 1ten Quartal des Etatsjahres 1840/41 bestrittene Bau-Ausgaben des Kreis- oder Staatsfondes bis jetzt noch nicht zur Vorlage gebracht haben, werden hiemit zu deren unverzüglichen Einbeförderung, und zwar binnen einer Frist von acht Tagen angewiesen, wobei zugleich die pünctlichere Einhaltung der deßhalb festgesetzten Termine wiederholt in Erinnerung gebracht wird.

München am 4. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Rösch, Secr.

---

ad Nrum 3040.

An
sämmtl. Kgl. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Darlegung „der Motive meines Austrittes aus dem Staats-„dienste, Seiner Majestät dem Könige am 12ten „September 1840 zu Nürnberg in tiefster Ehrer-„bietung überreicht, Stuttgard C. F. Arnold'sche „Buchdruckerey 1840.")

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Kempten verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Darlegung der Motive meines Austritts aus „dem Staatsdienste, Seiner Majestät dem Könige „am 12. September 1840 zu Nürnberg in tief-„ster Ehrerbietung überreicht, Stuttgard C. F. „Arnold'sche Buchdruckerey 1840," wurde durch

Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 26ten d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 31. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 3696.

(Die Erledigung der Pfarrey Mitterndorf, Kgl. Landgerichts Dachau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge allerhöchster Genehmigung der Resignation des jüngsten Besitzers, ist die Pfarrey Mitterndorf in der Erzdiöcese München-Freysing, Königl. Landgerichts und Decanats Dachau, in Erledigung gekommen.

In zehn Ortschaften, welche den Pfarrsprengel bilden, und wovon die entlegeneren ¾ Stunden vom Pfarrsitze entfernt sind, zählt diese Pfründe 353 Seelen, und wird von dem Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der superrevidirten Fassion sind die jährlichen Erträgnisse auf 1181 fl. 55¾ kr., die Lasten auf 137 fl. 47½ kr. berechnet.

Der Widdum besteht in

58 Tagw. 19 Decim. Aecker,
24 „ 78 „ Wiesen, und
— „ 65 „ Waldung.

Zum Deconomiebetriebe sind drei männliche und drei weibliche Dienstboten mit einem Viehstande von 4 Pferden und 10—12 Stück Rindvieh erforderlich.

Auf der Pfarrey haftet zur Zeit noch ein unverzinsliches Aussitz-Capital von circa 300 fl., welches in jährlichen Fristen von 40 fl. abgetragen wird.

München den 4. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Rösch, Secr.

---

ad Nrum 3296.

(Die Erledigung der Pfarrey Gundamsried betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des jüngsten Besitzers ist die Pfarrey Gundamsried in der bischöflichen Diöcese Augsburg, K. Landgerichts Pfaffenhofen und Decanats Hohenwarth in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich über 241 Seelen, zählt eine Schule und eine Filiale und wird von dem jeweiligen Pfarrer allein pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion ist das jährliche Einkommen auf 677 fl. 10¾ kr., die Größe der Lasten auf 61 fl. 27½ kr. angegeben.

Zum Deconomiebetriebe sind zwei männliche und drei weibliche Dienstboten mit einem Vieh-

stande von 4 Pferden und 8 Stück Rindvieh erforderlich.

München, den 4. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Rösch, Secr.

ad Nrum 1647.

(Die Erledigung der Rentamts-Botenstelle bei dem Königl. Rentamte Bruck betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem Königl. Rentamte Bruck ist der Botendienst in Erledigung gekommen.

Derselbe ist mit einem Functionsgehalte von jährlich ein hundert Gulden nebst den regulativmäßigen Boten- und Executions-Gebühren verbunden.

Taugliche Militär- oder Civil-Pensionisten, so wie auch außer Dienst gesetzte Functionäre oder Beiboten, welche sich um diese Rentamts-Botenstelle bewerben wollen, haben binnen vier Wochen von heute an ihre Gesuche mit amtlichen Zeugnissen:

1) daß sie gut lesen, schreiben und rechnen können,
2) körperlich gesund seyen,
3) einen ungetrübten Leumund, und
4) hinlängliche Kenntnisse im Getreidkastendienste besitzen, dann
5) was die Pensionisten betrifft, daß und wie viel sie, und aus welcher Kgl. Cassa, als Pension beziehen —

ei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Zugleich können sich auch jene Rentamtsboten melden, welche allenfalls eine Versetzung zum Königl. Rentamte Bruck wünschen.

München den 30. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Meyer, Director.
v. Wenger, Sec.

(Die Erledigung der Pfarrey Greffelfing betreffend.)

Durch die Beförderung des Priesters Joseph Reisenberger, kömmt die Pfarrey Greffelfing, Landcapitels und Königl. Landgerichts München, in Erledigung.

Die Gesuche um diese Pfründe sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München den 6. Februar 1841.

Das Ordinariat
des Erzbisthums München-Freysing.
Dr. Mart. v. Deutinger,
General-Vicar.
Max Balth. Sellmayr,
Domvicar u. Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 12ten Jänner l. Js., die Pfarrey Huglfing, Landgerichts Weilheim in Oberbayern, dem dermaligen Expositus und Schulverweser zu Magnetsried, Landgerichts Weilheim, Priester Leon-

hard Kirchmayer allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 27ten v. Monats die katholische Pfarrey zu U. L. Frau in Ingolstadt in Genehmigung der Nomination der Ludwigs-Maximilians-Universität München an den bisherigen Pfarrer von Zuchering, Königl. Landgerichts Neuburg a/D., Priester Georg Angermaier zu verleihen geruht.

Durch Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 13. Januar l. Js. wurde der durch die Quiescirung des bisherigen Schullehrers Alois Finsterwalder erledigte Schul- und Meßnerdienst zu Antdorf, Kgl. Landgerichts Weilheim, dessen Sohne Alois Finsterwalder, seitherigen Schullehrer in Spatzenhausen, Landger. Weilheim, —

und am nämlichen Tage der erledigte Schuldienst zu Spatzenhausen, Königlichen Landgerichts Weilheim, dem bisherigen Schullehrer zu Haussen, Königl. Landgerichts Bruck, Jos. Schießling verliehen.

Amtliche Bekanntmachungen.

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 12ten Jänner l. Js. Nro. 935 wird von der unterfertigten Behörde das bisher von den Zöglingen des Taubstummen-Instituts bewohnte Anwesen dahier am

Freytag den 26ten Februar l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Administrations-Bureau (Rindermarkt Nro. 10. zu ebener Erde) vorbehaltlich der Obercuratel-Genehmigung wiederholt zur öffentlichen Versteigerung gebracht.

Dieses seiner Lage und Räumlichkeit nach insbesondere für größere Gewerbe geeignete Anwesen, welches nach seinem Gesammt-Complexe an Gebäuden, Garten und Hofräumen zu einem Flächen-Inhalte von beiläufig 30,000 □ Schuhen am 29ten April vor. Jrs. auf 40,000 fl. geschätzt wurde, besteht

1) aus einem Hause in der Sendlinger-Straße Nro. 64, welches

A. den vordern Hauptstock zu 4 Etagen;

B. das dreistöckige Mittel-Gebäude;

C. einen mit ersterem zusammenhängenden Verbindungstract, ebenfalls dreistöckig,

D. einen Anbau rückwärts im Hofe gleichfalls dreistöckig;

E. vier Keller und

F. zwei geräumige Höfe, in deren einem sieben mit Scharschindeln gedeckte Holzlegen zu 12 bis 14 Klaftern, ein Brunnen mit kupfernen Grande und laufendem Wasser, dann ein Pumpbrunnen sich befinden,

in sich begreift,

2) aus zwei theils drei- theils zweistöckigen Häusern rückwärts Nro. 3 und 2. in der Kreuzgasse nebst einem Hofraum;

3) aus einem zwischen den Gebäuden 1 und 2 sehr sonnig gelegenen, an zwei Seiten mit Mauern begrenzten Gemüßgarten zu beiläufig 13,000 □ Schuhen mit einem Springbrunnen.

Das ganze Anwesen ist Hypothekfrey, und es haften auf demselben neben den Haus-, Grund-Steuern und Beleuchtungs-Abgaben nur 614 fl. 17 kr. Ewiggeld-Capitalien zu 29 fl. 30½ kr jährlicher Gilt.

Das Anwesen kann täglich Mittags von 11 bis 12 Uhr eingesehen werden, wozu der Kgl. Instituts-Vorstand Weiß im Neubaue am Anger die erforderlichen Aufschlüsse zu gewähren bereit ist; so wie die Verkaufs-Bedingungen im Büreau der Kgl. Unterrichts-Stiftungs-Administration bekannt gegeben werden.

München den 3. Februar 1841.

Königl. Unterrichts-Stiftungs-Administration.

Hausmann, Administrator.

Vom Königl. Getreidspeicher dahier sind an die Königl. Militär-Localverpflegs-Commission in Landshut

670 Schäffel Haber

zu überführen, und zur Frachtversteigerung an den Wenigstnehmenden ist auf

Freytag den 12ten Februar l. Js.

Commission angesetzt.

Wer diesen Transport zu übernehmen gedenkt, hat am genannten Tage Vormittags sich in der Königl. Rentamts-Canzley dahier zu melden, wo die Bedingungen bekannt gegeben werden, und die Versteigerung vor sich gehet.

Auswärtige, oder dem Amte unbekannte Frachtunternehmer, müssen sich vor der Verhandlung über ihre Vermögens-Verhältnisse legal ausweisen, um berücksichtiget werden zu können.

Den 4. Februar 1841.

Königliches Rentamt Moosburg.

Buchinger, Rentbeamter.

In dem Schuldenwesen des Handelsmannes und Früchtenhändlers Franz Xaver Birnböck junior dahier hat das diesseitige Erkenntniß de dato 14. Jänner 1840 auf Eröffnung des Universal-Concurses die Rechtskraft erlangt.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage hiemit ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 29. März d. Js. Commissionszimmer Nr. 16. Gang II.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 10. Mai l. Js.

3) zur Schlußverhandlung auf

Montag den 7. Juni l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr,

wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von dieser Concurs-Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden die allenfallsigen Besitzer von Pfändern oder sonstigen zur Masse gehörigen Gegenständen aufgefordert, solche bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Ferner wird bemerkt, daß nach dem vorliegenden Inventare der Activstand in 20,729 fl. 58½ kr. besteht, die Passiven dagegen 33,277 fl. 15 kr. betragen, so daß eine Ueberschuldung von

12,547 fl. 36½ kr. sich herausstellt, weßhalb am ersten Erkttstage eine nochmals gütliche Ausgleichung und Vereinigung versucht werden soll, zu welchem Zwecke die nicht persönlich erscheinenden Gläubiger ihre Rechtsanwälte mit geeigneter Vollmacht zu versehen haben.

Am 27. Jänner 1841.

K. Kreis- und Stadtgericht München.
Barth, Director.

(3)2. Pichlmayr, Acc.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche an den Rücklaß des zu Zergabelshof, Kgl. Landgerichts Nürnberg verlebten Peter Taubenberger, Bombardiers des Kgl. Artillerie-Regiments Zoller zu Würzburg aus Wies v. Ger. zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben

binnen 60 Tagen

von heute an hierorts anzumelden, als außerdessen auf sie keine Rücksicht mehr genommen, und der Rücklaß auf gesetzliche Weise ertradirt werden wird.

Den 27. Januar 1841.

Königliches Landgericht Tegernsee.
F. Gr. v. Hundt, Landrichter.

Auf das am 22ten Jänner v. Js. erfolgte Ableben des Franz Paul Weidinger, Landarzt in Grassau werden alle diejenigen, welche an diese Verlassenschaft aus was immer für einen Titel eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, binnen zwei Monaten hierorts ihre Ansprüche geltend zu machen, da nach Verfluß dieses Termines die Verlassenschaftsmassa an die Testamentserbin ausgehändigt werden wird.

Den 10. Jänner 1841.

Königliches Landgericht Traunstein.
Kienast, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Ludwigsburg.

Fettglanzwichse.

Nachdem ich durch vielfältige Versuche endlich dahin gelangt bin, eine Fettglanzwichse zu bereiten, die den Anforderungen vollkommen entspricht, habe ich mich über deren Güte, ehe ich zu einer Bekanntmachung schritt, dadurch verläßigt, daß ich sie bei dem Gewerbsverein in Stuttgart und Carlsruhe einer Prüfung unterwarf. — Der Inhalt der darüber erhaltenen Zeugnisse folgt hier unten, und ich bin nun im Stande, dieselbe hierdurch zu empfehlen und bitte um geneigte Bestellungen, indem ich schnelle und sichere Bedienung, so wie sehr billige Preise zusichere.

Ludwigsburg den 21. Januar 1841.

A. G. Hübler.

Zeugniß.

Herr A. G. Hübler in Ludwigsburg legte uns ein Muster der von ihm fabrizirten Fettglanzwichse vor.

Nach einer Untersuchung, die wir damit durch eines unserer Mitglieder vornehmen ließen, darf diese Wichse der bessern englischen in Beziehung auf Unschädlichkeit für das Leder und Bewirkung lebhaften Glanzes an die Seite gestellt werden, über welches Resultat dem Verfertiger hiermit,

seinem Wunsche gemäß, ein Zeugniß ausgestellt wird.

Stuttgart den 26. Juli 1836.

Ausschuß der Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe.

Gewerbsverein in Carlsruhe.

Protokollauszug.

Sitzung am 30. November 1840.

Die vom Materialisten Herrn Hübler in Ludwigsburg gefertigte Fettglanzwichse, die er dem Vereine zur Prüfung übermachte, ist nach dem von Herrn Ballbach erstatteten Bericht als sehr brauchbar zu empfehlen, wovon dem Verfertiger Nachricht mittelst Protokollauszug und Berichtsabschrift zu ertheilen ist.

Berichtsabschrift.

Bericht über die der Commission zur Prüfung übergebenen Fettglanzwichse von Hübler in Ludwigsburg.

Vorstehende Wichse chemisch zu untersuchen, ist nicht wohl möglich oder würde wenigstens kein ganz genaues Resultat liefern, weßhalb man es auch unterließ.

Die Eigenschaften dieser Wichse sind aber von der Art, daß sie wohl zu empfehlen ist, indem sie ein schönes Schwarz und reinen Glanz liefert, auch das Leder nach mehr als drei Vierteljährigem Gebrauch noch ganz weich und zart erhält, das Leder also durchaus nicht angreift und auch keine Kruste gibt.

Carlsruhe den 30. November 1840.

Erster Vorsteher,
L. Bautz.

Secretär,
(2)2. G. Herrmann.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 4. Februar 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	103½	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	115
Bank-Actien Div. I. Sem.	626	624

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	6	Febr.	—	87	587	67	—	12	8	11	42	11	—	—	200	200	200	—	8	—	7	44	7	18
Berchtesgaden	3	—	18	51	69	46	13	15	—	14	45	14	30	15	51	64	29	35	10	54	10	10	9	42
Bruck	4	—	—	53	55	51	2	13	2	11	36	10	43	—	15	15	15	—	7	54	7	17	7	39
Erding . . .	4	—	106	882	987	907	80	12	15	11	24	10	50	14	173	187	181	6	8	36	8	15	7	54
Freising . . .	5	—	30	301	331	324	7	12	6	11	48	10	40	13	99	112	105	9	8	6	8	—	7	15
Friedberg . .	4	—	—	45	45	37	6	11	56	11	14	10	55	2	46	48	43	5	7	49	7	40	7	26
Geisenfeld . .	1	—	—	82	82	82	—	10	31	10	5	9	39	2	38½	40½	38½	2	7	45	7	18	6	52
Ingolstadt .	6	—	5	436	441	436	5	10	15	9	56	9	15	4	126	130	126	4	8	23	8	12	8	2
Kraiburg . .	30	Jänner	—	29	29	29	—	12	—	11	45	11	30	—	18	18	18	—	8	—	7	45	7	30
Landsberg .	6	Febr.	74	413	487	487	—	12	8	11	11	9	54	9	151	160	160	—	8	46	8	30	7	50
Moosburg .	1	—	—	280	280	280	—	12	8	11	33	10	27	—	31	31	28	3	8	57	8	29	8	1
Mühldorf . .	1	—	—	50	50	50	—	12	—	11	30	11	—	—	15	15	15	—	7	40	7	24	7	12
München .	6	—	124	1788	1912	1686	226	13	8	12	34	12	5	27	764	791	614	177	9	—	8	30	8	19
Murnau . .	6	—	44	56	100	74	26	15	46	14	15	12	30	20	36	56	47	9	11	30	10	24	9	21
Neuötting . .	5	—	—	16	16	16	—	11	39	11	54	11	15	—	3	3	3	—	7	48	7	46	7	15
Pfaffenhofen	1	—	—	81¼	81¼	81¼	—	11	21	10	56	10	17	—	63	63	63	—	7	54	7	39	7	27
Pöttmes . . .	1	—	2	39	41	39	2	11	18	10	44	10	6	—	35	35	34	1	7	20	7	2	6	45
Rain	6	—	—	45	45	45	—	11	40	11	—	10	56	—	23	23	23	—	7	18	7	9	6	45
Reichenhall .	5	—	—	8	8	8	—	—	—	13	40	—	—	—	9	9	9	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	4	—	29	132	161	122	39	13	54	12	43	11	40	20	111	131	106	25	8	52	8	26	7	54
Schongau . .	1	—	19	49	68	61	7	14	22	13	49	12	28	11	32	43	43	—	9	26	9	12	8	47
Schrobenhausen	4	—	8	69	77	69	8	12	56	11	19	11	—	10	85	95	95	—	7	44	7	35	7	26
Traunstein .	6	—	18	236	254	220	34	13	48	13	12	12	—	10	240	250	224	26	8	50	7	48	7	—
Wasserburg .	5	—	—	16	16	16	—	13	12	12	1	11	50	—	32	32	32	—	8	14	8	7	7	45
Weilheim . .	4	—	34	59	83	31	52	14	34	13	4	11	32	10	46	56	46	10	9	54	9	28	9	—
		*) d. Kern	2	43	45	30	15	14	34	13	4	11	32											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	6	Febr.	18	89	107	106	1	6	32	6	4	5	19	—	118	118	118	—	4	29	4	5	3	41
Berchtesgaden	3	—	—	59	59	59	—	—	—	10	—	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—
Bruck	4	—	6	243	249	239	10	6	2	5	27	4	52	19	127	146	146	—	4	20	4	7	3	54
Erding . . .	4	—	239	929	1168	934	234	7	36	6	—	4	30	1	137	138	125	13	4	30	4	6	3	54
Freysing . .	5	—	24	80	104	98	6	5	12	5	—	4	45	38	449	487	487	—	5	—	4	45	3	30
Friedberg . .	4	—	4	36	40	30	10	6	—	5	40	5	16	—	63	63	58	5	4	14	4	1	3	47
Geisenfeld . .	1	—	55	10½	65½	35½	30	5	34	5	16	4	58	7	67½	59½	33½	26	4	17	4	11	4	5
Ingolstadt .	6	—	2	245	247	245	2	6	11	5	56	5	40	2	209	211	211	—	4	44	4	30	4	31
Kraiburg . .	30	Jänner	—	62	62	62	—	7	—	6	—	5	—	—	—	—	—	—	4	30	4	—	3	30
Landsberg . .	6	Febr.	88	420	508	502	6	7	3	6	10	5	27	38	301	339	333	6	4	19	4	10	4	3
Moosburg . .	1	—	64	192	256	186	70	6	34	5	57	4	59	7	88½	95½	85½	10	4	46	4	29	4	13
Mühldorf . .	1	—	—	26	26	26	—	6	12	5	6	5	—	—	10	10	10	—	4	18	4	9	4	—
München . .	6	—	706	3105	3811	3480	331	8	35	8	—	7	5	89	448	537	510	27	4	49	4	35	4	12
Murnau . .	6	—	3	—	3	3	—	—	—	6	40	—	—	7	29	36	33	3	5	5	4	40	4	18
Neuötting . .	5	—	—	18	18	18	—	5	48	5	21	5	—	—	5	5	5	—	4	24	4	20	4	15
Pfaffenhofen.	1	—	—	80	80	80	—	6	50	6	19	6	—	—	93	93	93	—	4	30	4	24	4	10
Pöttmes . . .	1	—	—	34	34	31	3	7	—	6	34	6	—	3	13	16	15	1	4	29	4	2	3	45
Rain	6	—	—	36	36	36	—	6	36	6	12	4	48	—	22	22	22	—	4	24	4	—	3	30
Reichenhall .	5	—	—	22	22	22	—	—	—	8	—	—	—	—	10	10	10	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim .	4	—	32	88	120	75	45	6	50	6	16	5	44	24	142	176	138	38	4	24	4	3	3	54
Schongau . .	1	—	14	21	35	10	25	8	54	7	38	7	—	4	29	32	26	7	4	18	4	42	4	38
Schrobenhausen	4	—	—	10	10	10	—	6	12	6	19	6	7	6	108	114	104	10	4	30	4	26	4	17
Traunstein .	6	—	22	186	208	154	54	7	45	7	12	6	12	13	210	223	205	18	4	48	4	24	3	56
Wasserburg .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	22	—	4	18	4	12	4	5
Weilheim . .	4	—	2	14	16	13	3	7	—	6	12	5	24	7	56	63	54	9	4	38	4	24	4	—

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nº 8. den 19. Februar 1841.

Inhalt.

ad Nrum 3733b.

(Die Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Erzdiöcese München-Freysing im Jahre 1841 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Erzdiöcese München-Freysing wird nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere der allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1806 mit Rücksicht auf die weiteren Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 5. Februar 1829 (Reggsblatt v. Jahre 1829 Seite 105) im laufenden Jahre

am Dienstag den 11ten May l. Js.

ihren Anfang nehmen und an den darauf folgenden Tagen sich fortsetzen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens bis zum 30. April bei der unterfertigten Stelle eingetroffen seyn.

Die Bewerber haben in Absicht auf den Nachweis der erforderlichen Befähigung die Vollendung der vorschriftmäßigen Studien, eine wenigstens vierjährige entsprechende Dienstesleistung in der Seelsorge, ihr pflichtmäßiges Bestreben für Jugendbildung, dann einen streng moralischen Wandel durch legale Zeugnisse der Studien-Rectorate, des erzbischöflichen Ordinariats, der einschlägigen Districts-Polizey-Behörden, der Districts-Schul-Inspectionen und Pfarrämter darzuthun, dafür

zu sorgen, daß diese Zeugnisse mit dem normalmäßigen Stempel versehen sind, und dieselben, in so weit sie namentlich von den Districts-Polizeybehörden, den Districts-Schul-Inspectionen und den Pfarrämtern ausgefertiget sind, ihren Gesuchen verschlossen beizulegen.

Sie sind ferner gehalten, in ihren Eingaben zu bemerken, auf welchen Tischtitel ihre Ordinirung erfolgte, dann für welche Stellen sie seit ihrem Antritte in die Seelsorge und wie lange für jede dieser Stellen verwendet worden sind.

Die zur Prüfung durch eine zu gewärtigende besondere Entschließung der unterfertigten Stelle zugelassenen Kandidaten melden sich

Montag den 10ten May

in dem Geschäftslocale der Königl. Regierung zur Einschreibung, wo sie das Weitere vernehmen werden.

München den 9. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:

Fischer, Director.

(3)1. Richard.

---

ad Nrum 3646.

An

sämmtl. K. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Leben und „Wirken des Dr. Martin Luthers im Geiste „unserer Zeit, ein Denkbuch für die ganze Christenheit von E. T. Jäckel. Chemnitz, Robert „Binder 1840, I. Theils, geschichtliche Einlei- „tung," betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Leben und Wirken des Dr. Martin Luthers im „Geiste unserer Zeit, ein Denkbuch für die ganze „Christenheit von E. T. Jäckel. Chemnitz, Robert „Binder 1840 I. Theils, geschichtliche Einlei- „tung," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1ten dieses Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 6. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Rösch, Secr.

---

ad Nrum 37,642.

(Die Erledigung der Pfarrey Nandlstadt, Königl. Landgerichts Moosburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des jüngsten Besitzers ist die Pfarrey Nandlstadt in der Erzdiöcese München-Freysing, Königl. Landgerichts Moosburg und Decanats Abens, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in ihrem Sprengel 19 Ortschaften mit 730 Seelen und eine Schule.

Die Hilfspriesterstelle ist unständig, und hängt deren Besetzung von freiwilligen Sustentations-Beiträgen der Parochianen ab.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion ist das jährliche Einkommen auf 1043 fl. 57¼ kr.,

die Größe der Lasten auf 365 fl. 30¼ kr.

angegeben.

München am 10. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Rösch, Secr.

---

ad Nrum 4824.

(Die Erledigung der Curatie Bayer-Niederhofen, Kgl. Landgerichts Schongau betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des jüngsten Besitzers ist die Curatie Bayer-Niederhofen, in der bischöflichen Diöcese Augsburg, Kgl. Landgerichts Schongau-Leeder in Erledigung gekommen.

In 15 Ortschaften, deren entfernteste ½ Stunden vom Pfarr-Sitze abliegt, zählt dieselbe 914 Seelen und eine Schule, und wird von den jeweiligen Pfarr-Curaten ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfründe-Fassion belaufen sich deren jährliche Erträgnisse auf

463 fl. 42¼ kr.

die Lasten auf 32 fl. 32¾ kr.

Der Widdum besteht nach früherer Vermessung in beiläufig 10 Tagwerk 0 Decimalen Aecker, und 10 Tagwerk 23 Decimalen Wiesen.

Zum Oeconomie-Betriebe sind zwei männliche und zwei weibliche Dienstboten mit einem Vieh-Stande von zwei Pferden und 10 Stück Hornvieh erforderlich.

München, den 13. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Dienstes-Nachrichten.

Der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Ebersberg, Kgl. Landgerichts gleichen Namens wird demnächst vergeben werden.

Die reinen Dienstes-Erträgnisse bestehen in 985 fl. 56 kr., wovon jedoch der Schullehrers-Wittwe Berger, so lange deren gegenwärtige Verhältnisse bestehen, jährlich 50 fl. Absent zu reichen sind.

Bewerber um diesen Dienst werden angewiesen, ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Königl. Districts-Schulen-Inspection Ebersberg II. einzureichen.

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 1. Februar l. J., nach welcher Seine Majestät der König die Abtretung des Schul-Meßner- und Organistendienstes zu Schwindkirchen, Kgl. Landgerichts Haag, von dem dermaligen Schullehrer Johann Baptist Jaud, an den Schulgehilfen Michael Eder daselbst allergnädigst zu genehmigen geruht haben, ist der genannte Schul-, Meßner- und Organistendienst unter dem 5. d. M. gedachtem Schulgehilfen Michael Eder übertragen worden.

Durch Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern vom 4ten

Februar d. Js. wurde der von dem Guts- und Gerichtsherrn Friedrich Carl Grafen von Spaur auf Igling dem Ortner'schen Beneficiaten zu Aichach Priester Peter Biechele auf das Donnersberg'sche Beneficium zu St. Leonardum zu Aichach unterm 22. December vor. Js. ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 8ten dieses Monats haben Seine Majestät der König die in Erledigung gekommene Landrichterstelle zu Eltmann in Unterfranken und Aschaffenburg, dem dermaligen ersten Assessor des Kgl. Landgerichts Bruck Joseph von Koch, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 6ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrey Surberg, Landgerichts Traunstein von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing an den bisherigen Cooperator von Schäftlarn Priester Joseph Gutschenreiter verliehen werde.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. d. Mts haben Seine Majestät der König die durch die Ernennung des Rechnungs-Commissärs bei der Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Karl Höfl zum Rechnungs-Commissär des obersten Kirchen- und Schulrathes in Erledigung gekommene Rechnungs-Commissärsstelle bei genannter Kreisregierung, Kammer des Innern in provisorischer Eigenschaft dem dermal bei derselben funktionirenden Rechnungs-Revisor Michael Braun, allergnädigst zu verleihen geruht.

Der von dem erblichen Reichsrath und kgl. Kämmerer Max Grafen v. Gravenreuth dem Stadtcaplan bei St. Moritz in Augsburg, Priester Benedict Schmid, auf die Pfarrey Affing unterm 16ten December vor. Jrs. ausgestellten Präsentation wurde unterm 10ten d. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Der von dem Stadtmagistrat Erding dem Priester Wolfgang Stemmer, auf das Curat-Beneficium der heil. Leiden und der Allerseelen-Messe in Erding unterm 27ten September 1837 ausgestellten Präsentation, wurde unterm 3ten Februar l. Jrs. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Da den Partheien obliegt, die Bezahlung der Sporteln sogleich bei ihrem Erscheinen vor Amt zu bewirken (Hauptzusammenstellung der Normen über Gerichtstaxen und Stempelgebühren von Geret S. 8. § 11. Ziff. 1.) bringt das unterfertigte Expeditions- und Tax-Amt zur allgemeinen Kenntniß, daß Jeder, welchem die Gerichts-Kosten für ein bei dem Kreis- und Stadtgerichte aufgenommenes Protocoll, das eine Ausfertigung nicht veranlaßt, zu berichtigen obliegt, dann, wenn er zur Zahlung der Gerichtskosten weder am Tage der Aufnahme des Protocolls noch den unmittelbar darauf folgenden Werktag im Expeditions- und Tax-Amte sich meldet, die Zusendung einer Anforderung oder einer gerichtlichen Zahlungs-Weisung zu gewärtigen hat, für deren Insinuation, wenn solche in der s. g. Altstadt geschieht, 4 kr., wenn sie aber vor den früher bestandenen vier Thoren erfolgt, 8 kr. dem Gerichtsboten nach den Taxordnungen vom Jahre 1735 und 1810, dann den höchsten Ministerial-Rescripten vom 7ten und 12ten July 1815 zu zahlen sind.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei jenen Partheien, welche, wenn ihnen eine Gerichts-Verfügung zugestellt wird, die hiebei angeforderte Taxe nicht sofort dem Gerichtsboten bezahlen, der Zahlungs-Saumsal die Entrichtung der bezeichneten Zustellgebühr für die Insinuation des gerichtlichen Zahlungs-Auftrages, welchen das unterfertigte Expeditions- und Tax-Amt gegen sie veranlassen muß, zur Folge hat.

München den 1. Februar 1841.

Das
Expeditions- und Tax-Amt des Kgl.
Kreis- und Stadtgerichts München.
Kaufmann.

(3)1. Jost.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem sich auf die Edictalladung vom 31. October vor. Jrs. weder Anton Franz Panholzer von Partenkirchen, noch eine eheliche Descendenz von ihm in dem dreimonatlichen Termine hier gemeldet hat, so wird Anton Franz Panholzer hiermit als verschollen erklärt, und sein Vermögen den nächsten Anverwandten gegen Caution überlassen.

Den 1. Februar 1841.

Königliches Landgericht Werdenfels.
Allioli, Landrichter.

In dem Schuldenwesen des Handelsmannes und Früchtenhändlers Franz Xaver Birnböck junior dahier hat das diesseitige Erkenntniß de dato 14. Jänner 1840 auf Eröffnung des Universal-Concurses die Rechtskraft erlangt.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage hiemit ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweisung der Forderungen auf
Montag den 29. März d. Js. Commissionszimmer Nr. 16. Gang II.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 10. Mai l. Js.

3) zur Schlußverhandlung auf
Montag den 7. Juni l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr,

wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von dieser Concurs-Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden die allenfallsigen Besitzer von Pfändern oder sonstigen zur Masse gehörigen Gegenständen aufgefordert, solche bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Ferner wird bemerkt, daß nach dem vorliegenden Inventare der Activstand in 20,729 fl. 58½ kr. besteht, die Passiven dagegen 33,277 fl. 15 kr. betragen, so daß eine Ueberschuldung von 12,547 fl. 36½ kr. sich herausstellt, weßhalb am ersten Edictstage eine nochmals gütliche Ausgleichung und Vereinigung versucht werden soll, zu welchem Zwecke die nicht persönlich erscheinenden Gläubiger ihre Rechtsanwälte mit geeigneter Vollmacht zu versehen haben.

Am 27. Jänner 1841.

K. Kreis- und Stadtgericht München.
Barth, Director.

(3)3. Pichlmayr, Acc.

Im Schuldenwesen des Mathias Lehmann zu Mering, ist rechtskräftig der Universal-Concurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, und zwar

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Mondtag den 8ten März l. J.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
Mittwoch den 7ten April l. J.

III. Zur Schlußverhandlung auf
Freytag den 7ten May l. J.
und zwar für die Replik bis
Freytag den 21ten May l. J.
und für die Duplik bis
Freytag den 4ten Juny l. J. einschlüssig,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gantierers unter dem Präjudice vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edicts-Tagen aber die Ausschließung der an diesen Terminen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Communschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Meidung des nochmaligen Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Das Anwesen des Gantierers, welches am 28ten October vor. Jrs. auf 2335 fl. gerichtlich eingewerthet wurde, wird

Dienstag den 6ten April l. Js.
Vormittags von 9 bis 1 Uhr

zu Mering in der Behausung des Mathias Lehmann an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, und zwar auswärts Domicilirende unter Vorlage legaler Leumunds- und Vermögens-Nachweise, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Gerichts-Ordnungsnovelle vom 17ten Novbr. 1837 erfolgt.

Die Bestandtheile des Anwesens sind:

a) Das mit 600 fl. gegen Brandversicherte einstöckige Wohnhaus nebst neuerbauten Nebengebäude, Stadel und Werkstätte, dann Garten pr. 24 Decim. freistiftig zum kathol. Studienfonde in Augsburg,

b) fünf ludeigene Wiesen zu 41, 98, 29, 60 und 96 Decimalen,

c) zwei ludeigene Gemeinde-Theile zu 1 Tgw. 06 Decim. und 0 Tagw. 38 Decimalen,

d) ein ludeigner Holztheil zu 80 Decimalen,

e) ein ludeigener Acker zu 41 Decimalen, und

f) zwei zum Königl. Rentamte Friedberg grundzinsige Aecker im Gesammtflächen-Inhalte zu 1 Tagw. 20 Decimalen.

Die hierauf ruhenden Lasten können zu jeder Zeit hierorts vernommen werden, und es wird bemerkt, daß Gantierer das Rothgerbergewerbe in personeller Eigenschaft betrieben hat.

Den 4. Februar 1841.

Königliches Landgericht Friedberg.
v. Gimmi, Landrichter.

Thomas Teufelhard, geboren am 21ten December 1789 und Dionys Teufelhard, geboren am 4ten December 1792, Bauerssöhne von Luttenwang haben, und zwar der erstere bei dem Kgl. B. 11ten Linien-Infanterie-Regimente, der Letzte aber bei dem Königl. Artillerie-Fuhrwesen als Soldaten gedient, und werden beide seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Die Inteſtat-Erben bringen auf die Ausantwortung ihres Rücklasses, und es werden daher Thomas Teufelhard und Dionys Teufelhard aufgefordert, binnen sechs Monaten hier zu erscheinen, widrigenfalls ihr Vermögen gegen Caution an die Inteſtat-Erben ausgefolgt werden soll.

Den 10. Februar 1841.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

Diejenigen, welche aus was immer für einem Titel auf den Rücklaß des am 17ten October vor. Jrs. ab intestato verlebten Anton Stollreiter, Patrimonial-Gerichtsdieners in Sandizell Ansprüche zu haben glauben, werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen, längstens aber Montag den 15ten März l. Js. um so gewisser diesorts anzumelden, als außerdessen mit der Ausantwortung des Rücklasses an seine Erben fürgeschritten werden wird.

Wer an den Defuncten, resp. dessen Nachlaß-Masse etwas schuldet, wolle dieses an dem obigen Termine gleichfalls zur Anzeige bringen.

Sandizell am 26. Jänner 1841.

Gräfl. v. Sandizell'sches Patrimonial-Gericht Sandizell.
Kraus, Patrimonialrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 11. Febuar 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	103⅜	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	120
Bank-Actien Div. I. Sem.	630	628

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach	13	Febr.	—	125	125	126	—	12	—	11	58	11	—	—	292	292	282	10	7	46	7	26	6	58
Berchtesgaden	9	—	23	36	59	42	17	14	36	14	28	14	13	55	32	67	40	27	10	59	10	6	9	51
Bruck	11	—	2	97	99	79	20	11	59	10	52	10	5	—	34	34	34	—	7	54	7	41	7	27
Erding	4	—	105	882	987	907	80	12	15	11	24	10	50	14	173	187	181	6	8	36	8	15	7	54
Freysing	12	—	7	305	312	308	4	11	45	11	16	10	50	9	137	146	139	7	8	—	7	24	7	6
Friedberg	11	—	6	52	58	53	5	12	—	11	34	11	—	5	71	76	68	8	7	37	7	28	7	22
Geisenfeld	8	—	—	59	59	56	3	11	6	10	44	10	22	2	36	38	34	4	7	58	7	27	7	17
Ingolstadt	15	—	5	398	403	399	4	10	41	10	19	9	50	4	139	143	137	6	8	22	8	6	7	55
Kraiburg	6	—	—	51	51	51	—	12	—	11	45	11	50	—	36	36	36	—	8	—	7	45	7	30
Landsberg	15	—	—	457	457	456	1	12	29	11	45	10	11	—	166	166	164	2	9	2	8	42	8	5
Moosburg	9	—	—	464½	464½	437½	27	11	54	10	43	9	39	3	47½	50½	46½	4	8	26	8	9	7	58
Mühldorf	9	—	—	12	12	12	—	12	18	12	—	11	36	—	17	17	17	—	9	12	8	—	7	42
München	15	—	226	1922	2148	1846	302	12	48	12	20	11	44	177	601	778	624	154	8	41	8	29	8	8
Murnau	15	—	26	56	82	58	24	15	48	12	30	12	42	9	45	54	26	28	11	—	10	15	9	24
Neuötting	10	—	—	16	16	16	—	12	9	11	42	10	56	—	8	8	8	—	8	—	7	46	7	42
Pfaffenhofen	9	—	—	109½	109½	109½	—	10	50	10	25	9	54	—	75	75	75	—	7	55	7	26	7	12
Pöttmes	1	—	2	39	41	39	2	11	18	10	44	10	6	—	55	55	54	1	7	20	7	2	6	45
Rain	6	—	—	45	45	45	—	11	40	12	—	10	36	—	23	23	23	—	7	18	7	9	6	45
Reichenhall	15	—	—	22	22	22	—	—	—	13	24	—	—	—	21	21	21	—	—	—	9	12	—	—
Rosenheim	11	—	39	138	177	125	52	13	30	12	38	11	36	25	119	144	107	37	8	40	8	22	7	55
Schongau	9	—	7	73	80	74	6	14	32	13	2	12	—	—	45	45	45	—	9	19	9	—	8	—
Schrobenhausen	11	—	8	68	76	68	8	11	38	11	23	11	10	—	108	108	98	10	7	38	7	27	7	14
Traunstein	13	—	34	164	198	180	18	14	—	13	24	12	12	26	186	212	202	10	9	—	8	12	7	50
Wasserburg	10	—	—	22	22	22	—	15	—	11	56	10	24	—	43	43	43	—	8	26	8	26	8	15
Weilheim	11	—	32	55	87	70	17	14	32	12	56	10	54	10	67	77	74	3	10	—	9	32	9	—
		od. Kern	15	25	40	28	12	14	32	12	35	10	34											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach	15	Febr.	6	104	110	98	12	6	30	5	54	5	16	—	129	129	129	—	4	25	4	2	3	59
Berchtesgaden	9	—	—	41	41	41	—	—	—	10	—	—	—	8	6	14	5	9	—	—	5	24	—	—
Bruck	11	—	10	189	199	191	8	5	39	5	19	4	58	—	84	84	81	3	4	19	4	10	4	1
Erding	4	—	239	929	1167	934	234	7	36	6	—	4	30	1	137	138	125	13	4	30	4	6	3	54
Freysing	12	—	6	93	99	94	5	5	20	5	12	4	30	—	564	564	528	36	5	—	5	12	4	50
Friedberg	11	—	10	43	53	45	8	6	30	5	55	5	23	5	99	104	93	11	4	10	4	—	3	46
Geisenfeld	8	—	30	31	61	61	—	5	53	5	30	5	8	26	5½	29½	21½	8	4	25	4	18	4	12
Ingolstadt	13	—	2	301	303	291	12	6	8	6	42	6	21	—	209	209	209	—	4	44	4	38	4	34
Kraiburg	6	—	—	119	119	119	—	7	—	6	—	5	—	—	28	28	28	—	4	30	4	—	3	30
Landsberg	15	—	6	699	705	558	147	6	55	6	—	5	35	6	265	271	254	17	4	16	4	9	4	—
Moosburg	9	—	70	293½	363½	323½	40	6	46	5	47	4	55	10	28½	38½	36½	2	4	50	4	33	4	11
Mühldorf	9	—	—	8	8	8	—	6	—	5	30	5	—	—	36	36	36	—	4	18	4	12	4	6
München	13	—	551	3461	3792	3204	588	8	45	8	4	7	4	27	500	527	508	19	5	40	4	35	4	10
Murnau	13	—	—	5	5	4	1	—	—	6	42	—	—	3	41	44	39	5	5	—	4	36	4	12
Neuötting	10	—	—	26	26	26	—	6	—	5	51	5	10	—	17	17	17	—	4	24	4	19	4	12
Pfaffenhofen	9	—	—	96	96	96	—	7	20	6	28	6	24	—	101	101	101	—	4	36	4	24	4	20
Pöttmes	1	—	—	34	34	31	3	7	—	6	54	6	—	3	13	16	15	1	4	29	4	2	3	45
Rain	6	—	—	36	36	36	—	6	36	6	12	4	48	—	22	22	22	—	4	24	4	—	3	50
Reichenhall	15	—	—	41	41	41	—	—	—	8	12	—	—	—	17	17	17	—	—	—	4	48	—	—
Rosenheim	11	—	45	82	127	85	42	6	47	6	2	5	12	38	150	188	127	61	4	22	3	55	3	26
Schongau	9	—	25	53	68	39	19	10	—	9	—	7	26	7	56	63	57	6	4	45	4	38	3	50
Schrobenhausen	11	—	—	12	12	12	—	6	11	6	52	6	25	10	128	138	126	12	4	31	4	26	4	15
Traunstein	13	—	54	144	198	176	22	8	—	7	24	6	24	18	208	226	214	12	4	48	4	30	3	48
Wasserburg	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	50	50	—	4	16	3	57	3	35
Weilheim	11	—	5	4	7	7	—	7	—	6	43	6	24	9	23	32	29	3	4	42	4	28	4	16

Beilage

zum Intelligenzblatte Nr. 8.

vom Jahre 1841

der

Königlichen Regierung

von Oberbayern.

---

ad Nrum 3844.

An
sämmtliche land- und gutsherrliche Gerichte, dann Magistrate und übrige Ortspolizeybehörden.

(Das Zusammenwohnen von Verlobten betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist der höchsten Stelle zur Anzeige gekommen,

daß einzelne Polizeybehörden, selbst aufmerksam gemacht, gleichwohl ruhig zu sehen, wenn Verlobte vor der Trauung als Ehegatten zusammenziehen und mit einander leben.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3ten Februar d. Js. werden nun sämmtliche Polizeybehörden auf die hieraus entspringenden Nachtheile für die Sittlichkeit aufmerksam gemacht und aufgefordert, vorkommenden Falles gegen solches nie und unter keiner Voraussetzung zu duldendes Zusammenleben mit allen zu Gebote stehenden Mitteln nachdrücklichst einzuschreiten, namentlich den desfalls von der Pfarrgeistlichkeit gestellten Anträgen jede gesetzlich zuläßige Folge ohne Verzug und mit Ernst zu geben.

München den 10. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Rösch, Secr.

ad Nrum 3844.

An
sämmtliche Land- und gutsherrliche Gerichte, dann Magistrate in Oberbayern.

(Die rechtzeitige Erledigung der Gesuche um Ansässigmachung und Verehelichung betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es sind bei dem königlichen Ministerium des Innern Klagen darüber eingelaufen:

daß die Heiratsbewilligungen oft über alle Gebühr verzögert und dadurch Winkelehen herbeigeführt werden.

In diesem Anlasse ist unterm 3. Februar d. J. eine höchste Entschließung dahin erfolgt:

„Nachdem das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung § 9. Abs. 2. bereits angeordnet hat, daß jedes Gesuch um Ansässigmachung und Verehelichung längstens binnen sechs Wochen von dem Tage an, wo es angebracht worden ist, beschieden seyn muß; nachdem ferner Gesuche, bei welchen die Ansäßigkeit durch Verleihung einer Gewerbs-Concession erwirkt werden will, im Hinblicke auf die Bestimmungen des durch allerhöchste Verordnung vom 15ten August 1834 wieder in Wirksamkeit getretenen § 65. Abs. 3. der Vollzugs-Instruction zum Gewerbs-Gesetze vom 28ten December 1825, ebenfalls einer beschleunigten Erledigung zu unterliegen haben, so können Verzögerungen der angezeigten Art nur bei pflichtwidriger Außerachtlassung jener Gesetzes- und Verordnungs-Bestimmungen stattfinden.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, sämmtliche ihr untergebene Polizey-Behörden an ihre Obliegenheit genauer Einhaltung der angeführten Termins-Bestimmungen eindringlichst zu erinnern. Von der Königl. Regierung selbst aber wird mit Vertrauen erwartet, daß dieselbe das Verfahren der Unterbehörden auch in dieser Beziehung strenge überwachen, und gegen schuldhafte Vernachlässigungen auf disciplinärem Wege geeignet einschreiten, oder gegebenen Falls die durch § 9. Abs. 4. des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung ausgesprochene Haftung geltend machen werde."

Sämmtliche Land- und gutsherrliche Gerichte, dann Magistrate werden demnach angewiesen, sowohl die Instruirung als Bescheidung von Gesuchen um Ansäßigmachung und Verehelichung, je nach ihrer Zuständigkeit so schleunig als möglich und jedenfalls innerhalb des gesetzlichen Termines, wo dieser unbedingt Anwendung findet, zu erledigen.

Die Königl. Regierung wird in angemessener Weise strenge diese Obliegenheit überwachen, und wahrgenommene Verzögerungen mit Nachdruck ahnden.

München, den 10. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Rösch, Secr.

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, N° 9. den 26. Februar 1841.

Inhalt.

P. P. 371.

(Die Verwaltung des Intelligenzblattes von Oberbayern betreffend.)

Die Verwaltung des Intelligenzblattes von Oberbayern ist bei der eingetretenen Erledigung dem Rechnungs-Commissäre, Joh. Bapt. Schäffler, übertragen worden.

Bei diesem Anlasse wird auf die in dem Intelligenzblatte v. J. 1839, Seite 1482 und 1483 kundgegebene Verfügung vom 1ten October 1839 aufmerksam gemacht.

München den 13. Februar 1841.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Oberbayern.
v. Hörmann, Präsident.

Kaisenberg.

---

ad Nrum 3733b.

(Die Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Erzdiöcese München-Freysing im Jahre 1841 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Erzdiöcese München-Freysing wird nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere der allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1806 mit Rücksicht auf die weiteren Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 5. Februar 1829 (Reggsblatt v. Jahre 1829 Seite 105) im laufenden Jahre

am Dienstag den 11ten May l. Js.

ihren Anfang nehmen und an den darauf folgenden Tagen sich fortsetzen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens bis zum 30. April bei der unterfertigten Stelle eingetroffen seyn.

Die Bewerber haben in Absicht auf den Nachweis der erforderlichen Befähigung die Vollendung der vorschriftmäßigen Studien, eine wenigstens vierjährige entsprechende Diensteslеistung in der Seelsorge, ihr pflichtmäßiges Bestreben für Jugendbildung, dann einen streng moralischen Wandel durch legale Zeugnisse der Studien-Rectorate, des erzbischöflichen Ordinariats, der einschlägigen Districts-Polizey-Behörden, der Districts-Schul-Inspectionen und Pfarrämter darzuthun, dafür zu sorgen, daß diese Zeugnisse mit dem normalmäßigen Stempel versehen sind, und dieselben, in so weit sie namentlich von den Districts-Polizeybehörden, den Districts-Schul-Inspectionen und den Pfarrämtern ausgefertiget sind, ihren Gesuchen verschlossen beizulegen.

Sie sind ferner gehalten, in ihren Eingaben zu bemerken, auf welchen Tischtitel ihre Ordinirung erfolgte, dann für welche Stellen sie seit ihrem Antritte in die Seelsorge und wie lange für jede dieser Stellen verwendet worden sind.

Die zur Prüfung durch eine zu gewärtigende besondere Entschließung der unterfertigten Stelle zugelassenen Kandidaten melden sich

Montag den 10ten May

in dem Geschäftslocale der Königl. Regierung zur Einschreibung, wo sie das Weitere vernehmen werden.

München den 9. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten: Fischer, Director.

(3)2. Richard.

---

ad Nrum 1026.

An sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 7ten vor. Mts. wird mit Bezugnahme auf den § 6. der allerhöchsten Verordnung vom 2ten December v. Js. das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betr. (Reggsbl. von 1840, Nro. 49) bestimmt, daß bei dem Vollzuge dieser allerhöchsten Verordnung diejenigen Bestimmungen und Anordnungen in analoge Anwendung zu treten haben, welche unter dem 2ten September 1839 (Beilage zum Intelligenzblatte für Oberbayern Stück 39. vom Jahre 1839) bezüglich des Vollzuges der allerhöchsten Verordnung über die Einführung der breiten Radfelgen erlassen wurden.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden demnach aufgefordert, die untergeordneten Vollzugs-Organe geeignet anzuweisen, und sich selbst darnach zu achten.

München den 16. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 4590.

(Die 138te Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Die Ergebnisse der 138ten Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld werden nebst dem darauf bezüglichen Circulare der k.

österreichischen Landes-Regierung unter der Enns vom 3. v. Mts. zu Wahrung der Interessen der Stiftungen und Gemeinden, dann aller Betheiligten hiemit bekannt gegeben.

München am 15. Februar 1841.

Circulare

der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 2. Januar 1841 in der Serie 70 verloosten fünfprocentigen Banko-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1.

Die am 2. Januar 1841 in der Serie 70 verloosten fünfprocentigen Banko-Obligationen Nro. 62,149 bis einschließig Nro. 63,461 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§ 2.

Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. Februar 1841 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse geleistet, bey welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3.

Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis letzten Dezember 1840 zu zwei und ein halb Perzent in Wienerwährung, für den Monat Januar 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Perzent in Conventionsmünze erfolgt.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5.

Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frey, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Bankoschulden-Kasse oder bei jener Credits-Kasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Kredits-Kasse einzureichen.

Wien den 3. Januar 1841.

Johann Talatzko, Freiherr v. Gestieticz,
Ni.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Ni.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Numern der 70ten Serie, welche in der am 2ten Januar 1841 vorgenommenen Einhundert achtunddreißigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen.

à 5 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
62149	62225	62279	62317	62374	62443	62508
62150	62227	62280	62319	62375	62444	62509
62151	62229	62281	62321	62376	62445	62510
62154	62230	62282	62324	62379	62452	62511
62155	62231	62283	62325	62380	62454	62512
62156	62233	62284	62326	62381	62455	62515
62159	62237	62286	62327	62383	62463	62519
62160	62239	62287	62329	62384	62466	62520
62162	62240	62288	62335	62389	62467	62522
62164	62242	62290	62338	62392	62468	62525
62165	62243	62292	62339	62394	62469	62528
62166	62247	62293	62340	62397	62472	62533
62168	62248	62294	62341	62398	62473	62542
62172	62249	62295	62342	62411	62474	62543
62173	62252	62296	62344	62412	62475	62547
62175	62255	62297	62345	62413	62477	62548
62177	62256	62300	62347	62415	62478	62549
62180	62257	62301	62348	62417	62480	62552
62181	62258	62302	62353	62419	62481	62555
62183	62259	62303	62354	62420	62482	62557
62184	62260	62304	62356	62422	62483	62558
62190	62265	62305	62360	62425	62484	62559
62191	62267	62306	62361	62426	62485	62560
62194	62269	62307	62362	62428	62486	62561
62197	62271	62308	62363	62432	62487	62566
62203	62272	62309	62367	62433	62494	62568
62207	62273	62310	62368	62434	62499	62569
62208	62274	62311	62369	62435	62500	62571
62212	62275	62312	62370	62436	62503	62572
62216	62276	62313	62371	62437	62505	62573
62222	62277	62315	62372	62438	62506	62575
62223	62278	62316	62373	62442	62507	62577

Banko = Obligationen.

à 5 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
62580	62670	62736	62805	62869	62927	63003
62581	62671	62737	62806	62870	62933	63004
62582	62672	62738	62807	62871	62935	63005
62586	62673	62741	62809	62872	62938	63007
62588	62674	62742	62810	62874	62939	63009
62590	62676	62746	62814	62875	62940	63010
62592	62677	62747	62815	62877	62942	63012
62594	62680	62748	62816	62878	62943	63013
62595	62681	62749	62817	62879	62944	63014
62596	62682	62750	62818	62880	62946	63015
62599	62685	62751	62820	62881	62949	63016
62606	62687	62752	62821	62882	62950	63017
62607	62688	62754	62822	62884	62952	63018
62613	62689	62757	62823	62885	62954	63019
62615	62692	62759	62824	62886	92957	63020
62616	62694	62763	62825	62888	62959	63028
62620	62695	62764	62828	62889	62960	63029
62623	62696	62765	62829	62892	62963	63032
62624	62698	62767	62830	62893	62964	63033
62626	62699	62768	62831	62894	62968	63034
62627	62700	62770	62832	62895	62969	63039
62629	62702	62774	62834	62897	62970	63041
62630	62703	62775	62835	62898	62977	63042
62631	62704	62776	62837	62899	62978	63043
62632	62705	62777	62838	62903	62979	63047
62633	62707	62779	62843	62904	62983	63048
62634	62709	62780	62848	62905	62986	63049
62636	62710	62782	62849	62907	62987	63050
62639	62712	62783	62851	62908	62988	63053
62641	62714	62784	62853	62915	62989	63054
62645	62715	62785	62855	62916	62991	63055
62648	62716	62786	62857	62917	62992	63056
62656	62718	62787	62858	62919	62993	63057
62657	62720	62791	62860	62920	62994	63059
62663	62723	62792	62862	62921	62995	63060
62664	62726	62793	62865	62922	62996	63061
62665	62727	62795	62866	62923	62997	63062
62668	62728	62800	62867	62924	63001	63063
62669	62734	62802	62868	62925	63002	63064

Banko - Obligationen.

à 5 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
63065	63114	63178	63231	63293	63349	63407
63067	63116	63179	63233	63294	63350	63410
63068	63118	63181	63234	63295	63355	63412
63069	63123	63183	63235	63298	63358	63413
63071	63124	63184	63236	63303	63360	63414
63072	63126	63185	63240	63305	63361	63415
63075	63128	63186	63241	63306	63362	63417
63076	63130	63187	63242	63307	63363	63420
63077	63132	63188	63243	63308	63365	63421
63078	63133	63190	63244	63309	63366	63423
63079	63134	63195	63245	63312	63367	63426
63081	63135	63196	63248	63314	63369	63427
63082	63140	63197	63252	63315	63370	63430
63083	63141	63198	63255	63316	63371	63431
63084	63146	63200	63258	63317	63373	63432
63085	63147	63202	63259	63319	63376	63433
63086	63148	63203	63261	63320	63377	63434
63087	63149	63205	63262	63321	63378	63435
63088	63150	63210	63267	63323	63383	63436
63089	63152	63211	63272	63325	63384	63439
63090	63153	63214	63273	63326	63385	63440
63091	63154	63215	63274	63328	63387	63442
63092	63155	63216	63275	63329	63388	63443
63093	63157	63217	63281	63332	63389	63444
63094	63158	63218	63282	63333	63390	63445
63097	63161	63220	63283	63334	63391	63446
6 098	63162	63221	63284	63335	63393	63449
63100	63163	63222	63285	63336	63394	63451
63101	63165	63223	63286	63337	63395	63452
63105	63167	63224	63287	63338	63399	63453
63106	63168	63226	63288	63339	63400	63454
63108	63169	63227	63289	63340	63401	63456
63110	63170	63228	63290	63345	63403	63457
63112	63173	63229	63291	63346	63405	63460
63113	63175	63230	63292	63348	63406	63461

ad Nrum 4598.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Münchner-Achener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Schongau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge einer höchsten Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 10ten l. Mts. wird andurch bekannt gemacht, daß die von der General-Agentur der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft beschlossene Aufstellung des Wein- und Tafernwirthes Ernst Winterl zu Schongau als Agenten dieser Gesellschaft für den Landgerichts-Bezirk Schongau die Genehmigung erhalten habe, und daß dem gemäß der Wirksamkeit des genannten Agenten kein Hinderniß im Wege stehe.

München am 16. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 4120.

An sämmtl. K. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschriften:

1) „Gebet zu Maria Hülf in allen Nöthen nützlich „zu sprechen, mit einer Einleitung, beginnend, „ein andächtiger Priester wäre mit besonderer „großer Liebe zugethan ꝛc.
2) „Ein schönes Rosenkränzel zu denen neun Chören „der heiligen Engel.
3) „Nützliche und andächtige Gebeter und die Litaney zu dem heiligen Bischof, Martyrer und „Nothhelfer Erasmo, gedruckt im Jahre 1836.
4) „Andächtige Gebetlein zu Unser Lieben Frauen „auf die drei goldenen Samstagnächte, gedruckt „im Jahre 1834.
5) „Wahre Abbildung der unversehrten Hand der „heil. Mutter Anna sammt den fünf Freuden, „Litaney und Gebeter, andächtig zu sprechen, ge„druckt im Jahre 1836.")

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Paßau verfügte, von der Königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften: 1) „Gebet zu „Maria Hülf in allen Nöthen nützlich zu spre„chen, mit einer Einleitung, beginnend, ein an„dächtiger Priester wäre mit besonderer großer „Liebe zugethan ꝛc. 2) Ein schönes Rosenkränzel „zu denen neun Chören der heiligen Engel. 3) „Nützliche und andächtige Gebeter und die Lita„ney zu dem heiligen Bischof, Martyrer und „Nothhelfer Erasmo, gedruckt im Jahre 1836. „4) Andächtige Gebetlein zu Unser Lieben Frau „auf die drei goldenen Samstagnächte, gedruckt „im Jahre 1834. 5) Wahre Abbildung der un„versehrten Hand der heil. Mutter Anna sammt „den fünf Freuden, Litaney und Gebeter, andäch„tig zu sprechen, gedruckt im Jahre 1836," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5ten dieses Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschriften bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden

haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 15. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 3492.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Einen im Landgerichte Hersbruck aufgegriffenen Taubstummen betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach erhaltener Mittheilung der Kgl. Regierung von Mittelfranken ist am 20ten May v. Js. die untenbezeichnete taubstumme Mannsperson aufgegriffen worden, deren Heimats- und sonstigen Familien-Verhältnisse zur Zeit nicht ausgemittelt werden konnten.

Sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern werden deßhalb beauftragt, thätigst nachzuforschen, ob der bezeichnete Taubstumme ein Angehöriger ihres Bezirkes sey, und wenn sich solches ergeben, oder überhaupt auch nur Spuren der Heimat desselben auffinden sollten, mit dem Königl. Landgerichte Hersbruck deßhalb gleich unmittelbar in das Benehmen zu treten.

München, den 16. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Personal-Beschreibung
der im Landgerichtsbezirke Hersbruck am 20ten May 1840 aufgegriffenen taubstummen Mannsperson.

Alter 18 Jahre,
Größe 5′ 5″,
Statur proportionirt,
Angesicht voll,
Haare dunkelbraun,
Stirne nieder,
Augenbraun braun,
Augen grau,
Nase mittelmäßig
Wangen roth,
Mund klein,
Zähne weiß,
Kinn rund,
Beine porportionirt,
Kennzeichen ohne.

---

ad Nrum 4781.

(Wahl eines Decans im Landcapitel Landsberg betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf das erledigte Decanat des Landcapitels Landsberg ist der Pfarrer und 1te Capitel-Assistens Priester Roman Geisler von Schwifting per vota clausa gewählt, und von der unterfertigten Stelle unterm 17. d. Mts. landesherrlich bestätiget worden.

München den 17. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 4761.

(Die Erledigung des ärztlichen Districtes Steingaden betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ärztliche District Steingaden, Kgl. Landgerichts Schongau, ist erlediget.

Bewerber um diesen District haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen in vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München am 19. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

ad Nrum 4233.

An
sämmtl. Districts-Polizey-Behörden
von Oberbayern.

(Erstickung durch Kohlendampf betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Anfang dieses Monats lief eine ganze Familie Gefahr, durch Kohlendampf erstickt zu werden, welcher in die Schlafkammer dadurch eingedrungen war, daß vor dem Schlafengehen der Schieber des Ofenrohres geschlossen worden, um die im Ofen noch vorhandene Glut und mit dieser — Wärme länger zu erhalten.

Am andern Morgen ward die Ehefrau todt gefunden, der Ehemann und zwei Kinder verdanken ihre Rettung nur der noch zeitgemäß geleisteten Hilfe.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 9ten Februar 1838 (Kreis-Intell. Bl. S. 204) wird dieser Vorfall zum warnenden Beispiele hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 15. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

ad Nrum 4485.

(Die Erledigung der Pfarrey Burgkirchen, Landgerichts Burghausen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des jüngsten Besitzers ist die organisirte Pfarrey Burgkirchen in der bischöflichen Diöcese Passau, Kgl. Landgerichts und Decanats Burghausen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt 430 Seelen und eine Schule, und wird von dem Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die jährlichen Erträgnisse berechnen sich nach der superrevidirten Pfarrfassion auf 752 fl. 37 kr.
die Lasten auf . . . 8 » 59 »

München den 15. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

(Urkunden-Amortisation für den königl. Bezirks-Ingenieur Georg Strauß zu Speyer betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer

bei dem unterfertigten Gerichtshofe am 12ten April vorigen Jahres von dem königl. Advocaten Einsele dahier, als Anwalt des königl. Bezirks-Ingenieurs Georg Strauß zu Speyer, gemachten Anzeige, diesem die von der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa zu München auf den Namen des Georg Strauß, Bauconducteur in Regensburg, ausgestellten

a) per 500 fl. Nr. [illegible]

de dato München den 1ten May 1831 mit Zins-Coupons pro May 1832 anfangend, dann

b) per 100 fl. Nr. [illegible]

de dato München den 1ten May 1831 mit Zins-Coupons pro May 1832 anfangend, lautenden 4procentigen Königlich Bayer. Mobilisirungs-Obligationen zu Verlust gegangen seyen.

Auf die Bitte des Eingangsgenannten Anwalts um Amortisation dieser Königlich Bayer. Nominal-Mobilisirungs-Obligationen wird nun deren Inhaber hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten vom heutigen Tage (9ten Februar) angerechnet, bei dem unterfertigten Gerichtshofe vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden würden.

Freysing, den 9. Februar 1841.

Königliches Appellations-Gericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

(3)1. Dobmayr, Secr.

In Rosenheim ist die Lotto-Einnehmersstelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Caution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quiescenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Casse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen drei Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 9. Februar 1841.

Königl. General-Lotto-Administration

Trautner.

Mühr.

Bekanntmachung

des General-Comite des landwirthschaftlichen Vereines.

Das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern wünscht die Verbreitung ausgewählt guter und reiner Sorten von nützlichen Kulturpflanzen nach Möglichkeit zu fördern. — Dasselbe wird die Anschaffung von Saamen, welche noch nicht im Großen überall z. B. auf Schrannen erhalten werden können, vermitteln und solche an die Mitglieder des Vereins von Oberbayern um den Ankaufspreis ablassen.

Es werden die Landwirthe Bayerns aufmerksam gemacht, daß die Nachfragen um guten Leinsaamen, Saamen von Esparsette, Klee, Luzerne, Talavera-Waizen, Himelaya-Gerste, sechs zeilige Wintergerste rc. mit jedem Jahre zunimmt.

Um nicht gezwungen zu seyn, diese und ähnliche Saamen aus dem Auslande zu beziehen, werden sämmtliche Landwirthe auf die Vortheile

der Saamenerzeugung, besonders auf die Produktion von Leinsaamen aufmerksam gemacht, und zugleich eingeladen, bei dem Generalcomite die Anzeige zu machen, ob sie solche Saamen, in welcher Menge und zu welchem Preise sie solche schon vorräthig haben, zugleich wäre ein Verzeichniß von den verkäuflichen Saamen mitzusenden.

München den 16. Februar 1841.

Amtliche Bekanntmachungen.

Nachdem sich auf die öffentliche Bekanntmachung vom 13ten November vor. Jrs. innerhalb des allda festgesetzten 60 tägigen Termines bezüglich der drei Anwanderischen Hypothek-Briefe, jeder zu 1000 fl. Capital, auf dem Probstbräu-Anwesen versichert, dießorts Niemand meldete, oder Anspruch desfalls geltend machte, so werden nunmehr diese drei Capitals-Briefe hiemit als kraftlos erklärt.

Den 12. Februar 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der Königl. Director:

Barth.

(2)1. M. Gartner.

In der Streitsache der Magdalena Schütz, nun geehelichten Balkis zu Nettenbach, gegen den Gütlerssohn Friedrich Schaffner von Unterschachach, wegen Vaterschaft und Kindes-Alimentation, hat die Klägerin den ihr durch rechtskräftiges erstrichterliches Erkenntniß vom 1ten December 1840 auferlegten Beweis bereits angetreten, und zwar durch Benennung von Zeugen und eventuell durch Zuschiebung des Haupt-Eides in verneinender Form des Beweissatzes.

Der landesabwesende Beklagte Friedr. Schaffner, welcher von der am 23ten December v. J. eingekommenen kläger'schen Beweisantretungsschrift bei hiesigem Gerichte Einsicht nehmen kann, hat innerhalb der ausschließenden Frist von 30 Tagen den Gegenbeweis anzutreten und innerhalb der nämlichen Frist die gerichtsordnungsmäßige Erklärung über Annahme oder Nichtannahme des angetragenen Haupteides um so gewisser anher zu geben, als sonst der Eid für verweigert gehalten werden würde.

Den 10. Februar 1841.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.

(3)1. Ramsauer, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 18. Febuar 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	103⅜	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	122	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	628	626

Schrannenberechtigte Orte	Schrannen-Zeit 1841 Tag	Monat	Weizen Vorriger Rest Schfl	Neue Zufuhr Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf Schfl	Rest Schfl	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn Vorriger Rest Schfl	Neue Zufuhr Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf Schfl	Rest Schfl	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	20	Febr.	—	131	131	121	10	12	33	11	36	11	—	10	184	194	194	—	7	35	7	25	7	—
Berchtesgaden	9	—	23	36	59	42	17	14	36	14	25	14	13	35	32	67	40	27	10	50	10	[illegible]	9	[illegible]
Bruck	18	—	20	82	102	102	—	11	42	11	2	10	16	—	21	21	21	—	7	57	7	36	7	35
Erding . . .	15	—	72	857	909	909	—	11	56	11	—	10	24	17	74	91	83	8	8	6	7	51	7	56
Freysing . . .	19	—	4	510	514	511	3	11	25	11	—	10	42	7	92	99	93	6	7	42	7	21	7	12
Friedberg . .	18	—	6	40	46	38	7	11	46	11	20	11	—	8	60	68	64	4	7	36	7	10	7	17
Geisenfeld . .	15	—	3	98	101	98	3	11	12	10	45	10	15	4	42½	46½	46½	—	7	43	7	30	7	17
Ingolstadt . .	20	—	4	450	454	454	—	10	57	10	52	10	5	6	175	181	179	2	8	6	7	54	7	30
Kraiburg . .	13	—	—	52	52	52	—	12	30	12	—	11	—	—	55	55	55	—	8	30	8	—	7	30
Landsberg . .	20	—	1	442	443	385	58	12	31	11	49	10	25	2	182	184	181	5	8	41	8	29	8	18
Moosburg . .	16	—	27	312	339	320	19	11	57	10	51	9	47	4	28	32	30	2	8	20	8	—	7	55
Mühldorf . .	16	—	—	13	13	13	—	12	—	11	48	11	24	—	6	6	6	—	8	12	8	—	7	48
München . .	20	—	503	2082	2585	2016	569	12	38	12	10	11	40	154	582	636	525	111	8	35	8	20	7	59
Murnau . .	20	—	45	75	120	63	57	16	—	13	56	12	50	28	24	52	20	32	10	48	10	18	9	15
Neuötting . .	17	—	—	24	24	24	—	12	15	11	57	11	36	—	2	2	2	—	8	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen .	16	—	—	101½	101½	101½	—	11	1	10	26	10	13	—	61½	61½	61½	—	7	34	7	30	7	6
Pöttmes . . .	16	—	—	51	51	51	—	12	10	11	24	10	41	—	55	55	55	—	7	31	7	12	6	54
Rain	20	—	—	40	40	40	—	11	45	11	15	10	56	—	25	25	25	—	7	24	7	—	6	42
Reichenhall .	22	—	—	6	6	6	—	—	—	13	50	—	—	—	8	8	8	—	—	—	9	30	—	—
Rosenheim .	18	—	52	118	170	117	53	13	14	12	26	11	55	37	98	135	101	34	8	48	8	24	7	54
Schongau . .	16	—	6	64	70	68	2	14	50	13	22	11	51	—	64	64	62	2	9	32	9	20	9	—
Schrobenhausen	18	—	8	74	82	79	3	11	42	11	33	11	27	10	82	92	80	12	7	57	7	26	7	9
Traunstein .	20	—	18	553	571	507	64	15	48	13	12	12	—	10	216	226	212	14	8	56	8	—	7	12
Wasserburg .	17	—	—	18	18	18	—	12	47	12	9	11	9	—	36	36	36	—	8	30	8	10	8	8
Weilheim . .	18	—	17	83	100	63	37	14	36	13	4	11	36	5	52	57	45	12	10	—	9	—	8	—
		*b. Kern.	12	26	38	24	14	14	56	13	4	11	56											

Schrannenberechtigte Orte	Schrannen-Zeit 1841 Tag	Monat	Gerste Vorriger Rest Schfl	Neue Zufuhr Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf Schfl	Rest Schfl	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber Vorriger Rest Schfl	Neue Zufuhr Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf Schfl	Rest Schfl	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	20	Febr.	12	97	109	103	6	6	36	5	58	5	18	—	139	139	139	—	4	29	4	7	3	46
Berchtesgaden	9	—	—	41	41	41	—	—	—	10	—	—	—	8	5	13	4	9	—	—	5	24	—	—
Bruck	18	—	8	139	147	147	—	5	45	5	21	4	45	3	97	100	100	—	4	16	4	7	4	—
Erding . . .	15	—	63	1133	1196	1149	47	7	—	6	15	5	30	6	95	101	98	3	4	50	4	15	4	—
Freysing . .	19	—	5	79	84	81	3	5	26	5	—	4	36	56	617	673	616	57	4	45	4	30	4	14
Friedberg . .	18	—	8	34	42	37	5	6	—	5	54	4	57	11	160	171	150	21	4	3	3	53	3	40
Geisenfeld . .	15	—	—	11½	11½	11½	—	5	40	—	—	—	—	8	6	14	14	—	4	21	4	18	4	15
Ingolstadt . .	20	—	12	186	198	196	2	6	5	5	48	5	26	—	184	184	184	—	4	44	4	38	4	27
Kraiburg . .	15	—	—	80	80	80	—	6	—	5	45	5	30	—	11	11	11	—	4	30	4	—	3	30
Landsberg . .	20	—	147	487	634	548	86	7	10	6	21	5	48	17	244	261	247	14	4	17	4	9	4	3
Moosburg . .	16	—	40	187½	227½	189½	38	6	39	5	43	4	49	2	45½	47½	45½	2	4	54	4	29	4	10
Mühldorf . .	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	4	50	4	24	4	12
München . .	20	—	588	3133	3721	3028	693	8	25	7	51	6	54	19	527	546	530	16	4	51	4	19	4	6
Murnau . .	20	—	1	6	7	4	3	—	—	6	30	—	—	5	30	35	26	9	5	—	4	30	4	15
Neuötting . .	17	—	—	33	33	33	—	6	—	5	33	5	—	—	8	8	8	—	4	24	4	12	3	50
Pfaffenhofen.	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	71	71	—	4	52	4	28	4	21
Pöttmes . . .	16	—	—	25	25	24	1	7	—	6	54	6	16	—	24	24	24	—	4	32	4	19	4	9
Rain	20	—	—	51	51	51	—	6	56	6	45	6	—	—	19	19	19	—	4	50	4	50	4	42
Reichenhall .	22	—	—	25	25	25	—	—	—	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	18	—	42	84	126	93	33	6	56	6	11	5	24	61	87	148	111	37	4	26	5	58	3	28
Schongau . .	16	—	19	17	36	21½	14½	9	48	7	56	6	54	6	46	52	38	14	4	41	4	37	4	39
Schrobenhausen	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	144	156	138	18	4	20	4	17	4	9
Traunstein .	20	—	22	86	108	88	20	7	48	7	12	6	12	12	232	244	204	40	4	48	4	24	3	56
Wasserburg .	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	47	47	—	4	16	4	2	3	56
Weilheim . .	18	—	—	10	10	3	7	7	—	6	45	6	45	5	20	25	25	—	5	—	4	52	4	—

Beilage

zum Intelligenzblatte Nr. 9.

vom Jahre 1841

der

Königlichen Regierung

von Oberbayern.

---

ad Nrum 4605.

An

sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes, hier zunächst das vierräderig zweispännige Fuhrwerk betreff.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der Schlußbestimmung des § 24. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten July 1840, die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, wird hiemit bezüglich des vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes Nachstehendes bekannt gemacht:

§ 1.

Jedes vierräderig-zweispännige Fuhrwerk mit einer Ladung von mehr als 24 Centnern erfordert, ohne Unterschied der Beschaffenheit der Ladung, sobald hiemit Staatsstrassen, oder solche Bezirksstrassen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind, befahren werden, eine Radfelgenbreite von 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

(Allerh. Vdg. v. 16. July 1840 § 1.—4. III. § 11. und beziehungsweise § 6. I. mit § 9.)

§ 2.

Bei einer Ladung von nur 24 Centner, oder darunter gilt gleichfalls eine Felgenbreite von 4 Zoll 3½ Linie bayerisch als Regel.

Ausnahms- und resp. begünstigungsweise wird jedoch aber nur

a) für das vierräderig-zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrik-Besitzer, womit landwirthschaftliche- oder Gewerbs-

(*)

Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrik-Betriebe dient, — dann

b) für dasjenige vierräderig-zweispännige Fuhrwerk, womit Forstproducte, oder Strassenbau-Material lohnweise, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten, oder Geschäftsführern der betreffenden Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine Berg- und Hütten-Producte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden, eine Radfelgenbreite von zwei Zoll 8½ Linie bayerisch gestattet; es ist übrigens den hierunter begriffenen Fuhrwerks-Besitzern zur Herstellung ihrer Wägen mit einer Felgenbreite von 2 Zoll 8½ Linie bayerisch, ein Termin bis 1ten Jänner 1843 bewilliget, bis zu dessen Eintritt dieselben an eine bestimmte Felgenbreite nicht gebunden sind, doch sind sie schon jetzt gehalten, nicht mehr als 24 Centner zu laden.

Diese Begünstigung (des Gebrauches einer Felgenbreite von 2 Zoll 8½ Linie bayerisch) können jene nicht ansprechen, welche Berg- und Hütten-Producte, dann Salz statt in der obenangeführten Weise auf eigene Rechnung und zum Handel verführen, und es unterliegen diese der allgemeinen Bestimmung des vierräderig-zweispännigen Frachtfuhrwerkes, und somit einer Radfelgenbreite von 4 Zoll 3½ Linie bayerisch, nur wird auch diesen Verführern der eben genannten Producte bis zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalen Zustand (mit einer Felgenbreite von 4 Zoll 3½ Linie (eine Nachsicht bis zum 1ten Januar 1843 bewilliget, und bis zu dem eben bezeichneten Termin gestattet, die genannten Producte bis zu dem Gewichte von 24 Centnern zu verführen, ohne hiebei an die Einhaltung einer bestimmten Radfelgenbreite gebunden zu seyn.

Bei einer Ueberschreitung des Ladungsgewichtes von 24 Centnern tritt ohne Unterschied der Art der Ladung die oben im § 1 angeführte Bestimmung, und somit die Verpflichtung zur Einhaltung einer Felgenbreite von 4 Zoll 3½ Linie bayerisch in Wirksamkeit.

(Allerh. Vdg. v. 16. July 1840, § 4. III. § 7. I. und II. § 10 u. 11. dann 24.)

§ 3.

Für ein Ladungsgewicht von 24 Centnern gelten von den gewöhnlich vorkommenden Verkehrsgegenständen der, in die Cathegorie des vorausgehenden § 2. lit. a und b fallenden Fuhrwerks-Besitzer.

1. Getreide:

Weizen, Korn	7	bayer.	Schäffel,
Spelz (ungegerbten Dinkel oder Fesen)	16	"	"
Kern (gegerbter Dinkel und Fesen)	8	"	"
Gerste	9	"	"
Haber	12	"	"
Malz	11	"	"

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 ℔ gerechnet 16 Eimer.

3. Brennholz,
jeder Art, eine bayerische Klafter zu 126 Cubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,
ein Quantum von 126 Cubikfuß, und insbesondere bei Stämmen

hartes	1 Stamm	bis zu	60	Fuß	Länge,
	2 Stämme	" "	30	"	"
	3 "	" "	20	"	"

ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches	1 Stamm	bis zu	90	Fuß	Länge,
	2 Stämme	bis zu	45	"	"
	3 "	" "	30	"	"

ganz oder in Brettern geschritten.

5. Bausteine aller Art,

rauh, bossirt in Quadern	24 Cubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine) ½ Klafter, oder	27 "
rohe Gipssteine, ½ Klafter, oder	27 "
gebrannter Kalk und Gips, ½ Klafter	56 "
gebrannte Backsteine	200 Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln)	250 "
gebrannte Dachplatten	500 "

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 ℔ Brutto	4 Fässer,
Fäßchen (Faßl zu 170 ℔ id.	14 Fäßchen,
Kufen zu 150 ℔ id.	16 Kufen,
Säcke zu 134 ℔	18 Säcke.

7. Eisen- und andere Erze,

das Seidel zu 500 ℔.	4½ Seidel.

(Allerh. Vdg. vom 16. July 1840 § 10.)

§ 4.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaße und ohne Umpackung nicht beiläufig vermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hütten-Producte, dann des Salzes (oben § 2 lit. b) muß jederzeit durch einen Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

Den Aufsichts-Organen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung, und zwar auf Kosten der Fracht-Führer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

(Allerh. Vdg. vom 16. July 1840. §§ 12 u. 15.)

§ 5.

Bezüglich des rein landwirthschaftlichen Fuhrwerkes, auch landwirhschaftl. Fuhrwerkes im engern Sinne genannt, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen öconomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient, gilt die Bestimmung, daß dasselbe an eine bestimmte Radfelgenbreite durchaus nicht gebunden, sonach von allen desfallsigen Vorschriften ganz befreit sey, — nur hat dasselbe, in soferne hiemit Kunststrassen befahren werden, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Centner per Zugpferd einzuhalten.

(Allerh. Vdg. v. 16. July 1840. § 6. I. u. § 9.)

§ 6.

Für alle Postwagen (zum Personen- und Waren-Transport) ohne Unterschied der Bespannung ist eine Felgenbreite von 2 Zoll 8½ Linie bayerisch vorgeschrieben.

Dagegen sind alle anderen Reise- und Luxus-Wagen, überhaupt alles nur zum Personen-Transporte dienende Fuhrwerk, von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen befreit.

(Allerh. Vdg. v. 16. July 1840. § 6. III. und § 7. III.)

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, welche die allerhöchste Verordnung vom 16. July 1840 im bezeichneten Betreffe — wie in § 27. derselben anbefohlen, — zur Kenntniß aller Gemeinden gebracht haben werden, erhalten hiemit die Weisung, gegenwärtige Ausschreibung, deren Bestimmungen den angeführten allerhöchsten Verordnungen entnommen sind, in allen Wirthshäusern zur Jedermanns Einsicht und Belehrung anheften, und von drei zu drei Monaten in allen Gemeinden deren Bekanntmachung, wo solches nicht durch amtliche Localblätter geschehen kann, — durch die betreffenden Gemeindeverwaltungen erneuern zu lassen, worüber die Nachweise zu den Acten zu nehmen sind.

Besonders ist, der Bestimmung des § 25 der oft erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 16. July 1840 entsprechend, darauf Bedacht zu nehmen, daß schon innerhalb des oben im § 2. angezeigten Termines nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden, worüber sämmtliche Wagner und Schmiede der betreffenden Amtsbezirke ausdrücklich zu Protocoll zu belehren sind.

Gegen vorkommende Uebertretungen der Vorschriften über die Radfelgenbreite ist sowohl bei dem vierräderig zweispännigen, als auch bei dem vierräderig drei- und mehrspännigen und anderem Fuhrwerke mit den verordnungsmäßigen Strafen und in Anwendung des durch die Regierungs-Ausschreibung vom 13. Septbr. 1839 (Beilage zu Stück 39. des Intell. Blattes) vorgezeichneten Verfahrens einzuschreiten, und überhaupt darauf Bedacht zu nehmen, daß diesen Bestimmungen der genaueste Vollzug zugewendet werde.

München, den 15. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Intelligenzblatt



der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nr. 10. den 5. März 1841.

Inhalt.

ad Nrum 3733b.

(Die Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Erzdiöcese München-Freysing im Jahre 1841 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Erzdiöcese München-Freysing wird nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere der allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1806 mit Rücksicht auf die weiteren Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 5. Februar 1829 (Reggsblatt v. Jahre 1829 Seite 105) im laufenden Jahre

am Dienstag den 11ten May l. Js.

ihren Anfang nehmen und an den darauf folgenden Tagen sich fortsetzen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens bis zum 30. April bei der unterfertigten Stelle eingetroffen seyn.

Die Bewerber haben in Absicht auf den Nachweis der erforderlichen Befähigung die Vollendung der vorschriftmäßigen Studien, eine wenigstens vierjährige entsprechende Dienstesleistung in der Seelsorge, ihr pflichtmäßiges Bestreben für Jugendbildung, dann einen streng moralischen Wandel durch legale Zeugnisse der Studien-Rectorate, des erzbischöflichen Ordinariats, der einschlägigen Districts-Polizey-Behörden, der Districts-Schul-

Inspectionen und Pfarrämter darzuthun, dafür zu sorgen, daß diese Zeugnisse mit dem normalmäßigen Stempel versehen sind, und dieselben, in so weit sie namentlich von den Districts-Polizeybehörden, den Districts-Schul-Inspectionen und den Pfarrämtern ausgefertiget sind, ihren Gesuchen verschlossen beizulegen.

Sie sind ferner gehalten, in ihren Eingaben zu bemerken, auf welchen Tischtitel ihre Ordinirung erfolgte, dann für welche Stellen sie seit ihrem Antritte in die Seelsorge und wie lange für jede dieser Stellen verwendet worden sind.

Die zur Prüfung durch eine zu gewärtigende besondere Entschließung der unterfertigten Stelle zugelassenen Kandidaten melden sich

— — Montag den 10ten May

in dem Geschäftslocale der Königl. Regierung zur Einschreibung, wo sie das Weitere vernehmen werden.

München den 9. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

(3)3. Richard.

---

ad Nrum 5652.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, den Stadtmagistrat Ingolstadt, und die Kgl. Polizey-Direction München.

(Collecte zur Erbauung einer kathol. Kirche zu Ottersheim in der Pfalz betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Erbauung einer neuen kathol. Kirche in Ottersheim, Kgl. Landcommissariates Landau in der Pfalz, haben Seine Majestät der König eine Hauscollecte im genannten Regierungsbezirke, und eine Kirchen-Collecte in den übrigen Regierungs-Bezirken des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescriptes ergeht an die sämmtlichen K. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, den Stadtmagistrat Ingolstadt und die Königl. Polizey-Direction München der Auftrag, die allergnädigst bewilligte Kirchen-Collecte durch die einschlägigen Pfarrämter ungesäumt vornehmen zu lassen.

Der Ertrag dieser Collecte ist mit dem Ablauf von vier Wochen unter Anschluß eines Verzeichnisses der Pfarrämter ohne Ausnahme und der Sammlungs-Ergebnisse, anher anzuzeigen, und gleichzeitig dem expedirenden Secretariate der unterfertigten Stelle zu übersenden.

München den 21. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 1894.

(Edelmüthiges Benehmen des Gütlers Michael Rungießer bei Verunglückung der Katharina und Ludwig Hauß'schen Eheleute betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Michael Rungießer, Gütler zu Güttschlag, K. Landgerichts Freysing, hat am 30ten July vor. Js., als die Gütlers-Eheleute Katharina und Ludwig Hauß von Scherenbuch in

dem Dorfe Allershausen mit Pferd und Wägen in die hoch angeschwollene Amper gestürzt waren, durch sein entschlossenes Benehmen und rastloses, wenn auch in Bezug auf Katharina Hautz fruchtloses Bemühen für deren Rettung einen schönen Beweis edlen Muthes und großer Menschenfreundlichkeit gegeben, und sich hiedurch nicht blos einer Geldbelohnung, welche ihm bereits zuerkannt ist, sondern auch einer öffentlichen Belobung, welche ihm hiemit ertheilt wird, würdig gemacht.

München, den 20. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 5290.

(Allerhöchste Verleihung des bayerischen Indigenats an den Candidaten der Theologie August Freiherrn von Berlepsch aus Seebach im Königreiche Preußen betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, dem Candidaten der Theologie zu München, August Freyherrn von Berlepsch aus Seebach in Preußen, zum Behufe des wirklichen Eintrites in den Clericalstand, das Indigenat des Königreiches kostenfrei allergnädigst zu ertheilen.

München den 23. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 5151.

An sämmtl. Kgl. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die politisch-reformatorische Richtung der Deutschen im XVI. und XIX. Jahrhundert, ein Beitrag zur Zeitgeschichte von J. G. A. Wirth. Druck und Verlag der deutschen Volksschule in Belle-Vue, schweizerischen Cantons Thurgau 1841," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Königl. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die politisch-„reformatorische Richtung der Deutschen im XVI. „und XIX. Jahrhundert, ein Beitrag zur Zeitge-„schichte von J. G. A. Wirth. Druck und „Verlag der deutschen Volksschule in Belle-Vue, „schweizerischen Cantons Thurgau 1841," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 16ten d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 21. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

ad Nrum 3098.

(Die Erledigung des ärztlichen Districts Pieding, Landgerichts Reichenhall betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ärztliche District Pieding ist durch Versetzung des bisherigen Arztes erlediget.

Bewerber um diesen Platz haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen in vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München am 12. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 6024.

(Die Erledigung des Beneficiums zu Marktl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des jüngsten Besitzers ist das Curat-Beneficium Marktl in der bischöfl. Diöcese Passau, Königl. Landgerichts Altötting, Decanats Kirchberg, in Erledigung gekommen.

Der jeweilige Beneficiat hat die Verpflichtung zur Abhaltung des sonn- und feyertäglichen Gottesdienstes und der Werktags-Messen, letztere jedoch nicht ohne Entgelt.

Nach der superrevidirten Pfründefassion betragen die jährlichen Einkünfte 302 fl. 12 kr.
die Lasten 7 „ 45 „

München den 28. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 6292.

(Erledigung der Pfarrey Walchensee, Kgl. Landgerichts Tölz betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Resignation des jüngsten Besitzers ist die Pfarrei Walchensee in der bischöflichen Diözese Augsburg, K. Landgerichts Tölz und Decanats Weilheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich über 5 Ortschaften mit 113 Seelen und wird von dem Pfarrer allein pastorirt, welcher zugleich die im Pfarrhofe befindliche Schule zu halten hat.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion betragen die jährlichen Renten 719 fl. 2 kr.
die Lasten 6 fl. 23 kr.

München am 26. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben nachstehende kathol. Pfarreyen und Beneficien

unterm 17. Februar l. Js. das Spital-Beneficium in Pfaffenhofen, desselben Landgerichts in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer von Nußdorf, Landgerichts Rosenheim, Priester Joseph Wittmann,

unterm 19ten Februar l. Jrs. die Pfarrey Randelsried, Landgerichts Aichach in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer von Schildberg, genannten Landgerichts, Priester Augustin Oswald, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 16. Febr. l. J. den bisherigen Bezirks-Ingenieur der Bauinspection München II. Paul Denis vom 1. März d. Jrs. an zum Kreisbaurath bei der K. Regierung der Pfalz und vermöge Entschließung von demselben Tage den bisherigen ersten Condukteur Joseph Albert zum Bezirks-Ingenieur bei derselben Inspection zu ernennen, in dessen Stelle als ersten Condukteur den bisherigen zweiten Condukteur Adam Krepel vorrücken zu lassen und die hiedurch erledigte zweite Condukteurstelle dem Ingenieurpractikanten Georg Frhrn. v. Stengel allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 21ten dieß die katholische Pfarrei Buch, K. Landgerichts Rain, dem bisherigen Verweser des St. Sebastian-Beneficiums zu Friedberg, Priester Anton Ganz zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 22. d. Mts. die Verleihung der Pfarrei Grassau, Königl. Landgerichts Traunstein durch den hochwürdigen Herrn Erzbischof von München-Freising an den bisherigen Pfarrer von Gräffelfing, Königl. Landgerichts München, Joseph Reisenberger, allergnädigst zu bestätigen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25ten v. Mts. bewogen gefunden, die erledigte I. Assessorsstelle bei dem K. Landgerichte Bruck dem bisherigen I. Landgerichts-Assessor Xaver Mark zu Starnberg und die I. Landgerichts-Assessorsstelle zu Starnberg dem I. Assessor des K. Landgerichts Au Konrad Ströhlein allergnädigst zu übertragen.

Durch Entschließung der k. Regierung von Oberbayern vom 20. Jänner d. Jrs. ist der für das Adelich von Lippertsche Patrimonialamt Tandern im Königl. Landgerichtsbezirke Aichach als Patrimonial-Beamten in Vorschlag gebrachte A. Escher in dieser Eigenschaft bestätiget worden.

Der Schullehrer Stephan Forster in Sielenbach, wurde unterm 26. v. Mts. auf den Schul- und Meßner-Dienst in Thannkirchen, K. Landgerichts Wolfratshausen, versetzt.

Der von dem Gutsbesitzer Freiherrn von Schätzler dem Dompfarr-Caplan in Augsburg, Priester Maximilian Schmid, auf die katholische Pfarrey Rehling, unterm 9ten vor. Mts. ausgestellten Präsentation, wird hiemit die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. October vor. Jrs. dem Chemiker Dr. Joseph Ferdinand Walburger zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung, bezüglich der Anwendung des Electro-Magnetismus in der Mechanik und im Maschinenbau für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 27. November v. Js. dem Pianoforte-Fabrikanten Johann Mayr zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer neuen, eigenthümlichen Mechanik für Pianoforte, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 27. December vor. Js. dem Buchbinder-Gesellen Adolph Neubauer in München, ein Gewerbs-Privilegium auf sein wesentlich verbessertes Verfahren in der Buchbinderarbeit durch eigenthümliches Heften, Pressen und Zusammensetzen der verschiedenen Theile der Bücher,

wodurch sich die Rücken der Bücher nicht so leicht abnützen, die Einbände die gleiche Façon behalten, die einzelnen Blätter leicht sich auflegen, beim Umschlagen liegen bleiben, und sich in der Mitte wohl herauswerfen, endlich das Entstehen der Papier-Motten unmöglich gemacht wird, für den Zeitraum von sechs Jahren, und

unterm 20. Jänner l. Js. dem Maschinen-Schlossermeister Ignaz Wiedermann, und dem Mechanicus Schmidbauer, beide von München, dann dem Büchsenmacher Heinrich Rößig zu Fürstenfeldbruck, ein Gewerbs-Privilegium auf ihre Erfindung eines verbesserten Verfahrens in der Cementation des Stahles, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren, zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegiums-Einziehung.

Von der Königl. Regierung von Oberbayern wurde die Einziehung des dem Joseph Pfleger zu München, unterm 21. Juny vor. Jrs. verliehenen, und unterm 31. July vor. Jrs. ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums, auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Spar-Tafelkerzen, beschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Da den Partheien obliegt, die Bezahlung der Sporteln sogleich bei ihrem Erscheinen vor Amt zu bewirken (Hauptzusammenstellung der Normen über Gerichtstaxen und Stempelgebühren von Geret S. 8. § 11. Ziff. 1.) bringt das unterfertigte Expeditions- und Tax-Amt zur allgemeinen Kenntniß, daß Jeder, welchem die Gerichts-Kosten für ein bei dem Kreis- und Stadtgerichte aufgenommenes Protocoll, das eine Ausfertigung nicht veranlaßt, zu berichtigen obliegt, dann, wenn er zur Zahlung der Gerichtskosten weder am Tage der Aufnahme des Protocolls noch den unmittelbar darauf folgenden Werktag im Expeditions- und Tax-Amte sich meldet, die Zusendung einer Anforderung oder einer gerichtlichen Zahlungs-Weisung zu gewärtigen hat, für deren Insinuation, wenn solche in der s. g. Altstadt geschieht, 4 kr., wenn sie aber vor den früher bestandenen vier Thoren erfolgt, 8 kr. dem Gerichtsboten nach den Taxordnungen vom Jahre 1735 und 1810, dann den höchsten Ministerial-Rescripten vom 7ten und 12ten July 1815 zu zahlen sind.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei jenen Partheien, welche, wenn ihnen eine Gerichts-Verfügung zugestellt wird, die hiebei angeforderte Taxe nicht sofort dem Gerichtsboten bezahlen, der Zahlungs-Saumsal die Entrichtung der bezeichneten Zustellgebühr für die Insinuation des gerichtlichen Zahlungs-Auftrages, welchen das unterfertigte Expeditions- und Tax-Amt gegen sie veranlassen muß, zur Folge hat.

München den 1. Februar 1841.

Das
Expeditions- und Tax-Amt des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts München.

Kaufmann.

(3)2. Jost.

(Besetzung des Organistendienstes in Tittmoning betreffend.)

An der hiesigen Collegiat-Stiftskirche ist die Organistenstelle zu besetzen, sie erträgt:

a) in fixen Gehalt	100 fl.
b) in Stiftungs-Deputaten	30 „
c) in jährlich bestimmten kirchlichen Verrichtungen mit Einschluß der Stollgebühren	30 „
d) in 3 Schäffl Korn à 8 fl.	24 fl.
Summe	184 fl.

Befähigte Bewerber haben ihre an die unterfertigte Administration gerichteten Gesuche mit Leumunds-Zeugnissen versehen bis 6. März d. J. portofrei einzureichen, und sich am 15ten März persönlich zur Prüfung einzufinden, wobei bemerkt wird, daß bei dieser, besonders auch die Qualification des Choralisten berücksichtiget werden muß.

Am 18. Februar 1841.

Königl. Collegiatstifts-Administration Tittmoning.

Werndle, Stiftsdechant.

Schmidt.

Auf Andringen eines Gläubigers wird der zum Königl. Rentamte Burghausen erbrechtsweise grundbare ½tel Hinterschmidhuberhof Cat. No. 41. mit Forstrecht des Peter Huber Gemeindedistricts Neukirchen am

Freytag den 2ten April l. Js.
Vormittags 10 Uhr

am Sitze des unterfertigten Königl. Landgerichts versteigert.

Das Anwesen ist auf 2540 fl. abgeschätzt, und es ruhen auf demselben folgende Steuern und Abgaben, als

	fl.	kr.	hl.
einfache Grundsteuer	2 fl.	3 kr.	6 hl.
Grundstift	— „	59 „	6 „
Strohgeld	— „	18 „	4 „
Scharwerkgeld	2 „	30 „	— „
Futtersammlungsgeld	— „	22 „	4 „
Kleinzehendgeld	— „	18 „	— „
Holzurlaubstift	1 „	33 „	— „

Dienst:

	Schfl.	My.	Vl.	Sztl.
Waizen	— Schfl.	2 My.	— Vl.	— Sztl.
Haber	3 „	— „	— „	— „

Zehendgilt:

Korn	— „	2 „	— „	— „
Haber	— „	2 „	3 „	— „

wobei bemerkt wird, daß das fixe Handlohn bei Veränderungsfällen 70 fl. 44 kr. 1 hl. beträgt.

Das Verfahren richtet sich nach § 92. der Proceß-Novelle vom 17ten November 1837.

Den 5. Februar 1841.

Königl. Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Wohnhaus Nro. 216. mit Nebengebäude, Hofraum und Garten der dahiesigen Geflügelhändlers-Eheleute Michael Michl nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und § 98 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 dem öffentlichen Verstriche an den Meistbietenden im Landgerichts-Locale am Samstag den 27ten März l. J. ausgesetzt, wo die näheren Bedingnisse kund gegeben werden.

Den 16. Februar 1841.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer, Landrichter.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird das ludeigene Sternwirths-Anwesen des Sebastian Ostheimer zu Oberammergau zum öffentlichen Verkaufe feilgeboten.

Dasselbe zerfällt in nachstehende Complexe und Realitäten:

Complex A.

1) Wohnhaus und Nebengebäude Pl. Nro. 177. Hs. Nro. 88. mit 2000 fl. der Brandassecuranz einverleibt, worauf eine radicirte Bäckers- und Wirthsgerechtsame ruht;

2) der Krummenacker Pl. Nro. 577. zu 1 Tagw. 35 Decim. 4ter Bonit.

3) die Reisachwiese Pl. Nro. 1825 zu 0 Tagw. 29 Decim. und 1276 zu 2 Tagw. 77 Decim. 1ter Bonit.

4) Krautgarten Pl. Nro. 1825b zu 0 Tagw. 12 Decim. 4ter Bonit.

Dieser Complex ist ludeigen und auf 3487 fl. geschätzt.

Complex B.

Das halbe Ettalerviertl mit 1 Tgw. 49 Dec. Aecker mittlerer Bonit. reluirt eigen, zehentfrei, zahlt 1 fl. 36 kr. 1½ hl. Bodenzins, ist zur Pfarrkirche Oberammergau mit ¼ Kirchtrachtlaib zu 1 kr. 4 hl. belastet und auf 298 fl. geschätzt.

Complex C.

Das Rottenbucher Viertel bestehend in 2 Tgw. 37 Decim. Aecker mittlerer Bonit. und 3 Tagw. 7 Decim. Wiesen 2ter Bonit. reluirt eigen, mit 7 fl. 40 kr. 6 hl. Bodenzins belastet und auf 806 fl. geschätzt.

Complex D.

Das halbe Viertel Rottenbucher Lehen zu 1 Tagw. 77 Dec. Aecker mittlerer Bonität, 7 Tgw 17 Dec. Wiesen 1ter und 2ter Bonität und 0,25 Decim. Waldung, reluirt eigen mit 7 kr. 3 hl. Bodenzins und ¼ Kirchtrachtlaib zur Pfarrkirche Oberammergau zu 3 kr. belastet, auf 850 fl. gewerthet.

Complex E.

bestehend in 0 Tagw. 01 Decim. Garten 9ter Bonität und 1 Tagw. 62 Decim. Aecker 5ter Bonität zehentfrei eigen, mit 46 kr. 4 hl. Bodenzins belastet, und auf 312 fl. geschätzt.

Complex F.

bestehend in 4 Tagw. 54 Decim. 2ter Bonität und 5 Tagw. 30 Dec. Wiesen ⅞ Bonität ludeigen mit 2 kr. 7½ hl. Lasten auf 420 fl. gewerthet.

Complex G.

Annabergl zu 4 Tagw. 49 Decim. 1ter Bonität, freistiftig zur Pfarrkirche Oberammergau, Werth 120 fl.

Complex H.

Ettalerklostergründe und zwar 0 Tagw. 62 Dec. Aecker und 4 Tagw. 36 Decim. Wiesen, 1ter u. 2ter Bonität, eigen und 1 fl. 30 kr. 5 hl. Kornbodenzins, Werth 269 fl.

Complex I.

1 Tagw. 60 Decim. Aecker reluirt eigen, 7ter Bonität und 2 fl. 24 kr. 2 hl. Bodenzins belastet, zu 250 fl. gewerthet.

Das ganze Anwesen ist auf 6812 fl. geschätzt, und mit 8500 fl. Hypothekschulden belastet.

Zur Versteigerung dieses Anwesens wird Tagsfahrt auf

Dienstag den 27ten April l. Js.

Früh 9 Uhr bis Abends 5 Uhr in loco Oberammergau

anberaumt, und Kaufslustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihren Leumund und Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Die genauere Beschreibung dieses Anwesens, sowie die Schätzung liegt inzwischen bei Gericht zur Einsicht offen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Zuschlag nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes, und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 98 bis 101, des Proceßgesetzes vom 17ten Novbr. 1837 erfolgen wird.

Garmisch den 18. Februar 1841.

Königliches Landgericht Werdenfels.
Allioli, Landrichter.

Am 1ten dieß Mts. starb der Pfarrer Georg Ostermaier zu Burgkirchen an der Alz dieses Gerichts.

Alle diejenigen, welche aus einem Titel Anspruch auf dessen Nachlaß machen zu können glauben, werden aufgefordert,

innerhalb sechs Wochen a dato

ihre Ansprüche bei unterfertigter committirten Verlassenschafts-Behörde anzumelden, widrigenfalls weiters verfahren würde, und die unbekannten Interessenten die hiedurch zugehenden Nachtheile sich selbst zuzumessen haben.

Den 22. Jänner 1841.

Königliches Landgericht Burghausen.
(3)1. Appel, Landrichter.

Maria Angerbauer, Meßnerswittwe dahier starb am 6ten dieß Mts. mit Hinterlassung eines Testaments.

Zur Erbschaft gesetzlich berufene Verwandte sind der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde nicht bekannt. Es werden demgemäß alle jene, welche aus was immer für einen Titel Ansprüche an deren Verlassenschaftsmasse zu machen gedenken, aufgefordert, sich binnen eines Termins von

60 Tagen

a dato um so gewißer hierorts zu melden, als ausserdessen gesetzlicher Ordnung nach zur Vertheilung der Massa geschritten würde.

Zugleich werden auch alle jene, welche Effekten oder sonstiges Eigenthum der Defunktin in Händen haben, aufgefordert, solche binnen desselben Termins bei Vermeidung des doppelten Ersatzes zu Gerichtshanden einzuliefern.

Den 22. Februar 1841.

Königliches Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.
(2)1.

Nachdem der Salzladers-Sohn Joh. Zehentmair von Friedberg durch Gerichtsbeschluß vom 30ten September vor. Jrs. für verschollen erklärt wurde, und nunmehr dessen Vermögen an seine nächsten Seitenverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden soll, unter solchen aber mehrere sich befinden, deren Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, so werden hiemit alle unbekannten Seitenverwandten des Verschollenen, welche auf dessen präsumtive Erbschaft einen Anspruch rechtlich begründen zu können glauben, aufgefordert, binnen längstens

drei Monaten a dato

ihre deßfallsigen Ansprüche um so gewisser hier-

orts geltend zu machen, als dieselben außerdem nicht berücksichtiget werden könnten, und sofort die präsumtive Erbschaftsmasse an diejenigen Verwandten, welche als solche sich bereits legitimirt haben, gegen Caution verabfolgt werden müßte.

Den 19. Februar 1841.

Königliches Landgericht Friedberg.
v. Gimmi, Landrichter.

Margaretha Unterleitner, geborne Steinmüller, Häuslerin und Taglöhnerin von Fürstett d. Ger. hat sich am 2ten November vor. Js. nach 6 Uhr Morgens vom Hause entfernt, und ist seit dieser Zeit nicht mehr zurückgekehrt. Bei ihrer Entfernung vom Hause gab sie an, nach Rosenheim zu gehen, und wurde damals auch auf der von Fürstett nach Rosenheim führenden Strasse gesehen. — Alle Nachforschungen nach derselben waren bisher ohne Erfolg. Die Vermißte war etwas tiefsinnig, könnte sich vielleicht selbst entleibt, in einen Fluß gestürzt haben.

Indem man die Personal-Beschreibung der vermißten Unterleitner mittheilt, werden sämmtliche Polizey-Behörden ersucht, auf dieselbe Spähe zu verfügen, sie im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen; im Falle deren Leichnam aufgefunden würde, aber hieher Nachricht zu geben.

Personalbeschreibung.

Margaretha Unterleitner ist 45 Jahre alt, kleiner Statur, hat braune Haare und Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, rundes Gesicht, etwas aufgeworfene Lippen.

Am Leibe trug sie bei ihrer Entfernung ein baumwollenes braunes Kopftuch, einen Spenser

von gelbbeblümten Perse, einen wollenen Rock, schwarz mit rothen Streifen, ein gelbgeblümtes persenes Fürtuch, weißbaumwollene Strümpfe und weitausgeschnittene Schuhe; an einem Finger der rechten Hand trug sie einen gelbmetallenen Ring.

Den 13. Februar 1841.

Königliches Landgericht Rosenheim.
In Verhinderung des kgl. Landrichters,
Fischer, I. Assessor.

In der Streitsache der Magdalena Schütz, nun geehelichten Ballis zu Rettenbach, gegen den Gütlerssohn Friedrich Schaffner von Unterschachach, wegen Vaterschaft und Kindes-Alimentation, hat die Klägerin den ihr durch rechtskräftiges erstrichterliches Erkenntniß vom 1ten December 1840 auferlegten Beweis bereits angetreten, und zwar durch Benennung von Zeugen und eventuell durch Zuschiebung des Haupt-Eides in verneinender Form des Beweissatzes.

Der landesabwesende Beklagte Friedr. Schaffner, welcher von der am 23ten December v. J. eingekommenen kläger'schen Beweisantretungsschrift bei hiesigem Gerichte Einsicht nehmen kann, hat innerhalb der ausschließenden Frist von 30 Tagen den Gegenbeweis anzutreten und innerhalb der nämlichen Frist die gerichtsordnungsmäßige Erklärung über Annahme oder Nichtannahme des angetragenen Haupteides um so gewisser anher zu geben, als sonst der Eid für verweigert gehalten werden würde.

Den 10. Februar 1841.

Königl. Landgericht Schrobenhausen
(3)2. Ramsauer, Landrichter.

Karl Stich, vormaliger Regiments-Quartiermeister im Königl. Cürassier-Regimente Prinz Karl, ist dahier als Amtsschreiber ohne letzwillige Disposition am 17ten März 1840 mit Tod abgegangen.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einen Titel Ansprüche auf seinen Nachlaß zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen a dato hierorts anzumelden, als nach Verlauf dieser Zeit solche Ansprüche nicht mehr berücksichtiget werden können, und die Verlassenschaftsmassa an seine Frau ausgehändiget werden wird.

Den 16. Jänner 1841.

Graf v. Arco'sches Patrimonialgericht Valley.

N. Oesterer, Gerichtshalter.

Spähbrief.

In dem Zeitraume vom 18ten bis 25ten dieß Monats, wahrscheinlich aber am Montag den 22ten d. Mts. Morgens zwischen 7 und 8 Uhr wurden dem hiesigen Färber Adam Schwarzenbach aus seinem versperrten Commodkasten in der obern Stube aus zwei Geldpäcken Geld entwendet, und zwar aus dem ersten 19 fl. 18 kr. in verschiedenen Münzsorten; aus dem zweiten 38 fl., bestehend in 4 Kronenthalern, ohngefähr 60 Zwanzigern und das übrige in Zwölfern, durch einen zur Zeit noch unbekannten Thäter entwendet.

Man ersucht um Spähverfügung und schleunige Kundgabe eines allenfallsigen Resultates.

Den 26. Februar 1841.

Königliches Landgericht Schongau.

Vorler, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Der Unterzeichnete, Besitzer des Heilbades in Rosenheim, bringt zur allgemeinen Kunde, daß jährlich fünf dürftige Kranke unentgeldliche Aufnahme und freie Verpflegung in seiner Anstalt finden können.

Bewerber hierum haben ein schriftlich abgefaßtes ärztliches Gutachten für den Badgebrauch, so wie ein von Gericht legal ausgestelltes Zeugniß über ihre Armuth bis längstens Ende April an den Untengenannten zu überreichen.

Dr. Halbreiter,
practischer Arzt und Badinhaber.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 25. Febuar 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	100⅞	100⅜
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	121	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	627	624

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	27	Febr.	10	57	107	107	—	12	41	12	11	11	25	—	140	140	140	—	7	58	7	42	7	17
Berchtesgaden	25	—	66	56	111	64	47	14	56	14	14	14	—	61	62	103	45	58	10	48	10	12	9	48
Bruck	25	—	—	70	70	62	8	11	57	11	18	10	38	—	33	33	33	—	8	9	8	—	7	51
Erding . . .	25	—	—	648	648	607	41	11	30	10	45	10	—	8	87	95	95	—	8	15	8	—	7	45
Freysing . .	26	—	5	220	225	225	—	12	—	11	34	11	—	6	64	70	61	9	7	54	7	30	7	6
Friedberg . .	24	—	7	26	33	26	7	11	54	11	28	10	41	4	51	55	55	—	7	39	7	22	7	20
Geisenfeld . .	23	—	3	68	71	71	—	11	12	10	39	10	6	—	29	29	26	3	7	56	7	27	7	19
Ingolstadt .	27	—	—	359	359	359	—	11	11	10	50	10	16	2	72	74	64	10	8	15	8	4	7	56
Kraiburg . .	20	—	—	29	29	29	—	12	30	12	—	11	30	—	15	15	15	—	8	15	8	—	7	30
Landsberg .	27	—	58	508	566	551	15	13	30	11	26	10	45	3	142	145	135	10	8	58	8	30	8	17
Moosburg .	25	—	19	249	268	262	6	11	51	10	49	9	41	2	18	20	15	5	7	49	7	42	7	50
Mühldorf . .	25	—	—	1	1	1	—	—	—	11	50	—	—	—	4	4	4	—	—	—	8	15	—	—
München .	27	—	669	1210	1879	1681	198	12	47	12	18	11	48	111	545	656	549	87	8	44	8	31	8	16
Murnau . .	27	—	57	44	101	42	59	15	45	14	27	12	40	23	32	55	16	59	10	42	10	6	9	50
Neuötting . .	24	—	—	21	21	21	—	12	15	12	5	11	30	—	2	2	2	—	—	—	7	45	—	—
Pfaffenhofen	23	—	—	88	88	88	—	11	18	11	6	10	12	—	47	47	47	—	7	33	7	22	7	9
Pöttmes . . .	25	—	—	33	33	31	2	12	21	11	45	11	6	—	16	16	11	5	7	30	7	14	7	—
Rain	20	—	—	40	40	40	—	11	45	11	15	10	36	—	25	25	25	—	7	24	7	—	6	42
Reichenhall .	26	—	—	60	60	60	—	14	—	13	24	13	15	—	16	16	16	—	9	24	9	—	—	—
Rosenheim .	25	—	53	165	218	154	64	13	16	12	20	11	25	34	116	150	134	16	8	49	8	15	7	45
Schongau . .	23	—	2	79	81	66	15	14	11	13	16	12	10	2	43	45	41	4	10	—	9	25	9	6
Schrobenhausen	26	—	3	122	125	113	12	12	9	11	46	11	18	12	88	100	91	9	7	43	7	34	7	17
Traunstein .	25	—	66	213	277	230	47	14	—	13	56	12	24	16	69	85	85	—	8	48	8	24	7	56
Wasserburg .	24	—	—	7	7	7	—	—	—	12	34	—	—	—	15	15	15	—	8	24	8	21	8	18
Weilheim . .	25	—	27	62	89	62	27	14	38	13	6	11	52	12	70	82	68	14	9	42	9	8	8	30
		v. Kern.	14	40½	54½	43½	11	14	38	13	6	11	52											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	27	Febr.	6	60	66	66	—	6	31	6	—	5	26	—	85	85	85	—	4	32	4	16	4	—
Berchtesgaden	23	—	42	—	42	43	—	—	—	10	—	—	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—	—
Bruck	25	—	—	169	169	164	5	5	33	5	15	4	53	—	84	84	82	2	4	18	4	6	3	53
Erding . . .	25	—	47	991	1038	802	236	7	30	6	30	5	30	3	64	67	67	—	4	24	4	12	4	—
Freysing . .	26	—	3	46	49	49	—	5	8	4	39	4	9	57	141	198	142	56	4	30	4	23	4	10
Friedberg . .	26	—	5	16	21	16	5	5	30	5	22	5	—	21	36	57	53	4	4	3	3	54	3	40
Geisenfeld . .	22	—	—	9	9	7	2	6	3	—	—	—	—	—	10	10	10	—	4	31	—	—	—	—
Ingolstadt .	27	—	3	150	153	146	6	6	9	5	48	5	26	—	106	106	106	—	4	56	4	47	4	41
Kraiburg . .	20	—	—	69	69	69	—	6	—	5	45	5	30	—	29	29	29	—	4	30	4	—	3	30
Landsberg . .	27	—	86	581	667	594	73	6	50	6	—	5	29	14	160	174	171	3	4	15	4	9	4	3
Moosburg . .	25	—	58	32½	90½	38½	52	6	—	5	13	4	47	2	66½	68½	65½	3	4	45	4	31	4	11
Mühldorf . .	25	—	—	3	3	3	—	—	—	5	12	—	—	—	5	5	5	—	4	18	4	9	4	—
München . .	27	—	693	2484	3177	2759	418	8	22	7	59	7	14	16	360	376	376	—	4	55	4	42	4	26
Murnau . .	27	—	3	1	4	4	—	—	—	7	—	—	—	9	6	15	11	4	4	54	4	43	4	12
Neuötting . .	24	—	—	9	9	9	—	5	30	5	6	4	48	—	9	9	9	—	4	24	4	18	3	36
Pfaffenhofen.	23	—	—	3	3	3	—	6	3	—	—	—	—	—	72½	72½	72½	—	4	55	4	27	4	19
Pöttmes . . .	25	—	1	23	24	20	4	7	50	7	14	7	—	—	7	7	7	—	4	51	4	21	4	12
Rain	20	—	—	51	51	51	—	6	36	5	45	5	—	—	19	19	19	—	4	50	4	30	4	12
Reichenhall .	26	—	—	22	22	22	—	—	—	7	45	—	—	—	8	8	8	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim .	25	—	53	100	153	87	66	6	39	6	—	5	15	37	113	150	104	46	4	50	4	4	3	56
Schongau . .	23	—	25½	35	60½	56	4½	10	—	8	—	7	30	14	27	41	38	3	4	45	4	36	4	30
Schrobenhausen	25	—	—	8	8	8	—	6	41	6	26	6	4	18	118	136	116	20	4	35	4	28	4	19
Traunstein .	25	—	20	28	48	48	—	8	—	7	24	6	24	40	78	118	118	—	4	54	4	30	3	48
Wasserburg .	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	—	4	20	4	—	3	36
Weilheim . .	25	—	7	6	13	13	—	7	—	6	36	6	15	—	22	22	12	10	5	—	4	56	4	12

Beilage

zum Intelligenzblatte Nr. 10.

vom Jahre 1841

der

Königlichen Regierung

von Oberbayern.

---

ad-Num. 4457.

An
sämmtliche Conscriptions-Behörden
von Oberbayern.

(Die lithographirten Militär-Entlaßscheine betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um fernern Anständen im Betreff der Ausfertigung der Entlaßscheine für Conscribirte zu begegnen, und die in dieser Hinsicht durch Ministerial-Entschließung vom 13ten December v. Js. (Regierungs-Ausschreibung vom 20ten vor. Mts. Intell. Bl. Seite 95) bereits gewährte Erleichterung möglichst zu vervollständigen, wird den Conscriptions-Behörden in Folge des weiters ergangenen höchsten Rescriptes vom 10ten dieß nachträglich zur genauen Darnachachtung noch Folgendes eröffnet:

Die Entlaßscheine sind amtliche Urkunden für die Conscribirten über ihre gesetzlich beendigte Armeepflicht, und müssen vermöge des § 64. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes jedem derselben ausgehändiget werden, sobald diese Beendigung eingetreten ist.

Diese allgemeine gesetzliche Bestimmung wird daher sehr zweckmäßig jedem Entlaßschein, wie es auch bisher geschehen ist, beigesetzt.

In jedem Entlaßschein muß aber auch nach § 93. der Vollzugs-Vorschriften der specielle gesetzliche Grund der Entlassung, resp. der Beendigung der Armeepflichtigkeit ausgedrückt werden, und es bildet daher dessen kurze, jedoch richtige und vollständige Bezeichnung einen wesentlichen Punct bei Ausfertigung dieser Scheine.

Die Armeepflichtigkeit endiget sich aber

1. bei einem Conscribirten, der in den geistli-

chen Stand tritt, so bald er die höheren Weihen, oder die Ordination erhalten hat. Verfassungs-Urkunde Tit. IX. § 1. §§ 66 und 87. der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze.

II. bei einem Conscribirten, welcher noch der einzige Sohn solcher Eltern ist, die schon zwei Söhne im Militärdienste verloren haben, oder welcher überhaupt schon drei Brüder in diesem Dienste verloren hat, § 7. a und b des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, und § 89. der Vollzugs-Vorschriften.

III. bei einem Conscribirten, der einen Ersatzmann stellt, sobald dieser angenommen ist, § 57. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und § 91. Nro. 4. der Vollzugs-Vorschriften.

IV. bei einem zum Waffendienste untauglichen Conscribirten, sobald dessen Untauglichkeit anerkannt ist, § 63. Nro. 1. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes.

V. bei einem der Waffenehre unwürdigen Conscribirten, sobald diese Unwürdigkeit ausgesprochen ist, und derselbe entweder einen Ersatzmann gestellt hat, oder zu den im § 45. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes bezeichneten Arbeiten während des gesetzmäßigen Zeitraumes verwendet worden ist, oder in Bereitschaft gestanden war, §§ 45 und 53. Nro. 3. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes. Trifft ihn aber das Loos zur Einreihung nicht, so hat er seinen Entlaßschein nach beendigter Armeepflicht, wie die übrigen zur Einreihung nicht gerufenen Conscribirten, nach § 63. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und § 89. Abs. 2. der Vollzugs-Vorschriften zu erhalten.

VI. bei allen übrigen nicht eingereihten Conscribirten, wohin sich auch die nach §§ 47, 48 und 49. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes Zurückgestellten, dann diejenigen, welche Loos-Nummer tauschen, eignen, endigt sich die Armeepflicht während des zweiten Jahres derselben unmittelbar nach Vollendung der Aushebung jener Altersclasse, welche im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit steht, § 63 des Heerergänzungs-Gesetzes und §§ 66 und 88 der Vollzugs-Vorschriften.

Werden diese gesetzlichen Bestimmungen genau im Auge behalten, so kann die richtige Bezeichnung des Entlassungs-Grundes, und die Ausfüllung des hiefür in den Formularen der Entlassungsscheine bestimmten Raumes keiner besondern Schwierigkeit unterliegen. — Was die Ausfertigung der Entlaßscheine für die der Ehre der Waffen Unwürdigen (Siehe oben Nro. V.) betrifft, so hat es bei der deßfalls erlassenen Entschließung vom 24ten October 1837 (Dölling. Verordn. Sammlung Bd. 10. S. 228. §. 121.) sein Verbleiben. Alle übrigen Entlaßscheine weichen ihrer Form nach (abgesehen von dem Eintrag des gesetzlichen Entlassungs-Grundes) nur darin von einander ab, daß

1) in jenen, welche den Geistlichen, und den Untauglichen ausgestellt werden, die im § 64. des Heerergänzungs-Gesetzes angeordnete Hinweisung auf die Verpflichtung zu den Reserve-Bataillons und zur Landwehr hinweg zu lassen ist. Das Verbot ohne Allerhöchste Bewilligung in fremde Kriegs-Dienste zu treten, erscheint aber nur bei jenen Untauglichen als ganz überflüssig, welche mit einem der in der Beilage zu

§ 90. Nro. 1. des Heerergänzungs-Gesetzes bezeichneten Gebrechen behaftet sind,

2) daß die Entlaßscheine der so eben genannten Untauglichen nach § 90. Nro. 1. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, und jene der von der obersten Verwaltungs-Stelle des Regierungs-Bezirkes als ganz unvermögend anerkannten Conscribirten nach § 90. Nro. 2. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes unentgeldlich ohne Stempel und Taxe auszufertigen sind.

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß für die Ausfertigung sämmtlicher Entlaß-Scheine drei Formularien genügen, worin diese Abweichungen berücksichtiget sind.

Ite Formular für die Conscribirten, die in den geistlichen Stand treten, und für jene Untauglichen, die keines der in der Beilage zu § 90. Nro. 1. des Heerergänzungs-Gesetzes bezeichneten Gebrechen an sich tragen.

IIte Formular für diejenigen untauglichen Conscribirten, die mit einem solchen Gebrechen nach § 90. Nro. 1. l. c. behaftet sind.

IIIte Formular für alle übrigen Conscribirten, wie sie oben sub num. II, III und VI. aufgeführt sind.

Diese drei Formularien sind von den bereits früher mitgetheilten wenig verschieden, gewähren aber doch größere Erleichterung und Zeitersparnisse.

Es ist daher die Verfügung getroffen worden, daß bei dem Königl. Haupt-, Münz- resp. Stempel-Amt zu München von dem Formular II ungestempelte, von den Formularien I und II aber sowohl gestempelte, als ungestempelte Exemplare schleunigst angefertiget, und stets vorräthig gehalten werden.

Die Musterbögen werden nach ihren Eintreffen den Conscriptions-Behörden ehestens bekannt gegeben werden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die Anwendung der neuen Formularien von dem Zeitpuncte an einzutreten habe, wo die noch vorhandenen älteren Exemplare verbraucht sind, und daß für die Formularien von jenen Entlaßscheinen, welche ohne Stempel und unentgeldlich ausgefertiget werden, der Papierpreis und die Lithographie-Kosten bei der Abnahme an das K. Hauptmünz-Amt zu vergüten sey.

Auf diese Weise ist es den betreffenden Behörden leicht möglich, nach Anweisung des § 91 der Vollzugs-Vorschriften fortwährend eine verhältnißmäßige Anzahl lithographirter Entlaß-Scheine mit und ohne Stempel bereit zu halten, und diese den Conscribirten, sobald sie ihre Armeepflicht gesetzlich beendigt haben, ungesäumt auszufertigen.

München, den 15. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 4587.

(Die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß laut einem im Einverständnisse mit

dem Königl. Ministerium des Innern erfolgten Kriegsministerial-Rescripte vom 5ten dieß Seine Majestät der König unterm 15ten v. Mts. allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß, in Erwägung, daß die besondern Verhältnisse, die in Gemäßheit der §§ 47, 48 und 49. des Heerergänzungs-Gesetzes von 1828 die Zurückstellung eines Conscribirten und die Befreiung desselben vom Abmarsche zur Folge haben sollen, auch dann noch berücksichtiget zu werden verdienen, wenn der Conscribirte in die Armee schon wirklich eingereiht worden ist, und sich die in den genannten Gesetzesstellen bezeichneten Verhältnisse erst nach der Einreihung, nach welcher die Zurückstellung nicht mehr statt finden kann, ergeben haben, oder ergeben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, auch den bereits eingereihten Conscribirten (Assentirten), welche die zur Bewirkung der Rückstellung nach §§ 47—49 incl. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes geforderten Bedingungen für sich gehörig nachzuweisen im Stande sind, übrigens unter Vorbehalt des auf jedesmalige Einberufung alsogleichen Einrückens, zeitlicher Urlaub ertheilt, die deßfallsigen Gesuche aber von den Betheiligten bei der betreffenden Conscriptions-Behörde angebracht, von dieser gehörig instruirt und der vorgesetzten Kgl. Regierung vorgelegt werden sollen, welche letztere sie sonach nach vorgängiger genauer Prüfung und allenfalls erforderlichen Ergänzung dem betreffenden Divisions- oder Corps-Commando mit Gutachten zur weiteren Erledigung mitzutheilen hat.

Zur Verwirklichung dieser so wohlthätigen allerhöchsten Absicht Seiner Kgl. Majestät hat die unterfertigte Stelle bereits an sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirkes die geeigneten Weisungen speciell erlassen.

München, den 16. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, № 11. den 12. März 1841.

Inhalt.

ad Nrum 2659.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
Magistrate und Patrimonialgerichte
von Oberbayern.

(Die Bestellungen von Mühl-Aerzten betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Königl. Regierung hat aus den im rubricirten Betreffe vor Kurzem gemachten Erhebungen wahrgenommen, daß bei der Bestellung der Mühlärzte ein ganz verschiedenartiges Verfahren statt finde.

Zur Beseitigung desselben werden sämmtliche Unterbehörden von Oberbayern auf das Ausschreiben der Königl. Regierung vom 21ten May 1836 (Extrabeilage zum Kreisintell. Bl. Nro. 4.) aufmerksam gemacht, wornach das Gewerbe eines Mühl-Arztes zu den Baugewerben gehört, und die Prüfung desselben nach den Normen für die Baugewerbe zu beurtheilen ist.

Hiernach ist sich auf das Genaueste zu achten.

München am 2. März 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

ad Nrum 6769.

An

sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern.

(Den Preisebücher-Bedarf für die deutschen Schulen pro 1840/41 betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 6ten August 1824, den Preisebücher-Bedarf für die deutschen Schulen betr. — und vom 6ten December 1838, die Vertheilung von Thalern als Schulpreise betreffend — erhalten sämmtliche oben benannte Kgl. Behörden den Auftrag, sofern dieselben die vorschriftsmäßige Anzeige über den Bedarf von Preise-Büchern und Geschichtsthalern für das Jahr 1840/41 nicht bereits erstattet haben, diese Anzeige längstens bis zu Ende dieses Monats in Vorlage zu bringen.

München den 4. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 5599.

An

sämmtl. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschriften:

I. „Vier schöne neue Lieder in Beziehung der Lieder:
Nr. 2. A. B. C. D. Wenn ich dich seh ꝛc.
Nr. 5. Nun merkt liebe Leute auf das Gedicht,

Nr. 4. Ich liebe dich, sprach oft mein thränend Auge ꝛc.

II. „Vier schöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:
Nr. 1. Mit der Aufschrift: die geheime Liebe; Willst du dein Herz mir schenken ꝛc.
Nr. 5. Mit der Aufschrift: der ungetreue Liebhaber. Heinrich schlief bei seiner Neuvermählten ꝛc.

III. „Vier schöne Lieder, in Beziehung des Liedes:
Nr. 5. Mit dem Titel: das Glück wahrer Liebe. Beglückt durch dich, beglückt durch mich ꝛc.

IV. „Vier schöne Lieder, bezüglich der Lieder:
Nr. 1. Mit dem Titel der Flattersinn. Stelle dir du falsche Dirn deine Untreue vor.
Nr. 3. Mit dem Titel: das Lob der Handwerker; Ihr Schuster wärts die rechten G'selln ꝛc.
Nr. 4. Mit dem Titel: der klagende Ehemann. Mei Weib hol der Teufel, ich halt's nimmer aus ꝛc.

V. „Drey schöne neue Lieder, in Beziehung der Lieder:
Nr. 2. Mit dem Titel: das ungeräumte Quodlibet; Ich bitte Sie, geehrteste Herrn ꝛc.
Nr. 3. Mit dem Titel: der Drescher; Lustig zum Dreschen, nehmt's d'Flegel in d'Hand ꝛc.

VI. „Drey schöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:
Nr. 1. Mit dem Titel: Die Liebe Thut es weh im Herzen ꝛc.
Nr. 2. Mit dem Titel: Er und Sie Genug für heut, es dunkelt schon ꝛc.

VII. „Vier schöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:
Nr. 2. Es kann doch nicht immer so bleiben ꝛc.
Nr. 4. Wenns einmal schön ower wird, die Almen werden grün ꝛc.

VIII. „Vier schöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:
Nr. 1. Erlaub mir liebe Sennerin! Heut Nacht bei dir zu seyn ꝛc.
Nr. 4. Mit dem Titel der Tyroler-Bauer bei der Kindstaufe,
Ich hätt nit gmeint, daß's Kinder Taufe ꝛc.

IX. „Ganz neuaufgelegtes Traumbüchlein, woraus ein jeder Lottospielende Liebhaber seine Träume

untersuchen, und darauf in der Lotterie sich glücklich machen kann. Durch erprobte Erfahrung verbessert, und aufs neue in Druck gebracht. Frankfurt und Leipzig."

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Passau verfügte, von der Königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften: (siehe Betreff) wurde durch Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 19ten d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 26. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 5601.

An sämmtl. K. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Kurzer Inhalt die Lebensgeschichte der Wunder-Wohlthaten und Andachts-Uebungen vom heil. Rasso, fürstl. Grafen zu Dießen und Andechs, insgemein A. Graf Rath genannt; cum permissione superiorum. Kaufbeuern, gedruckt in der Dörn'schen Buchdruckerey 1839," betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Landgerichte Starnberg verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Kurzer Inhalt die Lebensgeschichte der Wunder-Wohlthaten und Andachts-Uebungen vom heil. Rasso, fürstlichen Grafen zu Dießen und Andechs, insgemein A. Graf-Rath genannt; cum permissione superiorum. Kaufbeuern, gedruckt im Jahre 1839," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 19. Februar d. J. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 26. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 6806.

An sämmtl. Kgl. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die römische Kirche, kritisch beleuchtet in einem ihrer Proselyten von Carl Friedrich Gaapp, pastor primar in Langenbielach in Schlesien. Dresden bei Justus Christian Naumann 1840," betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die römische Kirche, kritisch beleuchtet in einem ihrer Proselyten von Carl Friedrich Gaapp, pastor primar in Langenbielau in Schlesien. Dresden bei Justus Christian Naumann 1840," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 2ten d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München am 7. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 2665.

(Den Verkauf des Kainzen-Bades bei Partenkirchen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Finanzministerial-Rescripts vom 18ten d. Mts. wird das nunmehr ärarialische Kainzenbad-Anwesen bei Partenkirchen vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung, veräußert.

Dieses Badanwesen besteht:

1) in der durch seine Heilkraft rühmlich bekannten Mineral-Quelle,

2) in dem theils gemauerten, theils gezimmerten, mit einem Bretterhängschindel-Dache versehenen, zweistöckigen Wohn- und Bad-Hause, nebst der darin befindlichen Wasserleitung,

3) in dem einstöckigen, mit Brettern gedeckten, Sud- und Bade-Häuschen nebst kupfernem Kessel, Sudofen und Wasserleitung,

4) in einem Keller am Sud- und Bade-Hause,

5) in der Fassung der Mineralquellen nebst Reservoires und Pumpvorrichtungen,

6) in einer Holzschupfe mit Stallungen und einem sogenannten Unterstande mit einem Bretterdache,

7) in zwei Gärtchen am Wohnhause von beiläufig 3 Decimalen, und

8) in einem Hofraume von beiläufig 27 Decimalen, nebst einem Vicinal-Wege von Partenkirchen in das Kainzen-Bad, Pl. No. 2498½, nebst süssem Wasser.

Das in einer der schönsten Gegenden des bayerischen Alpenlandes, am Fuße des Zugspitz-Gebirges gelegene, durch die erhabene Schönheit seiner Umgebung eben so sehr, als durch seine äußerst gesunde Lage ausgezeichnete, bisher schon, der beschränkten Gebäude und Einrichtungen ungeachtet, häufig besuchte Bad kann besonders dadurch sehr gehoben werden, daß damit, wie in Kreuth, leicht eine Molken- und Kräuter-Cur-Anstalt vortheilhaft verbunden werden kann.

Ueber die Natur und die Heilkräfte dieser Quelle kann näheres aus der Schrift: „Der Kainzen-Brunnen bei Partenkirchen 2c." von Dr. Dietrich, mit Abbildungen und Karte, bei

Lindauer 1834 (1 fl. 30 kr.) entnommen werden.

Die öffentliche Versteigerung dieses Bade-Anwesens findet statt am Sitze des Königl. Rentamtes zu Garmisch am Donnerstage den 15ten April ds. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, unter den für Staats-Realitäten-Veräußerungen bestehenden allerhöchsten Normen, wobei insbesondere bemerkt wird, daß sich Kauflustige über die Mittel und Qualification zur Emporbringung des Bades gehörig auszuweisen haben.

Nähere Aufschlüsse über das Bade-Anwesen, so wie über die Verkaufs-Bedingungen können bei der unterfertigten Stelle, oder bei dem Kgl. Rentamte Werdenfels in Garmisch erholt werden.

München am 24. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Hörmann, Präsident.
Meyer, Dir.
(2)1. v. Wenger, Secr.

Die Inspectorsstelle beim General-Comite des landwirthschaftlichen Vereines kömmt zu Ende des nächsten Monats April heurigen Jahres in Erledigung.

Die Bewerber haben sich über ihre Moralität und Bildung, ihre Familien-, Standes- und bisherigen Erwerbsverhältnisse, so wie über vollständige Kenntnisse im Canzlei- und Registratures-Wesen, über reine und correcte Schrift genüglich auszuweisen; jene, welche überdieß landwirthschaftliche und technische Kenntnisse besitzen, werden bei der Aufnahme vorzüglich berücksichtiget.

Die Dienstemolumente sind an Geld 300 fl. in monatlichen Raten zahlbar, dann freie Wohnung, benöthigtes Holz und Licht.

Man hat sich längstens bis zum 25. d. Mts. mit schriftlichen Gesuchen, unter Anlage der geforderten Nachweise in beglaubigter Form an das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins (München, Türkenstraße Nro. 2.) zu wenden.

München den 2. März 1841.

General-Comite
des landwirthschaftlichen Vereins.

Dienstes-Nachrichten.

Kgl. Allerhöchste Genehmigung der Wahl eines I. rechtskundigen Bürgermeisters der Haupt- und Residenzstadt München.

Seine Majestät der König haben unterm 26ten Februar l. Js. dem bisherigen ersten rechtskundigen Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt München, Dr. Jacob Bauer, welcher bei der am 11. Februar l. Js. vollzogenen Wahl zu dieser Stelle wieder gewählt worden ist, in dieser Eigenschaft die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß die Steuerdistricte Schweitenkirchen, Sinzhausen und Güntersdorf, bestehend aus den Gemeinden Schweitenkirchen, Dienzhausen, Sinzhausen, Aufham und Dietersdorf, K. Landgerichts Moosburg, von dem Beginne des künftigen Etatsjahrs 1841/42 an dem K. Landgerichte Pfaffenhofen zuzutheilen seyen, daß aber gleichzeitig zu Purification der Steuer- und Gemeinde-Districte

1) die Einöde Saulohe von der Gemeinde Aufham abgetrennt und der Gemeinde Kirchdorf einverleibt,

2) die Einöde Vogelhof aus dem Steuerdistricte Sinzhausen in den Steuerdistrict Kirchdorf, und

3) das Dorf Nörting aus dem Steuerdistricte Günterödorf in den Steuerdistrict Kirchdorf überwiesen werde.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliessung vom 27ten v. Mts. die katholische Pfarrei Haunshofen, K. Landgerichts Weilheim, an den bisherigen Beneficiaten und Lehrer an der hiesigen Gewerbschule Priester Anton Mayr, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 27. v. Mts. die Verleihung der Pfarrei Martinsried, K. Landgerichts München, durch den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising an den bisherigen Schulbeneficiaten von Eurasburg, K. Landgerichts Wolfratshausen, Priester Carl v. Prentner, zu genehmigen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Da den Partheien obliegt, die Bezahlung der Sporteln sogleich bei ihrem Erscheinen vor Amt zu bewirken (Hauptzusammenstellung der Normen über Gerichtstaxen und Stempelgebühren von Oettel S. 8. § 11. Ziff. 1.) bringt das unterfertigte Expeditions- und Tax-Amt zur allgemeinen Kenntniß, daß Jeder, welchem die Gerichts-Kosten für ein bei dem Kreis- und Stadtgerichte aufgenommenes Protocoll, das eine Ausfertigung nicht veranlaßt, zu berichtigen obliegt, dann, wenn er zur Zahlung der Gerichtskosten weder am Tage der Aufnahme des Protocolls noch den unmittelbar darauf folgenden Werktag im Expeditions- und Tax-Amte sich meldet, die Zusendung einer Anforderung oder einer gerichtlichen Zahlungs-Weisung zu gewärtigen hat, für deren Insinuation, wenn solche in der s. g. Altstadt geschieht, 4 kr., wenn sie aber vor den früher bestandenen vier Thoren erfolgt, 8 kr. dem Gerichtsboten nach den Taxordnungen vom Jahre 1735 und 1810, dann den höchsten Ministerial-Rescripten vom 7ten und 12ten July 1815 zu zahlen sind.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei jenen Partheien, welche, wenn ihnen eine Gerichts-Verfügung zugestellt wird, die hiebei angeforderte Taxe nicht sofort dem Gerichtsboten bezahlen, der Zahlungs-Saumsal die Entrichtung der bezeichneten Zustellgebühr für die Insinuation des gerichtlichen Zahlungs-Auftrages, welchen das unterfertigte Expeditions- und Tax-Amt gegen sie veranlassen muß, zur Folge hat.

München den 1. Februar 1841.

Das
Expeditions- und Tax-Amt des Kgl.
Kreis- und Stadtgerichts München.

Kaufmann.

(3)3. Jost.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Trostberg.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer-Nachlässe.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
1) Eggstädt . . .	Brand . .	8	41	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Pittenhardt . .	detto . .	16	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigung im Jahre 1840.																
1) Feldkirchen . .	Brand . .	19	54	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Halfing . . .	detto . .	7	39	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Oberhöselwang .	Hagel . .	5	16	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	32	50	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	57	51	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 15. December 1840.

Königliches Rentamt Trostberg.

Herrlein, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachläſſe im Rentamts-Bezirke Schrobenhausen.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grund- Steuer			Haus- Steuer			Dominical- Steuer			Gewerbe- Steuer			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.	. . .	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigung im Jahre 1839/40.																
Gerolsbach . . .	Hagelschlag.	59	53	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hirschenhausen . .	detto .	20	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	79	57	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summe .	. . .	83	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 3. März 1841.

Königliches Landgericht Schrobenhausen.

Eisenhofer, Rentbeamter.

Nach dem sich auf die öffentliche Bekanntmachung vom 13ten November vor. Irs. innerhalb des allda festgesetzten 60 tägigen Termines bezüglich der drei Anwanderischen Hypothek-Briefe, jeder zu 1000 fl. Capital, auf dem Probstbräu-Anwesen versichert, dießorts Niemand meldete, oder Anspruch desfalls geltend machte, so werden nunmehr diese drei Capitals-Briefe hiemit als kraftlos erklärt.

Den 12. Februar 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der Königl. Director:
Barth.

(2)2. M. Gartner.

Der Kirschner Alois Göttl hat im Vergleichswege sein im Markte Neumarkt in Oberbayern gelegenes Haus nebst Gärtchen und das reale Kirschnerrecht seinen Gläubigern an Zahlungsstatt überlassen.

Auf Antrag der Gläubiger wird nun dieses Anwesen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und zum Verkaufe wird auf

Samstag den 27ten März l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr Commission anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Kaufsbedingungen werden am Commissionstage bekannt gegeben, und dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen.

Den 17. Februar 1841.

Königliches Landgericht Neumarkt.

In Verhinderung des kgl. Landrichters,
v. Krafft, Assessor.

Auf dem Anwesen des Bauers Anton Riedl in Unterwittelsbach war eine seit dem Jahre 1802 bestandene aber schon längst als bezahlt angegebene unverzinsliche Forderung eines gewissen Johann Kreitmaier von Waidhofen als 100 fl. in das Hypothekenbuch eingetragen.

Da Riedl sein Anwesen verkaufte, und die Löschung der befraglichen Forderung bewirken wollte, so erlegte derselbe den Betrag der Forderung zu 100 fl. baar bei dem Landgerichte.

Auf Anbringen des Riedl werden daher Johann Kreitmaier, oder dessen Erben oder diejenigen, welche aus irgend einem Titel auf diese 100 fl. Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten a dato unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses bei diesseitigem Gerichte anzumelden, indem nach Umfluß dieses Termines bei nicht angemeldeten Ansprüchen über dieses Depositum das Weitere gesetzlich verfügt werden wird.

Den 26. Februar 1841.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Am 1ten dieß Mts. starb der Pfarrer Georg Ostermaier zu Burgkirchen an der Alz dieses Gerichts.

Alle diejenigen, welche aus einem Titel Anspruch auf dessen Nachlaß machen zu können glauben, werden aufgefordert,

innerhalb sechs Wochen a dato

ihre Ansprüche bei unterfertigter committirten Verlassenschafts-Behörde anzumelden, widrigenfalls weiters verfahren würde, und die unbekannten

Interessenten die hiedurch zugehenden Nachtheile sich selbst zuzumessen haben.

Den 22. Jänner 1841.

Königliches Landgericht Burghausen.

(3)2. Appel, Landrichter.

Maria Angerbauer, Meßnerswittwe dahier starb am 6ten dieß Mts. mit Hinterlassung eines Testaments.

Zur Erbschaft gesetzlich berufene Verwandte sind der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde nicht bekannt. Es werden demgemäß alle jene, welche aus was immer für einen Titel Ansprüche an deren Verlassenschaftsmasse zu machen gedenken, aufgefordert, sich binnen eines Termins von

60 Tagen

a dato um so gewißer hierorts zu melden, als ausserdessen gesetzlicher Ordnung nach zur Vertheilung der Massa geschritten würde.

Zugleich werden auch alle jene, welche Effekten oder sonstiges Eigenthum der Defunktin in Händen haben, aufgefordert, solche binnen desselben Termins bei Vermeidung des doppelten Ersatzes zu Gerichtshanden einzuliefern.

Den 22. Februar 1841.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

(2)2.

In der Streitsache der Magdalena Schütz, nun geehelichten Ballis zu Rettenbach, gegen den Gütlerssohn Friedrich Schaffner von Unterschachach, wegen Vaterschaft und Kindes-Alimentation, hat die Klägerin den ihr durch rechtskräftiges erstrichterliches Erkenntniß vom 1ten December 1840 auferlegten Beweis bereits angetreten, und zwar durch Benennung von Zeugen und eventuell durch Zuschiebung des Haupt-Eides in verneinender Form des Beweissatzes.

Der landesabwesende Beklagte Friedr. Schaffner, welcher von der am 23ten December v. J. eingekommenen kläger'schen Beweisantretungsschrift bei hiesigem Gerichte Einsicht nehmen kann, hat innerhalb der ausschließenden Frist von 30 Tagen den Gegenbeweis anzutreten und innerhalb der nämlichen Frist die gerichtsordnungsmäßige Erklärung über Annahme oder Nichtannahme des angetragenen Haupteides um so gewisser anher zu geben, als sonst der Eid für verweigert gehalten werden würde.

Den 10. Februar 1841.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.

(3)3. Ramsauer, Landrichter.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 20ten auf den 21ten Februar l. Jrs. wurde dem Bäckermeister Benno Bernhard in Hofhegnenberg ein trächtiges Mutterschaaf ganz weiß mit schwarzen Tupfen, sonst aber ohne weitere Kennzeichen und beiläufig 11 fl. werth, entwendet.

Man bringt diesen Diebstahl zur Einleitung der Spähe und unter dem Ersuchen um schnelle Mittheilung bei Entdeckung irgend einer Spur zur Kenntniß.

Den 3. März 1841.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

In dem Zeitraume seit einem Jahre wurden dem ledigen Müllerssohne Joseph Gierlinger zu Mühlham d. Ger. und seiner Schwester Anna beiläufig 130 bis 133 fl. Geld, bestehend aus Kronenthalern, Frauenthalern, 24 gern, einem neuen Guldenstück, dann kleiner Münze, vielleicht auch einigen 18ner Stücken entwendet, welches sich zum Theil in einem weißleinenen Säckchen befand.

Man ersucht um Spähverfügung gegen den unbekannten Thäter und Mittheilung allenfallsiger Resultate.

Am 3. März 1841.

Königliches Landgericht Mühldorf.
Wiesend, Landrichter.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. Mts. wurden zu Furth im diesseitigen Gerichte nachstehende zwei Betten mittelst Einbruch entwendet:

I. zwei Oberbetten, der Sarg von weißem Gradl, der Ueberzug von blau gestückeltem Köllnisch, mit guten Gänsefedern gefüllt, die Buchstaben M und A mit türkischem Garn eingemerkt, im Werth zu 30 fl.;

ein Unterbett von weißem Gradl, der Ueberzug von weißfarbener Leinwand, wie die vorigen eingemerkt, im Werth zu 15 fl.;

ebenso das Kopfkissen;

zwei Leibtücher von farbener Leinwand, jedes mit zwei Breiten, gemerkt wie die vorigen, im Werth zu 3 fl. 12 kr.

II. ein zweispänniges Oberbett, der Sarg von weißem, rothgestreiften Barchent, der Ueberzeug von blau und grau gewürfeltem Köllnisch, theils mit Pflaumen, theils mit Gänsefedern gefüllt, mit K und A gemerkt, im Werthe zu 20 fl.,

zwei Kopfkissen, eben so wie das Oberbett, jedes im Werth zu 9 fl.,

ein leinwerchenes Leibtuch von zwei Breiten und 2½ Ellen Länge, im Werth zu 2 fl. 30 kr.

Man ersucht um Spähe und Nachricht im Entdeckungsfalle.

Den 26. Februar 1841.

Königliches Landgericht Ebersberg.
Höß, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 4. März 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4% mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½% prpt.	101	100⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	121	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	626	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
ichach	27	Febr.	10	57	107	107	—	12	41	12	11	11	25	—	140	140	140	—	7	58	7	42	7	17
erchtesgaden	2	März.	47	70	117	55	62	14	36	14	22	14	—	68	52	110	46	64	10	56	10	7	9	59
ruck	4	—	8	79	87	84	3	11	47	11	9	10	25	—	45	45	45	—	8	5	7	55	7	47
rding . . .	4	—	41	753	794	780	14	11	48	11	24	11	—	—	99	99	99	—	8	24	8	12	8	—
rerfing . .	5	—	—	503	503	503	—	12	8	11	35	11	—	9	57	66	66	—	8	—	7	50	7	21
riedberg . .	4	—	—	31	31	31	—	12	8	11	40	11	17	7	59	66	66	—	7	50	7	41	7	32
eisenfeld . .	1	—	—	108	108	108	—	11	12	10	13	9	15	3	44	47	47	—	7	29	7	23	7	18
ngolstadt .	6	—	—	458	458	453	5	11	8	10	47	10	20	10	115	125	119	6	8	15	8	1	7	47
raiburg . .	27	Febr.	—	35	35	35	—	12	—	11	30	11	—	—	4	4	4	—	8	—	7	45	7	30
andsberg .	6	März.	15	577	592	518	74	13	17	11	39	10	50	10	269	279	183	96	8	36	8	14	8	2
oosburg .	2	—	4	229½	233½	232½	1	11	49	11	2	10	15	5	36	41	39	2	8	1	7	50	7	29
ühldorf . .	2	—	—	4	4	4	—	15	—	12	—	11	—	—	9	9	9	—	8	15	8	4	7	54
ünchen .	6	—	198	2050	2248	1830	418	12	27	12	16	11	53	87	614	701	561	140	8	41	8	28	8	13
urnau . .	6	—	59	51	110	53	57	15	40	14	24	12	15	39	26	65	25	56	10	24	9	54	9	18
euötting . .	5	—	—	39	39	39	—	12	30	12	10	11	48	—	6	6	6	—	—	—	8	—	—	—
faffenhofen	2	—	—	115½	115½	115½	—	10	39	10	28	9	55	—	49	49	49	—	7	33	7	22	7	9
öttmes . . .	2	—	2	56	58	55	3	12	18	11	48	11	16	5	31	36	36	—	7	40	7	18	7	—
ain	27	Febr.	—	27	27	27	—	12	—	11	30	10	30	—	14	14	14	—	7	30	7	20	7	12
eichenhall .	8	März.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	—	—	9	—	—	—
osenheim .	4	—	64	159	223	135	88	13	8	12	16	11	16	16	77	93	69	24	8	52	8	24	7	56
chongau . .	2	—	15	60½	75	63½	12	13	—	12	47	10	12	4	51	55	34	21	9	30	9	10	9	—
Schrobenhausen	4	—	12	91	103	91	12	12	16	11	52	11	28	9	112	121	93	28	7	53	7	43	7	27
raunstein .	4	—	47	201	248	200	48	13	36	13	—	12	12	—	204	204	190	14	8	48	8	1	7	24
Wasserburg .	2	—	—	26	26	26	—	12	28	11	54	11	—	—	42	42	42	—	8	24	8	21	8	18
Weilheim . .	4	—	27	67½	94½	56½	59	14	35	13	5	11	33	14	56	49	43	6	9	48	9	22	8	54
		*v. Kern.	11	47	58	27	31	14	55	13	5	11	33											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	27	Febr.	6	60	66	66	—	6	31	6	—	5	36	—	85	85	85	—	4	52	4	16	4	—
Berchtesgaden	2	März.	—	5	5	5	—	—	—	10	—	—	—	9	—	9	5	4	—	—	5	12	—	—
Bruck	4	—	5	46	51	46	5	5	53	5	12	4	51	2	86	88	68	—	4	25	4	16	4	6
Erding . . .	4	—	236	1107	1343	1291	52	7	36	6	50	5	24	—	91	91	91	—	4	48	4	24	4	—
Freysing . .	5	—	—	57	57	57	—	5	43	5	35	4	50	56	269	325	260	65	4	42	4	30	4	21
Friedberg . .	4	—	5	51	56	51	5	6	—	5	28	4	55	4	56	60	60	—	4	11	4	—	3	49
Geisenfeld . .	1	—	2	22	24	20	4	5	52	5	32	5	15	—	23½	23½	21½	2	4	55	4	27	4	12
Ingolstadt .	6	—	6	123	129	127	2	6	5	5	48	5	25	—	169	169	169	—	4	56	4	49	4	42
Kraiburg . .	27	Febr.	—	18	18	18	—	6	—	5	30	6	—	—	18	18	18	—	4	30	4	—	3	30
Landsberg . .	6	März.	79	685	764	738	26	7	1	6	—	5	16	3	455	456	307	149	4	15	4	6	3	53
Moosburg . .	2	—	22	177	199	192	7	6	37	5	49	4	58	3	86½	89½	89½	—	4	51	4	37	4	21
Mühldorf . .	2	—	—	3	3	3	—	5	40	5	36	5	30	—	29	29	29	—	4	18	4	9	4	—
München . .	6	—	418	3132	3550	3064	486	8	28	8	9	7	52	—	667	667	612	55	4	40	4	32	4	21
Murnau . .	6	—	—	6	6	6	—	—	—	7	—	—	—	4	51	55	38	17	5	15	4	56	4	20
Neuötting . .	5	—	—	3	3	3	—	6	—	—	—	—	—	—	19	19	19	—	4	30	4	22	4	12
Pfaffenhofen.	2	—	—	30	30	30	—	6	6	6	3	6	—	—	80½	80½	80½	—	4	30	4	24	4	9
Pöttmes . . .	2	—	4	24	28	28	—	6	42	6	7	5	14	—	13	13	13	—	4	48	4	34	4	33
Rain	27	Febr.	—	15	15	15	—	6	24	6	48	6	24	—	9	9	9	—	4	30	4	15	4	—
Reichenhall .	8	März.	—	71	71	71	—	—	—	8	—	—	—	—	25	25	25	—	—	—	5	6	—	—
Rosenheim .	4	—	46	110	156	71	85	6	58	6	12	5	34	46	108	154	105	49	4	52	4	8	3	56
Schongau . .	2	—	4	45	49	34	15	9	20	7	—	6	15	3	53	56	47	8	4	40	4	15	3	50
Schrobenhausen	4	—	—	14	14	14	—	7	24	7	21	7	9	14	137	151	136	16	4	34	4	26	4	16
Traunstein .	4	—	—	148	148	148	—	8	—	7	24	6	56	—	200	200	190	10	4	48	4	24	3	56
Wasserburg .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	70	70	—	4	4	5	40	3	9
Weilheim . .	4	—	—	53	53	53	—	7	—	6	30	6	—	10	73	83	83	—	5	—	4	50	4	—

Beilage
zum Intelligenzblatte Nr. 11.
vom Jahre 1841
der
Königlichen Regierung
von Oberbayern.

---

ad Nrum 6597.

(Das Münzwesen im Herzogthum Gotha betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf höchste Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern werden nachstehende landesherrliche Verordnungen für das Herzogthum Gotha, das Münzwesen daselbst betr. im Auszuge bekannt gemacht:

1) die Verordnung vom 29ten December 1840,
2) " " " 30ten September 1840,
3) " " " 10ten December 1840,
4) " " " 4ten Februar 1841.

München den 9. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Gotha.
Nro. CCX.

Landesherrliche Verordnung,
die Herabsetzung der im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße ausgeprägten fremdherrlichen Einsechstel Thalerstücke auf Courant im Vierzehnthalerfuße betr. vom 29. Sept. 1840.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.

haben — in Betracht, daß diejenigen im Conventions-Guldenfuße ausgeprägten fremdherrlichen Einsechstel-Thalerstücke, denen bis jetzt noch ge-

setzlicher Cours nach ihrem vollen Nennwerthe in Unseren Landen zusteht, in verschiedenen Nachbarstaaten auf Courant im Vierzehnthalerfuß entweder bereits herabgesetzt worden sind, oder in der Kürze herabgesetzt werden sollen, — zu Vermeidung von Nachtheilen für Unsere Unterthanen, so wie für die öffentlichen Cassen, die Entschließung gefaßt, eine gleichmäßige Herabsetzung für Unsere Lande eintreten zu lassen, und verordnen in dieser Beziehung wie folgt:

§ 1.

Diejenigen Conventions-Einsechstel-Thalerstücke fremdherrlichen Gepräges, welche dermalen noch gesetzlich in der Währung des Conventions-Zwanzig-Guldenfußes in Unseren Landen coursiren, werden hiermit vom 1ten November d. J. an auf die Geltung des Nennwerthes im Courant des Vierzehnthalerfußes herabgesetzt.

§ 2.

Die vorgedachten Münzsorten sind daher von dem genannten Tage an namentlich auch bei allen Zahlungen, welche in Folge früherer Verträge oder anderer Rechtsgeschäfte in der Währung des Conventions-Zwanzig-Guldenfußes zu leisten sind, nicht mehr in dieser Währung, sondern nach der Geltung des Vierzehnthalerfußes anzunehmen und resp. auszugeben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Gotha, am 29ten September 1840.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. u. G.

D. Frhr. v. Stein.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Gotha.
Nro. CCXI.

Landesherrliche Verordnung,
die Einführung eines neuen Landes-Münzfußes und die damit in Verbindung stehende Regulirung des gesammten Münzwesens im Herzogthum Gotha betr. vom 30. Sept. 1840.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna rc.

haben in Folge der allgemeinen Münzconvention, welche unter den zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten am 31ten July 1838 in Dresden abgeschlossen, und am 18. März 1839 (Gesetzsammlung Nro. CXCI.) in Unseren Gothaischen Landen publicirt worden ist, die Entschließung gefaßt, die bisherige Münzverfassung Unseres Herzogthums Gotha aufzuheben und das gesammte Münzwesen desselben, unter Einführung eines neuen Landesmünzfußes, anderweit zu reguliren.

In dieser Beziehung verordnen Wir hierdurch, nach dem Beyspiele anderer Vereinsstaaten, so wie unter Beyrath der Deputation Unserer getreuen Landschaft, wie folgt:

Münzfuß und Münzsystem.

§ 1.

Vom ersten Januar 1841 an tritt der Zwanzigfulden- oder Conventionsmünzfuß als bisheriger Landesmünzfuß, so wie auch der nebenbey üblich gewesene Fuß des sogenannten gangbaren Geldes (Speciesthaler zu 34 gl.) gänzlich außer Kraft; es soll vielmehr von gedachtem Zeitpunkte an der Vierzehnthalerfuß, wornach bei der Courantausmünzung in Vierzehn Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten seyn muß,

der gesetzliche und einzige Münz- und Rechnungsfuß Unseres Herzogthums Gotha seyn.

§ 2.

Der Thaler wird in 30 Zehnpfennigstücke oder künftige Groschen eingetheilt und demnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfenninge festgestellt.

§ 3.

Die Courantausmünzung wird sich beschränken auf

Zweithalerstücke, als der dem 14 Thaler- und dem 24½ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze (Vereinsmünze)

	zu	[illegible]	der Mark feinen Silbers.
Einthalerstücke	"	[illegible]	
[illegible] "	"	[illegible]	
[illegible] "	"	[illegible]	
[illegible] "	"	[illegible]	

§ 9.

Für den Zweck der Ausgleichung bei kleinen Zahlungen, folglich als Scheidemünze sollen künftig:

a) in Silber, ganze und halbe, und nach Befinden doppelte 10 Pfenningstücke (Groschen),

b) in Kupfer: Zwey- und Ein-Pfenningstücke

geprägt werden.

Cours fremder Münzen.

§ 14.

Im Wege der Verordnung wird darüber besondere Bestimmung getroffen werden, ob und in wie weit Münzen von ausländischem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländischen gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich untersagt seyn sollen, ingleichen nach welchem Werthsverhältnisse den unter erstere bei den Categorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu tolerirenden, ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme bestehe, gestattet werden möge.

§ 26.

So weit es thunlich und angemessen scheint, werden Wir die unter Unserem Stempel im 20 Guldenfuße ausgeprägten Münzen entweder gänzlich einziehen oder im Nennwerthe nach dem 14 Thalerfuße wieder in Umlauf setzen lassen.

§ 31.

Ueberhaupt darf im gemeinen Zahlungsverkehr keiner als Zahlmittel anzuwendenden Münzsorte ein höherer äußerer Werth, als welcher durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bestimmt oder nachgelassen ist, beigelegt und insbesondere keine Münzsorte des 14 Thalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben werden.

§ 32.

Sämmtliche dermalen im Umlauf befindliche Gothaische und Gotha-Altenburgische Silber- und Kupferscheidemünze bleibt, so lange deren Einziehung unter Einhaltung der in der allgemeinen Münzconvention enthaltenen Bestimmungen oder sonstige Anordnung nicht erfolgt, fernerhin nach dem Nominalpfennigwerthe derselben in Gültigkeit.

§ 33.

Der Gebrauch von Scheidemünze ist auch fernerhin lediglich auf den Zweck der Ausgleichung zu kleineren Zahlungen zu beschränken und demgemäß Niemand zu nöthigen, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten Courantmünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Münzpolizeyliche Strafbestimmungen.

§ 34.

Münzen, deren Umlauf in dem Herzogthume Gotha durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie im Inlande als Zahlungsmittel benutzt, oder auch nur zu diesem Endzwecke eingebracht werden, der Confiscation und sind von den Behörden zum Einschmelzen an Unsere Kammer abzuliefern.

§. 35.

Ueberdieß hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, oder des Werths, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen, welche in keinem Falle unter Einem Thaler für jeden Contravenienten betragen soll. Letztere ist in Wiederholungsfällen noch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehung gewerbsmäßig betreiben, sind nach den Criminal-Gesetzen zu bestrafen.

§ 36.

In eine Geldstrafe von zwei Thalern, welche nach Befinden bis zu zwanzig Thalern erhöht werden kann, verfällt derjenige, welcher seine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrikherr gegen seine Dienstboten oder Arbeiter dazu benutzt, Letztere zu Annahme anderer Münzsorten, als sie zu fordern befugt sind, oder zu Annahme von Scheidemünze in größeren Beträgen, als zur Ausgleichung in Courant erforderlich in Zahlung zu nöthigen. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln, und kann, nach Ermessen des Richters, statt Geld-, Gefängnißstrafe nach dem gesetzlichen Verhältnisse erkannt werden.

§ 37.

Den vierfachen Betrag des wirklich bezogenen oder auch nur beabsichtigten unerlaubten Agiogewinnes hat derjenige als Strafe zu erlegen, welcher der Vorschrift des § 31. gegenwärtigen Gesetzes zuwider eine Münzsorte nach einem höhern, als dem durch Gesetz oder Verordnung bestimmten oder nachgelassenen Werthsverhältnisse, und insbesondere eine Courantsorte des 14-Thalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgiebt. Der nämlichen Bestrafung unterliegt derjenige, welcher da, wo er die Zahlung in andern, als den bedungenen, Münzsorten, anzunehmen verpflichtet ist, die diesfallsige Ausgleichung nach einem höheren, als dem durch Gesetz und Verordnung dafür aufgestellten Maßstab, in Anspruch nimmt.

Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen zieht das erste Mal die Strafe des achtzehnfachen, in jedem nachfolgenden Falle hingegen die des sechszehnfachen Betrags nach sich.

§ 38.

Die in § 35, 36 und 37. angedrohten Strafen sollen stattfinden, es habe Jemand selbst, oder durch die Seinigen und dritte Personen wider dieses Gesetz gehandelt.

§ 39.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften gehört durchgehends zur Competenz der Polizey-Verwaltungs-Behörden.

§ 40.

Kann die zuerkannte Geldstrafe von dem Verurtheilten nicht erlangt werden, so ist dieselbe nach Maßgabe des gesetzlich bestehenden Verhältnisses in Gefängniß zu verwandeln.

§ 41.

Von den eingehenden Geldstrafen soll ein Drittheil dem Denuncianten zufallen.

§ 42.

Die Strafbarkeit aller in diesem Gesetze verbotenen Zuwiderhandlungen verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren.

§ 43.

Hat bei der in §§ 36 und 37. bezeichneten Vergehungen zugleich eine Nöthigung oder eine wucherliche Handlung im criminalrechtlichen Sinne oder ein anderes criminell verpöntes Verbrechen stattgefunden, so leiden die Bestimmungen der Criminalgesetze darauf Anwendung, und es tritt sodann rücksichtlich der diesfallsigen Untersuchung und Bestrafung die Competenz der Justizbehörde ein. Dasselbe findet Statt, wenn nach § 35. diese Vergehungen gewerbsmäßig betrieben worden sind.

Eintritts-Termin.

§ 44.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1ten Januar 1841 an in Kraft und Wirksamkeit, und werden zugleich alle demselben widersprechende frühere Gesetze, Verordnungen und statutarische Bestimmungen hiermit aufgehoben.

Indem Wir nun vorstehende Bestimmungen zur genauen Befolgung hinausgeben, versehen Wir Uns dabei zu den Gewerbtreibenden Unseres Herzogthums Gotha, daß sie die Aufhebung des seither üblich gewesenen Fußes im sogenannten gangbaren Gelde nicht zum Vorwande nehmen werden, um die Preise der Arbeit und Waaren mißbräuchlich zu steigern.

Sollten Wir Uns in dieser Erwartung täuschen, so werden Wir dergleichen Mißbräuche, da, wo sie vorkommen, und auf so lange als es erforderlich ist, durch polizeiliche Taxen oder durch Aufhebung bestehender Beschränkungen der freien Concurrenz, so wie nach Befinden durch polizeiliche Strafen gehörig zu begegnen wissen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Siegel bedrucken lassen.

Gotha, am 30ten September 1840.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. u. G.

D. Frhr. v. Stein.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Gotha.

Nro. CCXVI.

* Die in dieser Verordnung vorkommende Differenz der Werthung der Kronenthaler, Gulden und Halbgulden nach dem 14 Thalerfuße gegen die Ansätze in den Münzvalvations-Tabellen des Zoll-Vereins beruht theils auf der im Herzogthum Gotha stattfindenden Theilung des Groschens in 10 Pfenninge, theils auf Weglassung der Pfenning-Bruchtheile bei einzelnen Stücken oder deren Zusammensetzung.

Verordnung

über die Zulassung und den Werth fremdherrlicher Münzen im Herzogthume Gotha vom 10. Decbr. 1840.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna 2c.

haben die Entschließung gefaßt, die im § 14. Unserer Verordnung über das Münzwesen vom 30. September dieses Jahres vorbehaltenen Bestimmungen über die fernere Zulassung fremdherrlicher Münzen in Unserem Herzogthume Gotha, nunmehr ergehen zu lassen, und verordnen deshalb Folgendes:

§ 1.

Den unter Unserem Stempel ausgeprägten Courant-Münzen werden hiermit gleichgestellt:

1) die im Vierzehnthalerfuße ausgebrachten Courantmünzen derjenigen Staaten, welche der Münz-Convention vom 30. July 1838 beigetreten sind, von den Zwei-Thalerstücken bis zu den Einsechstel-Thalerstücken einschließlich herab, und

2) die im 20-Guldenfuße ausgeprägten Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke der nämlichen Vereinsstaaten.

Diese Münzen sollen daher sowohl bei allen öffentlichen Cassen als im Privatverkehr zu nachstehendem Werthe angenommen und ausgegeben werden.

	Courant im 14 Thlr. Fuß		
das 2 Thalerstück zu	2 Thlr.	— gr.	— dl.
" 1 " "	1 "	— "	— "
" ½ " "	— "	15 "	— "
" ⅓ " "	— "	10 "	— "
" ⅙ " "	— "	5 "	— "

Ausgenommen hievon bleiben jedoch die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten Kurfürstlich-Hessischen ⅓ und ⅙ Thalerstücke.

§ 2.

In Ansehung der nachbenannten groben Silbermünzen ausländischen Gepräges wird die Anwendung im inländischen Verkehre zwar gestattet; es besteht jedoch weder für die öffentlichen Cassen noch im Privat-Verkehr eine gesetzliche Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme. Auch dürfen dieselben zu keinem höheren, als dem nachstehend bezeichneten Werthe ausgegeben werden.

I. Gröbere Silbersorten.

2) Als Münzsorten des Zwanzig-Guldenfußes.

Die Speciesthaler, Conventionsgulden und sogenannten Kopfstücke, welche mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl geprägt sind; jedoch mit der Bestimmung, daß die bei der Anwendung einzelner Münzstücke oder bei der Zusammensetzung mehrerer derselben in der Hauptsumme sich herausstellenden Pfennig-Bruchtheile gänzlich außer Ansatz bleiben, und zwar:

		Courant im 14 Thlr. Fuß. Thlr.	gr.	dl.
In größeren Summen zu		102	23	3½
im einzelnen Stücke	das ⁴⁄₃ Thalerstück Speciesthaler	1	11	1
	das ⅔ Thalerstück Conventionsgulden	—	20	5
	das sog. Kopfstück Conv. 20 Kreuzerstück	—	6	8

3) Als Münzsorten des 24½ Guldenfußes.

Die ganzen Kronenthaler, ganzen und halben Guldenstücke der dem Münzverein beigetretenen Staaten — jedoch gleichmäßig mit Wegfall der bei einzelnen Münzstücken oder bei deren Zusammensetzung sich ergebenden Pfennigbrüche, und zwar:

		Courant im 14 Thlr. Fuß. Thlr.	gr.	dl.
In größeren Summen 7 Gulden zu		4	—	—
im einzelnen Stücke	der ganze Kronenthaler	1	16	2
	das ganze Guldenstück	—	17	1
	das halbe " "	—	8	5

II. Scheidemünze,

(mithin lediglich zur Ausgleichung).

Die mit Angabe der Stückzahl aus der Mark geprägten halben Kopfstücke (Conv. 10 Kreuzerstücke zu — Thlr. 3 gr. 4 dl.

§ 3.

Hinsichtlich der Goldmünzen aller Art bleibt es vorerst noch der freyen Uebereinkunft überlassen, ob und zu welchem Werthe dieselben im inländischen Verkehre ausgegeben und einge-

nommen werden mögen. Doch bewendet es gleichzeitig auch bei dem gesetzlichen Verbote wegen Ausgabe nicht vollwichtiger Goldstücke.

§ 4.

Die Ausgabe und Annahme aller übrigen Münzen von ausländischem Gepräge, welche nach gegenwärtiger Verordnung weder den inländischen gleichgestellt, noch für geduldet erklärt worden sind,

(worunter namentlich

die halben und Viertel-Kronenthaler,

die vor dem Jahre 1833 geprägten kurfürstlich Hessischen ⅓ und ⅙ Thalerstücke, und

die Kupferscheidemünz-Stücke aller Art

gehören)

ist verboten, und zieht die in §§ 34 ff. Unserer Verordnung vom 30ten September dieses Jahres geordneten Strafen nach sich.

Denjenigen, die sich im Besitze solcher verbotenen Münzen befinden, bleibt es zwar verstattet, sich derselben im Wege des Geldwechsel-Verkehrs zu entledigen: doch leidet auf letzteren das Verbot der Wiederausgabe solcher Münzen als Zahlmittel ebenfalls unbedingte Anwendung.

§ 5.

Ob und inwieferne Abweichungen von den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung bei Erhebung der Zollgefälle stattfinden, wird eintretenden Falles durch besondere Anschläge bei den Zollhebestellen des Herzogthums bekannt gemacht werden.

§ 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1ten Januar 1841 in Kraft und Gültigkeit.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen, Coburg zur Ehrenburg, am 10ten December 1840.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. G.

Lepel.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Gotha.

Nro. CCXVIII.

Landesherrliche Verordnung,

die Einziehung der inländischen, ohne Angabe der Mark ausgeprägten Scheidemünze betreffend.

Gotha, den 4ten Febr. 1841.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg,

auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna rc.

haben die Entschließung gefaßt, mit Einziehung der älteren, dem neuen Landesmünzfuße nicht entsprechenden inländischen Münzen nunmehr dergestalt vorschreiten zu lassen, daß diese Maasregel zunächst hinsichtlich der ohne Markzeichen ausgeprägten Scheidemünze eingeleitet werden soll.

In dieser Beziehung verordnen Wir Folgendes:

§ 1.

Die ältere Landes-Scheidemünze, welche ohne Angabe der Mark unter Coburg-Gothaischem oder unter Gotha-Altenburgischen Stempel ausgeprägt, und nicht bereits durch frühere Verordnungen außer Geltung gesetzt worden ist, kann

während des Monats May dieses Jahres

bei nachbenannten Cassen gegen neue Landes-Scheidemünze, oder, soweit solche nicht zureichend vorhanden seyn sollte, gegen grobe Sorten des Vierzehnthalerfußes unentgeltlich umgewechselt werden.

Diese Umwechselung soll sich erstrecken

1) auf die, nach der Verordnung vom 22ten April 1837 Nro. CLXVI. der Gesetzsamm-

lung — unter Unserem Stempel zu 16 Thlr. auf die Mark ausgeprägten Groschen ($\frac{1}{24}$ Thalerstücke),

2) auf die unter Gotha-Altenburgischem Stempel geprägten Sechspfennigstücke ($\frac{1}{48}$ Thalerstücke) und —

3) von der Kupferscheidemünze — nur auf die Dreipfennigstücke, und
die abgeführten Zweipfenningstücke,

indem die übrigen Stücke auch fernerhin nach dem vollen Nennwerthe Cours behalten.

§ 2.

Mit dem Umwechslungsgeschäfte sind

1) sämmtliche Rentämter, und

2) sämmtliche Amts- und Steuer Rezepturen des Herzogthums dergestalt beauftragt, daß selbige an jedem Wochentage des Monats May, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, am letzten Mai aber auch Nachmittags von 3 bis 8 Uhr die einzuziehenden Münzen annehmen und deren Werth vergüten.

§ 3.

Die Vergütung soll, mit voller Gewährung des Cours-Werthes, dergestalt erfolgen, daß
für 25 alte Groschen der einzuziehenden Scheidemünze 30 neue Groschen der jetzigen Scheidemünze oder Ein Thaler Courant
verabreicht wird.

§ 4.

Die Umwechselung kann nur in Summen, nicht unter 25 alte Groschen, so wie in Summen, welche in der angegebenen Zahl aufgehen, begehrt werden; doch so, daß bei diesen Summen

die verschiedenen Gattungen der Münze zusammengezählt werden dürfen.

§ 5.

Hinsichtlich der ferneren Geltung der nicht umgewechselten älteren Scheidemünzen obiger Gattungen wird hiermit bestimmt, daß vom 1. Junius 1841 an

die alten Groschen oder $\frac{1}{24}$ Thalerstücke
nur noch für neue Groschen ($\frac{1}{30}$)
die Sechspfenningstücke oder $\frac{1}{48}$ Thalerstücke
nur für halbe neue Groschen ($\frac{1}{60}$)
die Dreypfenningstücke aber, so wie
die ältere abgeführte Kupfermünze

fernerhin gar nicht mehr
bei öffentlichen Cassen und im Privatverkehr als Zahlmittel gebraucht werden dürfen.

§ 6.

Zu dem herabgesetzten Cours werden die § 5 genannten $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{48}$ Thalerstücke vom 1. Julius 1841 an uneingeschränkt bei allen Rent- und Steuer-Kassen angenommen, von denselben jedoch nicht wieder ausgegeben.

§ 7.

Wegen Einziehung der von gegenwärtiger Verordnung nicht betroffenen Landesmünzen behalten Wir Uns späterhin weitere Bestimmungen vor.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Gotha, den 4ten Februar 1841.

(S. L.) Ernst, H. z. S. C. G.

Lepel.

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 12. den 19. März 1841.

Inhalt.

ad Nrum 7666.

(Die Zulassung zur Separat-Prüfung für das Gymnasial-Schulzeugniß von Privatstudierenden betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den um Zulassung zur Separat-Prüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß von Privatstudierenden eingereichten Gesuchen war bisher nicht selten das Motiv unterstellt, daß der betreffende Studierende den Cyclus der Gymnasialstudien durch Privatunterricht bereits erschöpft und sich nunmehr zur Erstehung einer Absolutorial-Prüfung für hinlänglich behähigt halte, während aus den vorgelegten Zeugnissen sich ergab, daß die auf das Privatstudium verwendete Zeit mit der vorschriftsmäßigen Gymnasialstudienzeit in gar keinem Verhältnisse stehe, und ein durchaus ungeregelter Betrieb der ersteren statt gefunden habe.

Da eine solche Motivirung nicht geeignet ist, dergleichen Gesuchen eine entsprechende Würdigung zuzuwenden, so wird in Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 9ten d. Mts. unter Bezugnahme auf die Schulordnung vom 13ten März 1830 zur Wissenschaft und Nachachtung ausgesprochen, daß fortan keinem Gesuche eines Privatstudierenden um Zulassung zu einer

Separatprüfung eine Folge werde gegeben werden, bei welchem aus den vorzulegenden Zeugnissen nicht zu entnehmen ist, daß

a) das Privatstudium unter Leitung eines zur Ertheilung des Privatunterrichtes nach § 121 und 122 der Schulordnung befähigten Lehrers betrieben,

b) der jeder Gymnasialclasse vorgeschriebene Lehrstoff im Privatunterrichte vollständig erschöpft, und

c) zugleich die vorschriftsmäßige Gymnasial-Studienzeit genau und ohne Abkürzung eingehalten worden sey.

Hiebei versteht es sich jedoch von selbst, daß die an dem Gymnasium mit der Befähigung zur Vorrückung in die nächst höhere Classe, zugebrachten Jahre in die Zeit des Privatstudiums eingerechnet werden dürfen, und daß der lit. b erforderte Nachweis der vollständigen Erschöpfung des Lehrstoffes jeder Gymnasial-Classe auf jene Lehrgegenstände sich nicht erstrecke, welche den zu speciellen Berufs-Arten und Dienstes-Categorien sich hinwendenden Jünglingen in besonderen allerhöchsten Verordnungen ausdrücklich erlassen sind.

München den 15. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 7668.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferey des Kgl. Staatsgutes Schleißheim betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Königl. Ministerial-Entschließung vom 10ten dieses Monats rubricirten Betreffes wird unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreibung vom 23ten Jänner 1839 (Intell. Blatt für Oberbayern St. V. S. 100) der Auftrag ertheilt, den Bedarf von Zuchtwiddern aus der Königlichen Stammschäferey zu Schleißheim für den Districts-Polizey-Bezirk, unter Angabe der Größe der Schaafheerden des Gesuchstellers, innerhalb 14 Tagen, zuverläßig anzuzeigen.

München, den 14. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 6935.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Die Bildung einer Zeughaus-Verwaltung I. Classe in Germersheim betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König die Bildung einer eigenen Zeughaus-Verwaltung Iter Classe in der Festung Germersheim allerhöchst zu bestimmen, und den Hauptmann Georg Weber vom Artillerie-Regimente Zoller zum

Oberzeugwart in dem benannten Platze allergnädigst zu ernennen geruht haben.

München am 11. März 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 6938.

An
sämmtl. K. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Zusprache an „Mädchen, welche sich mit einem Protestanten „verloben wollen. München 1840, bei Ignaz „Lentner," betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Königl. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Zusprache an Mädchen, welche sich mit „einem Protestanten verloben wollen. München „1840 bei Ignaz Lentner," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 4ten d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München am 11. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 7723.

(Die Erledigung der Pfarrey Schiltberg betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des jüngsten Besitzers ist die Pfarrey Schiltberg, in der Diöcese Augsburg, Königl. Landgerichts und Decanats Aichach, in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich über drei Ortschaften mit 705 Seelen und einer Schule, und wird von dem jeweiligen Pfarrer allein pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion beträgt das jährliche Einkommen 727 fl. 56 kr., die Größe der Lasten 16 fl. 19¼ kr.

Der Pfarrwiddum besteht in:

3 Tagw. 71 Decim. Aecker,
4 „ 60 „ Wiesen,
24 „ 96 „ Waldungen.

München den 11. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 2665.

(Den Verkauf des Kainzen-Bades bei Partenkirchen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Finanzministerial-Rescripts vom 18ten d. Mts. wird das nunmehr ärarialische Kainzenbad-Anwesen bei Partenkirchen vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung, veräußert.

Dieses Badanwesen besteht:

1) in der durch seine Heilkraft rühmlich bekannten Mineral-Quelle,

2) in dem theils gemauerten, theils gezimmerten, mit einem Bretterhängschindel-Dache versehenen, zweistöckigen Wohn- und Bad-Hause, nebst der darin befindlichen Wasserleitung,

3) in dem einstöckigen, mit Brettern gedeckten, Sud- und Bade-Häuschen nebst kupfernem Kessel, Sudofen und Wasserleitung,

4) in einem Keller am Sud- und Bade-Hause,

5) in der Fassung der Mineralquellen nebst Reservoires und Pumpvorrichtungen,

6) in einer Holzschupfe mit Stallungen und einem sogenannten Unterstande mit einem Bretterdache,

7) in zwei Gärtchen am Wohnhause von beiläufig 3 Decimalen, und

8) in einem Hofraume von beiläufig 27 Decimalen, nebst einem Vicinal-Wege von Partenkirchen in das Kainzen-Bad, Pl. No. 2498½. nebst süssem Wasser.

Das in einer der schönsten Gegenden des bayerischen Alpenlandes, am Fuße des Zugspitz-Gebirges gelegene, durch die erhabene Schönheit seiner Umgebung eben so sehr, als durch seine äußerst gesunde Lage ausgezeichnete, bisher schon, der beschränkten Gebäude und Einrichtungen ungeachtet, häufig besuchte Bad kann besonders dadurch sehr gehoben werden, daß damit, wie in Kreuth, leicht eine Molken- und Kräuter-Cur-Anstalt vortheilhaft verbunden werden kann.

Ueber die Natur und die Heilkräfte dieser Quelle kann näheres aus der Schrift: „Der Kainzen-Brunnen bei Partenkirchen ec." von Dr. Dietrich, mit Abbildungen und Karte, bei Lindauer 1834 (1 fl. 30 kr.) entnommen werden.

Die öffentliche Versteigerung dieses Bade-Anwesens findet statt am Sitze des Königl. Rentamtes zu Garmisch am Donnerstage den 15ten April ds. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, unter den für Staats-Realitäten-Veräußerungen bestehenden allerhöchsten Normen, wobei insbesondere bemerkt wird, daß sich Kauflustige über die Mittel und Qualification zur Emporbringung des Bades gehörig auszuweisen haben.

Nähere Aufschlüsse über das Bade-Anwesen, so wie über die Verkaufs-Bedingungen können bei der unterfertigten Stelle, oder bei dem Kgl. Rentamte Werdenfels in Garmisch erholt werden.

München am 24. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Hörmann, Präsident.
Meyer, Dir.
(2)2. v. Wenger, Secr.

(Urkunden-Amortisation für den königl. Bezirks-Ingenieur Georg Strauß zu Speyer betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer bei dem unterfertigten Gerichtshofe am 12ten April vorigen Jahres von dem königl. Advocaten Einsele dahier, als Anwalt des königl. Bezirks-Ingenieurs Georg Strauß zu Speyer,

gemachten Anzeige, diesem die von der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa zu München auf den Namen des Georg Strauß, Bauconducteur in Regensburg, ausgestellten

a) per 500 fl. Nr. [illegible]

de dato München den 1ten May 1831 mit Zins-Coupons pro May 1832 anfangend, dann

b) per 100 fl. Nr. [illegible]

de dato München den 1ten May 1831 mit Zins-Coupons pro May 1832 anfangend, lautenden 4procentigen Königlich Bayer. Mobilisirungs-Obligationen zu Verlust gegangen seyen.

Auf die Bitte des Eingangsgenannten Anwalts um Amortisation dieser Königlich Bayer. Nominal-Mobilisirungs-Obligationen wird nun deren Inhaber hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten vom heutigen Tage (9ten Februar) angerechnet, bei dem unterfertigten Gerichtshofe vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden würden.

Freysing, den 9. Februar 1841.

Königliches Appellations-Gericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

(3)2. Dobmayr, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 2ten dieß das Reischl'sche Beneficium an der Allerheiligen-Kirche am Kreuz in München, dem Professor am alten Gymnasium daselbst, Priester Joseph Wilhelm Thum, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 2ten d. Mts. die katholische Pfarrey Ostermünchen, Königl. Landgerichts Aibling, dem bisherigen Vicar von Schonstätt, Königl. Landgerichts Trostberg, Priester Sebastian Huber zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 2. d. Mts. die katholische Pfarrey Vogtareuth, Königl. Landgerichts Rosenheim, an den bisherigen Pfarrer von Ostermünchen, Königl. Landgerichts Aibling, Priester Heinrich Buchner zu verleihen geruht.

Durch Entschließung der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern vom 9. März l. Jrs. wurde der Schuldienst Magnetsried, Kgl. Landgerichts Weilheim, mit dem fassionsmäßigen Einkommen von 154 fl. dem dortigen Expositus, Priester Joh. Nepomuk Klaß, übertragen.

Durch Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 25ten Februar l. Js. wurde die Stelle eines practischen Arztes zu Burghausen, dem Dr. Med. et Chir. Berchtold, dermalen zu Benedictbeuern, übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 25ten Februar l. Js. wurde dem practischen Arzte Dr. Riedle in Schwarzach, Königl. Landgerichts Bogen, der ärztliche District Bayerdießen, Kgl. Landgerichts Landsberg, verliehen.

Durch Entschließung vom 25. Februar l. J. der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde der ärztliche District Kirchdorf, Königl. Landgerichts Moosburg, dem Med. et Chir. Dr. Götze von Schrobenhausen, seiner Bitte entsprechend, verliehen.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Ueber die Verabgabung des Ilzer-Triftholz-Material-Restes auf den Holzlager-Plätzen bei Paßau betr.)

Die Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, hat durch Anordnung vom 24ten dieses Monates verfügt, daß der von der Triftung pro 1839/40 auf den Holzlager-Plätzen bei Paßau befindliche Materialrest von per 4250 Klaftern harten, und 14,540 Klaftern weichen Triftholzes, im österreichischen Maaße, 6 Schuh hoch, 6 Schuh weit, und zu 3,2½ und 2 Schuh Scheiterlänge aufgestellt, im Soumissions-Wege, unter folgenden Bedingungen zur Verwerthung kommen soll:

I.

Ein Drittel des Kaufpreises wird bei der Ueberweisung sogleich baar entrichtet, die übrigen zwei Drittel aber bei der Abführung des Holzes vom Lagerplatze, und muß der Käufer über die Zahlungsfähigkeit und Sicherheit für diesen Rest bei dem Königl. Rentamte Paßau sich ausweisen können.

II.

Der Aufwurfspreis besteht pro Wiener Klafter:

a)	3 Schuh Länge des harten in	7 fl. 40 kr.
	2½ " " " "	6 = 30 =
	2 " " " "	5 = — =
a)	3 Schuh Länge des weichen in	4 fl. 36 kr.
	2½ " " " "	3 = 54 =

und muß in dem Soumissions-Antrage überboten werden.

III.

Die Soumissions-Anerbietungen müssen verschlossen bis zum 20ten des kommenden Monats März bei dem Königl. Regierungs-Präsidium von Niederbayern in Landshut eingesendet werden, und wird in drei Tagen die Entschließung, im Falle der Annahme des Antrages, unmittelbar erfolgen.

IV.

Unter 50 Klaftern kann kein Gebot gelegt werden, so wie das verlangte harte Holz sich nur, wie 1 zu 4, zum weichen Holze verhalten darf, welches aber unbedingt vom harten Trift-Holze abgegeben werden kann.

V.

Die Beseitigung des erkauften Triftholzes von den Lagerplätzen muß unfehlbar bis *ersten* Mai realisirt seyn, ansonst die Königl. Trift-Inspection dieses auf Kosten des Käufers veranlassen wird.

Landshut den 23. Februar 1841.

Königl. expedirendes Secretariat der Königl. Regierung von Niederbayern.

Kammer der Finanzen.

Kallaus, Secretär.

Die Besitzer von Haft- oder Interims-Scheinen, welche schon vor dem 1ten November v. J. ausgestellt sind, werden hiemit aufgefordert, dieselben zum Empfange der neuen Obligationen ungesäumt anher vorzulegen.

München den 15. März 1841.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Special-Casse.

Maeß. Buchner.

In der Gantsache über den Rücklaß des kgl. Finanzdirectors Johann Nepomuk v. Thoma zu München, wurde am 9ten d. Mts. ein Präclusions-Erkenntniß an das Gerichtsbrett angeschlagen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Am 13. März 1841.

K. Kreis- und Stadtgericht München.
Barth, Director.
Listmayer.

In dem Königl. Hofholzgarten dahier ist eine bedeutende Quantität, bereits aufgeschlagene Erde unentgeldlich zu beziehen.

Man beliebe sich hierüber an das unterfertigte Amt zu wenden.

München den 10. März 1841.

Königliches Triftamt München.
Waldmann.

Samstag den 27ten März l. Js. werden aus der Aerndte 1840

circa 40 Schäffel Waizen, und
„ 40 „ Korn,

im Amtslocale dahier salva ratificatione versteigert.

Den 8. März 1841.

Gräflich v. Montgelas'sche Renten-Verwaltung Egglkofen,
bei Neumarkt an der Roth.
Nußrainer.

Auf Antrag mehrerer Hypothekgläubiger werden nachstehende zur Verlassenschaft des Johann Buchstaller, Zieglermeisters von Steinhausen gehörige Imobilien dem öffentlichen Verkaufe nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes zum zweitenmale unterstellt.

I. Das ein Stock hohe Wohnhaus, mit drei gewölbten Kellern, drei Zimmern zu ebener Erde und einer Küche, und 5 Zimmern über eine Stiege, laut Schätzung vom 28ten November 1839, gewerthet auf 6000 fl.

II. ein Anbau mit 3 Stallungen, einer Kammer und einem Tanzsaale, gewerthet auf 3000 fl.

III. ein Getreidestadel, geschätzt auf 600 fl.

IV. 83 Dillingtrockenstädel, geschätzt auf 4000 fl.

V. drei Brennhäuser mit Brennöfen, geschätzt auf 5000 fl.

VI. vier Gumpbrunnen, geschätzt auf 200 fl.

VII. zwei Sommerhäuser nebst Gartenzäunen, geschätzt auf 300 fl.

VIII. 2 Tagw. 1 Decim. Acker, Cat. Nro. 304. in 11ter Bonität, geschätzt auf 802 fl.

IX. 5 Tagw. 12 Decim. Acker, Cat. Nro. 314. in 11ter Bonität, geschätzt auf 2048 fl.

X. 3 Tagw. 39 Decim. Acker, Cat. Nro. 305. in 11ter Bonität, geschätzt auf 1356 fl.

XI. 2 Tagw. 21 Decim. Acker, Cat. Nro. 311. in 11ter Bonität, geschätzt auf 1084 fl.

XII. 2 Tagw. 43 Decim. Acker, Cat. Nro. 308. in 11ter Bonität, geschätzt auf 972 fl.

XIII. 2 Tagw. 38 Decim. Acker, Cat. Nro. 306. in 11ter Bonität, geschätzt auf 952 fl.

XIV. 1 Tagw. 3 Decim. Acker, Cat. Nro. 303½. in 11ter Bonität, geschätzt auf 412 fl.

Im Ganzen gewerthet auf 26,726 fl.

Ferner wird dem öffentlichen Verkaufe nach Antrag eines Hypothekgläubigers zum zweitenmale unterstellt:

Ein für sich bestehender mit Cat. Nro. 303. bezeichneter 5 Tagw. 89 Decim. großer in 11ter Bonität stehender bodenzinsiger Acker, geschätzt auf 2356 fl.

Endlich wird auf Antrag eines Currentgläubigers öffentlich einzeln verkauft:

Ein mit Cat. Nro. 889. bezeichneter, zwei Tagw. 0 Decim. großer, in 2ter Bonität stehender, und im Oberföhringer Steuer-Districte liegender ludeigener Acker, geschätzt auf 500 fl.

Das Wohnhaus nebst Nebengebäuden und Ziegelstädeln, und die Aecker Cat. Nro. 305, 306, 307½ und 311 sind leibrechtig zum deutschen Schulfonde, der Acker Cat. Nro. 308. ist freistiftig zum Lazareth Gasteig, die übrigen Aecker aber sind zum K. Rentamte München grundbar.

Zur Versteigerung dieser vorbeschriebenen Objecte ist auf

Dienstag den 23ten März l. Js.

Tagsfahrt angesetzt, Vormittags 9—12 Uhr,

wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, die Gerichtsunbekannten sich mit gerichtlichen Zeugnissen über Leumund, Vermögen ꝛc. sich genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden, und daß der Hinschlag nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und nach den §§ 98—101 der Novelle 1837 ohne Rücksicht des Schätzungswerthes erfolge.

Au den 18. Februar 1841.

Königliches Landgericht Au.

Engelbach, Landrichter.

Auf Andringen der Gläubiger wird das Gesammtanwesen des Johann Probst, als Besitzers der Gastwirthschaft zur Grafeneiche in Obersendling Haus-Nro. 7. dem gerichtlichen Verkaufe nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und der § 98 — 101. des Prozeß-Gesetzes von 1837 unterstellt.

Die Bestandtheile dieses Anwesens sind folgende:

A. Das Hauptgut ist freieigen, aber zehentpflichtig.

a) Gebäude.

1) das Haus Nro. 7. mit der hierauf und auf dem Garten radicirten Gastwirthschaft mit zwei Etagen, mit Plattendach und Schindeln gemischt, dann mit einem Altan über eine Stiege versehen, gewölbtem Keller nebst Hofraum und Gumpbrunnen.

2) Küh- und Pferdestall vereinigt, mit Platten und Schindeln-gemischt gedeckt.

3) Brenn- und Schlachthaus gemauert, mit Schindeldach.

4) Stall gemauert mit Schindeldach.

5) Im Garten neue Kegelbahn und drei hölzerne Salettchen, wovon das einen Keller hat.

Schätzung sämmtlicher Gebäude 9560 fl.

b) Grundstücke:

1) der Hofraum bei	— Tag.	23 Decim.	
2) der Garten bei	4 „	1 „	
3) die Aecker in 7 Abtheilungen	7 „	87 „	
4) vormals Waldungen, jetzt meistens abgeholzt, in 4 Abtheilungen bei	34 „	41 „	

Schätzung der Grundstücke 2283 fl. 12 kr.

B. Die ludeigenen, zehentpflichtigen Aecker in 6 Abtheilungen bei 12 Tagw. 48 Decim.

Schätzung 748 fl. 48 kr.

C. Ludeigene Aecker in 3 Abtheilungen bei 2 Tagw. 99 Decim.

Schätzung 178 fl. 48 kr.

Termin zur Abgabe des Kaufgebotes wird auf

Dienstag den 23ten März l. Js.

Vormittags 9 bis 12 Uhr im Gerichtslocale angesetzt.

Kaufslustige werden sich mit legalen Zeugnissen über ihre Vermögens-Verhältnisse versehen, und können beim Gemeinde-Vorsteher von Thalkirchen Einsicht in das Gesammt-Anwesen verlangen.

Den 17. Februar 1841.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden der ⅓tel Lechnerhof des Simon und der Johanna Hahnrieder zu Iching, reluirt eigen, und 25 Tagw. 18 Decim. ludeigene Gemeinde-Theile Waldung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Der ⅓tel Lechnerhof besteht aus:

1) dem zweistöckigen halbgemauerten Wohnhause mit Stallung und Stadel unter einem Legschindeldache,
2) 0,38 Decim. Hausgarten, 6ter Bon. Classe,
3) 44 Tagw. Acker, durchschnittlich 3ter Bonit. Classe,
4) 6,45 Decim. Holzwiesen, durchschnittlich 4ter Bonit. Classe.

Lasten.

Scharwerkgeld	1 fl. 45 kr.
Stift und Küchendienst	5 fl. 5 kr.
Zehentgrundzins	1 fl. 46 kr.

Zehentgilt.

Waizen	— Schfl.	— Metz.	1 Vrtl.	— Sztl.
Korn	— "	— "	3 "	2 "
Gerste	— "	— "	2 "	2 "
Haber	— "	1 "	1 "	— "

Das Gesammtanwesen ist gerichtlich auf 3824 fl. geschätzt.

Zur Versteigerung, bis wohin die nähere Beschreibung des Gutes, und die sonstigen hierauf Bezug habenden Verhältnisse zur Einsicht bei Gericht offen liegen, ist Termin auf

Montag den 26ten April l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr im Wirthshause zu Iching anberaumt, und geschieht der Hinschlag an den Meistbietenden nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101. des Proceß-Gesetzes vom 17ten November 1837.

Kaufsliebhaber, dem Gerichte unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, werden hiezu eingeladen, und die nähern Kaufsbedingungen am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Den 25. Februar 1841.

Königl. Landgericht Wolfratshausen.
v. Haasy, Landrichter.

Am 1ten dieß Mts. starb der Pfarrer Georg Ostermaier zu Burgkirchen an der Alz dieses Gerichts.

Alle diejenigen, welche aus einem Titel Anspruch auf dessen Nachlaß machen zu können glauben, werden aufgefordert,

innerhalb sechs Wochen a dato

ihre Ansprüche bei unterfertigter committirten Verlassenschafts-Behörde anzumelden, widrigenfalls weiters verfahren würde, und die unbekannten Interessenten die hiedurch zugehenden Nachtheile sich selbst zuzumessen haben.

Den 22. Jänner 1841.

Königliches Landgericht Burghausen.
(3)3. Appel, Landrichter.

Das unterzeichnete Gericht findet sich veranlaßt, gegen den hiesigen Münchnerbothen Martin Kerbl ein allgemeines Debitwesen einzuleiten, und Jedermann, der aus was immer für einem Titel eine Forderung an denselben zu machen hat, zur Anmeldung derselben innerhalb eines 30tägigen Termines und bei Vermeidung des Ausschlusses von der Debitmassa aufzufordern.

Den 3. März 1841.

Königliches Landgericht Miesbach.
(2)1. Wiesend, Landrichter.

Spähbriefe.

Am Sontag den 7ten l. Mts., Vormittags zwischen 8 u. 10 Uhr, wurde während des Gottesdienstes in dem Pfarrhofe zu Pleiskirchen eingebrochen, und an baarem Gelde entwendet:

1) In einem Säckchen von ungebleichter Leinwand circa 400 fl. bestehend aus ganzen Kronenthalern, preußischen Thalern, bayerischen ganzen und Halbengulden-Stücken, 24igern und 6ern. In diesen Säckchen befanden sich außer den genannten Geldsorten auch noch 4 französische Fünffrankenstücke, wovon eines unter der Regierung des verlebten Königs Karl X. und die übrigen drei unter der Regierung des jezt lebenden Königs Ludwig Philipp geprägt worden. —

2) In einem Säckchen von gebleichter Leinwand circa 250 fl. bestehend aus halben Kronen, ganzen und halben Guldenstücken. — Außer diesen Sorten befanden sich in diesem Säckchen auch noch ein polnischer Thaler mit dem Brustbilde des Königs Sigismundus des III. und ein bischöflicher Thaler, auf dessen Vorderseite das Brustbild des bischöflichen Regenten mit einer Allonge-Perücke sichtbar ist; beide Thaler sind glaublich wenigstens über 300 Jahre alt.

3) In 4 bis 5 Rollen aus gewöhnlichen, schon beschriebenen, Schreibpapier 400 bis 500 fl. bestehend aus bayerischen und österreichischen ganzen Kronthalern. Jede Rolle ist überschrieben: 100 fl. „aus triac. et bavaris." mit der Jahreszahl 1840 und 1841.

4) In einem der erstgenannten beiden Säckchen befanden sich auch noch 2 Goldstücke, ein päbstliches, glaublich unter Pabst Pius dem VI. geprägt, mit dem Bildniße des heil. Petrus auf der Vorderseite, Werth 8 fl. das andere, glaublich ein Carolin oder Louisdor, im Werthe von 11 fl.

5) In einer Schweinsblase 28 fl. bestehend aus 3 Kronthalern, und verschiedener kleiner Münze.

6) In einer Schweinsblasse circa 30 fl. bestehend in lauter bayerischen 12ern.

Man stellt an alle Polizeybehörden das Er-

suchen, wegen dieses Diebstahls Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle gesetzlich einzuschreiten.

Am 11. März 1841.

Königl. Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Die nachbenannten Individuen:

Mathias Burghard,

Thomas Wachter,

Ottmar Finck, und

Susanna Finck,

sämmtliche von Altenberg, diesseitigen Gerichtsbezirkes, haben sich ohne Erlaubniß, und ohne Erholung einer Legitimation aus ihrem Wohnorte entfernt, und ziehen dermal wahrscheinlich beschäftigungslos umher.

Man ersucht sämmtliche Polizeybehörden auf die benannten Individuen Spähe zu verfügen, und selbe im Betretungsfalle anher liefern zu lassen.

Am 6. März 1841.

Königliches Landgericht Lauingen.

Breidenbach, Landrichter.

Berichtigung.

In dem Blatte Nro. 11. d. Js. Seite 261. Zeile 14.

statt:

Königl. Landgericht Mühldorf.

Wiesend, Landrichter.

lies:

Königl. Landgericht Tittmoning.

In Abwesenheit des kgl. Landrichters,

Wiesend, L. G. Actuar.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 11. März 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4% mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½% prpt.	101	100¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	120	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	624	621

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841.		Weizen.					Preise.						Korn					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	13	März.	5	183	188	163	25	12	5	11	56	10	57	—	256	256	256	—	7	44	7	27	7	—
Berchtesgaden	3	—	62	30	92	29	63	14	30	14	16	14	—	64	52	96	40	56	10	48	10	[illegible]	9	24
Bruck	11	—	5	102	105	91	14	11	36	11	7	10	28	—	46	46	46	—	8	5	[illegible]	[illegible]	7	37
Erding . . .	11	—	14	630	694	558	136	11	40	11	5	10	30	—	130	130	119	11	8	15	[illegible]	—	7	45
Freysing . .	12	—	—	346	346	346	—	11	56	11	30	11	12	—	79	79	79	—	8	—	7	[illegible]	7	50
Friedberg . .	11	—	—	46	46	36	—	12	6	11	38	10	50	—	64	64	59	5	7	30	7	[illegible]	7	15
Geisenfeld . .	8	—	—	99½	99½	95½	4	11	31	10	55	10	20	—	29½	29½	29½	—	7	47	7	40	7	54
Ingolstadt .	15	—	5	408	413	401	12	10	39	10	21	9	47	6	124	130	120	10	8	17	8	4	7	55
Kraiburg . .	6	—	—	104	104	104	—	12	—	11	30	11	—	—	21	21	21	—	8	—	7	45	7	30
Landsberg . .	12	—	74	386	360	310	50	12	—	11	9	9	57	96	41	137	115	22	8	39	8	27	8	15
Moosburg .	9	—	1	365	366	360	6	11	53	11	6	10	17	2	19	21	14	7	7	57	7	45	7	25
Mühldorf . .	9	—	—	18	18	18	—	12	—	11	50	11	—	—	4	4	4	—	8	—	7	36	7	12
München .	13	—	418	1659	2077	1718	359	12	48	12	21	11	45	140	525	665	550	115	8	42	8	38	8	10
Murnau . .	13	—	57	38	95	57	38	15	20	14	30	12	24	56	36	62	37	24	10	15	9	48	9	6
Neuötting . .	10	—	—	17	17	17	—	12	15	11	38	11	24	—	4	4	4	—	8	3	7	52	7	55
Pfaffenhofen	9	—	—	83¾	85½	83½	—	11	5	10	43	10	10	—	62	62	62	—	7	58	7	27	7	—
Pöttmes . . .	9	—	3	59	62	60	2	12	—	11	37	11	—	—	28	28	28	—	7	30	7	13	7	—
Rain	6	—	—	44	44	44	—	11	45	11	—	10	30	—	40	40	40	—	7	20	7	12	7	—
Reichenhall .	15	—	—	56	56	56	—	13	50	13	15	—	—	—	25	25	25	—	—	—	9	12	—	—
Rosenheim .	11	—	88	136	226	139	87	13	4	12	36	11	19	24	70	94	75	19	8	49	8	20	7	52
Schongau . .	9	—	12	93	105	64½	40½	13	25	12	59	11	7	21	46	67	47	20	10	—	9	30	9	14
Schrobenhausen	11	—	12	93	105	98	7	11	51	11	30	11	18	28	127	155	122	33	7	49	7	36	7	19
Traunstein .	14	—	48	140	188	176	12	13	48	13	12	12	24	13	190	203	193	10	8	[illegible]	8	24	7	36
Wasserburg .	9	—	—	14	14	14	—	12	30	12	—	11	24	—	41	41	41	—	8	20	8	12	8	6
Weilheim . .	11	—	39	52	91	55	36	14	37	13	6	11	33	6	61	67	57	10	9	48	9	15	8	42
		an Kern.	31	16	47	24	23	14	37	13	6	11	54											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	13	März.	—	134	134	116	18	6	33	6	2	5	27	—	192	192	182	10	4	31	4	12	3	49
Berchtesgaden	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	7	11	—	11	—	—	—	—	—	—
Bruck	11	—	5	147	152	148	4	5	26	5	24	5	2	—	147	147	147	—	4	27	4	11	3	54
Erding . . .	11	—	52	979	1031	842	189	6	—	6	45	5	30	—	131	131	129	2	4	30	4	15	4	—
Freysing . .	12	—	—	69	69	69	—	5	52	5	30	5	—	65	109	174	159	15	4	42	4	30	4	24
Friedberg . .	11	—	5	9	14	6	8	5	—	4	45	4	30	—	96	96	92	4	4	12	4	3	3	54
Geisenfeld . .	8	—	4	53	57	57	—	6	44	6	28	6	12	2	3	5	5	—	4	41	—	—	—	—
Ingolstadt .	15	—	2	149	151	143	8	6	5	5	50	5	26	—	221	221	221	—	5	4	4	57	4	49
Kraiburg . .	6	—	—	91	91	91	—	6	—	4	30	4	—	—	5	5	5	—	4	50	4	—	3	30
Landsberg . .	12	—	96	323	349	345	4	6	57	6	4	5	28	149	18	167	167	—	4	13	4	8	4	2
Moosburg . .	9	—	7	232	239	239	—	6	36	5	51	4	54	—	65	63	63	—	4	55	4	43	4	51
Mühldorf . .	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	4	15	4	12	4	9
München . .	13	—	486	2400	2886	2693	193	8	28	7	57	6	59	55	499	554	528	26	4	52	4	37	4	26
Murnau . .	13	—	—	2	2	2	—	—	—	7	—	—	—	17	38	55	42	13	5	20	5	—	4	24
Neuötting . .	10	—	—	20	20	20	—	6	—	5	54	5	24	—	17	17	17	—	4	30	4	20	4	—
Pfaffenhofen.	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	89	89	—	4	30	4	25	4	18
Pöttmes . . .	9	—	—	42	42	42	—	7	—	6	24	5	49	—	15	15	15	—	4	45	4	24	4	6
Rain	6	—	—	37	37	37	—	6	30	5	45	5	12	—	15	15	15	—	4	30	4	12	3	50
Reichenhall .	15	—	—	24	24	24	—	—	—	8	—	—	—	—	24	24	24	—	—	—	5	12	—	—
Rosenheim .	11	—	85	77	162	82	80	6	56	6	12	5	34	49	105	154	128	26	4	30	4	12	3	48
Schongau . .	9	—	15	26	41	25	16	7	32	7	—	6	—	8	27	35	35	—	4	40	4	36	4	30
Schrobenhausen	11	—	—	17	17	17	—	6	42	6	39	6	27	19	74	93	93	—	4	32	4	27	4	20
Traunstein .	11	—	—	80	80	80	4	8	—	7	12	6	24	10	120	130	122	8	5	—	4	36	3	24
Wasserburg .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	24	—	4	9	3	57	3	36
Weilheim . .	11	—	—	12	12	12	—	7	—	6	36	6	12	—	37	37	37	—	5	—	4	45	4	30

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, N^ro 13. den 26. März 1841.

Inhalt.

ad Nrum 395.

(Die Stiftungs-Concurrenz-Cassa-Rechnung von Oberbayern pro 1840/41 betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 6ten Juny 1838 wird hieneben das Ergebniß der beschiedenen Jahres-Rechnung über die Concurrenzen aus Renten-Ueberschüssen der vermöglichen Stiftungen von Oberbayern für das Jahr 1839/40 öffentlich bekannt gemacht.

München den 2. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Uebersicht

der

Ergebnisse der revidirten Rechnung

über

Erhebung und Verwendung eines Theiles der Renten-Ueberschüsse vermöglicher kathol. Cultus-Stiftungen

von

Oberbayern

pro

$18^{39}/_{40}$.

Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
An Activ-Cassa-Bestand des vorigen Jahres	2650	11	
Activ-Ausständen aus den Vorjahren	—	—	
An Ersatzposten, resp. Rückvergütungen bezahlter Unterstützungen . . .	600	—	
An Concurrenz-Beiträgen, welche nachstehende Cultus-Stiftungen in Gemäßheit der lithographirten Regierungs-Ausschreibung vom 24ten December 1839, Nro. 37031 mit einem Viertheil von ihren grundetatsmäßigen Renten-Ueberschüssen entrichtet haben, nämlich:			
1) die Cultus-Stiftungen des Ldgr. Aibling .	578	45	
2) " " " Aichach .	838	45	
3) " " " Altötting	1644	45	
4) " " " Au . .	374	15	
5) " " " Berchtesgaden	41	—	
6) " " " Bruck .	622	30	
7) " " " Burghausen	2280	45	
8) " " " Dachau	877	15	
9) " " " Ebersberg	512	45	
10) " " " Erding .	2679	45	
11) " " " Freysing .	583	45	
12) " " " Friedberg	1041	—	
13) " " " Haag .	948	15	
14) " " " Ingolstadt	2529	30	
15) " " " Landsberg	912	30	
16) " " " Laufen .	1364	30	
17) " " " Miesbach	321	—	
18) " " " Moosburg	1684	—	
Seite . .	19835	—	

Titel.	Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag . .	19835	—	
	19) Cultusstiftungen des Ldgr. Mühldorf .	1612	15	
	20) " " " München .	841	—	
	21) " " " Neumarkt .	982	—	
	22) " " " Pfaffenhofen	536	15	
	23) " " " Rain . .	921	—	
	24) " " " Reichenhall .	739	30	
	25) " " " Rosenheim .	1411	15	
	26) " " " Schongau .	322	45	
	27) " " " Schrobenhausen	1024	—	
	28) " " " Starnberg .	824	30	
	29) " " " Tegernsee .	102	15	
	30) " " " Tittmoning .	809	—	
	31) " " " Tölz . .	419	30	
	32) " " " Traunstein .	501	45	
	33) " " " Trostberg .	1058	45	
	34) " " " Wasserburg .	672	45	
	35) " " " Weilheim .	—	—	
	36) " " " Werdenfels .	157	15	
	37) " " " Wolfratshausen	382	45	
	38) " " des Herrschaftsgerichtes Hohenaschau in Prien .	197	45	
	39) " " unter der Verwaltung des Stadtmagistrats München .	2074	—	
	40) " " unter der Verwaltung des Stadtmagistrates Ingolstadt .	4	45	
	Seite .	35430	—	

Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
Uebertrag . .	35430	—	
41) Die Cultusstiftungen unter der Kirchenverwaltung St. Peter in München . . .	191	—	
42) " " " St. Moritz in Ingolstadt	482	—	
43) " " " zu U. L. Frau in Ingolstadt . . .	150	45	
44) Priesterbruderschaft zu St. Peter in München	201	45	
45) " " zu U. L. Frau in München .	7	30	
46) Heil. Kreutz-Verbündniß in München .	97	45	
47) Josephi-Verbündniß in München . .	3	—	
48) St. Francisci III. Ordens-Verbündniß in München .	—	—	
49) Deutsche Congregation am Bürgersaale in München .	4	45	
50) Lateinische Congregation in München .	22	—	
51) St. Sebastiani-Bruderschaft in Ingolstadt	12	—	
52) Bruderschaft Maria von Sieg in Ingolstadt	1	15	
53) Allerseelen-Bruderschaft in Traunstein .	17	45	
54) Corpus Christi Bruderschaft in Traunstein	9	45	
55) Calvarienberg-Stiftung in Tölz	76	30	
56) Capelle in Altötting	389	30	
Seite .	37097	15	

Titel.	Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag .	37097	15	* Die Stiftungen der 37 Landgerichte, und des Herrschaftsgerichts Hohenaschau, dann der Städte München und Ingolstadt sind mit den Beiträgen in der Beilage I. specificirt aufgeführt.
	57) Collegiatstift in Tittmoning	261	15	
	58) Collegiatstift in Laufen	22	—	
	59) Separatfond des Johann Nepomuk Priesterhauses in München	23	15	
	Summa ad IV.	37403	45	** Von der ausgeschriebenen Summe zu 38,041 fl. 15 kr. wurde 637 fl. 30 kr. nachgelassen, daher der ad IV. ausgesetzte Betrag in der Gesammtsumme an erhobenen Concurrenz-Beiträgen nach Tit. IV. nur 37,403 fl. 45 kr. beträgt.
	5			
	An zurückbezahlten Activ-Vorschüssen	—	—	
	Wiederholung.			
I.	Activ-Cassa-Bestand	2650	11	
II.	Activ-Ausstände	—	—	
III.	Ersatzposten	600	—	
IV.	Concurrenz-Beiträge	37403	45	
V.	Activ-Vorschüsse	—	—	
	Summa aller Einnahmen . .	40653	56	

Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
Auf Zahlungs-Ausstände vom vorigen Jahre.			
a) zum Pfarrkirchenbaue in Grabenstadt, Kgl. Landgerichts Traunstein	933	20	
b) zum Pfarrkirchenbaue in Jetzendorf, Königl. Landgerichts Dachau	800	—	
c) zum Kirchthurmbaue in Frauenhaslach, Kgl. Landgerichts Neumarkt	600	—	
Summa ad I. . . .	2333	20	
Auf Rechnungs-Defecte und Ersatz-Posten.			
An erhobenen Concurrenzen an das Patrimonialgericht Seefeld, Kgl. Landgerichts Starnberg zurückvergütet	51	36	
Summa ad II. per se!			
Auf die Verwaltung.			
Für Tantieme des Cassiers, dann für Postporto und Botenlöhne	783	1	
Summa ad III. per se!			
Auf den Zweck, resp. Unterstützungen.			
A. Auf reine Cultus-Zwecke:			
1) Zur Herstellung eines Pfarrhauses an der St. Ludwigskirche in München . . .	12980	14¼	
2) für die abgebrannte Egidikirche in Reichenhall	4500	—	
3) für die abgebrannte Pfarrkirche in Grabenstadt	500	—	
4) zum Kirchthurmbaue in Holzkirchen, Königl. Landgerichts Miesbach	341	37½	
5) zum Kirchthurmbaue in Frauenhaslach, Kgl. Landgerichts Neumarkt	662	—	
Seite .	18983	51¾	

Titel.	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag . .	18983	51½	
	6) Zum Pfarrhausbau in Ebenried, K. Landgerichts Rain	2649	21	
	7) Weiters für den Bau eines neuen Backofens bei obengenanntem Pfarrhause . . .	284	15	
	8) zum Capellenbau in Nantesbuch, K. Landger. Weilheim	1520	—	
	9) für die Pfarrgebäude in Emering, Königl. Landgerichts Ebersberg	77	—	
	10) zur Reparatur des Pfarrhauses zu Schellenberg, K. Landgerichts Berchtesgaden . .	353	54	
	11) für den Pfarrstadel in Schnellmannskreuth, K. Landgerichts Rain	786	52	
	12) zum Umgusse der zersprungenen Kirchenglocke in Fraßdorf, Herrschaftsgericht Hohenaschau	208	36	
	13) Zur Eindeckung des Kirchendaches in Sachrans (obigen Herrschaftsgerichtes)	122	6	
	14) zur Aufbesserung des Einkommens des Pfarrers Fr. Hagen in Emering, Landgerichts Ebersberg	100	—	
	15) dem dermaligen Beneficiums-Verweser Anton Heigl in Frauenried, Königl. Landgerichts Miesbach	120	—	
	Seite . .	25205	55½	

Titel.	Ausgaben.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag . .	25205	55¼	
	16) Zu den Reparaturen an der Pfarrkirche zu Forstenried (München)	249	43	
	17) dem Beneficiaten Adler in Rain Unterstützung	40	—	
	18) zur innern Einrichtung der St. Benedictkirche in Freising	1390	—	
	19) dem Beneficiaten Thaler in Unterschleißheim Unterstützung	100	—	
	20) zur Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Feldmoching	1302	36	
	21) dem Beneficiaten Simon Lobermaier in Palling (Tittmoning) zur Aufbesserung seines Gehaltes	25	—	
	22) zur Abhaltung der sonn- und festtäglichen Gottesdienste in Hallbergmoos (Freising)	200	—	
	23) zum Kirchenthurmbau in Windach, Landger. Bruck	100	—	
	24) zu den Reparaturen der Pfarrkirche in Feldkirchen (Aibling)	60	—	
	25) zu den Reparaturen der Filialkirche in Aufham (Aibling)	10	—	
	26) zur Wendung der Baufälle an der Kirche zu Oberpeiching (Rain)	112	54	
	Seite . .	28796	8¼	

Titel.	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag . .	28796	8¼	
	27) zum Kirchenbaue in Griesbäckerzell (Aichach)	348	30	
	Summa ad A. .	29144	38¼	
	B. Auf gemischte Cultus- und Unterrichts-Zwecke.			
	1) Zur Deckung der Kosten für den Schul- und Meßnerhausbau in Marzling (Landgerichts Freising)	200	—	
	2) zum Schul- und Meßnerhausbaue in Iffeldorf (Weilheim)	500	—	
	3) zur Deckung der Baukosten für das Schul- und Meßnerhaus in Allershausen (Freysing)	500	—	
	4) zum Schul- und Meßnerhausbaue in Aindling (Weilheim)	300	—	
	Summa ad B. .	1500	—	
	C. Auf Unterrichts-Zwecke.			
	1) Für das Lyceum in Freising	240		
	2) zum Ankaufe eines Hauses für die in der Vorstadt Au zu errichtende Filiale der armen Schulwestern	3500	—	
	Summa ad C. .	3740	—	

Ausgaben.	Betrag.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	
D. Auf gemischte Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke.			
Für die Armen-Industrie-Schule in der Vorstadt Au	1180	—	
Summa ad D. per se	—	—	
Hiezu ad C. . .	3740	—	
„ B. . .	1500	—	
„ A. .	29144	$38\frac{3}{4}$	
Summa ad IV. .	35564	$38\frac{3}{4}$	
Recapitulation aller Ausgaben.			
Auf Zahlungs-Rückstände	2333	20	
„ Rechnungs-Defecte	51	36	
„ die Verwaltung	783	1	
„ den Zweck	35564	$38\frac{3}{4}$	
Summa aller Ausgaben . .	38732	$35\frac{3}{4}$	

Titel	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Abschluß.			
	Die Einnahmen betragen	40653	56	
	„ Ausgaben „	38732	35½	
	Bleibt ein Activrest von . .	1921	20½	

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

ad Nrum 7820.

(Die freien Erwerbs-Arten, insbesondere das Glasschleifen betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Ministerium des Innern hat vermöge höchsten Rescriptes vom 11ten d. Mts. die façonirte Glasschleifer-Kunst als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt, was sämmtlichen Polizey-Behörden von Oberbayern unter Beziehung auf den Art. 8. Abschn. 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen vom 11ten Septbr. 1825 zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet wird.

München, den 15. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 8048.

(Die Erledigung des ärztlichen Districtes Geimersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ärztliche District Geimersheim k. Landgerichts Ingolstadt, ist durch Beförderung des dermaligen practischen Arztes daselbst erlediget. Bewerber um diesen Platz haben ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen in 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen, wobei bemerkt wird, daß unbelegte Eingaben keine Berücksichtigung finden.

München den 18. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 7546.

(Die Districts-Gemeinde-Umlagen-Rechnungen des Landgerichts Mühldorf betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zum Vollzuge des Art. XII. des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22ten July 1819 werden nachstehend die Leistungen an directen Umlagen, welche mit Genehmigung der unterfertigten Stelle in der Districts-Gemeinde Mühldorf zur Deckung der Districts-Bedürfnisse für die Jahre 1835/38 erhoben und verrechnet wurden, öffentlich bekannt gegeben.

München, den 16 März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Uebersicht

über die

für die im Jahre 18^{35}/36 in dem Bezirke des Königl. Landgerichts Mühldorf erhobenen Districts-Umlagen.

Fortlauf. Nummer.	Namen der concurrenzpflichtigen Gemeinden.	Betrag der ganzjährigen Steuerschuldigkeit. fl.	kr.	hl.	Gesammtsumme der Leistungen für nothwendige Zwecke à 9¼ kr. vom Gulden. fl.	kr.	hl.
1	Altmühldorf mit Ebing	753	43	1	119	17	3
2	Ampfing	1297	59	7	205	28	—
3	Aschau	1124	3	6	177	58	—
4	Aspertsham	843	21	5½	133	31	4
5	Au	492	13	3½	77	56	1
6	Buchbach mit Walkarsaich	1830	20	4½	289	36	5
7	Egglkofen mit Tegernbach	938	10	3	148	32	2
8	Eiting	494	32	1	78	17	2
9	Elsenbach mit Wiesbach	1172	9	1½	185	36	1
10	Leharting Hardt mit Mösling	1760	58	5	278	41	7
11	Feichten mit Harbolden	864	52	½	136	56	2
12	Gars mit Stadel	886	20	3	140	19	5
13	Grünbach	818	5	5	129	31	1
14	Gumnetenkirchen	858	2	6	135	51	1
15	Gutenburg	1294	24	4½	204	49	—
16	Hoerbering	1120	22	1½	177	24	2

Namen der concurrenzpflichtigen Gemeinden.	Betrag der ganzjährigen Steuerschuldigkeit.			Gesamtsumme der Leistungen für nothwendige Zwecke a 9½ kr. vom Gulden.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Hoftambach	1026	58	4	162	36	6
Jettenbach mit St. Maximilian	1300	32	1	205	55	2
Irl	1157	32	1	183	16	6
Kraiburg	1019	6	2	161	19	4
Lohkirchen	1006	58	3	159	16	4
Maisenberg	673	37	6	106	39	6
Mettenheim mit Lochheim	1424	58	—	225	24	6
Mühldorf	2235	43	—	353	18	5
Neumarkt, St. Veit mit Wolfsberg	1973	26	—	312	25	6
Niederbergkirchen	804	19	7	127	19	3
Niedertaufkirchen	1009	14	—	159	42	—
Oberbergkirchen	1044	2	1	165	13	—
Oberflossing	1035	41	5	163	51	6
Oberheldenstein mit Windenbach u. Lauterbach	1521	56	3½	240	55	7
Oberhofen	868	24	5	137	29	6
Obermoermosen mit Forsting	840	47	—	133	7	2
Oberneukirchen	1283	58	4	203	17	7
Oberarnau	601	57	—	95	18	5
Obertaufkirchen	1160	22	¼	183	35	5

Fortlauf. Nummer.	Namen der concurrenzpflichtigen Gemeinden.	Betrag der ganzjährigen Steuerschuldigkeit.			Gesammtsumme der Leistungen für nothwendige Zwecke à 9¼ kr. vom Gulden.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
36	Peterskirchen	538	4	—	85	8	2
37	Polling	1009	—	5½	159	44	7
38	Pürthen mit Fraham	822	17	5½	130	8	7
39	Ranoldsberg	996	38	—	157	46	5
40	Rattenkirchen	1342	49	1	212	28	6
41	Reichertsheim	755	44	6½	119	37	5
42	Roßbach	752	33	1	119	8	4
43	Schönberg	1139	33	4	180	18	6
44	Schwindegg	922	41	3	146	4	—
45	Stephanskirchen mit Salmanskirchen	1333	10	7½	211	—	4
46	Taufkirchen	614	3	3	97	9	3
47	Zangberg mit Weilkirchen	787	14	1½	124	41	1
48	Zeiling	569	48	7½	90	13	2
	Summa	50122	55	4	7933	21	6

ad Nrum 7822.

An
sämmtl. Kgl. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Pfefferkörner „im Geschmacke der Zeit, ernster und satyrischer Gattung, von G. A. Freiherrn von Maltitz, in 4 Heften. 1. und 2. Heft. Hamburg „bei Hoffmann u. Campe 1841. 2te Auflage" betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Pfefferkörner „im Geschmacke der Zeit, ernster und satyrischer „Gattung, von G. A. Freiherrn von Maltitz, in „4 Heften. 1. und 2. Heft. Hamburg bei Hoff„mann und Campe 1841. 2te Auflage," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11. März d. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 16. März 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

ad Nrum 7462.

(Die im Jahre 1841 abzuhaltende Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Diöcese Augsburg betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den allerhöchsten Verordnungen vom 30ten December 1806 und 5ten Februar 1829 gemäß, soll in dem laufenden Jahre 1841 eine Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der bischöflichen Diöcese Augsburg stattfinden, deren Beginnen auf Montag den 12ten Juli d. J. hiemit festgesetzt wird.

Die Pfarramts-Candidaten der gedachten Diöcese, welche die vorgeschriebenen Bedingungen der Admission zu dieser Prüfung erfüllt haben erhalten hiemit den Auftrag, ihre Admissionsgesuche nebst den verordnungsmäßigen Studien- und Qualifications-Zeugnissen längstens bis zum 1ten Juni d. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und sich, im Falle der Zulassung zur Prüfung, Sonntags den 11ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr in der Kreishauptstadt Augsburg in dem dortigen Regierungs-Gebäude persönlich einzufinden.

Augsburg, den 8. März 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel.

ad Num 7598.

(Den Verkauf des bisherigen Schullehrer-Seminär-Gebäudes zu Dilingen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst beschlossene Verlegung des Schullehrer-Seminärs von Dilingen nach Lauingen, wird das bisherige Schullehrer-Seminar-Gebäude zu Dilingen bis zum ersten October l. Js. entbehrlich, und es wird hiemit dasselbe zum Verkaufe ausgeschrieben.

Dasselbe befindet sich in einer sehr angenehmen und gesunden Lage am nordwestlichen Ende der Stadt Dilingen, ist ganz frey und besteht aus drei Flügeln mit drei Stockwerken.

Zu einem Fabrik-Etablissement würde sich dasselbe vortrefflich eignen.

Es enthält 14 heitzbare Zimmer, außer diesen drei große, jetzt unheizbare Säle, mehrere Kammern und Gewölbe, eine Capelle, zwei Küchen, wovon eine sehr groß ist, Waschküche, Brunnen, zwei große Hofräume, Stallungen mit Futterboden, Holzlegen, vorzüglich gute Keller, ein ganz gemauertes Gartenhaus mit einem heizbaren Zimmer, einem großen Bienenstand, drei Gärten, und zwar:

a) Gartenanlage vor dem Gebäude, 14 Decimalen haltend,
b) Garten am Hause, 81 Decimalen,
c) Garten im Schanzgraben, 14 Decimalen.

Sämmtliche Gärten sind mit vorzüglichen Obstbäumen besetzt.

Die Gebäude sind in einem guten baulichen Zustande.

Kaufsliebhaber können sich zur Einsichtnahme des ganzen Complexes bei der Königl. Schullehrer-Seminar-Inspection zu Dilingen melden, und haben ihre Kaufs-Angebote unter gehörigem Nachweise ihrer Zahlungs-Fähigkeit längstens bis zum 1ten May d. Js. an die unterfertigte Regierungsstelle einzusenden, um die Genehmigung oder Nichtgenehmigung ihres Angebotes alsbald zu vernehmen.

Augsburg, den 10. März 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel.

Diensts-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 11. März l. Js. den von dem Pfarrer Michael Roman Klingseisen in Ranoldsberg, Landgerichts Neumarkt, und dem Beneficiaten Johann Baptist Höchstätter in Odelzhausen Landgerichts Dachau, beide in Oberbayern, eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen, und hiernach

der von dem königl. Kämmerer und Forstmeister Karl Freiherrn von Mettingh, als Special-Bevollmächtigten der Freifrau Sophia Elisabetha von Mettingh, für den gegenwärtigen Pfarrer von Ranoldsberg, Priester Klingseisen, eventuell ausgestellten Präsentation auf das Beneficium in Odelzhausen die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, dann

die hiedurch sich erledigende Pfarrey Ranoldsberg dem bisherigen Beneficiaten von Odelzhausen, Priester Höchstätter, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16ten März l. Js. bewogen gefunden, die erledigte erste Assessorstelle bei dem kgl. Landgerichte Au dem dermaligen ersten Assessor des kgl. Landgerichts Mallersdorf Philipp Anton Dümlein, seiner allerunterthänigster Bitte entsprechend, allergnädigst zu verleihen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Besitzer von Haft- oder Interimsscheinen, welche schon vor dem 1ten November v. J. ausgestellt sind, werden hiemit aufgefordert, dieselben zum Empfange der neuen Obligationen ungesäumt anher vorzulegen.

München den 15. März 1841.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Special-Casse.

Maeß. Buchner.

(3)2.

Vermöge allerhöchster Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 29ten September vor. Jrs. soll das Anwesen in der Sophienstrasse Nro. 2, worin sich bisher der Central-Schulbücher-Verlag befand, mittelst öffentlichen Aufstriches unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung veräußert werden.

Dieses Anwesen besteht in einem Hauptgebäude, welches außer dem Parterre zwei Stock hoch ist, dann einem einstöckigen Nebengebäude, mehreren Remisen, einem großen Garten mit Gartenhaus und laufendem Wasser, und einem kleinen Garten.

Zum öffentlichen Aufstrich ist Termin auf Dienstag den 13ten April l. Jrs. Früh von 9 bis 12 Uhr im genannten Gebäude anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen am Termine bekannt gemacht, oder auch vorher in der Canzley des Central-Schulbücher-Verlags eingesehen werden können. Die Einsicht des Hauses kann in der Zwischenzeit beliebig vorgenommen werden, und ist sich deßhalb an den Hausmeister zu wenden.

München den 16. März 1841.

Königliche Administration des Central-Schulbücher-Verlags.

Häcker.

(3)1. Weinisch.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird hiemit das Anwesen der Antonie Purnikel und Cons. an der Fürstenstrasse Nro. 3. (ehemals Nro. 653.) bestehend aus

1) einem 1 Stock hoch gebauten und mit Inbegriff der dazu gehörigen zwei Nebengebäude am 3ten October vor. Js. auf 4200 fl. gerichtlich geschätzten Hause

2) einem einen Flächenraum von 7863 □ Schuh

begreifenden und am 4ten Juny vor. Js. auf 524 fl. 12 kr. gerichtlich gewertheten Garten dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 des Proceß-Gesetzes vom 17ten Novbr. 1837 unterstellt, und zur Aufnahme der Kaufsanbote Termin auf

Mittwoch den 5ten May l. Js.
Vormittags 9 — 12 Uhr

anberaumt.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß das bezeichnete Anwesen mit Hypotheken im Gesammtbetrage von 3300 fl. belastet, und der Brandassecuranz um die Summe von 4100 fl. einverleibt ist.

Den 3. März 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,
Barth.

(2)1. Cröniger.

Nachdem die Originalurkunde von einem 4 Proc. Zinszahlamts-Kapitale der Ludwigs-Maximilians-Universität zu 1000 fl. welches bei der Schulden-Tilgungs-Special-Kasse München aufliegt, Kataster Nro. 674. Ausbruch aus 10,000 fl. Hauptsumme vom 2ten Jänner 1618 auf Christoph Ulrich von Elsenheimb, Hofkammer Präsidenten, lautend, innerhalb der durch Edictal-Ladung vom 10ten Februar 1838 (vide b. Landbothe Nro. 58, 86, 123, Intelligenzblatt v. Oberbayern 10, 15, 19, Eilbote, 25, 33, 46) vorgesteckten Fristen hierorts nicht vorgelegt worden, so wird dieselbe hiemit auf Antrag des Syndicus der Ludwig-Maximilians-Universität als kraftlos erklärt.

Am 5. März 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,
Barth.

Bayl.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Johann Oberhuber, Bauernssohn von Ranoldsberg, weiland Soldat beim königlichen bayer'schen Artillerie Regiment oder seine rechtmäßigen Descendenz hat sich der öffentlichen Aufforderung vom 13ten Juni v. Js. ungeachtet innerhalb des präfigirten Termines von 6 Monaten beim unterfertigten Gerichte zur Empfangnahme seines Vermögens nicht gemeldet. —

Auf Instanz der Interessenten wird derselbe dem ausgesprochenen Präjudice gemäß für „verschollen" erklärt und es wird wegen Hinausgabe seines Vermögens an die Intestat-Erben gegen Caution das Weitere Rechtliche verfügt werden.

Am 11. März 1841.

Königliches Landgericht Neumarkt.
Guggenbiller, Landrichter.

Am 23. Juny 1840 ist Mathias Fleischmann, Häuslersohn aus Grün im fürstlich Hohenzollern Sigmaringenschen Herrschaftsgerichte Bistritz an der Angel Klattauerkreises in Böhmen und Bräumeister bei dem kgl. Bierbrauer Ber in Erding ab intestato gestorben, und seine mittelst genügender Nachweisungen aufgetretenen gesetzlichen Erben haben die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten.

Um nun letzteres ganz rein zu stellen, und sonach die Massavertheilung mit aller Sicherheit vornehmen zu können, werden die etwa sonst bestehenden zur Zeit unbekannten Prätendenten, welche unter was immer für einen Titel an die Rücklaßmaßa des Erblassers Mathias Fleischmann eine Forderung machen zu können vermeinen, aufgefordert, ihre diesfallsigen Ansprüche binnen 60 Tagen um so gewisser hierorts gehörig zu liquidiren, als nach Ablauf dieses Termines die Vertheilung der Erbsmasse vorgenommen und auf spätere Anforderungen eine weitere Rücksicht nicht mehr genommen werden würde.

Am 12. März 1841.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

Georg Schettner, pensionirter Central-Staats-Cassa-Diener dahier ist ohne Hinterlassung eines Testaments am 15ten Februar l. Js. gestorben.

Wer immer aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche an dessen Rücklaß zu machen gedenkt, hat sich binnen 30 Tagen a dato um so gewisser bei der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde zu melden, als nach Umfluß dieses Termines ohne Rücksicht auf die später sich Meldenden die Verlassenschaft rechtlicher Ordnung nach auseinandergesetzt werden wird. Zugleich werden auch alle jene, welche von der rubr. Verlassenschaftsmasse Effecten in Händen haben, oder zu selber schulden, aufgefordert, binnen desselben Termines bei Vermeidung des doppelten Ersatzes hievon Anzeige zu machen.

Den 6. März 1841.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

Nachdem auf die Edictalladung vom 20ten August v. J. die der Wiescapelle in Sandizell über ein Hofzahlamts-Capital beim Schuldenwerk per 128 fl. 24 kr. zu 2½ Proc. verzinsliche zu Verlust gegangene Urkunde vom Jahre 1617, Zinszeit 1ten November, Cat. Fol. Nro. 29. binnen sechs Monaten bei diesseitigem Gerichte nicht vorgewiesen wurde, so wird dieselbe hiemit für kraftlos erklärt.

Den 16. März 1841.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.

Ramsauer, Landrichter.

Nachdem sich innerhalb des mittelst Ausschreibung vom 14ten März 1840 ausgesprochenen drei monatlichen Termines der Eigenthümer des am 25ten Juli 1833 unweit Obing d. Gerichts, am Felde gefundenen eisernen Opferstockes nicht gemeldet hat, so wird der Opferstock hiemit als

herrnlos erklärt, und dem kgl. Fiscus ausgeantwortet.

Die Kosten trägt das höchste Aerar.

Den 13. März 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.

Luzzenberger, Landrichter.

Spähbriefe.

Am Montag den 1ten d. Mts. in der früh zwischen 7 und 9 Uhr wurde dem Korbinian Kellner, Häuslerssohn von Nußrain durch eine fremde Weibsperson aus seiner Truhe eine Sackuhr entwendet.

Diese Uhr ist zweigehäusig; das äußere Gehäuse besteht aus einem silbernen Reife und dem Gehäuse, in welchem die Uhr sich befindet. Dieses Letztere ist braun lakirt, und hat ringsherum silberne Nägelplatten. Das innere Gehäuse ist ganz von Silber, hat innen eine Probe, in welcher ein großes lateinisches K ist. Die Uhr wird hinten aufgezogen, und hat ein weißes Zifferblatt, auf welchem sich Ziffern wie auf den Kirchthurm-Uhren befinden, ferner zwei durchbrochene gelbe Zeiger. Auf der Unruh im Gewerke der Uhr befindet sich ein zweiköpfiger silberner Adler, der in der Mitte ein rothes Steinchen hat, in welchem die Feder geht. Auf der das Räderwerk bedeckenden messingenen Platte sind überdieß 12 rothe Steinchen am Rande eingemacht. Am silbernen Bügel der Uhr hängt eine ebenfalls silberne Kette, welche halbe Zoll lange walzenförmige Glieder hat, die unter sich mit viereckigen Silberdrähten so verbunden sind, daß man die runden Glieder umdrehen kann. In der Mitte der Kette geht selbe in zwei Theile auseinander, welche aus denselben walzenförmigen und viereckigen nur nicht so breiten Gliedern wie der erste Theil der Kette zusammengesezt sind. Zwischen diesen beiden Theilen befindet sich eine Schließe, in deren Mitte sich ein silbernes wahrscheinlich gegoßenes Rößchen befindet. An dem einen dieser Theile befindet sich ein silbernes Pitschirstöckchen. Die Platte ist mit dem Ringe, an welchem das Pitschirstöckchen hängt, durch 4 Spangen verbunden, in deren Mitte ein silbernes Glöckchen sich befindet. Auf der Platte dieses Stöckchens sind die zwei Anfangbuchstaben K. K. in Currentschrift eingravirt. Am anderen Theile der Kette hängt ein silberner Uhrschlüssel, in deren Mitte sich ein silbernes Rößchen befindet.

Ausserdem befindet sich noch an dem Bügel ein messinges Kettchen, an welchem ein messinger Aufzugschlüssel angebracht ist.

Die Uhr sammt Kette hat einen Werth von 13 fl.

Man ersucht nun behufs der Ermittlung fraglicher Uhr um Späheverfügung.

Den 15. März 1841.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

Das unterzeichnete Gericht findet sich veranlaßt, gegen den hiesigen Münchnerbothen Martin Kerbl ein allgemeines Debitwesen einzuleiten, und Jedermann, der aus was immer für einem Titel eine Forderung an denselben zu machen hat, zur Anmeldung derselben innerhalb eines 30tägigen Termines und bei Vermeidung des Ausschlusses von der Debitmassa aufzufordern.

Den 3. März 1841.

Königliches Landgericht Miesbach.

(2)2. Wiesend, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 11. März 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	120	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	624	621

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat Jänner im Jahre 1841.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl.		Roggen-Mehl.		Brodpreise. Ein Pfund Weizen-Brod kostet		Ein Pfund Roggen-Brod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster.	Geringst	Ungemäst. Höchster.	Geringst	Kalbfleisch. Höchster.	Geringster.	Schweinfleisch.	Schaffleisch.	Bemerkungen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	Lt.	Qtl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aibling	3	2	2	2	4	2	2	—	6	1	—	—	9	—	—	—	10	—	
Aichach	3	1	2	1	—	—	2	3	7	—	9	8	8	7	8½	7½	—	—	
Altötting	—	—	—	—	3	—	1	3	—	—	8½	—	—	—	8	—	—	—	
Au	3	2	2	2	—	—	—	—	6	1	10	9	9	8	9	9	—	—	
Berchtesgaden	4	2	2	—	6	3	2	1	—	—	10	—	9	—	7	—	—	—	
Bruck	3	2	2	1	—	—	2	—	6	2	9½	9	—	—	7	6½	—	—	
Burghausen	4	2	2	1	5	½	1	3	—	—	9	—	—	—	—	8	—	—	
Dachau	3	2	2	3	—	—	—	—	—	—	9½	9½	8	8	8	8	—	—	
Ebersberg	3	—	3	—	5	2	2	—	—	—	—	—	—	9	—	9	—	—	
Erding	3	1	2	3½	4	1½	2	½	—	—	9½	—	—	—	8½	—	—	—	
Freising	3	1	2	2	—	—	—	—	7	1	9½	9	8½	8	8	7	—	—	
Friedberg	3	3	1	7	—	—	—	—	6	—	9	8½	8	7½	7	6	—	—	
Haag	3	2	2	2	5	1	2	2	6	1	—	—	—	—	9	8	11	6	
Ingolstadt	3	1	2	2	4	½	2	1	7	3	9½	8	—	—	11	10	11	8	
Landsberg	3	2	2	2	—	—	—	—	6	1	9½	—	—	—	7½	—	—	—	
Laufen	3	2	2	2	4	1	2	—	6	1	8½	8	7½	7	8	7½	—	—	
Miesbach *)	—	—	—	—	6	1	2	2	—	—	9½	—	—	—	8	—	10	7	*) gelten hier die Münchner-Preise für Weizen- u. Roggen-Mehl.
Moosburg	3	2	2	—	—	—	2	1	—	—	9½	8	8	8	9	9	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	4	3	2	—	—	—	9	—	—	—	8	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	—	7½	—	10	—	
Pfaffenhofen	3	1	2	2	5	3	2	—	—	—	8½	8	7½	7	8½	7½	—	—	
Rain	3	1	2	1	5	—	2	1	7	3	9	9	7	7	7	6	—	—	
Reichenhall **)	6	—	4	1	—	—	—	—	6	—	9	—	—	—	8	—	—	—	**) 11 Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	3	1	2	2	—	—	2	—	6	3	9½	9	8½	7½	8½	7½	9	7	
Schongau	3	1	3	1	6	1	2	½	5	2	9½	8½	—	—	9½	7½	—	—	
Schrobenhausen	3	2	2	2	4	1	2	—	—	—	9½	9½	8	7	8	8	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	2	3	—	—	—	—	—	9½	8½	9½	8½	—	—	
Tegernsee	3	2	2	2	5	1	2	2	—	—	9½	—	8½	—	9½	—	—	—	
Tittmoning	4	—	2	2	5	2	3	2	6	3	8½	8	8	7½	7½	7	—	—	
Tölz	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	9½	9	8½	7½	8½	8	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	5	2	3	3	—	—	9	—	8	—	8	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	—	9	—	8	—	8	—	—	
Wasserburg ***)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	9	—	11	6	***) gelten die Münchner-Mehl- und Brodpreise.
Weilheim	3	3½	2	3	5	3	3	—	—	—	9½	9	8	7½	8	8	—	—	
Werdenfels	4	1	3	—	5	3½	2	2	—	—	9½	9	8½	8	9	8	—	—	
Wolfratshausen	3	3	3	—	—	—	—	—	5	2	9	9	9	9	9	9	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	3	2	2	2	3	1	2	2	6	1	10	9	9	9	10	9	—	—	
Ingolstadt, "	2	3	2	2	5	2	2	1	—	—	9	9	8	8	8	8	—	—	
Prien, Herrschaftsger.	4	2	2	2	—	—	2	3	6	—	—	—	8	8	7½	7½	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Polizey-Commissariat. Der Durchschnittspreis eines Ochsen ist: zu 4 Ctn. 65 Pfd. 77 fl. 36 kr.
Deggendorf, Stadtmagistrat " " " " " zu — " — " — " — "
Regen, Marktsmagistrat " " " " " zu — " — " — " — "
Straubing, Stadtmagistrat " " " " " zu — " — " — " — "

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	20	März.	25	135	160	160	—	12	—	11	34	10	55	—	180	180	175	5	7	41	7	22	7	—
Berchtesgaden	16	—	65	56	119	67	52	14	26	14	12	14	—	56	39	95	40	55	10	30	10	—	9	30
Bruck	18	—	14	79	93	82	11	11	25	10	55	10	20	—	38	38	38	6	8	—	7	52	7	45
Erding . . .	18	—	136	491	627	490	137	11	50	11	—	10	30	11	135	134	134	—	8	6	7	54	7	43
Freysing . .	18	—	—	195	193	185	8	13	—	11	30	11	—	—	66	66	66	—	8	—	7	45	7	50
Friedberg . .	11	—	—	46	46	46	—	12	6	11	38	10	50	—	64	64	59	5	7	30	7	24	7	15
Geisenfeld . .	15	—	4	97½	101½	101½	—	11	14	10	41	10	9	—	55	55	47	8	7	40	7	32	7	24
Ingolstadt .	20	—	12	320	332	317	15	10	54	10	16	10	2	10	129	139	127	12	8	4	7	52	7	44
Kraiburg . . .	15	—	—	48	48	48	—	12	—	11	30	11	—	—	10	10	10	—	8	—	7	45	7	30
Landsberg .	20	—	50	399	449	438	11	12	11	11	12	10	51	22	151	173	60	13	8	40	8	25	8	5
Moosburg .	16	—	6	511½	517½	517½	—	11	43	10	49	10	1	7	45½	52½	54	18½	8	30	7	52	7	19
Mühldorf . .	16	—	—	30	30	30	—	12	—	11	48	11	45	—	5	5	5	—	8	12	8	6	7	54
München .	20	—	559	1588	1947	1472	475	12	48	12	13	11	56	115	545	660	513	147	8	58	8	19	7	56
Murnau . .	20	—	38	69	107	68	59	15	6	13	12	12	—	25	33	58	40	18	10	12	9	33	9	—
Neuötting . .	17	—	—	32	32	32	—	12	15	12	—	11	30	—	10	10	10	—	8	—	7	53	7	30
Pfaffenhofen	16	—	—	165	165	165	—	10	59	10	33	10	1	—	89½	89½	89½	—	7	24	7	12	7	6
Pöttmes . . .	16	—	2	56	57	47	10	11	24	11	4	10	31	—	28	28	18	10	7	18	7	—	6	50
Rain	13	—	—	43	43	43	—	12	12	11	30	10	50	—	38	58	38	—	7	15	7	—	6	45
Reichenhall .	22	—	—	36	36	36	—	—	—	13	—	—	—	—	10	10	10	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	18	—	27	191	276	176	102	13	3	12	10	11	8	19	110	129	96	33	8	34	8	10	7	42
Schongau . .	16	—	40½	57½	98	70½	27½	13	27	12	24	10	27	20	48½	68½	51½	17	9	28	9	12	7	50
Schrobenhausen	18	—	7	95	102	94	8	11	37	11	14	10	51	18	76	94	82	12	7	42	7	29	7	16
Traunstein .	18	—	12	184	196	186	10	14	—	13	24	13	24	10	168	178	178	—	8	48	8	24	7	36
Wasserburg .	16	—	—	12	12	12	—	13	51	13	7	11	15	—	52	52	52	—	8	6	7	48	7	36
Weilheim . .	18	—	56	25	74	43	52	14	18	12	51	10	42	10	45	55	26	37	10	—	9	15	8	30
		*) D. Korn.	23	25	48	16	32	14	18	12	51	10	42											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	20	März.	18	80	98	98	—	6	31	5	54	5	18	10	176	186	186	—	4	30	4	16	3	50
Berchtesgaden	16	—	—	52	52	52	—	—	—	1	40	—	—	11	—	11	—	11	—	—	—	—	—	—
Bruck	18	—	4	158	162	155	4	6	3	5	42	5	21	—	154	154	150	4	4	58	4	26	4	15
Erding . . .	18	—	185	684	873	528	245	7	30	6	15	5	—	2	153	155	144	11	4	42	4	24	4	—
Freysing . .	18	—	—	56	56	56	—	5	54	5	25	4	56	15	94	109	91	18	4	55	4	30	4	24
Friedberg . .	11	—	5	9	14	6	8	5	—	4	45	4	30	—	96	96	92	4	4	12	4	3	3	54
Geisenfeld . .	15	—	—	51½	51½	51½	—	6	—	5	30	5	—	—	15	15	15	—	4	—	3	45	3	50
Ingolstadt .	20	—	8	134	142	134	8	5	52	5	36	4	53	—	278	278	272	6	5	7	4	56	4	45
Kraiburg . .	15	—	—	47	47	47	—	6	—	5	30	5	—	—	5	5	5	—	4	30	4	—	3	30
Landsberg . .	20	—	4	556	560	523	37	7	2	6	15	5	21	—	437	347	339	48	4	20	4	10	3	59
Moosburg . .	16	—	—	331	331	317	14	6	55	5	57	5	2	—	111½	111½	105	6	4	51	4	29	4	15
Mühldorf . .	16	—	—	3	3	3	—	5	24	5	12	5	—	—	18	18	18	—	4	27	4	12	3	48
München . .	20	—	193	2485	2678	2360	318	8	23	7	55	6	59	26	687	713	631	82	5	1	4	41	4	28
Murnau . .	20	—	—	5	5	4	1	—	—	7	—	—	—	13	55	48	40	8	5	24	5	—	4	37
Neuötting . .	17	—	—	4	4	4	—	6	—	5	52	5	50	—	12	12	12	—	4	23	4	19	4	—
Pfaffenhofen.	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	127	127	127	—	4	33	4	24	4	12
Pöttmes . . .	16	—	—	42	42	41	1	7	18	6	—	6	30	—	20	20	19	—	4	42	4	24	4	—
Rain	15	—	—	32	32	32	—	6	24	5	48	5	30	—	24	24	24	—	4	56	4	20	4	—
Reichenhall .	22	—	—	24	24	24	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	18	—	80	97	177	111	66	6	50	6	4	5	23	26	129	155	106	49	4	50	4	12	3	44
Schongau . .	16	—	16	32	48	46½	1½	6	30	8	—	7	18	—	45	45	41	4	4	48	4	40	4	26
Schrobenhausen	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111	111	110	10	4	38	4	31	4	19
Traunstein .	18	—	4	106	110	110	—	7	48	7	12	6	12	8	172	180	174	6	5	12	4	36	5	48
Wasserburg .	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	57	57	—	4	29	4	3	3	48
Weilheim . .	18	—	—	27	27	24	3	7	18	6	40	6	—	—	183	183	181	2	5	—	4	36	4	12

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nr. 14. den 2. April 1841.

Inhalt.

(Das Erlöschen der Forderungen an die Kgl. Cassen und der Rückstände an Königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. December 1831 werden hiemit folgende §§ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811, und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem Königl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

Eine frühere angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem K. Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staats haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll.

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§ 31.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§ 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besassen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§ 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§ 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§ 34.

Die Verfügung der §§ 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Intelligenzblatte bekannt zu machen.

München den 2. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 8704.

An sämmtliche Polizey-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Oberbayern.

(Den Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15ten April vor. Jrs. den Schutz des Eigenthumes an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18. März l. Js. den Vollzug des Gesetzes vom 15ten April vor. Js. den Schutz des Eigenthumes an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr., ergehet hiemit der Auftrag, darauf sorgfältigst zu achten, daß auch in dem Falle, wenn ein in dem Regierungs-Bezirke wohnhafter Bayer ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst im Auslande herausgibt oder herausgeben läßt, der Art. V. des Gesetzes vom 15. April v. Js. nach dessen unzweifelhaftem Wortlaute zum Vollzuge gebracht werde.

München den 27. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

An sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern.

(Eine am 21ten October vor. Jrs. zu Langensteinach aufgegriffene unbekannte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Mittelfranken wurde am 21. October v. Js. zu Langensteinach, Landgerichts Uffenheim, eine unbekannte, nachstehend signalisirte Mannsperson aufgegriffen:

Dieselbe war zwar bis jetzt nicht zum Sprechen zu bringen, scheint aber dennoch nicht an Taubstummheit, wohl aber an Schwachsinnigkeit und Blödsinn zu leiden; und obgleich hergestellt ist, daß dieselbe deutlich zu schreiben vermag, so konnte sie bisher doch niemals zum Schreiben, oder zur schriftlichen Beantwortung der vorgelegten Fragen bewogen werden.

Uebrigens scheint dieser Unbekannte dieselbe Person zu seyn, welche sich im Monate August vor. Jrs. bei dem K. würtembergischen Oberamte Mergentheim in Gewahrsam befand, und von dort entkommen ist.

Da nun weder durch das Benehmen mit gedachtem K. würtembergischen Oberamte, noch durch die von dem K. Landgerichte Uffenheim angestellten Nachforschungen die Heimats- und sonstigen Verhältnisse dieser Person ausgemittelt werden konnten, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden von Oberbayern hiemit den Auftrag, sorgsame Nachforschung darüber anzuordnen, ob das fragliche Individuum nicht ihrem Bezirke angehört, oder in Ansehung seiner persönlichen Beziehungen sich nähere Spuren vorfinden.

Im bejahenden Falle ist dem Kgl. Landgerichte Uffenheim unmittelbar sofort die geeignete Mittheilung zu machen, der unterfertigten Stelle aber hierüber Anzeige zu erstatten.

München, den 23. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Personal-Beschreibung.

Alter: beiläufig 35 Jahre,
Größe: 5 Schuh 10 Zoll,
Statur: mittlere,
Angesicht: voll und länglicht,
Haare: braun und kurz geschnitten,
Stirne: schmal, nach hinten zurücktretend, mit vielen horizontalen Falten,
Augenbraunen: dunkelbraun,
Augen: grau,
Nase, auswärts gebogen, kurz und dünn,
Wangen: voll,
Mund: etwas aufgeworfen,
Zähne: im Ganzen gut, doch fehlen der rechte Augenzahn, dann der dritte rechte, und der zweite linke Stockzahn unten,
Kinn: etwas breit mit einem Grübchen,
Beine: gerade.

Besonderes Kennzeichen: Etwas Haltungsloses und Schlaffes im ganzen Benehmen, in der Mitte des linken Oberschenkels, auf dessen vorderer Fläche eine Narbe von dem Umfange eines Kreuzers, und eine zweite von demselben Umfange auf der Mitte der rechten Kniescheibe.

Kleidung.

Eine alte abgetragene Schirmmütze von dunkelblauem Tuche, eine schwarze baumwollene Halsbinde, eine weiße leinene Jacke mit weißen beinenen Knöpfen, eine alte Weste, woran das rechte Vordertheil aus ausgewaschenem Baumwollenzeuge, die jetzt eine graue Farbe hat, und das linke Vordertheil aus einem solchen Zeuge mit quer laufenden braunen, schwarzen, gelben und rothen Streifen besteht, ein leinenes Hemd, welches unten am Brustschlitze J. G. L. rothgezeichnet ist, lange, oben ziemlich breite, unten aber sich verengende Beinkleider, aus grobem, wergenen Tuche, schaafwollene Strümpfe von perlblauer Farbe, kalblederne Schuhe, welche am Reihen mit ledernen Resteln zusammengebunden sind.

Den 28. Februar 1841.

Königliches Landgericht Uffenheim.
Rupprecht, Landrichter.

---

ad Nrum 4121.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den Hausirhandel der Juden betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung

des Königl. Ministeriums des Innern vom 6ten Februar l. Js. haben Seiner Majestät allerhöchst zu beschließen geruht, was folgt:

Es sollen

a) die Bestimmungen des Gesetzes-Kraft habenden Edicts vom 10. Juny 1813 sonderheitlich das in § 20. dortselbst enthaltene Verbot des Hausir-, Noth- und Schacherhandels befolgt, keine neuern Patente für solchen Handel von nun an mehr ertheilt, und die, dem Verbote zuwider, erst nach dem 22. December 1816, als dem Tage der Einführung jenes Edicts in dem ehemaligen Großherzogthume Würzburg, und wo sonst im Königreiche den Juden ertheilten Hausir-, Noth- und Schacherhandel-Patente, so weit es noch nicht geschehen, wieder eingezogen werden. Den mit derlei Patenten oder Licenzen vor dem 22. December 1816, und resp. vor Einführung beregten Edicts bedacht wordenen Juden sind sie für ihre Person ferner zu belassen, außer sie wären mittlerweile zu anderweitigen, ihre und ihrer Angehörigen Subsistenz deckenden Nahrungs-Zweige gelangt.

b) In nämlicher Weise ist bezüglich der Bewilligung zum Lumpenhandel, sey es daß er von Juden in Commission oder als Zwischenhandel betrieben werde, zu verfahren, da eben der Handel mit Lumpen gleichfalls zu dem, den Juden untersagten, gehört.

Sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern, werden hierauf zur strengen Wahrnehmung des Vollzuges angewiesen und aufgefordert, namentlich Bewilligungen zum Lumpenhandel weder an Juden zu ertheilen, noch die an solche ertheilten Bewilligungen anzuerkennen.

München, den 27 März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 4014.

An
sämmtliche Königl. Forstämter des Regierungs-Bezirkes von Oberbayern.

(Bedingung der Aufnahme technischer Candidaten an den Hochschulen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das im vorbezeichneten Betreff unterm 19ten d. Mts. und Jahres erfolgte höchste Finanz-Ministerial-Rescript wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden die Kgl. Forstämter insbesondere angewiesen, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Forst-Candidaten hievon zu verständigen.

München am 24. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Hörmann, Präsident.
Meyer, Director.
v. Wenger, Secr.

Königreich Bayern,
Staatsministerium der Finanzen.

Nach allerhöchst getroffener Bestimmung haben die technischen Candidaten, welche sich für den höheren Forstdienst auszubilden gedenken, den

zu ihrer wissenschaftlichen Berufsbildung erforderlichen allgemeinen und besonderen Unterricht, nur an einer mit den entsprechenden Lehrmitteln versehenen Hochschule und sonach zur Zeit nur an den Universitäten München und Würzburg zu verfolgen.

Der Zutritt zu diesen beiden Hochschulen ist jedoch lediglich jenen Candidaten zu gestatten, welche entweder

a) das Absolutorium eines Gymnasiums, oder

b) das Absolutorium einer polytechnischen Schule beibringen,

Es soll jedoch:

zu a) denjenigen, welche die Absolutorial-Prüfung an einem Gymnasium im übrigen mit Erfolg bestehen, die Prüfung aus der griechischen Sprache nachgesehen werden dürfen; dagegen aber

zu b) die Aufnahme absolvirter Schüler der polytechnischen Schule auf diejenigen beschränkt bleiben, welche zuerst eine vollständige lateinische Schule absolvirt, und dann an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule das vorschriftsmäßige Absolutorium erworben haben.

c) Ausnahmsweise dürfen jedoch nur noch für das Studienjahr 18$\frac{41}{42}$ auch jene Candidaten an der Hochschule zugelassen werden, welche ein nach den Bestimmungen der Vollzugsvorschriften vom 4. April 1836 zur Verordnung über Gewerbs- und polytechnische Schulen vom 16. Februar 1833, und in der daselbst vorgeschriebenen Form ausgestelltes Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbschule aufzeigen können.

München den 19. März 1841.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Graf v. Seinsheim.
Durch den Minister
der General-Secretär,
Gietl.

---

ad Num 4644.

An
sämmtliche Untergerichte von Oberbayern.
(Die Verpackung der einzusendenden Acten betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß von mehreren Königl. Landgerichten nicht nur die Vorschriften des allerhöchsten Rescriptes vom 15ten März 1812 (Aretins Jahrbücher, Band II. S. 6, Moritz Novellen zur Gerichts-Ordnung Band III. S. 223) wonach Acten, welche versendet werden, wenn sie ihres Volumens wegen nicht in Wachstuch oder Kisten gepackt werden müssen, durch mehrfache Papier-Umschläge gesichert, und mit starkem Bindfaden (Spagat) befestiget werden sollen: — sondern auch die Weisung des unterfertigten Gerichtshofes vom 2ten October 1835 (Intell. Bl. für den Isarkreis 1835, S. 1165 ff.) außer Acht gelassen werden.

Sämmtliche Königl. Landgerichte werden daher auf die genaue Beobachtung obiger Vorschriften mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß widrigenfalls gegen die Gerichts-Vorstände un-

nachsichtlich mit Geldstrafen eingeschritten werden würde.

Freysing den 26. März 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld.

Dobmayr, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliessung vom 20. März l. Js. die Verleihung der kathol. Stadtpfarrey Laufen durch den hochwürdigen Herrn Erzbischof von München-Freysing an den bisherigen Decan und Pfarrer zu Wolfratshausen, Priester Wolfgang Braun zu genehmigen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Besitzer von Haft- oder Interimsscheinen, welche schon vor dem 1ten November v. J. ausgestellt sind, werden hiemit aufgefordert, dieselben zum Empfange der neuen Obligationen ungesäumt anher vorzulegen.

München den 15. März 1841.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Special-Casse.

Maeß. Buchner.

(3)3.

Die Dominical-Renten-Besitzer des unterzeichneten Amtsbezirkes und insbesonders jene, der neu zugetheilten Steuer-Distrikte, Isen, Mittbach, Schnaupping, Au, Gars, Oberornau, Obertaufkirchen, Reichertsheim und Schwindegg, werden hiemit aufgefordert, ihre Steuern und Kreisumlagen für 1840/41 in kürzester Zeit zu erlegen.

Am 28. März 1841.

Königliches Rentamt Wasserburg.

Fr. Lechner, Rentbeamter.

Vermöge allerhöchster Entschliessung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 29ten September vor. Jrs. soll das Anwesen in der Sophienstrasse Nro. 2, worin sich bisher der Central-Schulbücher-Verlag befand, mittelst öffentlichen Aufstriches unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung veräußert werden.

Dieses Anwesen besteht in einem Hauptgebäude, welches außer dem Parterre zwei Stock hoch ist, dann einem einstöckigen Nebengebäude, mehreren Remisen, einem grossen Garten mit Gartenhaus und laufendem Wasser, und einem kleinen Garten.

Zum öffentlichen Aufstrich ist Termin auf Dienstag den 13ten April l. Jrs. Früh von 9 bis 12 Uhr im genannten Gebäude anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen am Termine bekannt gemacht, oder auch vorher in der Canzley des Central-Schulbücher-Verlags eingesehen werden können. Die Einsicht des Hauses kann in der Zwischenzeit beliebig vorgenommen werden, und ist sich deßhalb an den Hausmeister zu wenden.

München den 16. März 1841.

Königliche Administration des Central-Schulbücher-Verlags.

Häcker.

(3)2. Weinisch.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird hiemit das Anwesen der Antonie Purnikel und Cons. an der Fürstenstrasse Nro. 3. (ehemals Nro. 653.) bestehend aus

1) einem 1 Stock hoch gebauten und mit Inbegriff der dazu gehörigen zwei Nebenge-

bäude am 3ten October vor. Js. auf 4200 fl. gerichtlich geschätzten Hause

2) einem einen Flächenraum von 7863 □ Schuh begreifenden und am 4ten Juny vor. Js. auf 524 fl. 12 kr. gerichtlich gewertheten Garten dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 des Proceß-Gesetzes vom 17ten Novbr. 1837 unterstellt, und zur Aufnahme der Kaufsanbote Termin auf

Mittwoch den 5ten May l. Js.
Vormittags 9 — 12 Uhr

anberaumt.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß das bezeichnete Anwesen mit Hypotheken im Gesammtbetrage von 3300 fl. belastet, und der Brandassecuranz um die Summe von 4100 fl. einverleibt ist.

Den 3. März 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,
Barth.

(2)2. Cröniger.

(Beneficium de corde Jesu dahier, wegen Erledigung und Wiederbesetzung betr.)

Das erledigte Beneficium de corde Jesu dahier, bei welchem der unterfertigte Stadtmagistrat Patronus ist, erträgt aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 212 fl. 32 kr.

Die darauf ruhenden Lasten, den Miethzins zu 36 fl. eingerechnet, entziffern 40 fl. 54 kr.

sohin nach revidirter Fassion rein 171 fl. 38 kr.

Die obligaten heil. Messen sind auf 120 reducirt, außerdem hat Beneficiat den Chor- und Beichtstuhl zu frequentiren und dem Pfarrer in Divinis Assistenz zu leisten.

Diesem Beneficio werden auf Widerruf beigegeben die wochentlich 4 Goggl'schen 9 Uhr Messen mit einem jährlichen Einkommen von 104 fl.

Bewerber um dieses Beneficium haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb vier Wochen hierorts einzureichen.

Den 18. März 1841.

Magistrat der Stadt Landsberg.
Jägerhuber, Bürgermeister.

Am 30ten November vor. Jrs. starb zu Motzenhofen der Inwohner Leonhard Baumann, ehemaliger Kiperergütler zu Pöttmes als Wittwer ohne Testament, und ohne leibliche Descendenz mit Hinterlassung eines Vermögens von circa 1100 fl.

Es werden daher alle jene, welche Ansprüche auf diese Erbschaftsmassa, entweder titulo haereditatis, oder aus irgend einem andern Rechtstitel machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb 60 Tagen a dato um so gewisser dahier anzumelden und nachzuweisen, als sie sonst bei weiterer Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft unberücksichtiget bleiben würden.

Kühbach den 24. März 1841.

Herzoglich bayer. Patrimonialgericht Motzenhofen.

(2)1. Schmid, Patr. Richter.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 13ten auf den 14ten März d. Jrs. wurde zu Finsing in einem Bauernhause,

außer 96 fl. an Geld, bestehend aus 32 ganzen Kronen, vier Frauenthalern und einem andern Bayerthaler, welcher Letzterer als besonderes Kennzeichen einen Sprung in der Mitte hat, auch noch eine dreigehäusige silberne Uhr entwendet. Das erste Gehäuse ist schildkrötbartig lakirt, ringsum mit einer Reihe silberner Stiften, sowohl von oben als auf dem Deckel versehen, das zweite und dritte ganz von Silber, das Zifferblatt weiß mit römischen Zahlen, der weiße Lack aber außenherum schon auf verschiedenen Seiten weg.

Die Uhr, schon ein altes Werk ohne Namen, wird rückwärts aufgezogen.

An dieser Uhr befanden sich zwei silberne Kettchen, eine davon eine s. g. Erbsenkette, die andere mit flachen Walzen, jede ½ Schuh breit; an diesen Kettchen sind zwei silberne Schlüssel befestiget, wo auf einem ein Metzger und ein Ochsenkopf, auf dem andern zwei Löwen angebracht sind, weiters ein ganz glattes Pettschirstöckchen, worauf aber nichts gestochen ist, dann zwei silberne Feilen und ein kleiner Schlüssel von Messing zum Aufziehen.

Die Uhr sammt den Kettchen hat mindestens einen Werth von 12 fl.

Man stellt an alle Polizey-Behörden das Ersuchen, auf diesen Diebstahl Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle geeignete Anzeige hieher gelangen zu lassen.

Den 26. März 1841.

Königliches Landgericht Ebersberg.

Höß, Landrichter.

I.

Dem Johann Hofmann, Knecht auf der Schelamühle an der Vils, Königl. Landgerichts Vilsbiburg, wurde am Freytage den 20. November vor. Js. zwischen 7 und 8 Uhr aus dem Wandkästchen in der Mühlstube mittels Erbrechen desselben 3 fl. 30 kr. in verschiedenen kleinen Münzsorten entwendet.

Dieses ausgezeichneten Diebstahls ist der nachfolgende signalisirte Glasergeselle Caspar Knittelberger von Isen d. Ger. sog. Neumaier und Wirthssohn von da verdächtiget, welcher auch den bereits ausgeschriebenen Diebstahl in der Kirche zu Obertaufkirchen d. Ger. am 24. Nov. v. J. begangen haben dürfte.

Man ersucht sämmtliche Königl. Behörden auf diesen Burschen Caspar Knittelberger, welcher schon längere Zeit unstätt umherzieht, und dessen Aufenthaltsort bisher unbekannt blieb, strenge Spähe zu verfügen, ihn auf Betretten anzuhalten, unter seinen Effecten Nachsuchung zu pflegen, ihn auch soferne der Personsbeschrieb übereintrifft, arretiren und hieher liefern zu lassen.

Personalbeschreibung.

Caspar Knittelberger (früher bei dem Glaser zu Velden in Dienst, ist mittlerer Größe in den 20er Jahren, ist blaß im Gesichte, hat lichte Haare und sieht sperr und rahn her, ohne Bart.

Er trug Halbstiefel, eine lange blaue Tuchhose, einen braun tüchernen Janker mit schwarzseidenen Knöpfen, einen hohen Hut nach städtischer Art, ist gekleidet wie ein Handwerksbursche.

Den 13. März 1841.

Königliches Landgericht Haag.

Auracher, Landrichter.

II.

Am Dienstag vor Katharina den 24. Novbr. vor. Irs. wurden aus der Pfarrkirche zu Obertaufkirchen aus einem Glaskasten mehrere Silbermünzen sog. Opfergeld zu 19 fl. 22 kr., wie sie nachstehend verzeichnet sind, entwendet.

Es wurde auch ein kleiner Opferstock darin, dann in der angrenzenden Seelencapelle ein großer Opferstock gewaltsam erbrochen, woraus gegen 2 fl. 50 kr. in gewöhnlicher Münze entkamen.

Man ersucht die sämmtlichen Königl. Behörden um gefällige Verfügung und Fortsetzung der Spähe auf die entwendeten Gegenstände, dann Anzeige allenfallsiger Resultate.

Beschrieb der entwendeten Silbermünzen:

Zwei bayer. Frauenthaler vom Jahre 1755 u. 1775 a 2 fl. 24 kr.

Zwei halbe bayer. Thaler, zwei Frauenstücke, eines mit bayer. Wappen 1 fl. 12 kr.

Ein Guldenstück mit zwei Genien, den Schild haltend von 1765.

Eine Viertel Krone von 1795.

Drei bayer. halbe Gulden, zwei von Max Emanuel, ein von Churfürst Carl Albert von 1718 und 20, dann 1732.

Oesterreichische Vierzwanziger Stücke von Maria Theresia, und Salzburg.

Verschiedene 15 kr. Stücke, zwei von Maria Theresia von 1715, 1718 und 1744.

Acht Zwölfer-Stücke, fünf von Carl Theodor, zwei Salzburger von 1779 und 17$\frac{5}{3}$4, 1761.

Ein bayer. Eilfer-Stück von 1752, ein Kreutz von 6 Sechsern.

Zwei Kreutze von 6 Groschenstücken.

Vierzehn Sechskreutzerstücke.

Acht Groschenstücke.

Drei mit Silber gefaßte Menschenzähne.

Die meisten Opferstücke haben ein Oerl.

Am 23. März 1841.

Königliches Landgericht Haag.

Auracher, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 11. März 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4% mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½% prpt.	101	$100\frac{3}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	120	—
Bank-Actien Div. 1. Sem.	624	621

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat Februar im Jahre 1841.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizen-Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggen-Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst. kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst. kr.	Kalbfleisch. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinfleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Aibling	5	2	2	2	4	2	2	—	6	1	—	9	—	—	8	7	10	6½	
Aichach	4	2	2	1	—	—	1	7	7	½	9	8	8	7	7	6	—	—	
Altötting	—	—	—	—	5	—	1	5	—	—	8½	—	—	—	8	—	—	—	
Au	3	2	2	5	—	—	—	—	6	1	10	9	9	8	10	8	—	—	
Berchtesgaden	4	—	1	5	6	2	2	2	—	—	10	—	9	—	7	—	—	—	
Bruck	3	2	2	1	—	—	—	—	6	2	9½	9	—	—	7	6½	—	—	
Burghausen	4	2	2	1	5	½	1	3	—	—	9	—	—	—	—	7	—	—	
Dachau	5	3	2	3	—	—	—	—	—	—	9½	9½	8	7	7	6	—	—	
Ebersberg.	3	—	5	—	5	2	5	2	—	—	—	—	9	8	—	9	—	—	
Erding	3	1	2	5	4	2½	2	1	—	—	9½	9	—	—	8	8	—	—	
Freising	3	1	2	1	—	—	—	—	7	—	9½	9	8½	8	7	6	—	—	
Friedberg	3	2	1	6	—	—	—	—	6	1	9	8½	8	7½	7	6	—	—	
Haag	3	2	2	2	5	1	2	2	6	1	—	—	—	—	9	7	11	6	
Ingolstadt, Ldg.	2	3	2	—	4	2	2	—	—	—	9	9	8	—	6	6	—	—	
Landsberg	5	1	2	2	—	—	—	—	6	2	9½	—	—	—	7½	—	—	—	
Laufen	3	2	2	—	4	1	2	—	6	1	8½	8	7½	7	8	7½	—	—	
Miesbach *).	—	—	—	—	6	2	2	2	—	—	9½	—	—	—	8	—	10	7	* gelten hier die Münchner-Preise für Weizen- u. Roggen-Mehl.
Moosburg	3	2	2	—	—	—	2	1	—	—	9½	8	8	8	9	9	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	4	2	2	1	—	—	9	—	—	—	6½	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	—	7	—	10	—	
Pfaffenhofen	3	1	2	1½	5	5	1	3½	—	—	8½	8	7½	7	7½	6½	—	—	
Rain	3	1	2	1	5	—	2	1	7	3	9	9	8	7	7	6	—	—	
Reichenhall **)	5	1½	4	—	—	—	—	—	6	—	9	—	—	—	8	—	—	—	** zu Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	3	2	2	2	—	—	2	—	6	2	9½	9	8½	7	8½	7	9	7	
Schongau	4	1½	5	—	—	—	—	—	6	—	9½	8½	—	—	8½	6½	—	—	
Schrobenhausen	3	2	2	2	4	—	2	—	—	—	9½	9½	8	7	8	6	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	2	3	—	—	—	—	—	9½	8½	9½	7½	—	—	
Tegernsee	3	2	2	2	5	1	3	1	—	—	9½	—	8	—	9	—	—	—	
Tittmoning	4	—	2	2	5	2	3	2	5	3	8½	8	8	7½	7½	7	—	—	
Tölz	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	9½	9	8½	7½	8½	8	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	—	—	3	3	5	3	9	—	8	—	8	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	—	9	—	8	—	8	—	—	
Wasserburg ***).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	9	8	10	6	*** gelten die Münchner-Mehl- und Brodpreise.
Weilheim	3	3½	2	3	5	3	2	1½	—	—	9½	9	8	7½	8	8	—	—	
Werdenfels	4	—	5	—	5	2	2	3	—	—	9½	9	8½	7½	9	8½	—	—	
Wolfratshausen	5	2	2	3	—	—	—	—	5	3	9	—	9	9	8	8	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	3	2	2	2	5	—	2	1	6	1	10	9	9	7	10	8	—	—	
Ingolstadt, "	3	2	2	2	4	1½	2	1	7	2	9½	8	—	—	9	8	11	—	
Prien, Herrschaftsger.	4	3	2	2	—	—	2	3	5	3	—	—	8	8	7½	7½	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Polizey-Commissariat. Der Durchschnittspreis eines Ochsen ist: zu à Ctn. 65 Pfd. 77 fl. 46 kr.
Deggendorf, Stadtmagistrat " " " " " zu — " — " — " — "
Regen, Marktsmagistrat " " " " " zu — " — " — " — "
Straubing, Stadtmagistrat " " " " " zu — " — " — " — "

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	27	März.	—	128	128	116	12	11	32	11	2	10	17	6	113	116	113	5	7	30	7	8	6	35
Berchtesgaden	23	—	53	12	64	26	58	14	24	14	9	14	—	55	17	72	39	33	10	30	10	—	9	33
Bruck	24	—	11	46	57	57	—	11	59	10	48	9	56	6	16	22	22	—	7	49	7	32	7	16
Erding . . .	24	—	137	419	556	462	94	11	48	11	—	10	12	—	103	103	103	—	8	12	7	48	7	24
Freysing . .	26	—	8	253	261	259	2	11	56	11	—	10	36	—	60	60	60	—	8	—	7	45	7	30
Friedberg . .	24	—	5	16	21	21	—	11	59	11	28	11	—	4	18	22	15	7	7	24	7	14	7	—
Geisenfeld . .	22	—	—	114	114	76	38	10	44	9	39	8	53	8	67	75½	34½	41	7	24	7	19	7	15
Ingolstadt .	27	—	15	294	309	291	18	10	8	9	56	9	15	12	146	158	138	20	7	58	7	37	7	19
Kraiburg . .	20	—	—	52	52	52	—	12	—	11	30	11	—	—	21	21	21	—	8	—	7	45	7	30
Landsberg .	27	—	11	388	399	391	8	12	15	11	53	10	55	13	157	170	142	28	8	51	8	19	8	—
Moosburg .	23	—	—	176	176	164	12	11	57	10	53	10	6	8½	10½	26	27	2	8	—	7	33	7	7
Mühldorf . .	23	—	—	5	8	8	—	11	48	11	56	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München .	27	—	475	1568	1703	1612	461	12	24	11	57	11	15	147	558	705	560	145	8	28	8	10	7	48
Murnau . .	27	—	39	52	91	47	44	16	—	13	56	12	30	18	33	51	25	26	10	30	9	36	9	6
Neuötting . .	24	—	—	25	25	25	—	12	—	11	19	10	48	—	10	10	10	—	8	—	7	58	7	54
Pfaffenhofen	25	—	—	100	100	100	—	11	2	10	30	10	15	—	50½	50½	50½	—	7	17	7	7	7	—
Pöttmes . . .	25	—	10	70	80	77	3	11	15	10	37	10	12	10	20	30	29	1	7	14	6	42	6	9
Rain	20	—	—	29	29	29	—	11	30	11	—	10	50	—	44	44	44	—	6	54	6	24	6	12
Reichenhall .	29	—	—	34	34	34	—	—	—	15	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	24	—	102	120	222	116	106	12	49	11	54	10	51	53	61	94	77	17	8	50	8	22	7	56
Schongau . .	25	—	27½	67	94½	75½	21	14	12	12	25	10	12	17	48	65	46	19	10	—	9	53	9	5
Schrobenhausen	24	—	8	56	64	60	4	11	53	11	25	11	14	12	113	125	119	6	7	31	7	26	7	14
Traunstein .	24	—	16	154	164	160	4	15	48	13	13	13	12	—	68	68	68	—	8	48	8	30	7	48
Wasserburg .	23	—	—	7	7	7	—	13	18	11	8	10	8	—	15	15	15	—	8	6	7	54	7	46
Weilheim . .	24	—	53	41	73	50	23	14	50	12	58	11	24	27	57	64	64	—	10	—	9	12	8	20
		*d. Kern.	32	6	38	23	15	16	30	12	58	11	24											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	27	März.	—	77	77	77	—	6	32	6	4	5	33	—	142	142	142	—	4	42	4	19	5	56
Berchtesgaden	28	—	—	63	63	65	—	—	—	10	—	—	—	11	6	17	3	14	—	—	5	24	—	—
Bruck	24	—	4	61	65	65	—	5	44	5	31	5	17	4	161	165	146	19	4	25	4	14	4	3
Erding . . .	24	—	245	328	573	529	44	7	42	6	36	5	30	11	183	194	195	1	6	50	5	—	4	30
Freysing . .	26	—	—	43	43	41	2	5	54	5	36	5	6	18	162	180	176	4	5	—	4	47	4	34
Friedberg . .	24	—	5	7	12	12	—	6	1	5	30	4	52	—	84	84	67	17	4	30	4	13	3	54
Geisenfeld . .	22	—	—	40½	40½	29½	11	6	6	5	44	5	22	—	38	38	31	7	4	51	4	56	4	21
Ingolstadt .	27	—	8	93	101	95	6	6	—	5	41	5	9	6	469	475	463	12	5	1	4	49	4	43
Kraiburg . .	26	—	—	19	19	19	—	6	—	5	30	5	—	—	26	26	26	—	4	30	4	12	4	—
Landsberg . .	27	—	37	397	434	399	35	7	4	6	19	5	51	48	415	463	362	101	4	23	4	11	3	59
Moosburg . .	23	—	14	164½	178½	174½	4	5	21	5	56	4	54	6½	85½	92	90	2	5	1	4	45	4	31
Mühldorf . .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	6	—	4	36	4	50	4	27
München . .	27	—	318	2184	2502	2445	57	8	15	7	52	7	12	82	658	740	648	92	5	11	4	51	4	34
Murnau . .	27	—	1	6	7	5	2	—	—	7	30	—	—	8	47	55	33	22	5	27	5	—	4	50
Neuötting . .	24	—	—	10	10	10	—	6	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	4	36	4	22	4	—
Pfaffenhofen.	25	—	—	31	31	31	—	6	3	6	—	5	54	—	125½	125½	126½	—	4	48	4	26	4	20
Pöttmes . . .	25	—	1	22	23	17	6	6	38	6	15	5	39	1	46	47	23	24	4	46	4	19	4	—
Rain	20	—	—	17	17	17	—	6	50	5	48	5	—	—	24	24	24	—	4	45	4	15	4	—
Reichenhall .	29	—	—	14	14	14	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	48	—	—
Rosenheim .	24	—	66	57	103	42	61	6	30	6	—	5	15	49	76	125	77	48	4	54	4	14	3	42
Schongau . .	25	—	1½	45	46½	40½	6	8	—	7	—	6	9	4	70½	74½	71½	3	4	29	4	37	4	12
Schrobenhausen	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	70	80	80	—	4	58	4	49	4	18
Traunstein .	24	—	—	42	42	42	—	7	36	7	—	6	—	6	208	214	200	14	5	12	4	48	4	—
Wasserburg .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	72	72	—	4	26	4	15	4	—
Weilheim . .	24	—	3	25	28	24	4	7	24	7	—	6	36	2	77	79	76	3	5	—	4	41	4	24

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 15. den 9. April 1841.

Inhalt.

ad Nrum 9644.

(Den Sommerbiersatz für das Jahr 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnungen vom 25. April 1811 u. 18. Mai 1812, das Biersudwesen betr. — wird hiemit unter Regulirung der Bierdistricte und mit zur Grundelegung der ermittelten Gersten- und Hopfen-Durchschnittspreise der Ganterpreis des heurigen Sommerbieres per Maaß für den Regierungsbezirk Oberbayern im

I. Districte,

gebildet aus den Landgerichtsbezirken: Aichach, Friedberg, Ingolstadt, Rain, Schrobenhausen und Stadt Ingolstadt

auf vier Kreuzer einen Pfennig;

im II. Districte,

gebildet aus den Landgerichtsbezirken: Altötting, Burghausen, Erding, Freising, Haag, Moosburg, Mühldorf, Neumarkt und Pfaffenhofen

auf vier Kreuzer zwei Pfennig;

im III. Districte,

gebildet aus den Landgerichtsbezirken Au, Bruck,

Dachau, Ebersberg, Landsberg, Laufen, München, Starnberg, Tittmoning, Trostberg, Wasserburg, und Stadt München

auf vier Kreuzer drei Pfennig;

und im

IV. Districte,

gebildet aus den Landgerichts-Bezirken: Aibling, Berchtesgaden, Miesbach, Reichenhall, Rosenheim, Schongau, Tegernsee, Tölz, Traunstein, Weilheim, Werdenfels, Wolfratshausen und Herrschaftsgericht Hohenaschau auf

fünf Kreuzer

festgesetzt.

Sämmtliche Districtspolizeibehörden haben diese Satzbestimmung gehörig bekannt zu machen, die vorgeschriebene Visitation des Lagerbieres rechtzeitig vorzunehmen und anhaltend sorgfältig darüber zu wachen, daß nur gesundes und vollkommen tarifmäßiges Bier verleitet werde.

Zur Gestattung einer Verleitgabe des Bieres unter dem Satze, wo eine solche nachgesucht werden sollte, ist das bestimmte Vorhandenseyn der in Titl. II. Art. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 deßfalls geforderten Voraussetzungen und eine dem tarifmäßigen Satze ganz entsprechende Güte des Bieres erforderlich, wonach sich genau zu achten, und von jedem einzelnen Falle der unterfertigten Stelle Kenntniß zu geben ist.

München am 7. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 8992d.

(Die Concurs-Prüfung für das Prediger-Amt der kathol. Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Neben der heuer stattfindenden Prüfung der kathol. Pfarramts-Candidaten für das Pfarramt wird in Gemäßheit höchster Entschließung vom 22ten d. Mts. auch eine Prüfung für das Prediger-Amt der kathol. Kirche eröffnet werden.

Bewerber um Zulassung zu dieser Prüfung aus der Erzdiöcese München-Freysing haben daher ihre Gesuche bis spätestens den 30ten April l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hinsichtlich der Bedingungen der Zulassung wird bemerkt:

1) Nur Landeseingeborne oder durch Naturalisation zum Indigenate gelangte Geistliche können zu dieser Prüfung sich melden,

2) Sie haben sich

a) über verordnungsmäßige Vollendung ihrer Studien an einer der inländischen höheren Lehranstalten,

b) über ihre Sittlichkeit,

c) darüber, daß sie bereits volle zwei Jahre in der practischen Seelsorge zugebracht haben,

d) über ihre wissenschaftliche Bildung,

e) über den bewiesenen Amtseifer und ihr klericalisches Verhalten,

durch amtliche Zeugnisse auszuweisen, und

f) ein gerichtsärztliches Zeugniß darüber bei-

zulegen, daß sie an keinem körperlichen Gebrechen leiden, welches sie zur Versehung einer eigenen Prediger-Stelle bleibend untauglich machen könnte.

Die Zeugnisse über die oben unter lit. b. d. und a. angeführten Eigenschaften müssen verschlossen übergeben werden.

In der zu gewärtigenden Ausfertigung über die Zulassung zur Prüfung wird den Bewerbern die Zeit der Prüfung wie der Tag zur Anmeldung besonders bestimmt werden.

Die Prüfung selbst findet unter und nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 26ten März 1812 (Reggsbl. Seite 564) statt.

München, den 30. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

(2)1. Richard.

ad Nrum 7664.

An
sämmtliche Conscriptions-Behörden
von Oberbayern.

(Die lithographirten Militär-Entlaßscheine betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

Mittelst höchsten Ministerial-Rescriptes vom 19ten vor. Mts. sind für die Militär-Entlaß-Scheine die in der Regierungs-Ausschreibung vom 15ten desselben Monats (Beilage zum St. 10. des Intell. Blattes l. Js.) in Aussicht gestellten Muster-Bögen an die Königl. Regierung mitgetheilt worden.

Dieselben weichen

1) bezüglich jener Conscribirten, welche wegen geistlichen Standes, oder anerkannter Untauglichkeit (Nro. I. und IV. der Ausschreibung vom 15ten vor. Mts.) zu entlassen sind von dem in der Ausschreibung vom 20ten Jänner l. Js. sub lit. A. (Intell. Bl. S. 95) abgedruckten Formulare, und desgleichen auch

2) hinsichtlich solcher Conscribirten, die ihre Entlassung aus den unter Ziffer II, III u. VI der Ausschreibung vom 15ten vor. Mts. berührten Gründen zu erhalten haben, von dem in derselben Ausschreibung vom 20ten Jänner l. Js. sub lit. B. mitgetheilten Formulare

nicht ab. — Jedoch kömmt ad 1. und 2. zu beachten, daß nach diesen Mustern nur für die Conscribirten von anerkannter Dürftigkeit tax- und stempelfreye Entlaßscheine bereit gehalten werden.

3) Für diejenigen untauglichen Conscribirten aber, welche mit einem der in der Beilage zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze erwähnten auffallenden Gebrechen behaftet, sind Entlaßscheine des nachstehenden Formulars lit. C. anzuwenden; bei diesen fällt aber der Unterschied zwischen zahlungs- und nicht zahlungsfähigen Conscribirten hinweg, und hat gemäß § 90. Nro. 1. des Gesetzes jedesmal eine unentgeldliche Ausfertigung statt zu finden.

Nach diesen Mustern können von nun an Entlaßscheine bei dem K. Hauptmünz- und Stempelamte dahier, und mittelbar durch die K. Rent-Aemter bezogen werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß Papier und Lithographie der unentgeldlich auszustellenden Entlaßscheine mit einem halben Kreuzer per Stück zu vergüten ist.

München den 29. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Lit. C.

Alters-Classe.

Numer
der
Conscriptions-Liste.

Entlassungs-Schein.

Signalement:

Größe . . . .
Haare . . . .
Stirn . . . . .
Augenbraunen . .
Augen . . . .
Nase . . . . .
Mund . . . .
Bart . . . . .
Kinn . . . . .
Gesichtsform . .
Gesichtsfarbe . .
Körperbau . . .
Besondere Kennzeichen.

Eigene Unterschrift:

Auf den Grund der Bestimmungen des § 64. im Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15ten August 1828 ist die Entlassung aus der Armee-Pflichtigkeit bewilliget, und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertiget worden, dem zu der oben bemerkten Alters-Classe gehörigen

Tauf- und Geschlechtsname . . . .

Heimath . . . .

Conscriptions-Behörde . . . .

Kreis . . . .

Grund der Entlassung nach § 63. Nro. 1. und § 90. Nro. 1. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes wegen auffallenden Gebrechens.

. . . . den . . ten . . . Eintausend Achthundert und . . . .

der königl. oberste Recrutirungs-Rath
von . . . .

Tax- und Stempel frey nach § 90. Nro. 1. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes.

Aus Auftrag
Secretär:

ad Nrum 9336.

(Die Baumpflanzungen an den Strassen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die lithographirte Regierungs-Ausschreibung vom 25. Septbr. v. Js. (Kr. Int. Bl. S. 790) und vom 13. Octbr. v. Js. Nro. 8844. werden in Folge eines neuerlich erhaltenen höchsten Befehles vom 26. März l. Js. sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern nachdrücklichst aufgefordert, die wegen Nachpflanzung und Ausbesserungen an den Strassen-Alleen, insbesondere wegen der vorzugsweisen Anwendung von Nußbäumen gegebenen Weisungen, in so weit bezüglich der letztern nicht in der Zwischenzeit in einzelnen Fällen Modificationen beantragt und zuläßig gefunden wurden, auf das Genauste zu befolgen, und, sofern es nicht schon in Folge der Regierungs-Ausschreibung vom 3. Novbr. vor. Js. Nro. 31209. geschehen, den Vollzug bis zum 25ten April l. Js. an die unterfertigte Stelle anzuzeigen.

München am 30. März 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 33,720.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Freinächte und Tanz-Musiken betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Freinächte als eine der vorzüglichen Ursachen der überhandnehmenden Unsittlichkeit bezeichnet werden, und bemerkt worden ist, daß in der Regel bei Tanz-Musiken und öffentlichen Lustbarkeiten erst in tiefer Nacht die Ausschweifungen beginnen, worüber von den Kirchen-Behörden aller Orten ganz übereinstimmende Klagen geführt werden, und nachdem ferner der größte Theil der Rauf-Excesse bei Gelegenheit der Tanz-Musiken vorfällt, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, in der Absicht, die Ueberzahl der Tanz-Musiken und der unangemessenen Ausdehnung der Freinächte durch die ernstesten Maaßnahmen entgegenzutreten, sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern hiermit wiederholt aufzufordern, die wegen Beschränkung der Tanz-Musiken und insbesondere der Freinächte gegebenen Bestimmungen mit allem Nachdrucke zu handhaben.

Namentlich wird hier auf die allgemeinen Bestimmungen über Freinachts- und Tanzmusiks-Bewilligungen vom 24. April 1838, (Intell. Bl. S. 521) § 8. lit. c. Bezug genommen, wodurch ausdrücklich angeordnet ist, bei Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten:

1) auf den ganzen Gerichts-Bezirk, und dann auch
2) darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Tanz-Musiken in der Zeit nicht zu häufig an verschiedenen Orten auf einander folgen.

In Rücksicht hierauf wird es unerläßlich, in jedem Gerichts-Bezirke die Tanzmusiken, mit Ausnahme der Kirchweihen und Hochzeiten, für alle Gemeinden auf dieselben ein für allemal bestimmten Tage da zu verlegen, wo überhaupts solche Belustigungen herkömmlich nicht an sich schon seltener sind, und darüber mit den benachbarten Bezirken sich zu einer gleichmäßigen Verfügung zu verständigen.

Hiedurch kann allein dem Auslaufen der jungen Leute, und besonders der Dienstboten in die benachbarten Orte bei solchen Anlässen vorgebeugt werden. Die genaue Beachtung der Vorschrift, daß die gutsherrlichen Polizey-Behörden sich bei Ertheilung von Tanzmusik-Bewilligungen an die für Tanz-Musiken überhaupts in dem Districte bestehende Ordnung zu halten haben, dringt sich hiebei von selbst auf.

In Hinsicht auf die Bewilligung von Tanz-Musiken an Nachkirchweihen ist durch die lithographirte Ausschreibung vom 7. July 1840, Nro. 17,089 b den Behörden gleichfalls ein Weg vorgezeichnet, den regegewordenen Wünschen in den Gemeinden auf Beschränkung solcher Tanz-Belustigungen durch willfährige Aufnahme und Bescheidung entsprechend entgegen zu kommen.

Ohnehin sind es die sogenannten Freitänze und Nachkirchweihen, welche in einigen Bezirken eine übermäßige Häufung der Tanzmusiken bisher nach sich gezogen, und in so weit solche in die Heu- und Getreide-Aernte, dann in die Bauzeit fallen, vielfache Klagen der Landwirthe schon hervorgerufen haben. Von der einzuführenden Ordnung sind die betreffenden Wirthe in Kenntniß zu setzen, damit dieselben hienach sich frühzeitig zu achten wissen.

Auch ist durchaus nicht nothwendig, daß mit jeder Hochzeit eine öffentliche Tanzmusik statt finde, sondern diese kann nach Umständen auf die Hochzeit-Gäste beschränkt, und dem Wirthe bei Strafe und Versagung künftiger Tanzmusik-Bewilligungen die Verbindlichkeit auferlegt werden, dafür zu sorgen, daß eine Hochzeit-Musik nicht in eine allgemeine öffentliche Tanzmusik ausarte.

Daß in Gemeinden, in welchen schon öfters Raufercesse vorgefallen sind, jede öffentliche allgemeine Tanzmusik auf längere Zeit untersagt werden könne und solle, ist eine ausdrückliche Bestimmung des § 8. lit. d. der vorerwähnten allgemeinen Anordnung vom 24. April 1838, deren Handhabung hiemit aufs neue besonders geboten wird.

Was endlich die Dauer der Tanzmusiken anbelangt, so muß als Regel aufrecht erhalten werden, daß gewöhnliche, öffentliche Tanzmusiken, ohne mit einer Freinacht verbunden zu seyn, sich auf die Polizey-Stunde beschränken; wird jedoch, was nur ausnahmsweise und möglichst selten geschehen soll, eine Freinacht gleichzeitig bewilliget, so ist die Dauer einer solchen nach der Vorschrift des § 4. der Anordnung vom 24. April 1838 nicht über die Mitternachts-Stunde zu erstrecken.

Hiernach haben sich sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern zu achten, die angemessenen Anordnungen zu treffen, und die untergeordneten Magistrate und Patrimonialgerichte gleichfalls anzuweisen.

München den 27. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 9076.

(Das Münzwesen in Kurhessen betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das kurfürstlich-hessische Gesetz vom 18. Jänner l. Js., das Münzwesen betreffend, im Auszuge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 15. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Gesetz
vom 18ten Januar 1841.
Das Münz-Wesen betr.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

§ 1.

Die Grundlage des Kurhessischen Münzwesens bildet die Silberwährung mit dem Münzgewichte der Mark zu 233,$\frac{855}{1000}$ Grammen.

§ 2.

Der Landes-Münzfuß ist der Vierzehn-Thalerfuß, wonach die Mark feinen Silbers zu vierzehn Thalern ausgebracht wird.

§ 3.

Die Scheidemünze wird im Sechszehn-Thaler-Fuße ausgeprägt.

§ 7.

Der Thaler wird in dreißig Groschen, der Groschen in zwölf Heller eingetheilt.

Im 24½ Guldenfuße beträgt der Werth des neuen Groschens ($\frac{1}{30}$ Thaler) drei und einen halben Kreuzer.

§ 10.

Niemand ist gehalten, eine Zahlung, welche den Werth von ⅙ Thaler erreicht, in Scheidemünze, oder welche den Werth von einem Groschen erreicht, in Kupfermünze anzunehmen (s. § 13). Alle Staats-Cassen sind gehalten, Scheidemünze, wenn solche in Summen von 50 Thalern und darüber überliefert wird, gegen grobe Münze nach dem Nennwerthe umzuwechseln.

§ 11.

Im Privatverkehr bleiben alle nicht ausdrücklich verbotenen Geldsorten und Zahlungsmittel, worüber Zahler und Empfänger sich einigen, zulässig, es ist jedoch Niemand verbunden, Münzsorten auswärtiger Staaten, welche bei den öffentlichen Cassen nicht zugelassen werden, in Zahlung anzunehmen, es sey denn, daß die Annahme durch ausdrücklichen Vertrag bedungen worden wäre. Auch ist den Contrahenten ein Uebereinkommen über den Curs solcher fremden Münzen überlassen.

§ 12.

Die Werthberechnung des Thalers zu einem Gulden acht und vierzig Kreuzern soll zwar noch da zur Anwendung kommen, wo, vor Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes, Verbindlichkeiten ausdrücklich oder nach herrschendem Gebrauche danach eingegangen waren, jedoch bei künftig im Privatverkehre nach Gulden und Kreuzern verabredeten Zahlungen der Gulden nur zu $\frac{4}{7}$ Thaler gerechnet werden. Von dem Erscheinen dieses Gesetzes an müssen die Werthangaben in öffentlichen Urkunden, in gerichtlichen Entscheidungen und in den Staats-Rechnungen nach dem Vierzehnthalerfuße ausgedrückt, daneben aber kann die Berechnung des Betrages nach einem anderen Münzfuße angegeben werden.

§ 13.

Die Bestimmungen der §§ 7 und 10. dieses Gesetzes sollen vom 1ten Januar 1842 an in Wirksamkeit treten. Die Gültigkeit der bisherigen Silberscheidemünze hört mit dem Ablaufe des Monates April 1842 auf. Die öffentlichen Cassen sollen unter Beobachtung des im § 9. vorgeschriebenen Verfahrens verpflichtet werden, diese Scheidemünze auf Verlangen gegen grobe Münzen umzutauschen.

Die Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten. Urkundlich Unserer höchst-

eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels gegeben zu Cassel am 18ten Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

Bekanntmachung.

ad Nrum 9430.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend werden die herzoglich Anhalt-Bernburgischen Verordnungen vom 1ten Novbr. vorigen und 6ten Februar heurigen Jahres, die Emission neuer Scheidemünze, und das Verbot fremder Scheidemünze, dann die Einführung des Vierzehn-Thalerfußes betr., im Auszuge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 30. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Landesherrliche Verordnung, die Emission neuer Scheidemünze und das Verbot fremder Scheidemünze betreffend.

Vom 1ten November 1840.

Von Gottes Gnaden, Wir

Alexander Carl,

regierenden Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem seit mehreren Jahren der Mangel an inländischer Silber- und Kupfermünze in allen Theilen Unseres Landes hemmend auf den Verkehr eingewirkt, und in Folge dessen fremdherrliche Scheidemünzen eingedrungen sind, haben Wir Uns bewogen gefunden, eine Quantität neuer Silber- und Kupferscheide-Münze, bestehend in $\frac{1}{24}$stel Thalerstücken oder Groschen, in $\frac{1}{48}$stel Thalerstücken oder Sechsern, in Drei- und Einpfenningstücken, ausprägen zu lassen, und dieselben gegenwärtig in Umlauf zu setzen befohlen.

Demgemäß bringen Wir Folgendes, respective zur Kenntniß und Nachachtung Unserer Unterthanen.

§ 4.

Mit dem 1ten Februar 1841 wird die fremde Silber- und Kupferscheidemünze aller Art, mit alleiniger Ausnahme der Königlich Preußischen, welchen Behufs des Grenz- und Durchgangs-Verkehres auch fernerhin der Cours im Handel und Wandel, aber nicht in den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen, verstattet bleibt, außer Cours erklärt.

§ 5.

Das Einbringen oder Ausgeben fremder Scheide-Münze ist vom 1ten Februar künftigen Jahres an bei Strafe der Confiscation und der Zahlung des doppelten Nennwerthes verboten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Landesherrliche Verordnung, die Einführung des Vierzehn-Thalerfußes betreffend.

Vom 6ten Februar 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir

Alexander Carl,

regierenden Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst rc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir, besage der von Unserer Regierung auf Unsern Befehl erlassenen Bekanntmachung vom 19ten Septbr 1839, der allgemeinen Münz-Convention vom 30ten July 1838 beigetreten sind, Wir auch hinsichtlich der nach den Bestimmungen der gedachten Münzconvention für Unsere Lande ausgeprägten Silber- und Kupferscheide-Münze durch Unsere Verordnung vom 1ten November 1840 das Erforderliche zur Kenntniß Unserer Unterthanen gebracht und gesetzlich bestimmt haben, so ist von Uns für nöthig erachtet worden, wegen Ausführung der in mehrerwähnter Münzconvention sonst enthaltenen Verabredungen noch Folgendes zu verordnen:

I.

Der in Unsern Landen auch früher schon neben dem Conventions-Münzfuße zur Anwendung gekommene Vierzehn-Thalerfuß, welcher durch Unsern Beitritt zu der Münzconvention vom 30. July 1838, und zwar nach Art. 3. derselben, vom 1ten Januar d. Js. an, ausschließlicher Landesmünzfuß für Unser Herzogthum geworden ist, wird als solcher hiemit ausdrücklich bestätiget.

II.

Die Vierzehn-Thaler-Courantwährung ist daher bei allen vom 1ten Januar d. Js. an eingegangenen und künftig einzugehenden Rechts-Geschäften und Verbindlichkeiten, falls über die Münzsorte, worin die vorkommenden Zahlungen zu leisten sind, nichts verabredet ist, oder sonst darüber Zweifel obwalten, gesetzlich zu präsumiren.

Wir befehlen den Behörden Unseres Herzogthums und allen Unseren Unterthanen, sich hiernach überall zu achten, and haben diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und wissentlich mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Bernburg, den 6. Februar 1841.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

v. Kersten. v. Braun. Fhr. v. Salmuth. v. Krosigk.

---

ad Nrum 9339.

An

sämmtl. Kgl. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Meyers Universum, ein belehrendes Bilderwerk für alle „Stände VII. Band, IX. Lieferung. Hildburg„hausen und Philadelphia aus der Kunst-Anstalt „des bibliographischen Instituts," betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Meyers Universum, ein belehrendes Bilderwerk für alle „Stände VII. Band. IX. Lieferung. Hildburg„hausen und Philadelphia aus der Kunst-Anstalt „des bibliographischen Instituts," wurde durch Entschließung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 25ten März d. Jrs. unter Anord-

nung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 30. März 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 8991.

An
sämmtl. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift:
a) Drei schöne, neue weltliche Lieder, das erste: „Bin i a Salzburgerbauer ꝛc." Das zweite: „Frisch auf frisch auf wem's Schießen freut ꝛc." Das dritte: „Heiraths Abrede."
b) Zwei neue Lieder, das erste: „Die Klosternonne." Das Zweite: „Ich bin vor mich ꝛc." betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Regensburg verfügte, von der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: a) „Drei schöne „neue weltliche Lieder, das erste: Bin i a Salz„burgerbauer ꝛc. Das zweite: Frisch auf, Frisch „auf, wem's Schießen freut ꝛc. Das dritte: Hei„raths-Abrede. b) Zwei neue Lieder, das erste: „Die Klosternonne, das zweite: Ich bin vor „mich ꝛc.," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20ten März d. J. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 28. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 10,232.

(Die Erledigung der Pfarrey Trauchgau, Königl. Landgerichts Schongau betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Resignation des jüngsten Besitzers ist die organisirte Pfarrey Trauchgau in der bischöflichen Diöcese Augsburg, Kgl. Landgerichts Schongau und Decanats Schongau-Leder, in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich über 15 Ortschaften mit 690 Seelen und einer Schule, und wird von dem Pfarrer allein pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion betragen

die jährlichen Renten	742 fl. 9 kr,
die Lasten	11 fl. 28⅞ kr.

München den 4. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

ad Nrum 9316.

(Die erneuerte Wahl für die Stelle eines zweiten rechtskundigen Magistrats-Rathes der Stadt Ingolstadt betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der bisherige provisorische zweite rechtskundige Magistratsrath Georg Ebner zu Ingolstadt wurde, nachdem er wieder gewählt worden ist, nunmehr in definitiver Eigenschaft als zweiter rechtskundiger Magistratsrath der Stadt Ingolstadt bestätiget, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

München, den 30. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 4117.

An
sämmtliche unmittelbare u. mittelbare Gerichte von Oberbayern.

(Die Taxen bei Käufen, hier die Errichtung doppelter Briefe bei Käufen unter Uebernahme von Hypotheken-Schulden betreff.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 19. März l. Jrs. wird sämmtlichen unmittelbaren und mittelbaren Gerichten von Oberbayern eröffnet, daß bei Kaufbriefen, in welchen der Kaufschilling durch Baarerlage und Uebernahme von Schulden, die auf dem Kauf-Objecte zur Zeit des Kauf-Abschlusses schon hypothecarisch versichert sind, vollständig ausgewiesen wird, bezüglich der Taxen in Zukunft die einfache Ausfertigung genüge, wenn nicht etwa wegen anderer wechselseitiger Bedingnisse nach § 16. der provis. Taxordnung doppelte Briefs-Errichtung erforderlich ist.

München den 29. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Hörmann, Präsident.
Meyer, Director.
Heydolph.

---

ad Nrum 15436.

(Die Abhaltung einer Concurs-Prüfung für das Predigtamt der kathol. Kirche betreff.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zu Folge Königl. Ministerial-Entschließung vom 22. März l. Js. Allerhöchst zu verfügen geruht, daß für das gegenwärtige Jahr der kathol. Prediger-Concurs mit dem Pfarrconcurse in Verbindung gesetzt, daß jedoch zum Prediger-Concurse nur solche Candidaten zugelassen werden sollen, welche bereits volle zwei Jahre in der practischen Seelsorge zugebracht haben, und die das Zeugniß der Vortrefflichkeit in Bezug auf ihre wissenschaftliche Bildung und der Auszeichnung in Bezug auf ihren Amtseifer, und auf ihr klericalisches Verhalten beizubringen vermögen.

In Folge dessen wird der nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 26. März 1812 für die Predigtamts-Candidaten der Diöcese Augsburg für das Jahr 1841 abzuhaltende Prediger-Concurs am Montag den 12ten July dies Jahrs mit dem Pfarr-Concurse beginnen.

Diejenigen Predigtamts-Candidaten, welche die vorgeschriebenen Bedingungen der Admission zu dieser Prüfung erfüllt haben, werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Studien- und Qualifications-Zeugnissen versehenen Gesuche längstens bis zum 1ten Juny d. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und haben sich im Falle der Zulassung zur Prüfung

Sonntags den 11ten July d. Js. Vormittags 11 Uhr im Königl. Regierungs-Gebäude dahier zur Inscription zu melden.

Augsburg, den 30. März 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
v. Kopf, Director.
v. Gimmi.

(Die im Jahre 1841 abzuhaltende Concurs-Prüfung der katholischen Pfarr-Amts-Candidaten der bischöflichen Diöcese Eichstädt betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den allerhöchsten Verordnungen vom 30. December 1806 und 5. Februar 1829 gemäß findet im Jahre 1841 eine Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der bischöflichen Diöcese Eichstädt statt, deren Beginnen auf den 13. Juli d. Jrs, hiemit festgesetzt wird.

Die Pfarramts-Candidaten der genannten Diöcese, welche die vorgeschriebenen Bedingungen der Admission zu dieser Prüfung erfüllt haben, erhalten andurch den Auftrag, ihre Admissionsgesuche nebst den verordnungsmäßigen Studien- und Qualifications-Zeugnissen längstens bis zum 12. Juny d. Jrs. anher vorzulegen und sich im Falle der Zulassung zur Prüfung am 12. July d. Jrs. an dem Concurs-Orte Eichstädt einzufinden.

Ansbach, den 27. März 1841.

Königl. Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.
Schwarz.

---

ad Nrum 10618.

(Die diesjährige Pfarramts-Concursprüfung betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Verordnung vom 30ten Decbr. 1806 (Rggsbl. vom Jahre 1807, Seite 270) wird in diesem Jahre am 6ten, 7ten und 8ten July wieder eine Concursprüfung für das katholische Pfarramt in Passau statt finden.

Zu derselben werden jedoch nur jene Candidaten zugelassen, welche sich bereits vier Jahre in der ausübenden Seelsorge befinden, und der Diöcese Passau angehören, sie mögen übrigens gegenwärtig oder auch zur Zeit des Concurses in was immer für einem Regierungs-Bezirke verwendet seyn.

Die Admissions-Gesuche sind längstens bis zum 10ten Juny l. Js. diesorts zu übergeben, und es müssen denselben die Zeugnisse über gesetzmäßige Vollendung der Studien, ferner die vorgeschriebenen Zeugnisse des bischöflichen Ordinariats, der Landgerichte und Districts-Schulinspectionen über vierjährige Dienstleistung in der Seelsorge, über Sitten und Bestrebungen für

Jugendbildung verschlossen beigelegt seyn, widrigenfalls die Gesuche unberücksichtiget zu den Acten gelegt werden würden.

Landshut, den 20. März 1841.

Königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Secr.

---

ad Nrum 4917.

An das Königl. Kreis- und Stadtgericht München und an die sämmtlichen Kgl. Landgerichte im Regierungs-Bezirke Oberbayern.

(Die Einführung der neuen Depositen-Ordnung vom 22sten December 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der in der allerhöchsten Verordnung vom 22sten December vor. Jrs. die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen betr., (Regierungsblatt 1841. St. 3. S. 33–78) §76. festgesetzte Termin von drei Monaten zur Einführung derselben seinem Ende nahe ist, so werden hiemit das Königl. Kreis- und Stadtgericht München, und die sämmtlichen Kgl. Landgerichte im Kreise Oberbayern angewiesen, binnen acht Tagen berichtlich anher anzuzeigen, in so weit es nicht bereits geschehen ist, ob und welche Vorkehrungen sie zur Einführung und zum Vollzuge der angeführten allerhöchsten Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Anlegung der neuen Tage- und Hauptbücher nach den vorgeschriebenen Formularien, hinsichtlich des Abschlusses der bisherigen Depositenbücher und hinsichtlich des Uebertrages in die erwähnten neuen Bücher getroffen haben.

Freysing den 27. März 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Aichhorn, Secr.

---

ad Num 4523.

(Graf Bettschart'sches Debitwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem rubricirten Debitwesen haben sich seit der im Jahre 1825 stattgefundenen Geldervertheilung in den Personen theils der Gläubiger, theils der Vertreter derselben mehrfache Veränderungen ergeben, welche die Ladung der Betheiligten nicht nur erschweren, sondern selbst unmöglich machen.

Sämmtliche Interessenten, bei welchen derlei Veränderungen statt gehabt, werden daher aufgefordert, dem unterfertigten Gerichtshofe

binnen sechzig Tagen

vom heutigen an ihre derzeitigen Vertreter bekannt zu geben, oder ihre Sachlegitimation zu bescheinigen, widrigenfalls in dem betreffenden Debitwesen, ohne weitere Rücksichtnahme auf sie vorgeschritten, und bei etwaigen Geldvertheilungen die sie treffenden Beträge lediglich ad depositum judiciale genommen werden würden.

Freysing, den 24. März 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Sighart, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 26. März l. Js. die katholische Pfarrey Mittergars, Kgl. Landgerichts Wasserburg an den bisherigen Pfarrer von Ohlstadt, Kgl. Landgerichts Werdenfels, Priester Lorenz Sporrer, zu verleihen geruht.

Unterm 23. März l. Js. haben Sich Seine Majestät der König allerhöchst bewogen gefunden, den Bezirks-Ingenieur Johann Baptist v. Langenmantel, auf die erledigte Bau-Inspection Landshut, und den Bezirks-Ingenieur der Bau-Inspection Amberg Joseph v. Riedl, auf die Bau-Inspection München I. zu versetzen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben am 1. März l. Js. allergnädigst zu erlauben geruht, daß der Lithograph Franz Hanfstängl, dermal zu Dresden, den Titel „eines Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Hofrathes" annehmen und auch in Bayern führen dürfe.

Amtliche Bekanntmachungen.

Vermöge allerhöchster Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 29ten September vor. Jrs. soll das Anwesen in der Sophienstrasse Nro. 2, worin sich bisher der Central-Schulbücher-Verlag befand, mittelst öffentlichen Aufstriches unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung veräußert werden.

Dieses Anwesen besteht in einem Hauptgebäude, welches außer dem Parterre zwei Stock hoch ist, dann einem einstöckigen Nebengebäude, mehreren Remisen, einem großen Garten mit Gartenhaus und laufendem Wasser, und einem kleinen Garten.

Zum öffentlichen Aufstrich ist Termin auf Dienstag den 13ten April l. Jrs. Früh von 9 bis 12 Uhr im genannten Gebäude anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen am Termine bekannt gemacht, oder auch vorher in der Canzley des Central-Schulbücher-Verlags eingesehen werden können. Die Einsicht des Hauses kann in der Zwischenzeit beliebig vorgenommen werden, und ist sich deßhalb an den Hausmeister zu wenden.

München den 16. März 1841.

Königliche Administration des Central-Schulbücher-Verlags.

Häcker.

(3)3. Weinisch.

(Russischen Leinsamen betreffend.)

Den verehrlichen Landwirthen von Oberbayern, welche russischen (Rigaer) Säelein zum eigenen Ausbau verlangt haben, wird hiermit vernachrichtet, daß eine bedeutende Parthie desselben in der ersten Woche nach Ostern, laut erhaltenen Aviso's hier eintreffen, demnach im Locale des landwirthschaftlichen Vereins (Türkenstraße Nro. 2.) nach der Reihe der Anmeldungen abgegeben wird.

München den 2. April 1841.

General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins, als Kreis-Comite für Oberbayern.

Die Individuen, welche um die Inspectors-Stelle beim General-Comite des landwirthschaft. Vereins eingekommen sind, und Belege übergeben haben, können letztere gegen Empfangs-Bestätigung wieder zurücknehmen.

München, den 30. März 1841.

Das Secretariat.

(Den definitiven Satz für das braune Sommerbier im Sudjahre 1840/41 betr.)

Vermöge hoher Entschließung der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern vom 18. März 1841 ad Nro. 14958. ist der Ganter-Preis des braunen Sommerbieres für das Sudjahr 1840/41 für den ersten District, beziehungsweise den Stadt-Bezirk Augsburg auf

vier Kreuzer, zwei Pfenninge

festgesetzt.

Mit Hinzurechnung des Communal-Aufschlags und resp. Schenkpreises regulirt sich die Taxe für die Maas braunen Sommerbieres:

1) beim Verleitgeben unter dem Reise auf 5 kr.
2) beim Minutiren, und zwar:
   a) bei dem Bräuern, Platzwirthen und Traiteurs auf 5 kr. 2 kr.
   b) bei den Kaffeeschenken auf 6 = — =

Diese Taxe ist sofort in allen Wirthshäusern ohne Unterschied anzuschreiben, und darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen nicht überschritten werden.

Am 2. April 1841.

Magistrat der Stadt Augsburg.
Der erste Bürgermeister,
Dr. Carron du Val.
Birkinger, Secr.

(Beneficium Kothgeisering wegen Erledigung und Wiederbesetzung betr.)

Durch Resignation des bisherigen Besitzers, ist das Curat-Beneficium Kothgeisering erlediget worden, auf welches dem unterfertigten Stadtmagistrate Präsentations-Recht zusteht.

Dasselbe liegt im Bezirke des Kgl. Landgerichts Bruck, Decanats Egenhofen, Erzdiöcese München und Freysing, im Pfarrsprengel Kothalting, hat eigene Schule und fast vollständige Seelsorge, mit vier wochentlichen Stiftmessen.

Nach der Fassion bestehen die Erträgnisse

a) aus ständigem Gehalte aus Stiftungs-Cassen	300 fl. — kr.
b) aus Realitäten (per 8 Tagw. 79 Dec. Acker und Wiesgrund mit Gebäuden) Ertrag	10 fl. 10 kr.
c) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	10 fl. — kr.
Summa .	320 fl. 10 kr.
Die Lasten dagegen . . .	1 = 41 kr.
sohin rein .	318 fl. 29 kr.

Bewerber um dieses Beneficium haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen hieher zu übergeben.

Den 30. März 1841.

Magistrat der Stadt Landsberg.
Jägerhuber, Bürgermeister.

Zufolge hoher Weisung der Königl. Regierung von Oberbayern vom 17ten März l. Js. werden die im Rentamtsbezirke Mühldorf gelegenen ärarialischen Fischwässer, als:

1) der Lippacher- oder Floßingerbach,
2) der Grünbacherbach, dann

3) der Berghammer- oder Pollingerbach mit Inbegriff des Hirschbaches und Kesselbogens

vom 1ten October l. Js. angefangen, auf Lebensdauer der Pächter einer neuerlichen öffentlichen Verpachtung unterstellt.

Die desfallsige Verhandlung findet vorbehaltlich gnädigster Genehmigung

Dienstag den 11ten May l. Js.

in dem diesseitigen Amtslocale Morgens 10 Uhr statt, wozu Pachtliebhaber unter dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß die Beschreibung der fraglichen Fischwässer in der Zwischenzeit hierorts eingesehen werden könne.

Am 30. März 1841.

Königliches Rentamt Mühldorf.

*(2)1. Mitterhuber, Rentbeamter.

Auf Anrufen von Gläubigern wird das Anwesen des Joseph und der Theres Häring, Güttlersleute von Rapperzell dieß Gerichts, nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und § 92 – 101. der Novelle vom 17. November 1837 gerichtlich versteigert.

Dieses Anwesen ist freistiftsweise grundbar zur Gutsherrschaft Rapperzell, gerichtsbar zum herzoglich bayer. Patrimonialgerichte II. Classe Rapperzell, und besteht aus:

Wohnhaus sammt eingebauten Stadl und Stall und Hofraum, auf				600 fl.
26 Dec. Gras- und Baumgarten auf				60 „
1 Krautbeet, auf				5 „
13 Tagw.	41	Decim.	Aecker, auf	500 „
1 „	81	„	Wiesen „	265 „
— „	23	„	Oedung „	4 „

geschätzt.

Die Versteigerung findet am Montag den 24ten May l. Js. in Rapperzell Vormittags 10 Uhr statt, und werden Kaufslustige, so wie die Creditoren hiezu eingeladen.

Den 24. März 1841.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Das Anwesen der verstorbenen Crescenz Hollenstein, gewesenen Güttlerin zu Lindl, der Gemeinde Laimering, wird auf Antrag der Vormundschaft ihrer minderjährigen Erben am

Dienstag den 20ten April l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco Lindl öffentlich versteigert werden, wozu hiemit Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bestandtheile dieses Anwesens denselben von dem Gemeindevorsteher von Laimering auf Verlangen werden vorgewiesen werden, dann daß die näheren Kaufsbedingnisse bei der Versteigerung werden bekannt gegeben werden, endlich sich die Vormundschaft die Genehmigung der gelegt werdenden Kaufsanbote vorbehalten habe.

Den 29. März 1841.

Königliches Landgericht Friedberg.

v. Gimmi, Landrichter.

Nachdem sich ungeachtet dreimaliger öffentlicher Ladung innerhalb des festgesetzten sechsmonatlichen Termines kein Gläubiger hierorts gemeldet hat, welcher auf die auf dem Thomas Metzger'schen Anwesen zu Ottmaring hypothecarisch versicherte Summe von 2867 fl. 24 kr. einen Anspruch rechtlich zu begründen vermocht hätte, so wird hiermit das in den erwähnten

Ausschreibungen angedrohte Präjudiz verwirklichet, sofort die fragliche Forderung per 2867 fl. 24 kr. für erloschen erklärt, und die für diesen Betrag von Thomas Metzger bestellt gewesene Hypothek im Hypothekenbuche hiemit gelöscht.

Den 4. März 1841.

Königliches Landgericht Friedberg.
v. Gimmi, Landrichter.

Die Schlosserswitwe Monica Egger von Waging hat um die Zusammenberufung ihrer Gläubiger gebeten:

Diejenigen, welche an den verstorbenen Schlosser Mathias Egger von Waging etwas zu fordern haben, werden hiemit vorgeladen, an dem zur Liquidation der Forderungen und weitern Verhandlung dieses Schuldenwesens anberaumten Termine

Freytag den 30ten April d. Js.
Vormittags 9 Uhr

hierorts entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

Das Ausbleiben hat Nichtberücksichtigung der Forderung zur Folge.

Am 26. März 1841.

Königliches Landgericht Laufen.
v. Gramm, Landrichter.

Thomas Hausperger von der Feldwies wurde am 10ten October 1806 im kgl. 11ten Linien-Infanterie-Regement nun Infanterie-Regiment Ysenburg eingereiht, und ist am 12ten April 1809 als gefangen in den Listen aufgeführt.

Seit dieser Zeit ist über das Leben oder den Tod dieses Thomas Hausperger nicht die geringste Nachricht mehr vorhanden.

Auf Ansuchen seines Bruders wird nun Thomas Hausperger, oder dessen allenfallsige Descendenten hiemit aufgefordert, in Zeit von drei Monaten a dato um so gewisser rechtsgenüglich als solche sich auszuweisen, als außer dessen das Verschollenheits-Erkenntniß erlassen, und das Vermögen des Thomas Hausperger bestehend in 350 fl. seinen nächsten Verwandten gegen Caution verabfolgt werden würde.

Den 28. März 1841.

Königliches Landgericht Traunstein.
Kienast, Landrichter.

Am 30ten November vor. Jrs. starb zu Motzenhofen der Inwohner Leonhard Baumann, ehemaliger Kiperergütler zu Pöttmes als Wittwer ohne Testament, und ohne leibliche Descendenz mit Hinterlassung eines Vermögens von circa 1100 fl.

Es werden daher alle jene, welche Ansprüche auf diese Erbschaftsmassa, entweder titulo haereditatis, oder aus irgend einem andern Rechtstitel machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb 60 Tagen a dato um so gewisser dahier anzumelden und nachzuweisen, als sie sonst bei weiterer Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft unberücksichtiget bleiben würden.

Kühbach den 24. März 1841.

Herzoglich bayer. Patrimonialgericht
Motzenhofen.
(2)2. Schmid, Patr. Richter.

Steck- und Spähbriefe.

Das von uns unterm 6ten September 1840 unter dem Namen Barbe steckbrieflich verfolgte Dienstmädchen des am 29sten Juny 1840 in der Schmiedeberger Communhaide ermordet gefundenen Christian Brand, ist in Frankfurt a./M. ergriffen und an uns abgeliefert, und durch deren Aussagen sind der Schattenspieler Joseph Brand der Ermordung seines Vaters und dessen beide Schwestern und der Rudolph Wuchinger der Mitwissenschaft, resp. Begünstigung dieses schauderhaften Verbrechens dringend verdächtig geworden.

Alle geehrte Justiz- und Polizey-Behörden ersuchen wir ergebenst, auf die nachbenannten Personen zu vigiliren, sie zu arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Eilenburg, den 28. Februar 1841.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

Unterschrift:

Signalement.

1) Joseph Brand, 22 Jahr alt, schmächtiger Statur, 5 Fuß 5 bis 6 Zoll lang, hat schwarze Haare, schwarze Augen, lange spitzige Nase, schmales blasses Gesicht, vollständige Zähne, an einer seiner beiden Hände fehlt der kleine Finger.

Er war im September v. Jrs. bekleidet mit: spitzigem dunkelgrünen Filzhute, dunkelgrüner Pikesch mit schwarzen Schnüren besetzt, grüntuchenen Pantalons, schwarzseidener Weste und bunt kattunen Halstuches.

Damals reiste er in Gesellschaft der Musikus Reinhold'schen Eheleute aus Dambuch, der Barbara Wagner und seiner sub 2 und 3 bezeichneten beiden Schwestern Caroline und Therese und hatte einen unbedeckten Stellwagen bei sich, vor dem ein schwarzbraunes blindes Pferd gespannt war;

2) Caroline Brand, 10 Jahre alt, von brauner Gesichtsfarbe, schwarzen Augen, mit welchen sie schielt, pockennarbig;

3) Therese Brand, 7 Jahre alt, mit schwarzen Haaren, auf einem Auge blind;

4) Rudolph Wuchinger, 13 Jahre alt, mit braunen Haaren, runden weichen Gesicht und hellen Augen; dieser reiste seit dem Monate August 1840 mit den Puppenspieler Carl Wagnerschen Eheleuten.

Am Fastnacht Dienstag den 23ten Februar h. Jrs. wurde der Maria Rutzmooser, Schmidin von Kuglern, bei Gelegenheit einer Hochzeit zu Landersdorf ein Geschnür gestohlen.

Dasselbe war 8 Ellen lang, hatte unten einen Ring, um den Schnurhacken einzuhenken, die Glieder waren von mittlerer Stärke.

An demselben hingen 2 halbe bayerische Thaler, die angeöhrlt waren, und von denen einer das Muttergottesbild zeigte, und auf der andern Seite ein Brustbild hatte, das andere Gulden 12 kr. Stück zeigte blos wie gewöhnlich Kopf und Wappen.

Ferner hingen an der Schnürkette 2 Trauben,

eine von Filigran-Arbeit. Die erste zeigte bloß die Traube allein, bei der zweiten war die Traube in silbernen Weinblättern enthalten. Der Schnürstefften befand sich an dem oberen Ende der Kette, war unten rund, zeigte in der Mitte ein vergoldetes Herz und war oberhalb des Herzes viereckig und mit einem Kettchen versehen.

Man ersucht die umliegenden Polizeybehörden um gefällige Nachforschung dieses Geschnüres und um Anhernotification des etwaigen Erfolges.

Den 22. März 1841.

Königliches Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 1. April 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
dotto à $3\frac{1}{2}$ % prpt.	101	$100\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	122	120
Bank-Actien Div. I. Sem.	—	624

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	3	April.	12	125	137	127	10	11	33	11	4	10	15	5	190	195	179	16	7	2	6	37	6	6
Berchtesgaden	30	März	38	80	118	72	46	14	24	14	10	14	—	33	2	35	16	19	10	30	10	—	9	35
Bruck	1	April.	—	109	109	88	21	11	21	10	44	10	6	—	54	54	39	15	7	45	7	15	6	25
Erding . . .	24	März.	137	419	556	462	94	11	48	11	—	10	12	—	103	103	105	—	8	12	7	48	7	45
Freysing . .	2	April.	2	379	381	366	15	11	9	10	17	9	39	—	125	123	123	—	7	48	7	29	7	—
Friedberg . .	1	—	—	77	77	75	2	11	38	11	9	10	39	—	119	126	124	2	7	12	7	1	6	52
Geisenfeld . .	29	März.	38	22½	60½	55½	5	10	36	9	57	9	18	41	21½	62½	44½	18	7	24	7	8	6	55
Ingolstadt .	3	April.	18	319	337	333	4	10	7	9	42	9	11	20	116	136	126	10	7	40	7	35	7	[illegible]
Kraiburg . .	27	März.	—	49	49	49	—	12	—	11	50	11	—	—	15	15	15	—	8	—	7	50	7	15
Landsberg .	3	April.	8	529	537	402	135	11	36	11	9	9	54	28	274	302	182	120	8	16	7	55	7	48
Moosburg .	30	März.	12	209½	221½	211	10½	11	35	10	49	9	57	2	21½	23½	21	2½	7	21	7	—	6	56
Mühldorf . .	30	—	—	14	14	14	—	11	40	11	20	11	—	—	18	18	18	—	8	—	7	51	7	54
München .	3	April.	461	1520	1981	1662	319	12	17	11	58	11	11	145	531	676	591	85	8	13	7	55	7	35
Murnau . .	27	März.	39	52	91	47	44	16	—	14	56	12	30	18	33	51	25	26	10	30	9	36	9	6
Neuötting . .	31	—	—	16	16	16	—	12	—	11	31	11	15	—	19	19	19	—	8	6	7	56	7	38
Pfaffenhofen	30	—	—	82	82	82	—	11	3	10	42	9	41	—	45	45	45	—	7	24	6	51	6	58
Pöttmes . . .	23	—	10	70	80	77	3	11	15	10	37	10	12	10	20	30	29	1	7	14	6	42	6	
Rain	27	—	—	59	59	53	6	11	6	10	12	9	15	—	56	56	52	4	6	24	6	12	6	—
Reichenhall .	2	April.	—	22	22	22	—	—	—	13	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	1	—	104	150	254	138	116	12	50	11	56	11	—	17	94	111	83	28	8	54	8	15	7	55
Schongau . .	30	März.	21	88	109	72	37	13	54	12	15	11	10	19	48	67	42	25	10	—	9	25	8	30
Schrobenhausen	1	April.	4	78	82	73	9	11	34	10	59	10	36	6	82	88	74	14	7	12	6	51	6	33
Traunstein .	1	—	4	287	291	270	21	13	36	12	48	12	—	—	176	176	176	—	8	56	8	12	7	50
Wasserburg .	30	März.	—	7	7	7	—	12	40	12	1	11	19	—	50	50	25	5	7	15	7	29	7	12
Weilheim . .	1	April.	25	47	70	66	4	14	32	12	33	10	30	—	74	74	66	8	10	—	9	15	8	30
		v. Kern.	15	45	60	43	17	14	32	12	33	10	30											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	3	April.	—	95	95	89	6	6	31	6	5	5	32	—	186	186	176	10	4	32	4	13	3	49
Berchtesgaden	30	März.	—	30	30	30	—	—	—	10	—	—	—	14	—	14	9	5	—	—	5	24	—	—
Bruck	1	April.	—	97	97	95	2	6	6	5	50	5	14	11	136	155	146	9	4	17	4	—	3	45
Erding . . .	24	März.	245	328	573	529	44	7	42	6	36	5	36	11	183	194	193	1	5	30	5	—	4	50
Freysing . .	2	April.	2	87	89	85	4	5	49	5	14	4	25	4	444	448	403	45	4	45	4	50	4	14
Friedberg . .	1	—	—	26	26	23	3	6	16	5	32	4	39	17	357	374	354	20	4	23	4	6	3	44
Geisenfeld . .	29	März.	11	28	39	39	—	6	28	5	57	5	26	7	31	38	38	—	4	43	4	19	4	16
Ingolstadt .	3	April.	6	35	41	36	5	5	56	5	46	5	23	12	270	282	280	2	5	3	4	55	4	42
Kraiburg . .	27	März.	—	23	23	23	—	6	—	5	30	5	—	—	28	28	28	—	4	30	4	—	3	30
Landsberg . .	3	April.	55	463	518	391	127	6	51	6	—	5	16	101	348	449	320	129	5	3	5	30	5	48
Moosburg . .	30	März.	4	201	205	196	9	6	3	5	23	4	49	2	96	98	94	4	4	55	4	37	4	21
Mühldorf . .	30	—	—	7	7	7	—	5	54	5	27	5	6	—	21	21	21	—	4	36	4	18	4	—
München . .	3	April.	57	2190	2247	2201	46	8	28	8	3	7	32	92	610	702	568	134	5	2	4	57	4	20
Murnau . .	27	März.	1	6	7	5	2	—	—	7	30	—	—	8	47	55	33	22	5	27	5	—	4	50
Neuötting . .	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	23	—	4	36	4	14	4	6
Pfaffenhofen.	30	—	—	10½	10½	10½	—	6	—	5	54	5	6	—	101½	101½	101½	—	4	52	4	36	4	24
Pöttmes . . .	23	—	1	22	23	17	6	6	38	6	14	5	39	1	46	47	23	24	4	46	4	19	4	—
Rain	27	—	—	33	33	—	—	6	12	5	12	4	48	—	45	45	39	6	4	40	4	6	3	50
Reichenhall .	2	April	—	13	13	13	—	—	—	7	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	3	—	61	54	115	58	57	6	36	5	54	5	9	48	141	189	115	74	4	32	4	9	3	42
Schongau . .	30	März.	6	41½	47½	29½	18	7	8	7	2	7	—	3	63½	66½	46½	20	5	6	4	45	4	30
Schrobenhausen	1	April.	—	4	4	4	—	6	32	6	29	6	25	—	120	120	114	6	4	59	4	47	4	25
Traunstein .	1	—	—	56	56	56	—	7	18	7	—	6	12	14	413	427	389	38	5	18	4	48	3	48
Wasserburg .	30	März.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92	92	92	—	4	29	4	2	3	26
Weilheim . .	1	April.	4	97	101	78	23	8	—	7	—	6	—	3	110	113	112	1	5	—	4	45	4	30

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 16. den 16. April 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die Instruction über die Veraccordirung der öffentlichen Bauten betreffend.

Ministerium des Innern.

Die von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigte Abänderung des § 3. der Instruction über die Veraccordirung öffentlicher Bauten vom 29ten April 1833 (Regierungsblatt 1833, Seite 395) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um, vom Tage der Publication an, den bezüglichen Veraccordirungs-Verhandlungen zum Grunde gelegt, und von den Königl. Bau- und Local-Polizey-Beamten pünctlich überwacht zu werden.

München den 3. April 1841.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Franz v. Kobell.

Abänderung
des § 3. der Instruction vom 29ten April 1833 über die Veraccordirung öffentlicher Bauten.

1) Bei Straßen-, Damm-, Canal- und Wasserbauten, überhaupt bei allen Bauarbeiten, zu denen eine besondere handwerksmäßige Kunstfertigkeit nicht erfordert wird, können auch solche Accordanten zugelassen werden, welche keine concessionirten Bauhandwerker sind, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie jederzeit einen, von der Baubehörde als tüchtig und verläßig anerkannten Werkführer aufstellen (wenn sie nicht selbst als solche anerkannt werden können) und daß sie für dessen Leistungen und Verrichtungen mit der von ihnen vorschriftsmäßig zu stellenden Caution haften.

2) Bei Land- oder Hochbauten aber darf die Zulassung anderer, als der in § 3. der Instruction vom 29ten April 1833 bezeichneten Accordanten nur dann statt finden:

a) wenn eine hinreichende Anzahl tüchtiger Bauhandwerker nicht aufgebracht werden kann, oder

b) wenn eine Veraccordirung des Baues im Ganzen nach § 25. der ebengedachten Instruction gestattet worden ist; jedoch muß auch in diesen Fällen ein von der Baubehörde als tüchtig und verläßig anerkannter Werkführer aufgestellt werden.

München am 3. April 1841.

Kgl. Ministerium des Innern.

P. P. N. 982.

(Eingaben bei dem Kgl. Finanzministerium betr.)

Mit Bezug auf die Ausschreibungen vom 17. July 1829 (Intell. Blatt 1829, S. 545, und vom 7ten April 1835, Intell. Blatt 1835, S. 385), wird in Gemäßheit höchsten Finanzministerial-Rescripts vom 5ten d. Mts. die bestehende Vorschrift, nach welcher alle Eingaben der Partheyen oder Bittsteller bei dem Königl. Finanzministerium in Doppelschrift eingereicht werden müssen, hiedurch mit dem Beifügen neuerdings in Erinnerung gebracht, daß alle nur einfach übergebenen Vorstellungen ohne weitere Entschließung lediglich zu den Acten genommen werden.

München den 10. April 1841.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Oberbayern.

v. Hörmann, Präsident.

Kaisenberg.

---

ad Nrum 8992d.

(Die Concurs-Prüfung für das Prediger-Amt der kathol. Kirche betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Neben der heuer stattfindenden Prüfung der kathol. Pfarramts-Candidaten für das Pfarramt wird in Gemäßheit höchster Entschließung vom 22ten d. Mts. auch eine Prüfung für das Prediger-Amt der kathol. Kirche eröffnet werden.

Bewerber um Zulassung zu dieser Prüfung aus der Erzdiöcese München-Freysing haben daher ihre Gesuche bis spätestens den 30ten April l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hinsichtlich der Bedingungen der Zulassung wird bemerkt:

1) Nur Landeseingeborne oder durch Naturalisation zum Indigenate gelangte Geistliche können zu dieser Prüfung sich melden,

2) Sie haben sich

a) über verordnungsmäßige Vollendung ihrer Studien an einer der inländischen höheren Lehranstalten,

b) über ihre Sittlichkeit,

c) darüber, daß sie bereits volle zwei Jahre in der practischen Seelsorge zugebracht haben,

d) über ihre wissenschaftliche Bildung,

e) über den bewiesenen Amtseifer und ihr klericalisches Verhalten,

durch amtliche Zeugnisse auszuweisen, und

f) ein gerichtsärztliches Zeugniß darüber beizulegen, daß sie an keinem körperlichen Gebrechen leiden, welches sie zur Versehung einer eigenen Prediger-Stelle bleibend untauglich machen könnte.

Die Zeugnisse über die oben unter lit. b. d. und e. angeführten Eigenschaften müssen verschlossen übergeben werden.

In der zu gewärtigenden Ausfertigung über die Zulassung zur Prüfung wird den Bewerbern die Zeit der Prüfung wie der Tag zur Anmeldung besonders bestimmt werden.

Die Prüfung selbst findet unter und nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 26ten März 1812 (Reggsbl. Seite 564) statt.

München, den 30. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

(2)2. Richard.

ad Nrum 10215.

An sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, Polizey-Direction München.

(Die Pfarramts-Siegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Ministerial-Entschließung vom 31ten v. Mts. haben Seine Majestät der König allerhöchst anzuordnen geruht, daß die katholischen Pfarreyen und selbstständigen Curatien, statt der dermaligen Amtssiegel mit dem Mittelschilde des Königl. Wappens und deutscher Umschrift, künftighin bei allen Ausfertigungen sich wieder, wie in älterer Zeit, eigener Siegel mit dem Bildnisse des Kirchenheiligen der betreffenden Kirche, und mit der lateinischen Umschrift: sigillum parochiae catholicae N. zu bedienen haben sollen.

Diese neuen Kirchensiegel sind bis zum 1ten October 1843 auf Kosten des Kirchen-Vermögens herzustellen, sofort von diesem Tage an allgemein anzuwenden, und die bisherigen außer Gebrauch zu setzen.

Die Pfarrämter haben die bisherigen Siegel sodann in sicherm Verwahr zu nehmen, oder unbrauchbar machen zu lassen; eine Veräußerung derselben darf nur in der Voraussetzung statt finden, daß sie auf eine Weise merklich unbrauchbar gemacht sind, welche ihre Wiederherstellung unmöglich macht.

Die sämmtlichen Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Hohenaschau und die Polizey-Direction München haben die untergebenen Pfarrämter und Kirchenverwaltun-

gen von dieser allerhöchsten Anordnung in Kenntniß zu setzen.

Nähere Bestimmungen über deren Vollzug werden vorbehalten.

München, den 6. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

ad Nrum 10380.

(Die Erledigung des Beneficiums zu Wengen, Landgerichts Rain betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des jüngsten Besitzers ist das Beneficium in Wengen in der bischöflichen Diöcese Augsburg, Königl. Landgerichts und Decanats Rain, in Erledigung gekommen.

Der jeweilige Beneficiat hat im Orte Wengen, dann in dem ¼ Stunde davon entfernten Orte Eschling einmal in der Woche, so wie an jedem dritten Sonntage die heilige Messe zu lesen und in der Pfarrey Gempfing auf Ersuchen in der Seelsorge Aushilfe zu leisten.

Nach der superrevidirten Pfründefassion beträgt das jährliche Einkommen 373 fl. 4½ kr. während die Lasten auf 4 fl. 27 kr. angegeben sind.

München den 8. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

ad Nrum 9768.

(Die 139te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der 139 ten Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld werden nebst dem darauf bezüglichen Circulare der k. k. österreichischen Landes-Regierung unter der Enns, vom 3ten v. Mts. zur Wahrung der Interessen der Stiftungen und Gemeinden, dann aller übrigen Betheiligten hiemit bekannt gegeben.

München am 4. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Circulare der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. März 1841 in der Serie 170 verloosten Hofkammer-Obligationen zu Fünf und zu Drei und Einhalb Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1.

Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1841 verlooste Serie 170, eingetheilt sind, nämlich Nummer 15,602 mit der Hälfte der Capitals-Summe, Nummer 15603 mit der Hälfte der Capitals-Summe, dann Nummer 15,606 bis einschließig Nummer 16,550 mit

den vollen Capitals-Beträgen werden die fünfpercentigen Capitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu Drei und Einhalb Percent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Drei- und Einhalb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§ 2.

Die Auszahlung der verloosten fünfprocentigen Capitalien beginnt am 1. April 1841 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis 1. März 1841 zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monat März d. Jrs. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6.

Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu Drei und Einhalb Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse.

§ 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März d. Jrs. und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§ 8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frey, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien den 2. März 1841.

Johann Talatzko, Freiherr v. Gestieticz,
Ni.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Ni.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Numern der 170ten Serie, welche in der am 1ten März 1841 vorgenommenen Einhundert neununddreißigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.

à 3½ Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
15606	15668	15714	15777	15834	15882	15941
15607	15669	15716	15778	15835	15883	15943
15612	15670	15717	15782	15836	15884	15949
15613	15673	15720	15783	15837	15885	15950
15615	15674	15721	15785	15838	15886	15951
15617	15675	15727	15786	15839	15887	15952
15618	15676	15729	15787	15843	15889	15959
15623	15677	15730	15790	15844	15890	15960
15625	15678	15731	15792	15845	15891	15966
15626	15679	15733	15795	15847	15892	15968
15627	15680	15734	15797	15850	15895	15969
15628	15681	15736	15798	15851	15897	15970
15630	15684	15737	15800	15852	15898	15976
15632	15686	15738	15802	15853	15899	15977
15633	15687	15742	15808	15854	15900	15978
15634	15688	15745	15809	15855	15902	15979
15637	15690	15747	15810	15856	15906	15980
15638	15692	15748	15811	15857	15909	15985
15641	15693	15750	15815	15858	15910	15986
15643	15695	15751	15817	15860	15914	15987
15648	15697	15752	15818	15862	15915	15988
15649	15698	15754	15820	15864	15916	15989
15650	15699	15760	15821	15865	15919	15990
15652	15700	15763	15824	15866	15922	15993
15653	15706	15764	15826	15867	15924	15994
15654	15707	15767	15827	15868	15927	15996
15601	15708	15768	15828	15870	15928	15997
15603	15709	15769	15829	15871	15929	15909
15604	15710	15771	15830	15872	15932	
15665	15711	15772	15831	15877	15963	
15606	15712	15773	15832	15879	15935	
15607	15713	15775	15833	15880	15939	

Hofkammer-Obligationen.

à 5 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
16001	16094	16159	16253	16338	16402	16477
16004	16095	16161	16254	16339	16404	16483
16008	16096	16162	16255	16340	16405	16486
16009	16097	16163	16256	16341	16406	16491
16018	16098	16178	16259	16342	16407	16495
16024	16099	16188	16260	16343	16408	16496
16026	16100	16190	16261	16344	16409	16499
16029	16103	16191	16267	16348	16410	16504
16032	16106	16192	16269	16350	16411	16506
16039	16108	16193	16271	16351	16413	16509
16040	16111	16194	16275	16353	16415	16511
16045	16112	16196	16279	16354	16416	16512
16046	16114	16198	16281	16355	16419	16514
16047	16116	16199	16283	16357	16421	16515
16050	16117	16202	16285	16359	16422	16516
16051	16119	16204	16293	16360	16424	16518
16052	16121	16212	16294	16361	16425	16521
16054	16123	16219	16295	16362	16428	16522
16055	16124	16220	16300	16363	16432	16529
16057	16126	16221	16302	16364	16437	16530
16058	16127	16222	16303	16365	16438	16533
16063	16129	16223	16309	16371	16439	16542
16065	16130	16225	16310	16372	16442	16543
16067	16132	16226	16311	16373	16444	16545
16073	16133	16227	16313	16375	16447	16546
16074	16134	16231	16314	16376	16448	16547
16077	16139	16232	16320	16379	16449	16550
16078	16142	16233	16321	16382	16450	
16079	16143	16234	16322	16387	16451	
16080	16144	16237	16324	16389	16452	
16082	16145	16238	16327	16390	16455	
16083	16147	16240	16328	16392	16457	
16084	16148	16243	16329	16394	16459	
16086	16149	16246	16330	16395	16460	
16089	16153	16247	16331	16396	16465	
16090	16154	16248	16332	16399	16466	
16092	16155	16249	16335	16400	16467	
16093	16157	16250	16337	16401	16468	

ad Nrum 9562.

(Die Erledigung einer practischen Arztensstelle in Burghausen betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines practischen Arztes in Burghausen ist durch Versetzung erlediget.

Bewerber um diesen Platz haben sich mit den gehörig belegten Gesuchen binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu melden.

München den 6. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 10473.

(Die Bildung einer Kirchen-Verwaltung der Stadt Mühldorf betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die über die von der höchsten Stelle angeordnete Bildung einer Kirchen-Verwaltung in der Stadt Mühldorf gepflogenen Verhandlungen erhielten die Bestätigung der unterfertigten Stelle.

Demnach besteht die Kirchen-Verwaltung zu Mühldorf

a) aus dem jeweiligen Ortspfarrer als Vorstand,
b) aus sechs besonders gewählten Gemeinde-Gliedern:
1) Darenberger Anton, Kaufmann und Mag. Rath,
2) Niggl Franz Paul, Lebzelter und Gem. Bevollm.
3) Düpold Andrä, Bäcker u. Gem. Bev.
4) Hofer Franz Sales, Chirurg u. Gem. Bevollm.
5) Gebhard Felix, Apotheker u. Gem. Bev.
6) Hauck Michael, Handelsmann u. Mag. Rath,

Ersatzmänner:

1) Scheifele Anton, Eisenhändler u. Mag. Rath,
2) Weinmayer Augustin, Seilermeister u. Mag. Rath,

c) aus einem Abgeordneten des Magistrats.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München am 9. April 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 10534.

An
sämmtl. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der beiden Nro. 36. und 37. der allgemeinen Literatur-Zeitung betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der beiden „Nro. „36. u. 37. der allgemeinen Literatur-Zeitung," wurde durch Entschließung des Königl. Ministe-

riums des Innern vom 2ten April d. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 11. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum $\frac{E. 2017}{K. 461}$.

(Die theologische Anstellungsprüfung im Jahre 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit hoher Oberconsistorial-Entschließung vom 2ten präs. 4ten d. M. wird der Anfang der dießjährigen theologischen Anstellungsprüfung für die protestantischen Predigtamtscandidaten auf den 12ten Julius l. J. bestimmt, welche nach Maasgabe der anzuordnenden Termine in den darauf folgenden Wochen fortdauern wird. Hiezu werden die Candidaten aus der Concursreihe vom Jahre 1836 und diejenigen, welche durch genügende Zeugnisse nachweisen können, daß sie auf eine bestimmte Mediatpfarrei von dem Patron präsentirt zu werden Hoffnung haben, mit Hinweisung auf die Instruktion vom 23sten Januar 1809. Abschnitt III. §§. I, II, III. (Amtshandb. Thl. I. Seite 96 und flge.) einberufen, zugleich aber auch diejenigen Candidaten, die den vorhergehenden Concursjahren angehören und sich der Anstellungsprüfung noch nicht unterzogen oder nochmals im laufenden Jahre zu unterziehen haben, zur Anmeldung aufgefordert, mit dem Beifügen, daß im Fall ihres Nichterscheinens und versäumten Dispensationsgesuches die durch § 7. der Beförd. Ordn. (A. H. B. I. S. 110.) bestimmte Folge, wonach sie das Recht verlieren, in Berechnung ihrer Wart- und Dienstzeit mit ihrer Concursreihe fortzurücken, auf sie werde angewendet werden.

Diejenigen Candidaten, welche im Lehramte angestellt sind, haben sich nach der Bestimmung vom 24 Januar 1838. (Amtshandb. Thl. II. Seite 198) zu richten, und ist eine von denselben jährlich zu erneuernde Eingabe um Dispensation, l. hohen Oberc. Rescr. vom 22sten Sept. 1838 nicht mehr erforderlich.

Sämmtliche um Zulassung zur Prüfung nachsuchende Individuen haben ihre Meldung nebst dem Lebenslaufe, beide in duplo und auf 3 kr. Stempel, von heute binnen vier Wochen unfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und denselben die blos einfach und auf 15 kr. Stempel auszufertigenden Zeugnisse über ihr Verhalten in der Zwischenzeit von den Rectoraten, unter deren Aufsicht sie als Studienlehrer gestanden, oder von den Decanen, in deren Districte sie als Vicarien sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie etwan als Hauslehrer angestellt waren, beizulegen.

Auf geschehene Anmeldung wird sowohl die Einberufung zu einem bestimmten Termin, als auch die Mittheilung der Texte für die drey Wochen, vor der Prüfung einzusendenden Probepredigten erfolgen, und in dem Einberufungs-Rescripte zugleich das Weitere hinsichtlich verspäteter Einsendung der Probepredigt oder ver-

säumter Rechtfertigung wegen Hinwegbleibens von der Prüfung bemerkt werde.n

Ansbach, den 6. April 1841.

Königl. protestantisches Consistorium.
Hussel.
Cella, Secr.

(Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die kgl. Central-Veterinär-Schule.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 28ten October statt haben, früh 8 Uhr anfangen, und noch an diesem Tage geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach § 17. des organischen Edicts über das Veterinär-Wesen vom 1ten Februar 1810 (Regierungsblatt 1810, St. VIII.) vorerst bei dem resp. Landgerichts-Arzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1) der Taufschein,

2) die Schulzeugnisse,

3) das gerichtsärztliche Attestat,

4) das Sitten- und

5) das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hierher eingesendet werden.

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtiget.

München den 1. April 1841.

Königlich Bayer. Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.
Mayr.

(Unterricht für die Huf-Beschlagschmiede.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch den § 24. des organischen Edicts über das Veterinär-Wesen vom 1ten Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede

am 1ten Julius und

am 2ten November lauf. Jahres, sodann

am 3ten Januar und

am 1ten April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hienach zu richten, indem nach bereits eröffneten Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrcurs verwiesen werden müssen.

München, den 1. April 1841.

Königlich Bayer. Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.
Mayr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 3ten d. Mts. die Verleihung der Pfarrey Ebertshausen, Landgerichts Bruck, durch den Hochwürdigen Herrn Erzbischof von München-Freysing an den bisherigen Verweser dieser Pfründe Priester Johann Schellenberg zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 31. März l. Js. das Schulbeneficium Obergrainau, Kgl. Landgerichts Werdenfels in Oberbayern, dem Cooperator in Haslach, Landgerichts Traunstein, Priester Caspar Leichtweis,

und unterm 3. April l. Jrs. die katholische Pfarrey Nandelstadt, Landgerichts Moosburg in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Gremertshausen, Landgerichts Freysing, Priester Joseph Anton Kraus, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 30. März l. Jrs. zu genehmigen geruht, daß das Beneficium Weilbach, Landgerichts Dachau in Oberbayern, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem gegenwärtigen Cooperator von Mettenheim, Landgerichts Mühldorf, Priester Johann Nepomuk Kiderle, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 5ten d. M. die katholische Pfarrey Gundamsried, Königl. Landgerichts Pfaffenhofen an den bisherigen Pfarrer in Aidling, Königl. Landgerichts Weilheim, Priester Joseph Schilling zu verleihen geruht.

Der von dem qu. kgl. Appellationsgerichts-Rath von Barth auf Eurasburg und Harmating, dem dermaligen Cooperator in Münsing, Kgl. Landgerichts Wolfratshausen, Priester J. A. Lorenz, auf das Schloß- und Schulbeneficium Eurasburg unterm 8. Februar l. Jrs. ausgestellten Präsentation wird hiemit die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Mathäus Marquard'schen und Joseph Ettmüller'schen Stipendien betr.)

Für das Jahr 1840/41 sind das von dem churfürstl. bayer. geheimen Rath und Pfleger zu Dachau Mathäus Marquard, bereits im Jahre 1677 gestiftete Stipendium in zwei Hälften (je eine zu 60 fl.) dann das von dem kgl. Pfarrer Ettmüller zu Dettenschwang im Jahre 1830 fundirte Stipendium in gleichfalls zwei Hälften (je eine zu 30 fl.) zu vergeben.

Diese beiden Stipendien sind vorzugsweise für Verwandte der Stifter, in deren Ermangelung aber für Söhne der Stadt Landsberg bestimmt, welche ad studia qualificirt sind, sohin nicht nur ihrer Dürftigkeit, sondern auch ihrer Würdigkeit wegen eine solche Unterstützung verdienen.

Stiftungsmäßige Competenten benamentlich Verwandte der Stifter, werden hiemit aufgefordert, binnen einer präclusiven Frist von 30 Tagen a dato ihre Bewerbungen mit den erforderlichen Zeugnissen bei unterfertigtem Magistrate um so sicherer anzubringen, als sie außerdessen in keiner Weise zur Würdigung kommen könnten.

Den 3. April 1841.

Magistrat der Stadt Landsberg.

Jägerhuber, Bürgermeister.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Wolfratshausen.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuern.		
		fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren. . . .	. . . .	—	—	—
II. Wegen Beschädigung im Jahre 1840.				
Bayerbrun	Brand . .	10	50	6
Summa .	. . . .	10	50	6

Den 29. März 1841.

Königliches Rentamt Wolfratshausen.

Schwendtner, Rentbeamter.

In Folge hoher Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 20ten März dieses Jahres Nro. 8259, sollen die den Armenfonden der Städte Amberg, Burghausen, Ingolstadt, Landshut, München, Nabburg und Straubing von dem verstorbenen Rechnungs-Commissär Ulrich von Koehle durch letztwillige Verfügung eigenthümlich vermachten Dominical-Renten des vormaligen Edelsitzes Stöklrain zu Katzing, im Königl. Landgerichts-Bezirke Ingolstadt, salva ratificatione an den Meistbietenden verkauft werden.

Dieselbe bestehen:

I. In ständigen grundherrlichen Renten, und zwar

a) an Herbst-Geldgefällen zu jährlich
33 fl. 59 kr. 4 hl. Grundstifte,
7 „ 40 „ 4 „ Küchendienste,
10 „ — „ — „ Scharwerkgelder,

b) in jährlichen Grundgilten zu

4	Schff.	— M.	— V.	— Szl.	Waizen,
14	„	1 „	— „	— „	Korn,
3	„	1 „	— „	— „	Gerste,
3	„	3 „	— „	— „	Haber,

c) in einer Weichsel-Gilt zu 1 Metzen Korn, und 1 Metzen Haber zwei Jahre nach einander, im dritten Jahre aber nur zu 2 Metzen Haber, sohin im jährlichen Durchschnitte zu
— Schff. — M. 2 V. 2⅔ Szl. Korn, und
— „ 1 „ 1 „ 1⅓ „ Haber.

II. In unständigen grundherrlichen Renten, als: an Laudemien, welche in allen Besitzveränderungs-Fällen von den sämmtlichen erbrechtig grundbaren Objecten mit 5 Procent für den Abstand, und mit 5 Procent für den Anstand nach den Kaufs- und Schätzungswerthen erhoben werden, dann in Consens-, Erbrechtbriefs- und Umschreib-Gebühren.

Diese unständige Gefälle ertragen nach einem zehnjährigen Rechnungs-Durchschnitte im jährlichen Anschlage 133 fl. 23 kr. 7 hl.

Die Lasten beschränken sich auf 21 fl. 27 kr. definitive Jahrs-Dominicalsteuer und die hievon treffende Kreisumlage.

Zur Vornahme der Verkaufs-Verhandlung vorbezeichneter Dominical-Gefälle wird

Mondtag der 17te May l. Irs.

bestimmt, an welchem Tage Kaufsliebhaber, oder die gehörig Bevollmächtigten derselben, bei dem unterfertigten Amte Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, eingeladen werden, mit dem Anhange, daß sich Unbekannte zugleich über ihre Zahlungs-Fähigkeit gehörig auszuweisen haben, und daß nähere Aufschlüsse über die fraglichen Renten und deren Verkaufs-Bedingnisse gleichfalls bei dem unterfertigten Amte erholt werden können.

Den 7. April 1841.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen in Ingolstadt.

(2)1. Fick, Administrator.

Da nach der Edictal-Citation vom 12. May 1840 im allgemeinen Anzeiger, Stück 44. Kreis-Intelligenzblatt Stück 22, und Münchner politische Zeitung Stück 135, die hierin verzeichneten Staats-Obligationen innerhalb der gesetzlichen Frist weder bei Gericht producirt, noch sonstige Ansprüche hierauf geltend gemacht worden sind, so werden diese Urkunden nunmehr nach dem ge-

sprochenen Präjudiz für kraftlos und ungiltig erklärt.

Den 29. März 1841.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Spähbriefe.

In der Nacht am 24ten vor. Mts. zwischen 8 und 12 Uhr wurde dem Viertelhofsbesitzer Lorenz Lechner zu Aschheim ein großes zweischläferiges Bett entwendet.

Dasselbe besteht aus einem Deckbett mit einem nicht mehr neuen Ueberzug von roth und weiß gestreiften Zeuge (Gingang); aus einem großen Kopfpolster mit weißer Leinwand überzogen, einem Leintuche von mittlerer Feinheit und endlich aus einem Unterbette im unüberzogenen Zustande.

Man ersucht auf die entwendeten Objecte und den Thäter Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle Nachricht anher zu geben.

Den 5. April 1841.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

In dem Zeitraume vom 30. Januar bis 14. Februar l. Js. wurden dem kgl. Steuer-Liquidations-Commissär Monig zu Sulzheim die nachbeschriebenen königl. bayer. Staatsschuld-Urkunden au porteur aus seinem Bureau entwendet, nämlich:

Ein Schuldschein der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Casse München vom 1. August, sub Nro. 21377 und 7766 über 100 fl. mit Coupons.

Ein detto sub Nro. 21377 und 7767 über 100 fl. mit Coupons.

Ein detto sub Nro. 21377 und 7768 über 100 fl. mit Coupons.

Ein Schuldschein der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Casse Augsburg vom 1. Februar, sub Nro. 31295 und 22563 über 100 fl. mit Coupons.

Ein detto sub Nro. 31295 und 22564 über 100 fl. mit Coupons.

Von allen diesen Urkunden konnte der Jahrgang ihrer Ausstellung nicht angegeben werden, und eben so wenig, wie viele Zins-Coupons bereits abgeschnitten waren.

Uebrigens sollen die oben angeführten Data den Tag der Urkunde und zugleich den Zinstermin bezeichnen, und die erste der bei jeder Urkunde angeführten Nummern soll immer mit rother, die andere aber mit schwarzer Tinte auf den Urkunden geschrieben seyn.

Sämmtliche Capitalien sind zu 3½ Procent verzinslich. Näher wurden diese Urkunden nicht beschrieben.

Da der Thäter dieses Diebstahls zur Zeit noch nicht bekannt ist, so bringt man die That hiemit zur Offenkunde mit dem Ersuchen um schleunige Mittheilung sich etwa ergebender Spuren der That und des Thäters.

Zugleich wird hiemit Jedermann vor dem Ankaufe jener gestohlenen Papiere gewarnt.

Den 15. Februar 1841.

Königl. Landgericht Gerolzhofen.
Agatz, Landrichter.

Hauerwaas.

Simon Weinberger, ist auf dem Transporte nach Kaisheim in der Nacht vom 2ten auf 3ten April h. Jrs. aus dem Polizeyarreste zu Moosburg entwichen.

Man stellt daher das Ansuchen, auf diesen für öffentliche Sicherheit höchst gefährlichen Burschen zu fahnden, und ihn auf Betreten an das Königl. Polizey-Commissariat der Zwangsarbeitshaus-Anstalt Kaisheim liefern zu lassen.

Personal-Beschreibung.

Simon Weinberger, vulgo Rechenmacher Simmerl von der Loh bei Neumarkt gebürtig, seiner Profession ein Maurer, ist 31 Jahre alt, 5 Schuh 10 Zoll groß, vom starken, untersetzten Körperbau, hat schwarzbraune Augen und Augenbrauen, graue Augen, spitzige Nase, ovales Gesicht, dermalen eine bleiche Gesichtsfarbe, da er seit Monat August vor. Jrs. verhaftet gewesen ist; im Gesichte sind einige wenige Blatternarben sichtbar, Einen Schnurbart trägt er gegenwärtig nicht, den er aber sonst gewöhnlich getragen hat. Seine Kleidung besteht in einem sogenannten Pariserhut, einer doppelten schwarzseidenen Haube, einem Spenser von mausefarbenen Tuche, vornen an beiden Seiten und auf der Rückseite sehr breit mit schwarzen Schnüren besetzt, vornen links und rechts befinden sich silberne durchbrochene Knöpfe, die beinahe flach sind, und statt der Knopflöcher sind bei jedem Knopfe Schlingen von schwarzen Schnüren angebracht. — Dieser Spenser hat einen liegenden Kragen, zwei auswendige und eine inwendige Tasche, aber keine Schooßen, — ein roth, grün und gelbscheckigtes seidenes Halstüchel, ein violet farbiges seidenes charirtes mit Blüm'chen besäetes Leibl mit silbernen durchbrochenen Knöpfen, die ziemlich flach sind. — Eine blaugrautücherne Hose, die schon abgetragen ist, Halbstiefel. — An seinen beiden Ohren sind noch Spuren von dem Tragen von Ohrringen ersichtlich.

Aus der Frohnfeste zu Moosburg entwich er paarfuß und mit ihm ein sicherer Simon Mooser, 22 Jahr alt, 5 Schuh 9 Zoll 3 Linien groß mit braunen Haaren und Augen. Einer derselben hat bei dem Entweichen bedeutend Blut verloren.

Den 4. April 1841.

Königliches Landgericht Neumarkt.
Guggenbiller, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 8. April 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101	100¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	136
Bank-Actien Div. I. Sem.	—	642

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest Schfl	Neue Zufuhr Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest Schfl	Neue Zufuhr Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	10	April.	10	99	109	109	—	11	13	11	15	10	28	16	127	143	143	—	7	11	6	45	6	17
Berchtesgaden	6	—	46	15	61	36	25	12	21	11	10	11	58	19	59	78	46	32	10	54	10	3	9	53
Bruck	7	—	21	37	58	50	8	11	53	10	26	9	20	15	6	21	19	2	7	23	7	11	7	—
Erding	7	—	124	376	500	409	91	11	36	10	12	9	43	20	65	85	83	2	8	—	7	30	7	—
Freysing	9	—	15	271	286	283	3	10	51	10	20	9	36	—	90	90	80	10	7	17	7	12	7	—
Friedberg	7	—	2	25	27	23	4	11	11	10	48	10	15	2	28	30	28	2	6	57	6	47	6	34
Geisenfeld	5	—	5	53½	58½	58½	—	10	21	9	30	8	56	18	26	44	39	5	6	59	6	41	6	33
Ingolstadt	10	—	4	263	267	267	—	10	31	10	10	9	36	10	171	181	172	9	7	40	7	24	6	59
Kraiburg	3	—	—	93	93	93	—	12	—	11	30	11	—	—	51	51	51	—	8	—	7	30	7	15
Landsberg	10	—	135	293	428	387	41	11	40	10	57	9	43	120	143	263	188	75	8	2	7	33	7	—
Moosburg	5	—	10½	190	200½	195½	5	11	17	10	33	9	40	2½	34	36½	35	1½	7	3	6	40	6	20
Mühldorf	6	—	—	15	15	15	—	11	45	11	23	11	—	—	18	18	18	—	7	48	7	45	7	42
München	10	—	319	1502	1821	1567	254	12	17	11	35	11	9	85	664	749	567	182	7	59	7	38	7	15
Murnau	10	—	44	54	98	62	36	13	30	12	16	12	40	10	38	48	20	28	10	24	9	30	9	12
Neuötting	7	—	—	14	14	14	—	12	—	11	33	11	30	—	10	10	10	—	8	—	7	40	7	—
Pfaffenhofen	6	—	—	110	110	110	—	10	39	10	18	9	49	—	44	44	44	—	7	9	6	44	6	36
Pöttmes	6	—	10	26	36	35	1	11	—	10	36	9	52	2	6	8	8	—	6	30	6	12	—	—
Rain	3	—	6	31	37	31	6	11	—	10	—	9	30	4	24	28	28	—	6	15	6	—	5	30
Reichenhall	2	—	—	22	22	22	—	—	—	13	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim	13	—	112	163	275	165	110	12	20	11	40	10	56	21	90	111	77	34	8	31	8	8	7	43
Schongau	6	—	37	69	106	85	21	13	47	13	7	11	40	25	45	70	50	20	9	30	9	—	8	40
Schrobenhausen	7	—	9	70	79	73	6	11	8	10	46	10	34	14	44	58	48	10	6	59	6	46	6	31
Traunstein	10	—	21	169	190	172	18	13	42	13	—	12	12	—	151	151	140	11	8	42	8	12	7	48
Wasserburg	7	—	—	4	4	4	—	—	—	13	33	—	—	5	26	31	31	—	7	24	7	14	7	2
Weilheim	7	—	4	75	79	56	23	14	33	12	10	9	45	8	56	64	53	10	9	30	8	52	8	24
		*) b. Kern	17	15	32	20	12	14	33	12	10	9	45											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest Schfl	Neue Zufuhr Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest Schfl	Neue Zufuhr Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	10	April.	6	94	100	100	—	6	56	6	23	5	59	10	177	187	187	—	4	31	4	11	3	47
Berchtesgaden	6	—	—	44	44	44	—	—	—	10	—	—	—	5	—	5	5	—	—	—	5	24	—	—
Bruck	7	—	2	47	49	49	—	5	27	5	18	5	9	9	21	30	30	—	4	12	4	—	3	49
Erding	7	—	30	795	825	781	44	8	18	6	51	5	30	64	90	154	121	33	5	24	4	36	3	48
Freysing	9	—	4	91	95	93	2	6	21	5	48	5	18	45	186	231	199	32	4	30	4	15	4	—
Friedberg	7	—	3	14	17	17	—	6	—	5	46	5	15	20	125	145	97	48	4	—	3	44	3	31
Geisenfeld	5	—	—	35	35	35	—	6	43	6	11	5	45	—	40	40	31	9	5	12	4	45	4	19
Ingolstadt	10	—	5	32	37	37	—	6	5	5	50	5	26	2	249	251	248	3	4	58	4	50	4	44
Kraiburg	3	—	—	47	47	47	—	5	30	5	15	5	—	—	13	13	13	—	4	30	4	—	3	30
Landsberg	10	—	127	275	402	350	52	6	26	5	46	5	16	129	242	371	316	55	5	5	3	49	3	34
Moosburg	5	—	9	236½	245½	238½	7	6	37	5	51	5	5	4	71½	75½	74½	1	4	57	4	36	4	21
Mühldorf	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	28	28	—	4	40	4	20	4	—
München	10	—	46	2219	2265	2004	261	8	33	8	2	7	11	134	504	638	525	113	4	46	4	28	4	10
Murnau	10	—	4	4	8	4	4	—	—	7	30	—	—	24	22	46	10	36	5	15	5	—	4	30
Neuötting	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	28	28	—	4	24	4	16	4	6
Pfaffenhofen	6	—	—	11	11	11	—	6	—	5	46	5	36	—	95	95	95	—	4	42	4	29	4	18
Pöttmes	6	—	—	15	15	15	—	6	37	6	14	5	51	—	19	19	19	—	4	53	4	24	4	12
Rain	3	—	—	22	22	22	—	6	30	5	45	5	—	6	21	27	21	6	4	30	4	15	3	50
Reichenhall	2	—	—	13	13	13	—	—	—	7	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	13	—	48	66	114	74	40	6	40	6	3	5	24	76	153	229	168	61	4	20	3	54	3	29
Schongau	6	—	18	32	50	32	18	7	13	7	—	6	24	20	31½	51½	43½	8	4	15	4	56	4	23
Schrobenhausen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	69	69	—	4	48	4	37	4	19
Traunstein	10	—	—	79	79	70	9	7	36	6	48	6	12	38	166	204	184	20	5	24	4	48	3	48
Wasserburg	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	26	—	4	12	3	57	3	38
Weilheim	7	—	23	6	29	13	16	7	—	6	20	5	36	1	36	37	30	7	5	—	4	15	4	30

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 17. den 23. April 1841.

Inhalt.

Berichtigung.

In der durch das Intelligenzblatt vom 2. April d. Js. Nro. 14. Seite 344 mit 346 enthaltenen Bekanntmachung einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 6ten Februar 1841, den Hausirhandel der Juden betreffend, ist Seite 344 auf der neunten Zeile von oben

„keine neuern Patente u. s. w.

statt: „keine neuen Patente u. s. w.

gesetzt, und hiernach abgeändert zu betrachten. Die Redaction.

---

ad Nrum 11969.

(Die Pferdeausfuhr betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das unterm 16ten October vor. Js. (Intell.-Blatt Nro. 43.) für die Dauer von sechs Monaten ausgeschriebene Verbot der Pferdeausfuhr über die äußere Zollgrenze des Königreichs ist vor der Hand und soferne nicht anderweitige Verfügung erfolgen wird, auf weitere zwei Monate verlängert worden, was hiedurch mit Hinweisung auf die in obiger Ausschreibung bemerkten Folgen für Conventionsfälle bekannt gemacht wird.

München den 22. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

ad Nrum 11077.

An

sämmtliche Polizey- u. Verwaltungs-Behörden von Oberbayern.

(Hof- und Staatshandbuch für 1841 betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die General-Administration der Kgl. Posten ist beauftragt worden, den Debit der neuen Auflage des Hof- und Staats-Handbuches für 1841 durch die Kgl. Postbehörden, wie in den vorhergehenden Jahren besorgen zu lassen, und es wurde hiebei der Preis auf 1 fl. 48 kr. für das Exemplar auf Schreibpapier, und auf 1 fl. 24 kr. für das Exemplar auf ordinärem Druckpapier festgesetzt.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

München, den 13. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 11080.

An

sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern.

(Die Einwanderungen aus dem Königreiche Sachsen betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern werden in Gemäßheit höchster Entschließung des Ministeriums des Innern vom 6ten April angewiesen, im Einklange mit dem allen deutschen Bundesstaaten gegenüber ohnehin schon allgemein beobachteten Verfahren, insbesondere keinem königlich sächsischen Unterthan die Einwanderung nach Bayern zu bewilligen, bevor er nicht die Entlassung aus dem königl. sächsischen Unterthans-Verbande nachgewiesen haben wird.

Von Seite der königl. sächsischen Regierung ist dieselbe Anordnung, bezüglich der Einwanderung bayerischer Unterthanen unterm 11. Februar l. Js. erlassen worden.

München am 13. April 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 11231.

(Vereinigung der fünf von Hofstetten'schen Patrimonial-Gerichte II. Classe Hagsdorf, Hörgertshausen, Mauern, Tegernbach und Thulbach zu einem Patrimonial-Gerichte Mauern betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß die in dem Königl. Landgerichte Moosburg liegenden, dem quiesc. kgl. Oberappellationsgerichts-Rathe von Hofstetten gehörigen fünf Patrimonial-Gerichte II. Classe Hagsdorf, Hörgertshausen, Mauern, Tegernbach und Thulbach zu einem Patrimonial-Gerichte II. Classe unter der Benennung „Patrimonial-Gericht Mauern" vereiniget werden.

München den 16. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

ad Nrum 11306.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrey Ohlstadt, Kgl. Landgerichts Werdenfels betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des jüngsten Besitzers ist die organisirte Pfarrey Ohlstadt, Kgl. Landgerichts und Decanats Werdenfels in der Erzdiöcese München-Freysing erlediget worden.

Dieselbe zählt in fünf Ortschaften 797 Seelen und eine Schule, und wird von dem Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Der Widdum besteht lediglich in 3 Tagw. Wiesen; für die restigen 17 Tagw. Gründe vergütet das Königl. Rentamt Werdenfels jährlich 51 fl.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion berechnen sich die jährlichen Erträgnisse auf

1078 fl. 38 kr.

die Lasten auf 343 = 29 =

München, den 14. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 5022.

An

sämmtliche Hypotheken-Aemter von Oberbayern.

(Die Errichtung doppelter Briefe bei Käufen unter Uebernahme von Hypothekenschulden betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vom Königl. Finanzministerium unterm 1ten Februar 1830 an die Königl. Regierung des vormaligen Unterdonaukreises (Kammer der Finanzen) erlassene, und am 19ten vor. Monats auch an die übrigen Regierungs-Finanz-Kammern derjenigen Kreise, in deren Bezirke die provisorische Taxordnung vom 8ten October 1810 Gesetzeskraft hat, ausgeschriebene Entschließung in rubricirtem Betreffe, wird zufolge höchsten Justiz-Ministerial-Rescriptes vom 29ten vor. Monats den sämmtlichen Hypotheken-Aemtern des Kreises zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Freysing den 6. April 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Dobmayr, Secr.

Auf Befehl 2c.

Die provisorische Taxordnung von 1810 bestimmt § 16, daß bei Käufen mit Fristenzahlungen, Geldanweisungen oder anderen besondern wechselseitigen Bedingnissen die Briefsurkunde in duplo ausgefertiget, und von den beiden Contrahenten die Taxe bezahlt werden müsse.

Es sind nun Kaufsverträge vorgekommen, nach welchen der Kaufschilling zum Theil durch Uebernahme der auf dem Kaufsobjecte ruhenden Hypothekschulden vollständig berichtiget wird, und wo es nun zweifelhaft ist, ob diese Verträge einfach oder doppelt zu verbriefen seyen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Uebernahme der Hypothekschulden mit Einvernehmung der Gläubiger geschieht, und der Kaufschilling durch Baarerlage und die Uebernahme der Hypothekschulden ganz ausgewiesen ist, die Ausfertigung eines Duplicates des Briefes für den Verkäufer, der durchaus befriediget ist,

und weder Rechte noch Verbindlichkeiten aus dem Vertrage mehr erhält, durchaus überflüssig sey, und daher zu unterbleiben habe.

Eben so überflüssig ist aber auch die Ausfertigung eines Duplicates für den Verkäufer, auf den Fall, wenn die Hypothekschulden ohne Zustimmung der Gläubiger übernommen werden.

Die §§. 45 und 46 des Hypotheken-Gesetzes berechtigen den Besitzer eines Hypothek-Objectes ausdrücklich, dasselbe ohne Zustimmung der Hypothekgläubiger zu veräußern, und die Hypothek-Schulden mit dem Hypothekobjecte an den Käufer zu übertragen. Der Hypothekgläubiger kann, wenn er sich die Veränderung in der Person des Schuldners nicht gefallen lassen will, sein Capital zur Rückzahlung aufkünden.

Auch in diesem Falle bedarf der Verkäufer keiner Urkunde mehr, da er auch hier frey von jeder Verbindlichkeit wird.

Gegen ihn kann zwar nach § 49. der Gläubiger persönlich auftreten, und es wäre der Fall denkbar, daß der Verkäufer, um sich an den Käufer halten zu können, die Kaufsurkunde bedürfe. Dieses Bedürfen würde jedenfalls aber erst durch das Klagbarauftreten des Gläubigers bedingt, und liegt nicht nothwendig in dem Kaufsgeschäft selbst. Es kann daher wegen dieses seltenen, und erst nach dem Geschäfte des Kaufes eintretenden Falles auch von einer Ausfertigung eines Brief-Duplicates keine Rede seyn, sondern es wird sodann eine Abschrift des Vertrags, wie sie § 84. der Taxordnung gestattet, dem Verkäufer zur vollständigen Legitimation dienen.

München am 1. Februar 1830.

An
die K. Regierung des Unterdonaukreises, K. d. F.
also ergangen.

---

ad Nrum 5004.

An
sämmtliche Untersuchungs-Gerichte
von Oberbayern.

(Die strafrechtlichen Untersuchungen gegen noch im militärpflichtigen Alter stehende Individuen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die zur Entscheidung gelangenden Acten in strafrechtlichen Untersuchungen gegen Individuen, die noch im militärpflichtigen Alter stehen, enthalten häufig die erforderliche Nachweisung nicht, ob diese Individuen im Militär-Verbande stehen oder nicht.

Da Militär-Personen in Verbrechens- oder Vergehens-Fällen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, oder nach Umständen von gemischten Gerichten untersucht und abgeurtheilt werden müssen, die Competenz der bürgerlichen Gerichte, von welcher die Gültigkeit des Verfahrens bedingt ist, sich jedoch ohne die obenbemerkte Nachweisung nicht bemessen läßt, eine dießfallsige Mangelhaftigkeit der Untersuchungs-Acten daher nothwendig zu Ersetzungen oft erst noch bei den Criminal- oder Civilstrafgerichten in II. Instanz Veranlassung giebt, wodurch die Untersuchung zum Nachtheile des Betheiligten und des Aerars verzögert wird; so wird gemäß einer Entschließung vom 8ten dieses Monats des Königl. Justiz-Ministeriums, veranlaßt durch einen Antrag des Königl. Oberappellationsgerichts, sämmtlichen Untersuchungsgerichten nachdrücklichst eingeschärft, daß bei Einleitung einer Untersuchung gegen ein noch im militärpflichtigen Alter stehendes Individuum vor allem sorgfältig zu den Acten con-

statirt werde, ob dasselbe im Militär-Verbande stehe oder nicht stehe.

Freysing, den 16. April 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Sighart, Secr.

(Urkunden-Amortisation für den Königl. Bezirks-Ingenieur Georg Strauß zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer bei dem unterfertigten Gerichtshofe am 12ten April vorigen Jahres von dem königl. Advocaten Einsele dahier, als Anwalt des königl. Bezirks-Ingenieurs Georg Strauß zu Speyer, gemachten Anzeige, diesem die von der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa zu München auf den Namen des Georg Strauß, Bauconducteur in Regensburg, ausgestellten

a) per 500 fl. Nr. $\frac{7448}{63178}$

de dato München den 1ten May 1831 mit Zins-Coupons pro May 1832 anfangend, dann

b) per 100 fl. Nr. $\frac{7867}{16848}$

de dato München den 1ten May 1831 mit Zins-Coupons pro May 1832 anfangend, lautenden 4procentigen Königlich Bayer. Mobilisirungs-Obligationen zu Verlust gegangen seyen.

Auf die Bitte des Eingangsgenannten Anwalts um Amortisation dieser Königlich Bayer. Nominal-Mobilisirungs-Obligationen wird nun deren Inhaber hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten vom heutigen Tage (9ten Februar) angerechnet, bei dem unterfertigten Gerichtshofe vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden würden.

Freysing, den 9. Februar 1841.

Königliches Appellations-Gericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

(3)3. Dobmayr, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Der ärztliche District Steingaden, Kgl. Landgerichts Schongau, wurde durch Regierungs-Entschließung vom 30. März l. Js. dem Med. Dr. Andreas Ilg aus München, derzeit zu Bern in der Schweiz, seiner Bitte vom 8. März l. Js. entsprechend, verliehen.

Der von dem kgl. Kämmerer und Gutsbesitzer Joseph Marquard Frhrn. v. Pfetten dem Vicar des Kalvarienberg-Beneficiums zu Bobenhausen, Priester Pius Steidle unterm 15. April v. Js. auf dieses Beneficium ausgestellten Präsentation wird hiemit die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

In Folge hoher Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 20ten März dieses Jahres Nro. 8259, sollen die den Armenfonden der Städte Amberg, Burghausen, Ingolstadt, Landshut, München, Nabburg und Straubing von dem verstorbenen Rechnungs-Commissär Ulrich von Koehle durch letztwillige Verfügung eigenthümlich vermachten Dominical-Renten des vormaligen Edelsitzes Stöll-

rain zu Katzing, im Königl. Landgerichts-Bezirke Ingolstadt, salva ratificatione an den Meistbietenden verkauft werden.

Dieselbe bestehen:

I. In ständigen grundherrlichen Renten, und zwar

a) an Herbst-Geldgefällen zu jährlich
33 fl. 59 kr. 4 hl. Grundstifte,
7 „ 40 „ 4 „ Küchendienste,
10 „ — „ — „ Scharwerkgelder,

b) in jährlichen Grundgilten zu
4 Schffl. — M. — V. — Szl. Waizen,
14 „ 1 „ — „ — „ Korn,
3 „ 1 „ — „ — „ Gerste,
3 „ 3 „ — „ — „ Haber,

c) in einer Weichsel-Gilt zu 1 Metzen Korn, und 1 Metzen Haber zwei Jahre nach einander, im dritten Jahre aber nur zu 2 Metzen Haber, sohin im jährlichen Durchschnitte zu
— Schffl. — M. 2 V. 2⅔ Szl. Korn, und
— „ 1 „ 1 „ 1⅓ „ Haber.

II. In unständigen grundherrlichen Renten, als: an Laudemien, welche in allen Besitzveränderungs-Fällen von den sämmtlichen erbrechtig grundbaren Objecten mit 5 Procent für den Abstand, und mit 5 Procent für den Anstand nach den Kaufs- und Schätzungswerthen erhoben werden, dann in Consens-, Erbrechtbriefs- und Umschreib-Gebühren.

Diese unständige Gefälle ertragen nach einem zehnjährigen Rechnungs-Durchschnitte im jährlichen Anschlage 133 fl. 23 kr. 7 hl.

Die Lasten beschränken sich auf 21 fl. 27 kr. definitive Jahrs-Dominicalsteuer und die hievon treffende Kreisumlage.

Zur Vornahme der Verkaufs-Verhandlung vorbezeichneter Dominical-Gefälle wird

Mondtag der 17te May l. Jrs.

bestimmt, an welchem Tage Kaufsliebhaber, oder die gehörig Bevollmächtigten derselben, bei dem unterfertigten Amte Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, eingeladen werden, mit dem Anhange, daß sich Unbekannte zugleich über ihre Zahlungs-Fähigkeit gehörig auszuweisen haben, und daß nähere Aufschlüsse über die fraglichen Renten und deren Verkaufs-Bedingnisse gleichfalls bei dem unterfertigten Amte erholt werden können.

Den 7. April 1841.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen in Ingolstadt.

(2)2. Fick, Administrator.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachläße im Rentamtsbezirke Friedberg.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund- Steuer-Nachläße fl.	kr.	hl.	Haus- fl.	kr.	hl.	Dominical- fl.	kr.	hl.	Gewerbe- fl.	kr.	hl.	Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Aulzhausen . . .	Brand . .	1	40	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eismannsberg . .	detto . .	1	42	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Märing	detto . .	45	24	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	48	46	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigung im Jahre 1840/41.																
Lechhausen	Ueberschwemmung.	31	45	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	31	45	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	48	46	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	80	32	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 8. März 1841.

Königliches Rentamt Friedberg.

Pettenkofer, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Berchtesgaden.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer			Haus-Steuer			Dominical-Steuer			Gewerbe-Steuer			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigung im Jahre 1839/40.									—	—	—	—	—	—	—	—
Ramsau	Hagelschlag und Verschwemmung	73	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Königssee	Gewürmerfraß, Mißwachs und Versandung.	137	20	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schönau	detto .	160	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bischofswiese . . .	detto .	215	23	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzberg	detto .	24	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Au	detto .	81	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marzoll	Gewürmerfraß.	90	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Scheffau	detto .	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Land Schellenberg .	Versandung, u. Gewürmerfraß.	22	30	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ramsau	Gewürmerfraß.	5	44	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gern	Versandung.	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karlstein	Gewürmerfraß.	47	36	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Zeno	detto.	—	44	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	882	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summe .	. . .	882	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 19. Jänner 1841.

Königliches Rentamt Berchtesgaden.

Th. G. Hund, Rentbeamter.

Zufolge hoher Weisung der Königl. Regierung von Oberbayern vom 17ten März l. Js. werden die im Rentamtsbezirke Mühldorf gelegenen ärarialischen Fischwässer, als:

1) der Lippacher- oder Floßingerbach,

2) der Grünbacherbach, dann

3) der Berghammer- oder Pollingerbach mit Inbegriff des Hirschbaches und Kesselbogens

vom 1ten October l. Js. angefangen, auf Lebensdauer der Pächter einer neuerlichen öffentlichen Verpachtung unterstellt.

Die desfallsige Verhandlung findet vorbehaltlich gnädigster Genehmigung

Dienstag den 11ten May l. Js.

in dem diesseitigen Amtslocale Morgens 10 Uhr statt, wozu Pachtliebhaber unter dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß die Beschreibung der fraglichen Fischwässer in der Zwischenzeit hierorts eingesehen werden könne.

Am 30. März 1841.

Königliches Rentamt Mühldorf.

(2)2. Mitterhuber, Rentbeamter.

Bei der am 6ten d. Mts. stattgehabten Tagsfahrt zur Versteigerung des Anwesens des Rothgerbers Mathias Lehmann in Mering, hat sich kein Kaufslustiger eingefunden.

Es wird deshalb auf creditorschaftlichen Antrag neuerlicher Verkaufstermin im Hause der Gastgebers-Wittwe Semmelmayr in Mering auf

Dienstag den 4ten May l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

angesetzt, wozu Steigerungs-Lustige unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hinsichtlich der Taxe und der Bestandtheile des sprachlichen Anwesens wird sich auf die Ausschreibung vom 4ten Februar h. Js. (Allgemeiner Anzeiger Nro. 14. bayer. Landbote Nro. 47. Kreisblatt für Oberbayern Nro. 8. und Augsburger Abendzeitung) bezogen.

Den 10. April 1841.

Königliches Landgericht Friedberg.
v. Gimmi, Landrichter.

Der Verkauf des Sternwirths-Anwesens des Sebastian Ostheimer zu Oberammergau, wozu auf 27ten April l. Jrs. Termin anberaumt war, findet nicht statt.

Garmisch den 20. April 1841.

Königliches Landgericht Werdenfels.
Allioli, Landrichter.

Vom
unterfertigten Königlichen Landgerichte

wird die Stelle eines Districts-Thierarztes für die Bezirke der Königl. Landgerichte Culmbach, Weismain, Stadtsteinach, und des Freiherrlich von Guttenbergischen Herrschaftsgerichts zu Guttenberg mit dem Sitze in Culmbach zur Besetzung hiemit ausgeschrieben.

Allenfallsige Bewerber haben ihre desfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Befähigungs-Zeugnissen und den übrigen die Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen nachweisenden Belegen binnen vier Wochen hieher einzureichen.

Den 30. März 1841.

Königliches Landgericht Culmbach.
Löwel, Landrichter.

Alle diejenigen, welche gegen die Sirtbäckers-Eheleute Johann und Katharina Winterholler dahier irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen um so gewisser binnen 30 Tagen a dato hierorts anzubringen, als außerdessen ohne Rücksichtnahme auf diese Forderungen der hierorts deponirte Aufschilling für das Anwesen unter die Gerichtsbekannten Gläubiger vertheilt werden wird.

Am 5. April 1841.

Königliches Landgericht Miesbach.
Wiesend, Landrichter.

Jacob Thanner, Sohn des Georg Thanner Gugg von Lienzing d. Gerichts, welcher angeblich 1811 und 1812 bei dem Kgl. Infanterie-Regiment Kronprinz, in dem er 1808 eingereicht wurde, als Soldat stand, und als solcher auch den russischen Feldzug mitmachte, seit dieser Zeit aber vermißt wird; hat auf dem Anwesen des Martin Reiter, Gugg von Lienzing, noch ein Elterngut von 246 fl. hypothecarisch versichert liegen.

Da nun die Verwandten des Jacob Thanner um Ausfolglassung dieses Elterngutes die Bitte stellen; so wird derselbe oder dessen rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert,

binnen sechs Monaten a dato

ihre Ansprüche auf obiges Elterngut entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte um so mehr geltend zu machen, als er nach fruchtlosen Ablauf des festgesetzten Termines für verschollen erklärt, und sein in 246 fl. bestehendes Elterngut an seine gesetzlichen Erben ausgefolgt werden würde.

Den 10. April 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.
(3)1. Luzzenberger, Landrichter.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 20ten auf 21ten v. Mts. wurde aus dem Stalle des Wirthes Mathias Höß von Hohenzell nachbeschriebene Kuh entwendet.

Man veröffentlicht den Diebstahl zur Spähehaltung, und im Entdeckungs-Falle des Thäters, oder der entwendeten Kuh zur schleunigen Kenntnißgabe hievon.

Die Kuh ist hellbrauner Farbe, auf der Stirne weißgefleckt, trägt aufrechtstehende gebogene Hörner, und ist 25 fl. werth.

Den 5. April 1841.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 15. April 1841.

Staatspapiere.		Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup.	prpt.	—	—
detto à 3½ %	prpt.	101	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .		—	138
Bank-Actien	Div. I. Sem.	647	644

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	17	April.	—	145	145	145	—	11	49	11	22	10	32	—	121	121	121	—	7	5	6	43	6	15
Berchtesgaden	13	—	24	49	75	53	20	14	18	14	—	13	51	53	20	52	46	6	10	36	10	—	9	45
Bruck	15	—	8	67	65	65	—	11	30	10	51	10	6	2	22	24	24	—	7	37	7	20	7	3
Erding . . .	15	—	91	555	646	606	40	11	30	10	39	9	48	2	94	96	85	11	7	50	7	12	6	54
Freysing . .	16	—	3	178	181	181	—	11	9	10	43	10	8	10	38	48	48	—	7	30	7	16	6	58
Friedberg . .	15	—	4	54	58	56	2	11	32	11	12	10	47	2	46	47	47	—	6	54	6	43	6	26
Geisenfeld . .	13	—	—	29	29	29	—	10	45	10	11	9	58	5	12	17	17	—	7	20	7	11	7	2
Ingolstadt .	17	—	—	402	402	402	—	10	45	10	28	10	9	9	121	130	126	4	7	43	7	53	7	24
Kraiburg . .	10	—	—	146	146	146	—	12	15	11	30	11	—	—	547	547	547	—	8	45	8	—	7	30
Landsberg .	17	—	41	344	385	381	4	11	54	11	12	10	31	75	116	191	191	—	8	1	7	43	7	28
Moosburg .	13	—	5	132	137	130	7	11	25	10	31	9	[illegible]	2	20	22	21	1	6	55	6	31	6	—
Mühldorf . .	13	—	—	14	14	14	—	11	42	11	28	10	55	—	29	29	29	—	7	40	7	27	7	15
München .	17	—	254	1515	1769	1749	20	12	36	12	—	11	29	182	374	556	513	43	8	—	7	39	7	22
Murnau . .	17	—	46	67	103	55	44	15	12	14	16	12	24	28	35	63	33	30	9	48	9	24	9	—
Neuötting . .	14	—	—	10	10	10	—	11	15	10	51	10	—	—	2	2	2	—	—	—	7	12	—	—
Pfaffenhofen	13	—	—	76	76	76	—	10	45	10	19	9	58	—	46	46	46	—	6	58	6	31	6	24
Pöttmes . . .	13	—	1	30	31	31	—	11	4	10	41	9	49	—	16	16	12	4	6	39	6	17	6	—
Rain	10	—	6	18	24	24	—	11	—	10	30	9	45	4	19	23	23	—	6	30	6	16	6	—
Reichenhall .	16	—	—	9	9	9	—	—	—	12	30	—	—	—	9	9	9	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	15	—	110	16	126	165	93	12	13	11	23	10	30	54	9	43	20	23	8	24	8	6	7	39
Schongau . .	13	—	21	95	116	65	51	13	26	12	45	11	28	20	40	60	41	19	8	58	8	34	8	7
Schrobenhausen	15	—	6	68	74	74	—	11	29	11	4	10	40	10	75	85	68	37	7	9	6	49	6	51
Traunstein .	17	—	18	169	190	172	54	13	12	12	36	11	24	11	207	218	194	24	8	12	7	28	7	30
Wasserburg .	14	—	—	14	14	14	—	12	13	11	43	11	20	—	20	20	20	—	7	36	7	30	7	24
Weilheim . .	15	—	23	74½	97½	75½	22	14	50	12	3	9	58	10	78	68	60	38	9	30	8	45	8	—
		d. Kern	12	26½	18½	17½	21	14	30	12	3	9	51											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	10	April.	—	150	150	147	3	6	44	6	10	5	32	—	140	140	140	—	4	29	4	1	3	40
Berchtesgaden	13	—	—	45	46	46	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	15	—	—	97	97	92	5	6	12	5	50	5	27	—	56	56	56	—	4	18	4	8	3	57
Erding . . .	15	—	44	943	987	763	224	7	40	6	20	5	—	53	106	139	121	18	6	—	5	6	4	12
Freysing . .	16	—	2	82	84	84	—	6	9	6	—	5	6	52	105	157	119	18	4	54	4	15	4	8
Friedberg . .	15	—	—	27	27	27	—	6	34	6	9	5	49	48	67	105	91	14	4	8	3	54	3	44
Geisenfeld . .	13	—	—	24	24	24	—	6	18	—	—	—	—	9	13	22	22	—	5	—	4	39	4	18
Ingolstadt .	17	—	—	93	93	91	2	6	18	6	11	5	58	5	317	320	308	12	4	51	4	44	4	38
Kraiburg . .	10	—	—	31	31	31	—	6	—	5	50	5	—	—	19	19	19	—	4	30	4	—	3	42
Landsberg . .	17	—	52	245	297	297	—	6	42	6	10	5	30	53	161	214	214	—	4	18	4	8	3	58
Moosburg . .	13	—	7	148½	155½	151½	4	6	35	5	47	4	58	1	45	46	46	—	4	55	4	37	4	28
Mühldorf . .	13	—	—	12	12	12	—	—	—	5	15	—	—	—	16	16	16	—	4	30	4	15	4	—
München . .	17	—	261	1788	2049	1940	109	8	19	7	56	6	53	113	364	477	438	39	4	53	4	34	4	13
Murnau . .	19	—	5	7	11	6	5	—	—	7	—	—	—	36	20	56	34	22	5	—	4	48	4	30
Neuötting . .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	—	4	24	4	8	4	—
Pfaffenhofen.	15	—	—	5	5	5	—	6	—	—	—	—	—	—	62½	62½	62½	—	4	36	4	21	4	12
Pöttmes . . .	13	—	—	7	7	7	—	6	48	6	29	6	—	—	26	26	24	2	4	20	4	25	4	6
Rain	10	—	—	22	22	22	—	6	40	5	30	6	—	6	15	21	16	5	4	18	4	—	3	48
Reichenhall .	16	—	—	46	46	46	—	—	—	8	—	—	—	—	19	19	19	—	—	—	4	48	—	—
Rosenheim .	15	—	40	6	46	14	32	6	33	6	44	4	56	61	50	111	151	60	4	22	4	4	3	32
Schongau . .	13	—	18	53	71	33	38	7	1	6	45	6	10	8	36	44	34	10	5	—	4	33	4	24
Schrobenhausen	15	—	—	1	1	1	—	6	12	—	—	—	—	—	72	72	68	4	5	1	4	36	4	17
Traunstein .	17	—	9	86	95	86	9	7	36	6	48	6	12	20	290	310	278	32	5	—	4	24	3	30
Wasserburg .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	25	—	4	16	4	2	3	38
Weilheim . .	15	—	16	158	154	111	43	8	—	6	54	5	48	7	74	81	65	16	5	—	4	20	4	—

Beilage
zum Intelligenzblatte Nr. 17.
vom Jahre 1841
der
Königlichen Regierung
von Oberbayern.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Das Münzwesen im Königreiche Sachsen und Großherzogthum Sachsen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 5. v. Mts. und Js. werden nachstehend

1) die Verordnung der k. sächsischen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17. Nov. vor. Jrs., die fürs Künftige im Königreiche Sachsen als verboten, ingleichen die neben dem dortigen Courantgelde als erlaubt anzusehenden Münzen betreffend;
2) das Gesetz über die Münzverfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar und Eisenach vom 27. Okt. vor. Jrs.
3) die Verordnung über den Umlauf fremder Münzen im Großherzogthum Sachsen-Weimar vom 17. Nov. v. Jrs. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München am 8. Januar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Gesetz
über die
Münzverfassung des Großherzogthums
vom 27. October 1840.

Carl Friedrich
von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

Um die zu Dresden unter dem 30. Juli 1838

geschlossene allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Verein verbündeten Staaten (Regierungs-Blatt vom Jahre 1839 Nro. 2.) und die dazu gehörige besondere protocollarische Uebereinkunft zwischen den zum Vierzehnthalerfuße sich bekennenden Staaten von dem nämlichen Tage (Regierungs-Blatt vom Jahre 1840 Nro. 13) auch im Großherzogthum allenthalben zur Ausführung zu bringen, verordnen Wir, mit Zustimmung des getreuen Landtages, über die künftige Münzverfassung Unserer Lande, wie folgt:

Münzfuß und Münzsystem.

§ 1.

Vom 1. Jänner 1841 ab soll der Vierzehnthalerfuß, wornach bei der Courant-Ausmünzung (§ 3.) in vierzehn Thaler eine Mark feinen Silbers enthalten seyn muß, der gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß hiesiger Lande seyn.

§ 2.

Der Thaler wird in dreißig Groschen (Silbergroschen) und der Groschen in zwölf Pfennige getheilt.

Courant-Münze.

§ 3.

Die Ausmünzung in Courant (§ 1) bleibt beschränkt auf grobe Silbermünzen von Zweithalerstücken, als der dem Vierzehnthaler- und dem 24½ Guldenfuß in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze (Vereinsmünze) bis zu Einsechstelthalerstücken (Fünfgroschenstücken) einschlüssig herab.

§ 4.

Scheidemünze.

In der Silber-Scheidemünze, zu welcher alle kleinern Silbermünzen unter Einsechstels-Thalerstücken gehören, soll die Mark feinen Silbers nach einem Nennwerthe von sechzehn Thalern ausgebracht werden, mithin muß in 480 Groschen oder 960 halben Groschen eine Mark feinen Silbers enthalten seyn.

§ 6.

Von der Kupferscheidemünze sollen so viele Stücke, als zusammengenommen einen Groschen ausmachen, ein und ein Viertel Loth wiegen und also das Gewicht des Dreipfennigstückes fünf Sechzehntheilloth und des Einpfennigstückes fünf Achtundvierzigtheilloth betragen.

§ 7.

Der Gebrauch von Scheidemünze bleibt auch fernerhin auf kleinere Zahlungen und auf den Zweck der Ausgleichung beschränkt.

Es ist demgemäß Niemand verbunden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten Courantmünze erreicht (§ 3) in Scheidemünze, oder eine Zahlung, welche den Werth eines halben Groschen erreicht, in Kupferscheidemünze anzunehmen.

Cours der Conventionsmünze.

§ 8.

Die unter unserm Stempel im Zwanzigguldenfuße ausgeprägten Münzen, mit Ausschluß der Einvierundzwanzigstel- und Einzwölftel-Thalerstücke, sollen, so lange sie noch im Umlaufe bleiben, auf Zahlungen im Vierzehnthaler-

fuße mit einem Aufgelde von 2⅓tel Prozent, also von zehn Pfennigen der neuen Währung (§ 2) auf den Thaler, gegen Courant des Vierzehnthalerfußes angenommen und ausgegeben werden.

Die in der Anwendung einzelner Münzstücke, oder in der Zusammensetzung mehrer derselben sich herausstellenden Pfennig-Bruchtheile, bleiben dabei gänzlich außer Ansatz.

Cours fremder Münzen.

§ 10.

Im Wege der Verordnung wird sowohl jetzt, als auch künftig nach Erfordern der Umstände darüber besondere Bestimmung getroffen werden, welche Münzen von ausländischem Gepräge noch den inländischen gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehre gänzlich untersagt seyn sollen, ingleichen, nach welchem Werthsverhältnisse den unter diesem Gebote und diesem Verbote nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres nur zu duldenden ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme bestehe, gestattet werden möge.

Verbot abweichender Cours-Bestimmungen.

§ 11.

Keiner als Zahlmittel anzuwendenden Münzsorte darf ein höherer, und den inländischen, so wie den, diesen gleichgestellten (§ 10) fremden Münzsorten überhaupt kein anderer äußerer Werth, als welcher durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, beigelegt und insbesondere darf keine Münzsorte des Vierzehnthalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben oder angenommen werden.

Zuwiderhandlungen hiergegen sind dergestalt ungültig, daß bei Annahme eines höhern Werthes das, hingesehen auf den gesetzlichen Cours, zu wenig Gezahlte nachgefordert, und bei Annahme eines geringeren Werthes, wo diese unzulässig ist, das zuviel Gezahlte zurückgefordert werden kann.

§ 12.

Diese Vorschrift (§ 11) leidet jedoch auf den Geldwechsel-Verkehr, wo lediglich Geld für Geld gesucht wird, und mithin die eine Sorte der andern gegenüber die Eigenschaft einer Waare annimmt, keine Anwendung.

Abschaffung der zeitherigen Münz- und Rechnungs-Füße.

§ 13.

Der Zwanziggulden- oder sogenannte Conventions-Münzfuß tritt als bisheriger Landes-Münzfuß, mit dem 1. Jänner 1841 gänzlich außer Kraft.

§ 14.

Zugleich sind auch von demselben Zeitpunkte an sämmtliche in den verschiedenen Landestheilen des Großherzogthums zeither üblich gewesene, sogenannte Currentfüße abgeschafft.

§ 15.

Nach Eintritt der neuen Münzverfassung, darf vielmehr nur die dadurch geordnete Landeswährung der Rechnungen nach Thalern, Groschen und Pfennigen zum Grunde gelegt werden.

Demnach gehört es insbesondere auch zur ordnungsmäßigen Buchführung Gewerbtreibender, wo solche erforderlich ist, daß diese Bücher in der Landeswährung geführt werden.

§ 16.

Letztere ist daher bei allen nach dem angegebenen Zeitpunkte im Inlande einzugehenden Rechtsgeschäften nicht nur zu präsumiren, sondern auch dergestalt unbedingt zum Grunde zu legen, daß bei Forderungen, welche auf Thaler, Groschen oder Pfennige lauten, selbst wenn eine andere Währung bestimmt wäre, von inländischen Gerichten dennoch und lediglich zu dem Nominalbetrage nach dem Landes-Münzfuße verholfen werden soll.

§ 17.

Auf bloße Uebertragungen (Cessionen) oder Erneuerungen (Prolongationen) zur Zeit des Eintrittes der neuen Münzverfassung schon bestehender Rechtsverhältnisse findet diese Vorschrift (§ 16) keine Anwendung, in so weit nicht etwa Geldsummen dabei neu bestimmt werden.

§ 18.

Obige Vorschriften schließen auch nicht aus, daß auf bestimmte Münzsorten ausdrückliche Verträge und andere Verfügungen gültig gerichtet werden können.

§ 19.

Eben so können nach anderer als der Thaler- und Groschen-Rechnung Geschäfte auch ferner gültig gemacht werden.

Namentlich findet dieses, zur Erleichterung des Verkehres an den Grenzen der nach Gulden und Kreuzern rechnenden Vereinsstaaten in Ansehung des 24½ Guldenfußes statt, und es soll daher die jezeitige Valvations-Verordnung (§ 10) zugleich bestimmen, zu welchem Werthe die im Umlaufe befindlichen Münzen nach Gulden und Kreuzern im Großherzogthume ausgegeben und angenommen werden dürfen.

Einfluß der Münzveränderung auf bestehende Rechtsverhältnisse.

§ 20.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfassung entstanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem Zwanziggulden- oder sogenannten Conventions-Fuße, jedoch entweder in keiner bestimmten Sorte oder in keiner gröberen als in Einsechsteltahlerstücken zu leisten wären, sind künftig nach dem Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von 2⅔tel Prozent, also von zehn Pfennigen der neuen Währung auf den Thaler zu erfüllen.

§ 21.

Ist eine Zahlung in gröberen Conventions-Münzsorten als Einsechsteltahlerstücken zu leisten, so soll die Werths-Ausgleichung mindestens nach dem im § 20 bestimmten Agio-Satze Statt finden. Würde aber ein zur Verfallzeit bestehender höherer Curs im Geldwechsel-Verkehr (§ 12) dargethan, so ist hiernach die Ausgleichung zu bewirken. Es soll hierbei der neueste Cours an der Börse zu Leipzig entscheiden, dafern nicht ein anderer Cours am Zahlungsorte selbst nachgewiesen wird.

In keinem Falle soll die zu leistende Agio-Vergütung fünf Procent überschreiten.

§ 22.

Wäre jedoch in einem oder im andern Falle

(§ 20 und 21) ein anderes Werthsverhältniß ausdrücklich bedungen, so bewendet es hierbei in so weit, als nicht etwa ein wucherliches und deßhalb ungültiges Geschäft (Art. 293 bis 301 des Strafgesetzbuches vom 5. April 1839) vorliegt.

§ 23.

So lange noch Münzsorten des Zwanzig-gulden-Fußes zum Werthe desselben im Großherzogthume Gültigkeit haben (§ 8 und 10) können dieselben auch mit solchem Werthe zur Zahlung in diesen Fällen (§ 20 bis 22) verwendet werden.

Der Empfänger ist in einem solchen Falle nicht verbunden, sich gröbere Conventionsmünzsorten mit Aufgeld in Anrechnung bringen zu lassen, wohl aber kann derselbe, wenn er größere Sorten, als gezahlt werden, zu empfangen hätte, die Vergütung der erweislichen Coursdifferenz (§ 21) in Anspruch nehmen.

§ 24.

Die in anderen bestimmten Münzen festgesetzten Zahlungen sind in der bedungenen Sorte zu erfüllen. Im Falle diese nicht gewährt wird, kommen die Grundsätze über Schadloshaltung zur Anwendung.

Wären solche Münzen inzwischen durch Gesetz oder Verordnung (§ 10) verboten oder in ihrem äußeren Werthe herabgesetzt, so ist der Betrag der Schuld nach dem Werthe zu bemessen, welchen jene Münzen vor der Devalvation hatten und dieser Betrag ist in Münzsorten, welche und wie sie zur Zeit der Zahlung anzunehmen sind, zu leisten.

§ 25.

Forderungen, welche vor Einführung des Zwanzigguldenfußes in hiesigen Landen, also in Münzsorten, die dermalen als ungangbar zu betrachten, begründet worden, sind zuvörderst nach Maßgabe der innern Gehalts-Differenz zwischen den betreffenden beiden Münzfüßen auf den Werth von Conventionsgeld und sodann nach der Vorschrift im § 20 auf Courant im Vierzehnthalerfuße zu reduciren.

§ 26.

Alle vor dem 1. Jänner 1841 entstandenen Verbindlichkeiten in den verschiedenen sogenannten Current-Währungen sind zunächst nach dem bis jetzt bestandenen ortsüblichen Reductions-Verhältnisse auf Conventionsgeld zu berechnen.

Im Zweifel und wo nicht ausnahmsweise ein anderes Werthverhältniß erweislich hergebracht ist, geschieht diese Umrechnung in dem Weimar'schen Kreise und in dem Eisenach'schen Kreise nach dem Verhältnisse von 17 : 16, in dem Neustädt'schen Kreise hingegen nach dem Verhältnisse von 18 : 16.

Dann aber ist die weitere Reduction auf den Vierzehnthalerfuß und die Zahlung nach den obigen Bestimmungen (§§ 20 bis 23) zu bewirken.

§ 27.

Groschen- und Pfennig-Zahlungen sind nicht nur nach diesen Bestimmungen auf den Vierzehnthalerfuß zu reduciren, sondern zugleich auch in die neue Rechnungsweise nach dreißig Groschen auf den Thaler, mithin nach dem Verhältnisse von 4 : 5 überzutragen.

Letzteres muß auch bei denjenigen Groschen- und Pfennig-Zahlungen geschehen, welche zwar im Vierzehnthalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach vierundzwanzig Groschen auf den Thaler bereits normirt sind.

§ 30.

Eben so soll hinsichtlich der Staatsschulden, soweit dieselben nicht ohnehin schon nach der neuen Währung bestimmt sind, diese Umrechnung bei der Zahlung sowohl der Zinsen als der Capitale statt finden. Auf den von jetzt an auszugebenden neuen Zinsscheinen zu den landschaftlichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber, soweit dieselben nicht bereits auf den Vierzehnthalerfuß gestellt sind, wird der terminliche Betrag der Zinsen auf neue Landeswährung umgerechnet, auch in dieser angegeben werden.

§ 34.

Auf Summen, welche durch Privatrechtstitel oder durch Gesetz nach Gulden und Kreuzern bestimmt sind, beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes überall nicht.

Vielmehr können dieselben auch ferner eben sowohl als solche, nach dem 24½ fl. Fuße gerechnet, als auf die neue Landeswährung nach dem Verhältnisse von 3½ fl. : 2 Thlr. und von 3¾ kr. : 1 gr. reducirt werden.

Münzpolizeiliche Strafbestimmungen.

§ 35.

Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot in Gemäßheit des § 10 untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft, oder als Zahlungsmittel wirklich ausgegeben worden, der Confiscation zum Besten des landschaftlichen Fiscus und sind von den Behörden zum Einschmelzen an die Hauptlandschaftscassa abzugeben.

§ 36.

Ueberdieß hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder des Ausgebens solcher verbotener Münzen schuldig macht, eben so wie derjenige, welcher solche in Zahlung annimmt, eine dem doppelten Betrage des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, bezüglich des Werthes, für welchen sie ausgegeben und angenommen worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen, welche in keinem Falle unter einem Thaler für jeden Contravenienten betragen soll.

In Rückfällen ist diese Strafe zu verdoppeln und nach vorausgegangener zweimaliger Bestrafung noch durch Gefängniß bis zu acht Wochen zu schärfen.

§ 37.

Durchreisende, welche nicht zum Behufe eines Gewerbsbetriebes solche verbotene Münzsorten im Großherzogthume auszugeben unternehmen, sind mit diesen Nachtheilen (§ 35 und 36) zu verschonen, dafern nicht die Absicht einer Contravention wider das ihnen bekannte Verbot vorliegt.

§ 38.

Den vierfachen Betrag des bezogenen oder auch nur beabsichtigten Agiogewinnes hat derjenige als Strafe zu erlegen, welcher der Vorschrift im § 11 dieses Gesetzes zuwider eine Münzsorte im gemeinen Verkehre nach einem höhern als dem durch Gesetz oder Verordnung bestimmten oder nachgelassenen Werthsverhältnisse ausgiebt, so wie derjenige, welcher eine inländische oder dieser gleichgestellte fremde Münzsorte zu einem niedrigeren als dem bestimmten Nennwerthe annimmt.

Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen, nach vorausgegangener Bestrafung, ziehet das erste Mal die Strafe des achtfachen und in je-

dem nachfolgenden Falle die Strafe des sechzehnfachen Betrages nach sich.

Es versteht sich, daß auf den im § 12 ausgenommenen Fall auch diese Strafdrohungen keine Anwendung finden.

§ 40.

Kann die Geldstrafe gegen den Verurtheilten nicht vollstreckt werden, so ist dieselbe nach dem im Artikel 21 des Strafgesetzbuches bestimmten Verhältnisse in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§ 42.

Die Strafbarkeit aller in diesem Gesetze verbotenen Handlungen verjährt mit dem Ablaufe von drei Jahren.

§ 43.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften gehört durchgehends zur Competenz der Polizeibehörden.

Geht jedoch eine der hier bezeichneten Vergehungen in eine Röthigung oder eine wucherliche Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches, oder in ein anderes in diesem verpöntes Verbrechen über, so leiden die Bestimmungen des letzteren darauf Anwendung, und es tritt sodann rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung die Competenz der Justizbehörden ein.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit unserem großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben, Weimar den 27. Oktober 1840.

(L. S.) Carl Friedrich.

C. W. Frhr. v. Fritsch. Frhr. v. Gersdorff.

Dr. Schweizer.

vdt. Ernst Müller.

Verordnung
über den
Umlauf fremder Münzen
im Großherzogthume
vom 17. November 1840.

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thürigen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

Die nach den §§ 10 und 19 des Gesetzes über die Münzverfassung unserer Lande vom 27. Oktober dieses Jahres vorbehaltene besondere Verordnung über die Zulassung und Valvation fremder Münzen im inländischen Verkehre ertheilen wir hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Gleiche Geltung mit den unter unserm Stempel im Vierzehnthalerfuße ausgeprägten Courant-Münzen erhalten:

1) die ebenfalls zu vierzehn Thalern auf die feine Mark ausgebrachten Courantmünzen sämmtlicher Vereinsstaaten, welche der zu Dresden unter dem 30. Juli 1838 geschlossenen allgemeinen Münzconvention beigetreten sind (siehe Regierungsblatt v. J. 1839 S. 6, 36, 447) von den zwei Thalerstücken bis zu den Einsechstel-Thalerstücken einschlüssig herab; ingleichen

2) die im Zwanzigguldenfuße ausgeprägten Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke derselben Vereinsstaaten; dergestalt, daß diese

Münzen zu ihrem Nennwerthe im Vierzehnthalerfuße bei allen Zahlungen im Großherzogthume, sowohl bei den öffentlichen Cassen, als im Privat-Verkehre, gleich den Landesmünzen ausgegeben und angenommen werden sollen.

Ausgeschlossen hiervon bleiben die unter churfürstlich hessischen Stempel vor dem Jahre 1833 geprägten Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke.

§ 2.

Bei Zahlungen nach der Währung des 24½ Guldenfußes sollen die im § 1 genannten, unserm Courante gleichgestellten Münzen von ausländischem Gepräge, gleich den inländischen Courantmünzen des Vierzehnthalerfußes, nach dem Verhältnisse von vier Thalern zu sieben Gulden, mithin:

Das Zweithalerstück zu	3	fl.	30	kr.
Das Thalerstück zu	1	fl.	45	kr.
Das halbe Thalerstück zu	—	fl.	52½	kr.
Das Eindrittelthalerstück zu	—	fl.	35	kr.
Das Einsechstelthalerstück zu	—	fl.	17½	kr.

ausgegeben und angenommen werden.

§ 3.

Ausserdem bleibt in Ansehung der nachgenannten groben Silbermünzen von ausländischem Gepräge die Anwendung im inländischen Verkehre gestattet, jedoch ohne daß gesetzlich eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme, im Privatverkehre wie bei den öffentlichen Cassen besteht, und ohne daß dieselben zu einem höheren, als dem nachstehend für eine jede bestimmten, regelmäßig eintretenden Werthe im Vierzehnthalerfuße mit der Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen (Silbergroschen) und im 24½

Guldenfuße bei Zahlungen im Großherzogthume ausgegeben werden dürfen.

I.

Nach ihrem Nennwerthe im Vierzehnthalerfuße oder zu dem im § 2 angegebenen Werthe im 24½ Guldenfuße dürfen ausgegeben und angenommen werden:

1) Die im Vierzehnthalerfuße, mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl geprägten Courantmünzen solcher Staaten, welche der Münz-Convention vom 30. Juli 1838 nicht beigetreten sind, vom Thalerstücke bis zum Einsechstelthalerstücke einschlüssig herab; so wie

2) die im Zwanzigguldenfuße, ebenfalls mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl, geprägten Eindrittel- und Einsechstelthalerstücke der zu dem Münzvereine nicht gehörigen Staaten.

II.

Als Münzsorten des Zwanzigguldenfußes dürfen nachstehende Conventionsmünzen von fremden Gepräge zu dem beigesetzten Werthe im Vierzehnthalerfuße und, wie die gleichnamigen inländischen Conventionsmünzsorten im 24½ Guldenfuße ausgegeben und angenommen werden; jedoch mit der Bestimmung, daß die bei der Anwendung einzelner Münzstücke oder bei der Zusammensetzung mehrerer derselben in der Hauptsumme sich herausstellenden Pfennig-Bruchtheile gänzlich außer Ansatz bleiben:

1) Vierdrittelstücke (Speciesthaler) mit der Angabe zehn eine feine Mark, zu

1 Thlr. 11 gr. 1½ pf., im einzelnen Stücke 1 Thlr. 11 gr. 1 pf.

oder

2 fl. 23 kr. 3⅜ pf., im einzelnen Stücke 2 fl. 23 kr. 3 pf.

2) Zweidrittelstücke (Conventionsgulden) mit der Angabe zwanzig eine feine Mark, zu

20 gr. 6⅞ pf., im einzelnen Stücke 20 gr. 6 pf.

oder

1 fl. 11 kr. 3⅞ pf., im einzelnen Stücke 1 fl. 11 kr. 3 pf.

III.

Als Münzsorten des 24½ Guldenfußes dürfen sowohl nach diesem, als nach dem Vierzehnthalerfuße zu dem beigesetzten Werthe, jedoch gleichfalls mit Wegfall der bei einzelnen Münzstücken oder bei deren Zusammensetzung sich ergebenden Pfennigbrüche, ausgegeben und angenommen werden.

1) ganze Kronenthaler zu

2 fl. 42 kr.

oder

1 Thlr. 16 gr. 3$\frac{3}{7}$ pf., im einzelnen Stücke 1 Thlr. 16 gr. 3 pf.

2) ganze Guldenstücke der Vereinsstaaten zu

1 fl. — kr.

oder

17 gr. 1$\frac{5}{7}$ pf., im einzelnen Stücke 17 gr. 1 pf.

3) halbe Guldenstücke derselben Staaten zu

— fl. 30 kr.

oder

8 gr. 6$\frac{6}{7}$ pf., im einzelnen Stücke 8 gr. 6 pf.

4) Kopfstücke zu

— fl. 24 kr.

oder

6 gr. 10$\frac{2}{7}$ pf., im einzelnen Stücke 6 gr. 10 pf.

§ 4.

Als Scheidemünze dürfen nachfolgende kleinere Silbermünzen von ausländischem Gepräge zur Ausgleichung im inländischen Verkehre, jedoch ebenfalls ohne Zwangsverbindlichkeit zur Annahme gebraucht werden:

1) die von angrenzenden Vereinsstaaten, nach der Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen und in Gemäßheit der besondern protocollarischen Uebereinkunft zwischen den norddeutschen Staaten vom 30. Juli 1838 zu sechzehn Thalern auf die feine Mark ausgeprägten ganzen und halben Groschen (Silbergroschen) dürfen in unserer Landeswährung nach ihrem Nennwerthe, oder im 24½ Guldenfuße, wie die inländische Silberscheidemünze

die ganzen Groschen zu 3 kr. 2 pf.
die halben Groschen zu 1 kr. 3 pf.

ausgegeben und angenommen werden.

2) Die von angrenzenden Vereinsstaaten, in Gemäßheit der unter dem 25. August 1837 zu München geschlossenen Münzconvention der süddeutschen Staaten zu 27 Gulden auf die feine Mark ausgeprägten Sechs- und Drei-Kreuzerstücke dürfen bei der an den Grenzen dieser Vereinsstaaten im Verkehre statt findenden Gulden- und Kreuzerrechnung nach ihrem Nennwerthe ausgegeben und angenommen werden.

3) die nach dem Zwanzigguldenfuße, mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl, unter fremden Stempel ausgeprägten Einzwölftel-Thalerstücke dürfen zu 2 gr. 6 pf. unserer Landeswährung, oder

wie die inländischen Einzwölftelthalerstücke zu 8 kr. 3 pf. im 24½ Guldenfuße ausgegeben und angenommen werden.

4) Die halben Kopfstücke dürfen bei der an den Grenzen des süddeutschen Münzvereines statt findenden Gulden- und Kreuzerrechnung zu 12 kr. im 24½ Guldenfuße ausgegeben und angenommen werden.

§ 5.

Der Gebrauch fremder Kupfer-Scheidemünze, sowie der Einkreuzerstücke in Silber, bleibt nur bei dem eigentlichen Grenzverkehre insoweit geduldet, daß in den unmittelbaren Grenzorten solche Münzen des angrenzenden Vereinsstaates zu ihrem in Pfennigen und bezüglich Kreuzern ausgedrückten Nennwerthe in Zahlung angewendet werden dürfen.

§ 6.

In Ansehung der Goldmünzen, ohne Unterschied zwischen vereinsländischen und außervereinsländischen, bleibt es vorerst noch der freien Uebereinkunft überlassen, ob und zu welchem Werthe dieselben im inländischen Verkehre ausgegeben und angenommen werden mögen.

Jedoch bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Verboten wegen Ausgabe nicht vollwichtiger Goldmünzen.

§ 7.

Die Ausgabe und Annahme aller übrigen Münzen von ausländischem Gepräge, welche unter den in dieser Verordnung den inländischen gleichgestellten oder doch geduldeten fremden Münzsorten nicht begriffen sind, ist mit alleiniger Ausnahme des Geldwechselverkehrs verboten, und zieht die in den §§. 33. und folg. des Gesetzes vom 27. Oktober dieses Jahres geordneten Strafen nach sich.

Urkundlich haben wir gegenwärtige Verordnung, welche vom 1. Jänner 1841 an im ganzen Großherzogthume gelten soll, und für deren Ausführung unsere Landesdirection Sorge zu tragen hat, höchst eigenhändig vollzogen und mit unserm großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch die öffentliche Bekanntmachung derselben zu Jedermanns Nachachtung befohlen.

So geschehen und gegeben, Weimar den 17. November 1840.

(L. S.) Carl Friedrich.

C. W. Frhr. v. Fritsch. Frhr. v. Gersdorff.

Dr. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Verordnung,

die fürs Künftige in hiesigen Landen als verboten, ingleichen die neben dem inländischen Courantgelde, als erlaubt anzusehenden Münzen betreffend, vom 17. November 1840.

Auf Grund der, beziehendlich der neuen Münzverfassung, im § 14 des Gesetzes vom 20. Juli d. J., ingleichen § 16. 17 und 19 des Gesetzes vom 21. Juli d. J. enthaltenen Vorschriften, werden folgende Bestimmungen, wornach vom 1. Jänner 1841 ab, bei Vermeidung der in dem Gesetze vom 22. Juli d. J. angedrohten Strafen, Jedermann in hiesigen Landen sich zu richten hat, bis zu anderweiter Anordnung hiermit getroffen.

§ 1.

Für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, werden andurch erklärt:

a. die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passivgewicht nicht erreichenden Dukaten;

b. die Halben- und Viertel-Brabanter-Kronenthaler;

c. die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten kurfürstlichen hessischen Courant-Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke;

d. ausländische Scheidemünzen aller Art von und mit den 1/12 Thalerstücken abwärts.

§ 2.

In wie weit ausnahmsweise der Gebrauch ausländischer Scheidemünze für den Grenzverkehr diesseitiger Unterthanen mit auswärtigen nachzusehen sey, wird erforderlichen Falles durch besondere Verfügung bestimmt werden.

§ 3.

Denen, die im Besitze verbotener Münzen sind, wird gestattet, sich derselben im Wege des Geldwechselverkehrs zu entledigen, doch leidet auf letztern das Verbot der Wiederausgabe solcher Münzen als Zahlmittel ebenfalls unbedingte Anwendung.

§ 4.

Allen unter jenem Verbote (§ 1 und 2) nicht enthaltenen Münzen bleibt der Umlauf in hiesigen Landen gestattet, jedoch wegen der nachbenannten Münzen, unter folgenden näheren Modificationen.

§ 5.

Den inländischen Courantmünzen werden gleichgestellt:

a. zum Behufe von Zahlungen sowohl an und aus Staatskassen, als auch im gemeinen Geldverkehr:

Doppelthaler- (3½ fl.) Stücke sämmtlicher Zollvereinsstaaten, nach Maßgabe der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 . . . . 2 — —

c. insbesondere rücksichtlich der Zollgefälle an k. sächsische Zollhebestellen:

die in den dießfallsigen Anschlagen an den gedachten Hebestellen namhaft zu machenden ausländischen Münzen.

§ 6.

Anlangend diejenigen Münzen, welche im gemeinen Geldverkehre gestattet sind, ohne daß deßhalb eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme (§ 5 sub a) besteht, so dürfen, mit Rücksicht auf den bisherigen Coursstand an der Börse zu Leipzig, welcher beim Conventionsgeld das gesetzlich angenommene Werthsverhältniß noch nicht erreicht, äußersten Falles ausgegeben werden:

⅔, ⅓ und ⅙ Thalerstücke nach dem Zwanzigguldenfuß, so wie dergleichen Zwanzig- und Zehn-Kreuzerstücke mit Zugutrechnung von 2⅞ pCt. auf 100 Thaler 102 23 3½

	im 14 Thl.-Fuß als Werth für Thl.	gr.	pf.
Doppelthaler- (3½ fl.) Stücke … 1838	2	—	—
⅔, ⅓ und ⅙ Thalerstücke … auf 100 Thaler	102	23	3½

	im 14 Thl. Fuß als Werth für		
	Thl.	gr.	pf.
und im Einzelnen, unter Wegfall der Pfennigbruchtheile:			
Ein dergleichen 4/3 Thalerstück (Speciesthaler)	1	11	1
Ein dergleichen 2/3 Thalerstück (Conventionsgulden)	—	20	5
Ein dergleichen 1/3 Thalerstück (halber Conventionsgulden) . . .	—	10	2
Zwei dergleichen Zwanzig-Kreuzerstücke	—	13	7
Ein dergleichen Zwanzig-Kreuzerstück	—	6	8
Ein Zehn-Kreuzerstück	—	3	4

§ 7.

Es bleibt vorbehalten, auch wegen der Goldmünzen die Innehaltung einer äußersten Werthsgrenze im gemeinen Verkehre, durch Verordnung festzustellen.

Dresden, am 17. November 1840.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

v. Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Wilcken.

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nr. 18. den 30. April 1841.

Inhalt.

ad Nrum 12848.

An sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Regulirung des Biersatzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchsten Rescripts des Kgl. Ministeriums des Innern vom 24. l. Mts. allergnädigst zu gestatten geruht, daß in so lange Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen, der Biersatz für den kommenden Sommer und für alle Zukunft in denjenigen Bezirken, für welche derselbe sich auf einen ungeraden Pfenning (1 oder 3) entziffert, in der Art festgestellt werden dürfe, daß derselbe für die erste Hälfte der betreffenden Periode um einen Pfenning weniger, in der zweiten Hälfte aber um einen Pfenning mehr als die nach dem Tarif berechnete Taxe beträgt.

Hienach regulirt sich der durch Regierungs-Ausschreibung vom 7ten l. Mts. (Kreisintelligenz-Blatt Stück 15, Seite 361) bekannt gegebene Gantersatz des braunen Sommerbieres

1) in dem ersten Districte (d. i. für die Landgerichts-Bezirke Aichach, Friedberg, Ingolstadt, Rain, Schrobenhausen und Stadt Ingolstadt) von vier Kreuzer einen Pfenning per Maaß:

a) für die Monate May, Juny und July auf vier Kreuzer,

b) für die folgende Monate auf vier Kreuzer zwei Pfenninge;

2) in dem dritten Districte (d. i. in den Landgerichtsbezirken Au, Bruck, Dachau, Ebersberg, Landsberg, Laufen, München, Starnberg, Tittmoning, Trostberg, Wasserburg und Stadt München) von vier Kreuzer drei Pfenninge

a) für die Monate May, Juny und July auf vier Kreuzer zwei Pfenninge,

b) für die folgenden Monate auf fünf Kreuzer.

Die sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden haben hienach die erforderlichen Bekanntmachungen und Satzanschreibungen ungesäumt zu verfügen, des Vollzuges sich zu versichern, und nach Ablauf von drei Monaten die eintretende Aenderung in gleicher Weise zu beachten.

München den 28. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 12195.

(Den Lechbrücken-Neubau bei Rain betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 24ten dieses Monats April an die baufällige Lechbrücke bei Rain zum Neubau für schwer belastete Fuhrwerke abgesperrt worden sey, und daß die bis zur Wiederherstellung derselben erbaute Nothbrücke nur mit geringem Fuhrwerke zu 40 Centner befahren werden dürfe.

München den 23. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 10913.

An
die Rectorate der latein. Schulen, an die Localschul-Commissionen in München und in Ingolstadt, und an sämmtl. Districts-Schulinspectionen von Oberbayern.

(Die Ueberhandnahme des Branntweintrinkens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der Wahrnehmung, daß in neuerer Zeit der Genuß des Branntweins mehr zu Brauch geworden, und manchen Ortes selbst den Kindern nicht fremd geblieben ist, haben Seine Königliche Majestät gemäß höchster Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 4. l. Mts. allerhöchst zu befehlen geruht, daß den Lehrern der deutschen und lateinischen Schulen zu dienstlicher Aufgabe gesetzt werde, je zu schicklicher Zeit und Gelegenheit bei dem von ihnen ertheilt werdenden Unterricht die Lernenden von der Schädlichkeit, sofort den nachtheiligen Folgen, des Branntweintrinkens zu belehren, und so viel in ihren Kräf-

ten beizutragen, daß dem Allerhöchsten Willen, wonach dem Ueberhandnehmen dieses zerstörend um sich greifenden Uebels ernstlich entgegen zu treten ist, seine volle Erfüllung werde.

Sonderheitlich sollen dieselben das Befolgtwerden des Allerhöchsten Verbots des Branntweinschenkens an Werk- und Feiertags-Schulpflichtige rc. mit überwachen helfen, und ihnen bekannt gewordene Uebertretungen dieses Verbots den betreffenden Behörden anzeigen.

Zum Vollzuge dieser höchsten Entschließung werden die Rectorate der lateinischen Schulen, die beiden Schulcommissionen und sämmtliche Districts-Schulinspectionen von Oberbayern beauftragt: dem betreffenden Lehrpersonale die geeignete Weisung zugehen zu lassen, je nach Gelegenheit selbst sich belehrend über diesen Gegenstand zu verbreiten und auf jede ihnen zu Gebote stehende Weise dafür Sorge zu tragen, daß dem Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens durch Unterricht und Warnung in den Schulen möglichst vorgebeugt werde.

München am 21. April 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 11916.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Administration der bayer. Hypotheken- und Wechselbank hat die Agentur ihrer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Landgerichts-Bezirk Schongau vom bisherigen Agenten Joseph Schätz, an den Kaufmann Franz Xaver Fuchs dortselbst, und die Agentur für die Landgerichts-Bezirke Reichenhall und Berchtesgaden, an der Stelle des Agenten Anton Zellner zu Reichenhall, dem Kaufmann Joseph Zaunmayer allda übertragen.

Da der Wirksamkeit der beiden neu ernannten Agenten zu Folge höchster Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 15ten l. Mts. kein Hinderniß im Wege steht, so wird Gegenwärtiges zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 22. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 5359.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden dann die Magistrate München und Ingolstadt.

(Die ärztlichen Functionen bei den Stiftungs- und Gemeinde-Anstalten betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach den Bestimmungen des Organisations-Edicts vom 8. September 1808. § 11. lit. l. (Reggsblatt S. 2199) die Gerichtsärzte auf die in ihrem Bezirke gelegenen, der Sanitäts-Polizey untergeordneten öffentlichen Anstalten aller Art, als:

Krankenhäuser, Gebärhäuser, Irrenhäuser,

Badanstalten ꝛc. eine besondere sürveillirende Aufsicht zu halten, und wegen Nichtbeobachtung der Verordnungen oder Einschleichung von Mißbräuchen entweder das Geeignete bei der einschlägigen Polizeybehörde zu veranlassen, oder nach Umständen der vorgesetzten Landesstelle Anzeige zu erstatten haben, so erscheint in allen Fällen, wo von den Stiftungen oder Gemeinden einem Gerichtsarzte die Function eines ausübenden Arztes für eine solche Anstalt übertragen werden will, die besondere Genehmigung der unterzeichneten Stelle als nothwendig, welcher allein zu beurtheilen zusteht, in wie ferne solche mit den ihm, als Gerichtsarzt obliegenden Pflichten und Verrichtungen vereinbarlich sey.

Die Gerichtsärzte werden daher angewiesen, diese Genehmigung in jedem einzelnen Falle bei der Regierung, Kammer des Innern, nachzusuchen, die Stiftungen und Gemeinden aber sind hievon geeignet zu verständigen und in Bezug auf deren Beobachtung durch die Districts-Polizey-Behörden zu überwachen.

München den 30. März 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten,
Fischer, Director.
Richard.

---

ad Nrum 11615.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Das Decatiren der Tücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Decatiren der Tücher ist durch höchstes Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 13. l. Mts. unter Beziehung auf Art. 8. Ziff. 2. des Gewerbs-Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 als freie Erwerbsart erklärt worden.

Wornach die Polizeybehörden in vorkommenden Fällen zu verfahren haben.

München den 19. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

---

ad Nrum 11772.

(Die Erledigung der Pfarrey Appertshofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des jüngsten Besitzers ist die Pfarrey Appertshofen, in der bischöflichen Diöcese Regensburg, Königl. Landgerichts Ingolstadt, Decanats Pförring, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in vier Ortschaften 558 Seelen, eine Schule und eine Filiale und wird von dem Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion belaufen sich die jährlichen Einkünfte dieser Pfründe auf . 769 fl. 25½ kr.
die Lasten auf 74 fl. 45 kr.

Außerdem ist zur Zeit ein ad onus successorum zur Führung von zwei anhängigen Rechtsstreiten aufgenommenes Capital mit jährlich 20 fl.

abzusitzen, und die Verzinsung eines weiter benöthigten Capitals zu übernehmen.

München, den 21. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

---

ad Nrum 12243.

An
sämtl. K. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die K. Polizey-Direction München, und an das K. Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Ueber die „Herstellung einer allgemeinen christlichen Kirche „und ihre Organisirung in Ansehung der Glau„benslehre, des Cultus und der Kirchenverfassung, „ein Versuch zu Beendigung der kirchlichen Wir„ren der Katholiken und Protestanten," von Michael Aschenbrenner, k. b. Professor. Stuttgart, Verlag von Ebner und Seubert 1840 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Königl. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20ten l. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden

haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 25. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

---

ad Num 5392.

An
sämmtliche Untergerichte in Oberbayern.

(Die Siegelmäßigkeit der Universitäts-Professoren und Domcapitularen betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allerhöchst anzuordnen geruht, daß den ordentlichen Universitäts-Professoren, dann den Domcapitularen bei den Erzbisthümern und Bisthümern des Königreiches das Recht der Siegelmäßigkeit nicht mehr beanstandet werden solle.

Gemäß einer Entschließung vom 15ten dieses Monates des Königl. Justiz-Ministeriums werden die Untergerichte in Oberbayern hiervon zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freysing, den 23. April 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.
Hacker, Secr.

(Die Erledigung der Pfarrey Gremmertshausen betreffend.)

Die Pfarrey Gremmertshausen, Decanats und Königl. Landgerichts Freysing, kömmt durch die Versetzung des bisherigen Besitzers, in Erledigung.

Die Gesuche um diese Pfründe sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München den 19. April 1841.

Das Ordinariat
des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Mart. v. Deutinger,
General-Vicar.

Max Balth. Sellmayr,
Domvicar u. Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 13. April l. Js. die Pfarrey Burgkirchen, Landgerichts Burghausen in Oberbayern, dem bisherigen Priesterhaus-Director in Altötting, desselben Landgerichts, Priester Franz Xaver Lanner,

und am nämlichen Tage die kathol. Pfarrey Gresselsing, Landgerichts München in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem Cooperator in Prien, Herrschaftsgerichts gleichen Namens, Priester Joseph Zeichinger, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 13ten d. M. dem dermaligen Pfarrer in Ried, K. Landgerichts Neuburg a/D. Priester Johann Baptist Bohner auf den Grund der Nomination des Stadtmagistrates Landsberg, die Stadtpfarrey Landsberg zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 14ten d. M. dem dermaligen Cooperator in Wasserburg, Priester Anton Lürzer, die katholische Pfarrey Bergen, Königl. Landgerichts Traunstein zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Ludwig Wirz von Solothurn in der Schweiz, gegenwärtig Hilfspriester in Hechenberg, Königl. Landgerichts Tölz, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich am nämlichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Andreas Oehri aus Eschen, im Fürstenthume Lichtenstein, dermalen Schloßkaplan zu Seefeld, Landgerichts Starnberg, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23. April l. Js. ist die durch Todesfall in Erledigung gekommene Function eines Schulinspectors für den District Laufen I. dem Stadtpfarrer Wolfgang Braun in Laufen übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23ten April l. Js. wurden die zur Diöcese Eichstädt gehörenden Schulen des Landgerichts-Bezirkes Ingolstadt mit Einschluß der in der Regensburger-Diöcese gelegenen Schulen Stammham und Appershofen zu einer gesonderten Districts-Schul-Inspection vereiniget und die Function eines Inspectors über die Schulen dieses Districts, dem Pfarrer Carl Hotter zu Geimersheim, übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23ten April l. Js. ist die in Erledigung gekommene

Districtsschul-Inspection Wolfratshausen dem gegenwärtigen Pfarrer von Wolfratshausen Paul Thoma übertragen, gleichzeitig aber eine zweite Schulinspection für das Landgericht Wolfratshausen errichtet, und für diese der Pfarrer Joseph Koros von Argeth ernannt.

Durch Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern vom 19ten l. Mts. wurde der bisherige Schullehrer zu Winkl, Landgerichts Landsberg, Joh. Bapt. Lanzinger, auf den Schuldienst zu Großkarolinenfeld, Landgerichts Aibling, versetzt.

Der von dem wirklichen Staatsrathe Max Freiherrn von Freiberg zu München dem Priester Mathias Ostermayr auf das St. Barbara-Beneficium zu Jetzendorf unterm 1. Octbr. vor. Js. ausgestellten Präsentation wird in Folge Königl. Ministerial-Entschließung vom 13. dieses Monats hiemit die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Der von dem Hofcaplan und Hofbeneficiaten zu S. S. Lorenz und Margaretha Priester T. G. Münz dahier dem dermaligen Expositus zu Sünzhausen, Königl. Landgerichts Moosburg, Priester Paul Thoma, auf die erledigte kathol. Pfarrey Wolfratshausen unterm 21ten vorigen Monats ausgestellten Präsentation wird hiemit die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Februar l. Js. dem kgl. Academiker Dr. Steinheil in München, ein Privilegium auf die Ausführung des Apparates für seine Erfindung einer optischen Probe zur Vergleichung und Bestimmung des Wassergehaltes der Biere und aller andern wasserhaltigen Flüssigkeiten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 17. Februar l. Jrs. dem Geschmeidemacher Sebastian Wagenpfeil, und den Großhändlern Gebrüder Eduard und Angelo Marr, sämmtliche in München, ein Gewerbs-Privilegium auf das von ersterem erfundene, eigenthümliche Verfahren, aus gewöhnlichem Eisen guten Gußstahl im Großen zu verfertigen, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 19. Februar l. Jrs. dem Siebmacher und Gitterstricker Jacob Kaltenegger aus München, ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung eines von ihm erfundenen Eisendrahtgitters zum Dörren des Malzes, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 22. Februar l. Js. dem Lampenfabricanten Carl J. Marold in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine wesentliche, auf ein neues Prinzip gegründete Verbesserung von Lampen, genannt Sideral-Lampen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 23. Februar l. Js. dem Graupen-Müller Leonhard Schretzenstaller in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Erbauung der unterschlächtigen Wasserräder mit cylindrischen Schaufeln, sogenannten Poncelet-Rädern, sammt deren Gerinne, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 26. Februar l. Js. dem Buchbinder-Meister und Futteralarbeiter, Christoph Freystätter in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung seiner Schnellschneid- und Säge-Maschine zur verbesserten Fabrication der Etuis

und Galanterie-Cartonagen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 27. Februar l. Js. dem Spengler-Meister Franz Flemmerer in München, ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Verbesserung der Benkler'schen Oelgas-Lampen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 4. März l. Js. dem Handelsmann Franz Lechner in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines dauerhaftern und wohlfeilern Asphaltpflasters durch Beimischung neuer Zusätze, und durch Anwendung besonderer Manipulation, für den Zeitraum von acht Jahren; und

endlich unterm 12. März l. Js. dem Hutmachergesellen Gregor Lang aus Dießfurt, zur Zeit in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer eigenthümlichen Verbesserung des Verfahrens bei Fabrication der nach der sogenannten französischen oder englischen Manier geformten Filzhüte, für den Zeitraum von vier Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegien-Einziehung.

Von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Buchhalter Joseph Großjean in München, unterm 6. July 1837 verliehenen, und unterm 22. August 1837 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf dessen Erfindung eines lithographischen Farbendruckes,

ferner die Einziehung des dem Hutmacher-Gesellen Gregor Lang aus München, unterm 8. September 1840 verliehenen, und unterm 15. October 1840 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf dessen verbessertes Verfahren bei der Hutfabrication beschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen.

In Folge hoher Weisung der Königl. Regierung von Oberbayern vom 21ten dieses Monats wird das im Rentamtsbezirke Werdenfels gelegene Kainzenbad bei Partenkirchen, da die bei der im Kreisintelligenzblatte Nro. 11 und 12, dann im allgemeinen Anzeiger Nro. 21. und anderen öffentlichen Blättern bekannt gemachten und am 15ten dieses Monates vor sich gegangenen Versteigerung erhaltenen Kaufsangebote zur allerhöchsten Genehmigung nicht begutachtet wurden, für das gegenwärtige Jahr in Pacht gegeben.

Der Termin zur Verpachtung wird auf

Montag den 10ten May l. Jrs.

festgesetzt, und finden die deßfallsigen Verhandlungen, jedoch vorbehaltlich höherer Genehmigung in dem Locale des unterfertigten Kgl. Rentamts Morgens 10 Uhr statt, woselbst auch die Verpachtungs-Bedingungen im Bezuge auf die schon in dem öffentlichen Ausschreiben bekannt gegebenen Verhältnisse eingesehen werden können.

Garmisch den 24. April 1841.

Königliches Rentamt Werdenfels.

(2)1. Schmitt, Rentbeamter.

Das
Königl. Kreis- und Stadtgericht
München

wird Dienstag den 1ten Juny l. Js. und die folgenden Tage jedesmal von 9 bis 12, und 2 bis 5 Uhr in der Schützenstraße Nro. 3. zu ebener Erde die größtentheils in philologischen, philosophischen, historischen, orientalischen und zum Theil auch belletristischen Werken bestehende Bibliothek des verlebten kgl. Universitäts-Profes-

sors Dr. Othmar Frank und dessen auf die indische Literatur gesammelten schriftlichen Notizen, dann mehrere Setzkästen mit kupfernen und bleiernen Lettern, Erstere für den Druck orientalischer Werke, nebst Setzwerkzeugen, einige Bücherstellen von Kirschbaum, dann gelegenheitlich ein Meß-Tisch und ein Herbarium der gerichtsöffentlichen Versteigerung unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an die Meistbietenden nur gegen sogleiche Baarzahlung erfolgt.

Der Bücher-Catalog kann längstens inner 14 Tagen bei Antiquar Steyrer jun. in der Perusagasse eingesehen werden.

Am 17. April 1841.

Der königl. Director,
Barth.

Unter Bezug auf die im Kreisblatte für Oberbayern, und in der Augsburger Abendzeitung enthaltene Bekanntmachung vom 29ten vor. Monats, das Anwesen der verlebten Gütlerin Crescenz Hollenstein in Lindl, der Gemeinde Laimering betreffend, wird hiemit veröffentlichet, daß das in gestriger Steigerungs-Tagesfahrt gegebene Meistgebot die vor- und obervormundschaftliche Genehmigung nicht erhielt; weßhalb dieses unten näher beschriebene Anwesen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin im Orte Lindl auf

Dienstag den 11ten May l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

unter dem Bemerken anberaumt wird, daß der Hinschlag von der vor- und obervormundschaftlichen Genehmigung abhängt, und daß auswärtige Kaufslustige sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Auch wird an diesem Tage verschiedenes Mobiliar, Vieh und Fahrniß plus licitando verkauft werden.

Das Gut der Erblasserin Crescenz Hollenstein ist in seinem Gesammt-Complexe ludeigen, jedoch zum Königl. Rentamte Friedberg bodenzinsig, ganz arrondirt, besteht aus Wohnhaus, sammt Stallung, Stadel und 06 Dec. Hofraum, 06 Dec. Wurzgarten, 2 Tagw. 05 Dec. Garten, 5 Tagw. 35 Decim. Acker, 1 Tagw. 79 Decim. Wiesen, und 17 Tagw. 14 Decim. Waldung, und hat nach gerichtlicher Schätzung vom 9ten July vor. Js. einen Werth von 1893 fl.

Die Kaufsbedingnisse werden am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Den 21. April 1841.

Königliches Landgericht Friedberg.
v. Gimmi, Landrichter.

Johann Wagner, Leerhäusler zu Schönbrunn, ist seit 16 Jahren aus seiner Heimath entfernt, und sein Aufenthalt konnte bisher nicht ausgemittelt werden.

Da nun dessen Eheweib und Anwesensmitbesitzerin Anna Wagner sich zur Gutsübergabe an den ältesten Sohn genöthiget sieht, so ergeht an den Abwesenden auf Antrag seines Eheweibs und des für ihn aufgestellten Curators die Aufforderung, sich binnen 60 Tagen a dato diesseits zu melden, außerdessen mit der Gutsübergabe nach dem Antrage seines Eheweibs und seines Vertreters fürgeschritten werden wird.

Den 20. April 1841.

Königliches Landgericht Dachau.
Eder, Landrichter.

Um die Verlassenschaft der Musikantenswittwe Candida Denk von hier auseinander setzen zu können, ist die Kenntniß ihres Schuldenstandes erforderlich.

Es werden daher alle diejenigen, welche an den Nachlaß der Verlebten irgend eine Forderung machen zu können glauben, aufgefordert, am

Mittwoch den 12ten May l. Js.
Morgens 8 Uhr,

ihre Ansprüche um so gewisser dahier anzumelden, und zu liquidiren, als ansonst ohne alle weitere Rücksicht zur gänzlichen Auseinandersetzung obiger Verlassenschaftssache geschritten werden wird.

Am 15. April 1841.

Königliches Landgericht Rain.
Beck, Landrichter.

Jacob Thanner, Sohn des Georg Thanner Gugg von Lienzing d. Gerichts, welcher angeblich 1811 und 1812 bei dem Kgl. Infanterie-Regiment Kronprinz, in dem er 1808 eingereicht wurde, als Soldat stand, und als solcher auch den russischen Feldzug mitmachte, seit dieser Zeit aber vermißt wird; hat auf dem Anwesen des Martin Reiter, Gugg von Lienzing, noch ein Elterngut von 246 fl. hypothecarisch versichert liegen.

Da nun die Verwandten des Jacob Thanner um Ausfolglassung dieses Elterngutes die Bitte stellen; so wird derselbe oder dessen rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert,

binnen sechs Monaten a dato

ihre Ansprüche auf obiges Elterngut entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte um so mehr geltend zu machen, als er nach fruchtlosen Ablauf des festgesetzten Termines für verschollen erklärt, und sein in 246 fl. bestehendes Elterngut an seine gesetzlichen Erben ausgefolgt werden würde.

Den 10. April 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.
(3)2. Luzzenberger, Landrichter.

Die ledige Helena Markstein zu Fürstenforst hat am 26. September 1837 gegen den Händlers-Sohn Moses Fuchtler von Fürstenforst wegen Anerkennung der Vaterschaft und Alimentirung des von ihr am 18. July 1833 außerehelich gebornen Kindes-Klage gestellt.

Zum Versuche der Güte oder zur Verhandlung im mündlichen Verhöre wird auf

Dienstag den 25ten May l. Js.

Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, und Beklagter, dessen Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kösten hiemit edictaliter vorgeladen.

M. Bibart den 8. April 1841.

Königliches Landgericht M. Bibart.
v. Praun, Landrichter.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 29ten auf den 30ten März vor. Jrs. wurden aus einem Hause zu Unterburgkirchen d. Ger. 8 fl. 6 kr. bestehend in 1 bayer. Kronenthaler, 1 neuen bayer. halben Guldenstücke, und das übrige in 24 und 6 kr. Stücken entwendet.

Wegen dieses Diebstahls fällt auf einen gewissen Johann Allmeyer, Habernsammlers-Sohn aus Ebershausen, Königl. Landgerichts Roggenburg, welcher zur Zeit des Diebstahls bei dem Nachbarn des Damnificaten im Dienste stand, und kurz nach der That sich auf die Flucht begab, dringender Verdacht.

Man stellt daher an alle K. Polizeybehörden das Ersuchen, auf diesen Purschen, dessen Beschreibung nachfolgt, zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und wohlverwahrt anher zu liefern.

Personal-Beschreibung.

Johann Allmeyer ist ungefähr 24 Jahre alt, 5 Schuh groß, untersetzter Statur, hat dunkle Haare, und ein längliches stark gefärbtes Gesicht, ohne besondere Kennzeichen.

Derselbe trug bei seiner Entfernung einen dunkelblauen Janker von Tuch, eine lichtblaue tuchene Hose, an den Seiten mit Leder besetzt, ein rothes tuchenes Gilet, einen schwarzen Filzhut und Halbstiefel.

Den 20. April 1841.

Königl. Landgericht Altötting.

Hayber, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 22. April 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
dotto à 3½ % prpt.	—	100⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	138
Bank-Actien Div. 1. Sem.	642	638

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	24	April.	—	176	176	176	—	12	11	11	45	11	—	—	141	141	137	4	7	11	6	52	6	25
Berchtesgaden	20	—	20	15	55	31	4	14	23	14	—	13	45	6	25	51	29	2	10	38	10	—	9	45
Bruck	22	—	—	104	104	104	—	11	26	10	46	10	6	—	32	32	29	3	7	25	7	4	6	42
Erding . . .	15	—	91	555	646	606	40	11	30	10	39	9	43	2	94	96	85	11	7	30	7	12	6	54
Freysing . .	23	—	—	268	268	268	—	11	28	11	6	10	24	—	97	97	94	3	7	36	7	16	6	54
Friedberg . .	22	—	2	41	43	43	—	11	50	11	28	10	57	—	53	53	53	—	6	59	6	46	6	32
Geisenfeld . .	19	—	—	79	79	73	6	10	47	10	27	10	8	—	24	24	23	1	7	19	7	12	7	6
Ingolstadt .	24	—	—	357	357	357	—	11	—	10	52	10	21	4	144	148	148	—	8	2	7	46	7	33
Kraiburg . .	17	—	—	101	101	101	—	11	30	11	—	10	55	—	26	26	26	—	8	—	7	48	7	50
Landsberg .	23	—	4	384	388	383	5	12	7	11	31	10	53	—	157	157	153	4	8	1	7	50	7	36
Moosburg .	20	—	7	235½	242½	242½	—	11	47	10	19	9	51	1	17	18	17	1	6	58	6	32	6	—
Mühldorf . .	20	--	—	8	8	8	—	11	45	11	30	11	15	—	10	10	10	—	7	40	7	24	7	10
München .	24	—	20	1775	1795	1711	84	12	47	12	13	11	42	43	436	479	471	8	8	13	7	58	7	38
Murnau . .	23	—	44	78	122	60	62	15	18	14	12	12	30	30	26	56	16	40	10	—	9	30	9	—
Neuötting . .	21	—	—	16	16	16	—	11	12	11	—	10	48	—	2	2	2	—	8	—	7	45	7	36
Pfaffenhofen	20	—	—	94½	94½	94½	—	10	42	10	28	9	32	—	40½	40½	40½	—	7	9	6	50	6	59
Pöttmes . . .	20	—	—	42	42	42	—	11	42	11	1	10	30	4	28	32	27	5	6	37	6	15	6	—
Rain	17	—	—	27	27	27	—	12	—	11	15	10	—	—	19	19	19	—	6	30	6	15	6	5
Reichenhall .	23	—	—	17	17	17	—	—	—	15	6	—	—	—	11	11	11	—	—	—	9	6	—	—
Rosenheim .	22	—	93	126	219	139	80	12	34	11	40	10	43	23	72	95	79	16	8	32	8	10	7	52
Schongau . .	20	—	51	46	97	64	33	13	31	13	—	11	53	19	53	72	48	24	9	25	8	53	8	17
Schrobenhausen	22	—	—	74	74	70	4	11	31	11	9	10	46	1	73	74	68	6	7	1	6	44	6	21
Traunstein .	24	—	54	164	218	188	30	13	12	12	24	11	24	24	158	182	160	22	8	12	7	48	7	30
Wasserburg .	21	—	—	17	17	17	—	12	2	11	57	11	16	—	49	49	49	—	7	19	7	12	7	2
Weilheim . .	22	—	22	52½	74½	65½	9	13	55	11	52	9	15	58	43	61	65	18	9	—	8	50	8	—
		*b. Kern.	21	21½	42½	36½	6	13	55	11	52	9	45											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	24	April.	5	126	129	129	—	6	57	6	16	5	34	—	130	130	130	—	4	31	4	7	5	45
Berchtesgaden	20	—	—	10	10	10	—	—	—	10	—	—	—	—	6	6	5	3	—	—	5	24	—	—
Bruck	22	—	6	61	67	65	2	6	2	5	36	5	10	—	99	99	97	2	4	13	4	5	3	55
Erding . . .	15	—	44	943	987	765	224	7	40	6	20	5	—	53	106	159	121	18	6	—	5	6	4	12
Freysing . .	23	—	—	110	110	99	11	6	—	5	36	5	15	18	99	117	104	13	4	32	4	20	4	—
Friedberg . .	22	—	—	86	86	75	[illegible]	6	19	5	49	5	21	14	108	122	81	41	3	58	3	45	3	50
Geisenfeld . .	19	—	—	36	36	27	9	6	37	6	17	5	58	—	21	21	21	—	4	39	4	28	4	12
Ingolstadt .	24	—	2	99	101	101	—	6	22	5	55	5	32	12	258	270	260	10	4	44	4	36	4	30
Kraiburg . .	17	—	—	102	102	102	—	5	30	5	15	5	—	—	6	6	6	—	4	15	4	—	3	48
Landsberg . .	23	—	—	460	460	378	82	6	57	6	6	5	18	—	258	258	253	5	4	19	4	10	3	57
Moosburg . .	20	—	4	222½	226½	217½	9	6	29	5	37	4	52	—	62½	62½	55½	7	4	55	4	41	4	25
Mühldorf . .	20	—	—	8	8	8	—	6	—	5	45	5	30	—	54	54	51	—	4	15	3	45	3	15
München . .	24	—	109	2033	2142	2058	84	8	22	7	56	7	5	59	407	446	438	8	4	51	4	38	4	22
Murnau . .	24	—	6	15	18	11	7	—	—	7	15	—	—	22	12	34	20	14	5	—	4	42	4	24
Neuötting . .	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	23	—	4	—	3	57	3	55
Pfaffenhofen.	20	—	—	50	50	30	—	6	48	6	18	6	—	—	64½	64½	61½	—	4	24	4	8	4	—
Pöttmes . . .	20	—	—	33	33	30	3	6	39	6	18	6	2	2	34	36	32	4	4	39	4	20	4	3
Rain	17	—	—	52	52	52	—	7	24	6	—	5	15	5	16	21	21	—	4	24	4	12	4	—
Reichenhall .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	20	—	—	—	4	48	—	—
Rosenheim .	22	—	32	40	72	46	26	6	36	5	48	4	53	60	74	134	99	35	4	30	4	8	3	58
Schongau . .	20	—	38	29	67	61	6	8	51	6	59	6	32	10	23	33	31	2	4	51	4	51	4	12
Schrobenhausen	22	—	—	1	1	1	—	6	12	—	—	—	—	—	77	77	77	—	4	59	4	48	4	27
Traunstein .	24	—	9	20	29	29	—	7	30	6	36	6	—	32	170	202	190	12	6	—	4	24	3	56
Wasserburg .	21	—	—	12	12	12	—	7	30	6	45	6	8	—	47	47	47	—	4	1	3	49	3	58
Weilheim . .	22	—	43	93	136	136	—	7	30	6	22	5	12	16	75	91	86	5	5	—	4	32	4	—

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nr. 19. den 7. Mai 1841.

Inhalt.

ad Nrum 12952.

An sämmtliche Districts-Polizeybehörden mit Einschluß der Magistrate der Städte München und Ingolstadt.

(Den Betrieb des Torfstiches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern hat auf Veranlassung des Königl. Ministeriums des Innern bereits im Jahre 1839 Belehrungen bezüglich des Torfstiches in den Druck gegeben, welche bestimmt sind, den Inhabern von Torfgründen zur Anleitung für die Benützung der letztern zu dienen.

Eine ausreichende Anzahl Exemplare dieser Schrift ist deßhalb der Königl. Regierung zur Verfügung gestellt, um sie an solche Torfgründe-Besitzer gemeindeweise unentgeldlich abzugeben.

Sämmtliche Districts-Polizeybehörden empfangen demnach hiedurch den Auftrag, den Bedarf an Exemplaren besagter Schrift, der Bestimmung der letztern gegenüber, zu bemessen, und das expedirende Secretariat der unterfertigten Stelle von dem Ergebnisse in Kenntniß zu setzen.

Das letztere ist bereits angewiesen, hiernach

die Vertheilung und Versendung der vorräthigen Exemplare zu besorgen.

München, den 26. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 12950.

An
sämmtl. K. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, den Magistrat Ingolstadt und die Kgl. Polizey-Direction München.

(Kirchensammlung zur Wiederherstellung der kathol. Münsterkirche in Neuß am Niederrhein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu der einen Kosten-Aufwand von 26,000 Thalern preußisch Courant erfordernden Wiederherstellung der ehrwürdigen Münsterkirche zu Neuß in Rheinpreußen, deren gegenwärtiger Zustand die nahe Gefahr eines gänzlichen Verfalles ankündigt, haben Seine Majestät der König allergnädigst eine allgemeine Kirchensammlung zu bewilligen geruht.

Einem höchsten Rescripte des Kgl. Ministeriums des Innern zu Folge werden die sämmtlichen Kgl. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, der Magistrat Ingolstadt und die Kgl. Polizey-Direction München andurch beauftragt, diese Collecte durch die einschlägigen Pfarrämter sogleich vornehmen zu lassen.

Der Ertrag der Sammlung ist mit dem Umfluß von vier Wochen, unter Einsendung eines Verzeichnisses sämmtlicher Pfarrämter der resp. Bezirke und der betreffenden Collecten-Ergebnisse, anher anzuzeigen, gleichzeitig aber dem expedirenden Secretariate der unterfertigten Stelle zu übermachen.

München den 27. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten,
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 12806.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner-, Cantor- und Organisten-Dienstes in Lengdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Todesfall ist der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Lengdorf, kgl. Landgerichts Erding, dessen reines Einkommen sich auf 371 fl. 10 kr. belauft, erledigt. Diejenigen Lehrindividuen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre diesbezüglichen Gesuche binnen 4 Wochen a dato bei der Districts-Schulinspection Erding II. in Dorfen einzureichen.

München am 1. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

ad Nrum 13164.

(Den Umlauf von ungewichtigen Friedrichsd'oren betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unlängst zu Hanau veröffentlichte Ausschreibung der Churfürstlich hessischen Polizey-Direction in Cassel de dato 23ten Februar l. Js. über den Umlauf von ungewichtigen Friedrichsd'oren wird nachstehend zur Warnung für Jedermann, insbesondere für Handeltreibende bekannt gemacht.

München den 30. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

Auszug
aus Nr. 10 der polizeilichen Nachrichten de dato Hanau den 11. März 1841.

Fälschung.

178. Cassel. Einer Bekanntmachung der K. Hannover'schen Polizey-Direction zu Göttingen vom 20. l. Mts. zu Folge sind daselbst in neuerer Zeit viele Pistolen zum Vorscheine gekommen, welche durch Abfeilen so sehr beraubt sind, daß unter andern fünf dergleichen eine halbe Pistole zu leicht gefunden wurden, während diese gefälschten Goldmünzen wiederum mit einem gereiften Rande so gut versehen sind, daß die Fälschung mit den Augen kaum hat bemerkt werden können. Das Publikum wird hievon warnend in Kenntniß gesetzt.

Cassel, am 23. Februar 1841.

Kurfürstl. Residenz-Polizeidirection.
Giesler.

ad Nrum 11143.

(Die Concurs-Prüfung für das Predigeramt der kathol. Kirche betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nachdem Seine Majestät der König allerhöchst zu verfügen geruht haben, daß für das gegenwärtige Jahr der katholische Prediger-Concurs mit dem Pfarr-Concurs in Verbindung gesetzt, daß jedoch zum Prediger-Concurse nur solche Candidaten zugelassen werden sollen, welche bereits volle zwei Jahre in der practischen Seelsorge zugebracht haben, und die das Zeugniß der Vortrefflichkeit in Bezug auf ihre wissenschaftliche Bildung und der Auszeichnung in Bezug auf ihren Amtseifer und auf ihr clericalisches Verhalten beizubringen vermögen; so wird solches gemäß Rescript des Kgl. Ministeriums des Innern vom 22. März l. Js. Nro. 6566. durch das Kreisblatt mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß:

1) die Prüfung der Candidaten aus der Diöcese Passau am 6., 7. und 8. July l. Js. in Passau Statt finden wird;
2) Gesuche um Zulassung dieser Prüfung längstens bis zum 10. Juny l. Js. diesorts übergeben, und denselben
3) nicht nur nach der allerhöchsten Verordnung vom 26. März 1812 (Regierungsblatt von 1812, St. 21. Seite 561) Ziff. V. vorgeschriebenen Zeugnisse über verordnungsmäßige Vollendung ihrer Studien an einer der inländischen höheren Lehranstalten, so wie die verschlossenen Zeugnisse der Landgerichte, Decanate und des Ordinariats Passau über zweijährige Seelsorgs-Praxis, wissenschaft-

liche Bildung, Amtseifer und clericalisches Verhalten, sondern nach Maßgabe des Ministerial-Rescripts vom 22. May 1832 auch ein ärztliches Zeugniß darüber beigelegt werden muß, daß der Candidat an keinem Gebrechen leide, welches ihn zur Versehung einer eigenen Predigerstelle bleibend untauglich machen könnte.

Landshut, den 27. März 1841.

Königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Secr.

---

ad Nrum $\frac{E.\ 16788}{K.\ 10858}$.

(Die Abhaltung einer Concurs-Prüfung für kathol. Prediger-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge eines allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs wird im gegenwärtigen Jahre eine Concurs-Prüfung für katholische Predigtamts-Candidaten in Eichstädt stattfinden, und mit dem diesjährigen Pfarr-Concurse, welcher daselbst

Dienstag den 13ten July l. Js.

seinen Anfang nimmt, in Verbindung gesetzt werden.

Diejenigen Geistlichen, aus der Diöcese Eichstädt, welche diese Prüfung bestehen, und in die Reihe der Predigtamts-Candidaten aufgenommen werden wollen, haben sich außer dem Indigenate über verordnungsmäßige Vollendung ihrer Studien an einer inländischen höhern Lehranstalt, über ihre Sittlichkeit, über ihre amtlichen wenigstens während eines Zeitraums von zwei Jahren in der practischen Seelsorge bewährte Qualification, und über ihre körperliche Fähigkeit zur Ausdauer in den mit dem Predigtamte verknüpften Anstrengungen auszuweisen, wobei bemerkt wird, daß Se. Majestät der König nur jene Gesuchstellen berücksichtiget wissen wollen, denen das Zeugniß der Vortrefflichkeit in Bezug auf ihre wissenschaftliche Bildung, und der Auszeichnung in Bezug auf ihren Amtseifer, und ihr klericalisches Verhalten zur Seite steht.

Die Gesuche selbst, denen sonach

1) die Taufscheine, und bezüglich die Indigenats-Decrete,
2) die Gymnasial-, Lyceal- und Universität-Absolutorien,
3) verschlossene Zeugnisse des bischöflichen Ordinariats Eichstädt,
4) gleiche Zeugnisse der einschlägigen Decanate, sowie
5) der betreffenden Districts-Polizeybehörden,
6) entsprechende ärztliche Zeugnisse beiliegen müssen, sind längstens drei Wochen vor dem Anfange der Prüfung bei der unterfertigten K. Regierung einzureichen.

Hiebei wird zugleich auf folgende Bemerkungen aufmerksam gemacht:

a) daß dergleichen selbstständige Predigerstellen 12, und zwar 5 in München, 2 in Landshut, 2 in Regensburg, 2 in Ingolstadt, und 1 in Straubing bestehen, sowie daß
b) Seine Majestät der König nach einer allerhöchsten Entschließung vom 5. März 1828 alle diejenigen, welche in Folge des besondern Prediger-Concurses eine An-

stellung auf einer selbstständigen Kirchen-Kanzel erhalten, und sich durch Erfüllung ihres Prediger-Berufes sowohl, als durch einen untadelhaften Wandel auszeichnen, mit Nachsicht einer weitern eigenen Prüfung für das Pfarramt bei Besetzung besserer Pfarreyen, besonders in Städten und Märkten, vorzüglich berücksichtigen werden.

Ansbach, den 26. April 1841.

Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.
Schwarz.

---

ad Nrum 10987.

(Die Heimath des Joseph Emmig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 6ten April l. Jrs. wird sämmtlichen Kgl. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern die am 6ten desselben Monats wegen der Heimath des Joseph Emmig ergangene öffentliche Bekanntmachung zu dem Ende mitgetheilt, um gleichfalls Recherchen zu pflegen, und solche dann unmittelbar dem Stadtmagistrat Fürth mitzutheilen.

München den 30. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Mittelfranken.

(Die Heimath des Joseph Emmig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 3. Februar l. Js. wurde zu Fürth ein Landstreicher aufgegriffen, der sich Joseph Emmig nannte, und von Aich, Landgerichts Herzogenaurach, gebürtig zu seyn, vorgab.

Da sich diese Angabe nicht bestätigte, und die dießfalls weiter angestellten Recherchen fruchtlos waren, überhaupt aber jener Bursche höchst wahrscheinlich absichtlich seinen Geburtsort zu verschweigen scheint, so wird den Districts-Polizey-Behörden von Mittelfranken hierunter das Signalement dieses Landstreichers mit dem Auftrage mitgetheilt, ungesäumt sorgfältigst zu ermitteln, ob er nicht ein Angehöriger ihres Bezirkes sey.

Im Falle sich dieses ergeben oder überhaupt eine Spur der Heimath desselben aufgefunden werden sollte, ist sich sogleich hierüber mit dem Stadtmagistrat Fürth ins Benehmen zu setzen, der unterfertigten Stelle aber hievon Anzeige zu erstatten.

Signalement des Joseph Emmig aus Aich.

Derselbe mißt 6 Schuh, ist jedoch an beiden Beinen so verkrümmt, daß er nicht aufrecht stehen kann, sondern mit zwei oben gekrümmten kurzen Stecken sich forthelfen muß, welche beiläufig zwei Schuh lang sind, und von denen der eine etwas kürzer aber dicker ist.

Derselbe hat dunkelbraunes Haar, dergl. Augenbraunen, länglichtes Gesicht, dergl. Nase,

ganz gewöhnlichen Mund. Er ist angeblich gesund, hat jedoch kein besonderes gutes Aussehen.

Er trägt eine baumwollene Schlafhaube, grau und mit rothem Boden, einen alten blautuchenen Kittel, ein paar dergleichen Beinkleider, und ein paar alte zerrissene Stiefel.

Ansbach, den 6. April 1841.

Königl. Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.
Schwarz.

(Die Erledigung der freibischöflichen Collaturpfarrey Aibling und Riegsee Landgerichts Weilheim betr.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Schilling ist die bischöfliche Collaturpfarrei Aibling und Riegsee, K. Landgerichts und bischöflichen Decanats Weilheim in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse dieser Pfründe berechnen sich auf 326 fl. 38¼ kr.

und fließen

a) aus Realitäten	96 fl.	59	kr.
b) aus Rechten	3 „	—	„
c) aus Zehenten	164 „	20	„
d) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	55 „	49¼	„
e) aus herkömmlichen Gaben	6 „	30	„
Die jährlichen Lasten betragen	39 fl.	40¼	kr.
Rein-Ertrag	286 fl.	58¼	kr.

Die Pfarrey zählt 298 Seelen.

Allenfallsige Competenten haben ihre Bittgesuche mit den Zeugnissen des k. Landg. und der K. Districts-Schul-Inspection versehen, unmittelbar an Seine Bischöfliche Gnaden gerichtet, binnen 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung im Intelligenz-Blatte gerechnet bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Augsburg, den 28. April 1841.

Das bischöfliche Ordinariat.
Dr. Allioli.
Mayr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 30. v. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den Registrator bei der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Johann Baptist Harslem, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, auf dem Grunde des § 22 Lit. C. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde und unter dem Ausdrucke Ihrer Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treugeleisteten Diensten in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen.

Die dadurch sich eröffnende Registratorsstelle bei der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, haben Se. K. Majestät gleichzeitig in provisorischer Eigenschaft dem Registrator bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern, Anton Frankl in Freysing, dem von ihm gestellten alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20. April l. Js. dem Curat- und Schulbeneficiaten in Straßberg, Landgerichts Schwabmünchen, Priester Johann Evangelist Rumelsberger, die kathol. Pfarr-Curatie Bayerniederhofen, Kgl. Landgerichts Schongau, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 21. April l. J. zur Besetzung der durch das Ableben des Dechants und Pfarrers Joseph Schweizer von Laufen und des Landeigenthümers und Bierbrauers Jos. Heimrath von Erding in dem Landrathe von Oberbayern in Erledigung gekommenen zwei Stellen, für die Classe der kathol. Geistlichkeit den Dechant und Pfarrer Simon Härtl, und für die Classe der Landeigenthümer den Oeconomie-Besitzer und Posthalter zu Garching, Thomas Führmann zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 21. April l. Js. die Verleihung der kathol. Pfarrey Nußdorf, Königl. Landgerichts Rosenheim, durch den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freysing an den Cooperator und Stier-Huber'schen Beneficiaten in Rosenheim, Priester Franz Seraph Mayr zu genehmigen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 25ten April wurde der Schulverweser Georg Mändl in Tittmoning, auf seinen bisherigen Posten als wirklicher Lehrer ernannt.

Dem bisherigen Schulverweser zu Oberbergkirchen, Joseph Schauer, wurde unterm 20ten April l. Js. der Schuldienst zu Aufkirchen, Kgl. Landgerichts Erding, übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20ten April wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Oberbergkirchen, Kgl. Landgerichts Neumarkt, dem Schullehrer Joseph Reilhofer zu Walkertshofen, Königl. Landgerichts Dachau, verliehen, und auf die hiermit erledigte Schulstelle zu Walkertshofen der Schullehrer Joseph Anton Wägele zu Aufkirchen, Kgl. Landgerichts Erding, befördert.

Die Stelle eines practischen Arztes mit dem Wohnsitze zu Gaimersheim, K. Landgerichts Ingolstadt, ist unterm 30. April d. J. dem Med. Dr. Carl Ramis, auf sein Ansuchen verliehen worden.

Amtliche Bekanntmachungen.

In Folge hoher Weisung der Königl. Regierung von Oberbayern vom 21ten dieses Monats wird das im Rentamtsbezirke Werdenfels gelegene Kainzenbad bei Partenkirchen, da die bei der im Kreisintelligenzblatte Nro. 11 und 12, dann im allgemeinen Anzeiger Nro. 21. und anderen öffentlichen Blättern bekannt gemachten und am 15ten dieses Monates vor sich gegangenen Versteigerung erhaltenen Kaufsangebote zur allerhöchsten Genehmigung nicht begutachtet wurden, für das gegenwärtige Jahr in Pacht gegeben.

Der Termin zur Verpachtung wird auf

Montag den 10ten May l. Jrs.

festgesetzt, und finden die deßfallsigen Verhandlungen, jedoch vorbehaltlich höherer Genehmigung in dem Locale des unterfertigten Kgl. Rentamts Morgens 10 Uhr statt, woselbst auch die Verpachtungs-Bedingungen im Bezuge auf die schon in dem öffentlichen Ausschreiben bekannt gegebenen Verhältnisse eingesehen werden können.

Garmisch den 24. April 1841.

Königliches Rentamt Werdenfels.

(2)2. Schmitt, Rentbeamter.

Das
Königl. Kreis- und Stadtgericht
München.

Dem Textor'schen Manual-Beneficium an der ehemaligen heil. Dreifaltigkeits- nun latein. Congregations-Kirche dahier, sind die Urkunden über nachstehende Zinszahlamts-Capitalien zu Verlust gegangen.

Lauf. Nro.	Cataster-Nro.	Capitals-Betrag. fl.	kr.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Bemerkungen.
						Zinszahlamts-Capitalien VIII.
1	2790	500	—	4	1. May.	Ausbruch aus 13,500 fl. vermöge Urkunde Sr. Durchlaucht Churfürsten Max vom 1. May 1630 auf Joachim v. Donnersperg, letzter Transport vom 13. Juny 1718 auf das Textorische Beneficium.
2	2791	585	—	4	26. Juny.	Ausbruch aus 1750 fl. nach Urkunde Sr. Durchlaucht Churfürst Max vom 26. July 1629 auf Nicolaus Proxabenssohn, letzter Transport vom 13. Juny 1718.
3	2792	56	—	4	Nicolai 26. Decbr.	Nach Urkunde des Herrn Herzogs Wilhelm V. vom St. Nicolay 1588. Ausbruch aus 4000 fl. auf Conrad Zaller, letzter Transport vom 5ten August 1713.
4	2793	600	—	4	Weihnachten 25. Decbr.	Nach Urkunde des vorigen Herrn Herzogs an Weihnachten (25. December 1588.) Ausbruch aus 2000 fl. auf Sebastian Zech. Letzter Transport am 13. Juny 1718.

Auf Antrag des Conciliums der Priesterbruderschaft bei U. L. Frau dahier, welcher die Verwaltung und das Patronat über obiges Beneficium zusteht, werden die unbekannten Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, selbe innerhalb sechs Monaten, vom heutigen Tage angerechnet, um so gewisser hierorts vorzuzeigen, und ihre Rechte hierauf geltend zu machen, als sonst dieselben für kraftlos erklärt würden.

Am 20. April 1841.

Der königl. Director,
Barth.

(3)1. Ströll.

Wer an dem Rücklaß des am 25. November 1833 dahier verstorbenen Rupert Huber und seines am 10. October 1837 gestorbenen Eheweibes Anna, einer gebornen Sandgruber, Taglöhnerstochter von Feilenbach einen erb- oder kreditorschaftlichen Anspruch machen will, wird hiemit aufgefordert, denselben innerhalb eines peremtorischen Termines von 60 Tagen vor dießseitigem Gerichte um so gewißer anzubringen und nachzuweisen, als spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Am 24. April 1841.

Königliches Landgericht Miesbach.

(2)1. Wiesend, Landrichter.

Jacob Thanner, Sohn des Georg Thanner Gugg von Lienzing d. Gerichts, welcher angeblich 1811 und 1812 bei dem Kgl. Infanterie-Regiment Kronprinz, in dem er 1808 eingereicht wurde, als Soldat stand, und als solcher auch den russischen Feldzug mitmachte, seit dieser Zeit aber vermißt wird; hat auf dem Anwesen des Martin Reiter, Gugg von Lienzing, noch ein Elterngut von 246 fl. hypothecarisch versichert liegen.

Da nun die Verwandten des Jacob Thanner um Ausfolglassung dieses Elterngutes die Bitte stellen; so wird derselbe oder dessen rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert,

binnen sechs Monaten a dato

ihre Ansprüche auf obiges Elterngut entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte um so mehr geltend zu machen, als er nach fruchtlosen Ablauf des festgesetzten Termines für verschollen erklärt, und sein in 246 fl. bestehendes Elterngut an seine gesetzlichen Erben ausgefolgt werden würde.

Den 10. April 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.

(3)3. Luzzenberger, Landrichter.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 13ten auf den 14ten April l. Jrs. drangen vier Personen, worunter drei Manns- und eine Weibsperson, durch das Dach in das s. g. Spieglbergerhäuschen der Gemeinde Engelsberg d. Ger., banden der dasselbe allein bewohnenden Näherin Maria Langschwert die beiden Hände, mißhandelten dieselbe, erbrachen die darin befindlichen Behältnisse, und hatten bereits verschiedene Gegenstände aus denselben herausgenommen und zusammengepackt, als sie sich durch andere herannahende Personen zur Flucht gezwungen sahen.

Auf der Flucht nahmen sie blos folgende Gegenstände mit sich:

a) Einen Regenschirm mit rothem Kanafas überzogen, das Gestell von spanischem Rohr

eine Handhebe von Messing, eine Faust vorstellend, der Stab von schwarz gebeiztem Holz mit messingenen Stäbchen, werth 2 fl. 30 kr.

b) einen Regenschirm mit blauem Kanafas überzogen, mit Spangen von Fischbein, einem schwarzen Stab und einer schwarzbeinernen Handhebe, einen Natternkopf vorstellend, werth 2 fl. 30 kr.

c) ein Handbeil, werth 48 kr.

d) einen goldenen Ohrring, im Werthe zu 1 fl. 36 kr.

e) zehn Ellen gebleichte harbene Leinwand, ohne Zeichen, werth 4 fl.

Der eine dieser Purschen, welchen die Beraubte so ziemlich deutlich erkannt haben will, war mittlerer Statur, ungefähr 25 Jahre alt, starker Leibes-Constitution, hatte ein rundes bräunliches Gesicht und schwarze Haare. Er trug eine schwarzbaumwollene Haube, einen dunkelfärbigen tuchenen Janker, ähnliche lange Hose, und sprach den hiesigen Dialect.

Der zweite dieser Purschen war kleiner dicker Statur, ungefähr 28 Jahre alt, und trug ein röthlichtes Gilet, näher kann er nicht beschrieben werden.

Der dritte Pursche kann nicht näher bezeichnet werden.

Die Weibsperson hatte ein kleines schmales Gesicht, trug einen Männermantel und einen runden schwarzen Filzhut, kann übrigens auch nicht näher beschrieben werden.

Zurückließen diese Personen bei ihrer Flucht eine schwarzbaumwollene Haube, einen blau tuchenen Spenser, ein rothes Sacktuch, 4 Stricke und ein Stückchen Wachs.

Man stellt an alle Polizeybehörden das Ersuchen, auf die geraubten Gegenstände sowohl, als auf die bezeichneten verdächtigen Personen Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle gesetzlich einzuschreiten.

Den 24. April 1841.

Königl. Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Dem Johann Deml, ledigen Dienstknecht beim Feurer zu Eglhart d. Ger., wurden in der Nacht vom 11ten auf 12ten April ein paar Stiefel von Kalbleder, s. g. Wadlstiefel an dem Vordertheile der Sohle mit Nägeln besetzt, am hintern Theile mit Steften, nebst den Stiefelhölzern im Werthe zu 8 fl., und ein Paraplui von rother Leinwand überzogen mit hölzernem Stock, beinernem Griffe, mit spanischen Rohren, im

Werthe zu 2 fl. 42 kr. nebst rothem Ueberzuge, aus der Wohnstube seines Dienstherrn entwendet.

Nachdem der Thäter unbekannt ist, wolle Spähe verfügt, und das Resultat mitgetheilt werden.

Den 17. April 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.

Luzzenberger, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 29. April 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	—	101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	138
Bank-Actien Div. I. Sem.	650	645

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest Schffl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	1	May.	—	161	161	161	—	12	35	12	9	11	31	4	187	191	191	—	7	37	7	9	6	40
Berchtesgaden	27	April.	4	68	72	67	15	11	6	14	—	13	33	2	45	44	26	18	10	30	10	15	10	—
Bruck	29	—	—	89	89	80	9	11	29	11	4	10	38	3	24	27	25	2	7	19	7	9	7	—
Erding . . .	29	—	8	729	737	660	77	12	12	11	50	10	48	7	99	106	105	1	7	48	7	24	7	—
Freysing . .	30	—	—	255	253	249	4	12	8	11	50	12	—	3	76	79	75	4	7	47	7	30	7	15
Friedberg . .	29	—	—	44	44	42	—	12	28	11	40	11	16	—	43	43	43	—	7	22	7	8	6	53
Geisenfeld . .	19	—	—	79	79	73	6	10	47	10	27	10	8	—	24	24	23	1	7	19	7	12	7	6
Ingolstadt .	1	May.	—	420	420	418	2	11	22	11	5	10	45	—	209	209	205	4	8	7	7	57	7	40
Kraiburg . .	24	April.	—	80	80	80	—	11	30	11	—	10	45	—	6	6	6	—	8	—	7	48	7	30
Landsberg .	1	May.	5	426	431	428	3	12	3	11	55	10	50	4	206	210	204	6	8	1	7	37	7	30
Moosburg .	27	April.	—	268	268	268	—	12	25	11	29	10	7	1	16½	17½	17½	—	7	38	7	13	6	57
Mühldorf . .	27	—	—	17	17	17	—	11	30	11	15	11	—	—	9	9	9	—	7	54	7	22	7	30
München .	1	May.	84	1864	1948	1713	235	13	22	12	46	12	2	8	499	507	506	1	8	27	8	9	7	49
Murnau . .	1	—	62	29	91	46	45	15	—	14	6	12	—	40	6	46	14	32	9	54	9	24	9	—
Neuötting . .	28	April.	—	20	20	20	—	11	24	11	1	10	58	—	1	1	1	—	—	—	7	30	—	—
Pfaffenhofen	27	—	—	98½	98½	98½	—	11	31	10	52	10	9	—	61	61	61	—	7	19	7	8	6	40
Pöttmes . . .	27	—	—	21	21	21	—	12	15	11	55	11	4	6	23	29	10	19	6	41	6	24	6	6
Rain	24	—	—	28	28	28	—	12	15	11	40	11	—	—	27	27	27	—	7	—	6	45	6	12
Reichenhall .	3	May.	—	14	14	14	—	—	—	13	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	29	April.	80	104	184	123	62	12	26	11	46	10	39	16	96	112	91	21	8	23	7	56	7	51
Schonau . .	27	—	35	59	92	78	14	13	8	12	25	11	52	24	44	68	53	25	9	30	9	—	8	53
Schrobenhausen	29	—	4	50	54	50	4	12	8	11	49	11	29	6	64	70	57	13	7	21	7	6	6	50
Traunstein .	1	May.	30	150	180	170	10	13	12	12	12	11	12	22	163	185	170	15	8	24	7	58	7	57
Wasserburg .	28	April.	—	10	10	10	—	12	32	12	3	11	36	—	53	53	53	—	7	26	7	15	7	3
Weilheim . .	29	—	9	62	71	65	6	13	57	11	48	9	36	18	39	57	32	25	9	—	8	45	8	59
		*) Kern.	6	41	47	23	24	13	57	11	48	9	36											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	1	May.	—	80	80	80	—	6	18	6	18	5	40	—	125	126	126	—	4	28	4	6	3	41
Berchtesgaden	27	April.	—	82	83	83	—	—	—	10	—	—	—	3	8	11	3	8	—	—	5	24	—	—
Bruck	29	—	2	73	75	75	—	5	17	5	22	4	54	2	83	83	83	—	4	11	3	58	3	45
Erding . . .	29	—	105	435	540	513	27	7	54	6	50	5	6	—	103	103	103	—	5	—	5	30	4	—
Freysing . .	30	—	11	31	42	40	2	6	54	5	50	5	15	13	61	74	74	—	4	30	4	29	4	12
Friedberg . .	29	—	8	21	29	26	3	6	19	6	—	5	37	41	64	105	98	7	4	—	3	50	3	54
Geisenfeld . .	19	—	—	36	36	27	9	6	37	6	17	5	58	—	21	21	21	—	4	39	4	28	4	12
Ingolstadt .	1	May.	—	30	30	30	—	6	1	5	30	5	15	10	229	239	229	10	4	17	4	57	4	29
Kraiburg . .	24	April	—	10	10	10	—	5	30	5	15	5	—	—	[illegible]	7	7	—	4	15	4	—	3	48
Landsberg . .	1	May.	83	216	298	279	19	6	28	5	54	5	16	5	226	231	222	9	4	11	4	5	3	54
Moosburg . .	27	April.	9	88½	97½	97½	—	6	27	5	36	4	52	7	57	44	44	—	4	56	4	46	4	35
Mühldorf . .	27	—	—	11	11	11	—	5	36	5	18	5	—	—	14	14	14	—	4	20	4	12	4	—
München . .	1	May.	84	1893	1977	1652	325	8	29	8	8	7	19	8	437	445	439	6	4	55	4	37	4	24
Murnau . .	1	—	7	—	7	5	2	—	—	7	30	—	—	14	24	38	32	6	5	—	4	36	4	20
Neuötting . .	28	April.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	—	4	12	4	2	4	—
Pfaffenhofen.	27	—	—	47	47	47	—	6	24	6	15	5	49	—	49½	49½	49½	—	4	20	4	5	4	—
Pöttmes . . .	27	—	3	18	21	21	—	6	50	6	28	6	—	4	8	12	12	—	4	37	4	18	4	7
Rain	24	—	—	56	56	56	—	7	10	6	15	5	15	—	16	16	16	—	4	24	4	—	3	30
Reichenhall .	3	May.	—	24	24	24	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	29	April.	28	39	65	40	25	6	39	6	—	5	14	35	112	147	102	45	4	30	4	6	3	40
Schonau . .	27	—	6	68	74	64	10	7	32	7	—	6	34	2	20	22	17	5	4	36	4	34	4	30
Schrobenhausen	29	—	—	6	6	6	—	6	50	6	17	6	36	—	68	68	64	4	4	39	4	50	4	18
Traunstein .	1	May.	—	60	60	60	—	7	36	6	38	6	12	12	191	203	203	—	5	18	4	36	3	58
Wasserburg .	28	April.	—	20	20	20	—	7	—	6	14	6	4	—	31	31	31	—	4	6	4	—	3	52
Weilheim . .	29	—	—	23	23	23	—	8	30	7	15	6	—	5	30	35	35	—	4	12	4	36	4	30

Beilage
zum Intelligenzblatte Nr. 19.
vom Jahre 1841
der
Königlichen Regierung
von Oberbayern.

---

ad Nrum 12102.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Auswanderungen nach Nordamerica betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Vorsteher der teutschen Gesellschaft in New-York haben am 1. Januar l. Js. eine Bekanntmachung erlassen, in welcher die zur Zeit der Auswanderung nach Nordamerica entgegenstehenden Bedenken kundgegeben, und für jene Teutsche, welche dennoch auf der Absicht dorthin auszuwandern beharren, wohlmeinende Rathschläge beigefügt sind.

Da die Vorstände der erwähnten Gesellschaft, in der Mehrzahl Teutsche, bei ihren Bestrebungen keinen Gewinn suchen, sondern nur das Wohl ihrer Landsleute fördern, den in New-York ankommenden Auswanderern mit sachkundigem Rathe beistehen, und sie den Händen lauernder gewinnsüchtiger Mäckler entziehen möchten, und sonach volles Vertrauen verdienen, so wird nachstehend im höchsten Auftrage des Kgl. Ministeriums des Innern vom 17. April l. Js. die erwähnte Bekanntmachung vom 1. Jänner l. Js. veröffentlicht, und hiemit ein Auszug aus einem Berichte des K. Consulats von New-York verbunden für sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern mit dem Auftrage: bei vorkommenden Auswanderungs-Gesuchen die Auswanderungs-Lustigen auf den Inhalt dieser Bekanntmachung und des Consulat-Berichts ausdrücklich aufmerksam zu machen.

München den 30. April 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(Die Vorsteher der teutschen Gesellschaft in New-York, an ihre Landsleute, welche nach den vereinigten Staaten von Nordamerica auszuwandern beabsichtigten, betr.)

Die Vorsteher der hiesigen teutschen Gesellschaft, eines schon seit 53 Jahren bestehenden wohlthätigen Vereins, haben vor mehreren Jahren einen „wohlgemeinten Rath" an ihre teutschen Landsleute, welche nach America auswandern wollen, drucken und in Teutschland vertheilen lassen.

Die Gründe, welche die Gesellschaft damals ihren Landsleuten vorlegte, sind noch dieselben, allein die Verhältnisse haben sich während dieser Zeit hier im Lande bedeutend geändert. Es ist vorzüglich in den letzten 4 Jahren eine große Stockung in allen Geschäften eingetreten, und für einwandernde Professionisten aller Art haben sich große Schwierigkeiten in Hinsicht des Unterkommens bei ihren verschiedenen Gewerben gefunden, so daß hunderte derselben zu den gewöhnlichen Arbeiten an Canälen und Eisenbahnen, um sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben, ihre Zuflucht haben nehmen müssen. Für den Landmann, der sich Land kaufen will und kann, bestehen freilich noch dieselben Vortheile, wie früher. Aber auch dieser hat sich leider oft in seinen Erwartungen und Hoffnungen betrogen gefunden, da er nicht einen richtigen Ueberschlag in Hinsicht der Transportkosten sowohl auf hier, als in's Innere des Landes, wohin er zu gehen gedachte, um sich anzukaufen, vorher gemacht hatte. Die Folge davon war, daß er aus Mangel an den nöthigen Mitteln weiter zu kommen, gezwungen war, hier in New-York selbst zu bleiben. In großen Städten, wie New-York, Baltimore und Philadelphia, sind aber Miethe und Lebensmittel bedeutend theurer, als im Innern des Landes, und zugleich hält es hier für den Landmann viel schwerer, Arbeit zu erhalten, weil die Arbeit, welche er versteht, hier nicht getrieben wird, und arbeitslos, sind dann Mißmuth und Armuth sein Loos.

Die teutsche Gesellschaft ist weit entfernt, ihren teutschen Landsleuten von dem Auswandern nach America abzurathen, ihr einziger Wunsch ist nur, ihnen mit solchen Rathschlägen an die Hand zu gehen, damit auch diese Auswanderung für sie Nutzen hat und ihre Lage verbessert, anstatt verschlimmert, wovon leider so viele traurige Beispiele der Gesellschaft vorliegen.

Die teutsche Gesellschaft hat seit 2½ Jahren eine Agentschaft in der Stadt New-York errichtet, und einen Agenten angestellt, welcher genau mit den hiesigen Verhältnissen bekannt ist, und der sich bei der Ankunft der Schiffe mit teutschen Auswanderern, an Bord derselben begiebt, sich nach ihrem Vorhaben erkundigt und ihnen seinen Rath sowohl für die Weiterreise, als auch zum Ankauf von Ländereien und die Wege zu ihrem ferneren Fortkommen unentgeldlich und gewissenhaft ertheilt. Alle diejenigen Einwanderer, welche diese Vorschläge und diesen wohlgemeinten Rath befolgen, haben gewiß nie Ursache gehabt, dieß zu bereuen, leider lassen sich aber viele neue Ankömmlinge durch schlechte eigennützige Vorspiegelungen hiesiger Wirthe und herumtreibender Teutschen, welche Mäckler sowohl der hiesigen Wirthe als auch der verschiedenen Weiterbeförderungs-Comptoire sind, irre machen, befolgen den Rath des Agenten nicht, setzen sich vielen Prellereien und Betrügereien aus, und stürzen sich auf diese Weise selbst in's Unglück. Die Agent-

schaft der teutschen Gesellschaft ist für keinen andern Zweck errichtet worden, als für das Beste der teutschen Einwanderer zu sorgen, da diese größtentheils mit völliger Unkenntniß und mit so vielen fremden Urtheilen und Ansichten hier ankömmen, weder die englische Sprache sprechen, noch sich in die von Europa so ganz verschiedenen Verhältnisse augenblicklich zurecht finden können, und daher so oft dem Betruge und der List ihrer eigenen Landsleute ausgesetzt sind. Diesem vorzubeugen, und unentgeldlich zu rathen und Hilfe zu leisten, wo sich eine Gelegenheit dazu darbietet, war der einzige Zweck der Gründung derselben.

Die teutsche Gesellschaft hat dann freilich auf der andern Seite auch oft die Genugthuung gehabt, daß diese Rathschläge anerkannt und gehörig gewürdigt worden sind, und tausende von Beispielen liegen vor, wo dieser Nutzen, welchen die Gesellschaft zu leisten beabsichtigte, die wohlthätigsten Folgen für die teutschen Einwanderer gehabt hat.

Die Gesellschaft fühlt sich jetzt nicht mehr aufgefordert, ihren Landsleuten Rathschläge zu geben, auf welche Art und Weise dieselben ihre Reise von Haus aus beginnen, und in welchen Plätzen sich dieselben einschiffen sollen, nur möchte sie bemerken, daß für die Südteutschen, Havre der günstigste und wohlfeilste Ort zum einschiffen ist. Für die übrigen würde sie Bremen und Hamburg anrathen. Ueber Holland zu gehen und sich dort einzuschiffen, ist den Einwanderern nach den Erfahrungen und Erkundigungen, welche der Agent von den Ankommenden eingezogen hat, in der Regel theurer als von den oben erwähnten Plätzen, geworden; auch sind sie oft einem längern Aufenthalt, bevor sie eingeschifft werden, längerer Ueberfahrt und häufigen Betrügereien dort ausgesetzt. In Havre haben sich die Einwanderer selbst mit Proviant zu versehen und darauf Acht zu geben, daß sie nicht übervortheilt werden, welche Klage oft geführt worden ist. Von Bremen und Hamburg aus, werden die Auswanderer auf dem Schiffe beköstigt, und ist höchst selten eine Klage darüber eingelaufen. Die Reise über England und von da auf hier, ist wegen vieler geschehenen Betrügereien am wenigsten zu empfehlen.

Die vereinigten Staaten von Nordamerica sind ein Land, wo außer dem Kaufmann sich alles durch Handarbeiten zu ernähren hat, daher sollten Gelehrte, Theologen, Schullehrer, Cameralisten, Advocaten, Schreiber und Aerzte nicht auf hier einwandern. Ihr Loos ist in der Regel das traurigste von allen, wenn sie nicht ein Vermögen haben, wenigstens das erste ganze Jahr von ihren eigenen Mitteln leben zu können. Eben so geht es Handlungsdienern, welche nicht englisch sprechen, und mit besonders guten Empfehlungen an hiesige Handlungshäuser versehen sind. Allen diesen bleibt in der Regel nichts anders übrig, als an Canäle und Eisenbahnen Arbeit zu suchen, eine Arbeit, welche robuste und daran gewohnte Körper erfordert.

Damit indessen die Einwanderer schon zu Hause einen ziemlich sichern Ueberschlag machen können, wie viel ihnen ihre Weiterreise von New-York aus in's Innere kostet, hat die Gesellschaft sich die Preise von den verschiedenen Weiterbeförderungs-Comptoiren hier in New-York und weiter hinein geben lassen, und diese unten bemerkt. Dieß ist ein höchst wichtiger

Punct, denn Tausende haben den Ort ihrer Bestimmung, den sie sich zu Hause vorgesetzt hatten, nicht erreicht, aus Mängel an den nöthigen Mitteln dazu, und Viele würden sich vielleicht nie entschlossen haben, die Reise nach America zu unternehmen, wenn sie genau mit den Kosten bekannt gewesen wären, um sie an den Ort, welchen sie zu erreichen wünschten, zu bringen. New-Orleans sollten die Einwanderer nicht als Ausschiffungsort wählen, es ist dort im Sommer sehr ungesund, und tausende Teutsche sind auf dem Mississippi von Neu-Orleans bis St. Louis hinauf durch Krankheiten und sonstige Unglücks-Fälle um's Leben gekommen; außerdem ist alles in allem gerechnet, auf die Reise über New-Orleans nach St. Louis nicht wohlfeiler als über New-York, über letzteren Ort aber bei weitem nicht so gefährlich.

Alle Auswanderer sollten sich so einzurichten suchen, nur von May bis Ende October an irgend einem Punct in den vereinigten Staaten einzutreffen. Während dieser Zeit sind alle Canäle und Eisenbahnen fahrbar, und die Reisekosten bedeutend billiger. Später werden die ersteren geschlossen und durch Stockung in den Geschäften tritt dann auch Mangel an Arbeit und Unterkommen ein. Diejenigen Einwanderer, welche in das Innere gehen wollen, können mehrere Dollars sparen, wenn sie bei ihrer Ankunft in New-York, nicht in die Wirthshäuser gehen, sondern sich sogleich mit ihren Effecten nach den verschiedenen Weiterbeförderungs-Comptoiren begeben, wozu ihnen der Agent der Gesellschaft die nähere Anweisung geben wird.

Der gewöhnliche Preis von New-York nach Philadelphia, wohin täglich des Morgens ein Dampfboot abgeht, ist auf dem Verdecke zwei Dollars und 25 Cents per Kopf.

Von May bis Ende October Monat, können die Einwanderer sich in New-York bis nach Pittsburg als Passagiere einschreiben lassen, und bezahlen dann per Kopf zehn Dollars 50 Cents, Kinder unter zwölf Jahren die Hälfte. Die Reise bis Pittsburg, wird mit dieser Beförderung in vier Tagen gemacht. Die Passagiere haben aber keine Bagage frei, und müssen die 100 Pfund mit drei Dollars bezahlen, auch gewöhnlich 3 bis 4 Tage in Pittsburg auf ihre Bagage warten, bis diese nachkömmt. Es ist noch ein anderes Weiterbeförderungs-Comptoir von New-York nach Pittsburg, hier vorhanden, auf welchem die Passagiere 50 Pfund per Kopf frei haben, das übrige Gepäck wird gleichfalls mit drei Dollars per 100 bezahlt. Diese Reise währt 10 bis 11 Tage. Ein anderer wichtiger Umstand ist noch bei der Reise über Pittsburg nach Ohio und weiter, zu erinnern, daß nämlich in den Sommermonaten oft der Wasserstand des Ohioflusses zu niedrig ist, und häufig Güter und Passagiere, mehrere Wochen in Pittsburg liegen bleiben müssen. Da der Agent mit Pittsburg in Correspondenz steht, und sobald ein niedriger Wasserstand eintritt, es erfährt, so sollten alle diejenigen, welche diesen Weg einschlagen wollen, vorher bei dem Agenten darüber Erkundigungen einziehen. Da die Pittsburger-Beförderungs-Comptoire an ihre verschiedenen Mäckler 1 Dollar bis 1 Dollar 50 Cents per Kopf bezahlen, so ist häufig der Fall vorgekommen, daß neu Angekommene von diesen Mäcklern, durch falsche Vorspiegelungen verleitet worden, die Reise über Pittsburg statt über Buffalo einzu-

schlagen, wodurch sie oft große Umwege gemacht, und einen bedeutenden Geldverlust erlitten haben. Von Pittsburg bis Cincinnati ist der Preis 4 bis 5 Dollars per Kopf.

Die hiesige American Transportations-Compagnie, befördert die Passagiere von New-York nach den unten benannten Orten zu den dabei bemerkten Preisen. Zuweilen fallen diese aber auch noch für einen kurzen Zeitraum niedriger aus, wenn sich Oppositions-Comptoire bilden. In der Regel können die Einwanderer aber die unten bemerkten Preise als gewöhnlich feste Preise annehmen, und ihre Berechnung darnach machen.

								Preis:			
Von	New-York	nach	Albany,	Staat	New-York,	. . . .	—	Doll.	75	Cents.
"	"	"	"	Utica,	"	"	"	. . .	1	"	85	"
"	"	"	"	Rome,	"	"	"	. . .	2	"	—	"
"	"	"	"	Syracuse,	"	"	"	. . .	2	"	56	"
"	"	"	"	Palmyra,	"	"	"	. . .	3	"	25	"
"	"	"	"	Rochester,	"	"	"	. . .	3	"	50	"
"	"	"	"	Lockport,	"	"	"	. . .	4	"	10	"
"	"	"	"	Buffalo,	"	"	"	. . .	4	"	50	"
"	"	"	"	Dunkirk,	Erie See,		"	. . .	6	"	50	"
"	"	"	"	Erie,	"	"	"	. . .	7	"	—	"
"	"	"	"	Conneaut,	"	"	"	. . .	7	"	—	"
"	"	"	"	Ashtabula,	"	"	"	. . .	7	"	—	"
"	"	"	"	Grand River,		"	"	. . .	7	"	—	"
"	"	"	"	Cleveland,		"	"	. . .	7	"	—	"
"	"	"	"	Black River,		"	"	. . .	7	"	50	"
"	"	"	"	Sandusky,		"	"	. . .	7	"	50	"
"	"	"	"	Toledo,		"	"	. . .	8	"	—	"
"	"	"	"	Detroit,		"	"	. . .	8	"	—	"
"	"	"	"	Machinac,	Michinan See,			. . .	12	"	50	"
"	"	"	"	Milwaukie,		"	"	. . .	14	"	50	"
"	"	"	"	Racine,		"	"	. . .	14	"	50	"
"	"	"	"	Southport,		"	"	. . .	14	"	50	"
"	"	"	"	Chicago,		"	"	. . .	14	"	50	"
"	"	"	"	Akron,	Staat Ohio,			. . .	7	"	50	"
"	"	"	"	Massilon,	"	"		. . .	8	"	—	"
"	"	"	"	Dover,	"	"		. . .	9	"	—	"

							Preis:		
Von	New-York	nach	Roscoe,	Staat	Ohio,	. . .	9	Doll. 50	Cents.
"	" "	"	Dresden	"	"	. . .	9	" 50	"
"	" "	"	Newark,	"	"	. . .	10	" —	"
"	" "	"	Carroll,	"	"	. . .	10	" —	"
"	" "	"	Lancaster,	"	"	. . .	10	" 50	"
"	" "	"	Columbus	"	"	. . .	11	" —	"
"	" "	"	Chillicothe	"	"	. . .	11	" 50	"
"	" "	"	Portsmouth	"	"	. . .	12	" —	"

Die Reise von Portsmouth am Ohioflusse, kostet bis Cinzinnati 1 Dollar, bis Louisville 3 Dollars, und bis St. Louis 5 bis 6 Dollars. Ein jeder Passagier hat 50 Pfund Gepäck frei. das übrige kostet die 100 Pfund bis Buffalo 1 Dollar, bis Erie 1 Dollar, 25 Cents, bis Cleveland, 1 Dollar 50 Cents, und bis Portsmouth 2 Dollars. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte, und unter 2 Jahren sind ganz frei. Es geht täglich des Abends um 5 Uhr ein Dampfschiff mit Passagieren und Gepäck nach obengenannten Orten von New-York ab.

Karten, worauf das Geschäfts-Bureau der Agentschaft bemerkt ist, werden die Einwanderer am Bord der Schiffe im Havre, Bremen und Hamburg vorfinden; und da es der einzige Zweck dieser Anstalt ist, dem Einwanderer mit gutem Rath unentgeldlich beizustehen, und den Betrügereien, welchen er ausgesetzt ist, entgegen zu wirken, so hoffen die Vorsteher der teutschen Gesellschaft, daß man dieser Schrift im Vaterlande, eine möglichst ausgebreitete Oeffentlichkeit geben wird.

Joh. Jacob Aster, Präsident,
C. W. Faber, Vice-Präsident,
auch kurhessischer Consul,
Friedrich Victor, Schatzmeister,
C. H. Sand, Secretär,
Th. Achelis, Vorsteher,
E. Unkart, detto
H. Koop, detto
L. Bierwirth, detto
W. A. Koppe, detto
auch Nassauischer Consul,
F. S. Schlesinger, Vorsteher,
C. F. Grasheim, detto
Dr. H. Senff, } Aerzte.
Dr. C. Henschel, }

New-York, den 1. Januar 1841.

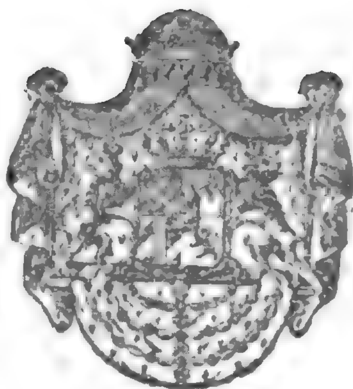
Auszug
aus dem Berichte des K. Consulates in New-York in Nordamerica.

New-York den 2. Jänner 1841.

Es wäre wünschenswerth, daß jeder Auswanderer, genaue Berechnung der Reise-Unkosten bis New-York machte, und nachdem er dieselben bestritten, noch ungefähr 50 Dollars baares Geld übrig hätte, damit derselbe sich sogleich ins Innere begeben kann, um sich entweder Land anzukaufen, oder Arbeit zu suchen, wodurch sein Unterkommen geschützt wird.

Gewöhnlich aber haben die meisten Menschen, wenn sie hier landen, keine Baarschaften mehr und sind dann gleich genöthigt, fremde Menschen um einen Zehrpfennig zu bitten, und weil dieser Uebelstand so sehr zugenommen und lästig wird, so wäre es vielleicht sehr zweckmäßig, wenn die Auswandernden darauf aufmerksam gemacht werden könnten, indem mancher neue Ankömmling sich oft wieder nach seiner alten Heimath zurückwünscht, jedoch aber die Mittel nicht hat, um die Retour-Reisekosten noch einmal zu bestreiten, wo er sich dann nur sehr unglücklich fühlt.

Ich werde so oft von diesen armen Menschen überlaufen, indem sie sich eingebildet, daß der königl. Consul sie unterstützen müsse; zuweilen habe ich in einem Tage 2 bis 300 dieser armen Menschen in meinem Comptoir gezählt, und darunter gewöhnlich viele Kranke.

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 20. den 14. Mai 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Diejenigen Behörden, welche noch mit Inserations-Gebühren im Rückstande sind, werden angegangen, dieselben an die unterfertigte Verwaltung in Abführung zu bringen.

München am 10. May 1841.

Verwaltung des Königl. Intelligenz-Blattes für Oberbayern.
Schäffler.

---

ad Nrum 13690.

(Postporto-Freiheit des Hochwürdigen Herrn Bischofs in Eichstädt als apostol. General-Visitators der Franziscaner- und Capuziner-Klöster in Bayern betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 30. v. Mts., auf so lange Allerhöchst dieselben nicht anders beschließen, dem Hrn. Bischof von Eichstädt, als apostol. General-Visitator der sämmtlichen Franciscaner- und Capuciner-Klöster in Bayern, die active- und passive Postporto-Freiheit für die Correspondenzen in Angelegenheiten der bayer. Franciscaner- und Capuciner-Klöster unter der Bedingung zu bewilligen geruht, daß diese Correspondenzen mit dem Siegel des Herrn Bischofs, des betreffenden Klosters, oder der geist-

lichen oder weltlichen Stelle und Behörde geschlossen, und äußerlich als „Ordens-Sachen" bezeichnet werden müssen.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 8. May 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 13069.

An
sämmtliche Kgl. Landgerichte von Oberbayern.

(Die Einführung der neuen Depositen-Ordnung betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der durch die allerhöchste Entschliessung vom 22ten December vor. Js. sanctionirten, in dem Regierungsblatte vom 13ten Jänner 1841, Nro. 3. S. 35 flg. kundgegebenen Vorschriften über die Behandlung der Gerichts- und Administrations-Depositen werden sämmtlichen K. Landgerichten des Regierungsbezirkes folgende, mit dem K. Appellationsgerichte von Oberbayern gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse eröffnet:

1. Als Curatoren werden die dermaligen Vorstände der Kgl. Landgerichte auf den Grund der Depositen-Ordnung vom 22. Decbr. 1840 § 16. bestätiget.

2. Die Verrichtungen der zweiten Deposital-Beamten bleiben denjenigen landgerichtlichen Nebenbeamten übertragen, welche bisher mit den Amtsvorständen die Depositen-Commission bildeten, da Anträge auf Personal-Veränderungen in dieser Beziehung nicht vorliegen.

3. Die Bestimmung der Depositen-Ordnung vom 22. Decbr. 1840, § 37. Abs. 1. über die erforderliche Fertigung der Deposital-Quittungen ist durch Anschlag amtlich bekannt zu machen.

4. Jene Landgerichte, welche darüber, daß die neuen Depositen-Bücher angelegt und die bestehenden Depositen förmlich dahin übertragen seyen, die Anzeige bezüglich der Justiz-Depositen an das K. Appellationsgericht, dann in Hinsicht auf die Administrativ-Depositen an die K. Regierung noch nicht erstatteten, haben dieselbe oder den Bericht über die obwaltenden Hindernisse zu beschleunigen.

München den 2. May 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten,
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 13801.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die verbotenen Spiele, insbesondere die Pasch- oder Würfel-Spiele betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich wegen der nicht selten vorkommenden Uebertretungen des Verbotes der Hazard-Spiele veranlaßt, sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern unter

Hinweisung auf die Entschliessung des Königl. Ministeriums des Innern vom 22ten November 1832, Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. XIII. S. 1375) zur Uebung genauer polizeilicher Aufsicht und strenger Handhabung der dießfalls geltenden Bestimmungen aufzufordern, und hiebei insbesondere darauf aufmerksam zu machen, wie nicht bloß die Hazardspiele mit Karten, sondern auch andere Hazardspiele, namentlich das Trieb-, Reiter- und Siebspiel, dann alle Scholderspiele, und hierunter die Spiele mit blinden oder andern Paschen (Würfeln), somit auch das auf öffentlichen Märkten und bei Volksfesten hie und da wahrnehmbare s. g. Bauer und Bäuerin- (Gigerl-) Spiel mit Würfeln, sey es um Geld oder um andere Gegenstände, zu den verbotenen Spielen gehören, und deßhalb durchaus nicht geduldet werden dürfen.

Die Districts-Polizeybehörden haben sich neben der Ueberwachung des Vollzuges auch eine zeitgemäße Erneuerung dieses Verbotes durch öffentliche Bekanntmachung mit ausdrücklicher Kundgabe der im General-Mandate vom 20ten Jänner 1789 (Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. XIII. S. 1364) bestimmten Strafe der Spieler und Wirthe angelegen seyn zu lassen, und die Nachweise hierüber zu den Acten zu hinterlegen.

München, den 9. May 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 13608.

(Die Erledigung der Pfarrey Aufkirchen, K. Landgerichts Erding betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des jüngsten Besitzers ist die kathol. Pfarrey Aufkirchen in der Erzdiöcese München-Freysing, Kgl. Landgerichts und Decanats Erding, mit welcher Pfründe das Beneficium Niederding vereinigt ist, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in 10 Ortschaften 1896 Seelen, fünf Filialen und drei Schulen, und wird von dem Pfarrer mit zwei Hilfspriestern pastorirt.

Die Erträgnisse berechnen sich nach der superrevidirten Pfarrfassion jährlich auf 3421 fl. 5½ kr.
die Lasten auf 1567 fl. 29⅞ kr.

Der Pfarrwiddum besteht aus

83	Tagw.	36	Decim.	Aecker,
94	"	01	"	Wiesen, und
1	"	37	"	Garten.

Zum Betriebe der Oeconomie werden fünf männliche und vier weibliche Dienstboten mit einem Viehstande von 6 Pferden und 26 Stück Vieh erfordert.

Das Uebernahms-Capital ist auf 2500 fl. angegeben.

München den 9. May 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(Die Erledigung der Pfarrey Hirschenhausen betreffend.)

Durch den am 30ten v. Mts. erfolgten Tod des Priesters Georg Hidl, ist die Pfarrey Hirschenhausen, Decanats Scheyern und Königl. Landgerichts Schrobenhausen, in Erledigung gekommen.

Die Gesuche um diese Pfründe sind binnen vier Wochen bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München den 7. May 1841.

Das Ordinariat
des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Mart. v. Deutinger,
General-Vicar.

Max Balth. Sellmayr,
Domvicar u. Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1ten May l. Js. bewogen gefunden, die in Erledigung gekommene IIte Assessors-Stelle bei dem K. Landgerichte Göggingen dem IIten Assessor des K. Landgerichts Tölz, Franz Wohlwend, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, und die IIte Assessor-Stelle bei dem K. Landgerichte Tölz dem Accessisten des Kgl. Appellationsgerichts von Oberbayern Carl Ruhwandl allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3. May l. J. die Verleihung des Schulbeneficiums Vagn, K. Landgerichts Aibling, durch den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freysing an den Cooperator in Kirchdorf, K. Landgerichts Aibling, Priester Johann Baptist Bachmaier, zu genehmigen geruht.

Laut Allerhöchsten Rescripts vom 5. l. Mts. haben Seine Majestät der König beschlossen, an die Stelle des auf den Grund des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betr. § 22. lit. a aus dem Landrathe für Oberbayern ausgetretenen Landeigenthümers und Posthalters Chrysont Fraunhofer in Altötting, aus den gewählten Landraths-Candidaten der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit den Posthalter Georg Danzer in Ampfing zum Mitgliede des Landrathes für Oberbayern zu ernennen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 29. April l. Js. wurde der von den Schullehrern Joseph Staltmayr in Wackersberg, Kgl. Landgerichts Tölz, und Johann Baptist Zimmermann in Endelhausen, Kgl. Landgerichts Wolfratshausen, eingeleitete Dienstestausch genehmiget.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. May l. Js. bewogen gefunden, den zur Uebernahme der Wallfahrts-Priester-Anstalt in Altötting berufenen Priestern aus dem Orden der Redemtoristen in Oesterreich:

1) Alois Czech,
2) Joh. Bapt. Kaltenbach,
3) Ernst Ritter von Glaunach,
4) Ferdinand Schranz,
5) Anton Wind,
6) Emanuel Bronckelt,
7) Franz Bruchmann,

8) Marcus Andreas Hugue,
9) Johann Schöfl,
10) Gabriel Hampl,
11) Joseph Riemetz,
12) Emanuel Hauptmann,
13) Franz Kuhn,

unter Beibehaltung ihres bisherigen Unterthans-Verbandes das Indigenat des Königreichs Bayern allergnädigst zu ertheilen.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Förderung, Reinigung und Beifuhr des Strassen-Unterhaltungs-Materials für 1841/42, 1842/43 u. 1843/44 im Baubezirke Rosenheim betr.)

Zufolge hoher Anordnung der Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird die Förderung, Reinigung und Beifuhr des Strassen-Unterhaltungs-Materials im Baubezirke Rosenheim, für die Etatsjahre 1841/42, 1842/43 und 1843/44 am Sitze der nachstehenden Kgl. Landgerichte an den beigesetzten Tagen jedesmal Morgens 9 Uhr an die Wenigstnehmenden in Accord gegeben, und zwar

in Rosenheim:
Freitag den 21ten May l. Js.;

in Ayblingß:
Samstag den 22ten May;

in Ebersberg:
Dienstag den 25ten May;

in Haag:
Mittwoch den 26ten May;

in Wasserburg:
Donnerstag den 27ten May;

in Mühldorf:
Dienstag den 25ten May;

in Neumarkt:
Mittwoch den 26ten May;

in Miesbach:
Mittwoch den 2ten Juny;

in Tegernsee:
Donnerstag den 3ten Juny l. Js.

Dieses wird mit dem Beisatz zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Accords-Bedingungen sowohl bei den benannten Kgl. Landgerichten als auch bei der Königl. Bau-Inspection bis zu den Versteigerungs-Tagen zur Einsicht bereit liegen.

Den 8. May 1841.

Königl. Bau-Inspection Rosenheim.

Gries, kgl. Bezirks-Ingenieur.

Am 2ten l. Mts. wurde unweit Perach d. G. von dem Innflusse ein männlicher Leichnam, dessen Beschreibung unten folgt, und welcher beiläufig 8 bis 12 Tage im Wasser gelegen haben konnte, an das Ufer getrieben.

Da derselbe hierorts unbekannt ist, so werden alle Polizeybehörden ersucht, in ihren resp. Bezirken nachzuforschen, ob nicht eine der beschriebenen ähnliche Person vermißt werde, und in diesem Falle hierüber Nachricht anher zu geben.

Die Größe des Leichnames betrug gegen 5½ Schuh, und konnte nach den größtentheils schon grauen Haaren ein Alter von etlichen und 50 Jahren erreicht haben.

Seine Kleidung bestand

1) in einem dunkelgrau tuchenen langen Ueberrock mit gewölbten weißmetallenen Knöpfen,

2) in einer Weste von gleichem Tuche ebenfalls mit weiß metallenen Knöpfen,

3) in einem schwarzleinenen Halstuche,

4) in einem dunkelblau tuchenen Hosenträger,

5) in einer schwarz ledernen kurzen Hose mit ledernen Bändeln unter dem Knie zugebunden; an dem Hosenlatze befanden sich zwei große gelbe metallene gewölbte Knöpfe;

6) in einem Paarhellblauen garnenen Strümpfen,

7) in schwarz ledernen Bandlschuhen mit Nägeln, und

8) in einem rupfenen Hemde.

Auch fand man bei ihm eine schwarz lederne Scheide mit einer zweizängigen Gabel in weißbeinerner Schale, und einem stehenden Messer mit schwarz hölzerner Schale in seiner rechten Hosentasche steckend.

Besondere Kennzeichen fanden sich an dem Leichname nicht vor.

Den 4. May 1841.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das dem Ignatz und der Elise Rucker, Krämers-Eheleuten von Giesing, gehörige Anwesen nach § 64. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

I.

Das zwei Stock hoch gemauerte Wohnhaus mit zweien gewölbten Kellern, einer Durchfahrt zu ebener Erde, einem Kramladen und Wohnzimmer daneben, auf der anderen Seite der Durchfahrt mit einer Wohnung, in Stube, Kammer und Küche bestehend, über eine Stiege eine Wohnung mit drei heizbaren Zimmern, zwei Kammern, Küche und Fletz, laut Schätzung vom 1ten März l. Js. gewerthet auf 3020 fl.

II.

Der Hof und Brunnen geschätzt auf 200 fl.

Im Ganzen geschätzt auf 3220 fl.

Zur Versteigerung dieses Anwesens ist auf Dienstag den 22ten Juny l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr hierorts Tagsfahrt angesetzt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich die Gerichtsunbekannten über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nach § 64. des Hypothekengesetzes und den §§ 98 — 101. der Novelle vom 17ten November 1837 geschehe.

Den 22. April 1841.

Königliches Landgericht Au.
Engelbach, Landrichter.

Nachdem der auf 26ten März l. Js. angesetzte Termin zum Verstriche des Anwesens der Geflügelhändlers-Eheleute Michael Michl dahier, bestehend aus einem Wohnhause mit Nebengebäude, Hofraum, Garten, nebst 3 Tagw. 48 Decim. Feld, zusammen auf 1985 fl. gerichtlich geschätzt, ohne Erfolg war, wird dasselbe am

Mittwoch den 26ten May l. Js.

im hiesigen Landgerichtslocale einem neuerlichen

Verstriche ausgesetzt, wobei die Strichsbedingungen kund gegeben werden sollen.

Am 3. May 1841.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Auf Andringen der Gläubiger wird das ludeigene Anwesen des Bäckers Anselm Herrneder zu Buchbach, unterm 18ten November 1839 auf 916 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Zu diesem Zwecke steht auf: Mittwoch den 2ten Juny l. Js. von Morgens 9 bis 12 Uhr im Bräuhause zu Buchbach Termin anberaumt, und es werden geeigenschaftete Kaufslustige hiezu eingeladen.

Die baare Erlage des Kaufschillings ist ausdrückliche Bedingung und der Hinschlag geschieht nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen § 98 — 101 der Proceß-Novelle vom 17ten November 1837.

Das Anwesen besteht:

1) in dem gemauerten, zweistöckigen Wohnhause unter Legschindeldache im Markte Buchbach,

2) in dem Wurzgarten vor dem Hause sammt Gumpbrunnen,

3) in dem Garten hinterhalb des Hauses, welch' beide Gärten beiläufig 0 Tagw. 70 Decim. groß sind,

4) in der realen Bäckergerechtigkeit.

Hierauf haften zur Zeit außer den Gemeinds-Lasten folgende Abgaben an den Staat:

a) — fl. 8 kr. 3 hl. Rusticalsteuersimplum,

b) — „ 19 „ — „ Haussteuersimplum,

c) 4 „ — „ — „ Gewerbesteuer,

d) — „ 24 „ — „ Familiensteuer.

Hiebei ergeht an alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel an die Anselm Herrneder'schen Bäckerseheleute Forderungen zu machen und solche noch nicht bei Gericht angemeldet haben, die Aufforderung, dieselben bis zum 2ten Juny l. Js. um so gewisser hier anzumelden, als man später bei Vereinigung dieses Debitwesens nicht mehr darauf reflectiren würde.

Den 22. April 1841.

Königliches Landgericht Neumarkt.

Guggenbiller, Landrichter.

Auf Andringen der Hypothek-Gläubiger wird das Anwesen des Michael Klein, Maurermeisters in Schongau, dem öffentlichen Verkaufe nach § 64. des Hypothekengesetzes unterworfen.

Dieses Anwesen hat folgende Bestandtheile:

a) Ein Wohnhaus größtentheils gemauert, zum Theil aber gezimmert mit Plattendach,

b) ein Hausgärtl in der Länge von 83 Fuß und der Breite von 13 Fuß,

c) ein Hofraum, 48 Schuhe lang und 30 Schuhe breit mit einer Holzhütte, dann die vorhandene auf 55 fl. 19 kr. geschätzte Mobiliarschaft, zusammen im Werthe, laut Schätzung von 10ten May 1839 . . . 1055 fl. 19 kr.

Termin zur Abgabe des Kaufanbotes wird auf

Donnerstag den 17ten Juny l. Js. Nachmittags von 2 bis 5 Uhr

im Gerichtslocale angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich Gerichtsunbekannte mit legalen Zeugnissen über ihre Vermögens-Verhältnisse und ihren Leumund auszuweisen haben.

Der Zuschlag richtet sich nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der §§ 98—101. der Proceß-Novelle vom 17ten November 1837.

Den 6. May 1841.

Königliches Landgericht Schongau.

Vorler, Landrichter.

Wer an dem Rücklaß des am 25. November 1833 dahier verstorbenen Rupert Huber und seines am 10. October 1837 gestorbenen Eheweibes Anna, einer gebornen Sandgruber, Taglöhnerstochter von Feilenbach einen erb- oder kreditorschaftlichen Anspruch machen will, wird hiemit aufgefordert, denselben innerhalb eines peremtorischen Termines von 60 Tagen vor dießseitigem Gerichte um so gewißer anzubringen und nachzuweisen, als spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Am 24. April 1841.

Königliches Landgericht Miesbach.

(2)2. Wiesend, Landrichter.

Nachdem das diesseitige Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Concurses vom 27ten Februar l. Js. in dem Schuldenwesen des gewesenen Müllers Mathias Obermaier von Mühlthal, Herrschaftsgerichts Hohenaschau die Rechtskraft beschritten hat, so werden die gesetzlichen Edictstage hiemit ausgeschrieben, und zwar

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag, den 8ten Juny l. Js. Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 7ten July l. Js. Vormittags 9 Uhr,

3) zur Schlußverhandlung und zwar

a) zur Abgabe der Replik auf

Freitag den 6ten August l. Js. Vormittags 9 Uhr,

b) zur Abgabe der Duplik auf

Samstag den 21ten August l. J. Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, und sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderungen von dieser Concursmassa, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Ver-

meldung des nochmaligen Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Endlich wird bemerkt, daß die Activmassa noch in 3678 fl. 15 kr. bestehe, die Passiven aber außer einer Entschädigungs-Forderung zu 282 fl. wegen welcher bereits der Streit zwischen Joseph Stein, Meßner zu Rettenbach, und den gemeinschuldner'schen Eheleuten dahier anhängig ist, 4745 fl. 16 kr., einschlüssig der Illatenforderung der gemeinschuldnerischen Ehefrau betragen, und sich daher zur Zeit nur eine Ueberschuldung von höchstens 1170 fl. herausstelle, weßwegen am ersten Edictstage wiederholt eine gütliche Ausgleichung und Vereinigung versucht werden soll, zu welchem Zwecke die nicht persönlich erscheinenden Gläubiger ihre Anwälte mit geeigneter Vollmacht zu versehen haben.

Den 28. April 1841.

Königliches Landgericht Rosenheim.

Bisani, Landrichter.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 19. auf den 20. December v. J. wurden der Bauerswittwe Theresia Rainer und deren Sohn Mathias, beide zu Stumpfenbach, folgende Effecten entwendet:

1) eine zweigehäusige Sackuhr, das erste Gehäuse braun lakirt, mit einem silbernen Stiften, wovon einer an der Stelle, wo das Gehäuse geöffnet wird, fehlt, und das zweite Gehäuse ganz von Silber.

Die Uhr wird auf der Rückseite aufgezogen, hat ein weisses Zifferblatt, gelbe Zeiger und die Stunden sind mit römischen Ziffern angezeigt. An der Uhr befindet sich eine stählene Kette. Der Werth ist 8 fl.

2) ein stark getragener alter, dunkelblauer Mantel, dessen Schließen falsche Vierundzwanziger sind, im Werthe von 10 fl.

3) ein paar lange kalbslederne Mannsstifel, mit Eisen auf den Stöckeln ganz neu vorgeschuht, im Werthe von 3 fl.

4) ein weiteres paar lange, kalblederne, vorgeschuhte Mannsstiefel, ebenfalls mit Eisen auf den Stöckeln, im Werthe zu 3 fl.

5) eine schwarzsammtene Zipfelhaube mit schwarzem Pelz, im Werthe zu 1 fl. 30 kr.

6) ein paar weißwollene Strümpfe im Werthe von 1 fl.

7) zwei schwarzbraunwollene Halstücher, im Werthe von 24 kr.

8) zwei Sacktücher, eines ganz roth mit gelbem Rande, das andere blau und roth, werth 24 kr.

9) ein paar alte blauwollene Strümpfe, im Werthe von 12 kr.

10) ein roth und weiß gestreiftes altes Mieder werth 18 kr.

11) eine neue leinerne Weibsbilderhose, werth 1 fl.

12) zwei flachsene und drei werchene Schneller werth 35 kr.

Der dringendste Verdacht dieses Diebstahls fällt auf eine Weibsperson, welche in der kritischen Nacht bei dem Damnifikanten übernachtete.

Dieselbe ist 25—28 Jahre alt, hat ein länglichtes, schmales etwas bleiches Gesicht, ist groß und stark, trägt ein braunes geblümtes Kopftuch,

braunseidene Unterärmel, einen blau und roth gestreiften Rock, blau und weißbaumwollene Strümpfe und abgehackte, städtische Schuhe.

Sie ist in bayer'scher Tracht gekleidet und spricht im bayer'schen Dialect.

Nach bisher gepflogenen Recherchen dürfte diese Weibsperson entweder Anna Maria oder Magdalena Probstmayer, beide von Ebenried, kgl. Landgerichts Rain seyn, und es soll die Personalbeschreibung ganz besonders auf Letztere passen.

Man ersucht daher alle Polizeibehörden, auf die entwendeten Effecten, sowie auf Anna Maria und Magdalena Probstmayer, welche sich als Vagantinen im Lande herumtreiben, Spähe zu verfügen, dieselben im Betretungsfalle arretiren und anher liefern zu lassen.

Am 4. Mai 1841.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer, Landrichter.

Corbinian Leitner, Hutmacher-Lehrling von hier, hat sich am 26ten vor. Monats eigenmächtig von seinem Lehrherrn entfernt, und treibt sich seit dieser Zeit unbekannt wo? herum.

Alle K. Polizeybehörden werden dienstfreundlichst ersucht, denselben auf Betreten anher liefern zu lassen.

Corbinian Leitner ist 14 Jahre alt, von mitterer schlanker Statur, hat lichte Haare, und braune Augen, er trägt seinen Lehrbrief vom 21ten November 1839 bei sich.

Den 6. May 1841.

Königliches Landgericht Burghausen.
Appel, Landrichter.

Am 4ten d. Mts. Nachmittags wurden dem hiesigen Weingastwirth und Bierbrauer Joseph Mayer aus seiner Behausung nachfolgende Gegenstände durch einen zur Zeit unbekannten Thäter entwendet:

1) Eine goldene, ganz flache Repetiruhr, am Rande mit halben Erbsen ähnlichen, getriebenen Verzierungen versehen. Das Zifferblatt ist von weißem Porcellain mit arabischen Ziffern und stählernen Zeigern. Auf der äußern Seite des Schlagbodens befindet sich ein kleiner von Grünspan eingeätzter Fleck, Werth 55 fl.

   An der Uhr ist ein Umhängeband von schwarzer Seide mit einem goldenen Ring,

2) eine goldene breite Panzerkette zum Umhängen einer Sackuhr mit sehr feinen Gliedern. Die Schließe wird durch zwei zusammengelegte Hände gebildet. In der Mitte ist eines der Glieder gebrochen, Werth 66 fl.

3) eine goldene Uhrgehängkette, bestehend aus einem Uhrring mit vier Gängen von feinen Panzer-Kettchen, daran eine Walze, deren Bogen mit Schmelzarbeit geziert ist. Der Stein der Walze ist flach, von der Größe eines Zwanzigers, und milchweiß, Werth 66 fl.

4) eine goldene Vorstecknadel, eine Kornähre vorstellend, und mit Smaragd-Steinchen besetzt. Unter der Aehre befindet sich ein Bouquet Vergißmeinnicht von Schmelzarbeit, Werth 6 fl.

5) eine goldene Vorstecknadel, deren Kopf ein rothgelbes Steinchen von der Größe einer Erbse bildet. Dasselbe ist mit Rosetten und das Ganze in einem goldenen Reif gefaßt.

Darunter befindet sich ein Haken von der Form eines lateinischen 8, Werth 6 fl.

6) drei bayerische Geschäftsthaler zu 2 fl. 24 kr. und eine Medaille des landwirthschaftlichen Vereines,

7) an offener Baarschaft: 66 Stücke Kronenthaler verschiedenen Gepräges,

8) 88 fl. theils Kronenthaler, theils Zwanziger,

9) neun neue bayer. Guldenstücke,

10) fünf halbe Gulden, darunter zwei alte bayerische,

11) 22 fl. in Sechsern,

12) 11 fl. in Groschen.

Man ersucht sämmtliche Polizey-Behörden um Spähe-Anordnung, und schleunigste Mittheilung eines etwaigen Resultates.

Den 8. May 1841.

Königliches Landgericht Ingolstadt.
Gerstner, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Für die Anfertigung der Allerhöchst angeordneten neuen Pfarrsiegel, laut Regierungs-Entschließung vom 6ten April l. Js. (Intell. Blatt Stück 16, Seite 406) empfiehlt sich und verspricht möglichst prompte und billige Bedienung

Joseph Löwenbach, Graveur.
(3)1. Theatiner-Straße Nro. 30.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 6. May 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	—	101⅛
Promessen auf Bank-Actien, Stück	—	140
Bank-Actien Div. I. Sem.	652	650

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest Schffl	Preise. Höchster. fl.	kr.	Mittlerer. fl.	kr.	Mindester. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchster. fl.	kr.	Mittlerer. fl.	kr.	Mindester. fl.	kr.
Aichach	8	May.	—	202	202	202	—	12	35	11	51	11	10	—	193	193	189	4	7	27	6	57	6	29
Berchtesgaden	4	—	15	78	93	63	30	14	24	14	—	13	46	18	24	42	23	19	10	30	10	3	9	36
Bruck	6	—	9	58	67	67	—	12	34	11	50	11	5	2	23	25	25	—	7	49	7	36	7	25
Erding	3	—	77	602	679	515	164	12	16	11	30	10	45	1	59	60	60	—	8	6	7	45	7	24
Freysing	7	—	4	300	304	300	4	12	6	11	16	10	15	4	75	79	68	11	7	48	7	30	7	12
Friedberg	6	—	—	29	29	29	—	13	30	12	58	12	22	—	76	76	76	—	7	45	7	39	6	38
Geisenfeld	3	—	—	93	93	93	—	11	23	10	48	10	15	2	44½	46½	46	—	7	45	7	32	7	2
Ingolstadt	8	—	2	470	472	466	6	11	13	10	58	10	29	4	202	206	202	4	7	52	7	40	7	26
Kraiburg	1	—	—	127	127	127	—	11	30	11	—	10	45	—	69	69	69	—	7	30	7	16	7	—
Landsberg	8	—	3	496	499	499	—	12	56	12	—	11	21	6	218	224	190	34	8	31	8	14	8	1
Moosburg	4	—	—	358½	358½	333½	25	12	11	11	23	10	29	—	30½	30½	24½	6	7	41	7	30	7	5
Mühldorf	4	—	—	6	6	6	—	11	50	11	15	11	—	—	19	19	19	—	7	36	7	24	7	12
München	8	—	235	2507	2742	1888	854	12	54	12	24	11	47	1	768	769	585	184	8	45	8	27	8	3
Murnau	8	—	45	35	80	38	42	15	48	14	24	12	6	32	12	50	32	18	10	—	9	50	9	—
Neuötting	5	—	—	14	14	14	—	11	36	11	12	10	—	—	5	5	5	—	7	54	7	24	7	—
Pfaffenhofen	4	—	—	105½	105½	105½	—	11	31	11	3	10	33	—	49½	49½	49½	—	7	36	7	24	6	40
Pöttmes	4	—	—	32	32	32	—	12	24	11	48	11	14	19	6	25	25	—	6	39	6	25	6	15
Rain	1	—	—	46	46	46	—	12	30	11	30	11	—	—	43	43	33	10	7	24	6	24	6	—
Reichenhall	10	—	—	6	6	6	—	—	—	13	—	—	—	—	4	4	4	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim	6	—	62	136	198	130	68	12	50	11	48	10	46	21	79	100	74	26	8	24	8	—	7	34
Schongau	4	—	14	71	85	68	17	13	43	12	38	12	10	25	50	75	57	18	9	31	8	58	8	31
Schrobenhausen	6	—	4	43	47	47	—	12	25	12	14	11	55	13	30	43	36	7	7	46	7	41	7	31
Traunstein	8	—	10	151	161	151	10	13	—	12	12	11	—	15	192	207	186	21	8	12	7	36	7	22
Wasserburg	5	—	—	2	2	2	—	—	—	12	—	—	—	—	23	23	23	—	7	42	7	27	7	—
Weilheim	6	—	6	93	99	70	29	14	38	12	36	10	34	25	58½	83½	57½	26	9	30	8	53	8	15
		[illegible] Korn	24	10½	34½	30½	4	14	58	12	36	10	34											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	8	May.	—	43	43	43	—	6	47	6	16	5	39	—	128	128	122	6	4	21	3	52	3	23
Berchtesgaden	4	—	—	15	15	15	—	—	—	10	—	—	—	8	9	17	9	8	—	—	5	24	—	—
Bruck	6	—	—	74	74	74	—	6	—	5	48	5	36	—	60	60	60	—	4	19	4	11	4	5
Erding	5	—	27	271	298	175	123	7	56	6	18	5	—	—	104	104	94	10	5	—	4	36	4	12
Freysing	7	—	2	15	17	17	—	5	30	5	12	5	—	—	85	85	85	—	4	45	4	36	4	24
Friedberg	6	—	5	10	15	10	5	6	5	5	36	5	6	7	64	74	67	7	4	6	3	51	3	48
Geisenfeld	5	—	10	10	20	18	2	6	30	—	—	—	—	2	35	37	24	13	4	31	4	20	4	9
Ingolstadt	8	—	—	6	6	6	—	6	15	5	54	5	44	10	271	281	251	30	4	44	4	37	4	32
Kraiburg	1	—	—	57	57	57	—	5	30	5	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	8	—	19	196	215	215	—	7	5	6	25	5	46	9	258	267	267	—	4	18	4	8	4	—
Moosburg	4	—	—	113	113	113	—	6	27	5	55	5	21	—	53	53	53	—	4	58	4	45	4	32
Mühldorf	4	—	—	20	20	20	—	6	—	5	36	5	15	—	12	12	12	—	4	—	3	45	3	30
München	8	—	325	1253	1578	1136	442	8	20	7	47	6	31	6	431	437	409	28	4	55	4	39	4	24
Murnau	8	—	2	7	9	4	5	—	—	7	50	—	—	6	20	26	17	9	5	—	4	40	4	28
Neuötting	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	4	15	4	—	3	45
Pfaffenhofen	4	—	—	10	10	10	—	6	26	6	9	5	48	—	64	64	61	—	4	24	4	9	4	—
Pöttmes	4	—	—	27	27	23	4	6	48	6	40	6	36	—	15	15	7	8	4	36	4	17	4	5
Rain	1	—	—	61	61	46	15	7	—	6	15	5	24	—	18	18	13	5	4	24	4	12	4	—
Reichenhall	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	6	—	25	36	61	45	16	6	42	6	—	5	12	45	110	155	112	43	4	31	4	11	3	54
Schongau	4	—	10	17	27	14	13	7	—	6	52	6	13	5	18	23	22	1	4	43	4	31	4	25
Schrobenhausen	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	45	49	49	—	4	55	4	32	4	31
Traunstein	8	—	—	84	84	84	—	7	30	6	56	6	12	—	147	147	147	—	5	—	4	30	3	48
Wasserburg	5	—	—	3	3	3	—	—	—	6	—	—	—	—	24	24	24	—	4	26	4	15	4	—
Weilheim	6	—	—	13	13	11	2	7	—	6	38	6	15	—	58	58	53	5	4	36	4	33	4	30

Beilage
zum Intelligenzblatte Nr. 20.
vom Jahre 1841
der
Königlichen Regierung
von Oberbayern.

---

ad Nrum 2930.

(Das Münzwesen wegen der fürstlich Reuß-Plauen'schen Lande im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt und im Herzogthume Sachsen-Altenburg ꝛc.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Bestimmungen über das Münzwesen

1) der fürstlich Reuß-Plauen'schen Lande,
2) im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt,
3) und Herzogthum Sachsen Altenburg sind Auszüge aus den in diesen Betreffen erfolgten Gesetzen und Verordnungen.

Sie werden für Jedermann bekannt gemacht, der sich darnach zu achten hat.

München, am 8. Mai 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Gesetz
das Münzwesen im Herzogthume Sachsen-Altenburg betreffend
vom 28sten November 1840.

Wir, Joseph, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

haben zur Ausführung der mit andern Staaten des allgemeinen Zoll- und Handelsvereins unter dem 30. Juli 1838 zu Dresden abgeschlossenen, in Nr. 1 der Gesetzsammlung vom Jahre 1839 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, allgemeinen Münzconvention, und um nach derselben den Geldverkehr in Unserm Herzogthum weiter zu

ordnen, als es bereits durch Unser Patent vom 30. November 1839 geschehen ist, nach vernommenen Beirath Unserer getreuen Landschaft und beziehentlich mit deren Zustimmung, beschlossen und befehlen, was folgt.

I. Abschnitt.

Hauptgrundsätze.

§ 1.

Vom 1. Januar 1841 an tritt der Zwanziggulden- oder Conventions-Münzfuß als bisheriger gesetzlicher Rechnungsfuß Unseres Herzogthums außer Kraft, und wird die zeither nachgelassene Rechnung nach ortsüblichem sogenannten gangbaren oder ordinären oder Currentgeld aufgehoben.

Dagegen gilt von demselben Zeitpunkt an der Vierzehnthalerfuß (Einundzwanzigguldenfuß) ausschließlich — jedoch unter Berücksichtigung der nach §. 19 gestatteten Ausnahmen — als Landes-, Münz- und Rechnungsfuß.

§ 2.

Der Thaler wird in dreißig Neugroschen, der Neugroschen in zehn Pfennige eingetheilt, und demnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfennige festgestellt.

Es kann, anstatt nach Thalern, nach Drittelthalern zu zehn Neugroschen oder hundert Pfennigen gerechnet werden.

Der Pfennig wird in zwei Heller getheilt.

II. Abschnitt.

Ausprägung der Landes-Münzen.

§ 5.

An Silberscheidemünzen, in denen die Mark feinen Silbers nach einem Nennwerthe von 16 Thalern auszubringen ist, werden ganze und halbe oder auch nach Befinden doppelte Zehnpfennigstücke oder Neugroschen geprägt werden.

§ 6.

Die Kupferscheidemünze wird in Zwei- und Einpfennigstücken, auch Hellern bestehen.

III. Abschnitt.

Die zu Zahlungen zu gebrauchenden Münzsorten und deren Geltung.

§ 8.

Gleich den auszuprägenden inländischen Courantmünzen des 14 Thalerfußes sollen nicht nur die Zweithaler- oder Dreiundeinhalbguldenstücke — Vereinsmünzen — sondern auch die andern nach dem 14 Thalerfuße ausgebrachten, und den darüber vereinbarten Bestimmungen entsprechenden Courant-Silbermünzen derjenigen Staaten, mit denen Wir die allgemeine Münzconvention geschlossen haben, folglich die Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sachsen-Weimarischen, Herzoglich Sachsen-Gothaischen, Fürstlich Schwarzburgischen und Fürstlich Reußischen Courant-Silbermünzen, ingleichen die auf den Werth von Courantgeld im 14 Thalerfuße gesetzten Königlich Sächs. Conventions-Einsechsteltthalerstücke, allenthalben, bei den öffentlichen (landesherrlichen, Communal-, Kirchen-, Stiftungs- und dergleichen) Kassen sowohl, als im Verkehr überhaupt, unweigerlich und zu ihrem vollen, dem der inländischen Courantmünzen gleichen, Nennwerthe angenommen werden.

Ausgeschlossen sind jedoch hiervon die vor dem Jahre 1833 geprägten Kurfürstlich Hessischen Eindrittel- und Einsechsteltthalerstücke.

Im einzelnen Stück ist

ein Conventions-Speciesthaler für 411 Pf. oder 1 Thlr. 11 Ngr. 1 Pf. der neuern Landeswährung,

ein Konventions-Gulden für 205 Pf. oder 20 Ngr. 5 Pf. der neuern Landeswährung,

ein Conventions-Halbergulden für 102 Pfd. oder 10 Ngr. 2 Pf. der neuen Landeswährung,

ein Conventions-Zwanzigkreuzerstück für 68 Pf. oder 6 Ngr. 8 Pf. der neuern Landeswährung,

ein Conventions-Zehnkreuzerstück für 34 Pf. oder 3 Ngr. 4 Pf. der neuern Landeswährung,

ein Zwölftelthalerstück für 25 Pf. oder 2 Ngr. 5 Pf. der neuern Landeswährung,

zu geben und zu nehmen.

§ 10.

a. Für den gemeinen Verkehr ist der Gebrauch der genannten Sorten des Conventions-Zwanzigguldenfußes als Zahlungsmittel gestattet.

Dabei dürfen sie jedoch weder zu einem niedrigern Werthe, als den einzelnen Stücken für den Gebrauch bei den landesherrlichen Cassen beigelegt ist, noch zu einem höhern, als nach dem Werthsverhältnisse von 36 Thlr. Conv. gleich 37 Thlr. im 14 Thalerfuße auskommt, gegeben und genommen werden.

b. Ob und welcher höhere Werth etwa ausnahmsweise der einen oder der anderen gröbern Conventions-Münzsorte im gewöhnlichen Handel und Wandel, jedoch als der äußersten Falls zulässige, beigelegt werden darf, wird nach Befinden besonders verordnet werden.

§ 11.

Diejenigen andern Silbermünzen der Staaten des Zoll- und Handelsvereins, welche in der unter den Letztern von Zeit zu Zeit vereinbarten, und bekannt zu machenden Valvationstabelle aufgenommen seyn werden, sollen nach dem ihnen darin beigelegten Werthe bei Zollzahlungen, aber auch nur bei diesen, in Unsern Steuercassen angenommen werden.

Es ist jedoch gestattet, sich derselben, wiewohl zu keinem höhern, als dem vorhin erwähnten Werthe, im gemeinen Verkehre zu bedienen, wenn beide Theile, der Zahlende und der Empfänger, darüber einig sind.

Nach der dermalen in Kraft stehenden Valvationstabelle sind es

1) Kronenthaler, in den Vereinsstaaten geprägt, zu 1 Thlr. 16 Ngr. 2 6/7 Pf. (3 3/7 Spf.)

2) Guldenstücke des 24 1/2 Guldenfußes aus den Staaten des süddeutschen Münzvereins, zu 17 Ngr. 1 3/7 Pf. (1 5/7 Spf.)

3) dergleichen halbe Guldenstücke zu 8 Ngr. 5 5/7 Pf. (6 6/7 Spf.),

welche gegenwärtig unter obige Bestimmungen fallen. Es betragen demnach:

35 Stück vereinsländische Kronenthaler = 54 Thlr. im 14 Thalerfuße;

7 Gulden im 24½ Guldenfuße = 4 Thlr. im 14 Thalerfuße.

§ 12.

Solchen Silber-Courant-Münzsorten, welche nicht unter den in den §§. 8 bis 11 genannten begriffen sind, oder nicht durch besondere Verordnung für zulässig erklärt werden, ist der Umlauf im gemeinen Verkehre nicht gestattet.

Sie dürfen jedoch, so lange dies nicht ausdrücklich verboten seyn wird, als Waare um Geld gekauft oder verkauft, und wenn im Einverständniß beider Theile, die Schuldverschreibung, der Wechsel, die Anweisung oder sonstige Urkunde darauf ausgestellt wird (§§ 21—22) im größern Geldverkehre gegeben und angenommen werden.

§ 13.

Neben den zu prägenden inländischen Scheidemünzen (§§ 5 und 6) sollen die Königl. Säch-

fischen Silber- und Kupferscheidemünzen, mit Einschluß der auf den Werth von 12 Pfennigen der 14 Thalerwährung herabgesetzten Einvierundzwanzigstel-Thalerstücke, allenthalben, bei den Cassen, wie im gemeinen Verkehre, nach ihrem Pfennig-Nennwerthe angenommen werden, so daß zum Beispiel das Sächsische $\frac{1}{24}$ Thalerstück zwölf Pfennige oder 1 Ngr. 2 Pf. und der Sechser oder zeitherige halbe Groschen fernerhin sechs Pfennige oder ½ Ngr. 1 Pf. in der neuen Währung gilt.

Der Gebrauch anderer, nicht durch besondere Verordnung (§ 16) annoch für zuläßig erklärter Scheidemünzen, ist für den gemeinen Verkehr ebenso, wie für die Cassen untersagt.

§ 14.

Die Scheidemünze ist nur zur Ausgleichung und bei kleinern Zahlungen zu gebrauchen, und Niemand ist gehalten, eine Zahlung in Scheidemünze anzunehmen, welche den Werth von 5 Neugroschen oder einem Einsechstel-Thalerstück erreicht, oder mit demselben theilbar ist.

Auch soll die Silber-Scheidemünze unseres Geprägs, in Summen von nicht unter Ein Hundert Thalern, nach dem Nennwerthe von Unserer Kammer-, Unserer Obersteuercasse und bei Unserer Landesbank auf Verlangen gegen Courantmünze des 14 Thalerfußes umgewechselt werden.

§ 15.

Goldmünzen dürfen fernerhin als Zahlungsmittel nach dem Werthe in der 14 Thalerwährung, den man ihnen im Einverständniß beider Theile, des Zahlenden und des Empfängers, beilegen wird, gebraucht werden.

Doch behalten wir Uns vor, einzelne Sorten von Goldmünzen von der Duldung im gemeinen Verkehr auszuschließen, oder auch überhaupt zu verbieten, oder den Werth zu bestimmen, der ihnen höchstens beigelegt werden darf.

Bis auf Weiteres sollen die 5 Thalerstücke (Louisd'or) nicht höher, als nach dem von Zeit zu Zeit im Amtsblatte bekannt zu machenden Leipziger Börsenkurse derselben, ausgegeben und angenommen werden.

Ob und unter welchen Bedingungen und Beschränkungen Goldmünzen ausnahmsweise bei öffentlichen Cassen angenommen werden dürfen? darüber wird das nach Umständen Erforderliche öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 16.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen über diejenigen fremden Münzen, welche angenommen werden müssen oder umlaufen dürfen, ingleichen über den äußern Werth derselben, je nach dem Bedürfniß und nach den Umständen abzuändern.

§ 17.

Im gemeinen Verkehre darf keiner Münzsorte des 14 Thalerfußes, deren Annahme geboten ist, ein anderer, als der gesetzlich festgestellte Werth, und keiner Conventions- oder andern Münzsorte, deren Annahme gestattet ist, ein höherer oder bezüglich niedrigerer Werth beigelegt werden, als der für sie durch Gesetz oder Verordnung (§§ 10, 11, 15, 16) als ein äußerster, höchster oder niedrigster, ausdrücklich nachgelassene.

Dies soll im Bezug auf die einzelnen nach dem Systeme des Vierzehnthalerfußes ausgebrachten Münzsorten, deren Annahme geboten ist, auch im Geldhandel Anwendung finden, wo Geld für Geld gesucht wird, und mithin die eine Sorte der andern gegenüber, die Eigenschaft einer Waare annimmt, so daß in keinem

Falle eine solche Münzsorte des 14 Thalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben werden darf.

§ 19.

d. Im Grenzverkehre mit den Bewohnern fremdherrlicher Gebietstheile, in denen die Rechnung nach dem Vierundzwanzigundeinhalb-Guldenfuße eingeführt, oder die nach dem Zwanziggguldenfuße fernerhin geduldet wird, oder in denen eine andere, als die hier verordnete Eintheilung des Thalers und des Groschens stattfindet, ist es Unsern Unterthanen nachgelassen, sich der Rechnung je nach der einen oder der andern hier genannten Valuten oder Groschen- und Pfennigsysteme zu bedienen.

Sofern aber solche Fälle bei irgend einer Behörde Unsers Landes zur Verhandlung kommen, sollen die Geldwerthe nach den Verhältnissen von

sieben Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße gleich vier Thalern im Vierzehn-Thalerfuße,

oder von sechs und dreißig Thalern Conventionsmünze gleich sieben und dreißig Thalern im 14 Thalerfuße,

oder von vier guten Groschen Preuß. Court. gleich fünf Neugroschen in der neuen Landeswährung,

oder von sechs Preußischen oder Weimarischen Pfennigen gleich fünf (Neu)-Pfennigen diesseitiger Währung,

insoweit umgerechnet werden, als es nach der Natur jener Verhandlungen und zur Aufrechthaltung des gesetzlichen Rechnungsfußes und Systems in öffentlichen Urkunden, Acten und Büchern nöthig seyn wird.

VII. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 34.

Münzen, welche besonderem Verbote zuwider im Geldhandel oder sonst im größern Geldverkehre gebraucht werden, sind zu confisciren und einzuschmelzen.

Uebrigens verfällt derjenige, welcher den Vorschriften von § 12 entgegen, im gemeinen Verkehre Münzen, die für diesen unzuläßig sind, oder überhaupt verbotene Münzen ausgibt, in eine dem vierfachen Betrage des Nennwerths oder desjenigen Werths, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe, die jedoch ausnahmsweise in solchen Fällen nicht zu verhängen ist, wo bis zum letzten März 1841 im gemeinen Verkehre Scheidemünzen, welche zeither im Umlaufe gewesen, aber künftig nicht mehr zuläßig sind, ausgegeben werden, ohne daß eine besondere obrigkeitliche Warnung des Ausgebenden vorausgegangen ist.

Jene Geldstrafe ist im Wiederholungsfalle annoch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen.

Personen, welche solch' einen verbotenen Verkehr zur Erlangung eines Gewinns anhaltend betreiben, sind nach den criminalrechtlichen Bestimmungen zu bestrafen.

§ 35.

Wer den Bestimmungen des § 17 entgegenhandelt, insbesondere auch wer bei der Umrechnung von dem Schuldner höhere als die gesetzlich nachgelassenen Agiovergütungen sich versprechen läßt oder annimmt, hat den vierfachen Betrag des von ihm wirklich bezogenen,

oder auch nur für ihn zu erwarten gewesenen, unerlaubten Agiogewinns als Strafe zu erlegen.

Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen zieht das erste Mal die Strafe des achtfachen, in jedem nachfolgenden Falle hingegen die des sechzehnfachen Betrags nach sich.

§ 36.

In eine Geldstrafe von zwei Thalern, welche nach Befinden bis zu zwanzig Thalern erhöht werden kann, verfällt derjenige, welcher seine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrikherr gegen seine Dienstboten oder Arbeiter, oder überhaupt als Berechtigter gegen die ihm Verpflichteten, dazu benutzt, Letztere zur Annahme anderer Münzsorten, als sie zu fordern befugt sind, oder zur Annahme von Scheidemünze in größeren Beträgen, als zur Ausgleichung in Courant des Vierzehnthalerfußes erforderlich ist, oder zur Zahlung anderer Münzsorten, als der vom Zahlungspflichtigen seiner Befugniß gemäß dargebotenen, zu nöthigen.

Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln und kann nach dem Ermessen des Richters statt Geld-, Gefängnißstrafe nach dem § 39 d. angegebenen Verhältnisse erkannt werden.

§ 37.

Wer nach dem letzten März 1841 eine Zahlung nach ortsüblichem Currentgelde ausbedingt oder verspricht, hat eine Geldstrafe, bis zu zehn Thalern, zu erlegen.

§ 39.

a. Die in den §§ 34, 35, 36, 37. angedrohten Strafen sollen stattfinden, es habe Jemand selbst, oder durch die Seinigen und dritte Personen wider dies Gesetz gehandelt.

b. Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten, insofern sie nicht mit besonderer Strafe belegt sind, werden mit willkürlicher Geldstrafe, bis zu fünf Thalern, geahndet.

c. Die Strafbarkeit aller Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt mit dem Ablaufe von fünf Jahren.

d. Im Falle der Unvermögenheit des Straffälligen soll die Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe nach dem Maaßstabe verwandelt werden, daß für 20 Neugroschen Ein Tag Gefängniß gerechnet wird.

e. Von einer eingezogenen Geldstrafe, oder dem Werthe des aus confiscirten und eingeschmolzenen Münzen gewonnenen Metalls, erhält der Denunciant die Hälfte.

VIII. Abschnitt.

Zuständige Behörden.

§ 40.

a. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes und der darnach zu erlassenden Verordnungen steht den Behörden zu, welche mit der Handhabung der Polizei beauftragt sind.

b. Es tritt jedoch die Competenz der Justizbehörde ein, wenn die Gesetz- oder Ordnungswidrigkeit mit irgend einem unter criminalrechtlichen Gesichtspunkt fallenden Verbrechen verbunden ist.

§ 41.

c. Unsere Landes-Collegien sind mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der Verordnung des dabei Erforderlichen beauftragt.

IX. Abschnitt.

Eintritt der Gesetzeskraft.

§ 42.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1841 in Kraft, und die ihm entgegenstehenden ältern gesetzlichen Bestimmungen sind dann aufgehoben.

Schluß.

Zu den Handel- und Gewerbtreibenden, und überhaupt zu Unsern Unterthanen, versehen Wir Uns übrigens, daß sie die Veränderung im Münzwesen und die Aufhebung der Rechnung nach ortsüblichem, sogenannten ordinären oder Currentgeld insbesondere, nicht zum Vorwand einer mißbräuchlichen Preissteigerung nehmen werden. Entgegengesetzten Falls würden Wir Uns genöthigt sehen, mittels polizeilicher Strafen oder polizeilicher Taxen, oder durch Aufhebung bestehender Beschränkungen der freien Concurrenz, oder sonst auf geeignetem Wege einschreiten zu lassen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Herzogliches Siegel vordrucken lassen.

Altenburg, am 28. November 1840.

(L. S.) Joseph,
Herzog zu Sachsen.
Edler von Braun.
v. Wüstemann.
Hermann.

Bekanntmachung und Verordnung der Landes-Regierung zur Erläuterung und weitern Ausführung des Münzgesetzes vom 28. November 1840.

Auf Sr. Herzoglichen Durchlaucht des regierenden Herzogs gnädigsten Befehl, und auf dem Grunde der §§ 41 und 16 des das Münzwesen im Herzogthume Sachsen-Altenburg betreffenden Gesetzes vom 28. November 1840, wird zur Erläuterung und weitern Ausführung dieses Gesetzes von Herzoglicher Landes-Regierung Nachstehendes bekannt gemacht und verordnet:

Zu den §§ 1, 2 und 19 d. des Gesetzes.

Die Rechnung nach ortsüblichem Currentgeld, oder sogenanntem schlechten Gelde, soll überall, wo sie in den Münz-Vereinslanden bisher gebräuchlich war, und nicht blos in dem Herzogthume Sachsen-Altenburg, vom 1. Januar 1841 an abgeschafft werden. — Vergl. unten unter D. —

Man wird auch in den zum Münzvereine gehörigen Staaten im gewöhnlichen Verkehre nicht mehr nach Conventionsgelde, sondern soweit in ihnen die Rechnung nach Thalern, Groschen und Pfennigen eingeführt ist, lediglich nach dem Gelde des Vierzehnthalerfußes — der Währung des Preußischen Geldes — rechnen.

Es wird jedoch dabei, eben sowohl im Herzogthume S. Altenburg, als in dessen Nachbarländern, namentlich in den Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sachsen-Weimarischen, Herzogl. Sachsen-Gothaischen und Fürstlich Reußischen Gebieten, der Thaler nicht mehr in 24 Groschen (sogenannte gute Groschen), sondern in 30 Neugroschen (im Preußischen und Weimarischen Silbergroschen genannt) eingetheilt.

In den angrenzenden Herzogl. Sachsen-Meiningschen und Fürstlich Schwarzburg Rudolstädtischen Gebietstheilen, wo man den 24½ Guldenfuß zum Landesmünzfuß angenommen hat, wird man nach Gulden zu 60 Kreuzern rechnen. Es betragen dortige sieben Gulden soviel als vier Thaler im Vierzehnthalerfuß, und sieben Kreuzer so viel als zwei Neu- oder

Silbergroschen. Wird der Kreuzer in vier Heller getheilt, so betragen sieben solche Heller gerade so viel, als ein halber Neugroschen.

Der Thaler des Vierzehnthalerfußes ist gleich Einem Gulden Fünfundvierzig Kreuzern, der Drittelthaler gleich Fünfunddreißig Kreuzern, und der Sechstelthaler gleich Siebenzehn und einem halben Kreuzer.

Die Neu- und die Silbergroschen, folglich auch die halben Neugroschen und die halben Silbergroschen sind zwar im Herzogthume Sachsen-Altenburg und in allen seinen nach Thalern rechnenden Nachbarländern im Werthe vollkommen gleich; es wird aber der Neugroschen im Königreiche Sachsen und im Herzogthume Sachsen-Altenburg in zehn Pfennige eingetheilt, während man in den Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen-Weimarischen, vermuthlich auch Fürstlich Reußischen Landen zwölf Pfennige auf den Silbergroschen zählt. Daher sind zwölf, oder sechs, oder drei Preußische und Weimarische, vermuthbar auch Reußische Pfennige nicht mehr werth, als zehn, oder fünf, oder zwei und ein halb Pfennige im Königreiche Sachsen und in den Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen.

Zu den §§ 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 13 des Gesetzes.

Im Herzogthume Sachsen-Altenburg wird man, außer der gleichnamigen und gleichwerthigen inländischen Münzen bis auf weitere Verordnung der nachbenannten fremden Münzsorten, nach der beigefügten Geltung, sich bedienen.

I.

Bei allen öffentlichen (landesherrlichen, Communal-, Kirchen-, Stiftungs- und dergleichen) Cassen sowohl, als ganz allgemein im öffentlichen oder Privatverkehre, müssen angenommen werden:

1. An Courantmünzen:

a. Die Zweithalerstücke der Münzvereinsstaaten — Vereinsmünzen — zu 600 Pfennigen, oder 60 Neugroschen — Pf.

III.

Bei Zollzahlungen, aber nur bei diesen, werden in den Cassen der Herzogl. Steuerämter auch

a. die von den Zollvereinsstaaten selbst geschlagenen Kronenthaler das Stück zu 462$\frac{6}{7}$ Pfennigen, oder 1 Rthl. 16 Ngr. 2$\frac{6}{7}$ Pf.

b. Die ganzen Gulden des 24$\frac{1}{2}$ fl. Fußes aus den Staaten des süddeutschen Münzvereins, namentlich den Königreichen Bayern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Nassau, dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt und der freien Stadt Frankfurt a/M das Stück zu 171$\frac{3}{7}$ Pfennigen od. — Rthl. 17 Ngr. 1$\frac{3}{7}$ Pf.

c. die halben Gulden des 24$\frac{1}{2}$ fl. Fußes von denselben Geprägen das Stück zu 85$\frac{5}{7}$ Pfennigen od. — Rthl. 8 Ngr. 5$\frac{5}{7}$ Pf. angenommen.

35 Stück Kronenthaler betragen 54 Rthlr. im Vierzehnthalerfuße und

7 Gulden des 24$\frac{1}{2}$ fl. Fußes betr. 4 Rthlr. im Vierzehnthalerfuße.

IV.

Im gemeinen Verkehre, d. h. im gewöhnlichen Handel und Wandel der Privatpersonen

unter einander, wo es sich um die Bezahlung von Waaren oder Arbeiten, oder andere Leistungen im Einzelnen und Kleinen, nicht um größere Geldgeschäfte, wie zum Exempel um den Geldhandel oder den Geldwechsel handelt, darf sich Niemand der Annahme der vorhin unter I. genannten Courant- und Scheidemünzen weigern.

Dagegen hängt es in solchem gewöhnlichen Verkehre von der Uebereinkunft des Zahlenden und des Empfängers ab, ob sie sich der vereinsländischen Kronenthaler, oder süddeutschen ganzen und halben Gulden bedienen wollen.

Es wird auch hierdurch — in Anwendung der §§ 13 u. 16 des Gesetzes — gestattet, im gemeinen Verkehre, nicht bei den landesherrlichen Cassen, einstweilen noch, ebenso wie die vereinsländischen, auch die Brabanter Kronenthaler, ferner die Königlich Hannöverschen, nach dem Vierzehnthalerfuß geprägten Einthalerstücke nach diesem ihren Nennwerthe, und folgende fremdherrliche Scheidemünzsorten in Zahlung zu geben und zu nehmen:

c. im Grenzverkehre des Amts Kahla insbesondere: die von den oben unter III. b. genannten Staaten des süddeutschen Münzvereins geprägten

Sechskreuzerstücke für	.	17 Pf.
Dreikreuzerstücke „	.	8½ „
Einkreuzerstücke „	.	2½ „

d. alle andern Kupfermünzen, die nicht inländischen oder Königl. Sächsischen Gepräges sind, jedoch der Pfennig höchstens nur zur Hälfte seinen Nennwerths, und folglich:

der Dreier für . . .	1½ Pf.
der Zweier „ . . .	1 „
der Pfennig für einen Heller oder	½ „

ferner:

der Kreuzer für . . .	1½ Pf.
und jedes Theilstück des Kreuzers	½ Pf.

Alle diese Münzen, deren Gebrauch im gemeinen Verkehre gestattet, welche jedoch in solchem anzunehmen Niemand genöthigt ist, dürfen nicht zu einem höhern Werthe ausgegeben und angenommen werden, als:

a. das Conventionsgeld nach dem Verhältnisse von

36 Rthl. Conv. = 37 Rthl. — Ngr. — Pf. im Vierzehnthalerfuße,
24 Rthl. Conv. = 24 Rthl. 20 Ngr. — Pf. im Vierzehnthalerfuße,
18 Rthl. Conv. = 18 Rthl. 15 Ngr. — Pf. im Vierzehnthalerfuße,
12 Rthl. Conv. = 12 Rthl. 10 Ngr. — Pf. im Vierzehnthalerfuße,
6 Rthl. Conv. = 6 Rthl. 5 Ngr. — Pf. im Vierzehnthalerfuße,
3 Rthl. Conv. = 3 Rthl. 2 Ngr. 5 Pf. im Vierzehnthalerfuße,

b. jede der übrigen Sorten, aber nicht höher als zu dem eben für sie verzeichnete Werthe.

Auch dürfen die mehrgenannten Conventions-Münzsorten zu keinem niedrigeren Werthe gegeben und genommen werden, als:

der Speciesthaler zu 411 Pf. oder 1 Rthlr. 11 Ngr. 1 Pf.

der Gulden zu 205 Pf. oder 20 Ngr. 5 Pf.

der halbe Gulden zu 102 Pf. oder 10 Ngr. 2 Pf.

der Zwanzigkreuzer zu 68 Pf. oder 6 Ngr. 8 Pf.

der Zehnkreuzer zu 34 Pf. oder 3 Ngr. 4 Pf.

das Zwölftelthalerstück zu 25 Pf. oder 2 Ngr. 5 Pf.

sowie denn auch überhaupt der Beitrag von Einem Drittelthaler Conv. in den kleinern Conventions-Münzsorten, namentlich auch den Zwölftelthalerstücken, nicht niedriger berechnet werden darf, als zu 10 Ngr. 2 Pf.

Außer allen diesen hier unter Nummer IV. genannten Münzsorten, und außer den unverbotenen Goldmünzen, darf man im gemeinen Verkehre (d. h. nicht im Geldhandel oder Geldwechsel oder sonst im größern Geldverkehr) andere Münzsorten als Zahlungsmittel — bei Vermeidung einer Geldstrafe, welche den Zahlenden nach § 34 des Gesetzes trifft — nicht gebrauchen.

Fremde, welche diesem Verbote zuwider zu handeln unternehmen, sind jedoch von den diesseitigen Unterthanen zu warnen, auch haben sich die letztern, bei Vermeidung eigner Bestrafung der Annahme unzulässigen Geldes von Fremden zu enthalten.

Königlich Preußische Kassen-Anweisungen und Königlich Sächsische Kassenbillets, welche der Währung des Vierzehnthalerfußes angereiht sind, dürfen im kleinen Verkehre als Zahlungsmittel gebraucht werden.

Altenburg, am 30. November 1840.

Herzoglich sächsische Landesregierung.

C. Geutebrück.

Verordnung des Landes-Justiz-Collegiums zur Ausführung des § 32 des Münzgesetzes vom 28. November 1840, die unter gerichtlicher Concurrenz erfolgende Umrechnung von Obligationsvaluten betreffend.

Zu Ausführung des § 32 des Münzgesetzes vom 28. November 1840, die unter gerichtlicher Concurrenz erfolgende Umrechnung von Obligationsvaluten anderer Währung als der des Vierzehnthalerfußes in letztere betreffend, verordnen auf höchsten Befehl Wir Folgendes:

1) Das Geschäft gerichtlicher Beglaubigung der nach den Grundsätzen des gedachten § 32 zu behandelnden Uebertragung einer in gerichtlichen Urkunden verbrieften Schuldsumme in die Währung des Vierzehnthalerfußes, welche durch bloße Umrechnung oder durch Reduction der Schuldsumme einer höhern Währung auf deren Nennbetrag nach der geringern Währung des Vierzehnthalerfußes vor sich geht, ist von Seiten der diessfallsigen zuständigen Behörde mit möglichster Kürze und Einfachheit zu expediren, und daher, wenn nicht schwierig zu erledigende Legitimationsfragen oder andere Differenzen dazu nöthigen, eine protokollarische Verhandlung darüber nicht aufzunehmen.

2) Eben so wenig ist über das Geschäft eine besondere gerichtliche Urkunde auszufertigen. Es genügt mit voller Rechtswirkung der ausschließlichen Zahlbarkeit von Hauptstamm und Zinsen im Landesmünzfuß, daß die Behörde, ohne Unterschied, ob die Umrechnung oder Reduction nach gesetzlichem oder vertragsmäßigem Maaßstabe (s. §. 32 cit.) erfolgt ist, in der dem Gläubiger gehörigen Schuldurkunde am Rande der Stelle, wo darin die Schuldsumme sich angegeben befindet, oder Falls dies nicht thunlich, an einer andern passenden Stelle die amtliche Beglaubigung der Umrechnung oder Reduction nach folgendem Schema:

Gilt nach { Umrechnung resp. Reduction } vom 1. Juli 1841 an
308 Thlr. 10 Ngr. — Pf. nach Landesmünzfuß.
Kreisamt Altenburg, den 1. Juni 1841.
(L. S) Unterschrift."

unter Gerichtshand und Beidrückung des kleinern Gerichtssiegels kürzlich bewirke. Diese Beglaubigung ist jedoch gleich wörtlichen Inhalts am Rande oder an einer sonst geeigneten Stelle des im Hypothekenbuche befindlichen Exemplars der frühern Haupturkunde, ingleichen der im Handels- oder Consens-Protokoll zu findenden Originalverschreibung oder protocollarischen Verhandlung unter Gerichtsunterschrift einzutragen.

3) Erfolgt die fragliche Uebertragung der frühern Schuldsumme mittelst Reduction durch Rückzahlung des entsprechenden Agiobetrages unter Beibehaltung des Nennbetrags der frühern Schuldsumme, so ist eine specielle Registratur oder Urkunde über Cassation der antheiligen Hypothek nicht auszufertigen; das bezügliche Hypothekenrecht gilt vielmehr durch Eintragung des Vermerkes über den Reductionsbetrag in das Hypothekenbuch resp. Handels- und Consensprotokoll nach Nr. 2) wegen des Agiobetrages von selbst als cassirt.

4) Für das Umrechnungs- oder Reductionsgeschäft sind außer den, dem Jurisdiktionsfonds zur Last fallenden Verlägen gerichtliche Kosten den Betheiligten nicht abzufordern, wenn nicht über, durch die Schuld der Betheiligten herbeigeführte, Differenzen oder Berichtigung der Legitimation der Parteien protokollarische Verhandlungen (s. Nr. 1) und vielleicht auch Vermerke in dem Hypothekenbuche nöthig werden, für welche Acte dann die taxmäßige Gebühr verlangt werden darf.

5) Nach Nr. 1) unterliegt der Fall, wenn die frühere Schuldsumme durch Zuzahlung auf die Währung des Landesmünzfußes erhöht wird, nicht den in § 32 des Münzgesetzes und gegenwärtig ausgesprochenen Bestimmungen über Umrechnung oder Reduction jener Valuta, daher eine solche Verwandlung der letztern hinsichtlich des zugezahlten Betrages nach den Grundsätzen und Formen einer neu contrahirten Verbindlichkeit resp. Nachhypothek zu behandeln ist.

6) Es versteht sich auch von selbst, daß den Betheiligten unbenommen bleibt, die unter 1) gedachte Umrechnung oder Reduction nach Maasgabe des mehrgedachten § 32 auch außergerichtlich unter sich zu verhandeln und zu beurkunden, wovon jedoch die Folge wird, daß das bezügliche Hypothekenrecht vom Gericht nur in der ihm bekannten Valuta so lange zu beachten ist, bis ihm die fragliche Veränderung gehörig notificirt wurde. Der auf eine solche Notification etwa noch verfügte gerichtliche Vermerk zur Haupturkunde oder in das Hypothekenbuch resp. Handels- und Consensprotokoll unterfällt jedoch dann auch den Bestimmungen 1) 2) 3) 4) gegenwärtiger Verordnung.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Landes haben sich vorkommenden Falls nach vorstehenden Vorschriften überall zu achten.

Altenburg, den 1. Dec. 1840.

Herzogl. Sächsisches Landes-Justiz-Collegium.

C. von der Becke.

Bekanntmachung,

des Fürstlich Geheimen Raths-Collegium vom 9. December 1840, diejenigen Münzen betreffend, die vom 1. Jänner 1841 an bei den Fürstl. Cassen zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden können.

§ 1.

Nachverzeichnete Haupt- oder Courantmünzen sollen bei den herrschaftlichen Cassen sowohl in der zu dem 24½ Guldenfuße sich bekennenden Oberherrschaft als in der nach dem 14 Thalerfuß rechnenden Unterherrschaft des Fürstenthums zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden.

	Werth					
	in der Oberherrschaft.			in der Unterherrschaft.		
	fl.	kr.	pf.	Thl.	Sgr.	pf.
1. Die von den sämmtlichen zur allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 sich bekennenden Vereinsstaaten ausgeprägten Vereinsmünzstücke zu	3	30	—	2	—	—
2. Die von den sämmtlichen nach der erwähnten allgemeinen Münzconvention zum 24½ Guldenfuße sich bekennenden Staaten ausgeprägten ganzen Guldenstücke zu	1	—	—	—	17	$1\frac{5}{7}$
3. Die von denselben Staaten ausgeprägten halben Gulden-Stücke	—	30	—	—	8	$6\frac{6}{7}$

Jeder bei Umrechnung der Gulden und halben Gulden auf den 14 Thalerfuß in letzterem sich herausstellende Pfennigbruchtheil bleibt, sowohl bei dem einzelnen Münzstücke, als in der durch Zusammenrechnung mehrerer Münzstücke sich ergebenden Summe, außer Ansatz.

§ 3.

Desgleichen werden bis auf weitere Verordnung nachverzeichnete Conventionsmünzen bei den Fürstl. Cassen zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden:

	Werth					
	in der Oberherrschaft.			in der Unterherrschaft.		
	fl.	kr.	pf.	Thl.	Sgr.	pf.
1. Ganze Laubthaler und Kronenthaler zu	2	42	—	1	16	3
2. Speciesthaler mit der Angabe: zehn eine feine Mark, zu	2	24	—	1	11	$1\frac{5}{7}$
3. Halbe Speciesthaler mit der Angabe: zwanzig eine feine Mark, zu	1	12	—	—	20	$6\frac{6}{7}$
4. Königl. und Churfürstl. Sächsische ⅓tel zu	—	36	—	—	10	$3\frac{3}{7}$
5. Kopfstücke, zu	—	24	—	—	6	$10\frac{2}{7}$
6. Halbe Kopfstücke, zu	—	12	—	—	3	$5\frac{1}{7}$

Jeder bei Umrechnung der in diesem §. aufgeführten Münzstücke auf den 14 Thalerfuß in dem letztern sich herausstellende Pfennigbruch bleibt, sowohl bei dem einzelnen Stücke, als in der durch Zusammenrechnung mehrerer Münzstücke sich ergebenden Summe außer Ansatz.

§ 5.

Rücksichtlich der Annahme der Goldmünzen und des Curses derselben bei den öffentlichen Cassen wird das Erforderliche, wie zeither, besonders bekannt gemacht werden. Gegenwärtig wird in dieser Beziehung festgesetzt, daß bei

allen an öffentliche Cassen auf den Grund von Contracten in Silbermünzsorten zu leistenden Zahlungen, die Annahme von Goldmünzen ferner nicht zulässig ist.

§ 6.

Bei den öffentlichen Cassen des Fürstenthums darf zur Ausgleichung nur inländische Scheidemünze verwendet werden. Bis nach geschehener Ausprägung der neuen inländischen Silberscheidemünze des 14 Thalerfußes soll zur Ausgleichung bei den unterherrschaftlichen Fürstl. Cassen einstweilen Königl. Preußische Scheidemünze verwendet werden, die auch späterhin, in Gemäßheit einer mit der Krone Preußen getroffenen auf Gegenseitigkeit beruhenden Uebereinkunft im Handel und Wandel jenes Landestheiles Cours haben wird.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1841 in Wirksamkeit.

Rudolstadt, den 9. December 1840.

Fürstl. Schwarzb. Geheime-Raths-Collegium.

gez. Witzleben,

Gesetz

über die Münzverfassung der Fürstl. Reuß-Plauischen Lande älterer Linie.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie,

souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Um die zu Dresden unter dem 30. Julius 1838 geschlossene allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsvereine verbündeten Staaten und die dazu gehörige besondere protokollarische Uebereinkunft zwischen den zum Vierzehnthalerfuße sich bekennenden Staaten von dem nämlichen Tage auch in Unseren Landen allenthalben zur Ausführung zu bringen, verordnen Wir, nach vernommenem Beyrath Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, Folgendes:

Münzfuß- und Münzsystem.

§ 1.

Vom 1. Januar 1841 ab tritt der Zwanzigulden- oder Conventions-Münzfuß als bisheriger Landesmünzfuß außer Kraft.

Eben so werden von diesem Tage ab die zeither üblich gewesenen Currentmünzfüße außer Anwendung gesetzt.

§ 2.

Es soll vielmehr von diesem Tage ab der Vierzehnthalerfuß, wonach bei der Courant-Ausmünzung in 14 Thalern eine feine Mark Silbers enthalten seyn muß, der gesetzliche und alleinige Münz- und Rechnungsfuß hiesiger Lande seyn.

§ 3.

Der Thaler wird in dreißig Groschen (Silbergroschen) und der Groschen in zwölf Pfennige getheilt.

§ 4.

Die Ausmünzung in Courant (§ 2.) bleibt beschränkt auf grobe Silbermünzen von Zweythalerstücken als der, dem 14 Thaler- und 24½ Guldenfuß in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze (Vereinsmünze) — bis zu Einsechstelthalerstücken (Fünfgroschenstücke) einschließlich herab.

§ 5.

In der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze, zu welcher alle kleinere Silbermünzen unter Einsechstelthalerstücken gehören, soll die

Mark feinen Silbers nach einem Nennwerthe von sechzehn Thalern ausgebracht werden, mithin muß in 480 Groschen oder 960 halben Groschen Eine Mark feinen Silbers enthalten seyn.

§ 6.

Der Zweck der Scheidemünze bleibt auch fernerhin auf kleinere Zahlungen und auf den Zweck der Ausgleichung beschränkt.

Es ist daher Niemand verbunden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten Courant-Münze erreicht, in Scheidemünze, oder eine Zahlung, welche den Werth eines halben Silbergroschens erreicht, in Kupfermünze anzunehmen.

§ 7.

Bey Ausprägung der für Unsere Lande in Umlauf zu setzenden Münzen, werden überall die Bestimmungen der eben erwähnten Münzconvention und Uebereinkunft festgehalten werden.

§ 8.

Im Wege besonderer Verordnung wird bestimmt werden, ob und wie weit Münzen von ausländischem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländischen gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehre gänzlich untersagt seyn sollen, ingleichen, nach welchem Werthsverhältnisse den unter ersteren beyden Münzarten nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu duldenden ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehr, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme bestehet, gestattet werden soll.

§ 9.

Vom 1. Januar 1841 an sind sämmtliche, bis dahin nicht zur Einlösung gebrachten Conventions-Einsechstel-, Einzwölftel- und Einvierundzwanzigstel-Thalerstücke inländischer Prägung auf resp. 5, 2½ und 1¼ Silbergroschen, so wie die von dem gedachten Zeitpunkte an noch in Umlauf gebliebenen hiesigen Current-Groschenstücke auf einen Silbergroschen und die inländischen Pfennig- und Einhalb-Pfennigstücke auf den Nennwerth der neuen Landeswährung herabgesetzt.

Die übrigen unter Unserem Stempel im 20 Guldenfuße ausgeprägten Münzen aber sollen, so lange sie noch im Umlaufe bleiben, auf Zahlungen im Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von 2⅘ Prozent, also von zehn Pfennigen der neuen Währung auf den Thaler, gegen Courant des Vierzehnthalerfußes angenommen und ausgegeben werden.

Die in der Anwendung einzelner Münzstücke, oder in der Zusammensetzung Mehrerer derselben sich herausstellenden Pfennig-Bruchtheile bleiben dabey gänzlich außer Ansatz.

Es wird demnach der Courswerth der inländischen Vierdrittel-Stücke (Speciesthaler) auf:

1 Thlr. 11 gr. 3½ pf. im einzelnen Stücke auf:

1 Thlr. 11 gr. 1 pf.

Zweydrittel-Stücke (Gulden) auf:

20 gr. 6⅔ pf. im einzelnen Stück auf:

20 gr. 6 pf.

Eindrittel-Stücke (halbe Gulden) auf:

10 gr. 3⅓ pf. im einzelnen Stück auf:

10 gr. 3 pf.

im Vierzehnthalerfuß bestimmt.

§ 10.

Keiner als Zahlungsmittel anzuwendenden Münzsorte darf ein höherer, und den inländischen, so wie den diesen gleichgestellten (§ 8.) fremden Münzsorten überhaupt kein anderer äußerer Werth, als welcher durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, beygelegt und insbesondere darf keine Münzsorte des Vierzehnthalerfußes gegen eine andere des näm-

lichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben und angenommen werden.

Zuwiderhandlungen hiergegen sind dergestalt ungültig, daß bey Annahme eines höheren Werthes das, hingesehen auf den gesetzlichen Cours, zu wenig Gezahlte nachgefordert und bey Annahme eines geringeren Werthes, wie diese unzulässig ist, das zu viel Gezahlte zurückgefordert werden kann.

§ 11.

Diese Vorschrift (§ 10) leidet jedoch auf den kaufmännischen Geldverkehr, wo Geld für Geld gesucht wird und mithin die eine Sorte der andern gegenüber, die Eigenschaft einer Waare annimmt, keine Anwendung.

Einfluß der Münzveränderung auf bestehende Rechtsverhältnisse.

§ 12.

Bey allen, vom Eintritte der neuen Münzverfassung an einzugehenden, im Inlande geschlossenen und zu erfüllenden Rechtsgeschäfte und Verbindlichkeiten, ist die Vierzehnthalerwährung nicht nur zu präsumiren, sondern auch dergestalt zum Grunde zu legen, daß bey Forderungen, welche auf Thaler, Groschen, Pfennige lauten, selbst wenn eine andere Währung bestimmt wäre, von inländischen Gerichten dennoch lediglich zu dem Nominalbetrage nach dem Landesmünzfuße — versteht sich mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen, nach den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes, noch vor der Hand Leistungen in der Rechnung nach Groschen zu Einvierundzwanzigstel-Thaler, und Pfennigen zu Einzweyhundertundachtzigstel-Thaler so wie in Conventionsgeld stattfinden — verholfen werden soll. Es können jedoch auch fernerhin noch Geschäfte nach anderen Rechnungen, als der Thaler- und Groschen-Rechnung, namentlich nach der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gültig gemacht werden.

§ 13.

Nach dem Zwanzigguldenfuße aber, oder nach einem der zeither üblich gewesenen Currentfüße dürfen keine Geschäfte mehr eingegangen werden. Sollte dieß gleichwohl geschehen, so greift in dem einen, wie in dem anderen Falle die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen Platz.

Münzpolizeiliche Strafbestimmungen.

§ 32.

Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot in Gemäßheit des §. 8. untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft, oder als Zahlungsmittel wirklich ausgegeben worden, der Confiscation zum Besten des landesherrlichen Fiscus.

§ 33.

Ueberdieß hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, ebenso wie derjenige, welcher solche in Zahlung annimmt, eine dem doppelten Betrage des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, bezüglich des Werthes, für welchen sie ausgegeben und angenommen worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen, welche in keinem Falle unter einem Thaler für jeden Contravenienten betragen soll. In Rückfällen ist diese Strafe zu verdoppeln und nach vorausgegangener zweymaliger Bestrafung noch durch Gefängniß bis zu acht Wochen zu schärfen.

§ 34.

Durchreisende, welche nicht zum Behufe eines Gewerbsbetriebes solche verbotene Münz-

sorten auszugeben unternehmen, sind mit diesen Nachtheilen zu verschonen, dafern nicht die Absicht einer Contravention wider das ihnen bekannte Verbot vorliegt.

§ 35.

Den vierfachen Betrag des bezogenen oder auch nur beabsichtigten Agio-Gewinnes hat derjenige als Strafe zu erlegen, welcher den Vorschriften im § 10. dieses Gesetzes zuwider eine Münzsorte im gemeinen Verkehre nach einem höheren, als den durch Gesetz oder Verordnung bestimmten oder nachgelassenen Werthsverhältnisse ausgiebt, so wie derjenige, welcher eine inländische oder dieser gleichgestellte fremde Münzsorte zu einem niedrigern, als dem bestimmten Nennwerthe annimmt.

Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen, nach vorausgegangener Bestrafung ziehet das Erstemal die Strafe des achtfachen Betrages, und in jedem nachfolgenden Falle die Strafe des sechzehnfachen Betrages nach sich.

Es versteht sich, daß auf den §. 11. ausgenommenen Fall auch diese Strafdrohungen keine Anwendung finden.

§ 36.

Wer seine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrikherr gegen seine Dienstboten oder Arbeiter dazu benutzt, Letztere zu Annahme anderer Münzsorten, als sie zu fordern befugt sind, oder zu Annahme von Scheidemünze in größeren Beträgen, als zur Ausgleichung in Courant erforderlich, in Zahlung zu nöthigen, verfällt — neben der etwa nach §. 35. verwirkten Strafe — in eine Geldbuße von fünf Thalern.

Im Rückfalle ist dieselbe zu verdoppeln, und bey wiederholten Rückfällen bis auf das Vierfache zu erhöhen, an dessen Stelle auch nach Befinden verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verhängt werden kann.

§ 37.

Kann die Geldstrafe gegen den Verurtheilten nicht vollstreckt werden, so ist dieselbe in angemessene Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§ 38.

Von der eingehenden Geldstrafe soll ein Drittheil dem Denuncianten zufallen.

§ 39.

Die Strafbarkeit aller in diesem Gesetze verbotenen Handlungen verjährt mit dem Ablaufe von drey Jahren.

§ 40.

Hat bey einer der hier bezeichneten Vergehungen zugleich eine Nöthigung oder eine wucherliche Handlung im criminalrechtlichen Sinne oder ein anderes criminell verpöntes Verbrechen stattgefunden, so leiden die Bestimmungen der Criminalgesetze darauf Anwendung.

Eintritts-Termin.

§ 41.

Gegenwärtiges Gesetz, welchem zur Erleichterung der nothwendig werdenden Umrechnungen zwey Reductions-Tabellen beygefügt sind, tritt mit dem 1. Januar 1841 in Kraft, und es werden durch dasselbe alle demselben widersprechende allgemeine oder besondere Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten aufgehoben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem größeren Regierungs-Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Greiz am 14. Dezember 1840.

(L.S.)

Heinrich XX.

F. C. F. v. Grün.

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nr. 21. den 21. Mai 1841.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Aufsicht auf die Schießpulver-Transporte betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

In Erwägung der Gefahren, welche durch Unvorsichtigkeit bei dem Transporte von Schießpulver für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums entstehen, haben Wir beschlossen und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Jeder Fuhrmann und Schiffer, welcher Schießpulver verführt, ist verpflichtet, die zu Verhütung der Entzündung desselben nöthige Vorsicht anzuwenden, und zu diesem Ende

1) Pulver nur in sorgfältiger, das Ausstreuen verhindernder Verpackung, auf deren Außenseite der Inhalt als Schießpulver bezeichnet ist, zur Fracht zu übernehmen;

2) dasselbe fern von Eisen und mit Stroh umwunden, fest zu laden;

3) gleichzeitig mit Schießpulver auf demselben Wagen oder Schiffe niemals Stoffe oder Fabricate zu laden, welche sich von selbst entzünden können.

II.

Beträgt eine Ladung Schießpulver, welche zu Land verführt wird, über zehn Pfund, so ist der Fuhrmann gehalten:

1) die Auf- und Abladung nur bei Tage, und zwar unter Anwendung der gehörigen Vorsicht zu bewerkstelligen;
2) loses Pulver nur dann zu übernehmen, wenn dasselbe in Säcken aus Zwilch, Gradl oder Leder verwahrt ist, und diese Säcke wieder in hölzernen Behältnissen ohne Nägel von Eisen verpackt sind, die eben erwähnten hölzernen Behältnisse aber mit Strohbändern zu umwinden und auf einer Stroh-Unterlage fest zu laden;
3) auf dem Wagen ein schwarzes Fähnchen aufzustecken;
4) stets nur im Schritte zu fahren;
5) des Tabackrauchens bei dem Wagen sich zu enthalten;
6) zur Nachtzeit in der Nähe des Wagens einer Hornlaterne mit Wachslicht sich zu bedienen;
7) an keiner Schmiede oder sonstigen offenen Feuerwerkstätte anzuhalten, und
8) den mit Pulver befrachteten Wagen Tag und Nacht nicht unbewacht, oder nur unter sicherem Verschlusse aufbewahrt zu belassen.

III.

Beträgt die Ladung über einen Centner, so hat der Fuhrmann nebstdem

1) bewohnte Orte wo möglich zu umfahren;
2) bei Tag und Nacht stets außerhalb bewohnter Orte anzuhalten, und den mit dem Schießpulver befrachteten Wagen außerhalb des Ortes in einer Entfernung von mindestens 150 Schritten von bewohnten Gebäuden stehen zu lassen und zu bewachen.

IV.

Schiffer sind gehalten, nebst den unter Ziff. I. erwähnten Vorsichtsmaaßregeln

1) wenn sie über zehn Pfund Schießpulver geladen haben, eine schwarze Wimpel aufzustecken, und
2) wenn nicht das Pulver in einem angehängten Nachen nachgeführt wird, das Tabackrauchen auf dem Schiffe zu unterlassen und auf dem Schiffe weder Feuer noch unverwahrtes Licht zu brennen;
3) Dampfschiffen und solchen Schiffen, auf welchen Feuer brennt, wo möglich ober dem Winde auszuweichen, endlich
4) wenn die Ladung über einen Centner beträgt, stets nur in möglichster Entfernung von bewohnten Gebäuden anzuhalten und zu landen.

V.

Dampfschiffen ist jede Verführung von Schießpulver als Fracht untersagt, deßgleichen Dampfwägen.

VI.

Wer einem mit Schießpulver befrachteten, durch die schwarze Fahne kennbaren Frachtwagen begegnet, hat demselben auszuweichen, und sich während seines Vorüberfahrens des Tabackrauchens und jeder sonstigen feuergefährlichen Handlung zu enthalten. Fuhrwerke und Reiter sind gehalten, während des Ausweichens im Schritte sich zu bewegen.

Ingleichen haben Schiffer den mit Pulver befrachteten Schiffen wo möglich unter dem Winde auszuweichen, und sich während des Vorüberfahrens des Tabakrauchens und anderer feuergefährlichen Handlungen zu enthalten.

VII.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Anordnungen werden mit Geldbußen von 1 bis 50 Gulden oder mit Polizei-Arrest bis zu 10 Tagen bestraft.

VIII.

Gegenwärtige, vorerst nur für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins gültige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 1. Mai 1841.

Ludwig.

v. Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Franz v. Kobell.

---

ad Nrum 14041.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Die Zulässigkeit von Cautionsforderungen als Bedingung der gemeindlichen Zustimmung zu Ansässigmachungs-Gesuchen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer berichtlichen Anfrage, ob es den Gemeinden gestattet seyn könne, ihre Zustimmung zu Ansässigmachungs-Gesuchen an die Bedingung einer Cautionsleistung zu knüpfen? wurde von dem Königl. Ministerium des Innern am 5ten l. Mts. nachfolgende Entschließung ertheilt:

Den Gemeinden steht bei vorkommenden Gesuchen um Bewilligung der Ansäßigmachung nach den einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes das Recht der Erinnerung, und in bestimmten Fällen das Recht eines absolut hindernden Widerspruches zu.

Ueben dieselben jenes Erinnerungsrecht in der Form einer bedingten Einwilligung aus, so kann die beigefügte Bedingung eben so wenig einen Hinderungs-Grund der Ansäßigmachungsbewilligung gesetzlich abgeben, als in solchem Falle einer unbedingten Nichteinwilligung diese verhindernde Kraft durch das Gesetz beigelegt ist, da bei diesen Fällen die gemeindliche Zustimmung nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Vorbedingungen der Ansäßigmachung gehört, und es weder den Gemeinden noch den zur Bewilligung berufenen Behörden und Stellen zukömmt, die von dem Gesetze genau vorgeschriebenen Vorbedingungen einer Ansäßigmachung willkührlich zu vermehren.

Hieraus folgt ferner, daß, wenn eine Behörde sich gleichwohl durch eine in solchem Falle von einer Gemeinde abgegebene bedingte Zustimmung verleiten läßt, die Bewilligung der Ansäßigmachung unter dem Vorbehalte der Erfüllung einer solchen Bedingung zu ertheilen, diese beigefügte Bedingung als ein ungesetzlicher Beisatz eine Wirkung nicht zu äußern vermag.

Will ferner eine Gemeinde das ihr in gewissen Fällen gesetzlich eingeräumte Widerspruchs-

Recht ausüben, so hat sie hiebei nach den klaren Bestimmungen der einschlagenden Gesetzesstelle die Form der unbedingten Nichteinwilligung zu wählen. Der § 9. Abs. 1. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung sagt nämlich:

„Als Betheiligte sind zu betrachten, a) die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bei Ansäßigmachung in dem Falle des § 2. Ziff. 4. das Recht des absolut hindernden Widerspruchs-Rechtes behauptet, insoferne ꝛc."

und bezeichnet sonach die unbedingte Nichteinwilligung als den zu gebrauchenden Ausdruck ihres widersprechenden Willens. Wo aber durch positive Rechtsregeln eine Form als nothwendig zum Ausdruck des Willens bestimmt ist, da kann auch nur eine in dieser Form gefaßte Willenserklärung die hievon abhängende Wirkung äußern.

Unterläßt sonach eine Gemeinde in solchem Falle die bestimmte Erklärung der Nichteinwilligung, so kann ihre Aeußerung selbst, wenn sie dieselbe in der Form einer bedingten Einwilligung abgiebt, nur die Kraft einer Erinnerung beigemessen werden, wo sodann wieder zu beachten kommt, daß einer Gemeinde es nicht zusteht, die gesetzlichen Vorbedingungen einer Ansässigmachung willkührlich zu vermehren.

Hienach ist sich zu achten.

München, den 11. May 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 14400.

(Erledigung der Pfarrey Marzoll betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrey Marzoll in der erzbischöflichen Diöcese München-Freysing, Decanats und Landgerichts Reichenhall, ist durch Resignation des letzten Inhabers derselben erlediget.

Dieselbe erstreckt sich über drei Ortschaften mit 444 Seelen und einer Schule und wird von dem Pfarrer allein pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion betragen die jährlichen Renten 832 fl. 10¾ kr.,
die Lasten 5 fl.

München den 12. May 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 14193.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Einen im Pfleggerichte Wildshut aufgegriffenen Baganten angeblich Xaver Hager betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der durch Regierungs-Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 18. October 1840 (Intelligenzblatt Seite 1407) bezeichnete Vagant er-

kannt und in seine Heimat zurückgeliefert worden ist, so ist der ersteren keine weitere Folge zu geben.

München den 13. May 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten, Fischer, Director.

Richard.

ad Nrum 14225.

(Ueberweisung des Weilers Seeberg zu der Gemeinde Inkofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge höchster Entschließung des Königl. Ministerium des Innern vom 8ten May l. Js. wurde der mit dem Jahre 1818 der Gemeinde Jeßkofen zugetheilte Weiler Seeberg der Gemeinde Inkofen wieder einverleibt.

München, den 13. May 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten: Fischer, Director.

Richard.

ad Nrum 14198.

(Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Diöcese Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die dießjährige Prüfung der kathol. Pfarramts-Candidaten der Diöcese Regensburg wird nach den bestehenden Verordnungen am 20ten, 21ten und 22ten July l. Js. dahier abgehalten, und vermöge allerhöchster Anordnung mit derselben zugleich die Concurs-Prüfung der katholischen Predigtamts-Candidaten in Verbindung gesetzt werden.

Diejenigen Geistlichen der Diöcese Regensburg, welche den Pfarr-Concurs zu machen wünschen, gleichviel, ob sie im diesseitigen oder in einem andern Kreise in der Seelsorge functioniren, haben ihre Admissionsgesuche bei der unterfertigten Stelle und zwar spätestens 14 Tage vor dem Anfange der Prüfung in duplo mit Anfügung der auf normalmäßigen Stempelpapier ausgefertigten Zeugnisse

a) der Studienanstalten über Vollendung der vorschriftsmäßigen Studien,

b) des bischöflichen Ordinariats,

c) der treffenden K. Districts-Polizeybehörden und Districts-Schul-Inspectionen über die bisherigen Leistungen und sittliches Verhalten, dann

d) der treffenden Decanate,

über vierjährige oder wenn ein Dispensations-Gesuch begründet werden will, wenigstens 3½-jährige Functionirung im Seelsorger-Amt einzureichen.

Diejenigen Geistlichen aber aus der Diöcese Regensburg, welche die Concursprüfung für katholische Predigtamts-Candidaten bestehen wollen, haben ihren auf denselben Termin anher einzureichenden Gesuchen anzulegen,

1) die Taufscheine, und in so ferne sie nicht als Bayern geboren sind, das Indigenats-Decret,

2) die Gymnasial-, Lyceal- und Universitäts-Absolutorien,

3) verschlossene Zeugnisse des bischöflichen Ordinariats,

4) gleiche Zeugnisse der einschlägischen Decanate über wenigstens zweijährige Functionirung im Seelsorger-Amt, so wie

5) der betreffenden Districts-Polizeybehörden über sittliches Verhalten,

6) entsprechende gerichtsärztliche Zeugnisse über ihre körperliche Fähigkeit zur Ausdauer in den mit dem Predigtamt verknüpften Anstrengungen, wobei übrigens noch bemerkt wird,

1) daß Seine Majestät der König nur jene Gesuchsteller berücksichtiget wissen wollen, denen das Zeugniß der Vortrefflichkeit in Bezug auf ihren Amtseifer und ihr clericalisches Verhalten zur Seite steht;

2) daß nur zwölf selbstständige Predigerstellen bestehen, und zwar fünf in München, zwei in Landshut, zwei in Regensburg, zwei in Ingolstadt, eine in Straubing, und daß

3) Seine Majestät der König nach einer allerhöchsten Entschließung vom 5ten März 1828 alle diejenigen, welche in Folge des bestandenen Prediger-Concurses eine Anstellung auf einer selbstständigen Kirchenkanzel erhalten, und sich durch Erfüllung ihres Predigerberufes sowohl, als durch einen untadelhaften Wandel auszeichnen, mit Nachsicht einer weiteren eigenen Prüfung bei Besetzung besserer Pfarreyen, besonders in Städten und Märkten vorzüglich berücksichtiget werden.

Regensburg den 4. May 1841.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.

Kammer des Innern.

v. Seutter.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7ten May l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch den Tod des kgl. Landrichters Franz Heinrich von Haasy erledigte Landrichterstelle zu Wolfratshausen den dermaligen kgl. Landrichter in Tegernsee Ferdinand Grafen von Hundt zu versetzen, und auf die hiedurch sich eröffnende Stelle des Landrichters in Tegernsee den dermaligen zweiten Assessor bei dem kgl. Landgerichte Nördlingen August Lothar Grafen von Reigensberg zu befördern.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 6. d. Mts. dem bisherigen Pfarrer von Erling, Kgl. Landgerichts Starnberg, Priester Joseph Silberhorn die katholische Pfarrey Walchensee zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 10. d. M. die Verleihung des Samweber'schen Beneficiums zu St. Anton bei Partenkirchen durch den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Frey-

fing an den Verweser des Samweber'schen Beneficiums zu St. Anton, Priester Johann Baptist Treiber zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Mai l. Irs. die bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Registratorstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem in der Registratur der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, verwendeten Lieutenant Anton Ott, und

unterm 9. Mai l. Irs. die bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Augsburg Bernhard Kellermann zu verleihen geruht.

Der Mühlbesitzer Joseph Enzensberger in Burghausen, wurde als Bürgermeister der Stadt Burghausen auf sechs Jahre wieder gewählt und diese Wahl unterm 11ten May l. Js. bestätiget.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. October v. Irs. dem Färber-Gesellen Sebastian Möreth aus der Au bei München ein Gewerbs-Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren bei dem Färben und Drucken von Stoffen für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 18. Febr. l. Js. dem Hutmacher Martin Binder in München ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer verbesserten Art von Filz- und Seidenhüten, resp. einer verbesserten Steife und Farbe derselben, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 21. März l. Irs. dem Maschinenfabricanten Elisha Hale aus Newburg in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung und Verbesserung an Rotations-Maschinen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 1. April l. Irs. dem Professor Dr. Franz v. Kobell in München, ein Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren, Reliefe irgend einer Art, welche gleich den Modeln und Formen in Cattundruckereyen, oder gleich Holzschnitten, Stereotypen, Lettern rc. zum Druck in Farbe, oder zum Aufpressen ohne Farbe gebraucht werden, oder nur als Verzierung dienen sollen, nach gegebenen Zeichnungen auf galvanischem Wege in Kupfer zu verfertigen, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 5. April l. Irs. dem Schreiner-Meister und Strohsessel-Fabricanten Nicolaus Seitz in München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung, durch Biegung gerader Hölzer auf chemischem Wege geschweifte Meubels ohne Ab- oder Kurzholz zu machen, für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Altöttinger-Dult betreffend.)

Der gefreyte Oettinger-Hof-Markt beginnt in diesem Jahre

am Samstag, den 5ten Juny,

Mittags 12 Uhr, und endet zu derselben Stunde,

am Samstag, den 19ten Juny.

Der herkömmliche Viehmarkt wird

Mondtag, den 14ten,

Der Flachs-, Garn- und Leinwand-Markt

Dienstag, den 15ten,

Der Pferd-Markt

Mittwoch den 16ten Juny l. Js.

abgehalten.

Das gefreyte Pferderennen findet am

Donnerstag den 17ten Juny

mit folgenden Gewinnsten statt:

1ter Gewinnst,	eine	Fahne	mit	10	Kronenthalern,	
2ter	"	"	"	"	8	"
3ter	"	"	"	"	6	"
4ter	"	"	"	"	5	"
5ter	"	"	"	"	4	"
6ter	"	"	"	"	3	"
7ter	"	"	"	"	2	"
8ter	"	"	"	"	1	"

Der Rennplatz ist bei dreimaligen Umritte zwei Stunden lang.

Markt-Polizey.

§ 1.

Die Waaren-Auslage vor Freytag den 4ten, und

§ 2.

Der Waaren-Verkauf vor Samstag den 5ten Juny, Mittags 12 Uhr, ist bei Strafe verboten.

§ 3.

Eine Ausnahme von diesem Verbote gilt für Großhändler, welchen

a) die Waaren-Auslage am Mittwoch den 2ten, und

b) der Verkauf im Großen bereits am 3ten Juny gestattet ist.

§ 4.

Fabricanten, Kaufleute und Krämer, Künstler, Professionisten und Producenten roher Erzeugnisse, so wie alle übrigen Verkäufer haben nach Verordnung vom 8ten May 1811 ihre Berechtigung zum Marktbesuche durch Zeugnisse der Obrigkeit ihres Wohnortes, und Handelsleute insbesondere darzuthun, daß sie in ihrem Wohnorte mit einem offenen Laden versehen sind.

§ 5.

Den ausländischen, nicht einem der Zoll-Vereins-Staaten angehörenden, Händlern darf der Besuch des Marktes nur mit ausländischen, gehörig verzollten Waaren gestattet werden.

§ 6.

Den Vorschriften der Zollgesetze ist durch die Vorlage der Zollscheine, Certificate und Frachtscheine ꝛc. zu genügen; auch die Vorschrift über das Paßwesen vom 17ten Jänner 1837 nicht außer Acht zu lassen.

§ 7.

Nicht probehaltige Gold- und Silberwaaren, unrichtige Maaße und Gewichte werden unter Verhängung der gesetzlichen Strafen vorgenommen; das Feilbieten der sogenannten Besteckmesser, (zugespitzten, im Griffe feststehenden Taschenmesser) ist gleichfalls bei Vermeidung der Confiscation untersagt.

§ 8.

Die Marktbuden werden nur auf Bestellung aufgeschlagen, welche wenigstens drei Wochen vor dem Anfange des Marktes bei dem Königl. Rentamte Burghausen mündlich oder schriftlich zu geschehen hat.

§ 9.

Wer in dieser Zeit seine früher ingehabte Hütte nicht bestellt, verliert den Anspruch darauf, und muß sich mit dem Platze begnügen, welcher durch das Vorrücken der andern Meßbesucher noch übrig bleibt.

§ 10.

Wer eine Hütte bestellt hat, muß das Standgeld bezahlen, auch wenn er sie nicht bezieht, und zwar bei Verlust des früher ingehabten Platzes.

§ 11.

Der Zwischenhandel oder Tausch mit den Marktbuden und Verkaufsplätzen kann nur mit Wissen und Genehmigung der Marktpolizey statt finden.

Den 30. April 1841.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Unter Bezugnahme auf die öffentliche Ausschreibung vom 26. Februar l. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt, Stück 12, Seite 281, und allgemeiner Anzeiger Stück 22, Seite 187) wird anmit bekannt gemacht, daß das sogenannte Lechner-Anwesen der Simon und Juliana Hechenrieder'schen Eheleute zu Iching, wie solches bei der ersten Ausschreibung beschrieben wurde, nunmehr zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung unterworfen werden wird, und daß zu diesem Ende Termin auf

Montag den 28ten Juny l. Js.
Vormittags zwischen 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Iching anberaumt sey, wozu Steigerungslustige, dem Gerichte unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögenszeugnissen versehen, hiemit mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag diesesmal nach § 99 des Prozeß-Gesetzes vom 17ten November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen werde.

Am 6. May 1841.

Königl. Landgericht Wolfratshausen.

Die kgl. Landrichterstelle erledigt,
Dettl, I. Assessor.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Landrentamts-Bezirke München.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer fl.	kr.	hl.	Haus-Steuer fl.	kr.	hl.	Dominical-Steuer fl.	kr.	hl.	Gewerbe-Steuer fl.	kr.	hl.	Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Putzbrunn . . .	Brand . .	—	37	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	—	37	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1840/41.																
Dornach	Brand . .	61	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freimann	Hochwasser	44	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garching	detto .	37	47	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ismaning . . .	Brand . .	7	26	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Perlach	detto .	108	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	259	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	—	37	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summe .	. . .	260	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 21. Jänner 1841.

Königliches Landrentamt München.

Stobäus, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachläße im Rentamts-Bezirke Landsberg.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer			Haus-Steuer			Dominical-Steuer			Gewerb-Steuer			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.		hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																
Geretshausen . . .	Brand . .	251	34	3	—	—	—	7	16	4	—	—	—	—	—	—
Issing	Hagel und Viehfall.	71	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	Viehfall . .	30	37	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ludenhausen . . .	Hagel . .	34	48	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Penzing	Viehfall . .	14	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rott	Hagel und Viehfall.	70	57	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Scheuring	Brand und Viehfall.	4	26	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stoffen	Viehfall . .	1	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	479	44	2	—	—	—	7	16	4	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summe .	. . .	479	44	2	—	—	—	7	16	4	—	—	—	—	—	—

Den 7. März 1841.

Königliches Rentamt Landsberg.

Kühlmann, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

über die wegen Unglücksfällen für 1840/41 bewilligten Steuer-Nachlässe beim Königl. Rentamt Laufen.

Benennung der Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Betrag der Nachläße an der Grundsteuer.			Haussteuer.			Dominicalsteuer.			Anmerkungen.
		fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl	kr.	hl	
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.											
1) Teisendorf . .	Brand . .	1	50	2	—	—	—	—	—	—	
Summa I.	. . .	1	50	2	—	—	—	—	—	—	
II. Wegen Beschädigungen im lauf. Jahre											
1) Palling . . .	Hagel . .	24	56	2	—	—	—	—	—	—	
2) Freitsmoos . .	detto . .	23	8	1	—	—	—	—	—	—	
3) Salzburghofen .	Ueberschwemmung.	7	7	2	—	—	—	—	—	—	
4) Pietling . . .	detto . .	2	2	2	—	—	—	—	—	—	
5) Tettenhausen . .	Brand . .	45	21	—	—	—	—	—	—	—	
Summa II.	. . .	102	35	3	—	—	—	—	—	—	
" I.	. . .	1	50	2	—	—	—	—	—	—	
Total-Summa .	. . .	104	26	1	—	—	—	—	—	—	

Am 31. December 1840.

Königliches Rentamt Laufen.
Wagner, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etats-Jahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachläße im Rentamts-Bezirke Wasserburg.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuern. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren.					
Edling	Brand . .	3	37	3	
Summa I.	. . . .	3	37	3	
II. Wegen Beschädigung im lauf. Jahre.					
Attel	Ueberschwemmung	8	10	—	
Edling	detto . .	16	21	—	
detto	Viehfall . .	3	10	2	
Rammelberg	Ueberschwemmung	86	48	3	
detto	Brand . .	1	47	—	
detto	Viehfall . .	1	51	2	
Wasserburg	Ueberschwemmung	3	37	2	
Haag	Viehfall . .	9	17	2	
Summa II.	. . . .	131	3	3	
" I.	. . . .	3	37	3	
Total-Summa . .	. . . .	134	41	2	

Am 13. März 1841.

Königliches Rentamt Wasserburg.

Fr. Lechner, Rentbeamter.

Johann Langgasser, Hofwirth von Gars, will sein Anwesen verkaufen, weßhalb alle jene Gläubiger, die an ihn irgend eine Forderung zu machen haben, sich

Samstag den 29ten May l. Js.
Vormittags 9 Uhr

hierorts zu melden haben, außerdessen sich jeder die Folgen seines Nichterscheinens selbst beimessen müßte, und der Anwesensverkauf seinen Fortgang haben würde.

Am 15. Mai 1841.

Königliches Landgericht Haag.
Auracher, Landrichter.

Auf Antrag der Gläubiger wurde unterm 8ten Jänner d. Js. in dem Schuldenwesen der Pauli-Gütlers-Eheleute Mathias und Ursula Detzkirchner zu Kipfing der Universal-Concurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich:

I. Zur Anmeldung der Forderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf
Dienstag den 25. May d. Js.

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Freytag den 25. Juny d. Js.

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf
Montag den 26. July d. Js.
und für die Duplik auf
Montag den 9. August d. Js.

jedesmal um 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edicts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben, aufgefordert.

Den 23. April 1841.

Königliches Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Spähbriefe.

Dem Gutsbesitzer Joseph v. Hirsch wurden von der Weide auf dem Lochhamer-Felde 60 bis 80 spanische Schafe entwendet.

Die Schafe waren ein bis zweijährig, ohne besondere Merkzeichen, nur sind die Schweife der Mutterschafe gestutzt.

Verdacht wegen dieser Entwendung fällt auf einen Menschen, welcher am 7ten dieß Abends zwischen 8 und 9 Uhr zu dem Schäfer Xaver Maier kam, sich für einen Schäfer ausgab, und auch wie ein solcher aussah.

Derselbe war ziemlich groß, breitschultrig, übrigens schlank, mochte ein Alter von 26 bis 28 Jahren haben, hatte hellbraune Haare, auf einer Seite etwas länger, in eine spitzige Locke zusammengestrichen, war im Gesichte bräunlich,

hatte einen weiten Mund, einen leichten Anflug von Bart, näher kann derselbe vom Gesichte nicht beschrieben werden.

Er trug einen dunkelgrauen Hut mit niedrigen Gupf und breiter Krempe, hatte ein blaues Fuhrmannshemd mit weißem Chemise und eine gestreifte Hose.

Er sprach die schwäbische Mundart und eingezogener Erkundigung nach soll es höchst wahrscheinlich der ledige Schäfer Joseph Bischof von Wangen, Kgl. Würtembergischen Oberamts Wiblingen, seyn.

Sämmtliche K. Justiz- und Polizey-Behörden werden um schleunigste Spähverfügung, um Aufgreifung des fraglichen Joseph Bischof, um dessen Anherlieferung und Mittheilung erheblicher Resultate ersucht.

Den 10. May 1841.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Für die Anfertigung der Allerhöchst angeordneten neuen Pfarrsiegel, laut Regierungs-Entschließung vom 6ten April l. Js. (Intell. Blatt Stück 16, Seite 406) empfiehlt sich und verspricht möglichst prompte und billige Bedienung

Joseph Löwenbach, Graveur.

(3)2. Theatiner-Straße Nro. 30.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 13. May 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	—	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	147	143
Bank-Actien Div. I. Sem.	656	654

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	15	May.	—	174	174	174	—	13	15	11	45	11	—	4	244	248	240	8	7	16	6	53	6	31
Berchtesgaden	11	—	50	39	89	58	31	14	12	14	—	13	46	19	37	56	36	20	10	26	10	—	9	27
Bruck	13	—	—	86	86	86	—	12	48	12	8	11	27	—	25	25	25	—	7	51	7	35	7	18
Erding . . .	15	—	77	784	861	691	170	11	50	10	45	10	—	—	236	236	213	23	7	45	7	15	6	45
Freysing . .	14	—	4	247	251	230	21	12	—	11	29	10	30	11	59	70	70	—	7	44	7	30	7	12
Friedberg . .	13	—	—	66	66	52	14	12	49	11	47	11	21	—	81	81	68	13	7	16	7	2	6	49
Geisenfeld . .	3	—	—	60½	60½	59½	1	11	32	11	7	10	38	—	52½	52½	50½	2	7	42	7	32	7	23
Ingolstadt .	16	—	6	345	351	347	4	11	42	11	28	11	10	4	213	217	205	12	7	45	7	35	7	20
Kraiburg . .	8	—	—	106	106	106	—	11	30	11	15	11	—	—	83	83	83	—	7	45	7	30	7	15
Landsberg .	15	—	—	522	522	518	4	12	36	12	1	10	51	34	260	294	205	89	8	24	8	2	7	44
Moosburg .	11	—	25	311½	336½	329½	7	13	6	11	13	10	23	[illegible]	25½	51½	51½	—	7	40	7	18	6	57
Mühldorf . .	11	—	—	4	4	4	—	11	30	11	15	11	—	—	17	17	17	—	7	48	7	12	7	36
München .	15	—	854	2170	3024	2017	1007	12	16	12	6	11	29	164	745	929	576	353	8	20	8	3	7	45
Murnau . .	15	—	42	50	92	48	44	15	36	12	50	12	15	18	29	47	30	17	10	15	9	50	9	—
Neuötting . .	12	—	—	26	26	26	—	12	—	11	40	11	—	—	5	5	5	—	8	—	7	43	7	—
Pfaffenhofen	11	—	—	133½	133½	128	5	11	34	11	1	10	18	—	72	72	66	6	7	32	7	14	6	47
Pöttmes . . .	11	—	—	45	45	42	3	12	—	11	14	10	57	—	23	23	21	2	6	51	6	15	6	—
Rain	8	—	—	43	43	43	—	12	30	11	30	11	—	10	52	62	52	10	6	36	6	15	5	—
Reichenhall .	14	—	—	36	36	36	—	13	15	13	—	—	—	—	10	10	10	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	13	—	68	118	186	112	74	12	48	11	45	10	28	26	88	114	78	36	8	18	7	54	7	26
Schongau . .	11	—	17	61	78	65	13	13	28	13	14	12	24	18	41	59	44	15	10	—	9	34	8	44
Schrobenhausen	13	—	—	74	74	74	—	12	13	11	49	11	26	7	58	65	61	4	7	27	7	20	7	6
Traunstein .	15	—	10	310	320	298	22	13	—	12	12	11	12	21	162	183	170	13	8	24	7	48	7	25
Wasserburg .	12	—	—	15	15	15	—	12	48	12	3	11	37	—	37	37	37	—	7	39	7	24	7	5
Weilheim . .	13	—	29	64	93	76	17	12	39	12	40	10	38	26	49	75	47	28	9	36	9	—	8	24
		*b. Kern.	4	23½	27½	23½	4	14	39	12	40	10	38											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	15	May.	—	42	42	42	—	7	1	6	36	6	—	6	94	100	100	—	4	51	4	12	3	47
Berchtesgaden	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	9	17	7	10	—	—	5	24	—	—
Bruck	13	—	—	16	16	16	—	6	48	5	54	5	30	—	82	82	82	—	4	59	4	21	4	9
Erding . . .	15	—	71	258	329	235	94	7	20	6	—	4	40	10	88	98	58	—	5	—	4	24	3	48
Freysing . .	14	—	—	11	11	11	—	6	—	5	30	5	—	—	66	66	65	1	5	—	4	54	4	42
Friedberg . .	13	—	5	10	15	4	9	6	4	5	53	5	30	7	96	103	85	18	4	2	3	50	3	56
Geisenfeld . .	3	—	2	4	4	4	—	5	45	—	—	—	—	15	2	15	12	5	4	36	—	—	—	—
Ingolstadt .	15	—	—	7	7	7	—	6	—	5	55	5	42	30	271	301	298	3	4	51	4	43	4	57
Kraiburg . .	8	—	—	16	16	16	—	6	—	5	30	5	—	—	12	12	12	—	4	15	4	—	3	48
Landsberg . .	15	—	—	271	271	165	106	6	40	6	18	5	36	—	291	291	289	2	4	17	4	9	3	57
Moosburg . .	11	—	—	77	77	77	—	6	28	5	57	5	14	—	70	70	70	—	4	56	4	47	4	40
Mühldorf . .	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	8	4	4	24	4	12	4	—
München . .	15	—	442	872	1314	1104	210	8	28	7	52	7	11	18	442	460	432	28	4	55	4	38	4	24
Murnau . .	15	—	5	3	8	1	7	—	—	7	30	—	—	9	33	42	29	13	5	—	4	36	4	21
Neuötting . .	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	22	—	4	18	4	6	3	45
Pfaffenhofen.	11	—	—	4	4	4	—	5	49	—	—	—	—	—	50	50	50	—	4	24	4	14	3	49
Pöttmes . . .	11	—	4	8	12	12	—	6	47	6	34	6	15	8	6	14	13	1	4	41	4	28	4	15
Rain	8	—	15	25	40	40	—	6	24	6	—	5	40	5	16	21	21	—	4	30	4	—	3	30
Reichenhall .	14	—	—	40	40	40	—	—	—	8	—	—	—	—	8	8	8	—	—	—	4	48	—	—
Rosenheim .	13	—	16	39	55	38	17	6	35	5	54	5	—	45	140	185	134	52	4	26	4	—	3	52
Schongau . .	11	—	13	43	56	51	5	9	18	7	12	6	58	1	55	56	36	20	4	41	4	33	4	28
Schrobenhausen	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	69	65	4	4	52	4	23	4	17
Traunstein .	15	—	—	23	23	23	—	7	30	6	45	6	12	—	254	254	230	24	5	—	4	56	3	48
Wasserburg .	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	40	40	—	4	30	4	12	4	1
Weilheim . .	13	—	2	7	9	9	—	7	—	6	15	5	30	5	20	25	23	—	4	15	4	28	4	12

Beilage
zum Intelligenzblatte Nr. 21.
vom Jahre 1841
der
Königlichen Regierung
von Oberbayern.

P. P. N. 1232.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Das dießjährige Central-Landwirthschaftsfest betr.)

Im nachfolgenden Abdrucke wird das Programm zu dem dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste in München zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

An sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern ergeht hiebei der Auftrag, sich bei Ausfertigung der tax- und stempelfrei auszustellenden Zeugnisse genau an die im Programme vorgezeichneten Formulare und den für Einsendung der ersteren festgesetzten Termin zu halten, und zu gleicher Darnachachtung die Gemeindevorsteher zu beauftragen, damit nicht einzelne Preisbewerber ohne ihr Verschulden wegen formeller Mängel der Zeugnisse oder wegen Versäumung des Einsendungs-Termines zurückgewiesen werden müssen.

München den 10. May 1841.

Präsidium
der Königlichen Regierung von
Oberbayern.

v. Hörmann, Präsident.

Kaisenberg.

Programm
zu dem
Central-Landwirthschafts-Feste
in
München
am 3ten October 1841.

Das Central-Landwirthschafts-Fest wird am 3. October d. Js. in München gefeiert. Der Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unsers Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde. Es werden daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 1.

Es werden 1 goldene Medaille zu 20 Ducaten,
2 goldene Medaillen zu 10 Ducaten
für diejenigen ausgesetzt, welche mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung in allen Betriebszweigen mit Erfolg eingeführt haben. Die Bewerber müssen nachweisen, daß sie durch einen zweckmäßigen Fruchtwechsel, vorzügliche Bearbeitung der Felder, Bereitung und Verwendung des Düngers — durch Aufstellung eines vorzüglichen Viehstandes — nicht nur den Ertrag ihrer Besitzungen erhöht, sondern auch durch ihr Beispiel den Sinn der Nachahmung geweckt haben.

§ 2.

Es werden 10 goldene Medaillen zu 4 Ducaten,
24 silberne große Medaillen,
24 silberne kleine Medaillen
für einzelne Leistungen und zwar für folgende ausgesetzt.

a) für den künstlichen Futterbau,
b) für die Zucht von Saamen von Futterpflanzen,
c) für die Leinkultur und Zubereitung von Flachs,
d) für zweckmäßige Bereitung des Düngers und Anwendung von Befruchtungs-Materialien,
e) für Maulbeerbaumpflanzungen.

ad a. In den meisten Gegenden, wo der Fruchtwechsel mit künstlichem Futterbaue noch nicht bekannt ist, liefern die Wiesen und Weiden den größten Theil des Futters, das dem Landwirthe zu Gebote steht, und es ist eine bekannte und allgemeine Klage, daß diese gegebene Futtermasse für den gegenwärtigen Stand der Viehzucht nicht ausreiche, geschweige denn, daß man an eine Vergrößerung des Viehstandes denken kann.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Ertrag der Wiesen durch Bewässerung und durch Düngung erhöht werden könne; allein letztere ist nicht immer ausführbar, und selten erübrigt in den Ackerbau-Gegenden der Landwirth so viel Stalldünger, um dadurch die häufig vorkommenden magern Wiesen zu einem üppigen Graswuchse zu bringen. Die übrigen wirksamen Düngermaterialien für Wiesen, z. B. Asche, Malzkeime ꝛc., sind nicht überall in hinreichender Menge vorhanden.

Wir finden, daß überall, wo die Dreifelderwirthschaft mit reiner Brache besteht, und wo

wenige natürliche Wiesen vorkommen, Mangel an Futter herrschet, die Rindviehzucht auf einer niedern Stufe stehe und auch in diesem Zustande verharren müsse, so lange diese Verhältnisse bestehen. Die erste Bedingung des Fortschreitens der Viehzucht ist in den Ackerbau-Ländern die Erzeugung von gutem und wohlfeilem Futter. Die wichtigsten Futtergegenstände, welche der Landwirth erzeugen kann, sind:

1) Kartoffeln und Rüben,
2) Stroh,
3) Körner,
4) jährige Grünfutterpflanzen und
5) die eigentlichen ausdauernden Kleearten.

Man wendet in den neuern Zeiten sehr häufig Kartoffeln, Kartoffelbranntwein-Schlämpe und Stroh als das einzige Winterfutter an; allein sicherlich würden die Klagen über die nachtheiligen Wirkungen der Branntwein-Schlämpe durch Erzeugung von Krankheiten weniger häufig vorkommen, wenn mehr Heu von natürlichen oder künstlichen Wiesen gefüttert werden würde. — Unter den künstlichen Futterpflanzen sind der gemeine rothe Klee, die Luzerne und die Esparsette die wichtigsten, und zwar aus folgenden Gründen:

1) das Futter derselben ersetzt das Wiesenheu vollkommen;
2) sie liefern das wohlfeilste Futter, weil sie keine eigene Zubereitung des Bodens und keine Bearbeitung desselben während der Vegetation erheischen, wie z. B. die Kartoffeln, Runkel-, Steckrüben ꝛc. und doch in der Regel die größte Futtermasse geben;
3) sie verzehren am wenigsten Dünger, und tragen am meisten zur Verbesserung des Bodens bei.

Die ausgesetzten Medaillen werden an jene ertheilt werden, welche den Anbau einer der erwähnten Futterpflanzen in ihrer Gemeinde, in welcher er noch nicht bestand, zuerst eingeführt haben, oder welche da, wo der Futterbau schon eingeführt ist, eine ihrem Viehstande und ihrem Grundbesitze entsprechende Fläche mit einem der erwähnten Futterkräuter bebaut haben.

Die Bewerber haben in ihren Zeugnissen die Größe ihres Viehstandes, des Besitzthumes und der mit Futterkräutern angebauten Fläche, ferner die Zeit der Einführung anzugeben, und dabei die Bemerkung beizufügen, welchen Einfluß die Einführung des Futterbaues auf den Viehstand gehabt habe.

ad b. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß in unserem Vaterlande noch sehr häufig die Samen der erwähnten Futterpflanzen eingeführt, und daher zu hohen Preisen angekauft werden müssen; es werden daher Medaillen für diejenigen ausgesetzt, welche zur Verbreitung der Samenzucht von Futterpflanzen durch Beispiele beigetragen haben.

ad c. Die Leincultur und Flachszubereitung ist einer der wichtigsten Zweige der Landwirthschaft in sehr vielen Gegenden unsers Vaterlandes, unterdessen ist eine zweckmäßigere Cultur des Leins und Zubereitung des Flachses nothwendig, daß der erzeugte Flachs gleich und für Spinnmaschinen geeignet ist. — Es werden daher Medaillen an diejenigen ertheilt werden, welche ein verbessertes Verfahren in der Leincultur oder Zubereitung des Flachses eingeführt haben. Es werden hiebei die Bewerber um diese Medaillen auf das in Belgien stattfindende Verfahren aufmerksam gemacht, wie solches Seite 397 des Centralblattes September- und October-Heft

1840 beschrieben ist. Die Bewerber haben neben der Angabe des verbesserten Verfahrens die Größe ihrer mit Lein bebauten Fläche im Verhältnisse zu ihrer Ackerfläche überhaupt, die Zeit, in welcher das bessere Verfahren eingeführt wurde, die Menge und den Werth des gewonnenen Flachses anzugeben, und auch Muster hievon einzusenden.

ad d. Der zweckmäßigen Bereitung und Verwendung des Stalldüngers, so wie der Benützung der übrigen Befruchtungs-Materialien wird noch immer nicht die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt; es werden daher Auszeichnungen für nachfolgende Gegenstände ausgesetzt:

1) für die Bereitung des Stalldüngers und Benützung der Gülle durch zweckmäßige Anlage von Düngerstätten und Güllegruben;

2) für die geeignete Anwendung des rohen und gebrannten Mergels, der Torf- und Braunkohlen-Seifensieder-Asche, der Düngersalze, Düngercomposte und anderer Befruchtungs-Materialien.

Die Bewerber haben die Größe der gedüngten Acker- und Wiesenfläche im Verhältnisse zu dem ganzen Besitzthume, den Erfolg der Düngung und die Zeit der Einführung der Verbesserung und Anwendung des Düngermaterials nachzuweisen.

ad e. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß sehr viele Personen Seidenraupen ziehen, ohne vorher für Futter durch Cultur des Maulbeerbaumes gesorgt zu haben, so werden

6 silberne Medaillen

für Pflanzungen von Maulbeerbäumen, die entweder als Hochstämme oder als Hecken gezogen wurden, ausgesetzt.

§ 3.

Es ist eine allgemeine verbreitete Meinung, daß zur Erzeugung von schönerem Lein nur Rigaer Leinsamen nothwendig sey, und wir keinen brauchbaren Leinsamen erzeugen können. — Es ist Seite 400 des Centralblattes von 1840 bemerkt, daß man in Belgien nur alle 6 bis 7 Jahre frischen Leinsamen nehme, und es ist durch vielseitige Erfahrung nachgewiesen, daß auch wir zur Saat vorzüglich brauchbaren Leinsamen erzeugen können, wenn wir eine größere Sorgfalt auf die Gewinnung des Saatleins legen. Bei den hohen Preisen des Rigaer Leinsamens und bei der häufigen Verfälschung desselben hält man es für vortheilhaft, daß die Samengewinnung ein eigener Culturzweig werde, wie z. B. die Gewinnung von Kleesamen; es werden daher drei Preise, nämlich zu 300 fl., 150 fl. und 50 fl. (aus Vereinsmitteln) für diejenigen ausgesetzt, welche bis zum Jahre 1844 die größte Menge von guten Saatlein nach den Vorschriften gezogen haben, die im Centralblatte Seite 51—68 vom Jahre 1838 und Seite 385—396 des Jahres 1840 bekannt gemacht sind.

§ 4.

Um diese Preise können alle Inländer, sowohl Eigenthümer und Pächter, als königl. und Privat-Oeconomie-Beamte, als Gemeinden und Corporationen sich bewerben.

§ 5.

Nur wirklich preiswürdige Leistungen werden die ausgesetzte Auszeichnung erhalten. Preise, welche wegen Mangel von preiswürdigen Bewerbungen nicht vertheilt werden, werden mit Ausnahme der im § 3. ausgesetzten für das Jahr 1842 aufgehoben. Reclamationen werden nicht angenommen.

§ 6.

Drei goldene, 6 große und 6 kleine silberne Medaillen sind für alle königl. Staatsbeamte und Gemeinde-Vorsteher bestimmt, welche zur nachhaltigen Einführung anerkannt nützlicher Verbesserungen in der Landwirthschaft, als z. B. zur zweckmäßigen Anlage von Düngerstätten und Güllegruben, Entfernung der Düngerstätten von den Ortsstrassen, zum Anbaue von Brach-, Handels- und Futtergewächsen, Anlagen von Bewässerungen und Entwässerungen, zur Aufrechthaltung der Feldpolizey und Cultur-Verordnungen, zu allgemeinen Arrondirungen, zur Ausführung nützlicher, gemeinsamer Unternehmungen, Herstellung guter Wege, Bepflanzung derselben mit Bäumen, zur endlichen Schlichtung von Culturstreitigkeiten rc. gewirkt haben.

§ 7.

An diejenigen, zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden 12 silberne Vereins-Medaillen für die männlichen und eben so viele für die weiblichen Individuen vertheilt.

§ 8.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Preise müssen die betreffenden Zeugnisse bis zum 1. August an das Comité ihres Kreises einsenden. — Die Einsendungen von den Kreis-Comité's, so wie die Bewerbungen aus Oberbayern sind längstens bis zum 1. September an das General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind in der Weise nach dem Formulare I., am Ende zu verfassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Medaillen an den Kreisfesten erlangt haben, von der Concurrenz beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seyen, statt der sie treffenden Medaille jedoch die öffentliche Anerkennung durch ein Diplom mit Aufführung ihres Namens im Octoberfest-Berichte erhalten. — Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form oder nach dem festgesetzten Termine eingesendet werden, haben sich von der Concurrenz ausgeschlossen.

§ 9.

Für die beim Octoberfeste vorgeführten Thiere sind nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste:

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis	50	bayerische	Thaler,
2. „	30	„	„
3. „	24	„	„
4. „	16	„	„
5. „	12	„	„
6. „	10	„	„

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenk-Münze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Diese Preise werden ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbeachtet davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

vollkommen gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis	25	bayerische	Thaler
2. „	20	„	„
3. „	15	„	„
4. „	10	„	„

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

D. für die besten 3—4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis	25	bayerische	Thaler,
2. „	20	„	„
3. „	15	„	„
4. „	10	„	„

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse nicht zu. Es gelten daher die Hauptpreise und der Nachpreis auch nur für die Schweinsmütter.

G. Für Mastochsen,

die in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art gemästet worden sind. Das obrigkeitliche Zeugniß muß bei jedem Stücke genau nachweisen:

1. Farbe des Thieres und Raçe,
2. Höhe und Länge,
3. Alter,
4. Gewicht vor der Mast,
5. gegenwärtiges Gewicht,
6. Dauer der Mast,
7. Art und Masse der Fütterung,
8. Kosten der Mastung,

r und einen Buche bestehe
e sammt den Jungen nicht
eführt werden, und es wäre
igten obrigkeitlichen Zeugn
llen daher die Hauptpreise nu
nach nur für die Schwein

Für Mastochsen.
ester Zeit und auf die mög
gemästet worden sind. Das
Zeugniß muß bei jedem Stück
sen:
e des Thieres und Race,
und Länge,
icht vor der Mast,
wärtiges Gewicht,
r der Mast,
und Masse der Fütterung,
en der Mastung,
Rindv

münze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger als solche, insbesondere nicht die von München und dessen Vorstädten, concurriren.

§ 10.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleitet, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

§ 11.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung geben zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschafts-Festen die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das Letztere seinem Zwecke als Central-Landwirthschaftsfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, so werden

a) Weitpreise für Hengste und Stuten:

1. Preis 10 bayerische Thaler,
2. „ 8 „ „
3. „ 6 „ „
4. „ 4 „ „

b) für Stiere und Kühe:

1. Preis 6 bayerische Thaler,
2. „ 4 „ „
3. „ 2 „ „
4. „ 1 „ „

c) für Schafe und Schweine:

1. Preis 4 bayerische Thaler,
2. „ 3 „ „

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: „Weitfahne des Centralfestes 1841.“

§ 12.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle, für die vorgeführten Viehgattungen ausgesetzten Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegen-

3) für Schweine,

4) für feinwollige Schafe und

5) für das Mastvieh aufgestellt.

Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen vieren jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité's, welches auch das Protokoll zu führen und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke concurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu

laufende werden nicht mehr brauchen.

4) Landwirthschaft-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maaße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privatökonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 10 Uhr, werden die, Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Reitschulplatze zur bestimmten Stunde erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Reitschulplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

§ 13.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die nachfolgenden Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern eben so, wie von den Stellen pünktlichst hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden.

§ 16.

Die durch § 22 der Satzungen angeordnete öffentliche General-Versammlung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesende Vereinsmitglieder beizuwohnen berechtigt sind, wird am Dienstag den 5. Oktober zur Besprechung allgemeiner Vereinsinteressen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§ 17.

Die ganze Woche hindurch bleibt das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße Nro. 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen.

Formularien für Zeugnisse.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses, Namens
Eigenschaft als Landwirth, Ortsvorstand, königl. Beamter
Wohnort
bewirbt sich um die nach §   des Programms ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende Leistungen:
(nun werden die Leistungen einzeln und genau aufgezählt, wie sie in § 1, 2, 3, 6 im Allgemeinen erwähnt sind, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleistete begonnen und vollführt worden ist).

Daß das in diesem Zeugnisse Aufgeführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden ist, bezeugen der Ortsvorstand und

Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im   Zustande.

Desselben Wohnung ist von München entfernt   geometrische Meilen.

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste
Zahl   Widder
Zahl   Mutterschafe
Zahl   Lämmer

a) Desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark

b) hat seit dem 1. Oktober 1840
Lämmer erhalten.

Zahl Schweinsmütter;

Zahl Ferkeln.

Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in

Schweinsbär Schweinsmütter.

Davon seit dem ersten Oktober 1840 erhalten Ferkeln.

Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.

Ist von München entfernt geometrische Stunden.

V. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens

seines Geschäftes

welcher die Mastnug Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste nachfolgende Stücke:

(Benennung derselben)

a) Farbe

b) Höhe und Länge

c) Alter

ferner, von zweien zu vollgültigen Zeugen qualifizirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet, und von dem einschlägigen Land- oder Herrschaftsgerichte, jedes Zeugniß für sich gesondert, über den ganzen darin aufgeführten Thatbestand bestätiget seyn, wobei bemerkt wird, daß eine bloße Legalisirung der Unterschriften oder der Gebrauch allgemeiner Fassungen als „legalisirt, kontrasignirt, beglaubigt" nicht hinreichend sey.

Bei den Zeugnissen aus der Pfalz werden dieselben von dem Bürgermeisteramte ausgestellt, und von dem einschlägigen Landkommissariate in gleicher Weise bestätiget. Eben so müssen die von den Magistraten ausgefertigten Zeugnisse von dem einschlägigen Landgerichte dem ganzen Inhalte nach bestätiget seyn, und nur bei Städten erster Klasse ist von der Bestätigung der magistratischen Zeugnisse durch eine königl. Behörde Umgang zu nehmen.

Das General-Comité

des

München,

ad Num 14728.

sämmtliche Distr[illegible]

von Ob[illegible]

Im N[illegible]

Seiner Majestät des

In jüngster Zeit ha[illegible]

Oberbayern.

München, Nr. 22. den 28. Mai 1841.

ad Nrum 14728.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Die Schärfung der Aufsicht auf die Hunde betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In jüngster Zeit haben sich in verschiedenen Gegenden Bayerns die beklagenswerthen Fälle wieder vermehrt, daß Menschen in Folge des

herumirrenden bissigen Hunde nicht mit jener Strenge und Sorgfalt gehandhabt werde, wie dieses zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung geschehen sollte.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 23ten vorigen und 13ten dieses Monats werden daher die sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern zur Schärfung der Aufsicht auf die Hunde und zur pflichtmäßigen Ueberwachung des Aufsichts-Personals im Vollzug dieser Beaufsichtigung hiermit wiederholt

wohl, als die außerordentlichen (§ 5 I u. 2. der erwähnten Anordnungen) in der vorgeschriebenen Weise mit Sorgfalt vorgenommen, und hiedurch die Entfernung jener Hunde veranlaßt werde, welche durch hohes Alter oder Krankheit zu Besorgnissen eine gegründete Veranlassung bieten, ferner sind.

3) gegen das Herumlaufen großer oder bissiger Hunde ohne Maulkorb, gegen die unterlassene Einsperrung hitziger Hündinnen, gegen die Verwahrlosung der Hunde bei strenger Kälte oder großer Hitze, gegen das Unterlassen rechtzeitiger Anzeige bei eintretenden Symptomen der Wuth, so wie gegen das Unterlassen rechtzeitiger Anzeige über das Erscheinen wüthender oder wuthverdächtigen Hunde überhaupt, und der durch solche stattgefundenen Verletzungen, — dann in Städten und Märkten gegen das Aussperren der

[illegible] habe, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß gegebenen Falles gegen den nachlässigen Eigenthümer unter Vorbehalt des Ersatzes aller durch den erkrankten Hund entstandenen Beschädigungen und Kosten mit unnachsichtlicher Strafe, und eben so gegen ein etwaiges Verfehlen der Aufsichts-Organe mit Strenge eingeschritten werde.

Die Ergebnisse solcher Untersuchungen, deren Beschleunigung wesentliches Bedürfniß ist, sind bis auf weiters unter Vorlage der Verhandlungen in jedem einzelnen Falle der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

München den 20. May 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten,

Fischer, Director.

zeybehörde hiebei sämmtlich
f Bedacht zu nehmen ist, daß
gen den nachläßigen Eigenth
lt des Ersatzes aller durch die
tstandenen Beschädigungen mit
sichtlicher Strafe, und eben so
Befehlen der Aufsichts-Organe
schritten werde.

riffe solcher Untersuchungen, dem
wesentliches Bedürfniß ist, sind
unter Vorlage der Verhandlungen
en Falle der unterfertigten Stelle

en 20. May 1841.

egierung von Oberbayern
mer des Innern.

derung des kgl. Präsidenten.
Fischer, Director.

„Michael und Superior der Frauen vom guten „Hirten. München 1841, 1te so wie 2te unver„änderte Auflage," betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Königl. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschliessung des Königl. Ministeriums des Innern vom 15ten d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschliessung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 20. May 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In ...

Xaver Schroner, auf die Dauer der Function des Föckerer bestätiget worden, was hiedurch bekannt gegeben wird.

München, den 20. May 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Num 6171.

An
die unmittelbaren Kgl. Untergerichte
von Oberbayern.

(Die Fourage-Ausfuhr aus der Pfalz betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß die Fourage-Ausfuhr aus

In der heute ergangenen Ausschreibung wegen der Pferde-Versteigerung zu **München** durch die Oeconomie-Commission des Königl. Artillerie-Regimentes Prinz **Luitpold**, wird andurch weiter bekannt gemacht, daß in derselben Weise, auch zu **Augsburg** am **Freitag den 4ten** und am darauffolgenden **Freitag den 11ten Juny** l. Jrs. Vormittags 10 Uhr auf dem Schrannenplatze die Versteigerung einer größeren Anzahl überzähliger noch ganz brauchbarer mit keinem Ausmusterungs-Zeichen versehenen Reit- und Zug-Pferde statt finden werde, wozu Kaufs-Liebhaber hiemit eingeladen werden.

München den 28. May 1841.

Das
Königliche Artillerie-Regiment
Prinz Luitpold.

(3)1. Prinz Luitpold, Oberst.

Der königl. Director,
Barth.

(3)1. Fleißner.

Am 22. October 1839 starb der Fuhrknecht Augustin **Buchler**, ledigen Standes, gebürtig zu Kümertshofen, Königl. Landgerichts Aichach, ohne Hinterlassung eines Testamentes.

Die unbekannten Intestaterben desselben werden hiemit aufgefordert, binnen 60 Tagen von heute an unter Vorlage ihrer Legimationsbelege sich hierorts um so gewisser zu melden, als ansonst ohne Rücksicht auf sie mit der Verlassenschaftsauseinandersetzung vorgefahren würde.

Den 18. May 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht
München.
Der königl. Director,

		3
1	2790	500
2	2791	385
3	2792	56
4	2793	600

Auf Antrag des ...

… Weise … Stadtgeri…
München.
Der königl. Director,
Barth.
Fleischm…

… October 1839 starb der Z…
…uchler, ledigen Standes, geb…
…thofen, Königl. Landgerichts …
…rlassung eines Testaments.

…bekannten Intestaterben desselben …
… aufgefordert, binnen 60 Tagen …
… unter Vorlage ihrer Legitimationsb…
… um so gewisser zu melden, als …
… Rücksicht auf sie mit der Verlaß…
…inandersetzung vorgefahren würde.
…18. May 1841.
…hes Kreis- und Stadtgeri…
München.
Der königl. Director,

Zinszahlamts-Capitalien VIII.

1	2790	500	—	4	1. May.	Ausbruch aus 13,500 fl. vermöge Urkunde Sr. Durchlaucht Churfürsten Max vom 1. May 1630 auf Joachim v. Donnersperg, letzter Transport vom 13. Juny 1718 auf das Tertorische Beneficium.
2	2791	585	—	4	26. Juny.	Ausbruch aus 1750 fl. nach Urkunde Sr. Durchlaucht Churfürst Max vom 26. July 1629 auf Nicolaus Prorabenssohn, letzter Transport vom 13. Juny 1718.
3	2792	56	—	4	Nicolai 26. Decbr.	Nach Urkunde des Herrn Herzogs Wilhelm V. vom St. Nicolay 1588. Ausbruch aus 4000 fl. auf Conrad Zaller, letzter Transport vom 5ten August 1713.
4	2793	600	—	4	Weihnachten 25. Decbr.	Nach Urkunde des vorigen Herrn Herzogs an Weihnachten (25. December 1588.) Ausbruch aus 2000 fl. auf Sebastian Zech. Letzter Transport am 13. Juny 1718.

Auf Antrag des Conciliums der Priesterbruderschaft bei U. L. Frau dahier, welcher die Ver-

Rechte hierauf geltend zu machen, als sonst dieselben für kraftlos erklärt würden.

den Vorjahren.																	
Geratskirchen . . .	Brand . .	5	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kirchweihdach . .	detto . .	1	52	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1840/41.																	
Burgkirchen . . .	Hagel . .	13	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehring	detto . .	5	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Raitenhaslach . . .	detto . .	157	11	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alzgern	Ueberschwemm	76	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emerting	detto . .	43	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Perach	detto . .	31	22	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alzgern	Viehfall . .	1	57	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dorfen	detto . .	6	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neukirchen bei Oetting	detto . .	12	53	2	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neukirchen bei Wald	detto . .	6	40	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	354	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	7	12	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summe .	. . .	361	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

digungen aus den Vorjahren.																	
1) Mating . . .	Brand . .	—	44	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Uebersee . . .	detto . .	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	1	32	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																	
1) Egernbach . .	Ueberschwemm.	19	57	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Grassau . . .	detto . .	82	26	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Schleching . .	detto . .	86	31	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Uebersee . . .	detto . .	134	31	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Unterwessen . .	detto . .	66	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Schleching . .	Brand . .	9	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Truchtlaching .	detto . .	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Vogling . . .	detto . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	409	35	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	1	32	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summe .	. . .	411	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

c) aus Handlungswaare und Geräthschaften zu beiläufig 2086 fl. 30 kr.

8586 fl. 30 kr.

wird hiemit wegen eingetretener Gant **Freytag am 27ten August d. Jrs. Vormittags** 10 Uhr in hiesiger Gerichtscanzley zur öffentlichen Versteigerung gebracht.

Käufer haben sich über die gesetzlichen Erfordernisse zur Ansäßigmachung legal auszuweisen.

Bemerkt wird, daß auf dem Anwesen 6700 fl. Hypotheken ruhen, wovon ein großer Theil liegen belassen werden kann.

Zugleich wird den Gläubigern bekannt gegeben, daß am nämlichen Tage auch das Gant-Erkenntniß publicirt werde.

Dieselben werden zugleich aufgefordert, persönlich zu erscheinen, oder sich durch legal und special Bevollmächtigte vertreten zu lassen; außer-

desgleichen zum nochmaligen Versuche gütlicher Ausgleichung, außerdem aber

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
auf den 23ten August d. Js.

III. zur Schlußverhandlung, und zwar

a) zur Abgabe der Replik
auf den 21ten September d. Js.

b) zur Abgabe der Duplik
auf den 5ten October d. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und die sämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubiger der Gemeinschuldner unter Androhung des Rechts-Nachtheiles vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderungen von dieser Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Hand-

n 22ten July d. J.
n zum nochmaligen Versuche zu
gleichung, außerdem aber
beingung der Einreden gegen
einen Forderungen
:n 23ten August d. J.
lußverhandlung, und zwar
Abgabe der Replik
f den 21ten September d. J.
Abgabe der Duplik
f den 5ten October d. J.
Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und
en bekannten und unbekannten Gläubig
Einschuldner unter Androhung des Rech
es vorgeladen, daß das Nichterschein
Ediktstage die Ausschließung der
von dieser Concursmasse, das Nicht
en übrigen Ediktstagen aber den
den an denselben vorzunehmenden

Den 18. May 1841.

Königliches Landgericht Laufen.

v. Gramm, Landrichter.

Auf Antrag der Gläubiger wird das Anwesen der Bierbrauers-Eheleute Franz und Victoria Brey von Laufen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Es besteht in folgenden Realitäten und Rechten:

1) Bräu- und Gasthaus am untern Thore zu Laufen, beim Bruckenbräu genannt, Nro. 55. sammt Nebengebäuden, burglehenbar, zum Collegiatstift Laufen, wovon zu reichen ist,

Haussteuersimplum	2 fl. 36 kr.
Ewiggilt zum besagten Collegiatstift	1 fl.
Stift dahin	3 kr.
Ewiggilt zur Pfarrey St. Georgen	2 fl.

und reicht Stift 1 kr.

Grundsteuer 3 pf.

6) Wiese im Haarmoos per 15 Tagw. 21 Decim. reluirt eigen, reicht Grundsteuer 6 kr.

Census zum Rentamt Laufen 1 fl. 45 kr. 2 pf.

Sie sind geschätzt auf 10,062 fl. —

Die Schätzung der Gewerbseinrichtung und übrigen Mobiliare beläuft sich dagegen nur auf 2326 fl.

Zur Versteigerung dieses Anwesens wird auf

Mittwoch den 21ten July d. Js.

Vormittags 9 bis 12 Uhr hierorts Termin anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Gerichtsunbekannten sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Der Hinschlag des Anwesens geschieht nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101. des Proceß-

Werkstätte, einstöckig unter einem Legschin-
delsdache, dem Lohstampfe gemauert unter einem Legschindelsdache, endlich dem ganz hölzernen Stadel,

2) drei Tagwerk, 12 Decim. Garten, Wies- und Ackergründen,

3) dem halbgemauerten Kramerhaus unter einem Legschindelsdache mit 36 Decimalen Haus-Garten,

4) der realen Lederer- und Krämer-Gerechtsame, geschäzt auf 3510 fl. hiemit zum Verkaufe ausgestellt, und hiezu Tagesfahrt auf

Dienstag den 15ten Juny l. Js.
Vormittags 10 Uhr
im Orte Jettenbach angesezt.

Bemerkt wird, daß beide Anwesen zur Hofmark Jettenbach leibrechtig sind, und daß die La-

August 1761, hat sich in einem Alter von 13 Jahren vom Hause entfernt, ohne daß bisher über ihr Leben oder Tod etwas in Erfahrung gebracht worden.

Da für ihr Vermögen von 15 fl. Wohnungs-Recht und Krankenpflege eine unversicherte Caution von 50 fl. geleistet wurde, so wird auf Antrag der Interessenten Magdalena Koppold, oder ihre rechtmäßige Descendenz aufgefordert, in Zeit sechs Monaten sich hierorts zu melden und zu liquidiren, außerdem sie für todt erklärt, ihr Vermögen an die Erben ausgehändiget, und der Cautionsverband aufgehoben werden würde.

Am 24. May 1841.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.

(3)1. Ramsauer, Landrichter.

in Langenmosen, geboren den 3e
61, hat sich in einem Alter von 1
m Hause entfernt, ohne daß bis
hen oder Tod etwas in Erfahrung g
den.

r ihr Vermögen von 15 fl. Lehensp
Krankenpflege eine unverschen la
50 fl. geleistet wurde, so wird auf
Interessenten Magdalena Keppel
rechsmäßige Descendenz aufgefor
sechs Monaten sich hierum zu melde
iquidiren, außerdem sie für todt erklär
mögen an die Erben ausgehändigt, u
Sondverband aufgehoben werden würde.

24. May 1841.

l. Landgericht Schrobenhausen
Ramsauer, Landrichter.

Montag den 30ten August l. Js.
Vormittags 8 Uhr

festgesetzt, wozu Friedrich Schaffner mit dem Bedeuten anher vorgeladen wird, daß ihm das Recht zustehe, bei der Zeugen-Vernehmung persönlich oder durch einen Anwalt gegenwärtig zu seyn und geeignete Fragen zu stellen.

Den 24. May 1841.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.
Ramsauer, Landrichter.

Nachdem die zu Verlust gegangene Urkunde der churfürstl. Landschaft in Bayern de dato 18. October 1797, Cat.-Nro. 1035 per 368 fl. 20 kr. a 4 Procent, Zinszeit 4. October lautend: von den Unterthanen der Klosterhofmarken „Secon, Obing und Halfing" Gerichts Kling, innerhalb der sechsmonatlichen Frist unerachtet des in der

Victoria Wagner, ledige Fritzmetzgertochter von Dorfen, ist am 24sten Februar l. Js. ohne Leibeserben gestorben.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse zu machen gedenken, aufgefordert, solche binnen 30 Tagen a dato um so gewisser beim unterfertigten Amte anzumelden; als außerdem später angemeldete Forderungen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Den 12. May 1841.

Königliches Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Am 18. April l. Js. ist die ehemalige Klo-

Den 28. May 1841.

Abelich v. Barth'sches Patrimonialgericht Eurasburg.

(3)1. Fr. Schmidt, Patrimonialrichter.

Spähbriefe.

Am 20ten May l. Jrs. Morgens zwischen 8 und 9 Uhr wurde auf dem Bauerngute des Anton Liebhart zu Stadelmoos d. Ger. ein Raub verübt, wobei folgendes entwendet wurde:

1) eine 1'2" hohe und ½' im Durchmesser weite blecherne Büchse mit flachen, im Gewinde gehenden Deckel, worin 1300 fl. sich befinden und zwar 900 fl. in Kronenthalern und 400 fl. in Vier und Zwanzigern,

2) ein Sack von weiß und blaugestöckelten Zeuge

7) ein Messer mit schwarzbeinernen Griffe mit Silber eingelegt und beschlagen,

8) ein noch ganz guter Janker mit liegenden Kragen, zwei inwendigen Taschen, ohne Schoosen und mit 14 silbernen Eilfer-Knöpfen,

9) eine alte goldene Hutschnur, die achtmal um den Hut gewunden werden konnte,

10) ein Rosenkranz mit schwarzen Corallen und silbernen filegranenen Vaterunser, Glauben und Kreuze,

11) ein silberner Ring mit großem, grünen Steine,

12) eine silberne filegranene Hutschnalle mit rothen Steinen,

...ser mit schwarzbeinernen Griff ...
eingelegt und beschlagen,

...ch ganz guter Janker mit ...
..., zwei inwendigen Taschen, ...
...zen und mit 14 silbernen ...

...,

...e alte goldene Hutschnur, die ...
... Hut gewunden werden kann,

... Rosenkranz mit schwarzen ... u
...bernen filegranen ..., Glas
... Kreuze,

... silberner Ring mit großem, ...
...eine,

...e silberne filegranene ... mit ...
...einen.

Indem man dieses behufs der Veranstaltung geeigneter Spähe zur Kenntniß bringt, bemerkt man, daß es nicht unwahrscheinlich ist, daß der zweite, mit einem Janker gekleidete Pursche, welcher nicht recht laufen konnte, der im Kreisintell. Blatte 1841, Seite 429 ausgeschriebene Simon Weinberger, vulgo Rechenmacher Simmerl von der Loh d. Ger. seyn dürfte.

Sollte sich etwas Sachdienliches ergeben, so

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
dotto à 3½ % prpt.	—	101⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	152
Bank-Actien Div. 1. Sem.	665	662

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	29	May.	—	171	171	171	—	14	15	13	38	11	53	—	129	129	129	—	8	29	8	2	7	54
Berchtesgaden	25	—	81	70	151	62	89	14	12	14	—	13	46	24	40	64	22	42	10	55	10	24	9	57
Bruck	27	—	3	76	78	73	5	12	45	11	59	11	12	6	36	42	36	6	7	55	7	57	7	24
Erding . . .	27	—	43	637	680	[illegible]	59	15	—	12	—	11	—	5	129	154	134	—	8	30	8	—	7	30
Freysing . .	28	—	21	127	148	148	—	13	57	13	—	12	15	—	47	47	47	—	9	27	9	6	8	30
Friedberg . .	27	—	2	52	54	47	7	13	12	12	36	12	3	—	43	43	43	—	7	51	7	36	7	17
Geisenfeld . .	24	—	2	56	58	58	—	11	51	10	58	10	5	12	35	47	43	5	7	39	7	29	7	19
Ingolstadt .	29	—	6	261	267	261	6	14	7	13	29	12	44	15	242	257	253	4	8	26	8	7	7	53
Kraiburg . .	22	—	—	127	127	127	—	[illegible]	45	11	30	10	15	—	24	24	24	—	7	45	7	30	7	—
Landsberg .	29	—	3	497	500	497	3	13	49	13	—	11	50	40	140	180	176	4	8	48	8	35	8	6
Moosburg .	25	—	10	159½	169½	166½	3	12	24	11	35	10	39	—	38½	38½	34½	4	8	44	7	57	7	—
Mühldorf . .	25	—	—	4	4	4	—	—	—	11	30	—	—	—	4	4	4	—	—	—	7	12	—	—
München .	29	—	888	1733	2621	1987	634	[illegible]	15	13	57	13	2	252	581	815	633	182	8	58	8	37	8	12
Murnau . .	29	—	32	57	89	75	14	16	18	15	—	13	30	16	55	51	42	[illegible]	10	30	9	56	8	40
Neuötting . .	26	—	—	5	5	5	—	12	30	12	9	12	6	—	5	5	5	—	8	30	8	—	—	—
Pfaffenhofen	25	—	—	50½	50½	50½	—	12	54	12	9	11	15	—	44	44	43	—	8	—	7	48	7	50
Pöttmes . . .	25	—	1	61	62	61	1	12	18	11	58	11	19	—	29	29	29	—	6	40	6	28	6	6
Rain	22	—	—	56	56	56	—	12	24	11	30	10	30	—	33	33	33	—	6	48	6	12	6	—
Reichenhall .	28	—	—	23	23	23	—	—	—	12	30	—	—	—	15	15	15	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	27	—	71	96	167	97	70	12	52	11	40	10	26	29	52	81	56	25	8	22	7	41	7	15
Schongau . .	25	—	4	69	73	73	—	12	5	13	11	12	6	26	39	65	55	10	9	34	9	—	8	49
Schrobenhausen	27	—	4	41	45	43	2	13	32	13	1	12	44	5	54	59	55	4	7	58	7	44	7	55
Traunstein .	29	—	*14	212	226	226	—	14	—	13	—	11	48	—	169	169	169	—	8	36	8	12	7	48
Wasserburg .	26	—	—	21	21	21	—	11	44	11	6	10	22	—	24	24	24	—	7	39	7	16	7	6
Weilheim . .	27	—	56	55	91	87	4	12	34	12	45	10	54	15	58	71	66	5	9	30	8	46	8	—
		*b. Kern.	5	21	26	26	—	14	34	13	45	10	54											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	29	May.	—	21	21	21	—	8	—	7	40	7	8	—	75	75	75	—	5	41	4	14	4	56
Berchtesgaden	25	—	—	19	19	19	—	—	—	10	—	—	—	5	6	9	8	1	—	—	5	24	—	—
Bruck	27	—	—	11	11	11	—	6	24	6	12	6	—	—	95	93	95	—	4	28	4	22	4	17
Erding . . .	27	—	2	104	134	134	—	7	—	6	15	5	30	—	49	49	47	2	5	24	5	6	4	48
Freysing . .	28	—	—	4	4	4	—	6	30	5	45	5	30	2	57	59	59	—	6	—	5	36	5	24
Friedberg . .	27	—	—	9	9	9	—	6	30	6	15	5	50	—	39	39	39	—	4	44	4	33	4	22
Geisenfeld . .	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	15	1	4	51	4	44	4	37
Ingolstadt .	29	—	—	9	9	9	—	6	30	6	18	6	—	—	323	323	317	6	5	30	5	15	5	1
Kraiburg . .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	4	15	4	—	3	45
Landsberg . .	29	—	71	65	136	110	26	6	37	6	9	5	42	2	144	146	136	10	4	52	4	18	4	4
Moosburg . .	28	—	—	8	8	7	1	6	12	5	44	5	30	2	23	25	25	—	5	9	4	56	4	53
Mühldorf . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	6	6	—	4	30	4	12	3	54
München . .	29	—	74	509	583	576	7	8	53	8	12	7	31	15	347	362	357	5	5	38	5	14	4	56
Murnau . .	29	—	5	2	5	5	2	—	—	7	—	—	—	6	21	27	25	2	5	12	4	48	4	30
Neuötting . .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	4	30	4	16	4	6
Pfaffenhofen.	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	57	57	—	4	59	4	44	4	26
Pöttmes . . .	25	—	—	5	5	5	—	7	—	6	54	—	—	4	15	19	16	3	4	41	4	27	4	15
Rain	22	—	—	8	8	8	—	6	45	6	20	6	12	—	6	6	6	—	4	12	4	9	4	—
Reichenhall .	28	—	—	50	50	50	—	—	—	8	—	—	—	—	48	48	48	—	—	—	4	48	—	—
Rosenheim .	27	—	21	26	47	27	20	6	57	5	54	5	20	95	102	197	107	90	4	31	4	4	3	38
Schongau . .	25	—	2	22	24	4	20	7	30	6	58	6	40	24	15	59	35	4	4	48	4	38	4	30
Schrobenhausen	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	43	44	44	—	5	54	5	55	4	46
Traunstein .	29	—	—	56	56	56	—	8	—	7	12	6	36	15	128	143	143	—	5	12	4	36	5	48
Wasserburg .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	31	—	4	21	4	3	3	36
Weilheim . .	27	—	2	3	5	5	—	6	30	6	—	6	—	5	26	29	29	—	5	—	4	45	4	30

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nr. 24. den 12. Juny 1841.

Inhalt.

ad Nrum 17074.

An
sämmtl. K. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, den Magistrat Ingolstadt, den Magistrat München.

(Die Erhebung der Brandversicherungs-Beiträge für das Jahr 1839/40 betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 29ten vor. Monats (Rggbl. Nro. 20. S. 373 ff.) sind zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt, dann zur statutenmäßigen Ergänzung des Vorschuß-Fondes, von jedem hundert Gulden des Versicherungs-Capitals für das Jahr 1839/40 folgende Beiträge zu leisten, nämlich:

in der ersten Classe:
zehn Kreuzer ein Heller,
in der zweiten Classe:
eilf Kreuzer zwei Heller,
in der dritten Classe:
zwölf Kreuzer drei Heller,
in der vierten Classe:
dreizehn Kreuzer vier Heller,

welche nach dem Artikel 22. der revidirten Brand-Versicherungs-Ordnung und den §§ 73, 74, 75 und 76 der Instruction zu erheben sind.

An sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, und die Magistrate München und Ingolstadt ergeht daher die Weisung:

1) die Heberegister ungesäumt anzufertigen, binnen 14 Tagen das Einhebungs-Geschäft zu beginnen, und dasselbe bis zum Schlusse des Monats July l. Js. um so gewisser zu vollenden, als dieß bei der Erschöpfung der Brandversicherungs-Cassen dringend geboten ist;

2) die bei der Berechnung der Schuldigkeit eines jeden einzelnen Theilhabers, dieselbe in ihrem Gesammtbetrage genommen, sich ergebenden Bruchpfenninge, nach Vorschrift des Art. 32. der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und § 72. der Instruction, als ganze Pfenninge anzusetzen, indem die hiernach sich berechnenden Ueberschüsse dem folgenden Jahre zu gut zu kommen haben;

3) mit dem Schlusse des nächsten Monates July über den Stand des Einhebungs-Geschäftes, dem § 77. der Instruction zufolge, Bericht zu erstatten;

4) in den Nachweis über den Stand des Brand-Assecuranz-Rechnungswesens am Schlusse des IIIten Quartals 1840/41 zur Abtheilung „Einnahme" unter II c. die ganze „Soll-Einnahme" an ordentlichen Brandversicherungs- und an Vorschuß-Fonds-Beiträgen, die „wirkliche Einnahme" bis dahin, und was sich hiernach an „Ausstand" ergibt, genauest einzustellen.

In Bezug auf die Verhütung von Brandfällen und auf die strenge Handhabung der Feuerpolizey werden, in Gemäßheit der eingangserwähnten höchsten Entschließung, die Aufträge in der Ausschreibung vom 6. May vor. Js. im Intelligenz-Blatte Nro. 19. S. 560 und 561 zum sorgfältigsten Vollzuge andurch erneuert.

München den 7. Juny 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten,
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 16350.

An
sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Oberbayern.

(Die Ergänzung des stehenden Heeres im Jahre 1841 aus der Altersclasse 1818 und 1819 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die §§ 57, 63 und 64 des Heerergänzungs-Gesetzes von 1828; dann auf die §§ 91 und 93 der Vollzugs-Vorschriften dazu von 1830, endlich auf die Regierungs-Ausschreibung vom 19ten July 1831, über die Anfertigung der Militär-Entlaßscheine, wird, nachdem die dießjährige Heeresergänzung nunmehr vollendet ist, die Vorlage der Entlaßscheine der Altersclasse 1818, und für jene Conscribirten aus der Altersclasse 1819, welche von dem obersten Recrutirungsrathe als militärdienstuntauglich erklärt wurden, oder welche Ersatzmänner gestellt haben, binnen zwei Monaten, und zwar in gesonderten Berichten für jede Altersclasse gewärtiget, und dabei hinsichtlich der Altersclasse 1819 darauf aufmerksam gemacht, daß ein geschehener Loosnummer-Tausch einer Ersatzmann-

stellung nicht gleich, daher ein Entlaßschein für einen Tauscher in so lange nicht vorzulegen komme, als der durch Tausch Einstehende nicht selbst seine zweijährige Pflichtigkeit nach § 7. des Gesetzes, ohne selbst nachträglich zur Einreihung berufen worden zu seyn, erfüllt respective erstreckt hat.

München, den 31. May 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 15216.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Thierquälerei, hier insbesondere die Verhinderung des Saugens der Kälber durch Anlegung einer Maulsperre betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß Viehhändler den Kälbern, welche noch an ihren Müttern saugen, sobald sie solche mit den letzteren zu Markte bringen, um den Kühen mehr ein volles Eiter zu erhalten, und dadurch vermeintlich das Ansehen besserer Milchkühe zu geben, das Saugen dadurch verhindern, daß sie denselben das Maul durch Anlegung von Schnüren oder Riemen sperren, wobei sie denn mehr oder minder schonungslos verfahren.

Da hiedurch eine um so größere Qual für diese Thiere entsteht, je länger diese Sperre andauert, und je wärmer die Temperatur zu der Zeit ist, wo solche geschieht, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, dieses Maulsperren der Kälber als offenbare Thierquälerey, hiemit als unstatthaft zu erklären, und die sämmtlichen Polizey-Behörden von Oberbayern zu beauftragen, dieses Verbot möglichst allgemein bekannt zu machen, so wie die für die Aufrechterhaltung der Marktpolizey zunächst bestimmten Organe anzuweisen, bei künftigen Wahrnehmungen solcher Maulsperre dieselben jedesmal unverzüglich abzustellen, die Uebertreter selbst aber zur verdienten Strafe anzuzeigen.

München, den 3. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 16446.

(Die Erledigung der organisirten Pfarrey Seeshaupt betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des jüngsten Besitzers ist die organisirte Pfarrey Seeshaupt, in der bischöflichen Diöcese Augsburg, Kgl. Landgerichts und Decanats Weilheim, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt vier Dörfer, fünf Weiler, sechs Einöden und eine Ansiedelung mit 615 Seelen und zwei Schulen, und wird von dem Pfarr-Vorstande mit einem Hilfspriester pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion betragen die jährlichen Einkünfte 724 fl. 9 kr., die Lasten 13 fl. 26 kr.

München den 5. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten: Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 16492.

(Die Aufstellung von Unteragenten für die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Rescriptes vom 29ten vor. Monats wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann P. P. Bader in München als Unteragent für die Stuttgarter-Renten-Anstalt für München, dann die Kgl. Landgerichte München und Au aufgestellt und bestätiget worden ist.

München den 6. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten: Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 15058.

An sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Ausspielung eines historischen Gemäldes zum Vortheile der Kinderbewahr-Anstalten zu Venedig betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchsten Rescriptes des Königl. Ministeriums des Innern vom 13ten vor. Monats allergnädigst zu gestatten geruht, daß in Bayern Lotterie-Loose für die nach dem in der Beilage enthaltenen Programme am 30ten December l. Jrs. in Venedig zum Vortheile der dortigen Kinder-Bewahr-Anstalten stattfindenden Ausspielung eines historischen Gemäldes des Paul Caliari, genannt Veronese abgesetzt werden dürfen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München den 4. May 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten: Fischer, Director.

Richard.

Programm

der zum ausschließenden Vortheile der Kinderbewahr-Anstalten Venedigs Allerhöchst bewilligten Lotterie eines historischen Gemäldes.

Seine k. k. apostolische Majestät geruhten mit allerhöchster Entschließung vom 26. Febr. 1839 allergnädigst zu bewilligen, daß das vom Herrn Ritter Raphael Vita Treves von Bonfil den Kinderbewahr-Anstalten Venedigs zur Gründung eines fruchtbringenden Capitals für diese Anstalten großmüthig geschenkte historische Gemälde des Paul Caliari, genannt Veronese und seines Sohnes Carl, mittelst einer besondern Lotterie taxfrey ausgespielt werde.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Gnade macht die leitende Commission der Kinderbewahr-Anstalten die Bedingnisse dieses Lotteriespieles bekannt:

1) Das Gemälde mißt $1\frac{78}{100}$ Metres oder 5 Wiener Schuhe 6 Zoll in der Höhe und $3\frac{87}{100}$ Metres oder 12 Wiener Schuhe $6\frac{3}{4}$

Zoll in der Breite, ist von einem vergoldeten Rahmen umgeben, und stellt die im Jahre 1489 geschehene Uebergabe der Krone der Insel Cypern von Seite der Königin Catharina Cornaro an die Republik Venedig vor. Daßselbe ist in dem ehemaligen Doggenpalaste, und zwar in dem großen Saale der k. k. Bibliothek, öffentlich ausgestellt.

2) Es werden 8000 mit fortlaufender Nummer sowohl in Ziffern als in Buchstaben bezeichnete Loose ausgegeben, welche in italienischer Sprache verfaßt, in der Mitte mit weißen und schwarzen Buchstaben gedruckt, von länglicht viereckiger Form und mit gothischen in schwarzer Farbe lithographirten Verzierungen umfaßt sind. Am untern Rande ist eine die Piazzetta vorstellende Ansicht Venedigs, so wie rechts und links ein erhabener Stempel der Commission angebracht. Außerhalb der unteren Verzierungen sind zwei trockene Controllerie-Stempel abgedruckt. Jedes Loos hat auf der Kehrseite die Unterschriften sämmtlicher Commissions-Glieder, sowie jene des Wechselhauses Spiridion Papadopoli.

3) Jedes Loos kostet zwei Gulden Conv. Münze oder 6 österr. Lire.

4) Die Ziehung wird den 30ten December 1841 in Venedig in Gegenwart der Commission und unter Aufsicht der hiezu berufenen Behörden öffentlich vorgenommen werden.

5) Zu diesem Behufe werden 8000 Nummern in eine Urne gelegt und der erst gezogenen Nummer der Preis zuerkannt werden.

Der Vorzeiger des Originalloofes wird nach gehöriger Anerkennung seiner Echtheit, das Gemälde erhalten.

Da jedoch Mancher wegen besonderer Verhältnisse einen, obgleich dem innern Werthe des Gemäldes bei weitem nachstehenden Geldbetrag vorziehen könnte, so macht sich die Commission unter Haftung des Wechselhauses Spiridion Papadopoli anheischig, dem Gewinner statt des besagten Gemäldes 2000 fl. Conv. Münze oder 6000 österr. Lire. gleich nach der Ziehung auszuzahlen.

Der Gewinner müßte jedoch spätestens binnen zwei Monaten vom Tage der Ziehung der Commission schriftlich erklären, ob er das Gemälde oder den Ablösungspreis vorzieht.

Im entgegengesetzten Falle verliert er das Recht auf die dargebotene Ablösungssumme.

Sollte jedoch das Gewinnstloos nach Ablauf eines Jahres bei der Commission nicht angemeldet worden seyn, so wird das Gemälde zum Vortheile der milden Anstalt verfallen seyn.

6) Um die Lotterie anziehender zu machen, ließ die Commission einen genauen Kupferstich des Gemäldes durch den rühmlich bekannten Künstler Marcus Comirato verfertigen, welchem der gelehrte Herr Franz Zanotto eine historische Erklärung gefälligst beigefügt hat.

7) Jeder Abnehmer von 5 Loosen erhält unentgeltlich ein Exemplar des Kupferstiches und der Erklärung. Denselben Vortheil genießen verhältnißmäßig auch die Abnehmer einer größern Anzahl von Loosen.

8) Der Kupferstich wird auch abgesondert zu 4 fl. C. M. oder 12 österr. Lire, und die Erklärung zu 1 Lire verkauft werden.

9) Die Vertheilung der Loose wird in Venedig sowohl von der Commission als von ihrem unentgeltlichen Cassier Herrn Spiridon von Papadopoli, von dem Geber Herrn Ritter Raphael Vita Treves von Bonfil, von den vorzüglicheren Wechslern und Lotto-Einnehmern, und außerhalb Venedig von Denjenigen vorgenommen werden, welche dieselbe freiwillig übernehmen wollen.

Venedig 1. May 1840.

Präsident:

Baron Carlo Pascolini.

Nob. Giovannio Barbaro,
Co Giovanni Correr,
Co Leonardo Dolcin,
Co Filippo Nani Mocenigo,
Co Nicolo Priuli,
Nob. Giovanni Rossi.
} Deputati.

Bonaventura Squeraroli.

Diensteß-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 1. Juny l. Js. wurde die durch Versetzung des Pfarrers Reisenberger von Gräfelfing nach Graßau erledigte Districts-Schulinspection München II. dem Pfarrer Carl von Prentner in Martinsried übertragen.

Der von dem Stadtmagistrate München dem Verweser des Frühmeßbeneficiums in Ilmünster, Priester Jacob Frömmer, auf das Knöbel'sche Beneficium in der Hauscapelle in der Sendlingergasse unterm 13ten April heurigen Jahres, dann auf das Knöbel'sche Beneficium bei St. Peter unter gleichem Datum, und endlich auf das Scheperl'sche Beneficium in der St. Johannis-Kirche dahier unterm 25. vor. Mts. ausgestellten Präsentation wird hiemit die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Der von der General-Oberin der englischen Fräulein-Häuser in Bayern Catharina di Graccho dem bisherigen Schloßcaplan zu Blumenthal, Landgerichts Aichach, Priester Peter Scheeg, auf das Beneficium zur Lorettocapelle in Berg am Laim ausgestellten Präsentation wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Oeconomie-Commission des Königl. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold wird in Folge der allerhöchsten Orts anbefohlenen Verminderung des Pferdestandes der Artillerie-Regimenter eine bedeutende Anzahl überzählig gewordener Artillerie-, Reit- und Zugpferde im Wege öffentlicher Versteigerung gegen Baarzahlung verkaufen, diesen Verkauf am

Samstag den 5ten Juny l. Jrs.
Morgens 9 Uhr

auf dem Angerplatze dahier beginnen, und mit demselben auf gleiche Weise und mit beiläufig gleicher Anzahl von Pferden an jedem folgenden Samstag bis zur weitern rechtzeitigen öffentlichen Kundmachung des Schlusses dieses Verkaufes an dem nämlichen Orte und zur selben Stunde fortfahren.

Indem dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist noch insbesondere zu bemerken, daß die zu verkaufenden Pferde keineswegs als unbrauchbar ausgemustert werden, sondern größtentheils noch junge fehlerfreie und kräftige Pferde

sind, und deßhalb auch nicht mit dem sonst üblichen Ausmusterungszeichen versehen werden.

München, den 28. May 1841.

Das
Königliche Artillerie-Regiment
Prinz Luitpold.

(3)2. Prinz Luitpold, Oberst.

(Verkauf von überzähligen Artillerie-Pferden betr.)

In der heute ergangenen Ausschreibung wegen der Pferde-Versteigerung zu München durch die Oeconomie-Commission des Königl. Artillerie-Regimentes Prinz Luitpold, wird andurch weiter bekannt gemacht, daß in derselben Weise, auch zu Augsburg am Freitag den 4ten und am darauffolgenden Freitag den 11ten Juny l. Jrs. Vormittags 10 Uhr auf dem Schrannenplatze die Versteigerung einer größeren Anzahl überzähliger noch ganz brauchbarer mit keinem Ausmusterungs-Zeichen versehenen Reit- und Zug-Pferde statt finden werde, wozu Kaufs-Liebhaber hiemit eingeladen werden.

München den 28. May 1841.

Das
Königliche Artillerie-Regiment
Prinz Luitpold.

(3)2. Prinz Luitpold, Oberst.

Auf Antrag der Erben werden alle Diejenigen, welche irgend eine Forderung oder sonstige Rechts-Ansprüche an den verlebten kgl. Landrichter Franz Heinrich von Haasy in Wolfratshausen machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen vor dem Kgl. Kreis- und Stadtgerichte München, als der competenten Verlassenschafts-Behörde um so gewisser anzumelden und gehörig nachzuweisen, als nach Umfluß dieses Termines ohne Rücksicht auf dergleichen Forderungen mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft fortgefahren würde.

Am 28. May 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht
München.
Der königl. Director,
Barth.

(3)2. Fleißner.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem Joseph Schmauser von Lausing d. Ger., auf Edictalladung vom 24. Juny v. J. sich vor Gericht nicht gemeldet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt.

Am 4. Juny 1841.

Königliches Landgericht Ebersberg.
Höß, Landrichter.

(Wollen- und Schaafmärkte in Augsburg betr.)

Der diesjährige hiesige Wollmarkt wird vom 16ten bis 19ten Juny l. Js. incl.

Die Schaafmärkte hier werden am 24ten July und 17ten September d. Jrs. abgehalten.

Augsburg, den 24. May 1841.

Magistrat der Stadt Augsburg.
Der erste Bürgermeister,
Dr. Carron du Val.

(2)2. Birlinger, Secr.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachläße im Rentamts-Bezirke Pfaffenhofen.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer			Haus-Steuer			Dominical-Steuer			Gewerb-Steuer			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																
Niederscheyern	Hagel	23	33	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mitterscheyern	detto	43	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Scheyern	detto	50	39	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hettenshausen	detto	3	36	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ilmried	detto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Triesing	detto	37	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winden	detto	24	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Langwaid	detto	15	45	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenhausen	detto	4	17	2		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschelbach	detto	38	36	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederlauterbach	detto	2	46	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgstall	detto	15	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Adelshausen	Brand	50	30	1	—	34	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summe	. . .	310	22	—	—	34	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 12. März 1841.

Königliches Rentamt Pfaffenhofen.

Burbaum, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Weilheim.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer			Haus-Steuer			Dominical-Steuer			Gewerbe-Steuer			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Aidling	Brand . .	1	28	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andorf	detto . .	6	17	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frauenrain	detto . .	11	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haunshofen	detto . .	8	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhausen	detto . .	7	18	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffing	detto . .	—	47	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . . .	35	16	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																
Ammerhöfe	Viehverlust.	34	54	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Arnried	detto . .	13	29	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Etting	detto . .	6	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haunshofen	detto . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Huglfing	detto . .	7	59	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jsseldorf	detto . .	6	41	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhausen	detto . .	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obersöchering . . .	detto . .	4	56	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Odderding	detto . .	5	26	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Johannsrain . .	detto . .	14	11	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sindelsdorf	detto . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seeshaupt	detto . .	11	21	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spatzenhausen . . .	detto . .	8	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterpeißenberg . .	detto . .	18	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wielenbach	detto . .	3	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Latus . .	. . . .	142	59	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Transport .	. . . .	142	59	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Huglfing	Brand . .	4	40	—	—	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Murnau	detto . .	33	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Audorf	Hagel . .	26	32	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sindelsdorf . . .	detto . .	13	40	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Johannesrain .	detto . .	166	15	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Iffeldorf	detto . .	1	59	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . . .	389	10	4	—	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . . .	35	16	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summe .	. . . .	424	27	—	—	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 3. Juny 1841.

Königliches Rentamt Weilheim.

von Michael, Rentbeamter.

Auf Antrag des Gastgebers und Bierbrauers Georg Lex in Erding, wird dessen Gesammtanwesen der öffentlichen Versteigerung nach den Bestimmungen der §§ 98 bis 101. des Prozeß-Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 und § 64. des Hypotheken-Gesetzes unterstellt.

Dieses Anwesen hat nach dem gerichtlichen Inventare vom 22. März d. Js. folgende Bestandtheile:

1) Das freieigene Lex-Bräu-Tafern- und Weinwirths-Anwesen, bestehend aus
   a) dem zweistöckigen gemauerten Hause Num. 43, geschätzt auf 8000 fl.
   b) zwei ganz gemauerte Gast-Stallungen auf 80 Pferde, nebst Stadel, geschätzt auf 9000 fl.
   c) einem weitern gemauerten Stallgebäude, geschätzt auf 4000 fl.
   d) einem Schöpfbrunn im Hof, geschätzt auf 35 fl.
   e) 1 Tagw. 49 Decim. Holz und 5 Tagw. 73 Decim. Wiesen, geschätzt auf 610 fl. 30 kr.
2) 17 Tagw. 40 Decim. ludeigene Wiesen, geschätzt auf 1797 fl. 30 kr.
3) 7 Tagw. 14 Decim. Aecker und 0 Tagw. 31 Decim. Wiese, erbrechtsweise grundbar zur Gutsherrschaft Siglfing, geschätzt auf 520 fl.
4) Das freieigene gemauerte einstöckige Sommer-Kellergebäude an der Freisinger-Strasse mit Sommerkeller auf 1500 Eimer und 1 Tagw. 20 Decim. Garten, geschätzt auf 7000 fl.
5) 15 Tagw. 80 Decim. Holz, bodenzinsig grundbar zur Universitätsfonds-Administration Landshut, geschätzt auf 1300 fl.
6) Das ¼tel Schleibingerlehen ohne Haus, im Steuerdistricte Altenerding, erbrechtsweise grundbar zur Gutsherrschaft Taufkirchen, bestehend aus 20 Tagw. 24 Decim. Aeckern, und 4 Tagw. 30 Decim. Wiesen, geschätzt auf 1314 fl., dann 3 Tagw. 22 Decim. ludeigenen Wiesen, geschätzt auf 193 fl. 12 kr.
7) Das freieigene ganz gemauerte zweistöckige Kuglerwirths-Nebenhaus Nr. 44. mit daran gebautem Bräuhaus und Branntweinbrennerey nebst hiezu gehörigen Vor- und Einrichtungen und laufendem Wasser, geschätzt auf 19,000 fl.
8) Das ludeigene ganz gemauerte zweistöckige sogenannte Schrannenmeisterhaus Nr. 274. dahier, geschätzt auf 2400 fl.
9) Das reale Bräurecht auf dem Haus Nr. 43. neustiftig zur Stadtkammer Erding, und geschätzt auf 4000 fl.
10) Das reale Schankrecht auf dem Hause Nr. 44. neustiftig eben dahin, und geschätzt auf 1600 fl.
11) Der ganze Sommerhof zu Klettham Nr. 18. belastet zum K. Rentamte Erding mit 92 fl. 26 kr. 3 hl. Census, Zehentgrund-Zins und Gilt, bestehend
   a) aus dem gemauerten Wohnhause und Viehstall, ganz gemauerten Stadel, 1 Tagw. Hofraum und Hausacker, Gumpbrunnen rc. geschätzt auf 3245 fl.

b) 67 Tagw. 69 Dec. Aecker und 45 Tagw. 79 Decim. Wiesen, geschätz auf 8692 fl. 36 kr.

c) 7 Tagw. 69 Decim. ludeigene Wiesen, geschätzt auf 380 fl.

d) 14 Tagw. 83 Dec. Aecker, erbrechtsweise grundbar zur Gutsherrschaft Taufkirchen, geschätzt auf 1085 fl. 6 kr.

e) 4 Tagw. 18 Decim. reluirt eigene Aecker, geschätzt auf 374 fl. 24 kr.

12) Die reluirt eigene Eberharten-Schwaige zu Moosinning Nr. 75. bestehend aus

a) dem halbgemauerten Wohnhause mit Viehstall und dem untermauerten Stadel, geschätzt auf 400 fl.

b) 0 Tagw. 78 Decim. Aecker, geschätzt auf 100 fl.

c) 59 Tagw. 09 Decim. Wiesen, geschätzt auf 2363 fl. 48 kr.

d) 33 Tagw. 87 Decim. ludeigene Gemeindetheile, nunmehr Wiesen, geschätzt auf 928 fl. 15 kr.

13) 0 Tagw. 17 Decim. Garten vor dem Münchener-Thor, bodenzinsig grundbar zur Stadtkammer Erding, mit Kellergewölbe, zweistöckigen hölzernen Sommerhaus, Kegelstadt rc. geschätzt auf 95 fl.

14) Viehstand und Baumannsfahrnisse, Brauerey-, Branntweinbrennerey- und Wirthschaftsgeräthschaften, Schiff und Geschirr, Vorräthe an Bier, Getreid, Holz rc., sonstige Mobiliar-Gegenstände und Ausbau, geschätzt auf 8825 fl. 39 kr.

Gesammtschätzung 87,260 fl. — kr.

Zur Versteigerung, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinschuldners und der Gläubiger ist Tagsfahrt auf

Donnerstag den 19ten August l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Gasthause des Georg Lex dahier anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die dem Gerichte Unbekannte sich sogleich mit legalen Nachweisen über hinreichendes Vermögen zu versehen haben, und daß die Kaufsobjecte, so wie das gerichtliche Inventar, die Grundsteuercataster-Auszüge und das Hypothekenbuch bis zum Versteigerungstermine dahier eingesehen werden können.

Den 25. May 1841.

Königliches Landgericht Erding.

(3)1. Bartsch, Landrichter.

Das Hafneranwesen der Johann Beer'schen Relicten von Kösching d. Ger. bestehend

a) aus dem realen Hafnerrechte, gewerthet zu 100 fl.
b) einem Wohnhause im Markte Kösching, gewerthet zu 700 fl.
c) dem Garten zu 8 Decimalen, gewerthet zu 100 fl.
d) dem Pflanzenbeete am obern Ried, gewerthet zu 5 fl.
e) einem Acker zu 13 Decim. gew. auf 25 fl.
f) einer Wiese zu 19 Decim. gew. zu 20 fl.
g) ein Acker am Hartweg zu 1 Tagw. 73 Dec. gewerthet auf 77 fl.
h) aus 4 Forstrechtentschädigungs-Antheilen, zusammen mit 4 Tagw. 93 Decim. gew. zu 50 fl.

und

i) einem Holzgrunde zu 78 Decim. gewerthet auf 10 fl.

in Summa sohin zu 1087 fl.

werden im Wege gerichtlicher Feilbietung nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes im Orte Kösching am Freitag 16ten July Vormittags 9 Uhr an den Meistbietenden verkauft.

Gerichtsunbekannte Gläubiger haben sich mit Zeugnissen über Zahlungsfähigkeit vorzusehen.

Die nähere Beschreibung des feilgebotenen Anwesens wird bis dahin auf Anfrage aus den Acten bekannt gegeben.

Den 21. May 1841.

Königliches Landgericht Ingolstadt.

Gerstner, Landrichter.

Das Anwesen des Handelsmannes Ignaz Albert zu Laufen, einer Grenzstadt bei Salzburg, bestehend

a) aus dem Hause Nro. 45. geschätzt auf 5500 fl.

b) aus der realen Gerechtigkeit zum Handel mit Seidenwaare, Specerey- und Material-Waaren, und mit Tuch, geschätzt auf 1000 fl.

c) aus Handlungswaare und Geräthschaften zu beiläufig 2086 fl. 30 kr.

8586 fl. 30 kr.

wird hiemit wegen eingetretener Gant Freytag am 27ten August d. Jrs. Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichtscanzley zur öffentlichen Versteigerung gebracht.

Käufer haben sich über die gesetzlichen Erfordernisse zur Ansäßigmachung legal auszuweisen.

Bemerkt wird, daß auf dem Anwesen 6700 fl. Hypotheken ruhen, wovon ein großer Theil liegen belassen werden kann.

Zugleich wird den Gläubigern bekannt gegeben, daß am nämlichen Tage auch das Gant-Erkenntniß publicirt werde.

Dieselben werden zugleich aufgefordert, persönlich zu erscheinen, oder sich durch legal und speciel Bevollmächtigte vertreten zu lassen; außerdem sie als dem Beschlusse der Mehrheit der Anwesenden beistimmend angesehen werden.

Den 10. May 1841.

Königliches Landgericht Laufen.

(3)3. v. Gramm, Landrichter.

Wer aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an die Verlassenschaftsmasse der im Jahre 1834 in Griechenland verstorbenen Schneiders-Eheleute Joseph und Maria Weiß von hier zu machen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, diese Ansprüche

binnen sechs Wochen von heute an

um so gewisser dahier zu liquidiren, widrigenfalls auf solche bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden würde.

Den 26. May 1841.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Nachdem die zu Verlust gegangene Urkunde der churfürstl. Landschaft in Bayern de dato 18. October 1797, Cat.-Nro. 1035 per 368 fl. 20 kr. a 4 Procent, Zinszeit 4. October lautend: von den Unterthanen der Klosterhofmarken „Seeon, Obing und Halfing" Gerichts Kling, innerhalb der sechsmonatlichen Frist ungeachtet des in der Edictalladung vom 13ten July 1840 (Intell. Bl. für Oberbayern St. 32. S. 999, Nro. 33. S. 1036, St. 34, S. 1060. — Augsburger allgem. Zeitung Beilage 220, S. 1750. Nro. 3134. — Münchner politische Zeitung St. 186, S. 1096, Nro. 375 a, St. 211, S. 1228, Nro. 375 b, St. 237, S. 1368, Nro. 375 c) bestimmten Präjudice bei unterfertigtem Gericht nicht producirt worden ist, so wird nunmehr diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Den 18. May 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.

(3)2. Luzzenberger, Landrichter.

Am 18. April l. Js. ist die ehemalige Klosterköchin und ledige Gärtnerstochter Catharina Kammerloher von Eurasburg bei Wolfratshausen, in München ab intestato gestorben, und hat ein Vermögen von ungefähr 2500 fl. hinterlassen.

Um nun die Masservertheilung mit Sicherheit vornehmen zu können, werden alle diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche an deren Rücklaß zu machen, und solche noch nicht bereits angemeldet haben, hiemit aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen a dato hierorts geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf obigen Termines zur Auseinandersetzung und Vertheilung der Verlassenschaft geschritten werden wird.

Den 26. May 1841.

Adelich v. Barth'sches Patrimonialgericht Eurasburg.

(3)2. Fr. Schmidt, Patrimonialrichter.

Am 8ten März l. Js. ist der Schuhmacher Joseph Königschwarz zu Amerang, und am 23ten April darauf dessen Wittwe Anna Königschwarz, geborne Stocker, ohne Hinterlassung von Notherben oder letztwillige Disposition verstorben.

Es werden daher alle diejenigen, welche an den Nachlaß der gedachten Königschwarz'schen Eheleute Erbs- oder sonstige Ansprüche machen wollen, und solche noch nicht bereits angemeldet haben, hiemit aufgefordert, ihre deßfallsigen Rechts-Ansprüche innerhalb 30 Tagen um so mehr dahier geltend zu machen, als außerdem auf dieselben bei der Verlassenschafts-Auseinandersetzung keine Rücksicht genommen werden könnte.

Schloß Amerang den 8. May 1341.

Freiherrl. v. Crailsheimisches Patrimonialgericht.

(2)1. Bischoff, Patr. Richter.

Spähbrief.

Der von uns unterm 10ten August 1840, 6ten September 1840 und 28ten Februar 1841, steckbrieflich verfolgte Equilibrist Joseph Brand, ist mit seinen beiden Schwestern Caroline und Therese Brand in Wollenberg bei Neckarbischofsheim im Großherzogthume Baden ergriffen, und an uns eingeliefert worden; von den bei der Ermordung des in der Schmiedeberger Communhaide verscharrt gefundenen Schattenspielers Christian Brand betheiligten Personen, fehlt nunmehr nur noch

der 13jährige Rudolph Wuchinger, dessen Signalement wir hierdurch nochmals mit dem an alle wohllöbl. Justiz- und Polizey-Behörden gerichteten Ersuchen bekannt machen, den Wuchinger, wo er sich betreffen läßt, festzunehmen und uns zuführen zu lassen.

Signalement.

Rudolph Wuchinger, 13 Jahre alt, mit braunen Haaren, rundem weißen Gesicht und hellen Augen; er reiste im August 1840 mit den Puppenspieler Carl Wagner'schen Eheleuten.

Eilenburg, den 7. May 1841.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.
(gez.) Redlich.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 3. Juny 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4% mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½% prpt.	102	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	160
Bank-Actien Div. I. Sem.	—	670

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	5	Juny	—	158	158	158	—	14	11	13	59	13	55	—	231	231	231	—	8	—	7	57	7	4
Berchtesgaden	1	—	89	36	125	38	87	14	18	14	—	15	45	43	24	66	27	39	10	30	10	—	6	52
Bruck	3	—	5	67	72	572	—	13	9	12	17	11	26	6	35	41	41	—	8	24	8	3	7	42
Erding . . .	3	—	59	755	812	696	116	15	30	12	42	11	54	—	119	119	114	5	8	36	8	12	7	48
Freysing . .	4	—	—	186	186	67	19	13	14	13	—	12	5	—	80	80	72	8	9	19	9	—	8	20
Friedberg . .	3	—	7	17	24	22	2	14	2	13	26	12	45	—	60	60	53	7	7	56	7	42	7	30
Geisenfeld . .	1	—	—	51¼	51¼	49¼	2	13	54	12	46	11	58	6	31	36	36	—	8	54	8	41	8	28
Ingolstadt .	5	—	6	239	245	240	5	14	45	14	8	13	36	4	239	243	243	—	8	46	8	58	8	28
Kraiburg . .	29	May	—	25	25	25	—	12	—	11	30	11	—	—	1	1	1	—	7	30	7	15	7	—
Landsberg .	5	Juny	8	407	415	415	—	14	2	13	30	12	55	4	196	200	195	5	8	48	8	31	8	10
Moosburg .	1	—	3	191½	194½	187½	7	13	41	12	27	11	13	4	27	31	26	5	9	32	9	—	8	22
Mühldorf . .	1	—	—	8	8	8	—	13	—	12	36	12	12	—	9	9	9	—	8	—	7	50	7	42
München .	5	—	634	2162	2796	1970	826	13	41	13	14	12	38	182	591	773	536	237	8	34	8	16	7	56
Murnau . .	5	—	14	87	101	52	49	16	12	15	6	12	35	9	31	40	28	12	10	21	9	52	8	56
Neuötting . .	2	—	—	6	6	6	—	13	30	12	40	11	56	—	5	5	5	—	8	15	8	5	8	—
Pfaffenhofen	1	—	—	45½	45½	45½	—	14	—	13	26	12	51	—	41½	41½	41½	—	8	4	7	48	7	31
Pöttmes . . .	1	—	1	30	31	28	3	14	6	13	27	12	48	—	15	15	14	1	7	44	7	30	7	15
Rain	29	May	—	46	46	46	—	12	45	12	12	11	48	—	36	36	36	—	7	30	6	45	6	—
Reichenhall .	7	Juny	—	49	49	49	—	—	—	13	30	—	—	—	3	3	3	—	—	—	6	—	—	—
Rosenheim .	3	—	70	69	139	95	44	13	13	12	3	10	56	29	51	76	60	16	8	36	8	10	7	43
Schongau . .	1	—	—	107	107	83	24	15	4	14	38	13	21	20	47	57	52	5	9	40	9	10	8	52
Schrobenhausen	3	—	4	45	43	41	2	13	52	13	1	12	44	5	54	59	55	4	7	58	7	44	7	55
Traunstein .	5	—	—	244	244	202	42	13	30	12	48	11	56	—	203	203	177	26	8	24	8	—	7	36
Wasserburg .	2	—	—	4	4	4	—	—	—	11	54	—	—	—	24	24	24	—	7	52	7	20	7	9
Weilheim . .	3	—	4	92	96	67	29	15	44	15	17	10	48	5	84	89	76	13	10	—	9	10	8	24
		*b. Kern.	—	21	26	26	1	15	44	15	17	10	48											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	5	Juny	—	20	20	20	—	7	43	7	16	6	40	—	115	115	89	24	5	20	4	54	4	27
Berchtesgaden	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Bruck	3	—	—	3	3	3	—	5	24	—	—	—	—	—	26	26	26	—	4	51	4	44	4	36
Erding . . .	3	—	—	87	87	87	—	7	—	6	—	5	—	2	69	71	69	2	5	30	5	12	4	54
Freysing . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141	141	95	46	5	44	5	30	5	6
Friedberg . .	3	—	—	4	4	2	2	6	—	6	—	—	—	—	53	53	51	2	4	58	4	44	4	29
Geisenfeld . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	8	8	—	5	20	—	—	—	—
Ingolstadt .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	340	346	316	50	5	47	5	38	5	27
Kraiburg . .	29	May	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	45	45	—	4	36	4	6	4	—
Landsberg . .	5	Juny	26	24	50	49	1	6	24	6	18	6	15	10	166	176	153	23	4	46	4	39	4	22
Moosburg . .	1	—	1	8	9	9	—	6	40	6	20	6	—	—	25	25	25	—	5	51	5	29	5	11
Mühldorf . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	4	54	4	48	4	45
München . .	5	—	7	459	466	361	105	8	54	8	2	7	6	5	627	632	502	130	5	24	5	4	4	46
Murnau . .	5	—	2	—	2	—	2	—	—	7	6	—	—	2	24	26	6	20	5	—	4	45	4	37
Neuötting . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	5	—	4	45	4	—
Pfaffenhofen.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56½	55½	55½	—	5	38	5	19	4	59
Pöttmes . . .	1	—	—	2	2	2	—	7	15	—	—	—	—	3	2	5	5	—	5	20	4	50	4	24
Rain	29	May	—	11	11	11	—	7	8	6	48	6	30	—	16	16	16	—	4	39	4	15	4	—
Reichenhall .	7	Juny	—	65	65	65	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	3	—	20	23	43	28	15	6	54	6	6	5	19	90	82	172	117	55	4	32	4	15	5	44
Schongau . .	1	—	20	12	32	21	11	7	—	6	30	6	6	4	14	18	12	—	5	—	4	52	4	36
Schrobenhausen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	43	44	44	—	5	41	5	32	5	20
Traunstein .	5	—	—	11	11	11	—	6	—	6	12	6	56	—	182	182	172	10	5	12	4	56	4	48
Wasserburg .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	20	—	4	56	4	30	4	20
Weilheim . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	50	50	—	5	12	4	52	4	30

Beilage
zum Intelligenzblatte Nr. 24.
vom Jahre 1841
der
Königlichen Regierung
von Oberbayern.

---

ad Nrum 4605.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von
Oberbayern.

(Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes, hier zunächst das vierräderig zweispännige Fuhrwerk betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der Schlußbestimmung des §24. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten July 1840, die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, wird hiemit bezüglich des vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes Nachstehendes bekannt gemacht:

§ 1.

Jedes vierräderig-zweispännige Fuhrwerk mit einer Ladung von mehr als 24 Centnern erfordert, ohne Unterschied der Beschaffenheit der Ladung, sobald hiemit Staatsstrassen, oder solche Bezirksstrassen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind, befahren werden, eine Radfelgenbreite von 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

(Allerh. Vdg. v. 16. July 1840. §1—4. III. §11 und beziehungsweise § 6. I. mit § 9.)

§ 2.

Bei einer Ladung von nur 24 Centner, oder darunter gilt gleichfalls eine Felgenbreite von 4 Zoll 3½ Linie bayerisch als Regel.

Ausnahms- und resp. begünstigungsweise wird jedoch aber nur

a) für das vierräderig-zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrik-Besitzer, womit landwirthschaftliche- oder Gewerbs-

(*)

Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrik-Betriebe dient, — dann

b) für dasjenige vierräderig-zweispännige Fuhrwerk, womit Forstproducte, oder Strassenbau-Material lohnweise, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten, oder Geschäftsführern der betreffenden Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine Berg- und Hütten-Producte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden, eine Radfelgenbreite von zwei Zoll 8½ Linie bayerisch gestattet; es ist übrigens den hierunter begriffenen Fuhrwerks-Besitzern zur Herstellung ihrer Wägen mit einer Felgenbreite von 2 Zoll 8½ Linie bayerisch, ein Termin bis 1ten Jänner 1843 bewilliget, bis zu dessen Eintritt dieselben an eine bestimmte Felgenbreite nicht gebunden sind, doch sind sie schon jetzt gehalten, nicht mehr als 24 Centner zu laden.

Diese Begünstigung (des Gebrauches einer Felgenbreite von 2 Zoll 8½ Linie bayerisch) können jene nicht ansprechen, welche Berg- und Hütten-Producte, dann Salz statt in der obenangeführten Weise auf eigene Rechnung und zum Handel verführen, und es unterliegen diese der allgemeinen Bestimmung des vierräderig-zweispännigen Frachtfuhrwerkes, und somit einer Radfelgenbreite von 4 Zoll 3½ Linie bayerisch, nur wird auch diesen Verführern der eben genannten Producte bis zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalen Zustand (mit einer Felgenbreite von 4 Zoll 3½ Linie) eine Nachsicht bis zum 1ten Januar 1843 bewilliget, und bis zu dem eben bezeichneten Termin gestattet, die genannten Producte bis zu dem Gewichte von 24 Centnern zu verführen, ohne hiebei an die Einhaltung einer bestimmten Radfelgenbreite gebunden zu seyn.

Bei einer Ueberschreitung des Ladungsgewichtes von 24 Centnern tritt ohne Unterschied der Art der Ladung die oben im § 1. angeführte Bestimmung, und somit die Verpflichtung zur Einhaltung einer Felgenbreite von 4 Zoll 3½ Linie bayerisch in Wirksamkeit.

(Allerh. Vdg. v. 16. July 1840, § 4. III. § 7. I. und II. § 10. u. 11. dann 24.)

§ 3.

Für ein Ladungsgewicht von 24 Centnern gelten von den gewöhnlich vorkommenden Verkehrsgegenständen der, in die Cathegorie des vorausgehenden § 2. lit. a und b fallenden Fuhrwerks-Besitzer.

1. Getreide:

Weizen, Korn	7	bayer.	Schäffel,
Spelz (ungegerbten Dinkel oder Fesen)	16	"	"
Kern (gegerbter Dinkel und Fesen)	8	"	"
Gerste	9	"	"
Haber	12	"	"
Malz	11	"	"

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 ℔ gerechnet 16 Eimer.

3. Brennholz,

jeder Art, eine bayerische Klafter zu 126 Cubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Cubikfuß, und insbesondere bei Stämmen

hartes	1 Stamm	bis zu	60	Fuß Länge,
	2 Stämme	„ „	30	„ „
	3 „	„ „	20	„ „

ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches	1 Stamm	bis zu	90	Fuß Länge,
	2 Stämme	bis zu	45	„ „
	3 „	„ „	30	„ „

ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bausteine aller Art.

rauh, bossirt in Quadern	24 Cubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine) ½ Klafter, oder	27 „
rohe Gipssteine, ½ Klafter, oder	27 „
gebrannter Kalk und Gips, ½ Klafter	56 „
gebrannte Backsteine	200 Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln)	250 „
gebrannte Dachplatten	500 „

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 ℔ Brutto)		4 Fässer,
Fäßchen (Faßl zu 170 ℔	id.	14 Fäßchen,
Kufen zu 150 ℔	id.	16 Kufen,
Säcke zu 134 ℔		18 Säcke.

7. Eisen- und andere Erze,

das Seidel zu 500 ℔. 4½ Seidel.

(Allerh. Vdg. vom 16. July 1840. § 10.)

§ 4.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaße und ohne Umpackung nicht beiläufig vermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hütten-Producte, dann des Salzes (oben § 2. lit. b) muß jederzeit durch einen Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

Den Aufsichts-Organen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung, und zwar auf Kosten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

(Allerh. Vdg. v. 16. July 1840. §§ 12 u. 13.)

§ 5.

Bezüglich des rein landwirthschaftlichen Fuhrwerkes, auch landwirthschaftl. Fuhrwerkes im engern Sinne genannt, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen öconomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient, gilt die Bestimmung, daß dasselbe an eine bestimmte Radfelgenbreite durchaus nicht gebunden, sonach von allen desfallsigen Vorschriften ganz befreit sey, — nur hat dasselbe, in soferne hiemit Kunststrassen befahren werden, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Centner per Zugpferd einzuhalten.

(Allerh. Vdg. v. 16. July 1840. § 6. I. u. § 9.)

§ 6.

Für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transport) ohne Unterschied der Bespannung ist eine Felgenbreite von 2 Zoll 8½ Linie bayerisch vorgeschrieben.

Dagegen sind alle anderen Reise- und Luxus-Wagen, überhaupt alles nur zum Personen-Transporte dienende Fuhrwerk, von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen befreit.

Allerh. Vdg. v. 16. July 1840. § 6. III. u. § 7. III.)

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, welche die allerhöchste Verordnung vom 16. July 1840 im bezeichneten Betreffe — wie in § 27. derselben anbefohlen, — zur Kenntniß aller Gemeinden gebracht haben werden, erhalten hiemit die Weisung, gegenwärtige Ausschreibung, deren Bestimmungen den angeführten allerhöchsten Verordnungen entnommen sind, in allen Wirthshäusern zu Jedermanns Einsicht und Belehrung anheften, und von drei zu drei Monaten in allen Gemeinden deren Bekanntmachung, wo solches nicht durch amtliche Localblätter geschehen kann, — durch die betreffenden Gemeindeverwaltungen erneuern zu lassen, worüber die Nachweise zu den Acten zu nehmen sind.

Besonders ist, der Bestimmung des § 25. der oft erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 16. July 1840 entsprechend, darauf Bedacht zu nehmen, daß schon innerhalb des oben im § 2. angezeigten Termines nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden, worüber sämmtliche Wagner und Schmiede der betreffenden Amtsbezirke ausdrücklich zu Protocoll zu belehren sind.

Gegen vorkommende Uebertretungen der Vorschriften über die Radfelgenbreite ist sowohl bei dem vierräderig zweispännigen, als auch bei dem vierräderig drei- und mehrspännigen und anderem Fuhrwerke mit den verordnungsmäßigen Strafen und in Anwendung des durch die Regierungs-Ausschreibung vom 13. Septbr. 1839 (Beilage zu Stück 39. des Intell. Blattes) vorgezeichneten Verfahrens einzuschreiten, und überhaupt darauf Bedacht zu nehmen, daß diesen Bestimmungen der genaueste Vollzug zugewendet werde.

München den 15. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nr. 25. den 18. Juny 1841.

Inhalt.

ad Nrum 11148b.

An sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den Verkauf von in Metall-Folien gewickelter Chocolade betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter den Namen von Brillant-Chocolade wird Chocolad-Confect, welches in Metall-Folien gewickelt ist, verkauft.

Diese Hüllen sind häufig von Kupfer (Kupfer-Folien, Rauschgold) — und werden, da dieses Metall sehr leicht oxydirbar ist, — Grünspan ansetzt — dadurch für den Genuß der eingewickelten Chocolade höchst gefährlich; — die Hüllen von Staniol, welche hiebei gleichfalls vorkommen, erscheinen zwar an sich unbedenklich, werden es aber dadurch, daß sich der Reinheit dieses Metalles nicht immer versichert gehalten werden kann; gleiches gilt auch von andern Metallfolien; — auch stellen sich Metallhüllen selbst von reinen Metallen über kleine Confecturen in Händen von Kindern gefährlich dar.

Die unterfertigte Stelle findet in diesen Erwägungen Anlaß, das Einhüllen der Chocolade-Confecturen in Metall-Folien überhaupt als ver-

boten zu erklären, durch gegenwärtige Ausschreibung dieses Verbotes vor solchen Confecturen öffentlich zu warnen, sämmtliche Polizeybehörden von Oberbayern aber zugleich aufzufordern, die in ihren Bezirken befindlichen Conditor- und Chocolade-Waarenhändler hievon besonders in Kenntniß zu setzen, — die Aufrechthaltung dieses Verbotes sich anhaltend angelegen seyn zu lassen, und wo dergleichen Confecturen in Metall-Hüllen künftig getroffen werden, ohne weiters mit deren Confiscation und angemessener Bestrafung der Verkäufer einzuschreiten.

München, den 8. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 17626.

(Die Pferde-Ausfuhr betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das unterm 16. October vor. Jrs. (Intell.-Blatt Nro. 43.) für die Dauer von sechs Monaten kund gegebene, dann laut Ausschreiben vom 22. April l. Js. (Intelligenzblatt Nro. 17.) auf zwei Monate verlängerte Verbot der Pferde-Ausfuhr über die äußere Zollgränze des Königsreichs ist, so ferne inzwischen nicht anders verfügt werden wird, für die Dauer von weiteren zwei Monaten verlängert worden.

Dieß wird mit Hinweisung auf die in der Ausschreibung vom 16. October vor. Js. bekannt gegebenen Folgen für Contraventionsfälle hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

München den 15. Juny 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 17065.

(Das Münzwesen im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem Schreiben des Fürstlich Schwarzburgischen Geheimenraths-Collegiums zu Sondershausen vom 11ten vor. Monats werden die dortigen inländischen Conventions-$\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Thalerstücke gegen Aufgeld von $2\frac{2}{3}$ Procent im 14 Thalerfuß bei der Haupt-Rentencasse zu Sondershausen, der Kammerverwaltung zu Arnstadt und der Forstcasse in Amt-Gehren vom 6. August bis 6. September d. Js. ausgewechselt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München am 9. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 16614.

An

sämtl. K. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die K. Polizey-Direction München, und an das K. Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Bund „der Teutschen und Franzosen für Gründung eines „nationellen Gleichgewichtes in Europa von Wil„helm Schulz. Straßburg 1841 betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Königl. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1ten lauf. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 8. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 17152.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 4ten l. Mts. wird andurch bekannt gemacht, daß die von der General-Agentur der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft beschlossene Aufstellung des Bürgermeisters Anton Zellner von Reichenhall als Agenten der genannten Gesellschaft für die Landgerichtsbezirke Reichenhall und Berchtesgaden, dann die Zutheilung der Landgerichtsbezerke Wasserburg, Rosenheim und Haag zu dem Agentur-Bezirke des Handlungshauses Leuze und Söhne in Altötting, die Genehmigung erhalten habe, und daß daher der Wirksamkeit der gedachten Agenten kein Hinderniß im Wege stehe.

München den 11. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 17249.

(Die am Ende des laufenden Schuljahres zur Erledigung kommenden Freiplätze in dem Kgl. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist bei dem Ablaufe des gegenwärtigen Schuljahres in dem allgemeinen Erziehungs-Institute für Töchter aus den höheren Ständen eine ganze Civil-Freistelle an vorschriftsmäßig Angehörige des Regierungs-Bezirkes von Oberbayern zu verleihen.

Diejenigen, welche sich um diese Freistelle zu bewerben gedenken, werden in Folge höchster

Ministerial-Entschließung vom 6ten d. Monats aufgefordert, ihre deßfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 15ten July l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München den 12. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 6939.

(Die Verwaltung des Emeritenfondes der Erzdiöcese München-Freysing betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Verwaltung des Emeritenfondes der Erzdiöcese München-Freysing, dann des davon ausgehobenen Antheils der Diöcese Augsburg, und der anonymen Stiftung Kaufering, ist dem Rechnungs-Revisor Johann Christian Steeger bei der unterfertigten Stelle übertragen, und dieser bereits in diese Verwaltungen eingewiesen worden.

München, den 7. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 9060.

(Die Verwaltung der Concurrenz-Casse für die Renten-Ueberschüsse der Cultus-Stiftungen von Oberbayern betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Verwaltung der Concurrenz-Casse für die Renten-Ueberschüsse der Cultus-Stiftungen von Oberbayern, ist dem Rechnungs-Revisor Christian Steeger bei der unterfertigten Stelle übertragen, und dieser bereits in diese Verwaltung eingewiesen worden.

München den 7. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 6232.

(Die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bei dem Königl. Landgerichte Wolfratshausen der kgl. Landrichter Ferdinand Graf von Hundt als erster Deposital-Beamter bestellt.

Was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Freysing, den 4. Juny 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Hacker, Secr.

---

ad Num 6356.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer bei dem unterfertigten Gerichtshofe am 10ten May vorigen Jahres von dem kgl. Advocaten Wocheslander in München, als Anwalt der Krämer Göttlingerischen Kinder und Nach-

kommen aus Burghausen, gemachten Anzeige, diesen hienach bezeichnete bayerische Staats-Schuld-Urkunden zu Verlust gegangen sind, nämlich:

a) Zins-Zahlamts-Capital, Cataster-Numer 521. per 100 fl. a 4 Procent, Zinszeit 28ten Juny. — Ausbruch aus 150 fl. vermög Urkunde der löblichen Landschaft Ober- und Unterlands-Bayern vom 28ten Juny 1707, lautend auf Johann Anton Wilhelm, churfürstlichen Hofkammerrath und Bräuverwalter in München. Transport an die Göttlingerischen Kinder vom 28ten December 1784.

b) Bundes-Capital, Cataster-Fol. 581. per 200 fl. a 2½ Procent, Zinszeit 30ten Jänner. — Ausbruch aus 2000 fl. vermög Urkunde des churfürstlichen und landschaftlichen gemeinsamen Schuldenabledigungswerkes vom 30ten Jänner 1686, lautend auf Johann Martin Wilhelm. — Diese Capitalien fielen unterm 23ten August 1796 den Kindern der Krämerin Göttlinger zu.

Auf die Bitte des Eingangs genannten Anwaltes um Amortisirung der erwähnten bayerischen Staats-Obligationen, werden nunmehr deren Inhaber hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten vom heutigen Tage (4ten Juny) angerechnet, bei dem unterfertigten Gerichtshofe vorzuweisen, und ihre allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden würden.

Freysing den 4. Juny 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

(3)1. Dobmayr, Secr.

---

ad Num [illegible].

(Die theologische Aufnahms-Prüfung im Jahre 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung der protestantischen Predigtamts-Candidaten soll nach Anordnung des Königl. Oberconsistoriums mittelst Entschließung vom 27ten vorigen Monats mit dem 20ten September l. Js. ihren Anfang nehmen und in den folgenden Wochen fortgesetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studienzeit vollendet haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Meldungen in duplo und auf 3 kr. Stempel einzugeben:

Folgende Gegenstände müssen der Meldung beigelegt seyn oder rechtzeitig nachgesendet werden.

1) Das Taufzeichniß im Original und in beglaubigter Abschrift, diese ebenfalls auf einen Stempelbogen geschrieben wie das Original;

2) ein selbst entworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier zu 3 kr.;

3) das versiegelte Universitäts-Zeugniß nach den Satzungen für die Studirenden § 18. wie sie von der Königl. Regierung am 28ten Januar 1828. Nro. 15. des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes bekannt gemacht worden sind;

4) das Attest über Legalität der Aufführung auf der Universität, wie solches Seite 82, § III. Ziff. 3. des Amtshandbuches rc. Thl. I. vorgeschrieben ist;

5) dem Universitäts-Zeugniß ist ein Verzeichniß aller Vorlesungen, die der Examinand gehört hat, beizulegen.

Wer diese Belege nicht vollständig vorlegt, kann die Zulassung zur Prüfung nicht erhalten.

Diejenigen Candidaten, die zur nochmaligen Prüfung sich stellen müssen, haben sich auf ihre frühern Eingaben zu beziehen, zugleich aber die Zeugnisse über ihr Verhalten von denjenigen geistlichen Behörden beizubringen, in deren Bezirk sie die Zwischenzeit zugebracht haben.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß, nach §8. des Edicts über die innern Kirchenangelegenheiten, rücksichtlich der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie es bei der Prüfung der Candidaten für den Staatsdienst durch die Verordnung vom 9ten December 1817, Regierungsblatt 1817, Seite 10, 11 u. s. w. vorgeschrieben ist, beobachtet werde.

Diejenigen Candidaten, welche sich zur Aufnahmsprüfung zu stellen haben und sich nicht melden oder die gehörig motivirte Bitte um Dispensation unterlassen, werden aus dem Verzeichnisse der Examinanden ausgestrichen.

Verspätete Anmeldungen, wenn sie nicht ausreichend entschuldiget sind, würden die Nichtzulassung zur Prüfung und eine spätere Einreihung zur Folge haben.

Solche Candidaten endlich, die um die Vorladung nachsuchen und sie erhalten, dann aber nicht erscheinen, haben sich die hieraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben, und können, nach der vom Königl. Oberconsistorium am 4ten März 1833 verfügten, und am 9ten ebendaselbst an alle Decanate ausgeschriebenen Bekanntmachung, nicht in dem gegenwärtigen Jahrgang eingereiht werden.

Ansbach, den 2. Juny 1841.

Königl. protestantisches Consistorium.
Hussel.
Cella, Secr.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Den Verkauf überzähliger Artilleriepferde betr.)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Augsburg auch noch am Freitag den 18ten l. Mts. Vormittags 9 Uhr anfangend auf dem Schrannenplatze eine weitere Versteigerung einer Anzahl überzähliger Artillerie-Pferde werde abgehalten werden.

München den 9. Juny 1841.

Die
Oeconomie-Commission des K. Artillerie-Regimentes Prinz Luitpold.

Die Oeconomie-Commission des Königl. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold wird in Folge der allerhöchsten Orts anbefohlenen Verminderung des Pferdestandes der Artillerie-Regimenter eine bedeutende Anzahl überzählig gewordener Artillerie-, Reit- und Zugpferde im Wege öffentlicher Versteigerung gegen Baarzahlung verkaufen, diesen Verkauf am

Samstag den 5ten Juny l. Jrs.
Morgens 9 Uhr

auf dem Angerplatze dahier beginnen, und mit demselben auf gleiche Weise und mit beiläufig

gleicher Anzahl von Pferden an jedem folgenden Samstag bis zur weitern rechtzeitigen öffentlichen Kundmachung des Schlusses dieses Verkaufes an dem nämlichen Orte und zur selben Stunde fortfahren.

Indem dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist noch insbesondere zu bemerken, daß die zu verkaufenden Pferde keineswegs als unbrauchbar ausgemustert werden, sondern größtentheils noch junge fehlerfreie und kräftige Pferde sind, und deßhalb auch nicht mit dem sonst üblichen Ausmusterungszeichen versehen werden.

München, den 28. May 1841.

Das
Königliche Artillerie-Regiment
Prinz Luitpold.

(3)3. Prinz Luitpold, Oberst.

(Verkauf von überzähligen Artillerie-Pferden betr.)

In der heute ergangenen Ausschreibung wegen der Pferde-Versteigerung zu München durch die Oeconomie-Commission des Königl. Artillerie-Regimentes Prinz Luitpold, wird andurch weiter bekannt gemacht, daß in derselben Weise, auch zu Augsburg am Freitag den 4ten und am darauffolgenden Freitag den 11ten Juny l. Jrs. Vormittags 10 Uhr auf dem Schrannenplatze die Versteigerung einer größeren Anzahl überzähliger noch ganz brauchbarer mit keinem Ausmusterungs-Zeichen versehenen Reit- und Zug-Pferde statt finden werde, wozu Kaufs-Liebhaber hiemit eingeladen werden.

München den 28. May 1841.

Das
Königliche Artillerie-Regiment
Prinz Luitpold.

(3)3. Prinz Luitpold, Oberst.

Auf Antrag der Erben werden alle Diejenigen, welche irgend eine Forderung oder sonstige Rechts-Ansprüche an den verlebten kgl. Landrichter Franz Heinrich von Haasy in Wolfratshausen machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen vor dem Kgl. Kreis- und Stadtgerichte München, als der competenten Verlassenschafts-Behörde um so gewisser anzumelden und gehörig nachzuweisen, als nach Umfluß dieses Termines ohne Rücksicht auf dergleichen Forderungen mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft fortgefahren würde.

Am 28. May 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht
München.
Der königl. Director,
Barth.

(3)3. Fleißner.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachläße im Rentamts-Bezirke Mühldorf.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund- Steuer			Haus- Steuer			Dominical- Steuer			Gewerbe- Steuer			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Eitting	Hagel . .	11	59	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühldorf	Brand . .	11	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rattenkirchen	detto . .	26	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	49	21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																
Ampfing	Ueberschwemm.	9	27	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall .	13	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hörbering	detto . .	9	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggkofen	Brand . .	25	16	4	—	51	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumarkt	Viehfall . .	8	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberheldenstein . . .	detto . .	9	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberbofen	detto . .	6	34	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Peterskirchen	detto . .	9	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rattenkirchen	detto . .	17	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roßbach	Hagel . .	6	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall . .	12	30	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ranoldsberg	Brand . .	34	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	161	52	4	—	51	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Vortrag.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
	Steuer.														
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Recapitulation.															
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren .	49	21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40 . .	161	52	4	—	51	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summe .	211	14	1	—	51	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 30. Jänner 1841.

Königliches Rentamt Mühldorf.

Hinterhuber, Rentbeamter.

Auf Andringen der Gläubiger des verstorbenen Landarztes Michael Hubler zu Thierhaupten, wird dessen Anwesen zum öffentlichen Verkaufe feilgeboten.

Dieses Anwesen zerfällt in nachstehende Complexe:

I.

Ein durchaus gemauertes und mit Platten eingedecktes Wohnhaus sammt Hofraum und Gärtchen.

II.

59 Decim. Aecker mit Plan-Nro. 784, 843 und 1747 und eine Wiese mit 63 Decim. Plan-Nro. 1803.

III.

Der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindsgründen.

IV.

Die reale Badersgerechtsame.

Dieses Anwesen mit den Bestandtheilen ist auf 1472 fl. eingewerthet.

Zur Versteigerung dieses Anwesens wird Tagsfahrt auf

Montag den 19ten July l. Js.
Früh 9 bis 12 Uhr

im Orte Thierhaupten anberaumt, und Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht gelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihren Leumund und Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Zuschlag nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes, und mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der §§ 98 bis 101 des Proceß-Gesetzes vom 17ten Novbr. 1837 erfolgen wird.

Den 17. May 1841.

Königliches Landgericht Rain.

Beck, Landrichter.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschafts-Massa des am 15ten May d. Jrs. zu Neuhofen verstorbenen Pfarrers Wieninger Ansprüche oder Forderungen aus welch immer einem Rechtstitel zu machen haben, werden aufgefordert, solche

binnen 30 Tagen a dato

bei der gefertigten von dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte München delegirten Verlassenschafts-Behörde anzubringen, als außerdessen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf selbe weiterer Bedacht nicht genommen würde.

Wer allenfalls im Besitze von zur Verlassenschaft gehörigen Gegenständen ist, hat solche innerhalb obiger Zeit, vorbehaltlich seiner etwaigen Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am 8. Juny 1841.

Königl. Landgericht Burghausen.

(3)1. Appel, Landrichter.

Der k. Pfarrer Stephan Lehneis von Aufkirchen, ist am 28sten April l. Js. ohne Hinterlassung eines Testamentes gestorben.

Es werden dem zu Folge alle diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtstitel An-

sprüche an die rubricirte Verlassenschaftsmasse zu machen haben, oder zu machen gedenken, aufgefordert, solche binnen einer Frist von 30 Tagen bei der unterfertigten committirten Verlassenschafts-Behörde anzumelden, und rechtlich zu begründen; als außerdessen ihre Ansprüche bei der Verlassenschafts-Verhandlung unberücksichtiget bleiben müßten.

Zugleich ergeht auch an alle jene, welche Gegenstände, die zur rubricirten Verlassenschafts-Masse gehören, in Handen haben, die Aufforderung, diese bei Vermeidung der sie treffenden gesetzlichen Nachtheile dem unterfertigten Amte zu übergeben.

Den 2. Juny 1841.

Königliches Landgericht Erding.

(2)1. Bartsch, Landrichter.

Nachdem die zu Verlust gegangene Urkunde der churfürstl. Landschaft in Bayern de dato 18. October 1797, Cat.-Nro. 1035 per 368 fl. 20 kr. a 4 Procent, Zinszeit 4. October lautend: von den Unterthanen der Klosterhofmarken „Seeon, Obing und Halfing" Gerichts Kling, innerhalb der sechsmonatlichen Frist ungeachtet des in der Edictalladung vom 13ten July 1840 (Intell. Bl. für Oberbayern St. 32. S. 999, Nro. 33. S. 1036, St. 34, S. 1060. — Augsburger allgem. Zeitung Beilage 220, S. 1750. Nro. 3134. — Münchner politische Zeitung St. 186, S. 1096, Nro. 375 a, St. 211, S. 1228, Nro. 375 b, St. 237, S. 1368, Nro. 375 c) bestimmten Präjudice bei unterfertigtem Gericht nicht producirt worden ist, so wird nunmehr diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Den 18. May 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.

(3)3. Luzzenberger, Landrichter.

Am 18. April l. Js. ist die ehemalige Klosterkochin und ledige Gärtnerstochter Catharina Kammerloher von Eurasburg bei Wolfratshausen, in München ab intestato gestorben, und hat ein Vermögen von ungefähr 2500 fl. hinterlassen.

Um nun die Massevertheilung mit Sicherheit vornehmen zu können, werden alle diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche an deren Rücklaß zu machen, und solche noch nicht bereits angemeldet haben, hiemit aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen a dato hierorts geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf obigen Termines zur Auseinandersetzung und Vertheilung der Verlassenschaft geschritten werden wird.

Den 26. May 1841.

Adelich v. Barth'sches Patrimonialgericht Eurasburg.

(3)3. Fr. Schmidt, Patrimonialrichter.

Am 8ten März l. Js. ist der Schuhmacher Joseph Königschwarz zu Amerang, und am 23ten April darauf dessen Wittwe Anna Königschwarz, geborne Stocker, ohne Hinterlassung

von Notherben oder letztwillige Disposition verstorben.

Es werden daher alle diejenigen, welche an den Nachlaß der gedachten Königschwarz'schen Eheleute Erbs- oder sonstige Ansprüche machen wollen, und solche noch nicht bereits angemeldet haben, hiemit aufgefordert, ihre deßfallsigen Rechts-Ansprüche innerhalb 30 Tagen um so mehr dahier geltend zu machen, als außerdem auf dieselben bei der Verlassenschafts-Auseinandersetzung keine Rücksicht genommen werden könnte.

Schloß Amerang den 8. May 1341.

Freiherrl. v. Crailsheimisches Patrimonialgericht.

(2)2. Bischoff, Patr. Richter.

Nachdem dem Unterzeichneten das Präsentations-Recht auf das Pienzenauische Beneficium in Erding zusteht, und dasselbe nunmehr definitiv besetzt werden muß, so ergeht an allenfallsige Bewerber um dasselbe die Aufforderung, sich mit ihren mit Zeugnissen belegten Gesuchen innerhalb vier Wochen an den Unterzeichneten zu wenden; dabei wird bemerkt, daß bei Verleihung dieses Beneficiums vorzugsweise auf Aeltere im Seelsorger-Dienste ergraute Priester Rücksicht genommen wird.

Die Obliegenheiten des jeweiligen Beneficiaten bestehen in der Lesung von wochentlich 5 heil. Messen zum Andenken der Fundatoren resp. der verstorbenen Mitglieder der Freih. v. Fraunhofen'schen Familie; die Einkünfte bestehen dagegen in den 4 Procent Zinsen von 9150 fl. Capital; wovon jedoch 42 fl. für die Paramenten zur St. Johannes Kirche in Erding, und 20 fl. dem Meßner abzugeben sind.

Schloß Neufraunhofen am 8. Juny 1841.

Carl Frhr. v. Fraunhofen, auf Alt- und Neufraunhofen.

K. b. Kämmerer u. Georgi-Ordens-Ritter.

Steck- und Spähbriefe.

In der Nacht vom 12ten auf 13ten May l. Js. wurde aus dem Stalle des Gütlers Liefer von Kümertshofen ein Ochse von schwarzbrauner Farbe, 4 jährig, 13 bis 14 Fäuste hoch, mit auswärts stehenden Hörnern, 26 fl. werth, entwendet.

Dieß wird zur Erforschung des Thäters, so wie des entwendeten Viehes andurch veröffentlicht.

Den 8. Juny 1841.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

In der Nacht vom 23ten auf den 24ten May wurden dem Gütler Mathias Wittmann von Langenmoos aus seinem nächst dem Hause befindlichen Backhause,

1) ein Schiebkarren,

2) 30 Ellen Leinwand entwendet.

Der Schiebkarren war noch ganz gut, und hat als besonderes Zeichen, daß auf der obersten Schwinge die Buchstaben in lateinischer Schrift M. W. V. L. (Mathias Wittmann von Langenmoos) eingebrannt sind. Werth 4 fl.

Die Leinwand war von Flachs, halb gebleicht, von guter Qualität, und 1¼ Ellen breit; Werth der Elle 40 kr., sohin des ganzen Stücks 80 fl.

Man ersucht auf die zur Zeit unbekannten Thäter, so wie die bezeichneten Gegenstände Spähe zu verfügen, und bei Entdeckung irgend einer Spur, schleunige Mittheilung hieher ergehen zu lassen.

Den 25. May 1841.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

Die sicherheitsgefährliche ledige 26jährige Holzmessers-Tochter Crescentia Wiedemann vom Marsfelde, wurde in dem Besitze nachfolgender wahrscheinlich gestohlener Gegenstände betroffen:

1) Einer silbernen Repetiruhr, das Gehäuse einfach, ist von ziemlich dickem Silber. Das Zifferblatt ist weiß mit schwarzen römischen Ziffern und messingenen Stunden und Minutenzeiger. An demselben befindet sich ein rothseidenes Bändchen mit einem messingenen Uhrschlüssel. Ein weiteres besonderes Kennzeichen kann nicht angegeben werden,
2) eines Rosenkranzes mit schwarzen Perlen, dem silbernen vergoldeten Kreutze und Glauben,
3) einiger Reihen Porzellain-Perlen,
4) einer versilberten Schnürkette mit Trauben-Gehängen,
5) eines Schnappmessers mit braunen hölzernen Hefte,
6) eines abgebrochenen zinnernen Löffels.

Man ersucht sämmtliche Justiz- und Polizey-Behörden um Späheverfügung und Mittheilung, ob nicht die angegebenen Gegenstände in jenseitigem Bezirke entwendet worden seyen.

Den 2. Juny 1841.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

In der Nacht vom 24ten auf den 25ten vor. Monats wurde dem Sebastian Kirchmayr, sogenannten Floßbauer zu Thalkirchen d. Gerichts, eine kastanienbraune Stutte entwendet.

Dieselbe war 16 Fäuste hoch, ohne Stern, hat in den zwei Hinterfüßen von einem gezogenen Haarseile herrührende, noch sichtbaare Kennzeichen, ist langschichtig, von breiter Brust, mittelmäßiger schwarzer Mähne, ist 12 Jahre alt, von noch gutem Hufe, und wird vom Damnificaten auf 110 fl. gewerthet.

Auf den zur Zeit noch unbekannten Thäter, so wie zur Ausforschung des bezeichneten Pferdes wolle zweckmäßige Spähe verfügt, und im Entdeckungsfalle Nachricht hieher gegeben werden.

Den 9. Juny 1841.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

In der Nacht von gestern auf heute wurde dem Anton Glas, Hofbesitzer zu Großhadern ein 3jähriges Pferd entwendet.

Dasselbe war ein Hengst von hellbrauner Farbe 15½ Fäuste hoch, starkem und vollem Körperbau, hatte einen weissen Stern auf der Stirn' weiße Hinterfüße bis 5 Zoll über den Huf hinauf, schwarze Mähne und Schweif, besonderes Kennzeichen hat das Pferd keines, als daß es mit dem rechten Vorderfuß im Gehen auswärts tritt. Der Werth des Pferdes wird vom Damnificaten auf 170 fl. angeschlagen.

Auf Entdeckung der zur Zeit unbekannten Thäter und Auffindung des Pferdes wolle Spähe verfügt, und im Entdeckungsfalle Anzeige hierher erstattet werden.

Den 9. Juny 1841.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 12. Juny 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	102	101⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	162
Bank-Actien Div. I. Sem.	672	668

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat März im Jahre 1841.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizens Mehl.		Roggens Mehl.		Brodpreise. Ein Pfund Weizens Brod kostet		Ein Pfund Roggens Brod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster.	Geringst	Ungemäst. Höchster.	Geringst	Kalbfleisch Höchster.	Geringster.	Schweinfleisch.	Schaffleisch.	Bemerkungen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	Lt.	Qtl	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aibling	5	2	2	2	4	2	2	1	6	1	—	8½	—	—	8	7	10	6½	
Aichach	4	—	3	—	—	—	1	3½	7	½	9	8	8	7	6	5½	—	—	
Altötting	—	—	—	—	5	—	1	3	—	—	8½	—	—	—	6	—	—	—	
Au	5	1	3	2	—	—	—	—	6	2	10	9	9	8	9	8	—	—	
Berchtesgaden	4	—	1	3	6	2	2	2	—	—	10	—	9	—	—	6	—	—	
Bruck	5	2	2	1	—	—	2	—	6	2	9½	9	—	—	6	—	—	—	
Burghausen	4	2	2	1	5	—	1	2½	—	—	9	—	—	—	—	7	—	—	
Dachau	5	2	2	2	—	—	—	—	6	2	9½	9½	8	7	7	6	—	—	
Ebersberg	5	—	5	—	6	—	5	2	—	—	—	—	—	9	—	9	—	—	
Erding	5	1	2	5	4	2	2	2	—	—	9½	9	—	—	6	6	—	—	
Freising	3	1	2	1	—	—	—	—	7	—	9½	9	8½	8	7	6	—	—	
Friedberg	3	2	1	6	—	—	—	—	6	1	9	8½	8	7½	7	6	—	—	
Haag	3	2	2	2	5	1	2	2	6	1	—	—	—	—	9	7	11	8	
Ingolstadt, Ldg.	5	—	2	1	5	2	2	—	—	—	9	—	8	—	6	—	—	—	
Landsberg	5	1	2	1½	—	—	—	—	6	3	9½	—	—	—	7½	—	—	—	
Laufen	—	—	—	—	6	2	2	1	—	—	9½	—	—	—	8	—	10	7	
Miesbach *).	—	—	—	—	6	2	2	2	—	—	9½	9	8	7	8	—	—	7	* gelten hier die Münchener-Preise.
Moosburg	5	1	2	—	—	—	2	½	—	—	9½	9	8	7	6	6	—	—	
Mühldorf	5	—	2	2	—	—	—	—	6	10	9	—	6	—	7	—	10	—	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—	6	10	—	—	—	—	7	—	10	—	
Pfaffenhofen	5	1	2	1½	5	5	1	3½	—	—	8½	8	7½	7	6½	5½	—	—	
Rain	5	1	2	1	5	—	2	5	7	2	9	9	8	7	6	5	10	—	
Reichenhall **)	6	2½	4	—	5	5	5	2	—	—	9½	9	8½	7	8½	7	9	7	** 20 Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	5	1	2	2	—	—	2	—	6	2½	9½	8½	8½	7	8½	7	9	7	
Schongau	4	1½	3	½	—	—	1	5	6	2	9½	8½	—	—	9½	6½	—	—	
Schrobenhausen	3	2	2	1	3	5½	1	3½	—	—	9½	9½	8	7	7	6	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	—	2	3	—	—	—	—	9½	8½	9½	7½	—	—	
Tegernsee	5	2	2	2	5	1	2	2	—	—	9½	—	8	—	9	—	—	—	
Tittmoning	4	—	2	2	5	1	3	2	6	—	8½	8	8	7½	7½	7	—	—	
Tölz	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	9½	9	8½	7½	8½	8	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	—	—	5	5	5	2	9	—	8	—	8	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	5	—	2	—	6	1	—	8½	—	8	8	—	—	—	
Wasserburg ***).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	8	—	10	—	*** Für Brod und Mehl gelten die Münchner-Preise.
Weilheim	5	3	2	3	5	½	2	1½	—	—	9½	9	8½	7½	7½	7	—	—	
Werdenfels	4	—	3	—	5	3	2	2½	—	—	9½	9	8½	7½	9	8	—	—	
Wolfratshausen	5	2	2	2	—	—	—	—	5	3	9½	9½	9½	9½	8½	8½	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	5	2	2	2	—	—	—	—	6	2	10	9	9	7	10	7	—	—	
Ingolstadt, "	5	1	2	2	4	½	2	1	7	3	9½	8	—	—	8	7	11	—	
Prien, HGericht. ****)	4	5	2	2	5	3	2	5	5	5	—	—	8	8	7	7	—	—	**** Mehl u. Brodtaxe nach Rosenheimer Schr. Preis.
Auswärtige Amtsbezirke.																			
Ansbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7½	—	—	6	6	8½	—	
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nördlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	6½	—	9½	—	
Straubing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	12	Juny	—	125	125	125	—	14	53	14	23	13	28	—	201	201	201	—	8	3	7	54	7	10
Berchtesgaden	8	—	87	50	137	49	88	14	18	14	—	13	42	39	43	83	55	48	10	34	9	58	9	42
Bruck	5	—	—	40	40	40	—	13	47	12	57	12	10	—	25	25	25	—	8	21	8	5	7	45
Erding . . .	9	—	116	577	693	599	94	13	36	12	50	11	24	5	83	88	85	3	8	48	8	32	8	—
Freysing . .	11	—	19	136	155	155	—	13	45	13	30	12	54	8	57	65	61	4	9	21	8	55	8	26
Friedberg . .	9	—	2	18	20	20	—	14	58	14	7	13	15	7	51	58	53	5	8	—	7	48	7	58
Geisenfeld . .	7	—	3	81½	84½	80½	5	13	36	12	42	11	48	—	61½	61½	47½	14	8	40	8	26	8	15
Ingolstadt .	12	—	5	279	284	280	4	14	44	14	21	13	52	—	206	206	181	25	8	52	8	35	8	7
Kraiburg . .	15	—	—	37	37	37	—	12	30	12	—	11	30	—	3	3	3	—	8	30	8	—	7	30
Landsberg .	5	—	—	578	578	577	1	14	52	14	27	13	50	5	185	190	175	15	9	12	9	—	8	40
Moosburg .	8	—	7	234	241	240	1	13	57	12	21	11	17	5	34	39	28	11	8	35	8	1	7	13
Mühldorf . .	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	7	54	7	42	7	30
München .	12	—	826	1855	2681	2288	393	14	26	14	6	13	30	237	471	708	618	90	9	4	8	46	8	26
Murnau . .	12	—	52	46	98	54	44	16	20	15	12	13	—	28	32	60	28	32	10	15	9	56	8	45
Neuötting . .	9	—	—	26	26	26	—	14	—	15	21	12	—	—	8	8	8	—	8	50	8	22	8	—
Pfaffenhofen	8	—	—	71½	71½	71½	—	14	4	13	26	12	28	—	71	71	71	—	7	53	7	29	7	7
Pöttmes . . .	8	—	3	38	41	41	—	14	30	15	52	13	9	2	23	24	22	2	7	48	7	21	6	50
Rain	5	—	—	24	24	24	—	15	16	14	50	14	—	—	16	16	16	—	8	12	7	36	7	15
Reichenhall .	14	—	—	6	6	6	—	—	—	13	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	9	—	44	92	136	91	45	13	44	12	46	11	25	16	60	76	51	19	8	50	8	24	7	53
Schongau . .	6	—	24	59	83	68	15	15	4	14	25	13	49	5	67	72	55	17	10	10	9	43	8	59
Schrobenhausen	5	—	4	46	50	50	—	14	11	13	58	13	37	—	59	69	69	—	8	18	8	3	7	46
Traunstein .	6	—	—	244	244	202	42	15	30	12	54	11	56	—	205	205	177	28	8	24	8	—	7	56
Wasserburg .	2	—	—	4	4	4	—	—	—	11	57	—	—	—	24	24	24	—	7	53	7	30	7	3
Weilheim . .	9	—	29	54	83	57	26	15	37	13	56	11	32	13	52	65	44	21	10	—	9	23	8	44
		*b. Kern.	1	25	26	19	7	15	37	13	56	11	52											

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste		Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	12	Juny	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	76	100	85	15	5	19	4	52	4	38
Berchtesgaden	8	—	—	36	36	36	—	—	—	10	—	—	—	1	8	9	4	5	—	—	5	24	—	—
Bruck	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	—	4	36	—	—	—	—
Erding . . .	9	—	—	62	62	62	—	7	56	6	48	5	—	2	35	37	25	2	5	42	5	18	4	54
Freysing . .	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	49	92	60	32	5	45	5	39	5	12
Friedberg . .	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	29	31	31	—	4	50	4	42	4	36
Geisenfeld . .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	9½	7½	2	5	38	—	—	—	—
Ingolstadt .	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	505	555	505	50	6	29	5	35	5	12
Kraiburg . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	21	—	4	36	4	12	4	—
Landsberg . .	5	—	1	63	64	55	9	6	57	6	50	5	58	23	164	187	143	44	4	58	4	27	4	16
Moosburg . .	8	—	—	9	9	9	—	6	50	6	24	6	—	—	52½	52½	52½	—	6	8	6	—	5	51
Mühldorf . .	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	9	6	5	6	5	—	4	46
München . .	12	—	105	555	660	487	173	8	15	7	14	6	17	130	419	549	476	73	5	21	5	2	4	47
Murnau . .	12	—	—	1	1	1	—	—	—	7	—	—	—	6	9	15	13	2	5	—	4	56	4	24
Neuötting . .	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	5	6	4	55	4	—
Pfaffenhofen.	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	43	43	—	5	23	5	9	4	50
Pöttmes . . .	8	—	—	6	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	8	8	4	4	5	14	4	48	4	30
Rain	5	—	—	10	10	10	—	7	30	6	30	5	48	—	8	8	8	—	5	6	5	—	4	40
Reichenhall .	14	—	—	25	25	25	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	6	—	15	17	32	20	12	7	3	6	15	5	24	55	65	120	90	30	4	45	4	19	3	51
Schongau . .	8	—	11	21	32	11	21	7	10	6	30	6	—	—	26	26	18	8	5	15	5	6	4	48
Schrobenhausen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	36	36	—	5	50	5	59	5	10
Traunstein .	5	—	—	11	11	11	—	6	—	7	12	6	56	—	182	182	172	10	5	12	4	56	5	42
Wasserburg .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	20	—	4	36	4	30	4	20
Weilheim . .	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	7	1	6	—	4	41	4	24

Beilage
zum Intelligenzblatte Nr. 25.
vom Jahre 1841
der
Königlichen Regierung
von Oberbayern.

---

ad Nrum 17075.

An sämmtliche K. Land- und gutsherrlichen Gerichte.

(Das Armenwesen in den Verwaltungs-Jahren 1840/41 und respective 1841/42 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Verbescheidung sämmtlicher Jahresberichte über das Armenwesen im Verwaltungs-Jahre 1839/40 wird in Betreff der Behandlung des Armenwesens für die Verwaltungs-Jahre 1840/41 und respective 1841/42 Folgendes zur Entschliessung eröffnet.

§ 1.

Rechnungen der Lokal-Armenpflegen.

a) Das vorgeschriebene Rechnungsformular (Ausschreibung vom 24. August v. J. § 1. ist für das Verwaltungsjahr 1840/41 anwendbar.

b) Auf die Vorderseite (Titelblatt) hat der Gemeinde-Vorsteher oder Bürgermeister die vorgeschriebene Auflage der Rechnung auf dem Gemeindehause (§ 14. Nro. 2. unten) zu bescheinigen.

c) Das Cassasturz-Protocoll kann auf die Rückseite der Rechnung gesetzt werden.

d) Die Natural-Unterstützungen im Geldanschlag sind bei den betreffenden Einnahms- und Ausgabstiteln XVII. und VII., so wie bei den Recapitulationen, intra latus vorzutragen.

Zu diesen Unterstützungen gehören nur solche, die unmittelbar in Naturalien geleistet werden, nicht aber jene mit Naturalien, die erst aus Geldmitteln der Armenpflegen angeschafft worden sind, und wofür Titel III. A. Nro. 2. der Ausgabe bestimmt ist.

c) Die Beyträge der Dienstboten und Gesellen gehören zu Titel VI. Nro. 6. der Einnahme, falls dieselben als Einnahms-Posten der Local-Armenpflegen zu betrachten sind.

Fließen diese Beiträge aber direct den Krankenhäusern zu, oder werden darüber von den Sicherungsvereinen besondere Rechnungen gestellt, so sind die bezüglichen Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungsjahres in deren Gesammtbetrag ersichtlich zu machen.

§ 2.

Uebersichten der Verwaltungs-Resultate.

Dieselben bleiben den Local-Armenpflegschafts-Räthen erlassen, und sind also nicht mit jenen Verwaltungsübersichten zu verwechseln, wovon im § 13. unten die Rede seyn wird.

§ 3.

Bekanntmachung zur Constatirung der Armuth.

Diese Bekanntmachungen unterbleiben.

§ 4.

Etatsvoranschläge der Local-Armenpflegen.

Es bewendet bei der Bestimmung des § 4. der Ausschreibung vom 24. August v. J.

§ 5.

Armenbeschreibungen.

Dieselben können, wenigstens für Gemeinden, worin die Zahl der Armen gering ist, so angelegt werden, daß sie für mehrere Verwaltungsjahre durch jährliche Bemerkung der Abgänge und der Zugänge sich gebrauchen lassen. Sie sind am Schluße mit einer summarischen Abgleichung zwischen dem Bedarf und den Deckungsmitteln zu versehen.

§ 6.

Tagebücher.

Die Vorlagen vierteljähriger Auszüge daraus sind überflüssig.

§ 7.

Distrikts-Armenpflege-Rechnung.

Ein besonderes Beleg zu derselben hat die Einnahmen und Ausgaben auf Hunde-Visitation nachzuweisen.

Ausschreiben vom 30. März 1840. § 32. (Intell.-Blatt Nro. 15. Beyl. S. 14.).

In die Rechnung selbst kömmt nur der dem Distrikts-Armenfonde, nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen, verbleibende Ueberschuß.

§ 8.

Revisions-Erinnerungen.

A.

Local-Armenpflegen.

Diese Erinnerungen umfassen:

a) die Rechnungen pro 1840/41,

b) die Armenbeschreibungen pro 1841/42,

c) die Etats-Voranschläge pro 1841/42, nach Maaßgabe des § 4 oben.

Sie sind für jede einzelne Local-Armenpflege in ein besonderes Protocoll nach folgendem Formular aufzunehmen:

1. Revisions-Protocoll der Local-Armen-Pflege N.

Revisions-Erinnerungen.	Beantwortung	Bescheidung.

Dasselbe zerfällt in drei Abtheilungen nach den Buchstaben a. b. c. oben.

Wenn eine Erinnerung bei keiner Abtheilung veranlaßt ist, so tritt an die Stelle des Protocolls eine Fehlanzeige, die durch die Worte: „Ohne Erinnerung" ausgedrückt wird.

Diese nämlichen Worte sind auch im Protocoll, falls bei der einen oder andern Abtheilung keine Erinnerung zu machen ist, dort zu gebrauchen.

Wo ein Etatsvoranschlag nicht anzufertigen war, wird in der ersten Columne unter c. anstatt des „Ohne Erinnerung" das Wort: „Erlassen" gebraucht.

Nach beendigter Verbescheidung werden sämmtliche Protocolle und respective Fehlanzeigen, nach alphabetischer Reihenfolge der Local-Armenpflegen und mit fortlaufenden Nummern, unter einen Umschlag gebracht oder zusammengeheftet, mit der Ueberschrift: „Protocolle über die Revision der Elaborate der Local-Armen-Pflegen des . . . . Gerichtes . . . . für das Verwaltungsjahr 1840/41.

Obige Vorschriften gelten, wie für die kgl. Landgerichte und das Herrschaftsgericht hinsichtlich der unmittelbaren Gemeinden, so für die Patrimonialgerichte bezüglich der mittelbaren Gemeiden.

§ 9.

Revisions-Erinnerungen.

B.

Distrikts-Armenpflegen.

Diese Revisions-Erinnerungen erstrecken sich in zwei Abtheilungen:

a) über die Rechnung pro 1840/41,

b) über den Etatsvoranschlag pro 1841/42.

Es ist dazu folgendes Formular zu verwenden:

Revisions-Erinnerungen.	Beantwortung	Bescheidung.

mit der Ueberschrift: „Protocoll über die Revision der Elaborate der Districts-Armenpflege des . . . . Gerichtes . . . . für das Verwaltungs-Jahr 1840/41.

§ 10.

Vereinigtes Haupt-Protocoll des Ausschusses und des Plenums.

An die Stelle der bisherigen, aus den früheren besondern Protocollen des Ausschusses und des Plenums entnommenen Paragraphen haben folgende zu treten.

§ 1. Kundgabe des Curatel-Bescheides über die Districts-Armenpflege-Rechnung pro 1839/40 und den Etats-Voranschlag pro 1840/41.

§ 2. Districts-Armenpflege-Rechnung pro 1840/41.

§ 3. Etats-Voranschlag pro 1841/42.

§ 4. Verwendung des Einnahms-Ueberschusses laut der Districts-Armenpflege-Rechnung pro 1840/41.

§ 5. a) Local-Armenpflege-Rechnungen pro 1840/41.

b) Armenbeschreibungen pro 1841/42.

c) Etats-Voranschläge pro 1841/42.

§ 6. Ueberbürdungen.

§ 7. Zustand der Armenpflege im Polizey-Districte.

§ 8. Zustand der Krankenpflege im Polizey-Districte, so weit sie das Armenwesen berührt.

§ 9. Bettel und Vagiren:

a) im eigenen Bezirke und in einzelnen Gemeinden;

b) aus andern Bezirken und aus auswärtigen Gemeinden her.

§ 10 Von der k. Regierung zur Aeusserung bezeichnete Gegenstände

§ 11. Wünsche: a) des Ausschusses,

b) des Plenums.

§ 12. Wünsche einzelner Mitglieder.

Im Uebrigen ist das nämliche Formular beizubehalten, wie es durch § 12 der Ausschreibung vom 4. August 1839, namentlich hinsichtlich des Einganges, der vier Columnen und deren Ueberschriften, angeordnet ist.

Auch ist noch zu bemerken:

a) die im § 8. oben erwähnten Revisions-Protocolle sind als Beilagen zum Haupt-Protocolle zu betrachten, so daß unter § 5 über a. b. c. nur in Betreff jener Local-Armenpflegen Anträge des Ausschusses und Beschlüsse des Plenums aufzunehmen sind, in Bezug auf welche neben den Revisions-Protocollen hiezu Veranlassung gegeben ist. Für die übrigen Local-Armenpflegen genügt die allgemeine Bemerkung: „Einverstanden (zu a. b. c.) mit den Revisions-Protocollen" (§ 7. der Ausschreibung vom 24. August 1840);

b) das Revisions-Protocoll nach § 9. oben gilt als Beilage zu den §§ 2, 3 und 4. des Haupt-Protocolles.

§ 11.

Definitive Abschlüsse.

A.

Local-Armenpflegen.

Local-Armenpflege-Rechnungen, Etats-Voranschläge und Armenbeschreibungen sind nach

Vorschrift der Nr. 4. 6. und 7. des § 8. Abth. A. der Ausschreibung vom 24. August v. J. abzuschließen.

Der Abschluß der Armenbeschreibungen insbesondere hat in folgender Weise zu geschehen:

„Auf den Grund der Revision genehmigt"

. . . . am . . . .

Das . . . . . . Gericht . . . .

§ 12.

Definitiver Abschluß.

A.

Districts-Armenpflege.

Rechnung und Etats-Voranschlag werden durch die endliche Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben, so wie der aus ihrer Vergleichung sich ergebenden Activ- oder Passivreste abgeschlossen.

§ 13.

Verwaltungs-Uebersichten.

Diese sind durch die Districts-Polizei-Behörden, beziehungsweise durch die Patrimonialgerichte, nach Vorschrift der Ausschreibung vom 10. December v. J., auf den Grund der definitiv abgeschlossenen Local-Armenpflege-Rechnungen pro 1840/41, und zwar, weil sie die Materialien zur Hauptübersicht der Regierung für deren ganzen Bezirk enthalten sollen, mit aller Sorgfalt anzufertigen.

§ 14.

Geschäftsgang.

A.

Local-Armenpflegen.

1) Die Rechner haben mit dem 30. September 1841 die Tagebücher abzuschließen.

2) Die Rechnungen sind:

a) in unmittelbaren Gemeinden bis zum 21. October 1841,

b) in mittelbaren Gemeinden bis zum 14. October,

vom Rechner zu stellen, vom Armen-Pflegschaftsrath provisorisch abzuschließen, zu unterschreiben, und auf dem Gemeindehause, um während der nächsten 14 Tage zu Jedermanns Einsicht aufzuliegen, abzugeben.

3) Gleichzeitig mit dem provisorischen Rechnungsabschluß hat der Cassasturz, so wie auch der Materialsturz, wo zu letzterem der Fall gegeben ist, zu geschehen, und das Protocoll hierüber bildet einen Beleg zur Rechnung.

4) Die Armenbeschreibung ist so zeitig anzufertigen, daß der Armenpflegschafts-Rath die Beschlüsse über die Classen und die Unterstützungen der Armen unmittelbar nach der Prüfung der Rechnung fassen, und in die dazu bestimmte Abtheilung der Armenbeschreibung einstellen kann. (§ 5 oben.)

5) An diese Einstellung knüpft sich die An-

fertigung des Etats-Voranschlages, woferne hiezu der Fall vorliegt (§ 4. oben).

6) Bis zum 7. November 1841 sind die Rechnungen sammt den Protocollen über Casse- resp. Materialsturz, den Tagebüchern, den Einnahms- und Ausgabs-Belegen, und den Rechnungen pro 1839/40, dann die Armenbeschreibungen und resp. Etats-Voranschläge (§ 4 oben):

a) für die unmittelbaren Gemeinden von den betreffenden Armenpflegschafts-Räthen,

b) für die mittelbaren Gemeinden von den einschlägigen Patrimonialgerichten an die Districts-Policey-Behörden einzusenden.

7) Diese Einsendung findet mithin für die unmittelbaren Gemeinden sogleich nach der vierzehntägigen Auflage der Rechnungen auf dem Gemeindehause statt. Bei den mittelbaren Gemeinden aber hat ihr das patrimonialgerichtliche Revisions-Geschäft vorauszugehen (§ 8 oben).

8) Die Zeit vom 8. bis zum 21. oder 28. November 1841 ist zur Vornahme der Revisions-Arbeiten durch die Districts-Policey-Behörden in Betreff der Local-Armenpflege-Rechnungen, der Armenbeschreibungen und der Etats-Voranschläge (§. 4. oben) bestimmt (§ 8. oben).

9) In der Zeit vom 22. oder 29. November bis zum 5. December findet die Ausschuß-Sitzung zur Anhörung des Berichtes der Districts-Policey-Behörden über die geschehene Revision der Elaborate der Local-Armenpflegen, dann zur Stellung der etwaigen Anträge zu den §§ 5. und 6. des Haupt-Protocolls statt.

10) Die Plenar-Versammlung wird in der ersten Hälfte des Decembers 1841 abgehalten.

11) Von der Plenar-Versammlung an bis zum 31. December beschäftigen sich die Districts-Policeybehörden mit den definitiven Abschlüssen:

a) der Rechnungen,

b) der Armenbeschreibungen,

c) der Etats-Voranschläge (§ 4 oben).

für die unmittelbaren Gemeinden, dann mit der Anfertigung der Verwaltungs-Uebersicht (§ 11. oben).

12) Zur Vornahme der nämlichen Arbeiten in Hinsicht der mittelbaren Gemeinden sind die betreffenden Elaborate sogleich nach der Plenar-Versammlung mit den etwaigen bezüglichen Beschlüssen der letztern, an die Patrimonial-Gerichte abzugeben, welche die Verwaltungsübersicht (§ 11. oben) längstens bis zum 24. December den Districts-Policey-Behörden vorzulegen haben.

§ 15.

Geschäftsgang.

B.

Districts-Armenpflege.

1) Mit dem 30. September schließen die Cas-

stere der Districts-Armenpflege die Tagebücher ab.

2) Bis zum 31. October 1841 sind die Rechnungen zu stellen, und nebst den Einnahms- und Ausgabsbelegen, dann den Tagebüchern den Districts-Policey-Behörden zu übergeben.

3) Die Zeit vom 1. bis zum 21. oder 28. November (§ 14. Nr 8 oben) ist zur Revision der Rechnungen durch die Districts-Policey-Behörden bestimmt.

4) In der Zeit vom 22. oder 29. November bis zum 5. December tritt der Ausschuß zusammen, um die Rechnung auf den Grund der stattgehabten Revision provisorisch abzuschließen, zu unterschreiben, den Casse- und resp. Materialsturz vorzunehmen, und den Etats-Voranschlag pro 1841/42 anzufertigen, so wie auch, um die etwaigen Anträge in die §§ 2. 3. und 4. des Haupt-Protocolls niederzulegen (§ 14. Nr. 9. oben).

5) Die definitiven Abschlüsse der Rechnungen und der Etats-Voranschläge durch die Districts-Policeybehörden haben in der Zwischenzeit von der Plenar-Versammlung bis zum 31. December zu geschehen (§ 14. Nr. 10. und 11. oben).

§ 16.

Geschäftsgang.

C.

Im Allgemeinen.

1) Die Erstattung des Jahresberichtes hat in den ersten 8 Tagen des Januar 1842 zu erfolgen, so daß derselbe nebst den Beilagen bis zum 15. des nämlichen Monats bei der k. Regierung eintreffen kann.

Dieser Termin ist als der längste zu betrachten; frühere Vorlage dagegen ist unbenommen.

2) Die in den §§ 14. und 15. oben vorgezeichneten Termine sind nicht als unbedingt bindend, sondern lediglich als Anhaltspuncte anzusehen, so daß es den Districts-Policey-Behörden anheim gestellt ist, die Zeit vom 1. October bis 31. December 1841 für die einzelnen Geschäfte, mit Beibehaltung deren Reihenfolge jedoch, nach den Umständen zu bemessen und abzutheilen, insbesondere z. B. die Einleitung zu treffen, daß die Plenar-Versammlung schon im November abgehalten werden kann.

3) Die Aufstellung besonderer Rechnungs-Prüfungs-Ausschüsse oder Rechnungs-Prüfungs-Commissionen wird überflüssig seyn, da deren Aufgabe durch das von den Districts-Policey-Behörden zu besorgende Revisionsgeschäft ersetzt erscheint (§ 15. Nr. 3 oben).

4) Unbenommen bleibt den Districts-Policey-Behörden, sich bey den Revisions-Arbeiten gemäß dem § 14. Nr. 8. und dem § 15. Nr. 3. oben, durch ein hiezu vollkommen befähigtes Mitglied des Ausschusses, unter ihrer Verantwortlichkeit, unterstützen zu lassen (§ 6. Buchstabe b der Ausschreibung vom 24. August 1840).

5) Die Vorschrift des § 5. Buchstabe b der Ausschreibung vom 24. August v. J. tritt durch die Bestimmungen des § 8. und des § 10 Buchstabe a oben außer Anwendung.

6) Hinsichtlich der Versammlungen des Ausschusses wird auf den § 6. Buchstabe a der nämlichen Ausschreibung verwiesen.

7) Die Umstände, insbesondere die etwa von der k. Regierung zur Berathung bestimmten Gegenstände, haben darüber Maas und Ziel zu geben, ob der Ausschuß bei den Versammlungen in der Zeit vom 22. oder 29. November bis zum 5. December (§ 14. Nr. 9. und § 15. Nr. 4.) auch dasjenige beantragen kann, was zu Folge der § 7. bis 11. einschlüßlich des Haupt-Protocolles, sich hiezu eignet, oder ob es nothwendig ist, ihn deshalb schon früher zusammenzurufen.

8) Sowohl der Ausschuß als das Plenum haben sich an die ihnen durch die Paragraphen des Hauptprotocolls gesetzte Aufgabe zu halten und werden insbesondere auf Fragepunkte in früheren Ausschreibungen nochmals zurückzukommen, möglichst vermeiden.

Bei der Beantwortung der §§ 7. 8. 9. und 10. des Hauptprotocolles sind jedoch bezügliche Wünsche und Initiative nicht ausgeschlossen.

9) Zufolge der am 1. März 1838 im Intelligenzblatte Nr. 12 vom 16. des nemlichen Monats Seite 361, 362 ausgeschriebenen höchsten Entschließung des königl. Ministeriums der Finanzen vom 17. Febr. 1838 sind die den Armen-Rechnungen beizulegenden Quittungen vom Stempel befreit.

10) Die Districts-Policeybehörden haben dafür zu sorgen, daß die Formulare zu den Local-Armenpflege-Rechnungen und den Armen-Beschreibungen rechtzeitig an die Armenpflegschaftsräthe gelangen, und daß ebenso die Formulare zu den Verwaltungs-Uebersichten den Patrimonialgerichten bei Zeiten zukommen (§ 13. oben).

Diese Formulare können bei der Armenbeschäftigungs-Anstalt am Anger dahier bezogen werden.

§ 17.

Fragepunkte zur Beantwortung durch Ausschuß und Plenum.

Unter § 10. des Hauptprotocolls haben sich Ausschuß und Plenum zu äussern:

1) über das Institut der Spende-Anstalten, namentlich ob der jetzige Bestand dem Bedürfnisse entspreche, oder nicht;

2) ob eine Erhöhung der Hunde-Visitations-Gebühren wünschenswerth und räthlich sey, oder nicht, und bejahenden Falles, bis zu welchem Betrage;

3) über die Zweckmäßigkeit der Pflichtbeiträge der Dienstboten und Gesellen, in so fern dieselben im Bezirke eingeführt sind.

Für die Policei-Districte, wo diese Beiträge nicht bestehen, genügt eine Fehlanzeige;

4) über den Punkt V. des § 18, so weit es die Districts-Policey-Behörden für dienlich erachten.

§ 18

Besondere Aufträge für die Districts-Policey-Behörden.

I.

Die Aeusserungen, Anträge und Wünsche, die in das Hauptprotocoll niedergelegt werden, sind, wie schon die dafür bestimmte Columne andeutet, mit den Erinnerungen der Districts-Policey-Behörden zu begleiten.

II.

Die Districts-Policey-Behörden haben

1) dem Plenum die Belobungen in den Entschließungen auf die Jahres-Berichte pro 1839/40 kund zu machen,

2) demselben zu eröffnen, daß

a) es bei der jährlichen Versammlung vorläufig zu verbleiben habe, nachdem von 18 Districts-Armenpflegschafts-Räthen unter 38 dafür gestimmt worden ist, eine Abänderung mithin nicht als ein allgemein gefühltes Bedürfniß erscheint,

b) wegen der Erhöhung der Tanzmusik-Bewilligungs-Gebühren besondere Entschließung erfolgen werde,

c) die künftige Vereinfachung des Formulars zu den Local-Armenpflege-Rechnungen in Erwägung gezogen sey, (§ 18 VI. unten);

3) das Plenum darauf hinzuweisen, daß bei Hinausleihung der Ersparnisse der Armenfonde, dem § 39 Nr. 6 der Instruction vom 24. December 1833 gemäß, auf Familien, die in unverschuldetes Unglück gerathen sind, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen sey, und daß die Normen für Darleihen aus der Hilfscasse (Stiftungsbrief vom 6. Juli 1828 im Regierungsblatt S. 377 ff. und Instruction vom 29. August 1828 im Intelligenzblatt S. 729 ff.) hiebei zu Anhaltspuncten dienen könnten.

Die Eröffnungen unter Nro. 1, 2 und 3 sind im Eingange des Hauptprotokolles zu bescheinigen.

III.

Der Punkt Nr. 3 unter II oben in Betreff der Darleihen an bedürftige Familien ist außerdem zum Gegenstand einer besondern Ausschreibung an die Local-Armenpflegschaftsräthe und den Ausschuß des Districts-Armenpflegschaftsrathes zu machen.

IV.

Die Vereinigung der Spenden aus Mitteln der Armenpflegen und aus Beiträgen der Gemeindeglieder mit den Gaben der Gewerbsvereine und respective Gewerbsgenossen, trifft, besonders wegen Unvereinbarkeit mit altem Brauche, auf Schwierigkeiten, und ist wenigstens nicht durchgängig ausführbar.

Da bereits in den bei weitem meisten Policey-Districten die Spende-Anstalten auf die Amtssitze der Districts-Policey-Behörden beschränkt sind, so können entsprechendere Anordnungen getroffen werden, wobei auf die Festsetzung der Größe der Spenden nach Verhältniß der Entfernung der Amtssitze von denen der benachbarten Districts-Policey-Behörden, auf die übliche Verabreichung der Gaben von Seite der Gewerbsvereine und Gewerbsgenossen, dann auf

sonstiges Herkommen geeignete Rücksicht zu nehmen ist.

Die königl. Districts = Policey = Behörden haben zu berichten, in welcher Weise sie die betreffenden Anordnungen getroffen haben, zugleich aber anzuzeigen:

a) Zahl und Sitze der Spende = Anstalten,

b) Normalgröße der Gaben, resp. Spenden,

c) Zahl der im Verwaltungsjahre 1840/41 durchgereisten, respective mit Gaben und Spenden bedachten Handwerksburschen,

d) Gesammtbetrag

aa) der Gaben,

bb) der Spenden, welche im Verwaltungs-Jahre 1840/41 verabreicht wurden,

e) Quellen, aus welchen die Spenden geflossen sind,

f) zur Vergleichung mit c und d die Ergebnisse pro 1839/40.

V.

Ueber die Evidenthaltung der Verzeichniße der Waisen und unehelichen Kinder, welche den Armenpflegen zur Last sind, ist, unter Angabe der Gesammtzahl der Kinder und des Gesammt-Kostenaufwandes, Auskunft zu geben, wobei bemerkt wird, daß die Einstellung in die Verwaltungs-Uebersichten Columne 7 und 8 nach den Erläuterungen unter Nro. 2 auf der Rückseite des Muster = Formulars dieser Uebersichten zu geschehen hat.

VI.

Von einigen Plenar = Versammlungen und resp. Districts = Policey = Behörden sind Wünsche wegen Vereinfachung des Formulars zu den Local=Armenpflege-Rechnungen geäußert worden.

Wenn auch Gründe vorliegen, eine Aenderung in dieser Beziehung pro 1840/41 nicht eintreten zu lassen, so ist gleichwohl eine entsprechende Vereinfachung für die folgende Zeit beabsichtiget.

VII.

Ueber die Leistungen der Armenpflegschafts-Räthe ist Aufschluß zu ertheilen, und es sind besondere Auszeichnungen ebenso wie erhebliche Nachlässigkeiten anher zur Kenntniß zu bringen.

Die Punkte III, IV, V, VI und VII oben eignen sich zur Vollzugs = Nachweisung respect. zur Erörterung und Ausführung im Jahres-Berichte.

§ 19.

Jahres = Bericht und Beilagen.

Mit dem Jahres = Berichte pro 1840/41 sind einzusenden:

1) das vereinigte Haupt=Protocoll des Ausschusses und des Plenums pro 1840/41, nebst jenem pro 1839/40;

2) der Nachweis über die Vorladungen zur Plenar = Versammlung, nebst den schriftlichen Entschuldigungen des Ausbleibens;

3) die Districts = Armenpflege = Rechnung pro 1840/41 nebst den Belegen und dem Etats = Voranschlag pro 1841/42;

4) diejenigen Local = Armenpflege-Rechnungen pro 1840/41 nebst deren Belegen und den Armenbeschreibungen pro 1841/42, deren Vorlage etwa nachträglich wird verfügt werden;

5) die Revisions-Protocolle, wovon die §§ 8 und 9 eben handeln;

6) die Verwaltungs-Uebersichten der Patrimonialgerichte nebst der Haupt-Verwaltungs-Uebersicht der Districts-Policey-Behörde.

§ 20.

Schluß-Bemerkung.

Im Allgemeinen haben die Leistungen der Districts- und gutsherrlichen Policey-Behörden im Armenwesen pro 1839/40 befriedigt. Wohlgefällig sind insbesondere die Fortschritte einiger Behörden wahrgenommen worden. Desto unlieber waren dagegen die Rückschritte anderer.

Im Hinblick auf die bereits verfügten Vereinfachungen, welche von Seite der Plenar-Versammlungen sowohl, wie der Districts-Policey-Behörden solche Aufnahme fanden, daß mit Ausnahme jener, welche zu Folge des § 18 VI oben in Anregung gebracht wurden, deren nicht weiter in Antrag kamen, indem die von drei Plenar-Versammlungen außerdem geäußerten Wünsche unerheblicher und untergeordneter Natur sind, so wie in Betracht jener Erleichterungen, welche die gegenwärtige Entschliessung, die erwähnten Vereinfachungen bestätigend, erweiternd und näher normirend, dann das Verfahren in den einzelnen Momenten regelnd, zu gewähren vermag, erwartet die unterfertigte Stelle mit Zuversicht, daß die Districts- und gutsherrlichen Policey-Behörden sich immer mehr die Anerkennung dessen, was sie im Gebiete des Armenwesens wirken, erwerben und sichern werden.

Ebenso vertraut die unterfertigte Stelle den Armenpflegschafts-Räthen, deren Leistungen pro 1839/40 im Allgemeinen löblich genannt zu werden verdienen, daß sie, durchdrungen von der Wichtigkeit ihrer Aufgabe, unter eifriger und dem in den Geboten der Religion und Moral wurzelnden Zweck, entsprechender sorglicher Leitung der Vorstände, den Bemühungen der Districts- und gutsherrlichen Policey-Behörden zu immer besserer Begründung einer, in Richtung und Wirksamkeit wohl bemessenen Armenpflege, sich anschließen werden.

München den 7. Juny 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten,
Fischer, Director.

Richard.

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nr. 26. den 25. Juny 1841.

Inhalt.

ad Nrum 17259.

An sämmtl. Rectorate und Subrectorate der Studien-Anstalten, an die Rectorate der Landwirthschafts- und Gewerbs-, dann polytechnische Schulen, und an die Vorstände der genehmigten Erziehungs- und Unterrichts-Institute in Oberbayern.

(Die Einrechnung des Fortgangs aus dem Religions-Unterrichte in den allgemeinen Fortgang betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ueber die Anwendung einzelner Bestimmungen in der unterm 30. October v. J. (Kreisblatt S. 1443) ausgeschriebenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 25sten desselben Monats und Jahres — die Einrechnung des Fortgangs aus dem Religionsunterrichte in den allgemeinen Fortgang betreffend — sind von mehreren Seiten her Anfragen gestellt und Bedenken angeregt worden, welche das k. Ministerium des Innern veranlaßt haben, theils zur Berichtigung irriger Auffassung jener Vorschriften, theils zur Vorbeugung weiterer Mißverständnisse durch höchste Entschließung vom 6. d. M. nachstehende nähere Weisung zu ertheilen:

§ 1.

Der § 1. der oben erwähnten Ministerial-Entschließung verlangt, daß dem hochwichtigen Gegenstande der Religion der ihm gebührende große Antheil bei der Beurtheilung der Schüler vollständig gewährt, dabei nicht blos das Maaß der Religionskenntnisse, sondern vorzugsweise die innere Gesinnung und der Erfolg (die Früchte) des Unterrichts beachtet und zu dem Ende auch

die bisher übliche Zifferberechnung nicht ferner angewendet werde. Hieraus ergibt sich deutlich, daß künftig weder in dem Jahrescataloge eine eigene Rubrik für den Fortgang in der Religionskenntniß aufzunehmen ist, noch überhaupt eine Einrechnung derselben in den allgemeinen Fortgang stattzufinden hat, und daß die über die religiösen Verhältnisse der Schüler zu fällenden Urtheile von nun an die innere religiöse Gesinnung und den Erfolg des Unterrichts sammt der Religionserkenntniß gemeinschaftlich umfassen sollen.

Dabei bleibt es der Gewissenhaftigkeit der Religionslehrer anheimgestellt, im Laufe des Jahres alle jene Wahrnehmungen in Bezug auf religiösen Eifer und Lernfleiß, und auf Frömmigkeit und sittliches Verhalten der betreffenden Schüler aufzuzeichnen, die dazu dienen können, das so folgenreiche Urtheil über die genannten Eigenschaften sicher zu stellen und nöthigen Falles vor jedem anderen Richterstuhle gerechtfertiget erscheinen zu lassen.

Vor Allem nothwendig ist es aber, hinsichtlich den bei diesem Urtheile auszusprechenden Noten eine bestimmte Bedeutung zu sichern und ein gleichmäßiges Verfahren dabei an den verschiedenen Lehranstalten herzustellen, indem die vorgelegten Berichte und Anfragen darthun, daß hierüber die abweichendsten Ansichten und Gewohnheiten herrschen, und da der große Einfluß dieser Noten auf die Schulpreise, auf das Vorrücken der Schüler und selbst auf ihren künftigen Lebensberuf ein vollständiges Uebereinstimmen und eine ganz gleichmäßige Behandlung in diesem Puncte erfordert.

In die erste Classe eignen sich daher künftig nur diejenigen Schüler, welche nicht allein kein entschiedener Tadel trifft, sondern die zugleich durch stark hervortretende religiöse Gesinnung, durch lebendige und erfolgreiche Theilnahme am Religionsunterrichte und durch einen wahrhaft gesitteten Wandel beweisen, daß sie in die Classe der besonders Würdigen gehören.

In die Classe der gewöhnlichen Würdigkeit eignen sich diejenigen Schüler, welche sich durch Religiosität und Sittlichkeit zwar nicht besonders auszeichnen, denen aber auch in dieser Beziehung ein bleibender Vorwurf nicht gemacht werden kann.

In die dritte Classe, nämlich in die mangelhafter Würdigkeit gehören endlich solche Schüler, bei welchen Irreligiosität oder anhaltende Gleichgültigkeit gegen religiöse Beziehungen, auffallender Mangel an Religionskenntnissen und wirkliche Unsittlichkeit, entweder in fortwährenden Aeußerungen, oder in einzelnen besonders hervortretenden Fällen unverkennbar sich vorfinden.

Auf diese Weise bilden sich drei Classen der Würdigkeit. Da es sich aber häufig trifft, daß die für dieselben erforderlichen Eigenschaften bei vielen Schülern nicht in gleicher Stärke und Vollständigkeit vorhanden sind, und der Unterschied doch nicht so viel beträgt, daß die schwächern unter ihnen deßhalb in eine tiefere Notenklasse versetzt werden dürften, so ist jede dieser Classen je nach dem größeren oder geringeren Maaße, in dem sich der Schüler in die bezeichnete Classe eignet, in zwei Nebenstufen abzutheilen, und es sind in die erste derselben alle diejenigen Schüler aufzunehmen, welche sich vollständig dafür eignen, in die zweite aber diejenigen, welche die für diese Abtheilung erforderlichen Eigenschaften wenigstens zum großen Theile besitzen.

Hiernach hat von nun an bei allen Lehranstalten folgende Bezeichnung der Noten stattzufinden:

1. Note : Classe I Stufe 1 : ausgezeichnet,
2. „ „ I „ 2 : vorzüglich (sehr gut),
3. „ „ II „ 1 : vollkommen gut,
4. „ „ II „ 2 : hinlänglich,
5. „ „ III „ 1 : gering,
6. „ „ III „ 2 : schlecht.

Mit Anwendung dieses Schema's hat sich demnach in Gemäßheit der Ministerial-Ausschreibung vom 25. Octbr. 1840 jeder Schüler auszuweisen, daß er in Absicht auf Frömmigkeit und religiöse Gesinnung, so wie auf sittliches Verhalten mindestens die Classe I 2. (vorzüglich oder sehr gut) in Religionskenntnissen aber mindestens die Classe II 1. (vollkommen gut) sich erworben habe.

§ 2.

Eine besondere Note für das sittliche Betragen der Schüler ist fortan nicht zu ertheilen, sondern dieselbe mit der Note für die Religion um so mehr zu vereinigen, als die wahre Sittlichkeit die Frucht der wahren Religiosität ist, und als solche nicht von ihr getrennt werden kann.

§ 3.

Was die weiter angeregte Frage betrifft, ob es dem Religionslehrer allein zustehe, diese Note festzusetzen, oder ob auch die übrigen Lehrer und der Rector befugt seyen, dabei mitzuwirken, so liegt es allerdings in der Befugniß des Religionslehrers, darüber seine Stimme zuerst abzugeben und sein Urtheil dem Classenlehrer mitzutheilen. Weicht die Ansicht des Classenlehrers aber von der des Religionslehrers ab, so entscheidet diejenige Stimme, welcher der Rector beitritt, und kann dieser mit dem Urtheile Beider sich nicht vereinigen, so ist der Fall mit seinen Gründen und näheren Umständen dem Lehrerrathe der betreffenden Studien-Anstalt vorzulegen und von diesem nach der Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen zu entscheiden. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Rectors den Ausschlag, und von dem gefaßten Beschlusse findet keine weitere Berufung statt.

§ 4.

Die Bestimmung des § 2. der Ministerial-Entschließung vom 25 Octbr. v. Js., nach welcher das Aufsteigen aus einer Classe in die andere, noch der Uebertritt von einer Lehranstalt zur andern Schülern gestattet ist, welche in Bezug auf Religion und Sittlichkeit die erforderliche Würdigkeitsnote nicht verdient haben, erklärt sich schon aus dem einfachen Grundsatze, daß ein Vorrücken auf eine höhere Stufe nicht früher stattfinden soll, als bis der Schüler die nöthige Reife gewonnen hat, und, wenn diese Vorschrift schon bei mangelhafter Kenntniß in diesem oder jenem Unterrichtsgegenstande mit Recht seine Anwendung findet, so muß sie noch vielmehr da ihre Gültigkeit haben, wo es sich um Religion als der Grundlage aller Geistesbildung handelt. Dabei ist die Besorgniß, als wolle mit dieser Bestimmung der § 49. der Schulordnung hinsichtlich der Dimittirten aufgehoben werden, ganz ungegründet, indem schon der Zusammenhang der Stelle, und der ebenerwähnte allgemeine Grundsatz ersehen lassen, daß den dimittirten Schülern nur derjenige Uebertritt bei nicht genügender Würdigkeitsnote unbedingt untersagt ist, mit welchem zugleich ein Aufsteigen in eine höhere Classe oder Lehranstalt z. B. von einer lateinischen Schule in ein Gymnasium oder in eine polytechnische Schule erzielt werden will. Zum Ueberflusse wird aber hier noch im Allgemeinen bemerkt, daß andere inländische Lehranstalten die Aufnahme von Schülern mit ungenügender Würdigkeits-Note, zumal in dem Falle, wenn eine Versetzung in andere

Verhältnisse mit Wahrscheinlichkeit als ein wirksames Besserungsmittel für die geschwächte sittliche Kraft des Knaben oder Jünglings dienen kann, nicht verweigern dürfen.

§ 5.

Was die bezüglich der Preisvertheilung von einigen Rectoraten angeregten Bedenken anbelangt, so werden die sämmtlichen Schulpreise bekanntlich nur für die Fortschritte der Schüler in solchen Lehrgegenständen ertheilt, bei welchen sich dieselben durch Zahlen-Verhältnisse auf den Grund bestimmter Leistungen berechnen lassen. Da nun in Folge der Ministerial-Entschließung vom 25. October v. J. solche Berechnungen in Hinsicht auf die religiös-sittliche Fortbildung der Schüler nicht mehr stattfinden sollen, so sind auch diesem Grundsatze gemäß eigene Preise aus der Religionslehre nicht zulässig und haben daher zu unterbleiben. Die aber weiter bei diesem Puncte angeregte Frage, wie es zu halten sey, wenn bei strenger Anwendung des § 3. der Ministerial-Entschließung vom 25. Octbr. v. J. unter den im ersten Drittheile des allgemeinen Fortgangs befindlichen Schülern nicht so viele mit der erforderlichen Würdigkeitsnote begabt wären, als Schulpreise überhaupt ausgetheilt werden sollen, beantwortet sich theils aus der Entschließung vom 15. Juli 1839, theils werden dergleichen Fälle bei Beachtung des oben angegebenen Unterschiedes zwischen den Notenclassen und Notenstufen kaum mehr vorkommen, theils endlich versteht sich von selbst, daß, wenn sich z. B. an kleineren Lehranstalten nicht die erforderliche Zahl von Schülern mit den erstern Classen der Würdigkeitsnoten vorfänden, als zur Zahl der bestimmten Schulpreise erforderlich sind, die Vertheilung unterbleiben müßte, nicht aber an Unwürdige geschehen dürfte.

§ 6.

Die den Schülern zuerkannten Noten aus der Religion und Sittlichkeit sind in das allgemeine Classenzeugniß an einem angemessenen Platze einzustellen.

§ 7.

Daß die Ministerial-Entschließung vom 25. October v. J. auf Lyceen keine Anwendung findet, ist aus dem 2ten Paragraphen derselben klar, indem es daselbst ausdrücklich ausgesprochen ist, daß sie nur für die unter dem Gymnasium oder demselben gleichstehenden Lehranstalten Gültigkeit haben soll. In Betreff der Schullehrerseminarien aber darf nicht übersehen werden, daß dieselben nicht in die Classe der allgemeinen Bildungsanstalten, sondern in die der speciellen Berufschulen gehören, auf welche jene Entschließung unmittelbar nicht berechnet ist, und in welchen die Erziehung mit genauer Beachtung des besondern Lebenszweckes der Zöglinge geleitet werden muß. Da nun der künftige Beruf der Schullehrlinge von diesen nicht allein religiöse Gesinnung im Allgemeinen, sondern zugleich ein solches Maaß von Religionskenntnissen erfordert, daß davon wieder Andern vermöge des Unterrichts mitgetheilt werden kann, so darf der Fortgang in der Religionserkenntniß als Lehrgegenstand bei der Beurtheilung der Zöglinge durchaus nicht unbeachtet bleiben, und es hat bezüglich ihrer um so mehr bei der allgemeinen Verordnung vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betreffend, sein Bewenden, als in dieser Vorschrift (§ 6, 15, 37, 48, 61) genau dieselben Grundsätze ausgesprochen sind, welche die neuere Ministerial-Entschließung vom 25. Octbr. v. J. auch andern Bildungsanstalten zu Befolgung kundgegeben hat.

Hiernach haben die betreffenden Schulbehörden die höchste Ministerial-Entschließung vom 25. October v. J. in vorkommenden Fällen in Vollzug zu setzen.

München am 15. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 18178.

(Die Erledigung der Pfarrey Hurlach betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrey Hurlach, in der Diöcese Augsburg, Decanats Schwabmünchen und Landgerichts Landsberg, ist durch die Versetzung des jüngsten Besitzers erlediget.

Dieselbe zählt 354 Seelen, hat eine Schule, und wird von dem Pfarrer allein pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion betragen die jährlichen Renten 658 fl. 19½ kr.

Die Lasten 11 fl. 22 kr.

Das Pfarrwiddum besteht aus

2	Tagw.	28	Decim.	Aecker,
19	"	21	"	einmädige Wiesen,
2	"	74	"	Holzgrund,
1	"	—	"	Oedung, und
—	"	25	"	Garten.

München den 19. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 16095.

(Die Erledigung der Pfarrey Traunwalchen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers, ist die organisirte Pfarrey Traunwalchen, in der Erzdiöcese München-Freysing, Landgerichts Traunstein und Decanats Haslach in Erledigung gekommen. Nach der superrevidirten Fassion betragen

die Einnahmen dieser Pfründe	1173 fl.	9 kr.
die Lasten	414 "	30 "
sohin die reine Einnahme	758 fl.	39 kr.

Die Pfarrey faßt eine Bevölkerung von 878 Seelen mit einer Schule und 28 Ortschaften, wovon aber keine über eine Stunde von dem Pfarrsitze entfernt ist; dem Pfarrer ist ein Hilfspriester beigegeben.

München, den 19. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 6998.

An
sämmtliche Kgl. allgemeine Rentämter
und Forstämter von Oberbayern.

(Die Ertheilung von Schürfscheinen und Muthungen auf Steinbrüche auf Aerarial-Gründen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines an die Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration ergangenen

höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 14ten d. Mts. Nro. 6714. hat von nun an die Ertheilung von Schürfscheinen und Muthungen für Steinbrüche auf Aerarial-Gründen allenthalben, wo nicht in Ansehung der Steinbrüche besondere bergordnungsmäßige Bestimmungen gegeben sind, nicht mehr statt zu finden, vielmehr soll zur Aufschliessung und Bebauung derartiger Steinlager auf Aerarial-Gründen in jedem einzelnen Falle vorerst die Kgl. allerhöchste Genehmigung besonders nachgesucht werden.

Dieses wird zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen hiemit eröffnet.

München den 11. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.
v. Hörmann, Präsident.
Schegh.
Heydolph.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliessung vom 13ten d. Mts. das Curatbeneficium in Marktl, Kgl. Landgerichts Altötting, an den bisherigen Pfarrer zu Schönau, Kgl. Landgerichts Eggenfelden, Priester Georg Mühlbauer, zu verleihen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Erledigung der Stadtpfarrey Landsberg betr.)

Durch den Tod des ernannten und bestätigten Stadtpfarrers Bohner kam die hiesige Stadt-Pfarrey wiederholt in Erledigung.

Dieselbe, gelegen in der Diöcese Augsburg, Königl. Landgerichts und Decanats Landsberg, umfaßt die Stadt Landsberg, mit dem Einödhof Pößing, hat eine vollständig deutsche Knaben- und eine vollständig deutsche Mädchenschule, zählt 2770 Seelen, und wird vom Pfarrer und zwei Caplänen pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich nach der jüngsten revidirten Fassion

a) aus ständigem Gehalte, dann Zinsen aus Fundations-Capitalien auf	410 fl.	35 kr.	2 dl.
b) aus Realitäten, bestehend in 31 Tagw. 14 Dec. Aecker und 48 Tagw. 45 Dec. Wiesen, auf	262 fl.	5 kr.	2 dl.
c) aus Rechten, worunter der Zehent von Ummendorf, auf	423 fl.	56 kr.	3 dl.
d) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen auf	473 fl.	23 kr.	— dl.
e) aus nicht unbedeutenden herkömmlichen Gaben, da das Opfer in der Fassion nicht aufgenommen	— fl.	— kr.	— dl.
in Summa	1570 fl.	— kr.	— dl.

Die Lasten dagegen sind berechnet

a) an Steuern auf	64 fl.	32 kr.	— dl.
b) an Seminar ꝛc.	1 fl.	34 kr.	1 dl.
c) an Aufwand für die Hilfspriester, wobei vollständige Verpflegung der Capläne bedungen wird, auf	713 fl.	13 kr.	— dl.
d) für den bestehenden eigenen Prediger	184 fl.	32 kr.	— dl.
	963 fl.	51 kr.	1 dl.
Reiner Ertrag, sohin	606 fl.	9 kr.	2 dl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche bei dem unterfertigten, mit dem Patronats-Rechte bekleideten, Stadtmagistrate einzureichen, wozu eine Frist von vier Wochen eröffnet wird.

Den 8. Juny 1841.

Magistrat der Stadt Landsberg.
Jägerhuber, Bürgermeister.

Auf Antrag der Hypothekgläubiger wird das dem Gottfried und der Rosina Hochleitner, Wirthseheleute von St. Emeran gehörige aus nachgenannten Gebäuden und Gründen bestehende Anwesen nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

A. Gebäude:

1) Das zwei Stock hohe gemauerte, zwei gewölbte Keller, zu ebener Erde ein Zechzimmer, Küche, Speise, Brühhaus, Stallung, eine Hühnerstube, über eine Stiege zwei große und vier kleine Zimmer enthaltende Wohnhaus, laut Schätzung vom 3. Februar l. Jrs., gewerthet auf 4500 fl.
2) eine gemauerte Remise, gewerthet auf 550 fl.
3) ein gesondert stehendes gewölbtes Schlachthaus, gewerthet auf 175 fl.
4) ein hölzernes Sommerhaus, gewerthet auf 150 fl.
5) 19 Tische im Garten, nebst Garten und Hofzäunung, gewerthet auf 50 fl.
6) ein Pumpbrunnen, gewerthet auf 50 fl.
7) eine hölzerne Gartenlaube, gewerthet auf 25 fl.

B. Gründe:

1) Hausgrund und Garten 0 Tagw. 17 Decim. 12ter Bonität, Cat. Nro. 2., gewerthet auf 51 fl.
2) eine Wiese, Cat. Nro. 4½. 0 Tgw. 45 Decim. 2ter Bonität, gewerthet auf 45 fl.
3) eine Wiese, Cat. Nro. 4½., 9 Tgw. 56 Decim. 2ter Bonität, gewerthet auf 56 fl.
4) eine Wiese, Cat. Nro. 7½. 1 Tagw. 27 Decim. 3ter Bonität, gewerthet auf 127 fl.
5) eine Wiese, Cat. Nr. 3. 0 Tagw. 13 Decim. 12ter Bonität, gewerthet auf 39 fl.
6) eine Wiese, Cat. Nro. 3. 0 Tagw. 7 Decim. 4ter Bonität, gewerthet auf 10 fl.
7) Acker, Cat. Nro. 272. 0 Tagw. 95 Decim. 11ter Bonität, gewerthet auf 190 fl.
8) Acker, Cat. Nro. 271. 1 Tagw. 13 Decim. 11ter Bonität, gewerthet auf 226 fl.
9) Acker, Cat. Nro. 286. 1 Tagw. 51 Decim. 11ter Bonität, gewerthet auf 302 fl.
10) Acker, Cat. Nro. 345. 2 Tagw. 97 Decim. 11ter Bonität, gewerthet auf 594 fl.

Im Ganzen gewerthet auf 7120 fl.

Zur Versteigerung dieses ludeigenen Anwesen ist auf

Freytag den 30ten July l. Js.
Vormittags 9 bis 12 Uhr

hierorts Tagsfahrt angesetzt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich Gerichtsunbekannte über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nach §§ 98 — 101. der Novelle vom 17ten November 1837 geschehe.

Den 25. May 1841.

Königliches Landgericht Au.
Engelbach, Landrichter.

Auf Antrag des Gastgebers und Bierbrauers Georg Lex in Erding, wird dessen Gesammtanwesen der öffentlichen Versteigerung nach den Bestimmungen der §§ 98 bis 101. des Prozeß-Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 und § 64. des Hypotheken-Gesetzes unterstellt.

Dieses Anwesen hat nach dem gerichtlichen Inventare vom 22. März d. Js. folgende Bestandtheile:

1) Das freieigene Lex-Bräu-Tafern- und Weinwirths-Anwesen, bestehend aus

a) dem zweistöckigen gemauerten Hause Num. 43, geschätzt auf 8000 fl.

b) zwei ganz gemauerte Gast-Stallungen auf 80 Pferde, nebst Stadel, geschätzt auf 9000 fl.

c) einem weitern gemauerten Stallgebäude, geschätzt auf 4000 fl.

d) einem Schöpfbrunn im Hof, geschätzt auf 35 fl.

e) 1 Tagw. 49 Decim. Holz und 5 Tagw. 73 Decim. Wiesen, geschätzt auf 610 fl. 30kr.

2) 17 Tagw. 40 Decim. ludeigene Wiesen, geschätzt auf 1797 fl. 30 kr.

3) 7 Tagw. 14 Decim. Aecker und 0 Tagw. 31 Decim. Wiese, erbrechtsweise grundbar zur Gutsherrschaft Siglfing, geschätzt auf 520 fl.

4) Das freieigene gemauerte einstöckige Sommer-Kellergebäude an der Freisinger-Strasse mit Sommerkeller auf 1500 Eimer und 1 Tagw. 20 Decim. Garten, geschätzt auf 7000 fl.

5) 15 Tagw. 89 Decim. Holz, bodenzinsig grundbar zur Universitätsfonds-Administration Landshut, geschätzt auf 1300 fl.

6) Das ¼tel Schleibingerlehen ohne Haus, im Steuerdistricte Altenerding, erbrechtsweise grundbar zur Gutsherrschaft Taufkirchen, bestehend aus 20 Tagw. 24 Decim. Aeckern, und 4 Tagw. 30 Decim. Wiesen, geschätzt auf 1314 fl., dann 3 Tagw. 22 Decim. ludeigenen Wiesen, geschätzt auf 193 fl. 12 kr.

7) Das freieigene ganz gemauerte zweistöckige Kuglerwirths-Nebenhaus Nr. 44. mit daran gebautem Bräuhaus und Branntweinbrennerey nebst hiezu gehörigen Vor- und Einrichtungen und laufendem Wasser, geschätzt auf 19,000 fl.

8) Das ludeigene ganz gemauerte zweistöckige sogenannte Schrannenmeisterhaus Nr. 274. dahier, geschätzt auf 2400 fl.

9) Das reale Bräurecht auf dem Haus Nr. 43. neustiftig zur Stadtkammer Erding, und geschätzt auf 4000 fl.

10) Das reale Schankrecht auf dem Hause Nr. 44. neustiftig eben dahin, und geschätzt auf 1600 fl.

11) Der ganze Sommerhof zu Klettham Nr. 18. belastet zum K. Rentamte Erding mit 92 fl. 26 kr. 3 hl. Census, Zehentgrund-Zins und Gilt, bestehend

a) aus dem gemauerten Wohnhause und Viehstall, ganz gemauerten Stadel, 1 Tagw. Hofraum und Hausacker, Gumpbrunnenetc. geschätzt auf 3245 fl.

b) 67 Tagw. 69 Dec. Aecker und 45 Tagw. 79 Decim. Wiesen, geschätz auf 8692 fl. 36 kr.

c) 7 Tagw. 69 Decim. ludeigene Wiesen, geschätzt auf 380 fl.

d) 14 Tagw. 83 Dec. Aecker, erbrechtsweise grundbar zur Gutsherrschaft Taufkirchen, geschätzt auf 1085 fl. 6 kr.

e) 4 Tagw. 18 Decim. reluirt eigene Aecker, geschätzt auf 374 fl. 24 kr.

12) Die reluirt eigene Eberharten-Schwaige zu Moosinning Nr. 75. bestehend aus

a) dem halbgemauerten Wohnhause mit Viehstall und dem untermauerten Stadel, geschätzt auf 400 fl.

b) 0 Tagw. 78 Decim. Aecker, geschätzt auf 100 fl.

c) 59 Tagw. 09 Decim. Wiesen, geschätzt auf 2363 fl. 46 kr.

d) 33 Tagw. 87 Decim. ludeigene Gemeindetheile, nunmehr Wiesen, geschätzt auf 928 fl. 15 kr.

13) 0 Tagw. 17 Decim. Garten vor dem Münchener-Thor, bodenzinsig grundbar zur Stadtkammer Erding, mit Kellergewölbe, zweistöckigen hölzernen Sommerhaus, Kegelstadt rc. geschätzt auf 95 fl.

14) Viehstand und Baumannsfahrnisse, Brauerey-, Branntweinbrennerey- und Wirthschaftsgeräthschaften, Schiff und Geschirr, Vorräthe an Bier, Getreid, Holz rc., sonstige Mobiliar-Gegenstände und Ausbau, geschätzt auf 8825 fl. 39 kr.

Gesammtschätzung 87,260 fl. — kr.

Zur Versteigerung, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinschuldners und der Gläubiger ist Tagsfahrt auf

Donnerstag den 19ten August l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Gasthause des Georg Lex dahier anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die dem Gerichte Unbekannte sich sogleich mit legalen Nachweisen über hinreichendes Vermögen zu versehen haben, und daß die Kaufsobjecte, so wie das gerichtliche Inventar, die Grundsteuercataster-Auszüge und das Hypothekenbuch bis zum Versteigerungstermine dahier eingesehen werden können.

Den 25. May 1841.

Königliches Landgericht Erding.

(3)2. Bartsch, Landrichter.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Gütchen des Georg Schuhmacher, Streicher von Moosinning zur öffentlichen Versteigerung gebracht.

Tagsfahrt hiezu ist Mittwoch den 28ten July l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Die Versteigerung wird in loco Moosinning vorgenommen, und geschieht nach § 64 und 66 des Hypotheken-Gesetzes und § 93 u. s. w. der Proceß-Novelle vom 17ten November 1839.

Dem Gerichte unbekannte Personen, oder solche, gegen deren Zahlunfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nur dann zugelassen, wenn sie der Gerichtscommission ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Die Begründung einer Ansässigmachung auf das zur Versteigerung kommende Anwesen hängt von der Bewilligung der Polizeybehörde ab.

Beschreibung des Anwesens.

I.

1) Das ganz gemauerte Wohnhaus mit Stallung, Dreschtennen, Wagenschupfe und Brunnen im Hause,

2) der Krautgarten per 0 Tagw. 40 Decim.,

3) an Wiesen 11 „ 69 „

Diese Realitäten sind leibrechtig zum Gotteshaus Kirchötting.

II.

Ludeigene Grundstücke:

1) ein Acker zu 1 Tagw. 60 Decim.

2) an Wiesen 21 „ 76 „

III.

Reluirtes Eigenthum ist ein Acker mit 1 Tgw. 80 Decimalen.

An grundherrlichen Abgaben lasten auf dem Anwesen

ad I.	Stift	4 fl.	2 kr.	— hl.
	ordin. Scharwerkgeld	— =	30 =	— =
	Jagdscharwerkgeld	— =	3 =	6 =
	Fastnachthenne	— =	12 =	— =
	Richterhaber	1 Metz.	2 Vierl.	
ad II.	Nichts.			
ad III.	Scharwerkgeld	— fl.	1 kr.	6 hl.
	Census in Geld	— =	2 =	— =
	Grundzins	— =	6 =	4 =

Census in Getreid:

	Schfl.	Mtz.	Vrl.	Sztl.
Korn	—	—	3	3
Haber	—	1	—	—

Grundzins:

Korn	—	—	1	—
Gerste	—	—	1	—

Die Steuer-Zehent und sonstige Verhältnisse können aus dem bei dem unterfertigten Amte vorliegendem Rusticalsteuer-Extracte ersehen werden.

Der gerichtlich erhobene Schätzungswerth des Anwesens beträgt 1316 fl. 30 kr.

Den 3. Juny 1841.

Königliches Landgericht Erding.

In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters,

(2)1. Dr. Reinhard, I. Assessor.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschafts-Massa des am 15ten May d. Jrs. zu Neuhofen verstorbenen Pfarrers Wieninger Ansprüche oder Forderungen aus welch immer einem Rechtstitel zu machen haben, werden aufgefordert, solche

binnen 30 Tagen a dato

bei der gefertigten von dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte München delegirten Verlassenschafts-Behörde anzubringen, als außerdessen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf selbe weiterer Bedacht nicht genommen würde.

Wer allenfalls im Besitze von zur Verlassenschaft gehörigen Gegenständen ist, hat solche innerhalb obiger Zeit, vorbehaltlich seiner etwaigen Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am 8. Juny 1841.

Königl. Landgericht Burghausen.

(3)2. Appel, Landrichter.

Der k. Pfarrer Stephan Lehneis von Aufkirchen, ist am 28sten April l. Js. ohne Hinterlassung eines Testamentes gestorben.

Es werden dem zu Folge alle diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche an die rubricirte Verlassenschaftsmasse zu machen haben, oder zu machen gedenken, aufge-

fordert, solche binnen einer Frist von 30 Tagen bei der unterfertigten committirten Verlassenschafts-Behörde anzumelden, und rechtlich zu begründen; als außerdessen ihre Ansprüche bei der Verlassenschafts-Verhandlung unberücksichtiget bleiben müßten.

Zugleich ergeht auch an alle jene, welche Gegenstände, die zur rubricirten Verlassenschafts-Masse gehören, in Handen haben, die Aufforderung, diese bei Vermeidung der sie treffenden gesetzlichen Nachtheile dem unterfertigten Amte zu übergeben.

Den 2. Juny 1841.

Königliches Landgericht Erding.

(2)2. Bartsch, Landrichter.

Spähbriefe.

Widerruf.

Der diesseitige Steckbrief vom 4ten v. Mts., Diebstahl an die Bauerswittwe Theresia Rainer betreffend, wird bezüglich der Anna Maria Probstmayer von Ebenried, Kgl. Landgerichts Rain, widerrufen, indem sich dieselbe dahier gestellt, und von dem gegen sie angeregten Verdachte gereiniget hat.

Bezüglich der Vagantin Magdalena Probstmayer wolle aber die Spähe um so sorgfältiger fortgesetzt werden, als dieselbe eines neuern Diebstahls-Verbrechens verdächtigt ist.

Den 17. Juny 1841.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Der aus hiesiger Frohnfeste am 13. May l. J. entsprungene wegen Diebstahls processirte Leonhard Maler aus Obergünzburg, ist wieder zur Haft gebracht, und es cessirt mithin die Spähe.

Den 13. Juny 1841.

Königliches Landgericht Buchloe.

Dr. Kruger, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 17. Juny 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	102	101⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	162	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	668	665

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest Schffl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	19	Juny	—	121	121	121	—	17	25	16	49	15	56	—	162	162	162	—	8	37	8	14	7	52
Berchtesgaden	15	—	88	31	119	45	76	14	22	14	3	13	43	48	71	119	38	81	10	35	10	18	9	49
Bruck	17	—	—	59	59	59	—	15	36	14	33	13	30	—	41	41	41	—	9	—	8	40	8	20
Erding . . .	17	—	94	576	670	654	16	15	12	14	21	13	36	3	257	260	256	4	9	12	8	48	8	22
Freysing . .	18	—	—	188	188	188	—	14	59	14	17	14	6	4	76	80	77	3	9	26	8	50	8	13
Friedberg . .	17	—	—	18	18	18	—	15	42	15	4	14	23	5	58	63	65	—	8	18	8	9	8	—
Geisenfeld . .	14	—	3	55½	58½	38½	—	13	53	13	12	12	56	14	47½	61½	48½	13	8	34	8	22	8	11
Ingolstadt .	19	—	4	356	360	358	2	15	44	15	3	14	17	25	260	285	265	20	8	21	8	11	7	55
Kraiburg . .	12	—	—	10	10	10	—	12	30	12	—	11	45	—	33	33	33	—	8	15	8	—	7	45
Landsberg .	19	—	1	321	337	314	13	17	14	16	55	16	—	15	166	181	146	35	9	49	9	19	8	43
Moosburg .	15	—	—	214½	214½	214½	—	14	5	13	9	12	15	11	51	47	47	—	8	23	8	3	7	34
Mühldorf . .	15	—	—	3	3	3	—	—	—	12	—	—	—	—	7	7	7	—	8	—	7	43	7	40
München .	19	—	593	2351	2744	2604	140	16	1	15	40	15	15	90	797	887	664	223	9	4	8	46	8	18
Murnau . .	19	—	44	37	81	52	29	17	6	15	40	12	48	22	30	52	38	14	10	30	9	45	8	50
Neuötting . .	15	—	—	26	26	26	—	14	—	13	47	13	30	—	6	6	6	—	8	18	8	6	8	—
Pfaffenhofen	15	—	—	92½	92½	92½	—	14	—	13	8	12	16	—	81½	81½	81½	—	7	50	7	38	7	25
Pöttmes . . .	15	—	—	26	26	20	—	16	—	14	57	13	40	2	12	14	14	—	8	30	8	6	7	40
Rain	12	—	—	22	22	22	—	17	—	16	—	15	12	—	39	39	39	—	9	—	8	—	7	15
Reichenhall .	21	—	—	12	12	12	—	—	—	13	45	—	—	—	14	14	14	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	17	—	45	73	118	99	19	14	28	13	45	12	10	19	66	85	64	21	8	57	8	28	8	—
Schongau . .	15	—	15	75	90	75	15	16	5	15	20	14	12	17	64	81	70	11	10	30	9	57	9	13
Schrobenhausen	17	—	—	68	68	67	1	15	6	14	52	14	29	—	79	79	70	9	8	9	7	50	7	37
Traunstein .	19	—	68	160	228	204	24	14	24	13	12	12	—	42	248	290	275	15	8	30	8	—	7	56
Wasserburg .	16	—	—	15	15	15	—	13	—	12	43	12	26	—	25	25	25	—	7	51	7	36	7	21
Weilheim . .	17	—	26	52	78	57	21	15	45	14	15	12	44	21	45	66	51	15	10	—	9	36	9	—
		*d. Kern.	7	38	45	32	13	15	45	14	15	12	44											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	19	Juny	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	93	108	102	6	5	17	4	53	4	30
Berchtesgaden	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	11	6	5	—	—	5	24	—	—
Bruck	17	—	—	31	31	31	—	7	12	—	—	—	—	3	61	61	58	3	4	40	4	35	4	30
Erding . . .	17	—	—	31	31	31	—	7	6	6	18	5	30	2	24	26	26	—	6	5	5	39	5	15
Freysing . .	18	—	—	1	1	1	—	6	—	—	—	—	—	52	115	145	94	51	5	56	5	21	5	4
Friedberg . .	17	—	1	—	1	1	—	—	—	7	—	—	—	—	49	49	49	—	5	2	4	48	4	36
Geisenfeld . .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	17	17	2	5	48	5	37	5	25
Ingolstadt .	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	357	407	382	25	5	28	5	20	5	13
Kraiburg . .	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	4	36	4	—	3	45
Landsberg . .	19	—	9	28	37	35	1	6	50	6	—	5	30	44	146	190	133	57	4	51	4	43	4	34
Moosburg . .	15	—	—	6	6	6	—	6	—	6	—	6	—	—	36	36	29	7	6	30	6	6	5	56
Mühldorf . .	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	11	5	6	4	48	4	59	4	30
München . .	19	—	173	131	304	289	15	8	16	7	29	6	46	73	481	554	476	78	5	9	4	59	4	45
Murnau . .	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	32	19	13	5	12	4	48	4	27
Neuötting . .	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	5	24	5	11	5	—
Pfaffenhofen.	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	79	79	—	5	12	4	58	4	44
Pöttmes . . .	15	—	6	2	8	2	2	6	30	—	—	—	—	4	7	11	9	2	5	7	4	56	4	45
Rain	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	5	30	5	15	5	—
Reichenhall .	21	—	—	18	18	18	—	—	—	8	12	—	—	—	12	12	12	—	—	—	4	48	—	—
Rosenheim .	17	—	12	30	42	23	19	6	58	6	24	5	50	48	54	102	79	23	4	54	4	36	4	—
Schongau . .	15	—	21	12	33	33	—	7	30	6	40	6	—	8	31	39	29	10	5	22	5	2	4	48
Schrobenhausen	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	22	—	5	50	5	41	5	22
Traunstein .	19	—	—	15	15	13	—	6	—	7	12	6	36	18	109	127	127	—	5	12	4	36	5	48
Wasserburg .	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	30	—	4	43	4	56	4	30
Weilheim . .	17	—	—	1	1	1	—	7	—	7	—	7	—	1	41½	42½	42½	—	5	15	4	44	4	12

Beilage

zum Intelligenzblatte Nr. 26.

vom Jahre 1841

der

Königlichen Regierung

von Oberbayern.

---

ad Nrum 17315.

(Die 140te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der 140ten Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld werden nebst dem darauf bezüglichen Circulare der k. k. Niederösterreichischen Landes-Regierung vom 3ten vor. Mts. zur Wahrung der Interessen der etwa betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten von Oberbayern hiedurch aus höchstem Auftrage des Königl. Ministeriums des Innern vom 3ten d. Mts. in den Anlagen zur öffentlichen Kunde gebracht.

München den 13. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Abschrift ad Nrum 12910.

Circulare

der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

(Ueber die Behandlung der am 1. May 1841, in der Serie 413, verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Krain zu Fünf und Vier Percent betreffend.)

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1.

Von den Obligationen, welche in die am 1. May 1841 verlooste Serie 413 eingetheilt sind, nämlich:

Krainerisch-Ständische Aerarial-Obligationen zu 4 Percent von N. 9912 bis N. 10117.

Krainerisch-Ständische Aerarial-Obligationen zu 4 Percent:

für die Natural-Lieferung vom Jahre 1789 von N. 155 bis N. 706.

für die Natural-Lieferung vom Jahre 1790 von N. 275 bis N. 648.

für die Natural-Lieferung vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1801, von N. 45 bis Nro. 7799.

Krainerisch-Ständische Aerarial-Obligationen zu 5 Percent, und zwar:

Alte von N. 2 bis N. 1349.

Gratificirte von N. 3 bis N. 1176.

Ungratificirte von N. 4 bis N. 437.

dann für Kriegsdarlehen von N. 3 bis N. 2246.

werden die fünfpercentigen Capitalien im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze an die Gläubiger zurückbezahlt, und die in dieser Serie begriffenen vierpercentigen Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§ 2.

Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. Julius 1841, und wird von der Filial-Credits-Casse in Laibach geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. May d. Js. zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener-Währung, für die Monate May und Junius 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von verloosten Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klö-

ster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6.

Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Krainerisch-Ständischen Aerarial-Obligationen zu Vier Percent gegen neue Staats-Schuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der Filial-Credits-Casse in Laibach.

§ 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. May 1841 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§ 8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der Filial-Credits-Casse in Laibach oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien den 3. May 1841.

Johann Talatzko, Freiherr v. Gestieticz,
Ni.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Ni.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations = Numern der 413ten Serie, welche in der am 1ten May 1841 vorgenommenen Einhundert vierzigsten (23sten Ergänzungs=) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Krainerisch = ständische Aerarial = Obligationen.						
à 4 Percent.						
Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
9912	9938	9962	10001	10031	10066	10095
9913	9940	9969	10004	10032	10068	10097
9914	9943	9970	10005	10034	10070	10098
9915	9944	9971	10006	10037	10071	10100
9916	9946	9972	10008	10038	10074	10102
9917	9947	9976	10009	10040	10075	10103
9919	9948	9977	10010	10041	10076	10104
9921	9949	9979	10012	10042	10077	10105
9922	9950	9980	10013	10043	10078	10107
9923	9951	9986	10015	10046	10082	10108
9924	9952	9087	10016	10048	10084	10109
9925	9953	9988	10017	10049	10085	10110
9928	9954	9990	10019	10050	10086	10111
9929	9955	9992	10020	10051	10087	10112
9931	9956	9993	10021	10054	10088	10113
9932	9957	9994	10022	10055	10089	10115
9933	9958	9995	10023	10058	10091	10117
9934	9959	9996	10024	10059	10092	
9935	9960	9997	10025	10060	10093	
9936	9961	9998	10029	10063	10094	

Krainerisch = ständische Aerarial = Obligationen: Natural = Lieferung vom Jahre 1789.						
à 4 Percent.						
155	678	706				
vom Jahre 1790.						
à 4 Percent.						
275	431	522	524	648		

Krainerisch=ständische Aerarial=Obligationen: Natural=Lieferung vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1801.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
45	1761	2926	3924	5438	7220
46	1814	3065	3975	5440	7348
47	1818	3401	3976	5790	7350
764	1861	3485	3996	5927	7476
784	1928	3487	4059	5929	7478
849	1935	3546	4060	6148	7480
865	2049	3564	4164	6207	7490
892	2097	3580	4165	6393	7516
1021	2111	3656	4170	6454	7552
1089	2258	3657	4204	6531	7553
1213	2342	3660	4205	6592	7559
1250	2380	3661	4233	6722	7585
1253	2429	3669	4443	6723	7618
1255	2431	3670	4547	6786	7631
1257	2435	3671	4629	6793	7649
1259	2471	3734	4658	6911	7650
1275	2593	3735	4659	6913	7673
1322	2611	3738	4924	6949	7685
1403	2670	3848	5030	7166	7716
1432	2702	3868	5077	7167	7718
1445	2703	3918	5123	7200	7742
1573	2745	3920	5155	7202	7796
1711	2792	3922	5354	7218	7799

Krainerisch-ständische Aerarial-Obligationen: Alte.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Rmumer	Nummer
2	194	304	440	608	749	841
5	196	308	441	610	753	842
14	197	312	445	615	754	857
20	198	314	459	621	755	858
21	202	320	467	633	761	859
22	203	321	471	635	766	864
25	213	323	473	637	767	868
27	230	327	474	643	769	870
28	231	330	478	650	770	871
30	234	331	479	655	771	873
43	235	342	480	656	772	883
51	236	348	481	662	773	889
63	237	349	483	663	775	891
69	238	354	492	671	778	893
70	239	357	493	678	782	894
71	240	361	494	680	789	899
73	241	367	499	681	790	915
86	242	371	501	682	791	621
93	248	372	503	683	794	922
101	249	373	503	684	795	925
127	257	374	504	685	796	929
130	258	377	505	693	798	931
140	260	379	507	694	802	933
146	261	389	508	695	804	938
150	262	390	520	700	805	940
159	265	391	523	705	806	943
162	267	392	530	706	809	944
163	270	395	538	708	814	945
164	272	197	539	709	816	946
168	277	400	540	716	826	947
171	279	401	558	719	827	948
176	285	403	566	722	828	952
179	287	425	568	730	831	956
182	290	432	571	731	832	958
184	293	433	581	732	833	959
185	294	434	589	736	834	960
191	295	436	590	741	835	961
192	297	438	606	743	837	962
193	298	439	607	748	839	965

Krainerisch = ständische Aeralial = Obligationen: Alte.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
966	1051	1120	1162	1223	1271	1324
967	1053	1121	1165	1226	1272	1325
968	1054	1122	1166	1227	1274	1326
972	1055	1124	1170	1228	1275	1327
974	1056	1126	1171	1230	1276	1328
980	1059	1127	1175	1231	1277	1329
985	1061	1129	1178	1233	1278	1330
986	1062	1130	1179	1234	1281	1331
989	1065	1131	1180	1235	1282	1332
996	1067	1132	1181	1239	1285	1333
997	1068	1133	1183	1242	1288	1334
998	1071	1134	1186	1243	1289	1335
1000	1075	1136	1187	1244	1291	1337
1001	1078	1138	1188	1247	1292	1338
1005	1081	1140	1189	1246	1295	1342
1006	1082	1143	1190	1248	1297	1344
1007	1084	1144	1193	1250	1298	1345
1010	1086	1145	1195	1253	1299	1346
1016	1087	1146	1196	1254	1300	1347
1017	1095	1147	1198	1255	1302	1348
1020	1097	1148	1199	1256	1303	1349
1022	1100	1149	1201	1258	1304	
1024	1102	1150	1202	1259	1305	
1026	1103	1151	1205	1260	1309	
1029	1105	1152	1209	1261	1310	
1039	1110	1153	1210	1262	1311	
1040	1111	1154	1211	1263	1312	
1043	1113	1155	1212	1264	1313	
1046	1114	1156	1218	1265	1316	
1047	1116	1158	1219	1266	1317	
1048	1118	1160	1220	1267	1318	
1049	1119	1161	1221	1268	1320	

Krainerisch-ständische Aerarial-Obligationen: Gratificirte.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
3	101	195	298	437	543	646
4	102	197	299	438	544	649
5	105	198	302	441	546	652
8	106	202	307	444	548	653
12	109	204	312	445	554	654
13	110	206	316	447	556	655
22	116	207	320	452	557	658
23	118	208	328	460	558	659
27	126	209	329	461	559	660
29	127	210	330	406	560	662
31	128	211	331	467	561	670
32	129	215	332	468	564	672
35	131	216	337	469	567	673
36	132	218	350	470	578	676
38	133	220	351	473	579	678
39	134	223	352	483	581	679
41	135	224	371	485	584	680
43	142	225	372	486	586	681
48	144	226	373	489	587	682
49	145	227	375	496	589	683
51	140	229	376	498	594	685
52	147	231	383	500	597	686
54	148	237	386	501	598	687
56	149	238	390	502	602	689
64	150	240	391	503	605	690
65	152	241	393	505	606	691
66	155	247	395	506	615	692
74	158	251	406	507	616	693
77	166	253	409	510	618	695
83	168	255	416	511	619	696
87	170	256	419	512	623	697
88	171	257	421	513	628	698
91	172	259	422	519	629	699
94	174	260	423	530	631	700
96	176	267	426	536	634	702
97	178	273	427	537	635	705
98	179	274	428	539	636	713
99	181	275	430	541	637	715
100	188	277	435	542	641	716

Krainerisch-ständische Aerarial-Obligationen: Gratificirte.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
719	801	870	941	1015	1093	1149
721	803	873	942	1018	1094	1150
722	807	874	944	1019	1100	1151
723	808	875	945	1020	1101	1152
733	811	876	947	1025	1102	1153
736	813	879	948	1027	1103	1154
737	814	880	951	1028	1104	1155
739	816	882	953	1030	1105	1156
741	817	883	965	1031	1106	1160
742	818	884	968	1036	1107	1162
744	821	885	969	1037	1108	1163
745	825	891	970	1040	1109	1165
746	829	894	972	1044	1111	1166
747	830	896	973	1045	1112	1167
751	833	897	976	1047	1113	1168
753	835	900	977	1048	1116	1169
755	838	901	981	1054	1117	1172
757	839	905	983	1056	1118	1174
759	844	906	984	1058	1119	1175
761	846	908	986	1059	1120	1176
763	848	911	987	1060	1121	
764	849	912	989	1063	1122	
765	850	913	990	1064	1123	
770	851	915	991	1066	1124	
774	852	917	993	1069	1126	
775	853	918	994	1070	1128	
776	854	920	997	1071	1130	
777	855	922	998	1072	1132	
778	856	923	999	1075	1133	
782	857	926	1004	1076	1134	
783	858	927	1006	1078	1136	
784	859	929	1007	1080	1137	
785	860	931	1008	1081	1138	
786	861	933	1009	1082	1139	
792	863	934	1010	1085	1142	
793	865	935	1011	1086	1144	
795	867	936	1012	1088	1145	
796	868	937	1013	1090	1146	
800	869	938	1014	1091	1148	

Krainerisch = ständische Aerarial = Obligationen : Ungratificirte.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
4	93	164	229	280	345	397
6	94	165	231	281	346	400
7	95	166	232	291	347	403
8	105	167	233	292	348	404
9	106	168	234	294	349	406
10	108	169	235	295	351	407
13	112	170	237	301	352	409
14	113	171	238	303	355	410
15	114	175	239	304	357	411
16	118	177	241	307	361	413
25	120	178	242	308	363	414
28	121	179	243	310	364	417
29	127	180	544	315	365	418
31	128	181	247	316	368	419
32	130	183	250	317	369	420
33	131	184	251	319	370	421
43	132	188	254	320	371	422
51	137	193	255	321	372	423
53	138	194	256	322	373	424
60	139	204	257	323	374	425
67	140	209	258	325	375	426
68	141	210	259	331	378	427
71	142	211	265	332	379	
73	143	212	261	333	380	
74	144	213	263	335	381	
75	145	214	265	338	383	
79	146	220	268	339	387	
80	147	221	270	340	389	
81	153	223	271	341	390	
82	154	225	272	342	391	
83	156	227	273	343	392	
88	157	228	276	344	396	

Krainerisch-ständische Aerarial-Obligationen: Für Kriegs-Darlehen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
3	383	748	1145	1384	1637	1972
41	416	749	1164	1385	1638	1973
42	417	750	1176	1386	1649	1976
48	418	751	1179	1393	1654	1977
49	422	752	1182	1399	1670	1982
51	423	774	1204	1403	1671	1995
102	461	775	1205	1459	1672	1996
135	467	777	1216	1460	1673	2014
143	498	784	1218	1474	1674	2040
145	499	801	1227	1486	1716	2047
156	500	811	1232	1496	1736	2080
171	502	812	1234	1499	1737	2081
181	504	825	1241	1505	1743	2095
183	531	831	1252	1520	1744	2096
189	542	832	1257	1521	1748	2113
235	555	919	1261	1554	1769	2114
243	557	935	1263	1555	1783	2116
255	558	1012	1264	1559	1793	2155
268	579	1013	1265	1562	1794	2170
269	582	1017	1266	1579	1824	2211
279	629	1020	1267	1581	1831	2246
280	645	1025	1268	1604	1844	
303	646	1035	1270	1607	1847	
312	683	1038	1272	1609	1848	
316	687	1046	1276	1612	1849	
330	700	1047	1320	1614	1861	
340	729	1065	1321	1617	1864	
347	730	1097	1336	1620	1915	
354	732	1099	1356	1624	1920	
357	735	1106	1359	1626	1934	
363	736	1107	1380	1631	1962	
365	738	1144	1381	1634	1969	

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 27. den 2. July 1841.

Inhalt.

(Das Erlöschen der Forderungen an die Kgl. Cassen und der Rückstände an Königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. December 1831 werden hiemit folgende §§ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811, und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem Königl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

Eine frühere angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem K. Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staats haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll.

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§ 31.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§ 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§ 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§ 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§ 34.

Die Verfügung der §§ 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Intelligenzblatte bekannt zu machen.

München, den 2. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 17996.

(Die Aufnahmsprüfung am Kgl. Schullehrer-Seminar zu Freysing im Jahre 1840/41 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Prüfungen für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Freysing werden für das Jahr 1840/41 im Laufe des Monats August an den durch eine nachfolgende Ausschreibung noch bekannt zu gebenden Tagen abgehalten werden.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind, mit den nöthigen vorschriftmäßigen Stempel versehen, halbbrüchig und in duplo geschrieben, längstens bis zum 25ten July durch die einschlägigen Prüfungs-Commissäre bei der unterfertigten Stelle einzureichen und in Gemäßheit des § 15. der Ministerial-Verordnung vom 31. Januar 1836: „die Bildung der Schullehrer betreffend," mit folgenden, gehörig gestempelten Zeugnissen und Belegen zu versehen:

1) mit dem Geburts- und Taufzeugnisse, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß der die Aufnahme Nachsuchende das 16te Lebens-Jahr bereits zurückgelegt haben muß und das 20te Jahr nicht überschritten haben darf;

2) mit einem ärztlichen Zeugnisse über die physische Gesundheit, und insbesondere über das Nichtvorhandensein von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrberuf haben können;

3) mit einem amtlichen Ausweise über das eigne, den nöthigen Verpflegungsaufwand deckende Vermögen oder eine dasselbe ersetzende Privat-Unterstützung, in Ermanglung beider aber über Vermögenslosigkeit, behufs der geeigneten Würdigung der nach § 24. oben allegirten Verordnung bei der Seminar-Inspection einzureichenden Unterstützungs-Gesuche;

4) mit einem Zeugnisse der Local-Schul-Inspection jenes Orts, an welchem der Concurrent den Vorbereitungs-Unterricht genos-

sen, über Fleiß und Wandel mit der normalen Notenverzeichnung nach § 52. der Instruction für Bildung der Schullehrer; endlich

5) mit der Nachweisung darüber, daß Concurrent die Vorbedingung des § 2. der gedachten Instruction, wie solche nach der Ministerial-Entschließung vom 2. Novbr. 1838 (Kreisblatt S. 1852) lautet, erfüllt habe.

Unvollständig belegte Zulassungs-Gesuche bleiben ohne Berücksichtigung; eine Berufung auf früher vorgelegte Zeugnisse ist unstatthaft.

München, den 22. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 1754.

An sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern.

(Pfarramtssiegel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 4ten d. Mts. im bez. Betr. wird zur Darnachachtung und weiteren Kundgabe an die Pfarrämter, Curatien und Kirchen-Verwaltungen, eröffnet:

1) daß der Gebrauch älterer noch vorhandener Pfarramts- resp. Kirchen-Siegel, insoferne sie der unterm 6ten April d. Js. (Kreisbl. S. 406) ausgeschriebenen Allerhöchsten Vorschrift entsprechen, keinem Anstande unterliege,

2) für die Einführung der neuen Pfarramts-Siegel aber bis zum 1ten October 1843 Termin gegeben sey, um nicht minder vermögliche Kirchenstiftungen allzusehr zu belasten, wonach aber die frühere Anschaffung und Anwendung derselben sich keineswegs als unzuläßig darstellt.

München, den 14. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 17896.

An sämtl. K. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die K. Polizey-Direction München, und an das K. Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen. Mannheim bei H. Hoff 1841, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Königl. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Vier Fragen beantwortet von einem Ostpreußen, Mannheim „bei H. Hoff 1841," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 13ten Juny l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 20. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 17740.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat die durch den Tod des Agenten F. X. Girstenbrey in Donauwörth erledigte Agentur für die Landgerichts-Bezirke Donauwörth und Rain, dem für die Landgerichts-Bezirke Höchstädt und Wertingen bereits bestätigten Agenten, Handelsmann Jacob Neuburger von Binswangen übertragen, und das Patrimonialgericht Pöttmes dem Agentur-Bezirke des Oberschreibers Brunner zugetheilt.

Da diese Verfügungen zu Folge höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 12ten l. Mts. bestätiget worden sind, so wird andurch bekannt gemacht, daß der Wirksamkeit der beiden genannten Agenten in denselben neuerdings zugetheilten Districten kein Hinderniß entgegenstehe.

München den 19. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 18075.

(Die Stiftung eines Curat-Beneficiums auf dem Mühlfelde in Tölz betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bierbräuerswittwe Maria Francisca Nibler in Tölz, hat ein nunmehr durch Allerhöchstes Rescript vom 17ten dieß genehmigtes Curatbeneficium zur Mariahilfskirche auf dem sogenannten Mühlfelde zu Tölz gestiftet, und zur Dotation ein Capital von 10,000 fl., dann zwei Grundstücke, und vorläufig freye Wohnung für einen jeweiligen Beneficiaten ausgewiesen.

Diese bedeutende Verwendung zeitlicher Güter für fromme Zwecke wird unter wohlverdienter Anerkennung der hierdurch von der Stifterin an den Tag gelegten religiösen Gesinnungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 22. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 14782.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von
Oberbayern.

(Todtenscheine bayerischer Unterthanen, welche in Frankreich gestorben sind, betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter den von der Königl. französischen Regierung mitgetheilten Todtenscheinen in Frankreich gestorbener bayerischer Unterthanen befinden sich jene der nachbenannten Individuen, deren Heimat

aus den Todten-Scheinen mit Verläßigkeit nicht zu entnehmen war:

1) des Zittel Georg Michael aus Merzheim,
2) des Bouvel Heinrich aus Bliestabulen,
3) des Hoffmann Heinrich, Fusilier aus Großkarlbach,
4) des Schleicher Caspar, Fusilier aus Kersfeld,
5) des Miller Adam, aus Burweiler,
6) des Hager Nicolaus, Fusilier aus Neustadt,
7) des Schoppmacher Michael, Fusilier aus Chire,
8) des Krebs Conrad, Fusilier aus Albschwatz,
9) des Reichert Friedrich, Grenadier aus Belligheim, (vielleicht Billigheim in der Pfalz),
10) des Freudenreich August, Voltigeur aus Dela,
11) des Engel Michael, Fusilier aus Lasserhat,
12) des Hasser Carl Franz, Soldat aus Schaffenberg,
13) des Reiner Wolf, Stallknecht aus Kendorf.

Sämmtliche Polizeybehörden haben beziehungsweise durch die ihnen untergebenen Gemeinden-Behörden erheben zu lassen, ob diese Individuen Angehörige des Regierungsbezirkes seyen, und bestätigende Ergebnisse binnen vier Wochen zur Anzeige zu bringen.

München den 16. May 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten: Fischer, Director.

Richter.

ad Num. 6755.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte von Oberbayern.

(Unleserlichkeit der Protocolle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da in den Untersuchungs-Acten häufig Protocolle vorkommen, welche nicht correct, mit blasser Dinte, auf schlechtes Papier, überhaupt unleserlich geschrieben sind, so werden in Gemäßheit einer Entschließung vom 17ten dieses Monates des Königl. Justiz-Ministeriums, veranlaßt durch eine berichtliche Anzeige des Königl. Ober-Appellations-Gerichtes, die Untersuchungsgerichte zur Beseitigung dieses Uebelstandes für die Zukunft, bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung, angewiesen.

Freysing, den 22. Juny 1841.

Königliches Appellations-Gericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Sighart, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 20ten Juny l. J. die katholische Pfarrey Trauchgau, Landgerichts Schongau, an den bisherigen Pfarrer zu Sarenried, Priester Hilarius Haslach, zu verleihen geruht.

Vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 16ten d. Mts. wurde unter dem Heutigen der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Lengdorf, Königl. Landgerichts Erding, dem seitherigen Schulgehilfen, Joseph Wimmer zu Oberornau, Langerichts Haag, verliehen.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Pferde-Versteigerung in Augsburg betreff.)

Indem die Bekanntmachung vom 28. v. Mts. die Pferde-Versteigerung zu München betr. andurch erneuert wird, diene den Kauflustigen hiemit zur Nachricht, daß in Augsburg am

Freytag den 2ten July l. Js.

Vormittags 9 Uhr auf dem Schrannenplatze ebenfalls wieder eine Versteigerung einer Anzahl überzähliger, noch vorzüglich guter Artillerie-Pferde stattfinden werde.

München den 24. Juny 1841.

Die
Oeconomie-Commission des K. Artillerie-Regimentes Prinz Luitpold.

Bekanntmachung

über die Verabgabung des Ilzer-Triftholzes auf den Holzlagerplätzen bei Paßau.

Die Königl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, hat durch Anordnung vom 17ten Juny l. Js. verfügt, daß der von der Triftung für 1839/40 und 1840/41 auf den Holzlagerplätzen bei Paßau befindliche Triftholz-Vorrath von per per 5000 Klaftern harten und per per 28 bis 29,000 Klaftern weichen Triftholzes, im Ganzen gegen 34,000 Klaftern, wovon 20,000 in der Lindau liegen, im österreichischen Maaße, 6 Schuh hoch, 6 Schuh weit und zu 3, 2½ und 2 Schuh Scheiterlänge aufgestellt, im Soumissions-Wege, unter folgenden Bedingungen zur Verwerthung kommen soll:

I.

Ein Drittel des Kaufpreises wird bei der Ueberweisung sogleich baar entrichtet, die übrigen zwei Drittel aber bei der Abführung des Holzes vom Lagerplatze, und muß der Käufer über die Zahlungsfähigkeit und Sicherheit für diesen Rest bei dem Königl. Rentamte Paßau sich ausweisen können.

II.

Der Auswurfspreis besteht per Wiener-Klafter:

à 3 Schuh Länge des harten in	7 fl.	40 kr.
à 2½ " " " " "	6 "	30 "
à 2 " " " " "	5 "	— "
à 3 Schuh Länge des weichen in	4 fl.	36 kr.
à 2½ " " " " "	3 "	54 "

und muß in dem Soumissions-Antrage überboten werden.

III.

Die Soumissions-Anerbietungen müssen verschlossen bis zum 20ten des kommenden Monats July bei dem Königl. Regierungs-Präsidium von Niederbayern in Landshut eingesendet werden, und wird in drey Tagen die Entschließung, im Falle der Annahme des Antrages, unmittelbar erfolgen.

IV.

Unter 50 Klaftern kann kein Gebot gelegt werden, darüber aber kann jede beliebige Quantität verlangt werden.

V.

Die Abfuhr des erkauften Triftholzes von den Lagerplätzen muß in der Regel bis ersten Novbr. l. Jrs. realisirt seyn, widrigenfalls die Königl. Triftinspection dieses auf Kosten des Käufers veranlassen wird.

Wer sein erkauftes und bezahltes Holz aus besonderen Gründen, noch über den Termin wollte stehen lassen, muß bei der Königl. Triftinspection die geeigneten Anträge stellen, so wie es sich von

selbst versteht, daß das Holz jedenfalls nur auf Gefahr des Käufers sitzt.

Landshut, den 17. Juny 1841.

Königl. expedirendes Secretariat der K. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

(3)1. Kallaus, Secretär.

Bericht

über den siebenten Wollmarkt in Augsburg.

Die Resultate des diesjährigen vom 16. bis 19. d. Mts. abgehaltenen Wollenmarkts sind bedeutender und erfreulicher, als man je erwarten konnte. Während sonst am ersten Markttage keine oder nur unbedeutende Einkäufe gemacht wurden, war heuer am ersten Tage der größte Theil der gelagerten Wolle aufgekauft, und am zweiten Markttage fast aller Vorrath abgesetzt. Auch die zum zweitenmale gefüllten Lagerplätze waren am dritten Markttage ausgeräumt. Viele Partiheen fanden, kaum im Lager angekommen, schon ihre Käufer. Die Zufuhr dauerte bis zum dritten Markttage, und war im Ganzen so stark, daß ungeachtet der Verwendung des Nebengebäudes zur Lagerung der Wolle doch manche Parthie keinen Platz mehr fand, und auf den Transport-Wägen verkauft wurde. Viele Wolle kam heuer auch aus Oberbayern zu Markt, und zwar aus mehreren der vorzüglichsten Schäfereyen in der Nähe Münchens, wie z. B. jene der Herren Graf Yrsch von Freiham, Müller von Harlaching, Hautmann von Mischenried; sogar aus Würtemberg war Wolle im Lager. Zufolge des heuer ungewöhnlich rasch vor sich gegangenen Einkaufs waren mit Ende des dritten Markttages bereits alle auswärtigen Käufer abgereist; daher man nur bedauern konnte, daß die erst am Vormittag des vierten Markttages noch zugeführten, obwohl nur wenige Parthieen Wolle, worunter die Schur der rühmlich bekannten Schäferey des industriösen Bauern und Ortsvorstehers Burkhardt von Obergermaring mit beiläufig 30 Centner sich befand, keinen Käufer mehr fanden. Nur wenig Wollpartihieen zeichneten sich übrigens durch eine blanke Wäsche aus, wie die der Stammschäferey des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg, der Herren Sam von Mergenthau, Professor Beil von hier, Müller von Harlaching, Hautmann von Mischenried, Schäfer Pauer von Ulmenhausen, Stachel von Lechhausen rc. Die meiste übrige Wolle zeigte sich trüb und nicht nach dem Wunsch der Käufer, deren Bemerkungen darüber erwarten lassen, daß die Schäfereibesitzer künftig keine Mühe scheuen werden, eine reine marktmäßige Wäsche um so mehr herstellen zu lassen, als es sich bei allen Verkäufen heuer wiederholt gezeigt hat, daß Reinheit der Wäsche im Preise vorzüglich berücksichtiget wurde. Die Concurrenz der Käufer war in diesem Jahre ungleich größer, als in den Vorjahren. Namentlich fanden sich viele Würtemberger ein, welche schon gleich am ersten Markttage bedeutende Einkäufe machten, und dadurch viel beigetragen haben, das Geschäftsleben schon unmittelbar nach Eröffnung des Marktes zu erhöhen. Am zweiten Markttage waren es vorzüglich inländische Tuchfabrikanten aus allen Gegenden Bayerns, welche ihren Wollbedarf kauften. Diese und einige Speculanten brachten am dritten Markttage die wenigen noch übrig gebliebenen Wollpartihieen an sich, daß demnach am Abend schon das ganze Lager ausgeräumt war. Merkwürdig ist der Umstand, daß einige Parthieen am dritten Markttage sogar bessere Preise erhielten, als in den ersten zwei Tagen angeboten

waren, und daß mehrere Käufer, die erst am zweiten Markttage ankamen, ihren Bedarf nicht mehr erlangen konnten, der sprechendste Beweis, daß die Nachfrage heuer nicht befriediget werden konnte. Im Allgemeinen stellten sich die Preise um 5 bis 10 fl. für den Centner höher, als im vorigen Jahre. Den höchsten Preis erhielt Gutsbesitzer Hr. Sam auf Mergenthau per Centner 130 fl. (im vorigen Jahre 120 fl.). Mehrere gleichfalls sehr feine Wollpartbieen gingen zu 115 bis 118 fl. weg. Der größte Theil der zu Markt gebrachten Wolle gehörte zur mittelfeinen Sorte, und wurde zu 90 bis 100 fl. per Centner verkauft, rauhere, sogenannte Bastard Wolle zu 77 bis 88 fl., und deutsche zu 68 bis 78 fl. Die größten Parthieen sehr schöner Wolle hatten auf dem Lager Herr Eser, Schlößlewirth von Schwabmünchen, Herr Graf Yrsch von Freiham, Schindler von Landsberg, Habel von Mehringerau, Posthalter Lotter von Lechfeld, und Stachel von Lechhausen ꝛc. Ausgezeichnet nicht nur in der Wäsche, sondern auch an Feinheit und in den übrigen guten Eigenschaften waren die Schuren der Herren Müller von Harlaching, Hautmann von Mischenried und Graf Yrsch von Freiham. Musterhaft in blanker Wäsche und marktmäßiger Zurichtung sowohl, als auch in edelkräftigen Character der mittelfeinen gesuchtesten Sorte war die Wolle der Stammschäferei des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg, daher sie auch gleich nach Eröffnung des Marktes zuerst einen Käufer gefunden hatte. Die ganze Zufuhr berechnet sich laut Wagprotocoll auf 1120 Centner 40 Pfund bayer. bis 1254 Centner 84 Pfund Zollgewicht in 248 Parthieen, die auch ganz verkauft wurden. In der Nähe des Marktes und zu demselben gehörend, lagerten die Vorräthe der hiesigen sehr bedeutenden Schafzüchter mit 3 bis 400 Centner, welche nur wegen überfüllten Lagers nicht auf den Markt gestellt wurden, so daß das Wolllager sich auf 1500 Ctr. bayer. bis 1680 Centner Zollgewicht berechnet. Der Qualität nach gehörte hievon ungefähr ein Fünftel zur hochfeinen, drei Fünftel zur mittelfeinen und rauhere Bastardwolle und ein Fünftel zur deutschen Sorte. — Der Gesammt-Erlös wird sich auf 120, bis 130,000 fl. belaufen. — Uebrigens trägt zu dem erfreulichen raschen Aufschwung des hiesigen Marktes gewiß auch die umsichtige Ueberwachung des Verkehrs, strenge Handhabung der Marktordnung und möglichste Beseitigung vorkommender Hindernisse und Anstände von Seite des hiesigen Stadtmagistrats, sehr viel bei. So genießt auch der als Wagmeister aufgestellte Tuchfabricant Herr Oßwald das allgemeine Vertrauen aller den Markt besuchenden Käufer und Verkäufer, und als nicht minder verläßig ist der als Magaziner functionirende Polizey-Rottmeister Geiger allgemein anerkannt. Die von manchen noch gerügten Mißstände, daß eine Waage nicht genüge, daß das Marktlocale zu klein sey, daß für schnelle Verpackung der Wolle nicht hinreichend gesorgt sey u. s. w., wird sicherm Vernehmen nach schon für den nächstjährigen Wollmarkt durch die Aufstellung von zwei Waagen, durch die Erweiterung und Vermehrung der Lagerplätze und durch schleunigere und sichere Fortschaffung der gepackten Wolle u. s. w. auf eine gewiß befriedigende Weise begegnet werden. Endlich darf nicht unbemerkt bleiben, daß auch heuer Vorschüsse auf schon längere Zeit vor Eröffnung des Marktes eingelagerter Wolle gegeben wurden, und auch fortan jenen Wollproducenten werde ertheilt werden, welche gleich nach der Schur vor dem Wollmarkt,

oder nach diesem ihre Wolle im Marktlocale aufbewahren wollen, und darauf Vorschuß wünschen. Auch ist das Wollager in der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in jedem Jahre für den Zeitraum vom 4. Junius bis 4. Julius versichert. Aus dieser und jeder andern Fürsorge wird man das Streben des hiesigen Stadtmagistrats nicht verkennen, die den Markt besuchenden Wollproducenten auf jede Art zu unterstützen, auf dem Markte selbst möglichst wenig Kosten zu veranlassen, den Absatz zu erleichtern und Vertrauen zu befestigen. Und so kann man sich dann der guten Hoffnung hingeben, es werde der hiesige Wollmarkt immermehr durch das fortgesetzte Zutrauen der Käufer und Verkäufer gedeihen und zum Hauptmarkte Süd-Bayerns sich erheben.

Augsburg, den 20. Juny 1841.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der erste Bürgermeister,

Dr. Carron du Val.

Birlinger, Secr.

Alle diejenigen, welche entweder aus Erbrecht oder Forderungen an die Verlassenschaft des am 7ten Juny vor. Jrs. dahier verstorbenen vormaligen Kreis- und Stadtgerichts-Arztes und Medicinal-Rathes Dr. v. Dumhof Ansprüche geltend machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, hiemit binnen 30 Tagen a dato bei dem unterfertigten Gerichte einzukommen, als außerdessen ohne weitere Rücksicht auf sie nach Uebereinkunft der bisher bekannt gewordenen Gläubiger mit Vertheilung der bedeutend überschuldeten Massa fortgefahren werden würde.

Bemerkt wird, daß der nächste Intestat-Erbe die Erbschaft ausgeschlagen, und bisher kein weiterer erbberechtigter Verwandter sich gemeldet habe, noch mit Bestimmtheit bekannt geworden sey.

Den 18. Juny 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,

Barth.

Bachmair.

Das
Königl. Kreis- und Stadtgericht
München.

Dem Textor'schen Manual-Beneficium an der ehemaligen heil. Dreifaltigkeits- nun latein. Congregations-Kirche dahier, sind die Urkunden über nachstehende Zinszahlamts-Capitalien zu Verlust gegangen.

Lauf. Nro.	Cataster-Nro.	Capitals-Betrag. fl.	kr.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Bemerkungen.
						Zinszahlamts-Capitalien VIII.
1	2790	500	—	4	1. May.	Ausbruch aus 13,500 fl. vermöge Urkunde Sr. Durchlaucht Churfürsten Max vom 1. May 1630 auf Joachim v. Donnersperg, letzter Transport vom 13. Juny 1718 auf das Textorische Beneficium.
2	2791	585	—	4	26. Juny.	Ausbruch aus 1750 fl. nach Urkunde Sr. Durchlaucht Churfürst Max vom 26. July 1629 auf Nicolaus Prorabenssohn, letzter Transport vom 13. Juny 1718.
3	2792	56	—	4	Nicolai 26. Decbr.	Nach Urkunde des Herrn Herzogs Wilhelm V. vom St. Nicolay 1588. Ausbruch aus 4000 fl. auf Conrad Zaller, letzter Transport vom 5ten August 1713.
4	2793	600	—	4	Weihnachten 25. Decbr.	Nach Urkunde des vorigen Herrn Herzogs an Weihnachten (25. December 1588.) Ausbruch aus 2000 fl. auf Sebastian Zech. Letzter Transport am 13. Juny 1718.

Auf Antrag des Conciliums der Priesterbruderschaft bei U. L. Frau dahier, welcher die Verwaltung und das Patronat über obiges Beneficium zusteht, werden die unbekannten Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, selbe innerhalb sechs Monaten, vom heutigen Tage angerechnet, um so gewisser hierorts vorzuzeigen, und ihre Rechte hierauf geltend zu machen, als sonst dieselben für kraftlos erklärt würden.

Am 20. April 1841.

Der königl. Director,
Barth.

(3)3. Ströll.

Auf Antrag des Gastgebers und Bierbrauers Georg Lex in Erding, wird dessen Gesammtanwesen der öffentlichen Versteigerung nach den Bestimmungen der §§ 98 bis 101. des Prozeß-Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 und § 64. des Hypotheken-Gesetzes unterstellt.

Dieses Anwesen hat nach dem gerichtlichen Inventare vom 22. März d. Js. folgende Bestandtheile:

1) Das freieigene Lex-Bräu-Tafern- und Weinwirths-Anwesen, bestehend aus
   a) dem zweistöckigen gemauerten Hause Num. 43, geschätzt auf 8000 fl.
   b) zwei ganz gemauerte Gast-Stallungen auf 80 Pferde, nebst Stadel, geschätzt auf 9000 fl.
   c) einem weitern gemauerten Stallgebäude, geschätzt auf 4000 fl.
   d) einem Schöpfbrunn im Hof, geschätzt auf 35 fl.
   e) 1 Tagw. 49 Decim. Holz und 5 Tagw. 73 Decim. Wiesen, geschätzt auf 610 fl. 30 kr.
2) 17 Tagw. 40 Decim. ludeigene Wiesen, geschätzt auf 1797 fl. 30 kr.
3) 7 Tagw. 14 Decim. Aecker und 0 Tagw. 31 Decim. Wiese, erbrechtsweise grundbar zur Gutsherrschaft Siglfing, geschätzt auf 520 fl.
4) Das freieigene gemauerte einstöckige Sommer-Kellergebäude an der Freisinger-Strasse mit Sommerkeller auf 1500 Eimer und 1 Tagw. 20 Decim. Garten, geschätzt auf 7000 fl.
5) 15 Tagw. 89 Decim. Holz, bodenzinsig grundbar zur Universitätsfonds-Administration Landshut, geschätzt auf 1300 fl.
6) Das ¼tel Schleibingerlehen ohne Haus, im Steuerdistricte Altenerding, erbrechtsweise grundbar zur Gutsherrschaft Taufkirchen, bestehend aus 20 Tagw. 24 Decim. Aeckern, und 4 Tagw. 30 Decim. Wiesen, geschätzt auf 1314 fl., dann 3 Tagw. 22 Decim. ludeigenen Wiesen, geschätzt auf 193 fl. 12 kr.
7) Das freieigene ganz gemauerte zweistöckige Kuglerwirths-Nebenhaus Nr. 44. mit daran gebautem Bräuhaus und Branntweinbrennerey nebst hiezu gehörigen Vor- und Einrichtungen und laufendem Wasser, geschätzt auf 19,000 fl.
8) Das ludeigene ganz gemauerte zweistöckige sogenannte Schrannenmeisterhaus Nr. 274. dahier, geschätzt auf 2400 fl.
9) Das reale Bräurecht auf dem Haus Nr. 43. neustiftig zur Stadtkammer Erding, und geschätzt auf 4000 fl.
10) Das reale Schankrecht auf dem Hause Nr. 44. neustiftig eben dahin, und geschätzt auf 1600 fl.
11) Der ganze Sommerhof zu Klettham Nr. 18. belastet zum K. Rentamte Erding mit 92 fl. 26 kr. 3 hl. Census, Zehentgrund-Zins und Gilt, bestehend
   a) aus dem gemauerten Wohnhause und Viehstall, ganz gemauerten Stadel, 1 Tagw. Hofraum und Hausacker, Gumpbrunnen rc. geschätzt auf 3245 fl.

b) 67 Tagw. 69 Dec. Aecker und 45 Tagw. 79 Decim. Wiesen, geschätz auf 8692 fl. 36 kr.

c) 7 Tagw. 69 Decim. ludeigene Wiesen, geschätzt auf 380 fl.

d) 14 Tagw. 83 Dec. Aecker, erbrechtsweise grundbar zur Gutsherrschaft Taufkirchen, geschätzt auf 1085 fl. 6 kr.

e) 4 Tagw. 18 Decim. reluirt eigene Aecker, geschätzt auf 374 fl. 24 kr.

12) Die reluirt eigene Eberharten-Schwaige zu Moosinning Nr. 75. bestehend aus

a) dem halbgemauerten Wohnhause mit Viehstall und dem untermauerten Stadel, geschätzt auf 400 fl.

b) 0 Tagw. 78 Decim. Aecker, geschätzt auf 100 fl.

c) 59 Tagw. 09 Decim. Wiesen, geschätzt auf 2363 fl. 48 kr.

d) 33 Tagw. 87 Decim. ludeigene Gemeindetheile, nunmehr Wiesen, geschätzt auf 928 fl. 15 kr.

13) 0 Tagw. 17 Decim. Garten vor dem Münchener-Thor, bodenzinsig grundbar zur Stadtkammer Erding, mit Kellergewölbe, zweistöckigen hölzernen Sommerhaus, Kegelstadt rc. geschätzt auf 95 fl.

14) Viehstand und Baumannsfahrnisse, Brauerey-, Branntweinbrennerey- und Wirthschaftsgeräthschaften, Schiff und Geschirr, Vorräthe an Bier, Getreid, Holz rc., sonstige Mobiliar-Gegenstände und Ausbau, geschätzt auf 8825 fl. 30 kr.

Gesammtschätzung 87,260 fl. — kr.

Zur Versteigerung, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinschuldners und der Gläubiger ist Tagsfahrt auf

Donnerstag den 19ten August l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Gasthause des Georg Lex dahier anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die dem Gerichte Unbekannte sich sogleich mit legalen Nachweisen über hinreichendes Vermögen zu versehen haben, und daß die Kaufsobjecte, so wie das gerichtliche Inventar, die Grundsteuercataster-Auszüge und das Hypothekenbuch bis zum Versteigerungstermine dahier eingesehen werden können.

Den 25. May 1841.

Königliches Landgericht Erding.

(3)3. Bartsch, Landrichter.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Gütchen des Georg Schuhmacher, Streicher von Moosinning zur öffentlichen Versteigerung gebracht.

Tagsfahrt hiezu ist Mittwoch den 28ten July l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Die Versteigerung wird in loco Moosinning vorgenommen, und geschieht nach § 64 und 66 des Hypotheken-Gesetzes und § 93 u. s. w. der Proceß-Novelle vom 17ten November 1839.

Dem Gerichte unbekannte Personen, oder solche, gegen deren Zahlunfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nur dann zugelassen, wenn sie der Gerichtscommission ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Die Begründung einer Ansässigmachung auf das zur Versteigerung kommende Anwesen hängt von der Bewilligung der Polizeybehörde ab.

Beschreibung des Anwesens.

I.

1) Das ganz gemauerte Wohnhaus mit Stallung, Dreschtennen, Wagenschupfe und Brunnen im Hause,

2) der Krautgarten per 0 Tagw. 40 Decim.,

3) an Wiesen 11 „ 69 „

Diese Realitäten sind leibrechtig zum Gotteshaus Kirchötting.

II.

Ludeigene Grundstücke:

1) ein Acker zu 1 Tagw. 60 Decim.

2) an Wiesen 21 „ 76 „

III.

Reluirtes Eigenthum ist ein Acker mit 1 Tgw. 80 Decimalen.

An grundherrlichen Abgaben lasten auf dem Anwesen

ad I.	Stift	4 fl.	2 kr.	— hl.
	ordin. Scharwerkgeld	— „	30 „	— „
	Jagdscharwerkgeld	— „	3 „	6 „
	Fastnachthenne	— „	12 „	— „
	Richterhaber	1 Metz.	2 Vierl.	
ad II.	Nichts.			
ad III.	Scharwerkgeld	— fl.	1 kr.	6 hl.
	Census in Geld	— „	2 „	— „
	Grundzins	— „	6 „	4 „

Census in Getreid:

Korn	— Schff.	— Mtz.	3 Vrl.	3 Sztl.
Haber	— „	1 „	— „	— „

Grundzins:

Korn	— „	— „	1 „	— „
Gerste	— „	— „	1 „	— „

Die Steuer-Zehent und sonstige Verhältnisse können aus dem bei dem unterfertigten Amte vorliegendem Rusticalsteuer-Extracte ersehen werden.

Der gerichtlich erhobene Schätzungswerth des Anwesens beträgt 1316 fl. 30 kr.

Den 3. Juny 1841.

Königliches Landgericht Erding.

In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters,

(2)2. Dr. Reinhard, 1. Assessor.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Nagelschmids-Eheleute Georg und Anna Maria Autenzeller dahier sammt der realen Nagelschmidgerechtsame am

Samstag den 28ten August l. Js.

Vormittags 9 Uhr

öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes vom Jahre 1822 und zwar zum zweitenmale versteigert werden, und wird deßhalb hierbei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehen.

Das Anwesen besteht aus dem im obern Markte bei der Kirche im s. g. Schulgäßl befindlichen hellen und freundlichen Hause, enthaltend die Werkstätte, zwei Stuben, fünf Kammern, eine Küche, Speis und kleinen Keller, Holzschupfe und Brunnen, eine Kohlhütte und ein Hausgärtl zu 5 Decimalen 12ter Bonität, es ist reluirt eigen und haften zum Kgl. Rentamte an Scharwerkgeld, Stift 2 fl. 30 kr., dann 6 kr. zur Kirche Miesbach, an gerichtsbekannten Schulden 2502 fl., und ist unterm 31. July 1839 auf 1353 fl. gerichtlich gewerthet worden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen.

Den 30. May 1841.

Königliches Landgericht Miesbach.

(3)1. Wiesend, Landrichter.

Bei der geleisteten Zahlung unterbleibt sonach der Verkauf des Hubler'schen Anwesens zu Thierhaupten, wie er unterm 10ten May l. Js. beschlossen war.

Den 19. Juny 1841.

Königliches Landgericht Rain.

Beck, Landrichter.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen der Wagners-Eheleute Alois und Ursula Schießl zu Gammelsdorf dem öffentlichen Verkaufe nach § 64. des Hypothengesetzes unterstellt, und zu diesem Behufe Termin auf

Mittwoch den 28ten July l. Js.
Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Orte Gammelsdorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, welche sich über guten Leumund auszuweisen und sogleich baare Zahlung zu leisten vermögen, hiemit eingeladen werden.

Dieses Anwesen besteht aus einem durchaus gemauerten eingädigen Wohnhause mit Werkstätte, Stallung und Stadel unter einem Ziegeldache, dann Wasch- und Backhaus und einer Holzschupfe, nebst 12 Tagwerk 13 Decimalen Aecker- und Wiesgründe, im Schätzungswerthe zu 1133 fl. 30 kr., wobei bemerkt wird, daß die Wagners-Gerechtsame als rein personell im Verkaufe nicht mitbegriffen ist.

Die Gebäude sind mit 400 fl. der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, das ganze Anwesen aber ist erbrechtig mit Maierschafts-Fristen zum Kgl. Rentamte Moosburg und dahin steuer- und zehentpflichtig.

Den 25. May 1841.

Königliches Landgericht Moosburg.

Dr. Ueberreiter, Landrichter.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschafts-Massa des am 15ten May d. Jrs. zu Neuhofen verstorbenen Pfarrers Wieninger Ansprüch oder Forderungen aus welch immer einem Rechtstitel zu machen haben, werden aufgefordert, solche

binnen 30 Tagen a dato

bei der gefertigten von dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte München delegirten Verlassenschafts-Behörde anzubringen, als außerdessen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf selbe weiterer Bedacht nicht genommen würde.

Wer allenfalls im Besitze von zur Verlassenschaft gehörigen Gegenständen ist, hat solche innerhalb obiger Zeit, vorbehaltlich seiner etwaigen Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am 8. Juny 1841.

Königl. Landgericht Burghausen.

(3)3. Appel, Landrichter.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer bei dem unterfertigten Gerichte am 2ten dieß von der Kirchenverwaltung des Pfarr-Gotteshauses St. Georg zu Freysing gemachten Anzeige nachstehende auf genanntes Gotteshaus lautende Urkunden zu Verlust gegangen seyen.

Laufende Nummer.	Benennung der Capitals-Gattung.	Cataster-Nummer.	Capitals-Größe. fl.	kr.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Datum der Urkunde.
1	Hochstift Freysing Capital	198	250	—	4	2. Februar.	10. November 1728.
2	detto	199	500	—	"	19. März.	ungewiß.
3	detto	200	650	—	"	20. März.	20. März 1687.
4	detto	201	1000	—	"	detto.	ungewiß.
5	detto	202	100	—	"	detto.	ebenso.
6	detto	203	783	20	"	21. April.	21. April 1768.
7	detto	204	100	—	"	20. May.	— —
8	detto	205	150	—	"	1. May.	— —
9	detto	206	1000	—	"	5. April.	— —
10	detto	207	1000	—	3	1. July.	1. July 1795.
11	detto	208	1050	—	"	14. July.	11. July 1788.
12	detto	209	350	—	4	10. August.	8. August 1689.
13	detto	213	1000	—	"	26. October.	26. December 1734.
14	detto	214	500	—	3	29. October.	29. October 1774.
15	detto	215	600	—	4	18. May.	nicht angegeben.

Die allenfallsigen Inhaber oder Prätendenten dieser Obligationen werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten vom heutigen Tage an gerechnet bei dem unterfertigten Gerichte anzugeben und geltend zu machen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden würden.

Den 5. Juny 1841.

Königliches Landgericht Freysing.

(3)1. Grosch, Landrichter.

Magdalena Koppold, Gütlerstochter beim Pfeiferpeter in Langenmosen, geboren den 24ten August 1761, hat sich in einem Alter von 13 Jahren vom Hause entfernt, ohne daß bisher über ihr Leben oder Tod etwas in Erfahrung gebracht worden.

Da für ihr Vermögen von 15 fl. Wahnungs-Recht und Krankenpflege eine unversicherte Caution von 50 fl. geleistet wurde, so wird auf Antrag der Interessenten Magdalena Koppold, oder ihre rechtmäßige Descendenz aufgefordert, in Zeit sechs Monaten sich hierorts zu melden und zu liquidiren, außerdem sie für todt erklärt, ihr Vermögen an die Erben ausgehändiget, und der Cautionsverband aufgehoben werden würde.

Am 24. May 1841.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.

(3)2. Ramsauer, Landrichter.

Nachverzeichnete Staatsschuldurkunden sind zu Verlust gegangen.

Es werden daher die unbekannten Inhaber derselben aufgefordert, diese Urkunden innerhalb sechs Monaten um so gewisser hierorts vorzuzeigen, als dieselben außerdem für kraftlos erklärt werden müssen.

Num. curr.	Catast. Nr.	Capitals-Größe.		Zinsfuß.	Zinns-zeiten.	Datum der Urkunde.			Bemerkungen.
		fl.	kr.			Tag.	Monat.	Jahr	
1	8	4000	–	4	4. May.	4	May.	1730	auf das Jocher'sche Frühmeßbeneficium Partenkirchen lautend.
2	260	500	—	4	24. April.		unbekannt		auf die Pfarrkirche Mittenwald und den Localschulfond Werdenfels lautend.
3	261	800	—	4	24. April.		unbekannt		desgleichen.
4	323	1000	—	4	25. July.		unbekannt		auf den Schulfond Werdenfels lautend.

Garmisch am 21. Junius 1841.

Königliches Landgericht Werdenfels.

(3)1. Allioli, Landrichter.

Bis jetzt war man noch nicht im Stande die Verwandten des am 15ten July vor. Jrs. verstorbenen ledigen Sailermeisters

Paul Gehrer

aus Obing dieß Gerichts, auszumitteln, weßwegen man sich veranlaßt findet, nunmehr die allenfallsigen Verwandten, und unbekannten Erben desselben öffentlich vorzuladen und zu beauftragen, sich binnen drei Monaten schriftlich oder persönlich bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, und sich über das in Anspruch genommene Erbrecht genügend zu legitimiren, widrigenfalls das nach Abrechnung der Schulden verbleibende Vermögen nach bayerischen Landrecht Th. III. Cap. 12. § 5. dem Königl. Fiscus zufallen würde.

Den 12. Juny 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.

Luzzenberger, Landrichter.

Spähbriefe.

Dem Deconomiebesitzer pensionirten kgl. Oberlieutenant Mutschler zu Unterhaching d. Ger. wurde in der Nacht vom 25ten auf den 26ten May l. Js. eine ungefähr 9 bis 10 Jahr alte ziemlich grosse Kuh von brauner Farbe entwendet.

Dieselbe ist am Rücken und Bauche weiß gezeichnet.

Der Schweif ist halb von weißer und halb von brauner Farbe; ein besonderes Kennzeichen hat sie an den Ohren, indem die beiden Ohrenspitzen ausgeschnitten sind.

Man ersucht auf die zur Zeit noch unbekannten Thäter und die entwendete Kuh Spähe zu verfügen, und im Entdeckungs-Falle hieher Nachricht zu geben.

Den 9. Juny 1841.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

In der Nacht vom 23ten auf 24ten Juny l. J. dieß wurden dem Bauern Joseph Glasl Poß in Straß in der Gemeinde Rosenberg nachstehende beschriebene Pfannen und Hafen mittels Einbruchs in der Küche entwendet:

1) zwei Pfannen von Kupfer, eine davon war im Durchmesser 19 Zoll weit, oben mit einem eisernen Reif, und an einem eisernen Stiel, unten mehr flach.

   Die Andere hat im Durchmesser 10 Zoll 2 Linien, und ist kleiner, eben so geformt wie die Größere, innen ist sie etwas geflickt.

2) Die dritte Pfanne war von Eisen mit einem eisernen Stiel zur Hälfte, die andere Hälfte war von Holz, dieselbe mißt im Durchmesser

13 Zoll, sie ist ganz glatt, und im Boden auch nicht gerundet.

Die größere kupferne Pfanne werthet	8 fl.	
die kleinere	2	=
die eiserne Pfanne	3	=

3) ein kupferner und blecherner Hafen.

Der Erstere war kleiner, und hält ungefähr 1½ Maaß Flüssigkeit mit einer Handhebe von Eisen oben breiter und unten spitzig zulaufend; schon sehr gebraucht; innerhalb ist er verzinnt.

Der blecherne Hafen ist größer, faßt 2 Maaß mit einer blechernen Handhebe, außerhalb ist er schwarz; von oben nach unten gleichlaufend.

Der Hafen von Kupfer werthet 1 fl. 30 kr. und der von Blech — = 30 =

Da die Thäter zur Zeit unbekannt sind, so ersucht man die sämmtlichen Königl. Behörden um Verfügung der Spähe und Anzeige allenfallsiger Resultate.

Den 26. Juny 1841.

Königliches Landgericht Haag.

Auracher, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 26. Juny 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Cou. rpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101¾	101⅝
Promessen auf Bank-Actien, 1 Stück agio . . .	162	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	668	665

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf Schffl	Rest Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	26	Juny	—	156	156	137	19	16	47	16	9	15	22	—	151	151	136	15	8	6	7	47	7	16
Berchtesgaden	22	—	76	56	132	61	71	11	24	14	6	15	56	81	20	101	25	76	10	30	10	—	9	56
Bruck	23	—	—	90	90	88	2	15	53	15	4	14	14	—	51	51	48	3	8	56	8	11	7	51
Erding . . .	23	—	16	806	822	605	117	16	—	15	—	15	—	4	148	152	112	40	8	54	8	24	7	55
Freysing . .	25	—	—	169	169	163	6	16	—	15	54	15	—	3	103	106	84	22	8	46	8	30	8	—
Friedberg . .	25	—	—	16	16	16	—	17	—	15	49	14	6	—	31	31	27	4	8	35	8	19	8	4
Geisenfeld . .	21	—	—	50	50	43	7	15	43	15	30	15	18	13	43½	56½	47½	9	8	24	8	9	7	55
Ingolstadt .	26	—	2	338	340	336	4	16	41	16	6	15	37	20	230	250	232	18	8	14	7	57	7	39
Kraiburg . .	19	—	—	25	25	25	—	12	15	11	45	11	30	—	33	33	33	—	8	—	7	30	7	—
Landsberg .	26	—	13	511	524	501	23	17	11	16	59	15	53	15	271	286	186	100	9	18	8	58	8	34
Moosburg .	22	—	—	197	197	197	—	15	30	15	35	15	40	—	35½	35½	32½	3	8	53	8	26	7	54
Mühldorf . .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	8	12	8	—	7	30
München .	26	—	140	3146	3286	2880	406	15	56	15	29	14	56	223	579	802	631	171	8	55	8	40	8	25
Murnau . .	19	—	44	37	81	52	29	17	6	15	40	12	48	22	30	52	38	14	10	30	9	45	8	50
Neuötting . .	23	—	—	18	18	18	—	13	45	13	21	13	—	—	6	6	6	—	8	—	7	56	7	36
Pfaffenhofen	22	—	—	67½	67½	67½	—	16	10	15	33	14	45	—	44	44	44	—	8	7	7	58	7	46
Pöttmes . . .	22	—	—	25	20	20	—	16	58	16	—	15	—	—	40	40	40	—	8	30	8	4	7	50
Rain	19	—	—	46	46	36	10	16	—	15	30	15	—	—	35	35	15	20	8	—	7	30	6	30
Reichenhall .	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	23	—	19	86	105	83	22	15	6	14	6	13	—	21	64	85	55	30	8	38	8	14	7	55
Schongau . .	28	—	17	88	105	75	30	18	37	17	36	15	41	28	49	77	42	35	10	13	9	58	9	—
Schrobenhausen	23	—	1	48	49	49	—	16	55	16	41	16	25	9	19	28	28	—	8	30	8	16	7	48
Traunstein .	26	—	24	216	240	200	40	14	—	13	36	12	48	15	329	344	302	42	8	—	7	30	7	12
Wasserburg .	23	—	—	25	25	25	—	14	30	14	—	13	45	—	51	51	51	—	8	14	8	—	7	22
Weilheim . .	25	—	21	41	62	45	17	17	30	16	—	14	30	15	70	85	30	55	10	24	9	48	9	12
		*b. Kern.	13	8	21	9	12	17	30	16	—	14	30											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	26	Juny	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	77	83	68	15	5	13	4	46	4	19
Berchtesgaden	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—
Bruck	23	—	—	1	1	1	—	6	28	—	—	—	—	3	60	63	61	2	4	43	4	27	4	11
Erding . . .	25	—	—	64	64	64	—	7	24	6	39	5	54	—	23	23	23	—	6	—	5	42	5	24
Freysing . .	25	—	—	5	5	5	—	6	—	—	—	—	—	51	47	98	90	8	5	30	5	24	5	6
Friedberg . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	31	13	18	5	—	4	50	4	41
Geisenfeld . .	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	59½	61½	61½	—	5	51	5	39	5	27
Ingolstadt .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	311	336	306	30	5	13	5	5	4	56
Kraiburg . .	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg . .	26	—	1	24	25	23	2	7	—	6	48	6	—	57	102	159	123	36	4	52	4	34	4	32
Moosburg . .	22	—	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	7	39	46	35	11	6	8	5	56	5	10
Mühldorf . .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3	9	9	—	4	54	4	48	4	45
München . .	26	—	15	136	151	109	42	7	13	6	46	6	16	78	506	584	557	27	5	29	5	15	5	2
Murnau . .	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	50	52	19	15	5	12	4	48	4	27
Neuötting . .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	20	—	5	12	4	59	4	45
Pfaffenhofen.	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	35	35	—	5	9	4	51	4	36
Pöttmes . . .	22	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	2	4	6	4	2	5	34	5	6	4	40
Rain	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	8	6	5	—	4	30	4	15
Reichenhall .	26	—	—	31	31	31	—	—	—	8	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	4	48	—	—
Rosenheim .	25	—	19	33	52	24	28	6	50	6	15	5	45	23	88	111	75	36	5	—	4	34	4	10
Schongau . .	25	—	—	3	3	2	1	7	45	—	—	—	—	21	14	35	34	1	5	14	5	—	4	56
Schrobenhausen	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	18	—	5	18	5	14	5	5
Traunstein .	26	—	—	2	2	2	—	6	—	7	12	6	56	—	195	195	195	—	5	12	4	52	4	48
Wasserburg .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19	—	4	48	4	36	4	12
Weilheim . .	23	—	—	1	1	1	—	7	—	7	—	7	—	—	30	30	13	17	5	—	4	55	4	45

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 28. den 9. July 1841.

Inhalt.

ad Num. 19801.

An

sämmtl. K. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, den Magistrat Ingolstadt, die Königl. Polizey-Direction München.

(Sammlung zur Erbauung einer katholischen Kirche in London betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben geruht, dem gegenwärtig sich dahier aufhaltenden Pfarrer der katholischen Gemeinde in London, Priester Doyle, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen, daß derselbe zum Behufe des Baues einer katholischen Kirche in London bis zum Ende des Monats September l. Js. bei dem Adel und den wohlhabenden Einwohner-Classen Beiträge sammle, zugleich aber diese Sammlung mit einem Geschenke von 1000 fl. aus Allerhöchst-Ihrer Cabinets-Casse zu eröffnen.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 2. l. Mts. werden die sämmtlichen Districts-Polizeybehörden von Oberbayern hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem Priester Doyle jede die Sammlung fördernde Unterstützung innerhalb

der Gränzen der allergnädigsten Entschließung zu gewähren sey.

München den 5. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 19393.

An
sämmtl. K. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, den Magistrat Ingolstadt, die Königl. Polizey-Direction München.

(Sammlung milder Beiträge für die Unterstützung hilfloser spanischer Priester betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zur Unterstützung jener unglücklichen Priester Spaniens, welche um ihrer Anhänglichkeit an ihre Kirche und an ihren König willen jüngst genöthiget waren, ihr Vaterland zu verlassen, und nunmehr von großer Noth bedrängt, in fremden Ländern, namentlich in Frankreich herumirren, bei den katholischen Unterthanen des Königreichs eine Sammlung von milden Beiträgen veranstaltet werde.

In Gemäßheit eines höchsten Rescriptes des Kgl. Ministeriums des Innern vom 30ten v. M., wonach Se. Majestät der König die fragliche Sammlung mit einem Beitrag von 1000 fl. aus Allerhöchst-Ihrer Cabinets-Casse zu eröffnen geruht haben, ist der Pfarrer Franz Joseph Pfundt von Grendelbruch in der Diöcese Straßburg zur Erklärung aufgefordert worden, in welcher Art und Weise er diese Sammlung auszuführen, oder ausgeführt zu sehen wünsche, und da diese Erklärung dahin ausgefallen ist, daß die Sammlung durch den Clerus veranstaltet werden möge, so werden die Königl. Districts-Polizeybehörden ꝛc. hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, den Pfarrämtern, welche von den geistlichen Oberbehörden die geeigneten Weisungen erhalten werden, allen Vorschub zu leisten.

München den 5. July 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 19354.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern.

(Die dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die durch das Intelligenzblatt nachfolgend veröffentlichte Bekanntmachung der Direction des allgemeinen Landgestütes vom 1ten l. Mts. werden die Districts-Polizey-Behörden beauftragt, die concurrirenden Stationen hievon zu verständigen, und für weitere zweckmäßige Ankündigungen zum Vortheile entlegener Ortschaften und Höfe die gehörige Sorge zu tragen, um eine möglichst zahlreiche Concurrenz zu erzielen.

Jene Stuten, welche bei Gelegenheit der Prämien-Vertheilung nicht vorgeführt, und für die Beschälung approbirt werden können, sind zu einer schicklichen Zeit und mit Beiziehung von Sachverständigen mustern und approbiren zu lassen.

München, den 3. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Bekanntmachung.

Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr.

In Gemäßheit der Königl. allerhöchsten Verordnungen vom 27ten September 1829 und 1ten April 1831, wird über die diesjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen im Regierungs-Bezirke Oberbayern bilden für das gegenwärtige Jahr sechs Bezirke.

Zum 1ten Bezirke gehören: 1) Tegernsee, 2) Tölz, 3) Lenggries, 4) Miesbach u. 5) Wörmsmühl.
„ 2ten „ „ 1) Wasserburg, und 2) Rosenheim,
„ 3ten „ „ 1) Erding, und 2) Landshut, im Regierungsbezirke Niederbayern.
„ 4ten „ „ 1) Pfarrkirchen, resp. Brombach, 2) Eggenfelden, im Regierungsbezirke Niederbayern, und 3) Mühldorf.
Zum 5ten Bezirke gehören: 1) Pfaffenhofen, 2) Aichach, und 3) München, resp. Au.
„ 6ten „ „ 1) Kaufbeuern, resp. Oberbeuern, 2) Mindelheim, im Regierungsbezirke Schwaben u. Neuburg, und 3) Landsberg.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

a) Die Prämien-Vertheilung:

Im 1ten Bezirk am 26ten August l. J. in Tegernsee,
2ten „ „ 28ten „ „ Wasserburg,
3ten „ „ 30ten „ „ Erding,
4ten „ „ 1ten Septbr. „ Pfarrkirchen,
5ten „ „ 16ten „ „ Pfaffenhofen,
6ten „ „ 21ten August „ Kaufbeuern.

b) die Stutenbeschreibung,

in Tegernsee den 26ten August l. J.
in Wasserburg den 28ten „ „
in Erding den 30ten „ „
in Pfarrkirchen den 1ten September l. J.
in Pfaffenhofen den 16ten „ „
in Kaufbeuern den 21ten August „

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

1) zu Tegernsee 12 für Stuten u. 4 für Hengste,
2) „ Wasserburg 6 „ „ „ 2 „ „
3) „ Erding 8 „ „ „ 2 „ „
4) „ Pfarrkirchen 8 „ „ „ 2 „ „
5) „ Pfaffenhofen 8 „ „ „ 2 „ „
6) „ Kaufbeuern 8 „ „ „ 2 „ „

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig an-

erkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Fohlen, und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.



V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der Königl. Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben der Königl. Commission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 1. July 1841.

Der
Königl. B. Oberststallmeister-Stab
als
Direction des allgem. Landgestütes.

Frhr. v. Kesling.

Mayr.

ad Nrum 18514.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden und Königl. Bau-Inspectionen von Oberbayern.

(Die Erneuerung des Anstriches an Staats-, Stiftungs- und Communal-Gebäuden betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des Ministeriums des Innern vom 21. Juny l. Js. sind von allen jenen Staats-, Stiftungs- und Communal-Gebäuden, welche mit einem neuen Anstriche von innen oder von außen versehen werden sollen, und deshalb der Regierungs-Ausschreibung vom 2. Decbr. vor. Js. (Intell. Blatt Seite 1548) zu Folge Bericht an die unterfertigte Stelle zu erstatten ist, künftighin nicht allein Facciata-Pläne des Aeußern, sondern auch Längen-Durchschnitte von nicht zu kleinem Maßstabe vorzulegen.

München den 27. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

ad Nrum 15289.

(Das Verfahren in Administrativ-Justiz-Gegenständen der Stiftungen und Gemeinden gegen den Fiscus oder Private betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in der Landgerichts-Eintheilung in der jüngsten Zeit vorgegangenen Veränderungen haben theilweise eine Abänderung der Regierungs-

Verfügung vom 17ten September 1822 (Intell. Blatt 1822, Seite 705) in Bezug auf das Verfahren in Administrativ-Justiz-Gegenständen der Stiftungen und Gemeinden gegen den Kgl. Fiscus oder Private nothwendig gemacht.

Es werden daher folgende Bestimmungen getroffen:

Administrativ-contentiose Rechtsstreite, zu deren Führung die Stiftungen und Gemeinden der landgerichtlichen Curatel-Genehmigung bedürfen, diese Streite mögen gegen den Fiscus, gegen Corporationen oder Privaten gerichtet seyn, sind zur Vermeidung der durch die allerhöchste Verordnung vom 17ten Februar 1821 (Reg. Bl. S. 137) erwähnten Collisionen zu verhandeln und zu entscheiden, und zwar:

1) wenn das Königl. Landgericht Aibling den Stiftungen und Gemeinden den Curatel-Consens ertheilt von dem Königl. Landgerichte Rosenheim,
2) für Aichach von Schrobenhausen,
3) für Altötting von Burghausen,
4) für Au von Bruck,
5) für Berchtesgaden von Reichenhall,
6) für Bruck von Au,
7) für Burghausen von Altötting,
8) für Dachau von Freysing,
9) für Ebersberg von Wasserburg,
10) für Erding von Ebersberg,
11) für Freysing von Erding,
12) für Friedberg von Aichach,
13) für Haag von Aibling,
14) für Ingolstadt von Pfaffenhofen,
15) für Landsberg von Starnberg,
16) für Laufen von Tittmoning,
17) für Miesbach von Tölz,
18) für Moosburg von Erding,
19) für Mühldorf von Neumarkt,
20) für München von Dachau,
21) für Neumarkt von Wasserburg,
22) für Pfaffenhofen von Moosburg,
23) für Rain von Ingolstadt,
24) für Reichenhall von Traunstein,
25) für Rosenheim von Miesbach,
26) für Schongau von Landsberg,
27) für Schrobenhausen von Rain,
28) für Starnberg von München,
29) für Tegernsee von Miesbach,
30) für Tittmoning von Trostberg,
31) für Tölz von Wolfratshausen,
32) für Traunstein von Laufen,
33) für Trostberg von Mühldorf,
34) für Wasserburg von Haag,
35) für Weilheim von Starnberg,
36) für Werdenfels von Weilheim,
37) für Wolfratshausen von München,
38) für das Herrschaftsgericht Prien von dem Kgl. Landgerichte Rosenheim,
39) für den Magistrat der Haupt- und Residenz-Stadt München, von dem Kgl. Landgerichte München,
40) für den Magistrat der Stadt Ingolstadt von dem Königl. Landgerichte Ingolstadt.

Die gegenwärtige Verfügung tritt von dem Tage der Bekanntmachung durch das Intelligenz-Blatt für alle nach diesem Tage anhängig werdenden administrativ-contentiosen Rechtsstreite in Wirksamkeit.

München, den 1. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

ad Nrum 18657.

An
sämmtl. Kgl. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Kölnische „Kirche im May 1841 von H. M., Würzburg „bei Voigt und Mocker," betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Kölnische Kirche im May 1841 „von H. M., Würzburg bei Voigt und Mocker," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24ten Juny d. Jrs. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 28. Juny 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 18856.

(Die Wahl eines Decans für das Landcapitel Landsberg betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf das erledigte Decanat des Landcapitels Landsberg ist Pfarrer Franz Xaver Gentner von Reichling, Landgerichts Schongau, gewählt, und von der unterfertigten Stelle unterm heutigen bestätiget worden.

München den 2. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 8522.

An
sämmtliche Königl. Forstämter von Oberbayern.

(Die Bedingungen der Aufnahme der Forstcandidaten an der Hochschule betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Beziehung auf die unterm 24. März d. Js. im Intelligenzblatte Seite 346 ausgeschriebene höchste Entschließung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 19. März, wird das im rubricirten Betreffe erlassene höchste Ministerial-Rescript vom 14. d. Mts. Nro. 7712 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Königl. Forstämter werden insbesondere noch beauftragt, die in ihren Amtsbezirken sich aufhaltenden Forstcandidaten mit diesen Bestimmungen bekannt zu machen.

München den 19. Juny 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Hörmann, Präsident.
Schegh.
Heydolph.

Königreich Bayern,
Finanz-Ministerium.

Das Königl. Ministerium des Innern hat in einer, an den Senat der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität am 26ten vor. Mts. erlassenen Entschließung, zur Begründung einer entsprechenden Studienordnung für die Forstcandidaten auf Hochschulen, die obligaten Lehrgegenstände, auf die einzelnen Semester der drei Studienjahre, in nachstehender Weise vertheilt:

Erstes Studienjahr,
(philosophischer Curs.)

a) Winter-Semester.

1) Logik und Metaphysik,
2) Weltgeschichte,
3) Mathematik, (Arithmetik und Algebra,)
4) Physik,
5) Mineralogie.

b) Sommer-Semester.

1) Moral,
2) Mathematik (Geometrie, Trigonometrie, Polygonometrie,)
3) Physik,
4) Botanik,
5) Zoologie.

Zweites Studienjahr.
(Beginnendes Fachstudium.)

a) Winter-Semester.

1) Forstwissenschaft (I. Abtheilung,)
2) Chemie in ihrer Beziehung auf Land- und Forstwissenschaft,
3) Forstbotanik,
4) Mathematik (auf das Forstwesen angewendet,)
5) Bayerische Geschichte und bayerische Statistik.

b) Sommer-Semester.

1) Forstwissenschaft, (II. Abtheilung,)
2) Chemie in ihrer Beziehung auf Landwirthschaft und Forstwissenschaft,
3) Mathematik, auf das Forstwesen angewendet,
4) National-Oeconomie,
5) Situations-Zeichnen.

Drittes Studienjahr.
(Beendetes Fachstudium.)

a) Winter-Semester.

1) Forstwissenschaft, (III. Abtheilung,)
2) Finanzwissenschaft,
3) Practische Geometrie,
4) Situationszeichnen.

b) Sommer-Semester.

1) Forstwissenschaft mit Einschluß der Jagdkunde,
2) Landwirthschaft,
3) Practische Geometrie,
4) Excursionen.

Außer diesen bezeichneten Lehrgegenständen haben Seine Majestät der König noch allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Vorlesungen über Technologie und Forstrecht, in den Lehrplan für Forst-Candidaten ebenfalls als obligat angenommen werden dürfen, welche in einem angemessenen Semester des Studiencurses eingeschaltet und gelesen werden sollen.

Auch ist den Forst-Candidaten gestattet, zu ihrer gründlicheren Ausbildung, Polizeywissenschaft und Rechtslehre zu hören; doch soll dieß ihrer

eigenen Neigung überlassen bleiben, und ein Zwang hierbei nicht statt finden.

Endlich hat das Königl. Ministerium des Innern noch die weitere Bestimmung getroffen, daß diejenigen Studierenden, welche von einer polytechnischen Schule oder einem Lyceum als Forstcandidaten an die Hochschule übertreten, der Wiederholung derjenigen Fächer, die sie bereits gehört haben, enthoben werden, wenn sie in der Semestralprüfung ihre Befähigung nachweisen. Nach Maßgabe der Zahl dieser Gegenstände wird denselben auch gestattet, um Dispensation von 1 bis 2 Semester der vorgeschriebenen Studienzeit nachzusuchen.

München den 14. Juny 1841.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Graf v. Seinsheim.
Durch den Minister
der General-Secretär,
Stetl.

---

ad Num 6356.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer bei dem unterfertigten Gerichtshofe am 10ten May vorigen Jahres von dem kgl. Advocaten Wocheslander in München, als Anwalt der Krämer Göttingerischen Kinder und Nachkommen aus Burghausen, gemachten Anzeige, diesen hienach bezeichnete bayerische Staats-Schuld-Urkunden zu Verlust gegangen sind, nämlich:

a) Zins-Zahlamts-Capital, Cataster-Numer 521. per 100 fl. à 4 Procent, Zinszeit 28ten Juny. — Ausbruch aus 150 fl. vermög Urkunde der löblichen Landschaft Ober- und Unterlands-Bayern vom 28ten Juny 1707, lautend auf Johann Anton Wilhelm, churfürstlichen Hofkammerrath und Bräuverwalter in München. Transport an die Göttlingerischen Kinder vom 28ten December 1784.

b) Bandes-Capital, Cataster-Fol. 581. per 200 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 30ten Jänner. — Ausbruch aus 2000 fl. vermög Urkunde des churfürstlichen und landschaftlichen gemeinsamen Schuldenabledigungswerkes vom 30ten Jänner 1686, lautend auf Johann Martin Wilhelm. — Diese Capitalien fielen unterm 23ten August 1796 den Kindern der Krämerin Göttlinger zu.

Auf die Bitte des Eingangs genannten Anwaltes um Amortisirung der erwähnten bayerischen Staats-Obligationen, werden nunmehr deren Inhaber hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten vom heutigen Tage (4ten Juny) angerechnet, bei dem unterfertigten Gerichtshofe vorzuweisen, und ihre allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden würden.

Freysing den 4. Juny 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

(3)2. Dosmayr, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 22. Juny l. Js. die Verleihung der kathol. Pfarrey Hirschhausen an den Beneficiums-Verweser, Joh. Bapt. Kreuzmaier durch den Herrn Erzbischof von München-Freysing zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 22. Juny l. Js. zu genehmigen geruht, daß das Katzmayer'sche Beneficium zu U. L. Frau dahier, dem Cooperator an der Metropolitan- und Stadt-Pfarrkirche zu U. L. Frau, Priester Mathias Altmann vom Herrn Erzbischofe von München-Freysing, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, auf die in Erledigung gekommene Forstverwaltung Deggendorf in Niederbayern, den bisherigen kgl. Revierförster zu Peiting, Forstamts Schongau, Friedrich Hochfärber, zum provisorischen Forstverwalter, unterm 21ten Juny l. Js. allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 24. Juny l. Js. die Verleihung des Hörwart'schen Beneficiums bei St. Peter dahier durch den Herrn Erzbischof von München-Freysing an den Liegsalz'schen Beneficiaten und Militär-Lazareth-Caplan Priester Ernst Geiß zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Juny l. J. dem Priester Peter Gabler die kathol. Pfarrey Mitterndorf, Landgerichts Dachau, zu verleihen geruht.

Pfarrer Joseph Ulmer von Kreßing, ist durch Stimmenmehrheit zum Decan des erledigten Capitals Aichach, und als solcher unterm 2. July l. Js. von der unterfertigten Stelle landesherrlich bestätiget worden.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, dem Rentamtsboten Michael Baumann zu Rain in Anerkennung seiner Verdienste, welche sich derselbe bei mehrfachen Handlungen zum Besten seiner Mitmenschen und im Interesse der öffentlichen Sicherheit selbst mit Hintansetzung des eigenen Lebens erworben hat, die silberne Ehrenmünze des Civilverdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben dem Schullehrer Andreas Burgschwaiger in Petting, Kgl. Landgerichts Laufen, die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung
über die Verabgabung des Ilzer-Triftholzes auf den Holzlagerplätzen bei Paßau.

Die Königl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, hat durch Anordnung vom 17ten Juny l. Js. verfügt, daß der von der Triftung für 1839/40 und 1840/41 auf den Holzlagerplätzen bei Paßau befindliche Triftholz-Vorrath von per per 5000 Klaftern harten und per per 28 bis 29,000 Klaftern weichen Trift-

holzes, im Ganzen gegen 34,000 Klaftern, wovon 20,000 in der Lindau liegen, im österreichischen Maaße, 6 Schuh hoch, 6 Schuh weit und zu 3, 2½ und 2 Schuh Scheiterlänge aufgestellt, im Soumissions-Wege, unter folgenden Bedingungen zur Verwerthung kommen soll:

I.

Ein Drittel des Kaufpreises wird bei der Ueberweisung sogleich baar entrichtet, die übrigen zwei Drittel aber bei der Abführung des Holzes vom Lagerplatze, und muß der Käufer über die Zahlungsfähigkeit und Sicherheit für diesen Rest bei dem Königl. Rentamte Passau sich ausweisen können.

II.

Der Auswurfspreis besteht per Wiener-Klafter:

à 3 Schuh Länge des harten in	7 fl. 40 kr.
à 2½ " " " " "	6 " 30 "
à 2 " " " " "	5 " — "
à 3 Schuh Länge des weichen in	4 fl. 36 kr.
à 2½ " " " " "	3 " 54 "

und muß in dem Soumissions-Antrage überboten werden.

III.

Die Soumissions-Anerbietungen müssen verschlossen bis zum 20ten des kommenden Monats July bei dem Königl. Regierungs-Präsidium von Niederbayern in Landshut eingesendet werden, und wird in drei Tagen die Entschließung, im Falle der Annahme des Antrages, unmittelbar erfolgen.

IV.

Unter 50 Klaftern kann kein Gebot gelegt werden, darüber aber kann jede beliebige Quantität verlangt werden.

V.

Die Abfuhr des erkauften Triftholzes von den Lagerplätzen muß in der Regel bis ersten Novbr. l. Jrs. realisirt seyn, widrigenfalls die Königl. Triftinspection dieses auf Kosten des Käufers veranlassen wird.

Wer sein erkauftes und bezahltes Holz aus besonderen Gründen noch über den Termin wollte stehen lassen, muß bei der Königl. Triftinspection die geeigneten Anträge stellen, so wie es sich von selbst versteht, daß das Holz jedenfalls nur auf Gefahr des Käufers sitzt.

Landshut, den 17. Juny 1841.

Königl. expedirendes Secretariat der K. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

(3)2. Kallaus, Secretär.

(Die Förderung, Reinigung und Beifuhr des Straßen-Unterhaltungs-Materials für 1841/42, 1842/43 und 1843/44 im Baubezirke Weilheim betr.)

Nach Inhalt der hohen Regierungs-Decretur vom 11ten May 1841 sub Nro. 14,574 wird die Förderung, Reinigung und Beifuhr des Strassen-Unterhaltungs-Materials für die nachstehenden Strassen-Züge im Baubezirke Weilheim, für die Etatsjahre 1841/42, 1842/43 und 1843/44 am Sitze des Kgl. Landgerichtes Lands-

berg den 12ten July l. Jrs. Morgens 9 Uhr an die Wenigstnehmenden in Accord gegeben, und zwar:

1) die Material-Förderung und Beifuhr von der Straße von Augsburg nach Landsberg,
2) Landsberg nach Weilheim, bis zur Landgerichts-Gränze Landsberg,
3) von München nach Landsberg, und
4) von Landsberg nach Buchloe.

Dieses wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Accords-Bedingungen sowohl bei dem Kgl. Landgerichte Landsberg als auch bei der Kgl. Bauinspection Weilheim bis zu dem Versteigerungs-Tage zur Einsicht bereit liegen.

Am 28. Juny 1841.

Die
Königl. Bauinspection Weilheim.
Frhr. v. Dürsch, kgl. Bezirks-Ingenieur.

Die Bauernsöhne von Oberzoll bei Singenbach d. G.

a) Mathias Etzelberger, ehevoriger Soldat im kgl. Infanterie-Regiment König, und
b) Joseph Etzelberger, gewester Soldat im kgl. bayer. Infanterie-Regiment Löwenstein,

sind, ersterer seit dem russischen Feldzuge 1812, und letzterer seit dem französischen Feldzuge von den Jahren 1813 und 1814, vermißt.

Auf Antrag ihrer nächsten Verwandten werden dieselben, oder ihre rechtmäßige Descendenz hiemit vorgeladen, in Zeit

sechs Monaten

sich bei dießseitigem Gerichte zu melden, und zu legitimiren, ausserdem sie für verschollen erklärt, und ihr in 1180 fl. bestehendes Vermögen an ihre nächsten Verwandten gegen Caution verabfolgt werden würde.

Den 3. July 1841.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.
(3)1. Ramsauer, Landrichter.

In Folge hoher Weisung der Königl. Regierung von Oberbayern vom 27ten Juny d. Js. werden die Fischereyen in den in dem Rentamts-Bezirke Werdenfels gelegenen ärarialischen Fischwässern, und zwar:

1) in der Isar von der Tirolergränze bis zur Gränze des Königl. Landgerichts Tölz,
2) in dem Surmsee in der Hundsstaller-Waldung, und
3) in der Ammer, von der Brücke in Unterammergau bis unter Schernau, wo das Feld ausgeht und die Laine sich in die Ammer ergießt, mit Einschluß des Mühlbaches zu Unterammergau,

auf Lebensdauer der Pächter neuerlich öffentlich verpachtet.

Die Pachtverhandlungen finden vorbehaltlich höherer Genehmigung

Donnerstag den 15ten July l. Js.
Vormittags 9 Uhr

in dem Locale des unterfertigten Kgl. Rentamts statt, woselbst auch inzwischen die näheren Be-

dingungen zur Pachtübernahme bekannt gegeben werden.

Garmisch den 1. July 1841.

Königliches Rentamt Werdenfels.
Schmitt, Rentbeamter.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Peter Rieder, Söldners zu Münster, wie es nachhin beschrieben ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

I.

1) das durchaus neu erbaute Wohnhaus, der Stadel und Stall unter einem Dache inclusive des Hofraumes, eingewerthet auf 750 fl.

2) der an das Haus angrenzende Garten mit 39 Decim., in der 13. Bonitätsclasse, eingewerthet auf 75 fl.,

3) der Krautgarten mit 4 Decim., eingeschätzt auf 15 fl.,

4) der obere Pointacker mit 55 Decim., geschätzt auf 55 fl.

Alle diese Objecte sind zum Patrimonial-Gerichte Sandizell gerichtsbar, und freistiftig dahin.

5) Die 4 s. g. Judenpointen mit 1 Tagw. 12 Dec., eingewerthet auf 125 fl.,

6) 3 Tagw. 24 Decim. Aecker mit Pl.-Nro. 1981½, 2061½ und 2059½ bezeichnet, und eingeschätzt auf 250 fl.,

7) Gemeindstheile 28 Decim. enthaltend, mit Pl.-Nro. 2063 1/5 und 2063½ bezeichnet, und eingewerthet auf 5 fl.

In Summa 1275 fl.

Die sub Nro. 5, 6 und 7 angegebenen Objecte sind gerichtsbar zu dem hiesigen Landgerichte.

II.

Das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an dem Weiderecht, und Anspruch auf einen ganzen Antheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, im Schätzungswerthe zu 100 fl.

Zur Versteigerung dieses Anwesens ist auf

Montag den 2ten August l. J.
Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Orte Münster Tagsfahrt angesetzt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich die Gerichtsunbekannten über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und den §§ 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 geschehe.

Den 10. Juny 1841.

Königliches Landgericht Rain.
Beck, Landrichter.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer bei dem unterfertigten Gerichte am 2ten dieß von der Kirchenverwaltung des Pfarr-Gotteshauses St. Georg zu Freysing gemachten Anzeige nachstehende auf genanntes Gotteshaus lautende Urkunden zu Verlust gegangen seyen.

Laufende Nummer.	Benennung der Capitals-Gattung.	Cataster-Nummer.	Capitals-Größe.		Zinsfuß.	Zinszeit.	Datum der Urkunde.
			fl.	kr.			
1	Hochstift Freysing Capital	198	250	—	4	2. Februar.	10. November 1728.
2	detto	199	500	—	„	19. März.	ungewiß.
3	detto	200	650	—	„	20. März.	20. März 1687.
4	detto	201	1000	—	„	detto.	ungewiß.
5	detto	202	100	—	„	detto.	ebenso.
6	detto	203	783	20	„	21. April.	21. April 1768.
7	detto	204	100	—	„	20. May.	— —
8	detto	205	150	—	„	1. May.	— —
9	detto	206	1000	—	„	5. April.	— —
10	detto	207	1000	—	3	1. July.	1. July 1795.
11	detto	208	1050	—	„	14. July.	11. July 1788.
12	detto	209	350	—	4	10. August.	8. August 1689.
13	detto	213	1000	—	„	26. October.	26. December 1734.
14	detto	214	500	—	3	29. October.	29. October 1774.
15	detto	215	600	—	4	18. May.	nicht angegeben.

Die allenfallsigen Inhaber oder Prätendenten dieser Obligationen werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen **sechs** Monaten vom heutigen Tage an gerechnet bei dem unterfertigten Gerichte anzugeben und geltend zu machen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden würden.

Den 5. Juny 1841.

Königliches Landgericht Freysing.

(3)2. Grosch, Landrichter.

Nachdem zu Folge diesseitiger Ausschreibung vom 31. October vor. Jrs. im Betreffe hierorts hinterliegender, dem Eigenthümer nach unbekannter Depositen auf sämmtliche dort bezeichnete Massen von Nro. 1 bis 17. mit Ausnahme des Nro. 12. keine oder keine rechtsgenügenden Ansprüche erhoben wurden, so werden dieselben in Folge des ausgesprochenen präjudicos effluxo termino als herrnlos erklärt, und werden dieselben sofort dem Fiscus ausgeantwortet.

Den 25. Juny 1841.

Königliches Landgericht Au.
Engelbach, Landrichter.

Der von unterfertigter Behörde am 24. May h. Jrs. ausgeschriebene Verkauf des Anwesens der Alois Schießl'schen Wagners-Eheleute zu Gammelsdorf, hat in Folge geschehener Zahlung zu unterbleiben.

Den 1. July 1841.

Königliches Landgericht Moosburg.
Dr. Ueberreiter, Landrichter.

Widerruf.

Der diesseitige Steckbrief vom 4. May l. J., den Diebstahl an der Wittwe Theresia Rainer betr. wird nun auch bezüglich der Magdalena Probstmayer (resp. Bruninger) von Ebenried, widerrufen, indem dieselbe anher eingebracht wurde, und sich von dem gegen sie angeregten Verdachte vollständig gereiniget hat.

Den 1. July 1841.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 1. July 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4% mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½% prpt.	101⅞	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	162	—
Bank-Actien Div. 1. Sem.	670	666

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat April im Jahre 1841.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizen-Br. kost. kr.	pf.	Ein Pfund Roggen-Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst. kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst. kr.	Kalbfleisch Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinfleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Aibling	3	2	2	2	4	2	2	1	6	1	–	8½	—	—	8	7	10	6½	
Aichach	4	—	2	—	—	—	1	5	7	1	9	8	8	7	6	7	—	—	
Altötting	—	—	—	—	5	—	1	5	—	—	8½	—	—	—	6	—	—	—	
Au	3	2	2	1	—	—	—	—	6	1	10	9	9	8	10	8	—	—	
Berchtesgaden	4	—	1	5	6	2	2	2	—	—	10	—	9	—	—	7	—	—	
Bruck	3	—	2	1	—	—	1	3	7	—	9½	9	—	—	7½	7	—	—	
Burghausen	4	—	2	1	4	5	1	2	—	—	9	—	—	—	—	7	—	—	
Dachau	3	1	2	1	—	—	—	—	6	3	9½	9½	8	7	7	7	—	—	
Ebersberg	3	—	3	—	5	2	3	2	—	—	—	—	—	9	—	8	—	—	
Erding	3	1	2	2	4	2	2	2	—	—	9½	9	—	—	8	8	—	—	
Freising	3	1	2	1	—	—	—	—	7	1	9½	8½	8	7	8	7	—	—	
Friedberg	3	2	1	5	—	—	—	—	6	1	9	8½	8	7½	7	6	—	—	
Haag	3	2	2	2	5	1	2	2	6	2	—	—	—	—	9	7	11	6	
Ingolstadt, Ldg.	3	—	2	1	4	1	2	—	—	—	9	—	8	—	6	—	—	—	
Landsberg	3	1	2	1	—	—	—	—	6	3	9½	—	—	—	7½	—	—	—	
Laufen	3	2	2	1	4	1	2	—	6	1	8½	8	7½	7	7½	7	—	—	
Miesbach *).	—	—	—	—	6	1	2	1	—	—	9½	—	—	—	8	—	10	7	* gelten hier die Münchener-Preise.
Moosburg	3	1	2	—	—	—	2	1	—	—	9½	9½	8	8	7	6	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	4	2	2	—	—	—	9	—	—	—	7	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	—	7	—	10	—	
Pfaffenhofen	3	1	2	1	3	3	1	3	—	—	8½	8	7½	7	7	6	—	—	
Rain	3	1	2	½	5	—	2	3	7	1	9	9	7	6	7	5	10	—	
Reichenhall **)	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	9	—	—	—	7	—	—	—	** zu Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	3	1	2	1	—	—	2	—	6	3	9½	—	8½	7	8½	7	9½	7	
Schongau	4	½	2	3½	—	—	2	—	6	3	9½	8½	—	—	9½	7½	—	—	
Schrobenhausen	3	3	2	½	4	—	1	3½	—	—	9½	9½	8	7	7	7	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	—	2	3	—	—	—	—	9½	8½	9½	7½	—	—	
Tegernsee	3	1	2	1	5	—	3	3	—	—	9½	—	8	—	9	—	—	—	
Tittmoning	4	—	2	2	5	1	3	2	6	—	8½	8	8	—	7	6½	—	—	
Tölz	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	9½	9	8½	8	8½	8	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	—	—	3	3	5	2	9	—	8	—	8	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	5	—	2	—	6	1	—	8½	—	8	8	—	—	—	
Wasserburg ***).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	8	—	10	—	*** Für Brod und Mehl gelten die Münchner-Preise.
Weilheim	3	2½	2	2	5	1½	2	½	—	—	9½	9	8	7½	8	7½	—	—	
Werdenfels	4	—	3	—	5	2	2	2	—	—	9½	9	8½	8	9	8½	—	—	
Wolfratshausen	3	1	2	1	—	—	—	—	6	—	9½	9½	9½	9½	8½	8½	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	3	1	2	1	—	—	—	—	6	3	10	9	9	8	10	8	—	—	
Ingolstadt, »	3	3	2	1	4	1	2	—	7	2	9½	8	—	—	8	7	11	—	
Prien, HGericht. ****)	4	2	2	2	—	—	2	3	6	½	—	—	8	8	7	7	—	—	**** Mehl u. Brodtaxe nach Rosenheimer Schr. Preis.
Auswärtige Amtsbezirke.																			
Ansbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	6	5½	8½	—	
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nördlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	7	—	10	—	
Straubing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchster. fl.	kr.	Mittlerer. fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchster. fl.	kr.	Mittlerer. fl.	kr.	Mindester. fl.	kr.
			Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl							Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl						
Aichach . . .	3	July	19	180	199	193	6	15	56	14	27	13	33	15	320	335	327	8	7	—	6	35	6	19
Berchtesgaden	30	Juny	71	24	95	54	41	15	—	14	28	14	—	76	60	136	43	93	10	30	9	59	9	18
Bruck	1	July	2	106	108	106	2	15	49	15	13	14	55	3	66	69	56	13	8	7	7	45	7	19
Erding . . .	1	—	158	113	271	78	193	14	48	14	30	14	—	23	10	33	20	13	7	48	7	36	7	28
Freysing . .	2	—	6	303	309	297	12	14	42	14	17	13	—	22	117	139	83	56	8	—	7	30	7	—
Friedberg . .	1	—	—	116	116	97	19	17	30	16	24	15	30	4	178	182	168	14	8	17	7	50	7	26
Geisenfeld . .	28	Juny	7	59	66	66	—	15	43	14	26	13	10	9	50	59	32	27	7	50	7	35	7	21
Ingolstadt .	3	July	4	290	294	246	48	15	22	14	41	14	8	18	165	183	158	25	7	54	7	41	7	29
Kraiburg . .	26	Juny	—	29	29	29	—	14	—	13	30	11	—	—	25	25	25	—	8	15	8	—	7	45
Landsberg .	3	July	23	767	790	492	398	15	11	14	7	13	10	100	364	464	202	262	8	23	8	15	8	—
Moosburg .	28	Juny	—	247	247	237	—	15	38	14	45	13	46	3	21	24	19	5	8	8	7	37	6	54
Mühldorf . .	28	—	—	4	4	4	—	15	—	14	30	14	—	—	8	8	8	—	8	—	7	33	7	9
München .	5	July	406	3179	3585	2661	924	15	58	15	15	12	41	171	673	844	628	216	8	50	8	16	7	51
Murnau . .	5	—	35	71	106	53	53	18	48	17	12	14	—	14	31	45	25	20	11	6	10	24	9	12
Neuötting . .	30	Juny	—	15	15	15	—	14	—	13	36	13	30	—	14	14	14	—	8	15	8	—	7	48
Pfaffenhofen	28	—	—	75	75	75	—	15	47	15	13	14	45	—	71½	71½	71½	—	7	31	7	18	7	9
Pöttmes . . .	28	—	—	38	38	36	2	16	—	15	18	14	30	—	42	42	42	—	7	30	7	14	7	—
Rain	26	—	10	26	36	36	—	17	—	16	15	15	15	20	20	40	40	—	7	45	7	15	7	—
Reichenhall .	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	1	July	22	100	122	68	54	14	50	13	48	12	53	30	91	121	74	47	8	28	8	3	7	40
Schongau . .	28	Juny	17	88	105	75	30	18	37	17	36	15	64	28	49	77	42	35	10	13	9	56	9	—
Schrobenhausen	1	July	—	63	63	60	3	15	40	15	27	14	36	—	64	64	54	10	7	28	7	9	6	27
Traunstein .	5	—	40	201	241	183	58	14	48	14	—	13	12	42	166	208	148	60	8	—	7	36	7	12
Wasserburg .	28	Juny	—	25	25	25	—	14	56	14	30	14	21	—	69	69	61	8	8	1	7	41	7	19
Weilheim . .	1	July	17	75	92	82	10	17	15	14	46	12	15	55	66	121	97	24	10	15	9	17	8	18
		*d. Kern.	12	33½	45½	39½	6	17	15	14	46	12	15											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl							Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl						
Aichach . . .	3	July	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	145	150	114	36	4	52	4	6	3	38
Berchtesgaden	30	Juny	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9	14	8	6	—	—	5	27	—	—
Bruck	1	July	—	3	3	3	—	6	15	—	—	—	—	2	115	117	109	8	4	37	4	26	4	15
Erding . . .	1	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—	5	25	30	19	11	5	28	5	12	4	36
Freysing . .	2	—	—	4	4	4	—	5	15	5	12	5	—	8	170	178	120	58	5	10	5	—	4	40
Friedberg . .	1	—	—	32	32	29	3	6	33	6	18	6	20	18	132	150	128	22	4	36	4	22	4	15
Geisenfeld . .	28	Juny	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	16	1	5	15	5	6	4	58
Ingolstadt .	3	July	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	276	306	291	15	5	10	5	5	4	56
Kraiburg . .	26	Juny	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	20	—	5	—	4	30	4	—
Landsberg . .	3	July	2	63	65	38	27	6	16	5	58	5	30	55	228	284	207	57	4	32	4	21	4	9
Moosburg . .	28	Juny	2	1	3	1	2	—	—	—	—	—	—	11	34	45	37	8	6	4	5	46	5	31
Mühldorf . .	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	22	—	4	48	4	45	4	40
München . .	5	July	42	107	149	112	37	7	9	6	35	6	11	27	655	680	539	141	5	10	4	52	4	36
Murnau . .	5	—	—	2	2	1	1	—	—	7	—	—	—	5	55	56	24	12	5	12	4	48	4	20
Neuötting . .	30	Juny	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	5	—	4	53	4	48
Pfaffenhofen.	28	—	—	2½	2½	2½	—	6	30	—	—	—	—	—	60½	60½	60½	—	4	54	4	39	4	20
Pöttmes . . .	28	—	2	—	2	2	—	6	—	—	—	—	—	2	7	9	7	2	5	12	4	60	4	30
Rain	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	9	15	15	—	5	—	4	36	4	20
Reichenhall .	28	—	—	51	51	51	—	—	—	8	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	4	48	—	—
Rosenheim .	1	July	28	36	64	35	29	6	48	6	15	5	50	36	118	154	97	57	4	54	4	28	4	—
Schongau . .	28	Juny	—	3	3	2	1	7	45	—	—	—	—	21	14	35	34	1	5	14	5	—	4	36
Schrobenhausen	1	July	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	33	35	—	5	6	4	47	4	40
Traunstein .	5	—	—	4	4	4	—	5	—	7	12	6	56	—	281	281	281	—	5	—	4	24	3	36
Wasserburg .	28	Juny	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	—	4	51	4	42	4	21
Weilheim . .	1	July	—	5	5	5	—	8	—	7	15	6	30	17	63	80	75	5	5	12	4	58	4	42

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 29. den 16. July 1841.

Inhalt.

ad Nrum 19875.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Den Lehrcurs an der hiesigen Hebammenschule für 1841 betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem zweiten August l. Js. beginnt der Lehrcurs an der Hebammenschule zu München für das Jahr 1841.

Sämmtliche Polizeybehörden von Oberbayern werden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß nur jene Candidatinnen Aufnahme finden, welche von den Gemeinden vorschriftsmäßig gewählt sind, und die Admission von der unterfertigten Stelle erhalten haben.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München den 11. July 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 17996.

(Die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Freysing für 1840/41 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf die im bezeichneten Betreffe erfolgte Ausschreibung vom 22ten vor. Mts. sub

Blatt Seite 701, wird den Concurrenten für die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Freysing weiter bekannt gegeben, daß diese Prüfung am 16ten, 17ten und 18ten August abgehalten werde, und am 15ten desselben Mts. die Inscription statt finden wird.

München den 10. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 19916.

An
sämmtl. K. Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Die Ausmittlung einer aufgegriffenen taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Niederbayern vom 23ten vor. Monats ist im Landgerichtsbezirke Pfarrkirchen am 7ten März l. Js. eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen worden, deren Heimath bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Indem den sämmtlichen Districts-Polizeybehörden von Oberbayern die Personal-Beschreibung für diese Person mitgetheilt wird, erhalten dieselben den Auftrag, die darauf bezüglichen Erfahrungen dem Königl. Landgerichte Pfarrkirchen unmittelbar mitzutheilen.

München den 12. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Personal-Beschreibung.

Die taubstumme Mannsperson scheint gegen 30 Jahre alt zu seyn, ist kleiner untersetzter Statur, und hat schwarze dichte Haare, graue Augen, schwärzlichte Augenbraunen, gesunde Gesichtsfarbe, rundlänglichtes Gesicht, lange Nase, kleinen Mund, kleinen blonden Schnurbart, und auf der äusseren Fläche seines linken Zeigefingers eine Narbe von einer Hieb- oder Schnittwunde, dann auf der linken untern Seite des Halses einige Warzen.

Am Leibe trägt dieselbe einen abgenützten Janker von bräunlichten Sammet, ein schwarz halbseidenes zerrissenes Leibl, einen Hosenträger von grün-grauen Tuchenden, eine lange Hose über die Stiefel hinunter von grünem Tuche, Halbstiefel von braunem Rindleder, lange weiß garnene Strümpfe, ein baumwollenes Halstuch mit rothem Grunde, weiß und blau gestreift, und eine zerrissene schwarze baumwollene s. g. Zipfelhaube.

Er trug einen Brodsack von grober gebleichter Leinwand mit einigen Stücken Brod, ferner mehrere aus einem Buche herausgerissene Blätter bei sich, welche gedruckte kleine Erzählungen für Kinder enthalten.

Sein Gang ist endlich gebückt.

---

ad Nrum 19444.

(Erledigung der Pfarrey Neuötting betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist die Pfarrey Neuötting in der Diöcese Paßau, und im Landgerichte Altötting in Erledigung gekommen.

Sie faßt zehn Ortschaften in sich, mit 1890 Seelen und einer Schule, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Nach der superrevidirten Fassion bestehen die Einnahmen in 1458 fl. 32¼ kr., und die Lasten einschließlich sämmtlicher Reichnisse an den Hilfspriester in 493 fl. 59 kr., indessen hat sich ein künftiger Besitzer allenfalls auch noch den Abzug der Summe von 134 fl. gefallen zu lassen, welche bisher der Pfarrer aus dem Fonde der Capelle zu Altötting bezogen hat.

München, den 8. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 9142.

An
sämmtliche allgemeine und besondere
Rentämter von Oberbayern.

(Siegelmäßigkeit der ordentlichen Professoren, dann der Domcapitularen bei den Erzbisthümern und Bisthümern betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf die allerhöchste Anordnung, welche Seine Majestät der König in Betreff der Siegelmäßigkeit der ordentlichen Universitäts-Professoren, dann der Domcapitularen bei den Erzbisthümern und Bisthümern zu erlassen geruht haben, und welche von dem K. Appellationsgerichte von Oberbayern am 23. April l. J. durch das Kreis-Intell.-Blatt Seite 466 an sämmtliche Untergerichte dieses Kreises ausgeschrieben wurde, werden hiemit in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 29. vor. Mts. die allgemeinen und besonderen Rentämter von Oberbayern zur Wissenschaft und Darnachachtung hingewiesen.

München den 8. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Hörmann, Präsident.
Schegh.
Heydolph.

---

ad Nrum 1937.

(Die Vertretung des K. Fiscus vor Gericht betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge höchsten Rescripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 16ten vor. Monats ist dem Fiscalats-Raths-Accessisten Dr. Eduard Göckel dahier die Function eines Gehilfen bei dem Fiscalat der Königl. Regierung von Oberbayern mit der Ermächtigung zur Vertretung des Königl. Fiscus vor Gericht übertragen worden.

Dieses wird mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß dem gedachten Raths-Accessisten Dr. Göckel zugestanden ist, die Namens des Königl. Fiscus bei den Gerichten und Behörden einzureichenden Schriften zu unterschreiben und die Protocollar-Recesse bei gerichtlichen Commissionen abzugeben.

München den 9. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Hörmann, Präsident.
Schegh.
Heydolph, Secr.

---

ad Nrum 7119.

An
sämmtliche Gerichte des oberbayerischen Kreises.

(Die Taxirung der Heiraths-Verträge betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden nach Auftrag des Königl. Justiz-Ministeriums vom 26ten vor. Mts. sämmtliche Gerichte von dem Inhalte der höchsten Entschließung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. März dieses Jahres, wornach im Sinne des § 9. der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810, und nach der Entschließung der vormaligen Königl. Steuer- und Domänen-Section vom 9ten August 1816, bei Heiraths-Verträgen nur die reine Dos oder Contrados nach Abzug der darauf lastenden Schulden als taxabler Contract-Gegenstand zu achten ist, zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freysing, den 6. July 1841.

Königliches Appellations-Gericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Hacker, Secr.

(Erledigung der Pfarrey Oberweickertshofen und des Beneficiums St. Leonhard im Buchat betr.)

Die Pfarrey Oberweickertshofen, Decanats Egenhofen, Kgl. Landgerichts Bruck, und das Beneficium St. Leonhard im Buchat, Decanats Babensham, und Königl. Landgerichts Wasserburg, kommen in Erledigung.

Die Gesuche um diese Pfründen sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München, den 9. July 1841.

Das Ordinariat
des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Mart. v. Deutinger,
General-Vicar.

Max Balth. Sellmayr,
Domvicar u. Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. July l. Js. bewogen gefunden, den Registrator bei der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Joseph Camill Dösinger auf dem Grunde des § 22. lit. D. der IXten Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen, und die dadurch sich eröffnende Registratorstelle bei der genannten Kgl. Regierung in provisorischer Eigenschaft dem zur Zeit bei der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, verwendeten quiescirten Regierungs-Canzelisten Friedrich Kramer allergnädigst zu verleihen.

Zum Patrimonial-Richter bei dem Fürstlich von Wallersteinischen Patrimonialgerichte IIter Classe zu Leutstetten wurde Joseph Anton Ullmann aufgestellt, und durch Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern vom 6. July l. Js. derselbe in dieser Eigenschaft bestätiget.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung
über die Verabgabung des Ilzer-Triftholzes auf den Holzlagerplätzen bei Paßau.

Die Königl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, hat durch Anordnung vom 17ten Juny l. Js. verfügt, daß der von der Triftung für 1839/40 und 1840/41 auf den Holzlagerplätzen bei Paßau befindliche Triftholz-Vorrath von per per 5000 Klaftern harten und per per 28 bis 29,000 Klaftern weichen Triftholzes, im Ganzen gegen 34,000 Klaftern, wovon 20,000 in der Lindau liegen, im österreichischen Maaße, 6 Schuh hoch, 6 Schuh weit und zu 3, 2½ und 2 Schuh Scheiterlänge aufgestellt, im Soumissions-Wege, unter folgenden Bedingungen zur Verwerthung kommen soll:

I.

Ein Drittel des Kaufpreises wird bei der Ueberweisung sogleich baar entrichtet, die übrigen zwei Drittel aber bei der Abführung des Holzes vom Lagerplatze, und muß der Käufer über die Zahlungsfähigkeit und Sicherheit für diesen Rest bei dem Königl. Rentamte Paßau sich ausweisen können.

II.

Der Auswurfspreis besteht per Wiener-Klafter:

à 3 Schuh Länge des harten in	7 fl.	40 kr.
à 2½ „ „ „ „ „	6 =	30 =
à 2 „ „ „ „ „	5 =	— =
à 3 Schuh Länge des weichen in	4 fl.	36 kr.
à 2½ „ „ „ „ „	3 =	54 =

und muß in dem Soumissions-Antrage überboten werden.

III.

Die Soumissions-Anerbietungen müssen verschlossen bis zum 20ten des kommenden Monats July bei dem Königl. Regierungs-Präsidium von Niederbayern in Landshut eingesendet werden, und wird in drei Tagen die Entschließung, im Falle der Annahme des Antrages, unmittelbar erfolgen.

IV.

Unter 50 Klaftern kann kein Gebot gelegt werden, darüber aber kann jede beliebige Quantität verlangt werden.

V.

Die Abfuhr des erkauften Triftholzes von den Lagerplätzen muß in der Regel bis ersten Novbr. l. Jrs. realisirt seyn, widrigenfalls die Königl. Triftinspection dieses auf Kosten des Käufers veranlassen wird.

Wer sein erkauftes und bezahltes Holz aus besonderen Gründen noch über den Termin wollte stehen lassen, muß bei der Königl. Triftinspection die geeigneten Anträge stellen, so wie es sich von selbst versteht, daß das Holz jedenfalls nur auf Gefahr des Käufers sitzt.

Landshut, den 17. Juny 1841.

Königl. expedirendes Secretariat der K. Regierung von Niederbayern,

Kammer der Finanzen.

(3)3. Kallaus, Secretär.

Ausschreibung.

Am 26ten vor. Mts. wurde in einer Waldschlucht bei Reischach d. Ger., der schon in den höchsten Grad der Verwesung übergegangene Leichnam einer ziemlich starken Weibsperson aufgefunden, an dessen von allen Fleischtheilen entblößten und ausgetrockneten Todtenschädel nur noch die schwarzen Kopfhaare kenntlich waren, und in dessen Oberkiefer man auf der rechten und linken Seite überall bloß noch zwei Stockzähne, und auf der linken Seite nur noch einen Schneidezahn bemerkte, dessen Unterkiefer aber gänzlich abging und nicht mehr aufgefunden werden konnte.

Da man über die persönlichen Verhältnisse und die Todesart dieser Weibsperson, welche beiläufig 4 bis 5 Wochen an dieser Stelle gelegen haben mag, bisher durchaus keine sicheren Aufschlüsse erlangen konnte, so stellt man an alle Polizeybehörden das Ersuchen, zur Erforschung dieser Umstände geeignet mitzuwirken, und den Erfolg hieher anzuzeigen.

Hiebei folgt die Beschreibung der Kleidungs-Stücke, welche diese Person noch am Leibe trug:

1) ein rupfenes Hemd, an welchem über die Achsel blau gestreifte Bieseln aufgenäht waren,

2) ein schwarzes Mieder von Merinos mit Hafteln und das Ueberschlag-Latzl zum verknüpfern gerichtet,

3) ein Unterröckl mit Aermeln von hellblau färbigem Pers,

4) ein roth wollener Rock mit schwarzen schmalen Streifen der Länge nach,

5) ein grün flanellener Unterrock mit schwarz quadrillirten Streifen,

6) ein schwarz madrasenes Kopftüchel mit schmaler rother Bordure,

7) Haferlschuhe von Kalbsleder, vorne zum Zuschnüren mit schwarzen Bändchen.

Am 5. July 1841.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

(Den Aufgriff von Tabak, Eisen- und Messing-Waaren betr.)

Am 26ten vor. Mts. Abends 6 Uhr wurden in den Gebüschen neben der Strasse zwischen der Gränzmarkung und dem Gebäude des Kgl. Haupt-Zollamtes Kiefersfelden in drei Päcken 97 Büchsen Schnupf- und 16 Paquete Rauch-Taback, zusammen 102 ℔, dann 11 ℔ Eisenwaaren, als Stiefelhacken, Garnier-Bänder, Putzscheeren, Kugelzieher, Vorhäng-Schlösser, endlich 9 ℔ Messingwaaren, als verschiedene Garnierbänder und Vorhänghalter aufgegriffen.

Nach § 37. des Zoll-Strafgesetzes vom 17ten November 1837 wird der Eigenthümer der genannten Waaren aufgefordert, sich über sein Eigenthum hierorts auszuweisen, widrigenfalls die Waaren nach sechs Monaten als herrnlos confiscirt werden.

Am 3. July 1841.

Königliches Landgericht Rosenheim.

Bisani, Landrichter.

Auf Andringen mehrerer Creditoren wird das Anwesen der s. g. Zipfelschäfflers-Eheleute Gabriel und M. Anna Radlmayr in Ilmmünster im Wege der Execution in loco Ilmmünster am

Samstag den 28sten August l. Js.

an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Der Hinschlag geschieht nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes vom 1ten Juny 1822, vorbehaltlich der §§ 98 u. 101. der Novelle vom 17. November 1837.

Die Versteigerung beginnt mit dem Schlage 9 Uhr.

Dem Gerichte unbekannte Personen haben sich über Zahlungsfähigkeit und Leumund legal auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Das Anwesen ist 32 Gütel, reluirt eigen und besteht aus

a) dem Wohnhause mit Nebengebäuden, Hofraum und Anger per 0 Tagw. 22 Decim.

b) den ludeigenen Gemeindetheilen vom Jahre 1802 mit 5 Tagw. 12 Decim.

c) dem ludeigenen Gemeindetheile vom Jahre 1805 mit 0 Tagw. 27 Decim.

d) einem reluirt eigenen Acker mit 1 Tagw. 73 Decim.

e) einem detto mit 1 Tagw. 30 Decim.

f) dem bodenzinsigen Schwarzanger mit 1 Tagw. 35 Decim.

g) der Pointwiese (nun Acker mit 0 Tagw. 47 Decimalen.)

Die Schätzung dieses Anwesens beträgt nach gerichtlicher Schätzung vom 14ten May l. Jrs. 1700 fl.

Den 28. Juny 1841.

Königliches Landgericht Pfaffenhofen.

Sachenbacher, Landrichter.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer bei dem unterfertigten Gerichte am 2ten dieß von der Kirchenverwaltung des Pfarr-Gotteshauses St. Georg zu Freysing gemachten Anzeige nachstehende auf genanntes Gotteshaus lautende Urkunden zu Verlust gegangen seyen.

Laufende Nummer.	Benennung der Capitals-Gattung.	Cataster-Nummer.	Capitals-Größe. fl.	kr.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Datum der Urkunde.
1	Hochstift Freysing Capital	198	250	—	4	2. Februar.	10. November 1728.
2	detto	199	500	—	„	19. März.	ungewiß.
3	detto	200	650	—	„	20. März.	20. März 1687.
4	detto	201	1000	—	„	detto.	ungewiß.
5	detto	202	100	—	„	detto.	ebenso.
6	detto	203	783	20	„	21. April.	21. April 1768.
7	detto	204	100	—	„	20. May.	— —
8	detto	205	150	—	„	1. May.	— —
9	detto	206	1000	—	„	5. April.	— —
10	detto	207	1000	—	3	1. July.	1. July 1795.
11	detto	208	1050	—	„	14. July.	11. July 1788.
12	detto	209	350	—	4	10. August.	8. August 1689.
13	detto	213	1000	—	„	26. October.	26. December 1734.
14	detto	214	500	—	3	29. October.	29. October 1774.
15	detto	215	600	—	4	18. May.	nicht angegeben.

Die allenfallsigen Inhaber oder Prätendenten dieser Obligationen werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten vom heutigen Tage an gerechnet bei dem unterfertigten Gerichte anzugeben und geltend zu machen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden würden.

Den 5. Juny 1841.

Königliches Landgericht Freysing.

(3)3. Grosch, Landrichter.

Gegen den Traiteur Johann Koßbauer von der Au, ist rechtskräftig die Gant erkannt.

Auf Antrag der Creditorschaft werden folgende Edictstage bekannt gemacht:

I. ad liquidandum Dienstag den 3ten August l. Js.

II. ad exipiendum Mittwoch den 1ten September l. Js.

III. ad concludendum Mittwoch den 22ten September l. Js.

Es werden nun alle gerichts-, so wie nicht bekannten Gläubiger des Gantirers zu diesen Edictstagen zu erscheinen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß von der Concurs-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gantleiders irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei diesseitigem Concurs-Gerichte zu erlegen.

Den 22. Juny 1841.

Königliches Landgericht Au.
Engelbach, Landrichter.

Alle jene, welche aus was immer für einen Titel an die Verlassenschaften der beiden heil. Geistmüller Michael Biber und Anton Faber von Rain Forderungen oder andere Rechtsansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen dieselben um so mehr geltend zu machen, als außerdessen auf sie keine Rücksicht genommen werden könnte, und jeder den hieraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben hätte.

Den 28. Juny 1841.

Königliches Landgericht Rain.
Beck, Landrichter.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten d. Mts. wurde dem Humpelbauer Caspar Präffer zu Unterföhring d. Gerichts ein Pferd gestohlen.

Dasselbe ist ein Wallache, 8 Jahre alt, etwa 17 Fäuste hoch, ein Fuchs mit rother Mähne und rothem Schweif und einer einzigen Bläſſe auf der Stirn. Der Kopf ist spitz, und die Nase gekrümmt.

Bei seiner Entwendung war dasselbe auf dem rechten hintern Fuße nicht beschlagen, und dasselbe ist besonders daran leicht zu erkennen, daß es beim Einschirren widerspenstig wird.

Zugleich mit diesem Pferde wurde auch ein vollständiges Pferdgeschirr, ganz schwarz, (ein s. g. Spitz-Kummet) entwendet.

Es werden deßhalb die betreffenden Behörden ersucht, zur Ermittlung des Thäters, nach diesem Pferde und Pferd-Geschirre Spähe zu verfügen, und etwaige Resultate anher bekannt zu machen.

Den 11. July 1841.

Königliches Landgericht München.
In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters,
(3)1. v. Speckner, Assessor.

Dem Gütler Carl Straßer zu Thierhaupten wurde am Dienstag den 29ten Juny l. Js. ein broncefarbener tuchener Oberrock mit halbseidenen überzogenen Knöpfen von derselben Farbe und Futter von Canasas im Werthe zu 20 fl., dann eine Hutschnalle von Filegransilber, im Werthe zu 1 fl. 30 kr. entwendet; an dem Rocke waren an den inneren Brusttaschen die oberen Einfassungen aufgeschlitzt, und von der Hutschnalle fehlet eines der Ecken.

Der Verdacht wegen dieses Diebstahles fällt auf eine Mannsperson in den mittleren Jahren, von großer hagerer Statur, mit bleichem Gesichte, und starkem schwarzen Barte, welcher einen kurzen schwarztuchenen Oberrock, lange Hosen, und eine Schirmmütze trug, und den schwäbischen Dialect spricht. Derselbe trug ein Säckchen mit Gläschen voll Flüßigkeit, angeblich Quirinus-Oehl bei sich, womit er hausiren ging.

Man ersucht nun auf den Thäter sowohl, als auf die entwendeten Effecten Spähe zu halten, und im etwaigen Entdeckungsfalle schleunige Anzeige anher zu erstatten.

Den 5. July 1841.

Königliches Landgericht Rain.
Beck, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 8. July 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	102	101⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	160	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	668	665

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat May im Jahre 1841.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizens Mehl.		Roggens Mehl.		Brodpreise. Ein Pfund Weizens Br. kost		Ein Pfund Roggens Brod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster.	Geringst	Ungemäst. Höchster.	Geringst	Kalbfleisch Höchster.	Geringster.	Schweinefleisch	Schaffleisch	Bemerkungen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	Lt.	Qtl	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aibling	3	2	2	2	4	2	2	1	6	1	—	8½	—	—	8	7	10	6½	
Aichach	4	1	3	1	—	—	1	3½	7	1	9	8	8	7	8	7	—	—	
Altötting	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	9	—	—	—	7	—	—	—	
Au	3	3	3	—	—	—	—	—	5	5	10	9	9	8	10	9	—	—	
Berchtesgaden	4	—	1	3	6	2	2	2	—	—	10	—	9	—	7	—	—	—	
Bruck	3	3	2	1	—	—	2	—	6	3	9½	9	—	—	8	7½	—	—	
Burghausen	4	2	2	1	5	—	1	2	—	—	9	—	—	—	—	7	—	—	
Dachau	3	2	2	1	—	—	—	—	6	3	9½	9½	8	7	9	8	—	—	
Ebersberg.	3	—	3	—	6	—	3	2	—	—	—	—	—	9	—	8	—	—	
Erding	3	2	2	3½	4	2	2	2	—	—	9½	9	—	—	8	8	—	—	
Freising	3	1	2	1	—	—	—	—	7	—	9½	9	8½	8	7	6	—	—	
Friedberg	3	6	1	6	—	—	—	—	5	3	9	8½	8	7½	7	6	—	—	
Haag	3	2	2	1	5	1	2	2	6	1	—	—	—	—	9	6	11	7	
Ingolstadt, Ldg.	3	1	2	1	5	—	2	—	—	—	9	—	8	—	7	—	—	—	
Landsberg	3	1	2	1½	4	2	2	—	6	3	9½	7½	7½	7	7½	7	—	—	
Laufen	3	—	2	—	4	2	2	—	6	2	8	7½	7½	7	7½	7	—	—	
Miesbach *).	—	—	—	—	3	2	2	2	—	—	9½	9½	—	—	8	8	—	—	* gelten hier die Münchner-Preise.
Moosburg	3	1	2	½	—	—	2	1½	—	—	9½	9	8	7	8	7	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	4	2	2	—	—	—	9	—	—	—	6½	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3	8	7	—	—	7	—	—	—	
Pfaffenhofen	3	3	2	2	4	—	2	2	—	—	8½	8	7½	7	7	6	—	—	
Rain	3	2	2	½	4	3	2	3	7	—	9½	9	8	7	7	6	—	—	
Reichenhall **)	5	½	24	—	—	—	—	—	6	—	9	—	—	—	7	—	—	—	** zu Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	3	½	2	1	—	—	2	—	6	2½	9½	9	8	7	8½	7	9½	7	
Schongau	4	½	2	½	—	—	1	3	6	1	9½	8½	—	—	9½	6½	—	—	
Schrobenhausen	3	2	3	½	4	2	2	2½	—	—	9½	9½	8	7	7	7	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	—	2	3	—	—	9½	8½	8½	7½	9½	6½	—	—	
Tegernsee	3	2	2	1	5	1	2	1	—	—	9½	—	8½	—	9	—	—	—	
Tittmoning	4	—	2	2	5	1	3	2	6	—	8½	8	8	7½	7	6½	—	—	
Tölz	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	9½	9	8½	8	8½	8	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	—	—	3	3	5	2	9	—	8	—	8	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	5	—	2	—	6	1	—	8½	—	8	8	—	—	—	
Wasserburg ***).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	8	—	10	—	*** Für Brod und Mehl gelten die Münchner Preise.
Weilheim	3	3½	2	2½	5	2	2	1	—	—	9½	—	—	—	9	8	—	—	
Werdenfels	4	—	2	3	5	3	3	—	—	—	9½	9	8½	8	9	8	—	—	
Wolfratshausen	3	2	2	2	—	—	—	—	6	—	9½	9½	9½	9½	8½	8½	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	3	2	2	1	—	—	—	—	6	1	11	9	9	8	11	9	—	—	
Ingolstadt, "	3	3	2	1	4	2	2	—	6	1	9½	8	—	—	8	8	11	—	
Prien, HGericht. ****)	4	2	2	2	—	—	2	3	6	½	—	—	8	8	7	7	—	—	**** Mehl u. Brodtaxe nach Rosenheimer Schr. Preis.
Auswärtige Amtsbezirke.																			
Ansbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8½	8	—	—	5½	—	8½	—	
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nördlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	6½	—	9½	—	
Straubing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest Schffl	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Aichach . . .	10	July	6	155	141	141	—	15	38	15	11	14	19	8	142	150	150	—	7	27	7	2	6	51
Berchtesgaden	6	—	41	56	97	70	37	16	12	16	—	15	51	93	34	127	44	78	10	29	10	—	9	50
Bruck	8	—	2	68	70	68	2	14	48	15	54	15	—	13	51	54	36	98	7	36	7	13	6	51
Erding . . .	8	—	195	825	1015	856	167	14	30	15	15	12	—	13	242	265	252	25	7	24	7	—	6	56
Freysing . .	9	—	12	315	325	319	6	14	44	14	14	13	15	56	58	114	63	51	7	32	7	3	6	40
Friedberg . .	8	—	19	32	51	45	6	15	3	14	36	14	14	14	48	62	57	5	7	1	6	48	6	56
Geisenfeld . .	5	—	—	50	50	41	9	14	45	13	22	12	—	27	68	95	72	23	7	—	6	44	6	29
Ingolstadt .	10	—	48	515	563	553	10	14	25	15	54	15	19	26	224	251	236	16	7	23	7	8	6	48
Kraiburg . .	3	—	—	24	24	24	—	14	30	14	—	15	30	—	25	25	25	—	8	30	8	—	7	48
Landsberg .	10	—	298	359	657	466	171	14	35	15	24	11	16	262	153	416	213	203	7	47	7	25	7	2
Moosburg .	6	—	10	210½	220½	220½	—	15	29	13	17	15	16	5	20½	25½	25½	—	7	53	7	24	6	52
Mühldorf . .	6	—	—	4	4	4	—	15	—	14	50	16	—	—	14	14	14	—	7	45	7	15	6	45
München .	10	—	924	2915	3838	2213	1627	15	22	13	52	12	19	216	747	963	740	225	8	8	7	52	7	29
Murnau . .	10	—	53	40	95	59	54	18	30	17	—	14	12	20	58	58	31	27	10	48	10	—	9	24
Neuötting . .	7	—	—	32	32	32	—	13	52	13	30	15	12	—	5	5	5	—	7	45	7	28	7	24
Pfaffenhofen	6	—	—	105	105	105	—	14	28	15	53	12	43	—	84	84	84	—	6	42	6	50	6	18
Pöttmes . . .	6	—	2	14	16	16	—	15	—	14	36	13	40	—	70	70	70	—	7	—	6	50	6	10
Rain	3	—	—	40	40	32	8	16	—	15	30	14	30	—	60	60	32	28	7	24	6	30	6	—
Reichenhall .	12	—	—	90	90	90	—	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	8	—	54	104	158	106	52	14	32	15	16	12	30	47	66	113	69	44	8	14	7	50	7	24
Schongau . .	6	—	30	80	110	84	26	17	4	16	9	15	—	35	38	73	57	16	9	57	9	19	8	24
Schrobenhausen	8	—	3	56	59	51	8	15	4	15	31	15	—	10	50	60	52	8	7	1	6	49	6	36
Traunstein .	10	—	58	214	272	220	52	14	56	13	48	13	—	60	180	240	216	24	8	—	7	50	7	12
Wasserburg .	7	—	—	27	27	27	—	14	46	14	21	14	2	8	43	51	51	—	8	—	7	45	7	29
Weilheim . .	8	—	10	80	90	53	37	17	24	15	56	14	30	24	58	82	58	24	10	—	9	8	8	12
		*d. Kern.	6	19	25	11	14	17	26	16	56	14	30											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	10	July	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	77	93	93	—	4	29	4	7	3	56
Berchtesgaden	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	9	15	5	12	—	—	6	42	—	—
Bruck	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	58	66	58	8	4	35	4	11	3	57
Erding . . .	8	—	8	58	66	58	8	7	—	6	—	5	—	44	145	156	87	69	5	—	4	42	4	24
Freysing . .	9	—	—	3	3	3	—	6	—	5	50	5	40	58	58	116	101	15	5	8	4	45	4	21
Friedberg . .	8	—	5	2	5	5	—	6	—	5	50	5	15	22	38	60	55	5	4	14	4	5	3	58
Geisenfeld . .	5	—	—	½	½	½	—	5	30	—	—	—	—	1	27	28	20	8	4	38	4	26	4	15
Ingolstadt .	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	320	335	311	24	5	—	4	52	4	45
Kraiburg . .	3	—	—	8	8	8	—	5	30	6	15	6	—	—	6	6	6	—	4	36	4	21	4	15
Landsberg . .	10	—	27	49	16	40	56	6	6	5	56	5	38	57	173	230	219	11	4	26	4	17	4	2
Moosburg . .	6	—	2	9	11	9	2	6	30	6	—	5	30	8	55½	63½	41½	22	5	56	5	17	4	56
Mühldorf . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	56	26	10	5	—	4	30	4	—
München . .	10	—	57	123	160	106	54	6	53	6	15	5	48	141	547	688	471	217	5	2	4	42	4	19
Murnau . .	10	—	1	3	5	3	1	—	—	7	24	—	—	12	29	41	24	17	5	—	4	56	4	44
Neuötting . .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	6	—	—	—	4	24	—	—
Pfaffenhofen.	6	—	—	4½	4½	4½	—	—	—	6	6	—	—	—	52½	52½	52½	—	4	53	4	18	4	12
Pöttmes . . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	18	20	9	11	4	24	4	18	4	—
Rain	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	7	10	4	54	4	20	4	—
Reichenhall .	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim .	8	—	35	26	65	30	35	6	36	6	6	5	55	57	86	143	78	65	4	58	4	16	3	44
Schongau . .	6	—	1	7	8	8	—	9	—	8	10	7	15	1	14	15	15	—	5	6	5	—	4	57
Schrobenhausen	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	61	59	2	4	56	4	39	4	18
Traunstein .	10	—	—	9	9	9	—	8	—	7	12	6	36	32	140	172	140	32	5	—	4	50	3	48
Wasserburg .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	49	49	—	4	34	4	24	4	6
Weilheim . .	8	—	—	1	1	1	—	7	12	7	12	7	12	5	25	30	30	—	5	—	4	48	4	36

Beilage

zum Intelligenzblatte Nr. 29.

vom Jahre 1841

der

Königlichen Regierung

von Oberbayern.

Abschied

für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 17. bis 27. May 1841.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in den Sitzungen vom 17. bis 27. May d. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds für $18\frac{39}{40}$.

A. Rechnungen über die Kreishilfs- und die Culturanten-Hilfs-Casse.

1) Die Rechnung über die Kreishilfscasse für das Jahr $18\frac{39}{40}$

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	2471	28	2
mit einer Ausgabe von	2019	15	—
mit einem Activreste von	452	13	2
und mit einem nach Abzug eines refundirlichen Vorschusses von 195 fl. 28 kr. 1 pf. aus der Culturanten-Hilfscasse, verbleibenden reinen Vermögen von	15,806	36	2

(*)

sowie

2) die Rechnung über die Culturanten-Hilfs-Casse für das Jahr 18$\frac{38}{39}$

mit einer Einnahme von	89	13	3
mit einer Ausgabe von	23	48	—
mit einem Activreste von	65	25	3
und einem reinen Vermögensstande von	9157	14	3

haben dem Landrathe keine Veranlassung zu einer Erinnerung gegeben.

B. Rechnung über die Kreisfonds für das Jahr 18$\frac{38}{39}$.

Die Rechnung über die Kreisfonde ist von dem Landrathe mit nachfolgenden Ergebnissen als richtig anerkannt worden, und zwar:

a) über die Fonde für nothwendige gesetzlich auf die Kreise hingewiesene Zwecke

mit einer Einnahme von	933,533 fl.	55 kr.	2 pf.
mit einer Ausgabe von	917,130 „	8 „	2 „
mit einem Activreste von	16,403 fl.	47 kr.	— pf.

worin jedoch die aus der III. Finanzperiode und zurück eingegangenen, und in Folge des Art. VI. des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 in die Rechnung über die Facultativ-Fonde für 18$\frac{40}{41}$ überzutragenden Activausstände im Betrage von 2038 fl. 54 kr. 3 pf. begriffen sind, nach deren Abzug der in die Rechnung für nothwendige Zwecke des Jahres 18$\frac{40}{41}$ übergehende Activrest auf 14,364 fl. 52 kr. 1 pf. sich herabstellt.

b) über die Fonde für facultative Zwecke

mit einer Einnahme von	73,972 fl.	32 kr.	2 pf.
mit einer Ausgabe von	26,606 „	5 „	2 „
mit einem Activreste von	47,366 fl.	27 kr.	— pf.

Hierunter sind jedoch begriffen die admassirten Fonde

	fl.	kr.	pf.
1) für Tieferlegung des Chiemsees mit	5260	57	—
2) für die Kreis-Irrenanstalt mit	31,682	23	1
3) für die Sendtner'sche Spitzen-Klöppelanstalt mit	1318	—	—
zusammen	38,261	20	1
nach deren Abzug ein wirklicher Activrest von	9105	6	3
verbleibt, welcher durch die Hinzurechnung der oben bemerkten, aus der III. Finanzperiode und zurück eingegangenen Activ-Ausstände auf	11,144	1	2

sich erhöht.

Die Ergebnisse dieser Rechnungen sind in jene des Jahres 18$\frac{40}{41}$ gehörig überzutragen.

Auf die bei der Prüfung der erwähnten Rechnungen von dem Landrathe gestellten Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Unsere Regierung von Oberbayern wird künftig durch jedesmalige Mittheilung einer vergleichenden tabellarischen Zusammenstellung der Rechnungs-Resultate, aus welcher die Abweichungen von den Anträgen des Landraths und von den Bestimmungen des Landrathsabschiedes ersichtlich sind, dem deßfalls von dem Landrathe geäußerten Wunsche entsprechen.

2) Da der für Tieferlegung des Chiemsees erforderliche Kostenaufwand die Kräfte des Kreisfonds übersteigt, und durch Admassirung der Beiträge das Ziel in zu weite Ferne gerückt werden würde, so werden Wir, nach dem Antrage des Landraths, bei seiner nächsten Versammlung über die Verwendung der

admassirten Summe zu anderen Zwecken angemessene Vorschläge an denselben gelangen lassen.

Es bleibt dabei weiterer Erwägung vorbehalten, ob und wie das fragliche Unternehmen auf anderem Wege zur Ausführung zu bringen seyn dürfte.

3) Wir genehmigen den Antrag des Landraths, daß die für die Spitzen-Klöppel-Anstalt admassirte Summe von 1618 fl., nachdem dieselbe in Folge des Ablebens der Wittwe Sendtner ihrer Bestimmung nicht mehr zugewendet werden kann, dem allgemeinen teutschen Kreisschulfonde als außerordentlicher Zuschuß für 18⁴⁰/₄₁ zugetheilt werde.

Die vorhandenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche der Landrath zur Disposition für irgend eine andere wohlthätige Anstalt des Kreises überlassen hat, sind nach dem Antrage Unserer Kreisregierung den weiblichen Industrie-Schulen der Stadt München zuzuwenden.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 18⁴⁰/₄₁.

Das Principale der sämmtlichen directen Steuern des oberbayerischen Kreises berechnet sich für das Jahr 18⁴⁰/₄₁, vorbehaltlich der im Laufe des Jahres etwa sich ergebenden Ab- und Zugänge, auf 1,248,209 fl. 29 kr.; folglich ein Steuerprocent auf 12,482 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für 18⁴⁰/₄₁.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18⁴⁰/₄₁ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen.

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar

Cap. I.

Etat des Justizministeriums.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	58,128	45	—
§ 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgericht I. Instanz	73,242	15	—
§ 3. Ständige Bauausgaben	825	—	—
Summa des Cap. I.	132,196	—	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Gehalte und Functionsbezüge der Landrichter, einschließlich der durch Art. I. und II. Unserer Verordnung vom 15. August 1838 neu bewilligten Familiengelder	122,479	25	1
§ 2. Unständige Functions-Remunerationen der Landrichter nach Art. III. dieser Verordnung	7,677	—	—
§ 3. Gehalte und Functionsbezüge der Assessoren, Adjuncten und Actuare	46,446	—	—
§ 4. Gehalte und Functionsbezüge der Gerichtsdiener	35,234	21	—
§ 5. Allgemeine Regie-Ausgaben	11,597	56	—
§ 6. Ständige Bauausgaben	875	—	—
Summa des Cap. II.	224,309	42	1

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Studienanstalten einschließlich der Fundationsbeiträge an die Universität München und an das philologische Institut daselbst	58,836	18	—
§ 2. Schullehrerseminarien	9,742	18	—
§ 3. Teutsche Schulen	50,287	53	2
§ 4. Ständige Bauausgaben	138	—	—
§ 5. Reservefond	50	6	2
Summa von A.	119,054	36	—

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Stadtgerichtsärzte	976	30	—
§ 2. Landgerichtsärzte	21,828	—	—
§ 3. Wundärzte	416	—	—
Summa von B.	23,220	30	—

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Polytechnische Schule	15,286	—	—
§ 2. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule	4,800	—	—
§ 3. Diäten der Prüfungscommissäre	200	—	—
Summa von C.	20,286	—	—

D. Strassen- und Brückenbau.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Administration	24,200	—	—
§ 2. Unterhaltungs-Etat:			
a) der Strassen	233,905	—	—
b) der Brücken	15,850	—	—
Summe von D.	273,955	—	—

	fl.	kr.	pf.
Hiezu Summa von C.	20,286	—	—
" " " B.	23,220	30	—
" " " A.	119,054	36	—
Summa des Cap. III.	436,516	6	—

Cap. IV.

Landbauten.

Unterhaltung der Gebäude

85,436 fl. — kr. — pf.

Cap. V.

Kosten des Landraths.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Regie des Landraths	500	—	—
§ 2. Diäten und Reisekosten	1,184	—	—
Summa des Cap. V.	1,684	—	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.

4,500 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

454 fl. 25 kr. — pf.

Wiederholung.

		fl.	kr.	pf.
Cap.	I.	132,196	—	—
"	II.	224,309	42	1
"	III.	436,516	6	—
"	IV.	85,436	—	—
"	V.	1,684	—	—
"	VI.	4,500	—	—
"	VII.	454	25	—
Gesammt-Summa der Ausgaben für nothwendige Zwecke		885,096	13	1

B.

Ausgaben für facultative Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Für zwei Freiplätze in der Taubstummen-Unterrichts-Anstalt zu München	250	—	—

	fl.	kr.	pf.
§ 2. Für die Gebäranstalt zu München	5,000	—	—
§ 3. Stipendien für Zöglinge an der Landwirthschafts-Schule zu Schleißheim	300	—	—
§ 4. Für Maulbeerbaum-Pflanzung und Seidenzucht	300	—	—
§ 5. Für Flachsbau und Leinwandfabrication	500	—	—
§ 6. Zu Freiplätzen in dem v. Kurz'schen Institut für krüppelhafte Kinder in München	300	—	—
§ 7. Zuschuß zu den Kosten des Unterrichts an der Zeichnungsschule in Oberammergau	50	—	—
§ 8. Für zwei Freistellen in dem Blinden-Institut in München	250	—	—
§ 9. Beiträge zu Schulhausbauten	3,000	—	—
§ 10. Für Bezirkswege	1,989	22	2
§ 11. Zuschüsse und zwar:			
a) zu admassirender Beitrag für die Irrenanstalt in Indersdorf	6,000	—	—
b) für die Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in München	975	—	—
c) für die Baugewerksschule in München	900	—	—
d) für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Freysing	3,445	—	—
§ 12. Reservefond	355	—	—
Summa der Ausgaben für facultative Zwecke	23,614	22	2

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfs sind folgende Deckungsmittel gegeben, und zwar:

A.

Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
1) Durchlaufende Einnahme für Anschläge der Dienst-Wohnungen und Dienstgründe	4906	57	—
2) Netto Aversal-Zuschuß der Staatscasse, einschließlich der fundationsmäßigen und dotationsmäßigen Beiträge u. anderer Reichnisse des Staats in Folge specieller Rechtstitel	784,128	30	2
3) Zuschuß der Centralfonds an die Kreisfonds zur Unterhaltung der polytechnischen Schule	15,286	—	—
4) Zuschüsse der Staatscasse:			
a) für die durch Art. I. der allerhöchsten Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familien-Gelder von den Patrimonial-Aemtern und herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage zu	100	26	2
b) für die durch Art. II. der genannten Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialgerichten 1ter und 2ter Classe im Voranschlage von	3682	12	1

5) Besondere Netto-Aversal-Zuschüsse der Staatscasse:

	fl.	kr.	pf.
a) für die nach Art. III. der allerhöchsten Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten unständigen Functions-Remunerationen zu	7677	—	—
b) für die neugebildeten Landgerichte Aibling, Haag u. Neumarkt, einschließlich der Bezüge der Gerichts-Aerzte und der Regiekosten der genannten Landgerichte	10,565	42	—
c) für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsstrassen	2815	—	—
d) für Diäten und Reisekosten der Landräthe	1288	—	—
e) für die Verpflegung der Heimathlosen	3438	15	—
f) für die dem Landrichter in Tegernsee bewilligte Schreiberzulage	185	—	—
g) Miethzins für die Localitäten der Frohnveste in Tegernsee	230	—	—
6) Kreisumlage zu 4¼ Procent im Nettobetrage von deren Erhebung Wir hiemit anordnen.	50,793	10	—
Summa ad A.	885,096	13	1

B.

Bei den Ausgaben für facultative Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
1) Erübrigungen und bereits eingegangene Activausstände aus der II. und III. Finanz-Periode	3249	6	2
2) Voranschlägig im Jahre 18¼¾ eingehende Activ-Ausstände	98	—	—
3) Kreisumlage zu 1⅞ Procent des Steuerprincipals im Nettobetrage von deren Erhebung Wir anmit genehmigen.	20,267	16	—
Summa ad B.	23,614	22	2

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Erinnerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Unsere Regierung von Oberbayern wird dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung über die Bedingungen, unter welchen den Erbauern eines neuen Gasthofes zu München Darlehen aus dem Stiftungsvermögen bewilliget worden sind, lediglich zur Berichtigung seiner auf Unkenntniß der Thatsachen beruhenden Ansichten bezüglich des Zinsfußes und der Sicherheits-Bestellung geeignete Mittheilungen in einer dem Standpuncte der Competenz angemessenen Weise machen, nachdem Wir nicht zulassen können, daß der Landrath diesen seinen Zuständigkeiten fremden Gegenstand gesetzwidrig in den Kreis seiner Berathungen ziehe.

2) Die Erhaltung der Staatsgebäude, insbesondere der für Kunst und Geschichte wichtigen, wird auch künftig Unsere Bedachtnahme nicht entgehen.

3) Wir haben den aus den facultativen Kreisfonds zu leistenden Zuschuß zur Unterhaltung der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Freysing nach dem Antrage des Landrathes mit der Summe von 3445 fl. in das Kreisbudget

für $18\frac{41}{42}$ einstellen lassen. Unsere Kreisregierung hat die Ausgaben hiernach genau zu bemessen, übrigens aber die irrigen Ansichten des Landraths über die Leistungen dieser vorzüglichen Unterrichts-Anstalt, bei seiner nächsten Versammlung durch die erforderlichen Mittheilungen zu berichtigen.

4) Wir genehmigen nach dem Antrage des Landraths

a) daß außer der bereits in dem Kreisbudget für $18\frac{41}{42}$ Ziff. III. lit. B. Nr. 10. aus facultativen Fonden für Bezirkswege bestimmten Summe von 1989 fl. 22 kr. 2 pf. noch der ganze, Ziff. I. lit. B. b. vorgetragene Activrest der facultativen Fonde für $18\frac{38}{39}$, im Betrage von 11,144 fl. 1 kr. 2 pf., jedoch nach Abzug der, unter Ziff. IV. lit. B. Nr. 1. unter den Deckungsmiteln für $18\frac{41}{42}$ hieran voranschlägig in Einnahme gestellten 3249 fl. 6 kr. 2 pf., sohin die Summe von 7894 fl. 55 kr. für Bezirkswege verwendet, und daß

b) hieraus insbesondere ein Zuschuß von 800 fl. für Verbesserung des Weges zwischen Pfaffenhofen und Neuburg über Hohenwart bei Niederarnbach geleistet werde.

5) Unsere Regierung von Oberbayern wird der Verbesserung und Unterhaltung der Bezirks- und Communications-Wege und der Ueberwachung der desfallsigen Thätigkeit der Unterbehörden die bisherige Sorgfalt auch künftig widmen, und hiebei die Erinnerungen des Landrathes geeignet berücksichtigen; diesem aber bei seiner nächsten Versammlung ein Exemplar der Wegkarte von Oberbayern mittheilen.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protocolle niedergelegten Wünsche und Anträge erwiedern Wir, was folgt:

1) Mit richtigem Blicke hat der Landrath von Oberbayern in dem auf den Zustand der Sittlichkeit sich beziehenden Antrage die Quelle des bestehenden Uebels und das Mittel der Heilung erkannt und bezeichnet. Die Wahrheit, die er offen ausgesprochen, wird in den Herzen Unserer treuen Bayern freudigen Wiederhall finden, und der offene Ausspruch desselben ihm selbst ein ehrendes Denkmal seyn.

Vertrauend auf den Beistand von Oben und auf die Uns bekannte Gesinnung Unseres biedern Volkes werden Wir dem Schirme und der Förderung der Religion, als der einzigen Grundlage alles dauernden Glückes alle Unsere Bemühungen zuzuwenden nicht ermüden.

Was insbesondere die sittlich religiöse Besserung der in den Gefängnissen und Strafanstalten verwahrten Individuen, dann die Fürsorge für die Entlassenen betrifft, so haben Wir bereits die Herstellung der zur Bereifung der von Uns beabsichteten Anordnungen nöthigen Vorarbeiten angeordnet.

2) Der von dem Landrathe gestellte Antrag auf Bildung eines Unterstützungs-Vereins für den Säcular-Clerus des Erzbisthums München-Freysing wird durch den bereits eingeleiteten Vollzug des Art. VI. des Concordats zur Erledigung gelangen.

3) Es ist Unser ernster Wille, daß die bestehenden Dienstboten-Ordnungen aller Orten genau und nachdrücklich vollzogen und gehandhabt werden.

Unsere Regierung von Oberbayern hat nach den gemachten Vorlagen diesem wichtigen Gegenstande bereits ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Wir vertrauen, daß dieselbe gleich den ihr untergebenen Behörden hierin beharrlich fortfahren, und insbesondere die Wahrhaftigkeit der Dienstzeugnisse überwachen, dann gegen die mit Vermeidung eines ordentlichen Dienstes im Taglohn arbeitenden Dienstboten mit aller Strenge einschreiten, und das dießfällige Verbot durch Einführung einer zweckmäßigen Controle mit Vermeidung unnöthiger Schreiberei zu handhaben wissen werde.

4) Den Antrag des Landraths, es möge für die zum Minuto-Verschleiße nicht berechtigten Branntweinbrennereien das bisher gestattete Verkaufs-Minimum von ¼ Eimer auf ½ Eimer erhöht werden, gedenken Wir nach Einziehung allgemeiner Erfahrungen, mit Rücksichtnahme auf die dabei zu besorgende Benachtheiligung eines Theiles der Branntweinbrennereien gegen den anderen, in nähere Erwägung zu nehmen.

5) Den Antrag des Landraths auf Befreiung des landwirthschaftlichen Fuhrwerks von dem durch Unsere Verordnung vom 2. December 1840 allgemein ausgesprochenen Verbote des Aneinanderhängens mehrerer Wägen, hat Unser Ministerium des Innern alsbald näherer Prüfung zu unterstellen, und das Ergebniß zur Beschlußfassung Uns vorzulegen.

6) Unsere Kreisregierung von Oberbayern wird sich mit den bischöflichen Stellen in Benehmen setzen, damit bei den zur Gottesverehrung und Andachtsübung veranstalteten öffentlichen Bittgängen durch Begleitung des Seelsorgers oder eines andern Priesters jeder Unordnung und Störung möglichst begegnet werde. Auch ist Unser Wille, daß die örtlichen und Districts-Policeibehörden zu diesem Zwecke thätig mitwirken.

7) Die Anträge wegen Wiedereinführung der früheren Gewerbsvereine nach der Gleichheit der Gewerbe, und wegen Uebertragung der Prüfungsbefugniß an dieselben werden bei der Revision der Instruction zum Vollzuge des Gewerbs-Gesetzes näherer Erwägung unterstellt werden.

8) Die Nothwendigkeit einer näheren Bestimmung bezüglich der landräthlichen Geschäftsführung erscheint bei der nach dem Berichte Unserer Kreisregierung desfalls bestehenden Uebung als beseitiget.

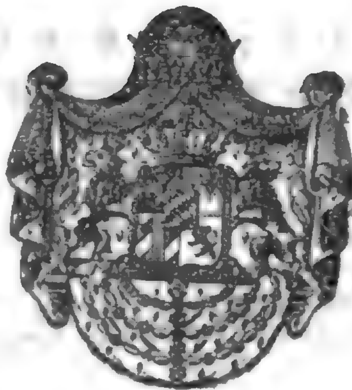
Indem Wir nun dem Landrathe von Oberbayern gegenwärtigen Abschied ertheilen, drücken Wir demselben mit Vergnügen die wohlgefällige Anerkennung der musterhaften Ordnung, Einsicht und Bündigkeit in der Behandlung aller Berathungs-Gegenstände und der daraus überall hervorleuchtenden Gesinnungen treuer Anhänglichkeit aus, und erneuern dabei die Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München den 3. July 1841.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf von Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 30. den 23. July 1841.

Inhalt.

ad Nrum 19927.

An

sämmtliche Kgl. Landgerichte, an das Herrschaftsgericht Prien, die Königl. Polizey-Direction München und den Magistrat der Stadt Ingolstadt.

(Die pfarrämtlichen Anzeigen über Geburts- und Sterbefälle unehelicher Kinder betreff.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Rescriptes vom 4ten l. Mts. wird das mitfolgende Formular für die von den Pfarrämtern an die Gerichte zu erstattenden tabellarischen Anzeigen über die Geburts- und Sterb-Fälle unehelicher Kinder mit dem Auftrage mitgetheilt, die im Polizeybezirke befindlichen Pfarr-Aemter, Vicariate und Expposituren darauf, sowie wiederholt auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 13ten April 1839 (Intell. Blatt Seite 437) mit dem Auftrage hinzuweisen, daß die nach Ablauf eines jeden Monates in demselben sich ergebenen Geburts- und Sterbfälle unehelicher Geburten von nun an nur nach diesem Formulare den betreffenden Gerichten anzuzeigen seyen.

München, den 13. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Verzeichniß

der in der Pfarrey N. im Monate September 1840 unehelich gebornen (gestorbenen) Kinder.

Fortlaufende Nr.	Taufname des Kindes.	Zeit der Geburt („ des Todes)			Tauf- und Zuname der Mutter.	Wohnort derselben.	Stand derselben.	Bemerkungen
		Jahr	Monat	Tag				

ad Nrum 18187.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Den Betrieb der Canalbauarbeiten betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 26ten Jänner l. Js. (Intell. Blatt S. 130) die für den Ludwigs-Canal nöthigen Arbeiter betr., ist sämmtlichen Gemeinden zu eröffnen, daß am Canale und insbesondere in der Gegend von Neumarkt noch immer tüchtige Handarbeiter gesucht werden, welche daselbst guten Verdienst finden können.

München, den 7. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An
sämmtl. Districts-Polizey- und Schul-Behörden von Oberbayern.

(Die Feyer der öffentlichen Preisevertheilung in teutschen Schulen betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gelangt, daß zur Feyer der mit der jährlichen Schlußprüfung verbundenen Preisevertheilung in den teutschen Schulen hie und da theatralische Vorstellungen von der schulpflichtigen Jugend aufgeführt werden.

Da mit solchen Vorstellungen selbst bei der sorgfältigsten Auswahl der Stücke immerhin der Eitelkeit ein weiter Spielraum gegeben ist, so werden sie als unvereinbar mit dem Schulzwecke erklärt, und für teutsche Schulen untersagt.

München den 17. July 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 7556.

An
sämmtliche Untergerichte im Regierungs-Bezirke Oberbayern.

(Die Behandlung der Gerichts-Depositen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit gemäß höchster Justiz-Ministerial-Entschließung vom 10ten dieß sämmtlichen Untergerichten des oberbayerischen Kreises zur Darnachachtung eröffnet, daß die, durch die allerhöchste Entschließung vom 29sten July 1821 angeordnete, durch das Generale vom 24ten Novbr. 1832 auf Papiere au porteur beschränkte Einsendung der deponirten Staatspapiere, im Einklange mit den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 22ten December vor. Js. (Regg. Bl. 1841, St. 3.) §§ 5 und 10 nur bei jenen Gerichten fortzubestehen habe, bei welchen zur Zeit noch die im § 4. der erwähnten Verordnung vorgeschriebenen sicheren Aufbewahrungsorte fehlen.

Freysing, den 16. July 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.
Hacker, Secr.

ad Nrum 7355.

An sämtliche Untergerichte von Oberbayern.

(Die Correspondenz der Gerichte mit auswärtigen Behörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden sämmtliche Untergerichte des oberbayerischen Kreises, da nach einer höchsten Entschließung des Justiz-Ministeriums vom 2ten d. Mts., ungeachtet des schon längst bestehenden und bereits oft in Erinnerung gebrachten Verbotes der unmittelbaren Correspondenz zwischen diesseitigen und auswärtigen Behörden, in neuerer Zeit dennoch wieder sehr viele Untergerichte mit auswärtigen, insbesondere kgl. französischen Behörden in unmittelbare Correspondenz treten, nochmals auf die bestehenden Verordnungen hingewiesen, und in Zukunft wird gegen die Vorstände jener Gerichte, welche den deßfallsigen Vorschriften zuwider handeln, mit geeigneter Strenge eingeschritten werden.

Freysing, den 13. July 1841.

Königliches Appellations-Gericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Dobmayr, Secr.

(Erledigung der Pfarrey Aufkirchen an der Maysach betreff.)

Durch den am 9ten dieß erfolgten Tod des Priesters Joseph Joß, ist die Pfarrey Aufkirchen, Decanates Egenhofen und Kgl. Landgerichts Bruck, in Erledigung gekommen.

Die Gesuche um diese Pfründe sind alsbald bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München, den 16. July 1841.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Mart. v. Deutinger, General-Vicar.

Max Balth. Sellmayr, Domvicar u. Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Stelle eines Kreis-Ingenieurs bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, dem dermaligen als Bezirks-Ingenieur zu Würzburg functionirenden Kreis-Ingenieur bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Joseph Nattinger, zu übertragen;

die hiedurch in Erledigung kommende Kreis-Ingenieur-Stelle bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft, dem Conducteur bei der Bauinspection München I., Egid von Kobell, zu verleihen;

zum Bauconducteur bei der Bauinspection München I., gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, den Baupracticanten Anton Mühe in München, zu ernennen;

die bei der Bauinspection Weilheim erledigte Conducteurstelle, dem Baupracticanten Clemens von Sicherer, provisorisch zu verleihen.

Seine Königl. Majestät haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 7. July l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Rentbeamten Joseph Mehliretter zu Kipfenberg, seiner allerunterthänigsten Bitte um Versetzung entsprechend, das erledigte Rentamt Schongau zu verleihen.

Die Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat der in Uebereinstimmung mit dem Pfarramte in Rosenheim vom Magistrate daselbst dem Priester Joh. Bapt. Krimer, Cooperator in Eggstätt, auf das Stierhuber'sche Beneficium in Rosenheim und der damit verbundenen Pfarr-Cooperatur ausgestellten Präsentation unterm 7ten July l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 9ten July l. Js. wurde der zwischen den Schullehrern Jacob Schmitter zu Unterhaching, Kgl. Landgerichts München, und Johann Georg Niederlechner zu Breitbrunn, Kgl. Landgerichts Trostberg, eingeleitete Dienstestausch bestätiget.

Die Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat durch Entschließung vom 11ten July d. Js. der von der Kolberbräuers-Wittwe Maria Francisca Nibler in Tölz, dem Pfarrer Georg Reiserer in Ismaning, auf das Nibler'sche Curat-Beneficium zur Mariä-Hilfskirche auf dem Mühlfelde in Tölz ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die unbekannten Intestaterben der am 17ten Jänner l. Js. dahier verstorbenen Hartschiers-Wittwe Magdalena Neuschmid werden hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen a dato sich durch Vorlage legaler Zeugnisse über ihr Verwandtschafts-Verhältniß zur Defunctin auszuweisen, und über den Erbschaftsantritt zu erklären, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der Rücklaß an die sich bis jetzt gemeldeten Intestaterben ausgefolgt wird.

Am 9. July 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,

Barth.

Schenk.

In dem Hypothekenbuche für Althegnenberg befindet sich eine mit Protestation von Seite des Schuldners auf dem Gütchen des verstorbenen Oberjägers Landherr, zu Gunsten eines gewissen Joseph und Elisabeth Grundler von Althegnenberg eingetragene Kaufschillings-Forderung mit 529 fl.

Die Wittwe des angeblichen Schuldners Barbara Landherr, die rechtliche Eigenthümerin des Hypotheken-Objectes geworden ist, hat nun zur Geltendmachung des wegen behaupteter Zahlung im Hypothekenbuche angemerkten Protestes eine Protestatio ad agendum gegen die Gläubiger, angebracht, und zugleich gebeten, daß, da ihr Aufenthaltsort schon seit längster Zeit völlig unbekannt sey, sie im Wege des Edictalverfahrens zur Realisirung ihrer Ansprüche unter dem gesetzlichen Nachtheile möchten angehalten werden.

Es werden demnach Joseph und Elisabeth Grundler, oder deren etwaige rechtmäßige Erben aufgefordert, ihre Ansprüche auf das eben bemerkte Capital zu 529 fl. binnen drei Monaten um so gewisser dahier geltend zu machen,

als ihnen außerdem damit ewiges Stillschweigen wird auferlegt, und die Löschung derselben im Hypothekenbuche wird vorgenommen werden.

Den 7. July 1841.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Gesammtanwesen der Joseph Stürzer'schen Metzgers-Eheleute zu Peterskirchen, bestehend aus einem halbgemauerten Wohnhause mit einem Legschindeldach, dann einer Holzhütte nebst Schaafstall und Hausgärtchen, endlich der realen Metzgergerechtsame, geschätzt auf 686 fl. hiemit zum Verkaufe ausgestellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 2ten August l. J.

von Morgens 9 bis 12 Uhr in loco Peterskirchen angesetzt.

Bemerkt wird, daß die Lasten und Abgaben am Verkaufs-Termin bekannt gemacht werden. Geeigenschaftete Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Der Hinschlag geschieht nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und § 98 und 101. der Novelle vom 17ten November 1837.

Den 6. July 1841.

Königliches Landgericht Mühldorf.
In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters,
Frhr. v. Poißl.

Agatha Offner, verwittwete Austräglerin auf der Fischersölde zu Eurasburg, ist am 12ten May l. Js. mit Hinterlassung eines Testamentes dahier gestorben.

Zur Erbschaft gesetzlich berufene Verwandte sind der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde zur Zeit nicht bekannt.

Es werden demzufolge alle jene, welche Erbs- oder sonstige Ansprüche an deren Rücklaß zu erheben gedenken, hiemit aufgefordert, solche innerhalb 30 Tagen a dato um so gewisser hierorts anzumelden und nachzuweisen, als außerdem mit der Verlassenschafts-Auseinandersetzung gesetzlicher Ordnung nach vorgeschritten würde.

Den 16. July 1841.

Adelich v. Barth'sches Patrimonialgericht Eurasburg.
(2)1. Schmidt, Patr. Richter.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten d. Mts. wurde dem Humpelbauer Caspar Präffer zu Unterföhring d. Gerichts ein Pferd gestohlen.

Dasselbe ist ein Wallache, 8 Jahre alt, etwa 17 Fäuste hoch, ein Fuchs mit rother Mähne und rothem Schweif und einer einzigen Bläße auf der Stirn. Der Kopf ist spitz, und die Nase gekrümmt.

Bei seiner Entwendung war dasselbe auf dem rechten hintern Fuße nicht beschlagen, und dasselbe ist besonders daran leicht zu erkennen, daß es beim Einschirren widerspenstig wird.

Zugleich mit diesem Pferde wurde auch ein vollständiges Pferdgeschirr, ganz schwarz, (ein s. g. Spitz-Kummet) entwendet.

Es werden deßhalb die betreffenden Behörden ersucht, zur Ermittlung des Thäters, nach

diesem Pferde und Pferd-Geschirre Spähe zu verfügen, und etwäige Resultate anher bekannt zu machen.

Den 11. July 1841.

Königliches Landgericht München.

In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters,

(3)2. v. Speckner, Assessor.

In der Nacht vom 13. auf 14. May l. Js. wurde aus dem Pfarrhofe zu Hollenbach ein kupferner Waschkessel, ungefähr einen Eimer haltend, nicht mehr neu, jedoch von brauchbarer Beschaffenheit, sonst ohne besondere Kennzeichen, mittelst Einbruch entwendet.

Dieß wird zur Erforschung des zur Zeit noch unbekannten Thäters, so wie des entwendeten Kessels hiemit veröffentlicht.

Den 12. July 1841.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Widerruf.

Da Joseph Sedlmayer von Weiden, Kgl. Landgerichts Rain bereits zu Haft gebracht ist, so beeilt man sich, dieses unter Bezugnahme auf diesseitigen Steckbrief vom 14ten May l. Js. allen sämmtlichen Behörden zu vernachrichten.

Den 14. July 1841.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Der mit Spähbrief vom 4ten April d. Js. (Intell. Bl. Stück 16. Seite 429 u. 430) verfolgte Simon Weinberger von der Loh d. G., ist bereits zur Haft gebracht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 12. July 1841.

Königliches Landgericht Neumarkt.

In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters,

Paur, I. Assessor.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 15. July 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	102	101¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	160	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	670	666

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	17	July	—	212	212	198	14	14	48	14	18	13	39	—	233	233	217	16	6	47	6	29	6	6
Berchtesgaden	13	—	37	30	67	36	31	16	6	15	45	15	25	78	39	117	48	69	10	23	9	54	9	31
Bruck	15	—	2	63	65	63	2	14	59	14	21	13	48	28	18	46	35	11	7	10	6	44	6	18
Erding	15	—	157	701	858	771	87	14	48	13	48	12	45	23	126	149	131	18	7	24	6	57	6	30
Freysing	16	—	6	177	183	177	6	15	23	15	1	14	54	21	36	57	51	6	7	55	7	35	7	1
Friedberg	15	—	8	38	46	44	2	15	—	14	27	13	46	5	61	66	63	3	7	3	6	42	6	52
Geisenfeld	12	—	9	28	37	31	6	15	6	14	53	13	59	23	7½	30½	28½	2	8	—	7	38	7	16
Ingolstadt	17	—	10	285	295	291	4	15	16	14	45	13	19	15	147	162	154	8	8	34	8	10	7	47
Kraiburg	10	—	—	22	22	22	—	15	—	14	30	14	—	—	8	8	8	—	8	—	7	45	7	30
Landsberg	17	—	171	542	713	595	118	15	10	12	26	11	41	202	180	382	264	118	7	23	7	—	6	31
Moosburg	15	—	—	278	278	267	11	14	33	13	40	13	55	—	26	26	26	—	7	50	7	19	6	45
Mühldorf	15	—	—	4	4	4	—	14	—	13	24	12	43	—	4	4	4	—	7	18	7	—	6	48
München	17	—	1637	4056	5693	4264	1429	15	20	14	46	13	6	223	547	770	714	56	8	1	7	45	7	26
Murnau	17	—	54	55	109	59	50	18	21	17	13	14	15	27	43	70	45	25	11	30	10	—	9	6
Neuötting	14	—	—	13	13	13	—	13	48	13	39	13	30	—	8	8	8	—	7	30	—	—	—	—
Pfaffenhofen	15	—	—	93½	93½	93½	—	14	57	14	6	12	57	—	71	71	71	—	7	7	6	49	6	16
Pöttmes	13	—	—	18	18	15	3	15	54	15	16	14	—	—	26	26	23	3	7	3	6	52	6	12
Rain	10	—	8	41	49	33	16	14	30	13	30	12	30	38	55	93	37	56	6	21	6	—	5	30
Reichenhall	19	—	—	13	13	13	—	—	—	15	—	—	—	—	26	26	26	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim	15	—	52	86	138	111	27	14	10	13	10	12	12	44	67	111	67	44	8	40	7	48	7	22
Schongau	13	—	26	68	94	67	27	16	56	15	53	14	18	16	60	76	61	15	9	15	8	56	7	57
Schrobenhausen	15	—	8	36	44	36	8	15	51	15	38	15	5	8	65	73	67	6	7	31	7	14	6	36
Traunstein	17	—	52	206	258	210	48	14	24	13	48	12	48	24	159	183	170	13	8	—	7	24	7	—
Wasserburg	14	—	—	10	10	10	—	14	43	14	15	13	41	—	43	43	40	3	7	47	7	32	7	21
Weilheim	15	—	37	35	72	51	21	16	56	14	45	12	52	24	53	77	53	24	9	—	8	30	8	—
		*b. Kern	14	23	37	29	8	16	56	14	45	12	52											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	17	July	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	142	142	142	—	4	25	4	3	3	57
Berchtesgaden	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	4	16	10	6	—	—	5	30	—	—
Bruck	15	—	—	6	6	5	—	6	15	—	—	—	—	8	79	87	87	—	4	30	4	14	3	47
Erding	15	—	8	24	32	23	9	5	—	4	48	4	36	69	77	146	81	65	4	48	4	24	4	—
Freysing	16	—	—	1	1	1	—	6	30	—	—	—	—	15	44	59	49	10	5	7	5	—	4	22
Friedberg	15	—	—	5	5	5	—	5	15	5	15	5	15	5	61	66	64	2	4	25	4	12	3	57
Geisenfeld	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	10	18	18	—	4	35	4	29	4	23
Ingolstadt	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	540	564	547	17	4	53	4	39	4	51
Kraiburg	10	—	—	6	6	6	—	6	—	5	30	5	—	—	16	16	16	—	5	—	4	30	4	—
Landsberg	17	—	36	33	69	34	35	6	—	6	6	5	—	11	255	266	218	48	4	25	4	12	4	6
Moosburg	13	—	2	15	17	15	2	7	30	7	—	6	45	22	55½	77½	60	17½	4	40	4	28	4	5
Mühldorf	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	3	13	3	10	5	—	4	45	4	27
München	17	—	54	110	164	132	32	6	26	5	55	5	32	217	379	596	505	91	4	52	4	37	4	26
Murnau	17	—	1	2	3	2	1	—	—	7	15	—	—	17	41	58	32	26	5	15	4	45	4	27
Neuötting	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	—	4	30	4	25	4	12
Pfaffenhofen	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48½	48½	48½	—	4	52	4	20	4	17
Pöttmes	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	6	17	10	7	4	27	4	7	3	45
Rain	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	21	31	21	10	4	56	4	15	4	—
Reichenhall	19	—	—	8	8	8	—	—	—	8	48	—	—	—	9	9	9	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim	15	—	25	28	53	35	18	6	48	6	15	5	33	65	93	158	88	70	4	36	4	12	3	40
Schongau	15	—	—	15	15	5	10	8	—	7	30	6	45	—	27	27	24	3	4	55	4	47	4	50
Schrobenhausen	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	68	70	62	8	4	49	4	53	4	31
Traunstein	17	—	—	24	24	24	—	7	48	7	—	6	12	32	174	206	192	14	5	—	4	36	4	—
Wasserburg	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	53	53	—	4	54	4	23	3	56
Weilheim	15	—	—	5	5	3	—	6	50	6	50	6	50	—	28	32	18	14	5	—	4	56	4	12

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 31. den 30. July 1841.

Inhalt.

ad Nrum 20891.

(Die 141te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der 141ten Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld werden nebst dem darauf bezüglichen Circulare der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 2ten v. Monats zur Wahrung der Interessen der etwa betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten von Oberbayern hiedurch aus höchstem Auftrage des Königl. Ministeriums des Innern vom 12ten d. Monats in der Anlage zur öffentlichen Kunde gebracht.

München, den 19. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten,
Fischer, Director.

Richard.

Abschrift ad Nrum 15421.

Circulare
der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 1. Ju-

nius l. Js. in der Serie 55. verloosten 5 procentigen Banco-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer, vom 1ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 19. Octbr. 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1.

Die am 1. Junius l. Js. in der Serie 55. verloosten 5 procentigen Banko-Obligationen Nro. 45,065. bis einschließig Nro. 46,540. werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§ 2.

Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. Julius l. Js. und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten May zu 2 und ½ Procent in W. W., für den Monat Junius l. Js. hingegen die ursprünglichen Zinsen mit 5 Procent in Conventionsmünze berichtiget.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5.

Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derley Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditcasse übertragen ist, steht es frei, die Capitalsauszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldencasse oder bei jener Creditscasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Creditscasse einzureichen.

Wien den 2. Junius 1841.

Johann Talatzko, Freiherr v. Gestieticz,
Ni.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Ni.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 55ten Serie, welche in der am 1ten Junius 1841 vorgenommenen Einhundert ein und vierzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banco-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
45065	45160	45209	45302	45409	45487	45544
45070	45161	45211	45312	45411	45488	45545
45072	45164	45212	45313	45412	45489	45546
45077	45165	45215	45314	45413	45490	45549
45079	45166	45216	45316	45414	45491	45551
45081	45167	45217	45323	45425	45493	45552
45082	45169	45218	45326	45429	45494	45554
45087	45170	45220	45334	45431	45495	45558
45089	45171	45228	45335	45433	45496	45563
45099	45172	45230	45337	45434	45499	45564
45100	45174	45233	45339	45440	45502	45565
45103	45176	45235	45348	45441	45504	45567
45105	45178	45238	45354	45445	45505	45568
45109	45179	45241	45356	45448	45506	45569
45113	45180	45248	45359	45451	45513	45570
45114	45181	45255	45361	45452	45516	45576
45115	45182	45259	45363	45454	45517	45578
45117	45183	45260	45365	45455	45518	45580
45118	45184	45261	45370	45456	45519	45585
45119	45189	45262	45371	45458	45520	45587
45120	45190	45263	45375	45460	45521	45590
45127	45191	45267	45378	45461	45522	45591
45136	45193	45271	45385	45462	45524	45593
45139	45194	45274	45386	45463	45525	45598
45140	45195	45276	45389	45464	45527	45599
45142	45197	45280	45390	45467	45528	45604
45143	45200	45281	45391	45469	45530	45605
45149	45201	45287	45392	45473	45532	45608
45150	45203	45289	45395	45479	45535	45610
45151	45204	45294	45398	45480	45539	45611
45156	45205	45296	45401	45482	45541	45612
45158	45207	45299	45402	45484	45542	45613
45159	45208	45300	45407	45485	45543	45615

Banco = Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
45616	45674	45730	45807	45905	45990	46054
45618	45675	45735	45808	45906	45991	46055
45622	45676	45736	45811	45907	45992	46056
45623	45677	45737	45815	45908	45993	46059
45625	45679	45738	45817	45909	45994	46062
45626	43680	45739	45820	45910	45996	46071
45627	45683	45740	45828	45911	45998	46072
45628	45684	45741	45829	45912	46000	46074
45630	45685	45743	45832	45913	46003	46077
45631	45686	45746	45836	45915	46004	46083
45633	45687	45747	45839	45916	46005	46085
45634	45691	45748	45840	45919	46006	46092
45635	45692	45749	45841	45937	46008	46095
45638	45694	45750	45842	45938	46009	46101
45639	45695	45751	45845	45940	46013	46103
45640	45702	45752	45846	45941	46015	46104
45642	45704	45753	45847	45945	46017	46106
45643	45705	45754	45850	45946	46018	45107
45644	45707	45757	45851	45949	46019	46108
45045	45708	45760	45852	45952	46022	46109
45646	45709	45762	45853	45953	46023	46110
45649	45710	45763	45857	45954	46024	46111
45650	45712	45767	45863	45955	46025	46114
45652	45713	45768	45865	45958	46030	46116
44653	45714	45769	45867	45959	46032	46119
45654	45715	45771	45870	45960	46033	46120
45655	45716	45773	45871	45964	46034	46122
45656	45717	45776	45872	45965	46035	46125
45657	45718	45777	45873	45966	46037	46127
45659	45719	45779	45876	45972	46042	46129
45661	45721	45780	45877	45978	46043	46132
45662	45722	45783	45879	45979	46045	46140
45664	45723	45792	45885	45980	46048	46141
45665	45724	45793	45886	45985	46049	46142
45666	45726	45794	45889	45986	46050	46143
45667	45727	45801	45891	45987	46051	46146
45668	45728	45805	45893	45988	46052	46150
45669	45729	45806	45899	45989	46053	46151

Banco-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
46157	46220	46281	46319	46383	46461	46504
46158	46223	46282	46323	46385	46462	46505
46161	46225	46283	46326	46387	46463	46506
46162	46228	46284	46327	46388	46466	46507
46164	46231	46285	46332	46389	46467	46508
46168	46233	46286	46333	46397	46469	46509
46170	46238	46289	46335	46399	46470	46510
46171	46239	46290	46336	46401	46471	46511
46174	46240	46292	46337	46402	46472	46514
46175	46248	46293	46338	46404	46473	46522
46176	46250	46294	46339	46406	46474	46524
46178	46251	46295	46342	46407	46475	46525
46187	46253	46296	46343	46416	46476	46528
46188	46254	46298	46344	46417	46478	46529
46189	46257	46299	46347	46421	46479	46530
46193	46258	46300	46348	46422	46481	46531
46194	46263	46301	46349	46423	46486	46536
46195	46264	46302	46358	46424	46487	46538
46198	46265	46303	46360	46425	46488	46540
46200	46266	46304	46363	46426	46489	
46203	46269	46306	46365	46427	46490	
46206	46270	46307	46371	46436	46491	
46207	46271	46308	46373	46440	46492	
46208	46272	46309	46374	46443	46493	
46211	46273	46310	46375	46444	46494	
46214	46274	46311	46376	46455	46495	
46215	46275	46314	46377	46456	46496	
46216	46277	46315	46378	46458	46497	
46218	46279	46316	46379	46459	46499	
46219	46280	46318	46382	46460	46502	

ad Nrum 18598.

An
sämmtliche mit der niedern Curatel über die Verwaltung der Kirchenstiftungen bekleideten königl. und gutsherrlichen Behörden.

(Die Ertheilung der Curatel-Consense an die Kirchen-Stiftungs-Verwaltungen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die §§ 103, 123 und 124 des revidirten Gemeinde-Edictes verpflichten alle mit der Curatel über die Verwaltung des Kirchenstiftungs-Vermögens bekleideten land- und gutsherrlichen Gerichte, bei der Ertheilung von Consensen an die ihnen untergeordneten Stiftungs-Verwaltungen in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung nachzusuchen.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 21ten vor. Monats sind unter diese wichtige Angelegenheiten zu zählen: „Die Ablösungen grundherrlicher Rechte und Zehenten, deren Fixirung, dann die Zertrümmerung und der Verkauf von Gutscomplexen."

Da es die alternative Fassung des § 123 des revidirten Gemeinde-Edictes außer Zweifel stellt, daß in allen wichtigen Fällen, abgesehen von jedem Werthsanschlage, die Bestätigung der einschlägigen Regierung erholt werden müsse; so werden sämmtliche obengenannte Behörden hierauf aufmerksam gemacht, und angewiesen, in Zukunft in den bezeichneten Fällen die Einholung des Ober-Curatel-Consenses nicht mehr zu unterlassen.

München den 25. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 17744b.

(Die Beobachtung der allgemeinen Feuer-Ordnung, hier die Anlage enger Camine betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zu den unterm 20. August v. Js. durch das Kreis-Intelligenz-Blatt (Beilage zu Nro. 35.) bekannt gemachten höchsten Bestimmungen, die Beobachtung der allgemeinen Feuerordnung, hier die Anlage enger Camine betr., ist bezüglich der Art und Weise, wie die engen Camine durch bewegliche Deckel an der obern Oeffnung schließbar gemacht werden sollen, in Gemäßheit höchster Entschließung vom 11ten v. M. ausgesprochen worden, daß, bei dem Stillschweigen des § 6. der Allerhöchsten Entschließung vom 19. July 1840 hierüber, solches dem Ermessen der Bau-Techniker anheim gegeben sey.

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im Januar-Hefte von 1840 des Kunst- und Gewerbsblattes des polytechnischen Vereins für Bayern, Seite 61 und 62 vorgeschlagene Form der Klappen allen Anforderungen genügen, welche die Regeln der Feuerungs-Anlagen, so wie

die Bestimmung des § 6. der genannten Allerhöchsten Entschließung mit sich führen.

München den 25. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 21211.

An
sämtliche K. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Obscuranten-Secten dieser Zeit in ihrer Gefahr drohenden Stellung gegen die Throne, die Religion und die Menschheit und wie sie entstanden sind, und wodurch ihr Aufhören zu bewirken ist, von Erich Haurenski zu Gard' Ebró. Weimar 1841, Verlag und Druck von Bernh. Fried. Voigt," betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Nürnberg verfügte von der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des Kgl. Miniriums des Innern vom 16ten Juny d. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 22. July 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 21212.

An
sämtl. Kgl. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Parteigänger der Finsterniß in der protestantischen Kirche, nach ihrem Wesen, Streben und Treiben, dargestellt von D. H. A. Bergmann. Weimar 1841. Verlag und Druck von B. Fr. Voigt," betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Nürnberg verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 16ten July d. Jrs. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden

haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 22. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 21222.

An

sämtl. K. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die K. Polizey-Direction München, und an das K. Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die letzten Zeiten und Zukunft der Völker der Erde, nach der Entsieglung und Erklärung der Offenbarung Johannes. Die Heimsuchung und Wiedererscheinung Jehova. Das Weltgericht und tausendjährige Reich Gottes. Welt- oder Zeit-Geschichte letztes Heft von 1508 bis zum Ende des tausendjährigen Reiches. Deutlich und klar enthüllt von L. Albrecht, St. Gallen 6005 oder 1840 in Commission von Schaitlin und Zollikofer," betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Landgerichte Kitzingen verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 16ten July l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 22. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 12218.

An

sämmtl. Kgl. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Das Leben in der Gottheit, in der Wahrheit, oder das Reich Gottes auf Erden, das Gottesthum über das Christenthum, Muhamedthum, Judenthum, Heidenthum, in 52 Abhandlungen, von Albrecht. St. Gallen 6005 oder 1840 bei Schaitlin und Zollikofer," betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Landgerichte Kitzingen verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 16ten July d. Js.

unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 22. July 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 21335.

An
sämtl. Kgl. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Armennoth von Jeremias Gotthelf, Zürich und Frauenhof, Druck und Verlag von Beyel 1840." betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Erlangen verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des Königl. Ministerium des Innern vom 17ten July d. Js unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 22. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(Die Erledigung der Lotto-Einnehmerstelle Nro. 20 in der Max-Vorstadt betr.)

Die Lotto-Einnehmerstelle des Comptoir Nro. 20. in der Max-Vorstadt dahier, ist erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Caution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quiescenz-Gehalt oder Pension beziehe, bei welcher Casse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 13. July 1841.

Königl. General-Lotto-Administration,
Trautner.

Mähr.

Dienstes - Nachrichten.

Durch gemeinsame Beschlüsse der Königl. Regierung und des Königl. Kreis-Commandos von Oberbayern sind in der activen Landwehr von Oberbayern die nachfolgenden Officiere ernannt und befördert worden.

Im Landwehrbataillon Aichach
den 17. Februar l. Jrs.
der Wehrmann Johann Dietl als Unterlieutenant.

Im Landwehrbataillon der Stadt Freising
den 1. März l. Jrs.
der Fourier Thadä Entleitner zum Bataillons-Zeugwart.

Im Landwehrbataillon Bruck
den 1. März l. Jrs.
der Unterlieutenant Bernhard Haid zum Hauptmann, der Wehrmann Georg Sack zum Unterlieutenant.

Im Landwehrbataillon Pfaffenhofen
den 28. März l. Jrs.
der Unterlieutenant Caspar Decrignis zum Oberlieutenant, der Feldwebel Vincens Prechler als Unterlieutenant.

Im Landwehrbataillon Rosenheim
den 28. März l. Jrs.
der Schütz Johann Bapt. v. Zech als Unterlieutenant.

Im Landwehrbataillon Oetting
den 1. April l. Jrs.
der Oberlieutenant Balthasar Kronacker zum Hauptmann.

Im Landwehrbataillon Rain
den 1. April l. Jrs.
der Oberjäger Josesph Luibl, und der Schütz Michael Lutz zu Unterlieutenants.

Im Landwehrbataillon Reichenhall
den 7. April l. Jrs.
der Unterlieutenant Franz Xaver Baumgartner zum Oberlieutenant, und der Corporal Andrä Murr als Unterlieutenant.

Im Landwehrbataillon Schongau
den 30. April l. Jrs.
der Oberlieutenant Max v. Faßmann zum Hauptmann, der Unterlieutenant Ernst Winterl zum Oberlieutenant und der Schütz Georg Kollmann als Unterlieutenant.

Im Landwehrbataillon Friedberg
den 7. May
der Königl. Advocat Franz Xaver Fuchsberger als Bataillons-Auditor.

Im Landwehrbataillon Schrobenhausen
den 19. May l. Jrs.
der Oberlieutenant Joseph Eberl zum Hauptmann, der Unterlieutenant Ferdinand Braun zum Oberlieutenant und der Wehrmann Joseph Zinsmeister als Unterlieutenant.

In der Gebirgs-Schützen-Compagnie Anger
den 20. Juny
der Oberjäger Anton Kofer zum Oberlieutenant.

Im Landwehrbataillon der Stadt Ingolstadt
den 20. July
der Königl. Advocat Promberger als Bataillons-Auditor.

Im Landwehrbataillon Haag
den 20. Juli
der Wehrmann Franz Xaver Haltenberger als Unterlieutenant.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das der Schlossers-Ehefrau Theresia Neumayer zu Marktl gehörige ludeigene Wohnhäuschen Nro. 96, so wie die derselben zustehende reale Bordenmachers-Gerechtsame am

Mittwoch den 18ten August l. Js.
Vormittags 10 Uhr

am Sitze des unterfertigten Landgerichts gegen baare Zahlung öffentlich verstrichen.

Das Wohnhäuschen ist auf 43 fl., und die Bordenmacher-Gerechtsame auf 150 fl. abgeschätzt.

Auf ersterem haftet eine jährliche Gilt von 8¼ kr. zur Marktcommune Marktl, und auf letzterer eine jährliche Gewerbsteuer von 1 fl.

Der Zuschlag erfolgt nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung der §§ 98 bis 101. des Proceßgesetzes vom 17ten November 1837.

Am 16. July 1841.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

Die durch Ausschreibung vom 24. Juny l. J. auf den 28ten d. Mts. angesetzte Commission zur Versteigerung des Anwesens des Georg Schuhmacher Streicher von Moosinning, unterbleibt.

Den 22. Juny 1841.

Königliches Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Im Wege der gerichtlichen Hilfsvollstreckung gegen den Weber Andreas Blum in Lechhausen, wird dessen dortiges Anwesen dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, und hiezu auf

Dienstag den 17ten August l. Js.

Nachmittags von 2 bis 5 Uhr Tagsfahrt anberaumt.

Zu diesem Anwesen gehört:

1) Das Wohnhaus Nro. 130. sammt Stall, Städlchen und Hofraum, dann Wurz- und Grasgarten zu 22 Decimalen, und einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen,
2) die älteren Gemeindetheile mit 1 Tagw. 88 Decimalen,
3) altwalzender Besitz-Wassermadwiese zu 3 Tagw. 45 Decim.,
4) Ausbruch aus dem Christlbauern Anwesen mit 2 Tagw. 29 Decim.,
5) Ausbruch aus dem Unterwirthsgute mit 0 Tagw. 70 Decimalen.

Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, zur obenbesagten Zeit in der Blum'schen Behausung zu Lechhausen sich einzufinden, von der dortigen Gerichts-Commission die nähern Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben.

Am 17. July 1841.

Königliches Landgericht Friedberg.
v. Gimmi, Landrichter.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Nagelschmids-Eheleute Georg und Anna Maria Autenzeller dahier sammt der realen Nagelschmidgerechtsame am

Samstag den 28ten August l. Js.
Vormittags 9 Uhr

öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes vom Jahre 1822 und zwar zum zweitenmale versteigert werden, und wird deßhalb hierbei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehen.

Das Anwesen besteht aus dem im obern Markte bei der Kirche im s. g. Schulgäßl befindlichen hellen und freundlichen Hause, enthaltend die Werkstätte, zwei Stuben, fünf Kammern, eine Küche, Speis und kleinen Keller, Holzschupfe und Brunnen, eine Kohlhütte und ein Hausgärtl zu 5 Decimalen 12ter Bonität, es ist reluirt eigen und haften zum Kgl. Rentamte an Scharwerkgeld, Stift 2 fl. 30 kr., dann 6 kr. zur Kirche Miesbach, an gerichtsbekannten Schulden 2502 fl., und ist unterm 31. July 1839 auf 1353 fl. gerichtlich gewerthet worden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen.

Den 30. May 1841.

Königliches Landgericht Miesbach.

(3)2. Wiesend, Landrichter.

Auf Antrag der Hypothekgläubiger wird das Anwesen des Alois Sepp, Rothgärbers zum Lederer am Steg dahier zum zweitenmale dem gerichtlichen Verkaufe mittels öffentlicher Versteigerung unterworfen, und hiezu Tagesfahrt auf

Mondtag den 23ten August l. J.

Früh 9 bis 12 Uhr im Gerichtslocale anberaumt.

Das Anwesen besteht:

a) aus einem gemauerten dreistöckigen, am Hinteröberg dahier gelegenen Wohnhaus mit Werkstätte, und aus einer hölzernen Farbhütte mit der darauf haftenden realen Rothgärbers-Gerechtigkeit im Werthe zu 6500 fl.
b) aus einer hölzernen Lohhütte, Werth 70 fl.
c) aus einem Garten per 2 Decim. zu 26 fl.
d) detto per 5 Decim. mit gemauerten Gartenhaus zu 150 fl.
e) aus einem Krautgarten per 4 Decim. zu 36 fl.

in Summa 6776 fl.

Die hierauf haftenden Lasten und Abgaben werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Der Hinschlag erfolgt nach § 99. der Proceß-Novelle vom 17ten November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Kaufslustige, welche den Kaufschilling baar zu erlegen, und wovon die dem Gerichte Unbekannten sich durch legale Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen haben, werden eingeladen, sich am obigen Termine hierorts einzufinden.

Den 20. July 1841.

Königliches Landgericht Tölz.
Schwaiger, Landrichter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Aibling.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund- Steuer			Haus- Steuer			Dominical- Steuer			Gewerbe- Steuer			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Mangolding . . .	Brand . .	5	34	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rohrdorf	detto . .	2	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	7	47	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																
Niederaudorf . . .	Viehfall . .	5	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nußdorf	Ueberschwemm.	28	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall .	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pang	detto . .	3	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Prutting	detto . .	12	44	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sechtenau	Hagel . .	83	44	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall .	10	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tattenhausen . . .	detto . .	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Törwang	Brand . .	4	29	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tuntenhausen . . .	Viehfall . .	4	43	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vogtareuth . . .	Hagel . .	51	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall .	1	55	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Witting	Wassermangel.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	7	4	—	36	6
Summa II.	. . .	211	55	3	—	—	—	—	—	—	6	7	4	—	36	6
" I.	. . .	7	47	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summe .	. . .	219	42	5	—	—	—	—	—	—	6	7	4	—	36	6

Den 24. July 1841.

Königliches Rentamt Aibling.

Dr. Danzer, Rentbeamter.

Amortisations-Edict.

Nach genannten Stiftungen des diesseitigen Gerichtsbezirkes sind folgende Urkunden von Staatscapitalien zu Verlust gegangen:

Num. curr.	Benennung der Capitalien und der Gläubiger.	Catast. Numro. oder Folio.	Capitals-Größe. fl.	kr.	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat.	Anmerkungen.
1	Zinszahlamts-Anlehen für den Schulfond Kirchdorf . . .	753	800	—	4	31	März.	Ausbruch aus 5000 fl. laut Urkunde vom 16. August 1830 auf Martin Scheicher.
	Für denselben . .	754	200	—	4	21	Juny.	laut Urkunde vom 21. Juny 1704 auf den Markt Plattling.
2	Aelteres Landanlehen beim Schuldenwerk für die Kirchen Gerichts Moosburg .	2802	2758	—	$2\frac{1}{2}$	22	Novbr.	laut Urkunde vom 22. Novbr. 1730 auf die Unterthanen Pfleggerichts Moosburg.
3	Bundescapital beim Schuldenwerk für die Kirche der Hofmark Haag	729	200	—	$2\frac{1}{2}$	2	Febr.	Ausbruch aus 1230 fl. laut Urkunde von 1703 auf die Gotteshäuser, Gerichts Moosburg.

Die allenfallsigen Inhaber oder Prätendenten dieser Urkunden werden daher auf Antrag der bezeichneten Stiftungen aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten a dato um so gewisser hierorts zu produciren, und ihre Ansprüche geltend zu machen, als selbe außer dessen für kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Am 13. July 1841.

Königliches Landgericht Moosburg.

(3)1. Dr. Ueberreiter, Landrichter.

Magdalena Koppold, Gütlerstochter beim Pfeiferpeter in Langenmosen, geboren den 24ten August 1761, hat sich in einem Alter von 13 Jahren vom Hause entfernt, ohne daß bisher über ihr Leben oder Tod etwas in Erfahrung gebracht worden.

Da für ihr Vermögen von 15 fl. Wohnungs-Recht und Krankenpflege eine unversicherte Caution von 50 fl. geleistet wurde, so wird auf Antrag der Interessenten Magdalena Koppold, oder ihre rechtmäßige Descendenz aufgefordert, in Zeit sechs Monaten sich hierorts zu melden und zu liquidiren, außerdem sie für todt erklärt, ihr Vermögen an die Erben ausgehändiget, und der Cautionsverband aufgehoben werden würde.

Am 24. May 1841.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.

(3)3. Ramsauer, Landrichter.

Nachverzeichnete Staatsschuldurkunden sind zu Verlust gegangen.

Es werden daher die unbekannten Inhaber derselben aufgefordert, diese Urkunden innerhalb

sechs Monaten

um so gewisser hierorts vorzuzeigen, als dieselben außerdem für kraftlos erklärt werden müssen.

Num. curr.	Cataſt. Nr.	Capitals-Größe		Zinsfuß.	Zinns-zeiten.	Datum der Urkunde.			Bemerkungen.
		fl.	kr.			Tag.	Monat.	Jahr.	
1	8	4000	—	4	4. May.	4	May.	1730	auf das Jocher'sche Frühmeßbeneficium Partenkirchen lautend.
2	260	500	—	4	24. April.		unbekannt		auf die Pfarrkirche Mittenwald und den Localschulfond Werdenfels lautend.
3	261	800	—	4	24. April.		unbekannt		desgleichen.
4	323	1000	—	4	25. July.		unbekannt		auf den Schulfond Werdenfels lautend.

Garmisch am 21. Junius 1841.

Königliches Landgericht Werdenfels.

(3)2. Allioli, Landrichter.

Thomas Schicklmair, Häusler in Zangberg, ist im Jahre 1837 mit Hinterlassung eines außergerichtlich errichteten Testaments gestorben.

Die sämmtlichen nächsten Intestaterbberechtigten des Defuncten haben bisher nicht ermittelt werden können, weshalb an alle diejenigen, welche sich bisher als solche noch nicht gemeldet haben, aber sich für Intestaterbberechtigte halten, die Aufforderung ergeht,

innerhalb zwei Monaten

a dato hierorts sich zu melden, und über das in Mitte liegende Testament des Thomas Schicklmaier sich zu erklären, widrigenfalls dasselbe als von ihnen anerkannt erachtet, und die Masse, ohne weitere Rücksichtnahme auf sie, an die bekannten Erben vertheilt werden wird.

Den 20. July 1841.

Königliches Landgericht Neumarkt.
In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters,
Paur, 1. Assessor.

Die Bauernsöhne von Oberzoll bei Singenbach d. G.

a) Mathias Etzelberger, ehevoriger Soldat im kgl. Infanterie-Regiment König, und

b) Joseph Etzelberger, gewester Soldat im kgl. bayer. Infanterie-Regiment Löwenstein,

sind, ersterer seit dem russischen Feldzuge 1812, und letzterer seit dem französischen Feldzuge von den Jahren 1813 und 1814 vermißt.

Auf Antrag ihrer nächsten Verwandten werden dieselben, oder ihre rechtmäßige Descendenz hiemit vorgeladen, in Zeit

sechs Monaten

sich bei dießseitigem Gerichte zu melden, und zu legitimiren, ausserdem sie für verschollen erklärt, und ihr in 1180 fl. bestehendes Vermögen an ihre nächsten Verwandten gegen Caution verabfolgt werden würde.

Den 3. July 1841.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.
(3)2. Ramsauer, Landrichter.

Elisabeth Steinhölzl, Holzigltochter von Schonstätt und der für ihr außerehelich am 1ten May 1838 gebornes Mädchen, Anna, gerichtlich aufgestellte Vormund, Joseph Pfisterer, Pichlmaier von Schonstätt, haben gegen Anton Stein, Müllerssohn von Moosham d. Gerichts wegen Vaterschaft und Alimentation Klage angemeldet.

Zum Sühneversuch oder in dessen Zerschlagung zur protocollarisch schlüssigen Verhandlung der Sache wird auf Freytag den 17ten September d. Js. dahier Tagsfahrt angesetzt und der Beklagte, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, hiezu bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten für den Fall seines Ausbleibens vorgeladen.

Den 5. July 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.
Luzzenberger, Landrichter.

Agatha Offner, verwittwete Austräglerin auf der Fischersölde zu Eurasburg, ist am 12ten May l. Js. mit Hinterlassung eines Testamentes dahier gestorben.

Zur Erbschaft gesetzlich berufene Verwandte sind der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde zur Zeit nicht bekannt.

Es werden demzufolge alle jene, welche Erbs- oder sonstige Ansprüche an deren Rücklaß zu er-

heben gedenken, hiemit aufgefordert, solche innerhalb 30 Tagen a dato um so gewisser hierorts anzumelden und nachzuweisen, als außerdem mit der Verlassenschafts-Auseinandersetzung gesetzlicher Ordnung nach vorgeschritten würde.

Den 16. July 1841.

Adelich v. Barth'sches Patrimonialgericht Eurasburg.

(2)2. Schmidt, Patr. Richter.

Spähbriefe.

In der Zwischenzeit vom Montag den 6ten auf Mittwoch den 7ten l. Monats wurden dem Dienstknechte Lor. Gensleitner beim Niederbräu zu Neuötting durch gewaltsame Oeffnung seiner Truhe 22 fl. in Baarem, bestehend in einem halben bayerischen Conventionsthaler, einem durchlöcherten Frauenzwölfer, vier 24 kr. Stücken, und das Uebrige in kleiner Münze, welche sich in einem weißen schaafledernen, oben mit rothen Leder besetzten und zum Schnüren eingerichteten doppelten Beutel befanden sammt diesem Beutel im Werthe zu 15 kr., und ein harbenes, noch ganz neues, vorne an beiden Aermeln mit blauen Bieseln besetztes Mannshemd, im Werthe zu 1 fl. 24 kr. entwendet.

Da zur Zeit noch keine bestimmten Verdachts-Gründe gegen eine Person vorliegen, so wolle nach dieser Entwendung Spähe verfügt, und im Entdeckungsfalle gesetzlich eingeschritten werden.

Den 20. July 1841.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Unterm Gestrigen und zwar von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends wurden der Dienstmagd Theodora Bitschi von Pfaffenhofen d. Gerichts, nachstehend beschriebene Effecten entwendet, und zwar:

1) ein wollener Weibsrock mit rothem Grund und schwarzen Blumen, unten mit einem gelben Borten eingefaßt, werth 4 fl.

2) ein halb wollener, halb flachsener Weibsrock, mit rothem Grunde und Streifen von verschiedenen Farben, unten mit einem gelben Borten eingefaßt, werth 4 fl.

3) ein halb wollener, halb flachsener Weibsrock, mit rothem Grund und verschieden farbigen Streifen, unten mit einem weißen Borten eingefaßt, werth 3 fl.

4) ein dunkelblaupersener Schurz mit breiten, weißseidenen Bändern, werth 1 fl. 30 kr.

5) ein silberfarb persener Schurz mit gelben, grauen und schwarzen Blumen, dann hellblauen seidenen Bändern, werth 1 fl. 30 kr.

6) ein gelb und roth gestreifter persener Schurz mit grünseidenen Bändern, werth 1 fl.

7) ein dunkelblau cattunenes glänzendes Fürtuch mit eingenähten blauleinenen Bändern, werth 30 kr.

8) ein blauer Werktagsschurz, ganz neu, von grober Leinwand, mit eingenähten blauleinenen Bändern, werth 30 kr.

9) ein braunes Mieder mit gelb und rothen Blumen, 6 weißen Miederhacken, und einem schwazsammtenen Bändchen eingefaßt, werth 1 fl.

10) neue rothpersene Aermel, mit gelben Bor-

ten eingefaßt, und 3 E Sechserknöpfen, werth 1 fl. 30 kr.

11) drei paar baumwollene, blau und weiß scheckige Strümpfe, werth 1 fl. 20 kr.

12) eine neue Barthaube mit schwarzen Bändern, das linke Bindband gestuckt, und mit goldenem Haubenboden, in dem 3 rothe Steinchen sich befinden, werth 3 fl.

13) ein schwarzseidenes Halstuch mit gelben und rothen Streifen, werth 3 fl.

14) ein schwarzseidenes Halstuch, werth 2 fl. 24 kr.

15) ein schwarzseidenes Halstuch mit dunkelrothen und gelben Streifen, werth 2 fl.

16) ein schwarzbaumwollenes Halstuch, mit schwarzseidenen Bändern, werth 1 fl. 12 kr.

17) ein rothtaffenes Goller, mit gelben Borten eingenäht, und rothtaffentener Ganier, diese mit gutgoldenen Borten eingefaßt; daran befinden sich 5 bayer. Kopfsechserknöpfe, werth 3 fl.

18) ein halbseidener Goller mit grünem Grund und lichtgrünen Stöckeln, gelben Borten eingefaßt, und mit gelben Borten einganirt, werth 1 fl. 12 kr.

19) zwei rothbaumwollene Sacktücher, mit weiß, gelb und blauen Streifen, werth 30 kr.

20) drei Ellen lichtrothe Schurzbänder von Seiden, werth 48 kr.

21) ein silberner Reifring, werth 48 kr.

22) ein silberner Ring mit 7 rothen Steinchen, werth 1 fl. 40 kr.

23) eine weiße Gollerkette von cronischen Draht, mit zwei Bollen, werth 40 kr.

24) in Geld, bestehend aus 6 kr. und Groschen-Stücken, zusammen 1 fl. 6 kr.

Man ersucht hierauf, und auf die unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und das allenfallsige Resultat derselben gefälligst anher mitzutheilen.

Den 16. July 1841.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer, Landrichter.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten d. Mts. wurde dem Humpelbauer Caspar Präffer zu Unterföhring d. Gerichts ein Pferd gestohlen.

Dasselbe ist ein Wallache, 8 Jahre alt, etwa 17 Fäuste hoch, ein Fuchs mit rother Mähne und rothem Schweif und einer einzigen Bläße auf der Stirn. Der Kopf ist spitz, und die Nase gekrümmt.

Bei seiner Entwendung war dasselbe auf dem rechten hintern Fuße nicht beschlagen, und dasselbe ist besonders daran leicht zu erkennen, daß es beim Einschirren widerspenstig wird.

Zugleich mit diesem Pferde wurde auch ein vollständiges Pferdgeschirr, ganz schwarz, (ein s. g. Spitz-Kummet) entwendet.

Es werden deßhalb die betreffenden Behörden ersucht, zur Ermittlung des Thäters, nach diesem Pferde und Pferd-Geschirre Spähe zu verfügen, und etwaige Resultate anher bekannt zu machen.

Den 11. July 1841.

Königliches Landgericht München.
In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters,
(3)3. v. Speckner, Assessor.

Dem Franz Grimberger, ledigen Bader-Gesellen von Ruhstorf, wurde Samstag den 5ten vor. Monats zwischen 4 und 5 Uhr Abends im Wirthshause zu Pasing, ein im Hausfletze daselbst niedergestellter s. g. Tyroler-Korb mit nachstehenden Kleidern und Effecten im Werths-Anschlage von 28 fl. 24 kr. durch einen zur Zeit noch unbekannten Thäter entwendet:

- zwei ungewaschene und ein gewaschenes Hemd von feiner Leinwand ohne Merkzeichen,
- ein Chemisette, ordinär und in Falten gelegt,
- zwei Sacktücher, wovon das eine weiß, das andere roth und blau gestreift, ohne Merkzeichen,
- ein einzelner Juchten-Stiefel,
- ein Bundschuh,
- eine Haube, von welchen drei Gegenständen keine nähere Beschreibung gemacht werden kann,
- ein paar ganz eiserne Stiefelhacken,
- 10 Rasiermesser von verschiedener Breite und Länge, alle jedoch mit schwarzen Schaalen,
- ein Rasierstein, unten schwarz, oben gelb, 3—4 Zoll lang und 2 Zoll breit,
- ein grauer Rock mit grünem Kragen, bereits abgetragen,
- ein grüner, alter, kaum mehr tragbarer Rock,
- ein gestrickter Janker von weißer Wolle mit beinernen Knöpfen,
- ein kleines Stängelchen chinesischen Tusch ½ Finger lang.

Der Korb selbst, worin diese Effecten sich befanden, war schmal, halbrund, eine sogenannte Spitzkürbe.

Zur Ermittlung des Thäters und der Effecten wolle zweckmäßige Spähe verfügt, und im Entdeckungs-Falle Nachricht ertheilt werden.

Am 16. July 1841.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 22. July 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	—	101$\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	160	—
Bank-Actien Div. 1. Sem.	668	665

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	22	July	14	136	150	150	—	16	2	15	34	14	17	16	95	111	109	2	8	—	7	26	7	—
Berchtesgaden	20	—	31	66	97	63	35	15	48	15	33	15	—	69	25	94	21	73	10	23	10	—	9	32
Bruck	21	—	2	23	25	24	1	15	11	14	49	14	27	11	8	19	19	—	7	8	6	58	6	47
Erding . . .	22	—	87	681	768	581	187	14	48	15	51	15	—	13	210	255	226	9	7	24	7	13	7	—
Freysing . .	23	—	26	197	223	215	8	15	1	12	32	14	16	6	35	41	39	2	8	13	7	42	7	18
Friedberg . .	22	—	2	32	32	29	3	14	42	14	27	15	52	3	21	24	21	3	6	56	6	38	6	18
Geisenfeld . .	19	—	6	38½	44½	44½	—	15	30	14	34	13	40	2	11½	13½	13½	—	8	31	8	22	8	13
Ingolstadt .	21	—	4	307	311	299	12	14	50	14	21	13	52	8	211	269	231	18	8	20	8	8	7	53
Kraiburg . .	17	—	—	19	19	19	—	14	—	13	30	13	—	—	5	5	5	—	8	—	7	36	7	24
Landsberg .	21	—	118	271	388	365	23	15	35	14	38	13	39	182	45	227	166	61	8	5	7	43	6	12
Moosburg .	20	—	11	109½	120½	120½	—	14	39	14	5	13	34	—	3	3	5	—	8	13	7	58	7	30
Mühldorf . .	20	—	—	2	2	2	—	—	—	13	45	—	—	—	3	5	3	—	—	—	7	24	—	—
München .	24	—	1429	1932	3361	2586	773	15	39	15	8	14	38	50	540	596	596	—	8	53	8	33	8	9
Murnau . .	24	—	50	42	92	61	31	18	12	17	—	14	30	25	23	48	32	16	11	—	10	13	9	12
Neuötting . .	21	—	—	7	7	7	—	13	30	13	4	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	20	—	—	90½	90½	82½	8	14	59	14	27	13	30	—	36½	36½	36½	—	7	58	7	25	7	6
Pöttmes . . .	20	—	5	42	45	36	9	15	—	14	30	13	41	3	22	25	25	—	7	4	6	38	6	—
Rain	17	—	16	25	41	41	—	15	15	14	20	13	20	56	—	56	—	56	—	—	—	—	—	—
Reichenhall .	26	—	—	26	26	26	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	23	—	27	68	125	100	25	14	52	13	50	12	16	44	51	95	48	47	8	5	7	40	7	14
Schongau . .	20	—	27	70	97	81	16	16	10	15	—	13	33	15	50	65	56	9	9	12	8	40	7	48
Schrobenhausen	22	—	8	63	71	63	8	15	28	15	16	14	53	6	39	45	45	—	8	27	8	2	7	32
Traunstein .	24	—	48	132	180	170	10	15	—	14	12	13	12	13	105	118	118	—	8	—	7	30	7	—
Wasserburg .	21	—	—	11	11	11	—	15	—	14	6	13	—	3	24	27	24	5	7	46	7	28	7	15
Weilheim . .	22	—	21	69	90	51	39	16	45	14	18	11	48	12	47½	59½	52½	7	8	50	8	25	8	—
		*b. Kern.	8	29	57	54	5	16	45	14	18	11	48											

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Gerste: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	24	July	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	91	91	91	—	4	18	3	57	3	37
Berchtesgaden	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	14	20	16	4	—	—	5	24	—	—
Bruck	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	36	34	2	4	14	3	59	3	45
Erding . . .	22	—	9	18	27	25	2	5	30	5	—	4	30	65	49	119	91	23	4	48	4	30	4	12
Freysing . .	23	—	—	7	7	5	—	6	—	5	25	5	25	10	123	125	79	64	4	58	4	47	4	27
Friedberg . .	22	—	—	7	7	2	15	—	—	4	12	—	—	2	103	105	87	18	4	5	3	54	3	33
Geisenfeld . .	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	4	33	4	34	4	27
Ingolstadt .	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	238	255	231	24	4	34	4	37	4	31
Kraiburg . .	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	4	30	4	13	4	—
Landsberg . .	21	—	35	23	93	30	28	5	36	5	30	5	26	48	330	278	247	31	4	18	4	11	4	—
Moosburg . .	20	—	2	3	5	5	—	5	12	5	2	5	—	17½	39	56½	43½	13	4	40	4	31	4	9
Mühldorf . .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	11	—	5	—	4	59	4	18
München . .	24	—	52	78	110	60	50	5	57	5	39	5	18	91	501	592	436	156	4	53	4	40	4	27
Murnau . .	24	—	1	4	5	4	1	—	—	7	6	—	—	26	32	58	16	42	5	30	4	50	4	33
Neuötting . .	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	4	36	4	27	4	24
Pfaffenhofen.	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54½	54½	54½	—	4	25	4	15	4	6
Pöttmes . . .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	8	15	13	3	4	28	4	15	4	—
Rain	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	20	20	—	4	30	4	—	3	50
Reichenhall .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	10	10	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim .	22	—	18	17	35	24	11	6	48	6	18	5	28	70	83	153	81	72	4	36	4	18	3	41
Schongau . .	20	—	10	7	17	11	6	6	19	6	—	5	—	5	36	39	27	12	4	56	4	42	4	27
Schrobenhausen	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	48	56	56	—	4	49	4	28	4	15
Traunstein .	24	—	—	14	14	14	—	7	36	6	43	6	—	14	167	181	181	—	5	12	4	48	4	—
Wasserburg .	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19	—	4	32	4	18	4	6
Weilheim . .	22	—	—	6	6	4	2	6	30	5	48	5	48	4	68	70	70	—	4	45	4	24	4	—

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 32. den 6. August 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Den Schutz musicalischer und dramatischer Werke betreffend.)

Ministerium des Innern.

Von dem Ministerium des Innern wird in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung, nachstehende, in der zehnten Sitzung der teutschen Bundesversammlung vom 22ten April l. Js. beschlossene Uebereinkunft in Betreff des Schutzes musicalischer und dramatischer Werke mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dieselbe unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 15ten April v. Js. den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, und nach Maßgabe dieser gesetzlichen Bestimmungen in Vollzug zu setzen sey:

„Die im teutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musicalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musicalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben, oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben, oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen andere kein ausschließendes Recht statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musicalischen Werkes beeinträchtiget, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letzteren und die Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbuße, bleibt den Landesgesetzen verbehalten; — stets jedoch ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

München den 23. July 1841.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Freyberg, kgl. Staatsrath.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Goßinger.

Nrum 16707.

An
sämmtliche Polizey-Behörden
von Oberbayern.

(Die Ueberhandnahme des Branntweintrinkens btr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die in mehreren Bezirken wahrgenommene Ueberhandnahme des Branntweintrinkens wegen der Schädlichkeit des übermäßigen Genusses dieses Getränkes für Erwachsene sowohl, als wegen der im erhöhten Maaße nachtheiligen Wirkungen bei dessen Verabfolgung an Kinder und junge Leute überhaupts strenge Einschreitung der Polizeybehörden in Anspruch nimmt, so werden sämmtliche Distrikts- wie Local-Polizey-Behörden unter Bezugnahme auf die allerh. Vdg. vom 29. Jänner l. J. (Rggsbl. S. 107), dann auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 21. April l. J. (Kreis-Int. Blatt S. 460), hiemit angewiesen, fortan die strengste Aufsicht über alle zur Verleitgabe des Branntweines befugten Wirthschaften zu üben, — ganz besonders aber die Branntweinschenken auf dem Lande, welche sich nicht selten an abgelegenen Orten befinden, und in denen Gesindel aller Art zukehrt, scharf in's Auge zu fassen, und gegen vorkommende Uebertretungen nach Maaßgabe der bestehenden Verordnungen, und je nach Umständen in Anwendung der Bestimmung des Art. 6. Ziff. 4. des Gw. Ges. vom 11. Sept. 1825 mit zeitweiser und selbst gänzlicher Concessions-Einziehung unnachsichtlich zu verfahren.

Im Vollzuge dieser Weisung sind

1) alle zum Minuto-Verschleiße des Branntweins berechtigten Schenkwirthe durch Protocollar-

Eröffnung mit den sie betreffenden Bestimmungen der allerh. Vdg. v. 29. Jänner ausdrücklich bekannt zu machen;

2) das Verbot der Verabfolgung von Branntwein an Kinder, dann auch das Verbot einer fortgesetzten Verabfolgung dieses Getränkes an erwachsene bereits im betrunkenen — sohin ihrer Geisteskräfte nicht mehr mächtigen Zustande sich befindlichen Individuen ist ernstlich einzuschärfen;

3) gegen Aeltern, Vormünder und Dienstherrschaften, welche in der Aufsicht gegen die ihrer Erziehung und Beaufsichtigung anvertrauten Kinder und schulpflichtigen Individuen in dieser Beziehung etwas versäumen, gehörig einzuschreiten;

4) die Polizeystunde in den bloßen Branntweinschenken auf dem Lande je nach Umständen und nach Maaßgabe schon öfters in denselben stattgefundener Ueberschreitungen und sonstigen Excessen angemessen zu beschränken.

5) Zu diesem Zwecke eine entsprechende Controlle und öftere Nachsicht in den betreffenden Schenken anzuordnen.

München, den 30. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

ad Nrum 20689.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Aufrechthaltung der Dienstboten-Ordnung betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben in dem jüngsten Landraths-Abschiede für den Regierungsbezirk Oberbayern vom 6ten l. Mts. neuerlich zu befehlen geruht, daß die bestehenden Dienstboten-Ordnungen aller Orten genau und nachdrücklich vollzogen und gehandhabt werden, und daß die Unterbehörden hierin beharrlich fortfahren, und insbesondere die Wahrhaftigkeit der Dienstes-Zeugnisse überwachen, dann gegen die mit Vermeidung eines ordentlichen Dienstes im Taglohn arbeitenden Dienstboten mit aller Strenge einschreiten, das diesfallsige Verbot aber durch Einführung einer zweckmäßigen Controlle mit Vermeidung unnöthiger Schreiberey handhaben sollen.

Sämmtliche Polizeybehörden erhalten den Auftrag diesem allerhöchsten Befehle in allen Theilen den pünctlichsten Vollzug zu zuwenden.

München den 25. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

ad Nrum 22374.

An sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden von Oberbayern.

(Die der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten aus den Alters-Classen 1818 und 1819 im Jahre 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden von Oberbayern werden hiemit angewiesen, der allgemeinen lithographirten Ausschreibung vom 31. August 1832, Nro. 19,001 in Zeit von vierzehn Tagen zu entsprechen.

München, den 30. July 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Num 6356.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer bei dem unterfertigten Gerichtshofe am 10ten May vorigen Jahres von dem kgl. Advocaten Wocheslander in München, als Anwalt der Krämer Göttlingerischen Kinder und Nachkommen aus Burghausen, gemachten Anzeige, diesen hienach bezeichnete bayerische Staats-Schuld-Urkunden zu Verlust gegangen sind, nämlich:

a) Zins-Zahlamts-Capital, Cataster-Numer 521 per 100 fl. a 4 Procent, Zinszeit 28ten Juny. — Ausbruch aus 150 fl. vermög Urkunde der löblichen Landschaft Ober- und Unterlands-Bayern vom 28ten Juny 1707, lautend auf Johann Anton Wilhelm, churfürstlichen Hofkammerrath und Bräuverwalter in München. Transport an die Göttlingerischen Kinder vom 28ten December 1784.

b) Bundes-Capital, Cataster-Fol. 581. per 200 fl. a 2½ Procent, Zinszeit 30ten Jänner. — Ausbruch aus 2000 fl. vermög Urkunde des churfürstlichen und landschaftlichen gemeinsamen Schuldenabledigungswerkes vom 30ten Jänner 1686, lautend auf Johann Martin Wilhelm. — Diese Capitalien fielen unterm 23ten August 1796 den Kindern der Krämerin Göttlinger zu.

Auf die Bitte des Eingangs genannten Anwaltes um Amortisirung der erwähnten bayerischen Staats-Obligationen, werden nunmehr deren Inhaber hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten vom heutigen Tage (4ten Juny) angerechnet, bei dem unterfertigten Gerichtshofe vorzuweisen, und ihre allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden würden.

Freysing den 4. Juny 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

(3)3. Dobmayr, Secr.

(Ausstellung von Mustern landwirthschaftl. Sämereien am Octoberfeste betr.)

Alle Königl. Polizeybehörden, Magistrate, Gemeinde-Vorstände und landwirthschaftl. Districts-

Vorstände werden eingeladen, zur Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Districten beizutragen.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat es seit seinem Bestehen zu einer seiner wichtigsten Aufgaben gezählt, dem Landwirthe Mittel an die Hand zu geben, gute Samen im Allgemeinen und die Samen von solchen Pflanzen insbesonders zu erhalten, die als nützlich empfohlen oder noch selten angebaut werden, daher auf Schrannen nicht gekauft werden. Um den Landwirthen, welche solche nicht schrannenmäßige Samen kaufen wollen und häufig nicht wissen, wo sie dieselben kaufen sollen, Gelegenheit zum Ankaufe, und denjenigen, welche solche Samen verkaufen wollen, und die Quellen des Absatzes nicht kennen, Gelegenheit zum Verkaufe zu geben, ladet das General-Comité die Landwirthe zur Bildung einer Samenmuster-Niederlage, und zwar während des Octoberfestes ein. An dem Samstage vor und dem Montag nach dem Hauptfesttag ist die Bude des landwirthschaftlichen Vereins auf der Theresienwiese für diese Niederlage unter der Leitung eines Comité oder Ausschusses eröffnet; dahin können Landwirthe Samenmuster nebst Angabe des Preises und der Quantitäten, welche zu verkaufen sind, senden oder bringen. Diejenigen, welche Samen kaufen wollen, können von diesen Samenmustern Einsicht nehmen, und sich noch durch persönliche Anfrage Aufklärung über die Cultur solcher Pflanzen verschaffen. Diese öffentliche Verhandlung wird nicht nur zur Reglung der Preise der Samen, sondern auch zur Verbreitung von guten und unverdorbenen Samen beitragen, indem das Ehrgefühl keinem Landwirthe erlauben wird, durch Ausstellung guter Muster und nachherige Abgabe von schlechten Samen den Käufer in Schaden und sich selbst in einen schlechten Ruf zu bringen. Diejenigen Landwirthe, welche schöne Samenmuster von anerkannt nützlichen Pflanzen, deren Cultur aber noch nicht verbreitet ist, z. B. von Futterpflanzen, dahin bringen, und sich durch gerichtliche Zeugnisse nach der Norm der October-Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie dieselben in erheblichen Quantitäten angebaut haben, werden eine Auszeichnung durch silberne und goldene Medaillen oder ehrenvolle Erwähnung im Octoberfest-Berichte erhalten. An Mitglieder des Vereins werden bei dieser Gelegenheit kleinere Quantitäten von neu empfohlenen Samen umsonst abgegeben werden.

München, im July 1841.

Das
General-Comité des landwirthschaftl.
Vereins.

Der erste Vorstand des Vereins:
v. Stichaner.

Der erste Secretär:
v. Hofstetten.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 16ten July l. Js. die Pfarrey Schiltberg, Landgerichts Aichach in Oberbayern, dem Curat-Beneficiaten in Oberwittelsbach, desselben Landgerichts, Priester Franz Xaver Stollreiter,

unterm 17ten July l. Js. die Pfarrey Aufkirchen, Landgerichts Erding in Oberbayern, dem

Expositus in Edling, Landgerichts Wasserburg, Priester Mathias Neumayr,

und das Incuratbeneficium in Wengen, Landgerichts Rain in Oberbayern, dem Commoranten in Augsburg, Priester Friedrich Kaun, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 22ten July l. J. den Studienlehrer und bisherigen Verweser einer Abtheilung der ersten Classe des alten Gymnasiums zu München, Dr. Joseph von Heffner, provisorisch zum Professor derselben Classeabtheilung, allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern vom 22ten July d. Js. wurde der von dem Freiherrn von Lafabrique dem Dompfarr-Caplan, Priester Joseph Adam Kaiser in Augsburg, auf die katholische Pfarrey Staudheim ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern vom 25ten July l. Js. wurde der von dem Stadtmagistrate in Friedberg unterm 18ten Juny l. J. dem Priesterhaus-Director Ignaz Eduard Schultheiß in Friedberg auf das St. Sebastian-Beneficium zu Friedberg ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20ten July l. Js. wurde der Schul-, Meßner- und Chorregenten-Dienst zu Ebersberg, dem Schulverweser daselbst Joseph Schwab verliehen.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Da sich der im russischen Feldzuge vermißte Joseph Ott, Bauerssohn von Berghof, oder eine allenfallsige Descendenz von ihm, ohngeachtet der Edictal-Citation vom 14ten November vor. Jrs. innerhalb des gesetzten 6monatlichen Termins hierorts nicht gestellt hat, so wird Joseph Ott hiemit für verschollen erklärt, und sein Vermögen an seine hierorts bekannten Intestaterben gegen Caution verabfolgt.

Den 20. July 1841.

Königliches Landgericht Schongau.

Vorler, Landrichter.

Verzeichniß

der den Stiftungen des Marktes Aibling gehörigen Activ-Capitalien, worüber die Schuldbriefe verloren gingen.

Laufende Nro.	Benennung der Schuldner.	Capitals-Größe.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
		fl.				
	I. Für die Pfarrey Aibling.					
1	Joseph Riedl, Moserbauer in Aibling.	230	5	1. April	11. Februar 1824.	
2	Joseph Zehetmair, Marktschreiberbauer.	100	"	"	30. Decbr. 1677.	
3	Xaver Wild, Schuhbräuer.	500	$2\frac{1}{2}$	"	5. Septbr. 1775.	
4	Martin Kurz von der Aiblingerau.	45	5	"	unbekannt.	
5	Mathias Neumaier von Rosenheim.	60	"	"	3. July 1814.	Ausbruch aus einem größern Capital, unbekannt welchen.
6	Simon Hauner, Posthalter.	90	5	"	12. Februar 1817.	" "
7	Alois Schwarz, Seiler.	50	"	"	16. Jänner 1796.	Lautet die vorhandene Urkunde nur auf 25 fl.
8	Elise Duschl, Bräuin.	345 200	" 4	"	13. May 1797.	Lautet die vorhandene Urkunde nur auf 200 fl.
9	Georg Ehrmair.	645	5	"	8. April 1778. 7. May 1816.	Lautet die vorhandene Urkunde nur auf 100 fl.
10	Mathias Orthofer, Wagner.	250	"	"	4. Jänner 1800. 8. Decbr. 1824.	Lautet die vorhandene Urkunde nur auf 150 fl.
11	Johann Ziegler, Hurrerbauer.	230	"	"	17. August 1781. 9. Decbr. 1803.	Ist zwar eine Urkunde vorhanden, sie lautet aber nur auf 160 fl.

Laufende Nro.	Benennung der Schuldner.	Capitals-Größe.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
		fl.				
12	Xaver Orgler, Schuhmacher.	187	5	1. April	29. Jänner 1798.	Lautet die vorhandene Urkunde blos auf 100 fl.
13	Georg Ettl, Schneider.	130	"	"	7. August 1798.	Lautet die vorhandene Urkunde nur auf 50 fl.
14	Landrichter v. Klöckl.	72	"	"	Rechnung v. Jahr 1778.	Ursprünglich das Metzger-Handwerk, um bei der Unzureichenheit der Verlassenschaft des Klöckl der Staat.
15	Derselbe.	31	"	"	unbekannt.	" "
16	Derselbe.	40	"	"	5. Jänner 1621.	
17	Joseph Sarreiter, Sattler.	135	"	"	unbekannt.	
18	Alois Wild, Schuhmacher.	120	"	"	22. Decbr. 1760.	
19	Anton Buck, Schlosser.	100	"	"	28. Decbr. 1805.	
20	Erben des Gürtler Schenkl.	50	"	"	6. Jänner 1790.	
21	Johann Lindner, Metzger.	25	"	"	27. Novbr. 1788.	
22	Mathias Schaupp.	50	"	"	9. März 1802.	
23	Anton Haas, Färber.	260	"	"	7. Februar 1812.	
24	Anna Kreßirer.	40	"	"	12. Februar 1798.	
25	Christian Voglsänger.	150	"	"	11. Octbr. 1750.	
26	Barbara Rieperdinger.	20	"	"	7. Jänner 1700.	
27	Peter Vogl, Dumm von Minträching.	25	"	"	25. Jänner 1699.	

Laufende Nro.	Benennung der Schuldner.	Capitals-Größe.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
		fl.				
II. Für die St. Sebastianskirche in Aibling.						
28	Joseph Riedl, Moserbauer in Aibling.	40	5	1. April	11. Februar 1824.	
29	Joseph Gutthäter, Gabahell von Thalacker.	100	"	"	3. Jänner 1823.	
30	Georg Träger, Hutmacher.	60	"	"	5. October 1795.	
31	Joseph Sarreiter, Sattler.	20	"	"	10. Jänner 1802.	
32	Balthasar Riedl, Weber.	30	"	"	8. April 1771.	
33	Johann Lindner, Metzger.	70	"	"	30. July 1727. 8. Jänner 1728.	
34	Elise Duschl, Bräuin.	1330	"	"	14. May 1797.	
35	Georg Ehrmair, Metzger.	125	"	"	7. May 1816.	
36	Theres Koller.	30	"	"	29. Decbr. 1730.	
37	Anton Haas, Färber.	35	"	"	15. Octbr. 1790.	
38	Landrichter von Klöckl.	50	"	"	5. Novbr. 1829.	Nur das Staatsärar für denselben.
39	Augustin Kerndl, Kaffl von Thalham.	45	"	"	25. Juny 1773.	
40	Mathias Grandner, Benrieder von Au.	25	"	"	11. Novbr. 1777.	
41	Jos. Knödlmair, Wirth in Hochstett.	75	"	"	2. July 1815.	

Es werden alle unbekannten Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten a dato um so gewisser hierorts vorzuweisen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Am 13. July 1841.

Königliches Landgericht Aibling.

(3)1. von Schmidt, Landrichter.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird das Anwesen der Schwammmachers-Wittwe Magdalena Nudlbichler dahier, bestehend aus einem Wohnhause Haus-Nro. 255. mit 15 Dec. Hausgarten, ludeigen, auf 900 fl. gerichtlich abgeschätzt, dem öffentlichen Striche an den Meistbietenden ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Samstag den 28sten August l. Js.

Vormittags im Gerichtslocale anberaumt.

Zur Maaßnahme des weiteren Verfahrens werden zugleich diejenigen, welche Ansprüche an Nudlbichlers-Wittwe machen, aufgefordert, solche am obigen Termine mündlich oder schriftlich zu liquidiren.

Den 21. July 1841.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Zur Herabsteigerung der Bausumme für die Filial-Kirche Unterpindhart bei Geisenfeld d. G. nach den bestehenden Vorschriften ist auf

Mondtag den 16ten August l. J.
Vormittags 9 Uhr

in Unterpindhart Termin bestimmt, wozu Steigerungslustige hiemit eingeladen werden.

Kostenvoranschläge und Pläne können bei Herrn Beneficiaten Burger in Unterpindhart einsweilen eingesehen werden.

Den 26. July 1841.

Königliches Landgericht Pfaffenhofen.

Sachenbacher, Landrichter.

Nachdem die Intestaterbin des zu Neuötting verlebten quiescirten Bataillonsarztes Martin Heberger die Pfründnerin Josepha Lutz im heil. Geist-Spitale zu München die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten hat, so werden alle Diejenigen, welche an diese Verlassenschaftsmasse aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, solche innerhalb 30 Tagen von heute an, um so gewisser bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte, als der competenten Verlassenschaftsbehörde anzumelden, und gehörig nachzuweisen, als sonst nach fruchtlosen Ablauf dieser Frist in dieser Verlassenschaftssache nach rechtlicher Ordnung, ohne weitere Rücksichtsnahme auf dergleichen unangemeldet gebliebene Ansprüche fürgeschritten werden würde.

Am 24. July 1841.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Am 8ten May h. Jrs. wurden in einem Rollkasten, welcher von dem kgl. Advocaten Alois v. Senger aus München und Besitzer der Post-Realitäten zu Tegernsee gekauft und zu dem Kistlermeister Sebastian Staudacher dahier zum Repariren gebracht wurde, bei dem Zerlegen zwei verborgene Schubläden entdeckt, und darin folgende Gegenstände gefunden:

1) eine silberne, vergoldete Tabackdose mit dem Bilde des heil. Quirin inwendig,

2) eine silberne, vergoldete kleine Flasche mit Schraube,

3) eine silberne vergoldete Balsambüchse, und

4) an Gold in verschiedenen alten Goldstücken, meistens Mardor's 2783 fl. 5 kr.

Diesen Rollkasten hat der im J. 1839 verstorbene Corbinian Obermair, Postanwesens-Besitzer dahier von einem Geistlichen des ehemaligen Klosters Tegernsee angeblich licitando gekauft; durch den Verkauf des Postanwesens ging dieser Rollkasten im vorigen Jahre an Johann Müller, Gastwirth von Ebersberg, und von diesem an den kgl. Advocaten v. Senger über.

Es werden hiermit nun alle diejenigen, welche rechtsgiltige Ansprüche auf diesen Fund machen können, aufgefordert, selbe

binnen 60 Tagen

von heute an bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, widrigens nach Umfluß dieser Zeit die gefundenen Gegenstände dem K. Fiscus überantwortet werden.

Den 27. July 1841.

Königliches Landgericht Tegernsee.
Graf v. Reigersberg, Landrichter.

Spähbriefe.

Dem Bauern Andreas Schachner zu Schachen bei Klosterau d. Ger. wurden in der Nacht vom 8ten auf den 9ten July l. Js. oder vom Donnerstag auf Freytag nach Maria Heimsuchung aus seinem vom Hause entfernt stehenden Getreidkasten über 240 fl. an Geld, welches er darin verborgen hatte, mittels Erbrechung der Thüre entwendet.

Von diesem Gelde gehörten 63 fl. 21 kr. seinen Kindern, und es bestand im Ganzen

1) aus 62 Kronenthalern	167 fl. 24 kr.
2) ein bayer. Frauenthaler	2 » 24 »
3) 35 Guldenstücke	35 » — »
4) 1 fl. 12 kr. Stück Schatzgelder	1 » 12 »
5) 9 halbe Guldenstücke	4 » 30 »
6) Vier und Zwanziger	30 » — »
7) ein einschichter Vierundzwanziger	24 kr.
8) ein Vierziger	39 kr.
9) acht Sechser	48 kr.
Summa	242 fl. 21 kr.

Dieses Geld war in zwei leinenen 4 eckigen Säcken verwahrt, wovon ein Säckchen noch ganz neu und mit Zwirnfaden zugebunden, das andere etwas abgeschmutzt, und mit einem leinenen Bandl versehen war. 15 fl. 51 kr. waren in einer kleinen mit Faden umbundenen Schweinsblase.

Die Thäter sind zur Zeit unbekannt.

Man ersucht sämmtliche Königl. Behörden um Verfügung der Spähe auf das entwendete Geld, dann um Anzeige und gesetzliche Einschreitung im Entdeckungsfalle.

Am 21. July 1841.

Königliches Landgericht Haag.
Auracher, Landrichter.

In der Nacht vom 7ten auf 8ten July l. Js wurde dem Krämer Joseph Hieringer zu Pförring d. Ger. durch gewaltsamen Einbruch in dessen Kaufladen nachstehendes durch zur Zeit unbekannte Thäter entwendet:

1) 2½ Dutzend baumwollene Sacktücher von hellrothen Grunde mit sogenannten buntfärbigen Madrasstreifen,

2) 1½ Dutzend weiße Sacktücher mit rothen Streifen,

3) drei Dutzend verschiedene buntfärbige Sacktücher von Baumwollenzeug,

4) neue Reste verschiedenartig gestreiften Baumwoll-Barchent, zusammen 40 bis 50 Ellen haltend,

5) 18 Ellen braun und schwarz gestreiften Sommerhosen-Zeug,

6) ein derlei Rest braun und schwarz gestreift,

7) ein detto braun und blau gestreift,

8) ein detto mittelblau,

9) ein detto ganz hellblau,

10) ein detto ganz grün mit erhoben eingewirkten Streifen,

11) 28 fl. 30 kr. in theils großem, theils kleinen Silbermünzen, welche in zwei Geldbeuteln sich befanden, deren einer von brauner und blauer Seide gewirkt, der andere aus blau gefärbtem Schaafleder gefertiget ist.

Man ersucht um Spähe-Ordnung und Mittheilung etwaigen Resultates.

Den 28. July 1841.

Königliches Landgericht Ingolstadt.
Gerstner, Landrichter.

In der Nacht vom 27ten auf den 28ten Juny l. Js. wurden der ledigen Söldnerstochter Franciska Schröck von Pasing aus ihrem Kasten nachstehende Gegenstände entwendet:

1) acht neu, und zwei noch ungemachte, jedoch bereits zugeschnittene Weibshemden von feinster Leinwand,

2) neun Schaber von gelblichter mittelfeiner Leinwand,

3) neun paar weißbaumwollene Strümpfe,

4) sieben Leibstückl, der Zeug ist weiß, und in denselben sind Blumen gewirkt; in jedem befanden sich vier gute Sechserknöpfe und in zweien auch ein silberner Hacker,

5) sieben paar weiß, roth und gelbpersene Untersanker,

6) acht Schürze, wovon sechs weiß, roth und gelbpersene, ein schwarzseidener und ein halbseidener schwarzer,

7) dreißig Tüchel, worunter neun seidene von verschiedenen Farben; die übrigen sind baumwollen und ebenfalls verschiedenfärbig,

8) zwei Leibfleck, ein roth seidener und ein rothpersener,

9) 2¼ Ellen weißfärbiger Pers mit verschiedenfärbigen Blumen,

10) sechs Ellen feine Leinwand,

11) fünf Ellen Battist,

12) zwei Corsetten, wovon ein rothpersenes mit Blumen und eines ein braunseidenes, in welch letzterem 8 sechs Kreutzer-Knöpfe waren,

13) neun paar Fürtuchbandeln von roth und blauer Farbe, an jedem befanden sich zwei Sechser,

14) ein paar hirschlederne schwarze Schuhe, worin 2 fl. 30 kr. Geld in verschiedener Münzsorte, ein silberner Fingerhut und ein von Perlen gestrickter Geldbeutel sich befand,

15) eine Pelzhaube mit einem rothen Fleck,

16) zwei hölzerne Schachteln in denen verschie-

denfärbige Flecke und gebleichter Zwirn war,

17) Mehrere Handtücher und Servietten,

18) neun Goller, worunter eins von rothgestöckelter Seide mit 4 Sechserknöpfen; die andern waren von weißgeblumtem Pers.

Auf sämmtliche diese Gegenstände, so wie den zur Zeit noch unbekannten Thäter ersucht man Spähe einzuleiten, und im Entdeckungsfalle Anzeige anher erstatten zu wollen.

Den 22. July 1841.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Montags den 19ten dieß Nachmittags ungefähr um 2 Uhr wurden dem ledigen Zimmer-Maler-Gesellen Paul Kammel von München, ungefähr eine halbe Stunde unterhalb der kalten (neuen Herberge) auf der Pfaffenhofer-Landstraße folgende Gegenstände geraubt.

1) ein dunkelbraun tüchener Ueberrock, (derselbe ist bereits wieder zum Vorschein gekommen),

In diesem Ueberrocke befand sich aber ferners

a) eine Tabacksdose, ovalgeformt, von schwärzlichem, ins Grüne spielenden Papier-Maschette, mit Gold- und Blumendeckel marmorirt,

b) ein Sacktuch mit graulicher Druckerei, das Guttenbergs-Denkmal und eine Druckerei vorstellend,

c) ein paar braun baumwollene Handschuhe,

2) ein schwarzer Seidenhut, (dieser ist bereits zum Vorschein gekommen),

3) eine eingehäußige silberne Taschenuhr mit gelbem Zifferblatt und schwarzen arabischen Ziffern auf weißem ovalen Blättchen, dann stählernen Stunden- und Minuten-Zeigern, aufgezogen wird sie vorne,

An derselben hingen die Reste eines Kettchens von falschen Goldperlen,

4) ein Paquet, eingewickelt in ein gelbbaumwollenes Tüchl, worin sich ein Mannshemd von halb Leinwand, ein Chemisette von Battist, eine Cravatte von schwarzem Brünel, eine Bronce-Schnalle und eine Tabacks-Dose von Birkenrinde befand,

5) ein gelblicher Stock mit Kanten.

Von den beiden Burschen, welche den Raub verübten, giebt der Damnificat folgende

Beschreibung.

Einer derselben war mittlerer Größe, untersetzten Körperbaues, etwa 21 bis 25 Jahre alt, und sah sehr schlecht aus. Er hatte hellblonde Haare, sie waren glatt und hingen etwas in das Gesicht herein. Er hatte keinen Schnurr- oder Backenbart, war im Gesichte blaßgelb, und etwas aufgedunsen, die Farbe der Augen und Augenbraunen kann nicht angegeben werden, übrigens war der Blick trotzig, die Nase dick und breit, die Lippen etwas aufgeworfen. Seine Kleidung schien die eines Taglöhners oder Maurers zu seyn, war nicht ganz städtisch, auch nicht ganz bauerisch.

Er hatte ein kleines schmales Filzhütchen mit einer schmalen Krempe sehr alt und abgetragen, dann einen alten abgetragenen Spenser von grauem Sommerzeuge, und eine lange Hose von blaugestreiftem Zeuge, unten eng zugehend. Ueber

der Achsel hatte er Bundschuhe hängen, wobei bemerkt wird, daß er einen sehr großen Fuß hatte.

Der zweite Bursche war etwas kleiner untersetzt, war ebenfalls 21 bis 25 Jahre alt, hatte blonde Haare, war im Gesichte etwas mehr gefärbt und schwarzbraun, und hatte ein schmales Gesicht ohne Bart. Er trug eine hellgrüne Schirmmütze, einen grauen Stutzfrack, der hinten etwas zusammengieng, dann eine Hose von etwas dunklerem Zeuge, wie die des ersten Burschen. Er war bloßfüßig.

Wiewohl wegen dieses Vorfalls mehrere Individuen verhaftet wurden, so erscheinen die Thäter doch zur Zeit als unbekannt, nachdem sämmtliche Verhaftete von dem Damnificaten nicht anerkannt wurden.

Sämmtliche Justiz- und Polizeybehörden werden ersucht, eifrigste Spähe zu verfügen, und fortzusetzen und erhebliche Resultate mitzutheilen.

Am 30. July 1841.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 29. July 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	102	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	160	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	667	665

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat Juny 1841.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizens-Mehl.		Roggens-Mehl.		Brodpreise. Ein Pfund Weizens-Brod kostet		Ein Pfund Roggens-Brod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster.	Geringst	Ungemäst. Höchster.	Geringst	Kalbfleisch Höchster.	Geringster.	Schweinfleisch.	Schaffleisch.	Bemerkungen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	Lt.	Qtl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aibling	4	2	3	—	5	2	3	3	5	3	—	8½	—	—	8	7	10	6½	
Aichach	3	3	2	1	—	—	2	1¾	6	—	10	9	9	8	8	7	—	—	
Altötting	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	9	—	—	—	7	—	—	—	
Au	4	1	2	2	—	—	—	—	5	1	9	8	9	8	10	9	—	—	
Berchtesgaden	4	—	1	3	6	3	2	2	—	—	—	—	—	—	8	—	10	—	
Bruck	3	2	2	1	—	—	2	—	6	2	9½	9	—	—	8	7½	—	—	
Burghausen	4	3	2	3	5	1	1	3	—	—	9	—	—	—	—	8	—	—	
Dachau	3	3	2	2	—	—	—	—	6	—	9½	9½	8	7	9	8	—	—	
Ebersberg.	3	—	3	—	5	2	3	2	—	—	—	—	9	8	9	—	—	—	
Erding	4	—	2	3½	5	2	3	2	—	—	9½	9	—	—	8	8	—	—	
Freising	4	—	2	2	6	—	—	—	6	—	10½	10	9½	9	8	7	—	—	
Friedberg	4	2	2	—	—	—	—	—	5	1	9	8½	8	7½	7	6	—	—	
Haag	3	2	2	2	5	1	2	2	6	—	—	—	—	—	9	6	11	7	
Ingolstadt, Ldg.	4	1	2	1	6	—	2	1	—	—	9	9	8	8	8	8	—	—	
Landsberg	4	1	2	2	—	—	—	—	5	1	9¼	—	—	—	8	—	—	—	
Laufen	3	2	2	—	4	2	2	—	6	2	8	7½	7½	7	8	7½	—	—	
Miesbach *).	—	—	—	—	5	3	2	1	—	—	9½	—	—	—	8	—	—	—	* gelten hier die Münchner-Preise.
Moosburg	3	1	2	½	—	—	2	1½	—	—	9½	9	8	7	8	7	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	5	1	2	1	—	—	9	—	—	—	7	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3	8	7	—	—	7	—	—	—	
Pfaffenhofen	4	3	2	1¾	4	1	1	3¾	—	—	8½	8	7½	7	7	6	—	—	
Rain	4	¾	2	2	5	2	3	1½	5	3	10	9	8	7	8	7	—	—	
Reichenhall **)	5	1	4	—	—	—	—	—	6	—	9	—	—	—	8	—	—	—	** 24 Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	3	3	2	2	—	—	2	—	6	¼	10	9	8½	7	9	7	9½	7	
Schongau	4	3½	3	—	—	—	1	3	5	3	9½	8½	—	—	9½	6½	—	—	
Schrobenhausen	4	1	2	1	5	1	2	½	—	—	9½	9¼	8	8	8	7	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	—	2	3	—	—	9½	8¼	8½	7½	9½	6½	—	—	
Tegernsee	3	3	2	2	5	3	2	1	—	—	10	—	8½	—	10	—	—	—	
Tittmoning	4	—	2	2	5	1	3	2	6	—	8½	8	8	7½	7	6½	—	—	
Tölz	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	9½	9	8½	8	8½	8	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	5	2	3	3	—	—	9	—	8	—	8	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	5	—	2	—	6	1	—	8½	—	8	8	—	—	—	
Wasserburg ***).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	8	—	10	—	*** Für Brod und Mehl gelten die Münchner-Preise.
Weilheim	4	½	2	3	5	3	2	1½	—	—	9½	9	8½	8	9	8½	—	—	
Werdenfels	4	1	2	3½	6	—	2	3½	—	—	10	9	8½	8	10	9	—	—	
Wolfratshausen	3	2	2	2	—	—	—	—	4	3	9½	9½	9½	9½	8½	8½	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	1	2	2	—	—	—	—	5	2	10	9	8	7	10	8	—	—	
Ingolstadt, „	4	2	2	3	5	3	2	1	5	3	9½	8	—	—	8	8	11	8	
Prien, LGericht. ****)	4	2	2	2	—	—	2	3	6	3⅔	—	—	8	8	7	7½	—	—	**** Mehl u. Brodtaxe nach Rosenheimer Schr. Preis.

Preise des Schlachtviehes auswärtiger Amtsbezirke.

Ansbach, Stadt.	Ein Ochse zu	5 Ctr.	6 Pfd.	kostete im Durchschnitt	102	fl.	12	kr.
Deggendorf „	„ „ „	4 „	75 „	: : : :	91	:	2	:
Regen „	„ „ „	4 „	93 „	: : : :	84	:	10	:
Straubing „	„ „ „	4 „	82½ „	: : : :	82	:	32	:

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	31	July	—	187	187	186	1	16	1	15	31	14	36	2	283	285	280	5	8	24	7	56	7	18
Berchtesgaden	27	—	35	53	88	40	48	15	42	15	28	15	—	73	36	109	44	65	10	24	10	—	9	24
Bruck	29	—	1	87	88	81	7	15	17	14	22	15	32	—	38	38	37	1	8	15	7	49	7	26
Erding . . .	29	—	187	548	735	711	24	15	50	14	30	15	50	9	136	145	139	6	9	—	8	24	8	—
Freysing . .	30	—	8	158	166	161	5	15	30	15	—	14	26	2	60	62	62	—	9	24	8	40	8	18
Friedberg . .	29	—	5	29	32	31	1	16	6	15	42	15	—	3	38	41	41	—	8	10	7	53	7	28
Geisenfeld . .	26	—	—	51	51	36	15	14	59	14	12	13	29	—	7	7	7	—	8	12	—	—	—	—
Ingolstadt .	31	—	12	257	269	269	—	15	28	15	6	14	44	18	207	225	213	12	8	54	8	25	8	9
Kraiburg . .	24	—	—	15	15	15	—	14	—	15	30	13	—	—	6	6	6	—	8	—	7	30	7	12
Landsberg .	31	—	23	628	651	643	8	15	42	14	45	13	59	61	209	270	174	96	8	36	8	5	7	30
Moosburg .	27	—	—	233	233	233	—	15	5	14	19	13	37	—	27	27	27	—	8	—	7	45	7	30
Mühldorf . .	27	—	—	2	2	2	—	—	—	15	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	7	36	—	—
München .	31	—	775	2578	3353	2411	942	16	7	15	39	15	7	—	883	883	779	104	9	12	8	55	8	30
Murnau . .	31	—	31	56	87	53	34	18	30	17	6	14	56	16	33	49	34	15	11	24	10	18	9	12
Neuötting . .	28	—	—	7	7	7	—	15	—	13	38	13	24	—	2	2	2	—	—	—	7	30	—	—
Pfaffenhofen	27	—	8	88	96	96	—	15	11	14	39	14	8	—	37½	37½	37½	—	8	59	8	6	7	41
Pöttmes . . .	27	—	9	36	45	41	4	15	30	14	50	14	4	—	21	21	16	5	8	12	7	36	7	—
Rain	24	—	—	32	32	32	—	15	45	15	—	14	45	—	12	12	12	—	7	27	7	—	6	45
Reichenhall .	26	—	—	20	20	20	—	15	—	14	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	29	—	25	95	120	70	50	14	53	15	52	12	40	47	61	108	69	39	8	2	7	52	7	2
Schongau . .	27	—	16	57	73	62	11	16	32	15	42	14	36	9	70	79	64	15	9	32	8	55	8	14
Schrobenhausen	29	—	8	52	60	53	7	15	57	15	19	15	—	—	86	86	83	3	9	7	8	46	8	19
Traunstein .	31	—	10	156	166	162	4	14	48	14	—	13	—	—	122	133	122	—	8	48	7	48	7	—
Wasserburg .	28	—	—	49	49	45	4	14	16	14	1	13	15	3	22	25	22	3	8	—	7	53	7	19
Weilheim . .	29	—	31	50	89	76	13	17	46	15	20	12	54	7	52	59	68	1	10	—	9	16	8	30
		*b. Kern.	3	39	42	32	10	17	46	15	20	12	54											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	31	July	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	158	158	158	—	3	55	3	38	3	17
Berchtesgaden	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	9	13	13	—	—	—	6	30	—	—
Bruck	29	—	—	2	2	2	—	5	48	5	30	—	—	2	77	79	75	4	4	9	3	56	3	43
Erding . . .	29	—	2	27	20	27	2	5	30	5	—	4	30	23	28	51	42	9	5	—	4	45	4	30
Freysing . .	30	—	—	2	2	2	—	5	—	—	—	—	—	54	108	162	106	56	4	37	4	30	4	15
Friedberg . .	29	—	5	1	6	6	—	4	54	4	49	4	46	18	71	89	73	16	4	1	3	52	3	46
Geisenfeld . .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	14	3	4	45	4	33	4	22
Ingolstadt .	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	248	272	254	18	4	32	4	29	4	16
Kraiburg . .	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	4	30	4	15	4	—
Landsberg . .	31	—	28	9	37	28	9	5	48	5	24	—	—	31	234	265	155	76	4	15	4	7	4	—
Moosburg . .	27	—	—	5	5	5	—	5	30	5	15	5	—	13	26½	39½	26½	13	4	47	4	30	4	18
Mühldorf . .	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	4	12	4	6	4	—
München . .	31	—	50	28	78	72	6	7	30	6	4	5	38	156	537	693	531	162	4	36	4	20	4	9
Murnau . .	31	—	1	4	5	3	2	—	—	6	—	—	—	42	15	57	29	28	5	12	4	48	4	30
Neuötting . .	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	4	30	4	27	4	24
Pfaffenhofen.	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	78½	82½	82½	—	4	19	4	15	4	3
Pöttmes . . .	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12	14	14	—	4	41	4	26	4	12
Rain	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	26	—	4	12	5	45	3	30
Reichenhall .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim .	29	—	11	24	35	19	16	6	42	6	3	5	30	72	75	147	73	74	4	54	4	10	3	46
Schongau . .	27	—	6	7	13	5	8	7	30	7	10	7	—	12	33	45	25	20	4	54	4	45	4	32
Schrobenhausen	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101	101	91	10	4	55	4	17	4	5
Traunstein .	31	—	—	9	9	9	—	7	12	6	24	6	—	—	124	124	124	—	5	—	4	56	4	—
Wasserburg .	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	23	—	4	24	4	18	4	9
Weilheim . .	29	—	2	1	3	3	—	6	48	6	24	6	24	—	46	46	40	6	4	48	4	30	4	12

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro. 33. den 13. August 1841.

Inhalt.

ad Nrum. 22971.

An

sämmtl. Districts-Polizey- und Schul-Behörden von Oberbayern.

(Die Vertheilung der erhöhten Schuldotation für 1840/41 betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 3ten April 1835, Nro. 9439, „Unterstützungs-Gesuche der Schullehrer betr.," und vom 11ten May 1835, Nro. 13,325, „die Vertheilung der Dotationserhöhung für 1834/35 betr.," erhalten die sämmtlichen Districts-, Polizey- und Schul-Behörden hiermit den Auftrag, binnen vier Wochen tabellarische Gutachten über die Vertheilung der zu den Congrual-Ergänzungen und Unterstützungen der Schullehrer, Schullehrlinge und Schullehrerswittwen, dann zu den Remunerationen der Arbeitslehrerinnen für das Jahr 1840/41 verfügbaren Summen in Vorlage zu bringen.

Bei Abfassung dieser Gutachten sind insbesondere die in der Ausschreibung vom 9. Juny 1839, Nro. 16,249, die Vertheilung der erhöhten Schuldotation für 1838/39 betr. vorgezeichneten Rücksichten und Erwägungen sorgfältig im Auge zu behalten, und die vorgeschriebene Form ist genau zu beachten.

Die zur fraglichen Vertheilung Allerhöchst bewilligten Summen sind folgende:

1) zu Congrual-Ergänzungen 10,793 fl. 51 kr. mithin zwar um 199 fl. 12 kr. mehr als im Vorjahre, jedoch nicht ausreichend, um allen Schullehrern ihr Einkommen auf die höhere Congrua zu ergänzen,

2) zu Remunerationen und außerordentlichen Unterstützungen hilfsbedürftiger Schullehrer 2200 fl., wovon jedoch ein nicht unbeträchtlicher Theil bereits unter dem Jahre angewiesen worden ist,

3) zu Remunerationen für Arbeitslehrerinnen 996 fl.

Hier ist insbesondere der Umstand zu berücksichtigen, ob nicht die betheiligten Gemeinden hinreichende Mittel besitzen und deßhalb angehalten werden können, diese Auslage selbst zu übernehmen,

4) zur Unterstützung der dürftigsten Schullehrer-Wittwen 200 fl. gleich wie im Vorjahre, weßhalb sich hier auf das dringendste Bedürfniß beschränkt werden muß,

5) für die Schullehrlinge 400 fl., wozu beiläufig noch eben soviel aus besonderen Fonds kommt.

Schlüßlich wird im Allgemeinen wiederholt bemerkt, daß

a) der Antrag bei jedem der begutachteten Individuen auf eine bestimmte Summe zu lauten habe, und

b) die Verzeichnisse für jede Gattung der Begutachteten gesondert zu redigiren seyen.

Es wird sich der gewissenhaftesten und pünctlichsten Behandlung dieses Gegenstandes und einer rechtzeitigen Berichts-Erstattung versehen.

München, den 5. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten,
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 22890.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.
(Pferde-Ausfuhr betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem höchsten Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 2ten d. Mts. haben Se. Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Pferde-Ausfuhr über die äußere Zollgrenze nach jeder Richtung und für den ganzen Umfang des Königreiches frei gegeben werde, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Im Vollzuge vorstehender allerhöchster Entschließung erhalten sämmtliche Districts-Polizey-Behörden den Auftrag, die Verkündung in den Localblättern wie in allen Gemeinden durch öffentlichen Anschlag anzuordnen.

München den 7. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

ad Nrum 22176.

(Tödtung eines Menschen durch unvorsichtiges Schießen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer berichtlichen Anzeige ist durch das Schießen nach einer an einem freistehenden Baume, angebrachten Scheibe ein Mensch getödtet worden, indem die Kugel die Scheibe durchdrungen, und einen in ziemlicher Entfernung hinter der Scheibe befindlichen Mann getroffen hatte.

Dieser Unglücksfall wird zum warnenden Beispiele hiemit bekannt gemacht, auf daß er zur Veranlassung diene, daß die bei Führung von Schießgewehren überhaupt nöthige Vorsicht, ganz besonders bei dem nicht selten statt findenden Schießen nach im Freien aufgestellten Scheiben oder sonst gewählten Zielen wahrgenommen werde.

Sämmtliche Polizeybehörden von Oberbayern aber haben darüber zu wachen, daß das Aufstellen von Scheiben, wie im Allgemeinen die Wahl von Schußzielen nirgends stattfinde, wo eine Gefahr hieraus droht.

Hienach sind namentlich an die untergeordneten Landgemeinde-Verwaltungen die nöthigen Weisungen zu erlassen.

München den 4. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

---

ad Nrum 22658.

An
sämmtliche Polizey-Behörden
von Oberbayern.

(Das Verfahren bei Bereitung der Filztücher betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden hiedurch in Folge höchsten Auftrages angewiesen, die Tuchmacher ihres Bezirkes auf die in Dinglers polytechnischen Journal, April-Heft von 1841, Seite 24 u. folgd. enthaltene Beschränkung des Verfahrens bei Bereitung der Filztücher unmittelbar und durch die Localblätter aufmerksam zu machen.

München, den 4. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

---

ad Nrum 22538.

(Die Erledigung der Pfarrey Entraching betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des letzten Besitzers ist die Pfarrey Entraching, in der Diöcese Augsburg, Landgerichts und Decanats Landsberg, in Erledigung gekommen.

Der Pfarrsprengel faßt nur 156 Seelen mit einer Schule am Pfarrsitze, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Das Einkommen beträgt nach der superrevidirten Fassion 393 fl. 19¼ kr., und nach Abzug der auf 30 fl. 10¼ kr. berechneten Lasten 363 fl. 9¼ kr.

Zum Antreten dieser Pfründe ist ein Betriebs-Capital von ungefähr 900 fl., und zum Betriebe der Oeconomie die Anzahl von vier Dienstboten, zwei Pferden und 12 Stück Rindvieh nothwendig.

München den 4. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 22128.

(Die Wahl eines Decans für das Landcapitel Laufen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf die erledigte Dechantstelle für das Landcapitel Laufen ist der Stiftsdechant und Pfarrer Wolfgang Braun in Laufen gewählt worden.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Wahl unterm Heutigen von der unterzeichneten Stelle bestätiget worden ist.

München den 3. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 22880.

(Die Aufnahme von Freizöglingen in das Knaben-Seminär zu Freysing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für das Studienjahr 1841/42 wird dermal keine Concursprüfung zur Aufnahme von Freizöglingen in das Knaben-Seminär zu Freysing gehalten werden, und den Betheiligten solches eröffnet.

München den 6. August 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Num 22175.

An sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern.

(Die Eruirung einer gewissen Maria Gois, Bauerstochter von Wurmessing, k. k. Pfleggerichts Weitwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kais. kgl. ob der ennsischen Landes-Regierung in Linz, hat sich die in der nachstehenden Personal-Beschreibung näher signalisirte Maria Gois, ledige Bauerstochter von Wurmessing, Pfleggerichts Weitwörth bereits gegen Ende Juny vor. Jrs. vom Hause entfernt, und konnte seither nicht mehr eruirt werden.

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern werden deshalb aufgefordert, über

den Aufenthalt dieser Person Nachforschungen in den betreffenden Bezirken anzuordnen und Aufschlußgebende Ermittlungen innerhalb längstens vier Wochen anher anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München, 6. den August 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

Personal-Beschreibung.

Maria Gois 36 Jahre alt, ledige Bauerstochter von Nro. 3. zu Wurmessing, Pfarre Anthering, Pfleggerichts Weitwörth im Salzburger-Kreise, klein mit länglichem Gesichte, blasser Gesichtsfarbe, schwarzen Haaren mittelmäßig hohen Stirn, schwarzen Augenbraunen, schwarzen Augen, ziemlich großer spitziger Nase, mittelmäßig weiten Mund, mangelhaften Zähnen, runden Kinn, welche als besondere Kennzeichen auf der rechten Wange neben der Nase eine Warze hat, und im Genick ein Gewächs in der Größe eines Tauben-Eyes, die übrigens blödsinnig ist, und wohl deutsch im hiesigen Dialecte spricht, aber doch nicht für jedermann verständlich ist.

Die Kleidungsstücke, welche sie bei ihrer Entfernung trug, konnten nicht mehr beschrieben werden.

Kais. kgl. Kreisamt zu Salzburg den 29. May 1841.

Chorinsky.

---

ad Nrum 23134.

An
sämmtl. Kgl. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Oeffnet die Augen ihr Klostervertheidiger, oder Blicke in die Abgründe mönchischer Verdorbenheit von P. Fr. Seb. Ammann. Bern bei D. A. Jenni Sohn, 1841," betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Erlangen verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3ten August d. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München am 5. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten,
Fischer, Director.

Richard.

Dienstes - Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 23. July l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrey Gremertshausen, Landgerichts Freysing, vom Herrn Erzbischofe von München - Freysing, dem Cooperator Lorenz Koch in Pfaffenhofen am Parsberge, verliehen werde.

Seine Königl. Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. July l. Jrs. dem bisherigen zweiten Assessor bei dem Landgerichte Au in Oberbayern, Karl Grafen von Helmstatt, auf dem Grund des § 22. lit. A. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde die nachgesuchte Entlassung aus Allerhöchst Ihrem Staatsdienste zu bewilligen, und ihm als ein Merkmal besondern Allerhöchsten Wohlwollens den Titel eines königl. Regierungsrathes tax- und siegelfrei zu verleihen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 21. July l. Js. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Rentbeamten zu Pfaffenhofen, Ludwig Burbaum, Ritter des Verdienst-Ordens vom heil. Michael, die erledigte Stelle eines Regierungsrathes bei der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer der Oberpfalz und Regensburg zu verleihen.

Der von dem Grafen Sigmund von Berchem dem Pfarrvicar Priester Joseph Rottmaier, auf die katholische Pfarrey Haiming, Landgerichts Burghausen, ausgestellten Präsentation wird hiemit die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. May l. Js. dem Kalender-Redacteur Franz Schleicher in München, auf seine Erfindung einer eigenthümlichen Art des Kunst- und Gemäldedruckes mittelst künstlich erzeugter Druckplatten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 17. May l. Js. dem Joseph Pfleger in München, auf seine Erfindung einer neuen verbesserten Art von Spar-Tafel-Kerzen, für den Zeitraum von zwei Jahren,

und unterm 20. Juny l. Js. dem Mechanicus Friedrich Müller in München, auf seine Erfindung neuer geruchloser Streichzündhölzchen, für den Zeitraum von drei Jahren ein Gewerbs-Privilegium allergnädigst zu ertheilen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Jagd-Verpachtung betreffend.)

In Gemäßheit hoher Entschließung der Kgl. Regierung von Oberbayern de dato 23. v. Mts. wird die in der Kgl. Forstey Derching entlegene, dem Königl. Aerar zustehende hohe und niedere Jagd in dem Gerstorfer Jagdbogen nach der nunmehr mit allerhöchster Genehmigung erfolgten Purification und Aufhebung der bisher bestandenen Koppeljagd der Verpachtung nach diesfalls vorgeschriebenen allgemeinen Normalien unterstellt, und hiemit zu diesem Behuf auf

Samstag den 21ten August l. Js.

Commissions-Tagsfahrt anberaumt.

Pachtliebhaber werden sofort eingeladen, am gedachten Tage in dem Rentamts-Locale Friedberg zu erscheinen, und mit dem Schlage 4 Uhr

Abends auf das gelegte Meistgebot salva ratificatione der Königl. Regierung den Zuschlag zu gewärtigen.

Der Plan und die Grenzbeschreibung des besagten Jagdbezirkes, 1514 Tagwerk haltend, können indessen zu jeder Zeit eingesehen werden, und ist auch der kgl. Forsteiförster Mayr zu Derching amtlich beauftragt, auf Verlangen die Grenzen gehörig vorzuweisen.

Friedberg den 4. August 1841.

Königl. Rentamt Friedberg.
Pettenkofer, Rentbeamter.

Königl. Forstamt Aichach.
Der kgl. Forstm. beurl.
Mayr, Actuar.

Das
Königl. Kreis- und Stadtgericht
München.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Bürstenbinders Georg Häring sammt Bleichplatz Nro. 301. an der Holzgartenstraße

Samstag den 11ten September l. Js.
Vormittags 9 bis 12 Uhr

in dem Geschäftslocale Nro. 28. des unterfertigten Gerichtes zum Erstenmale nach den Bestimmungen des § 64. des Hypotheken-Gesetzes, und §§ 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht aus einem gemauerten Wohnhause mit einem sogenannten Halbdache, mit Wohnung zu ebener Erde und über einer Treppe, dann einer Dachwohnung, Keller, Holzhütte, einem gemauerten Waschhause, Hofraume, Pumpbrunnen und einem Bleichplatze, ist mit 1400 fl.

der Brandassecuranz einverleibt, mit 2627 fl. Hypotheken belastet und laut gerichtlicher Schätzung vom 5ten d. Mts. auf 2150 fl. gewerthet.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Eröffnen vorgeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen bei der anberaumten Tagsfahrt sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 26. July 1841.

Der königl. Director,
Barth.

(3)1. F. v. Ow.

(Die Abhaltung eines Viehmarktes am 23ten August l. Js. in Augsburg betr.)

Gemäß höchster Genehmigung der Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern vom 22ten Juny d. Js. Nro. 22,666. wird bei Gelegenheit des diesjährigen Landwirthschafts- und Volksfestes auf dem Festplatze vor dem Werktachbruckerthore dahier am 23ten August d. Js. von Früh 6 Uhr bis Nachmittag 2 Uhr ein allgemeiner Pferd- und Viehmarkt abgehalten.

Dabei werden keinerlei Gebühren für die Commune erhoben.

Die Marktordnung wird auf dem Marktplatze zur allgemeinen Kenntniß angeheftet werden.

Der unterfertigte Stadtmagistrat ladet zu zahlreichem Besuche dieses Marktes hiemit ein.

Augsburg, den 5. August 1841.

Magistrat der Stadt Augsburg.
Der erste Bürgermeister,
Dr. Carron du Val.
Birkinger, Secr.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Miesbach.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Oberwarngau . .	Brand . .	18	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	18	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im lauf. Jahre																
Bayerischzell	Viehfall . .	17	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gotzing	detto . .	5	36	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kreut	detto . .	2	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberwarngau . .	detto . .	11	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottach	Brand . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	18	—
Thallham	Viehfall .	3	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vallei	detto . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	39	43	6	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	18	—
" I.	. . .	18	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summe .	. . .	58	9	6	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	18	—

Den 31. July 1841.

Königliches Rentamt Miesbach.

Aibl, Rentbeamter.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Nagelschmids-Eheleute Georg und Anna Maria Autenzeller dahier sammt der realen Nagelschmidgerechtsame am

Samstag den 28ten August l. Js.
Vormittags 9 Uhr

öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes vom Jahre 1822 und zwar zum zweitenmale versteigert werden, und wird deßhalb hierbei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehen.

Das Anwesen besteht aus dem im obern Markte bei der Kirche im s. g. Schulgäßl befindlichen hellen und freundlichen Hause, enthaltend die Werkstätte, zwei Stuben, fünf Kammern, eine Küche, Speis und kleinen Keller, Holzschupfe und Brunnen, eine Kohlhütte und ein Hausgärtl zu 5 Decimalen 12ter Bonität, es ist reluirt eigen und haften zum Kgl. Rentamte an Scharwerkgeld, Stift 2 fl. 30 kr., dann 6 kr. zur Kirche Miesbach, an gerichtsbekannten Schulden 2502 fl., und ist unterm 31. July 1839 auf 1353 fl. gerichtlich gewerthet worden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen.

Den 30. May 1841.

Königliches Landgericht Miesbach.

(3)3. Wiesend, Landrichter.

Johann Michael Schaller, Söldnerssohn von Birklan dies Gerichts, geb. den 2. October 1786, ist als Soldat des vormaligen kgl. bayer. IIten leichten Infanterie-Bataillons im Jahre 1812 nach Rußland marschirt, wurde am 9ten August 1812 als vermißt in den Listen abgeschrieben, und hat seitdem von seinem Leben und Aufenthalt nichts mehr hören lassen.

Derselbe oder seine etwaige Descendenz, werden daher auf Andringen der Verwandten hiemit aufgefordert, sich von heute an, innerhalb sechs Monaten um so gewisser hierorts zu stellen, oder von ihrem Aufenthaltsorte hieher Nachricht zu geben, als außerdem Joh. Michael Schaller für verschollen erklärt, und sein in 76 fl. 40 kr. bestehendes Vermögen an seine hierorts bekannten Intestaterben gegen Caution ausgeantwortet wird.

Am 5. August 1841.

Königliches Landgericht Schongau.
In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters,
Lindl, Assessor.

Spähbriefe.

Joseph Grätz von Bobingen, Kgl. Landgerichts Schwabmünchen, hat sich eines Betruges und Urkundenfälschung verdächtig gemacht.

Da derselbe nicht ausfindig gemacht werden kann, stellen wir das Ansuchen, ihn anzuhalten, und uns zu überliefern.

Beschreibung.

Grätz ist gegen 30 Jahre alt, schlanker Statur, mehr groß als mittelmäßig, mehr blaß und

braun, doch gesunde Gesichtsfarbe, und hat höchst wahrscheinlich einen Schnurbart.

Er trägt einen alten grünen Oberrock, eher Stiefel als Schuhe, Pantalons, auch neuen Oberrock und Pantalons von braunlich schwarzem, sogenannten Kornfarbentuch, die neuen Pantalons haben Stege, die an Knöpfen ein und ausgemacht werden können, so wie einen Hosenlatz, und der neue Oberrock hat zwei Reihen Seiden-Knöpfe, und einen Kragen von demselben Tuche.

Den 4. August 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Augsburg.
Pflaum, Director.

Zöller.

Andrä Kirschner, Bäckergeselle von Kühbach d. Ger., 30 Jahre alt, 5' 11'' groß, schlanken kräftigen Körperbaues mit schwarzbraunen Haaren und Augenbraunen, braunen Augen, spitziger Nase, vollen Lippen, hat sich am 31ten vor. Jrs. mit dem gleichfalls durch Spähebrief vom Heutigen verfolgten Joseph Humm von Rapperzell der polizeilichen Aufsicht entzogen.

Man stellt das Ansuchen, die beiden der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlichen Subjecte aufspähen, und auf Betreten sehr wohlverwahrt anher liefern zu lassen.

Den 4. August 1841.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer, Landrichter.

Am 26ten July l. Js. Morgens zwischen 4 und 8 Uhr wurden der Afra Lober, Vitus Furtner, und Magdalena Schletterer von Höretshausen, folgende Gegenstände entwendet, und zwar

a) dem Vitus Furtner, Dienstknecht beim Schneiderbauern zu Höretshausen,

1) in Geld, wahrscheinlich die Summe von 3 fl. 6 kr.

Diese Summe besteht aus zwei Bärensechsern, Groschen und einigen Kreuzern und Pfenningen, und befindet sich in einem alten weißen Beutel aus Hundsleder, durch einen einzigen Riemen geschlossen, da der andere gebrochen ist.

b) Dem Dienstmädchen Magdalena Schletterer,

2) in Geld die Summe von 40 kr. 3 pf., bestehend aus Sechsern und Groschenstücken, einem Kreuzer und drei Pfenningen,

3) ein Rosenkranz mit Betringeln aus braunem Holz, das Kreuz mit Geld eingelegt, werth 6 kr.

c) Der Dienstmagd Afra Lober:

1) ein halbseidenes dunkelgrünes Corsett mit etwas helleren Blumen und 4 Kopfsechser-Knöpfen; das Unterfutter ist von Leinwand, in den Aermeln aber von Baumwoll, werth 2 fl.

2) ein braun persenes Corsett mit schwarzen Blumen, 4 Kopfsechser-Knöpfen, im Leibe mit leinernem, in den Aermeln aber mit grünpersenem Unterfutter, werth 2 fl.

3) eine Barthaube mit breiten schwarzseidenen Bändern, gutgoldenem Boden und 3 oder 4 rothen Steinchen; an den hintern Haubenbändern befinden sich gutgoldene Franzen und an den vorderen gutgoldene Borten, werth 4 fl.

4) ein schwarzseidenes Halstuch mit schwarzseidenen Bändern eingarnirt, werth 5 fl.

5) ein schwarzseidenes Halstuch mit verschieden farbigen Streifen, im Werthe von 2 fl. 30 kr.

6) ein rothseidenes Goller mit rothen, etwas dünkleren Blumen mit gutgoldenen Borten, 4 Zwölferknöpfen, und falschen gelben Einfaßbörtchen, das Unterfutter ist weißbaumwollen, werth 4 fl.

7) ein blauer halbseidener Schurz mit grünen Streifen, und rothseidenen Bändern, werth 2 fl. 15 kr.

8) ein rothpersener Schurz mit verschiedenen Blumen und lichtblauen seidenen Bändern, werth 2 fl.

9) ein baumwollener, blau und weiß gestreifter Schurz mit grünseidenen Bändern, werth 1 fl.

10) ein schwarzseidenes Mieder mit schwarzen Sammtbändern eingefaßt, und schwarzseidenen Schnüren abgenäht, dann mit 8 weiß metallenen Schnürrhacken, werth 2 fl. 30 kr.

11) ein rothbaumwollenes Regendach mit gelben Streifen, die Handhebe ist von schwarzem Holz, werth 2 fl. 40 kr.

12) ein paar blau und weißscheckige Weibs-Strümpfe von Baumwoll, werth 40 kr.

13) ein roth englischer Rock unten mit gelben Borten, werth 6 fl.

Ganz dringender Verdacht dieses Diebstahls fällt auf eine Weibsperson, welche vom 23ten auf 24ten und 25ten auf 26ten July l. Js. beim Schneiderbauern zu Höretshausen übernachtete.

Dieselbe sagte, daß sie Rösel heiße, daß sie zu Mühlhausen daheim sey, und daß sie nach Sulzemoos zum Schneider, ihrem Bruder gehe. Sie ist 26 bis 28 Jahre alt, mittlerer Größe, untersetzt, hat ein auffallend länglichtes Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, und um die Augen etwas Sommersprossen.

Sie trägt eine Barthaube, unter dieser einen Kamm, die Haubenbänder sind schwarzseiden und ziemlich breit; sie trägt ferner ein schwarzseidenes Halstuch, ein rothtaffentes Goller mit gelben Borten, rothe Aermel mit verschieden farbigen Blumen, einen braunpersenen Rock mit verschiedenen Blumen, blaugestreifte Strümpfe und Pantoffel. Als Geschnürr benützte sie eine Goller-Kette.

Diese Weibsperson spricht den alt bayerischen Dialect und ist mehr bürgerlich gekleidet. Sie wurde schon öfter gesehen, und immer war sie anders gekleidet; so trug sie am 23ten July d. J. braune Aermel und einen braunen Schurz von demselben Zeug, wie ihr Rock, und kaum hatte sie sich am 26ten July eine Viertelstunde von Höretshausen entfernt, so hatte sie sich schon den eben entwendeten rothwollenen Rock angezogen.

Sie nahm ihren Weg über Haunsried nach Riedern, Kgl. Landgerichts Friedberg, wo selbst man ihre Spur verlor.

Dieselbe wird von dem Dienstmädchen Magdalena Schletterer etwas abweichend in der Art beschrieben:

„Sie habe ein langes Gesicht, lichte Haare, „graue Augen, um diese kleine Sommer„sprossen, und sey groß, aber nicht gar „stark."

Es wurde bereits nach ihr in Mühlhausen, Königl. Landgerichts Friedberg, Nachfrage gestellt, allein man wollte sie hier nicht kennen, während sie nach gemachten Personalbeschrieb zu Laimaing d. Gerichts als unter dem Namen Crescenz bekannt bezeichnet wurde.

Auch scheint sie mit jener Margaretha identisch zu seyn, welche in der Nacht vom 19ten auf 20ten December vor. Js. den Mathias und die Theresia Rainer von Stumpfenbach, — und jene Weibsperson, welche in der Nacht vom 21ten auf 22ten März l. Js. zu Breitenmoos, Kgl. Landgerichts Wasserburg, den Joh. Wurf bestahl.

Man stellt das höfliche Ansuchen, auf die entwendeten Effecten und insbesondere auf diese Weibsperson Spähe zu verfügen, allenfallsige Resultate gefälligst anher mitzutheilen, die beschriebene Weibsperson aber auf Betreten anher liefern zu lassen.

Am 29. July 1841.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Der Schäfer Peter Rieger von Reichenbach, kgl. würtemb. Oberamts Gmünd, welcher im vorigen Jahre zu Hurlach d. Ger. diente, hat sich eines daselbst an dem Bauern Jacob Spatz verübten Diebstahls im Verbrechensgrade dringend verdächtig gemacht, und hierauf aus dem Gerichtsbezirke entfernt, ohne daß die bisher zur Erforschung seines Aufenthaltes eingeleitete Spähe zum Ziele geführt hätte.

Da nun Peter Rieger nach neueren Erfahrungen auch eines Diebstahls an Anton Schmid von Unteregg, Kgl. Landgerichts Ottobeuern verdächtig ist, so stellt man an sämmtl. Polizey- und Untersuchungs-Behörden das dringende Ansuchen, auf diesen sicherheitsgefährlichen Menschen sorgfältige Spähe anzuordnen, und ihn im Betretungsfalle sogleich hieher liefern zu lassen.

Den 4. August 1841.

Königliches Landgericht Landsberg.

Sensburg, Landrichter.

Nachmittags den 23ten vor. Mts. zwischen 2 und 5 Uhr wurden dem Kirchbauern Anton Ditsch zu Allach d. Ger., nachstehende Objecte entwendet:

1) vier Sparkassebücheln von der Sparkasse München mit den Nro. 33,893, 94 und 95, ausgestellt den 1. Jänner l. Js. für seine Stiefkinder Joseph, Anna, Maria und Catharina Glück, und ein für seinen Sohn Anton Ditsch, mit dem Nro. 35,227. vom 9. April l. Js., jedes zu 300 fl. lautend,

2) zwei hundert Gulden Geld in ganzen und

halben Kronenthälern und in ganzen und halben Guldenstücken,

3) eine rothlederne Brieftasche, in der verschiedene Aufschreibungen auf ungefähr 8 Pergamentblättern gemacht sind, die drei Taschen hat und in deren einer sich ein kleines Scheerchen befand.

Nach diesen Gegenständen wolle Spähe verfügt und im Entdeckungsfalle Anzeige an das unterfertigte Gericht gemacht werden.

Den 2. August 1841.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

Sonntags den 18ten ver. Monats July wurde während des vormittägigen Gottesdienstes zwischen 8 und 9 Uhr bei dem Unterzehetmaier-Bauern zu Unterföhring mittelst Ausbrechens eines Fensterstockes am Kuhstalle und gewaltsamer Eröffnung eines Kleiderkastens dem Dienstknechte Mathias Reiter Nachstehendes entwendet:

1) Ein Mantel von schwarz-grauem Tuche mit langem Kragen und umgebogenen Halskragen, mit Knöpfen vom nämlichen Tuche und einer kameelhaarenen Schließe, dann Futter von Cannefas, im Werthsanschlage von 17 fl.

2) Ein noch gut erhaltener Janker von dunkelgrünem, mittelfeinem Tuche, ebenfalls mit umgebogenem Halskragen und Futter von Cannefas, woran 18 Stücke silberne Sechserknöpfe, sogenannte Adlerknöpfe sich befanden, Werthanschlag 9 fl.

3) Ein Leibstückel von rothem mittelfeinen Tuche mit Leinwand gefüttert und 12 Stücken der oben bezeichneten Sechserknöpfe in zwei Reihen angebracht.

4) Neun Gulden Geld, bestehend aus zwei bayer'schen Thalern, einem neuen halben Guldenstücke und ungefähr 10 Zwanziger-Stücken.

Auf die zur Zeit unbekannten Thäter und die entwendeten Gegenstände wolle zweckmäßige Spähe verfügt, und im Entdeckungsfalle Nachricht anher gegeben werden.

Am 1. August 1841.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

Am 20ten July l. Js. wurde beim Sebastian Stallmair, Klaftbauern zu Birkland dies Gerichts eingebrochen, und dort mehrere Kleidungsstücke und Effecten entwendet, als:

1) Eine lange Hirschlederne schwarze Hose, unten mit ledernen Riemen zum Binden, eng, um sie unter den Stiefeln zu tragen.

Am Laze war sie ausgenäht, und hatte hinten herum ober dem Hintern drei schwarze Streifen (Nähten).

Aus dem Sacke, wo das Messer an der rechten Seite eingesteckt wird, waren die Buchstaben S. St. mit der Jahreszahl 1841 schwarz ausgenäht,

2) zwei Polsterziecheln ganz gleich, weiß und roth quarrelirt, und das untere Theil von weißer flächserner Leinwand mit weiß und roth gestreiften Bändern,

3) ein Janker von Gradl mit graumelirten Grunde, worin schwarz und blaue Streifen liefen, mit umgelegten Kragen und Aermel-Aufschlägen, von gleichem Zeug; außen mit zwei Seitentaschen und innen an der rechten Seite mit einer Tasche.

An demselben waren zwei Reihen silberne erhabene Knöpfe, auf jeder Seite 6, und hinten an der Schoße 2, sohin 14 Knöpfe.

4) Eine Weste von Kammelhaar, grün, gelb, roth und violet gestreift, vorn zum übereinanderschlagen mit stehendem Kragen, und zwei Reihen Gürtler, jedoch versilberten, großen, durchbrochen gearbeiteten Knöpfen, auf jeder Seite waren 4 Knöpfe.

5) Eine lange schwarze enge schaaflederne Hose, unten mit Riemen, am Laze nicht ausgenäht, mit schwarz hölzernen Knöpfen, ohne nähere Kennzeichen.

6) Ein paar schwarz kalblederne vorn abgehackte, bis an die Knie reichende Stiefel, mit schwarzledernen Strupfen, im Rohre oben mit weißem Leder gefüttert.

7) Drei Hemden von flächserner Leinwand, ungemerkt, erst einmal gewaschen.

8) Drei Halstücher:

a) ein schwarzseidenes mit kleinen schwarzen Streifchen, ungefähr eine Elle lang und breit,

b) ein ganz gleiches nur etwas getragen,

c) ein weiß batistenes Unterbindtuch ohne nähere Kennzeichen.

9) Eine eingehäusige silberne Sackuhr mit weißporzellänenem Zifferblatt, worauf bei den Zeigern ein Weibsbild gemahlt war, mit arabischen Ziffern, ohne Zeiger.

Dieselbe war gebrochen und gieng nicht, hinten zum Aufziehen, ohne nähere Kennzeichen.

10) An dieser Uhr hing eine Kette mit ¼ Zoll breiten runden Gliedern, welche an beiden Seiten mit silbernen Drähten verbunden waren.

Dieselbe hatte ungefähr eine Länge von 5 Zoll und an ihr hingen drei Uhrschlüssel,

a) aus einem sogenannten Muttergottes-Vierundzwanziger oben mit einem silbernen Ringelchen und hatte einen silbernen Stift,

b) ebenfalls aus einem Vierundzwanziger, welcher in einem Quadrate eine Wappe hatte, und welcher durch ein Loch im Vierundzwanziger an ein silbernes Häckchen an der Kette angemacht war.

c) ein kleiner flacher silberner Uhrschlüssel.

11) Eine silberne Uhrkette, oben mit einem silbernen viereckigten Schilde, an welcher 5 Gänge einer Erbsenkette hiengen, welche im letzten Drittheile wieder durch einen viereckigten silbernen Schild, auf welchem erhoben

ein Ochsenkopf und ein Beil gearbeitet waren, liefen.

An dem linken äußersten Kettchen befand sich ein viereckigter silberner Uhrschlüssel, an dem zunächst befindlichen Kettchen ein gewöhnlicher messingerer Uhrschlüssel.

Der ganzen Länge der Kette nach, hing noch frei eine silberne Erbsenkette mit zwei Gängen, an welcher sich ein runder Filegrain eingefaßter silberner Uhrschlüssel befand.

Die Kette hatte ungefähr eine Länge von 5 Zoll.

1) Ein schwarzer gewöhnlicher Bauernfilzhut, mit einem schwarzseidenen drei Fingerbreiten Bande, und mit einer länglichten oben und unten spitz zulaufenden Filegrain gearbeiteten silbernen Schnalle.

Man ersucht nun auf den Thäter sowohl, als auf die entwendeten Effecten Spähe zu halten, und im etwaigen Entdeckungsfalle schleunige Anzeige anher zu erstatten.

Den 25. July 1841.

Königliches Landgericht Schongau.

In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters,
Lindl, Assessor.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 5. August 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	—	101¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	160	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	668	665

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	7	August	1	142	143	141	2	17	5	16	40	16	14	5	196	201	201	—	9	20	9	2	8	19
Berchtesgaden	3	—	48	27	75	27	48	15	55	15	36	15	25	65	24	89	16	73	10	30	10	—	9	24
Bruck	5	—	7	33	40	37	3	16	17	15	11	14	15	1	31	32	32	—	8	35	8	7	7	41
Erding . . .	5	—	24	697	721	622	99	16	—	14	45	13	30	6	206	212	204	8	9	12	8	36	8	—
Freysing . .	6	—	5	108	113	88	25	16	49	16	30	15	1	—	53	53	53	—	10	35	10	—	8	47
Friedberg . .	6	—	1	22	23	23	—	17	10	16	48	16	18	—	73	73	73	—	8	28	8	9	6	6
Geisenfeld . .	3	—	15	41½	56½	55½	1	15	50	15	5	14	21	—	15	15	15	—	9	20	9	—	8	51
Ingolstadt .	7	—	—	217	217	215	2	16	36	16	6	15	33	12	224	236	233	3	9	4	8	53	8	56
Kraiburg . .	31	July	—	—	—	—	—	14	—	13	30	13	—	—	15	15	15	—	8	—	7	30	7	15
Landsberg .	7	August	8	419	427	420	7	17	46	17	1	16	16	96	194	290	154	46	9	26	9	7	8	24
Moosburg .	3	—	—	182	182	182	—	15	39	15	45	15	50	—	8	8	8	—	10	—	9	24	8	43
Mühldorf . .	5	—	—	4	4	4	—	14	24	14	—	13	36	—	5	5	5	—	7	36	7	24	7	12
München .	7	—	942	2372	3314	2420	894	16	54	16	17	15	42	104	805	909	645	264	9	21	9	3	8	47
Murnau . .	7	—	34	81	115	75	40	19	—	17	30	14	40	15	38	53	37	16	11	—	10	24	9	15
Neuötting . .	4	—	—	15	15	15	—	15	—	13	55	13	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	3	—	—	69½	69½	69½	—	15	33	15	2	14	41	—	79½	79½	79½	—	8	56	8	30	8	7
Pöttmes . . .	4	—	4	22	26	26	—	16	—	15	40	14	48	5	36	41	41	—	9	—	8	32	8	—
Rain	31	July	—	25	25	25	—	16	24	15	—	15	15	—	26	26	26	—	9	—	8	15	7	42
Reichenhall .	9	August	—	55	55	55	—	—	—	15	—	—	—	—	10	10	10	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	5	—	58	91	149	95	54	15	26	14	21	13	5	39	50	89	61	28	8	35	8	8	7	36
Schongau . .	3	—	11	77	88	65	23	16	47	15	57	14	25	16	47½	63½	56½	4	10	—	9	32	9	2
Schrobenhausen	5	—	7	44	51	51	—	16	52	16	19	15	37	3	42	45	45	—	9	37	9	19	8	48
Traunstein .	7	—	4	158	162	162	—	15	12	14	12	13	24	—	163	163	163	—	9	—	8	—	7	24
Wasserburg .	4	—	4	20	24	24	—	14	30	14	24	14	18	3	33	36	36	—	7	56	7	32	7	—
Weilheim . .	6	—	13	60⅔	73⅔	58⅔	15	17	38	15	47	13	54	1	56⅔	57⅔	57⅔	—	10	—	9	20	8	45
		*b. Kern.	10	35½	43½	30½	13	17	38	15	47	13	34											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	7	August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	47	47	—	4	28	4	18	3	55
Berchtesgaden	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—	8	—	—	—	—	—	—
Bruck	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	74	78	78	—	4	4	3	48	3	33
Erding . . .	5	—	2	19	21	19	2	5	30	5	15	5	—	9	46	55	43	12	5	24	4	54	4	24
Freysing . .	5	—	—	5	5	5	—	5	45	5	43	5	30	55	50	106	101	5	4	41	4	30	4	21
Friedberg . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	28	44	44	—	4	11	4	—	3	56
Geisenfeld . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	14	17	17	—	4	24	—	—	—	—
Ingolstadt .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	173	191	191	—	4	50	4	42	4	52
Kraiburg . .	31	July	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	4	15	4	—
Landsberg . .	7	August	9	5	14	6	8	6	—	—	—	—	—	76	154	204	131	73	4	26	4	10	4	2
Moosburg . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	24	37	37	—	4	17	4	41	4	26
Mühldorf . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	4	50	4	9	3	48
München . .	7	—	6	88	94	55	39	6	19	5	50	5	30	162	342	504	452	52	4	43	4	32	4	22
Murnau . .	7	—	2	3	5	1	4	—	—	6	30	—	—	28	14	42	30	12	5	6	4	45	4	24
Neuötting . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	4	36	4	32	4	30
Pfaffenhofen.	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55½	55½	55½	—	4	25	4	14	4	—
Pöttmes . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	8	1	4	43	4	28	4	15
Rain	31	July	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	4	—	3	48	3	42
Reichenhall .	9	August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	4	48	—	—
Rosenheim .	5	—	16	21	37	24	13	6	39	6	5	5	36	74	59	133	69	64	4	28	4	6	3	41
Schongau . .	3	—	8	—	8	5	3	7	8	6	42	6	30	20	32	52	22	30	4	48	4	36	4	28
Schrobenhausen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	37	47	47	—	4	31	4	19	4	10
Traunstein .	7	—	—	10	10	10	—	7	12	6	24	6	—	—	202	202	202	—	5	—	4	50	3	48
Wasserburg .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	27	—	4	36	4	12	4	—
Weilheim . .	5	—	—	2	2	2	—	7	—	6	36	6	36	6	20	26	26	—	4	48	4	30	4	12

Beilage zum Intelligenzblatte Nr. 33.

vom Jahre 1841

der

Königlichen Regierung

von Oberbayern.

Bekanntmachung.

(Die Rechnungs-Ergebnisse der Städte und Märkte Oberbayerns für das Jahr 1839/40 betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-edikts und der dazu erlassenen Vollzugsvorschriften zufolge werden in der beigefügten Zusammenstellung die Ergebnisse der Rechnungen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der sämmtlichen mit magistratischer Verfassung versehenen, der unterzeichneten Stelle mittelbar untergeordneten Städte und Märkte Oberbayerns für das Jahr 1839/40 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 22. Juli 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten,
Fischer, Director.

Richard.

I. Ergebnisse der Gemeinde.

A. Ein=

Laufende Numer.	Namen der Städte.	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Einnahmen des: Aus dem rentirenden Communalvermögen, und zwar aus: Capitalien.		Realitäten.		Rechten.		Aus der Verwaltung: des Communal= und Stiftungs=Vermögens		der Polizei.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aichach	617	51¾	346	7	172	55	355	49¼	499	36¼	1108	53½
2	Au	617	35	89	45	10828	32	—	—	3165	—	1012	36
3	Burghausen	2090	40	500	47½	226	38½	105	4	785	—	472	13
4	Erding	1803	31	697	20	1608	56	2863	6	303	3	270	58
5	Freising	2794	59	85	30	1271	42	1092	51¼	712	—	318	40
6	Friedberg	1188	42	128	56	143	—	1213	56	493	59	72	18
9	Landsberg	91	4¾	633	39	940	18¾	2568	40	2837	39½	3522	4½
8	Laufen	330	9¾	215	48¾	362	21	396	23	115	27½	288	59
7	Mühldorf	914	1⅞	—	—	725	35	79	18¾	100	—	153	—
10	Neuötting	3007	23½	213	45	123	15	148	2½	159	—	553	12
11	Pfaffenhofen	750	8	175	45	237	8	382	15½	1009	30	67	—
12	Rain	462	33¾	76	30	450	45	1216	43¼	165	58¾	547	44
13	Reichenhall	1439	14⅝	—	—	2048	11½	350	27	87	1½	146	40
14	Schongau	4387	36⅛	179	—	4205	31	276	48½	71	42	141	33
15	Schrobenhausen	110	16¾	281	49	216	7	747	49¼	114	36	517	9½
16	Traunstein	2009	55¼	848	12	787	8¾	461	37¼	97	24	—	—
17	Wasserburg	26	52	770	26	818	51¾	481	7¾	2904	16¼	489	55
18	Weilheim	1630	52¼	1592	14	148	23	2038	2½	2120	27¾	125	18

Königliche Regierung von

In Abwesenheit des

Fischer,

Rechnungen der Städte.

nahmen.

laufenden Jahres.

Indirecte Auflagen.										Directe Auflagen.		Vor- und Zuschüsse aus anderen Cassen.		Heimbezahlte Activ-Capitalien, u. Erlös a. unverändert. Vermögenstheilen		Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen.	
Malz-Aufschlag.		Fleisch-Aufschlag.		Getreid-Aufschlag.		Pflaster-, Brücken- und Wasserzoll.		Andere Auflagen.											
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	928	28	935	42	328	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5293	22¾
20446	56¾	2884	37	6847	15½	—	—	—	—	1470	2	1000	—	—	—	—	—	48362	19¼
3051	34⅜	1268	21½	—	—	727	30	—	—	—	—	1281	18¼	304	32	—	—	10813	39⅜
—	—	1373	10	882	3	1235	46	37	6	—	—	770	—	—	—	—	—	11844	59
6457	—	2001	—	3361	50	4947	2	—	—	—	—	426	21	200	—	—	—	23668	55⅛
1881	39	514	30	439	50	2105	56	740	37	—	—	—	—	—	—	1030	—	9953	23
7273	26¾	—	—	—	—	5781	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23647	58⅞
—	—	726	41	—	—	342	3	373	30	—	—	300	—	600	—	—	—	4051	18
1951	56½	750	¼	—	—	389	—	985	41	—	—	—	—	—	—	—	—	6048	33⅜
5858	36¾	857	56¾	—	—	650	—	446	6	—	—	60	—	372	58⅛	—	—	12450	16
—	—	900	—	—	—	1305	—	467	48½	—	—	340	—	100	—	—	—	5734	35
1773	25½	400	—	—	—	591	—	240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5924	40¼
3346	10¾	737	30	—	—	1670	55½	313	20½	—	—	—	—	—	—	—	—	10139	31⅛
1509	30	537	31½	—	—	—	—	1719	13½	362	21½	1904	10	178	30	—	—	15473	27⅛
—	—	632	28	—	—	483	—	86	49½	201	1	—	—	35	—	—	—	3426	6
—	—	778	1½	—	—	1444	27	2158	3	—	—	504	54	300	—	—	—	9389	43¾
—	—	984	26½	—	—	1997	9½	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	8973	4¾
2109	¼	683	12	—	—	1180	—	635	19½	—	—	1500	—	2816	7	23047	6	39626	2¼

Oberbayern, Kammer des Innern.

Königlichen Präsidenten

Director.

B. Aus-

Laufende Numer.	Namen der Städte.	Auf den Bestand der Vorjahre.		Ausgaben des laufenden — Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungsvermögens, und der Polizei. — Besoldungen.		Pensionen.		Regie.		Bauten. — Unterhalt.		Neubauten.		Erhaltung öffentlicher Anstalten.		Nachlässe und Rückstände.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aichach . .	15	49	1341	2	232	—	372	27½	632	14	—	—	1193	47½	—	—
2	Au	—	—	4451	26	168	—	1430	3¼	2717	40	18810	44¼	15663	18	1636	12½
3	Burghausen .	—	—	2690	19	—	—	340	46½	1171	23	—	—	1563	13	—	—
4	Erding . .	100	—	1362	—	—	—	1261	48	3843	32	—	—	1065	50	—	—
5	Freising . .	322	30	5466	16	—	—	3575	35	4670	59	6457	22½	1393	39	709	30
6	Friedberg . .	100	—	930	—	100	—	1252	36	856	31	—	—	2203	29	223	35
7	Landsberg .	2767	17½	2730	12	386	24	2528	46⅓	4731	15	—	—	7908	15¾	—	—
8	Laufen . . .	—	—	811	38¼	12	—	513	14	—	—	140	50¼	1401	12	—	—
9	Mühldorf . .	167	27½	1042	27¾	140	—	606	38½	348	48¾	44	—	2134	2¼	52	56¼
10	Neuötting . .	9	48¼	1084	—	68	40	386	6¾	773	20¾	—	—	1043	41	3833	21
11	Pfaffenhofen .	—	—	1351	—	73	—	440	26¼	338	1¾	—	—	2180	5¼	—	—
12	Rain . . .	9	33½	950	—	—	—	1002	44¾	321	45	—	—	846	52	—	—
13	Reichenhall .	—	—	2431	8	146	—	1596	22½	2149	40	—	—	2005	40¼	414	35¾
14	Schongau . .	488	38¼	1584	18½	283	20	131	33½	472	57½	—	—	2070	54	201	—
15	Schrobenhausen	672	56½	918	59¾	—	—	277	40	866	47¾	—	—	1475	38¼	—	—
16	Traunstein .	152	4	1791	49	252	—	1174	12¼	2590	1¼	—	—	1785	8	—	—
17	Wasserburg .	650	52	3253	32¼	232	—	500	27¼	1766	51	—	—	2091	51	—	—
18	Weilheim . .	52	—	1728	10	—	—	602	49¼	390	50½	—	—	3780	28¾	—	—

Königliche Regierung von

In Abwesenheit des

Fischer,

gaben.

Jahres-: Ausgeliehene Capitalien und geleistete Vorschüsse		Schulden: Tilgung		Schulden: Verzinsung		Summa aller Ausgaben		Rechnungs-Abschluß: Ueberschuß		Rechnungs-Abschluß: Defizit		Vermögensstand am Schlusse des Etatsjahres 1839/40: Vermögen		Schulden		Reines Vermögen		Ueberschuldung	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	330	51¼	410	35¼	4528	45⅞	764	36⅞	—	—	46265	43⅞	13195	48⅞	33067	54⅞	—	—
3346	31	—	—	—	—	48223	55	138	24¼	—	—	617256	2¾	154176	56½	463079	6¼	—	—
1600	—	3051	34¾	—	—	10417	16¼	396	23¼	—	—	102235	14	41253	25½	60981	48½	—	—
—	—	1318	—	1144	12	10095	22	1749	37	—	—	180564	1	32146	1	148418	1	—	—
300	—	722	46	269	—	23887	37½	—	—	218	42¼	39951	44	7583	40	32368	4	—	—
50	—	2318	45	915	31	8850	27	1102	56	—	—	46565	58	29876	22	16689	36	—	—
2066	49½	1720	—	2952	26½	27811	26⅝	—	—	29	39¾	125522	40½	82519	42⅛	43002	58⅜	—	—
400	—	—	—	558	20	3836	14¾	215	3½	—	—	20645	9¼	3666	40	16978	29¼	—	—
80	—	1100	—	104	—	5820	20⅝	228	12⅝	—	—	14257	1⅛	1648	59¾	12608	1⅜	—	—
60	—	—	—	507	20	7766	17½	4683	58½	—	—	22253	21¼	16963	31¼	5289	50	—	—
—	—	20	—	—	—	4402	33	1332	2	—	—	53082	48½	560	—	52522	48½	—	—
—	—	2000	—	270	40½	5401	35¾	523	4½	—	—	42242	24½	5890	30	36351	54½	—	—
—	—	1115	22½	—	—	9858	49¾	280	41¾	—	—	21694	17¾	7801	10¾	13893	7	—	—
1800	—	3100	—	1403	—¼	11535	42⅝	3937	44½	—	—	170917	27¼	43130	25	127787	2¼	—	—
70	—	—	—	38	21¼	4320	23⅛	—	—	894	17⅛	40363	6	2144	52	38218	14	—	—
640	30½	337	—	—	—	8722	45	666	58¾	—	—	85816	17¼	—	—	85816	17¼	—	—
591	17	106	5¼	295	37½	9488	33½	—	—	515	28½	126224	1½	8806	53¼	117417	8¼	—	—
21100	—	5735	24½	2059	46½	35449	29¼	4176	32¾	—	—	138305	20¼	100570	27	37734	53¼	—	—

Oberbayern, Kammer des Innern.

Königlichen Präsidenten

Director.

II. Ergebnisse der Gemeinde-

A. Ein-

Laufende Numer.	Namen der Märkte.	Aus dem Bestande der Vorjahre		Einnahmen des — Aus dem rentirenden Communal-Vermögen, und zwar — Capitalien.		Realitäten.		von Rechten.		Aus der Verwaltung — des Communal- und Stiftungs-Vermögens		der Polizey.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aibling	371	12	—	—	281	50	62	57	486	22	124	24
2	Dachau	501	$28\frac{3}{4}$	254	22	302	57	810	$9\frac{1}{4}$	128	—	119	14
3	Dießen	395	$11\frac{3}{4}$	190	29	123	25	268	$16\frac{1}{4}$	298	24	152	5
4	Dorfen	787	9	286	25	707	55	175	$47\frac{5}{8}$	144	56	301	47
5	Garmisch	1205	$23\frac{3}{4}$	41	36	374	6	241	—	276	15	102	35
6	Geisenfeld	—	—	53	—	598	56	22	$13\frac{7}{8}$	345	—	126	23
7	Grasing	107	$22\frac{1}{2}$	145	$45\frac{1}{2}$	100	57	189	$3\frac{1}{8}$	—	—	103	24
8	Hohenwarth	269	$51\frac{1}{2}$	26	15	102	$19\frac{1}{4}$	135	$14\frac{3}{4}$	91	11	135	$10\frac{1}{2}$
9	Kösching	191	$16\frac{1}{8}$	—	—	115	—	15	8	106	$12\frac{3}{4}$	72	27
10	Kraiburg	1000	5	222	7	135	4	89	$34\frac{3}{4}$	339	16	312	$46\frac{1}{4}$
11	Mittenwald	418	47	—	—	1566	56	229	$43\frac{3}{4}$	145	31	142	18
12	Murnau	1109	$21\frac{3}{8}$	251	50	774	16	351	—	31	22	676	$52\frac{1}{2}$
13	Partenkirchen	277	50	166	—	573	16	44	$22\frac{1}{2}$	76	23	61	44
14	Rosenheim	734	54	926	53	665	54	546	$56\frac{3}{4}$	636	2	128	56
15	Tölz	494	$31\frac{3}{4}$	336	40	3062	11	562	$13\frac{1}{2}$	130	—	89	—
16	Vohburg	1147	$7\frac{3}{4}$	119	19	40	—	42	23	77	$50\frac{3}{4}$	109	32
17	Wolfrathshausen	132	$20\frac{3}{4}$	83	38	250	7	823	59	—	—	—	—
18	Wollnzach	280	$54\frac{1}{4}$	14	$22\frac{3}{4}$	381	$16\frac{3}{4}$	18	17	572	—	245	$31\frac{7}{8}$

Königliche Regierung von

In Abwesenheit des

Fischer,

Rechnungen der Märkte.

nahmen.

laufenden Jahres.

Indirecte Auflagen. Malz-Aufschlag. fl.	kr.	Fleisch-Aufschlag. fl.	kr.	Getreid-Aufschlag. fl.	kr.	Pflaster-, Brücken- und Wasserzoll. fl.	kr.	Andere Auflagen. fl.	kr.	Directe Umlagen. fl.	kr.	Vor- und Zuschüsse aus anderen Cassen. fl.	kr.	Aufgenommene Passiv-Capitalien. fl.	kr.	Heimbezahlte Activ Capitalien und Erlös aus unveräußerten Vermögenstheilen. fl.	kr.	Summe aller Einnahmen. fl.	kr.
—	—	382	52	—	—	—	—	163	—	162	14	15	42	—	—	3	14	2053	47
—	—	573	29	—	—	1393	—	531	23 3/4	—	—	249	39	—	—	11	52	4875	34 3/4
—	—	276	22	—	—	—	—	83	47	—	—	—	—	400	—	33	—	2221	—
—	—	441	56	—	—	—	—	198	—	—	—	—	—	—	—	3900	—	6943	55 1/8
—	—	114	48	—	—	—	—	286	45 1/2	—	—	22	30	—	—	1000	—	3664	59 1/4
—	—	322	30	468	45 1/2	253	6	129	58 1/2	5	—	54	30	—	—	—	—	2379	22 7/8
—	—	262	29	312	39	—	—	261	29 6/8	—	—	16	—	—	—	240	—	1739	9 7/8
—	—	233	29	—	—	—	—	239	7	—	—	62	54 1/8	—	—	4	—	1299	32 6/8
—	—	252	59	—	—	—	—	—	—	444	51 3/4	150	—	—	—	5	—	1352	54 5/8
—	—	409	40 3/4	—	—	339	36	—	—	—	—	—	—	—	—	9	36	2857	45 3/4
—	—	180	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2695	15 3/4
1747	53 1/2	474	12	—	—	245	27	258	30	—	—	48	—	300	—	128	45	6397	29
—	—	154	33	—	—	—	—	149	17	146	34	23	—	—	—	—	—	1672	59 1/2
—	—	922	34 1/4	—	—	514	3 1/2	742	53	—	—	98	2	—	—	—	—	5917	8 1/2
1971	25	1302	32	724	3	353	2 1/2	960	10 1/2	—	—	—	—	1000	—	—	—	10985	49 1/4
—	—	224	19	—	—	1242	24	118	—	179	26	44	—	—	—	—	—	3344	21 1/2
—	—	—	—	—	—	—	—	837	46	2123	47 1/4	—	—	—	—	—	—	4251	38
—	—	375	14	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	30	—	2017	36 3/8

Oberbayern, Kammer des Innern.

Königlichen Präsidenten,

Director.

B. Aus-

Laufende Numer.	Namen der Märkte	Auf den Bestand der Vorjahre.		Ausgaben des laufenden – Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungsvermögens, dann der Polizey. – Besoldungen.		Pensionen.		Regie.		Bauten. – Unterhalt.		Neubauten.		für Erhaltung öffentlicher Anstalten und Feste.		Nachlässe und Rückstände.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aibling	10	50	623	—	—	—	142	39	123	57	—	—	549	55	409	50
2	Dachau	—	—	1178	51	—	—	890	33¼	491	11	—	—	1991	46	—	—
3	Diessen	—	—	608	24	144	—	226	5	118	47	—	—	324	30½	1	—
4	Dorfen	—	—	773	—	—	—	303	47⅞	168	55½	—	—	499	28½	161	34½
5	Garmisch	—	—	550	—	—	—	289	23	107	36	101	3	266	56	—	—
6	Geisenfeld	—	—	570	4⅝	123	—	206	49⅝	117	—	—	—	1051	16½	—	—
7	Grafing	—	—	544	12	52	—	197	57⅝	122	55¼	—	—	345	30¼	—	—
8	Hohenwarth	28	28½	541	45	—	—	186	6⅝	179	12½	—	—	216	32	—	—
9	Kösching	—	—	663	40	—	—	58	38	420	39	—	—	90	31	—	—
10	Kraiburg	—	—	830	44½	—	—	918	17	86	53¾	—	—	—	—	750	—
11	Mittenwald	213	5	889	12	—	—	475	21¾	178	30	—	—	415	43	—	—
12	Murnau	4	10	820	—	150	—	552	34½	173	37	—	—	964	39	—	—
13	Partenkirchen	—	—	461	47	—	—	328	—½	110	38¾	—	—	549	58	—	—
14	Rosenheim	—	—	1305	—	540	—	779	46⅛	270	14¾	—	—	2035	47¾	38	16½
15	Tölz	—	—	1268	—	70	—	1008	18¼	3973	57½	—	—	559	55	—	—
16	Vohburg	—	—	534	—	—	—	120	30½	480	9¾	—	—	176	38	197	21
17	Wolfrathshausen	58	38	857	58	—	—	348	42	259	8¾	—	—	1712	9½	—	—
18	Wollnzach	—	—	600	—	—	—	248	21¼	66	48	—	—	674	9¼	—	—

Königliche Regierung von

In Abwesenheit des

Fischer,

g a b e n.

Jahres-: Ausgeliehene Capitalien und geleistete Vorschüsse		Schulden: Tilgung		Schulden: Verzinsung		Summa aller Ausgaben		Rechnungs-Abschluß: Ueberschuß		Rechnungs-Abschluß: Defizit		Vermögensstand am Schlusse des Etatsjahres 1839/40: Vermögen		Schulden		Reines Vermögen		Ueberschuldung	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	25	—	—	—	1885	11	168	56	—	—	15910	53	730	—	15180	53	—	—
600	—	—	—	—	—	5152	$21\frac{1}{4}$	—	—	276	$46\frac{1}{2}$	30374	$42\frac{1}{4}$	276	$46\frac{1}{2}$	36097	$55\frac{3}{4}$	—	—
—	—	300	—	174	—	1896	$46\frac{1}{2}$	324	$13\frac{1}{2}$	—	—	17315	11	4800	—	12515	11	—	—
—	—	4050	—	91	30	6048	$16\frac{5}{8}$	895	39	—	—	23297	$43\frac{3}{4}$	475	—	22792	$43\frac{1}{2}$	—	—
25	—	—	—	—	—	1339	58	2325	$1\frac{1}{4}$	—	—	10792	48	—	—	10792	48	—	—
—	—	180	—	124	$26\frac{5}{8}$	2372	$37\frac{5}{8}$	6	$45\frac{1}{2}$	—	—	18537	$44\frac{1}{2}$	7663	40	10874	$4\frac{1}{4}$	—	—
240	—	—	—	147	30	1650	$4\frac{7}{8}$	89	5	—	—	15017	$48\frac{1}{4}$	4250	—	10767	$48\frac{1}{2}$	—	—
233	$16\frac{1}{2}$	—	—	—	—	1385	$21\frac{1}{4}$	—	—	85	$48\frac{1}{4}$	13649	$9\frac{5}{8}$	604	52	13044	$18\frac{5}{8}$	—	—
—	—	22	9	52	$9\frac{1}{2}$	1307	$46\frac{1}{2}$	45	$8\frac{1}{2}$	—	[illegible]	3871	—	2207	$27\frac{1}{2}$	1663	$32\frac{1}{2}$	—	—
—	—	75	—	4	—	2664	$55\frac{1}{4}$	192	$50\frac{1}{2}$	—	—	16298	$13\frac{1}{4}$	1147	—	15151	$10\frac{1}{4}$	—	—
15	—	57	$3\frac{3}{4}$	35	$19\frac{1}{4}$	2279	$14\frac{1}{2}$	416	1	—	—	29364	$20\frac{1}{2}$	850	—	28514	$20\frac{1}{2}$	—	—
160	7	2100	—	525	$59\frac{3}{4}$	5451	$7\frac{1}{4}$	946	$21\frac{3}{4}$	—	—	41964	$28\frac{1}{4}$	14850	—	27114	$28\frac{1}{4}$	—	—
—	—	—	—	—	—	1450	$24\frac{1}{4}$	222	$35\frac{1}{4}$	—	—	16775	$45\frac{1}{4}$	—	—	16775	$45\frac{1}{4}$	—	—
200	—	200	—	50	—	5419	$5\frac{1}{2}$	498	$3\frac{1}{2}$	—	—	17496	$6\frac{5}{8}$	4956	$36\frac{1}{2}$	66539	$29\frac{7}{8}$	—	—
—	—	1200	—	661	23	8741	$33\frac{3}{4}$	2244	$15\frac{1}{2}$	—	—	82161	—	18722	—	63439	—	—	—
—	—	—	—	80	$5\frac{1}{2}$	1588	$44\frac{1}{2}$	1755	$36\frac{3}{4}$	—	—	18902	$43\frac{1}{2}$	4642	$9\frac{3}{4}$	14260	$33\frac{1}{2}$	—	—
—	—	—	—	323	24	3560	—$\frac{1}{4}$	691	$37\frac{3}{4}$	—	—	33736	$1\frac{1}{4}$	7710	—	26026	$1\frac{1}{4}$	—	—
—	—	—	—	—	—	1589	$18\frac{1}{2}$	428	$17\frac{3}{4}$	—	—	7110	$40\frac{3}{4}$	—	—	7110	$40\frac{3}{4}$	—	—

Oberbayern, Kammer des Innern.

Königlichen Präsidenten

Director.

III. Ergebnisse der Stiftungs-

Num. curr.	Namen der Städte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah- I. Aus dem Bestande der Vorjahre. fl.	kr.	II. Einnahmen des laufenden 1. Aus dem rentirenden Vermögen. fl.	kr.	2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten. fl.	kr.	3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen. fl.	kr.	4. Aufgenommene Passiv-Capitalien. fl.	kr.
	I. Aichach.										
	A. Cultus.										
1	Stadtpfarrkirche	753	$53\frac{1}{12}$	884	$45\frac{3}{32}$	528	46	1855	—	—	—
2	Corpus Christi – Bruderschaft .	239	$37\frac{5}{32}$	25	52	92	$58\frac{1}{8}$	—	—	—	—
3	Maria-Empfängniß-Bruderschaft	134	$58\frac{1}{8}$	45	14	54	$51\frac{3}{32}$	200	—	—	—
4	St. Sebastiani-Bruderschaft .	38	$58\frac{1}{16}$	25	$5\frac{1}{16}$	50	$23\frac{3}{16}$	150	—	—	—
5	St. Helena-Kapelle	20	$55\frac{1}{16}$	5	$55\frac{3}{16}$	—	—	16	55	—	—
6	Drei König-Bruderschaft .	12	21	4	30	5	12	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Hebmar'sche Schulstiftung . .	752	45	438	$28\frac{1}{2}$	552	$3\frac{1}{2}$	1100	—	—	—
2	Veit Briefer'sche Stipendien-Stiftung	172	$12\frac{7}{8}$	104	$59\frac{1}{2}$	—	—	100	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Heil. Geist-Spital	1496	$13\frac{1}{1}\frac{3}{8}$	3848	$48\frac{1}{4}$	12	$33\frac{5}{8}$	1055	—	—	—
2	Leprosen- und Waisenhaus .	1400	$59\frac{1}{4}$	233	$13\frac{7}{8}$	2573	$30\frac{1}{2}$	902	—	—	—
3	Acher'sche Lehrgeldstiftung . .	89	$56\frac{1}{4}$	14	$37\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	—
4	Higler'sche Aussteuer . . .	80	21	50	$10\frac{1}{2}$	—	—	18	—	—	—
5	Strixner'sche Stiftung . . .	35	$46\frac{1}{2}$	24	30	—	—	—	—	—	—

Rechnungen der Städte.

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4022	$24\frac{1}{8}$	7	$25\frac{1}{8}$	98	$30\frac{5}{16}$	1318	$9\frac{1}{16}$	—	—	1698	28	25	17	3147	$49\frac{3}{8}$
358	$27\frac{9}{32}$	—	—	3	32	100	53	—	—	170	—	3	15	277	40
435	$3\frac{7}{32}$	—	—	3	$25\frac{1}{16}$	170	54	—	—	250	—	—	—	424	$19\frac{1}{16}$
264	$26\frac{5}{16}$	—	—	1	48	67	$26\frac{1}{20}$	—	—	150	—	—		219	$14\frac{1}{20}$
43	$45\frac{1}{4}$	—	—	1	$49\frac{1}{16}$	13	34	—	—	—	—	—	30	15	$53\frac{1}{16}$
22	6	—	—	—	52	16	$59\frac{1}{20}$	—	—	—	—	—	15	18	$6\frac{1}{20}$
2843	17	—	—	34	$19\frac{5}{8}$	1115	10	—	—	1100	—	—	—	2249	$29\frac{5}{8}$
377	$12\frac{5}{8}$	—	—	16	$8\frac{5}{8}$	60	—	—	—	150	—	—	—	226	$8\frac{1}{8}$
6412	$35\frac{13}{16}$	28	28	1270	$29\frac{7}{8}$	1614	$36\frac{1}{2}$	—	—	1435	—	841	$10\frac{1}{2}$	5189	$44\frac{7}{8}$
5109	$43\frac{5}{8}$	50	—	58	19	2361	$25\frac{3}{4}$	—	—	1340	—	42	—	3851	$44\frac{3}{8}$
104	$33\frac{3}{4}$	—	—	2	$22\frac{1}{4}$	35	—	—	—	—	—	—	—	37	$22\frac{1}{2}$
148	$31\frac{1}{2}$	—	—	5	17	25	—	—	—	—	—	—	—	30	17
60	$16\frac{1}{2}$	—	—	—	$46\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$46\frac{3}{4}$

Num. curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
				1.		2.		3.		4.	
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	II. Vorstadt Au.										
	A. Cultus.										
1	Pfarrkirche	455	41	1479	59¼	1074	50	601	48	—	—
	B. Unterricht.										
1	Schulstiftung	1505	13	250	15	8644	40¾	—	—	—	—
	III. Burghausen.										
	A. Cultus.										
1	St. Jacobs Pfarr-Gotteshaus .	1316	24¼	2117	37½	936	25¼	2030	5¾	1100	—
2	Stiftung der 10 Beneficien .	54	57	815	24¼	—	—	7	40¾	—	—
3	St. Josephs-Kirche . . .	732	31¼	923	39½	—	—	410	—	—	—
4	Kreuzermeß-Bruderschaft .	211	17	4	36¾	—	—	—	—	—	—
5	St. Sebastiani-Bruderschaft .	24	52½	159	27	—	—	15	—	—	—
6	Allerseelen-Bruderschaft . .	32	39	284	56½	—	—	600	—	—	—
7	Corpus Christi Bruderschaft .	170	26¼	160	14¾	—	—	60	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Kanzelmüller'scher Seminarfond	2989	38¾	2807	18¼	—	—	300	—	—	—
2	Hörmann'sche Stipendienstiftung	247	8¾	38	50½	—	—	224	57¾	—	—
3	Lateinische Schulen . . .	65	23¼	—	—	2535	47	—	—	—	—
4	Deutscher Schulfond . . .	218	59¾	64	23¾	2199	47	18	30	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Heil. Geist-Spital . . .	2321	6½	2668	2	1414	8	1115	17¼	2000	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3612	18¼	3	45	42	15¼	2320	20¼	82	57	825	—	144	44½	3419	2
10400	8¾	—	—	54	27	9206	11	—	—	—	—	—	—	9260	38
7500	32¾	—	—	359	25	3263	26¼	19	[illegible]	350	—	304	7¼	4296	—½
878	2	—	52¼	[illegible]	3¾	380	21½	50	—	89	45	—	—	613	2½
2066	10½	—	—	45	8	492	24¼	—	—	—	—	315	—	852	32¼
215	53¾	—	—	1	28	—	—	10	—	200	—	2	45	214	13
199	19½	—	—	7	6	89	32½	—	—	—	—	3	—	99	38½
917	35½	27	19½	7	33	179	12	22	40¾	—	—	46	30	283	15
390	41	—	—	10	6	66	44	—	—	—	—	12	15	89	5
6096	57	—	—	347	29	255	7	—	—	3300	—	845	12	4747	48
510	57	—	—	—	—	40	—	—	—	468	30	—	—	508	30
2601	10¼	10	40	17	18	2535	12	—	—	—	—	—	—	2563	10
2501	40½	10	—	19	29	2135	25	—	—	150	—	—	—	2314	54
9518	33¾	1	—	738	54½	6041	30¾	—	—	1000	—	600	—	8381	25¼

Num. Curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
				1.		2.		3.		4.	
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	Bruderhaus	219	50	379	$50\frac{1}{2}$	—	—	100	—	—	—
3	Reichallmosen-Stiftung	192	$42\frac{1}{4}$	110	35	—	—	—	—	—	—
4	Herzog Georg-Stiftung	322	$57\frac{1}{4}$	251	$5\frac{3}{4}$	—	$14\frac{3}{4}$	—	—	—	—
5	St. Albani Gottes- und Leprosenhaus	391	$18\frac{3}{4}$	450	47	13	30	120	—	—	—
6	Armeninstituts-Stiftung	1227	18	858	10	140	—	400	—	—	—
	IV. Erding.										
	A. Cultus.										
1	St. Johann-Kirche	356	$7\frac{3}{4}$	2380	$12\frac{7}{12}$	333	$35\frac{3}{4}$	200	—	—	—
2	St. Paul-Kirche	65	46	199	$58\frac{1}{4}$	451	$53\frac{3}{4}$	100	—	—	—
3	Maria-Hilfkapelle	190	$22\frac{1}{2}$	74	13	—	—	100	—	—	—
4	Kemetrisches Gebet	53	$49\frac{3}{4}$	42	40	—	—	50	—	—	—
5	Herz Jesu-Bruderschaft	32	—	42	$7\frac{1}{2}$	39	$44\frac{1}{2}$	—	—	—	—
6	Leiden Christi-Bruderschaft	140	$20\frac{1}{4}$	156	$18\frac{1}{4}$	4	4	200	—	—	—
7	Todesangst Christi-Bruderschaft	121	$8\frac{3}{4}$	61	5	—	—	—	—	—	—
8	Corporis Christi-Bruderschaft	1	30	62	16	12	22	50	—	122	—
9	Rosenkranz-Bruderschaft	12	—	87	$54\frac{1}{2}$	142	$54\frac{1}{4}$	100	—	52	—
	B. Unterricht.										
1	Schulfond	15	30	126	24	985	46	—	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Heil. Geist-Spital	1768	7	3400	$14\frac{1}{2}$	77	$21\frac{1}{4}$	2775	—	—	—
2	Krankenhaus	323	$29\frac{1}{2}$	419	45	1458	$55\frac{1}{4}$	1175	—	—	—
3	Leprosenhaus	60	$43\frac{1}{4}$	178	16	2	30	273	—	—	—
4	Kleinalmosen	54	15	219	$54\frac{1}{2}$	60	$26\frac{1}{2}$	275	—	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
699	$40\frac{3}{4}$	—	—	41	30	270	9	—	—	100	—	57	45	469	24
303	$17\frac{3}{4}$	—	—	15	$22\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	51	—	66	$22\frac{3}{4}$
574	$17\frac{3}{4}$	—	—	52	$42\frac{1}{4}$	8	—	—	—	—	—	68	—	128	$42\frac{1}{4}$
975	$35\frac{3}{4}$	—	—	73	$17\frac{1}{4}$	257	$57\frac{1}{4}$	—	—	120	—	—	—	451	$14\frac{1}{2}$
2625	28	—	—	33	$32\frac{1}{2}$	25	—	—	—	1200	—	409	36	1668	$8\frac{1}{2}$
3269	55[illegible]	164	$38\frac{13}{32}$	207	21	2554	$30\frac{1}{4}$	—	—	200	—	51	15	3177	$47\frac{29}{32}$
817	38	20	$55\frac{1}{8}$	18	3	644	$1\frac{1}{4}$	12	—	100	—	15	$57\frac{5}{8}$	810	57
364	$35\frac{1}{2}$	—	—	3	$25\frac{1}{2}$	24	18	—	—	100	—	21	18	149	$1\frac{1}{2}$
147	$19\frac{3}{4}$	—	—	3	11	49	12	—	—	50	—	2	5	104	28
113	52	—	—	4	59	32	32	—	—	—	—	25	30	63	1
500	$42\frac{1}{2}$	—	—	9	$17\frac{1}{4}$	69	$54\frac{1}{4}$	—	—	122	—	60	$56\frac{1}{4}$	262	8
182	$13\frac{3}{8}$	—	—	4	$3\frac{1}{4}$	28	55	—	—	102	—	37	23	172	$21\frac{1}{8}$
248	$8\frac{1}{4}$	105	10	5	$2\frac{1}{2}$	82	52	—	—	50	—	4	15	247	$19\frac{1}{8}$
394	$48\frac{7}{8}$	69	$1\frac{7}{8}$	9	$40\frac{1}{2}$	213	5	—	—	100	—	2	$41\frac{3}{4}$	394	$29\frac{1}{8}$
1127	40	187	$52\frac{1}{4}$	2	$31\frac{3}{4}$	937	16	—	—	—	—	—	—	1127	40
8020	$42\frac{3}{4}$	—	—	818	$34\frac{5}{12}$	2812	55	—	—	3040	—	5	—	6676	$29\frac{5}{12}$
3377	$9\frac{3}{4}$	—	—	18	$—\frac{1}{2}$	1289	25	—	—	1175	—	41	30	2523	$55\frac{1}{2}$
514	$29\frac{1}{4}$	—	—	15	15	179	$28\frac{1}{2}$	125	—	—	—	—	—	319	$43\frac{1}{2}$
609	36	—	—	16	46	20	—	—	—	175	—	297	50	509	36

Num. curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	Reichalmosen	117	30½	365	4⅛	—	—	705	—	—	—
6	Armenfond	144	15¼	665	5⅜	2003	34	—	—	—	—
7	Zollner'sche Leihfond	597	18½	879	11½	2045	28½	1320	42	—	—
8	Jungfernfond	21	—	21	—	—	—	—	—	—	—
9	Renten-Ueberschuß-Cassa der Spar-Anstalt	45	37¼	93	—	1124	22¾	200	—	—	—
10	Sparcassa	4368	53¾	10333	49½	—	—	7486	18	110556	50
	V. Freising.										
	A. Cultus.										
1	Stadtpfarr St. Georg . .	1864	28	1739	15¼	338	12¼	683	—	—	—
2	Frühmeß-Stiftung bei St. Georg	192	—	329	27	—	—	—	—	—	—
3	Gschall'sche Messenstiftung .	534	59	101	24	—	—	—	—	—	—
4	Gottesackerkirche	100	31 1/16	842	31¾	22	48	300	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Schulfond	1532	56	4679	11 1/16	494	48	2790	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Local-Armenfond	2578	42	13913	40	2161	20	5840	—	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.														
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											Summe aller Ausgaben.	
				1.		2.		3.		4.		5.				
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
1187	34 5/8	—	—	23	51	48	30	—	—	170	—	380	13 5/8		622	34 5/8
2812	51 5/8	3	—	57	36	1777	9 1/2	133	—	105	—	18	-		2093	45 1/2
4842	40 1/2	—	—	72	16 1/2	720	47 1/2	—	—	2875	—	48	18 3/4		3716	22 3/4
42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—		21	—
1463	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1370	—	—	—		1370	—
132745	50 3/4	—	—	343	6	—	—	31704	50	93815	—	1224	22 3/4		127087	18 3/4
4614	55 1/2	—	—	99	8 1/4	2002	23	190	40	1650	—	55	—		3997	11 1/4
521	27	—	—	10	-	336	32 1/4	6	24	100	—	—	—		452	56 1/4
636	23	—	—	16	1	98	27	—	—	400	—	—	—		514	28
1265	50 13/16	—	—	51	38 3/4	325	53 3/4	132	—	400	—	76	—		985	32 1/2
9496	55 1/16	—	—	187	—	5495	20 1/4	340	—	1350	—	—	—		7372	20 1/4
24493	47	1560	—	800	—	19213	15	454	—	4675	—	200	—		26902	15

Num. curr.	Namen der Städte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah- I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	VI. Friedberg.										
	A. Cultus.										
1	Pfarrkirche	153	$13\frac{3}{4}$	633	$15\frac{7}{8}$	208	32	2065	—	—	—
2	Filialkirche St. Stephan .	342	38	75	39	—	43	145	—	—	—
3	Capelle Maria Alber . .	266	$49\frac{1}{4}$	67	56	—	—	100	—	—	—
4	Corporis Christi Bruderschaft	57	$19\frac{5}{8}$	19	24	44	25	—	—	—	—
5	Joh. v. Nepomuk-Bruderschaft .	160	$50\frac{7}{8}$	12	36	52	$45\frac{1}{4}$	5	—	—	—
6	Filialkirche Unsers Herrn .	688	$52\frac{1}{2}$	557	$34\frac{1}{2}$	2639	$43\frac{5}{8}$	300	—	—	—
7	Muttergottes am Platz . .	16	$57\frac{1}{2}$	2	24	—	—	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Schulfond	181	28	289	46	1020	5	100	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Spital	600	12	1061	14	308	59	2565	—	—	—
2	Krankenhaus	329	28	62	43	341	24	100	—	—	—
3	Armenfond	71	45	71	54	925	25	125	—	—	—
	VII. Landsberg.										
	A. Cultus.										
1	Heil. Kreuz-Kirche . .	143	$19\frac{1}{4}$	502	$58\frac{1}{2}$	—	—	275	—	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3060	1 5/8	5	58	66	46	554	52 1/2	—	—	2691	40	243	21	3562	37 1/8
564	—	259	51	6	32 1/2	35	12	10	—	—	—	11	5	322	40 1/2
434	45 1/4	43	3	6	15	52	16 3/4	—	—	150	—	13	45	265	19 3/4
121	8 3/8	—	—	3	59	64	12	5	—	—	—	—	37 1/2	73	48 1/2
231	11 5/8	—	—	1	34	72	40	—	—	—	—	—	—	74	14
4186	10 1/2	90	39 1/8	61	30 3/4	2909	11	—	—	333	20	245	27	3640	8 1/8
19	21 1/8	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	45	1	4
1591	19	—	—	36	33	1201	9	—	—	207	15	—	—	1444	57
4535	25	345	37	37	45	854	35	47	42	2822	8	215	24	4323	11
833	35	216	30	12	17	331	38	—	—	198	36	42	—	801	1
1194	4	—	—	79	25	652	25	—	—	296	49	—	—	1028	39
921	17 3/4	—	—	19	40 5/8	653	55 1/2	—	—	76	40	507	—	1257	15 7/8

Num. curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah- I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	Dreifaltigkeits-Kirche	—	—	67	26¼	175	45	—	—	—	—
3	St. Ulrichs-Pfarrkirche	12	3	40	12		54¼	75	—	—	—
4	St. Benedikts-Kirche	71	1¾	270	8	—	—	145	—	—	—
5	St. Stephans-Kirche	—	—	99	25¾	—	—	240	—	—	—
6	Jungfernbund-Stiftung	7	15	71	28	43	47	69	—	—	—
7	Maria Himmelfahrts Bruderschaft	—	—	100	3	89	—¾	32	—	—	—
8	Rosenkranz-Bruderschaft	—	—	52	51	9	56	43	—	—	—
9	St. Sebastians-Bruderschaft	6	—	41	46½	97	21¼	42	—	—	—
10	Joh. Nepomuk-Bruderschaft	—	—	63	28¼	118	3¾	23	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Schulfond	27	29	1105	44½	643	34	2616	34	219	—
2	Ursuliner-Institut	9	30	598	37⅝	600	—	500	—	17	59½
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Spitalstiftung	1254	43	18678	10	553	10½	4832	20¼	2800	—
2	Almosenstiftung	146	37½	1118	46¼	1390	5	1045	—	—	—
3	Bruderhausstiftung	38	7¼	232	7	43	—	315	—	—	—
4	Krankenstiftung	9	—	586	33¾	19	—	1065	—	—	—
5	Waisenstiftung	—	—	63	32¾	8	11	125	—	—	—
6	Bodler- und Ring'sche Armenstiftung	4	30	58	28	—	54	—	—	—	—
	VIII. Laufen.										
	A. Cultus.										
1	Corporis Christi-Bruderschaft	84	57½	361	13½	134	1¼	—	—	—	—
2	Scapulier-Bruderschaft	369	15⅜	387	39	58	30	250	—	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
243	11¼	—	—	6	18¼	111	33	—	—	100	—	2	45	220	36½
128	9¼	—	54	10	15½	40	18	—	—	75	—	—	—	157	27½
486	9¾	31	—	15	26½	20	58½	—	—	35	—	—	—	71	25
339	25¾	—	—	4	—⅜	1	37¼	—	—	225	—	—	—	230	37⅞
191	30	—	—	1	48½	123	3	—	—	25	—	5	—	154	51½
221	3¾	—	10	13	25	153	18	—	—	—	—	5	30	172	23
105	47	—	—	1	21	83	36	—	—	—	—	4	—	88	57
187	7¾	1	—	1	14¾	145	21	—	—	—	—	—	—	147	35⅞
201	32	—	—	4	6	157	35	—	—	—	—	—	—	161	41
4612	14½	50	—	51	50⅝	1892	20	—	—	1717	59½	—	—	3712	9⅞
1726	7¼	—	—	32	17	578	27¼	—	—	1100	—	15	22⅛	1726	7¼
28118	23⅝	228	47⅛	8428	32¼	6288	50⅛	289	8½	2039	32¾	4055	—	21329	51½
3700	28⅝	—	—	28	25⅛	862	46	566	54	1400	—	—	—	2858	5⅞
629	13¼	—	—	9	13¾	435	18¼	—	—	90	—	—	—	534	32
1679	44⅝	—	—	13	59¾	258	36½	342	—	255	—	—	—	869	36¼
187	26¾	—	—	1	23½	7	—	—	—	75	—	54	—	137	23½
62	58	—	—	1	24	61	34	—	—	—	—	—	—	62	58
580	12¼	9	14¼	28	1½	227	57	25	—	150	—	145	41	585	53⅝
1065	24¾	—	10	24	51½	205	11	—	—	550	—	145	31¾	925	44½

Num. Curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah- I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	B. Unterricht.										
1	Schülersäckel	12	12½	100	27½	144	42	100	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Bürger-Spital	81	33½	205	26½	14	—	—	—	—	—
2	Bruderhaus	189	44½	162	17¾	10	—	—	—	—	—
3	Leprosenhaus	89	20¼	198	42¾	—	—	—	—	—	—
4	Gebethaus	70	41½	265	54½	—	—	45	—	—	—
5	Armenfond	18	54½	114	11¾	50	—	—	—	—	—
6	Leichenackerfond	83	11½	7	—	119	50	300	—	—	—
	IX. Mühldorf.										
	A. Cultus-Stiftungen sind keine vorhanden.										
	B. Unterricht.										
1	Schulfond	58	5¼	58	29½	467	51	661	33½	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Armenfond	22	52	245	39¼	—	—	100	—	25	—
2	Spital	473	2½	1991	30	1	38½	325	—	5	24
3	Bruderhaus	300	31½	374	31¼	201	6	450	—	—	—
4	Leprosenhaus	35	33	262	31	1	18	100	—	—	—
5	Katharina-Zunft	158	46¾	254	21	5	42	—	—	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.															
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.													
				1.		2.		3.		4.		5.					
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
357	22	10	11¼	7	41	229	15	—	—	—	—	—	—	247	7½		
301	—	—	—	14	15½	262	29¼	—	—	—	—	—	—	276	44½		
362	2¼	—	—	9	52	177	2¼	25	—	100	—	—	—	311	54¼		
288	3⅛	—	—	14	—	189	37	25	—	—	—	—	—	228	37		
381	36	—	—	14	32¾	324	39¼	—	—	—	—	—	—	339	12		
483	6¼	—	8¾	6	5¼	1	54	—	—	362	—	100	—	470	8		
208	1½	—	—	3	54	28	15	—	—	—	—	—	—	32	9		
1245	59¼	—	—	3	36½	543	16½	—	—	750	—	—	—	1296	53		
393	31¼	6	16½	17	4	195	10¾	—	—	—	—	175	—	893	31¼		
2796	35	2	12½	291	16½	1247	6¾	—	—	358	26	682	3	2581	4¾		
1326	8¾	—	—	34	49⅓	323	14⅜	—	—	25	—	657	31½	1010	35¼		
399	22	—	—	23	49¼	193	45	—	—	50	—	—	—	267	34¼		
418	49¾	—	—	21	48	20	58	—	—	250	—	100	—	392	46		

A. Vortrag der Einnah-

Num. curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden							
				1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	Dechant Sommer'scher Fond	208	¼	93	28	—	—	166	40	—	—
7	Arme Mädchen Stiftung	102	55	53	13¼	—	—	—	—	—	—
8	Dienstboten-Kranken-Anstalt	6	—	62	4¾	367	40	—	—	—	—
9	Waisenhaus	5	19¼	312	—	—	—	—	—	—	—
	X. Neuötting.										
	A. Cultus.										
1	St. Nicolai-Stadtpfarrkirche	1630	15¾	2022	53½	—	—	700	—	—	—
2	St. Anna-Filial-Kirche	426	5¾	279	28¼	—	—	—	—	—	—
3	St. Sebastians-Filial-Kirche	425	56½	166	46	—	—	—	—	—	—
4	St. Sebastians-Bruderschaft	909	50	198	15¼	—	—	3	27	—	—
5	Maria-Empfängniß-Bruderschaft	44	43½	31	13	—	—	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Local-Schulfond	145	18	137	47¼	275	—	100	—	—	
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Spital	1699	12¼	2992	54¼	—	—	882	28	—	—
2	Bruderhaus	319	15½	529	35½	51	22¾	109	—	—	—
3	Stöckl-Stiftung	59	12	100	13¾	—	—	—	—	—	—
4	Herzog Georg-Stiftung	173	47¼	379	19	—	—	100	—	—	—
5	Fahrnbacher-Stiftung	387	27	308	52¾	—	—	—	—	—	—
6	Reichalmosen-Stiftung	597	5	183	46	—	—	126	—	—	—
7	Local-Armenfond	9	39¼	131	11¼	—	—	500	—	—	—
8	Dienstboten-Krankenhaus	162	12	130	41¾	530	38	50	—	—	—
9	Sparcassa-Anstalt	277	49¾	746	26¾	29484	—	4000	—	614	5¾

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
468	8¼	—	—	3	14	49	—	—	—	25	—	406	40	483	54
156	8¼	—	54¾	5	2	—	—	—	—	50	—	50	—	105	56¾
435	44¾	9	57½	12	36	288	18½	—		—	—	—	—	310	52
317	19¼	—	—	8	23½	305	4¾	—	—	—	—	—	—	313	27⅞
4353	9¼	5	49½	137	9¼	1535	1¾	98	45¼	500	—	14	40	2291	25¾
705	34	—	—	31	30¾	192	43¾	—	—	—	—	12	—	236	14½
592	42½	—	—	7	42	49	56	35	—	150	—	3	—	245	38
1111	32¾	10	—	12	22	69	21	—	—	—	—	11	—	102	43
75	56½	—	—	2	52	15	46	—	—	—	—	1	—	19	38
658	5¼	—	—	11	53¼	379	5¾	—	—	50	—	—	—	440	59
5574	34½	—	—	286	13¼	1329	58	—	—	1850	—	20	40	3486	51¼
1009	13¾	—	—	47	11½	356	16	23	19	—	—	14	—	440	46½
159	25¾	—	—	7	33	47	6	24	—	—	—	13	—	91	39
653	6¼	—	—	13	57¾	196	11¼	—	—	200	—	14	—	424	9
696	19¾	47	44	11	12	160	48	—	—	200	—	14	—	433	44
906	51	—	—	10	42½	119	24	—	—	320	—	14	—	464	6½
640	50½	—	—	3	9	88	4	—	—	500	—	—	—	591	13
873	31¾	59	51	8	55½	401	3½	—	—	350	—	—	—	819	50
35122	22¼	79	48¼	69	22	—	—	5573	12	29400	—	—	—	35122	22¼

Num. curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden … 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	XI. Pfaffenhofen.										
	A. Cultus.										
1	Stadtpfarrkirche	571	46$\frac{1}{4}$	1088	24	847	17	785	—	—	—
2	Sebastiani-Bruderschaft . . .	75	54$\frac{1}{4}$	20	54	79	24$\frac{1}{2}$	—	—	—	—
3	Frühmeß-Stiftung	—	—	351	52$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
4	Donnerstag-Umgang . . .	75	—	35	11$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Local-Schulfond	111	57	110	11$\frac{1}{2}$	1425	42$\frac{1}{4}$	—	—	—	—
2	Lentner'sches Stipendium . .	9	57$\frac{3}{4}$	36	8	—	—	200	—	—	—
3	Adam Thaller und Tob. Hörl'sche Stipendien . . .	106	6$\frac{1}{2}$	86	57	—	—	56	23$\frac{1}{4}$	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Heil. Geistspital	894	52	2120	27	397	17$\frac{1}{2}$	1017	27	—	—
2	Sonntägiges Almosen . . .	360	31	347	41$\frac{1}{2}$	5	—	700	—	—	—
3	Krankenhaus	246	18$\frac{3}{4}$	405	50$\frac{1}{2}$	1000	59	556	23$\frac{3}{4}$	—	—
4	Grip'sche Fundation . . .	104	14$\frac{3}{4}$	628	39$\frac{1}{2}$	—	—	300	—	—	—
5	Lentner'sche Stipendien-Stiftung	115	25	46	20	—	—	—	—	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.																	
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.															
				1.		2.		3.		4.		5.							
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
3292	27¼	—	—	130	31	1141	57	120	—	1825	—	16	40	3234	8				
176	12¾	—	—	3	39	111	10	—	—	50	—	6	—	170	49				
351	52½	79	30½	22	54	221	49¾	20	—	—	—	6	—	350	14¼				
35	11½	8	36¾	6	54¾	34	35¼	—	—	—	—	2	—	52	6¾				
1647	50¾	—	—	29	55	1205	—	20	—	300	—	—	—	1554	55				
246	5¾	—	—	3	24	—	—	—	—	200	—	—	—	203	24				
249	26¾	—	—	6	28	66	—	—	—	—	—	4	—	76	28				
4430	3½	6	32	231	35¼	1524	53¼	—	—	1250	—	82	—	3095	½				
1413	12½	—	—	24	37½	270	55½	—	—	650	—	25	—	970	33				
2209	31½	—	—	29	39¼	663	46½	20	—	1100	—	11	—	1824	25¾				
1032	54¼	—	—	126	53¾	459	18	100	—	500	—	30	—	1216	11¾				
161	45	—	—	3	41	—	—	—	—	100	—	—	—	103	41				

Num. Curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah- I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	XII. Rain.										
	A. Cultus.										
1	Stadtpfarrkirche	180	49¾	827	8½	417	55	2153	24	—	—
2	Frauen-Kapelle	156	27	[illegible]	25¼	—	—	128	—	—	—
3	Skt. Rochus Stiftung . . .	10	45	32	21	86	42	50	—	—	—
4	Skt. Nikolai-Stiftung . . .	13	34½	50	10¼	—	—	130	—	—	—
5	Corporis Christi-Bruderschaft .	86	44¼	21	45	11	45	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Lazarus Schmidisch Stipendium	86	23	77	1¼	—	—	50	—	—	—
2	Kleinstipendium	8	45	45	31½	—	—	—	—	—	—
3	Local-Schulfond	27	24¾	20	7½	187	39	—	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Kleinalmosenstiftung	113	33	72	2¾	—	—	—	—	300	—
2	Leprosenstiftung	111	49¾	238	27¼	—	—	—	—	—	—
3	Herzog Georg'sche Stiftung .	195	28	150	52¼	—	—	—	—	—	—
4	Bernhard Bogner'sche Stiftung	18	59½	31	12	—	—	—	—	—	—
5	Spital	469	9½	1093	40	—	—	50	—	—	—
6	Stephan Haugg'sche Stiftung	27	55½	17	42	—	—	20	—	—	—
6	Modlmaier Bauman'sche Familien-Pfründe	—	—	27	30	—	—	—	—	—	—

...men. Jahres. Summe aller Einnahmen.		III. Vortrag der Ausgaben. I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3579	17¼	419	21	78	35	1017	57½	6	18½	1850	—	10	45	3382	56¾
510	52¼	—	—	14	50½	158	12	—	—	—	—	59	49¾	232	52¼
179	48	21	32½	5	47¼	40	7	74	48	—	—	4	—	146	14¾
193	45¼	—	—	2	44½	36	9	—	—	—	—	24	51¾	63	45¼
120	14¼	—	—	1	33	63	43	—	—	—	—	1	45	67	1
213	24¼	—	—	—	7	108	45	—	—	50	—	4	42¼	163	34¼
54	16½	14	13½	—	—	31	15	—	—	—	—	2	½	47	29
235	11¼	—	—	—	—	193	49½	—	—	—	—	—	—	193	49½
485	35¾	—	—	—	8¾	66	8	—	—	300	—	4	25¼	370	42
350	17½	—	—	—	50½	254	11	—	—	—	—	11	5¾	266	7¼
346	20¾	—	—	6	19	215	4	—	—	—	—	8	5	229	28
50	11½	—	—	—	—	23	40	4	48	—	—	1	22	29	50
1502	49¾	—	—	81	22¾	1117	2	—	—	30	—	60	48	1289	12¾
60	37½	—	—	—	—	8	27	—	—	20	—	5	33¾	34	¾
27	30	—	—	—	—	27	30	—	—	—	—	—	—	27	30

A. Vortrag der Einnah-

Num. curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden							
				1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	XIII. Reichenhall.										
	A. Cultus.										
1	St. Nikolaus Pfarrkirche . .	520	$39\frac{1}{4}$	803	$57\frac{1}{4}$	659	43	—	—	—	—
2	St. Aegidi Filialkirche . .	353	55	283	25	36	$54\frac{1}{2}$	150	—	—	—
3	Corporis Christi-Bruderschaft .	3	49	106	24	77	- $\frac{1}{2}$	—	—	—	—
4	Heil. Kreuz-Bruderschaft .	136	$44\frac{1}{4}$	82	—	9	43	100	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Schulfond	98	$43\frac{1}{2}$	8	—	649	$38\frac{1}{2}$	—	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	St. Johanns-Spital . .	226	$35\frac{1}{2}$	4127	$42\frac{1}{2}$	—	—	250	—	170	$46\frac{1}{2}$
2	Herzog Georgen-Stiftung . .	80	$54\frac{1}{2}$	71	30	—	—	50	—	—	—
3	Städtische Armenpflege . .	199	$25\frac{3}{4}$	107	55	3255	$46\frac{3}{4}$	300	—	—	—
4	Städtisches Krankenhaus . .	1	$48\frac{1}{2}$	176	54	2259	$26\frac{1}{2}$	—	—	—	—
	XIV. Schongau.										
	A. Cultus.										
1	Stadt-Pfarrkirche . . .	439	$46\frac{13}{16}$	517	$23\frac{9}{16}$	241	$56\frac{3}{4}$	100	—	70	$32\frac{3}{8}$

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1984	19½	1	13¼	78	28¾	1481	48¾	100	—	200	—	122	29	1983	59¾
824	14¼	3	44	13	12½	155	1¾	—	—	250	—	—	—	421	58¼
187	13½	6	27	8	11½	150	24	—	—	—	—	4	—	169	2½
328	27½	—	—	3	26¼	46	6	—	—	100	—	11	15	160	47¼
756	22	—	—	240	—	191	18	—	—	300	—	—	—	731	18
4775	4½	—	—	247	49½	3814	12½	—	—	200	—	368	29¾	4630	31¾
202	24½	—	—	—	—	31	38	—	—	—	—	170	46½	202	24½
3863	7½	515	30	12	27	2522	40	—	—	300	—	—	—	3350	37
2438	9	83	11	516	—	1800	3¾	—	—	—	—	—	—	2399	14¾
1369	39½	—	—	41	1½	636	55¾	—	—	200	—	112	47½	990	44¾

A. Vortrag der Einnah-

Num. curr.	Namen der Städte und Stiftungen.	I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	Filialkirche St. Sebastian	24	47¼	27	25⅛	36	18	—	—	—	—
3	Corporis Christi-Bruderschaft	22	18½	12	7½	6	3	—	—	—	—
4	Sebastian- und Rochus-Bruderschaft	4	47	13	33	24	23	28	21⅓	—	—
5	Rosenkranz-Bruderschaft	—	37¼	10	18	85	22½	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Local-Schulfond	36	54⅓	99	27	—	—	—	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Heil. Geist Spital	2723	22⅓	1858	34⅞	—	—	3001	48¾	—	—
2	Krankenhaus	—	—	4	—	269	—	—	—	228	36
3	Reichalmosen	274	43	280	4¼	—	—	1975	7¼	—	—
4	Leprosenhaus	105	33¼	148	10⅛	—	—	1092	9½	—	—
5	Local-Armenfond	297	7⅝	307	40	996	41	—	—	—	—
	XV. Schrobenhausen.										
	A. Cultus.										
1	Pfarrkirche	389	49¼	992	48¾	39	45¼	4830	56	—	—
2	Fraukirche	175	38	90	40¾	6	50¼	200	—	—	—
3	St. Salvatorskirche	395	23¾	181	15	19	29½	265	—	—	—
4	Bäckermeß-Stiftung	27	28	36	43¼	—	—	369	—	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
88	$30\frac{5}{8}$	—	—	5	$2\frac{7}{8}$	53	$20\frac{7}{8}$	—	—	—	—	—	—	58	$23\frac{3}{4}$
40	29	—	—	2	2	26	—	—	—	—	—	—	—	28	2
71	$4\frac{1}{8}$	—	$40\frac{1}{2}$	2	9	31	44	—	—	28	$21\frac{3}{8}$	3	2	65	$56\frac{7}{8}$
96	$17\frac{3}{4}$	—	—	—	$43\frac{1}{4}$	93	30	—	—	—	—	—	—	94	$13\frac{1}{4}$
136	$21\frac{1}{2}$	10	—	5	53	100	52	—	—	—	—	—	—	116	45
7583	$45\frac{3}{4}$	21	$12\frac{3}{8}$	484	$\frac{1}{2}$	1739	26	—	—	3517	59	240	—	6002	$37\frac{7}{8}$
501	36	40	—	—	57	460	53	—	—	—	—	—	—	501	50
2529	$54\frac{1}{2}$	—	15	58	$57\frac{1}{2}$	137	$35\frac{5}{8}$	—	—	1774	$7\frac{1}{8}$	200	—	2170	$55\frac{1}{4}$
1345	$52\frac{7}{8}$	1	$9\frac{3}{4}$	12	$41\frac{1}{2}$	68	48	—	—	1192	$9\frac{5}{8}$	—	—	1274	$48\frac{7}{8}$
1601	$28\frac{3}{8}$	—	—	37	38	1058	7	—	—	—	—	240	—	1335	45
6253	$19\frac{1}{4}$	—	—	123	$30\frac{1}{2}$	1046	51	—	—	4800	—	35	45	6006	$6\frac{1}{2}$
374	9	—	—	3	$46\frac{1}{4}$	116	$41\frac{1}{8}$	—	—	310	—	—	—	430	$27\frac{3}{8}$
861	$8\frac{1}{4}$	—	—	37	$37\frac{1}{2}$	141	$55\frac{1}{4}$	—	—	580	—	30	—	789	$32\frac{3}{4}$
433	$11\frac{1}{2}$	—	—	4	$10\frac{1}{4}$	21	37	—	—	400	—	4	50	430	$37\frac{3}{4}$

Num. curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah- I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	St. Anton- und Sebast.-Bund	23	55½	5	26½	24	42	100	—	—	—
6	Rosenkranz-Bund . . .	74	18½	51	4	20	49¼	—	—	—	—
7	Gottesacker	152	51	58	15¾	—	49¼	520	—	—	—
	B. Unterricht.										
2	Schulfond	12	3½	201	51	32	15	300	—	—	—
2	Schweizer'sche Stipendien-Stiftung	483	6¼	62	10¾	85	—	381	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Krankenhaus	1	32	4	—	325	27	100	—	—	—
2	Spital	1304	50¾	1717	39½	—	—	350	—	—	—
3	Leprosenhaus	156	26¼	108	50½	4	36	494	—	—	—
4	Reichalmosen	746	56½	118	16	—	—	391	—	—	—
5	Armenfond	—	—	162	51	1010	58	600	—	—	—
	XVI. Traunstein.										
	A. Cultus.										
1	Stadtpfarrkirche St. Oswald .	176	42	1184	14	310	41½	90	—	—	—
2	Kirche Ettendorf . . .	885	27¾	467	17½	51	37¼	207	—	—	—
3	Gottesackerkirche . . .	1029	7¼	605	13	108	40	219	—	—	—
4	Heil. Geistkirche . . .	550	10½	260	31¼	8	42	95	—	—	—
5	Kapelle Spärz	32	5¾	93	6	24	38	56	—	—	—

...men. Jahres.		B. Vortrag der Ausgaben.															
		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.													
				1.		2.		3.		4.		5.					
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
154	3¾	—	—	5	46½	35	13¼	—	—	125	—	—	—	166	29¾		
146	11¾	—	—	3	12¾	60	24	—	—	75	—	1	30	140	6¾		
731	56	—	—	7	58¼	22	49	—	—	600	—	1	15	732	2¼		
546	9½	—	—	1	20½	210	42	—	—	300	—	—	—	512	2½		
1011	17	—	—	10	47½	152	43	—	—	600	—	—	—	763	30½		
430	59	—	—	—	—	327	56	—	—	100	—	—	—	427	56		
3372	30¼	—	—	92	41	1391	41	—	—	652	—	12	55½	2149	17½		
763	53	—	—	5	57⅝	41	45⅞	—	—	435	—	46	9	528	52½		
1166	12½	—	—	5	7	22	18	—	—	995	—	3	15½	1025	40½		
1773	49	20	21¾	—	—	1052	45½	—	—	—	—	—	—	1073	7¼		
1761	37½	707	51¾	114	33½	1259	55¾	—	—	100	—	72	9½	2254	30½		
1611	22½	—	10	35	9	396	7¼	—	—	275	—	57	45	764	11¼		
1961	30¼	—	—	34	48	427	58¾	—	—	656	2	60	30	1179	18¾		
914	23¾	—	—	16	7	158	57¾	—	—	—	—	37	45	212	49¾		
205	49¼	—	—	10	14	52	13	—	—	—	—	7	—	69	27		

Num. Curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	B. Unterricht.										
1	Deutscher Schulfond . .	235	51	62	12	95	48	—	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Krankenspital	248	32	726	$29\frac{1}{2}$	9	42	272	53	—	—
2	Bruderhaus	186	$25\frac{3}{4}$	540	16	25	23	100	—	—	—
3	Gerichtsschreiber Gruber'sche rc. rc. Armenfond . . .	474	36	233	—	1	—	—	—	—	—
4	Localarmenpflege	7	54	75	5	3817	$59\frac{3}{4}$	119	—	—	—

XVII. Wasserburg.

Num. Curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	I. fl.	I. kr.	II. 1. fl.	II. 1. kr.	II. 2. fl.	II. 2. kr.	II. 3. fl.	II. 3. kr.	II. 4. fl.	II. 4. kr.
	A. Cultus.										
1	Pfarrkirche St. Jakob . .	919	$10\frac{5}{8}$	1880	$11\frac{7}{8}$	591	$52\frac{7}{8}$	230	—	—	—
2	Nikolai-Bruderschaft . .	110	$33\frac{3}{4}$	121	56	9	36	—	—	—	—
3	Salzsenderzech'sche Bruderschaft .	21	$50\frac{3}{4}$	17	$27\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
4	Allerseelen-Bruderschaft . .	13	$33\frac{1}{4}$	10	$2\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
5	Sebastians-Bruderschaft . .	2	56	2	34	—	—	—	—	—	—
6	Katharina-Bruderschaft . .	27	$38\frac{1}{2}$	8	$44\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—
7	Florian-Bruderschaft . . .	6	$26\frac{1}{2}$	11	$56\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—
8	Corporis Christi-Bruderschaft .	429	51	356	57	1	$45\frac{3}{4}$	140	36	—	—
9	Unbefleckte Empfängniß-Bundniß	25	—	9	—	60	48	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Herzog Georg-Stiftung .	140	$54\frac{1}{2}$	425	$11\frac{7}{8}$	—	—	150	—	—	—
2	Gräf'sche Stiftung . . .	5	$6\frac{1}{4}$	13	36	—	—	—	—	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldenstilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
393	51	—	—	8	35	182	28	—	—	—	—	5	23	196	26
1257	$36\frac{1}{2}$	384	$44\frac{3}{4}$	43	$53\frac{3}{4}$	646	$21\frac{1}{4}$	—	—	—	—	7	—	1081	$59\frac{3}{4}$
852	$4\frac{3}{4}$	83	$42\frac{1}{2}$	19	$56\frac{3}{4}$	423	$50\frac{3}{4}$	—	—	100	—	18	48	646	18
708	36	—	—	—	—	708	36	—	—	—	—	—	—	708	36
4019	$58\frac{3}{4}$	455	$7\frac{1}{2}$	6	36	2815	$33\frac{3}{4}$	—	—	404	20	—	—	3661	$37\frac{1}{4}$
3621	$15\frac{1}{8}$	3	—	193	8	2924	$58\frac{1}{2}$	174	$7\frac{1}{2}$	240	15	65	56	3601	25
242	$5\frac{3}{8}$	—	—	9	$28\frac{1}{2}$	87	40	—	—	100	—	21	30	212	$38\frac{1}{2}$
39	$18\frac{1}{4}$	—	—	5	19	5	33	—	—	—	—	2	15	13	7
23	$35\frac{3}{4}$	—	—	1	$10\frac{1}{2}$	5	53	—	—	—	—	—	45	7	$48\frac{1}{2}$
5	30	—	—	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$7\frac{1}{2}$
36	$22\frac{3}{4}$	—	—	—	$51\frac{1}{2}$	5	53	—	—	—	—	—	30	7	$14\frac{1}{2}$
18	$23\frac{1}{4}$	1	—	1	12	4	27	—	—	—	—	4	$47\frac{1}{2}$	11	$26\frac{1}{2}$
929	$9\frac{7}{8}$	—	—	43	$25\frac{5}{8}$	474	$30\frac{1}{2}$	—	—	290	—	53	15	861	$11\frac{1}{8}$
94	48	46	$59\frac{3}{4}$	2	2	70	17	—	—	—	—	—	—	119	$18\frac{3}{4}$
716	$6\frac{5}{8}$	—	21	39	5	207	$54\frac{1}{2}$	—	—	250	—	55	—	552	$20\frac{1}{2}$
18	$42\frac{1}{4}$	—	—	—	—	18	18	—	—	—	—	—	—	18	18

Num. curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah- I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Heil. Geist-Spitalstiftung . .	1672	19$\frac{1}{2}$	3622	6	511	55	485	30	—	—
2	Leprosenhaus-Stiftung . .	259	28$\frac{1}{4}$	765	8	18	5$\frac{1}{2}$	250	—	—	—
3	Bruderhaus-Stiftung . .	536	30$\frac{3}{4}$	506	13$\frac{1}{4}$	—	—	100	—	—	—
4	Reichallmosen-Stiftung . .	183	31	789	38$\frac{3}{4}$	140	35$\frac{1}{2}$	250	—	—	—
5	Gumpeltshammer'sche Heirathsgüter-Stiftung . . .	93	14$\frac{3}{4}$	113	32$\frac{1}{2}$	10	30	50	—	—	—
6	Fröhlich'sche Heirathsgüter-Siftung	112	29$\frac{3}{4}$	16	38$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
	XVIII. Weilheim.										
	A. Cultus.										
1	Stadtpfarrkirche . . .	22	23$\frac{3}{8}$	567	39$\frac{1}{2}$	380	59	713	32	—	—
2	Filialkirche St. Sebastian . .	6	—	148	8$\frac{1}{2}$	4	26	68	—	36	—
3	Filialkirche St. Johann .	10	51$\frac{5}{8}$	99	59	2	18	200	—	—	—
4	Finsterwald'sche Messe . .	18	23$\frac{1}{2}$	35	—	—	—	—	—	—	—
5	Hochwürdigen Gutes-Bruderschaft	36	49	15	—	23	33$\frac{1}{4}$	—	—	—	—
6	Armenseelen-Bruderschaft .	6	39$\frac{1}{8}$	16	3	16	59	—	—	—	—
7	Rosenkranz-Bruderschaft . .	10	7$\frac{1}{4}$	8	25	27	29$\frac{1}{2}$	100	—	—	—
8	Pfarrkirche St. Hippolytus .	5	57$\frac{1}{4}$	244	57$\frac{3}{4}$	39	41$\frac{7}{8}$	115	15	—	—
	B. Unterricht.										
1	Deutscher Schulfond . . .	41	45	38	18	1368	44	—	—	—	—
2	Lateinischer Schulfond .	—	—	21	12	—	—	—	—	—	—
3	Kirchmairisches Stipendium .	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.															
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.													
				1.		2.		3.		4.		5.					
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
6291	$50\frac{1}{8}$	—	—	650	$22\frac{1}{8}$	2523	$32\frac{3}{4}$	—	—	1550	—	365	—	5088	$55\frac{5}{8}$		
1292	$41\frac{3}{4}$	—	30	55	$26\frac{3}{4}$	783	$51\frac{3}{4}$	120	—	250	—	25	—	1234	$48\frac{1}{2}$		
1142	44	—	—	38	$46\frac{3}{4}$	564	34	—	—	341	—	25	—	969	$20\frac{3}{4}$		
1363	$45\frac{1}{4}$	395	14	47	$37\frac{1}{4}$	983	5	—	—	250	—	—	—	1675	$56\frac{1}{4}$		
267	$17\frac{1}{4}$	—	—	16	$19\frac{3}{4}$	116	—	—	—	89	—	25	—	246	$19\frac{3}{4}$		
129	$8\frac{1}{4}$	—	—	2	40	10	—	—		70	—	10	—	92	40		
1684	$34\frac{3}{8}$	75	20	54	$51\frac{1}{4}$	879	$47\frac{3}{4}$	25	—	555	—	—	—	1587	59		
262	$34\frac{1}{2}$	58	$21\frac{1}{2}$	3	38	112	$14\frac{1}{2}$	—	—	35	—	20	—	229	14		
313	$8\frac{5}{8}$	—	—	2	14	43	$26\frac{1}{8}$	—	—	—	—	28	30	74	$10\frac{1}{8}$		
53	$23\frac{1}{2}$	—	—	1	30	33	39	—	—	—	—	—	—	35	—		
75	$22\frac{1}{4}$	—	—	2	$33\frac{1}{2}$	24	38	—	—	—	—	1	—	28	$11\frac{1}{2}$		
39	$41\frac{1}{8}$	—	—	1	30	21	40	—	—	—	—	2	—	25	10		
146	$1\frac{3}{4}$	6	—	1	30	26	42	—	—	—	—	1	—	35	12		
535	$51\frac{3}{4}$	18	$23\frac{3}{4}$	12	$55\frac{1}{2}$	234	$41\frac{7}{8}$	—	—	150	—	—	—	416	$1\frac{1}{8}$		
1448	47	—	—	17	41	1339	—	—	—	25	—	17	12	1392	53		
21	12	—	—	—	—	21	12	—	—	—	—	—	—	21	12		
100	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	100	—		

Num. curr.	Namen der Städte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
				1.		2.		3.		4.	
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Heil. Geist-Spital	866	40½	3999	39¼	132	25	1266	14	500	—
2	Krankenhaus	162	12½	31	32½	439	3	—	—	—	—
3	Leprosenhaus	91	36½	245	1	—	—	—	—	—	—
4	Almosen-Spital	72	25¾	156	3½	—	—	595	—	—	—
5	Armenfond	78	8	83	37¼	425	—	375	—	—	—

Königliche Regierung von

In Abwesenheit des

Fischer,

men.		B. Vortrag der Ausgaben.															
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.													
				1.		2.		3.		4.		5.					
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen		Summe aller Ausgaben.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
6764	58$\frac{3}{4}$	3	—	548	48	2829	53$\frac{5}{8}$	1673	10	1550	—	60	—	6664	51$\frac{5}{8}$		
632	48	—	—	12	34	493	48	—	—	100	—	—	—	606	22		
336	37$\frac{1}{2}$	—	—	23	28$\frac{1}{2}$	55	50$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	172	—	251	19$\frac{1}{4}$		
823	29$\frac{1}{4}$	—	—	9	20	142	2	—	—	300	—	5	—	456	22		
961	45$\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	—	825	—	—	—	825	—		

Oberbayern, Kammer des Innern.

Königlichen Präsidenten

Director.

IV. Ergebnisse der Stiftungs-

Num. curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah- I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
	I. Aibling.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Cultus.										
1	Pfarrkirche	431	$55\frac{1}{4}$	668	$25\frac{1}{4}$	196	$40\frac{1}{2}$	275	—	—	—
2	St. Sebastianskirche	38	$22\frac{3}{4}$	134	28	31	33	—	—	—	—
3	Stindl'sche Erbsmasse . . .	342	32	183	27	—	—	—	—	—	—
4	Doll'sches Benefizium . . .	151	$39\frac{1}{2}$	112	5	—	—	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Local-Schulfond	59	$59\frac{3}{4}$	85	36	225	25	50	—	—	—
										—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Armen- und Leprosenhaus .	294	$38\frac{3}{4}$	173	$7\frac{1}{2}$	—	—	100	—	—	—
	II. Dachau.										
	A. Cultus.										
1	Pfarrkirche	5	[illegible]	938	$20\frac{3}{8}$	296	$16\frac{1}{2}$	550	—	—	—
2	St. Sebastians-Stiftung . .	2	$13\frac{3}{4}$	2	—	10	36	—	—	—	—
3	Rosenkranz-Bruderschaft .	6	$27\frac{1}{4}$	60	32	33	30	150	—	—	—
4	Liebesbund-Bruderschaft . .	5	31	11	28	15	29	60	—	—	—

Rechnungen der Märkte.

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1572	1¼	2	30	51	36¼	635	27½	—	—	320	—	81	37	1091	10¾
204	23¾	2	30	13	14½	137	13	—	—	—	—	7	21	160	18½
525	59	—	—	53	1¼	142	15	—	—	150	—	94	29	439	45½
263	44½	—	—	5	39½	86	12	—	—	75	—	—	—	116	54½
419	¾	1	16½	10	1¾	322	4½	—	—	—	—	—	—	333	22¾
567	46¼	—	—	29	23	223	8¾	—	—	262	27	17¼	24	539	22¾
1589	37¾	16	18¼	70	46½	939	51¼	57	32½	900	—	31	—	1315	28½
14	49¼	—	—	—	—	8	50	—	—	—	—	1	15	10	5
250	29¼	—	—	1	52	71	50	22	—	150	—	1	15	246	57
92	28	—	—	—	—	16	30	—	—	60	—	—	—	76	30

Num. curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
				1.		2.		3.		4.	
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	St. Johann-Nepomuk-Stiftung	—	—	64	—	—	—	—	—	—	—
6	Gottesacker-Kapelle	22	$51\frac{1}{2}$	104	$5\frac{1}{4}$	21	$35\frac{1}{2}$	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Local-Schulfond	253	$34\frac{1}{2}$	106	10	278	30	100	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Spital	287	$9\frac{1}{4}$	752	58	222	45	884	$32\frac{1}{2}$	—	—
2	Marktsalmosen	17	$55\frac{1}{4}$	418	43	116	12	225	—	—	—
3	Jochers Monatalmosen	71	$7\frac{1}{4}$	406	9	6	$43\frac{1}{2}$	100	—	—	—
4	Jochers Wochenalmosen	3	$25\frac{1}{4}$	44	—	—	—	8	$31\frac{1}{4}$	—	—
5	Krankenhausstiftung	500	$22\frac{1}{4}$	191	—	632	13	4	30	—	—
6	Wieninger'sche Almosenstiftung	8	4	136	—	—	—	—	—	—	—
	III. Dießen.										
	A. Cultus.										
1	Johanneskirche	—	33	79	5	—	—	133	—	—	—
	IV. Dorfen.										
	A. Cultus.										
1	U. L. Frau Pfarr- und Wahlfahrtskirche	3814	$30\frac{1}{8}$	1093	$42\frac{6}{8}$	606	$30\frac{1}{2}$	2650	—	—	—
2	St. Peter- und Veitskirche	652	44	136	$14\frac{1}{4}$	10	59	700	—	—	—
3	St. Sebastianskirche	93	$29\frac{7}{8}$	8	$36\frac{3}{4}$	22	$7\frac{3}{4}$	—	—	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
64	—	16	1¼	10	—	44	28	—	—	—	—	6	—	76	29¼
148	32¼	—	—	9	2¼	84	31¾	25	—	—	—	1	45	120	19
738	14½	—	—	—	—	239	32	—	—	200	—	—	—	439	32
2147	24¾	—	—	75	34	689	10	—	—	1100	—	104	25	1969	9
777	50¼	38	29½	12	11	326	24	112	15¼	240	—	9	24	738	43¾
583	59¾	—	—	36	—	287	36	—	—	100	—	46	—	469	36
55	57	—	—	2	—	41	36	—	—	—	—	—	—	43	36
1328	5¼	—	—	30	18	334	1	—	—	200	—	—	—	564	19
144	4	—	—	8	—	128	—	—	—	—	—	—	—	136	—
212	38	—	—	7	31	52	44½	—	—	100	—	12	48	173	3½
8164	43⅜	588	25 1/16	150	10¾	1482	53¾	—	—	600	—	321	35¼	3143	7⅞
1499	57¼	39	2	18	22½	206	9¼	—	—	—	—	18	56	282	29¾
135	14⅛	8	24	3	1¼	17	54¾	—	—	—	—	8	26	37	46½

Num. curr.	Namen der Städte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden							
				1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4	U. l. Frau Kapelle auf der Oetz	93	$19\frac{1}{4}$	16	$14\frac{1}{8}$	19	21	50	—	—	—
5	Allerseelen-Bruderschaft . .	211	$36\frac{1}{8}$	127	$23\frac{5}{8}$	157	17	325	—	—	—
6	Rosenkranz-Bruderschaft . .	416	13	96	$22\frac{1}{8}$	139	58	100	—	—	—
7	Engelamtsstiftung . . .	215	$39\frac{7}{8}$	55	50	56	40	—	—	—	—
8	Vierzigstündige Gebet . .	669	$50\frac{5}{8}$	81	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
9	Frühmeßstiftung . . .	194	32	209	$3\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Local-Schulfond . . .	586	$33\frac{19}{24}$	91	39	348	$7\frac{1}{2}$	25	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Armenfond	1051	$24\frac{5}{12}$	182	$5\frac{1}{4}$	464	3	25	—	—	—
2	Leprosenstiftung	1881	$17\frac{5}{8}$	255	$28\frac{3}{4}$	—	—	200	—	—	—
3	St. Nikolai-Bruderschaft . .	1765	$17\frac{5}{8}$	673	$14\frac{1}{4}$	148	16	100	—	—	—
	V. Garmisch.										
	A. Cultus.										
1	St. Martin-Pfarrkirche . .	233	$9\frac{1}{4}$	193	$59\frac{1}{2}$	222	53	100	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Schulfond	216	$53\frac{3}{4}$	158	$46\frac{1}{2}$	208	47	1200	—	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
178	$54\frac{5}{8}$	5	20	1	33	2	$15\frac{1}{8}$	—	—	—	—	15	$40\frac{1}{2}$	24	$48\frac{5}{8}$
821	$16\frac{3}{4}$	9	$30\frac{7}{8}$	16	$54\frac{3}{4}$	110	$7\frac{3}{4}$	—	—	—	—	39	$46\frac{1}{2}$	176	$18\frac{7}{8}$
752	$33\frac{1}{2}$	292	35	15	1	196	58	—	—	—	—	32	45	537	19
328	$9\frac{7}{8}$	205	—	4	9	82	42	—	—	—	—	23	15	315	6
750	$50\frac{7}{8}$	153	$8\frac{3}{4}$	8	$42\frac{1}{2}$	33	—	—	—	—	—	7	15	202	$6\frac{3}{4}$
403	$35\frac{3}{4}$	120	—	8	14	201	30	—	—	—	—	11	15	340	59
1051	$20\frac{7}{8}$	131	51	6	$20\frac{1}{4}$	135	26	—	—	400	—	—	—	673	$37\frac{1}{4}$
1722	32[illegible]	88	36	7	54	94	18	40	—	700	—	223	$26\frac{1}{2}$	1154	$14\frac{1}{2}$
2336	$46\frac{3}{8}$	314	$13\frac{7}{8}$	12	$52\frac{5}{8}$	—	50	—	—	600	—	59	10	987	$6\frac{1}{2}$
2686	48	387	$13\frac{3}{4}$	211	$36\frac{1}{4}$	181	23	—	—	—	—	78	$10\frac{1}{2}$	858	$23\frac{3}{4}$
750	$1\frac{1}{4}$	11	$22\frac{1}{4}$	24	$30\frac{1}{4}$	548	$13\frac{1}{4}$	—	—	200	—	1	—	785	$5\frac{3}{4}$
1784	$27\frac{1}{4}$	—	—	15	$15\frac{1}{2}$	447	39	—	—	137	30	1100	—	1700	$24\frac{1}{2}$

Num. Curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah- I. Aus dem Bestande der Vorjahre. fl.	kr.	II. Einnahmen des laufenden 1. Aus dem rentirenden Vermögen. fl.	kr.	2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten. fl.	kr.	3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen. fl.	kr.	4. Aufgenommene Passiv-Capitalien. fl.	kr.
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Armenfond	21	15	9	—	40	45	—	—	—	—
	VI. Geißenfeld.										
	A. Cultus.										
1	Schutzengel-Bruderschaft . .	22	$22\frac{1}{8}$	58	30	—	—	60	—	—	—
2	Corpus Christi Bruderschaft .	84	$2\frac{7}{8}$	132	39	—	—	100	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Localschulfondsstiftung . .	21	$42\frac{1}{4}$	124	$47\frac{1}{4}$	667	12	—	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Armenfondsstiftung . . .	676	$21\frac{1}{8}$	894	$15\frac{1}{4}$	—	—	800	—	—	—
2	Jungfernstiftung	14	$18\frac{1}{8}$	33	42	—	12	180	—	—	—
	VII. Grafing.										
	A. Cultus.										
1	St. Trinitatis, Filialkirche .	200	$27\frac{1}{2}$	466	21	17	55	240	—	—	—
2	Zehnuhr-Meßstiftung	—	—	147	30	9	58	—	—	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
71	—	—	—	—	12	30	3	—	—	40	45	—	—	82	48
140	52⅛	—	—	7	49⅛	7	26	—	—	104	30	1	30	121	15⅛
316	41⅞	—	—	16	21	47	11	—	—	134	—	43	30	241	2
813	41⅜	—	—	17	39	788	29	—	—	—	—	6	—	812	8
2370	36⅝	—	—	39	17⅛	14	46	—	—	650	—	465	31	1169	34⅛
228	⅛	—	—	7	44	—	—	—	—	200	—	1	—	208	44
924	43⅝	—	48	17	9½	426	15⅜	—	—	—	—	26	54	471	7¼
157	28	—	—	—	—	157	58	—	—	—	—	—	—	157	28

Num. curr.	Namen der Märkte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
				1.		2.		3.		4.	
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	B. Unterricht.										
1	Schulfond	—	—	58	10	16	54	—	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Leprosenhausstiftung . .	17	$14\frac{5}{8}$	44	$22\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—
	VIII. Hohenwarth.										
	A. Cultus.										
1	Filial-Marktskirche . . .	290	$2\frac{3}{4}$	690	$41\frac{3}{4}$	282	$32\frac{1}{2}$	887	—	—	—
2	Dreifaltigkeits-Bruderschaft .	168	44	62	23	—	—	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Local-Schulfond . . .	104	$44\frac{1}{2}$	59	$37\frac{1}{4}$	103	$18\frac{1}{4}$	275	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Heil. Geistspital . .	852	$57\frac{1}{2}$	341	$20\frac{5}{8}$	—	—	425	—	—	—
2	Local-Armenfond . . .	160	14	17	$19\frac{5}{8}$	185	$14\frac{1}{2}$	—	—	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
75	4	—	—	14	—	14	$\frac{1}{8}$	—	—	—	—	4	—	32	$\frac{1}{8}$
61	$37\frac{1}{8}$	—	—	4	$27\frac{3}{4}$	53	$30\frac{5}{8}$	—	—	—	—	—	—	57	$58\frac{3}{4}$
2150	17	36	$40\frac{1}{2}$	55	47	645	$56\frac{1}{2}$	—	—	1055	—	56	$44\frac{3}{4}$	1850	$8\frac{3}{4}$
331	7	—	—	6	21	97	34	—	—	—	—	9	15	113	10
542	40	—	—	7	$53\frac{1}{2}$	67	8	—	—	275	—	7	—	357	$1\frac{1}{2}$
1619	$18\frac{1}{4}$	34	$59\frac{3}{4}$	8	$8\frac{3}{4}$	331	$17\frac{3}{4}$	—	—	850	—	149	$16\frac{1}{2}$	1373	$42\frac{3}{4}$
362	$47\frac{3}{4}$	18	2	1	7	157	6	—	—	58	—	—	—	234	15

Num. curr.	Namen der Märkte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah- I. Aus dem Bestande der Vorjahre. fl.	kr.	II. Einnahmen des laufenden 1. Aus dem rentirenden Vermögen. fl.	kr.	2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten. fl.	kr.	3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen. fl.	kr.	4. Aufgenommene Passiv-Capitalien. fl.	kr.
	IX. Kösching.										
	A. Cultus.										
1	Pfarrkirche	293	19	620	32¼	119	38	361	—	—	—
2	St. Peterskapelle . . .	13	23⅝	23	25¾	—	15	35	—	—	—
3	Sebastiani-Bruderschaft . .	139	8¼	96	32½	11	21	260	—	—	—
4	Stephani Wendelini-Stiftung	347	45¼	258	56	7	9	340	—	—	—
5	Tenebrä- und Salve-Stiftung .	73	14½	43	4¼	—	—	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Schulfond	175	7½	15	57¼	44	21	—	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Armenfond	191	16⅝	150	4	509	33⅞	280	—	—	—
2	Leprosenfond	72	32⅞	46	1¾	166	40	120	—	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1394	29¾	—	—	52	16½	705	33¾	—	—	467	30	54	24	1279	44¼
72	4⅝	—	—	3	10½	9	59	10	—	35	—	3	—	60	49½
507	1¾	—	—	5	31½	101	9	—	—	111	30	8	—	226	10½
953	50¼	—	—	8	31	62	28	—	—	445	15	39	—	555	14
116	18⅜	8	—	2	49	22	12¾	—	—	10	30	2	8⅞	45	40⅜
235	25¾	—	—	1	50	22	31	—	—	70	—	100	—	194	1
1130	54⅛	3	—	15	6	445	29	—	—	410	—	—	—	873	35
405	14⅛	—	—	4	14¾	11	20¾	—	—	284	—	33	52	333	27⅛

Num. Curr.	Namen der Märkte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	X. Kraiburg.										
	A. Cultus.										
1	St. Bartlmä Kirchenstiftung	87	32½	2251	36½	196	3	1378	14	—	—
2	Corporis Christi Bruderschaft	113	54½	490	16½	23	32½	—	—	—	—
3	Aukapelle	98	13	714	23¾	20	17½	50	—	—	—
4	Söll'sches Benefizium	329	42	408	—	—	—	100	—	—	—
5	Frühmeß-Benefizium	—	—	220	56½	—	—	45	43	—	—
6	Riedl'sche Schloßkapelle	—	—	34	—	20	48	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Local-Schulfond	355	53¼	189	39	420	42	300	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Krankenanstalt	10	12½	5	—	170	46	200	—	—	—
2	Spital	323	35	872	23¾	14	12	206	40	—	—
3	Armenfond	50	—	430	12¼	—	—	619	24	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3913	26	—	—	84	$42\frac{1}{2}$	902	$5\frac{1}{2}$	—		200	—	—	—	1186	48
627	$43\frac{1}{2}$	—	—	—	—	22	26	156	15	—	—	—	—	178	41
882	$54\frac{1}{4}$	—	—	29	$23\frac{3}{4}$	538	$53\frac{1}{4}$	—	—	—	5	50	—	618	22
837	42	—	—	28	$39\frac{3}{4}$	376	23	—	—	—	—	100	—	505	$2\frac{3}{4}$
266	$39\frac{1}{2}$	—	—	17	$14\frac{1}{4}$	203	$42\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	220	$56\frac{1}{2}$
54	48	—	—	—	—	29	53	—	—	—	—	—	—	29	53
1266	$14\frac{1}{4}$	—	—	7	$36\frac{1}{2}$	595	52	—	—	—	—	550	—	1153	$28\frac{1}{2}$
385	$58\frac{1}{2}$	—	—	4	48	182	—	—	—	—	—	50	—	236	48
1416	$50\frac{3}{4}$	—	—	31	13	466	—	—	—	73	—	250	—	820	13
1099	$36\frac{1}{2}$	—	—	15	$33\frac{1}{4}$	408	14	—	—	—	—	257	15	681	$2\frac{1}{4}$

Num. curr.	Namen der Märkte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah- I. Aus dem Bestande der Vorjahre. fl.	kr.	II. Einnahmen des laufenden 1. Aus dem rentirenden Vermögen. fl.	kr.	2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten. fl.	kr.	3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen. fl.	kr.	4. Aufgenommene Passiv-Capitalien. fl.	kr.
	XI. Mittenwald.										
	A. Cultus.										
1	St. Peter- und Paul-Pfarrkirche	515	39¼	530	5	74	30	362	—	300	—
2	St. Nikolai Filialkirche . .	95	31¾	107	25¾	—	—	23	24	—	—
	B. Unterricht.										
1	Local-Schulfond	820	5½	801	52½	108	24	100	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Spitalstiftung . . .	184	20½	381	5	7	23	459	—	—	—
	XII. Murnau.										
	A. Cultus.										
1	St. Nikolaus-Pfarrkirche . .	86	56½	448	59¼	273	29¾	125	—	—	—
2	Mariahilf Filialkirche . .	13	22	61	36	115	59	—	—	—	—
3	St. Katharina-Stiftung . .	13	31	586	13½	3	51	—	—	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1782	14¼	205	34	34	44	1304	33¾	—	—	100	—	120	59	1765	50¾
226	21½	—	—	16	23	36	30¼	—	—	—	—	4	50	57	43¼
2130	22	26	28	57	37¼	981	41¼	251	—	500	—	—	—	1816	46½
1031	48½	347	49	27	24	329	5¾	—	—	50	—	165	42	920	¾
934	25½	—	—	26	10	692	¾	—	—	—	—	44	—	762	10½
190	57	—	—	2	27	122	22½	55	—	4	46	—	—	164	35½
603	35¾	—	—	18	35	382	48½	8	—	—	—	—	—	409	23½

Num. curr.	Namen der Märkte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
				1.		2.		3.		4.	
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Rosenkranz-Bruderschaft . .	42	11¾	26	10	20	56	50	—	—	—
2	Schmerzhaften Mutter-Bruderschaft	11	28¼	34	36	56	11	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Local-Schulfond	7	21½	15	25	25	48	—	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Almosen-Stiftung	200	—½	505	53¾	10	9½	550	—	800	—
2	Local-Armenfond	1	9	11	44	25	—	—	—	—	—
3	Local-Armenpflege	93	45½	11	44	524	8¾	—	—	—	—
	XIII. Partenkirchen.										
	A. Cultus.										
1	Pfarrkirche U. L. Frau . .	—	—	609	36¼	12	19	660	—	—	—
2	St. Sebastiani-Filialkirche . .	185	40	34	28	—	—	19	5	—	—
3	St. Anton-Filialkirche . .	—	—	125	30	—	—	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Local-Schulfond	130	15¼	572	52¾	80	—	—	—	—	—
2	St. Anton-Unterrichtsstiftung .	32	38½	625	40¾	2	47½	—	—	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
139	17¾	—	—	2	35	85	44	5	—	—	—	—	—	93	19
102	15¼	—	—	3	7	81	43	5	—	—	—	—	—	89	50
48	34½	—	—	—	40	29	—	—	—	—	—	—	—	29	40
2126	3¾	—	—	14	26¼	650	1	1200	—	104	49¼	13	36	1982	59½
37	53	—	—	—	40	36	44	—	—	—	—	—	—	37	24
629	38¼	—	—	17	54	509	11	—	—	—	—	—	—	527	5
1281	55¼	286	32½	52	50½	421	49	4	—	700	—	12	15	1477	27
239	13	—	—	5	18½	15	31¾	—	—	—	—	7	30	28	20¼
125	30	43	41	8	12½	90	32¾	—	—	—	—	1	15	143	41¼
768	8	—	—	39	16	299	59	—	—	87	30	—	—	426	45
661	6¾	—	—	20	16¾	520	48	—	—	—	—	—	—	541	4¾

Num. curr.	Namen der Märkte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
				1.		2.		3.		4.	
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Wohlthätigkeitsfond	123	45 1/4	420	33 1/4	12	38	—	—	—	—
	XIV. Rosenheim.										
	A. Cultus.										
1	St. Nikolai-Pfarrkirche . .	1344	39 1/8	3325	38 3/4	542	15	700	—	—	—
2	St. Josephs-Kirche . . .	428	40 7/8	528	48 1/4	64	57	—	—	—	—
3	St. Sebastians-Kirche . .	438	12 3/4	175	31 1/8	18	5 1/4	100	—	—	—
4	Heil. Geistkirche . . .	248	26 1/8	260	54 1/4	—	—	50	—	250	—
5	Hoppenbichler'sches Benefizium	693	52	456	45 3/4	—	—	—	—	—	—
6	Hoppenbichlersche Stiftung .	395	34	219	59 3/4	—	—	100	—	—	—
7	Loretto-Kapelle	162	30 7/8	616	41 3/4	92	56 3/4	450	—	212	30
8	Roßacker-Kapelle	130	13 1/4	81	22 1/2	1	52	61	55 1/4	—	—
9	Corporis Christi-Bruderschaft .	960	6 3/4	409	40 3/4	137	58	1312	30	—	—
10	U. L. Frau-Bruderschaft .	373	8 1/8	196	53 1/4	50	17 1/8	—	—	—	—
11	St. Sebastians-Bruderschaft .	376	55 1/8	153	37 1/4	—	—	29	6 1/4	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.															
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.													
				1.		2.		3.		4.		5.					
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
556	56½	—	—	29	26	264	6	—	—	100	—	—	—	393	32		
5912	33⅝	—	—	184	55½	4055	55¼	—	—	600	—	255	41	5096	31¾		
1022	26⅛	—	—	60	1½	509	44½	—	—	300	—	9	45	879	31		
731	50¼	—	—	15	15¾	117	16½	—	—	300	—	18	45	451	17½		
809	20⅝	—	—	20	38¾	451	57½	—	—	250	—	21	48¾	744	25		
1150	37⅝	—	—	22	34	419	—	—	—	600	—	—	—	1041	34		
715	33¾	—	—	21	4	85	23	—	—	345	—	35	45	487	12		
1534	38⅞	—	—	23	33¾	640	30	212	30	100	—	47	30	1024	3¾		
275	23	—	—	1	21¾	29	10	—	—	100	—	7	45	138	16¾		
2820	15½	—	—	39	51¾	291	6	—	—	1317	30	42	30	1690	57¾		
620	19⅛	—	—	19	28	180	49¾	—	—	250	—	29	33¾	479	51½		
559	38⅝	—	—	41	5¾	100	24¼	—	—	250	—	21	45	413	15		

Num. Curr.	Namen der Märkte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
12	Allerseelen-Bruderschaft . .	173	45$\frac{3}{4}$	180	43$\frac{1}{2}$	2	54	650	—	—	—
13	Rosenkranz-Meßanstalt . .	380	48$\frac{1}{8}$	51	1$\frac{1}{4}$	215	33$\frac{3}{4}$	25	—	—	—
14	Liebsbund-Anstalt . . .	153	33$\frac{7}{8}$	55	48$\frac{1}{2}$	67	6	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Dr. Geiger'sche Stipendium .	90	56$\frac{1}{2}$	292	15$\frac{3}{4}$	—	—	106	40	—	—
2	Local-Schulfond . . .	215	25	178	46$\frac{1}{2}$	460	30	12	30	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Armen-Spital	1507	58$\frac{3}{4}$	730	28$\frac{1}{4}$	—	—	796	20	—	—
2	Reichalmosen	2216	24$\frac{1}{8}$	820	33$\frac{1}{4}$	25	—	112	30	—	—
3	Leprosenhaus	9	49$\frac{1}{2}$	112	54	—	—	—	—	130	7
4	Jungfern- und Lehrjungen-Stiftung	38	15$\frac{1}{4}$	42	—	—	—	—	—	—	—
	XV. Tölz.										
	A. Cultus.										
1	Pfarrkirche	1182	38$\frac{1}{2}$	1172	6$\frac{3}{4}$	657	37	430	—	—	—
2	Filialkirche Mühlfeld	561	19$\frac{3}{4}$	372	45	71	21$\frac{1}{2}$	650	—	—	—
3	Gottesacker-Kapelle . .	226	6	122	5	—	14	—	—	—	—
4	Kapelle am Hechenberg . .	30	14$\frac{1}{2}$	25	59$\frac{1}{8}$	36	48	—	—	—	—
5	Rochus-Bruderschaft . .	26	—	52	—	10	36	753	40	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1007	$23\frac{1}{4}$	—	—	12	13	108	37	—	—	650	—	37	45	808	35
672	$23\frac{1}{8}$	—	—	19	4	150	21	—	—	400	—	13	30	582	55
276	$28\frac{5}{8}$	—	—	9	$48\frac{1}{2}$	108	54	—	—	100	—	1	45	220	$27\frac{1}{8}$
489	$52\frac{1}{4}$	—	—	33	$16\frac{1}{2}$	170	—	—	—	100	—	80	—	383	$16\frac{3}{4}$
867	$11\frac{1}{2}$	—	—	42	$16\frac{1}{4}$	629	49	—	—	100	—	—	—	772	$5\frac{1}{4}$
3034	47	—	—	76	$59\frac{1}{2}$	431	16	—	—	1880	7	10	$18\frac{3}{4}$	2398	$41\frac{1}{2}$
3174	$27\frac{3}{8}$	—	—	53	$52\frac{1}{2}$	154	$31\frac{1}{2}$	—	—	2350	—	360	$18\frac{3}{4}$	2918	$42\frac{3}{4}$
252	$50\frac{1}{2}$	—	—	10	6	208	$14\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	218	$20\frac{1}{4}$
80	$15\frac{1}{4}$	—	—	1	49	15	6	—	—	—	—	—	—	16	55
3442	$22\frac{1}{4}$	—	—	55	28	1633	$19\frac{1}{2}$	—	—	1140	—	22	45	2851	$32\frac{1}{2}$
1655	$26\frac{1}{4}$	—	—	20	$59\frac{1}{4}$	375	37	161	15	850	—	31	15	1439	$6\frac{1}{2}$
348	25	—	—	10	49	23	$28\frac{1}{2}$	104	—	—	—	55	30	193	$47\frac{1}{2}$
93	$2\frac{1}{4}$	—	—	6	$25\frac{1}{4}$	25	$21\frac{1}{4}$	—	—	—	—	9	—	40	$49\frac{1}{2}$
842	16	27	$17\frac{1}{2}$	12	$6\frac{1}{4}$	39	59	—	—	215	—	43	30	337	$52\frac{3}{4}$

Num. curr.	Namen der Märkte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
				1.		2.		3.		4.	
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	Unbefleckte Empfängniß-Versammlung	—	$12\frac{3}{4}$	16	—$\frac{1}{2}$	65	14	—	—	—	—
7	Jungfrauen-Versammlung	—	—	9	4	73	—	—	—	—	—
8	Heil. drei König Versammlung	—	—	2	—	31	14	—	—	—	—
9	Franzisci- und Antoni-Versammlung	—	9	4	9	29	35	100	—	—	—
10	Josephi-Bruderschaft	47	6	4	14	47	49	—	—	—	—
11	Rosenkranz-Bruderschaft	641	37	304	15	14	8	360	—	—	—
12	Junggesellen-Bruderschaft	32	9	32	$55\frac{1}{2}$	164	$16\frac{1}{2}$	—	—	—	—
13	Dreifaltigkeits-Kirche	290	$48\frac{1}{2}$	143	30	207	14	400	—	—	—
14	Leichenhaus-Anstalt	—	—	—	—	43	12	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Local-Schulfond	72	$3\frac{1}{4}$	241	20	718	11	295	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Joseph-Spital	1885	$1\frac{1}{2}$	450	53	4	39	1400	—	—	—
2	Reichalmosen	454	$49\frac{3}{4}$	294	$6\frac{1}{2}$	—	—	990	—	—	—
3	Bruderhaus	257	3	160	$9\frac{1}{2}$	—	—	1300	—	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.															
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.													
				1.		2.		3.		4.		5.					
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
81	27	7	24	6	36¼	89	33½	–	—	—	—	14	54	118	24¾		
82	4	11	35½	4	36¼	76	56	—	—	—	—	—	—	93	7¾		
33	14	3	37¼	4	8¼	54	2	—	—	—	—	1	15	63	2½		
133	53	12	43½	4	8¼	28	49	—	—	100	—	—	—	145	40¾		
99	9	—	—	5	8¼	67	20	—	—	—	—	2	45	75	13¼		
1320	—	285	39	11	36¼	237	16	5	36	650	—	15	—	1205	7¼		
229	21¼	—	—	14	56¼	203	37	—	—	—	—	51	30	270	3¼		
1041	32½	—	—	15	36¼	399	3¾	—	—	200	—	12	15	626	55		
43	12	37	9¾	7	38¼	—	24	18	5	—	—	5	15	68	32		
1326	34¼	—	—	6	⅛	972	59	—	—	295	—	—	—	1273	59¼		
3240	33⅛	—	—	55	19	696	16	—	—	1450	—	104	—	2305	35		
1738	56¼	—	—	19	55¼	344	57	—	—	675	—	4	—	1043	52¼		
1717	12½	—	—	22	¼	95	18¼	—	—	360	—	54	—	531	18⅛		

Num. curr.	Namen der Märkte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4	Krankenhaus	743	9	230	22¾	1261	51	1116	20	—	—
5	Maria Anna Loder'sche Stiftung	280	58¾	258	—	—	—	—	—	—	—
6	Kyrein Niggl'sche Stiftung .	457	1¾	193	38	—	—	118	—	—	—
	XVI. Vohburg.										
	A. Cultus.										
1	St. Peters-Pfarr- und St. Andreas-Ortskirche	2192	20	970	12	374	18	1553	—	—	—
2	U. L. Frau Erz-Rosenkranz-Bruderschaft	50	41¼	6	57½	64	42½	—	—	—	—
3	Bündniß der Bürgersöhne . .	35	51¾	3	—	17	15	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Localschulfond	22	17	62	25	394	6	—	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Heil. Geistspital	1702	—	1527	9	—	—	540	—	—	—
2	Local-Armenfond	5	—	22	42½	6	3½	—	—	—	—
3	Reichalmosenfond	81	34	26	51¼	—	—	—	—	—	—
4	Leprosenfond	437	6½	81	15¼	—	—	200	—	—	—
5	Gradlerfond	31	45¼	49	3¾	—	—	—	—	—	—
6	Jungfernfond	38	38	8	16¾	—	—	—	—	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3351	$42\frac{3}{4}$	166	$54\frac{1}{2}$	32	$39\frac{1}{2}$	853	$11\frac{1}{2}$	20	—	1700	—	—	—	2772	$45\frac{1}{2}$
538	$58\frac{3}{4}$	—	—	11	$36\frac{1}{4}$	270	—	10	—	—	—	—	—	291	$36\frac{1}{4}$
768	$30\frac{3}{4}$	—	—	21	$36\frac{1}{4}$	221	52	—	—	—	—	—	—	243	$28\frac{1}{4}$
5089	50	—	—	316	26	3143	18	88	—	1385	—	97	3	5029	47
122	$21\frac{1}{4}$	—	—	2	53	40	42	—	—	—	—	17	30	61	5
56	$6\frac{1}{4}$	—	—	1	36	15	28	—	—	—	—	1	—	18	4
478	48	—	—	4	$1\frac{1}{4}$	457	32	—	—	—	—	—	—	461	$33\frac{1}{4}$
3569	9	—	—	271	36	1139	10	—	—	450	—	111	21	1972	7
33	46	—	—	10	49	6	—	—	—	30	—	15	—	61	49
108	$25\frac{1}{4}$	—	—	3	48	5	36	—	—	50	—	3	—	62	24
718	$21\frac{3}{4}$	—	—	14	$15\frac{1}{2}$	40	$53\frac{1}{4}$	324	—	100	—	27	40	506	$48\frac{3}{4}$
80	49	—	—	4	$46\frac{3}{4}$	38	24	—	—	—	—	3	—	46	$10\frac{3}{4}$
46	$54\frac{3}{4}$	—	—	2	12	—	—	—	—	—	—	2	—	4	12

Num. curr.	Namen der Märkte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	XVII. Wolfrathshausen.										
	A. Cultus.										
1	St. Andreas Pfarrkirche .	17	5	732	31	477	55¼	280	—	—	—
2	Kirche Nantwein	98	6	261	36	4	30	50	—	—	—
3	Frauen-Kapelle	10	51	294	13	8	—	140	—	—	—
4	Dreifaltigkeits-Kirche . . .	10	—	45	48	5	24	—	—	—	—
5	St. Katharina-Frühmeßaltarstiftung	—	10	3	24	6	37	—	—	—	—
6	Kalvarienberg-Stiftung . .	8	16	15	43¼	—	—	—	—	—	—
7	St. Sebastiani-Bruderschaft .	10	48	—	—	53	38	—	—	—	—
8	Dreifaltigkeits-Bruderschaftsstiftung	—	—	12	36	49	—	—	—	—	—
9	Armenseelen-Bruderschaft .	48	42½	8	48	—	—	—	—	—	—
10	Früh- und 10 Uhr Meß Benefizium	128	48	275	40½	70	3¼	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
	Keine.										
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Armenfond	87	12	443	13¼	1372	43	15	—	—	—

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1507	31¼	323	8¼	147	1	1040	34¾	—	—	180	—	55	25	1746	9
414	12	—	—	1	7¾	93	55	—	—	—	—	270	23	365	25¾
453	4	31	—	—	—	198	35	—	—	—	—	176	58	406	33
61	12	10	—	—	—	43	31¼	—	—	—	—	8	—	61	31¼
10	11	—	—	—	—	8	21	—	—	—	—	—	30	8	51
28	59¼	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	20	26¼	24	29
64	26	—	—	—	—	58	24	—	—	—	—	7	40	66	4
61	36	—	—	—	—	64	29	—	—	—	—	8	10	72	39
57	30½	1	32½	—	—	7	53	—	—	—	—	48	5	57	30½
474	32¼	1	30	—	—	471	32¼	—	—	—	—	1	30	474	32¼
1918	8¼	195	6	75	12	1376	58¾	—	—	—	—	—	—	1647	16¾

A. Vortrag der Einnah-

Num. Curr.	Namen der Märkte mit Stiftungen.	I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden							
				1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	XVIII. Wollnzach.										
	A. Cultus.										
1	Pfarrkirche	381	2⅛	719	47⅛	473	19¼	1420	—	—	—
2	Corporis Christi-Bruderschaft .	9	—	33	54	36	30¾	155	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Schulfond-Stiftung . . .	87	23⅞	28	23⅝	155	36	—	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Krankenhaus- und Armenfond-Stiftung	39	11⅛	59	27	—	—	175	—	—	—

Königliche Regierung von

In Abwesenheit des

Fischer,

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2994	$8\frac{7}{8}$	—	—	98	$46\frac{5}{8}$	1364	$59\frac{5}{8}$	95	—	1430	—	—	55	2999	$40\frac{3}{4}$
234	$24\frac{3}{4}$	5	$22\frac{1}{2}$	6	51	74	13	—	—	100	—	9	45	196	$11\frac{3}{4}$
271	$23\frac{1}{4}$	—	—	7	$30\frac{1}{4}$	190	$17\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	197	$47\frac{3}{4}$
266	$38\frac{1}{2}$	15	—	3	$44\frac{3}{4}$	29	$53\frac{3}{4}$	—	—	—	—	6	—	54	$38\frac{1}{2}$

Oberbayern, Kammer des Innern.

Königlichen Präsidenten

Director.

Berichtigung.

Von pag. 83 angefangen bis pag. 95. lies in der Kopfrubrike:

Namen der Märkte mit Stiftungen. statt: Namen der Städte mit Stiftungen.

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 34. den 20. August 1841.

Inhalt.

ad Nrum 23184.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Lungenseuche unter dem Rindvieh betrf.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Lungenseuche soll unter dem Rindviehe in einigen Landgerichtsbezirken schon seit mehreren Jahren in einzelnen Stallungen herrschen, von den Vieheigenthümern aber größtentheils mit Vorbedacht geheim gehalten werden.

Hiedurch geschieht es, daß die polizeylichen Maaßregeln, durch welche die Verbreitung dieser, wenn gleich nicht sehr bösartigen, doch immer contagiösen Seuche gehemmt werden könnte und sollte, gänzlich oder wenigstens theilweise unterbleiben, und daß, indem der Verkehr mit Vieh aus solchen Stallungen im Stillen fortgesetzt wird, diese Seuche nicht nur nicht erlischt, sondern auch in andere Stallungen verpflanzt wird.

Nicht wenig trägt hieran nach eingezogenen Erfahrungen der Umstand Schuld, daß ein großer Theil der Viehbesitzer, den aufgestellten Thierärzten nicht vertrauend, vorzieht, erkrankte Viehstücke entweder gar keiner Behandlung, oder der irgend eines Pfuschers zu unterstellen.

Ist es bisher nun auch noch nicht gelungen,

die Vorurtheile dieser Art gänzlich zu besiegen, so gehört es, da andere Viehbesitzer, welche aus Stallungen, in denen die Seuche im Geheim herrscht, Vieh kaufen oder deren Vieh mit angestecktem Viehe auf ein und derselben Weide zusammen kömmt, die größte Gefahr laufen, daß ihr gesundes Vieh gleichfalls angesteckt werde, um so mehr zur Aufgabe der Polizeybehörden, solchen Verheimlichungen, wo diese nur immer in Erfahrung gebracht werden können, mit aller Strenge zu begegnen, andererseits aber durch Belehrung und ernste Aufforderung dahin zu wirken, daß jeder Ausbruch dieser Seuche zur amtlichen Kenntniß gelange, damit die gebotenen polizeylichen Schutzmaaßregeln, welche an sich mit keinen Kosten für die Unterthanen verbunden sind, und lediglich deren Bestes — die Erhaltung des Gesundheitszustandes ihres Viehes bezwecken, zeitgemäß und mit Erfolg in Anwendung gebracht werden können.

Besonders ist im Wege der Belehrung auch darauf aufmerksam zu machen, daß bei dem von der Lungenseuche befallenen Viehe — dessen Rettung auch bei der bisher als am zweckmäßigsten erkannten Behandlung immer zweifelhaft bleibt, wenn solches in den ersten Stadien der Krankheit geschlachtet wird, das Fleisch nach Entfernung der Eingeweide noch ohne Nachtheil für die Gesundheit genossen werden kann, während solches in vorgerückten Stadien nicht mehr der Fall ist, was deßhalb eine erhöhte Beachtung verdient, weil bei Pfuschern, welche sich der Behandlung solcher erkrankten Thiere unterziehen, die ersten Stadien in Folge der vorgespiegelten Hoffnung der Rettung gewöhnlich verstreichen, und zuletzt das Vieh ohne Nutzwerthung zum Nachtheile des Besitzers verloren geht.

Endlich begründen derlei Verheimlichungen noch die Aufforderung, den Bestimmungen über die Fleischbeschau, wornach kein Vieh — selbst zum eigenen Haushaltungsgebrauche — geschlachtet und kein Fleisch verkauft werden darf, bevor dasselbe nicht der vorschriftmäßigen Fleischbeschau unterlegen ist, (§ 55 Th. I. der Instruction für die Orts-Polizey-Verwaltungen in den Landgemeinden) den genauesten Vollzug zuzuwenden, so wie andererseits gegen Pfuscher, dann gegen Wasenmeister, welche ihre instructionsmäßigen Befugnisse überschreiten, oder die pflichtgemässe Anzeige von dem Falle seuchkranker Thiere unterlassen, mit gesetzlicher Strenge einschreiten.

München den 12. August 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Num 23158.

An
sämmtliche Schul-Behörden in
Oberbayern.

(Die geographisch-statistische Tabelle des Königreichs Bayern von Michaelis betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 4ten d. Mts. wird auf die im Jahre 1841 von W. Michaelis in Druck gegebene Tabelle: „Das Königreich Bayern, geographisch-statistisch dargestellt,“ mit dem Bemerken aufmerksam ge-

macht, daß der Gebrauch derselben in den Schulen und Verbreitung unter die Schuljugend unzuläßig erscheine.

München, den 15. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten,
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 22769.

An
sämmtliche Land- und gutsherrliche Gerichte, die Polizey-Direction München; dann zuständige Magistrate von Oberbayern.

(Die Anschaffung der vorräthigen Dienst- und Wanderbücher betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche bei Ausfertigung von Dienst- und Wanderbüchern jeder Art zuständige Polizey-Behörden werden hiedurch aufmerksam gemacht, daß die benöthigten unausgefertigten Dienst- und Wanderbücher nur allein von dem expedirenden Secretariate der unterfertigten Stelle bezogen werden dürfen.

Solche Exemplare sind mit einem eigenen Stempel versehen und ausschließend gültig.

München, den 12. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 23769.

(Den Druck- und Verlag von Dienst- und Wanderbüchern betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Wahrnehmung, daß Dienst- und Wanderbücher auf Rechnung von Privaten gedruckt und verlegt werden, fordert die Königl. Regierung auf, für Jedermann bekannt zu machen, und insbesondere solchen Privatunternehmern zu eröffnen, daß sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern die Weisung empfangen haben, die ihnen benöthigten Vorräthe an unausgefertigten Dienst- und Wanderbüchern jeder Art nur von dem expedirenden Secretariate der unterfertigten Stelle zu beziehen.

München den 12. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 23652.

(Die Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und Mathematik betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 8ten d. Mts. wird am 18ten October l. Jrs. die schulordnungsmäßige theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik an den drei Landes-Universitäten

nach Maßgabe der Bestimmungen in der Schul-Ordnung vom 15ten März 1830, der höchsten Ministerial-Bekanntmachung vom 21ten Decbr. 1833, und der Vollzugs-Vorschrift vom 3ten Februar 1834, die Vorbildung zum Lehramte der Gymnasien und lateinischen Schulen betreff., abgehalten.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung an der Kgl. Ludwigs-Maximilians-Universität dahier zu unterziehen gedenken, werden unter Hinweisung auf obige Bestimmungen aufgefordert, sich bei der unterfertigten Stelle schriftlich unter Anlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse und Belege längstens bis zum letzten September zu melden, am 18ten October aber vor der allerhöchst angeordneten Prüfungs-Commission sich zu stellen.

München den 14. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

(2)1. Richard.

---

ad Nrum 22796.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die kleinern Fahrzeuge auf bayer. Seen und Flüßen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die auf Seen und Flüßen und so häufig vorkommenden Unglücksfälle, bei welchen jährlich mehrere Personen ihren Tod fanden, geben Veranlassung sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern aufzufordern:

1) mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß nicht schadhaft und gebrechlich gewordene, oder sonst gefahrdrohende Fahrzeuge ohne standhafte Reparatur zum Dienste verwendet werden,

2) strenge darauf zu sehen, daß nur solchen Individuen das Lenken von Fahrzeugen anvertraut werde, welche bekannt dessen kundig und hiezu kräftig genug sind, und

3) in keiner Weise Ueberladungen von Schiffen oder sogenannten bloßen Zillen zu gestatten.'

Im Vollzuge dieser Anordnung sind von Seite der Districts-Polizeybehörden die zunächst betheiligten Ortspolizeybehörden ungesäumt gehörig anzuweisen, und von Districts-Polizeywegen fortan zu controlliren, insbesondere aber ist auch die öftere Vornahme von Visitationen des baulichen Zustandes der Schiffe, wozu bei amtlichen Commissionsreisen häufig Gelegenheit sich bietet, sich angelegen seyn zu lassen.

München den 13. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

ad Nrum 22924.

An
sämmtliche Königl. Landgerichte von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, die Stadtmagistrate München und Ingolstadt.

(Collecte für den Bauer Michael Breitenaicher von March, Landgerichts Vilsbiburg in Niederbayern betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß für den Bauern Michael Breitenaicher von March, Landgerichts Vilsbiburg in Niederbayern, zur Unterstützung desselben in Wiederaufbauung seiner durch Windstoß zu Grunde gerichteten Gebäude, eine Sammlung in den beiden Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern veranstaltet werde.

In Gemäßheit eines höchsten Rescriptes des Königl. Ministeriums des Innern werden die Königl. Landgerichte von Oberbayern, das Herrschaftsgericht in Prien, die Stadtmagistrate München und Ingolstadt beauftragt, diese allergnädigst bewilligte Collecte, welche als Hauscollecte zu bewerkstelligen ist, sofort anzuordnen, und den Ertrag, unter Anschluß eines Verzeichnisses der Gemeinden und deren Beiträge zwar binnen sechs Wochen anher anzuzeigen, denselben jedoch bis auf weiteres in Verwahr zu behalten.

München den 7. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

---

ad Nrum 17980.

(Die Erledigung der Pfarrey Pürten betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die zur Erzdiöcese München-Freysing gehörige organisirte Pfarrey Pürten, Landgerichts und Decanats Mühldorf, ist durch den Tod des bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Die Pfarrey wird ohne Hilfspriester pastorirt, gewährt über Abzug von 3 fl. 37¼ kr. Lasten ein reines Einkommen von 793 fl. 21½ kr., und umfaßt zehn Ortschaften mit 373 Seelen und einer Filialkirche.

München den 21. July 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 3. August l. Js. dem Priester Virgil Unterrainer, bisherigen Pfarrer in Schäftlarn, Kgl. Landgerichts Wolfratshausen, die katholische Pfarrey Marzoll, Königl. Landgerichts Reichenhall, zu übertragen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Heimat des Schauspielers Michael Klein betr.)

Nach Lage der Heimatsacten erscheint eine nochmalige Vernehmung des Schauspielers Michael Klein als nothwendig.

Weil jedoch der dermalige Aufenthalt dieses Schauspielers Klein unbekannt ist, und bei seiner vagen Lebensweise bisher auch nicht ausgeforscht werden konnte, so ergeht anmit an sämmtliche Districts-Polizey-Behörden das dienstliche Ansuchen den Schauspieler Michael Klein auf Betreten in ihrem Gerichtsbezirke sogleich darüber zu vernehmen, in welchen Orten des Königreichs Bayern er, vom Jahre 1830 zurück gerechnet, sich ununterbrochen am längsten aufgehalten habe, wie lange er sich insbesondere im Markte Haag und in München, und in welchen Jahren aufhielt, und aus welcher Veranlassung ihm jederzeit durch die Kgl. Polizey-Direction München seine Päße, als wäre er daselbst heimatsberechtiget, ausgestellt worden.

Gleichzeitig wolle er auch zur Namhaftmachung jener Personen aufgefordert werden, durch welche er allenfalls seine Angaben zu beweisen im Stande sey.

Nicht minder wolle ihm der neuerliche Auftrag ertheilt werden, daß er bei Vermeidung polizeilicher Einschreitung wenigstens alle Monate von seinem Aufenthalte hieher Kenntniß zu geben habe.

Endlich gefällige man die mit Michael Klein nach dem Inhalte und Zwecke der gegenwärtigen Ausschreibung zu pflegende Vernehmung bald gefällig zu übermachen.

Den 4. August 1841.

Königliches Landgericht Wasserburg.

Der kgl. Rath und Landrichter,
Dr. Capeller.

(Stadtschreibers-Stelle in Weilheim betr.)

Am 1ten künft. Monats September kömmt die hiesige Stadtschreibers-Stelle in Erledigung.

Bewerber, welche die im § 49, lit. b. des revidirten Gemeinde-Edicts bezeichnete Qualification nachzuweisen vermögen, und diese mit einem fixen Gehalte von 600 fl. verbundene Bedienstung in provisorischer Eigenschaft oder gegen Aufkündung zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche längstens bis zum 15ten September portofrey an die unterfertigte Behörde gelangen zu lassen.

Den 17. August 1841.

Magistrat der Stadt Weilheim.
Schöttinger, Bürgermeister.

Das
Königl. Kreis- und Stadtgericht
München.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Bürstenbinders Georg Häring sammt Bleichplatz Nro. 301. an der Holzgartenstraße

Samstag den 11ten September l. Js.
Vormittags 9 bis 12 Uhr

in dem Geschäftslocale Nro. 28. des unterfertigten Gerichtes zum Erstenmale nach den Bestimmungen des § 64. des Hypotheken-Gesetzes, und §§ 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht aus einem gemauerten Wohnhause mit einem sogenannten Halbdache, mit Wohnung zu ebener Erde und über einer Treppe, dann einer Dachwohnung, Keller, Holzhütte, ei-

nem gemauerten Waschhause, Hofraume, Pumpbrunnen und einem Bleichplatze, ist mit 1400 fl. der Brandassecuranz einverleibt, mit 2627 fl. Hypotheken belastet und laut gerichtlicher Schätzung vom 5ten d. Mts. auf 2150 fl. gewerthet.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Eröffnen vorgeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen bei der anberaumten Tagsfahrt sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 26. July 1841.

Der königl. Director,
Barth.

(3)2. F. v. Dw.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Hutmachers Joseph Noißel zu Rosenheim nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Proceß-Gesetzes vom 17ten Novbr. 1837, § 98 bis 101, dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 13ten September l. Js. Vormittags 9 Uhr in dem Noislischen Wohnhause anberaumt.

Das Anwesen besteht in

1) dem ganz gemauerten mit Legschindeln gedeckten zweistöckigen Wohnhause Hs. Nro. 292 in der Fischer-Gasse am Mühlbache gelegen; dasselbe enthält zu ebener Erde Wohnzimmer, Küche, Speis, gewölbte Holzlege, eine gleiche Werkstätte und eine weitere Werkstatt Abtheilung; im zweiten Stockwerke ein heitzbares Zimmer, Küche und Kammer, und endlich die Hälfte des geräumigen Hausbodens.

Die Hälfte des Wohnhauses im zweiten Stockwerke und die Hälfte des Hausbodens ist bereits früher veräußert worden, und sind die näheren Bestimmungen über die bauliche Unterhaltung des ganzen Gebäudes durch die beiden Eigenthümer in dem Kaufbriefe vom 10. April 1834 enthalten.

Der Hausantheil des Joseph Noißel ist ludeigen, außer den Steuern mit keiner Abgabe belastet und der Brandversicherungs-Anstalt mit 1500 fl. einverleibt.

2) dem unmittelbar an das Haus stoßenden Pflanzgärtl zu 08 Decimalen ludeigen.

Das ganze wurde geschätzt auf 1650 fl.

Der erwähnte Kaufbrief und das Schätzungs-Protocoll können im diesseitigen Amtslocale eingesehen werden.

Kaufslustige werden nun mit dem Bemerken eingeladen, daß sich dem Gerichte Unbekannte durch legale Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse und ihren Lenmund auszuweisen haben.

Den 31. July 1841.

Königliches Landgericht Rosenheim.
Bisani, Landrichter.

Die Bauernsöhne von Oberzell bei Singenbach b. G.

a) Mathias Etzelberger, ehevoriger Soldat im kgl. Infanterie-Regiment König, und

b) Joseph Etzelberger, gewester Soldat im kgl. bayer. Infanterie-Regiment Löwenstein,

sind, ersterer seit dem russischen Feldzuge 1812, und letzterer seit dem französischen Feldzuge von den Jahren 1813 und 1814 vermißt.

Auf Antrag ihrer nächsten Verwandten werden dieselben, oder ihre rechtmäßige Descendenz hiemit vorgeladen, in Zeit

sechs Monaten

sich bei dießseitigem Gerichte zu melden, und zu legitimiren, außerdem sie für verschollen erklärt, und ihr in 1180 fl. bestehendes Vermögen an ihre nächsten Verwandten gegen Caution verabfolgt werden würde.

Den 3. July 1841.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.

(3)3. Ramsauer, Landrichter.

Nachverzeichnete Staatsschuldurkunden sind zu Verlust gegangen.

Es werden daher die unbekannten Inhaber derselben aufgefordert, diese Urkunden innerhalb

sechs Monaten

um so gewisser hierorts vorzuzeigen, als dieselben außerdem für kraftlos erklärt werden müssen.

Num. curr.	Catast. Nr.	Capitals-Größe		Zinsfuß.	Zinns-zeiten.	Datum der Urkunde.			Bemerkungen.
		fl.	kr.			Tag.	Monat.	Jahr.	
1	8	4000	—	4	4. May.	4	May.	1730	auf das Jocher'sche Frühmeßbeneficium Partenkirchen lautend.
2	260	500	—	4	24. April.		unbekannt		auf die Pfarrkirche Mittenwald und den Localschulfond Werdenfels lautend.
3	261	800	—	4	24. April.		unbekannt		desgleichen.
4	323	1000	—	4	25. July.		unbekannt		auf den Schulfond Werdenfels lautend.

Garmisch am 21. Junius 1841.

Königliches Landgericht Werdenfels.

(3)3. Allioli, Landrichter.

Amortisations-Edict.

Nach genannten Stiftungen des diesseitigen Gerichtsbezirkes sind folgende Urkunden von Staatscapitalien zu Verlust gegangen:

Num. curr.	Benennung der Capitalien und der Gläubiger.	Catast. Numro. oder Folio.	Capitals-Größe. fl.	kr.	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat.	Anmerkungen.
1	Zinszahlamts-Anlehen für den Schulfond Kirchdorf . . .	753	800	—	4	31	März.	Ausbruch aus 5000 fl. laut Urkunde vom 16. August 1830 auf Martin Schreicher.
	Für denselben . .	754	200	—	4	21	Juny.	laut Urkunde vom 21. Juny 1704 auf den Markt Plattling.
2	Aelteres Landanlehen beim Schuldenwerk für die Kirchen Gerichts Moosburg .	2802	2758	—	2½	22	Novbr.	laut Urkunde vom 22. Novbr. 1730 auf die Unterthanen Pfleggerichts Moosburg.
3	Bundescapital beim Schuldenwerk für die Kirche der Hofmark Haag	729	200	—	2½	2	Febr.	Ausbruch aus 1230 fl. laut Urkunde von 1703 auf die Gotteshäuser, Gerichts Moosburg.

Die allenfallsigen Inhaber oder Prätendenten dieser Urkunden werden daher auf Antrag der bezeichneten Stiftungen aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten a dato um so gewisser hierorts zu produciren, und ihre Ansprüche geltend zu machen, als selbe außer dessen für kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Am 13. July 1841.

Königliches Landgericht Moosburg.

(392. Dr. Ueberreiter, Landrichter.

Spähbriefe.

Joseph Hum, Kutscherknecht von Rapperzell, 27 Jahre alt, 5 Fuß, 8 Zoll groß, und angenehmer Gesichtsbildung, mit dunkelbraunen Haaren und solchem Barte, grauen Augen, stumpfer Nase, vollen Lippen und runden Angesichte, welcher als der Sicherheit gefährlich unter besondere Polizey-Aufsicht gestellt ist, hat sich am 31. July der polizeylichen Beaufsichtigung mit dem, unterm Heutigen gleichfalls zur Spähe ausgeschriebenen Andreas Kirschner von Kühbach d. Gerichts entzogen.

Man stellt das Ansuchen, beide Individuen erspähen, und auf Betreten wohlverwahrt anher liefern zu lassen.

Den 5. August 1841.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

In der Nacht vom 3ten auf 4ten July d. Js. wurden aus dem Hause des Bauers Martin Huber von Rottbach, nachfolgende seinen vier Knechten gehörige Effecten entwendet:

1) ein Janker von dunkelblauem Tuche, mit Sammtband von derselben Farbe eingefaßt. An demselben waren 30 altbayer. s. g. Kopf 6 kr. Knöpfe. Werth 11 fl.
2) eine schwarzseidene Schlafhaube, ganz neu mit eben solcher Quaste. Werth 1 fl. 48 kr.
3) ein gelb, grün, weiß und roth gefärbtes, mit kleinen eben solchen Franzen besetztes seidenes Halstuch. Werth 1 fl. 48 kr.
4) ein seidenes Gilet, grasgrün, geblümt, mit stehendem Kragen, mit grauer Leinwand gefüttert. Daran waren 16 österreich. 12 kr. Knöpfe. Werth 6 fl.
5) ein brauntuchener Janker, mit stehendem Kragen mit detto Sammtband eingefaßt. Daran waren 28 altbayer. s. g. Kopf 6 kr. Knöpfe. Werth 8 fl.
6) eine Hose, eng, lang, von schwarzgefärbtem Bockleder, rechts und links mit Taschen von demselben Zeuge; auch steckten darin 4 fl. Baargeld, bestehend aus 24ern. Werth 12 fl.
7) ein paar ordinäre Bauernstiefel. Werth 4 fl.
8) 30 kr. in Sechsern, 30 kr.

Man bringt diesen Diebstahl unter der Requisition zur allgemeinen Kenntniß, bei Entdeckung irgend einer Spur schleunige Mittheilung hieher zu machen.

Den 6. August 1841.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

Carolina Schwarz, Söldnerstochter von Brunnen, eine unverbesserliche Vagantin, wurde am 8ten July l. Js. aus dem Zwangsarbeitshause Kaisheim entlassen, begab sich aber seit dieser Zeit nicht nach Hause, sondern vagirt unbekannt wo umher.

Man ersucht auf dieselbe Spähe zu halten, und im Betretungsfalle sie hieher liefern zu lassen.

Beschreibung.

Carolina Schwarz ist 34 Jahre alt, 5' 6" groß, hat braune Haare, hohe Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, engen Mund, gute Zähne, spitziges Kinn, länglichte Gesichtsbildung, bräunliche Gesichtsfarbe, und spricht den schwäbischen Dialect.

Kleidung kann nicht angegeben werden.

Den 16. August 1841.

Königliches Landgericht Schongau.

In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters,
Lindl, Assessor.

Dem Galanteriewaarenhändler Mastaglio ist kurz vor den Osterfeyertagen h. Jrs. auf seiner Reise von Deggendorf über Dingolfing nach München eine, in der Sitzliste des Wagens verpackte, ovale hölzerne Schachtel, etwa ½ Fuß lang und ½ Fuß breit, mit verschiedenen Galanteriewaaren abhanden gekommen.

Diese sind silberne Filegrangegenstände, Bouquets, Kopfputz, Brochen, Ohrringe, Bronze-Arbeiten mit Email, muthmaßlich auch Brochen und Ketten von Gold, und werden mindestens auf 300 fl. gewerthet.

Sämmtliche Polizeybehörden werden um Spähe-verfügung ersucht.

Am 7. August 1841.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Reichert, Landrichter.

Berichtigungen.

In dem Intell. Blatte Nro. 33. Seite 886, Zeile 11, lies: Beschreibung statt: „Beschränkung."

Ferner Seite 895 ganz unten: Loibl statt: „Aibl."

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 12. August 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4% mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½% prpt.	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	160	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	668	666

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	14	August	2	176	178	146	32	16	23	15	57	15	11	—	201	201	197	4	8	44	8	28	7	52
Berchtesgaden	10	—	48	50	78	44	34	16	—	15	42	15	21	73	20	93	42	51	10	33	10	—	9	24
Bruck	12	—	3	58	61	61	—	16	51	16	23	15	52	—	18	18	15	3	9	4	8	44	8	24
Erding . . .	12	—	99	622	721	627	94	16	36	15	36	14	24	8	118	126	126	—	9	18	8	54	8	30
Freysing . .	13	—	25	221	246	205	41	16	26	15	36	14	48	—	108	108	82	26	10	21	9	45	8	41
Friedberg . .	12	—	—	23	23	21	2	17	36	16	31	15	8	—	62	62	58	4	8	36	8	26	6	4
Geisenfeld . .	9	—	1	30	31	31	—	15	48	15	24	15	—	—	16	16	16	—	9	54	9	36	9	15
Ingolstadt .	14	—	2	341	343	331	12	16	6	15	40	14	53	5	210	215	205	8	9	22	9	—	8	5
Kraiburg . .	7	—	—	4	4	4	—	14	45	14	15	14	—	—	58	38	38	—	9	—	8	30	8	—
Landsberg .	14	—	7	489	496	455	41	16	2	15	3	14	2	46	271	317	158	114	8	33	8	22	8	7
Moosburg .	10	—	—	126½	126½	124½	2	16	37	15	43	14	39	—	7½	7½	7½	—	9	24	9	3	8	45
Mühldorf . .	10	—	—	14	14	12	—	14	30	14	15	14	—	—	6	6	6	—	8	—	7	36	7	12
München .	14	—	894	2347	3241	2283	958	16	49	16	18	15	48	264	619	883	689	194	9	52	9	14	8	52
Murnau . .	12	—	40	62	102	64	38	19	45	18	12	15	30	16	32	48	22	26	11	48	10	36	9	40
Neuötting . .	11	—	—	9	9	9	—	15	—	14	56	14	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	10	—	—	59½	59½	59½	—	16	39	16	6	15	16	—	59	59	59	—	9	2	8	42	8	4
Pöttmes . . .	10	—	—	18	18	17	1	17	20	16	44	16	—	—	15	15	15	—	9	30	9	6	8	31
Rain	7	—	—	29	29	29	—	17	30	16	30	15	30	—	51	51	51	—	9	—	8	30	7	50
Reichenhall .	16	—	—	29	29	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	12	—	46	57	121	90	31	16	22	15	10	14	4	28	42	70	57	13	8	38	8	10	7	36
Schongau . .	10	—	23	49	72	62	10	18	28	17	32	16	9	4	71	75	65	10	10	7	9	25	8	—
Schrobenhausen	12	—	—	44	44	43	1	17	55	17	33	17	10	—	46	46	42	4	9	44	9	31	9	9
Traunstein .	16	—	—	129	129	129	—	15	30	14	36	13	46	—	176	176	176	—	10	—	8	36	7	36
Wasserburg .	11	—	—	9	9	9	—	15	18	14	51	14	38	—	16	16	16	—	7	58	7	48	7	33
Weilheim . .	12	—	15	62	77	56	21	17	55	15	45	13	58	—	96	96	51	45	10	15	9	45	9	15
		*b. Kern.	13	28	41	30	11	17	55	15	45	13	38											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	14	August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81	81	81	—	4	25	4	10	5	42
Berchtesgaden	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	14	8	6	—	—	6	24	—	—
Bruck	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	33	33	—	4	23	4	2	3	44
Erding . . .	12	—	2	25	27	27	—	6	—	5	30	5	—	12	57	69	66	3	6	—	4	35	4	—
Freysing . .	12	—	—	5	5	5	—	5	30	5	6	5	—	5	66	71	71	—	4	51	4	35	6	14
Friedberg . .	12	—	—	1	1	1	—	—	—	4	—	—	—	—	36	36	34	2	4	20	4	10	4	2
Geisenfeld . .	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19	—	4	36	4	9	5	30
Ingolstadt .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	218	218	218	—	4	59	4	51	4	41
Kraiburg . .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg . .	14	—	8	6	14	6	8	5	30	5	12	—	—	73	200	273	161	112	4	2	3	49	5	36
Moosburg . .	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	18	—	5	—	4	34	4	14
Mühldorf . .	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	4	24	4	12	4	—
München . .	13	—	39	40	79	73	6	6	39	6	2	5	55	52	498	550	523	27	4	52	4	36	4	28
Murnau . .	12	—	4	1	5	3	2	—	—	7	9	—	—	12	24	36	16	20	5	—	4	48	4	27
Neuötting . .	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	11	—	4	10	4	24	4	12
Pfaffenhofen.	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35½	35½	35½	—	4	33	4	19	4	15
Pöttmes . . .	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	7	6	1	5	4	4	48	4	39
Rain	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	4	45	4	6	4	—
Reichenhall .	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	—	—	4	48	—	—
Rosenheim .	12	—	13	7	20	7	13	6	20	5	57	5	19	64	55	119	68	51	4	38	4	13	3	56
Schongau . .	10	—	3	2	5	5	—	7	45	7	30	6	—	30	15	45	39	6	4	54	4	37	4	30
Schrobenhausen	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	67	63	4	4	39	4	23	4	7
Traunstein .	12	—	—	9	9	9	—	7	12	6	24	6	—	—	160	160	161	—	5	12	4	56	4	—
Wasserburg .	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	4	38	4	16	4	—
Weilheim . .	12	—	—	1	1	1	—	7	—	7	—	7	—	—	22	22	21	1	4	12	4	34	4	24

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 35. den 27. August 1841.

Inhalt.

ad Nrum 24398.

An

sämmtliche Königl. Landgerichte von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, das Stadtcommissariat Ingolstadt, und die Polizey-Direction München.

(Heimatscheine betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die vom 11. Juny 1838 im Int. Bl. Nro. 27. v. 22. dess. Mts. S. 797. ausgeschriebene höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 4. Juny 1838 wurden die sämmtlichen Königl. Landgerichte, das Herrschaftsgericht Prien, das Stadtcommissariat Ingolstadt, und die Polizey-Direction München darauf aufmerksam gemacht, wie das Polizey-Amt in Frankfurt am Main den fremden Professionisten, Handelstreibenden und Dienstboten den längern Aufenthalt in Frankfurt nur gegen Vorlage eines Heimatscheines gestatte.

Aus der höchsten Entschließung war zugleich für die sämmtlichen Landgerichte, das Herrschafts-

Gericht Prien, und das Stadt-Commissariat Ingolstadt, und die Königl. Polizey-Direction München der Auftrag zu entnehmen, den nach jener Stadt zu längeren Aufenthalte Reisenden mit der Reiselegitimation auch einen Heimatschein auszuhändigen, und die bereits in Frankfurt sich aufhaltenden Individuen auf Verlangen durch nachträgliche Ausfertigungen von Heimatscheinen vor der Hinwegweisung aus Frankfurt zu sichern.

Nach einer von der Königl. Bundestags-Gesandtschaft erstatteten Anzeige werden diese Vorschriften von den untern Polizey-Behörden nicht genau befolgt, indem nur zu häufig die Fälle sich ereignen, daß

1) Dienstboten und sonstige Individuen aus Bayern, welche nach Frankfurt kommen, um Dienste zu nehmen, oder Verdienst zu suchen, keine Heimatscheine bei sich führen, oder nur sehr unvollständige, von den Gemeindeverwaltungen ausgestellte, und auch diese nur selten von den Königl. Landgerichten beglaubiget, welche in dem Auslande nicht als vollgültig angenommen werden, so daß die Betheiligten sich genöthiget finden, sich mit bedeutenden Unkosten neue Heimatscheine persönlich oder brieflich zu verschaffen, oder gar sich von Frankfurt zu entfernen, wenn solche nicht in der angesetzten Frist eintreffen.

Ferner sollen

2) Gesuche und Verwendungen um Heimatscheine von den Kgl. Landgerichten und Stadtmagistraten oft unberücksichtiget gelassen werden, deren Ausfertigungen manchmal erst nach Monaten selbst dann nur erfolgen, wenn die örtlichen Polizey-Behörden des Auslandes darum das Ansinnen gestellt haben.

Durch solche Säumnisse und Verzögerungen werden nicht nur die zumeist unbemittelten bayer. Unterthanen in fühlbare Nachtheile und Verlegenheiten gesetzt, sondern es leidet darunter auch das Ansehen der Königl. Behörden, welche leicht der Vorwurf trifft, als seien durch sie die Interessen ihrer Untergebenen im Auslande nicht pflichtmäßig geschätzt und berücksichtiget.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung vom 14. l. Mts. wird den sämmtlichen Königl. Landgerichten, dem Herrschaftsgerichte Prien, dem Stadtcommissariate Ingolstadt, und der Kgl. Polizey-Direction München, zufolge der ihnen nach dem Art. 6. der allerh. Verdg. vom 17. Jänner 1837 (Int. Bl. Nr. 4. Seite 135 u. 136) und nach dem Generale vom 28. April 1838 (Int. Blatt Nro. 22. Seite 646 u. 647) vorbehaltenen Zuständigkeit, die genaueste Befolgung der höchsten Entschließung vom 4. Juny 1838 andurch gemessenst eingeschärft, und zugleich der bestimmteste Auftrag ertheilt:

1) jeden nach der freyen Stadt Frankfurt oder nach den angrenzenden hessischen und nassauischen Staaten, wo ebenfalls ein längerer Aufenthalt ohne Heimatschein einem Ausländer nicht gestattet wird, reisenden bayer. Unterthan bei Ausfertigung des Passes nach seinem Reisezwecke unter Bekanntmachung jener Anforderungen von Heimatscheinen, zu befragen, und denselben, wenn er ein längeres Verbleiben in jenen ausländischen Gebietstheilen beabsichtiget, unverzüglich den nöthigen Heimatschein in der vorgeschriebenen, amtlich beglaubigten Form auszufertigen, und in gleicher Weise

2) alle an sie gelangenden amtlichen Requisitionen oder Gesuche von bayerischen, in

Frankfurt a/M. oder in den hessischen oder nassauischen Staaten sich aufhaltenden Unterthanen um Erneuerung oder Ausstellung von Heimatscheinen ohne Zögerung entweder bewilligend, oder durch motivirte abweisende Verfügung zu erledigen. Hiebei wird jedoch den Polizey-Behörden wiederholt ebenfalls eingeschärft, bei der Bewilligung und Zusendung solcher Legitimations-Urkunden die zur Verhütung von Unterschleifen nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden.

Schlüßlich werden die sämmtlichen Kgl. Landgerichte, das Herrschaftsgericht Prien, das Kgl. Stadtcommissariat Ingolstadt, und die Kgl. Polizey-Direction München allen Ernstes erinnert, daß etwa vorkommende pflichtverletzende Vernachläßigungen obiger Anordnungen scharfe disciplinäre Einschreitung unnachsichtlich hervorrufen müßten.

München den 22. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 24867.

(Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspectanten für das Jahr 1841 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nach § 56. des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31ten Jänner 1836 alljährlich abzuhaltende Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspectanten wird für dieses Jahr am 5ten October ihren Anfang nehmen, an welchem Tage sich die zugelassenen Concurrenten um halb 8 Uhr Morgens im Regierungsgebäude einzufinden haben.

Dieser Prüfung haben sich zu unterwerfen alle jene Lehrindividuen, welche im Jahre 1838 aus dem Schullehrer-Seminär getreten, oder als im vorigen Jahre zur Prüfung gerufen nicht erschienen oder wegen der bei früheren Prüfungen bewiesenen ungenügenden Befähigung in den bezüglichen Noteneröffnungen zur Wiederholung dieser Prüfung angewiesen worden sind.

Die Zulassungsgesuche der Candidaten sind, belegt mit verschlossenen Zeugnissen der einschlägigen Localinspectionen über Kenntnisse und Unterrichtsmethode in den allgemeinen Lehrgegenständen, in der Musik und im Zeichnen, dann über Fleiß und sittliches Betragen der Gesuchsteller, welchen Zeugnissen die einschlägigen Districts-Schulinspectionen ihr bestätigendes oder abweichendes Urtheil beizusetzen haben, längstens bis zum 20ten September bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München am 22. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten,
Fischer, Director.

Richard

---

ad Nrum 24384.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Falsche Kronenthaler betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei einer Districts-Polizeybehörde von Unterfranken und Aschaffenburg ist in jüngster Zeit

ein falscher Kronenthaler entdeckt worden, welcher sich durch das Aeußere in keiner Weise von den ächten Stücken unterscheidet, da sowohl die beiden Seiten des Gepräges als auch der Rand von einer ächten Münze sind, welche auf einer Kupfer- oder Messingplatte sehr kunstfertig aufgelöthet wurden.

Die Unächtheit dieser Münzen ist jedoch aus dem Gewichte und Klange zu erkennen, indem sie in der Regel viel leichter als die ächten Kronthaler sind, und einen viel dumpferen Klang haben, der sich sowohl beim Zählen im Schuße, als auch durch den Wurf auf den Stein leicht zu erkennen gibt.

Indem dieß hiemit zur Bewahrung vor Schaden veröffentlicht wird, erhalten sämmtliche Districts-Polizeybehörden den Auftrag, im Entdeckungsfalle falscher Münzen, unverzüglich Anzeige zu erstatten.

München den 17. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 23653.

(Die dießjährige Prüfung für das Lyceal-Lehramt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 8ten d. Mts. wird am 18ten October l. Js. für die Candidaten des Lyceal-Lehramtes eine allgemeine Concursprüfung an den drei Landes-Universitäten abgehalten.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung an der Kgl. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München unterwerfen wollen, werden unter Hinweisung auf die Ausschreibungen vom 15ten März und 18ten July 1834 (Isarkreisblatt S. 489 ff. und S. 1025 ff.) aufgefordert, sich bei der untersertigten Stelle schriftlich unter Anlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse längstens bis zum letzten September d. Js. zu melden, am 18ten October aber vor der Allerhöchst angeordneten Prüfungs-Commission sich zu stellen.

München den 18. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(2) 1

---

ad Nrum 24937.

An sämmtl. Districts-Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzte von Oberbayern.

(Schädliche Tabake betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Kgl. Regierung von Oberfranken im bezeichneten Betreffe erlassene Verfügung vom 21ten vor. Mts. wird in Folge höchsten Auftrages des Königl. Ministeriums des Innern vom 16ten d. Mts. zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung eröffnet.

München den 25. August 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist zur Kenntniß der Kgl. Regierung gekommen, daß die bleyernen Büchsen, worin der beliebte Schnupftabak Karata verkauft wird, häufig nicht verzinnt sind, sich daher oxidiren und dem Tabak eine nicht unbedeutende Quantität eines weißen Pulvers dadurch beigemengt wird, das aus Bleyoxid besteht, und bei längerem Gebrauche von den Schleimhäuten resorbirt, nachtheilig auf die Gesundheit einzuwirken vermag. — Die dieserhalb von der unterzeichneten Kgl. Stelle angeordnete Untersuchung gab nicht nur die volle Bestätigung hierüber, sondern es wurden auch noch mehrere Sorten von anderen Tabaken, namentlich Pariser und Rapier de Virginie, ebenfalls so schädlich verpackt angetroffen.

Hiedurch sieht sich die Kgl. Regierung veranlaßt, das Publicum, welches sich Schnupftabake bedient, auf die erwähnten nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen und anzurathen, sich genau zu überzeugen, ob die bleyernen Büchsen gehörig verzinnt, ob nicht die oberen bleyernen Deckel mit weißem Pulver auf der inneren Seite überzogen sind und ob nicht der unter diesem Deckel liegende Schnupftabak eine weißgraue Farbe angenommen hat, was immer höchst verdächtig bleibt.

Die Polizey-Behörden werden hiemit angewiesen, die mit Tabak handelnden Kaufleute besonders auf diesen Mißstand aufmerksam zu machen und sie zu beauftragen, bei Empfang von in Büchsen gesendeten Tabaken sich durch Eröffnungen von einer derselben zu überzeugen, ob solche verzinnt sind und sollte letzteres der Fall nicht seyn, den Verkauf einzustellen. Im Uebrigen wurde, um dergleichen nachtheilige Verpackungen zu verhüten, bereits die geeignete Einleitung getroffen.

Bayreuth den 21. July 1841.

Königl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

---

ad Num 24952.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Die Vorlage der Gesuche um Verleihung und Erneuerung von Marktpatenten betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 30. October v. Js. im Betreffe der Vorlage der Gesuche um Verleihung und Erneuerung von Marktpatenten getroffene, durch das Intelligenzblatt Seite 1419 — 1420 zur Kenntniß gebrachte Anordnung wird sämmtlichen Districts-Polizeybehörden in Erinnerung gebracht.

München, den 23. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 24246.

(Die Erledigung des Curatbeneficiums Oberwittelsbach betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des jüngsten Pfründe-Besitzers ist das Curat-Beneficium zu Oberwittelsbach, in der bischöflichen Diöcese Augsburg, Kgl. Landgerichts und Decanats Aichach erlediget worden.

Dasselbe umfaßt fünf Ortschaften mit 340 Seelen und einer Schule, und wird von dem jeweiligen Beneficiaten allein pastorirt.

Nach der superrevidirten Fassion beläuft sich das jährliche Einkommen auf 452 fl. 3¼ kr.

Die Lasten sind auf 34 fl. 37 kr. angegeben.

Diese werden sich durch Hinzurechnung der Brand-Assecuranz-Beiträge um einiges mehren, und jene wegen neu angezeigten Entganges an Stollgefällen unbedeutend mindern, die Beneficial-Erträgnisse hiedurch, jedoch keinenfalls unter die Congrua herabsinken.

Die Bestellung der kleinen Oeconomie erfordert einen Dienstboten, und ein Uebernahms-Capital von 200 fl.

München den 17. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten: Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 24389.

(Die der polytechnischen Schule zu Nürnberg bei Gelegenheit der letzten Industrie-Ausstellung gemachten Geschenke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung Seiner Majestät des Königs werden nachfolgende der polytechnischen Schule zu Nürnberg von Theilnehmern an der vorigjährigen Industrie-Ausstellung nachträglich gemachte Geschenke:

1) von J. M. Ißmayer, Flaschnermeister in Nürnberg Nro. 396. des Ausstellungs-Catalogs ein Götterwagen von Blech,

2) von dem Kgl. Berg- und Hüttenamte Fichtelberg 20 Tafeln Weißblech und eine mit präparirten Bleche nach Wolff. Art gedeckte Dachfläche von 36 Quadrat Fuß,

3) von dem Mechanicus Manhard zu München, zu dem früher geschenkten Schwungrad, zwei Anwell-Gehäuse mit Deckel, Beilagplatte und ein Spinnrad, dann sämmtliche gußeisene Bestandtheile zum Schwungrad mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bezeichneten Gegenstände in gleicher Weise, wie solches bezüglich der früheren Geschenke durch Regierungs-Ausschreibung vom 25. December v. Js. (Beilage zum Kreis-Intell. Blatt Nro. 2. l. Js.) bekannt gemacht worden ist, der technologischen Sammlung an der polytechnischen Schule zu Nürnberg einverleibt werden.

München, den 20. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten, Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 24152.

(Die Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungs- und Renten-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Handelsmanne Joseph Wolky in Laufen, Kgl. Landgerichts gleichen Namens, ist von der Administration der Kgl. Hypothek- und Wechselbank neben der Agentur für ihre Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt unterm 23ten v. Mts. auch die Agentie für ihre Lebensversicherungs- und Renten-Anstalt übertragen, und dessen Be-

stätigung in dieser Eigenschaft von dem Königl. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 12ten dieses Monats ausgesprochen worden.

Dies wird unter der Eröffnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Wirksamkeit des genannten Agenten nichts mehr im Wege stehe.

München, den 19. August 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 23854.

(Die Aufstellung des Joh. Friedr. Inglsperger als Patrimonialgerichtshalter zu Marlrhain betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Johann Friedrich Inglsperger ist als Patrimonialgerichtshalter des Graf von Lodronischen Patrimonialgerichts IIter Classe zu Marlrhain, Kgl. Landgerichts Aibling aufgestellt, und in dieser Eigenschaft mit Zustimmung des Kgl. Appellationsgerichtes von Oberbayern unterm 7ten November v. Js. bestätiget worden.

München den 22. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 10111.

(Superrevision der Districts-Gemeinde-Rechnungen des Herrschafts-Gerichts Hohenaschau für 1839/40 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Superrevision festgestellten Districts-Fondsrechnungen des gräflich Preysing'schen Herrschaftsgericht Hohenaschau für 1839/40 schließen und zwar

I. jene des Districts-Hohenaschau mit einer

Einnahme von	340 fl. 40 kr.
Ausgabe von	268 " 47½ "
Activ-Rest	71 fl. 52½ kr.

und

II. jene des Districts-Wildenwarth mit einer

Einnahme von	295 fl. 27½ kr.
Ausgabe von	285 " 40⅞ "
Activ-Rest	9 fl. 46⅝ kr.

ab. Die unter den Einnahmen begriffenen und rechnungsmäßig lediglich zu nothwendigen Zwecken verwendeten mit Genehmigung der unterfertigten Stelle erhobenen Districts-Umlagen sind in der nachstehenden Tabelle speciell verzeichnet.

München den 18. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

Fortlauf. Nummer.	Namen der concurrenzpflichtigen Gemeinden.	Maaßstab. Zahlungspflichtige Familien-Zahl für 1839.	Zahl der Pferde einschüßig 2 Ochsen zu 1 Pferd gerechnet.	Betrag der ganzjährigen Steuerschuldigkeit. fl.	kr.	hl.	Betrag der Leistungen für nothwendige Zwecke. Nach der Familien-Zahl à 4 kr. 2 pf. fl.	kr.	hl.	Nach dem Mähnat-Stande à 1 kr. fl.	kr.	hl.	Nach der Steuer à 4 kr. 3 pf. vom Gulden. fl.	kr.	hl.	Summa. fl.	kr.	hl.
	I. District Hohenaschau.																	
1	Bernau . . .	111	90	400	54	4	8	19	4	1	30	—	31	44	2	41	33	6
2	Fraßdorf . .	87	93½	393	55	2	6	31	4	1	33	4	31	11	4	39	16	4
3	Hohenaschau .	139	23	485	28	1	10	25	4	—	23	—	38	26	—	49	14	4
4	Niederaschau .	95	80½	396	47	1	7	7	4	1	20	4	31	24	4	39	52	4
5	Sachrang . .	87	21½	298	59	—	6	31	4	—	1	4	23	40	—	30	33	—
6	Umrathshausen	58	59½	256	8	4	4	21	—	—	59	4	20	16	6	25	37	2
7	Wasserting .	53	43½	226	10	1	3	58	4	—	43	4	17	54	1	22	36	1
	Summa I.	630	411½	2458	22	5	47	15	—	6	51	4	194	37	1	248	43	5
	II. District Wildenwarth.												à 5 kr.					
8	Greimharting .	62	72	331	3	1	4	39	—	1	12	—	27	35	4	33	26	4
9	Hirnsberg . .	33	38½	155	2	5	2	28	4	—	38	4	12	55	4	16	2	4
10	Hüttenkirchen .	57	77	353	55	—	4	16	4	1	17	—	29	29	—	35	2	4
11	Mauerkirchen .	54	56½	317	50	1	4	3	—	—	56	4	26	29	4	31	29	—
12	Prien . . .	198	112	750	59	—	14	51	—	1	52	—	62	35	—	79	18	—
13	Rimsting . .	85	106	393	48	—	6	22	4	1	46	—	32	49	—	40	57	4
14	Wildenwarth .	115	106½	565	52	1	8	37	4	1	46	4	47	9	—	57	33	—
	Summ II.	604	568½	2868	30	—	45	18	—	9	28	4	239	2	4	293	49	—

ad Nrum 24559.

(Das von den kgl. Regierungs-Secretären Sartorius und Wolf herausgegebene Geschäfts- und Addreß-Handbuch für Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 16ten d. Mts. werden insbesondere sämmtliche Kgl. unmittelbare und mittelbare Behörden auf das seinem Zwecke vollkommen entsprechende Geschäfts- und Addreßhandbuch für Niederbayern aufmerksam gemacht, welches die kgl. Regierungs-Secretäre Sartorius und Wolf bearbeitet, und jüngst herausgegeben haben.

München den 22. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 8146.

An sämmtliche unmittelbare Königliche Untergerichte in Oberbayern.

(Die Pferde-Ausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze, nach jeder Richtung und für den ganzen Umfang des Königreiches, wieder freigegeben werde, und in Folge dessen dieses bereits durch Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern im Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 33. öffentlich bekannt gemacht worden ist, so werden hiermit sämmtliche mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes vom 17ten Novbr. 1837 beauftragte Untergerichte des Kreises zur Darnachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Freysing den 17. August 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Dobmayr, Secr.

Diensteś-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, auf das in Erledigung gekommene Forstrevier Paiting, Kgl. Forstamts Schongau, den bisherigen Kgl. Forstamtsactuar bei dem Forstamte Starnberg, Eduard von Lips, zum provisorischen Revierförster unterm 7. August l. Js. allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 14. August l. Js. den Pfarrer von Erling, Kgl. Landgerichts Starnberg, Priester Johann Silberhorn von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrey Walchensee, Kgl. Landgerichts Tölz zu entbinden, und demselben dafür die Pfarrey Seeshaupt, Königl. Landgerichts Weilheim zu übertragen geruht.

Seine Königl. Majestät haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 14. August l. Js. dem Pfarrer zu Kinsau, Priester J. S. Lindermair, die katholische Pfarrey Walchensee, K. Landgerichts Tölz, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Entschließung der Königl. Regierung

von Oberbayern, Kammer des Innern vom 10ten August l. Js. wurde der von dem nunmehrigen Gutsherrn Johann Caspar Edler v. Lippert auf Tandern, dem Beneficiaten Priester Bernhard Trinkler zu Waidhofen auf die Pfarrey Tandern, Kgl. Landgerichts Aichach, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern vom 23ten August l. Js. wurde der Schulverweser August Bernhard zu Unterfinning, Kgl. Landgerichts Landsberg, als Schullehrer auf den dortigen Schul-, Meßner- und Organistendienst definitiv bestätiget.

Der von dem Stadtmagistrate München, dem Priester Johann Nepomuk Holz, auf das Pirmeder'sche Beneficium bei St. Peter daselbst ausgestellten Präsentation, wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Der von dem Stadtmagistrate Landsberg, dem Vicar in Friedberg, Priester Joseph Blasius Böck, auf das Beneficium Kothgeisering, Kgl. Landgerichts Bruck ausgestellten Präsentation, wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Erledigung des Frühmeß-Beneficiums in Trostberg betr.)

Durch erfolgtes Ableben des bisherigen Beneficiaten in Trostberg, Christian Neyer, ist daselbst das Frühmeß-Beneficium erlediget worden, dessen Einkünfte aus folgenden Bezügen bestehen:

1) Aus Stiftungsmitteln der St. Michaels-Schloßcapelle in Trostberg,
   a) jährliche Besoldung 66 fl.
   b) Addition 15 fl.
   c) wegen Lesung der heil. Messe zur bestimmten Stunde 20 fl.
2) Aus Mitteln der Bürgermeßstiftung in Trostberg,
   a) jährliche Besoldung 84 fl.
   b) Addition 15 fl.
   c) wegen Lesung der heil. Messe zur bestimmten Stunde 20 fl.
   d) in wochentlichen fünf Freimessen à 30 kr. 130 fl.
3) Aus den Mitteln des Liebsbundes in Trostberg jährlich 50 fl.
4) und aus dem Vermögen der St. Sebastiani-Kirche dahier jährlich 25 fl.
5) endlich im Genusse der freien Wohnung im Beneficiatenhause und des daran liegenden Gärtchens. Die Unterhaltung und Baulast des Wohngebäudes obliegt der Bürgermeß-Stiftung.

Die Verbindlichkeiten des Beneficiaten sind:

a) die Lesung von wochentlichen zwei Stiftungs-Messen,
b) die Lesung auch der fünf Freimessen zur bestimmten Stunde im Orte um 6 Uhr Morgens, und
c) Die Aushilfe im Beichtstuhle.

Die übrigen Lasten betragen 31½ kr.

Das Präsentationsrecht besitzt die Marktsgemeinde Trostberg; daher die vorschriftmäßig be-

legten Gesuche bei der Gemeinde-Verwaltung binnen vier Wochen vom Tage der Ausschreibung angefangen einzureichen sind.

Den 15. August 1841.

Gemeinde-Verwaltung des Marktes Trostberg.

(3)1. Westermaier, G. V.

Das

Königl. Kreis- und Stadtgericht München.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Bürstenbinders Georg Häring sammt Bleichplatz Nro. 301. an der Holzgartenstraße

Samstag den 11ten September l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr

in dem Geschäftslocale Nro. 28. des unterfertigten Gerichtes zum Erstenmale nach den Bestimmungen des § 64. des Hypotheken-Gesetzes, und §§ 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht aus einem gemauerten Wohnhause mit einem sogenannten Halbdache, mit Wohnung zu ebener Erde und über einer Treppe, dann einer Dachwohnung, Keller, Holzhütte, einem gemauerten Waschhause, Hofraume, Pumpbrunnen und einem Bleichplatze, ist mit 1400 fl. der Brandassecuranz einverleibt, mit 2627 fl. Hypotheken belastet und laut gerichtlicher Schätzung vom 5ten d. Mts. auf 2150 fl. gewerthet.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Eröffnen vorgeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen bei der anberaumten Tagsfahrt sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 26. July 1841.

Der königl. Director,
Barth.

(3)3. F. v. Dw.

Nachdem die dem quiescirten Revierförster Sebastian Weidacher zu Verlust gegangene, am 9. Decbr. 1829 auf seinen Namen ausgestellte, zu 4% verzinsliche; bayer. Staatsschuld-Urkunde über 500 fl. seit der am 5. Jänner 1831 geschehenen Rückzahlung von 300 fl. noch für 200 fl. gültig, Nr. [illegible], innerhalb der durch Edictalladung vom 3. Novbr. v. Js. vorgestreckten Frist nicht hierorts vorgezeigt worden, so wird selbe hiemit als kraftlos erklärt.

Den 22. Juny 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,
Barth.

J. Schäfer.

Das

Königliche Landgericht Bruck

erkennt den Thomas und Dionys Teufelhart, Bauerssöhne von Buttenwang für verschollen, da weder sie noch ihre eheliche Descendenz auf die Edictalladung vom 10. Februar l. Js. innerhalb des vorgesetzten Termines von sechs Monaten sich hier gemeldet haben; und es soll ihr Vermögen zu 400 fl. an Paul Aumüller von Jesenwang gegen Caution ausgeantwortet werden.

Den 14. August 1841.

Fischer, Landrichter.

(Debitwesen des hiesigen Münchner-Botens Martin Kerbl betr.)

Mit Bezugnahme auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 6ten März d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 12. Seite 283 und Nro. 13. S. 331) wird jede innerhalb des vorgesetzten Termines von 30 Tagen nicht angemeldete Forderung gegen den Martin Kerbl präcludirt, die Debitmassa zur Tilgung der bereits angemeldeten verwendet, und dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 17. August 1841.

Königliches Landgericht Miesbach.
Der kgl. Landrichter beurlaubt,
(2)1. Frießl, Assessor.

Auf den Antrag sämmtlicher Erbintereſſenten des seit dem russischen Feldzuge vermißten, im I. Dragoner-Regimente Graf von Minuzzi, und dem Kgl. I. Chevauxlegers-Regimente im activen Militär-Dienste gestandenen Joseph Scherer aus Freimann, diesseitigen Landgerichts-Bezirkes werden der Letztere und dessen allenfallsige Descendenten aufgefordert, innerhalb eines präclusiven Termines von sechs Monaten hierorts sich zu melden, widrigenfalls derselbe für verschollen erklärt, und sein Vermögen dessen nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet wird.

Den 17. August 1841.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Nachdem sich bei der zum Verkaufe des Peter Rieder'schen Anwesens zu Münster angesetzten Tagsfahrt kein annehmbarer Käufer eingefunden hat, so wird dieses Anwesen, wie es bereits in der Münchner politischen Zeitung Nro. 165, in dem bayer. Landboten Nro. 191, in der Augsburger Postzeitung 188, und in dem Intelligenz-Blatt von Oberbayern Nro. 28. l. J. ausführlich beschrieben ist, wiederholt dem Verkaufe unterstellt, und zu diesem Zwecke auf

Mondtag den 27ten September l. J.
Vormittags 8 — 12 Uhr

Termin im Wirthshause zu Münster angesetzt.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß sie von dem Stand dieses Anwesens Einsicht nehmen, und ihr Angebot zu Protocoll geben können.

Bei dieser zweiten Versteigerung wird der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen.

Am 14. August 1841.

Königliches Landgericht Rain.
Beck, Landrichter.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschafts-Massa des zu Wengen d. Ger. verstorbenen Beneficiaten Joseph Angerer Ansprüche oder Forderungen aus welch' immer einem Rechtstitel machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen a dato bei dem unterfertigten Landgerichte, als delegirte Verlas-

senschaftsbehörde um so gewisser anzubringen, als außerdessen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf selbe weiterer Bedacht nicht genommen würde.

Den 11. August 1841.

Königliches Landgericht Rain.

Beck, Landrichter.

Der Zimmermannssohn von Oberlohen d. G. und zuletzt Ausgeher bei dem Seifensieder Ullmann zu München, Ignaz Mayer, ist mit Tod abgegangen, ohne einen letzten Willen zu errichten.

Als Erben sind seine vier Geschwisterte bezeichnet, und nachdem nur der Aufenthalt der Schwester Marie verwittweten Stecher zu Lohen bekannt ist, so werden hiemit

1) Joseph Mayer, welcher als Soldat den russischen Feldzug mitgemacht haben soll,

2) Simon Mayer, welcher ebenfalls beim Militär diente, und dessen Aufenthalt nicht bekannt ist,

3) Jacob Mayer, welcher sich im bayerischen Hochgebirge, namentlich in der Gegend von Tegernsee lange Zeit aufgehalten haben soll, oder ihre ehelichen Nachkommen hiemit vorgeladen, binnen sechs Monaten vom Tage dieser Ausschreibung an, von ihrem Leben und Aufenthalte um so gewisser hieher Nachricht zu geben, als man selbe sonst für verschollen und todt erklären, und die Erbschaft des Ignaz Mayer an seine Schwester Maria Stecher, Mörnergütlerin von Oberlohen verabfolgen lassen müßte.

Den 13. August 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.

(3)1. Luzzenberger, Landrichter.

Die am 25ten Juny l. Js. verstorbene Margaretha Päuschl war eine geborne Kammerer, Sieblerstochter von Gammelsdorf bei Moosburg, verehelichte sich 1792—1796 mit Jacob Schweiger, Biermaier zu Schatzhofen, Kgl. Landgerichts Landshut, heirathete nach dessen Ableben 1801 den Lehrerbauer zu Volksmannsdorf, Kgl. Landgerichts Moosburg, Joseph Zirzlmaier auch Jurzlmaier, begab sich mit diesem von da zwischen 1812 — 1825 nach Edlkofen desselben Gerichts, und nach etwa dreijährigem Aufenthalte in die Vorstadt Au bei München, woselbst sie eine eigenthümliche Herberge besaßen, und der Ehemann starb. Die Wittwe verehelichte sich nun zum drittenmale mit dem Huber Franz Päuschl zu Obersüßbach.

Da außer den Geschwisterten der Verstorbenen nähere Erben und insbesondere Kinder derselben nicht ermittelt werden können, so werden alle diejenigen, welche aus was immer für einen Titel an dem, in etwas über 200 fl. bestehenden, Nachlasse obbemerkter Margaretha Päuschl Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, diese Ansprüche innerhalb sechs Wochen a dato um so gewisser dahier anzumelden, als nach deren Ablauf unverzüglich zur Vertheilung der Massa geschritten wird, und verspätete An-

meldungen dem Civilrechtswege überwiesen werden müßten.

Furth bei Landshut am 22. August 1841.

Freiherrlich v. Hornstein'sches Patrimonialgericht Obersüßbach.

D. Straßer.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 9ten auf 10ten July l. J. wurden dem Bauern Fendt von Irchenbeuern, mittelst Einbruch seines Wohnhauses folgende Gegenstände entwendet:

1) eine große kupferne nicht mehr ganz neue Pfanne, mit eisernen Stiel,
2) ein Paar kalblederne, noch fast neue Stiefel, an den Absätzen mit Eisen beschlagen, wovon eines zur Hälfte abgebrochen ist,
3) ein Paar Bundschuhe, auf den Absätzen mit Nägeln beschlagen.

Dieß wird zur Erforschung des zur Zeit unbekannten Thäters, und der entwendeten Gegenstände anmit veröffentlicht.

Den 10. August 1841.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 19. August 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	160	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	—	667

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat July 1841.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizen-Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggen-Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl.	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst. kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst. kr.	Kalbfleisch. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinfleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Aibling	4	2	3	—	5	2	3	3	5	1	—	8½	—	—	8½	7½	10	6½	
Aichach	5	2	2	2	—	—	2	—	5	3	10	9	9	8	8	7	—	—	
Altötting	—	—	—	—	5	—	2	—	—	—	9	—	—	—	7	—	—	—	
Au	4	1	2	2	—	—	—	—	5	1	9	8	9	8	10	9	—	—	
Berchtesgaden	4	1	2	—	6	5	2	2	—	—	10	—	9	—	8	—	—	—	
Bruck	3	3	2	1	5	—	2	—	5	3	9½	9	—	—	8½	8	—	—	
Burghausen	4	3	2	3	5	½	1	2	—	—	9	—	—	—	—	8	—	—	
Dachau	4	—	2	2	—	—	—	—	5	3	9½	9½	8	7	9	8	—	—	
Ebersberg	3	—	3	—	5	2	3	2	—	—	—	—	—	9	—	9	—	—	
Erding	4	—	2	2	5	—	3	2	—	—	9½	9	—	—	8	8	—	—	
Freising	4	—	2	1	—	—	—	—	6	—	9½	9	8½	8	8	7	—	—	
Friedberg	4	6	1	6	—	—	—	—	5	1	9	8½	8	7½	7	6	—	—	
Haag	4	½	2	1½	5	1	2	1½	5	1½	—	—	—	—	9	6	11	7	
Ingolstadt, Ldg.	4	—	2	2	6	—	2	1	—	—	9	9	8	8	8	8	—	—	
Landsberg	4	—	2	1	—	—	—	—	5	3	9½	—	—	—	8	—	—	—	
Laufen	3	3	2	2	4	2	6	—	—	—	8	7½	7½	7	8	7½	—	—	
Miesbach *)	—	—	—	—	5	3	2	1	—	—	—	—	—	—	8	—	10	—	* gelten hier die Münchner-Preise.
Moosburg	4	1	2	1½	—	—	2	2½	—	—	9½	9½	9	9	7	7	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	5	1	2	—	—	—	9	—	—	—	7½	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	8	7	—	—	
Pfaffenhofen	4	1	2	2	4	1½	1	5½	—	—	8½	8	7½	7	7	6	—	—	
Rain	4	1	2	1	5	2½	3	—	5	3	10	9½	8	7	8	7	—	—	
Reichenhall **)	5	1	4	—	—	—	—	—	6	—	9	—	—	—	8	—	—	—	** 24 Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	4	—	2	2	—	—	2	—	5	2	9½	8½	7	6	8	7	9½	6	
Schongau	5	—	2	3½	—	—	1	2½	5	2	9½	8½	—	—	9½	6½	—	—	
Schrobenhausen	4	2	2	3	4	3½	2	½	—	—	9½	9½	8	8	7	7	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	—	2	3	—	—	9½	8½	8½	7½	9½	7½	—	—	
Tegernsee	4	—	2	2	5	3	2	2	—	—	10	—	8	—	10	—	—	—	
Tittmoning	4	—	2	2	5	1	3	2	6	—	8½	8	8	7½	7	6½	—	—	
Tölz	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	9½	9	8½	8	8½	8	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	5	2	3	3	6	—	9	8	8	—	7	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	5	—	2	—	6	1	—	8½	—	8	8	—	—	—	
Wasserburg ***)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	8	—	11	—	*** Für Brod und Mehl gelten die Münchner-Preise.
Weilheim	4	1½	2	2	6	—	2	1½	—	—	9½	9	8½	8	8½	8	—	—	
Werdenfels	4	5	3	—	6	1½	2	2	—	—	10½	9½	8½	7½	10	9	—	—	
Wolfratshausen	4	1	2	2	—	—	—	—	4	3	9½	9½	8½	8½	8	8	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	—	2	2	5	2	2	1	5	2	10	9	8	7	10	8	—	—	
Ingolstadt, "	4	2	2	2	5	3	2	1	5	3	9½	8	—	—	8	8	11	8	**** Mehl u. Brodtaxe nach Rosenheimer Schr. Preis.
Prien, LGericht. ****)	4	2	2	2	—	—	2	3	6	3½	—	—	8	8	7	7½	—	—	

Preise des Schlachtviehes auswärtiger Amtsbezirke.

Ansbach, Stadt.	Ein Ochse zu	5 Ctr.	17 Pfd.	kostete im Durchschnitt	115 fl. 17 kr.
Deggendorf "	" " "	— "	— "	" " " "	— " — "
Regen "	" " "	— "	— "	" " " "	— " — "
Straubing "	" " "	5 "	17 "	" " " "	155 " 5 "

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchster. fl.	kr.	Mittlerer. fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchster. fl.	kr.	Mittlerer. fl.	kr.	Mindester. fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl							Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl						
Aichach . . .	31	August	32	139	171	157	14	16	4	15	25	14	35	—	301	301	197	4	9	11	8	52	8	15
Berchtesgaden	17	—	34	58	92	41	51	16	30	16	10	15	46	51	37	88	32	56	10	43	10	3	9	36
Bruck	19	—	—	77	77	58	19	16	15	15	21	14	27	3	33	36	21	9	9	35	9	4	8	32
Erding . . .	19	—	506	367	673	450	223	15	48	14	24	13	—	11	151	142	134	—	9	24	8	48	8	13
Freysing . .	20	—	41	162	203	190	13	16	29	15	39	14	—	26	47	73	68	15	9	19	8	56	8	14
Friedberg . .	19	—	2	30	32	24	8	17	14	16	11	15	8	4	49	53	51	2	8	36	8	21	6	4
Geisenfeld . .	16	—	—	34	34	32	2	15	53	15	13	14	34	—	25	25	20	5	10	12	9	39	9	7
Ingolstadt .	21	—	12	241	253	253	—	16	51	16	4	15	38	8	199	207	195	12	9	19	9	4	8	46
Kraiburg . .	14	—	—	14	14	14	—	15	—	14	30	14	15	—	11	11	11	—	8	30	8	—	7	30
Landsberg .	21	—	41	448	489	487	2	15	56	14	56	13	36	158	107	265	137	128	8	45	8	25	8	—
Moosburg .	17	—	2	175	177	177	—	16	31	15	6	13	54	—	19	19	19	—	9	40	8	54	8	—
Mühldorf . .	17	—	—	7	7	7	—	15	—	14	54	14	48	—	1	1	1	—	—	—	8	18	—	—
München .	21	—	958	2383	3341	1874	1467	16	27	15	50	15	12	194	779	973	809	164	9	4	8	55	8	26
Murnau . . .	21	—	38	50	88	39	49	19	48	18	15	15	—	26	26	52	23	29	11	50	10	30	9	48
Neuötting . .	18	—	—	16	16	16	—	15	—	14	59	13	36	—	5	5	5	—	8	30	7	35	7	50
Pfaffenhofen	17	—	—	70½	70½	70½	—	16	43	15	42	14	55	—	54	54	54	—	9	18	8	59	8	26
Pöttmes . . .	17	—	1	33	34	23	11	16	57	16	10	14	9	—	41	41	37	4	8	42	8	6	7	16
Rain	7	—	—	29	29	29	—	17	30	16	30	15	30	—	51	51	51	—	9	—	8	30	7	30
Reichenhall .	20	—	29	36	68	39	29	15	45	15	36	—	—	—	11	11	11	—	—	—	8	30	—	—
Rosenheim .	21	—	96	66	162	79	83	15	50	15	—	13	59	32	57	89	60	29	8	42	8	14	7	52
Schongau . .	17	—	10	80	90	77	13	17	54	16	29	15	44	10	53	63	51	10	9	56	9	22	9	—
Schrobenhausen	19	—	2	48	50	42	8	17	41	17	10	16	17	4	46	50	42	8	8	50	8	35	8	11
Traunstein .	21	—	—	137	137	110	—	16	—	14	48	14	—	—	158	158	134	24	10	—	8	24	7	24
Wasserburg .	19	—	—	23	23	23	—	16	—	15	16	14	20	—	21	21	21	—	8	22	8	—	7	38
Weilheim . .	19	—	21	64	85	62	23	18	—	16	8	14	15	45	62	107	78	29	11	—	10	—	9	—
		*) b. Kern.	11	28	39	34	5	18	—	16	8	14	15											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl							Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl						
Aichach . . .	21	August	—	31	24	19	5	5	58	5	35	5	21	—	92	92	92	—	4	17	3	50	3	36
Berchtesgaden	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	4	2	—	—	6	24	—	—
Bruck	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	57	55	2	4	25	5	54	3	25
Erding . . .	19	—	3	89	92	92	—	6	30	5	30	4	30	4	54	58	51	7	5	48	4	24	4	—
Freysing . .	20	—	—	1	1	1	—	5	50	—	—	—	—	—	83	83	77	6	4	46	4	20	3	48
Friedberg . .	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	29	31	30	1	4	34	4	11	3	51
Geisenfeld . .	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	4	44	—	—	—	—
Ingolstadt .	21	—	—	3	3	3	—	5	12	4	40	4	28	—	263	263	260	4	4	48	4	33	4	7
Kraiburg . .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	4	15	4	—
Landsberg . .	21	—	6	13	16	15	4	6	—	5	50	5	24	112	131	243	159	84	4	1	5	40	5	30
Moosburg . .	17	—	—	1	1	1	—	5	18	5	18	5	18	—	45	45	45	—	4	57	4	15	5	58
Mühldorf . .	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	4	50	4	43	4	59
München . .	21	—	6	89	95	81	14	6	2	5	52	5	35	27	623	650	600	50	4	56	4	31	4	22
Murnau . .	21	—	2	4	6	4	2	—	—	7	—	—	—	20	22	42	32	10	5	12	4	45	4	30
Neuötting . .	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	4	44	4	33	4	30
Pfaffenhofen.	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73½	73½	73½	—	4	42	4	19	4	8
Pöttmes . . .	10	—	—	1	1	1	4	36	—	—	—	—	—	11	4	—	3	18	4	50	4	5	3	24
Rain	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	4	15	4	6	4	—
Reichenhall .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	11	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim .	21	—	15	18	33	16	17	6	20	5	48	5	—	64	65	119	68	51	4	38	4	12	3	56
Schongau . .	17	—	—	2	2	2	—	7	—	7	—	7	—	6	29	35	28	7	4	38	4	35	4	28
Schrobenhausen	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	49	2	4	39	4	18	4	7
Traunstein .	21	—	—	12	12	12	—	7	12	6	24	6	—	—	153	153	139	14	5	12	4	30	3	48
Wasserburg .	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	23	—	4	24	4	9	3	48
Weilheim . .	19	—	—	1	1	1	—	7	—	7	—	7	—	1	41	42	42	—	4	42	4	21	4	—

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro. 36. den 3. Septbr. 1841.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Anwendung der Deposital-Vorschriften vom 22. Decbr. 1840 auf die mittelbaren Gerichte betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns auf den Antrag Unseres Justiz-Ministeriums, Ministeriums des Innern, und Finanz-Ministeriums, im Rückblick auf die Bestimmungen der §§ 24, 25 und 26 der Beilage IV., dann der §§ 71. und 86. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde allergnädigst bewogen gefunden, zu beschließen, daß — auf so lange Wir nicht anders verfügen, — Unsere Verordnung vom 22. December 1840, über die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen, zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei allen Gerichten des Königreichs, auch auf die mittelbaren Gerichte Anwendung zu finden habe, daß jedoch hiebei, in Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse, folgende Modificationen eintreten sollen:

a) Die in den §§ 4. und 5. der neuen Deposital-Vorschriften gegebenen Bestimmungen wegen der Herstellung feuerfester Gewölbe

und eiserner Cassen zur Aufbewahrung der Depositen, finden keine unbedingte Anwendung auf die gutsherrlichen Gerichte, sondern die erforderlichen Verfügungen zur möglichsten Sicherung der Depositen bleiben zunächst den Gutsherren überlassen.

b) Das Verfahren der mittelbaren Gerichte, in Beziehung auf die Behandlung der Depositen, ist im Allgemeinen ganz nach den Vorschriften der Verordnung vom 22. Decbr. 1840 zu bemessen.

Bei jenen mittelbaren Gerichten, welche nicht mit zwei Beamten besetzt sind, wird den Gerichtsherren gestattet, in analoger Anwendung des § 18. jener Vorschriften nach Umständen einen zweiten Deposital-Beamten aufzustellen.

Hiernach ist bei den, mit zwei Deposital-Beamten bestellten gutsherrlichen Gerichten das durch die Verordnung vorgezeichnete Verfahren ganz einzuhalten; bei den übrigen dagegen hat die Doppelsperre hinweg zu fallen, und der eine Beamte hat alle Amtshandlungen, welche die Verordnung vorschreibt, allein vorzunehmen.

c) Die im § 73. der Verordnung enthaltene Vorschrift: daß am Schlusse jedes Etatsjahres der vollständige Abschluß der Depositen-Bücher und der Sturz der Deposital-Casse, dann der Material-Vorräthe von den Depositarien vorzunehmen, und das hierüber aufzunehmende Protocoll der betreffenden Oberaufsichtsstelle vorzulegen sey, findet auch auf die mittelbaren Gerichte Anwendung, jedoch hat die, für die unmittelbaren Gerichte vorgeschriebene besondere Beglaubigung bei den mittelbaren Gerichten zu unterbleiben.

d) Den periodischen Visitationen nach der Bestimmung des § 74. der obigen Verordnung sind die mittelbaren Gerichte, wie die unmittelbaren Gerichte, auszusetzen; jedoch hat bei den mittelbaren Gerichten die Anordnung solcher periodischen Visitationen nicht durch die Regierungs-Finanzkammer allein, sondern immer nur gemeinschaftlich mit der Regierungs-Kammer des Innern zu geschehen.

Nach diesen Unsern allerhöchsten Bestimmungen ist nunmehr das Weitere zu verfügen.

München den 27. Juny 1841.

Ludwig.

Frhr v. Schrenk. v. Abel. Gr. v. Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerial-Rath Gietl.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zum Vollzuge vorstehender allerh. Vorschriften werden im Einverständnisse mit dem Kgl. Appellationsgerichte folgende Weisungen gegeben:

1) durch die erwähnte allerhöchste Entschließung sind die über das Depositenwesen der Patrimonialgerichte von der unterfertigten Stelle unterm 27. April 1822, 31. May und 23. Juny 1823, dann unterm 27. May v. Js. und sonst gegebenen Vorschriften außer Anwendbarkeit gesetzt,

2) die Behandlung der Depositen nach der neuen allgemeinen Ordnung hat mit dem 1ten October l. Js. zu beginnen, und es sind bis zu diesem Tage die vorgeschriebenen Tag- und Hauptbücher herzustellen, die alten Bü-

cher abzuschließen, und die erforderlichen Ueberträge in die neuen zu machen,

3) der geschehene Vollzug ist von den einzelnen gutsherrlichen Gerichten und Aemtern durch die betreffenden Landgerichte bis Ende October der Königl. Regierung anzuzeigen, und dabei insbesondere anzugeben, ob ein zweiter Depositalbeamter aufgestellt, und wer dazu gewählt worden ist.

Die Königl. Regierung erwartet, daß den allerhöchsten Anordnungen allenthalben rechtzeitig die pünctlichste Folge gegeben werde, und wird sich hievon insbesondere bei den periodischen Visitationen der gutsherrlichen Gerichte und Aemter überzeugen.

München den 20. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

(Die Prüfung für den Staats-Baudienst betr.)

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben ausnahmsweise, und ohne Consequenz für andere Fälle allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für diejenigen Baudienst-Adspiranten, welche nach den vor dem Erscheinen der Allerhöchsten Verordnung vom 20. April l. Jrs. bestandenen Vorschriften über die Prüfungen für das Bauwesen sich vollständig herangebildet, und im März v. J. um Zulassung zu der nach der Verordnung vom 27. May 1830 vorgeschriebenen Prüfung, unter Nachweisung der erforderlichen Belege gebeten haben, bisher aber wegen des Unterbleibens derselben, noch nicht geprüft worden sind, eine besondere Prüfung nach Maßgabe der erwähnten, früher bestandenen Normen, stattfinde.

Die Zulassungs-Gesuche sind mit den durch die Verordnung vom 3. October 1836 bedingten Zeugnissen belegt, spätestens bis zum 15. September d. Js. bei den betreffenden Kreis-Regierungen einzureichen.

Der Prüfungs-Termin unterliegt einer nähern Bestimmung und wird den Betheiligten in den Admissions-Decreten bekannt gegeben werden.

München den 16. August 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Freyberg, kgl. Staatsrath.

Durch den Minister der General-Secretär.

In dessen Verhinderung: der geheime Secretär

Zwehl.

---

ad Nrum 1931.

An sämmtliche K. Landgerichte und Rent-Aemter, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Magistrate in Oberbayern.

(Den Papierumsturz bei den Lotto-Collecten mit Ende 1840/41 betr.)

In Folge höchsten Rescripts des Kgl. Finanz-Ministeriums vom 23ten d. Mts. werden die obengenannten Behörden Behufs der vorschriftsmäßigen Vornahme der am Schlusse des Etats-Jahres 1840/41 bei den Lotto-Collecten des Re-

gierungs-Bezirkes vorräthigen gedruckten Lotto-Papiere auf das Ausschreiben vom 25. August 1826 (Intell. Bl. 1826, S. 777) zur gleichmäßigen Nachachtung hingewiesen.

München den 26. August 1841.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Oberbayern.
v. Hörmann, Präsident.
Kaisenberg.

---

ad Nrum 23652.

(Die Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und Mathematik betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 8ten d. Mts. wird am 18ten October l. Jrs. die schulordnungsmäßige theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik an den drei Landes-Universitäten nach Maßgabe der Bestimmungen in der Schul-Ordnung vom 15ten März 1830, der höchsten Ministerial-Bekanntmachung vom 21ten Decbr. 1833, und der Vollzugs-Vorschrift vom 3ten Februar 1834, die Vorbildung zum Lehramte der Gymnasien und lateinischen Schulen betreff., abgehalten.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung an der Kgl. Ludwigs-Maximilians-Universität dahier zu unterziehen gedenken, werden unter Hinweisung auf obige Bestimmungen aufgefordert, sich bei der unterfertigten Stelle schriftlich unter Anlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse und Belege längstens bis zum letzten September zu melden, am 18ten October aber vor der allerhöchst angeordneten Prüfungs-Commission sich zu stellen.

München, den 14. August 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

(2)2. Richard.

---

ad Nrum 24752.

An
sämmtliche K. Landgerichte von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, die Kgl. Polizey-Direction München, und den Stadtmagistrat Ingolstadt.

(Die pfarramtlichen Anzeigen über Geburts- und Sterbe-Fälle unehelicher Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist von einer Polizeybehörde die Anfrage gestellt worden, ob nicht in der Rubrik 5 der Tabelle zur Ausschreibung vom 13ten July l. Js. (Intell. Bl. S. 793) statt des Wohnortes der Mutter eines außerehelichen Kindes vielmehr der Heimatsort derselben eingezeichnet werden soll.

Hierauf wird erwiedert, daß die Ausfüllung der fraglichen Tabelle zunächst eine Aufgabe der Pfarrämter, Vicariate und selbstständigen Exposituren ist, und in dem Geschäftskreise dieser Kirchenämter die Würdigung der Heimatsfragen nicht liegt.

Da indeß die Kenntniß des Heimatsortes jeder Mutter eines außerehelichen Kindes von ein-

flußreichen Belange ist, und derselbe, wenn er nicht schon notorisch ist, oder durch die Pflegschaftsbestellung bekannt wird, ohnehin durch Officialrecherche ermittelt werden muß, so werden die in der Aufschrift genannten Polizeybehörden hiemit beauftragt, den Heimatsort solcher Mütter in der für Bemerkungen gegebenen letzten Rubrik der Tabelle selbst nach dem Resultate einzutragen, welches sich aus der Notorietät, Pflegschaftsbestellung oder der desfalls anzustellenden Official-Recherche ergibt.

München den 26. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 25639.

(Die Erledigung der Pfarrey Schäftlarn betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des jüngstens Besitzers ist die organisirte Pfarrey Schäftlarn, in der Erzdiöcese München-Freysing, Königl. Landgerichts und Decanats Wolfratshausen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich über 10 Ortschaften, von denen die weitesten 1¼ Stunde vom Pfarrsitze entfernt sind, zählt 903 Seelen, eine Schule, und wird von dem Pfarrer mit einem Hilfspriester pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion belaufen sich die jährlichen Erträgnisse auf 1123 fl. 21 kr.

Die Lasten auf 356 „ 41¼ „

Bei dieser Pfarrey befinden sich lediglich 6 Tagw. 97 Decim. Wiesen; für den Entgang von 13 Tagw. Gründen wird von dem Königl. Aerar eine jährliche Entschädigung von 39 fl. geleistet, welcher Betrag in obiger Gesammtsumme der Renten eingerechnet ist.

München den 29. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 25054.

An
sämmtliche K. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Das päbstliche Breve vom 25ten März 1830, die gemischten Ehen betr., als Grundlage eines demnächstigen Vergleiches zwischen der Römischen Curie und der kgl. preußischen Regierung von Dr. Carl Pragmaticus. Leipzig 1841, bei L. H. Bösenberg." betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Königl. Polizey-Direction München verfügte von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20ten August d. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen

Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München am 27. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten,

Fischer, Direktor.

Richard.

(Die Aufstellung des kgl. Advocaten Löw dahier als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt beim Kgl. Landgerichte Schnabelwaid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Verzichtleistung des kgl. Advocaten Morg dahier auf die Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltschaft im Landgerichte Schnabelwaid, wurde der kgl. Advocat Löw dahier, als Gemeinde- und Stiftungsanwalt bei besagtem Kgl. Landgerichte aufgestellt.

Erwähnter Rechtsanwalt hat die Rechtsangelegenheiten der Stiftungen und Communen, im Landgerichtsbezirke Schnabelwaid, sowohl bei dem Landgerichte daselbst, als auch bei anderen Gerichten zu besorgen und dafür die zur Aufrechnung geeignete Deserviten zu beziehen.

Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und sind die Gemeinden und Stiftungs-Verwaltungen hiernach gehörig zu verständigen.

Bayreuth den 13. August 1841.

Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Malz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 21. August l. Jrs. dem bisherigen Pfarrer von Feldheim, Königl. Landgerichts Rain, Priester Sebastian Kranzfelder, die katholische Pfarrey Hurlach, Landgerichts Landsberg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 21. August dem bisherigen Pfarrer in Wildsteig, Kgl. Landgerichts Schongau, Priester Joseph Göschl, die Pfarrey Trauchwalchen, Königl. Landgerichts Schongau, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28ten August l. Js. wurde der provisorische Schullehrer Paul Grasberger zu Föching, K. Landgerichts Miesbach, auf seinen bisherigen Posten als bleibend bestätiget.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Verbreitung falscher Münzen betreffend.)

Am Sonntag den 11ten July, so wie am Donnerstag den 15ten July d. Jrs. wurden in Deutenhofen und Facha dasigen Amtsbezirkes von dem unten beschriebenen Burschen zwei falsche österreichische Kronenthaler gegen kleine Münze betrüglicher Weise umgesetzt, und bei dem Verdächtigen noch eine Menge Kronenthaler, welche höchst wahrscheinlich falsch seyn dürften, bemerkt. — Der eine obiger Thaler mit der Jahreszahl 1795 bezeichnet, enthält die nämlichen Aufschriften, wie die ächten Kronenthaler, nur ist das Brustbild des Kaisers Franz II. am Kopfe

breiter, der Lorbeerkranz größtentheils verwischt, und das ganze Gepräge der Thalerfläche gleich und nicht erhoben, was auch sowohl hinsichtlich der Aufschriften auf beiden Seiten, als der Wappe der Fall ist. Uebrigens scheint überall das gelbe Metall besonders am Rande heraus. Der zweite Thaler mit der Jahreszahl 1792, und mit dem Brustbilde Kaiser Leopold II. hat an letzterem einige Ritzer, das gelbe Metall scheint überall durch, Aufschriften und Gepräge sind schlecht und so nachgemacht, daß man auch bei einer oberflächlichen Betrachtung die Unächtheit dieser Münze erkennen kann. Der Dicke und Größe nach weichen diese Münzen von ächten Thalern wenig ab.

Der deßhalb verdächtige Bursche mißt beiläufig 6 Schuh, ist zwischen 30 und 40 Jahre alt, nicht zu stark von gesundem Aussehen, wohlgefärbtem Gesichte, schwarzen Haaren, trug am Leibe einen schwarzen Frack oder Janker, ein städtisches Kappel mit ledernem Schilde, schwarzes Beinkleid, weißgedupftes Gilet, ein Hemd, worin sich vorn 3 Knöpfchen befanden und Stiefel; hatte einen rothbaumwollenen Regenschirm und ein Päckel, wie die Handwerksbursche häufig zu tragen pflegen, bei sich, sprach im Dialect der hiesigen Gegend nach Art der Handwerksbursche und gab sich für einen Eieraufkäufler, auch Maler aus.

Es wird geziemend ersucht, auf diesen Menschen geeignete Spähe zu verfügen und die Resultate anher mitzutheilen.

Am 22. August 1841.

Königliches Landgericht Dachau.

Eder, Landrichter.

(Debitwesen des hiesigen Münchner-Botens Martin Kerbl betr.)

Mit Bezugnahme auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 6ten März d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 12. Seite 283 und Nro. 13. S. 331) wird jede innerhalb des vorgesetzten Termines von 30 Tagen nicht angemeldete Forderung gegen den Martin Kerbl präcludirt, die Debitmassa zur Tilgung der bereits angemeldeten verwendet, und dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 17. August 1841.

Königliches Landgericht Miesbach.

Der kgl. Landrichter beurlaubt,

(2)2. Frießl, Assessor.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrey Künsau betreffend.)

Die kathol. Pfarrey Künsau, im Bisthume Augsburg, im Capitel Schongau-Leder und Landgerichts Schongau gelegen, wurde durch Versetzung des bisherigen Besitzers erlediget.

Die Pfarrey zählt 294 Seelen, hat eine Schule, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der revidirten Fassion betragen die Einnahmen 828 fl. 33 kr., und die Lasten 112 fl. 25 kr. 2 pf.

Bewerber um diese Pfarrey haben bei dem unterfertigten Magistrate, dem hierauf das Präsentations-Recht zusteht, binnen vier Wochen

a dato ihre Gesuche belegt, mit den erforderlichen Zeugnissen, Porto frei einzureichen.

Den 28. August 1841.

Magistrat der Stadt Schongau.

(2)1. Bach, Bürgermeister.

(Die Erledigung des Frühmeß-Beneficiums in Trostberg betr.)

Durch erfolgtes Ableben des bisherigen Beneficiaten in Trostberg, Christian Reyer, ist daselbst das Frühmeß-Beneficium erlediget worden, dessen Einkünfte aus folgenden Bezügen bestehen:

1) Aus Stiftungsmitteln der St. Michaels-Schloßcapelle in Trostberg,

a) jährliche Besoldung 66 fl.

b) Addition 15 fl.

c) wegen Lesung der heil. Messe zur bestimmten Stunde 20 fl.

2) Aus Mitteln der Bürgermeßstiftung in Trostberg,

a) jährliche Besoldung 84 fl.

b) Addition 15 fl.

c) wegen Lesung der heil. Messe zur bestimmten Stunde 20 fl.

d) in wochentlichen fünf Freimessen a 30 kr. 130 fl.

3) Aus den Mitteln des Liebsbundes in Trostberg jährlich 50 fl.

4) und aus dem Vermögen der St. Sebastiani-Kirche dahier jährlich 25 fl.

5) endlich im Genusse der freien Wohnung im Beneficiatenhause und des daran liegenden Gärtchens. Die Unterhaltung und Baulast des Wohngebäudes obliegt der Bürgermeß-Stiftung.

Die Verbindlichkeiten des Beneficiaten sind:

a) die Lesung von wochentlichen zwei Stiftungs-Messen,

b) die Lesung auch der fünf Freimessen zur bestimmten Stunde im Orte um 6 Uhr Morgens, und

c) Die Aushilfe im Beichtstuhle.

Die übrigen Lasten betragen 31½ kr.

Das Präsentationsrecht besitzt die Marktsgemeinde Trostberg; daher die vorschriftmäßig belegten Gesuche bei der Gemeinde-Verwaltung binnen vier Wochen vom Tage der Ausschreibung angefangen einzureichen sind.

Den 15. August 1841.

Gemeinde-Verwaltung des Marktes Trostberg.

(3)2. Westermaier, G. V.

Zusammenstellung
der Steuer-Nachlässe beim Königl. Rentamte Dachau für 1840/41.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Arnbach	Brand . .	40	30	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	40	30	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																
Arnbach	Brand . .	29	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Augustenfeld . . .	detto . .	1	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	30	13	2	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	40	30	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summe .	. . .	70	48	4	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 26. August 1841.

Königliches Rentamt Dachau.
Grünberger, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etats-Jahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachläße im Rentamts-Bezirke Moosburg.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund- Steuer			Haus- Steuer			Dominical- Steuer			Gewerbe- Steuer			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Hörgertshausen . .	. . . .	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Inkofen	. . . .	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . . .	15	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																
Volkmannsdorferau .	Ueberschwem.	9	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appersdorf . . .	Viehfall . .	3	59	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haag	detto . .	1	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kirchdorf	detto . .	—	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederambach . .	detto . .	7	52	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Inkofen	Brand . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mauern	detto . .	42	30	6	—	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterzolling . . .	detto . .	8	21	—	—	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolfersdorf . . .	detto . .	2	41	—	—	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . . .	76	40	4	1	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . . .	15	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summe .	. . . .	91	52	6	1	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Am 31. December 1840.

Königliches Rentamt Moosburg.

Buchinger, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Mühldorf.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund- Steuer			Haus- Steuer			Dominical- Steuer			Gewerb- Steuer			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																
Pürthen	Gebäude-Abriß durch Hochwasser.	—	—	—	—	22	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	—	—	—	—	22	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 23. August 1841.

Königliches Rentamt Mühldorf.

Mitterhuber, Rentbeamter.

Das
Königl. Kreis- und Stadtgericht
München.

Am Schrannenplatze Nro. 3/0 werden am Montag den 27ten September l. Jrs. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Sinne der Novelle vom 17ten November 1837, § 80. mit Beziehung auf § 78. mehrere Kunst-Gegenstände, namentlich:

Lithographirte Madonnen, von Hanfstengl, Hefte: Michael Angelo Buonarottis Propheten und Sibyllen: — colorirte Ansichten der Harz-Gegenden; — Porträts Sr. K. Hoheit des Kronprinzen von Bayern; National-Denkmale auf dem Burgplatze zu Oberwittelsbach; — mehrere Stücke Lo Spasimo di Sicilia, — und Madonnen von Murillo; — endlich „Ecce Homo" Stücke —

öffentlich dem Striche gegen Baarzahlung unterworfen, was allenfallsigen Kaufsliebhabern bekannt gemacht wird.

Den 21. August 1841.

Der königl. Director,
Barth.

(3)1. Feichter.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das dem Gottfried und Rosina Hochleitner, Wirthseheleute von St. Emeran, gehörige aus nachgenannten Gebäuden und Gründen bestehende Anwesen nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe zum zweitenmale unterstellt.

A. Gebäude.

I. Das zwei Stock hohe gemauerte, zwei gewölbte Keller, zu ebener Erde ein Zechzimmer, Küche, Speise, Brühhaus, Stallung und Hühnerstube, über eine Stiege zwei große und vier kleine Zimmer enthaltende Wohnhaus, laut Schätzung vom 3. Febr. l. Js. gewerthet auf 4500 fl.

II. Eine gemauerte Remise, gewerthet auf 550 fl.

III. Ein gesondert stehendes gewölbtes Schlachthaus, gewerthet auf 175 fl.

IV. Ein hölzernes Sommerhaus auf 150 fl.

V. 19 Tische im Garten nebst Garten und Hofzäunung, gewerthet auf 50 fl.

VI. Ein Pumpbrunnen, gewerthet auf 50 fl.

VII. Eine hölzerne Gartenlaube, gewerthet auf 25 fl.

B. Gründe.

1) Hausgrund und Garten, 0 Tagw. 17 Decim. 12ter Bonität, Cataster-Nro. 2. gewerthet auf 51 fl.

2) Eine Wiese, Cataster-Nro. 4½, 0 Tagw. 45 Decim. 2ter Bonität, gewerthet auf 45 fl.

3) Eine Wiese, Cataster-Nro. 4½, 0 Tagw. 56 Decim. 2ter Bonität, gewerthet auf 56 fl.

4) Eine Wiese, Cataster-Nro. 7½,

1 Tagw. 27 Decim. 3ter Bonität, gewerthet auf 127 fl.

5) Eine Wiese, Cataster-Nro. 3, 13 Decim. 12ter Bonität, gewerthet auf 39 fl.

6) Eine Wiese, Cataster-Nro. 3, 0 Tagw. 7 Decim. 4ter Bonität, gewerthet auf 10 fl.

7) Ein Acker, Cataster-Nro. 272, 0 Tagw. 95 Decim. 11ter Bonität, gewerthet auf 190 fl.

8) Ein Acker, Cataster-Nro. 271, 1 Tagw. 13 Decim. 11ter Bonität, gewerthet auf 226 fl.

9) Ein Acker, Cataster-Nro. 286, 1 Tagw. 51 Decim. 11ter Bonität, gewerthet auf 302 fl.

10) Ein Acker, Cataster-Nro. 345, 2 Tagw. 97 Decim. 11ter Bonität, gewerthet auf 594 fl.

Im Ganzen gewerthet auf 7140 fl.

Zur Versteigerung dieses ludeigenen Anwesens ist auf

Dienstag den 14ten September l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr

Tagsfahrt angesetzt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich Gerichtsunbekannte über Leumund und Zahlungsfähigkeit bei der Tagsfahrt bei Vermeidung der Zurückweisung genüglich auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nach §§ 98 — 101 der Novelle vom 17ten November 1837 ohne Rücksicht des Schätzungswerthes erfolge.

Den 8. August 1841.

Königliches Landgericht Au.

Engelbach, Landrichter.

Auf neuerlichen Antrag eines Hypothekgläubigers wird das eigene Sternwirthsanwesen des Sebastian Osthelmer zu Oberammergau zum öffentlichen Verkaufe feilgeboten.

Dasselbe zerfällt in nachstehende Complexe und Realitäten.

Complex A.

1) Wohnhaus und Nebengebäude, Pl. Nr. 177. Haus Nr. 88. mit 2000 fl. der Brandassecuranz einverleibt, worauf eine radicirte Bäckers- und Wirthsgerechtsame ruht,
2) der Krummer Acker, Pl. Nr. 577. zu 1,03 Tgw. 4ter Bonität.
3) die Neisachwiese Pl. Nr. 1825 zu 0,29 Tgw. und Pl. Nr. 1276 zu 2,77 Tgw. 1ter Bonität.
4) Krautgarten, Pl. Nr. 1825b zu 0,12 Tagw. 4ter Bonität.

Dieser Complex ist ludeigen und auf 3487 fl. geschätzt.

Complex B.

Das halbe Ettaler-Viertel, mit 1,49 Tagw. Aecker, mittlerer Bonität, reluirt eigen, zehendfrei, zahlt 1 fl. 36 kr. 1¼ hl. Bodenzins, ist zur Pfarrkirche Oberammergau mit ¼ Kirchtrachtlaib zu 1 kr. 4 hl. belastet, und auf 298 fl. geschätzt.

Complex C.

Das Rothenbucher-Viertl, bestehend in 2,37 Tagw. Aecker, mittlerer Bonität, und 3,17 Tgw. Wiesen, 2ter Bonität, reluirt eigen, mit 7 fl. 40 kr. 6 hl. Bodenzins belastet, und auf 806 fl. geschätzt.

Complex D.

Das halbe Rothenbucher-Lehen, wozu 1,77 Tgw. Aecker, mittlerer Bonität, 7,17 Tagw. Wiesen, 1ter u. 2ter Bonität, und 0,25 Tagw. Waldung gehören, eigen mit 7 kr. 3 hl. Bodenzins und ¼ Kirchtrachtlaib zur Pfarrkirche Oberammergau zu 3 kr. belastet, auf 850 fl. gewerthet.

Complex E.

Bestehend in 0,01 Tagw. Garten, 9ter Bonität, und 1,72 Tagw. Aecker 5ter Bonität, zehendfrey, eigen mit 46 kr. 4 hl. Bodenzins belastet, und auf 312 fl. geschätzt.

Complex F.

Bestehend in 4,54 Tagw. Aecker, 2ter Bonität, und 5,30 Tagw. Wiesen, 2ter Bonität, ludeigen mit 2 kr. 7½ hl. Lasten auf 420 fl. gewerthet.

Complex G.

Annabergl zu 4,49 Tagw. 1ter Bonität, freistifftig zur Pfarrkirche Oberammergau, Werth 120 fl.

Complex H.

Ettaler-Klostergründe und zwar 0,62 Tagw. Aecker und 4,36 Tagw. Wiesen, 1ter u. 2ter Bonität, eigen mit 1 fl. 30 kr. 5 hl. Kornbodenzins, Werth 269 fl.

Complex I.

1,60 Tagw. Aecker, reluirt eigen, 7ter Bonität, mit 2 fl. 24 kr. 2 hl. Bodenzins belastet, zu 250 fl. gewerthet.

Das ganze Anwesen ist auf 6812 fl. geschätzt, und mit 8500 fl. Hypothekenschulden belastet.

Zur Versteigerung dieses Anwesens wird Tagsfahrt auf

Mittwoch den 20ten October l. Js.

Früh 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 5 Uhr im Wirthshause des Ostheimer zu Oberammergau anberaumt, und Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihren Leumund und Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Die genauere Beschreibung des Anwesens, so wie die Schätzung liegt inzwischen bei Gericht zur Einsicht offen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Zuschlag nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes, und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 98 bis 101. des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837 erfolgen wird.

Garmisch am 18. August 1841.

Königliches Landgericht Werdenfels.
Allioli, Landrichter.

Das
Königliche Landgericht Aichach

Eröffnet, daß am 23ten Juny l. Js. der ledige Bräuknecht Johann Widmaier von Gallenbach d. Gerichts ohne Hinterlassung eines Testaments in Altomünster gestorben ist.

Wer an den Nachlaß ab intestato, oder wie immer Ansprüche zu begründen glaubt, wird hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen anher geltend zu machen, widrigenfalls über den Nachlaß nur unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Anmeldungen weiters verfügt werden wird.

Den 24. August 1841.

Der kgl. Landrichter
Wimmer.

Der Zimmermannssohn von Oberlohen d. G. und zuletzt Ausgeher bei dem Seifensieder Ullmann zu München, Ignaz Mayer, ist mit Tod abgegangen, ohne einen letzten Willen zu errichten.

Als Erben sind seine vier Geschwisterte bezeichnet, und nachdem nur der Aufenthalt der Schwester Marie verwittweten Stecher zu Lohen bekannt ist, so werden hiemit

1) Joseph Mayer, welcher als Soldat den russischen Feldzug mitgemacht haben soll,

2) Simon Mayer, welcher ebenfalls beim Militär diente, und dessen Aufenthalt nicht bekannt ist,

3) Jacob Mayer, welcher sich im bayerischen Hochgebirge, namentlich in der Gegend von Tegernsee lange Zeit aufgehalten haben soll,

oder ihre ehelichen Nachkommen hiemit vorgeladen, binnen sechs Monaten vom Tage dieser Ausschreibung an, von ihrem Leben und Aufenthalte um so gewisser hieher Nachricht zu geben, als man selbe sonst für verschollen und todt erklären, und die Erbschaft des Ignaz Mayer an seine Schwester Maria Stecher, Mörnergütlerin von Obenlohen verabfolgen lassen müßte.

Den 13. August 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.
(3)2. Luzzenberger, Landrichter.

Verzeichniß

der den Stiftungen des Marktes Aibling gehörigen Activ-Capitalien, worüber die Schuldbriefe verloren gingen.

Laufende Nro.	Benennung der Schuldner.	Capitals-Größe.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
		fl.				
	I. Für die Pfarrey Aibling.					
1	Joseph Riedl, Moserbauer in Aibling.	230	5	1. April	11. Februar 1824.	
2	Joseph Zehetmair, Marktschreiberbauer.	100	"	"	30. Decbr. 1677.	
3	Xaver Wild, Schuhbräuer.	500	2½	"	5. Septbr. 1775.	
4	Martin Kurz von der Aiblingerau.	45	5	"	unbekannt.	
5	Mathias Neumaier von Rosenheim.	60	"	"	3. July 1814.	Ausbruch aus einem größern Capital, unbekannt welchen.
6	Simon Hauner, Posthalter.	90	5	"	12. Februar 1817.	" "
7	Alois Schwarz, Seiler.	50	"	"	16. Jänner 1796.	Lautet die vorhandene Urkunde nur auf 25 fl.
8	Elise Duschl, Bräuin.	45 300 2	" 4	"	13. May 1797.	Lautet die vorhandene Urkunde nur auf 200 fl.
9	Georg Ehrmair.	645	5	"	8. April 1778. 7. May 1816.	Lautet die vorhandene Urkunde nur auf 100 fl.
10	Mathias Orthofer, Wagner.	250	"	"	4. Jänner 1800. 8. Decbr. 1824.	Lautet die vorhandene Urkunde nur auf 150 fl.
11	Johann Ziegler, Hurrerbauer.	230	"	"	17. August 1781. 9. Decbr. 1803.	Ist zwar eine Urkunde vorhanden, sie lautet aber nur auf 160 fl.

Laufende Nro.	Benennung der Schuldner.	Capitals-Größe.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
		fl.				
12	Xaver Orgler, Schuhmacher.	187	5	1. April	29. Jänner 1798.	Lautet die vorhandene Urkunde blos auf 100 fl.
13	Georg Ettl, Schneider.	130	"	"	7. August 1798.	Lautet die vorhandene Urkunde nur auf 50 fl.
14	Landrichter v. Klöckl.	72	"	"	Rechnung v. Jahr 1778.	Ursprünglich das Metzger-Handwerk, nun bei der Unzureichenheit der Verlassenschaft des Klöckl der Staat.
15	Derselbe.	31	"	"	unbekannt.	" "
16	Derselbe.	40	"	"	5. Jänner 1621.	
17	Joseph Sarreiter, Sattler.	135	"	"	unbekannt.	
18	Alois Wild, Schuhmacher.	120	"	"	22. Decbr. 1760.	
19	Anton Buck, Schlosser.	100	"	"	28. Decbr. 1805.	
20	Erben des Gürtler Schenkl.	50	"	"	6. Jänner 1790.	
21	Johann Lindner, Metzger.	25	"	"	27. Novbr. 1788.	
22	Mathias Schaupp.	50	"	"	9. März 1802.	
23	Anton Haas, Färber.	260	"	"	7. Februar 1812.	
24	Anna Kreßirer.	40	"	"	12. Februar 1798.	
25	Christian Voglsänger.	150	"	"	11. Octbr. 1750.	
26	Barbara Rieperdinger.	20	"	"	7. Jänner 1700.	
27	Peter Vogl, Dumm von Mintraching.	25	"	"	25. Jänner 1699.	

Laufende Nro.	Benennung der Schuldner.	Capitals-Größe.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
		fl.				
	II. Für die St. Sebastianskirche in Aibling.					
28	Joseph Riedl, Moserbauer in Aibling.	40	5	1. April	11. Februar 1824.	
29	Joseph Gutthäter, Gabahell von Thalacker.	100	"	"	3. Jänner 1823.	
30	Georg Träger, Hutmacher.	60	"	"	5. October 1795.	
31	Joseph Sarreiter, Sattler.	20	"	"	10. Jänner 1802.	
32	Balthasar Riedl, Weber.	30	"	"	8. April 1771.	
33	Johann Lindner, Metzger.	70	"	"	30. July 1727. 8. Jänner 1728.	
34	Elise Duschl, Bräuin.	1330	"	"	14. May 1797.	
35	Georg Ehrmair, Metzger.	125	"	"	7. May 1816.	
36	Theres Koller.	30	"	"	29. Decbr. 1730.	
37	Anton Haas, Färber.	35	"	"	15. Octbr. 1790.	
38	Landrichter von Klöckl.	50	"	"	5. Novbr. 1829.	Nur das Staatsärar für denselben.
39	Augustin Kerndl, Kaffl von Thalham.	45	"	"	25. Juny 1773.	
40	Mathias Grandner, Benrieder von Au.	25	"	"	11. Novbr. 1777.	
41	Jos. Knödlmair, Wirth in Hochstett.	75	"	"	2. July 1815.	

Es werden alle unbekannten Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten a dato um so gewisser hierorts vorzuweisen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Am 13. July 1841.

Königliches Landgericht Aibling.

(3)2. von Schmidt, Landrichter.

Spähbrief.

„Es ist der Aufenthalt des Joseph Reiser, Riemerssohn und Fuhrknecht aus Zaun, Königl. Landgerichts Kötzting, diesseits zu wissen nöthig.

Sämmtliche Gerichte werden demnach ersucht, dasjenige mitzutheilen, was über die Person und den Aufenthalt des Genannten bekannt ist."

Den 21. August 1841.

Königliches Landgericht Laufen.
v. Gramm, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 26. August 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	102½	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	158
Bank-Actien Div. I. Sem.	675	671

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	28	August	14	142	156	156	—	16	14	15	45	14	58
Berchtesgaden	24	—	51	28	79	33	46	17	3	16	45	16	—
Bruck	26	—	19	85	104	71	33	15	20	14	38	13	56
Erding	26	—	223	697	920	787	133	15	30	14	—	12	30
Freysing	27	—	13	282	295	266	29	16	—	15	33	13	45
Friedberg	26	—	8	38	46	43	3	16	7	15	38	14	10
Geisenfeld	23	—	2	46	48	43	5	16	1	15	15	14	35
Ingolstadt	28	—	—	299	299	294	5	16	20	15	50	15	—
Kraiburg	21	—	—	9	9	9	—	15	—	14	30	14	—
Landsberg	28	—	2	518	520	501	19	15	42	14	42	13	19
Moosburg	24	—	—	209	209	203	6	16	17	15	35	13	31
Mühldorf	24	—	—	20	20	20	—	15	—	14	24	14	12
München	28	—	1467	1457	2924	1867	1057	16	13	15	36	15	—
Murnau	26	—	49	50	99	58	41	19	30	18	—	14	36
Neuötting	25	—	—	10	10	10	—	15	15	14	59	14	48
Pfaffenhofen	24	—	—	91½	91½	91½	—	15	29	15	16	13	48
Pöttmes	24	—	11	14	25	20	5	16	39	15	46	14	52
Rain	21	—	—	24	24	24	—	17	—	15	45	14	—
Reichenhall	30	—	—	45	45	45	—	—	—	15	45	—	—
Rosenheim	26	—	83	102	185	83	102	15	56	14	52	13	42
Schongau	24	—	13	69	82	68	14	17	49	16	17	15	29
Schrobenhausen	26	—	8	60	68	55	13	16	49	16	7	15	28
Traunstein	28	—	27	148	175	161	14	15	48	14	56	13	—
Wasserburg	25	—	—	30	30	30	—	16	—	15	35	14	48
Weilheim	26	—	23	75	96	56	40	18	12	15	56	13	56
		*b. Kern.	5	35	40	31	9	18	12	15	56	15	36

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	11	164	175	175	—	9	—	8	46	8	5
Berchtesgaden	56	11	67	14	53	10	42	10	—	9	56
Bruck	15	52	67	61	6	9	6	8	32	7	57
Erding	8	103	111	111	—	9	—	8	18	7	36
Freysing	15	85	100	89	11	9	55	8	58	8	50
Friedberg	2	58	60	60	—	8	38	8	18	8	1
Geisenfeld	5	27½	32½	26½	6	9	40	9	24	9	8
Ingolstadt	12	196	208	193	15	9	13	9	3	8	49
Kraiburg	—	25	25	25	—	8	—	7	30	7	15
Landsberg	128	105	233	153	80	9	—	8	42	8	19
Moosburg	—	17	17	17	—	9	12	8	30	7	50
Mühldorf	—	13	13	13	—	8	36	8	18	8	—
München	164	845	1009	771	238	9	10	8	59	8	35
Murnau	29	21	50	24	26	11	30	10	12	9	24
Neuötting	—	6	6	6	—	8	24	—	—	—	—
Pfaffenhofen	—	58	58	58	—	9	20	8	40	8	12
Pöttmes	4	25	29	29	—	8	50	8	34	8	—
Rain	—	30	30	30	—	8	54	8	15	7	45
Reichenhall	—	6	6	6	—	—	—	8	30	—	—
Rosenheim	29	57	86	49	37	9	2	8	22	7	53
Schongau	10	64	74	59	15	9	57	9	38	9	6
Schrobenhausen	8	51	59	55	4	8	51	8	36	8	14
Traunstein	24	136	160	160	—	9	48	8	24	7	12
Wasserburg	—	22	22	22	—	9	—	8	6	7	54
Weilheim	29	34	63	29	34	11	—	9	52	8	40

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	28	August	5	27	32	32	—	6	2	5	22	4	57
Berchtesgaden	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	26	—	—	3	3	3	—	5	15	—	—	—	—
Erding	26	—	—	132	132	132	—	6	48	5	48	4	48
Freysing	27	—	—	15	15	15	—	5	50	5	24	5	—
Friedberg	26	—	—	2	2	2	—	5	15	5	15	—	—
Geisenfeld	23	—	—	½	½	½	—	6	—	—	—	—	—
Ingolstadt	28	—	—	6	6	6	—	5	—	4	41	4	30
Kraiburg	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	28	—	4	39	43	41	2	6	—	5	30	—	—
Moosburg	24	—	—	1	1	1	—	5	24	5	14	[illegible]	24
Mühldorf	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	28	—	14	248	262	112	60	6	55	6	16	5	52
Murnau	25	—	2	1	3	2	1	—	—	7	—	—	—
Neuötting	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	24	—	—	2	2	2	—	—	—	4	45	—	—
Pöttmes	24	—	—	2	2	2	—	6	30	6	6	—	—
Rain	21	—	—	1	1	1	—	4	50	—	—	—	—
Reichenhall	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	26	—	17	10	27	12	15	6	21	5	48	5	15
Schongau	24	—	—	2	2	1	1	7	—	7	—	7	—
Schrobenhausen	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein	28	—	—	54	54	54	—	7	—	6	12	6	—
Wasserburg	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim	26	—	—	1	1	1	—	—	—	6	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	-	119	119	119	—	4	11	3	47	3	25
Berchtesgaden	2	10	12	10	2	—	—	3	24	—	—
Bruck	2	80	82	77	5	4	2	3	51	3	—
Erding	7	116	123	117	6	4	48	3	54	3	—
Freysing	6	153	159	156	3	4	25	4	15	3	45
Friedberg	1	59	60	56	4	4	12	3	59	3	37
Geisenfeld	—	15	15	15	—	4	35	4	21	4	8
Ingolstadt	4	514	518	511	7	4	50	4	13	3	36
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	84	65	149	148	1	4	16	4	12	3	45
Moosburg	—	40	40	37	3	4	55	4	33	4	8
Mühldorf	—	12	12	12	—	4	45	4	22	4	5
München	50	524	574	534	40	4	49	4	44	4	42
Murnau	10	33	43	23	20	5	—	4	36	4	27
Neuötting	—	8	8	8	—	4	42	4	34	4	30
Pfaffenhofen	—	45½	45½	45½	—	4	29	4	12	4	—
Pöttmes	3	16	19	16	3	4	18	3	37	3	6
Rain	—	19	19	19	—	4	—	3	30	3	—
Reichenhall	—	29	29	29	—	—	—	3	48	—	—
Rosenheim	54	48	102	64	38	4	26	4	4	3	58
Schongau	7	9	16	16	—	4	40	4	36	4	30
Schrobenhausen	—	76	76	70	6	4	14	4	—	3	42
Traunstein	14	180	194	184	10	4	48	4	24	3	36
Wasserburg	—	22	22	22	—	4	26	4	14	4	3
Weilheim	—	55	55	29	6	4	56	4	18	4	—

Beilage
zum Intelligenzblatte Nr. 36.
vom Jahre 1841
der
Königlichen Regierung
von Oberbayern.

---

ad Nrum 4605.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von
Oberbayern.

(Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes, hier zunächst das vierräderig zweispännige Fuhrwerk betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der Schlußbestimmung des § 24. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten July 1840, die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, wird hiemit bezüglich des vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes Nachstehendes bekannt gemacht:

§ 1.

Jedes vierräderig-zweispännige Fuhrwerk mit einer Ladung von mehr als 24 Centnern erfordert, ohne Unterschied der Beschaffenheit der Ladung, sobald hiemit Staatsstrassen, oder solche Bezirksstrassen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind, befahren werden, eine Radfelgenbreite von 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

(Allerh. Vdg. v. 16. July 1840. § 1—4. III. § 11 und beziehungsweise § 6. I. mit § 9.)

§ 2.

Bei einer Ladung von nur 24 Centner, oder darunter gilt gleichfalls eine Felgenbreite von 4 Zoll 3½ Linie bayerisch als Regel.

Ausnahms- und resp. begünstigungsweise wird jedoch aber nur

a) für das vierräderig-zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrik-Besitzer, womit landwirthschaftliche- oder Gewerbs-

(*)

Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrik-Betriebe dient, — dann

b) für dasjenige vierräderig-zweispännige Fuhrwerk, womit Forstproducte, oder Strassenbau-Material lohnweise, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten, oder Geschäftsführern der betreffenden Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine Berg- und Hütten-Producte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden, eine Radfelgenbreite von zwei Zoll 8¼ Linie bayerisch gestattet; es ist übrigens den hierunter begriffenen Fuhrwerks-Besitzern zur Herstellung ihrer Wägen mit einer Felgenbreite von 2 Zoll 8¼ Linie bayerisch, ein Termin bis 1ten Jänner 1843 bewilliget, bis zu dessen Eintritt dieselben an eine bestimmte Felgenbreite nicht gebunden sind, doch sind sie schon jetzt gehalten, nicht mehr als 24 Centner zu laden.

Diese Begünstigung (des Gebrauches einer Felgenbreite von 2 Zoll 8¼ Linie bayerisch) können jene nicht ansprechen, welche Berg- und Hütten-Producte, dann Salz statt in der obenangeführten Weise auf eigene Rechnung und zum Handel verführen, und es unterliegen diese der allgemeinen Bestimmung des vierräderig-zweispännigen Frachtfuhrwerkes, und somit einer Radfelgenbreite von 4 Zoll 3¼ Linie bayerisch, nur wird auch diesen Verführern der eben genannten Producte bis zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalen Zustand (mit einer Felgenbreite von 4 Zoll 3¼ Linie) eine Nachsicht bis zum 1ten Januar 1843 bewilliget, und bis zu dem eben bezeichneten Termin gestattet, die genannten Producte bis zu dem Gewichte von 24 Centnern zu verführen, ohne hiebei an die Einhaltung einer bestimmten Radfelgenbreite gebunden zu seyn.

Bei einer Ueberschreitung des Ladungsgewichtes von 24 Centnern tritt ohne Unterschied der Art der Ladung die oben im § 1. angeführte Bestimmung, und somit die Verpflichtung zur Einhaltung einer Felgenbreite von 4 Zoll 3¼ Linie bayerisch in Wirksamkeit.

(Allerh. Vdg. v. 16. July 1840, § 4. III. § 7. I. und II. § 10. u. 11. dann 24.)

§ 3.

Für ein Ladungsgewicht von 24 Centnern gelten von den gewöhnlich vorkommenden Verkehrsgegenständen der, in die Cathegorie des vorausgehenden § 2. lit. a und b fallenden Fuhrwerks-Besitzer.

1. Getreide:

Weizen, Korn	7	bayer.	Schäffel,
Spelz (ungegerbten Dinkel oder Fesen)	16	"	"
Kern (gegerbter Dinkel und Fesen)	8	"	"
Gerste	9	"	"
Haber	12	"	"
Malz	11	"	"

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 ℔ gerechnet — 16 Eimer

3. Brennholz,

jeder Art, eine bayerische Klafter zu 126 Cubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Cubikfuß, und insbesondere bei Stämmen

hartes	1 Stamm	bis zu	60	Fuß Länge,
	2 Stämme	„ „	30	„ „
	3 „	„ „	20	„ „

ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches	1 Stamm	bis zu	90	Fuß Länge,
	2 Stämme	bis zu	45	„ „
	3 „	„ „	30	„ „

ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bausteine aller Art.

rauh, bossirt in Quadern	24 Cubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine) ¼ Klafter, oder	27 „
rohe Gipssteine, ¼ Klafter, oder	27 „
gebrannter Kalk und Gips, ½ Klafter	56 „
gebrannte Backsteine	200 Stücke
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln)	250 „
gebrannte Dachplatten	500 „

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 ℔ Brutto)		4 Fässer,
Fäßchen (Faßl zu 170 ℔	id.	14 Fäßchen,
Kufen zu 150 ℔	id.	16 Kufen,
Säcke zu 134 ℔		18 Säcke.

7. Eisen- und andere Erze,

das Seidel zu 500 ℔. 4½ Seidel.

(Allerh. Bdg. vom 16. July 1840. § 10.)

§ 4.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaße und ohne Umpackung nicht beiläufig vermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hütten-Producte, dann des Salzes (oben § 2. lit. b) muß jederzeit durch einen Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

Den Aufsichts-Organen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung, und zwar auf Kosten der Fracht-Führer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

(Allerh. Bdg. v. 16. July 1840. §§ 13 u. 15.)

§ 5.

Bezüglich des rein landwirthschaftlichen Fuhrwerkes, auch landwirthschaftl. Fuhrwerkes im engern Sinne genannt, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen öconomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient, gilt die Bestimmung, daß dasselbe an eine bestimmte Radfelgenbreite durchaus nicht gebunden, sonach von allen desfallsigen Vorschriften ganz befreit sey, — nur hat dasselbe, in soferne hiemit Kunststrassen befahren werden, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Centner per Zugpferd einzuhalten.

(Allerh. Bdg. v. 16. July 1840. § 6. I. u. § 9.)

§ 6.

Für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transport) ohne Unterschied der Bespannung ist eine Felgenbreite von 2 Zoll 8¼ Linie bayerisch vorgeschrieben.

Dagegen sind alle anderen Reise- und Luxus-Wagen, überhaupt alles nur zum Personen-Transporte dienende Fuhrwerk, von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen befreit.

Allerh. Vdg. v. 16. July 1840. § 6. III. u. § 7. III.)

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, welche die allerhöchste Verordnung vom 16. July 1840 im bezeichneten Betreffe — wie in § 27. derselben anbefohlen, — zur Kenntniß aller Gemeinden gebracht haben werden, erhalten hiemit die Weisung, gegenwärtige Ausschreibung, deren Bestimmungen den angeführten allerhöchsten Verordnungen entnommen sind, in allen Wirthshäusern zu Jedermanns Einsicht und Belehrung anheften, und von drei zu drei Monaten in allen Gemeinden deren Bekanntmachung, wo solches nicht durch amtliche Localblätter geschehen kann, — durch die betreffenden Gemeindeverwaltungen erneuern zu lassen, worüber die Nachweise zu den Acten zu nehmen sind.

Besonders ist, der Bestimmung des § 25. der oft erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 16. July 1840 entsprechend, darauf Bedacht zu nehmen, daß schon innerhalb des oben im § 2. angezeigten Termines nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden, worüber sämmtliche Wagner und Schmiede der betreffenden Amtsbezirke ausdrücklich zu Protocoll zu belehren sind.

Gegen vorkommende Uebertretungen der Vorschriften über die Radfelgenbreite ist sowohl bei dem vierräderig zweispännigen, als auch bei dem vierräderig drei- und mehrspännigen und anderem Fuhrwerke mit den verordnungsmäßigen Strafen und in Anwendung des durch die Regierungs-Ausschreibung vom 13. Septbr. 1839 (Beilage zu Stück 39. des Intell. Blattes) vorgezeichneten Verfahrens einzuschreiten, und überhaupt darauf Bedacht zu nehmen, daß diesen Bestimmungen der genaueste Vollzug zugewendet werde.

München den 15. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 37. den 10. Septbr. 1841.

Inhalt.

ad Nrum 25632.

(Die Gesuche der Gemeinden um Bewilligung des Local-Malzaufschlages betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Regierungs-Ausschreibung vom 1ten Jäner 1838 (Int. Bl. 1838, Seite 8) sind sämmtliche äußere Behörden in Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. Decbr. 1837 angewiesen worden, mit aller Pünctlichkeit und Strenge dafür Sorge zu tragen, daß, wenn künftig eine Gemeinde eine Ausgabe, sey es für Bauten oder sonstige gemeindliche Anstalten beabsichtiget, welche durch die Einführung oder Fortsetzung des Local-Malzaufschlages gedeckt werden soll, keinerlei Einleitungen zur Ausführung solcher Bauten oder gemeindlichen Anstalten getroffen und keinerlei Aufwand hiefür herbeigeführt werden solle, bevor die Gesuche um allergnädigste Bewilligung des hiezu erforderlichen Local-Malzaufschlages unter genauer Darlegung des angeregten Bedürfnisses und des gemeindlichen Vermögens-Zustandes dem Königl. Ministerium des Innern in Vorlage gebracht, und die allerhöchste Entschließung Sr. Kgl. Majestät hierauf erfolgt ist.

Ungeachtet dieser bestimmten Vorschrift sind gleichwohl in neuerer Zeit Fälle vorgekommen, daß von Seite einzelner Gemeinden die ordentlichen Einnahmen weit überschreitende Verwendungen auf Bauten und gemeindliche Anstalten geschahen, zu deren Deckung keine andere Aussicht

als der Ertrag eines erst nachzusuchenden Malz-Aufschlages offen stand, oder daß der Ertrag dieses Gefälles theilweise zu anderen Zwecken, als wofür es von Sr. Kgl. Majestät genehmiget worden war, verwendet, und auf solche Weise die Nothwendigkeit der Fortsetzung dieser Auflage vorbereitet wurde.

Seine Majestät der König haben daher vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 27ten vor. Mts. zu befehlen geruht, es soll sämmtlichen Gemeindebehörden die allerhöchste Vorschrift vom 24ten Decbr. 1837 neuerdings mit dem Anhange eingeschärft werden, daß die Mitglieder dieser Behörden für dergleichen eigenmächtige Vorgriffe persönlich haftend erklärt seyen, daß diese Haftung eintretenden Falles unverzüglich in Vollzug gesetzt, und die betreffenden Verwaltungs-Mitglieder bei vorschriftswidriger Verwendung der Gemeinde-Gefälle, namentlich des Malzaufschlages, unnachsichtlich zum vollen Ersatze angehalten werden sollen.

Die sämmtlichen Districts-Polizeybehörden werden demnach insbesondere angewiesen, die untergebenen Gemeinde-Verwaltungen hierauf speciell aufmerksam zu machen, und bei Vermeidung ihrer eigenen Verantwortlichkeit gegen derlei Ueberschreitungen der allerhöchsten Vorschriften um so gewisser mit aller Strenge zu wachen, als Seine Majestät der König solche Vorgriffe allen Ernstes und auf das Bestimmteste abgestellt, und feste Ordnung in dem Gemeinde-Haushalt eingeführt und gehandhabt wissen wollen.

München den 1. September 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 25658.

(Veränderungen in dem Personale des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten in Rosenheim betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Peter Fenk, Hausbesitzer zu Rosenheim, ist auf den Grund des § 17. der Gemeinde-Wahl-Ordnung, seinem Ansuchen entsprechend, der bisher bekleideten Stelle eines Magistrates-Rathes im Markte Rosenheim entbunden, und statt desselben der Ersatzmann und bisherige Gemeinde-Bevollmächtigte Joseph Wecker, Landarzt, als Magistrats-Rath bestätiget worden.

München den 1. September 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 25462.

(Die Industrie-Ausstellung in Brüssel betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Freunde einer blühenden Industrie und eines im vollsten Umfange thätigen Gewerbfleißes werden auf nachstehend abgedruckte Bekanntmachung einer öffentlichen während des kommenden Monats September zu Brüssel noch stattfindenden Industrie-Ausstellung mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß die Königlich Belgische Regierung zum Besuche derselben von Seite Sachkundiger eingeladen und denselben alle Erleichterung dabei zugesichert hat.

München, den 31. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten,
Fischer, Director.
Richard.

Oeffentliche Ausstellung der Erzeugnisse des Gewerbfleißes in Belgien, im Jahre 1841.

Während der nächsten August- und September-Monate wird, in den geräumigen Sälen des Musäums zu Brüssel, eine öffentliche Ausstellung der Erzeugnisse des belgischen Gewerbfleißes, statt finden.

Belgien, das schon seit längerer Zeit wegen der Verschiedenheit und der Vollkommenheit seiner Producte, wegen der Wichtigkeit und großartigen Verhältnisse seiner Manufacturen, Fabriken und Hüttenanlagen berühmt war, hat seit den letzteren zehn Jahren erstaunliche Fortschritte gemacht, welche die Aufmerksamkeit aller derjenigen zu fesseln verdienen, die sich, auch nur einigermaßen, um den Handel und den Gewerbfleiß bekümmern.

In den Provinzen Brabant, Henegau, Lüttich, Namur, so wie in den beiden Flandern, trifft man fast auf jedem Schritt, die überzeugendsten Beweise dieser unermeßlichen industriellen Betriebsamkeit, welche dies, an sich selbst in seiner Lage, so beschränkte Land zu einem der wohlhabendsten und merkwürdigsten der ganzen Welt gemacht haben. Seine täglich zunehmende Verhältnisse mit England, haben allerdings das ihrige zu dem schleunigen Wachsthum seiner mechanischen Kräfte, wie nicht weniger zu den Fortschritten einer gewissermaßen zur Weltbeherrscherin gewordenen Wissenschaft, beigetragen.

Wie sehr müssen das Erstaunen und die Bewunderung eines jeden Fremden aufgeregt werden, bei seinem Eintritte in die riesenförmigen Werkstätten Seraings, in die der Geschützgießerei, in die von St.-Léonard bei Lüttich, in die der Compagnie Phönix zu Gent, in die zu Couvin in der Provinz Namur, zu Hornu und Couillet im Henegau'schen, in die, le Renard genannt, zu Brüssel, und in noch so erstaunlich vielen anderen, deren bloße Aufzählung ermüden würde; wenn er ferner die unermeßlichen Eisen- und Kohlen-Bergwerke besucht, wo eine ungeheure Cyclopenschaar Tag und Nacht an der Arbeit ist; oder allenfalls die unzähligen Waffenschmiede und Maschinenfabriken u. d. gl. in der Provinz Lüttich, die dortigen so geräumigen Gußwerkstätte, Streckwerke, Plättmaschinen, metallurgische Hüttenanlagen von allerlei Art; die Kristall-, Spiegel- und Tapetenfabriken, und die verschiedenartigen Zwirn- und Spinnanstalten, deren Erzeugnisse, wegen der erstaunlichen Schnellheit der Verfertigung zu den niedrigsten Preisen abgeliefert werden.

Die Ausstellung des Gewerbfleißes in Belgien endigt zwar mit der Austheilung von Medaillen oder Ehrenzeichen, und sonstigen den Ausstellern zuerkannten Aufmunterungen verschiedener Art; sie hat aber dabei nicht desto weniger eine rein commercielle Tendenz. Eine darzu ernannte Commission ist mit der Herausgabe eines ausführlichen Verzeichnisses oder Catalogs der ausgestellten Gegenstände, nebst den Addressen der Fabrikanten, beauftragt, der Verkaufspreis der Fabricate wird, da wo es nur einigermaßen angeht, hinzugefügt werden, und die Regierung wird später, nicht nur im Inlande, sondern auch überall außerhalb desselben, den durch die geschwornen Beurtheiler abzustattenden ausführlichen Bericht, verbreiten, in welchem umständliche Belehrungen über die vorzüglichsten Fabricate und die Institute, woraus dieselben hervorgegangen, gegeben werden sollen.

Für Belgien überhaupt und für Brüssel insbesondere, wird die Industrie-Ausstellung eine schickliche Veranlassung seyn, um den ohnehin bedeutenden Zulauf von Fremden, welche die Beschauung der vielen Merkwürdigkeiten in artistischer und industrieller Hinsicht jährlich dahin lockt, unendlich zu vermehren. Ueberdieß ist im gegenwärtigen Augenblick eine, alle drei Jahre stattfindende, Gemälde-Ausstellung zu Gent eröffnet. Es ist ja bekannt genug, daß Belgien eine bedeutende Menge Sammlungen der unschätzbarsten Kunstproducte dieser Art besitzt, und daß mancher berühmte lebende Maler den von jeher wohlverdienten Ruhm mit Würde zu behaupten weiß.

Die ungemein schleunigen Verbindungsmittel, deren sich dieses durch die schönsten Heerstraßen, vortrefflichsten Eisenbahnen und Canäle nach allen Richtungen hin durchschnittene Land zu erfreuen hat; die Zeit- und Geldersparniß, mit denen man hier reist; die wunderschönen Aussichten, auf den Bergen, und die üppige Cultur seiner Thäler und sich weit ausdehnenden Ebenen; die verschiedenartigen Sprachen, die in diesem Lande gesprochen werden, und die Manigfaltigkeit der merkwürdigen Gegenstände, die man, gewissermaßen an einem Orte, bei oder nahe aneinander antrifft: dies alles sind Umstände, die wohl an keinem andern Orte in gleicher Fülle anzutreffen sind, und die also alle, bei dem großen Handels-Verkehr Europens betheiligten, zur Beiwohnung dieses großen, von dem Gewerbfleiße einer Nation veranstalteten Festes, einzuladen scheinen.

---

ad Nrum 25747.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Aufstellung von Agenten für die Waarenversicherungs-Gesellschaft Riunione adriatica di sicurta betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Hauptagent der Waarenversicherungs-Gesellschaft Riunione adriatica di sicurta in Triest, Kaufmann Fordereuther in Nürnberg, (S. Rggsbl. Ausschr. vom 21. May l. Js. Kreis-Blatt Seite 584) hat als Agenten für genannte Gesellschaft den Apotheker Felix Gebhardt in Mühldorf aufgestellt.

Dieß wird sämmtlichen Polizey-Behörden von Oberbayern mit dem Bemerken eröffnet, daß der Wirksamkeit des neuen Agenten kein Hinderniß entgegen steht.

München den 2. September 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Num 25921.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter den in jüngster Zeit in Frankreich verstorbenen Individuen, deren Heimat aus den Tod-

tenscheinen mit Verlässigkeit nicht zu entnehmen ist, kommen die folgenden vor:

Segmüller Georg, Schneider aus?
Schmitt Peter, Füsilier aus Mengert?
Ulmer Johann, aus Oberhochartstadt,
Stein Georg Peter, aus Eschbach, Füsilier aus Eschbach, wahrscheinlich Cantons Landau,
Renner Christian Ernst, aus Schubach, Füsilier,
Marthl Nicolaus, aus Bliesrauchbet, Füsilier wahrscheinlich in der Pfalz,
Groll Peter, aus Mackänfeld, Füsilier,
Jaquot Johann Joseph, aus?
Alafberg Carl, aus Nemunterlied?
Evåle Johann, aus Goynchem?
Hans Ludwig, aus Subach (wahrscheinlich Sulzbach) Füsilier,
Grunk Peter, aus Hatel?
Stolz Joseph, aus Haushiber?
Teiner Bernhard, Füsilier aus Biederfeld,
Engel Carl, aus Reuttlingen (wahrscheinlich im Württembergischen)

Sämmtliche Polizeybehörden in Oberbayern haben beziehungsweise in den Gemeinden erheben zu lassen, ob diese Personen Angehörige des Bezirkes seyen, und bestätigende Ergebnisse binnen vier Wochen anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München am 2. September 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

An
sämtl. Kgl. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Gedicht eines Lebendigen. Mit einer Dedication an den Verstorbenen. Zürich u. Winterthur des literarischen Verlag-Comptoirs 1841," betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Königl. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Gedichte eines Lebendigen." Mit einer Dedication an den Verstorbenen. Zürich und Winterthur. Verlag des literarischen Comptoirs 1841, wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 25ten August d. Jrs. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 1. September 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

ad Nrum 8672.

An
sämmtliche Königliche Untergerichte in Oberbayern.

(Die jährlichen dienstlichen Ab- und Zugangs-, dann Qualifications-Anzeigen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Damit der unterfertigte Gerichtshof der richtigen Abfassung und rechtzeitigen Einsendung der Ab- und Zugangs-, dann Qualifications-, resp. Qualifications-Abänderungs-Listen

1) des untergerichtlichen Justiz-Personales,

2) der königl. Advocaten, und

3) der geprüften Staatsdienst-Adspiranten

für das zu Ende gehende Geschäftsjahr 1840/41 versichert sey, werden sämmtliche Königl. Unter-Gerichte in Oberbayern an die genaue Beobachtung der hierüber in den Ausschreiben vom 12. September 1834 (Kreis-Int. Seite 1253) und vom 24. September 1835 (Kr. Int. Bl. S. 1088) gegebenen Vorschriften, so wie der instructiven Weisungen erinnert, welche im Betreffe der Qualifications-Listen über die Staatsdienst-Adspiranten insbesondere in der jedem Untergerichte besonders zugegangenen Entschließung vom 27ten April dieses Jahres ertheilt worden sind.

Freysing am 1. September 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Knappe, Director.

Aichhorn, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 29. August l. Jrs. die katholische Pfarrey Ohlstadt, Landgerichts Werdenfels, dem Curat-Canonicats-Provisor in Tittmoning, Priester Fidel Wallner, allgnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 31ten August l. Js. wurde der Schul-, Meßners- und Organistendienst zu Erharding, Kgl. Landgerichts Mühldorf, dem Schullehrer Franz Widl zu Högling, Kgl. Landgerichts Aibling, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 31ten August l. Jrs. wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Hohenlinden, K. Landgerichts Ebersberg, dem seitherigen Verweser dieses Dienstes Joseph Dettendorfer, übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 1ten Septbr. l. Js. wurde der Schul- und Meßner-Dienst zu Haag, Kgl. Landgerichts Moosburg, dem von der dortigen Gutsherrschaft präsentirten Schulverweser Georg Albertskirchinger zu Lengthal, Königl. Landgerichts Dingolfing in Niederbayern, übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 1ten September l. Jrs. wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Högling, K. Landgerichts Aibling, dem seitherigen Schulverweser zu Aufkirchen, Königl. Landgerichts Starnberg, Joseph Löffler, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 2. l. Mts. wurde der Schulverweser Mathias Wind zu Buch am Buchrain, Königl. Landgerichts Erding, für den dortigen Schul- und Meßnerdienst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Der von dem Stadtmagistrat München, dem Beneficiaten Priester Jacob Frömmer, auf das Ostermayr'sche Beneficium in der heil. Geistkirche unterm 13ten April l. Jrs. ausgestellten Präsentation wird unter Einem die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Der von dem Stadtmagistrate München dem Beneficiaten Jacob Frömmer auf das Schmidbauer'sche Beneficium unterm 13ten April l. Js. ausgestellten Präsentation wird hiemit die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Statt des verstorbenen Magistratsraths Joseph Geisler von Dießen, ist durch Regierungs-Entschließung vom 4ten September l. Js. der 1te Ersatzmann Joseph Rothgerber, Zinngießer von dort, in den Magistrat eingetreten.

Der von dem Rittergutsbesitzer von Haslangkreit und Großhausen, Grafen Carl Leopold von Maldeghem, dem Caplan zu Zumaltheim, Kgl. Landgerichts Wertingen, Priester Conrad Lindenbauer auf die Pfarrey Hörzhausen ausgestellten Präsentation, wird hiemit die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien unterm 7. July l. Js. dem Oberlieutenant im topographischen Bureau des Königl. General-Quartiermeister-Stabes, Nepom. Steinle in München, auf sein eigenthümliches Verfahren, Kräfte, welche bis jetzt ihrer Unregelmäßigkeit oder anderer Umstände wegen, in der Zeit ihrer Kraftäußerung zum Maschinenbetriebe gar nicht, oder nicht vollkommen mit Vortheil benutzt werden konnten, mittelbar zu sammeln, und so zu reguliren, daß sie auf eine vortheilhafte Weise zu einem andauernden, regelmäßigen oder unregelmäßigen Betriebe benutzt werden können, für den Zeitraum von zehn Jahren,

unterm 23. July l. Js. dem Kaufmann Jacob Rosenbaum in München, auf seine Erfindung einer eigenthümlich construirten Presse für Citronen und Orangen zur Fabrication von Punsch-Essenz, so wie auf die Anwendung dieser Maschine zur Erzeugung jener Essenz, für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 25. July l. Js. dem Buchbindermeister Max Fuchs in München, auf Verfertigung von Etuis und Futteralen in allen Formen, mittelst der von ihm erfundenen Holzraspel-Maschine, für den Zeitraum von drei Jahren, allergnädigst zu verleihen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrey Künsau betreffend.)

Die kathol. Pfarrey Künsau, im Bisthume Augsburg, im Capitel Schongau-Leder und Landgerichts Schongau gelegen, wurde durch Versetzung des bisherigen Besitzers erlediget.

Die Pfarrey zählt 294 Seelen, hat eine Schule, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der revidirten Fassion betragen die Einnahmen 828 fl. 33 kr., und die Lasten 112 fl. 25 kr. 2 pf.

Bewerber um diese Pfarrey haben bei dem unterfertigten Magistrate, dem hierauf das Prä-

sentations-Recht zusteht, binnen vier Wochen a dato ihre Gesuche belegt, mit den erforderlichen Zeugnissen, Porto frei einzureichen.

Den 28. August 1841.

Magistrat der Stadt Schongau.

(2)2. Bach, Bürgermeister.

(Die Erledigung des Frühmeß-Beneficiums in Trostberg betr.)

Durch erfolgtes Ableben des bisherigen Beneficiaten in Trostberg, Christian Neyer, ist daselbst das Frühmeß-Beneficium erlediget worden, dessen Einkünfte aus folgenden Bezügen bestehen:

1) Aus Stiftungsmitteln der St. Michaels-Schloßcapelle in Trostberg,
   a) jährliche Besoldung 66 fl.
   b) Addition 15 fl.
   c) wegen Lesung der heil. Messe zur bestimmten Stunde 20 fl.
2) Aus Mitteln der Bürgermeßstiftung in Trostberg,
   a) jährliche Besoldung 84 fl.
   b) Addition 15 fl.
   c) wegen Lesung der heil. Messe zur bestimmten Stunde 20 fl.
   d) in wochentlichen fünf Freimessen a 30 kr. 130 fl.
3) Aus den Mitteln des Liebsbundes in Trostberg jährlich 50 fl.
4) und aus dem Vermögen der St. Sebastiani-Kirche dahier jährlich 25 fl.
5) endlich im Genusse der freien Wohnung im Beneficiatenhause und des daran liegenden Gärtchens. Die Unterhaltung und Baulast des Wohngebäudes obliegt der Bürgermeß-Stiftung.

Die Verbindlichkeiten des Beneficiaten sind:

a) die Lesung von wochentlichen zwei Stiftungs-Messen,
b) die Lesung auch der fünf Freimessen zur bestimmten Stunde im Orte um 6 Uhr Morgens, und
c) Die Aushilfe im Beichtstuhle.

Die übrigen Lasten betragen 31½ kr.

Das Präsentationsrecht besitzt die Marktsgemeinde Trostberg; daher die vorschriftmäßig belegten Gesuche bei der Gemeinde-Verwaltung binnen vier Wochen vom Tage der Ausschreibung angefangen einzureichen sind.

Den 15. August 1841.

Gemeinde-Verwaltung des Marktes Trostberg.

(3)3. Westermaier, G. V.

Das

Königl. Kreis- und Stadtgericht München.

Am Schrannenplatze Nro. 3/0 werden am Montag den 27ten September l. Jrs. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Sinne der Novelle vom 17ten November 1837, § 80. mit Beziehung auf § 78. mehrere Kunst-Gegenstände, namentlich:

Lithographirte Madonnen, von Hanfstengl, Hefte: Michael Angelo Buonarottis

Propheten und Sibyllen: — colorirte Ansichten der Harz-Gegenden; — Porträts Sr. K. Hoheit des Kronprinzen von Bayern; National-Denkmale auf dem Burgplatze zu Oberwittelsbach; — mehrere Stücke Lo Spasimo di Sicilia, — und Madonnen von Murillo; — endlich „Ecce Homo" Stücke —

öffentlich dem Striche gegen Baarzahlung unterworfen, was allenfallsigen Kaufsliebhabern bekannt gemacht wird.

Den 21. August 1841.

Der königl. Director,
Barth.

(3)2. Feichter.

Auf Andringen der Gläubiger wird das den Gottfried und Rosina Hochleitner'schen Wirths-Eheleuten von St. Emeran gehörige Anwesen Nro. 1. im s. g. Hofwinkel, welches auf 1600 fl. gewerthet, und mit 600 fl. Ewiggeld-, und 3760 fl. Hypothek-Capitalien belastet ist, am

Donnerstag den 30ten Septbr. l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr
Commiss. Zimmer Nro. 9.

dahier nach Hypotheken-Gesetz § 64. und Novelle vom Jahre 1837, § 98 — 101, an die Meistbietenden öffentlich versteigert.

Daßelbe besteht aus ebener Erde, und einem Stock hohen mit Dachwohnung versehenem Wohnhause, welches aus Riegelwänden erbaut, und mit einem halben Stein ausgemauert ist, und bei demselben befindet sich ein Waschhaus nebst mehreren Holzlegen und ein Communbrunnen, dann eine Waschaufhäng.

Gerichtsunbekannte Kaufslustige haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Den 2. September 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,
Barth.

v. Heinleth.

Auf Antrag der Erbs-Interessenten der Afra Resch, verwittibten Hofdenmetzgerin zu Unterhohenfurch wird ihr Rücklaß auf Montag den 13ten September d. Js. in Unterhohenfurch öffentlich versteigert.

Dieser Rücklaß besteht:

A.

1) Aus einem gemauerten Wohnhause mit daranstoßenden zum Theil gemauerten zum Theil gezimmerten Stall und hölzernen Stadel, alles unter einem Legschindeldach,
2) aus 1 Tgw. 70 Dec. Hausgarten und Eggartgrund,
3) „ — „ 16 „ Krautgärten,
4) „ 14 „ 27 „ Ackergrund, und
5) „ 32 „ 92 „ Wiesgründen die zum Theil mit Holz bewachsen sind.

Nebst diesem wird auch noch mit diesem Anwesen das heuer gewachsene Getreid im Stroh, und das heurige Heu und Grummet mit verkauft.

Das ganze Anwesen hat einen Schätzungs-Werth von 2142 fl.

B.

Als Mobiliarschaft werden besonders versteigert:

Ein Bett mit Bettstadt, Tische, eine Waage mit eisernen Gewichtern, kupferne und eiserne Pfannen, so wie verschiedene andere Haus- und Küchengeräthschaften, ferners zwei starke Pferde, drei Kühe und vorhandene Stall-Requisiten, zwei Wägen, ein Rennwagerl mit dazu gehörigen Ketten und Radschuhe, ein Bendel- und andere Schlitten nebst andern Baumannsfahrnissen.

Die Fahrniß wird zuerst gegen gleich baare Bezahlung versteigert.

Nach dieser wird das Haus mit den dazu gehörigen Grundstücken verkauft.

Der Käufer muß am Tage der Kaufsbriefs-Errichtung ⅓tel des Kaufschillings baar bezahlen, ⅓tel in einem Jahr darauf, bis dahin aber zu 4% verzinsen, und das letzte ⅓tel des Kaufschillings bleibt gegen 3% Verzinsung und hypothecarische Versicherung für einen landabwesenden Erben, bis weiters liegen.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Den 1. September 1841.

Königliches Landgericht Schongau.
In Abwesenheit des kgl. Landrichters,
Lindl, Assessor.

Gegen den Wirth Joseph Mayerhofer von Bogenhausen, ist die Gant rechtskräftig erkannt.

Auf Antrag der Creditorschaft werden nun folgende Edictstage bekannt gemacht:

1) ad liquidandum Dienstag der 28te Septbr.

2) ad excipiendum Dienstag der 26te October,

3) ad concludendum Dienstag der 23te Novbr. lauf. Jahres.

Es werden nun alle gerichts-, so wie nicht bekannten Gläubiger des Gantirers Mayerhofer zu diesen Edictstagen zu erscheinen vorgeladen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß von der Concursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gantleiders etwas in Händen haben, werden beauftragt, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dasselbe bei diesseitigem Concursgerichte zu erlegen.

Den 21. August 1841.

Königliches Landgericht Au.
Engelbach, Landrichter.

Alle diejenigen, welche uns was immer für einen Rechtstitel Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse des am 27ten Juny d. Js. dahier verstorbenen kgl. Advoc. Ludwig Mündler zu machen haben, oder zu machen gedenken, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen hierorts anzumelden, und rechtlich zu begründen, als außerdessen darauf bei der Verlassenschafts-Verhandlung keine Rücksicht mehr genommen würde.

Den 31. August 1841.

Königliches Landgericht Pfaffenhofen.
Sachenbacher, Landrichter.

Der Zimmermannssohn von Oberlohen d. G. und zuletzt Ausgeher bei dem Seifensieder Ullmann zu München, Ignaz Mayer, ist mit

Tod abgegangen, ohne einen letzten Willen zu errichten.

Als Erben sind seine vier Geschwisterte bezeichnet, und nachdem nur der Aufenthalt der Schwester Marie verwittweten Stecher zu Lohen bekannt ist, so werden hiemit

1) Joseph Mayer, welcher als Soldat den russischen Feldzug mitgemacht haben soll,

2) Simon Mayer, welcher ebenfalls beim Militär diente, und dessen Aufenthalt nicht bekannt ist,

3) Jacob Mayer, welcher sich im bayerischen Hochgebirge, namentlich in der Gegend von Tegernsee lange Zeit aufgehalten haben soll, oder ihre ehelichen Nachkommen hiemit vorgeladen, binnen sechs Monaten vom Tage dieser Ausschreibung an, von ihrem Leben und Aufenthalte um so gewisser hieher Nachricht zu geben, als man selbe sonst für verschollen und todt erklären, und die Erbschaft des Ignaz Mayer an seine Schwester Maria Stecher, Mörnergütlerin von Obenlohen verabfolgen lassen müßte.

Den 13. August 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.

(3)3. Luzzenberger, Landrichter.

Am 9ten August l. Js. starb im herrschaftlichen Schlosse zu Stain ab intestato der Dienstknecht Silvest Grübl, Bauerssohn vom Grubergut zu Kramersdorf, Pfarrey Parafeil oder Pasal bei Gräz in Steyermark, welcher dahier unter dem angenommenen Namen als Thomas Reisinger diente, und auf diesen Namen auch ein Dienstbotenbuch, ausgestellt vom Kgl. Landgericht Moosburg im Jahre 1822, besaß.

Es werden hiemit alle jene, welche aus immer für einen Rechtstitel Forderungen an den Defuncten zu machen haben, aufgefordert, solche binnen drei Monaten a dato um so gewisser bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, als außerdessen bei Vertheilung der Massa keine Rücksicht mehr genommen würde.

Den 26. August 1841.

Adelich von Kraftisches Patrimonial-Gericht Stain.

Wagner, Patr. Richter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 2. September 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	102⅛	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	165	162
Bank-Actien Div. I. Sem.	680	677

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	4	Septbr	—	146	146	153	12	16	1	15	55	14	41	—	204	204	204	—	8	41	8	18	7	53
Berchtesgaden	31	August	46	79	126	74	51	17	15	17	—	16	36	53	34	87	37	50	10	48	10	30	10	6
Bruck	2	Septbr	33	62	95	93	2	15	22	14	29	13	37	6	93	99	84	15	9	20	8	47	8	14
Erding . . .	2	—	133	496	629	572	57	15	36	14	18	13	—	—	133	133	133	—	10	—	8	45	7	30
Freysing . .	3	—	29	173	202	192	10	15	48	15	3	13	13	11	78	89	72	17	9	17	8	56	8	16
Friedberg . .	2	—	3	38	41	41	—	16	36	15	56	15	2	—	62	62	60	2	8	43	8	24	8	7
Geisenfeld . .	30	August	3	51½	54½	48½	6	15	20	14	33	13	47	6	20½	26½	16½	10	8	23	8	14	8	6
Ingolstadt .	4	Septbr	6	267	273	273	—	16	20	15	45	14	32	15	179	194	174	20	9	15	9	—	8	33
Kraiburg . .	28	August	—	33	33	33	—	15	—	14	30	14	12	—	4	4	4	—	8	—	7	48	7	36
Landsberg . .	4	Septbr	19	428	447	446	1	16	53	15	50	14	42	80	165	245	222	23	9	36	9	1	8	40
Moosburg .	31	August	6	114	120	106½	13½	15	51	14	52	13	14	—	15	15	7	8	9	15	8	30	8	—
Mühldorf . .	31	—	—	6	6	6	—	15	—	14	30	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München .	4	Septbr	1057	2003	3060	2312	748	16	37	16	7	15	56	238	579	817	661	156	9	43	9	17	8	56
Murnau . .	4	—	41	50	91	39	52	18	30	17	—	14	12	26	24	50	28	22	12	—	10	56	9	44
Neuötting . .	1	—	—	13	13	13	—	15	3	14	54	14	30	—	15	15	15	—	8	—	7	50	7	48
Pfaffenhofen	31	August	—	94½	94½	88½	6	15	35	14	24	13	47	—	71½	71½	66½	5	9	9	8	39	8	6
Pöttmes . . .	31	—	5	17	22	22	—	16	30	15	51	14	14	—	22	22	22	—	8	54	8	39	8	—
Rain	28	—	—	37	37	37	—	16	—	14	30	15	30	—	32	32	32	—	8	—	8	30	8	—
Reichenhall .	6	Septbr	—	33	33	33	—	—	—	16	—	—	—	—	36	36	36	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	3	—	102	91	193	108	85	16	18	15	2	13	43	37	66	103	62	41	9	4	8	18	7	40
Schongau . .	31	August	14	81	95	71	24	17	46	16	36	15	20	15	67	82	54	28	10	6	9	27	9	5
Schrobenhausen	2	Septbr	13	46	59	51	8	16	58	16	35	16	25	4	56	60	56	4	9	18	9	—	8	40
Traunstein .	4	—	27	104	131	131	—	16	—	14	42	13	24	24	118	142	130	12	9	48	8	30	7	12
Wasserburg .	1	—	—	33	33	18	15	15	5	14	30	14	—	—	45	45	45	—	9	43	8	48	8	3
Weilheim . .	2	—	40	46	86	35	51	17	25	15	8	12	30	34	54	88	43	45	11	—	10	—	9	—
		*b. Kern.	9	25	34	23	11	17	45	15	8	12	30											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste		Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	4	Septbr	—	39	39	37	2	5	54	5	27	5	8	—	149	149	145	4	3	57	3	31	2	56
Berchtesgaden	31	August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	19	21	17	4	—	—	5	24	—	—
Bruck	2	Septbr	—	7	7	4	3	5	30	—	—	—	—	3	55	58	58	—	4	—	3	38	2	56
Erding . . .	2	—	—	210	210	210	—	7	—	6	—	5	—	6	45	51	47	4	4	12	3	36	3	—
Freysing . .	3	—	—	15	15	15	—	6	—	5	45	5	30	3	141	144	143	1	4	52	3	43	3	15
Friedberg . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	52	56	44	13	4	4	3	32	3	4
Geisenfeld . .	30	August	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	—	4	2	—	—	—	—
Ingolstadt .	4	Septbr	—	21	21	21	—	5	5	4	46	4	31	7	273	280	256	24	4	18	3	49	3	28
Kraiburg . .	28	August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	16	—	4	30	4	20	4	10
Landsberg . .	4	Septbr	2	37	39	24	15	6	15	6	—	5	30	1	253	254	230	24	4	13	3	56	3	46
Moosburg . .	31	August	—	14	14	14	—	7	—	6	4	5	36	3	25	28	28	—	4	51	4	15	3	54
Mühldorf . .	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	20	—	4	50	4	36	4	30
München . .	4	Septbr	50	364	414	370	44	7	37	7	—	6	21	40	518	558	550	8	4	53	4	20	4	1
Murnau . .	4	—	1	—	1	1	—	—	—	7	—	—	—	20	43	63	39	24	5	—	4	40	4	21
Neuötting . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	4	54	4	24	4	30
Pfaffenhofen.	31	August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66½	66½	66½	—	4	22	5	58	5	35
Pöttmes . . .	31	—	—	6	6	6	—	5	55	5	18	5	—	3	8	11	7	4	4	15	3	32	3	—
Rain	28	—	—	5	5	5	—	5	—	4	30	4	—	—	35	35	35	—	3	30	3	—	2	30
Reichenhall .	6	Septbr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim .	3	—	15	18	33	13	20	6	22	5	48	5	15	38	81	119	58	61	4	24	4	2	3	40
Schongau . .	31	August	1	8	9	5	4	7	—	7	—	7	—	—	15	15	15	—	4	40	4	30	4	18
Schrobenhausen	2	Septbr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	50	56	54	2	4	33	4	9	3	32
Traunstein .	4	—	—	46	46	46	—	7	—	6	12	6	—	14	124	138	120	18	4	48	4	24	3	36
Wasserburg .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	20	—	4	42	4	18	3	48
Weilheim . .	2	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	6	29	35	35	—	4	30	4	10	3	46

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nr. 38. den 17. Septbr. 1841.

Inhalt.

ad Nrum 25968.

(Falsche Kronenthaler betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Landgerichts-Districte Schrobenhausen ist von einem im 36ten bis 40ten Jahre stehenden Manne, 6 Schuh groß, von mittelmäßiger Körperstärke, lichten Haaren und von der Sonne gebräuntem Gesichte, welcher eine lange, blauschwarz melirte Zeughose und einen blauen Spenser trug, mit einem Strohhute und einem alten braunen Mantel versehen war, und das besondere Kennzeichen hervorragender Ballen an beiden Füßen hat, ein falscher würtembergischer Kronenthaler mit der Jahreszahl 1833 verausgabt worden, welcher auf der einen Seite das Brustbild Seiner Majestät des Königs Wilhelm von Würtemberg, auf der andern Seite das mit einem Eichen- und Lorbeerzweige eingefaßte würtembergische Wappen zeigend, aus Zinn besteht, und nach einer mit einem ächten Thaler nachgemachten Form gegossen ist.

Dieses falsche Geldstück ist gleich beim ersten Anblicke durch seine blaue matte Zinnfarbe, durch geringeres Gewicht, durch schwerfälliges Auffallen beim Hinwerfen auf Holz oder Stein, und dann vorzugsweise durch die unleserliche Randschrift,

so wie durch die vielen Gußadern und punctartigen Vertiefungen auf der Brustbild- und Wappenseite leicht zu erkennen.

Der oben bezeichnete Mann gab sich für einen von Wien kommenden und nach München reisenden Schmid aus, und zeigte noch ein anderes falsches Thalerstück vor.

Dieß wird hiemit zur Bewahrung vor Schaden mit dem Anhange veröffenlicht, daß die Polizeybehörden auf den beschriebenen Menschen Spähe zu richten, und im Entdeckungsfalle das weitere Geeignete zu verfügen haben.

München den 7. September 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 23653.

(Die dießjährige Prüfung für das Lyceal-Lehramt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 8ten d. Mts. wird am 18ten October l. Js. für die Candidaten des Lyceal-Lehramtes eine allgemeine Concursprüfung an den drei Landes-Universitäten abgehalten.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung an der Kgl. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München unterwerfen wollen, werden unter Hinweisung auf die Ausschreibungen vom 15ten März und 18ten July 1834 (Isarkreisblatt S. 489 ff. und S. 1025 ff.) aufgefordert, sich bei der unterfertigten Stelle schriftlich unter Anlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse längstens bis zum letzten September d. Js. zu melden, am 18ten October aber vor der Allerhöchst angeordneten Prüfungs-Commission sich zu stellen.

München den 18. August 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten: Fischer, Director.

(2)2. Richard.

---

ad Nrum 26222.

An sämmtl. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Wassergruben auf dem Lande betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es hat sich in jüngster Zeit einigemal ereignet, daß kleine Kinder in die zunächst den Bauern-Häusern oder in Gärten befindlichen unverwahrten Wassergruben fielen, und darin wegen Mangel gehöriger Beaufsichtigung ihren Tod fanden.

Zur Verhütung solcher Vorkommnisse ist schon in der Instruction für Dorf- und Feldpolizey vom 28ten December 1835, Abschn. I. § 20. (Beilage zum Intell. Blatte von 1835, St. III.) vorgeschrieben worden, daß — wie offene Kalk- und Sandgruben — so auch offene Wassergruben mit Geländern versehen seyn sollten.

Die sämmtlichen Polizeybehörden werden hiemit aufgefordert, diese Anordnung, wo derselben

etwa noch nicht nachgekommen seyn sollte, unverweilt und ohne Nachsicht zum Vollzug bringen zu lassen, und zu diesem Behufe den Gemeinde-Vorstehern und dem Gerichtsdiener, so wie dem sonstigen Aufsichts-Personale die geeigneten Unterweisungen zu ertheilen.

München den 10. September 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 26633.

(Die Aufstellung eines Agenten der Münchner-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 6ten l. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß der Wirksamkeit des an die Stelle des abgetretenen Agenten, Kaufmann Bader, von der General-Agentur der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft neuernannten Agenten, Kaufmann G. Faulstich in München, dem die Agentur für die Stadt München, die Landgerichts-Bezirke München, Au, Ebersberg, Wolfratshausen, Aibling, Miesbach, Tegernse und Tölz, dann für den dießseits der Straße von München über Pfaffenhofen nach Inning liegenden Theil des Landgerichtsbezirkes übertragen worden ist, kein Hinderniß im Wege stehe.

München den 9. September 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 26866.

(Die Erledigung der Pfarrey Ebersberg betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Resignation des jüngsten Besitzers ist die katholische Pfarrey Ebersberg, in der Erzdiöcese München-Freysing, Kgl. Landgerichts Ebersberg und Decanats Steinhöring, in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist organisirt, erstreckt sich in 28 Ortschaften über 1639 Seelen mit zwei Schulen, und wird von dem Pfarrer mit drei Hilfspriestern pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion belaufen sich die jährlichen Einkünfte auf 2480 fl. 45½ kr.

Die Lasten auf 1051 fl. 10¾ kr.

Zur Zeit ist die Wiederherstellung des Pfarrvicariats Oberndorf durch Auspfarrung aus der Pfarrey Ebersberg im Antrage.

München den 9. September 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Num 26778

(Die Erledigung der Pfarrey Feldheim, Landgerichts Rain, betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des jüngsten Besitzers ist die Pfarrey Feldheim in der bischöflichen Diöcese Augsburg, Königl. Landgerichts und Decanats Rain, in Erledigung gekommen.

Der Pfarrsprengel beschränkt sich auf den Ort, welcher eine Schule und 416 Seelen enthält, und von dem Pfarrer allein pastorirt wird.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion sind die jährlichen Erträgnisse auf 672 fl. 49¾ kr.
die Lasten auf 50 fl. 8¾ kr.
angegeben.

München am 8. September 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 26865.

(Erledigung der Pfarrey Wildsteig, Landgerichts Schongau betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des letzten Besitzers ist die katholische Pfarrey Wildsteig in der Erzdiöcese München-Freysing, Königl. Landgerichts Schongau und Decanats Raitenbach, in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist organisirt, erstreckt sich über 20 Ortschaften mit 600 Seelen und einer Schule und wird von dem Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion belaufen sich die jährlichen Erträgnisse auf
771 fl. 26 kr.,
die Lasten auf 26 „ 41 „

München den 9. September 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 12440.

An
sämmtliche Untergerichte im Regierungsbezirke Oberbayern.

(Die Depositen-Ordnung betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

Wird hiemit in Folge höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 22ten vor. Mts. sämmtlichen Untergerichten des Regierungsbezirkes zur Darnachachtung eröffnet, daß in Hinblick auf die §§ 48 und 71. der Deposital-Vorschriften vom 22ten December 1840 die Depositalbelege (Quittungen ꝛc.) nicht zu den Acten, sondern zu dem Depositenbuche sich eignen, was auch mit der vorgeschriebenen Art der Aufbewahrung solcher Belege in der Deposital-Cassa oder dem Depositengewölbe, als unvereinbar mit der Adhibirung der Originalbelege zu den Acten, übereinstimmt.

Es bedarf jedoch deshalb in der Regel keiner Abschriften der Belege zu den Acten, sondern nur der Vormerkung in denselben an den betreffenden Stellen unter Hinweisung auf das Depositenbuch zur Vermeidung unnöthiger Vielschreiberey.

München den 5. September 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Hörmann, Präsident.
Meyer, Director.
v. Wenger, Secr.

(Erledigung der Pfarrey Puchheim betreffend.)

Durch die Beförderung des Decans und Pfarrers Franz Xaver Mittermayr kömmt die Pfarrey Puchheim, Landcapitels München und Königl. Landgerichts Starnberg, in Erledigung.

Die Gesuche um diese Pfarrey sind binnen vier Wochen bei Seiner Excellenz, dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München den 11. September 1841.

Das Ordinariat
des Erzbisthums München-Freysing.

In Abwesenheit des Generalvicars:
Dr. Friedr. Windischmann,
Domcapitular u. geistl. Rath.

Max Balth. Sellmayr
Domvicar u. Secr.

Dienstes-Notiz.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 2. Septbr. l. Jrs. dem bisherigen Beneficiaten von Köslarn, Landgerichts Rothalmünster, Priester Remigius Gereon Graf d'Aix die katholische Pfarrey Neuötting allergnädigst zu übertragen geruht.

(Erledigte Lehrstelle an der protestantisch-deutschen Werktags-Schule in München betr.

An der hiesigen protestant. deutschen Schule ist die Stelle eines Lehrers erledigt, um welche sich Schullehrer und bereits geprüfte Schul-Exspectanten bewerben können, welche die 1te Notenclasse sich erworben haben, und zum Gesang-Unterrichte und zur Mitwirkung bei dem Chorgesange in der protestantischen Kirche die erforderlichen Musikkenntnisse besitzen.

Der mit dieser Stelle verbundene Anfangs-Gehalt beträgt 300 fl.; es findet aber nach dem Besoldungs-Regulativ für das hiesige Lehrerpersonal ein Vorrücken bis zu 600 fl. statt, und außerdem kann auf eine Nebeneinnahme von 100 fl. bis 150 fl. jährlich gerechnet werden.

Die Gesuche um diese Stelle sind mit den vorschriftmäßigen Belegen längstens bis zum 30ten d. Mts. bei der unterfertigten Behörde einzureichen.

Den 6. September 1841.

Königl. Local-Schul-Commission der Haupt- und Residenzstadt München.

v. Menz, Polizey-Director. v. Steinsdorf, Bürgermeister.

Knogler.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das
Königl. Kreis- und Stadtgericht
München.

Am Schrannenplatze Nro. 3/0 werden am Montag den 27ten September l. Jrs. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Sinne der Novelle vom 17ten November 1837, § 80. mit Beziehung auf § 78. mehrere Kunst-Gegenstände, namentlich:

Lithographirte Madonnen, von Hanfstengl, Hefte: Michael Angelo Buonarottis Propheten und Sibyllen: — colorirte Ansichten der Harz-Gegenden; — Porträts Sr. K. Hoheit des Kronprinzen von Bayern; National-Denkmale auf dem Burgplatze zu Oberwittelsbach; — mehrere Stücke Lo Spasimo di Sicilia, — und Madonnen von Murillo; — endlich „Ecce Homo" Stücke —

öffentlich dem Striche gegen Baarzahlung unterworfen, was allenfallsigen Kaufsliebhabern bekannt gemacht wird.

Den 21. August 1841.

Der königl. Director,
Barth.

(3)3. Feichter.

Das Prioritäts-Erkenntniß vom 11ten d. Mts. in der Gantsache des Handelsmannes Ignaz Albert in Laufen wurde heute nach abermals mißlungenem Vergleichs-Versuche an die anwesenden Gläubiger eröffnet, und durch Anschlag an die Gerichts-Tafel zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 27. August 1841.

Königliches Landgericht Laufen.
v. Gramm, Landrichter.

Valentin Schreckenhofer, Meyerbauers-Sohn von Grünseiboldsdorf d. Ger., und gewesener Soldat beim Königl. Infanterie-Regiment Graf Preysing, wird seit dem russischen Feldzuge des Jahres 1812 vermißt.

Auf Instanz der Erbs-Interessenten werden derselbe oder dessen allenfallsige Descendenten hiemit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato um so gewisser hierorts zu melden und die Ansprüche auf das vorhandene Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls dasselbe an die dießorts bekannten nächsten Verwandten gegen Caution ausgesetzt werden würde.

Den 20. August 1841.

Königliches Landgericht Moosburg.
Dr. Ueberreiter, Landrichter.

Auf Antrag der Interessenten werden alle diejenigen, welche an die Nachlaß-Massa der verstorbenen Hofraths-Wittwe Hilaria Nauß, geb. von Rogenhofer, Ansprüche haben, aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen a dato hierorts um so gewisser anzubringen, als außerdessen ohne Berücksichtigung derselben bei Ausschreibung des Erbschaftsvermögens mit den Verlassenschafts-Verhandlungen fortgefahren werden würde.

Den 29. August 1841.

Königliches Landgericht Traunstein.
In Abwesenheit des kgl. Landrichters,
Gierl, Assessor.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etats-Jahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Ingolstadt.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer			Haus-Steuer			Dominical-Steuer			Gewerbe-Steuer			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
— — —	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																
Appertshofen . . .	Viehfall . .	14	52	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demling	detto . .	36	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eitensheim . . .	Hagelschlag u. Mißwachs	411	10	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerolfing	Brand . .	13	6	3	—	—	—	—	—	—	2	30	—	—	15	—
Gerolfing	Viehfall . .	31	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kösching	detto . .	21	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lenting	Brand . .	12	23	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberdolling . . .	detto . .	4	38	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rokolting	Ueberschwem.	178	33	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	—
Summa II.	. . .	724	31	5	—	—	—	—	—	—	3	30	—	—	21	—
" I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summe .	. . .	724	31	5	—	—	—	—	—	—	3	30	—	—	21	—

Am 29. April 1841.

Königliches Rentamt Ingolstadt.

Beer, Rentbeamter.

Amortisations-Edict.

Nach genannten Stiftungen des diesseitigen Gerichtsbezirkes sind folgende Urkunden von Staatscapitalien zu Verlust gegangen:

Num. curr.	Benennung der Capitalien und der Gläubiger.	Catast. Numro. oder Folio.	Capitals-Größe.		Zinsfuß.	Zinszeit.		Anmerkungen.
			fl.	kr.		Tag.	Monat.	
1	Zinszahlamts-Anlehen für den Schulfond Kirchdorf . . .	753	800	—	4	31	März.	Ausbruch aus 5000 fl. laut Urkunde vom 16. August 1830 auf Martin Scheicher.
	Für denselben . .	754	200	—	4	21	Juny.	laut Urkunde vom 21. Juny 1704 auf den Markt Plattling.
2	Aelteres Landanlehen beim Schuldenwerk für die Kirchen Gerichts Moosburg .	2802	2758	—	2½	22	Novbr.	laut Urkunde vom 22. Novbr. 1730 auf die Unterthanen Pfleggerichts Moosburg.
3	Bundescapital beim Schuldenwerk für die Kirche der Hofmark Haag	729	200	—	2½	2	Febr.	Ausbruch aus 1230 fl. laut Urkunde von 1703 auf die Gotteshäuser, Gerichts Moosburg.

Die allenfallsigen Inhaber oder Prätendenten dieser Urkunden werden daher auf Antrag de bezeichneten Stiftungen aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten a dato um so gewisser hierorts zu produciren, und ihre Ansprüche geltend zu machen, als selbe außer dessen für kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Am 13. July 1841.

Königliches Landgericht Moosburg.

(3)3. Dr. Ueberreiter, Landrichter.

Spähbriefe.

Vom 19ten August l. Js. Nachmittags an bis zu dem 20ten d. Mts. Früh Morgens wurden dem Knechte Corbinian Mang von Olching aus dem Hause seines Dienstherrn Joachim Vöglmüller in Olching nachfolgende Effekten, die sich in einer verschlossenen Kiste befanden, entwendet, als:

1) eine schwarze hirschlederne lange Hose, dieselbe hatte am rechten Fuße unten eine eigene Naht, da der Damnifikant einmal unversehens darauf getreten ist, und ein Loch hinein gerissen hat, Werth 8 fl.

2) ein brauntuchener Spenser mit weißen s. g. Gürtlerknöpfen und stehendem Kragen, welcher mit grünem Sammetbande eingefaßt war, Werth 5 fl.

3) ein cameelhaarenes, roth, gelb und braun gestreiftes, schon abgetragenes Gillet, mit weißen Gürtlerknöpfen, Werth 48 kr.

4) ein schwarzseidenes, ganz neues Halstuch, Werth 1 fl. 20 kr.

5) ein weiß baumwollenes Unterbindtüchl, Werth 12 kr.

6) ein ganz neuer halbfeiner Filzhut nach gewöhnlicher Art, wie sie die Bauernbursche zu tragen pflegen, inwendig auf dem Boden war ein Zettel angeklebt, worauf der Name des hiesigen Hutmachers Jos. Ehelechner stand, Werth 1 fl. 54 kr.

7) eine schwarzseidene Schlafhaube, Werth 1 fl.

8) ein paar Barchent-Unterhosen, Werth 1 fl.

9) ein paar wollene neue Socken, Werth 18 kr.

10) ein paar neue, kurze, kalblederne Stiefel mit schmalen Absätzen und Eisen, Werth 5 fl.

11) ein paar rindlederne, kurze Werktagsstiefel, Werth 2 fl. 24 kr.

12) ein ganz neuer blaubaumwollener Schaber, Werth 27 kr.

13) vier Hemden, nämlich zwei ganz neue härbene, ein rupfenes und ein baumwollenes, ohne besonderes Kennzeichen, Werth 5 fl.

14) ein ganz neues, rothbaumwollenes Regendach mit rothleinenem Ueberzug und Fischbeinstäben, Werth 3 fl. 27 kr.

15) endlich 1 fl. 54 kr. in baarem Gelde, lauter 6er. Unter denselben waren zwei Coburger oder s. g. E 6er.

Man ersucht auf diese Effekten, so wie den zur Zeit unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und bei Entdeckung irgend einer Spur schleunige Nachricht hieher zu ertheilen.

Am 24. August 1841.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom 2ten auf 3ten September l. Js. wurden dem Xaver Schelle, Herzogsägmüller gestohlen:

a) aus dem unversperrten Stall ein vom Kgl.

bayer. Militär gekauftes Pferd, Wallach, 15¼ Fäuste hoch, 7 Jahre alt, von brauner Farbe, mit einer Blasse über die ganze Stirne, die hintern beiden Füße und der linke Vorderfuß bis zur Kette weiß, und mit einer eingebrannten Krone versehen. Im Werthe 130 fl.

b) ein sogenanntes englisches Pferdgeschirr, auf welchem zwei große messingene Schlüssel sind, dieses Pferdegeschier hat ein schwarzes Hinterzeug und breite Lederriemen statt Strangen, Werth 30 fl.

c) ein Wägelchen mit eisernen Achsen, gelblakirt, mit einem gelblakirten gedeckten Sitz, welcher mit grauem Tuch ausgefuttert ist, dieses Wägelchen hat rückwärts ein kurzes Spritzleder, Werth 165 fl.

Der Dieb fuhr mit diesen entwendeten Gegenständen die Straße von Schongau nach Unterpeisenberg.

Da der Thäter zur Zeit unbekannt ist, so werden alle Polizey-Behörden ersucht, Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle Nachricht hieher zu ertheilen.

Den 3. September 1841.

Königliches Landgericht Schongau.

In Abwesenheit des kgl. Landrichters,

Lindl, Assessor.

Aufnahme

in das landwirthschaftliche und technische Erziehungs-Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Die Aufnahme in dieses mit der Königl. Kreis-Landwirthschafts-Schule von Mittelfranken verbundene Institut findet dieses Jahr am 15ten October statt.

Da in derselben alle die von der allerhöchsten Stelle vorgeschriebenen Lehrgegenstände nicht nur theoretisch, sondern auch vorzüglich practisch gelehrt werden, und sohin hier Theorie mit Praxis Hand in Hand geht, so werden hiemit besonders alle jene Aeltern, Vormünder und Gemeinden, welche gesonnen sind, ihren Söhnen und Pflegbefohlenen eine gründliche, wissenschaftliche und practische Bildung in der Landwirthschaft ertheilen zu lassen, hierauf aufmerksam gemacht; wobei zugleich bemerkt wird, daß für Kost, Logie, Unterricht rc. in dieser Anstalt die billigsten Preise bestimmt werden, so wie daß die Zöglinge dieser Anstalt fortwährend unter liebevoller Aufsicht des Vorstandes und der Lehrer gestellt sind.

Alle diejenigen, welche demnach gesonnen sind, ihre Söhne oder Pflegbefohlene dieser Anstalt zu übergeben, wollen sich deßhalb bis zu obigem Zeitpunct wegen der Aufnahmsbedingnisse gefälligst mündlich oder schriftlich an den unterzeichneten Vorstand wenden.

Nürnberg den 31. August 1841.

Dr. Weidenkeller,
kgl. Professor und Vorstand.

Nichtamtlicher Artikel.

(Die neuen Pfarramts-Siegel betreffend.)

Unterzeichneter erlaubt sich hiemit den Titl. Herrn Decanats- und Pfarramts-Vorständen zur Anfertigung der neuen Pfarramts-Siegel sich bestens zu empfehlen, indem er auch ferner bemühet seyn wird, durch reinste und fleißigste Ausarbeitung seiner Siegel sich des bisherigen Zutrauens würdig zu machen.

Die allgemeine Zufriedenheit, welcher sich meine Elaborate stets erfreuten, geben mir um so mehr Hoffnung auf zahlreiche Bestellungen, als ich mich mit dem äußerst geringen Preis von 4 fl. 48 kr. per Stück nebst portofreyer Zusendung begnüge, ein Preis, den gewiß kein anderer Graveur bei gleichen Leistungen bieten kann.

Die großartigen Kunstanstalten hier öffnen mir reiche Hilfsquellen, um auch manche schwierige Aufgaben, die sich so häufig in Hinsicht der Zeichnung der vielerlei Kirchenheiligen ergeben, zur vollesten Befriedigung ausführen zu können, und meine besondere Kunstvorrichtungen setzen mich auch in den Stand, namhafte Bestellungen in sehr kurzer Zeit effectuiren zu können.

Endlich erbiete ich mich auch, Muster-Abdrücke der bereits gefertigten Pfarramts-Siegel auf Verlangen zuzusenden.

S. Sturmband,
Graveur, Rosen-Gasse Nro. 1
(2)1. in München.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 9. September 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	102¼	101¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	164
Bank-Actien Div. I. Sem.	680	677

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	4	Septbr.	—	146	146	132	14	16	1	15	35	14	51	—	204	204	204	—	8	41	8	18	7	55
Berchtesgaden	7	—	51	53	82	39	43	17	24	17	—	16	30	50	28	77	20	57	10	45	10	9	9	12
Bruck	9	—	2	38	40	38	2	16	1	15	19	14	35	15	61	76	76	—	10	5	9	52	8	59
Erding . . .	9	—	57	603	660	598	62	16	12	15	6	14	—	—	218	218	186	33	10	—	9	12	8	24
Freysing . .	10	—	10	155	165	160	5	16	2	15	25	14	—	17	57	74	58	16	9	27	9	1	8	56
Friedberg . .	9	—	—	26	26	24	2	16	32	16	12	15	36	2	42	44	42	2	9	39	8	56	8	18
Geisenfeld . .	6	—	6	42	48	48	—	16	6	14	38	15	10	10	19½	29½	22½	7	9	38	9	12	8	46
Ingolstadt .	11	—	—	200	200	200	—	16	49	15	52	14	34	20	190	210	210	—	9	21	9	15	8	49
Kraiburg . .	4	—	—	15	15	15	—	15	—	14	36	14	—	—	20	20	20	—	9	—	8	30	8	—
Landsberg .	11	—	1	310	311	309	2	17	32	17	9	16	5	23	301	324	318	6	10	25	9	50	9	19
Moosburg .	7	—	13½	167½	181	179	2	16	15	16	6	13	49	8	41	49	49	—	9	41	8	51	8	—
Mühldorf . .	7	—	—	8	8	8	—	15	—	14	30	14	—	—	2	2	2	—	—	—	8	—	—	—
München .	11	—	715	1801	2514	1199	1515	16	46	16	11	15	52	156	631	787	638	149	10	3	9	36	8	41
Murnau . .	11	—	52	45	97	47	50	19	—	17	30	14	20	22	36	58	18	40	11	48	10	30	9	45
Neuötting . .	7	—	—	9	9	9	—	15	30	15	3	15	—	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—
Pfaffenhofen	7	—	6	57½	63½	63½	—	16	16	15	26	14	35	5	51½	56½	56½	—	9	46	9	10	8	30
Pöttmes . . .	7	—	—	50	50	50	—	16	35	15	57	14	54	—	27	27	27	—	9	—	8	59	8	4
Rain	4	—	—	53	53	53	—	16	36	15	50	14	—	—	21	21	21	—	9	30	8	50	8	—
Reichenhall .	13	—	—	2	2	2	—	—	—	16	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	9	—	64	87	151	77	74	16	4	15	4	13	56	41	61	102	67	35	9	—	8	24	7	42
Schongau . .	7	—	24	64	88	66	22	17	27	16	29	14	24	28	38	66	45	21	10	20	9	57	9	5
Schrobenhausen	9	—	8	39	47	43	4	16	41	16	19	15	48	8	72	78	68	[illegible]	9	31	9	27	8	40
Traunstein .	11	—	—	102	102	102	—	16	—	15	12	14	6	12	106	118	118	—	9	—	8	24	8	—
Wasserburg .	7	—	15	6	21	6	15	—	—	14	54	—	—	—	31	31	31	—	9	53	9	17	8	—
Weilheim . .	9	—	51	41½	72½	32½	40	17	53	15	15	12	32	45	48	93	40	53	11	—	10	10	9	30
		v. Kern.	11	7	18	14	4	17	52	15	15	12	32											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	4	Septbr.	—	39	39	37	2	5	53	5	37	5	6	—	149	149	145	4	5	57	5	51	2	55
Berchtesgaden	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	9	13	5	8	—	—	6	24	—	—
Bruck	9	—	5	2	5	6	—	6	30	—	—	—	—	—	54	54	54	—	4	19	5	15	5	18
Erding . . .	13	—	—	429	429	427	2	7	36	6	50	5	24	4	40	44	44	—	4	—	5	30	5	—
Freysing . .	10	—	—	50	50	50	—	5	56	5	56	5	12	1	56	57	55	2	4	20	5	45	5	52
Friedberg . .	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	18	16	2	4	12	5	46	5	26
Geisenfeld . .	6	—	1	1½	2½	2½	—	4	17	—	—	—	—	—	16½	16½	15½	1	5	49	5	35	5	51
Ingolstadt .	11	—	—	40	40	40	—	6	10	4	46	4	18	24	252	276	252	24	4	10	5	40	5	15
Kraiburg . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg . .	11	—	15	17	32	30	2	6	52	6	9	5	15	24	109	133	116	17	4	14	4	—	5	45
Moosburg . .	7	—	—	51½	51½	50	1½	6	49	6	3	5	25	—	45½	46½	45½	—	4	15	4	6	4	—
Mühldorf . .	7	—	—	3	3	3	—	—	—	5	14	—	—	—	9	9	9	—	5	48	3	45	5	40
München . .	11	—	44	516	560	496	64	7	47	7	12	6	12	8	575	583	581	2	4	40	4	25	4	4
Murnau . .	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	21	45	15	30	5	—	4	36	4	12
Neuötting . .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	4	50	—	—
Pfaffenhofen.	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	65	65	—	4	39	5	47	5	32
Pöttmes . . .	7	—	—	15	15	15	—	5	24	5	16	5	—	4	9	13	13	—	4	—	5	58	5	20
Rain	4	—	—	9	9	9	—	5	30	4	50	4	—	—	35	35	35	—	5	12	5	—	2	50
Reichenhall .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim .	9	—	30	15	36	14	21	6	8	5	38	5	6	49	61	110	68	42	4	2	4	—	3	36
Schongau . .	31	—	4	3	7	1	6	7	30	7	30	7	30	—	22½	22½	21½	1	4	56	4	30	4	20
Schrobenhausen	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	56	58	52	6	4	19	4	2	5	46
Traunstein .	11	—	—	54	54	54	—	6	48	6	24	6	—	18	102	120	120	—	5	6	4	56	5	56
Wasserburg .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	—	—	4	12	—	—
Weilheim . .	9	—	1	—	1	1	—	—	—	6	16	—	—	—	55	55	22	13	4	36	4	2	3	30

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 39. den 24. Septbr. 1841.

Inhalt.

ad Nrum 27295.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 13ten d. Monats ergangene höchste Ministerial-Entschließung im rubricirten Betreffe wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

München den 18. September 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Ministerium des Innern.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 29ten April d. Js. wird der Anfangstermin zur diesjährigen theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst hiermit auf den 22. Novbr. d. Js. anberaumt.

Laut § 5. der allegirten Verordnung haben die Candidaten, welche an der theoretischen Prüfung Theil nehmen wollen, bei Vermeidung der Zurückweisung ihre desfallsigen Gesuche vier Wochen vorher bei der obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die im § 4. angegebenen Ausweise, sowie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeybehörden über sittliches Betra-

gen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungsproben, die mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen.

Die Bittsteller haben den Ort zu benennen, wohin denselben die erfolgende Entschließung zugefertiget werden kann.

München den 13. September 1841.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Abel.
Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Goßinger.

---

ad Nrum 27718.
(Vorsichtsmaßregeln gegen wuthverdächtige Thiere betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sehr bedauerlichen Folgen, die für Gesundheit, Leben der Menschen und Thiere und beziehungsweise für das Vermögen der Einzelnen schon oft durch Vernachlässigungen bei Vorkommnissen wuthverdächtiger Hunde und Thiere eingetreten sind, sollten annehmen lassen, daß Jedermann bereitwilligst jede Vorschriftsmaßregel ergreifen und namentlich nie die schleunige Anzeige bei der betr. Behörde unterlassen werde, wodurch einerseits die Verhütung weitern Unglücks andererseits eine zweckmäßige Behandlung des verwundeten möglich ist.

Allein leider ist das Gegentheil wahrgenommen worden, und so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die durch die Ausschreibung vom 30ten März vor. Jrs. Extra-Beilage zum Intell. Blatt Nro. 15. verfügten Strafen dagegen in folgender Weise zu erhöhen und auszudehnen.

1) Jeder Besitzer eines Hundes oder sonstigen Thieres, das der Wuth auch nur entfernt verdächtig ist, so wie jede durch den Biß eines solchen Thieres verwundete Person hat entweder selbst, oder durch seine Familienangehörigen, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 25 Gulden oder im Zahlungsunfähigkeitsfalle einer Arreststrafe bis zu 8 Tagen, augenblicklich bei dem Gemeinde-Vorsteher, Magistrate oder bei dem Patrimonialgerichte Anzeige zu erstatten.

2) Die Localpolizeybehörden, welche von dem Auftreten eines wüthenden oder auch nur der Wuth verdächtigen Thieres oder von der Verletzung eines Menschen durch ein solches Thier auf was immer für eine Weise Kenntniß erhalten, haben unverweilt die weitere Anzeige an die Districts-Polizey-Behörden und an den Gerichtsarzt, bei Vermeidung einer Strafe von 25 bis 50 fl. oder nach Umständen einer Arreststrafe von 8 bis 14 Tagen zu machen.

3) Unter Verwirkung derselben Strafe von 25 bis 50 fl. oder 8 bis 14 Tagen Arrest haben auch Aerzte, Wundärzte und Bader, so wie Thierärzte und Wasenmeister, welche in Folge ihres Berufes von hieher gehörigen Ereignissen Kunde erhalten, die betr. Districts-Polizey-Behörde und den Gerichts-Arzt augenblicklich in Kenntniß zu setzen.

4) Für Versäumnisse anderer Art, so wie für

Nichtbefolgung von Anordnungen, die von Behörden und den Gerichts-Aerzten in dieser Beziehung ausgegangen sind, besteht das in § 31. der Ausschreibung vom 30ten März 1840 gesetzte Strafmaß fest.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu den Vollzugsbehörden, daß sie diese Bestimmungen, deren Veröffentlichung in jeder Gemeinde öfters zu wiederholen ist, und insbesondere auch an die Aerzte, Wundärzte, Bader und Thierärzte rc. speciell zu erfolgen hat, aufs Genaueste zur unnachsichtlichen Anwendung bringen.

München am 16. September 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 27299.

(Die Aufstellung eines Agenten für die allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgardt betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sensal Jacob Koch dahier in der Eigenschaft als Agent der allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgardt für den Stadt- und Landgerichtsbezirk München die allerhöchste Bestätigung erhalten hat.

München den 17. September 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 27188.

(Die Erledigung der Pfarrey Ismaning betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung ist die Pfarrey Ismaning in der Erzdiöcese München-Freysing, Königl. Landgerichts München und Decanats Oberföhring, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in zwei Ortschaften 793 Seelen, eine Schule und wird von dem Pfarrer mit einem Hilfspriester pastorirt.

Mit der Pfarrey ist das Beneficium daselbst, dessen Obligationen in drei Wochen-Messen bestehen, mit einer Rente von 300 fl. unirt.

Die Gesammt-Erträgnisse sind nach der superrevidirten Pfarrfassion auf 1187 fl. 10 kr.
die Fassion auf 311 fl. 34 fl.
angegeben.

Der Pfarr-Widdum ist verpachtet.

München den 16. September 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 27197.

An
sämtl. Kgl. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Numer 97. des Beiblattes zum Regensburger Tagblatte betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate zu

Regensburg verfügte, von der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der „Numer 97. des Beiblattes zum Regensburger Tagblatte," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11ten September d. Jrs. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Numer bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 16. September 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 27106.

An sämtl. Kgl. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Ein Wort über die Fragen der Zeit, seinen Mitbürgern zum Geschenke von Johann Philipp Becker, einem Mitbürger aus dem teutschen Gewerbstande. Buchdruckerey der teutschen Volkshalle in Belle Vue bei Constanz 1841," betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, verfügte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11ten Septbr. d. Jrs. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 16. September 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 26163.

(Die 142te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der 142ten Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld werden nebst dem darauf bezüglichen Circulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3ten vor. Mts. zur Wahrung der Interessen der etwa betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten von Oberbayern in Gemäßheit eines höchsten Auftrages des Königl. Ministeriums des Innern vom 1ten lauf. Monats andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 8. September 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Circulare
der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 2ten August 1841 in der Serie 99 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2ten d. Mts. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29ten October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1.

Die am 2ten August 1841 in der Serie 99 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen Nro. 89,582 bis einschließig 91,113 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§ 2.

Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1ten September 1841, und wird von der k. k. Universal-, Staats- und Banco-Schuldencasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Julius 1841 zu zwei und ein halb Percent in Wiener-Währung, für den Monat August 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Percent in Conventionsmünze berichtiget.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Corporationen lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-, Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Creditscasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Wien den 3. August 1841.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 99ten Serie, welche in der am 2ten August 1841 vorgenommenen Einhundert zwei und vierzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banco-Obligationen.						
à 5 Percent.						
Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
89582	89648	89709	89783	89841	89924	90005
89584	89649	89710	89784	89843	89928	90010
89587	89652	89711	89786	89844	89930	90011
89588	89653	89713	89788	89847	89932	90014
89589	89654	89714	89789	89849	89933	90015
89590	89655	89715	89790	89854	89934	90016
89591	89656	89716	89792	89856	89935	90017
89593	89658	89718	89795	89862	89938	90018
89599	89659	89719	89799	89863	89941	90020
89600	89661	89726	89800	89865	89945	90021
89601	89662	89727	89801	89868	89946	90022
89603	89664	89731	89802	89870	89950	90023
89605	89673	89732	89806	89871	89951	90025
89606	89674	89733	89808	89879	89953	90027
89608	89675	89739	89812	89880	89954	90029
89609	89676	89740	89813	89881	89957	90030
89611	89680	89745	89814	89884	89962	90032
89619	89684	89747	89816	89885	89966	90033
89623	89685	89749	89817	89886	89972	90035
89625	89690	89750	89819	89888	89977	90037
89632	89691	89751	89820	89889	89978	90040
89633	89693	89752	89821	89891	89980	90041
89634	89694	89753	89822	89906	89983	90042
89635	89696	89754	89824	89907	89987	90045
89640	89699	89755	89828	89911	89988	90048
89641	89702	89759	89829	89913	89989	90051
89642	89704	89768	89832	89914	89992	90052
89643	89705	89769	89833	89915	89993	90058
89644	89706	89770	89834	89918	89996	90061
89645	89707	89772	89835	89921	89999	90062
89646	89708	89782	89837	89923	90004	90063

Banco = Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
90065	90135	90238	90350	90451	90548	90616
90066	90138	90239	90354	90454	90549	90618
90068	90145	90240	90355	90460	90552	90619
90069	90146	90241	90356	90462	90553	90622
90070	90150	90243	90361	90466	90557	90627
90071	90152	90246	90362	90468	90560	90628
90072	90155	90248	90363	90469	90561	90640
90074	90156	90249	90369	90471	90563	90644
90075	90158	90251	90378	90473	90564	90650
90077	90159	90252	90385	90477	90565	90653
90079	90160	90255	90387	90479	90569	90654
90080	90164	90256	90388	90482	90574	90656
90081	90165	90259	90390	90483	90578	90663
90082	90166	90260	90399	90484	60579	90607
90083	90168	90261	90400	90485	90580	90668
90084	90170	90262	90402	90499	90584	90669
90086	90172	90265	90405	90500	90585	90670
90087	90175	90266	90410	90505	90586	90672
90088	90177	90267	90416	90506	90587	90673
90090	90178	90268	90417	90507	90588	90674
90093	90180	90271	90419	90508	90589	90675
90097	90186	90281	90420	90514	90592	90676
90098	90187	90287	90423	90515	90593	90678
90099	90189	90295	90425	90516	90594	90679
90101	90190	90296	90427	90517	90595	90681
90102	90196	90298	90428	90519	90596	90682
90103	90197	90302	90429	90520	90597	90683
90107	90200	90303	90430	90522	90598	90685
90109	90201	90304	90431	90524	90599	90686
90140	90203	90308	90432	90525	90600	99687
90111	90212	90309	90433	90526	90604	90688
90113	90216	90312	90437	90527	90606	90689
90115	90218	90314	90438	90529	90607	90690
90116	90220	90315	90439	90531	90608	90693
90118	90225	90321	90441	90532	60609	90694
90120	90226	90324	90442	90534	90610	90696
90124	90230	90326	90443	60538	90611	90697
90125	90231	90329	90444	90539	90612	90700
90128	90232	90330	90448	90543	90613	90701
90134	90235	90345	90450	90544	90615	90705

Banco-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
90706	90755	90810	90875	90940	91002	91068
90707	90756	90813	90877	90941	91004	91069
90708	90757	90820	90878	90942	91008	91071
90709	90758	90821	90885	90944	91009	91072
90710	90759	90827	90887	90945	91014	91073
90711	90760	90834	90889	90950	91016	91074
90712	90761	90835	90891	90951	91021	91075
90714	90762	90837	90892	90954	91027	91076
90716	90763	60838	90893	90958	91029	91077
90719	90764	90839	90894	90959	91030	91078
90721	90767	90840	90896	90962	91033	91079
90723	90769	90844	90903	90963	91034	91081
90724	90774	90847	90904	90964	91035	91083
90725	90775	90848	90905	90965	91037	91084
90727	90776	90849	90908	90969	91038	91086
90728	90781	90850	90910	90970	91041	91091
90729	90782	90852	90913	90980	91043	91093
90733	90796	90855	90916	90982	91045	91097
90737	90797	90859	90918	90983	91047	91103
90740	90799	90861	90920	90988	91048	91104
90741	90801	90862	90924	90989	91050	91105
90745	90802	90863	90925	90990	91054	91110
90748	90803	90864	90926	90991	91055	91111
90749	90804	90867	90927	90992	91058	91113
90750	90805	90869	90929	90993	91059	
90751	90806	90870	90931	90995	91060	
90752	90807	90871	90933	90996	91061	
90753	60808	90873	90934	90999	91065	
90754	90809	90874	90935	91000	91066	

ad Nrum 27864.

(Die Wiederherstellung des Alumneums zu Ansbach, insbesondere die Ernennung zweier Inspectoren an demselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge allerhöchster Anordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1841/42 das Alumneum zu Ansbach wieder in das Leben mit der Bestimmung: Schüler der hiesigen Studien-Anstalt theils unentgeldlich, theils gegen Bezahlung eines mäßigen Kostgeldes in Wohnung, Verpflegung und Erziehung zu nehmen.

Die Aufsicht und Gesammtleitung dieser Erziehungs-Anstalt hat gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. April d. Js. der gegenwärtige Studienrector und Professor Dr. Elsperger zu führen, die specielle Aufsicht aber soll Inspectoren übertragen werden, deren Zahl, vorläufig auf zwei bestimmt, von der größern oder geringeren Anzahl der Zöglinge in der Art abhängt, daß in der Regel 20 bis 25 Zöglinge unter die Aufsicht eines Inspectors gestellt werden.

Diese Inspectoren sind aus der Classe der Lehramts-Candidaten durch die Kreisregierung in widerruflicher Eigenschaft zu erwählen, sie müssen sich aber durch religiös-sittlichen Wandel, durch Anstand und äußere Bildung und überhaupt durch diejenigen Eigenschaften auszeichnen, welche nicht blos von einem Lehrer, sondern insbesondere von einem christlichen Erzieher mit Recht gefordert werden.

Sie haben sich nach einer bestimmten Amtsanweisung zu achten, sind als Assistenten der Studien-Anstalt zu betrachten und in dringenden Fällen verpflichtet, die Stelle eines Lehrers zu vertreten.

Inspectoren, welche für mehrere Jahre zu voller Zufriedenheit sich diesem Geschäfte widmen, oder sich besonders auszeichnen, können auf Antrag der Kreisregierung die Vergünstigung erlangen, als Studienlehrer betrachtet zu werden und einen Theil der Zeit, welche sie als Inspectoren verwendet haben, als Dienstjahre anrechnen zu dürfen.

Sie beziehen eine Functions-Remuneration von jährlich zweihundert fünfzig Gulden, und genießen außerdem freie Verköstigung, Wohnung und Beheitzung.

Lehramts-Candidaten, protestantischer Confession, welche gesinnt sind, nach diesen höchsten Bestimmungen, um die Stelle eines Inspectors an dem Alumneum zu Ansbach sich zu bewerben, werden nun aufgefordert, ihre Gesuche, mit den Nachweisen über Befähigung, religiös-sittlichen Wandel und über den Besitz der weiter erforderlichen obenbezeichneten Eigenschaften versehen, längstens bis zum

3. des künftigen Monats

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Es wird hiebei bemerkt, daß auch übrigens befähigte Candidaten der Theologie von der Bewerbung nicht ausgeschlossen seyn sollen, wenn sie versprechen, der Studienlehramts-Prüfung binnen kürzester Zeitfrist nachträglich sich zu unterziehen, und daß die auszuwählenden Inspectoren bereit seyn müssen, bis zum 16. künftigen Mon. October dahier einzutreffen.

Ansbach den 16. Sept. 1841.

Königl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Hussel.

Schwarz.

Dienstes-Notiz.

Durch Regierungs-Entschliessung vom 10ten Septbr. l. Jrs. wurde der Schulverweser Carl Ströbl zu Perchting, Kgl. Landgerichts Starnberg, auf den dortigen Schul- und Meßnerdienst der Präsentation des erblichen Reichsrathes Herrn Joseph Grafen von Törring-Seefeld gemäß in definitiver Eigenschaft bestätiget.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Uebereinstimmung mit dem Kgl. Appellationsgerichte für Oberbayern Franz Specht als Freiherrlich von Beck'scher Patrimonialrichter IIter Classe zu Pasing, Kgl. Landgerichts München, und

Ulrich Mayer als Patrimonial-Richter der Freiherrlich von Lotzbeck'schen Patrimonialgerichte IIter Classe Weihern, Nannhofen und Eisolzried, aufgestellt worden seyen.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Das Regina Barth'sche Stipendium betr.)

Die innere Stadtraths- und Landschafts-Cassiers Wittwe Regina Barth, geborne Donsperger, hat laut Fundations-Urkunde vom 16ten October 1616 und 17ten October 1623 zu einer Stipendien-Stiftung ein Capital von 1500 fl. bestimmt, welches durch Johann Adolph und Johann Albrecht von Hörwarth auf Hohenburg und deren Ehefrauen vermöge Transportbriefes vom 30ten April 1681 durch weitere 397 fl. vermehrt wurde.

Nach Inhalt der Stiftungs-Urkunde soll

1) der Stipendiat die Humaniora zurückgelegt haben und zum geistlichen Stande abspiriren,
2) das genossene Stipendium nach acht Jahren wieder zurückersetzen, wenn er in der Folge andern Sinnes werden sollte,
3) mit Verleihung desselben vorzüglich auf unvermögliche Bürgerkinder Bedacht genommen werden.

Dieses Stipendium, in einem jährlichen Betrage von 84 fl. ist gegenwärtig erlediget.

Allenfallsige Bewerber um dasselbe werden daher aufgefordert, ihre Gesuche längstens bis 1ten November d. Js. unter Vorlage ihrer Fortgangs- und Vermögens-Zeugnisse, dann der Nachweise über die Fortsetzung ihrer Studien auch im laufenden Schuljahre bei dem unterfertigten Magistrate einzureichen.

Den 10. September 1841.

Magistrat
der Königl. Haupt- und Residenzstadt
München.
Dr. Bauer, Bürgermeister.
Knollmüller.

Auf Andringen der Creditorschaft wird das Anwesen der Bäcker Niedermeyerischen Eheleute von Anzing, wie solches im Wochenblatte des Königl. Landgerichts Erding, Jahrgang 1840, Nro. 39 u. 41, und im Int. Blatte für Oberbayern, Jahrgang 1841, Stück 38, 95 u. 96 beschrieben ist, ist einer drittmaligen öffentlichen Versteigerung nach § 100 der Proceß-Novelle vom 27ten November 1837 unterworfen.

Tagsfahrt hiezu besteht auf Mittwoch den 6ten October d. Js. im Wirthshause zu Anzing von Vormittags 9 Uhr, und werden Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und § 99. der obenerwähnten Proceß-Novelle, ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehe, dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige aber sich über hinreichendes Vermögen legal oder durch Bürgen auszuweisen haben.

Den 1. Septbr. 1841.

Königliches Landgericht Erding.

(2)1. Bartsch, Landrichter.

Am Donnerstag den 23ten l. Mts. Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr wird auf Antrag der Erbsinteressenten des dahier verstorbenen Bierbrauers Joseph Willibald dessen Mobiliarrücklaß, bestehend in Kupfer, Zinn, Porcellain, beschlagenen und unbeschlagenen Maaßkrügen und Halbegläsern, Gemälden, Uhren, verschiedenem Schreinwerk, Stockholz, Getreide, Stroh, Unschlitt, Pferde-Geschirren, Leibwäsche, Kleidungsstücken, alten Eisen und sehr vielen andern vorzüglich brauchbaren Gegenständen, unter gerichtlicher Leitung an die Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich in loco Friedberg versteigert werden.

Nach vollendeter Mobiliarversteigerung, sohin am Freytag den 24ten d. Mts. Vor- und Nachmittags wird auch das zum Immobiliarnachlasse des obenbesagten Joseph Willibald gehörige, dahier befindliche Wohnhaus sammt gemauerten Stadel und Stallungen, dann sehr großem und schönen Garten entweder einzeln oder zusammen, vorbehaltlich jedoch der obervormundschaftlichen Genehmigung an die Meistbietenden versteigert werden.

Dieses wird hiemit mit dem Anhange öffentlich bekannt gegeben, daß sämmtliche Realitäten im besten Zustande sich befinden, daß zu denselben auch eine reale, gegenwärtig aber im Streite befangene Tafernwirthschaftsgerechtsame gehöre, und daß unbekannte Käufer sich durch Zeugnisse ihrer Domicil-Behörden über ihren Leumund und ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben.

Den 16. Septbr. 1841.

Königliches Landgericht Friedberg.

v. Gimmi, Landrichter.

Verzeichniß

der den Stiftungen des Marktes Aibling gehörigen Activ-Capitalien, worüber die Schuldbriefe verloren gingen.

Laufende Nro.	Benennung der Schuldner.	Capitals-Größe.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
		fl.				
	I. Für die Pfarrey Aibling.					
1	Joseph Riedl, Moserbauer in Aibling.	230	5	1. April	11. Februar 1824.	
2	Joseph Zehetmair, Marktschreiberbauer.	100	″	″	30. Decbr. 1677.	
3	Xaver Wild, Schuhbräuer.	500	2½	″	5. Septbr. 1775.	
4	Martin Kurz von der Aiblingerau.	45	5	″	unbekannt.	
5	Mathias Neumaier von Rosenheim.	60	″	″	3. July 1814.	Ausbruch aus einem größern Capital, unbekannt welchen.
6	Simon Hauner, Posthalter.	90	5	″	12. Februar 1817.	″ ″
7	Alois Schwarz, Seiler.	50	″	″	16. Jänner 1796.	Lautet die vorhandene Urkunde nur auf 25 fl.
8	Elise Duschl, Bräuin.	45 300 2	″ 4	″	13. May 1797.	Lautet die vorhandene Urkunde nur auf 200 fl.
9	Georg Ehrmair.	645	5	″	8. April 1778. 7. May 1816.	Lautet die vorhandene Urkunde nur auf 100 fl.
10	Mathias Orthofer, Wagner.	250	″	″	4. Jänner 1800. 8. Decbr. 1824.	Lautet die vorhandene Urkunde nur auf 150 fl.
11	Johann Ziegler, Hurrerbauer.	230	″	″	17. August 1781. 9. Decbr. 1803.	Ist zwar eine Urkunde vorhanden, sie lautet aber nur auf 160 fl.

Laufende Nro.	Benennung der Schuldner.	Capitals-Größe.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
		fl.				
12	Xaver Orgler, Schuhmacher.	187	5	1. April	29. Jänner 1798.	Lautet die vorhandene Urkunde blos auf 100 fl.
13	Georg Ettl, Schneider.	130	"	"	7. August 1798.	Lautet die vorhandene Urkunde nur auf 50 fl.
14	Landrichter v. Klöckl.	72	"	"	Rechnung v. Jahr 1778.	Ursprünglich das Metzger-Handwerk, um bei der Unzureichenheit der Verlassenschaft des Klöckl der Staat.
15	Derselbe.	31	"	"	unbekannt.	" "
16	Derselbe.	40	"	"	5. Jänner 1621.	
17	Joseph Sarreiter, Sattler.	135	"	"	unbekannt.	
18	Alois Wild, Schuhmacher.	120	"	"	22. Decbr. 1760.	
19	Anton Buck, Schlosser.	100	"	"	28. Decbr. 1805.	
20	Erben des Gürtler Schenkl.	50	"	"	6. Jänner 1790.	
21	Johann Lindner, Metzger.	25	"	"	27. Novbr. 1788.	
22	Mathias Schaupp.	50	"	"	9. März 1802.	
23	Anton Haas, Färber.	260	"	"	7. Februar 1812.	
24	Anna Kreßirer.	40	"	"	12. Februar 1798.	
25	Christian Voglsänger.	150	"	"	11. Octbr. 1750.	
26	Barbara Rieperdinger.	20	"	"	7. Jänner 1700.	
27	Peter Vogl, Dumm von Mintraching.	25	"	"	25. Jänner 1699.	

Laufende Nro.	Benennung der Schuldner.	Capitals-Größe.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
		fl.				
	II. Für die St. Sebastianskirche in Aibling.					
28	Joseph Riedl, Moserbauer in Aibling.	40	5	1. April	11. Februar 1824.	
29	Joseph Gutthäter, Gabahell von Thalacker.	100	"	"	3. Jänner 1823.	
30	Georg Träger, Hutmacher.	60	"	"	5. October 1795.	
31	Joseph Sarreiter, Sattler.	20	"	"	10. Jänner 1802.	
32	Balthasar Riedl, Weber.	30	"	"	8. April 1771.	
33	Johann Lindner, Metzger.	70	"	"	30. July 1727. 8. Jänner 1728.	
34	Elise Duschl, Bräuin.	1330	"	"	14. May 1797.	
35	Georg Ehrmair, Metzger.	125	"	"	7. May 1816.	
36	Theres Koller.	30	"	"	29. Decbr. 1730.	
37	Anton Haas, Färber.	35	"	"	15. Octbr. 1790.	
38	Landrichter von Klöckl.	50	"	"	5. Novbr. 1829.	Nur das Staatsärar für denselben.
39	Augustin Kerndl, Kaffl von Thalham.	45	"		25. Juny 1773.	
40	Mathias Grandner, Benrieder von Au.	25	"	"	11. Novbr. 1777.	
41	Jos. Knödlmair, Wirth in Hochstett.	75	"	"	2. July 1815.	

Es werden alle unbekannten Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten a dato um so gewisser hierorts vorzuweisen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Am 13. July 1841.

Königliches Landgericht Aibling.

(3)3. von Schmidt, Landrichter.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 6ten auf 7ten dieß wurden dem Meßner Ignaz Schmied zu Sielenbach nachstehende Effecten entwendet:

1) ein dunkelblau tüchener Ueberrock mit liegendem Kragen, mit grauen Canasas gefüttert und mit Knöpfen von demselben Tuche,
2) zwei flächserne Weibshemden, ohne Kennzeichen,
3) zwei werchene Mannshemden, ohne Kennzeichen,
4) ein Knabenrock von blauen Zeug mit gelbmetallenen Knöpfen,
5) eine schwarzsammtne Knabenjacke mit kleinen gelbmetallenen Knöpfen,
6) ein gelb und grün gestreiftes persenes Gilet,
7) ein grünseidenes Halstüchel,
8) ein grün persenes Weibsunterleibl,
9) ein detto,
10) zwei blaue Weibsschürzen von Baumwollzeug,
11) ein schwarz tüchernes Corsett,
12) ein schwarzbaumwollener Schurz,
13) eine metallene schlechtversilberte Hutschnalle,
14) ein rothbaumwollenes Regendach,
15) ein kleines leinenes Säckchen mit 4 fl. 30 kr. bestehend in 3 Vierundzwanzigern, Sechsern und Groschen,
16) 2 fl. 30 kr. bestehend in Sechsern und Groschen,
17) ein großes schwarzbaumwollenes Halstuch.

Man stellt das Ansuchen um Verfügung der Spähe und Mittheilung des allenfallsigen Resultates.

Den 10. September 1841.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Dem Bauer Georg Maier zu Hausen dießseitigen Gerichts wurden am 6ten lauf. Monats Abends aus dem verschlossenen Stalle zwei Pferde entwendet, als:

1) ein Wallach von brauner Farbe, 10 Jahre alt, mit Stern an der Stirn, neu geschnittener Mähne, 13 Fäuste hoch, stark am Leibe, Langschweif und gewerthet zu 55 fl.
2) ein Wallach von schwarzer Farbe, 6 Jahre alt, mit Stern an der Stirne, neu geschnittener Mähne, 12 bis 13 Fäuste hoch, gut beleibt, langschweif, mit weißen Flecken oberhalb der Hufe an den Hinterfüßen und gewerthet auf 55 fl.

Sämmtliche Gerichts- und Polizey-Behörden werden um Spähe gegen den noch unbekannten Thäter und Mittheilung etwaiger Wahrnehmungen ersucht.

Den 14. September 1841.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 16. September 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	165	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	679	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest Schffl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	18	Septbr	6	186	192	188	4	16	33	16	4	15	27	4	198	202	196	6	8	35	8	20	7	46
Berchtesgaden	14	--	45	60	103	72	31	17	5	16	48	16	12	57	28	85	25	60	10	29	10	—	9	30
Bruck	16	—	2	128	130	123	7	16	50	15	41	14	51	—	66	66	62	4	9	57	9	30	9	5
Erding	16	—	62	610	672	512	160	16	—	14	23	13	24	33	208	241	208	33	10	—	9	—	8	—
Freysing	17	—	5	216	221	197	24	16	18	15	46	14	41	16	121	137	117	20	10	—	9	30	8	14
Friedberg	16	—	2	40	42	39	3	16	31	16	—	15	16	2	86	88	88	—	9	24	8	48	8	8
Geisenfeld	13	—	—	42½	42½	38½	4	15	32	15	14	14	46	7	31	38	34	4	10	5	9	24	8	54
Ingolstadt	18	—	—	272	272	247	25	16	1	15	25	14	26	—	178	178	163	15	9	2	8	49	8	36
Kraiburg	11	—	—	12	12	12	—	15	30	15	—	14	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	18	—	2	533	535	531	3	16	33	15	45	14	40	6	310	316	197	119	9	52	9	23	8	49
Moosburg	14	—	2	176	178	173	5	16	9	15	17	13	40	—	45¾	45¾	42¾	3	9	54	9	19	8	32
Mühldorf	14	—	—	4	4	4	—	15	—	14	45	14	20	—	14	14	14	—	8	48	8	24	8	—
München	18	—	1315	1383	2698	1810	888	16	47	16	17	15	45	149	599	748	539	209	10	8	9	32	9	—
Murnau	18	—	50	44	94	68	26	19	15	17	54	15	—	40	28	68	43	25	12	—	10	40	9	36
Neuötting	15	—	—	10	10	10	—	15	18	14	48	13	24	—	1	1	1	—	8	30	—	—	—	—
Pfaffenhofen	14	—	--	72½	72½	72½	—	15	52	15	2	14	26	—	68½	68½	68½	—	10	5	9	26	8	58
Pöttmes	14	—	—	63	63	63	—	16	58	15	50	14	31	—	37	37	34	3	9	—	8	36	8	1
Rain	11	—	—	59	59	54	5	17	—	15	30	14	—	—	63	63	57	6	8	30	8	—	7	30
Reichenhall	17	—	—	30	30	30	—	16	—	15	45	—	—	—	9	9	9	—	—	—	8	45	—	—
Rosenheim	16	—	71	110	181	115	66	16	2	15	—	13	52	35	79	114	69	46	9	16	8	22	7	40
Schongau	14	—	23	48	71	63	8	18	2	16	48	15	—	21	50	71	57	14	10	54	10	2	9	17
Schrobenhausen	16	—	4	52	56	50	6	17	12	16	40	15	54	8	79	87	80	7	9	55	9	23	8	51
Traunstein	18	—	—	114	114	114	—	16	12	15	24	14	12	—	118	118	118	--	9	12	8	24	8	—
Wasserburg	15	--	15	17	32	17	15	15	44	14	54	14	12	—	57	57	57	—	10	6	9	21	8	28
Weilheim	16	—	40	61	101	49	52	16	30	16	32	14	30	54	29	83	60	23	11	15	9	54	8	36
		*b. Kern.	4	18	22	17	5	18	30	16	52	14	30											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	18	Septbr	—	50	50	50	—	6	21	5	45	5	18	4	130	134	134	—	4	7	3	43	3	24
Berchtesgaden	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	12	20	13	7	—	—	5	12	—	—
Bruck	16	—	—	26	26	26	—	6	27	5	46	5	4	—	44	44	44	—	4	6	3	33	3	18
Erding	16	—	2	579	581	554	27	7	42	6	54	6	6	—	53	53	53	—	4	24	3	54	3	24
Freysing	17	—	—	42	42	42	—	6	45	6	24	5	53	2	78	80	80	—	4	40	4	16	3	50
Friedberg	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	21	24	23	1	4	9	3	44	3	24
Geisenfeld	13	—	—	4	4	4	—	4	41	—		—	—	1	17	18	18	—	3	55	3	38	3	24
Ingolstadt	18	—	—	37	37	37	—	5	19	5	11	4	49	24	184	208	198	10	3	51	3	34	3	22
Kraiburg	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	18	—	2	56	58	51	7	8	—	7	36	7	30	17	175	192	182	10	4	15	4	1	3	50
Moosburg	14	—	1½	32½	34	34	—	7	6	6	37	6	5	—	38½	38½	37½	1	4	48	4	19	3	49
Mühldorf	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	4	45	4	36	4	20
München	18	—	64	1098	1162	1015	147	8	9	7	49	7	13	2	466	468	456	12	4	55	4	27	4	3
Murnau	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	4	54	50	4	5	6	4	30	4	16
Neuötting	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	14	—	—	3	3	3	—	—	—	5	10	—	—	—	68½	68½	68½	—	4	15	3	52	3	30
Pöttmes	14	—	—	10	10	10	—	6	4	5	54	5	—	—	9	9	9	—	4	2	3	52	3	18
Rain	11	—	—	10	10	10	—	5	—	4	30	4	15	—	55	55	43	12	3	6	3	—	2	45
Reichenhall	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	16	—	21	21	42	22	20	6	15	5	45	5	18	47	61	108	69	39	4	36	4	11	3	54
Schongau	14	—	6	9	15	9	6	7	12	7	—	7	—	1	19	20	16	4	4	29	4	22	3	54
Schrobenhausen	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	78	84	76	8	4	4	3	52	3	39
Traunstein	18	—	—	58	58	58	—	7	12	6	36	6	12	—	120	120	120	—	4	12	4	22	3	48
Wasserburg	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19	—	4	32	4	18	4	6
Weilheim	16	—	—	5	5	1	2	—	—	6	—	—	—	13	23	36	34	2	4	24	4	—	3	50

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 40. den 1. October 1841.

Inhalt.

(Das Erlöschen der Forderungen an die Kgl. Cassen und der Rückstände an Königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. December 1831 werden hiemit folgende §§ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811, und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem Königl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

Eine frühere angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem K. Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staats haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll.

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§ 31.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§ 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§ 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§ 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§ 34.

Die Verfügung der §§ 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Intelligenzblatte bekannt zu machen.

München, den 1. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 28097.

An
sämmtl. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Rückweisung des Maurer- und Steinhauergesellen Johann Beck aus Steinbüchl, Kgl. Landgerichts Nürnberg, in seine Heimat betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der Kgl. Regierung von Mittelfranken vom 18. Septbr. l. Js. treibt sich vorgenannter Johann Beck aus Steinbüchl, Königl. Landgerichts Nürnberg, schon seit ein paar Jahren größtentheils beschäftigungslos in Ober- und Niederbayern herum, und ist bisher von einem Spitale zum andern gewandert, so daß die Heimatgemeinde Steinbüchl von mehreren Seiten mit Cur- und Verpflegungskosten-Ersätzen erst neuerlich wieder in Anspruch genommen wurde.

Da Beck schon in Jahren weit vorgerückt ist, und offenbar mehr als Vagant als zum Zwecke des Wanderns herumzieht, und durch seine Abwesenheit nur die Gemeinde Steinbüchl noch ferner mit unerschwinglichen Kosten bedroht, so werden sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern hiemit angewiesen, dieses Individuum im Falle Betretens auf gebundener Route in seine Heimat zurückzuweisen.

München den 27. September 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 26193.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden und die Magistrate München und Ingolstadt von Oberbayern.

(Die Instruction der Gesuche um Boten-Concessionen und um Bewilligung regelmäßiger Stellwagen-Fahrten betreffs.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorgängigem Benehmen mit der General-Administration der Kgl. Posten wird hiemit die Anordnung getroffen, daß künftig die Bewer-

der um Boten-Concessionen, oder um die Bewilligung zur Errichtung regelmäßiger Stellwagenfahrten jedesmal der das Gesuch instruirenden Unterbehörde die Tage und Stunden der Ab- und Rückfahrt, die Fahrtaxe, das Freigewicht der Reisenden und die Form des zu gebrauchenden Wagens mit Angabe der Zahl der Sitzplätze genau zu bezeichnen haben.

Die Gewerbs-Polizey-Behörden haben sodann diese Angaben mit den betreffenden Instructions-Verhandlungen in Vorlage zu bringen, und nach erfolgter Ertheilung der Concession die genehmigte Ab- und Rückfahrtszeit und die Fahrtaxe in die der unterfertigten Stelle zur Bestätigung vorzulegende Concessions-Urkunde mit dem Anhange aufzunehmen, daß lediglich die Bespannung von zwei Pferden gestattet sey.

München den 27. September 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 27042.

(Die Erledigung der ersten Schulstelle in Bayerdießen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ruheversetzung des Schullehrers Michael Walser ist die erste Lehrstelle an der Schule zu Bayerdießen, Landgerichts Landsberg, mit einem reinen Einkommen von 300 fl. erlediget.

Diejenigen Individuen, welche sich um diese Stelle, deren fassionsmäßigen Erträgnisse von 485 fl. vollständig erst mit dem Ableben des obengenannten Schullehrers beziehbar werden, zu bewerben gedenken, haben ihre dießbezüglichen Gesuche, belegt mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen, binnen vier Wochen bei der Districts-Schulinspection Landsberg II. in Utting einzureichen.

München, den 20. September 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 7450.

(Abgänge an einzelnen Blättern oder ganzen Exemplaren des Kreisintelligenzblattes für Oberbayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche untergeordnete Behörden und Aemter von Oberbayern werden hiemit aufgefordert, sogleich allenfallsige bekannte Abgänge an einzelnen Blättern oder ganzen Exemplaren des Kreis-Intelligenzblattes für Oberbayern unter genauer Bezeichnung der Jahrgänge anher anzuzeigen, damit sie denselben, soweit es möglich ist, nachträglich noch zugesendet werden können.

München den 22. September 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hörmann, Präsident.

Meyer, Director.

Heydolph, Secr.

Dienstes - Notiz.

Durch Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 25. Septbr. l. Js. wurde der Schulverweser Franz Xaver Feißt auf den Schul- und Meßnerdienst zu Neufahrn, Königl. Landgerichts Ebersberg, in definitiver Eigenschaft bestätiget.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das
Königl. Kreis- und Stadtgericht
München.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Bürstenbinders Häring sammt Bleichplatz Nro. 301. älterer Numerirung an der Holzgartenstraße,

Mittwoch den 20ten October l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nro. 28. des unterfertigten Gerichts zum zweitenmal nach den Bestimmungen des § 64. des Hypotheken-Gesetzes und §§ 98 bis 101. des Gesetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken unterstellt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Dasselbe besteht aus einem gemauerten Wohnhause, mit einem sogenannten Halbdache, mit Wohnung zu ebener Erde und über eine Treppe, dann einer Dachwohnung, Keller, Holzhütte, einem gemauerten Waschhause, Hofraume, Pumpbrunnen und einem Bleichplatze, ist mit 1400 fl. der Brandassecuranz einverleibt, mit 2627 fl. Hypotheken belastet, und laut gerichtlicher Schätzung vom 5. July l. Js. auf 2150 gewerthet.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Eröffnen eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen bei der anberaumten Tagsfahrt sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 18. September 1841.

Der königl. Director,
Barth.

(3)1. Gartner.

Das
Königliches Kreis- und Stadtgericht
München

ladet alle diejenigen, welche an den Rücklaß der am 13ten Juny l. Js. dahier ohne Hinterlassung letztwilliger Bestimmung und bisher bekannter Verwandten verlebten Zeugwarts-Wittwe Maria Anna Gleicher, gebornen Gerer von hier, noch einen Anspruch zu machen haben, hiemit vor, solchen binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen, außerdessen das Erbrecht auf die übrigens unbedeutende Masse dem Kgl. Fiscus angeboten, und ohne weitere Rücksicht auf sie nach Rechten vorgeschritten werden würde.

Den 17. September 1841.

Der königl. Director,
Barth.

Pachmair.

Der dahier verstorbene königl. Advocat Peter Uhl hat in seinem Testamente angeordnet, daß die über seinen minderjährigen Sohn Jacob Uhl zu bestellende Curatel bis nach dessen zurückgelegten 25ten Lebensjahre ausgedehnt und alsdann zwei Drittheile seines Erbtheils ihm ausgehändigt werden sollen; der dritte Drittheil dieses Erbtheils

aber erst dann, wann seine beiden hinterlassenen Kinder Eleonora und Jacob Uhl das sechs und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Jacob Uhl, geboren am 20. April 1821, verheirathet, früher Pharmaceut, dermal als Privatmann in München lebend, hat das väterliche Testament anerkannt, und sich der bis zu seinem vollendeten fünf und zwanzigsten Lebens-Jahr angeordneten Curatel, welche den Character der Curatel über einen Minderjährigen haben soll, so wie der öffentlichen Ausschreibung dieser Curatelverlängerung freiwillig unterworfen.

Demgemäß wird von unterfertigter Curatel-Behörde gegenwärtige Bekanntmachung erlassen, damit Jedermann sich darnach achten und vor den Nachtheilen wahren könne, welche gesetzlich diejenigen treffen, die mit Minderjährigen oder ihnen gleich gesetzten Personen ohne Zustimmung ihrer Vormünder Rechtsgeschäfte pflegen.

Würzburg den 21. Septbr. 1841.

Königl. Bayer. Kreis- u. Stadtgericht Würzburg.
v. Wening.

(3)1. Kolb, Acc.

Auf Andringen der Creditorschaft wird das Anwesen der Bäcker Niedermeyerischen Eheleute von Anzing, wie solches im Wochenblatte des Königl. Landgerichts Erding, Jahrgang 1840, Nro. 39 u. 41, und im Int. Blatte für Oberbayern, Jahrgang 1841, Stück 38, 95 u. 96 beschrieben ist, ist einer drittmaligen öffentlichen Versteigerung nach § 100 der Proceß-Novelle vom 27ten November 1837 unterworfen.

Tagsfahrt hiezu besteht auf Mittwoch den 6ten October d. Js. im Wirthshause zu Anzing von Vormittags 9 Uhr, und werden Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und § 99. der obenerwähnten Proceß-Novelle, ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehe, dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige aber sich über hinreichendes Vermögen legal oder durch Bürgen auszuweisen haben.

Den 1. Septbr. 1841.

Königliches Landgericht Erding.

(2)2. Bartsch, Landrichter.

Auf Antrag der Erbsinteressenten wird die gesammte zur Pfarrey Lehneisische Verlassenschaft gehörige Haus- und Baumannsfahrniß, bestehend aus Mannskleidern, Leib- Tisch- und Bettwäsche, eine goldene Repetiruhr, silberne Tischgeräthe, solchen Dosen, Betten, verschiedenen Meubeln, Wägen, Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen, Bienen, Geschirr, altem Eisen u. dgl. am Dienstag den 28ten October l. Js. von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr, dann die folgenden Tage dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden unterstellt.

Kaufslustige werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß die Verabfolgung der ersteigerten Gegenstände nur gegen baare Bezahlung geschehe.

Den 15. September 1841.

Königliches Landgericht Erding.

(2)1. Bartsch, Landrichter.

Mathias Lechner, Baufischersohn von Pettenau, ist im Jahre 1812 als Soldat des Kgl. Infanterie-Regiments Prinz Karl in den Feldzug gegen Rußland ausmarschirt, und ist gemäß der von dem benannten Regimente hieher gegebenen Nachricht seit 21ten May 1813 als vermißt in den Regiments-Listen abgeschrieben.

Derselbe, oder seine allenfallsigen Descendenten werden hiemit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato hierorts zu melden, widrigens derselbe als verschollen erklärt und sein in 1500 fl. bestehendes Vermögen an seine gesetzlichen Erben gegen Caution extradirt werden wird.

Den 22. Septbr. 1841.

Königliches Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Auf Antrag eines Erbsinteressenten werden mehrere zum Rücklasse der Tafernwirthswittwe Maria Wild von Unterhaching gehörige Effecten, als einiges Silbergeräthe, Zinn, Kupfer, Krüge, Tafeln, ein Bett, zwei Hängkasten u. a.

Mondtag den 18ten October l. J.
Vormittags 10 Uhr

im Amtslocale an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Den 14. September 1841.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Caffetiers und Traiteurs Alois Vorleithner an der Pasingerstraße Nro. [illegible], bestehend aus einem in Form eines Pavillons erbauten einstöckigen Hause mit gewölbtem Keller, sechs größtentheils tapecirten Zimmern zu ebener Erde und eben so vielen nebst Salon im ersten Stocke, ferner Stallung zu 6 Pferden, Waschhaus und Garten in der Größe von 1 Tagw. 15 Decim. nach Schätzung vom 26ten vor. Mts. werth 12,550 fl., der Brandassecuranz einverleibt mit 8700 fl. nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der §§ 98 — 101. der Novelle vom 17ten November 1837 öffentlich versteigert und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 4ten Novbr. l. Js.
Vormittags 10 Uhr

anberaumt.

Am 20. September 1841.

Königliches Landgericht München.
(2)1. Kuttner, Landrichter.

Dem Balthasar Pöltl, Feichtbauern in Dornach sind nachstehende von der Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Casse München auf Namen und zu 3½ Procent verzinslich ausgefertigte Schuld-Urkunden am 21ten Jänner 1840 zu Verlust gegangen, und wahrscheinlich bei dem an diesem Tage ausgebrochenen Brande verbrannt, nämlich:

a) vom 3ten July 1837 mit der Nominal-Mobilisirungs-Nummer [illegible] für 1000 fl.
b) vom 1. Novbr. 1837 Nr. [illegible] 100 fl.
c) vom 1. Novbr. 1837 Nr. [illegible] 100 fl.

Diejenigen, welche diese Staats-Schuld-Urkunden etwa besitzen oder hierauf Ansprüche machen wollen, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb sechs Monaten vom heutigen Tage an gerechnet bei dem diesseitigen Landgerichte anzubringen und geltend zu machen, indem dieselben sonst nach Umfluß dieses Termines als kraftlos und ungültig erklärt werden.

Den 18. Septbr. 1841.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etats-Jahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachläße im Rentamts-Bezirke Aichach.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Sielenbach	Brand . .	1	31	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	1	31	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																
Inghausen . . .	Brand . .	3	42	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	—
Kühbach	Hochwasser	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pichl	Viehfall . .	10	32	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterwittelsbach . .	detto . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	14	15	3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	—
" I.	. . .	1	31	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summe .	. . .	15	46	7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	—

Den 4. Juny 1841.

Königliches Rentamt Aichach.

Fleißner, Rentbeamter.

Edictalladung.

Von nachbenannten bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa München aufliegenden Capitalien der Stiftungen des Marktes Trostberg sind die Original-Urkunden zu Verlust gegangen:

Num. curr.	Benennung der Capitalien und der Gläubiger.	Cat. Numer.	Größe des Capitals. fl.	kr.	pf.	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
1	Zinszahlamts-Anlehen auf Markt Trostberg lautend.	3491	300	—	—	4	16	April.	16. April 1704.	
2	Bundes-Capital beim Schuldenwerk.	234	500	—	—	2½	2	Septbr.	2. Septbr. 1628.	Ausbruch aus 6000fl. Hauptsumme auf Hans Huber; letzter Transport de dato 14ten März 1610.
3	Kloster Baumburg'sches Capital-Cultus-Stiftungen des Marktes Trostberg.	21½	450	—	—	2½	23	Febr.	23. Februar 1767.	
4	Kloster Baumburg'sches Capital-Cultus-Stiftungen des Marktes Trostberg.	21	1000	—		2½	24	July.	24. July 1760.	

Auf erstattete Anzeige der Königl. Stiftungs-Agentie für Oberbayern werden auf Antrag der betheiligten Stiftungen die unbekannten Inhaber der fraglichen Urkunden aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche an dieselben um so gewisser binnen sechs Monaten a dato hierorts geltend zu machen, als nach fruchtlosem Ablaufe der präfigirten Frist die Urkunden als kraftlos erklärt würden, sohin dieselben nicht mehr als Beweismittel für die dadurch beurkundete Verbindlichkeit benützt werden könnten.

Am 17. September 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.

(3)1. Luzzenberger, Landrichter.

Spähbriefe.

Mathias Wimmer, Wimmerbauerssohn von Eschelbach d. Ger., welcher früher wegen Wahnsinnes in der Irren-Anstalt detinirt war, aber seit dem Jahre 1838 zu Hause sich aufhielt, und die letzte Zeit zu Lech d. Ger. diente, ist am Samstag den 21ten August l. Js. entlaufen, ohne daß sein Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte.

Personal-Beschreibung.

Alter: ungefähr 44 Jahre alt,
Größe: mittlere,
Statur: untersetzt,
Haare: braune,
Augenbrauen: blonde,
Bart: blond,
Stirne: hohe,
Gesicht: ovales,
Augen: graublaue,
Zähne: gute.

Er schielt und der vordere Theil seines Kopfes ist etwas von Haaren entblößt.

Bei seiner Entfernung trug er ein rupfernes Hemd und eine zwilchene Hose.

Man stellt daher das Ansuchen, diesen Menschen auf Betreten anher liefern zu lassen.

Den 22. Septbr. 1841.

Königliches Landgericht Neumarkt.
Guggenbiller, Landrichter.

Die unter polizeyliche Aufsicht gestellte Ursula Großaichen, Weberstochter von Berg, hat sich schon zu Ende May h. Js. durch Verlassung ihres Dienstes der polizeylichen Aufsicht entzogen und sträunt seitdem umher, ohne daß ihr Aufenthalt bisher erfragt werden konnte.

Personal-Beschreibung:

Alter: 30 Jahre,
Gestalt: mittlere, untersetzte,
Augen: graue,
Zähne: volle,
Haare: braun,
Gesichtsfarbe: rothe,
Nase: proportionirt,
Mund: detto
Sprache: Oberbayer'sche Mundart.

Kleidung,

wie die Bauernmädchen in hiesiger Gegend sich zu tragen pflegen.

Man stellt nun hiemit das Ansuchen, auf diese Weibsperson fahnden und auf Betreten anher liefern zu lassen.

Den 22. September 1841.

Königliches Landgericht Neumarkt.
Guggenbiller, Landrichter.

(Aufnahme in die hiesige Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule für das Schuljahr 1841/42 betreff.)

Die Vormerkungen zur Aufnahme in die hiesige Kgl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule für das Schuljahr 1841/42 geschehen am 21ten, 22ten und 23ten October Morgens von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr im Locale der Anstalt.

Am 23ten October wird die Inscription geschlossen.

Die Aufnahmsbedingungen sind: das zurückgelegte 12te Lebensjahr, das Bestehen einer Aufnahmsprüfung und die Vorlage der zuletzt erlangten Schulzeugnisse über den genossenen Unterricht, Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen.

Die Prüfung selbst erstreckt sich über die Religionslehre, die Fertigkeit im Lesen und Schreiben, über die Kenntniß der vier Rechnungsarten und ihrer Anwendungen im bürgerlichen Leben, dann auf Anfertigung eines einfachen, sprachrichtigen Aufsatzes.

Der Eintritt vor dem zurückgelegten 12ten Lebensjahre kann nur in Folge einer Dispensation durch die Königl. Regierung von Oberbayern geschehen.

München den 25. September 1841.

Der königl. Rector
Dr. Alexander.

Nichtamtlicher Artikel.

(Die neuen Pfarramts-Siegel betreffend.)

Unterzeichneter erlaubt sich hiemit den Titl. Herrn Decanats- und Pfarramts-Vorständen zur Anfertigung der neuen Pfarramts-Siegel sich bestens zu empfehlen, indem er auch ferner bemühet seyn wird, durch reinste und fleißigste Ausarbeitung seiner Siegel sich des bisherigen Zutrauens würdig zu machen.

Die allgemeine Zufriedenheit, welcher sich meine Elaborate stets erfreuten, geben mir um so mehr Hoffnung auf zahlreiche Bestellungen, als ich mich mit dem äußerst geringen Preis von 4 fl. 48 kr. per Stück nebst portofreyer Zusendung begnüge, ein Preis, den gewiß kein anderer Graveur bei gleichen Leistungen bieten kann.

Die großartigen Kunstanstalten hier öffnen mir reiche Hilfsquellen, um auch manche schwierige Aufgaben, die sich so häufig in Hinsicht der Zeichnung der vielerlei Kirchenheiligen ergeben, zur vollesten Befriedigung ausführen zu können, und meine besondere Kunstvorrichtungen setzen mich auch in den Stand, namhafte Bestellungen in sehr kurzer Zeit effectuiren zu können.

Endlich erbiete ich mich auch, Muster-Abdrücke der bereits gefertigten Pfarramts-Siegel auf Verlangen zuzusenden.

S. Sturmband,
Graveur, Rosen-Gasse Nro. 1
(2)2. in München.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 23. September 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	164	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	679	676

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste.		Mittlere.		Mindeste		Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	25	Septbr	4	171	175	156	19	15	34	14	46	14	28	6	171	177	173	4	8	39	8	15	7	52
Berchtesgaden	21	—	51	56	87	63	24	16	15	16	63	16	12	60	29	89	33	56	10	25	10	6	9	56
Bruck	23	—	7	65	72	70	2	16	32	15	44	14	56	4	54	58	56	2	9	41	9	2	8	22
Erding . . .	23	—	160	470	630	566	64	16	—	14	28	13	36	35	172	205	171	34	9	—	8	24	7	48
Freysing . .	24	—	24	537	561	539	22	15	45	14	52	13	51	20	68	88	68	20	9	14	8	55	8	10
Friedberg . .	23	—	3	54	37	23	14	16	18	15	42	15	11	—	40	40	31	9	8	59	8	32	8	8
Geisenfeld . .	20	—	4	72	76	72	4	15	35	15	—	14	30	4	61	65	17	48	8	18	—	—	—	—
Ingolstadt .	25	—	25	500	525	295	30	15	15	14	2	12	51	15	175	190	178	12	9	22	8	42	8	20
Kraiburg . .	18	—	—	9	9	9	—	15	30	15	15	15	—	—	52	52	52	—	8	50	8	—	7	45
Landsberg .	25	—	5	463	465	461	4	16	40	15	35	14	19	119	155	274	154	120	9	11	8	36	8	15
Moosburg .	21	—	5	270	275	212	33	16	21	15	1	13	47	5	29½	52½	50½	2	9	27	9	12	8	24
Mühldorf . .	21	—	—	8	8	8	—	16	—	15	30	15	—	—	4	4	4	—	8	40	8	50	8	24
München .	25	—	882	1658	2546	1665	881	16	38	16	4	15	21	209	595	804	655	149	9	38	9	15	8	46
Murnau . .	25	—	26	69	95	50	45	19	56	18	—	15	24	25	33	58	30	28	12	—	10	56	9	40
Neuötting . .	22	—	—	11	11	11	—	15	—	14	55	14	30	—	7	7	7	—	8	30	8	8	8	—
Pfaffenhofen	21	—	—	108	108	101	7	15	33	14	51	13	29	—	99½	99½	54½	45	9	11	8	51	8	15
Pöttmes . . .	21	—	—	56	56	54	2	16	30	15	42	14	58	5	59	42	24	18	8	30	8	2	7	52
Rain	18	—	5	50	55	55	—	16	48	15	30	15	30	6	56	42	42	—	9	—	8	15	7	45
Reichenhall .	24	—	—	18	18	18	—	—	—	15	45	—	—	—	12	12	12	—	—	—	8	45	—	—
Rosenheim .	23	—	66	91	157	72	85	16	4	15	3	14	2	45	53	98	58	40	9	10	8	2	7	44
Schongau . .	21	—	8	70	78	66	12	17	59	17	—	15	41	14	46	60	40	20	10	33	9	54	9	12
Schrobenhausen	23	—	6	57	63	57	6	16	25	16	—	15	19	7	52	59	57	2	9	14	8	57	8	16
Traunstein .	25	—	—	168	168	148	20	16	—	15	12	14	12	—	146	146	120	26	9	—	8	12	7	56
Wasserburg .	22	—	15	16	31	21	10	16	50	15	56	15	19	—	31	31	31	—	10	3	9	—	8	13
Weilheim . .	23	—	52	42	94	81	13	16	32	16	14	15	54	22	34½	56½	48½	8	11	30	10	30	9	30
		*b. Kern.	5	21	26	24	2	18	32	16	14	13	54											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste		Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	25	Septbr	—	186	186	166	20	6	28	5	58	4	58	—	120	120	120	—	4	10	3	40	3	27
Berchtesgaden	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	10	17	14	5	—	—	5	33	—	—
Bruck	23	—	—	11	11	11	—	6	36	6	18	6	—	—	72	72	72	—	4	7	5	58	5	9
Erding . . .	23	—	27	1140	1167	977	190	8	—	6	30	5	—	—	21	21	21	—	4	24	4	—	3	36
Freysing . .	24	—	—	171	171	170	1	6	57	6	55	6	8	—	119	119	117	2	4	18	4	—	3	45
Friedberg . .	23	—	—	1	1	1	—	—	—	5	30	—	—	1	35	36	31	5	4	9	5	28	3	28
Geisenfeld . .	20	—	—	2	2	2	—	6	—	—	—	—	—	—	29½	29½	27½	2	3	24	—	—	—	—
Ingolstadt .	25	—	—	141	141	137	4	5	28	5	9	4	12	10	221	231	220	11	3	48	5	25	2	57
Kraiburg . .	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg . .	25	—	7	215	220	123	97	7	—	6	54	6	—	10	320	330	292	38	4	7	3	44	3	31
Moosburg . .	21	—	—	150½	150½	147½	3	7	19	6	32	5	51	1	59½	60½	60½	—	4	47	4	7	3	41
Mühldorf . .	21	—	—	6	6	6	—	6	—	5	39	5	18	—	48	48	48	—	4	56	4	50	4	20
München . .	25	—	147	1963	2110	1723	387	8	—	7	40	7	9	12	619	631	688	43	4	48	4	29	4	4
Murnau . .	25	—	—	3	3	2	1	—	—	6	50	—	—	4	38	42	30	12	5	—	4	36	4	20
Neuötting . .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	4	48	4	42	4	40
Pfaffenhofen.	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	69	66	4	3	51	5	35	5	22
Pöttmes . . .	21	—	—	40	40	40	—	6	30	6	—	5	12	—	10	10	10	—	5	40	5	39	5	16
Rain	18	—	—	34	34	34	—	6	—	5	13	4	15	12	27	50	39	—	5	12	5	6	5	—
Reichenhall .	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim .	23	—	20	17	37	14	23	5	57	5	33	5	5	39	53	92	71	21	4	54	4	14	5	52
Schongau . .	21	—	6	2	8	2	6	6	24	6	—	6	—	4	15	19	13	6	4	36	4	50	4	18
Schrobenhausen	25	—	—	4	4	4	—	6	31	5	37	5	14	8	62	70	66	4	4	18	5	64	3	59
Traunstein .	25	—	—	42	42	42	—	7	12	6	36	6	12	—	162	162	130	32	5	—	4	12	3	12
Wasserburg .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	4	27	4	12	3	48
Weilheim . .	23	—	2	—	2	2	—	—	—	6	50	—	—	4	16	20	20	—	4	30	4	13	4	12

Beilage zum Intelligenzblatte Nr. 40.

vom Jahre 1841

der

Königlichen Regierung

von Oberbayern.

Verzeichniß

derjenigen Obstbaumsorten, welche für das Jahr 1841|42

in der königlichen Obstbaum-Schule

Weihenstephan

vorhanden sind, und Angabe des Preises, um welchen sie zu kaufen sind.

Aepfel.

Nr. 1 Englischer Kantapfel.
– 2 Weißer Augustcalville.

Nr. 4 Wahrer weißer Sommercalville.
– 5 Rother Sommercalville.

Aepfel.

Nr. 6 Rother Paradiesapfel.
- 7 Früher Wachscalville.
- 8 Edelkönig.
- 9 Großer rother Sommer-Himbeerapfel.
- 10 Gestreifter, gelber, Herbstcalville.
- 11 Gestreifter Muskaten-Calville.
- 12 Rother Herbst-Aniscalville.
- 13 Rother Herbstcalville.
- 14 Früher Rosencalville.
- 15 Englischer Backapfel.
- 16 Danziger Kantapfel.
- 17 Gewürz-Calville.
- 18 Gräfensteiner.
- 19 Carmin-Calville.
- 20 Rother Harlemer Himbeerapfel.
- 21 Gestreifter Herbst-Calville.
- 22 Königs-Calville.
- 23 Gestreifter Winter-Himbeerapfel.
- 25 Aechter rother Winter-Calville.
- 26 Weißer Winter-Calville.
- 27 Gestreifter rother Oster-Calville.
- 30 Rother Winter-Calville.
- 39 Englischer Königsapfel.
- 45 Münchhausens gestreifter Glockenapfel.
- 46 Alantapfel.
- 48 Süßer Königsapfel.
- 49 Fränkischer Nonnenapfel.
- 50 Crede's großer Wilhelmsapfel.
- 52 Berliner Schafsnase.
- 55 Gestreifter Imperial-Kaiserapfel.
- 56 Horsei's Schlotterapfel.

Nr. 57 Gelber Pallasapfel.
- 56 Weiße Sommerschafsnase.
- 57 Gelber Pallasapfel.
- 58 Weiße Sommerschafsnase.
- 59 Weißer Sommergewürzapfel.
- 60 Herbstglockenapfel.
- 61 Gelbe englische Karolin
- 65 Bunter Langhans.
- 67 Grüner Siebenschläfer.
- 68 Gelbe gestreifte Schafsnase.
- 69 Bischofsmütze.
- 73 Bouteillenapfel.
- 75 Faßapfel.
- 76 Markgrafenapfel, Markgraf.
- 77 Rousselet aus Norfolk.
- 78 Stern-Calville.
- 80 Malacarle.
- 82 Großer rother Rasselapfel.
- 84 Weinemanns Grunnecke.
- 88 Gestreifter Backapfel.
- 94 Rheinischer Krumstiel.
- 111 Gelber englischer Gülderling, Goldgülderling.
- 112 Großer edler Prinzessinapfel.
- 113 Blumen-Calville.
- 114 Lothringer bunter Gülderling.
- 115 Königsapfel von Jersey.
- 117 Citronatapfel.
- 120 Süßer Holarrt-Zimmtapfel.
- 121 Venusapfel.
- 122 Englischer Winter-Quittenapfel.

Aepfel.

Nr. 123 Französischer Klapperapfel.
- 124 Gelber Winter-Carthäuser.
- 125 Spanisch gestreifter Güldering.
- 127 Rother gestreifter Annisapfel.
- 128 Gelber Gülderling.
- 130 Rother Gülderling.
- 131 Martinsapfel.
- 133 deutscher Gülderling.
- 134 Winter's grüner Gülderling.
- 136 Langer grüner Gülderling.
- 137 Braubacher Gülderling.
- 138 Quittenförmiger Gülderling.
- 141 Doppelter Holländer.
- 142 Kirry Pippin.
- 155 Veilchenapfel.
- 156 Weißer Sommersteinapfel.
- 158 Weißer Sommer-Taubenapfel.
- 160 Virginischer Sommerapfel.
- 161 Früher Limonadapfel.
- 162 Burchardt's kleiner gest. Karolin.
- 163 Sommerkleiner.
- 165 Schönbek's früher Gewürzapfel.
- 167 Französischer Rosenapfel.
- 168 Rother Herbst-Taubenapfel.
- 171 Königlicher Täubling.
- 172 Edler Prinzessinapfel.
- 175 Rother, böhmischer Jungfernapfel
- 179 Weißer Winter-Täubling.
- 179 Gelder'scher Kronapfel.
- 180 Polnischer Zimmtapfel.

Nr. 184 Gestreifter Winter-Agatapfel.
- 185 Weißer italienischer Rosmarinapfel.
- 187 Mayer's weißer Wintertaubenapfel.
- 188 Rother Winterkronapfel.
- 189 Süßer Sommerkronapfel.
- 192 Rother Polsterapfel.
- 193 Parfümirter Winter-Rosenapfel.
- 194 Reynold's König, Georgs-Apfel.
- 198 Früher Sperberapfel.
- 209 Großer böhmischer Sommerrosenapfel.
- 210 Grüner Liefländer Sommerapfel.
- 211 Astracanischer Sommerapfel.
- 212 Revalischer Birnapfel.
- 215 Gestreifter Sommerzimmtapfel.
- 216 Sommerkönig.
- 219 Tulpenapfel.
- 221 Charlamowski. Charlamowskischer Nalivie.
- 222 Geflammter früher Sommercousinott.
- 223 Das bunte Sommerröschen.
- 224 Gelber Lavendelpepping.
- 228 Gestreifter Sommercousinotte.
- 233 Lorenzapfel; Laurentiapfel.
- 234 Calvillartiger Winter Rosenapfel.
- 238 Weißer Herbststrichapfel.
- 240 Rother Markapfel.
- 242 Gestreifter Winterparadiesapfel.
- 243 Zimmtartiger Winter-Kronapfel.
- 244 Sophiens süßer Rosenapfel.
- 246 Rother Apollo.
- 248 Purpurrother Winter-Agatapfel.

Aepfel.

Nr. 250 Rother Sommer-Api.
- 252 Weisser englischer Carolin.
- 254 Carmosinrother Castanienapfel.
- 259 Multhaupts Winterkronapfel.
- 276 Englischer Prahl-Rambour.
- 278 Rother Cardinalsapfel.
- 279 Kaiser Alexander von Rußland.
- 283 Gelber Herbstrambour.
- 285 Grüner Käsapfel.
- 287 Goldgelber Bolchapfel.
- 288 Belvedre.
- 290 Großer Nassauer.
- 291 Gelber Calvillrambour.
- 292 Gelber Cyrusapfel.
- 293 Rother Winter-Rambour.
- 295 Rheinischer gestreifter Winter-Rambour.
- 300 Harberts reinettenartiger Rambour.
- 301 Gestreifter Rambour von Beck.
- 309 Ulmer Apfel.
- 310 Bunter Prager.
- 311 Tulpencardinal.
- 312 Weißer gestreifter Sommerkäsapfel.
- 313 Violetter Cardinalsapfel.
- 314 Goldhärchen.
- 315 Probsteiapfel.
- 316 Großer Schmantapfel.
- 317 Venetianer. Venediger.
- 318 Winter-Rambour.
- 319 Lothringer Rambour.
- 320 Gelber Herbstmußapfel.
- 323 Geflammter weißer Cardinalsapfel.

Nr. 324 Großer Rambour, Pfundapfel.
- 326 Karlsapfel.
- 327 Grüner Kaiserapfel.
- 329 Großer Mogol.
- 330 Blutrother Wintercardinal.
- 331 Langdauernder rother Hartapfel.
- 333 Rheinischer großer Spreuß.
- 336 Lütticher Rambour.
- 351 Ananas-Reinette.
- 353 Calvillartige Reinette.
- 355 Goldpepping.
- 357 Reinette von Middelburg.
- 358 Diel's Reinette.
- 359 Reinette von Breda.
- 360 Gelbe spanische Reinette.
- 361 Crede's Quittenreinette.
- 362 Grüne Reinette.
- 364 Gänsdonker Goldreinette.
- 365 Walliser Limonenpepping.
- 366 Französische Edelreinette.
- 370 Weiße Wachs- oder Sommerreinette.
- 373 Marcipan-Reinette.
- 376 Wormser gelbe Kugelreinette.
- 377 Gelbe frühe Gewürzreinette.
- 378 Characterapfel. Characterreinette.
- 380 Weller's Eckenhagener.
- 381 Wahre weiße Herbstreinette.
- 382 Ribstons Pepping.
- 385 Kleine Jungfern-Reinette.
- 386 Harlemer Reinette.
- 388 Pepping von Nottingham.

Aepfel.

Nr. 389 Dietzer weiße Winter-Reinette.
- 390 Hughe's neuer Goldpepping.
- 391 Weiße normännische Weinreinette.
- 392 Frühe Goldparmäne.
- 393 Hieroglyphen-Reinette.
- 394 Oheims Michelsreinette.
- 395 Maskon's harte gelbe Glasreinette.
- 396 Englische grüne Nordreinette.
- 397 Kleine Goch'sche Reinette.
- 398 Borstorfer-Reinette.
- 399 Franklins Goldpepping.
- 400 Gelbe Heckenreinette.
- 401 Weiße englische Winterreinette.
- 402 Süßer Nanzhäuser.
- 405 Königin Sophiensapfel.
- 406 Hildesheimer gelber Winterpepping.
- 407 Pariser Rambour-Reinette.
- 408 Weiße portugiesische Reinette.
- 410 Glanzreinette.
- 411 Gelber englischer Winterpepping.
- 415 Citronen-Reinette.
- 416 Punktirte Reinette.
- 417 Weiberreinette.
- 420 Grüne Atlas-Reinette.
- 422 Spencers Pepping.
- 424 Große englische Reinette.
- 426 Reinette von Lüneville.
- 427 Gelbe Sommer-Reinette.
- 428 Aechte weiße französische Reinette.
- 429 Gelber süßer Herbstpepping.
- 430 Lothringer grüne Reinette.

Nr. 437 Downtons Pepping.
- 439 Kleine zartschalige Reinette.
- 440 Punktirter Knackpepping.
- 441 Herbstborstorfer.
- 443 Schwarze's Blutreinette.
- 444 Muskaten-Reinette.
- 445 Kräuter-Reinette.
- 446 Barceloner Parmäne.
- 447 Edler Winterborstorfer.
- 449 Engl. rothe Limonen-Reinette.
- 450 Englische rothe Winterparmäne.
- 451 Röthliche Reinette.
- 452 Gestreifte Sommerparmäne.
- 453 Rother englischer Carolin.
- 454 Marmorirter Sommerpepping.
- 457 Rothe Herbstreinette.
- 458 Englische Birnreinette
- 459 Langtons Sonder-Gleichen.
- 460 Englischer gestreifter Kurzstiel.
- 461 Multhaupt's Carmin-Reinette.
- 462 Van de Loos Reinette von Niers.
- 464 Scheibenreinette.
- 466 Rother holländischer Bellefleur.
- 467 Englische Königs-Parmäne.
- 468 Rothe süße Winter-Reinette.
- 469 Steins rother Winterpepping.
- 470 Knight's Pepping.
- 473 Zwiebel-Borstorfer, Zwiebelapfel.
- 474 Rosmarin-Reinette.
- 477 Champagner-Reinette.
- 482 Tyroler Pepping.

Aepfel.

Nr. 483 Rother Kentischer Pepping.
– 485 Rothe Parmän-Reinette.
– 487 Knackreinette.
– 488 Baumann's rothe Winterreinette.
– 489 Platte, gestreifte Winterreinette.
– 490 Violette Winterreinette.
– 491 Weilburger.
– 492 Ninanns rothe Reinette.
– 493 Rother Borstorfer.
– 495 Lange rothgestreifte grüne Reinette.
– 496 Silberpepping.
– 497 Gestreifter böhmischer Borstorfer.
– 498 Gestreifter Fenchelapfel.
– 499 Platte Granat-Reinette.
– 500 Gestreifter Capendü.
– 503 Rosen Pepping.
– 505 Forellen-Reinette.
– 514 Weißer Pepping.
– 517 Reinette von Versailles.
– 533 Englische Spital-Reinette.
– 535 Späte gelbe Reinette.
– 538 Graue Herbstreinette.
– 541 Krötenrabau, Krötenreinette.
– 544 Feldreinette.
– 545 Aechte graue franz. Reinette.
– 546 Grauer Kurzstiel.
– 448 Fenchelapfel rother.
– 552 Graue portugiesische Reinette.
– 553 Reinette von Auvergne.
– 555 Mennonisten Reinette.
– 557 Paker's grauer Pepping.

Nr. 559 Graue Reinette von Monfort.
– 564 Sauerer Rabau.
– 565 Zitzen-Reinette.
– 565 Reinette von Montbron.
– 576 Kronenreinette.
– 577 Triumphreinette.
– 578 Neujorker-Reinette.
– 579 Kleiner Casseler Reinette.
– 580 Große oder doppelte Casseler-Reinette.
– 581 Königlicher rother Kurzstiel.
– 582 Englische Granat-Reinette.
– 583 Van Mons Goldreinette.
– 584 Französische Goldreinette.
– 585 Englische Winter-Goldparmäne.
– 586 Reinette von Orleans.
– 587 Uellners Goldreinette.
– 588 Königs-Reinette.
– 589 Goldmohr, holländische Goldreinette.
– 594 Raves Goldreinette.
– 608 Mönchsapfel.
– 609 Brauner Winterapfel.
– 610 Französischer, edler Prinzessinapfel.
– 611 Königlicher Streifling.
– 617 Großer gestreifter Kastanienapfel.
– 618 Assessorsapfel.
– 619 Weißer Matapfel, Gewürzapfel.
– 620 Brauner Matapfel.
– 622 Lütticher platter Winterstreifling.
– 623 Scheuernapfel.
– 624 Weißer Sommerrabau.
– 626 Goldgelber Herbst-Streifling.

Aepfel.

Nr. 630 Holländer Herrngartenapfel.
- 632 Feuerfarbiger Streifling.
- 635 Aechter Winterstreifling.
- 642 Zehendheber.
- 643 Langscheider.
- 651 Kleiner Harlemer Streifling.
- 673 Kleiner Neuzerling.
- 675 Schaumburger kl. Purpurstreifling.
- 685 Prinzessin-Apfel.
- 690 Gestreifster Rettigapfel.
- 692 Kochapfel.
- 699 Abrents-Apfel.
- 701 Rother drei Jahre dauernder Streifling.
- 715 Wahrer birnförmiger Apfel.
- 716 Großer rheinischer Bohnapfel.
- 734 Moselaner.
- 765 Königin Louisenapfel.
- 766 Ereteapfel.
- 767 Großer Winterfleiner.
- 773 Säuerlicher Köberling.
- 776 Blutapfel.
- 777 Weißapfel, Weißbart.
- 796 Ordensapfel.
- 815 Weisser holländischer Käsapfel.
- 816 Schminkapfel, der Geschminkte.
- 817 Wachsapfel.
- 819 Pomeranzenapfel.
- 820 Wahrer, gelber Winterstettiner.
- 821 Karmosinhändchen.
- 823 Schöner Marienapfel.
- 824 Gelber Herbst-Stettiner.

Nr. 825 Grüner Apfel von Sedan.
- 827 Braunrother Frankatu.
- 828 Lehmanns Ungarapfel.
- 833 St. Gallus-Apfel.
- 834 Geflammter Arzneiapfel.
- 837 Schöner Päffling.
- 838 Polnischer Zuckerapfel.
- 840 Apfel von Sedan.
- 834 Gubner Waraschke.
- 845 Rother Stettiner-Zwiebelapfel.
- 848 Schwarzer Api
- 851 Weißer Winter-Taffetapfel.
- 852 Steinapfel.
- 857 Drei Jahre dauernder Mutterapfel.
- 883 Blauschwanz.
- 884 Fränkischer Königsapfel.
- 885 Gelber Katharinenapfel.
- 886 Gelber Mecklenburger.
- 887 Kleiner Herrnapfel.
- 890 Roestels gelber Weinling.
- 892 Winter-Citronenapfel.
- 896 Weißer Herbst-Taffetapfel.
- 897 Jakobsapfel.
- 898 Grüner Sommer-Carthäuser.
- 902 Geflammter Röthling.
- 906 Lehmanns Goldfink.
- 907 Goldener Hans-Hansapfel.
- 915 Grüner Pauliner.
- 917 Polnischer, rother Pauliner.
- 918 Deutscher Glasapfel.
- 935 Moskawiter Zicadapfel.

Aepfel.

Nachtrag.

Nr. 1 Goldgülderling.
- 2 Französische Reinette.
- 3 Großer Api.
- 4 Deutsche Reinette.
- 5 Herbstcalvill rother.
- 6 Neuburger.
- 7 Englische Reinette.
- 8 Sommer-Rambour.
- 9 Rother Sommercalville.
- 10 Rother Goldstreifling.
- 11 Großer Zwiebel Eisapfel.
- 13 Weinapfel.
- 14 Später Rosenapfel.
- 15 Weißer gestreifter Wintercalvill.
- 16 Großer gestreifter Wintercalvill.
- 12 Weißer Zwiebelapfel.
- 17 Großer Kaiserapfel.
- 18 Großer Kurzstiel.
- 19 Großer rother Schmantapfel.
- 20 Seiterling.
- 21 Winter-Rambour.

Nr. 22 Aecht großer, rother Zwiebelapfel.
- 23 Großer Rindsapfel.
- 24 Astrakanischer Sommerapfel.
- 25 Rother Winterstettiner.
- 26 Gelbe frühe Reinette.
- 27 Grüne späte Reinette.
- 28 Glasapfel.
- 29 Gelbe Reinette.
- 30 Rother Zwiebelapfel.
- 31 Großer Sommerstreifling.
- 32 Neuburger Winterstreifling.
- 33 Grauer Fenchelapfel.
- 34 Goldgestickter Apfel.
- 35 Borstorfer Reinette.
- 36 Rother Sommer-Himbeerapfel.
- 37 Birn-Reinette.
- 35 Flamenser Herbstcalville.
- 39 Aechter Borstorfer.
- 40 Aechter Zwiebelapfel.
- 41 Grüner Rosmarin-Apfel.
- 42 Goldreinette.

Birnen.

Nr. 1 Grüne Sommermagdalene.
- 2 Wahre Stuttgarter Geishirtenbirn.
- 3 Grüne Hoyerswerder.
- 5 Sommer Dechantsbirne.
- 6 Gute graue, graue Sommerbutterbirne.

Nr. 7 Rother Sommerdorn.
- 8 Englische Sommerbutterbirne.
- 9 Punktirter Sommerdorn.
- 10 Sparbirne.
- 11 Deutsche langstielige Weißbirne.

Birnen.

Nr. 12 Zartschalige Sommerbirne.
- 13 Ordensbirne.
- 14 Wahre Engelsbirne.
- 15 Augustbirne.
- 17 wahre Leipziger Rettigbirne.
- 20 Büttners sächsische Ritterbirne.
- 22 Erzherzog Karl.
- 23 Gelbe Sommerbutterbirne.
- 24 Große Sommer-Bergamotte.
- 28 Feine September-Goldbirne.
- 29 St. Ghislain.
- 32 Kreiselförmige Dechantsbirne.
- 34 Grüne Sommer-Butterbirne.
- 35 Lange schmelzende Britanien.
- 36 Große britanische Sommerbirne.
- 37 Du Hamels wahre k. Muskatellerbirne.
- 42 Kaiser von Oesterreich.
- 48 Rothe Bergamotte.
- 49 Hardenponts frühzeitige Colmar.
- 51 Sommer-Verlaine.
- 52 Sabine.
- 53 Müskirte Sommer-Rousselets.
- 55 Schönert's Omsewitzer Schmalzbirne.
- 59 Lothringer Dechantsbirne.
- 61 Wildling von Vaat.
- 62 Köstliche von Charneu.
- 63 Lange weiße Dechantsbirne.
- 64 Graue Dechantsbirne.
- 65 Neil.
- 66 Schweizerhose.
- 67 Thouin.

Nr. 68 Lange grüne Herbstbirne.
- 71 Birne von Fusalu.
- 72 Colomas Herbstbutterbirne.
- 75 Herbst-Bergamotte.
- 76 Rothe Herbstbutterbirne.
- 77 Normännische rothe Herbstbutterbirne.
- 78 Capiamonts Herbstbutterbirne.
- 79 Crasanne.
- 80 Weiße Herbstbutterbirne.
- 81 Framhipane.
- 83 Napoleons Butterbirne.
- 86 Schweizerbergamotte.
- 87 Kleiner grüner Isambert.
- 88 November-Dechantsbirne.
- 90 Van Marums Schmalzbirne.
- 91 Oken.
- 92 Grüne Herbstzuckerbirne.
- 93 Amalia.
- 94 Markgräfin.
- 95 Lansac des Quintinye.
- 97 Forellenbirne.
- 99 Van Tertolens Herbstzuckerbirne.
- 100 Russete von Bretagne.
- 103 Brugmanns.
- 106 Diels Butterbirne.
- 107 Truchseß.
- 108 Herbstbutterbirne von Amboise.
- 109 Soulman.
- 111 Wildling Deborst.
- 112 Hardenbonts Winterbutterbirne.
- 113 Winterborn.

Birnen.

Nr. 116 Regenlin.
- 117 Englische lange grüne Winterbirne.
- 120 Jaminette.
- 122 Hofbergamotte.
- 126 Wildling von Caissoy.
- 127 Colmas köstliche Winterbirne.
- 128 Colmas Carmeliterbirne.
- 129 Mannabirne.
- 131 Grüne langst. Winter-Hirtenbirne.
- 132 Graue Muskatellerbirne.
- 134 Lange gelbe Winterbirne.
- 137 Markbirne.
- 138 Hartenponts späte Winterbutterbirne.
- 139 Kronprinz Ferdinand v. Oesterreich.
- 141 Winterbutterbirn.
- 143 Schönlins Stuttgarter, späte Winterbutterbirne.
- 145 Deutsche Muskatellerbirne.
- 146 Neue späte Winter-Dechantsbirne.
- 147 Parasin.
- 152 Frauenschenkel.
- 153 Große, müskirte Zwiebelbirne.
- 155 Sommer-Robine.
- 161 Sommer-Eierbirne. Beßte Birne.
- 162 Knoops französische Zimmtbirne.
- 165 Parfümirte Augustbirne.
- 166 Große schöne Jungfernbirne.
- 167 Französische, gute, graue Sommerbirne.
- 168 Knoops-Ananasbirne.
- 169 Braunrothe Sommer-Rousselet.
- 173 Römische Schmalzbirne.

Nr. 175 Französische süße Muskatellerbirne.
- 178 Kleine Zimmt-Rousselet.
- 179 Rothe Einsiedlerin.
- 180 Rothbackige Citronatbirne.
- 181 Zinks weiße Pfalzgrafenbirne.
- 183 Seibels langstielige Goldbirne.
- 185 Rothe langstielige Honigbirne.
- 188 Russelet von Rheims.
- 191 Große müskirte Sommer-Rousselet.
- 196 Friedrich von Preußen.
- 197 Knox.
- 198 Rheinische Herbstapothekerbirne.
- 200 Kicks Flaschenbirne.
- 205 Aarer Pfundbirne.
- 207 Russeline.
- 208 Frühe Herrmannsbirne.
- 210 Du Hamels Hirtenbirne.
- 211 Große Winter-Citronenbirne.
- 214 Calbas.
- 215 Löwener Zuckerbirne.
- 216 Winterbergamotte. Osterbergamotte.
- 217 Mayer's königl. Muskateller.
- 218 Aurate, kleine rothe Sommermuskat.
- 222 Kleine Blankette.
- 223 Frühe, wohlriechende Pomeranzenbirne.
- 224 Wespenbirne.
- 226 Doppelttragende gelbe Muskatellerbirne.
- 227 Große müskirte Pomeranzenbirne.
- 234 Salzburger von Adlitz.
- 236 Gestreifte Pomeranzenbirne.

Birnen.

Nr. 237 Knoops Goldbirne.
– 239 Paradenbirne.
– 240 Braunrothe Pomeranzenbirne.
– 241 Hallische gelbe Honigbirne.
– 246 Mary.
– 247 Schöne Müllerin.
– 249 Apfelbirne.
– 250 Rainbirne.
– 251 Kleine Herbst-Zapfenbirne.
– 253 Müskirte Winteramadote.
– 254 Graziöse Holde.

Nr. 256 Müskirte Wintereierbirne.
– 257 Winter-Apothekerbirne.
– 260 Wahre Neapolitanerin.
– 262 Winter-Pomeranzenbirne.
– 263 Königsgeschenk von Neapel.
– 264 Goldgelbe Winter-Apothekerbirne.
– 283 Sächsische Glockenbirne.
– 286 Großer französischer Katzenkopf.
– 288 Schönste Winterbirne.
– 290 Harte Neapolitanerin.
– 293 Compottbirne.

Nachtrag.

Nr. 1 Große gelbe Herbstbergamotte.
– 2 Zuckerbirne.
– 3 Herrmannsbirne.
– 4 Grüne Orangenbirne.
– 5 Gelber Isambert.
– 6 Englische Winterbutterbirne.
– 7 Königsgeschenk von Neapel.
– 8 Pfundbirne.
– 9 Großer Isambert.
– 10 Gestreifte Muskateller.
– 11 Große gelbe frühe Muskateller.
– 12 Große rothbackigte Herbstbergamotte.
– 13 Große rauschaalige Frühbirne.
– 14 Runde Isambert.
– 15 Blut- oder Fleischbirne.
– 16 Große Winterbergamotte.
– 17 Grüne lange Isambert.
– 18 Runde Lysambirne.
– 19 Große rothe Muskateller.
– 20 Salzburgerbirne.
– 21 Rothgestreifte Muskatellerbirne.
– 22 Rothe frühe Magdalenabirn.
– 23 Rothe englische Isambert.
– 24 Langstielige Frauenbirne.
– 25 Sommerbergamotte.
– 26 Große schöne Zuckerbirne.
– 27 Sommerprinzessinbirne.
– 28 Weiße Butterbirne.
– 29 Englische Bergamotte.
– 30 Liebesbirne.
– 31 Sanguinolle.
– 32 Kleine Sommer-Muskateller.
– 33 Königsgeschenk.
– 34 Winterbergamotte.
– 35 Magdalenabirne.
– 36 Winter-Weinbirne.

Birnen.

Nr. 37 Eierbirne.
– 38 Große Sommerbergamotte.
– 39 Colmarbirne.
– 40 Große Prinzessinbirne.
– 41 Roußelette von Stuttgart.
– 42 Winter-Herrmannsbirne.
– 43 Weiße Doyene, Graue Butterbirne.
– 44 Weiße Doyene.
– 45 Große Salzburger.
– 46 Frauenschenkel.
– 47 Grauer Hans.
– 48 Frühe Magdalenabirnen.

Nr. 49 Leberbirne.
– 50 Bergamotte von Souleurs.
– 51 Herbstambrette.
– 52 Gönersche Birne.
– 53 Karl von Oesterreich.
– 54 Grüne Herbstbutterbirne.
– 55 Winterbutterbirne.
– 56 Augustin.
– 57 Princesse d'Orange.
– 58 Sommer Bestebirne, auch Eierbirne.
– 59 Große greiselförmige Weißbirne.
– 60 Rothe Bergamotte.

Kirschen.

– 1 Werder'sche frühe schw. Herzkirsche.
– 3 Große frühe schwarze Herzkirsche.
– 5 Büttners schwarze Herzkirsche.
– 7 Gemeine schwarze Herzkirsche.
– 9 Große schwarze Herzkirsche.
– 12 Schwarze Spanische.
– 21 Luzien Kirsche.
– 22 Süße Spanische.
– 23 Große bunte Herzkirsche.
– 24 Rothe Molkenkirsche.
– 31 Gottorper Kirsche.
– 32 Lauermannkirsche.
– 33 Weiße spanische Knorpelkirsche.
– 34 Dunkelrothe Knorpelkirsche.
– 35 Speckkirsche.

Nr. 36 Holländische große Prinzessinkirsche.
– 42 Büttners gelbe Knorpelkirsche.
– 43 Herzogskirsche.
– 44 Rothe Maikirsche.
– 46 Folgerkirsche.
– 47 Rothe Muskateller.
– 51 Frühe von der Natte.
– 54 Wahre englische Kirsche.
– 55 Doppelte Glaskirsche.
– 56 Bettenburger Glaskirsche.
– 57 Schöne von Choisy.
– 58 Rothe Oranienkirsche.
– 59 Große Glaskirsche.
– 60 Große Glaskirsche von Montmorency.
– 61 Glaskirsche von der Natte.

Kirschen.

Nr. 62 Spanische Frühweichsel.
- 63 Schwarze Maiweichsel.
- 65 Große Morelle.
- 66 Doppelte Natte.
- 68 Deutsche Pelzweichsel.
- 69 Ostheimer Weichsel.
- 74 Bettenburgerkirsche von der Natte.
- 75 Große Nonnenkirsche.
- 76 Bettenburger Weichsel, großer Gobet.
- 78 Braunrothe Weichsel.

Nr. 79 Jerusalems-Kirsche.
- 80 Pyramidenweichsel.
- 81 Brüßeler Braune.
- 82 Königliche Amarelle.
- 83 Frühzeitige Amarelle.
- 84 Bunte Amarelle.
- 85 Früher Gobet.
- 86 Süße Amarelle.
- 90 Allerheiligen Kirsche.

Nachtrag.

Kirschen-Sorten, welche nicht im pomologischen Handbuche stehen und die Nummern nach Truchseß haben.

- 91 Große weiße Knorpelkirsche.
- 92 Große deutsche Belzkirsche.
- 93 Alte Königskirsche.
- 94 Königliche Süßweichsel.
- 95 Quin doux de Provence.
- 96 Schwarze Oranienkirsche.
- 97 Rothe Herzkirsche.
- 98 Pomeranzenkirsche.
- 99 Doppelte Glaskirsche.
- 100 Straußweichsel.
- 101 Bouquetweichsel.
- 102 Süße Frühweichsel.
- 103 Späte königliche Weichsel.
- 104 Deutsche Griotte.

Nr. 105 Herzförmige Weichsel.
- 106 Kirchheimer Kirsche.
- 107 Aurischotte.
- 108 Lothkirsche.
- 109 Trauben oder Bouquetamorelle.
- 110 Cerisier de Varence.
- 111 Amarellenbaum mit ganz gefüllt. Blüthe.
- 112 Amarelle mit weißen Stempelpunkten.
- 113 Donnisens gelbe Knorpelkirsche.
- 114 Droggans große gelbe Knorbelkirsche.
- 115 Neue englische Kirsche.
- 116 Große, spanische Weichsel.
- 117 Große gelbe Knorpelkirsche.
- 118 Kurzstielige Montmorency.

Pflaumen.

Nr. 1 Dattelzwetschke, Ungarische Zwetschke.
- 2 Große blaue Eierpflaume.
- 3 Frühe gem. Zwetschke, Augustzwetschke.

Nr. 5 Blaue Dronet.
- 6 Weiße indische Pflaume.
- 7 Italienische, grüne Zwetschke.

Pflaumen.

Nr. 9 Reizensteiner Pflaume.
- 10 Grüne Eierpflaume.
- 11 Katharinenpflaume.
- 13 Grosse gelbe Eierpflaume.
- 14 Jerusalemspflaume.
- 15 Deutsche blaue Zweischke.
- 16 Grosse Damaszenerpflaume.
- 18 Herrnpflaume, Herzogspflaume.
- 19 Königin von Tours.
- 20 Königspflaume.
- 22 Kleine Damaszene.
- 24 Längliche blaue Damaszene.
- 27 Weisse Kaiserin.
- 28 Violette Kaiserpflaume.

Nr. 29 Violette Kaiserin.
- 30 Grosse weisse Damaszene.
- 31 Catalonische Pflaume, gelber Spilling.
- 32 Weisse Jungfernpflaume.
- 35 Rothe Mirabelle.
- 35 Goldpflaume.
- 37 Kirschpflaume, arabische Kirsche.
- 39 Grosse Königin Claudia, Dauphinspfl.
- 39 Normännischer Perdrigon.
- 40 Violette Diapre.
- 43 Violetter Perdrigon.
- 47 Gelbe Aprikosenpflaume.
- 48 Rother Perdrigon.
- 50 Unvergleichliche.

Abrikose.

Nr. 1 Kleine Frühabrikose.
- 2 Abrikose von Augoumois.
- 3 Musch-musch-Abrikose.
- 4 Grosse gemeine Abrikose.
- 5 Buntblättrige Abrikose.
- 6 Abrikose von Nancy. Brüsseler Abrikose.

Nr. 7 Weisse Abrikose, Pfirschen-Aprikose.
- 8 Portugiesische Abrikose.
- 9 Wahre grosse Frühabrikose.
- 10 Alberge-Abrikose.
- 11 Abrikose von Breda, Ananasabrikose.
- 12 Marillen-Wilde Abrikosen.

Wallnüsse.

Grosse Riesenwallnuss.
Dünnschällige längliche Wallnuss.
Dünnschällige runde Wallnuss.

Haselnüsse.

Grosse lange Zellernuss.
Grosse runde Zellernuss.
Rothe Lambertsnuss. Blutnuss.
Gemeine wilde Haselnuss.

Johannisbeeren.

Grosse rothe Johannisbeere.
Grosse weisse Johannisbeere.
Grosse fleischfärbige Johannesbeere.
Schwarze Johannisbeere.

Preis-Verzeichniß.

---

1) Aepfelbäume, hochstämmig, vorzüglicher Stärke,	per Stück	20 kr.
" " weniger stark	" "	15 "
" zwerg . . .	" "	12 "
2) Birnbäume, hochstämmig, vorzüglicher Stärke,	" "	20 "
" " weniger stark	" "	15 "
" zwerg . .	" "	12 "
3) Kirschbäume, hochstämmig, vorzüglicher Stärke,	" "	20 "
" " weniger stark	" "	15 "
" zwerg . .	" "	12 "
4) Pflaumenbäume, hochstämmig	" "	20 "
" zwerg	" "	12 "
5) Gemeine Hauszwetschke	" "	15 "
6) Aprikosenbäume	" "	30 "
7) Wallnußbäume, vorzüglicher Stärke,	" "	20 "
" weniger stark	" "	15 "
8) Haselnußstrauch von guter Art	" "	10 "
" " gemeiner Art	" "	6 "
9) Johannisbeere	" "	6 "

Bemerkung.

Exemplare hievon, das Stück zu 6 kr., sind bei der Redaktion des Kreis-Intelligenz-Blattes für Oberbayern zu haben.

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 41. den 8. October 1841.

Inhalt.

ad Nrum 28929.

(Die Ergebnisse der practischen Prüfung der Rechts-Candidaten für den Staatsdienst betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der im vorigen Jahre bei der unterfertigten Stelle abgehaltenen practischen Prüfung der Rechtscandidaten für den Staatsdienst sind nun mit höchster Genehmigung in den Prüfungsnoten zusammengestellt, welche von den Betheiligten bei dem expedirenden Secretariate der Königl. Regierungskammer des Innern in Empfang zu nehmen sind.

München den 4. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 29150.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrey Stoffen, Kgl Landgerichts Landsberg betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des jüngsten Besitzers ist die Pfarrey Stoffen, in der bischöfl. Diöcese Augsburg, Kgl. Landgerichts und Decanats Landsberg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich über drei Ortschaften, von denen die weiteste $\frac{1}{2}$ Stunde vom Pfarrsitze entfernt ist, zählt 676 Seelen, eine Schule und wird von dem Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die jährlichen Erträgnisse belaufen sich nach der superrevidirten Pfarrfassion auf 928 fl. 12$\frac{1}{2}$ kr.
die Lasten auf 29 " 35$\frac{3}{4}$ "

Der Widdum, welcher für die Folge nicht mehr verpachtet werden darf, sondern nach dem Gutachten von Sachverständigen und der einschlägigen Districts-Polizeybehörde zum Besten des Pfarrfondes in eigener Regie bewirthschaftet werden muß, besteht an Aeckern und Wiesen in 103 Tagwerk 28 Decimalen.

Ein Antrag der Gemeinde Pitzling auf Auspfarrung des Expositur-Bezirkes gleichen Namens unterliegt der Instruction, und ist hierüber höchste Entscheidung zu gewärtigen.

München den 2. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 28750.

(Die Erledigung des Schul- und Organistendienstes zu Illmünster, Königl. Landgerichts Pfaffenhofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das am 23ten vor. Mts. erfolgte Ableben des Schullehrers Georg Merk, ist der Schul- und Organistendienst zu Illmünster, Kgl. Landgerichts Pfaffenhofen, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 455 fl., wovon jedoch die Kosten für Verpflegung eines Schulgehilfen abzurechnen sind, in Erledigung gekommen.

Diejenigen Individuen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gesonnen sind, haben ihre dießbezüglichen Gesuche, belegt mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen, binnen drei Wochen bei der Districts-Schulinspection Pfaffenhofen I. einzureichen.

München, den 3. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der königl. Advocat Einsele dahier, hat als Anwalt des königl. Bezirks-Ingenieur Georg Strauß zu Speyer, um Amortisirung der diesem zu Verlust gegangenen, von der Königl. Staatsschuldentilgungs-Special-Casse zu München, auf den Namen Georg Strauß, Bau-Conducteur in Regensburg, ausgestellten

a) per 500 fl. Nr. [illegible],
de dato München den 1ten May 1831 mit Zins-Coupons pro May 1832 anfangend, dann

b) per 100 fl. Nr. [illegible],
de dato München den 1ten May 1831 mit Zins-Coupons pro May 1832 anfangend, lautenden 4 procentigen königl. bayer. Mobilisirungs-Obligationen, bei dem unterfertten Gerichtshofe die Bitte gestellt.

Dieser Bitte entsprechend, wurde am 9ten Februar dieses Jahres der Inhaber vorbezeichneter Schuldurkunden aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten hierorts anzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdessen sie für kraftlos erklärt werden würden.

Da nun dieser Termin ohne Anmeldung verflossen ist, so wird, wie hiemit geschieht, auf Anrufen des königl. Advocaten Einsele, als Eingangs benannter Anwalt, das festgesetzte Präjudiz nunmehr wahrgemacht, und diese Documente für kraftlos erklärt.

Freysing am 20. September 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Knappe, Director.

Sighart, Secr.

(Die Lotto-Einnehmers-Stelle in Teisendorf betr.)

In Teisendorf, Kgl. Landgerichts Laufen, ist die Lotto-Einnehmerstelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Caution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quiescenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Casse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen drei Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München am 29. September 1841.

Königl. General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

(Den provisor. Winter-Biersatz für 1841/42 betr.)

Nachdem der Durchschnittpreis der Gerste gegen jenen für October und November vorigen Jahres nach den angestellten Berechnungen keine solche Aenderungen erlitten hat, welcher auf den provisorischen Satz des diesjährigen Winterbiers einen Einfluß gesetzlicher Vorschrift nachüben würde, (Art. 24 und 25. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, das Regulativ für den Biersatz betreff.) so hat vom 1. October d. Js. anfangend für das verleitzugebende Winterbier provisorisch der Winterbiersatz des vorigen Jahres zu bestehen.

Gemäß Kgl. Regierungs-Entschließung vom 31. Decbr. vor. Jrs. wird daher der Ganterpreis für das Winterbier vom 1. October 1841 anfangend, per Maaß auf drei Kreuzer drei Pfenninge provisorisch festgesetzt.

Dieser Taxe wird der Communal-Malzaufschlag mit zwei Pfenning per Maaß beigefügt und es stellt sich beim Verkaufe des Biers unter dem Reif die Maaß auf vier Kreuzer einen Pfenning, der Schenkpreis ist bei den Bräuern, Traiteurs und Platzwirthen per Maaß vier Kreuzer drei Pfenninge, bei den Caffeewirthen fünf Kreuzer einen Pfenning.

Dieser Preis darf bei zehn Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall nicht überschritten werden.

Augsburg, den 29. September 1841.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der erste Bürgermeister,
Dr. Carron du Val.

Birkinger, Secr.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Der Unterricht an der lateinischen Schule in Burghausen betr.)

Der Unterricht an der lateinischen Schule beginnt am Montag den 18ten October lauf. Jrs.

Vorher sistiren sich die Schüler bei ihren Herrn Lehrern, und am genannten Tage werden die neu Aufzunehmenden schriftlich und mündlich Morgens um 8 und Nachmittags um 2 Uhr in den Classen geprüft, wobei sie Tauf- und Impfscheine vorzulegen haben.

Burghausen den 27. September 1841.

Königliches Subrectorat.
Haut.

Das
Königliches Kreis- und Stadtgericht
München

bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß das in der Gantsache über den Rücklaß des Geometers Friedrich von Coulon aus München am 7. September d. Js. gefällte Locationsurtheil am 15. September l. Js. an das Gerichtsbrett an Verkündigungsstatt angeheftet wurde.

Den 29. September 1841.

Der königl. Director,
Barth.

F. Cröninger.

Das
Königl. Kreis- und Stadtgericht
München.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Bürstenbinders Häring sammt Bleichplatz Nro. 301. älterer Numerirung an der Holzgartenstraße,

Mittwoch den 20ten October l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nro. 28. des unterfertigten Gerichts zum zweitenmal nach den Bestimmungen des § 64. des Hypotheken-Gesetzes und §§ 98 bis 101. des Gesetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken unterstellt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Dasselbe besteht aus einem gemauerten Wohnhause, mit einem sogenannten Halbdache, mit Wohnung zu ebener Erde und über eine Treppe, dann einer Dachwohnung, Keller, Holzhütte, einem gemauerten Waschhause, Hofraume, Pumpbrunnen und einem Bleichplatze, ist mit 1400 fl. der Brandassecuranz einverleibt, mit 2627 fl. Hypotheken belastet, und laut gerichtlicher Schätzung vom 5. July l. Js. auf 2150 gewerthet.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Eröffnen eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen bei der anberaumten Tagsfahrt sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 18. September 1841.

Der königl. Director,
Barth.

(3)2. Gartner.

Der dahier verstorbene königl. Advocat Peter Uhl hat in seinem Testamente angeordnet, daß die über seinen minderjährigen Sohn Jacob Uhl zu bestellende Curatel bis nach dessen zurückgelegten 25ten Lebensjahre ausgedehnt und alsdann zwei Drittheile seines Erbtheils ihm ausgehändigt werden sollen; der dritte Drittheil dieses Erbtheils

aber erst dann, wann seine beiden hinterlassenen Kinder Eleonora und Jacob Uhl das sechs und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Jacob Uhl, geboren am 20. April 1821, verheirathet, früher Pharmaceut, dermal als Privatmann in München lebend, hat das väterliche Testament anerkannt, und sich der bis zu seinem vollendeten fünf und zwanzigsten Lebens-Jahr angeordneten Curatel, welche den Character der Curatel über einen Minderjährigen haben soll, so wie der öffentlichen Ausschreibung dieser Curatelverlängerung freiwillig unterworfen.

Demgemäß wird von unterfertigter Curatel-Behörde gegenwärtige Bekanntmachung erlassen, damit Jedermann sich darnach achten und vor den Nachtheilen wahren könne, welche gesetzlich diejenigen treffen, die mit Minderjährigen oder ihnen gleich gesetzten Personen ohne Zustimmung ihrer Vormünder Rechtsgeschäfte pflegen.

Würzburg den 21. Septbr. 1841.

Königl. Bayer. Kreis- u. Stadtgericht Würzburg.
v. Wening.

(3)2. Kolb, Acc.

Das
Königl. Landgericht Burghausen
erkennt in der Streitsache: Magdalena Groß, Taglöhnerstochter von Raitenhart, Königl. Landgerichts Altötting, gegen den abwesenden Alois Memmel, ledigen Kirschnerssohn von Eidenbach, Königl. Landgerichts Vilshofen, wegen Vaterschaft und Alimentation zu Recht:

Klägerin Magdalena Groß habe den Erfüllungseid dahin zu schwören, daß Alois Memmel am 1ten und 2ten May 1834 Beischlaf mit ihr gepflogen habe, in der Art, daß sie in Folge dessen schwanger wurde, und am 11ten December ejusdem anni den außerehelichen Knaben gebar.

Burghausen den 22. Septbr. 1841.

Der kgl. Landrichter
(3)1. Appel.

Auf Antrag der Erbsinteressenten wird die gesammte zur Pfarrey Lehneisische Verlassenschaft gehörige Haus- und Baumannsfahrniß, bestehend aus Mannskleidern, Leib- Tisch- und Bettwäsche, eine goldene Repetiruhr, silberne Tischgeräthe, solchen Dosen, Betten, verschiedenen Meubeln, Wägen, Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen, Bienen, Geschirr, altem Eisen u. dgl. am Dienstag den 28ten October l. Js. von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr, dann die folgenden Tage dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden unterstellt.

Kaufslustige werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß die Verabfolgung der ersteigerten Gegenstände nur gegen baare Bezahlung geschehe.

Den 15. September 1841.

Königliches Landgericht Erding.
(2)2. Bartsch, Landrichter.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Caffetiers und Traiteurs Alois Vorleithner an der Pasingerstraße Nro. 1/2 a, bestehend aus einem in Form eines Pavillons erbauten einstöckigen Hause mit gewölbtem Keller, sechs größtentheils tapecirten Zimmern zu ebener Erde und eben so vielen nebst Salon im ersten

Stocke, ferner Stallung zu 6 Pferden, Waschhaus und Garten in der Größe von 1 Tagw. 15 Decim. nach Schätzung vom 26ten vor. Mts. werth 12,550 fl., der Brandassecuranz einverleibt mit 8700 fl. nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der §§ 98 — 101. der Novelle vom 17ten November 1837 öffentlich versteigert und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 4ten Novbr. l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt.

Am 20. September 1841.

Königliches Landgericht München.

(2)2. Kuttner, Landrichter.

Spähbrief.

Am 28ten September d. Js. wurden aus einem Hause zu Vormarkt Tüßling durch Einbruch folgende Gegenstände entwendet:

1) an Vierundzwanzigern 6 fl.
2) an 6 und 3 kr. Stücken 2 fl.
3) 20 angeöhrlte Groschenknöpfe, zwei angeöhrlte 7ner und ein angeöhrltes 15 kr. Stück,
4) ein roth und blau geblumter seidener Gilet-Zeug, werth 2 fl.
5) ein roth und blau geblumtes seidenes Halstuch, werth 2 fl.
6) ein weißlederner, ziemlich beschmutzter Geldbeutel zum Ziehen, oben mit rothem Leder eingefaßt, werth 6 kr.
7) 24 Stück bayer. Sechser-Knöpfe.

Da der Thäter noch unbekannt ist, so werden sämmtliche Polizeybehörden ersucht, auf die entwendeten Gegenstände Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle gesetzlich einzuschreiten.

Den 18. Septbr. 1841.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 23. September 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	102¼	101¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	162	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	674	—

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat August 1841.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pf und Weizen-Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggen-Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl.	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Kalbfleisch Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinfleisch kr.	Schaffleisch kr.	Bemerkungen.
Aibling	4	2	3	3	5	2	4	—	5	—	—	8½	—	—	8	7	10	6½	
Aichach	5	1	4	1	—	—	2	½	5	2½	10	9	9	8	8	7	—	—	
Altötting	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	9	—	—	—	8	7	—	—	
Au	4	1	2	3	—	—	—	—	5	1	9	8	9	8	10	9	—	—	
Berchtesgaden	4	3	2	—	7	—	2	3	—	—	10	—	9	—	9	—	—	—	
Bruck	4	2	2	1	—	—	2	2	5	1	9½	9	—	—	9	8½	—	—	
Burghausen	5	1	3	—	5	1	1	3	—	—	9	—	—	—	—	8½	—	—	
Dachau	4	1	2	3	—	—	—	—	5	2	9½	9½	8	7	9	8	—	—	
Ebersberg	3	—	3	—	6	2	4	2	—	—	—	—	—	9	—	9	—	—	
Erding	4	1	3	1	6	—	3	3	—	—	9½	9	—	—	8	8	—	—	
Freising	4	1	2	3	—	—	—	—	5	2	9½	9	8½	8	9	8	—	—	
Friedberg	4	3	2	—	—	—	—	—	4	3	9	8½	8	7½	7	6	—	—	
Haag	4	½	2	2	6	—	2	1½	5	1	—	—	—	—	8½	6	11	7	
Ingolstadt, Ldg.	4	1	2	2	6	1	2	1	—	—	9	9	8	8	8	8	—	—	
Landsberg	4	1	2	1	—	—	—	—	5	—	9½	—	—	—	8	—	—	—	
Laufen	5	2	2	1	4	1	2	1	5	3	8	7½	7½	7	8	7½	—	—	
Miesbach *)	—	—	—	—	5	3	2	1	—	—	—	8½	—	8	8	7½	11	—	*) gelten hier die Münchner-Preise.
Moosburg	4	1	2	1	—	—	2	2	—	—	9½	8	9	8	10	9	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	5	3	2	2	—	—	9	—	9	—	7½	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	7½	—	10	6	
Pfaffenhofen	4	½	2	1½	4	1½	1	3½	—	—	8½	8	7½	7	7	6	—	—	
Rain	4	2	2	2	5	3	2	2	5	2	10	9½	8	7	8	7	10	7	
Reichenhall **)	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	9	—	—	—	9	—	—	—	**) 24 Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	4	1	2	2	—	—	2	1	5	2	9½	8½	7	6	8	7	9½	6	
Schongau	—	—	—	—	5	1	1	3½	5	1	9½	8½	—	—	9½	6½	—	—	
Schrobenhausen	4	3	2	3	6	3½	2	—	—	—	9½	9½	8	8	8	8	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	2	3	—	—	—	9½	8½	8½	7½	9½	6½	—	—	
Tegernsee	4	1	2	3	6	1	2	2	—	—	10	—	8	—	10	—	—	—	
Tittmoning	4	—	2	2	5	1	3	2	6	—	8½	8	8	7½	7	6½	—	—	
Tölz	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	9½	9	8½	8	8½	8	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	—	—	—	—	5	8	9	—	—	—	9	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	5	—	2	—	6	1	—	8½	—	8	8	—	—	—	
Wasserburg ***)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	9	8	11	7	***) Für Brod und Mehl gelten die Münchner-Preise.
Weilheim	4	1½	3	—	6	3	3	1	—	—	9½	9	8½	8	8½	8	—	—	
Werdenfels	4	3	3	—	6	1½	2	2½	—	—	10½	9½	8½	7½	10	9	—	—	
Wolfratshausen	4	1	2	2	—	—	—	—	5	—	9½	9½	9½	9½	8	8	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	1	2	2	—	—	—	—	5	1	10	9	8	7	11	9	—	—	
Ingolstadt, "	4	3	2	2	6	—	2	1	5	1	9½	8	—	—	9	8	11	8	
Prien, LGericht. ****)	5	1	2	2	—	—	2	3	5	½	—	—	8	8	8	8	—	—	****) Mehl u. Brodtare nach Rosenheimer Schr. Preis.

Preise des Schlachtviehes auswärtiger Amtsbezirke.

Ansbach,	Stadt.	Ein	Ochse	zu	4	Ctr.	81	Pfd.	kostete im Durchschnitt	91 fl.	58 kr.
Deggendorf	"	"	"	"	4	"	75	"	: : : :	98 :	37 :
Regen	"	"	"	"	7	"	92	"	: : : :	156 :	42 :
Straubing	"	"	"	"	—	"	—	"	: : : :	— :	— :

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	2	Octobr	19	140	159	159	—	15	15	14	36	13	48	4	181	185	179	6	8	7	7	49	7	28
Berchtesgaden	28	Septbr	24	15	39	16	23	17	—	16	28	16	30	56	18	74	32	42	10	48	10	30	10	2
Bruck	30	—	2	90	92	78	14	15	59	15	24	14	43	2	31	33	33	—	8	54	8	55	8	15
Erding . . .	30	—	64	239	303	212	91	15	—	14	—	13	—	34	27	61	34	27	8	36	8	18	8	—
Freysing . .	1	Octobr	22	208	230	214	16	15	6	14	12	13	24	20	21	41	39	2	8	44	8	12	8	—
Friedberg . .	30	Septbr	14	90	104	94	10	15	38	14	48	13	57	9	118	127	118	9	8	6	7	38	7	24
Geisenfeld . .	27	—	4	23	27	19	8	15	16	14	14	13	12	48	14	62	48	14	8	57	8	24	7	43
Ingolstadt .	2	Octobr	30	527	557	553	4	14	39	13	22	12	4	12	137	149	149	—	9	8	8	40	8	22
Kraiburg . .	25	Septbr	—	10	10	10	—	15	30	14	48	14	50	—	16	16	16	—	8	54	8	48	8	59
Landsberg .	2	Octobr	5	431	424	395	29	16	9	15	9	14	17	120	112	232	131	101	9	2	8	34	7	48
Moosburg .	28	Septbr	33	165½	198½	196½	2	15	47	14	12	13	7	2	4½	6½	6½	—	10	3	8	25	8	—
Mühldorf . .	28	—	—	6	6	6	—	15	—	14	45	14	30	—	5	5	5	—	8	30	8	20	8	12
München .	2	Octobr	881	1737	2618	1582	1036	16	13	15	32	14	53	149	669	818	691	127	9	12	8	54	8	30
Murnau . .	2	—	45	39	84	53	31	19	30	18	—	15	12	30	15	45	24	21	11	48	10	30	9	56
Neuötting . .	29	Septbr	—	16	16	16	—	15	6	14	52	14	18	—	3	3	3	—	8	50	7	46	7	24
Pfaffenhofen	28	—	7	94	101	101	—	14	23	13	45	12	42	45	43	88	88	—	8	11	7	51	7	26
Pöttmes . . .	21	—	—	56	56	54	2	16	30	15	42	14	48	5	39	42	24	18	8	30	8	2	7	32
Rain	25	—	—	33	33	33	—	16	40	15	30	14	30	—	54	54	54	—	8	56	8	—	7	30
Reichenhall .	4	Octobr	—	10	10	10	—	—	—	15	36	—	—	—	4	4	4	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	30	Septbr	85	119	204	100	104	15	33	14	36	13	52	40	75	115	58	57	9	—	8	—	7	8
Schongau . .	28	—	12	68	80	63	17	18	—	16	34	15	54	20	39	59	32	27	10	5	9	36	9	—
Schrobenhausen	30	—	6	54	60	50	10	16	10	15	32	14	39	2	81	83	71	12	8	21	8	7	7	41
Traunstein .	2	Octobr	20	143	163	130	33	16	—	15	—	14	—	26	180	206	170	36	9	—	8	—	7	50
Wasserburg .	29	Septbr	10	38	48	33	15	16	33	16	4	15	11	—	28	28	28	—	8	54	8	19	7	52
Weilheim . .	30	—	13	66½	79½	65½	14	17	54	16	20	14	45	8	67	75	50	25	11	—	9	56	6	50
		*b. Kern.	2	19	21	22	—	17	54	16	20	14	55											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	2	Octobr	20	234	254	248	6	5	57	5	34	4	56	—	158	158	158	—	3	54	3	39	3	21
Berchtesgaden	28	Septbr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7	10	—	10	—	—	—	—	—	—
Bruck	30	—	—	37	37	37	—	6	30	5	57	5	24	—	56	56	56	—	3	56	3	35	3	13
Erding . . .	30	—	190	1035	1225	664	561	7	30	6	15	5	—	—	30	30	26	—	4	36	4	18	4	—
Freysing . .	1	Octobr	1	332	333	318	15	6	35	6	23	6	—	2	127	129	129	—	4	29	4	—	3	45
Friedberg . .	30	Septbr	—	12	12	12	—	5	22	4	38	3	40	5	126	131	131	—	4	6	3	36	3	21
Geisenfeld . .	27	—	—	7	7	7	—	5	15	—	—	—	—	2	7	9	9	—	3	35	3	26	3	17
Ingolstadt .	2	Octobr	4	533	557	133	4	5	39	5	1	5	12	11	129	140	140	—	3	48	3	39	3	25
Kraiburg . .	25	Septbr	—	8	8	8	—	6	—	5	12	4	30	—	7	7	7	—	4	48	4	36	4	30
Landsberg . .	2	Octobr	97	213	310	266	44	6	52	6	25	5	53	38	174	212	200	12	3	56	3	34	3	27
Moosburg . .	28	Septbr	3	246½	249½	192½	57	9	49	6	10	5	27	—	34½	34½	34½	—	4	52	4	29	4	12
Mühldorf . .	28	—	—	5	5	5	—	5	30	5	15	5	—	—	23	23	23	—	4	50	4	36	4	20
München . .	2	Octobr	587	3034	3421	2881	540	7	43	7	15	6	29	43	675	418	551	67	4	42	4	21	4	1
Murnau . .	2	—	1	2	3	2	1	—	—	7	13	—	—	10	11	21	14	7	5	—	4	42	4	18
Neuötting . .	29	Septbr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	17	—	4	30	4	24	4	12
Pfaffenhofen.	28	—	—	6	6	6	—	—	—	5	19	—	—	4	96½	100½	100½	—	3	41	3	25	3	18
Pöttmes . . .	21	—	—	40	40	40	—	6	30	6	—	5	12	—	10	10	10	—	3	40	3	39	3	16
Rain	25	—	—	115	115	115	—	6	15	5	12	4	30	—	28	28	28	—	3	34	3	12	3	—
Reichenhall .	1	Octobr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	30	Septbr	23	33	56	38	18	6	12	5	42	5	—	21	76	97	79	18	4	30	4	6	3	42
Schongau . .	28	—	6	38	44	29	15	7	40	7	7	6	—	6	20	26	17	9	4	29	4	19	4	—
Schrobenhausen	30	—	—	2	2	2	—	6	12	—	—	—	—	4	51	55	47	8	4	2	3	53	3	43
Traunstein .	2	Octobr	—	54	54	44	10	7	—	6	24	6	—	32	190	222	220	22	4	48	4	12	3	12
Wasserburg .	29	Septbr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	4	20	4	12	4	—
Weilheim . .	30	—	—	36	36	36	—	8	12	7	6	6	—	—	24	24	25	1	4	30	4	30	3	54

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 42. den 15. Octbr. 1841.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Bestrafung unbefugter Ausübung von Schenk- und Wirthschaftsrechten betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur Bewirkung der erforderlichen Gleichförmigkeit bei den durch das Gesetz vom 11. September 1825, das Gewerbswesen betr., im Art. 10. Ziff. II. gebotenen Strafeinschreitungen gegen unbefugte Ausübung von Wirthschaftsrechten, zu verordnen was folgt:

Art. I.

Wer Schenk- oder Wirthschaftsrechte, ohne zu deren Ausübung obrigkeitliche Berechtigung erlangt zu haben, betreibt: dann wer in der Ausübung von Schenk- oder Wirthschaftsrechten, wozu er befugt ist, die Grenzen seiner Berechtigung unbefugt überschreitet, soll zu einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. oder zu Arrest von drei Tagen bis auf zwei Wochen verurtheilt werden. Die Werkzeuge und Geräthe, welche zur Uebertretung gedient haben, sind wegzunehmen und zu confisciren.

Art. II.

Gegenwärtige, für die sieben Kreise diesseits des Rheins geltende Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Berchtesgaden den 25. September 1841.

Ludwig.

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär.
An dessen Statt: der Ministerial-Rath
v. Zenetti.

---

ad Nrum 30159.

An
sämmtl. Districts-Polizey-Behörden
von Oberbayern.

(Den provisor. Winter-Biersatz für 1841/42 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Gersten-Durchschnitts-Preise seit Regulirung des definitiven Winterbiersatzes für das Sudjahr 1840/41 nach den vorliegenden Schrannen-Anzeigen ungeachtet ihres Fallens eine solche Aenderung nicht erlitten haben, daß hiedurch auch eine Minderung des Biersatzes bei dessen provisorischen Feststellung nach Titl. II. Art. 25. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, das Biersudwesen betr., bedingt wurde, so wird unter Beibehaltung der durch die Regierungs-Ausschreibung vom 7. April l. Js. (Kr. Int. Bl. Seite 361) bekannt gegebenen Districts-Eintheilung, und mit Zulassung der hiedurch allein bedingten Modificationen der provisorische Satz des dießjährigen Winterbieres, ohne Einrechnung des Schenkpreises und eines bestehenden Local-Malzaufschlages per Maaß vom Ganter aus

im Iten Districte

bestehend aus dem Bezirke der Stadt Ingolstadt und den Landgerichtsbezirken Aichach, Friedberg Ingolstadt, Rain und Schrobenhausen, dann

im IIten Districte

bestehend aus den Landgerichtsbezirken Altötting, Burghausen, Erding, Freysing, Haag, Moosburg, Mühldorf, Neumarkt und Pfaffenhofen

auf drei Kreuzer drei Pfenninge;

sodann

im IIIten Districte

bestehend aus der Stadt München und den Landgerichtsbezirken Au, Bruck, Dachau, Ebersberg, Landsberg, Laufen, München, Starnberg, Tittmoning, Trostberg und Wasserburg, so wie

im IVten Districte

bestehend aus den Landgerichtsbezirken: Aibling, Berchtesgaden, Miesbach, Reichenhall, Rosenheim, Schongau, Tegernsee, Tölz, Traunstein, Weilheim, Werdenfels, Wolfratshausen, und dem Herrschaftsgerichte Hohenaschau

auf vier Kreuzer

hiemit festgesetzt, und resp. als geltend bekannt gegeben.

Dabei wird auf den Grund eines höchsten Kgl. Ministerial-Rescriptes vom 24. April l. Js. gestattet, daß in denjenigen Bezirken, für welche sich der Satz entweder nach obiger Regulirung oder durch Einrechnung eines bewilligten Local-Malzaufschlages auf einen ungeraden Pfenning (1 oder 3) entziffert, der Biersatz in der Art festgestellt werde, daß derselbe bis 15. November um einen Pfenning weniger, von da an aber und bis zum Erscheinen der definitiven Satzbestimmung um einen Pfenning mehr betrage.

Hiernach haben die sämmtl. Districts-Polizey-Behörden sofort das Geeignete zu verfügen, und

nicht blos die Einhaltung des Satzes, sondern auch die dem Satze entsprechende Güte des Biers zu überwachen.

München den 12. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 29494.

(Die practische Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtspracticanten im Jahre 1841 betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am Sitze der unterfertigten Stelle stattfindende practische Prüfung der um den Staatsdienst sich bewerbenden Rechtspracticanten wird für das Jahr 1841

Mittwoch den 1ten Decbr. l. Js. beginnen.

Bewerber um Zulassung zu dieser Prüfung haben daher ihre Gesuche mit den durch die Allerhöchste Verordnung vom 6ten März 1830 (Rggsbl. Seite 594) § 26. vorgeschriebenen Belegen, nämlich:

1) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung,
2) mit dem oder den Zeugnissen über mit Fleiß und Fortgang und mit tadellosem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis spätestens bis zum 15ten November l. Js. hierorts einzureichen.

Später einkommende Gesuche können eine Berücksichtigung nicht mehr ansprechen.

Zur Nachachtung wird ferner bemerkt:

a) der genügende Nachweis über die Vollendung der erforderlichen zweijährigen Praxis bleibt unerläßliches Erforderniß;
b) die Ertheilung von Dispensationen in dieser Beziehung haben Seine Königl. Majestät Allerhöchst Sich unmittelbar vorzubehalten geruht;
c) solche Dispensationsgesuche müssen gehörig motivirt und belegt bei der unterfertigten Stelle jedenfalls bis zum 1ten November l. Js. eingereicht werden.

München den 6. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 16350.

An
sämmtliche K. Militär-Conscriptions-Behörden von Oberbayern.

(Ergänzung des stehenden Heeres im Jahre 1841 aus den Alters-Classen 1818 und 1819 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der allgemeinen Ausschreibung vom 31ten May l. Js. (Intell. Bl. Nro. 24. Seite 612) haben die hierin noch säumigen Behörden bis 1ten November l. Js. zuverläßig zu entsprechen.

München, den 3. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

ad Nrum 23374.

An
sämmtliche K. Militär-Conscriptions-Behörden von Oberbayern.

(Die der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten aus der Altersclasse 1818 und 1819 im Jahre 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der allgemeinen Ausschreibung vom 30ten July l. Js. (Intelligenzblatt Nro. 32. S. 855) haben die hierin noch säumigen Behörden in Zeit von acht Tagen zu entsprechen.

München den 5. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 29143.

(Bestellung auf das Regierungsblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die lithographirte Regierungs-Ausschreibung obenstehenden Betreffs vom 14ten October 1839, Nro. 29317. wird zum gleichmäßigen Vollzuge, bezüglich des Regierungsblattes für 1842 sämmtlichen Districts-Polizeybehörden von Oberbayern hiedurch in Erinnerung gebracht.

München den 7. October 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 29983.

An
die Königl. Districts-Schulen-Inspectionen von Oberbayern.

(Die Visitations-Diäten der Districts-Schulen-Inspectoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreibung vom 13ten Septbr. vor. Js. (Kr. Bl. S. 1215) werden diejenigen Districtsschulen-Inspectionen, welche mit Einsendung der Diäten-Liquidationen für 1840/41 noch im Rückstande sind, hiemit angewiesen, deren Vorlage zuverlässig binnen acht Tagen zu bewerkstelligen, da auf spätere Anmeldungen keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

München den 9. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 29728.

(Die Wahl des Franz Xaver Keller als Bürgermeister der Vorstadt Au betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1ten dieses Monats stattgehabten Zwischenwahl für die durch den Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit des Bürgermeisters Franz Paul Fernbacher erledigte Bürgermeister-Stelle der Vorstadt Au ist der Landarzt Franz Xav. Keller zum Bürgermeister gewählt, und unterm Heutigen

von der unterfertigten Stelle in dieser Eigenschaft bestätiget worden.

München den 10. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 28416.

(Die erledigte Stiftungs-Anwaltstelle am Kgl. Landgerichte Pfaffenhofen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Anstatt des zu Pfaffenhofen verstorbenen kgl. Advocaten Dr. Mindler ist dem kgl. Advocaten Eduard von Sedlmayer zu Pfaffenhofen die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens bei dem Königl. Landgerichte Pfaffenhofen übertragen worden, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 5. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Dienstes-Notiz.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 23. Septbr. l. Js. dem bisherigen Prediger an der hl. Geistkirche in München Priester Albert Lindemann die katholische Pfarrey Gars allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 26. Septbr. l. Jrs. dem Catecheten und Religionslehrer zu Augsburg, Priester Andreas Büschel in Folge Nomination des Stadtmagistrats Landsberg, die dortige Stadtpfarrey allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. October l. Js. dem Priester Franz Joseph Maucher, Caplan in Untergünzburg Kgl. Landgerichts daselbst, die katholische Pfarrey Entraching, Landgerichts Landsberg zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 2ten dieß die Verleihung der Pfarrey Oberweikertshofen durch den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freysing an den bisherigen Expositus in Niederthan, Königl. Landgerichts Moosburg, Priester Michael Biebl, zu genehmigen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7ten October l. Js. wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Ottmaring, Kgl. Landgerichts Friedberg, dem Schullehrer Johann Evangelist Peißl in Haberskirch, desselben K. Landgerichts verliehen.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 7ten October l. Js. ist der Schullehrer Fidelis Rößle zu Birkenstein, Königl. Landgerichts Miesbach, auf den Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Haberskirch, Königl. Landgerichts Friedberg, versetzt worden.

Der Schullehrer Martin Täubler in Oberlauterbach, Königl. Landgerichts Schrobenhausen, wurde auf den Schul-, Meßner- und Organi-

sten-Dienst zu Haselbach, Königl. Landgerichts Rain, versetzt.

Dem Schullehrer Max Geiger in Haselbach, Königl. Landgerichts Rain, wurde unterm 30. Septbr. l. Js. der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Oberlauterbach, Kgl. Landgerichts Schrobenhausen, verliehen.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Anmeldungen zum Eintritte in die Kgl. polytechnische Schule zu München als Eleve betreff.)

Die Anmeldungen zum Eintritte in die Kgl. polytechnische Schule zu München als Eleve, werden am 26ten, 27ten und 28ten October l. Js. im Locale der Anstalt, St. Anna-Straße Nro. 2. über eine Stiege angenommen.

Der Eintritt wird durch das erreichte oder überschrittene 15te Lebensjahr und durch das Absolutorium einer Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule oder eines Gymnasiums bedingt.

Vor der Inscription unterliegt jeder nicht aus einer Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule Eintretende noch einer über die Gegenstände des Gewerb-Schulunterrichts vorzunehmenden Prüfung an der Anstalt.

Die Inscription findet für Inländer und Angehörige der Zoll-Vereinsstaaten unentgeltlich, für bemittelte Ausländer gegen eine Gebühr von jährlichen 12 fl. statt.

Hospitanten können nur bei nachgewiesener, vollständiger Aufnahmsfähigkeit, oder bei besonders guter Befähigung für die practische Ausübung eines Gewerbes oder einer Kunst zu einzelnen Vorlesungen zugelassen werden.

Sie bezahlen für jede ihnen zugänglich erklärte Vorlesung jährlich 6 fl.

München den 8. October 1841.

Das
Rectorat der polytechnischen Schule.
Desberger.

(Anmeldungen zur Prüfung der Candidaten für Lehrstellen der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in München betr.)

Die persönlichen Anmeldungen zur Prüfung der Candidaten für Lehrstellen der gewerblichen Richtung an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, werden bei der Königl. polytechnischen Schule zu München am 26ten und 27ten October lauf. Jahres angenommen.

Die Bedingungen der Zulassung zu dieser Prüfung sind, das Absolvirthaben des gewerblichen Unterrichts an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule, einer polytechnischen Schule und der einjährige Besuch der kammeralistischen Fakultät einer Landes-Universität.

München den 8. October 1841.

Das
Rectorat der Kgl. polytechn. Schule.
Desberger.

Das
Königl. Kreis- und Stadtgericht
München.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Bürstenbinders Häring sammt Bleichplatz Nro. 301. älterer Numerirung an der Holzgartenstraße,

Mittwoch den 20ten October l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nro. 28. des unterfertigten Gerichts zum zweitenmal nach den Bestimmungen des § 64. des Hypotheken-Gesetzes und §§ 98 bis 101. des Gesetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken unterstellt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Dasselbe besteht aus einem gemauerten Wohnhause, mit einem sogenannten Halbdache, mit Wohnung zu ebener Erde und über eine Treppe, dann einer Dachwohnung, Keller, Holzhütte, einem gemauerten Waschhause, Hofraume, Pumpbrunnen und einem Bleichplatze, ist mit 1400 fl. der Brandassecuranz einverleibt, mit 2627 fl. Hypotheken belastet, und laut gerichtlicher Schätzung vom 5. July l. Js. auf 2150 gewerthet.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Eröffnen eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen bei der anberaumten Tagsfahrt sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 18. September 1841.

Der königl. Director,
Barth.

(3)3. Gartner.

Der dahier verstorbene königl. Advocat Peter Uhl hat in seinem Testamente angeordnet, daß die über seinen minderjährigen Sohn Jacob Uhl zu bestellende Curatel bis nach dessen zurückgelegten 25ten Lebensjahre ausgedehnt und alsdann zwei Drittheile seines Erbtheils ihm ausgehändigt werden sollen; der dritte Deittheil dieses Erbtheils aber erst dann, wann seine beiden hinterlassenen Kinder Eleonora und Jacob Uhl das sechs und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Jacob Uhl, geboren am 20. April 1821, verheirathet, früher Pharmaceut, dermal als Privatmann in München lebend, hat das väterliche Testament anerkannt, und sich der bis zu seinem vollendeten fünf und zwanzigsten Lebens-Jahr angeordneten Curatel, welche den Character der Curatel über einen Minderjährigen haben soll, so wie der öffentlichen Ausschreibung dieser Curatelverlängerung freiwillig unterworfen.

Demgemäß wird von unterfertigter Curatel-Behörde gegenwärtige Bekanntmachung erlassen, damit Jedermann sich darnach achten und vor den Nachtheilen wahren könne, welche gesetzlich diejenigen treffen, die mit Minderjährigen oder ihnen gleich gesetzten Personen ohne Zustimmung ihrer Vormünder Rechtsgeschäfte pflegen.

Würzburg den 21. Septbr. 1841.

Königl. Bayer. Kreis- u. Stadtgericht
Würzburg.
v. Wening.

(3)3. Kolb, Acc.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das nachbeschriebene Anwesen des Gütlers Xaver Kornprobst von Oberbaar im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen baare Bezahlung veräußert, und zu diesem Behufe Termin auf

Freytag den 29ten October l. Js.
Nachmittags von 1 bis 6 Uhr Abends

im Wirthshause zu Oberbaar angesetzt, und Kaufsliebhaber mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß dem Gerichte Unbekannte sich mit Leumunds- und Vermögenszeugnissen zu versehen

haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Das Anwesen besteht in einem Wohnhause, Stall und Stadel unter einem Dache, und ist mit 500 fl. der Brandasseuranz einverleibt.

Bei diesem Wohnhause befindet sich ein 74 Decimalen haltender Gras- und Baumgarten.

Zu dem Gesammtanwesen gehören:

1) 9 Tagw. 16 Decim. Aecker Cat. Nre. 226¼, 286 und 600½.

2) 1 Tagw. 19 Decim. Wiesen Cat. Nro. 789¼,

3) 2 „ 72 „ Aecker „ „ 599 und 675,

4) 2 Krautgärten 8 Decimalen haltend zusammen

5) 3 Tagw. 87 Decim. Aecker Cat. Nro. 101 und 471,

6) als Rechte ein Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die Schätzung dieses Anwesens 2480 fl. beträgt, und der Hinschlag nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und §§ 98—101. der Novelle vom 17. Novbr. 1837 geschehe.

Den 15. Septbr. 1841.

Königliches Landgericht Rain.
Beck, Landrichter.

Auf Andringen eines Gläubigers wird der dem Taglöhner Joseph Bromberger dahier gehörige ludeigene Hausantheil am Gries Nro. 223. sammt Garten zu 0 Tagw. 04 Decimalen dem öffentlichen Verkaufe nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen

der §§ 98 — 101. des Proceß-Gesetzes vom 17ten November 1837 unterstellt, und zur erstmaligen Versteigerung auf

Donnerstag den 28ten October l. J.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im Gerichtslocale Tagsfahrt anberaumt.

Der fragliche Hausantheil nebst dem dazu gehörigen Garten ist am 14ten September d. J. gerichtlich auf 700 fl. geschätzt worden, und es ist außer einem Erbtheil von 10 fl. keine weitere Hypothek hierauf eingetragen.

Kaufslustige, welche sich über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes erfolgt.

Den 24. September 1841.

Königliches Landgericht Tölz.
Der kgl. Landrichter krank,
v. Ham, Assessor.

Das Abraham Renner'sche Klostergut zu Polling d. Gerichts wird dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Dienstag den 14ten December l. J.
Früh von 8 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Polling bestimmt.

Das Gut besteht aus nachbeschriebenen

A. Gebäuden:

1) der sogenannte Prälatenstock, ein ganz von Stein gebautes, mit Platten gedecktes Gebäude, worunter sich große Keller, zur ebener Erde nebst der Brandweinbrennerey, der Brandweinniederlage, dem Käsgewölbe, Wasch-

und Hühnerhause noch 10, über eine Stiege 16, über zwei Stiegen 15 Piecen befinden,

2) das eben so gebaute Wohnhaus mit 17 Piecen,

3) das große Deconomiegebäude ebenfalls ganz von Stein erbaut, mit Platten gedeckt, enthält im Quadrate das sogenannte Maierhaus mit Käsküche und 11 andern Gemächern, den Rind- Pferd- und Ochsenstall alles gewölbt, vier Doppeltennen und über diesem allen die Einlage,

4) die Mühle mit zwei Mahlgängen, einem Gerb- und einem Gerbgange,

5) das sogenannte kleine Deconomiegebäude mit zwei Zimmern, eine Zimmerwerkstatt, eine Niederlage,

6) der sogenannte Maststall,

7) die sogenannte Kistlerei mit drei Piecen,

8) das Gärtnerhaus,

9) zwei Gartenhäuser,

10) der Zieglstadl enthaltend,

a) den alten Zieglstadl mit zwei Oefen und zwei Trockenstädeln,

b) den neuen massiven Zieglstadl mit einem großen Ofen, der Röhrenfabrik und einem dreibodigen Trockenstadel ganz mit Platten gedeckt,

c) den neuen Trockenstadel.

Diese Gebäude sind gerichtlich auf 36,950 fl. geschätzt.

B. Grundstücken.

446 Tagw. 10 Decim. Gärten, Aenger, Aecker und Wiesen,

10 Tagw. 52 Decem. Holz.

Diese Grundstücke sind gerichtlich geschätzt auf 56,218 fl.

C. Rechten.

1) die Mühlgerechtigkeit auf der Klostermühle,

2) die Fischgerechtigkeit auf dem Pollingerbache und einem Theile der Ammer nach den hergebrachten Grenzen

Diese Rechte sind geschätzt auf 850 fl.

Auf diesem Gute haften folgende Staats-Abgaben:

1) Grundsteuer	51 fl. 20 kr. 3 hl.	per simpl.
2) Haussteuer	1 = 2 = 1 =	per simpl.
3) Gewerbsteuer	13 = — = — =	
4) Familiensteuer	1 = 18 = — =	
5) Holzgrundzins	2 = 20 = — =	
6) Geldbodenzins	7 = 44 = 2 =	
7) Kornbodenzins	21 Schff. 5 Mtz. 1 Vl. 2 Szl.	

Der Hinschlag der vorbezeichneten Realitäten erfolgt nach § 64 u. 69. des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 des Proceß-Gesetzes vom 17ten Novbr. 1837, und es liegt inzwischen den Kaufslustigen die nähere Gutsbeschreibung, das Schätzungs-Protokoll nebst Guts- und Rentenrechnung bei dem unterfertigten Gerichte zur Einsicht offen.

Die dabei befindliche Mobiliarschaft nebst Vieh- und Baumannsfahrniß kann im Ganzen abgelöst oder besonders versteigert werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen haben vor Zulassung zur Steigerung über Zahlungs-Fähigkeit und geeigneten Leumund legal sich auszuweisen.

Den 1. October 1841.

Königliches Landgericht Weilheim.

(3)1. Roll, Landrichter.

Das
Königl. Landgericht Burghausen
erkennt in der Streitsache: Magdalena Groß, Taglöhnerstochter von Raitenhart, Königl. Landgerichts Altötting, gegen den abwesenden Alois Memmel, ledigen Kirschnerssohn von Eidenbach, Königl. Landgerichts Vilshofen, wegen Vaterschaft und Alimentation zu Recht:

Klägerin Magdalena Groß habe den Erfüllungseid dahin zu schwören, daß Alois Memmel am 1ten und 2ten May 1834 Beischlaf mit ihr gepflogen habe, in der Art, daß sie in Folge dessen schwanger wurde, und am 11ten December ejusdem anni den außerehelichen Knaben gebar.

Burghausen den 22. Septbr. 1841.

Der kgl. Landrichter
(3)2. Appel.

Am 7ten September 1838 ist die ledige Nagelschmidstochter Theres Geigenberger aus Schwaben d. Ger., in München gestorben.

Da es dem Gerichte unbekannt ist, ob außer ihrer Schwester Anna Geigenberger, nunmehr an den Schneidermeister Georg Walter in München verehelicht, noch andere und etwa nähere Erbsinteressenten vorhanden sind, so werden dieselben hiemit öffentlich aufgefordert, binnen zwei Monaten ihre allenfallsigen Erbsansprüche an die Verlassenschaft der Theres Geigenberger unter Vorlage der gehörigen Nachweise bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen unter dem Rechtsnachtheile, daß nach fruchtlosem Umfluß dieser Zeit die Anna Geigenberger nunmehr verehelichte Walther als die einzige und alleinige Intestaterbin derselben gerichtlich betrachtet wird.

Den 27. September 1841.

Königliches Landgericht Ebersberg.
Höß, Landrichter.

Johann und Franz Steidler, Zehetmayers-Söhne von Buch d. Ger. befinden sich, und zwar Ersterer seit dem russischen Feldzuge und der Letztere schon seit 50 Jahren von ihrer Heimat entfernt, und konnte auch bis jetzt über deren Leben oder Tod durchaus Nichts in Erfahrung gebracht werden.

Da nun auf den Zehetmaierhofe für diese beiden Steidler ihr elterliches Vermögen in Gesammt-Betrage von 987 fl. noch aufliegt, deren nächste Anverwandten auf Ausfolglassung desselben dringen, so werden hiemit Johann und Franz Steidler oder deren rechtmäßige Descendenz aufgefordert, in Zeit von sechs Monaten a dato ihre Ansprüche auf ihr obiges Elterngut um so mehr bei Gericht geltend zu machen als nach fruchtlosen Abflusse dieses Termines sie für verschollen erklärt, und das elterliche Vermögen zu 987 fl. nach Lage der Acten, an ihre Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Den 14. Septbr. 1841.

Königliches Landgericht Erding.
In Abwesenheit des kgl. Landrichters,
Dr. Reinhard, I. Assessor.

Das in dem Schuldenwesen des Franz Xaver Reitberger, vormaligen Gütlers in Steinbach am 30. July d. Js. erlassene Erkenntniß auf Eröffnung der Gant ist in Rechtskraft erwachsen.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage ausgeschrieben, und

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung
Dienstag der 9te Novbr. l. Js.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
Donnerstag der 9te Decbr. l. Js.

3) zum Schlußverfahren und zwar zur Abgabe der Repliken
Samstag der 8te Jänner 1842 und zur Abgabe der Dupliken
Samstag der 22te Jänner 1842 jedesmal Morgens 9 Uhr bestimmt.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edicts-Tage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit der jedesmal vorzunehmenden Handlung nach sich ziehe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Uebrigens wird der Prioritäts-Ordnung § 32. gemäß bemerkt, daß der Passivstand sich auf 2019 fl. belaufe, von denen 1428 fl. 6 kr. in dem Hypothekenbuche stehen, während der Activstand 1100 fl. nicht erreichen wird.

Den 2. October 1841.

Königliches Landgericht Landsberg.

Sensburg, Landrichter.

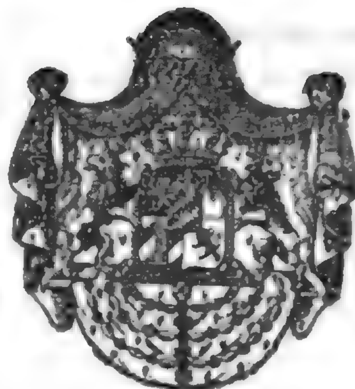
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 7. October 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à $3\frac{1}{2}$ % prpt.	$102\frac{1}{2}$	$101\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	162	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	674	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	9	October	—	216	216	214	2	14	52	14	9	13	28	6	178	184	184	—	7	54	7	41	7	16
Berchtesgaden	5	—	23	52	75	56	19	16	58	16	30	16	—	42	28	70	28	42	10	40	10	12	9	53
Bruck	7	—	14	72	86	74	12	15	36	14	39	13	41	—	42	42	41	1	8	36	8	7	7	38
Erding . . .	7	—	106	466	572	385	187	15	—	15	48	13	36	10	63	73	72	1	8	36	8	12	7	48
Freysing . .	8	—	16	251	267	257	10	16	45	15	40	13	—	2	38	40	40	—	9	—	8	30	8	27
Friedberg . .	7	—	10	19	29	23	6	16	46	14	56	13	55	9	38	47	47	—	8	16	7	54	7	33
Geisenfeld . .	5	—	8	77	85	71	14	15	15	14	29	13	45	14	10½	24½	14½	10	8	12	8	2	7	53
Ingolstadt .	9	—	4	199	203	200	3	15	5	14	8	12	52	—	157	157	153	4	9	—	8	45	8	27
Kraiburg . .	2	—	—	19	19	19	—	15	—	14	45	14	30	—	64	64	64	—	8	—	7	40	7	20
Landsberg .	9	—	29	433	462	454	8	16	12	15	13	14	15	101	99	200	121	79	8	41	8	39	8	—
Moosburg .	5	—	2	140½	142½	142½	—	15	37	14	15	12	51	—	7½	7½	3½	4	10	—	9	2	8	24
Mühldorf . .	5	—	—	2	2	2	—	—	—	15	—	—	—	—	5	5	5	—	8	24	—	—	8	18
München .	9	—	1036	923	1959	1505	454	16	6	15	41	15	16	127	453	580	482	98	9	9	8	49	8	25
Murnau . .	9	—	31	59	90	38	52	19	—	18	—	15	20	21	29	50	10	40	11	56	10	30	9	48
Neuötting . .	6	—	—	18	18	18	—	15	—	14	58	14	36	—	8	8	8	—	8	—	7	51	7	45
Pfaffenhofen	5	—	—	56	56	56	—	14	18	13	38	12	50	—	50	50	50	—	8	17	7	53	7	33
Pöttmes . . .	28	Septbr	2	34	36	32	4	15	54	15	9	14	4	18	8	26	23	3	8	12	7	34	6	50
Rain	2	Octobr	—	21	21	21	—	16	6	15	12	14	21	—	17	17	17	—	8	—	7	30	7	—
Reichenhall .	11	—	—	12	12	12	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	7	—	104	97	201	108	93	15	24	14	24	13	5	57	55	112	52	60	8	28	7	42	7	6
Schongau . .	7	—	17	66	83	63	20	17	16	16	27	15	21	27	24	51	30	21	9	32	9	2	8	6
Schrobenhausen	7	—	12	51	63	52	10	15	47	15	24	14	16	12	82	94	79	15	8	2	7	46	7	18
Traunstein .	9	—	42	113	155	119	36	15	36	14	36	13	48	36	104	140	120	20	9	—	7	48	7	24
Wasserburg .	6	—	15	16	31	21	10	16	12	15	27	15	2	—	25	25	20	5	8	4	7	36	7	9
Weilheim . .	7	—	14	62	76	71	5	18	—	16	46	15	30	25	42	67	44	23	10	30	9	47	9	—
		*b. Kern.	—	20	20	14	6	18	—	16	46	15	30											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	9	October	6	412	418	407	11	6	46	5	21	4	43	—	243	243	240	3	3	55	3	16	2	55
Berchtesgaden	5	—	—	71	71	71	—	—	—	8	30	—	—	10	6	16	7	9	—	—	5	24	—	—
Bruck	7	—	—	145	145	145	—	6	31	5	58	5	35	—	91	91	91	—	3	39	3	35	3	11
Erding . . .	7	—	220	1477	1697	1440	257	6	34	5	42	4	36	—	83	83	80	3	4	12	3	48	3	24
Freysing . .	8	—	15	396	411	381	30	6	15	5	32	5	—	—	277	277	277	—	4	18	4	13	3	54
Friedberg . .	7	—	—	7	7	6	1	5	30	4	55	4	15	—	89	89	82	7	3	54	3	32	3	15
Geisenfeld . .	6	—	—	26	26	22	4	6	6	5	36	5	6	—	6	6	6	—	3	30	—	—	—	—
Ingolstadt .	9	—	4	476	480	468	12	5	32	5	5	4	16	—	214	214	212	2	3	44	3	31	3	17
Kraiburg . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg . .	9	—	44	273	317	294	23	6	51	6	15	5	41	12	316	328	256	72	3	40	3	30	3	21
Moosburg . .	5	—	57	127½	184½	149½	36	6	36	5	58	5	25	—	46½	46½	45½	1	4	33	4	14	4	7
Mühldorf . .	5	—	—	4	4	4	—	—	—	5	6	—	—	—	5	5	5	—	—	—	4	20	—	—
München . .	9	—	540	3089	3629	2712	917	7	21	6	52	6	16	67	533	600	560	40	4	36	4	5	3	55
Murnau . .	9	—	1	3	4	4	—	—	—	7	—	—	—	7	14	21	18	3	4	48	4	30	4	15
Neuötting . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	4	50	—	—	—	—
Pfaffenhofen.	5	—	—	23½	23½	23½	—	6	12	5	33	5	10	—	49½	49½	49½	—	3	24	3	21	3	13
Pöttmes . . .	28	Septbr	—	162	162	145	17	6	26	5	58	5	—	—	21	21	21	—	3	36	3	24	3	15
Rain	2	Octobr	—	125	125	125	—	6	—	5	15	4	30	—	31	31	31	—	3	18	3	9	3	—
Reichenhall .	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	5	12	—	—
Rosenheim .	7	—	18	22	40	18	22	6	—	5	18	4	45	18	75	93	76	17	4	30	4	12	3	48
Schongau . .	7	—	15	40	55	38	17	7	35	6	30	6	—	9	16	25	16	9	4	27	4	21	4	17
Schrobenhausen	7	—	—	56	56	52	4	5	57	5	41	5	33	8	72	80	72	8	3	51	3	25	3	9
Traunstein .	9	—	10	44	54	54	—	7	—	6	24	6	—	22	150	172	151	21	4	48	4	12	3	12
Wasserburg .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	—	4	24	4	12	4	5
Weilheim . .	7	—	—	16	16	15	1	8	—	7	—	6	—	1	31	32	29	3	4	30	4	16	4	6

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro. 43. den 22. Octbr. 1841.

Inhalt.

ad Nrum 30008.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat zum Agenten für ihre Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt in den Landgerichten Bruck und Starnberg an die Stelle des bisherigen Agenten, Landgerichts-Oberschreiber Beutelrock in Starnberg, den Anwesens-Besitzer Carl de Castelli zu Söcking bestellt.

Da der Wirksamkeit dieses neu ernannten Agenten gemäß höchster Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 8ten lauf. Monats ein Hinderniß nicht im Wege steht, so wird dessen Ernennung hiemit veröffentlicht.

München den 13. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 29919.

(Die Bestätigung der Decans- und Kammererswahl für das Capitel Haslach betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Wahl des Pfarrers von Siegsdorf, Kgl. Landgerichts Traunstein, Priester Fr. S. Selos zum Decan, und des Pfarrers von Haslach, Prie-

sters Michael Ernst zum Kammerer des Land-Capitels Haslach, wird hiemit landesherrlich bestätiget.

München den 13. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 29509.

An

sämmtl. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Eine zu Oberesfeld aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 30ten vor. Mts. wurde am 9ten July l. Js. in Oberesfeld, Königl. Landgerichts Königshofen, eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimat noch nicht ermittelt ist.

Unter Bekanntgabe des nachstehenden Signalements dieser Person, werden sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern hiemit beauftragt, über die Heimat dieser Taubstummen sorgfältige Recherche einzuleiten und Aufschluß gebende Resultate dem vorgenannten Kgl. Landgerichte binnen 14 Tagen unmittelbar mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München den 15. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Signalement:

Die Taubstumme hat braunes abgeschnittenes Haar, etwa zwei Zoll lang, schmale Stirn, große blaugraue Augen, stumpfe etwas breite Nase großen und verzogenen Mund, rundes und von der Sonne gebräuntes Gesicht und schlanke Figur. Sie hat an der linken untern Wange zwei kleine Muttermale in der Größe einer Linse, trägt am rechten Ohre ein messingenes Ohrringchen, am linken Ohre hatte sie dem eingestochenen Löchchen zufolge früher auch ein Ringelchen, welches sie aber nach ihren Zeichen verloren hat.

Sie geht barfuß, trägt einen schwarz leinenen Rock, woran die vordere Seite weiß eingenäht ist, einen blauleinenen zerrissenen Schurz, ein zitzenes, gelb und schwarz gestreiftes, sehr zerrissenes Mützchen, ein roth leinenes blaugestreiftes Halstuch, einen schwarzzeugenen Halskragen und auf dem Kopfe ein rothes schwarzgestreiftes baumwollenes kleines Tuch.

Sie gab zu verstehen, daß sie 21 Jahre alt sei, scheint jedoch in einem Alter von 16 bis 18 Jahren zu stehen.

Würzburg den 30. September 1841.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.

Frhr. v. Strauß, Director.

Hübner.

Edictalcitation.

(Die Errichtung des Fidei-Commisses in Rohrbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der königl. quiescirte General-Zoll-Administrator und Regierungs-Director Alois Edler von Koch auf Rohrbach, hat durch eine am 18ten August d. Js. ausgestellte und dem unterzeichneten Gerichtshofe am 8ten vor. Mts. vorgelegte Urkunde die Absicht zu erkennen gegeben, nach den Vorschriften des Edictes über die Familien-Fideicommisse vom 26. May 1818 (Beilage VII. zum Tit. V. der Verfassungs-Urkunde des Königreiches Bayern) aus seinem Landgute Rohrbach, im Bezirke des Königl. Landgerichts Pfaffenhofen ein Familien-Fideicommiß zu errichten, und hat als Bestandtheile desselben erklärt:

I. die allodiale, mit der Patrimonialgerichtsbarkeit zweiter Classe versehene Hofmarkt Rohrbach, im erwähnten Kgl. Landgerichte, mit den dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken, grund- und jurisdictionsherrlichen Renten und Rechten, und

II. die bei seinem Tode in dem Schlosse zu Rohrbach befindlichen Mobilien, nämlich: Meubeln, Silberzeug, Büchersammlung, Kupferstiche, Lithographien, Chaisen, Viehstand, Vorräthe und sonstigen Baumanns-Fahrnisse.

Es werden daher in Gemäßheit des §26. des erwähnten Edictes alle diejenigen, welche hinsichtlich dieses zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothecarische Forderungen zu machen haben, hiermit aufgerufen, binnen eines präclusiven Termines von sechs Monaten von heute angefangen, bei dem unterzeichneten Gerichtshofe diese ihre Forderungen um so gewisser anzugeben, als nach Verstreichung des vorgesetzten Termines das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß immatriculirt werden würde, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtigt seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Freysing am 9. October 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

Knappe, Director.

(3)1. Hacker, Secr.

Dienstes-Notiz.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 9ten October l. Js. die landesherrliche Bestätigung der von den Freiherrn von Freyberg dem auf das Beneficium Beinberg unterm 21ten July h. Js. ausgestellten Präsentation zu genehmigen, und dem genannten Priester zugleich das Beneficium Beutenhausen allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 11. d. Mts. die Verleihung der katholischen Pfarrey Aidling, Landgerichts Weilheim, durch den hochwürdigsten

Herrn Bischof von Augsburg an den Caplaney-Beneficiaten Priester Augustin Sailer in Mywiler, Kgl. Landgerichts Weiler, zu genehmigen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14ten October l. Js. wurde die durch Todesfall erledigte Districts-Schulinspection Bruck II. dem Pfarrer Joh. Bapt. Fischer in Mattihing übertragen.

Der von Cölestin Paur zu Erding dem vormaligen Pfarrer von Ilmmünster, Kgl. Landgerichts Pfaffenhofen, Priester Corbinian Lidl auf das Frühmeß-Beneficium Ilmmünster unterm 4ten July h. Js. ausgestellten Präsentation wird hiemit die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Auf die vom königl. Kämmerer und adelichen Stallmeister Grafen von Hundt zu Unterweikertshofen ausgestellte Präsentation, wurde der Schul- Meßner- und Organistendienst zu Unterweikershofen, Königl. Landgerichts Dachau durch Regierungs-Entschließung vom 10. d. Mts. dem Schullehrer Leonhard Zöpf in Großweil, Kgl. Landgerichts Weilheim übertragen, und der seitherige Schullehrer von Unterweikertshofen, Martin Marxmüller, auf den Schul- Meßner- und Organistendienst zu Großweil, versetzt.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Aufnahme an die Kgl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Freysing betr.)

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Kgl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule für das Schuljahr 1841/42 finden am 3ten bis 29ten October statt, an welchem Tage die Aufnahms-Prüfung abgehalten werden wird.

Die Bedingungen zur Aufnahme in dieselbe sind nach der höchsten Instruction vom 4ten April 1836:

1) das zurückgelegte 12te Lebensjahr,

2) die Vorlage der zuletzt erlangten Schulzeugnisse über den genossenen Unterricht, Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen,

3) das Bestehen der Aufnahmsprüfung, welche sich über die Religionslehre, die Fertigkeit im Lesen und Schreiben, die Kenntniß der vier Rechnungsarten und ihrer Anwendung, dann die Anfertigung eines einfachen sprachrichtigen Aufsatzes erstreckt.

Dem Wunsche solcher Eltern oder Vormünder zu entsprechen, die ihre Söhne und Mündel auch außer den Unterrichtsstunden unter steter Aufsicht wünschen, ist von dem Kgl. Rectorate Vorsorge getroffen, daß letztere zu diesem Zwecke gegen einen mäßigen Betrag in Kost und Wohnung bei einem Lehrer der Anstalt genommen werden können.

Freysing, den 12. October 1841.

Das Königl. Rectorat
der Landwirthschafts- u. Gewerbsschule.
Dr. Rieberer, Rector.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etats-Jahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Bruck.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-		
		Steuern.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Jesenwang . . .	Brand . .	2	39	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Morenweis . . .	detto . .	1	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	3	55	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																
Hattenhofen . . .	Brand . .	51	21	—	—	42	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maisach	detto . .	[illegible]	29	1	—	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mammendorf . .	Viehfall . .	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
detto detto . .	Brand . .	59	11	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Puch	Viehfall . .	32	45	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
detto	Brand . .	28	36	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinbach	detto . .	37	36	1	1	—	7	—	—	—	—	—		—	—	—
Summa II.	. . .	215	59	2	4	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	3	55	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summe .	. . .	219	54	7	4	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 6. October 1841.

Königliches Rentamt Bruck.

Paur, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Freysing.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																
Allershausen . . .	Brand . .	7	26	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eching	Ueberschwem	44	8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erching	detto . .	16	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freysing	Brand . .	1	43	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Giggenhausen . .	detto . .	110	30	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neufahrn	detto . .	7	50	1	—	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	Ueberschwem	102	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustift	Brand . .	3	26	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhummel . . .	Viehfall . .	69	57	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pulling	Ueberschwem	115	55	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalhausen . . .	Viehfall . .	5	59	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tünzhausen . . .	detto . .	1	59	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	487	49	1	—	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summe .	. . .	487	49	1	—	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Am 9. October 1841.

Königliches Rentamt Freysing.

Appel, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachläße im Rentamtsbezirke Rain.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund- Steuer			Haus- Steuer			Dominical- Steuer			Gewerb- Steuer			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																
Bayerdilling . . .	Viehfall . .	17	43	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kunding	detto . .	6	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittelstetten . . .	detto . .	4	32	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	detto . .	35	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberpeiching . . .	detto . .	19	46	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wächtering . . .	detto . .	25	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schönesberg . . .	Brand . .	1	4	3	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	4	4
Thierhaupten . . .	Gewerbsstillstand.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	9	—
Total-Summa .	. . .	110	33	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—	—	13	4

Den 19. Juny 1841.

Königliches Rentamt Rain.

Dinsing, Rentbeamter.

Das
Königl. Landgericht Burghausen
erkennt in der Streitsache: Magdalena Groß, Taglöhnerstochter von Raitenhart, Königl. Landgerichts Altötting, gegen den abwesenden Alois Memmel, ledigen Kirschnerssohn von Eidenbach, Königl. Landgerichts Vilshofen, wegen Vaterschaft und Alimentation zu Recht:

Klägerin Magdalena Groß habe den Erfüllungseid dahin zu schwören, daß Alois Memmel am 1ten und 2ten May 1834 Beischlaf mit ihr gepflogen habe, in der Art, daß sie in Folge dessen schwanger wurde, und am 11ten December ejusdem anni den außerehelichen Knaben gebar.

Burghausen den 22. Septbr. 1841.

Der kgl. Landrichter
(3)3. Appel.

Im Wege gerichtlicher Hülfsvollstreckung wird das Anwesen der Mathias und Magdalena Niggl'schen Eheleute zu Lechhausen, bestehend aus den zum hiesigen Königl. Rentamte erbrechtigen Wohnhause Nro. 366. mit Gärtchen per 09 Decimalen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und es steht Bietungstermin im Kleiber'schen Wirthshause zu Lechhausen auf

Montag den 22ten November l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, und zwar dem Gerichte unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögens-Attesten unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach § 64. des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101. der Gerichtsordnungs-Novelle vom 17ten November 1837 erfolgt.

Das Anwesen hat nach gerichtlicher Schätzung vom 30ten November vor. Jrs. einen Werth von 728 fl., und es ist das Wohnhaus mit 300 fl. gegen Brand versichert.

Die hierauf ruhenden Lasten können zu jeder Zeit hierorts vernommen werden.

Den 8. October 1841.

Königliches Landgericht Friedberg.
v. Gimmi, Landrichter.

Das Abraham Renner'sche Klostergut zu Polling b. Gerichts wird dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Dienstag den 14ten December l. J.

Früh von 8 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Polling bestimmt.

Das Gut besteht aus nachbeschriebenen

A. Gebäuden:

1) der sogenannte Prälatenstock, ein ganz von Stein gebautes, mit Platten gedecktes Gebäude, worunter sich große Keller, zur ebener Erde nebst der Brandweinbrennerey, der Brandweinniederlage, dem Käsgewölbe, Wasch- und Hühnerhause noch 10, über eine Stiege 16, über zwei Stiegen 15 Piecen befinden,
2) das eben so gebaute Wohnhaus mit 17 Piecen,
3) das große Oeconomiegebäude ebenfalls ganz von Stein erbaut, mit Platten gedeckt, enthält im Quadrate das sogenannte Maierhaus mit Käsküche und 11 andern Gemä-

chern, den Rind- Pferd- und Ochsenstall alles gewölbt, vier Doppeltennen und über diesem allen die Einlage,

4) die Mühle mit zwei Mahlgängen, einem Gerb- und einem Gerbgange,

5) das sogenannte kleine Oeconomiegebäude mit zwei Zimmern, eine Zimmerwerkstatt, eine Niederlage,

6) der sogenannte Maststall,

7) die sogenannte Kistlerei mit drei Pieçen,

8) das Gärtnerhaus,

9) zwei Gartenhäuser,

10) der Zieglstadl enthaltend,

a) den alten Ziegelstadl mit zwei Oefen und zwei Trockenstädeln,

b) den neuen massiven Ziegelstadl mit einem großen Ofen, der Röhrenfabrik und einem dreibodigen Trockenstadel ganz mit Platten gedeckt,

c) den neuen Trockenstadel.

Diese Gebäude sind gerichtlich auf 36,950 fl. geschätzt.

B. Grundstücken.

446 Tagw. 10 Decim. Gärten, Aenger, Aecker und Wiesen,

10 Tagw. 52 Decem. Holz.

Diese Grundstücke sind gerichtlich geschätzt auf 56,218 fl.

C. Rechten.

1) die Mühlgerechtigkeit auf der Klostermühle,

2) die Fischgerechtigkeit auf dem Pollingerbache und einem Theile der Ammer nach den hergebrachten Grenzen

Diese Rechte sind geschätzt auf 850 fl.

Auf diesem Gute haften folgende Staats-Abgaben:

1) Grundsteuer	51 fl. 20 kr. 3 hl.	per simpl.
2) Haussteuer	1 - 2 - 1 -	per simpl.
3) Gewerbsteuer	13 - — - — -	
4) Familiensteuer	1 - 18 - — -	
5) Holzgrundzins	2 - 20 - — -	
6) Geldbodenzins	7 - 44 - 2 -	
7) Kornbodenzins	21 Schff. 5 Mtz. 1 Vl. 2 Szl.	

Der Hinschlag der vorbezeichneten Realitäten erfolgt nach § 64 u. 69. des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 des Proceß-Gesetzes vom 17ten Novbr. 1837, und es liegt inzwischen den Kaufslustigen die nähere Gutsbeschreibung, das Schätzungs-Protokoll nebst Guts- und Rentenrechnung bei dem unterfertigten Gerichte zur Einsicht offen.

Die dabei befindliche Mobiliarschaft nebst Vieh- und Baumannsfahrniß kann im Ganzen abgelöst oder besonders versteigert werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen haben vor Zulassung zur Steigerung über Zahlungs-Fähigkeit und geeigneten Leumund legal sich auszuweisen.

Den 1. October 1841.

Königliches Landgericht Weilheim.

(3)2. Roll, Landrichter.

Franz Veicht, Zeheimaier von Bockhorn, geboren den 15. May 1753, verließ vor ungefähr 70 Jahren das elterliche Haus als Student, ohne daß er bisher seinen Verwandten von seinem Leben oder Aufenthalt Nachricht ertheilt hatte.

Auf Antrag der nächsten Verwandten wird derselbe oder dessen allenfallsige eheliche Descendenz aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato bei unterfertigter Behörde sich zu melden, und eine ihm zugefallene Erbschaft in Empfang zu nehmen, widrigenfalls derselbe für verschollen erklärt und diese Erbschaft seinen Intestaterben ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Den 27. Septbr. 1841.

Königliches Landgericht Erding.

Der kgl. Landrichter krank,

Dr. Reinhard, I. Assessor.

Die Papierfabricantens-Wittwe Veronica Böck zu Thierhaupten hat sich für insolvent erklärt, und auf gerichtliche Versteigerung ihres Anwesens und Befriedigung ihrer sämmtlichen Gläubiger aus dem Erlöse angetragen.

Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an die Veronica Böck Wittwe machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche am

Freytag den 19ten November l. Js.
Früh 8 Uhr

dahier anzubringen und zu liquidiren, widrigenfalls auf die nicht erscheinenden und unbekannt bleibenden Forderungen bei Vertheilung des Kaufs-Erlöses eine Rücksicht nicht wird genommen werden.

Am 8. October 1841.

Königliches Landgericht Rain.

(2)1. Beck, Landrichter.

Nachdem die zu Verlust gegangene Urkunde der Churfürstl. Landschaft in Bayern vom 18ten October 1797, Cat. Nro. 1034, per 102 fl. 55 kr. à 4 Procent mit der Zinszeit 18ten October lautend auf die Unterthanen der Hofmark Frauen-Chiemsee innerhalb der sechsmonatlichen Frist ungeachtet des in der Edictalladung vom 29. Decbr. 1840 (Intell. Bl. für Oberbayern St. 3. S. 61. St. 5. S. 122. St. 6. S. 144. — Münchner politische Zeitung St. 12. S. 64. Nro. 795a. St. 37. S. 204. Nro. 795b und St. 61. S. 332 und 795c. — Augsburger allgemeine Zeitung St. 15. S. 119. Nro. 115.) bestimmten Präjudices bei unterfertigtem Gerichte nicht producirt worden ist, so wird diese Urkunde nunmehr für kraftlos erklärt.

Den 12. Septbr. 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.

(3)1. Luzzenberger, Landrichter.

Nachdem der in öffentlichen Blättern unterm 5ten July d. Js. vorgeladene

Anton Stein,

Müllerssohn von Moosham, bei der am 17ten September d. Js. angesetzten Tagsfahrt hierorts nicht erschien, so wird derselbe in die verursachten Kosten, deren Feststellung nachträglich erfolgen wird, verurtheilt, und es wird zum wiederholten Sühneversuche, oder in dessen Mißlingen zur protocollarisch-schlüßigen Verhandlung der Sache auf

Dienstag den 28ten December l. Js.

Früh 9 Uhr dahier Tagsfahrt angesetzt, wozu Anton Stein, dessen Aufenthalt hierorts noch nicht bekannt ist, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß bei seinem abermaligen Nichterscheinen die Klage für abgeläugnet angenommen, er aller seiner Einreden verlustig erklärt, und die Klägerin zum Beweise ihrer Klage zugelassen werden würde.

Den 30. September 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.

Luzzenberger, Landrichter.

Die ledige Sattlerstochter Anna Holzer von Dingolfing und der Vormund ihres am 6ten April 1841 gebornen außerehelichen Kindes, Namens Joseph, haben unterm 19ten July d. Js. gegen den ledigen Küfnerssohn Xaver Wagner, von Pfaffenmünster d. Ger. eine Klage auf Paternität, Alimentation und Entjungferungs-Entschädigung gestellt.

Da der Aufenthalt des auf der Wanderschaft begriffenen Beklagten zur Zeit unbekannt ist, so wird derselbe auf Antrag der klägerischen Partey zur Sühne wie eventuell zur protocollarisch-schlüßigen Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren auf

Dienstag den 30ten November l. Js.

früher Gerichtszeit mit dem Bemerken hieher vorgeladen, daß er die Klage und ihre Beilagen inzwischen in hierortiger Landgerichts-Canzlei einsehen, auch das Klagsduplicat daselbst in Empfang nehmen könne.

Den 20. September 1841.

Königliches Landgericht Straubing in Niederbayern.

Fincenti, Landrichter.

Edictalladung.

Von nachbenannten bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa München aufliegenden Capitalien der Stiftungen des Marktes Trostberg sind die Original-Urkunden zu Verlust gegangen:

Num. curr.	Benennung der Capitalien und der Gläubiger.	Cat. Numer.	Größe des Capitals.			Zinsfuß.	Zinszeit.		Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
			fl.	kr.	pf.		Tag.	Monat.		
1	Zinszahlamts-Anlehen auf Markt Trostberg lautend.	3491	300	—	—	4	16	April.	16. April 1704.	
2	Bundes-Capital beim Schuldenwerk.	234	500	—	—	2½	2	Septbr.	2. Septbr. 1628.	Ausbruch aus 6000fl. Hauptsumme auf Hans Huber; letzter Transport de dato 14ten März 1610.
3	Kloster Baumburg'sches Capital-Cultus-Stiftungen des Marktes Trostberg.	21½	450	—	—	2½	23	Febr.	23. Februar 1767.	
4	Kloster Baumburg'sches Capital-Cultus-Stiftungen des Marktes Trostberg.	21	1000	—	—	2½	24	July.	24. July 1760.	

Auf erstattete Anzeige der Königl. Stiftungs-Agentie für Oberbayern werden auf Antrag der betheiligten Stiftungen die unbekannten Inhaber der fraglichen Urkunden aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche an dieselben um so gewisser binnen sechs Monaten a dato hierorts geltend zu machen, als nach fruchtlosem Ablaufe der präfigirten Frist die Urkunden als kraftlos erklärt würden, sohin dieselben nicht mehr als Beweismittel für die dadurch beurkundete Verbindlichkeit benützt werden könnten.

Am 17. September 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.

(3)2. Luzzenberger Landrichter.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 25ten auf 26ten Septbr. l. Js. wurden im Wirthshause zu Maria-Einsiedl d. Ger. nachstehende Gegenstände entwendet:

1) ein tüchener dunkelblauer Mantel, mit blauem Merinofutter, liegendem Kragen von gleichem Tuche, und einer bronceenen Schließe, Werth 44 fl.

2) ein brauntüchener Manns-Oberrock mit halbseidenen schwarzen Unterfutter und schwarzseidenen Knöpfen, nebst einer schwarz und und braun gestreiften Tuchhose, Gesammt-Werth 38 fl.

3) eine schwarztüchene, noch ganz neue lange Hose, Werth 10 fl.

4) ein grün seidener Regenschirm, mit braunseidenem Ueberzuge, das Gestell ist ganz schwarz und hat Fischbein, Werth 6 fl.

Auf alle diese Gegenstände, so wie den noch unbekannten Thäter ersucht man Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle anher Nachricht zu geben.

Den 6. October 1841.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

In der Periode vom 19ten bis zum 26ten Septbr. d. Js. wurden dem Gütler Paul Huber von Emmering aus einem in einer obern Kammer seines Hauses befindlichen Kleiderschranke nachfolgende Effecten durch zur Zeit unbekannten Thäter entwendet, als:

1) ein Mantel von dunkelgrauem Tuche mit stehendem Kragen, der oben mit schwarzem Sammt eingefaßt ist. Das Unterfutter ist von schwarzem Cannefaß. An dem Kragen befindet sich eine weißmetallene Schließe mit solcher Kette. Als besonderes Kennzeichen dient an diesem Mantel ein älteres Stück Tuch, welches sich an der Stelle der Achseln am Stocke des Mantels eingesetzt befindet; dieser Mantel ist noch in einem ganz guten Zustande, Werth 13 fl.

2) ein Mannsrock von dunkelblauem Tuche, gewendet, mit stehendem Kragen, der Kragen mit Sammt eingefaßt, die Knöpfe von Kameelhaar, dunkelblau, in der Mitte etwas heller schielend, Werth 8 fl.

3) ein Gebetbuch, in dunkelrothem Pappendeckel eingebunden, dessen Druck in lateinischen Buchstaben. In demselben war ein Blatt eingelegt, auf welchen die Einladung zur Beiwohnung bei dem ersten Meßopfer des Hrn. J. Müller stund.

4) In dem vorbeschriebenen Mannsrocke befand sich auch in einem Sacke desselben ein leinenes roth; und blau quadrillirtes Sacktuch, Werth 15 kr.

5) drei Ellen herbene Leinwand von mittlerer Gattung, Werth 24 kr. per Elle, im Ganzen 1 fl 12 kr.

Man ersucht auf diese Gegenstände und den unbekannten Thäter sorgfältige Spähe zu halten, bei Entdeckung irgend einer Spur von dem einen oder andern schleunige Anzeige hieher zu machen.

Den 1. October 1841.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

Am 22ten Septbr. d. Js. von Mittag bis gegen Abend hin, wurden dem Bauer Simon Wittmann von Günzlhofen aus seiner Wohnung drei Stücke fláchsene gute Leinwand 1¼ Ellen breit, schon ganz ausgebleicht, und jedes Stück beiläufig 10 Ellen enthaltend, entwendet.

Man bringt hiemit diesen Diebstahl unter dem Ersuchen zur Kenntniß, auf den zur Zeit unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und bei Entdeckung einer Spur schleunige Nachricht hieher zu ertheilen.

Den 7. October 1841.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom 22ten auf den 23. Septbr. d. Js. wurden dem Mühlknechte Thomas Jäger von hier nachfolgende Kleidungsstücke ꝛc. durch zur Zeit unbekannte Thäter entwendet:

1) eine schwarze lange hirschlederne Hose, schon ziemlich abgetragen, mit zwei Seitentaschen ebenfalls von Leder. Als Kennzeichen dient, daß zwischen den Füßen und dem hintern Theile Flecke von demselben Leder eingesetzt sind, Werth 6 fl.

2) eine detto von weiß und blaugestreiften Sommerzeuge schon ganz alt und abgetragen, Werth 30 kr.

3) drei Hemden von guter fláchserner Leinwand, eines schon abgetragen, die beiden andern aber noch ganz neu. Alle waren vorne am Schlitze mit den lateinischen Buchstaben F. J mittelst rothem Zeuggarne gemerkt, Werth 4 fl.

4) eine Elle Leinwand von derselben, woraus die Hemden verfertiget waren, Werth 30 kr.

5) ein Sacktuch mit weiß und rothen Streifen, Werth 10 kr.

6) ein altes Handtuch, Werth 10 kr.

Man ersucht auf die entwendeten Effecten und den zur Zeit unbekannten Thäter fleißige Spähe zu halten, und im Entdeckungsfalle einer Spur schleunige Nachricht hieher zu ertheilen.

Den 7. October 1841.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Ein mit dem definitiven Umschreibgeschäfte vertrauter Gehülfe findet bei dem Kgl. Rentamte Weilheim gegen angemessenes Honorar sogleich Aufnahme.

Lusttragende wollen sich in portofreien Briefen unter abschriftlicher Anlage ihrer Zeugnisse an den Amtsvorstand wenden.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 14. October 1841.

Staatspapiere.		Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup	prpt.	—	—
detto à 3½ %	prpt.	102½	101⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio		—	158
Bank-Actien	Div. II. Sem.	672	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841.		Weizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	16	Octobr	2	96	96	96	—	15	48	15	5	14	26	—	123	123	123	—	8	40	8	24	7	38
Berchtesgaden	12	—	19	25	44	24	20	16	48	16	30	16	5	42	16	58	31	27	10	27	10	—	9	33
Bruck	14	—	12	61	63	63	—	15	51	14	53	13	56	1	26	27	25	2	8	30	8	—	7	30
Erding . . .	14	—	106	466	572	385	187	15	—	15	48	12	36	10	63	73	72	1	8	36	8	12	7	48
Freysing . .	15	—	10	169	179	179	—	16	38	15	54	13	15	—	55	55	46	9	9	—	8	14	8	—
Friedberg . .	14	—	6	26	32	30	2	16	—	15	4	14	19	—	38	38	38	—	8	29	8	12	7	49
Geisenfeld . .	11	—	14	32	46	37	9	14	42	14	1	13	16	10	4	14	14	—	8	18	8	9	8	1
Ingolstadt .	16	—	5	232	236	230	5	15	23	14	11	12	22	4	150	154	151	3	9	7	8	40	8	16
Kraiburg . .	9	—	—	13	13	13	—	15	30	15	—	14	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg .	16	—	8	374	382	347	35	16	58	15	55	14	55	79	55	134	111	18	9	—	8	50	8	27
Moosburg .	12	—	—	154	154	154	—	15	34	13	49	12	37	4	10	14	14	—	8	52	8	30	7	36
Mühldorf . .	13	—	—	15	15	15	—	15	—	14	15	13	30	—	4	4	4	—	8	24	8	12	8	—
München .	16	—	454	1397	1851	1692	159	16	38	15	59	15	14	98	456	554	495	59	9	20	9	5	8	45
Murnau . .	16	—	52	38	90	56	34	19	—	17	48	15	30	40	6	46	23	23	11	30	10	24	9	36
Neuötting . .	13	—	—	16	16	16	—	15	—	14	30	13	30	—	12	12	12	—	8	16	7	59	7	48
Pfaffenhofen	12	—	—	81½	81½	81½	—	14	5	13	19	12	51	—	73½	73½	73½	—	8	21	8	1	7	27
Pöttmes . . .	13	—	4	15	19	19	—	15	24	14	42	13	40	1	13	14	14	—	7	45	7	34	7	24
Rain	9	—	—	25	25	25	—	16	30	15	30	13	30	—	18	18	18	—	7	30	7	15	7	—
Reichenhall .	18	—	—	11	11	11	—	—	—	16	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	14	—	93	116	209	115	94	15	5	14	—	13	—	60	72	132	73	59	8	38	7	52	7	6
Schongau . .	12	—	20	63	83	69	14	17	33	16	45	15	16	27	30	51	56½	14½	10	3	9	38	9	7
Schrobenhausen	14	—	12	39	51	45	6	16	5	15	34	14	40	15	73	88	82	6	8	21	8	10	7	52
Traunstein .	16	—	36	141	177	170	7	16	—	14	48	14	—	20	112	132	132	—	9	—	8	12	7	36
Wasserburg .	13	—	10	9	19	9	10	15	12	14	40	13	54	5	14	19	19	—	8	3	7	48	7	50
Weilheim . .	14	—	5	58	63	47	16	18	—	16	30	15	—	23	34	57	20	57	10	15	9	23	8	50
		*) Kern	6	19	25	16	9	18	—	16	30	15	—											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	16	Octobr	11	373	384	374	10	6	5	5	25	4	45	3	132	135	135	—	3	53	3	27	3	9
Berchtesgaden	12	—	—	18	18	18	—	—	—	8	30	—	—	9	10	19	5	14	—	—	5	24	—	—
Bruck	14	—	—	355	355	341	14	6	18	5	55	5	37	—	81	81	81	—	5	58	5	37	5	17
Erding . . .	14	—	220	1477	1697	1440	257	6	44	5	42	4	36	—	83	83	80	3	4	12	3	48	3	24
Freysing . .	15	—	30	233	263	245	18	6	—	5	22	4	55	—	357	357	356	1	4	10	4	—	3	45
Friedberg . .	14	—	1	12	13	13	—	4	42	4	34	4	12	7	86	93	90	3	3	44	3	25	3	14
Geisenfeld . .	11	—	3	96	99	81	18	5	21	5	6	4	52	—	55	55	55	—	3	22	3	16	3	8
Ingolstadt .	16	—	12	431	443	431	12	5	11	4	33	3	41	2	176	178	178	—	3	42	3	24	2	30
Kraiburg . .	9	—	—	5	5	5	—	5	30	5	—	4	45	—	21	21	21	—	4	30	4	15	4	—
Landsberg . .	16	—	23	358	381	340	41	6	57	6	28	5	54	72	146	218	217	1	3	50	3	40	3	29
Moosburg . .	12	—	35	273½	308½	294	14½	6	39	5	45	5	8	1	66	67	66	1	4	29	4	13	3	59
Mühldorf . .	13	—	—	3	3	3	—	—	—	5	12	—	—	—	12	12	12	—	4	30	4	15	4	3
München . .	16	—	917	3266	4183	3401	782	7	12	5	42	5	58	40	538	578	576	2	4	28	4	7	3	52
Murnau . .	16	—	—	4	4	1	3	—	—	7	—	—	—	3	21	24	12	12	4	48	4	27	4	12
Neuötting . .	13	—	—	38	38	38	—	5	15	5	13	5	—	—	13	13	13	—	4	18	4	13	4	6
Pfaffenhofen.	12	—	—	16	16	6	10	6	30	6	6	5	13	—	87	87	87	—	5	39	5	19	3	12
Pöttmes . . .	12	—	7	296	303	254	50	6	—	5	16	4	5	—	14	14	13	1	3	45	3	21	2	58
Rain	9	—	—	196	196	166	30	5	15	4	15	3	48	—	100	100	94	6	3	18	3	9	2	45
Reichenhall .	18	—	—	24	24	24	—	—	—	7	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim .	14	—	22	45	67	30	37	5	54	5	18	5	—	17	133	150	102	48	4	32	4	9	3	38
Schongau . .	12	—	17	80	97	49	48	8	—	7	15	5	54	9	16	25	25	—	4	16	4	2	3	42
Schrobenhausen	14	—	4	106	110	100	10	5	48	5	26	5	15	8	116	124	118	6	5	25	5	16	5	7
Traunstein .	16	—	—	110	110	110	—	7	36	7	—	6	12	21	106	127	127	—	5	—	4	24	3	24
Wasserburg .	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	28	28	—	4	7	4	—	3	45
Weilheim . .	14	—	1	52	53	47	6	8	15	7	16	6	13	3	26	29	29	—	4	24	4	12	4	—

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro. 44. den 29. Octbr. 1841.

Inhalt.

ad Nrum 31628.

An sämmtliche Polizey-Unterbehörden von Oberbayern.

(Mit Ausnahme der Königl. Polizey-Direction München und der beiden Magistrate München und Ingelstadt.)

(Die in einigen Gegenden noch üblichen Feldzäune betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch eine Mittheilung des General-Comites des landwirthschaftlichen Vereines ist die unterfertigte Stelle davon in Kenntniß gesetzt worden, daß in manchen Gegenden, in denen noch Feldzäune üblich sind, der Wahn bestehe, als sey deren Entfernung durch die Dorf- und Flurordnung vom 28ten December 1835, §§ 5, 6 u. 14 verboten.

Weit entfernt, ein solches Verbot aussprechen zu wollen, ist die Königl. Regierung vielmehr mit dem landwirthschaftlichen Verein der Ansicht, daß die Feldzäune, wo sie nicht der Nachtweide wegen beibehalten werden müssen, nicht allein überflüssig, sondern sogar hemmend und nachtheilig sind, und einen unnöthigen Holzaufwand veranlassen.

In den allegirten §§ ist nur von der verbotenen Beschädigung der bestehenden Umzäunungen, und von der Nachtweide, welche die vollständige Einfriedung bedingt, die Rede.

Sämmtliche Districts-Polizeybehörden werden daher angewiesen, da wo der bezeichnete Gebrauch und die irrthümliche Auslegung der Dorf- und Flurordnung vorkommen, durch geeignete Belehrung der Gemeinden auf die Entfernung der Feldzäune, und die dadurch bezweckte Holzersparung hinzuwirken.

München den 23. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 30656.

(Erledigung der Pfarreyen Erling und Andechs betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des jüngsten Besitzers ist die organisirte Pfarrey Erling und Andechs, Königl. Landgerichts Starnberg, in der bischöfl. Diöcese Augsburg erlediget worden.

Dieselbe zählt 496 Seelen, eine Schule, und wird von dem Pfarrer allein pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich nach der superrevidirten Pfarrfassion jährlich auf 762 fl. 41 kr.

Die Lasten auf 1 fl. 13 kr. 1 hl.

München, den 19. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 31288.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrey Epfach betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Resignation des letzten Besitzers ist die katholische Pfarrey Epfach, in der bischöflichen Diöcese Augsburg, Königl. Landgerichts und Decanats Schongau, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Umkreise einer Stunde, drei Ortschaften, 293 Seelen und eine Schule, und wird von dem Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die jährlichen Erträgnisse belaufen sich nach der superrevidirten Pfarrfassion auf 679 fl. 40 kr.

Die Lasten auf 10 fl. 19 kr.

Der Pfarrwiddum besteht aus 12 Tagwerk Aecker, 8 Tagwerk Wiesen, nebst einem Wurzgärtchen und einem Antheile an unvertheilten Gemeinde-Gründen.

München den 24. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 31289.

(Die Erledigung der Pfarrey Eschenlohe betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung ist die organisirte Pfarrey Eschenlohe in der bischöflichen Diöcese Augsburg, Königl. Landgerichts Werdenfels und Decanats Weilheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in neun Ortschaften 325 Seelen mit einer Schule, und wird von dem Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion betragen die jährlichen Renten 761 fl. 54¾ kr., die Lasten 10 fl. 39½ kr.

München den 24. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten: Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 30889.

(Erledigung der kathol. Pfarrey Steingaden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des jüngsten Besitzers ist die organisirte Pfarrey Steingaden in der bischöflichen Diöcese Augsburg, Königl. Landgerichts Schongau-Leeder der Bewerbung eröffnet worden.

Dieselbe zählt in 53 Ortschaften 1365 Seelen und eine Schule, und wird von dem Pfarr-Vorstande mit einem Hilfspriester pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion belaufen sich die jährlichen Erträgnisse auf 1123 fl. 37 kr.,

die Lasten auf 364 fl. 45¾ kr.

München den 23. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten: Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 31069.

An sämtliche K. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Wodurch wird der römische Catholicismus bis jetzt noch gehalten? Eine Zeitfrage, Send- und Antwortschreiben an den Verfasser des Freiherrn von Wiesau. Zwei Abhandlungen von Vincenz von Wolitzki, Prediger zu Rhein in Ostpreußen. Darmstadt bei C. W. Leske 1841," betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Königl. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18ten October d. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 23. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten: Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 30812.

An
sämtl. Kgl. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Meine Bekehrung oder Würdigung des Protestantismus nach seiner Lehre und nach seinen Stiftern von M. d'Cranvillez, nebst einem Vorworte vom Chorherrn Franz Geiger. Solothurn, Verlag von Carl Koßmus 1841," betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Bayreuth verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 16ten October d. Jrs. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 21. October 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

ad Nrum 31070.

An
sämtl. K. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die K. Polizey-Direction München, und an das K. Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Sängerstimme aus dem Süden an den König des teutschen Nordens, Politische Rapsodie von dem Dichter der Krystalle. Regensburg gedruckt bei J. Reitmayer 1841," betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Regensburg verfügte, von der Königl. Regierung von Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18ten October l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 24. October 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

ad Nrum 30664.

(Die bei Johann Palm in München erschienene Karte der kirchlichen Eintheilung des Königreichs Bayern betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Johann Palm'schen Buchhandlung zu München ist unlängst eine die kirchliche Eintheilung des Königreichs Bayern darstellende Landkarte erschienen.

In Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit dieser Karte und ihres billigen Preises, von 2 fl. für die Subscribenten und 2 fl. 42 kr. im Laden, werden die untergebenen Verwaltungsbehörden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 15. d. Mts. ermächtiget, in so weit solches ohne Etats-Ueberschreitung geschehen kann, dieselbe anzuschaffen.

Auch werden sämmtliche Decanate und Pfarrämter auf das Erscheinen dieser empfehlenswürdigen Karte aufmerksam gemacht.

München den 22. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 30859.

(Das Repertorium über die ständischen Verhandlungen im Jahre 1840 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der nun verlebte ständische Archivar v. Delling hat über die Verhandlungen der Stände des Reiches in der Versammlung von 1840 ein Repertorium angefertiget.

Der Preis des Repertoriums ist auf 54 kr. festgestellt; die Versendung desselben und der Baarschaften für dessen Bezahlung erfolgt als Regierungs-Sache unentgeltlich durch die Post.

Sämmtliche unmittelbare Districts-Polizey-Behörden sind ermächtiget, die Anschaffung aus Regiemitteln zu bewirken.

Die Königl. Landgerichte werden das benannte Repertorium durch das Expedionsamt der unterfertigten Kammer des Innern übersendet erhalten, und haben dahin vorläufig den Preis mit 54 kr. alsbald einzuschicken.

München den 20. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 31100.

An
sämmtl. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Ausmittlung der Heimat einer im Rottflusse nächst Pfarrkirchen gefundenen männlichen Leiche betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Niederbayern wurde am 6ten April h. Irs. in der Nähe des Marktes Pfarrkirchen, gleichnamigen Königl. Landgerichts, im Rottfluße ein männlicher Leichnam gefunden, dessen Namen, Stand und Heimat ohnerachtet der seither angestellten Nachforschungen noch nicht ermittelt werden konnte.

Von diesem Leichname, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach zur Zeit, als er aufgefunden wurde, schon 3 bis 4 Wochen im Wasser gelegen hatte, so wie von den dabei gefundenen Kleidungsstücken folgt nachstehend die erhaltene Beschreibung mit der Aufforderung, zur Ermittlung dieser Person in den betreffenden Bezirken sogleich genaue Nachforschungen anzuordnen, und Aufschluß gebende Resultate dem Königl. Landgerichte Pfarrkirchen sofort unmittelbar bekannt zu geben.

München, den 25. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten,

Fischer, Director.

Richard.

Personalbeschreibung.

Dieser Leichnam zeigte eine 40 — 50 Jahre alt gewesene Mannsperson, hat schwarze Haare, gute Zähne am obern Kiefer, jene des untern fehlten größtentheils.

Die Gesichtszüge selbst waren nicht mehr kennbar, theils wegen Aufgedunsenheit und fauliger Zerstörung, theils wegen Durchdrungenheit der Haut mit Wasser, in Folge langen Liegens im Rottfluße.

An diesem Leichname befand sich:

1) ein lichtgrüner Ueberrock von Biber, mit zwei Reihen schwarzbeinernen glatten Knöpfen mit zwei Brust- und zwei Rockfalten-Taschen,

2) eine hellgrüne lange Hose über die Stiefel hinunter von mittelmäßig feinem Tuche mit zwei ledernen Taschen unter den Hüften,

3) ein Gilet von Wollenzeug mit rothem Grunde, schwarz gesternt, mit zwei Reihen weißmetallenen kleinen sogenannten Husarenknöpfen, dann im Rücken und Unterfutter aus gewöhnlichem Kanafas bestehend, dessen frühere Farbe nicht mehr kenntlich ist,

4) der Hosenträger besteht aus zwei der Länge nach vielfärbig gestreiften Bändern, wovon jedes in der Mitte zur Abkürzung derselben geknüpft ist,

5) ein Paar Stiefel von Rindsleder mit Nägel auf den Absätzen versehen, und

6) ein herbenes Hemd von gebleichter Leinwand ohne Merkzeichen.

Diese sämmtlichen Kleidungsstücke waren noch in ziemlich guten Zustande, allein eine Kopfbedeckung und Halsbinde des Leichnams fanden sich nicht vor.

Hingegen wurden bei der Durchsuchung desselben vorgefunden:

a) in der linken Hosentasche ein porcellainener Tabaks-Pfeifenkopf mit einem schwarzen Gemälde darauf, einen griechischen Tempel mit Umgebung vorstellend, mit einem Tabakspfeifenrohre vom schwarzen Holze ohne Mundstück und einem schwarzbeinernen Wassersack.

b) in der rechten Hosentasche ein gewöhnliches Rasirmesser mit einer gelbbeinernen Schalle, von welcher Schalle ein Theil fehlt, ein österreichischer kupferner Kreuzer, ein bayerischer Pfenning, dann ein gelbmetallenes Medaillon zum anhängen, auf einer Seite den hl. Georg mit dem Drachen, und auf der andern Seite den heil. Michael vorstellend.

ad Nrum 15555.

(Die Zutheilung des Weilers Rauschwaltelham, Rentamts Trostberg, zum Rentamte Wasserburg betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchsten Finanzministerial-Rescriptes vom 2ten vor. Mts. sind die drei Anwesens-Besitzer zu Rauschwaltelham, nämlich des ⅛ Duschlhofes Hs. Nro. 71, des ½ Rauschmaierhofes Hs. No. 72, und des 1/16 Webergütls zum Ernst genannt, deren Güter von jeher zur politischen Gemeinde Tittmoos gehörten, und worüber die Gerichtsbarkeit stets von dem Kgl. Landgerichte Wasserburg ausgeübt wurde, vom Etatsjahre 1841/42 anfangend, auch mit ihren bisher zum Königl. Rentamte Trostberg entrichteten Steuern und sonstigen Abgabenreichnissen an das Königl. Rentamt Wasserburg überwiesen worden.

München den 18. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

v. Wenger, Secr.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Rescriptes vom 14ten Octbr. l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch Ernennung des Priesters Anton Weigel zum Pfarrer in Altheim erledigte Lehrstelle der ersten Classe des neuen Gymnasiums dahier von dem Benedictiner Abte zu Metten, dem Conventualen P. Fortunatus Braun übertragen werde.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 17. d. Mts. dem Pfarrer von Walkertshofen, Landgerichts Dachau, Priester Franz Vordermayr, die kathol. Pfarrey Glon, Landgerichts Ebersberg, —

und unterm nämlichen Datum dem bisherigen Pfarrer von Glon, Kgl. Landgerichs Ebersberg, die katholische Pfarrey Pürthen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14ten October l. Js. wurde der Schul- und Meßner-Dienst zu Oberteisendorf, Königl. Landgerichts Laufen, dem seitherigen Verweser desselben, Anton Muzl, verliehen.

Der von dem Marktsmagistrate Tölz dem bisherigen Pfarrer von Eschenlohe, Königl. Landgerichts Werdenfels, Priester Hyacint Hampp, auf das heil. Dreikönigs-Beneficium in Tölz, ausgestellten Präsentation wird die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Der von dem Magistrate Rosenheim dem bisherigen kgl. Gymnasial-Professor Forstmayer zu Freysing auf das Helena Scherer'sche Schulbeneficium daselbst ausgestellten Präsentation wird hiemit die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Namensänderung.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchsten Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 20ten l. Mts. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Sprachlehrer Benjamin Zimmermann künftighin, vorbehaltlich allenfallsiger Rechte Dritter, den Namen Zimmermann-Berthaud führe.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auf weiteren Antrag wird das Anwesen der Schwammmachers-Wittwe Magdalena Rudlbichler dahier, bestehend aus einem Wohnhause H. Nro. 255. mit 15 Decim. Hausgarten, ludeigen, gerichtlich auf 900 fl. geschätzt, einem zweiten öffentlichen Verstriche nach § 96 ff. der Proceß-Novelle vom 17ten November 1837 und § 64. des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbietenden ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Samstag den 27ten November l. Js.

angesetzt.

Den 4. October 1841.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer, Landrichter.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird die reale Schneiders-Gerechtsame der Eustach und Ottilie Aichner'schen Eheleute zu Nymphenburg nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes von 1822 und der §§ 98—101. der Novelle von 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Diese Gerechtsame ist laut gerichtlicher Schätzung vom 28ten August l. Js. auf 350 fl. gewerthet, und es wird demnach zum öffentlichen Verkaufe derselben Commission angesetzt auf

Dienstag den 30ten November l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Erreichung des Schätzungswerthes an den Meistbietenden erfolgt, und daß sich die Steigernden, wenn sie nicht schon gerichtsbekannt sind, über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 18. October 1841.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Das Abraham Renner'sche Klostergut zu Polling d. Gerichts wird dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Dienstag den 14ten December l. J.

Früh von 8 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Polling bestimmt.

Das Gut besteht aus nachbeschriebenen

A. Gebäuden:

1) der sogenannte Prälatenstock, ein ganz von Stein gebautes, mit Platten gedecktes Gebäude, worunter sich große Keller, zur ebener Erde nebst der Brandweinbrennerey, der Brandweinniederlage, dem Käsgewölbe, Wasch- und Hühnerhause noch 10, über eine Stiege 16, über zwei Stiegen 15 Piecen befinden,
2) das eben so gebaute Wohnhaus mit 17 Piecen,
3) das große Oeconomiegebäude ebenfalls ganz von Stein erbaut, mit Platten gedeckt, enthält im Quadrate das sogenannte Maierhaus mit Käsküche und 11 andern Gemächern, den Rind-, Pferd- und Ochsenstall alles gewölbt, vier Doppeltennen und über diesem allen die Einlage,
4) die Mühle mit zwei Mahlgängen, einem Gerb- und einem Gerbgange,
5) das sogenannte kleine Oeconomiegebäude mit zwei Zimmern, eine Zimmerwerkstatt, eine Niederlage,
6) der sogenannte Maststall,
7) die sogenannte Kistlerei mit drei Piecen,
8) das Gärtnerhaus,
9) zwei Gartenhäuser,
10) der Ziegelstadl enthaltend,
   a) den alten Ziegelstadl mit zwei Oefen und zwei Trockenstädeln,

b) den neuen massiven Ziegelstadl mit einem großen Ofen, der Röhrenfabrik und einem dreibödigen Trockenstadel ganz mit Platten gedeckt,

c) den neuen Trockenstadel.

Diese Gebäude sind gerichtlich auf 36,950 fl. geschätzt.

B. Grundstücken.

446 Tagw. 10 Decim. Gärten, Aenger, Aecker und Wiesen,

10 Tagw. 52 Decem. Holz.

Diese Grundstücke sind gerichtlich geschätzt auf 56,218 fl.

C. Rechten.

1) die Mühlgerechtigkeit auf der Klostermühle,

2) die Fischgerechtigkeit auf dem Pollingerbache und einem Theile der Ammer nach den hergebrachten Grenzen

Diese Rechte sind geschätzt auf 850 fl.

Auf diesem Gute haften folgende Staats-Abgaben:

1) Grundsteuer	51 fl. 20 kr. 3 hl.	per simpl.
2) Haussteuer	1 = 2 = 1 =	
3) Gewerbsteuer	13 = — = — =	
4) Familiensteuer	1 = 18 = — =	
5) Holzgrundzins	2 = 20 = — =	
6) Geldbodenzins	7 = 44 = 2 =	
7) Kornbodenzins	21 Schff. 5 Mtz. 1 Vl. 2 Szl.	

Der Hinschlag der vorbezeichneten Realitäten erfolgt nach § 64 u. 69. des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 des Proceß-Gesetzes vom 17ten Novbr. 1837, und es liegt inzwischen den Kaufslustigen die nähere Gutsbeschreibung, das Schätzungs-Protokoll nebst Guts- und Rentenrechnung bei dem unterfertigten Gerichte zur Einsicht offen.

Die dabei befindliche Mobiliarschaft nebst Vieh- und Baumannsfahrniß kann im Ganzen abgelöst oder besonders versteigert werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen haben vor Zulassung zur Steigerung über Zahlungs-Fähigkeit und geeigneten Leumund legal sich auszuweisen.

Den 1. October 1841.

Königliches Landgericht Weilheim.

(3)3. Roll, Landrichter.

Balthasar Feldhofer, Wagnerssohn von Notzing und Bediente bei Hrn. Generallieutenant Freiherrn von Werger in München starb dortselbst im allgemeinen Krankenhause ohne Hinterlassung einer letztwilligen Vermögens-Disposition.

Es werden demgemäß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel an der Massa Anspruch machen wollen, aufgefordert, solche binnen 30 Tagen von heute an bei unterfertigter Behörde anzumelden und geltend zu machen, widrigenfalls bei Behandlung dieser Verlassenschaft ohne Rücksicht auf später sich Meldende rechtlicher Ordnung nach auseinander gesetzt werden würde.

Den 18. October 1841.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

Die Papierfabricantens-Wittwe Veronica Böck zu Thierhaupten hat sich für insolvent erklärt, und auf gerichtliche Versteigerung ihres Anwesens und Befriedigung ihrer sämmtlichen Gläubiger aus dem Erlöse angetragen.

Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an die Veronica Böck Wittwe machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche am

Freytag den 19ten November l. Js.
Früh 8 Uhr

dahier anzubringen und zu liquidiren, widrigenfalls auf die nicht erscheinenden und unbekannt bleibenden Forderungen bei Vertheilung des Kaufs-Erlöses eine Rücksicht nicht wird genommen werden.

Am 8. October 1841.

Königliches Landgericht Rain.

(2)2. Beck, Landrichter.

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß des verstorbenen Jagdgehilfen zu Gmund d. Ger. Namens Michael Fuchs aus Hackling, Kgl. Landgerichts Miesbach aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben

binnen 30 Tagen

vom heutigen an hierorts anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf selbe keine Rücksicht mehr genommen und in dieser Sache weiters rechtlicher Ordnung nach verfahren werden wird.

Den 22. October 1841.

Königliches Landgericht Tegernsee.
Graf v. Reigersberg, Landrichter.

Nachdem die zu Verlust gegangene Urkunde der Churfürstl. Landschaft in Bayern vom 18ten October 1797, Cat. Nro. 1034, per 102 fl. 55 kr. à 4 Procent mit der Zinszeit 18ten October lautend auf die Unterthanen der Hofmark Frauen-Chiemsee innerhalb der sechsmonatlichen Frist ungeachtet des in der Edictalladung vom 29. Decbr. 1840 (Intell. Bl. für Oberbayern St. 3. S. 61. St. 5. S. 122. St. 6. S. 144. — Münchner politische Zeitung St. 12. S. 64. Nro. 795a. St. 37. S. 204. Nro. 795b und St. 61. S. 332 und 795c. — Augsburger allgemeine Zeitung St. 15. S. 119. Nro. 115.) bestimmten Präjudices bei unterfertigtem Gerichte nicht producirt worden ist, so wird diese Urkunde nunmehr für kraftlos erklärt.

Den 12. Septbr. 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.

(3)2. Luzzenberger, Landrichter.

Der Bauerssohn Georg Lamprecht von Rothbuch d. Gerichts ist in bayerische Kriegsdienste getreten, und wird seit dem russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt.

Es wird daher derselbe oder seine rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten um so gewisser hierorts sich zu melden, als er außerdessen für verschollen erklärt, und sein Elterngut per 250 fl. an seine Geschwisterte gegen Caution ausgehändiget würde.

Den 18. October 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.
Luzzenberger, Landrichter.

Joseph und Mathias Neukirchner, Hairerbauern-Söhne von Sachsenkarn, Soldaten im Königl. Linien-Infanterie-Regimente (Preising) werden seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag ihrer nächsten Verwandten werden Joseph und Mathias Neukirchner oder deren allenfallsige rechtmäßige Descendenz aufgefordert, binnen drei Monaten a dato dahier zu erscheinen, oder über Leben und Aufenthalt sich gehörig zu legitimiren, als außerdem das nach Uebergabs-Vertrag vom 21ten October 1809 in 150 fl. bestehende Elterngut eines jeden zusammen 300 fl. ihren nächsten Verwandten gegen Caution verabfolgt werden würde.

Tölz am 16. October 1841.

Adelich von Sigriz'sches Patrimonial-Gericht Reigersbeuern in Tölz.

Schonger, Patr. Richter.

Berichtigung.

Im Blatte Nro. 43, Seite 1158, Zeile von oben 26, nach dem Worte: „dem" lies: Priester Sebastian Meitinger ꝛc.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 21. October 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	102¼	101⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	160
Bank-Actien Div. II. Sem.	670	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	25	Octobr	—	137	137	137	—	16	48	16	15	15	57	—	202	202	202	—	8	57	8	33	8	13
Berchtesgaden	19	—	20	40	60	36	24	17	—	16	31	16	9	27	39	66	44	22	10	56	10	12	9	57
Bruck	21	—	—	57	57	53	4	16	9	15	22	14	36	2	19	21	21	—	8	53	8	30	8	6
Erding . . .	21	—	111	425	536	526	10	15	30	14	50	13	20	—	149	149	149	—	9	—	8	30	8	—
Freysing . .	22	—	—	178	178	178	—	16	—	15	—	14	6	9	32	41	41	—	9	6	8	58	8	22
Friedberg . .	21	—	2	52	54	52	2	16	22	15	38	14	50	—	34	34	32	2	8	53	8	37	8	18
Geisenfeld . .	18	—	9	12½	21½	21½	—	15	30	14	55	14	—	—	22	22	22	—	8	51	8	36	8	22
Ingolstadt .	25	—	5	272	277	273	4	16	55	15	35	14	12	3	157	140	151	9	9	39	9	14	8	45
Kraiburg . .	16	—	—	20	20	20	—	15	30	15	—	14	30	—	9	9	9	—	8	—	7	30	7	—
Landsberg .	25	—	35	433	468	467	1	17	11	16	31	16	30	18	119	137	116	21	9	14	9	—	8	42
Moosburg .	19	—	—	265	265	265	—	15	54	14	43	13	39	—	12½	12½	12½	—	9	27	8	22	7	44
Mühldorf . .	19	—	—	4	4	4	—	14	50	14	15	13	54	—	6	6	6	—	8	24	8	12	7	48
München .	25	—	169	1748	1907	1769	138	17	2	16	30	15	52	59	584	643	529	114	9	30	9	12	8	51
Murnau . .	25	—	44	50	94	50	44	19	21	18	6	15	36	24	18	42	20	22	11	24	10	12	9	30
Neuötting . .	20	—	—	15	15	15	—	14	42	14	28	14	—	—	8	8	8	—	8	—	7	51	7	15
Pfaffenhofen	19	—	—	68½	68½	68½	—	15	7	14	32	13	56	—	54	54	54	—	8	59	8	30	7	55
Pöttmes . . .	19	—	—	22	22	22	—	16	9	15	38	14	6	—	16	15	15	—	8	28	8	10	7	48
Rain	16	—	—	18	18	18	—	16	30	15	50	14	30	—	5	5	5	—	8	—	7	45	7	30
Reichenhall .	18	—	—	11	11	11	—	—	—	16	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	21	—	94	79	173	116	57	15	23	14	24	13	33	59	47	106	59	47	8	28	7	46	7	30
Schongau . .	19	—	14	61	75	65	10	17	48	16	51	15	11	14½	28	42	26	16	10	—	9	28	9	6
Schrobenhausen	21	—	6	48	54	46	8	16	44	16	27	15	45	6	55	61	54	7	9	16	9	—	8	24
Traunstein .	25	—	7	158	166	155	15	15	48	14	48	13	48	—	101	101	101	—	9	—	8	24	7	48
Wasserburg .	20	—	10	7	17	7	10	15	36	15	—	14	48	—	17	17	17	—	7	54	7	30	7	12
Weilheim . .	21	—	16	59	75	69	6	18	32	16	55	14	54	57	32	66	38	51	10	12	9	18	8	40
		*) Korn.	5	35	54	32	2	18	52	16	55	14	54											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	23	Octobr	10	487	497	497	—	6	15	5	40	4	57	—	175	175	175	—	5	46	5	24	5	8
Berchtesgaden	19	—	—	77	77	77	—	—	—	8	30	—	—	14	6	20	12	8	—	—	5	21	—	—
Bruck	21	—	14	202	216	216	—	6	12	5	45	5	14	—	74	74	74	—	5	50	5	18	5	6
Erding . . .	21	—	91	807	898	894	4	6	42	5	36	4	30	7	57	64	63	1	4	12	3	54	3	36
Freysing . .	22	—	18	107	125	119	6	6	—	5	10	4	30	1	437	438	431	7	4	18	4	6	4	—
Friedberg . .	21	—	—	11	11	11	—	5	54	5	28	4	43	3	45	48	48	—	5	48	5	37	5	28
Geisenfeld . .	18	—	18	66	84	78	6	5	31	5	6	4	41	—	9	9	9	—	5	19	—	—	—	—
Ingolstadt .	25	—	12	554	566	566	—	5	33	5	8	4	27	—	145	145	145	—	5	53	5	39	5	26
Kraiburg . .	10	—	—	80	80	80	—	5	24	5	—	4	30	—	7	7	7	—	4	30	4	—	3	30
Landsberg . .	25	—	41	370	411	400	11	7	9	6	59	5	56	1	174	175	161	14	4	6	3	46	3	36
Moosburg . .	19	—	14½	225	239½	229	10½	6	16	5	29	4	41	1	47	48	42	6	4	28	4	19	4	5
Mühldorf . .	19	—	—	13	13	13	—	—	—	5	24	—	—	—	6	6	6	—	4	24	4	12	3	54
München . .	25	—	782	2560	3342	2989	353	7	7	6	42	6	13	2	440	442	439	3	4	43	4	24	4	7
Murnau . .	25	—	3	5	8	6	2	—	—	6	30	—	—	12	28	40	28	12	4	45	4	24	4	12
Neuötting . .	20	—	—	4	4	4	—	5	46	5	32	5	30	—	13	13	13	—	4	24	4	14	4	6
Pfaffenhofen.	19	—	10	100	110	110	—	5	38	5	20	4	52	—	76½	76½	76½	—	5	48	5	31	5	22
Pöttmes . . .	19	—	50	161	211	209	2	6	10	5	26	4	12	1	14	15	15	—	5	30	5	16	5	—
Rain	16	—	30	109	139	139	—	5	36	4	48	4	—	6	58	64	64	—	3	15	3	—	2	24
Reichenhall .	16	—	—	24	24	24	—	—	—	7	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	6	—	—	—
Rosenheim .	21	—	27	19	46	28	18	6	—	5	30	5	5	48	62	110	79	31	4	22	4	2	3	45
Schongau . .	19	—	48	32	80	79	1	7	15	7	—	6	8	—	16	18	15	3	4	24	4	19	4	12
Schrobenhausen	21	—	10	56	66	64	2	5	56	6	32	5	17	6	45	51	42	9	5	25	5	15	5	11
Traunstein .	25	—	—	102	102	100	2	7	12	6	45	6	—	—	120	120	110	10	5	—	4	12	3	24
Wasserburg .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	59	59	—	4	2	3	48	3	28
Weilheim . .	21	—	6	69¼	75¼	58¼	17	8	—	6	52	5	42	—	94	94	90	4	4	18	4	4	3	48

Intelligenzblatt
der Königlichen Regierung von
Oberbayern.

München, Nro 45. den 5. Novbr. 1841.

Inhalt.

ad Nrum 30237.

(Die erzbischöflich- und bischöflichen Qualifications-Zeugnisse betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ueber die Ausstellung der erzbischöflichen und bischöflichen Qualifications-Zeugnisse sind von dem Königl. Ministerium des Innern unterm 31. August neue Normen mit der Bestimmung erlassen worden, daß die Giltigkeit der vor der Eröffnung dieser höchsten Entschließung ausgestellten oberhirtlichen Zeugnisse mit dem Schluße des laufenden Kalender-Jahres erlösche, und dieselben von dem oben bezeichneten Zeitpuncte durch neue zu ersetzen seyen.

Auf diese höchste Bestimmung werden sämmtliche katholische Weltpriester zur Nachachtung hiemit hingewiesen.

Zugleich werden in Folge desselben höchsten Ministerial-Rescripts die Regierungs-Ausschreibungen vom 24. October 1823 (Int. Bl. S. 875) und von 8ten Juny 1831 (Int. Bl. S. 490) in Erinnerung gebracht.

München den 28. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

v. Spruner.

ad Nrum 26028.

(Die Berechnung des Ertrages von Fundationen Verstorbener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von Zeit zu Zeit laufen Gesuche der Stiftungsschuldner um Herabsetzung des Zinsfußes von 5 auf 4 Procent ein, und werden auch von Seite der Verwaltungen in Rücksicht auf die Geldverhältnisse in dem öffentlichen Verkehre begutachtet.

Wenn dieser Art Gesuchen die Berücksichtigung zu Theil werden soll, muß anderseits von den Stiftungs-Curatelbehörden dafür gesorgt werden, daß die Stiftungs-Obliegenheiten auch nach verändertem Zinsenertrage ungeschmälert erfüllt werden können. Sowie in dieser Hinsicht schon durch eine frühere Verordnung vom 21ten Decbr. 1786 (M. G. S. Bd. IV. S. 863) angeordnet wurde, daß die Fundations-Capitalien zu 3 bis höchstens 4 Procent zu berechnen, und hiernach die Ausgaben mit der Rücksicht, daß die Hälfte des Zinses der Kirche pro paramentis verbleibe, zu reguliren seyen, so wird für nöthig erachtet, diese Bestimmung auch unter den dermaligen Verhältnissen, und zwar in der Art, daß der Zinsertrag des Fundations-Capitales zu 3½ Procent angenommen, sohin die Hälfte pro celebratione verwendet werde, und wenigstens die zweite Hälfte der Stiftung pro paramentis verbleibe, selbst dann festzuhalten, wenn vor der Hand auch noch die Aussicht besteht, daß das vermachte Geld zu 4 Procent angelegt werden könne, da jedenfalls dahin gestellt bleibt, ob dieses auch in der Folgezeit noch thunlich seyn wird.

Nach erfolgtem Benehmen mit den betreffenden erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten werden daher sämmtliche Behörden angewiesen, bei einem durch Schankung oder Legaten für eine Stiftung bestimmten Capitale von 100 fl. den Ertrag davon auf 3 fl. 30 kr. Jahreszins anzunehmen, davon in maximo 1 fl. 45 kr. ic. pro celebratione anzusetzen, und nach diesem Quantum die Gebühren zu berechnen, den Rest aber der Kirche pro paramentis et aedificiis zuzuweisen.

München den 25. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

v. Sprunner.

(Die Wiedervereinigung der Gemeinden Schwaben I und II betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Ministerial-Entschließung obenstehenden Betreffes vom 21ten d. Mts. ist die Wiedervereinigung der Gemeinden Schwaben I und II, Landgerichts Ebersberg, genehmiget worden.

München, den 30. October 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

v. Sprunner.

ad Num 600.

An
sämmtliche Untergerichte in Oberbayern.

(Die Siegelmäßigkeit der Aebte der Benedictiner-Stifte betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allerhöchst auszusprechen geruht, daß die Aebte der Benedictiner-Stifte in Bayern jener Kathegorie höherer Beamten gleich zu achten seyen, welcher verfassungsmäßig die Siegelmäßigkeit zugestanden werden solle.

Gemäß Entschließung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 18ten dieß Monats werden die Untergerichte in Oberbayern hievon zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freysing am 26. October 1841.

Königliches Appellations-Gericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Hacker, Secr.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. October l. Jrs. den dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Traunstein, Friedrich Erb, in gleicher Eigenschaft, an das Landgericht Rosenheim, und

den dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Rosenheim, Anton Schmidtmüller, auf die zweite Assessorstelle bei dem Landger. Traunstein, beide in Oberbayern, zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 28. October l. Js. dem bisherigen Pfarrer in Aspach, Landgerichts Dachau, Priester Bartholomäus Groß, die katholische Pfarrey Schäftlarn, Landgerichts Wolfratshausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 29ten October l. Js. wurde der Schulverweser Andreas Lindner auf den Schuldienst zu Bötting, Kgl. Landgerichts Freysing, als wirklicher Lehrer bestätiget.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. August l. Js. den Handelsleuten Christian August Erich, und den Gebrüdern Karl, Wilhelm und Robert von Ruedorffer, dann den Mechanikern Max Droßbach, und Johann Mannhardt, sämmtliche in München, auf ihre Erfindung einer Flachshechel-Maschine, welche durchaus selbstthätig ist, den Flachs selbst ein- und ausklammert, ihn nach der Hechelung der ersten Hälfte umwendet, wieder einklammert, und bei vollendeter Aushechelung wieder ausklammert, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 21. August l. J. den Malern Knauth und Schott in München, auf ihre Erfindung eines lithographirten Buntdruckes, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 26. August l. Js. dem Dr. Carl Schafhäutl in München, auf seine Erfindung einer Methode, den Torf und andere torfähnliche Brennmaterialien auf eine öconomische Weise in

der Art zu verdichten, daß die aus diesem verdichtetem Torfe ɛc. erzeugte Kohle die Holzkohle in allen Operationen des Eisenhüttenwesens ɛc. vollkommen ersetzen kann, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 30. August l. Js. dem Gärtner Ignaz Reiter zu Grafing, Landgerichts Ebersberg, auf seine Erfindung der Bereitung einer gesunden Essigflüssigkeit, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 4. September l. Js. dem Mechanicus Joseph Schmidbauer in München, auf seine Erfindung einer Vereinfachung der Stahlcementation und Raffination durch sparsamere Brennstoffverwendung, gleichartiger Amalgamation des Eisens mit dem Kohlenstoff zu Stahl, und des öconomischen Betriebes im Allgemeinen, für den Zeitraum von acht Jahren;

unterm 8. September l. Js. dem Papierfärber Conrad Beisler in München, auf seine neu verbesserte Linirmaschine, für den Zeitraum von drei Jahren allerhuldvollst zu genehmigen geruht.

Gewerbs-Privilegien-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 23. August l. Js. dem großherzoglich-sächsischen Consul, Banquier M. C. v. Krafft in München, das von Ralph Bonfil cedirt erhaltene, und bereits Seite 422 des vorjährigen Regierungsblattes ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung gefilzter Tücher, Hüte und anderer Steffe mittelst Maschinen, auf weitere fünf Jahre von dem, am 3. May 1845 erfolgenden Ablaufe der ersten Privilegiumsdauer an gerechnet, allergnädigst zu verlängern geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Summarische Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern vom Jahre 1840.

Zusammenstellung

Einnahmen.

Vortrag.	Geld-Beträge. fl.	kr.	pf.
Einnahmen.			
A. Bei den Agenten.			
1) Reste herein vom Vorjahre	40,637	8	2
2) Schuldigkeits-Mehrbeträge vom Vorjahre	102	37	1
3) Vereinsbeiträge	41,872	55	2
4) Klagkosten	365	39	3
5) Erlös aus verkauften Satzungen	77	30	—
B. Beim Directorium.			
1) Vom Vorjahre Cassa-Baarschaft laut Rechnung . .	6274	15	1
2) Zinsen des Saldo vom Jahre 1840	17	47	—
Summa aller Einnahmen . .	59,347	53	1
Ausgaben.			
A. Bei den Agenten.			
1) Retardatzahlungen: a) Reste hinaus	4590	55	—
b) Agentiegebühren	766	40	1
c) Vergütungen an Agent. u. Fatenten	304	28	2
2) Nachläße und Verluste	4603	12	2
3) Abschätzungs-Gebühren	469	30	—
4) Entschädigungen: a) Fünf Procent von 1839 . . .	13,190	27	—
b) erste Hälfte von 1840 . . .	13,662	42	—
5) Agentiegebühren von 1840	1971	19	2
6) Activ-Ausstände nach Abzug der Reste hinaus . .	20,171	17	—
Seite . .	59,730	31	3

Zusammenstellung.

Ausgaben.

Vortrag.	Geld-Beträge. fl.	kr.	pf.
Uebertrag .	59,730	31	3
B. Beim Directorium.			
1) Retardatzahlungen. Regie und Remuneration des Directorial-Vorstandes vom Jahre 1839	797	22	1
2) Remuneration-Regie und Besoldungen:			
a) DirectorialVorstand 2861 fl. 19 kr. — pf. Von dieser Aversalsumme hat der Directorial-Vorstand das gesammte erforderliche Gehülfen- und Schreiber-Personale zu honoriren.			
b) Klagkosten . . . . 202 fl. 11 kr. 3 pf.			
c) Buchhalter . . . . 600 „ — „ — „			
d) Büreaudiener . . . . . . 300 „ — „ — „			
e) Vereins-Cassier . . . . . . 400 „ — „ — „	4363	30	3
3) Miethzins, Beheitz- und Beleuchtung	166	15	—
4) Schreibmaterialien und Büreaurequisiten	313	54	2
5) Buchdrucker, Lithographen und Buchbinderlöhne . .	350	52	—
6) Postporti und Bothenlöhne	334	37	—
7) Diäten der Directorial-Mitglieder und Vereins-Bevollmächtigten	206	—	—
8) Für Rechnungs-Revision und andere Gebühren . .	44	—	—
9) Heimbezahlte Actien	75	—	—
10) Gerichtskosten	108	19	—
Summa aller Ausgaben . . .	66,490	22	1

	Geld-Beträge. fl.	kr.	pf.
Bilance.			
Die Gesammt-Einnahmen betragen	89,347	53	1
" " Ausgaben dagegen	66,490	22	1
Mit dem Rechnungsschlusse 1840 verbleiben in Cassa baar .	22,857	31	—
Von dieser Baarschaft kommen jedoch abzurechnen.			
a) Die von der Gesammt-Entschädigungs-Summe von 1844 in Abzug gebrachten 3 Procent welche betragen . 954 fl. 14 kr. 3 pf.			
b) Die zweite Hälfte der Entschädigung von 1840 mit . . . . 13621 " 34 " 1 "			
c) Die bereits einbezahlten Ausstände von 1839, welche den damals beschauerten Mitgliedern zugesichert worden sind . . . . 4567 fl. 16 kr. — pf.	19,043	5	—
Nach Abzug dessen verbleibt vom Jahre 1840 ein Ueberschuß von	3814	26	—

München den 14. July 1841.

Das
Directorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das
Königreich Bayern.

Welsch. Dr. Gattinger. Recheis, Pfarrer. Christian Glaser.
Max Stiegelmayr, Pfarrer.

Kuttner, Buchhalter.
Pöck.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Starnberg.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerb-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																
1) Pöcking . . .	Hagelschlag	54	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Machtelfing . .	detto . .	2	56	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Gilching . . .	Viehfall . .	13	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Machtelfing . .	detto . .	3	28	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Alling	detto . .	12	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Argelsried . .	detto . .	8	31	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Biburg . . .	detto . .	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Frieding . . .	detto . .	6	36	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa .	. . .	119	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 26. October 1841.

Königliches Rentamt Starnberg.

Gall, Rentbeamter.

(Den provisor. Winter-Biersatz für 1841/42 betr.)

Nachdem gemäß Bekanntmachung K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern vom 28ten April dies Jahres, Seine Majestät der König allergnädigst zu gestatten geruht haben, daß der Biersatz in denjenigen Bezirken, für welche derselbe sich auf einen ungeraden Pfenning entziffert, in der Art festgestellt werden dürfe, daß derselbe für die erste Hälfte der betreffenden Periode um einen Pfenning weniger, in der zweiten Hälfte aber um einen Pfenning mehr, als die nach dem Tarif berechnete Taxe beträgt, so wird auf den Antrag der Bierbrauer dahier, die am 29ten vorigen Monats kund gegebene provisorische Taxe (Kreis-Intell. Blatt Nro. 41. Seite 1118) in der Art abgeändert:

a) bis 30ten November dies Jahres inclusive kostet die Maas braunes Winterbier unter dem Reife, 4 kr.; beim Verleitgeben durch Bierbräuer, Traiteurs, Platzwirthe 4 kr. 2 pf., bei Caffeewirthen 5 kr.

b) vom 1ten December dies Jahres an, bis zum Erscheinen des definitiven Winterbiersatzes kostet die Maas braunes Winterbier unter dem Reife 4 kr. 2 pf.; beim Verleitgeben durch Bräuer, Traiteurs und Platzwirthe 5 kr. 2 pf.

Dieser Preis darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht überschritten werden.

Augsburg, den 30. October 1841.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der erste Bürgermeister,

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Secr.

Gemäß Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen vom 5ten d. Mts. wird die dem Aerar zugefallene Riedheimer Hofmarks-Jagd am

Donnerstag den 11ten November l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterfertigten Königl. Rentamts im Aufstriche verpachtet.

Pachtfähige Jagdliebhaber werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß der königl. Revierförster zu Thierhaupten die Grenzen des gedachten Jagdbezirkes auf Verlangen vorzeigen wird.

Rain am 27. October 1841.

Königl. Rentamt Rain und Königl. Forstamt Aichach.

Deisinger, Rentbeamter. Glas, Forstmeister.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht München.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen der Functionärs-Gattin Cunigunde Kammerlander Nro. 483 älterer, nun Nro. 1. neuerer Nummerirung an der Türkenstraße dahier dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101. der Novelle vom 17ten November 1837 unterstellt.

Dasselbe besteht

a) aus dem mit 1700 fl. der Brandversicherung einverleibten auf 2500 fl. gerichtlich geschätzten Wohnhause, enthaltend zu ebener Erde Wohnungen und Stallungen, dann einen gewölbten Keller, über eine Stiege

ein Dachzimmer, dann einem kleinen Sommerhause;

b) aus einem Garten bei 20,224 Quadratfuß, gerichtlich geschätzt auf 1129 fl. 15 kr.,

ist mit 50 fl. jährlich Ewiggilt für ein Ewiggelds-Capital von 1000 fl. und 6 fl. 59 kr. Heuzehent-Grundzins zum Kgl. Rentamte dahier und mit 2580 fl. Hypothek-Capital belastet.

Zur Vornahme der Versteigerung besteht im Commissionszimmer Nro. 6. Tagsfahrt auf

Mittwoch den 22ten December l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

und werden Steigerungslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte Unbekannte sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 20. October 1841.

Der königl. Director,
Barth.

(2)1. Dr. Wolf.

Am 11ten Jänner laufenden Jahres starb der ledige Säcklersohn Xaver Humel von hier ohne Errichtung eines Testamentes.

Wer auf dessen Nachlaß Ansprüche machen zu können glaubet, wird aufgefordert, solche innerhalb drei Monaten um so gewisser hierorts anzumelden, als außerdem ohne Rücksichtnahme auf dieselben der Nachlaß auseinandergesetzt wird.

Den 5. October 1841.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer, Landrichter.

(Prioritäts-Erkenntniß betr.)

Am heutigen Tage ist das geschöpfte Prioritäts-Erkenntniß in der Obermayr'schen Concurssache von Mühlthal an die Gerichtstafel angeheftet worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 23. October 1841.

Königliches Landgericht Rosenheim.
Bisani, Landrichter.

In Folge gerichtlicher Uebereinkunft und auf Antrag der Gläubiger wird das sogenannte Freund-Anwesen des Joseph Wöbrer von Hendenham bei Wildenwarth dem gerichtlichen öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu auf

Dienstag den 4ten Jänner 1842
Vormittags 9 Uhr

Termin in loco Wildenwarth angesetzt.

Das Anwesen 1/4tel Hof, zur Pfarrey Höselwang leibrechtig, besteht aus dem Hause mit Stall und Stadel unter einem Dache, einer kleinen Schupfe, dem Backofen, gegen 1/4 Tagwerk Garten, 23 Tagw. 24 Decim. Aeckern, 12 Tagw. 06 Decim. Wiesen, und 15 Tagw. 39 Decim. Holz.

Das gesammte Gut ist exclusive der Mobiliarschaft auf 3505 fl. 36 kr. gerichtlich geschätzt, und haften auf demselben außer den landesherrlichen Steuern und Abgaben, dann dem herkömmlichen Laudemium

1) zum Pfarrwiddum Höselwang,

Stift	1 fl. 53 kr.
Küchendienst	1 = 22 =
Neustift	1 = — =

2) zum Majorate Hohenaschau

Scharwerkgeld	2 = 20 =
Jagdgeld	— = 30 =
Vogteigeld	— = 9 =
Vogteihaber	2 Mtz. 2 Vlg. 2 Sechtl.
Futterhaber	— = 1 = 2¼ =
1 Flachsreise	

3) zum Wirthe in Wildenwarth

Vogteigeld 3 kr.

und sind die Gründe zehentpflichtig.

Beim Hause hat ein Bruder des zeitigen Besitzers, wenn er im ledigen Stande erkranken sollte oder sonst siegerhaft würde, den Aufenthalt und die Wart unentgeldlich, die Medicin und Krankenkost aber vier Wochen lang anzusprechen.

Die näheren Verhältnisse sind bis zum Versteigerungstage in loco und hier bei Gericht einzusehen.

Bemerkt wird endlich noch, daß dem Gerichte Unbekannte über Leumund und Vermögen ꝛc. sich durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, und die Versteigerung nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und den Bestimmungen der §§ 98 — 101 der Proceß-Novelle von 1837 geschehen wird.

Prien, den 16. October 1841.

Gräfl. Preysing'sches Herrschaftsgericht Hohenaschau.

(3)1. Gigl, Herrschaftsrichter.

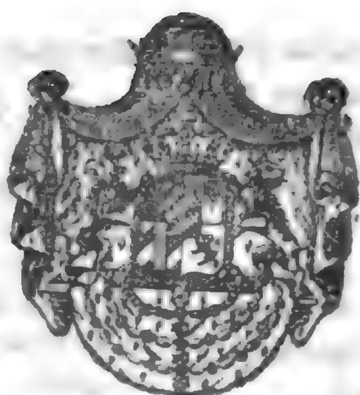
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 28. October 1841.

Staatspapiere.		Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup.	prpt.	—	—
detto à 3½ %	prpt.	102¼	101¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	. . .	—	160
Bank-Actien	Div. II. Sem.	668	664

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	30	Octobr	—	144	144	144	—	17	27	16	48	16	5	—	186	186	178	8	8	50	8	38	8	9
Berchtesgaden	26	—	14	52	66	42	14	16	56	16	33	16	13	12	51	63	39	24	10	30	10	12	9	51
Bruck	28	—	4	42	46	46	—	16	54	16	9	15	15	—	20	20	20	—	8	55	8	29	8	3
Erding . . .	28	—	10	830	840	760	80	16	—	15	12	14	24	—	111	111	111	—	9	—	8	30	8	—
Freysing . .	29	—	—	259	259	241	18	16	23	15	27	14	43	—	30	30	30	—	9	20	9	15	8	54
Friedberg . .	28	—	2	26	28	25	3	17	10	16	20	15	26	2	49	51	49	2	8	38	8	21	8	19
Geisenfeld . .	25	—	—	35½	35½	35½	—	16	44	15	46	14	50	—	11	11	11	—	9	5	8	43	8	34
Ingolstadt .	30	—	4	268	272	272	—	17	—	16	16	14	52	9	167	176	166	10	9	13	8	30	8	13
Kraiburg . .	24	—	—	5	5	5	—	15	15	14	45	14	20	—	16	16	16	—	8	—	7	45	7	15
Landsberg .	30	—	1	452	453	443	10	17	36	16	43	15	19	21	140	161	135	26	9	17	8	55	8	36
Moosburg .	26	—	—	266	266	266	—	16	53	15	16	13	51	—	7	7	7	—	9	—	9	—	9	—
Mühldorf . .	26	—	—	6	6	6	—	15	—	14	50	14	—	—	3	3	3	—	8	10	8	6	8	—
München .	30	—	138	2225	2363	1959	404	17	8	15	53	16	46	114	518	632	553	79	9	30	9	16	8	56
Murnau . .	30	—	44	42	86	58	28	19	30	18	12	16	—	22	22	44	25	19	11	30	10	24	9	48
Neuötting . .	27	—	—	13	13	13	—	14	48	14	4	13	30	—	4	4	4	—	8	12	8	6	8	24
Pfaffenhofen	26	—	—	76	76	76	—	16	5	15	9	13	56	—	29	29	29	—	9	9	8	47	8	—
Pöttmes . . .	27	—	—	33	33	33	—	17	30	16	24	15	—	—	13	13	13	—	8	37	8	12	7	30
Rain	23	—	—	55	55	55	—	17	30	16	30	13	30	—	14	14	14	—	8	30	8	15	8	—
Reichenhall .	29	—	—	13	13	13	—	16	—	15	30	—	—	—	6	6	6	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	30	—	33	72	105	72	33	16	14	14	56	13	52	39	54	93	55	38	8	30	7	48	7	16
Schongau . .	26	—	10½	65	75½	69½	6	18	27	17	—	16	9	16	22	38	34	4	10	22	10	—	9	33
Schrobenhausen	28	—	8	53	61	59	2	17	41	16	39	16	10	7	83	90	90	—	9	25	9	8	8	51
Traunstein .	30	—	15	210	225	203	22	16	—	15	12	14	—	—	142	142	118	24	9	—	8	—	7	56
Wasserburg .	27	—	10	14	24	24	—	15	53	14	45	14	—	—	19	19	19	—	8	—	7	42	7	6
Weilheim . .	28	—	6	75	81	57	24	18	34	16	4	13	32	51	26	57	48	9	10	15	9	45	9	15
		v. Kern	2	14	16	15	1	18	34	16	3	13	32											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . .	30	October	—	352	352	352	—	6	21	5	49	4	59	—	191	191	184	7	5	41	5	26	5	11
Berchtesgaden	26	—	—	85	85	85	—	—	—	8	30	—	—	8	—	8	5	3	—	—	6	24	—	—
Bruck	28	—	—	321	321	321	—	6	5	5	55	5	2	—	84	84	82	—	4	13	3	49	3	24
Erding . . .	28	—	4	1189	1193	1185	8	6	48	5	54	5	—	1	88	89	86	3	4	24	4	—	3	36
Freysing . .	29	—	6	209	215	209	6	6	8	5	45	5	7	7	333	340	332	8	4	15	4	2	3	41
Friedberg . .	28	—	—	26	26	26	—	5	37	5	18	4	54	—	117	117	115	2	5	40	5	29	5	18
Geisenfeld . .	25	—	6	57	63	58	5	5	36	5	15	4	51	—	13	13	13	—	5	42	—	—	—	—
Ingolstadt .	30	—	—	392	392	392	—	5	24	4	53	4	23	—	202	202	202	—	3	53	3	39	3	29
Kraiburg . .	24	—	—	34	34	34	—	5	24	5	12	5	—	—	4	4	4	—	4	30	4	12	4	—
Landsberg . .	30	—	11	399	410	410	—	7	5	6	36	6	—	14	242	256	231	24	4	—	3	40	3	32
Moosburg . .	26	—	10½	263½	274	274	—	6	33	5	27	5	3	6	43	49	49	—	4	18	4	11	3	58
Mühldorf . .	26	—	—	13	13	13	—	5	36	5	18	5	—	—	7	7	7	—	4	12	4	6	4	—
München . .	30	—	353	3170	3523	3474	49	7	16	6	52	6	20	3	686	689	634	55	4	39	4	24	4	13
Murnau . .	30	—	2	—	2	2	—	—	—	6	30	—	—	12	12	24	24	—	4	45	4	30	4	15
Neuötting . .	27	—	—	12	12	12	—	5	36	5	2	5	—	—	23	23	23	—	4	30	4	18	4	—
Pfaffenhofen.	26	—	—	109½	109½	109½	—	5	44	5	29	5	5	—	91½	91½	91½	—	5	36	5	35	5	26
Pöttmes . . .	27	—	2	225	227	218	9	6	28	5	54	5	—	—	17	17	17	—	3	34	3	21	3	13
Rain	23	—	—	107	107	107	—	5	48	5	24	5	6	—	45	45	45	—	3	50	3	15	3	—
Reichenhall .	29	—	—	30	30	30	—	—	—	7	30	—	—	—	9	9	9	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim .	30	—	44	36	80	31	49	6	15	5	18	4	54	52	97	109	80	29	4	32	4	—	3	58
Schongau . .	26	—	1	45	46	44	2	7	3	6	57	6	24	3	39	42	20	22	4	30	4	24	4	15
Schrobenhausen	28	—	2	118	120	112	8	6	—	5	39	5	38	9	84	93	87	6	3	37	3	21	3	16
Traunstein .	30	—	2	138	140	130	10	7	24	7	—	6	—	10	160	170	160	10	5	—	4	34	3	56
Wasserburg .	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	17	—	4	—	3	57	3	54
Weilheim . .	28	—	17	24	41	41	—	7	48	6	55	6	—	4	51	55	51	4	4	20	4	4	3	48

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, N° 46. den 12. Novbr. 1841.

Inhalt.

ad Nrum 32796.

An sämmtl. Districts- und übrigen Polizey-, dann Verwaltungs-Behörden von Oberbayern.

(Bestellung auf das Intelligenzblatt für das Jahr 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Districts- und übrigen Polizey-, dann Verwaltungs-Behörden werden hiemit aufmerksam gemacht, daß die Bestellungen auf das Intelligenzblatt für 1842 nach Anordnung der unterfertigten Stelle vom 14ten November 1839 (Intell. Bl. v. J. 1839, Seite 1743 u. f.) spätestens bis zum 15ten December l. Js. und zwar in den vorgeschriebenen Bestellungs-Uebersichten an die Redaction dieses Blattes gelangen müssen.

Die Bestellungs-Uebersichten nehmen übrigens eine vollständige Aufzählung aller Abnahmspflichtigen und sonstigen Abnehmer in Anspruch, und die Abnehmer sind je nach ihrer Eigenschaft, nämlich, Patrimonialgerichte, Magistrate, Pfarrämter, resp. Kirchen- und Gemeinde-Verwaltungen gesondert darin vorzutragen.

Die Einsendung der Zahlungs-Beträge hat unter Anlegung eines Duplicats der Bestellungs-Uebersicht an die Verwaltung des Intelligenzblattes von Oberbayern zu geschehen.

Der Termin hiefür endet mit dem Monat December gegenwärtigen Jahres.

München den 5. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

(Erledigung der Pfarrey Walkertshofen betr.)

Durch die Beförderung des bisherigen Besitzers kömmt die Pfarrey Walkertshofen, Decanats Egenhofen und Kgl. Landgerichts Dachau, in Erledigung.

Die Gesuche um diese Pfründe sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München den 5. November 1841.

Das Ordinariat
des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Mart. v. Deutinger,
General-Vicar.

Max Balth. Sellmayr,
Domvicar u. Secr.

Dienstes-Nachricht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof von München-Freysing hat mittelst Decrets vom 30ten September l. Js.

1) den Prodecan und Stadtpfarrer zu Freysing Priester Johann Martin Baustädter,

2) den Dechant, Pfarrer und Districts-Schul-Inspector Priester Albert Hofmann in Rosenheim, und

3) den Kammerer, Pfarrer und Districts-Schul-Inspector Priester Joseph Wurm zu erzbischöflichen geistlichen Räthen ernannt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auf die Bitte des Joseph Westermaier, Schäfflers zu Eitensheim, wird dessen Anwesen dem gerichtlichen Verkaufe an den Meistbietenden ganz oder theilweise unterstellt.

Die Besitzungen bestehen:

a) In Wohnhaus Nro. 58, mit Stallung und Hofraum, Baumgarten, Pflanzbeet, Krautgarten, Gemeinderecht zu ½ Nutzantheil, Vogtacker, Hopfengarten und Thiergarten-Wiese, zusammen 2 Tagw. 17 Decim., belastet mit 1 Metz. Korn und 1 Metz. Haber Vogteigilt zum Königl. Rentamte Ingolstadt; Naturalscharwerk zum Mayerhof in Eitensheim, Zehent aus 41 Decim. zur Pfarrey; dann von drei Grundstücken, belastet mit 3 kr. 5 hl. Stift, 2 kr. Küchendienst, 6 kr. Frohndienst, 9¼ kr. reluirten Scharwerkgeld, 3 Sechzentl Hebhaber, und
1 Mtz. 2 Vlg. 2½ Sztl. Waizen,
1 „ — „ 1¼ „ Korn,
1 „ 2 „ 2 „ Haber Grundgilt zum Königl. Rentamte und 6¼ kr. Hubgarben zum Widdumhof in Eitensheim.

b) In walzenden 21 Tagw. Ackergründen zu 4 Partien.

Versteigerungs-Termin ist auf

Montag den 15ten November l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

in der Gerichts-Canzley dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 25. October 1841.

Königliches Landgericht Ingolstadt.
Gerstner, Landrichter.

Es liegen hierorts verschiedene Criminal-Depositen, als: Gewehre, Messer, Kleidungsstücke, so wie andere Gegenstände.

Wer immer in Folge von vorgängigen Untersuchungen oder aus andern Rechtstiteln Ansprüche zu machen befugt ist, wird aufgefordert, solche binnen sechs Wochen a dato geltend zu machen, widrigenfalls diese Gegenstände für herrenlos erklärt, und dem Königl. Fiscus überwiesen werden müßten.

Am 28. October 1841.

Königliches Landgericht Burghausen.

Appel, Landrichter.

Sämmtliche Polizeybehörden werden ersucht den Pfannenflicker Alois Schlegel von Untermeitingen, Königl. Landgerichts Schwabmünchen, und eine gewisse Ursula Krause, welche ersteren gewöhnlich begleitet, sogleich anzuweisen, sich ohne Verzug Behufs einer zeugschaftlichen Vernehmung in einer General-Untersuchung wegen Diebstahls gegen die verhafteten Joh. Bals von Adelshofen und Marianna Rüppel von Dünzelbach, hieher zu begeben.

Den 5. November 1841.

Königliches Landgericht Landsberg.

Sensburg, Landrichter.

Es ist der Aufenthalt des Taglöhner-Sohnes Jacob Elias aus Schaidt, Königl. Landcommissariats Germersheim, welcher sich unterm 10. April l. Js. mit Catharina Schlampp von Stepperg, Königl. Landgerichts Neuburg a/D. zu Schaidt verehelicht, dießseits zu wissen nöthig.

Man ersucht sämmtliche Behörden, von dem Aufenthalte des Elias, wenn solcher bekannt ist, Nachricht anher zu geben.

Den 3. November 1841.

Königliches Landgericht Laufen.

v. Gramm, Landrichter.

Nachbezeichnete bayerische Staats-Obligationen au porteur sind unlängst dem Eigenthümer durch Diebstahl abhanden gekommen:

1) Nro. [illegible]. Königl. Specialcasse Augsburg a 1000 fl. zu 3½ Procent sammt dem Zins-Coupons vom 1ten May 1841 an inclusive.

2) Nro. [illegible]. Königl. Specialcasse Augsburg a 1000 fl. nach 3½ Procent mit dem Coupons vom 1ten May 1841 an inclusive.

3) Nro. [illegible]. Königl. Specialcasse Augsburg a 1000 fl. nach 3½ Procent mit dem Zins-Coupons einschlüßig vom 1ten August 1841.

4) Nro. [illegible]. Königl. Specialcasse Augsburg a 1000 fl. nach 3½ Procent sammt dem Coupons incl. des vom 1ten August 1841.

5) Nro. [illegible]. Königl. Specialcasse München a 1000 fl. nach 3½ Procent sammt dem Coupons incl. des vom 1ten Novbr. 1841.

6) Nro. [illegible]. Königl. Specialcasse München a 1000 fl. nach 3½ Procent sammt dem Coupons incl. des vom 1ten Novbr. 1841.

7) Nro. [illegible]. Königl. Specialcasse München a 1000 fl. nach 3½ Procent sammt dem Coupons incl. des vom 1ten Novbr. 1841.

8) Nro. [illegible]. Königl. Specialcasse München a 1000 fl. nach 3½ Procent sammt dem Coupons incl. des vom 1ten May 1841.

9) Nro. $\frac{20767}{7854}$. Königl. Specialcasse München à 1000 fl. nach 3½ Procent sammt dem Coupons incl. des vom 1ten May 1841.

10) Nro. $\frac{17862}{5875}$. Königl. Specialcasse München à 1000 fl. zu 3½ Procent sammt dem Coupons incl. des vom 1ten Februar 1841.

11) Nro. $\frac{17884}{4508}$. Königl. Specialcasse Nürnberg à 1000 fl. zu 3½ Procent sammt dem Coupons incl. des vom 1ten Februar 1841.

12) Nro. $\frac{18560}{5081}$. Königl. Specialcasse Nürnberg à 1000 fl. zu 3½ Procent sammt dem Coupons incl. des vom 1ten Novbr. 1841.

Jedermann wird hiemit von der Annahme obiger Obligationen und ihrer Zins-Coupons gewarnt.

Die Königl. Cassenämter, welche Zinscoupons von bayerischen Staatsobligationen au portour zu honoriren befugt sind, werden ersucht, auf die Coupons von obigen Obligationen fortan aufmerksam zu seyn, und auf diese Art zur Entdeckung von Spuren des Thäters mitzuwirken.

Insbesondere werden alle Polizeybehörden requirirt, mittels gegenwärtiger Notiz fortwährende Spähe zu bestellen. Von jeder sich entdeckenden Spur wolle schleunige Nachricht anher gegeben werden.

Der Eigenthümer verspricht demjenigen, welche das Untersuchungsgericht oder ihn auf eine sichere Spur zur Wiedererlangung einer der obigen Obligationen führen kann, ein Honorar, welches den zehnten Theil des Nominalwerthes der wieder erlangten Obligation betragen soll.

Den 2. November 1841.

Königliches Landgericht Tölz.
Schwaiger, Landrichter.

Nachdem die zu Verlust gegangene Urkunde der Churfürstl. Landschaft in Bayern vom 18ten October 1797, Cat. Nro. 1034, per 102 fl. 55 kr. à 4 Procent mit der Zinszeit 18ten October lautend auf die Unterthanen der Hofmark Frauen-Chiemsee innerhalb der sechsmonatlichen Frist ungeachtet des in der Edictalladung vom 29. Decbr. 1840 (Intell. Bl. für Oberbayern St. 3. S. 61. St. 5. S. 122. St. 6. S. 144. — Münchner politische Zeitung St. 12. S. 64. Nro. 795a. St. 37. S. 204. Nro. 795b und St. 61. S. 332 und 795c. — Augsburger allgemeine Zeitung St. 15. S. 119. Nro. 115.) bestimmten Präjudices bei unterfertigtem Gerichte nicht producirt worden ist, so wird diese Urkunde nunmehr für kraftlos erklärt.

Den 12. Septbr. 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.
(3)3. Luzzenberger, Landrichter.

Joseph Heimhilger, Hainzlpaulsohn von Ischl d. Ger. geb. am 15. Febr. 1788, welcher als gemeiner Soldat beim Königl. Infanterie-Regiment Kronprinz, bei dem er im Jahr 1809 eingereiht wurde, den russischen Feldzug mitmachte, wird seit jener Zeit vermißt.

Da jedoch dessen Erben auf Ausfolglassung seines in 250 fl. bestehenden, auf dem Hainzlpaulhof zu Ischl hypothekarisch versicherten Vermögens das Ansuchen stellen, so wird derselbe oder dessen rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato ihre Ansprüche auf obiges Elterngut entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte um so mehr geltend zu machen, als er nach fruchtlosem

Ablaufe dieses Termines für verschollen erklärt, und sein Elterngut per 250 fl. an seine gesetzlichen Erben gegen Caution ausgefolgt würde.

Den 26. October 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.

(3)1. Luzzenberger, Landrichter.

Spähbriefe.

Gestern Abends ungefähr um 7 Uhr auf dem Fußwege von dem Gröber'schen Wirthshause zur Landstrasse wurden der ledige Bortenmachergeselle Georg Kniebeis von München und dessen Mädchen Krescentia Aichhorn, ledige Dienstmagd von München von drei Burschen überfallen, erster seines Hutes, letztere ihres Shawltuches und silbernen Riegelhaube beraubt.

Der Hut war von schwarzem Filz ziemlich fein, und beinahe neu, innen mit lillafärbigem Zeuge oder Papiere gefüttert, auf der innern Seite des Deckels war der Name des Hutmachers Eierbauer mit goldenen Buchstaben.

Die Riegelhaube war ganz von Silber, wenn man sie genau betrachtet, so fehlte ihr an der linken Seite etwas an der Stickerey, jedoch unbedeutend, gefüttert war sie mit einem gelb und rothen Persfleck.

Das Shwaltuch war wollen, mit schwarzem Grunde, mit grünen, rothen und gelben Muscheln, doch schon etwas stark gebraucht.

Von den Burschen kann keine nähere Beschreibung gegeben werden, als daß sie mittlerer Größe, schwarze Hüte, dunkle Spenser und lederne schwarze Hosen hatten, und im Allgemeinen wie Viehtreiber oder Bauernburschen ausgesehen haben.

Einer derselben soll im Gesichte vollkommen, jedoch ohne Bart gewesen seyn, und wahrscheinlich eine Geldgurte um den Leib gehabt haben.

Die Burschen kamen von der Stadt her, und eilten nach vollbrachtem Raube nach Untersendling zu.

Man ersucht um schleunigste Spähverfügung sowohl rücksichtlich der Thäter als der Effecten und um Mittheilung erheblicher Resultate.

Den 2. November 1841.

Königliches Landgericht München.

(3)1. Kuttner, Landrichter.

Alois Griminger, lediger 29jähriger Schafknecht aus Burgau in Schwaben oder Umgegend genannt der feirige (feiernde Dienstbote) ist eines in der Nacht vom 7ten auf den 8ten May l. Js. an dem Gutsbesitzer Joseph v. Hirsch in Planegg verübten Diebstahls-Verbrechens sehr verdächtig; es wird sofort an alle in- und ausländische Justiz- und Polizey-Behörden das Ansuchen gestellt, denselben im Betretens-Falle aufzugreifen und anher zu liefern.

Derselbe ist ungefähr 6 Schuh groß, hat braune Haare, hohe Stirne, weiten Mund, ziemlich lange Nase, rundes Kinn, rothen Backenbart, länglichtes Gesicht, braune Gesichtsfarbe und untersetzte Statur.

Ueber Sprache und Kleidung kann nichts Näheres angegeben werden, nur wird bemerkt, daß sich derselbe im heurigen Sommer an der Gränze der Kgl. Landgerichte Starnberg, Landsberg und Schwabmünchen herumgetrieben und

namentlich bei dem nunmehr in Regensburg verhafteten Schäfer Leonhard Keller in Mischenried einige Zeit gleichsam als dessen Knecht aufgehalten habe.

Den 4. November 1841.

Königliches Landgericht München.

(3)1. Kuttner, Landrichter.

Der Müllermeisters Ehefrau Agatha Schretzenstaller wurde in der ersten Hälfte des Monats October l. Js. aus ihrem Kleiderkasten eine silberne Geschnürkette mit sechs silbernen Hacken im Werthe von 30 fl. entwendet.

Diese Kette war von ziemlich starken Gliedern, und es hingen an selber eine silberne Traube in der Größe einer Haselnuß, ein altes Geldstück in der Größe eines Zwanzigers, worauf auf einer Seite drei Kronen und auf der andern entweder die Jahrzahl 1640 oder 1660 eingeprägt war, ein gläsernes Herzchen, ein silberner Schnürsteften und ein altes Halbguldenstück.

Die Schnürkette war 4 Ellen lang.

Da die des Diebstahls Verdächtige bereits verhaftet ist, so ersucht man auf das so eben beschriebene Geschnür sorgfältige Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle dasselbe wegnehmen zu lassen und hieher zu übersenden.

Den 28. October 1841.

Königliches Landgericht Tölz.

Schwaiger, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 4. November 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
dotto à 3½ % prpt.	102¼	101⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	164	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	668	665

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat September 1841.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl.		Mehlpr. Ein Dreyßiger. Roggen-Mehl.		Brodpreise. Ein Pfund Weizen-Brod kostet		Brodpreise. Ein Pfund Roggen-Brod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster.	Ochsenfleisch. Gemäst. Geringst.	Ochsenfleisch. Ungemäst. Höchster.	Ochsenfleisch. Ungemäst. Geringst.	Kalbfleisch. Höchster.	Kalbfleisch. Geringster.	Schweinfleisch.	Schaffleisch.	Bemerkungen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	Lt.	Qtl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aibling	4	2	5	2	5	2	4	—	5	—	—	—	9	—	9	7	10	7	
Aichach	5	—	2	2	—	—	2	½	5	2½	10	9	9	8	5	8	—	—	
Altötting	—	—	—	—	5	1	2	—	—	—	9	—	—	—	8½	—	—	—	
Au	4	1	2	3	—	—	—	—	5	1	10	9	9	8	10	9	—	—	
Berchtesgaden	4	3	2	—	7	—	2	1	—	—	10	—	9	—	9	—	—	—	
Bruck	4	1	2	1	—	—	2	—	5	1	9½	—	9	—	10	9½	—	—	
Burghausen	5	2	2	3	5	1	1	3	—	—	9	—	—	—	8½	—	—	—	
Dachau	4	1	2	3	—	—	—	—	5	2	9½	9½	6	7	9	8	—	—	
Ebersberg	3	—	3	—	6	—	4	—	—	—	—	—	8	8	10	9	—	—	
Erding	4	1	5	1	5	2	3	2	—	—	9½	9	—	—	10	10	—	—	
Freising	4	—	2	3	—	—	—	—	6	3	9½	9	8½	8	10	9	—	—	
Friedberg	4	6	2	1	—	—	—	—	4	3	9	8½	8	7½	9	8	—	—	
Haag	4	1	2	3	6	—	2	2	5	1	—	—	—	—	9	6	11	7	
Ingolstadt, Ldg.	4	—	2	2	6	—	2	2	—	—	9	9	8	8	10	10	—	—	
Landsberg	4	3	2	2	—	—	—	—	5	—	9½	—	—	—	3	—	—	—	
Laufen	4	—	2	2	—	—	2	1	5	3	8	7½	7½	7	8	7½	—	—	
Miesbach *).	—	—	—	—	6	1	5	—	—	—	—	—	—	—	9	—	11	—	* gelten hier die Münchner-Preise.
Moosburg	4	1	2	1½	5	3	2	2	—	—	9½	8½	6	8	10	9	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	5	3	2	2	—	—	9	—	—	—	9	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	—	8	—	10	6	
Pfaffenhofen	4	1	2	3	4	1½	2	1	—	—	8½	8	7½	7	8½	7½	—	—	
Rain	4	2	2	2	5	3	2	1	5	2	9½	9	9	8	10	8	—	—	
Reichenhall **)	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	9	—	—	—	9	—	—	—	** 24 Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	4	1	2	2	—	—	2	1	5	2	9½	8½	7	6	9	8	9½	6	
Schongau	5	1½	3	½	—	—	2	1	5	1	9½	8½	—	—	9½	6½	—	—	
Schrobenhausen	4	3	3	1	5	3	2	½	—	—	9½	9½	8	8	10	9	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	2	3	—	—	—	9½	8½	8½	7½	9½	6½	—	—	
Tegernsee	4	1	2	3	6	1	2	2	—	—	9½	—	8	—	10	—	—	—	
Tittmoning	4	—	2	3	5	1	3	2	6	—	8½	8	8	7½	7½	7	—	—	
Tölz	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	9½	9	8½	8	9	8	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	5	1	4	—	—	—	9	—	8	—	9	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	5	—	2	—	6	1	—	8½	—	8	8	—	—	—	
Wasserburg ***).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	9	—	11	7	*** Für Brod und Mehl gelten die Münchner-Preise.
Weilheim	4	2½	3	—	6	1½	2	2	—	—	9½	—	—	—	9	—	—	—	
Werdenfels	4	2½	3	—	6	—	2	3	—	—	10½	9	8½	7	10	—	—	—	
Wolfratshausen	4	2	3	—	—	—	—	—	4	2	9½	9½	9½	9½	9	9	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	1	2	3	5	1	—	—	—	—	10	9	8	7	11	9½	—	—	
Ingolstadt, "	4	3	2	2	5	3	2	1	5	2	9½	8	—	—	9	8	11	8	
Prien, HGericht.****)	5	1	2	2	—	—	2	3	5	½	—	—	8	8	8½	8	—	—	**** Mehl u. Brodtaxe nach Rosenheimer Schr.-Preis.

Preise des Schlachtviehes auswärtiger Amtsbezirke.

Ansbach,	Stadt.	Ein Ochse	zu	4 Ctr.	59 Pfd.	kostete im Durchschnitt	87	fl.	4	kr.
Deggendorf	"	"	"	— "	— "	"	—	"	—	"
Regen	"	"	"	— "	— "	"	—	"	—	"
Straubing	"	Zwei	"	9 "	— "	"	189	"	—	"

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest Schffl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	6	Novbr.	—	165	165	165	—	17	45	17	17	16	15
Berchtesgaden	2	—	14	52	46	42	4	17	55	16	53	16	25
Bruck	4	—	—	77	77	75	2	17	6	16	16	15	26
Erding . . .	4	—	86	425	505	486	19	16	12	15	21	14	50
Freysing . .	5	—	18	171	189	186	5	16	27	15	23	14	57
Friedberg . .	4	—	3	18	21	20	1	17	41	17	30	16	21
Geisenfeld . .	2	—	—	35	55	35	—	15	48	15	33	15	18
Ingolstadt .	6	—	—	262	262	256	6	16	47	15	11	12	—
Kraiburg . .	30	Octobr	—	37	37	37	—	15	15	14	45	14	50
Landsberg .	6	Novbr.	10	576	386	379	7	18	46	17	50	16	10
Moosburg .	2	—	—	142	142	134	8	16	26	15	17	14	50
Mühldorf . .	2	—	—	2	2	2	—	—	—	14	—	—	—
München .	6	—	404	3021	3425	3262	143	17	25	16	48	16	15
Murnau . .	6	-	28	70	98	62	36	19	20	18	—	16	6
Neuötting . .	3	—	—	16	15	15	—	14	30	14	23	14	15
Pfaffenhofen	2	—	—	53	53	53	—	16	42	16	50	16	2
Pöttmes . . .	2	—	—	12	12	11	1	17	24	16	40	16	—
Rain	30	Octobr	—	30	30	30	—	18	—	15	40	15	50
Reichenhall .	5	Novbr.	—	56	56	56	—	16	16	16	—	—	—
Rosenheim .	4	—	33	55	88	57	31	16	28	15	4	14	—
Schongau . .	2	—	6	68	74	57	17	18	45	17	54	16	48
Schrobenhausen	4	—	2	31	33	33	—	17	33	17	9	16	23
Traunstein .	6	—	22	104	126	120	6	16	—	15	—	14	—
Wasserburg .	5	—	—	10	10	10	—	15	48	15	30	15	15
Weilheim . .	4	—	24	44	68	54	14	18	45	17	27	16	12
		d. Kern.	1	23	24	16	8	18	45	17	27	16	12

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	8	109	117	117	—	8	56	8	46	8	17
Berchtesgaden	26	30	54	24	30	10	30	10	12	9	36
Bruck	—	12	12	12	—	8	50	8	31	8	12
Erding . . .	—	95	95	95	—	9	12	8	51	8	50
Freysing . .	—	55	53	53	—	9	48	9	30	9	3
Friedberg . .	2	51	53	52	1	8	56	8	57	8	30
Geisenfeld . .	1	19	20	19	1	9	7	8	57	8	47
Ingolstadt .	10	114	124	110	14	9	16	8	53	8	24
Kraiburg . .	—	14	14	14	—	8	45	8	15	7	30
Landsberg .	26	99	125	102	23	9	55	9	16	8	58
Moosburg .	—	11	11	11	—	10	—	9	50	9	—
Mühldorf . .	—	3	3	3	—	—	—	7	50	—	—
München .	79	563	642	545	97	9	36	9	19	9	—
Murnau . .	19	41	60	30	30	11	56	10	27	9	42
Neuötting . .	—	1	1	1	—	—	—	7	20	—	—
Pfaffenhofen	—	22	22	22	—	9	16	8	54	8	51
Pöttmes . . .	—	9	9	9	—	8	54	8	15	7	54
Rain	—	15	13	12	—	8	30	8	15	8	—
Reichenhall .	—	7	7	7	—	—	—	9	6	—	—
Rosenheim .	38	39	77	60	22	8	38	7	59	7	28
Schongau . .	2	35	37	25	12	10	25	10	—	9	6
Schrobenhausen	—	66	66	64	2	9	18	8	54	8	29
Traunstein .	24	152	176	164	12	9	—	8	—	7	30
Wasserburg .	—	17	17	17	—	7	45	7	33	7	21
Weilheim . .	9	26	37	29	8	11	—	10	10	9	13

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	6	Novbr.	—	392	392	392	—	6	37	5	52	5	3
Berchtesgaden	2	—	—	25	25	25	—	—	—	8	50	—	—
Bruck	4	—	—	274	274	274	—	6	6	5	45	5	21
Erding . . .	4	—	8	1273	1281	1257	24	7	—	6	6	5	12
Freysing . .	5	—	6	191	197	197	—	6	23	5	55	5	20
Friedberg . .	4	—	—	22	22	22	—	6	7	5	50	4	14
Geisenfeld . .	2	—	5	43½	48½	48½	—	5	37	5	24	5	12
Ingolstadt .	6	—	—	385	385	385	—	5	51	5	7	4	19
Kraiburg . .	30	Octobr	—	58	58	58	—	6	—	5	45	5	30
Landsberg . .	6	Novbr.	—	627	627	485	142	6	54	6	34	5	50
Moosburg . .	3	—	—	297½	297½	297½	—	6	29	5	57	5	19
Mühldorf . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München . .	6	—	49	5615	5664	5625	39	7	25	7	5	6	34
Murnau . .	6	—	—	9	9	1	8	—	—	7	—	—	—
Neuötting . .	3	—	—	4	4	4	—	—	—	5	—	—	—
Pfaffenhofen.	2	—	—	178	178	178	—	5	36	5	50	5	18
Pöttmes . . .	2	—	9	161	170	158	12	6	45	5	51	5	4
Rain	30	Octobr	—	195	195	195	—	6	—	5	50	4	30
Reichenhall .	5	Novbr.	—	26	26	26	—	7	30	7	15	—	—
Rosenheim .	4	—	49	44	93	52	41	6	16	5	28	5	—
Schongau . .	2	—	2	73	75	65	10	7	26	7	—	6	18
Schrobenhausen	4	—	8	81	89	89	—	6	—	5	47	5	36
Traunstein .	6	—	10	112	122	114	8	7	30	7	—	6	—
Wasserburg .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim . .	4	—	—	49	49	46	3	7	42	6	56	5	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	7	128	135	135	—	5	51	5	40	5	19
Berchtesgaden	3	7	10	6	4	—	—	5	18	—	—
Bruck	—	70	70	70	—	5	49	5	56	5	25
Erding . . .	5	55	48	58	—	4	24	4	—	5	36
Freysing . .	8	337	345	345	—	4	25	4	12	5	54
Friedberg . .	2	47	49	49	—	5	48	5	58	5	24
Geisenfeld . .	—	17	17	17	—	5	56	5	41	5	37
Ingolstadt .	—	155	156	155	—	5	59	5	42	5	—
Kraiburg . .	—	6	6	5	—	4	30	4	15	4	—
Landsberg . .	24	254	278	240	58	5	59	5	46	5	40
Moosburg . .	—	28	28	28	—	4	56	4	20	4	—
Mühldorf . .	—	3	3	3	—	—	—	5	48	—	—
München . .	35	729	764	761	3	4	26	4	15	4	4
Murnau . .	—	48	48	44	4	4	48	4	30	4	12
Neuötting . .	—	23	23	23	—	4	24	4	8	4	—
Pfaffenhofen.	—	58½	58½	58½	—	5	59	5	42	5	33
Pöttmes . . .	—	12	12	12	—	5	44	5	24	5	6
Rain	—	51	51	51	—	5	21	5	12	5	—
Reichenhall .	—	10	10	10	—	—	—	4	48	—	—
Rosenheim .	29	46	75	68	7	4	15	4	2	5	40
Schongau . .	22	15	37	29	8	4	30	4	21	4	12
Schrobenhausen	9	84	93	87	6	5	40	5	51	5	22
Traunstein .	10	104	114	112	—	4	48	4	24	5	36
Wasserburg .	—	25	25	25	—	4	48	4	24	4	1
Weilheim . .	4	16	20	20	—	4	30	4	20	4	12

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 47. den 17. Novbr. 1841.

Inhalt.

ad Nrum 33643.

(Das Ableben Ihrer Majestät der verwittweten Königin Caroline betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem es dem Allmächtigen nach seinem unerforschlichen Willen gefallen hat, Ihre Majestät die verwittwete Königin Caroline von Bayern, geborne Prinzessin von Baden, am 13ten d. Mts. zu größter Betrübniß des Königlichen Hauses und des Königreichs aus dem zeitlichen in das ewige Leben abzurufen, so wird zu Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom Heutigen in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst getroffenen Anordnungen Nachstehendes bekannt gemacht.

1) Die Hof- und Landes-Trauer für Ihre Majestät die verwittwete Königin Caroline von Bayern hat 12 Wochen, und zwar vom 14ten November beginnend bis 5ten Februar 1842 inclusive zu dauern.

2) Sämmtliche in höheren und in Collegial-Raths-Range stehenden königlichen Diener tragen in den ersten sechs Wochen der Hof- und Landes-Trauer, vom 14ten November bis 25ten December h. Jrs. inclusive zur Uniform lange schwarze Beinkleider über

die Stiefel nebst schwarzer Weste, insoferne das Tragen einer solchen nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 20ten Juni h. Jrs. (Reggsbl. S. 405) stattfindet, die Epauletten mit schwarzem Flore überzogen, so auch die Hutcordons und das port'-epée, dann den Trauerflor am Arme.

Die Ordens-Großkreuz-Herren tragen während der ersten Trauerhälfte das Band unter dem Kleide. Während der sechswöchentlichen zweiten Trauer-Epoche vom 26ten December l. Jrs. bis 5ten Februar incl. bleiben nur die langen Beinkleider und der Flor am Arme.

3) Die Frauen der höheren Collegial-Diener und der Collegial-Räthe tragen vom 14ten November bis 11ten December l. Jrs. ein schwarzes Kleid von Wollenzeug, schwarz krepp'ne Haube mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Schuhe; vom 12ten December h. Jrs. bis 8ten Jäner 1842 inclusive ein schwarzes Kleid von Gros de Tour schwarz krepp'ne Haube mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Schuhe; vom 9ten Jänner bis 5ten Februar 1842 inclusive zum schwarzseidenen Kleide weißen Kopfputz.

München den 16. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

ad Nrum 33476.

(Erledigung der kathol. Pfarrey Asbach, Königl. Landgerichts Dachau betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

Durch Versetzung des jüngsten Besitzers ist die katholische Pfarrey Asbach, in der Erzdiöcese München-Freysing, Königl. Landgerichts Dachau und Decanats Scheyern, in Erledigung gekommen.

In einem Umkreise von beiläufig drei Stunden zählt dieselbe 170 Seelen und eine Filiale, und wird von dem Pfarrvorstande ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion betragen die jährlichen Einkünfte 1026 fl. 7 kr.

Die Lasten 178 fl. 40 kr.

Der Widdum besteht aus:

30	Tagw.	85	Decim.	Aecker,
10	"	26	"	Wiesen,
8	"	13	"	Waldungen, und
—	"	76	"	Hausgarten.

Zum Oeconomie-Betriebe sind zwei männliche und zwei weibliche Dienstboten, mit einem Viehstande von vier Pferden und fünf Kühen erforderlich.

Das Uebernahms-Capital wird auf 1500 fl. angeschlagen.

München den 13. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

ad Nrum 32370.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Das Auffinden einer unbekannten, wahrscheinlich taubstummen Weibsperson in der Stadt Beilngries betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Mittelfranken wurde am 9ten Septbr. l. Js. in der Stadt Beilngries eine unbekannte, wahrscheinlich taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimat bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Unter Bekanntgabe einer Beschreibung dieser Person und des bei ihr gefundenen Briefes erhalten deshalb sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern den Auftrag, der Heimat derselben in ihren Bezirken nachzuforschen, und falls solche entdeckt seyn sollte, hierüber längstens innerhalb drei Wochen an das Königl. Landgericht Beilngries Nachricht zu ertheilen.

München den 10. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

Personal-Beschreibung
der eingelieferten taubstummen Weibsperson.

Alter: unbekannt, anscheinend gegen 25 Jahre alt,
Statur: starkleibig und 5′ 10″ groß,
Gesicht: voll,
Augen: grau,
Haare: schwarz,
Nase: spitzig,
Mund: die obere Lippe stark aufgeworfen,
Kinn: rund,
Besondere Zeichen: ohne.

Kleidung.

Dieselbe trägt, über das Haupt gebunden, ein schwarzbraun wollenes Tuch mit rothgeblumter Einfassung, ein Corset von roth und blau gestreiftem Baumwollenzeug, einen dergleichen Oberrock, einen grauen grobwollenen Unterrock, einen braun- und rothgestreiften Schurz, den sie auf den Rücken in der Form eines Bündels gebunden, und worin sie nach genommener Einsicht Obst aufbewahrt hat.

Dieselbe ist zur Zeit baarfüßig, trägt jedoch kalblederne Schuhe bei sich. Im Sacke ihres Schurzes befand sich nachstehender Brief, dann Glasscherben und zwei Sechserstücke.

Werthester Herr Werner!

Es grüßt ihnen in der Ferne Ihre Freundin Thekla. Haben Sie die Güte und besorgen Sie meinem Bruder den Regenschirm nach Sigsdorf. Ich hoffe recht bald meine Dose, grüßen Sie mir Ihre Baße Sophia und auch meinen Bruder Herrn Manhardt recht herzlich.

Für dießmal gut und ein andermal mehr

Eiligst Thekla.

---

ad Nrum 32165.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Die Eruirung einer gewissen Eva Hochleitner aus Grafenhof, k. k. Pfleggerichts Goldegg betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung in Linz wird die in der

nachstehenden Personalbeschreibung näher bezeichnete Eva Hochleitner, Austräglerin bei ihrem Sohne Jos. Hochleitner, Besitzer des Pausengutes zu Grafenhof im Pfleggerichts-Bezirke Goldegg, seit 6ten August h. Js., an welchem Tage sie sich vom Hause entfernte, vermißt, und es besteht bei dem Umstande, daß sie bereits 73 Jahre alt und, von Branntwein berauscht, ihre Wohnung verlassen, die Vermuthung, daß sie im Wasser oder auf andere Weise verunglückt sey.

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden werden deshalb aufgefordert, sofort Nachforschung über den allenfallsigen Aufenthalt dieser Person anzustellen, und aufschlußbietende Ergebnisse dem sogenannten k. k. Pfleggerichte Goldegg, gleich unmittelbar bekannt zu geben.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 9. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Personal-Beschreibung der Austräglerin Eva Hochleitner vom Paußgute in Grafenhof k. k. Pfleggerichts Goldegg.

Dieselbe ist klein von Person, 73 Jahre alt, blaß im Gesichte, ziemlich abgemagert, fast zahnlos, hat graue Augen, reguläre Nase, ein schwarzes mit Grau untermischtes in einem Zopfe gewundenes kurzes Kopfhaar, durch welches eine messingene Haarnadel gesteckt ist; bei ihrer Entfernung trug sie einen alten schwarzen Strohhut, um welchen eine alte Hutschnur hing, ein baumwollenes schwarz und roth gestreiftes Tüchel, ein perpenes Mieder, einen schwarzen sehr abgetragenen Kittel, ein harbenes mit E H gemerktes Hemd, ein abgetragenes, wahrscheinlich mit E T bezeichnetes beschmutztes Vortuch, blau wollene Strümpfe und niedere Schliefschuhe.

K. k. l. f. Pfleggericht Goldegg den 28. August 1841.

Schäringer.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 4. d. Mts. die Verleihung der Pfarrey Aufkirchen, Landgerichts Bruck durch den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freysing an den Dechant und Pfarrer Franz Xaver Mittermayr in Puchheim, Landgerichts Starnberg, zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6ten d. Mts. die durch die Ernennung des Priesters Dr. Franz Vogl zum Director des Clerical-Seminars in Freysing sich eröffnende Stelle eines Vorstandes des Schullehrer-Seminars dortselbst dem bisherigen Präfecten und Lehrer an der genannten Anstalt, Priester Carl Schmid in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 12. October l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, den kgl. Rentbeamten Andreas Forster von Wolfstein, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf das erledigte Königl. Rentamt Pfaffenhofen, zu versetzen.

Der von der Ludwigs-Maximilians-Universität München dem Priester Heinrich Zahn, Pfarrer in Ebenhausen, Landgerichts Neuburg a/D.

auf das II. Emeriten-Beneficium an der obern Stadtpfarrey zu Ingolstadt ausgestellten Präsentation, wurde unterm 7. Novbr. l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Erledigung des Schwaiger'schen Beneficiums im Markte Kraiburg betr.)

Das im Markte Kraiburg befindliche Schwaiger'sche Beneficium, wozu ein eigenes Wohnhaus sammt Garten gehört, und wit welchem ein jährlicher fixer Gehalt von 260 fl. verbunden ist, ist erlediget.

Ein jeweiliger Beneficiat hat nebst obigem Gehalte wochentlich noch vier Freimessen, gegen die Verbindlichkeit, an Sonn- und gebotenen Feyertagen um 6 Uhr die Frühmesse mit einer Exhortation zu halten, so wie auch Aushilfe im Beichtstuhle und in der Schule zu leisten.

Indem nun der unterfertigte Magistrat, dem das Präsentationsrecht auf obiges Beneficium zusteht, die Erledigung dieses Beneficiums hiemit bekannt giebt, werden zugleich etwaige Bewerber eingeladen, ihre, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb vier Wochen a dato bei hiesigem Magistrate einzureichen.

Den 10. November 1841.

Magistrat des Marktes Kraiburg.
Kienhofer, Bürgermeister.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
München.

Nachdem innerhalb der durch Edictal-Ladung vom 20ten April h. Js. vorgesetzten Frist die in derselben bezeichneten, dem Textor'schen Manual-Beneficium an der ehemaligen heil. Dreifaltigkeits-, nun lateinischen Congregations-Kirche zu Verlust gegangenen Urkunden über Zinszahlamts-Capitalien

(siehe Intelligenzblatt von Oberbayern Nro.
„ 19, 23, 27,
„ allgemeiner Anzeiger Nro. 37, 53, 66,
„ bayerische Landbötin Nro. 52, 70, 82,)

hierorts nicht vorgezeigt worden, so werden diese Urkunden auf Antrag des Conciliums der Priesterbruderschaft bei U. L. Frau, welcher die Verwaltung des obigen Beneficiums zusteht, hiemit als kraftlos erklärt.

Den 5. November 1841.

Der königl. Director,
Barth.
A. Primbs.

Auf Andringen mehrerer Hypothek Gläubiger wird hiemit das Anwesen des Thomerbauers Mathias Bräumann von Harphetsham zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und hiezu auf

Freytag den 24ten December l. Js.
Glockenschlag 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr

Steigerungs-Termin anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Im Uebrigen wird auf die Ausschreibungen vom 3. August und 2. October vor. Jrs. Bezug genommen. Die besonderen Verkaufsbedingungen werden am Steigerungs-Termine eröffnet.

Kaufslustige, welche dem Gerichte unbekannt, haben sich über Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Den 9. November 1841.

Königliches Landgericht Laufen.
v. Gramm, Landrichter.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Anwesen der Johann Stadler'schen Kaufbeurer-Bothen-Eheleute in Schongau zum öffentlichen Verkaufe hiemit ausgeschrieben, und zwar nach dem Hypotheken-Gesetze § 64, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 der Proceß-Novelle vom 17ten November 1837 mit der Bemerkung, wie folgt:

1) Das Anwesen besteht aus einem gemauerten Wohnhause beim sogenannten Einlasse mit Ziegeldach, hat im Erdgeschoße einen Keller, zu ebener Erde eine Stube, Küche, Stübel, und Thenne, über eine Stiege sind 4 unheitzbare Kammern, und eine Heueinlage.

Dieses Gebäude ist in der Brandassecuranz mit 1000 fl.

2) An dieses Wohnhaus schließt sich die Stallung an, für 10 Stück Hornvieh und 5 Stück Pferde, ist einstöckig, ganz gemauert, mit einem Ziegeldach versehen, und in der Brandassecuranz mit 200 fl.

3) An diese Stallung ist eine hölzerne Holzhütte angebaut.

4) Der sogenannte Mohrenkopf-Stadel genannt und mit Ziegel gedeckt, der Brandasseranz mit 800 fl. einverleibt.

Mit diesen Gebäuden werden verkauft:

a) 2 Wurzgärtchen,
b) 4 Tagw. 71 Decim. Ackergrund,
c) 9 „ 6 „ Aenger,
d) 2 „ 58 „ Wiesen,

Dieses Anwesen ist laut Inventar vom 29. October l. J. auf 3735 fl. geschätzt.

Zur Versteigerung dieses Anwesens ist Donnerstag den 30ten December l. J. Nachmittags 2 bis 4 Uhr Commission anberaumt und zwar im Landgerichts-Locale.

Dieses Anwesen kann bis zum Versteigerungs-Tage, von jedem hier besichtiget werden.

Kaufsliebhaber müssen sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal ausweisen.

Den 30. October 1841.

Königliches Landgericht Schongau.
Vorler, Landrichter.

In Folge gerichtlicher Uebereinkunft und auf Antrag der Gläubiger wird das sogenannte Freund-Anwesen des Joseph Wöhrer von Hendenham bei Wildenwarth dem gerichtlichen öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu auf

Dienstag den 4ten Jänner 1842,
Vormittags 9 Uhr

Termin in loco Wildenwarth angesetzt.

Das Anwesen ⅛tel Hof, zur Pfarrey Höselwang leibrechtig, besteht aus dem Hause mit Stall und Stadel unter einem Dache, einer kleinen Schupfe, dem Backofen, gegen ¼ Tagwerk Garten, 23 Tagw. 24 Decim. Aeckern, 12 Tagw. 06 Decim. Wiesen, und 15 Tagw. 39 Decim. Holz.

Das gesammte Gut ist exclusive der Mobiliarschaft auf 3505 fl. 36 kr. gerichtlich geschätzt, und haften auf demselben außer den landesherrlichen Steuern und Abgaben, dann dem herkömmlichen Laudemium

1) zum Pfarrwiddum Höselwang,

Stift	1 fl. 53 kr.
Küchendienst	1 „ 22 „
Neustift	1 „ — „

2) zum Majorate Hohenaschau

Scharwerkgeld		2	20	
Jagdgeld		—	30	
Vogteigeld		—	9	
Vogteihaber	2 Mtz.	2 Vlg.	2 Sechtl.	
Futterhaber	—	1	$2\frac{1}{4}$	
1 Flachsreise				

3) zum Wirthe in Wildenwarth
Vogteigeld 3 kr.

und sind die Gründe zehentpflichtig.

Beim Hause hat ein Bruder des zeitigen Besitzers, wenn er im ledigen Stande erkranken sollte oder sonst liegerhaft würde, den Aufenthalt und die Wart unentgeldlich, die Medicin und Krankenkost aber vier Wochen lang anzusprechen.

Die näheren Verhältnisse sind bis zum Versteigerungstage in loco und hier bei Gericht einzusehen.

Bemerkt wird endlich noch, daß dem Gerichte Unbekannte über Leumund und Vermögen ꝛc. sich durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, und die Versteigerung nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und den Bestimmungen der §§ 98 — 101 der Proceß-Novelle von 1837 geschehen wird.

Prien, den 16. October 1841.

Gräfl. Preysing'sches Herrschaftsgericht Hohenaschau.

(3)2. Gigl, Herrschaftsrichter.

Mathias Neuhauser, Stadlerbauerssohn von Eglsau d. Ger. wird als Soldat des Kgl. Infanterie-Regimentes Kronprinz seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Da die nächsten Verwandten auf Ausantwortung und Vertheilung seines in 354 fl. bestehenden elterlichen Vermögens den Antrag gestellt haben, so wird obiger Mathias Neuhauser oder seine allenfallsige eheliche Descendenz aufgefordert, binnen drei Monaten a dato sich hierorts zu melden, außerdessen das Verschollenheits-Erkenntniß erlassen, und die Vermögens Ausantwortung an die Erben gegen Cautions-Leistung statt finden würde.

Den 4. November 1841.

Königliches Landgericht Traunstein.
Der kgl. Amtsverweser,
Dr. Kienast.

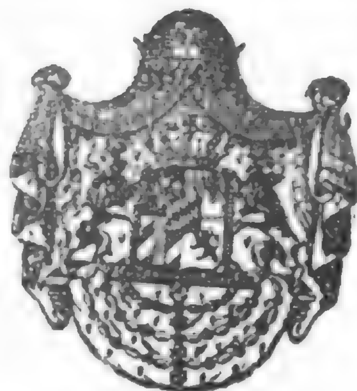
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 11. November 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4% mit Coup prpt.	—	—
detto à $3\frac{1}{2}$% prpt.	$102\frac{1}{4}$	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	164	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	668	665

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	6	Novbr.	—	163	163	163	—	17	45	17	17	16	13	8	109	117	117	—	8	56	8	46	8	17
Berchtesgaden	9	—	4	103	107	92	15	17	12	16	54	16	24	30	60	90	30	60	19	12	10	—	9	24
Bruck	11	—	2	86	88	70	13	17	15	16	15	15	12	—	21	21	19	2	9	12	8	56	8	30
Erding . . .	11	—	19	653	672	640	32	16	—	15	—	14	—	—	192	194	192	2	9	—	8	45	8	30
Freysing . .	12	—	3	196	199	199	—	16	48	15	53	15	9	—	63	63	63	—	10	—	9	42	9	15
Friedberg . .	11	—	1	26	27	23	4	18	32	17	47	16	57	1	24	25	20	5	8	44	8	36	8	25
Geisenfeld . .	8	—	—	32½	32½	32½	—	16	27	16	3	15	39	1	25½	26½	26½	—	8	58	8	44	8	30
Ingolstadt .	15	—	6	247	253	238	15	16	44	15	40	14	51	14	106	120	112	8	9	11	8	59	8	55
Kraiburg . .	6	—	—	28	28	28	—	15	15	14	45	14	30	—	20	20	20	—	8	—	7	45	7	30
Landsberg .	15	—	7	456	463	433	30	18	12	17	—	15	32	23	193	215	164	51	9	55	9	18	8	55
Moosburg .	9	—	8	289	297	297	—	16	57	15	39	14	21	—	30½	30½	30½	10	9	7	8	30	7	30
Mühldorf . .	9	—	—	10	10	10	—	15	15	14	36	14	—	—	9	9	9	—	8	—	7	45	7	30
München .	15	—	143	2200	2343	1982	361	17	21	15	58	16	14	97	749	846	590	256	9	40	9	24	9	7
Murnau . .	15	-	56	55	71	45	26	20	18	18	42	16	—	50	20	50	36	20	12	—	11	—	9	48
Neuötting . .	10	—	—	20	20	20	—	15	—	14	36	14	—	—	7	7	7	—	8	12	7	36	7	30
Pfaffenhofen	9	—	—	88	88	88	—	16	40	16	3	15	14	—	66½	66½	66½	—	9	4	8	55	8	32
Pöttmes . . .	2	—	—	12	12	11	1	17	24	16	40	16	—	—	9	9	9	—	8	34	8	15	7	52
Rain	6	—	—	20	20	20	—	18	30	17	30	17	—	—	4	4	4	—	9	—	8	54	8	48
Reichenhall .	12	—	—	21	21	21	—	16	30	16	—	—	—	—	26	26	26	—	—	—	9	6	—	—
Rosenheim .	11	—	31	95	126	96	30	16	22	15	14	14	12	27	70	97	81	16	8	44	8	5	7	58
Schongau . .	9	—	17	55	72	51	21	19	59	18	47	17	35	12	30	42	32	10	11	6	10	34	10	6
Schrobenhausen	11	—	—	43	43	43	—	18	26	17	49	17	10	2	58	60	60	—	9	15	8	50	8	41
Traunstein .	13	—	6	154	160	154	6	16	—	14	28	13	30	12	212	224	192	32	9	12	8	—	7	24
Wasserburg .	10	—	—	34	34	24	10	16	3	15	50	15	12	—	25	25	25	—	7	58	7	36	7	10
Weilheim . .	11	—	14	67	81	63	18	19	24	18	14	17	24	8	41	49	39	10	11	—	10	22	9	38
		*) d. Kern.	8	16	24	15	9	19	24	18	18	17	22											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	6	Novbr.	—	392	392	392	—	6	37	5	52	5	3	7	128	135	135	—	5	51	5	40	5	19
Berchtesgaden	9	—	—	15	15	15	—	—	—	8	50	—	—	4	7	11	6	5	—	—	5	24	—	—
Bruck	11	—	—	349	349	349	—	6	18	5	57	5	33	—	155	155	154	—	5	54	5	44	5	33
Erding . . .	11	—	22	1905	1925	1876	53	7	—	6	12	5	24	—	73	73	73	—	4	12	5	51	5	36
Freysing . .	13	—	—	204	204	198	6	6	53	6	1	5	33	—	307	307	300	7	4	16	4	15	5	56
Friedberg . .	11	—	—	23	23	23	—	6	—	5	52	5	11	—	54	54	54	—	5	54	5	42	5	28
Geisenfeld . .	8	—	—	94	94	94	—	5	57	5	23	5	10	—	14½	14½	14½	—	4	4	—	—	—	—
Ingolstadt .	13	—	—	573	573	573	—	5	29	5	4	4	13	—	192	192	192	—	4	11	5	56	5	38
Kraiburg . .	6	—	—	17	17	17	—	6	—	5	30	5	—	—	19	19	19	—	5	—	4	50	4	—
Landsberg . .	13	—	142	459	610	578	32	6	42	6	17	5	55	38	166	204	203	1	5	57	5	43	5	40
Moosburg . .	9	—	—	443½	443½	438½	5	6	34	5	57	5	33	—	66	66	65	1	4	37	4	14	5	58
Mühldorf . .	9	—	—	6	6	6	—	5	24	5	6	4	48	—	5	5	5	—	4	15	4	12	4	6
München . .	13	—	39	4571	4610	4379	231	7	51	7	11	6	40	3	847	850	839	11	4	19	4	10	4	6
Murnau . .	13	—	8	11	19	16	3	—	—	7	—	—	—	4	38	42	28	14	4	48	4	50	4	15
Neuötting . .	10	—	—	7	7	7	—	—	—	5	—	—	—	—	11	11	11	—	4	20	4	14	4	12
Pfaffenhofen.	9	—	—	174	174	174	—	5	56	5	44	5	28	—	119½	119½	119½	—	5	56	5	40	5	31
Pöttmes . . .	2	—	3	161	170	158	12	6	45	5	51	5	2	—	12	12	12	—	5	44	5	24	5	6
Rain	6	—	—	168	168	168	—	6	—	5	30	4	30	—	44	44	44	—	5	30	5	20	5	12
Reichenhall .	12	—	—	50	50	50	—	—	—	7	30	—	—	—	4	4	4	—	—	—	4	48	—	—
Rosenheim .	11	—	41	37	78	50	28	6	27	5	44	5	36	7	69	76	66	10	4	24	4	2	5	38
Schongau . .	9	—	10	70	80	76	4	7	40	7	12	6	55	8	19	27	27	—	4	30	4	23	4	15
Schrobenhausen	11	—	—	126	126	120	6	6	10	5	57	5	32	6	38	44	44	—	5	50	5	42	5	37
Traunstein .	13	—	8	151	159	139	20	7	30	6	63	6	—	—	210	210	204	6	4	48	4	24	5	24
Wasserburg .	10	—	—	5	5	5	—	—	—	6	36	—	—	—	23	23	23	—	4	24	4	10	3	54
Weilheim . .	11	—	5	40	45	31	12	7	30	6	58	6	24	—	68	68	61	7	5	30	4	18	4	6

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, № 48. den 26. Novbr. 1841.

Inhalt.

ad Nrum 32296.

(Das Studium der Medicin betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Auftrages des Königl. Ministeriums des Innern vom 10ten d. Mts. im rubr. Betreffe wird zur Warnung der Eltern und Vormünder nachfolgender höchste Erlaß an die Senate der Landes-Universitäten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 15. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Königreich Bayern,
Ministerium des Innern.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs ward bereits durch Ministerial-Entschließung vom 2ten März 1839 auf das große Mißverhältniß aufmerksam gemacht, welches zwischen der Zahl der geprüften Staatsdienst-Adspiranten und jener der Anstellungsgelegenheiten dort schon sich offenbarte.

Ungeachtet dieser allgemein veröffentlichten Erinnerung vergrößert sich dieses Mißverhältniß fortschreitend bei jenen Jünglingen, welche sich dem Studium der Medicin widmen. Während in dem Königreiche außer

den acht Kreismedicinal-Rathstellen und den Lehrstellen an den verschieden ärztlichen Unterrichts-Anstalten nur 285 Physicate und beiläufig 150 ärztliche Stellen im Militärdienste bestehen, während bei vorhandener Uebersetzung der zur Ausübung der Praxis gebildeten ärztlichen Districte ein nicht geringer Theil der practischen Aerzte mit Mangel und Noth zu kämpfen hat, und die Zahl der geprüften, größtentheils auf Anstellung harrender, Aerzte dermalen schon über 700 beträgt; hat sich der Andrang zu dem Studium der Medicin noch immer nicht vermindert.

Je größer aber die Anforderungen sind, welche an Jeden, der diesem Studium sich ergiebt, in Beziehung auf Talent, Fleiß und Mittel gestellt werden müssen, und je mehr auch bei dem bereits in die Praxis übergetretenen Arzte durch Mangel und Noth die in ununterbrochener wissenschaftlicher Fortbildung ruhenden Bedingungen gedeilichen Wirkens gänzlich aufgehoben werden, um so nothwendiger erscheint es, alle jene Inländer, welche an die Hochschulen bereits übergetreten sind, oder an dieselben über zu treten im Begriffe stehen, auf die oben erwähnten Verhältnisse warnend und belehrend aufmerksam zu machen, damit sie noch rechtzeitig einem andern günstigere Aussichten gewährenden, Berufe sich zuwenden können.

München den 10. November 1841.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

---

ad Nrum 33694.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern.

(Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Zeit der Erneuerung der Musiklicenz-Scheine herannahet, so werden sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern an die genaue Einhaltung der hiefür Norm gebenden Königl. Ministerial-Entschließung vom 29. Decbr. 1837 (Kr. Int. Bl. v. J. 1838, S. 49) hiemit erinnert, insbesondere aber darauf aufmerksam gemacht, daß außer dem Nachweise der Musikbefähigung

1) völlig ungetrübter Leumund, als wesentliche Vorbedingung zur Erlangung eines Licenzscheines erforderlich, ferner

2) daß bei jenen Bewerbern, welche sich nicht über vorzügliche Leistungen unzweifelhaft legitimiren können, neben strengster Berücksichtigung ihres Leumundes ganz besonders darauf zu sehen sey, daß sie vermöge ihres Alters, Geschlechts, oder ihrer körperlichen Beschaffenheit zu productiven oder anderem nützlichen Erwerbe nicht fähig sind; daß

3) die Zahl der Musiker letztgedachter Art, sowie ihr Bezirk möglichst beschränkt werden müsse, und daß auf diesen unsichern Erwerb eine Ansäßigmachung nicht begründet werden dürfe, endlich

4) daß in der Regel nur Ein Individuum, und

zwar das Familienhaupt sich durch Musik Erwerb verschaffen dürfe.

Bei diesen Voraussetzungen ist unzuläßig, daß Individuen, welche in dem kräftigsten Alter stehen, und zu productivem Erwerbe, sey es bei der Landwirthschaft, oder bei Gewerben tauglich und rüstig sind, insoferne sie nicht vorzügliche Leistungen in der Musik nachzuweisen vermögen, dem bezeichneten productiven Erwerbe sich entziehen, und dem nun als Nebenverdienst zu gestattenden Musik-Erwerbe sich ergeben, sohin die wenige Zeit des Musikmachens abgerechnet, rein müssig die Zeit verbringen.

Eben so ist es unzuläßig, daß an Handwerks-Gesellen, oder gar Lehrlinge, welche den Anforderungen ordentlicher Wanderschaft noch nicht entsprochen haben, Licenzscheine zum Musikmachen ertheilt werden, da durch solche Scheine nur zu leicht die Vervollkommnung und Ausbildung auf dem erlernten Gewerbe versäumt, die Arbeitslust vermindert, und von derlei Individuen es bequemer befunden wird, statt vorschriftsmäßig zu wandern, und bei auswärtigen Meistern zu arbeiten, zu Hause sitzen zu bleiben, und als Stümper in ihrem Gewerbe, und als schlechte Tanzmusik-Aufspieler sich zu produciren.

Daß an Individuen, welche als Trunkenbolde, Raufer u. dgl. bekannt sind, Musik-Licenzscheine nicht ertheilt werden sollen, bringt der durch ihren Wandel getrübte Leumund mit sich.

Hiernach haben die sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden die einkommenden Gesuche um Musik-Licenzscheine, sowohl bei der Verleihung derselben in eigener Zuständigkeit, als auch bei der Begutachtung an die unterfertigte Stelle genaue Würdigung zu unterstellen, und nicht außer Acht zu lassen, daß Individuen von nur mittelmäßigen oder nothdürftigen Musikkenntnissen, wenn ihre Gesuche nicht zur Abweisung sich eignen, darum noch nicht gestattet werden könne, im ganzen Regierungs-Bezirke müßig herumzuziehen, und Gemeinde von Gemeinde zu belästigen, solche sind vielmehr auf den möglich engsten Bezirk zu beschränken, und es kann denselben höchstens gestattet werden, bei Tanzmusiken auf Bestellung in dem angewiesenen Bezirke aufzuspielen, worüber in der letzten Rubrik der vorgeschriebenen Begutachtens-Tabelle sich zu äußern kömmt.

Da die gewöhnlichen Landmusikanten nur zu häufig dem Trunke und Müssiggange ergeben sind, und insoferne ihnen gestattet wird, im Lande herumziehen, demselben höchst lästig fallen, so wird den sämmtlichen Polizey-Behörden zur strengsten Pflicht gemacht, die Prüfung von derlei Gesuchen mit gewissenhafter Genauigkeit zu vollziehen, und die sorgfältigste Ueberwachung gegen derlei Individuen zu üben, damit nicht einerseits den productiven Erwerbsarten rüstige Kräfte entzogen, anderseits Müßiggänger und wahre Bettler durch unstatthafte Ertheilung von Musik-Licenzscheinen geschaffen und förmlich authorisirt werden.

München den 16. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 33297.

(Die Hundswuth betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem zu Folge Allerhöchsten Rescripts vom 9ten l. Mts. folgender Auszug aus Nro. 291.

des österreichischen Beobachters vom 18. October d. Js. zur öffentlichen Bekanntmachung gebracht wird, findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, wiederholt auf die Gefahr mit fremden Hunden, auch wenn sie der Wuth nicht verdächtig erscheinen, zu verkehren und auch die Nothwendigkeit, gleich nach dem Bisse eines solchen Hundes, ärztliche Hülfe zu suchen, aufmerksam zu machen.

Die Districts-Polizeybehörden werden Sorge tragen, daß diese Bekanntmachung und Warnung auch in den Localblättern Aufnahme findet.

München den 18. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Auszug aus dem Nro. 291. des Oesterreichischen Beobachters Montag den 18. October 1841.

Vermischte Nachrichten.

Unter der Rubrik: „Warnung vor Hunden," schreibt im Schwäbischen Merkur der Oberamts-Arzt Dr. Fichtbauer aus Künzelsau, vom 25. September: „Vor etwa 5 Wochen fiel ein fremder Schafhund die Heerde des Schafsknechts Johann Scherger in Eberstthal an. Dieser lockte den Hund, welcher sich fangen ließ, dabei aber den Schafknecht in den Finger biß. Der Hund wurde in die Wohnstube des Schäfers Pfister gebracht und angebunden, denn er hatte kein einziges auf Wuth deutendes Kennzeichen an sich. Hier biß er den Schäfer in die Hand, dessen 4jähriges Mädchen in den nackten Fuß, und als die Mutter abwehrte, auch diese in den Oberschenkel. Bald darauf entfloh er, und man hat bis jetzt noch keine Spur von ihm entdecken können. Die 4 gebissenen Personen, nicht im Mindesten ahnend, daß der Hund wüthend gewesen sey, überließen die Heilung ihrer Wunden der Natur, welche auch bald erfolgte. Am 16ten dies Monats nahm der Schafknecht mit seiner Schippe eine Birne von einem Baume, und da er dabei Schmerzen in dem gebissenen Arme empfand, und die Birne nur schwer hinunterschlingen konnte, so ergriff ihn die fixe Idee, die gerade hinzugekommene Eigenthümerin des Baumes, eine alte Frau habe ihn verhext. Diese Idee blieb selbst in seinen Wuthanfällen vorherrschend und er behauptete bis einige Stunden vor seinem Tode: weder der Hund sey wüthend gewesen, noch sey er es. Erst am 20ten, nach vollkommen ausgebildeter Wuth wurde Dr. Braun von Ingelfingen zu Hilfe gerufen weil der Schafknecht närrisch oder toll geworden sey. Der Arzt entdeckte bald die wahre Natur der Krankheit und machte hieher die schuldige Anzeige.

Des Abends um ½10 Uhr starb der Kranke unter den furchtbarsten Krämpfen und Wuthanfällen. Dieser Unglücksfall bestätiget aufs Neue die schon längst gemachte Erfahrung, daß ein Hund mit der Wuth behaftet seyn und dieselbe durch seinen Biß mittheilen kann, wenn er auch anscheinend noch gesund ist, noch frißt, säuft, durch ein Wasser schwimmt, dem Rufe seines Herrn folgt, den Schwanz nicht einziehe, keinen Schaum vor dem Munde hat u. s. w. Es ist daher Jedermann zu rathen, fremde, namentlich zugelaufene Hunde mit der größten Vorsicht zu behandeln, und diese Vorsicht auch bei den eigenen Hunden nicht zu unterlassen, sobald sich irgend eine krankhafte Erscheinung oder auch nur ein ungewöhnliches Benehmen bei ihnen bemerken lassen sollte: denn die beginnende Wuth und auch die ausgebrochene

Wasserscheu ist selbst für einen Sachverständigen öfters schwer von andern Krankheiten zu unterscheiden.

Die übrigen gebissenen drei Personen befinden sich bis jetzt noch vollkommen wohl und sind, wie wohl spät, einer prophylactischen Cur unterworfen worden.

---

ad Nrum 33761.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Die Reiselegitimationen der Knechte von Frachtfuhrleuten und Lohnkutschern betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums des Innern vom 14ten d. Mts. ist in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar von der dortigen Landes-Direction unterm 17ten August h. Js. die Verfügung getroffen worden, daß mit dem 1ten Jänner 1842 keinem Knechte eines fremden Frachtfuhrmannes oder Lohnkutschers der Eintritt über die großherzoglich-sächsische Grenze mehr gestattet wird, wenn derselbe nicht einen Reisepaß oder ein gehörig ausgestelltes Dienstbuch besitzt.

Indem diese großherzoglich-sächsische Anordnung zur geeigneten Nachachtung der Betheiligten hiemit bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an sämmtliche Districts-Polizey-Behörden hiemit die Weisung, in jeder zuläßigen Weise die in ihrem Districte wohnenden Frachtfuhrleute und Lohnkutscher auf jene Anordnung noch besonders aufmerksam zu machen, damit dieselben vor mancherlei Unannehmlichkeiten und selbst beträchtlichen Schaden sich bewahren.

Uebrigens ist die Ausstellung der fraglichen Reise-Urkunden den Betheiligten im Bedürfnißfalle ohne genügenden Grund nicht zu verweigern.

München, den 20. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 33090.

An
sämmtliche Landgerichte von Oberbayern.

(Die Einsendung der Sturz-Protocolle über die Administrativ-Depositen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Königl. Landgerichte in Oberbayern, welche die Protocolle über den Abschluß der Administrativ-Depositen-Bücher und über den Sturz dieser Depositen für 1840/41 noch nicht anher eingesendet haben, werden aufgefordert, die Vorlage dieser Protocolle binnen 8 Tagen zu bewirken.

München den 14. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Sprunner.

---

ad Nrum 32009.

(Den Schuldienst zu Siegsdorf betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Todesfall ist die zweite Lehrerstelle an der Schule in Siegsdorf, Königl. Landgerichts

Traunstein, mit welcher auch der Meßner- und Organistendienst verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse dieses vereinigten Schul- Meßner- und Organisten-Dienstes belaufen sich nach Abzug der zur Zeit damit verbundenen Lasten auf ungefähr 340 fl. vorschriftsmäßig befähigte Bewerber um diese Stelle haben ihre dießbezüglichen Gesuche, belegt mit den erforderlichen Zeugnissen, binnen längstens vier Wochen, bei der Districts-Schulinspection Traunstein in Siegsdorf, einzureichen.

München den 20. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An
sämmtliche Behörden der innern Verwaltung von Oberbayern.

(Die Schrift: „Lehrbuch des bayer. Staatsrechts" von dem Universitäts-Professor Dr. Ernst von Moy betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Manz'schen Buchhandlung zu Regensburg ist die Druckschrift: „Lehrbuch des bayr. Staatsrechts," mit Benützung der Protocolle der zur Revision der Verfassung vom Jahre 1808 und zur Berathung der Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818 abgehaltenen Ministerial-Conferenzen von Dr. Ernst von Moy, königl. Professor an der Universität zu München erschienen.

Sämmtliche Behörden der innern Verwaltung von Oberbayern werden auf diese Schrift aufmerksam gemacht, und namentlich die Königl. Districts-Polizey-Behörden ermächtiget, dieselbe auf Regiekosten anzuschaffen, in so weit solches ohne Etatsüberschreitung bewerkstelliget werden kann.

Auch bei andern Behörden der innern Verwaltung des Regierungsbezirkes, deren Etats von der unterfertigten Stelle mittel- oder unmittelbar beaufsichtiget werden, wird die Anschaffung der fraglichen Schrift nicht beanstandet werden.

München den 10. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 32418.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern.

(Die Druckschrift: „Das Hauskreuz oder was vom Branntweintrinken zu halten sey?" von Pastor Büttcher und für Süddeutschland bearbeitet von Pfarrer Ritter zu Hamelbach betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 25ten vor. Mts. soll auf die unter dem Titel: „Das Hauskreuz, oder was vom Branntweintrinken zu halten sey?" in Darmstadt 1841 bei L. Pabst erschienene, von dem Pastor Büttcher zu Imsen verfaßte, und mit Genehmigung des Verfassers von dem Pfarrer Ritter zu Hammelbach im Großherzogthume Hessen neu bearbeitete Schrift öffentlich aufmerksam gemacht und das Ankaufen und Lesen derselben angerathen werden.

Die sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden haben sich hiernach zu achten und zu veranlassen, daß in gleicher Weise auch die bestehenden Local-Blätter die Kenntniß von dem Erscheinen dieser Schrift möglichst verbreiten.

Auch werden die sämmtlichen Districtsschul-Inspectoren und Schulvorstände überhaupt, in deren Aufgabe es liegt, von der Schädlichkeit des Branntwein-Genusses zu warnen, und der so nachtheiligen Verbreitung desselben entgegen zu wirken, sich veranlaßt finden, die fragliche Schrift, so weit es thunlich ist, für den Schulunterricht auf geeignete Weise zu benützen.

Die Anschaffung derselben aus Regiemitteln ist genehm, wenn es ohne Ueberschreitung der letzteren geschehen kann.

München den 15. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 33594.

An sämtl. K. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die K. Polizey-Direction München, und an das K. Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Kniebeugung der Protestanten vor dem Sanctissimum der katholischen Kirche in dem bayerischen Heere und in der bayerischen Landwehr. Ulm im Verlage der Stettin'schen Buchhandlung," betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 12ten November l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 18. November 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 33506.

(Verleihung des Indigenats an den Priester Alois Weber aus Sulz in der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 30ten October l. Jrs. dem Hilfspriester von Evenhausen, Königl. Landgerichts Wasserburg, Alois Weber aus Sulz in der Schweiz, das Indigenat des Königreichs allergnädigst zu ertheilen geruht.

München den 16. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Diensteß-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 8ten Novbr. l. J. dem derzeitigen Stadtcaplan zu Aichach desselben Landgerichts Priester Franz Joseph Khiener, das Curatbeneficium Oberwittelsbach zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 9ten d. Mts dem exponirten Cooperator in Gmünd, Königl. Landgerichts Stadtamhof, Priester J. B. Kölbl, die katholische Pfarrey Appertshofen, K. Landgerichts Ingolstadt, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 13. d. Mts. die erledigte Actuarsstelle bei dem Königl. Landgerichte Altötting dem geprüften Rechtspracticanten und Landgerichtsfunctionär Joh. Bapt. Huber in Schwabmünchen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16ten d. Mts. dem Schulbeneficiaten in Bichl, Landgerichts Aichach, Priester Peter Edlweck, die katholische Pfarrey Feldheim, Landgerichts Rain, allergnädigst zu übertragen geruht.

Der von dem Stadtmagistrate Schongau dem derzeitigen Caplan zu Schongau, Pr. Leonhard Keller auf die Pfarrey Kinsau, ausgestellten Präsentation, wird hiemit die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Seidenzucht betr.)

Jene Seidenzüchter, welche Raupeneier, Maulbeerbaumsaamen oder Maulbeerbäume durch die unterfertigte Verwaltung zu beziehen wünschen, belieben ihren Bedarf hierorts bekannt zu geben; wobei im Betreff der Raupeneier bemerkt wird, daß alle Anmeldungen, welche nach dem 1ten März hier anlangen, keine Berücksichtigung mehr finden können.

Die Preise der weißen Maulbeerbäumchen von bester Qualität (Morus Moretti) und besonders schönem Wurzelvermögen sind:

1te Sorte	100 Stücke zu	48 kr.	per 1000 St.	7 fl.
2te	" " "	1 fl. 48 kr.	detto	16 fl.
3te	" " "	3 fl. —	" "	25 fl.
4te	" " "	5 fl. —	" "	45 fl.

Emballage wird billigst berechnet.

Regensburg den 8. November 1841.

Die Verwaltung der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.
Ziegler, Director.
C. Lang, Secr.

(Prioritäts-Urtheil betr.)

In der Gantsache des quiesc. königl. bayer Oberstsilberkämmerers Herrn Joseph Mathias Grafen von Taufkirchen ist das unterm Heutigen gefällte Prioritäts-Urtheil zur Verkündung während 30 Tagen an die Gerichtstafel angeschlagen, und kann dasselbe sammt Entscheidungs-Gründen in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Den 28. October 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.
Der königl. Director,
Barth.

(3)1. Enzensberger.

Nachdem die Testamentserben des unterm 5ten April l. Js. dahier verlebten freiresignirten Pfarrers und Decans Nicolaus Trauner den ihnen deferirten Nachlaß nur unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, so werden alle diejenigen, welche an dessen Rücklaß aus was immer für einen Titel Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb sechszig Tagen von heute an um so gewisser vor dem unterfertigten zur Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft committirten Gerichte geltend zu machen, als außerdessen bei der Vertheilung des Nachlasses eine Rücksicht auf sie nicht genommen werden würde.

Zugleich hat man Tagsfahrt zur öffentlichen Versteigerung des in verschiedenen Meubles, Weißzeug, Betten, Silbergeräthschaften, Preciosen, Musicalien, musicalischen und physicalischen Instrumenten, worunter ein Frauenhofer'scher Tubus, Büchern ꝛc. bestehenden Nachlasses Tagsfahrt auf

Montag den 13ten December l. Js.
und die folgenden Tage

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nur gegen baare Bezahlung erfolgt.

Den 10. November 1841.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

Auf Instanz eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Culturanten Friedrich Hirsch in der Friedbergerau dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und es steht Bietungstermin im Hause des Schuldners auf

Montag den 27ten December l. Js.
Früh von 9 bis 12 Uhr Mittags

an, wozu besitz- und zahlungsfähige Steigerungslustige, und zwar auswärtige mit legalen Leumunds- und Vermögens-Attesten versehen, hiemit vorgeladen werden.

Das Gut ist zum hiesigen Königl. Rentamte bodenzinsig, und besteht aus dem gemauerten zweistöckigen, und mit einem Plattendache versehenen Wohnhause, aus der gemauerten Stallung mit der nämlichen Bedachung, dem Gras- und Wurzgarten per 4 Tagw. 21 Decim., den Aeckern Cataster-Nro. 3002 b und 3002 d per 6 Tagw. 91 Decim. dem Culturacker Cat. Nro. 3031½ per 6 Tagw. 23 Decim., und aus der Wiese Cat. Nro. 3002 c per 4 Tagw. 13 Decim.

Das Anwesen hat nach gerichtlicher Schätzung vom 31. July v. Js. einen Werth von 5164 fl., und es sind die Gebäude mit 4250 fl. gegen Brand versichert.

Der Hinschlag erfolgt nach § 64. des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Gerichtsordnungs-Novelle vom 17ten November 1837.

Die darauf ruhenden Lasten können zu jeder Zeit hierorts eingesehen werden.

Den 6. November 1841.

Königliches Landgericht Friedberg.
v. Gimmi, Landrichter.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Papier-Fabrik-Anwesen der Maria Bösel zu Josephsthal dem gerichtlichen Verkaufe mit öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, und der erste Versteigerungs-Termin auf

Mittwoch den 29ten December l. Js.

Vormittags 10 bis 12 Uhr in loco Josephsthal anberaumt.

Dieses Anwesen besteht

a) aus einem gemauerten zwei Stockwerke hohen Wohn- und Fabrikgebäude mit einem Scharschindeldache, unter welchem sich zwei Trockenböden befinden.

Die Werkstube nnd das Werkhaus, das Wasserwerk und die Räder sind im Erdgeschoße angebracht, und das ganze Werk befindet sich in gutem Zustande, eben so das Wassergeränne, welches das Arbeits-Wasser auf die oberschlächtigen Räder bringt.

Die Papier-Fabrication wird an einer Plätte betrieben.

Im obern Stocke des Hauses befindet sich die Wohnung der Fabricantin und der Lumpen-Boden.

b) aus einem gemauertem Keller und Stall,

c) einem solchen Leimsudhause sammt Backofen,

d) einer gezimmerten Holzschupfe,

e) einer an das Haus angebauten Holzschupfe,

f) einem gezimmerten Zubau-Hause mit einem Legschindeldache,

g) dem Hofraum, des Fabrik-Gebäudes zu 21 Decimalen,

h) dem Hofraum und Garten der Nebengebäude zu 9 Decimalen,

i) bei dem Zubaugute befinden sich 5 Decimalen Hofraum,

2 Tagw. 52 Decim. Aecker, Bon. Cl. 6. circa 7 Tagw. bereits cultivirte Forstrechts-Entschädigungs-Antheile, und

6 Tagw. 13 Decim. noch uncultivirte der Bon. Cl. 06 einverleibt.

Das Papierfabrik-Anwesen bildet 1/16tel Gut, ist zum Königl. Rentamte Miesbach erbrechtig grundbar, und von demselben sind jährlich 30 kr. Scharwerkgeld 2 fl. 17 kr. 2 pf. Stift, und 3 fl 45 kr. Maierschafts-Frist zu bezahlen.

Das Zubaugut bildet 1/32 Hof, ist ebenfalls zum Königl. Rentamte Miesbach erbrechtsweise grundbar, und von demselben sind jährlich 15 kr Scharwerkgeld, 1 fl. 6 kr. Stift, und 31 kr. 4 hl Maierschafts-Frist und 22 kr. Grundsteuersimplum zu entrichten.

Mit dem Anwesen wird das radicirte Papier-Fabrications-Gewerbs-Recht sammt dem hiezu erforderlichen Gewerbs-Einrichtungen und Utensilien zum Verkaufe gebracht.

Die Mobiliarschaft wird separirt verkauft.

Die Gebäude wurden am 14ten Juny 1839

auf	5025 fl.	— kr.
das Gewerbsrecht auf	1500 „	— „ und
die Grundstücke auf	1302 „	30 „
in Summa	7827 fl.	30 kr.

gerichtlich geschätzt.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß der Hinschlag nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und mit Rücksichtnahme auf die §§ 97—101. des Proceß-Gesetzes vom 17ten November 1837 erfolgt, daß baare Bezahlung des Kaufschillings zur Bedingniß gemacht wird, und sich Auswärtige über guten Leumund, und zureichendes Vermögen auszuweisen haben.

Die übrigen auf dem Anwesen haftenden Lasten werden bei der Versteigerung bekannt gemacht, und das Inventar kann in der Zwischenzeit dahier eingesehen, außerdem auch das Anwesen täglich besichtiget werden.

Hiebei wird Jedermann, der an Maria Bösel eine Forderung zu machen hat, aufgefordert,

dieselbe innerhalb zwei Monaten bei Vermeidung des Ausschlusses von der Debitmassa anzumelden.

Den 25. October 1841.

Königliches Landgericht Miesbach.

(2)1. Wiesend, Landrichter.

Nach dem Antrage der Intestat-Erben und Gläubiger wird das in hiesigem Markte stehende Haus der Rupert und Anna Huber'schen Bartlhäuslers-Eheleute, welches halb gemauert, halb gezimmert, zwei Stockwerke hoch, mit einem Legschindeldache versehen, und auf 400 fl. geschätzt ist, dann der Hofraum zu 5 Dec. Bon. Cl. 10, welcher auf 15 fl. gewerthet ist, und die vorhandene unbedeutende Mobiliarschaft, und zwar das liegende Vermögen nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und unter Beobachtung der §§ 98 — 101. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 am

Donnerstag den 23ten Decbr. l. Js.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

in hiesiger Gerichts-Canzley öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert.

Dieses Anwesen ist zur hiesigen Pfarrkirche freistiftig grundbar, und kann täglich besichtiget werden.

Die auf demselben ruhenden Lasten werden bei der Versteigerung bekannt gemacht.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sich auswärtige über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Außerdem werden alle Personen, welche ihre erb- und creditorschaftlichen Ansprüche zu Folge der diesseitigen Edictal-Citation vom 24ten April d. Js. (Kr. Intell. Bl. St. 19, Seite 497 und Stück 20, Seite 519 — Bayer. Landbötin Nro. 55, Seite 478 und Nro. 58, Seite 505 — Augsburger Postzeitung Nro. 126 und Nro. 131) binnen des vorgesetzten Termines hierorts nicht angemeldet haben, hiemit präcludirt, und zur Hinausgabe der Masse an die gerichtsbekannten Interessenten vorgeschritten.

Den 10. November 1841.

Königliches Landgericht Miesbach.

(2)1. Wiesend, Landrichter.

Joseph Heimhilger, Hainzlpaulsohn von Ischl d. Ger. geb. am 15. Febr. 1788, welcher als gemeiner Soldat beim Königl. Infanterie-Regiment Kronprinz, bei dem er im Jahr 1809 eingereiht wurde, den russischen Feldzug mitmachte, wird seit jener Zeit vermißt.

Da jedoch dessen Erben auf Ausfolglassung eines in 250 fl. bestehenden, auf dem Hainzlpaulhof zu Ischl hypothekarisch versicherten Vermögens das Ansuchen stellen, so wird derselbe oder dessen rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato ihre Ansprüche auf obiges Elterngut entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte um so mehr geltend zu machen, als er nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines für verschollen erklärt, und sein Elterngut per 250 fl. an seine gesetzlichen Erben gegen Caution ausgefolgt würde.

Den 26. October 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.

(3)2. Luzzenberger, Landrichter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Tölz.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund- Steuer			Haus- Steuer			Dominical- Steuer			Gewerbe- Steuer			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																
Lehel	Hagel . .	14	36	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obersteinbach . . .	Viehfall . .	6	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberbuchen . . .	detto . .	8	24	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schönrhain . . .	detto . .	32	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bichel	detto . .	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterheilbrun . .	detto . .	21	41	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchberg	detto . .	8	28	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ried	detto . .	4	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	99	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summe .	. . .	99	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Am 26. März 1841.

Königliches Rentamt Tölz.

Kerl, Rentbeamter.

Edictalladung.

Von nachbenannten bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa München aufliegenden Capitalien der Stiftungen des Marktes Trostberg sind die Original-Urkunden zu Verlust gegangen:

Num. curr.	Benennung der Capitalien und der Gläubiger.	Cat. Nummer.	Größe des Capitals. fl.	kr.	pf.	Zinsfuß	Zinszeit. Tag.	Monat.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
1	Zinszahlamts-Anlehen auf Markt Trostberg lautend.	3491	300	—	—	4	16	April.	16. April 1704.	
2	Bundes-Capital beim Schuldenwerk.	234	500	—	—	2½	2	Septbr.	2. Septbr. 1628.	Ausbruch aus 6000fl. Hauptsumme auf Hans Huber; letzter Transport de dato 14ten März 1610.
3	Kloster Baumburg'sches Capital Cultus-Stiftungen des Marktes Trostberg.	21½	450	—	—	2½	23	Febr.	23. Februar 1767.	
4	Kloster Baumburg'sches Capital-Cultus-Stiftungen des Marktes Trostberg.	21	1000			2½	24	July.	24. July 1760.	

Auf erstattete Anzeige der Königl. Stiftungs-Agentie für Oberbayern werden auf Antrag der betheiligten Stiftungen die unbekannten Inhaber der fraglichen Urkunden aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche an dieselben um so gewisser binnen sechs Monaten a dato hierorts geltend zu machen, als nach fruchtlosem Ablaufe der präfigirten Frist die Urkunden als kraftlos erklärt würden, sohin dieselben nicht mehr als Beweismittel für die dadurch beurkundete Verbindlichkeit benützt werden könnten.

Am 17. September 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.

(3)3. Luzzenberger Landrichter.

Man findet sich veranlaßt, alle diejenigen, welche aus was immer für einen Titel gegen die Nagelschmide-Eheleute Georg und Maria Autenzeller dahier einen Anspruch machen aufzufordern, solchen um so gewisser binnen dreyßig Tagen hierorts geltend zu machen, als sie nach Ablauf dieser Frist mit ihrem Anspruche auf Befriedigung aus dem dießorts deponirten Kaufschillinge präcludirt, und dieser unter die gerichtsbekannten Gläubiger rechtlicher Ordnung nach vertheilt werden wird.

Den 2. November 1841.

Königliches Landgericht Miesbach.
Wiesend, Landrichter.

In Folge gerichtlicher Uebereinkunft und auf Antrag der Gläubiger wird das sogenannte Freund-Anwesen des Joseph Wöhrer von Hendenham bei Wildenwarth dem gerichtlichen öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu auf

Dienstag den 4ten Jänner 1842
Vormittags 9 Uhr

Termin in loco Wildenwarth angesetzt.

Das Anwesen ¼tel Hof, zur Pfarrey Höselwang leibrechtig, besteht aus dem Hause mit Stall und Stadel unter einem Dache, einer kleinen Schupfe, dem Backofen, gegen ½ Tagwerk Garten, 23 Tagw. 24 Decim. Aeckern, 12 Tagw 06 Decim. Wiesen, und 15 Tagw. 39 Decim. Holz.

Das gesammte Gut ist exclusive der Mobiliarschaft auf 3505 fl. 36 kr. gerichtlich geschätzt, und haften auf demselben außer den landesherrlichen Steuern und Abgaben, dann dem herkömmlichen Laudemium

1) zum Pfarrwiddum Höselwang,

Stift	1 fl. 53 kr.
Küchendienst	1 = 22 =
Neustift	1 = — =

2) zum Majorate Hohenaschau

Scharwerkgeld	2 = 20 =
Jagdgeld	— = 30 =
Vogteigeld	— = 9 =
Vogteihaber	2 Mtz. 2 Vlg. 2 Sechtl.
Futterhaber	— = 1 = 2½ =
1 Flachsreise	

3) zum Wirthe in Wildenwarth

Vogteigeld 3 kr.

und sind die Gründe zehentpflichtig.

Beim Hause hat ein Bruder des zeitigen Besitzers, wenn er im ledigen Stande erkranken sollte oder sonst liegerhaft würde, den Aufenthalt und die Wart unentgeldlich, die Medicin und Krankenkost aber vier Wochen lang anzusprechen.

Die näheren Verhältnisse sind bis zum Versteigerungstage in loco und hier bei Gericht einzusehen.

Bemerkt wird endlich noch, daß dem Gerichte Unbekannte über Leumund und Vermögen rc. sich durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, und die Versteigerung nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und den Bestimmungen der §§ 98 — 101 der Proceß-Novelle von 1837 geschehen wird.

Prien, den 16. October 1841.

Gräfl. Preysing'sches Herrschaftsgericht Hohenaschau.

(3)3. Gigl, Herrschaftsrichter.

Spähbriefe.

Der vormalige Tischlergeselle, nun Buchhalter Xaver Urban zu München, des Verbrechens der Unterschlagung verdächtig, hat sich am 3ten d. Mts. aus München nach Augsburg entfernt, und allem Anscheine nach flüchtig gemacht.

Jede Obrigkeit wird hiemit ersucht, den Genannten, dessen Signalement unten beigefügt ist, im Falle des Betretens zu ergreifen, und dem unterfertigten Gerichte auszuliefern.

Personal-Beschreibung.

Xaver Urban ist 19 Jahre alt, ziemlich groß, mager, hat länglichtes etwas braunes Gesicht, große gebogene Nase, proportionirten Mund, braune Augen, weiße Zähne, langes, schwarzes [illegible]netes Haupthaar, geringen Bartanflug, rasche Sprache.

Er trug bei seiner Entfernung einen runden schwarzen Seidenhut, ein schwarzseidenes Halstuch um den Hals geschlungen, eine mit schmalen Borden eingefaßte, ganz geschlossene Weste von Kaschmir mit gelegtem Kragen, über welche eine Lorgnette an einer Kette von Messingdraht herabhieng, eine braun und schwarz quarrirte kamaschenförmige Tuchhose mit Stegen ohne Latz, einen braunen Tuchfrack mit gelben Knöpfen, einen spanischen Kragenmantel von blauem Tuche mit schwarzsammtenem Kragen und mit hellem, wollenen rothgetupften Futter, etwas spitze Halbstiefeln. Sein Gepäck bestand lediglich in einer Holzschachtel, im Gewichte von 7 bis 8 Pfund.

Den 16. November 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Barth, Director.

(3)1. Stoß.

Am 4ten vor. Mts. wurde der Bauerswittwe Catharina Stich von Schauschorn eine Kuh auf der Weide, und zwar in der s. g. Waldung Schupfenleich (Hohlspitze bei Ruppertskirchen) entwendet.

Diese Kuh ist gegen 12 Jahre alt, von rother Farbe, der Kopf schwärzlicht, die zwei Hörner herunterhangend, und mitten auf dem Kopf hat sie einen Auswuchs, wie ein Horn über ein Schuh lang.

Verdacht dieses Diebstahls fällt auf einen unbekannten Burschen, welcher sich den ganzen Sommer über in der s. g. Waldung Schupfenleich aufgehalten, und einige durchgehende Weibsleute angepackt haben soll.

Derselbe wird in folgender Weise beschrieben:

Er scheint 20 Jahre alt zu seyn, ist mittlerer Größe, trägt einen grünen, niedern, runden, noch ganz schönen Jägerhut mit schmalen, schwarzem Bande, einen alten geflickten blautuchenem Mantel mit liegendem Kragen, und darunter einen grauen Janker oder Jägerrock.

Ferner ergab sich im Verlauf dieser Untersuchung, daß in Mitte des verflossenen Monats May in der Nähe der genannten Waldung Schupfenleich auf einem Felde an einer Weibsperson das Verbrechen der Nothzucht verübt wurde. Die Damnificantin beschreibt den Burschen, welcher ihr Gewalt anthat und der auf dem Wege von Oberzeitlbach und Schauschorn nach Altomünster zu herkam, und nach vollführter That gegen Stümpfenbach zulief, wie folgt:

Er ist 20 — 24 Jahre alt, ziemlich groß, schlank, hat eine bleiche, gelbe Gesichtsfarbe, eine sehr große Nase, tiefliegende Augen, ist sehr mager und von Angesicht häßlich. Er trug eine Schirmmütze, ein weißes Halstuch, ein reinliches

weißgewaschenes Hemde, vermeintlich ein gestreiftes Gilet, einen braunen mehr städtisch gemachten Rock, eine schwarztuchene lange Hose, Stiefel, und an dem Zeigefinger der rechten Hand einen goldenen Siegelring.

Er ist anscheinend ein Maurer, und trug einen Stock, wie ihn Maurer zu führen pflegen, welcher ganz kalkig war.

Unter dem Arme trug er ein Päckchen, nicht groß und es schien in das rothe Tüchel ein Hemd gebunden zu seyn.

Das Messer, mit dem er die Damnificantin bedrohte, war sehr lang, länger, als die gewöhnlichen Metzgermesser, es glänzte, war spitzig und hatte ein braunes hölzernes Heft. Der Mundart nach schien er ein Oberpfälzer zu seyn.

Da übrigens andere Weibspersonen, welche in dem nämlichen Walde, in dessen Nähe die Nothzucht verübt wurde, gleichfalls von einem Burschen verfolgt wurden, diesen anders beschrieben, und zwar sowohl bezüglich seines Aussehens, als auch seiner Kleider und Sprache, so ist es möglich, daß derselbe sich öfter verkleidet, oder daß hier mehrere Bursche in Verbindung stehen.

So wird der eine von einer Weibsperson in folgender Weise bezeichnet: Er ist groß, mehr schlank, hat ein längliches, bleiches, hageres Gesicht und einen röthlichen Backenbart. Er trug einen gewöhnlichen Bauernfilzhut, einen alten grüntuchenen Janker, vermeintlich ein rothes Gilet und eine schwarzlederne Hose.

Eine weitere Weibsperson macht folgende Beschreibung:

Er ist groß, mager, gegen 50 Jahre alt, hat ein ganz schwarzes Gesicht, voll Bart, trug einen gewöhnlichen Bauernfilzhut, einen ganz alten Mantel, ein weißes Gilet und eine grautuchene lange Hose.

Er schien der Sprache nach ein Schwab zu seyn.

Man ersucht auf die beschriebenen Individuen Spähe zu verfügen, sie auf Betreten zu verhaften, und anher liefern zu lassen, wie auch sonst sachdienliche Erfahrungen gefälligst mitzutheilen.

Den 25. October 1841.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer, Landrichter.

Am Donnerstage den 14. October zwischen 8 – 11 Uhr Vormittags wurden dem Wirthe Joseph Wank von Aufkirchen aus seinem offenen Pferdstalle zwei noch neue Pferdkumeter in einem Werthe von 22 fl. entwendet.

Diese beide Kumeter waren nach gewöhnlicher Form verfertiget, und hatten an den beiden Spitzen kleine messingene Hörnchen, an der äußern Seite aber drei messingene Rosen, eben so befand sich an jedem dieser Kumeten ein ungefähr 3 Zoll breiter lederner Rückriemen, worauf sich ebenfalls eine messingene Rose aufgenäht befand.

Werth eines jeden dieser Kumeter 11 fl. sohin beider 22 fl.

Man ersucht auf die entwendeten Stücke, so wie die zur Zeit unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und bei Entdeckung einer Spur schleunige Anzeige hieher zu ertheilen.

Den 3. November 1841.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom 30ten auf den 31ten October d. Js. wurden dem Robert Beck aus Maisach mittelst Ausbrechens eines Fensterstockes und Einsteigens, aus einer im hintern Theile des Hauses befindlichen Kammer nachfolgende Effecten entwendet:

a) 2 ℔ Butter,
b) 50 Eyer, die sich in einem kleinen Korbe befanden, der auch mitgenommen wurde,
c) ½ Laib Brod beiläufig 5 ℔ schwer,
d) 4 Nudeln,
e) 2 ℔ geräuchertes Schweinsfleisch, und
f) 1 ℔ Unschlitt.

Diese Sachen, welche ihrer Natur nach nicht näher beschrieben werden können, haben einen Werth von 2 fl. 27 kr.

In derselben Nacht auf die nämliche Weise wurden dem Gütler Blasius Thurner von Maisach folgende Gegenstände entwendet:

a) beiläufig 12 ℔ Schmalz, in einem braun glasirten Hafen, welcher mitgenommen wurde,
b) beiläufig 7 Pf. Leinöhl,
c) 40 Eyer, welche sich in einem kleinen Korbebefanden, den der Dieb mitgenommen hatte,
d) einen braun glasirten irdenen Krug bayer. 3 Maaß haltend.

Diese Sachen lassen sich nicht näher beschreiben, und haben einen Gesammtwerth von 7 fl. 30 kr.

Man ersucht, auf die unbekannten Thäter sowohl als die entwendeten Sachen fleiß ge Spähe zu halten, und bei Entdeckung irgend einer Spur sogleich Nachricht hieher zu ertheilen.

Den 11. November 1841.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom 24ten bis 25ten October l. Js. wurden aus der Behausung des Mathias Heigl, Schuhmachers in Pförring nachbeschriebene Gegenstände durch einen zur Zeit unbekann ten Thäter entwendet:

1) eine silberne Schnürkette, stark gliedrig, mit einem Stiften und einer Traube nebst einem angeöhrten vergoldeten Thaler, worauf auf einer Seite die Schlacht von Leipzig, und auf der andern die drei allirten Mächte von Rußland, Preußen und Oestreich angebracht sind, Werth 36 fl.
2) eine silberne Halskette, feingliedrig, mit schmaler langer Schließe von durchbrochener Arbeit, vergoldet, und mit kleinen buntfärbigen Steinchen besetzt, Werth 25 fl.
3) ein Rock von kaffeebrauner Seide, Werth 6 fl.
4) ein neues Mieder von schwarzen Atlas, Werth 8 fl.
5) ein derley rothes 5 fl.
6) ein Unterjanker von grünem Merino, Werth 1 fl 30 kr.
7) ein derlei Schurz 1 fl. 30 kr
8) ein n ues Halstuch von blauer Seide mit rothen Streifen, Werth 2 fl.
9) ein schwarzseidenes Halstuch mit derlei Bändern eingefaßt, Werth 3 fl.
10) 8 Ellen rother Gros des Naples, Werth 12 fl.
11) ein Rock von rothem Pers mit grünen Blümchen, Werth 2 fl. 30 kr.
12) ein Halstuch von weißem Kameelhaar mi rothen Blümchen, Werth 1 fl
13) ein Schurz von gelbem Pers mit rothen Blümchen, Werth 1 fl
14) 16 Ellen feine Leinwand, Werth 6 fl. 24 kr
15) 12 Ellen Battist, Werth 4 fl. 48 kr
16) ein halb Dutzend Hemden, der obere Thei

von Battist, der untere von Leinwand, ungemerkt 6 fl.
17) 11 halbe Kronenthaler 14 fl. 40 kr.
18) ein Schurz von rothem Schillertafent, Werth 2 fl.
19) ein schwarzer Rosenkranz mit Silber gefaßt, und ein paar kleine Münzen angeöhrt, Werth 4 fl.
20) zwei goldene kleine Ohrenringe, die Schließen verschlungene Hände vorstellend, und daran vergoldete s.g. Tropfen hängend, Werth 6 fl.

Man ersucht um Spähe-Anordnung und schleunige Mittheilung eines etwaigen Resultates.

Den 11. November 1841.

Königliches Landgericht Ingolstadt.

Gerstner, Landrichter.

Gestern Abends ungefähr um 7 Uhr auf dem Fußwege von dem Gröber'schen Wirthshause zur Landstrasse wurden der ledige Bortenmachergeselle Georg Kniebeis von München und dessen Mädchen Krescentia Aichhorn, ledige Dienstmagd von München von drei Burschen überfallen, erster seines Hutes, letztere ihres Shawltuches und silbernen Riegelhaube beraubt.

Der Hut war von schwarzem Filz ziemlich fein, und beinahe neu, innen mit lillafärbigem Zeuge oder Papiere gefüttert, auf der innern Seite des Deckels war der Name des Hutmachers Fierbauer mit goldenen Buchstaben.

Die Riegelhaube war ganz von Silber, wenn man sie genau betrachtet, so fehlte ihr an der linken Seite etwas an der Stickerey, jedoch unbedeutend, gefüttert war sie mit einem gelb und rothen Persfleck.

Das Shwaltuch war wollen, mit schwarzem Grunde, mit grünen, rothen und gelben Muscheln doch schon etwas stark gebraucht.

Von den Burschen kann keine nähere Beschreibung gegeben werden, als daß sie mittlerer Größe schwarze Hüte, dunkle Spenser und lederne schwarze Hosen hatten, und im Allgemeinen wie Viehtreiber oder Bauernburschen ausgesehen haben.

Einer derselben soll im Gesichte vollkommen jedoch ohne Bart gewesen seyn, und wahrscheinlich eine Geldgurte um den Leib gehabt haben.

Die Burschen kamen von der Stadt her, und eilten nach vollbrachtem Raube nach Untersendling zu.

Man ersucht um schleunigste Späheverfügung sowohl rücksichtlich der Thäter als der Effecten und um Mittheilung erheblicher Resultate.

Den 2. November 1841.

Königliches Landgericht München.

(3)2. Kuttner, Landrichter.

Alois Griminger, lediger 29jähriger Schafknecht aus Burgau in Schwaben oder Umgegend genannt der feirige (feiernde Dienstbote) ist eines in der Nacht vom 7ten auf den 8ten May l. Js. an dem Gutsbesitzer Joseph v. Hirsch in Planegg verübten Diebstahls-Verbrechens sehr verdächtig; es wird sofort an alle in- und ausländische Justiz- und Polizey-Behörden das Ansuchen gestellt, denselben im Betretens-Falle aufzugreifen und anher zu liefern.

Derselbe ist ungefähr 6 Schuh groß, hat braune Haare, hohe Stirne, weiten Mund, ziemlich lange Nase, rundes Kinn, rothen Backenbart, längliches Gesicht, braune Gesichtsfarbe und untersetzte Statur.

Ueber Sprache und Kleidung kann nichts Näheres angegeben werden, nur wird bemerkt, daß sich derselbe im heurigen Sommer an der Gränze der Kgl. Landgerichte Starnberg, Landsberg und Schwabmünchen herumgetrieben und namentlich bei dem nunmehr in Regensburg verhafteten Schäfer Leonhard Keller in Mischenried einige Zeit gleichsam als dessen Knecht aufgehalten habe.

Den 4. November 1841.

Königliches Landgericht München.

(3)2. Kuttner, Landrichter.

Am 4ten dieß Abends kehrten mehrere Wägen aus der Begleitung Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erbgroßherzogs von Hessen aus Italien über Starnberg nach München zurück.

Auf dem Wege von Starnberg bis nach München von 6½ bis 8 Uhr wurde nun von dem zweiten dieser Wägen ein chatoullenartiges Kästchen von dem Hinterkasten herabgeschnitten.

Dieses Kästchen enthielt eine Zündmaschine, ein Glas mit messingenem Deckel und Luftdruck, eine Vitriolflasche, einen Bronce-Handleuchter, Pfeiffenstopfer und Fidibus-Becher. Es ist von Nußbaumholz, beinahe neu, hat ein eisernes Schlößchen und schwarzledernen Ueberzug, mag 40 bis 50 fl. werth seyn.

Wegen dieses frechen Diebstahls wird einiger Verdacht auf einen Burschen geworfen, welcher am fraglichen Abende ungefähr um 8 Uhr an dem Wagen vorüber gegen Starnberg ging, und lange nach der Chaise, bei welcher das Kästchen sich befand, umblickte.

Dieser Bursche kann nicht näher beschrieben werden, als daß er ziemlich klein und mager war, eine Kappe mit hohem Gupfe und ledernem Schirm und einem bis an die Knie gehenden Mantel oder Ueberrock trug.

Es wird sofort das Ansuchen gestellt, wegen dieses frechen Diebstahls die genaueste und anhaltende Spähe zu verfügen und erhebliche Resultate mitzutheilen.

Am 8. November 1841.

Königliches Landgericht München.

(3)1. Kuttner, Landrichter

Nichtamtlicher Artikel.

Der 21te Band der Gerets Finanz-Verordnungen Sammlung nebst General-Register über die 21 Bände kann gegen portofreye Einsendung des Betrages zu 3½ fl., und 1½ fl., zusammen fünf Gulden bei dem königl. Kreis-Cassa-Offi cianten Nicoladoni in München in Empfang genommen werden.

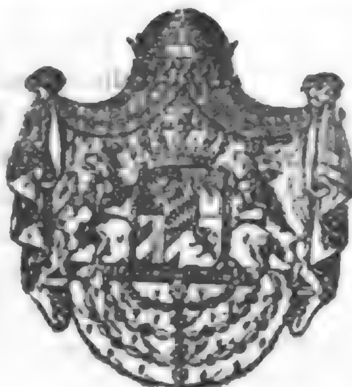
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 18. November 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
dotto à 3½ % prpt.	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	162
Bank-Actien Div. II. Sem.	672	668

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr Schff.	Ganzer Stand Schff.	Verkauf. Schff.	Rest Schff.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Aichach . . .	20	Novbr.	—	176	176	176	—	17	14	16	47	15	57	6	175	185	130	5	8	45	8	35	8	3
Berchtesgaden	16	—	15	40	55	45	10	17	21	17	—	16	56	60	11	71	30	41	10	37	10	—	9	40
Bruck	18	—	13	83	101	93	8	17	2	16	16	15	31	2	26	28	27	1	8	51	8	33	8	15
Erding . . .	18	—	32	525	557	592	56	16	12	15	18	14	24	2	148	150	147	5	9	12	8	51	8	30
Freysing . .	18	—	—	337	337	313	24	16	17	15	58	15	6	—	71	71	71	—	10	—	9	57	9	6
Friedberg . .	18	—	4	64	68	63	5	18	2	17	15	16	1	5	70	75	75	3	8	58	8	44	8	30
Geisenfeld . .	15	—	—	71	71	68½	3	16	23	15	50	15	18	—	21	21	21	—	9	12	8	47	8	22
Ingolstadt .	15	—	6	247	253	238	15	16	44	15	40	14	51	14	106	120	112	8	9	11	8	59	8	45
Kraiburg . .	15	—	—	12	12	12	—	15	50	14	45	14	30	—	16	16	16	—	8	50	8	15	8	—
Landsberg .	20	—	59	590	620	527	95	17	52	16	55	15	36	51	140	191	160	31	9	26	9	12	9	—
Moosburg .	16	—	—	220½	220½	220½	—	16	13	14	57	12	51	10	25	35	33	2	9	30	9	—	8	49
Mühldorf . .	16	—	—	9	9	9	—	15	15	15	15	15	—	—	3	3	3	—	8	15	8	6	8	—
München .	20	—	361	2099	2460	2154	306	17	18	15	55	16	28	256	418	674	558	116	9	32	9	11	8	3
Murnau . .	20	-	26	58	84	26	58	20	—	18	30	15	—	20	25	45	8	37	12	—	11	—	9	40
Neuötting . .	17	—	—	21	21	21	—	15	12	14	51	14	—	—	2	2	2	—	8	12	—	—	—	—
Pfaffenhofen	16	—	—	86	86	86	—	16	56	16	55	15	3	—	46½	46½	46½	—	9	13	9	1	9	—
Pöttmes . . .	16	—	—	22	22	16	6	17	58	17	30	17	—	—	15	15	14	1	9	—	8	52	8	12
Rain	15	—	—	20	20	20	—	19	30	18	—	17	30	—	21	21	21	—	9	—	8	45	8	30
Reichenhall .	19	—	—	36	36	36	—	—	—	16	30	—	—	—	4	4	4	—	—	—	9	24	—	—
Rosenheim .	18	—	39	121	160	121	39	16	20	15	16	14	8	16	81	97	79	18	9	2	8	29	7	53
Schongau . .	16	—	21	55	76	51	25	19	20	18	58	17	31	10	55	45	36	9	10	30	10	2	9	30
Schrobenhausen	16	—	—	49	49	46	3	17	24	17	[illegible]	16	29	—	84	84	80	4	9	15	8	55	8	50
Traunstein .	13	—	6	154	160	154	6	16	—	14	28	13	30	12	212	224	192	32	9	12	8	—	7	21
Wasserburg .	17	—	10	56	66	56	10	15	49	15	30	15	18	—	17	17	17	—	8	9	7	32	7	28
Weilheim . .	15	—	18	57	75	53	22	19	15	18	6	17	15	10	60	75	43	27	11	—	10	30	10	—
		n. Korn.	9	11	20	15	5	19	15	18	8	17	15											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Aichach . . .	20	Novbr.	—	706	706	666	40	6	20	5	52	5	18	—	341	341	331	10	5	44	5	38	5	19
Berchtesgaden	16	—	—	27	27	27	—	—	—	8	50	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—
Bruck	18	—	—	356	356	327	29	6	17	5	36	5	15	—	105	105	105	—	5	57	5	32	3	38
Erding . .	18	—	53	1851	1904	1743	181	7	12	6	18	5	24	—	66	66	66	—	4	18	4	—	3	43
Freysing . .	19	—	6	334	340	332	8	6	41	6	19	5	39	7	579	586	578	8	4	15	4	14	3	56
Friedberg . .	18	—	—	66	66	66	—	6	50	5	28	5	22	—	173	173	172	1	3	53	3	44	3	21
Geisenfeld . .	15	—	—	207½	207½	204½	3	5	50	5	4	4	38	—	51	51	49	2	3	44	3	37	3	30
Ingolstadt .	15	—	—	573	573	573	—	5	29	5	4	4	13	—	192	192	192	—	4	11	3	56	3	38
Kraiburg . .	15	—	—	115	115	115	—	6	—	5	30	5	—	—	13	13	13	—	5	—	4	30	4	—
Landsberg . .	20	—	23	714	737	434	303	6	39	6	8	5	30	1	269	270	267	3	3	52	3	42	3	31
Moosburg . .	16	—	5	513	518	518	—	6	50	6	1	5	27	1	44½	45½	45½	—	4	30	4	16	4	2
Mühldorf . .	16	—	—	3	3	3	—	5	12	5	6	5	—	—	1	1	1	—	—	—	4	21	—	—
München . .	20	—	231	4509	4740	4344	396	7	30	7	6	6	39	11	1195	1206	1092	114	4	15	4	8	3	58
Murnau . .	20	—	3	19	22	22	—	7	12	7	—	6	30	14	43	57	37	20	4	45	4	30	4	12
Neuötting . .	17	—	—	8	8	8	—	—	—	5	—	—	—	—	15	15	15	—	4	15	4	8	4	—
Pfaffenhofen.	16	—	—	235	235	235	—	5	42	5	32	5	26	—	139½	139½	139½	—	3	48	3	41	3	36
Pöttmes . . .	16	—	—	364	364	267	97	6	36	5	43	4	50	—	51	51	51	—	4	—	3	40	3	21
Rain	15	—	—	161	161	161	—	6	15	5	30	5	—	—	79	79	79	—	3	72	3	20	3	12
Reichenhall .	19	—	—	17	17	17	—	—	—	7	30	—	—	—	10	10	10	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim .	18	—	28	41	69	40	29	6	24	5	45	5	15	10	84	94	82	12	4	26	4	6	3	44
Schongau . .	15	—	4	93	97	40	57	7	26	6	27	6	—	—	17	17	12	5	4	20	4	18	4	13
Schrobenhausen	18	—	6	118	124	118	6	6	17	6	6	6	—	—	64	64	59	5	3	47	3	40	3	33
Traunstein .	13	—	8	151	159	139	20	7	30	6	53	6	—	—	210	210	204	6	4	48	4	24	3	24
Wasserburg .	17	—	—	4	4	4	—	—	—	5	24	—	—	—	32	32	52	—	4	19	4	6	3	52
Weilheim . .	18	—	12	39	51	41	10	7	15	6	38	6	20	7	55	62	62	—	4	50	4	15	4	—

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 49. den 3. Decbr. 1841.

Inhalt.

ad Nrum 22116.

An sämmtliche Landgerichte und gutsherrlichen Gerichte, dann Bezirksbau-Inspectionen in Oberbayern.

(Die Erbauung von Feldkapellen betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem es Seiner Majestät allerhöchst ausgesprochener Wille ist, daß in Gemäßheit der durch Regierungs-Entschließung vom 9ten July 1839 (Kr. Blatt S. 193) ausgeschriebenen Ministerial-Entschließung vom 2ten deß. Mts. u. Js. Abweichungen von den allerhöchst genehmigten Bauplänen mit unnachsichtlicher Strenge gegen die Schuldigen eingeschritten werde, so werden in Folge Königl. Ministerial-Entschließung vom 25ten July l. J. sämmtliche Polizey- und Bau-Behörden unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 15. April u. 18. Septbr. v. Js. (Kr. Blatt S. 478 u. 1213) wiederholt beauftragt, sich hiernach in vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu achten, und durchaus keine Abweichungen von den allerhöchst genehmigten Bauplänen zu gestatten.

München den 22. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

ad Nrum 33966.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden und Magistrate von Oberbayern.

(Das Pflastern der Straßen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit eines höchsten Rescriptes des Königl. Ministeriums des Innern vom 6ten l. Mts. ist das Pflastern der Straßen den freyen Erwerbsarten nicht beizuzählen, da dieses Geschäft, wenn es den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen ausgeübt werden soll, bei der Zubereitung des Pflasters, bei der Detail-Absteckung mit Schnur und Pfahl, bei dem Pflasterverbande und dem Steingefüge, bei Unterscheidung des Sandes und der Steine und bei dem Zurichten der Steine mit dem Hammer, besondere Kenntnisse voraussetzt, welche durch Uebung allein nicht wohl in dem erforderlichen Grade erworben werden können.

München den 26. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 33831.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Bereitung von Farben betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da das Bereiten von Erd- und Metallfarben in geringerer Ausdehnung bisher fast in allen Polizey-Districten diesseits des Rheins als freye Erwerbsart behandelt und nur der fabrikmäßige Betrieb desselben von Erlangung einer förmlichen Concession abhängig gemacht wurde, so soll es in Gemäßheit eines höchsten Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 15ten l. Mts. künftig bei dieser Uebung auch allenthalben ohne Ausnahme sein gleichmäßiges Bewenden haben.

Zu dem nicht fabrikmäßigen Betriebe der Farbenbereitung muß jedoch stets ein polizeylicher Licenzschein erholt werden, welcher von der zuständigen Behörde nur dann ertheilt werden darf, wenn der Bewerber sich über guten Leumund, über ein geeignetes, sowohl für die Arbeiter, als die Nachbarschaft ungefährliches Laboratorium, und, im Falle die Polizey-Behörde bezüglich seiner Befähigung Zweifel haben sollte, über die Kenntniß der Farben und die Einwirkung derselben auf die menschliche Gesundheit glaubwürdig ausgewiesen haben wird.

Die Polizeybehörden, in deren Bezirken Anstalten zur Farbenbereitung sich befinden, werden hiemit angewiesen, im Benehmen mit dem bezüglichen Gerichts- oder Polizey-Arzte diese Anstalten unter steter Aufsicht zu halten, und öftere Untersuchung derselben vorzunehmen.

München den 21. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 34111.

(Die Erledigung der Pfarrey Gebrontshausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des letzten Besitzers ist die Pfarrey Gebrontshausen in der bischöflichen Diöcese Regensburg, Königl. Landgerichts Pfaffenhofen und Decanats Geisenfeld, in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich über drei Dorfschaften, drei Weiler und sieben Einöden mit zwei Filialen, eine Schule und 533 Seelen, und wird von dem Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die jährlichen Erträgnisse belaufen sich nach der superrevidirten Pfarrfassion auf 1563 fl. 53 kr.

Die Lasten auf 117 fl. 17 kr.

Ein bei dieser Pfarrey anhängiger Zehentproceß liegt zur Zeit in IIter Instanz zur Entscheidung vor.

München den 25. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 33185.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Verordnung vom 8. Septbr. l Js. der königl. sächsischen Regierung, über das Münzwesen im Königreiche Sachsen, wird in Folge höchsten Auftrages vom 3ten l. Mts. hiemit auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 13. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

Verordnung,

die in hiesigen Landen als verboten, ingleichen die, neben dem inländischen Courantgelde, als erlaubt anzusehenden Münzen betreffend, vom 8ten September 1841.

Da die zu näherer Ausführung des Münz-Gesetzes vom 20. July vor. Js. § 14, ingleichen des Münzausgleichungs-Gesetzes vom 21. July vor. Jrs. § 16, 17 und 19. unterm 17. November vor. Js. erlassene Verordnung einige weitere Modificationen nothwendig macht, so werden an deren Stelle nachstehende Vorschriften bis auf Weiters hiedurch ertheilt.

§ 1.

Für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, werden andurch erklärt:

a) alle Münzen, die durch Beschneiden, Abfeilen oder sonstige dahin abzweckende Manipulationen in ihrem Werthe verringert sind, insbesondere
   aa) die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passivgewicht nicht erreichenden Ducaten,
   bb) diejenigen Fünfthalerstücke in Gold (Pistolen) an deren gesetzlichem Gewichte (in einfachen sächsischen und preußischen à $\frac{1}{35}$ Mark, im Braunschweigischen und Hannöver'schen à $\frac{2}{71}$ Mark)

bei doppelten mehr als 4 As,
» einfachen » » 2 »
» halben, » » 1 »
fehlen, während bis zu dieser Grenze herab deren Anwendung als Zahlmittel, unter Vergütung von 1 Ngr. 3 bl. für jedes fehlende As, nachgelassen bleiben mag,

b) die halben und viertel Brabanter-Kronen-Thaler,

c) die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten kurfürstlich Hessischen Courant-⅓tel und ⅙tel Thalerstücke,

d) die nicht inländischen $\frac{1}{12}$-Thalerstücke, mit alleiniger Ausnahme der königl. preußischen, (vergl. § 7.)

e) ausländische Scheidemünzen aller Art.

§ 2.

Inwieweit ausnahmsweise der Gebrauch ausländischer Scheidemünze für den Grenzverkehr diesseitiger Unterthanen mit auswärtigen nachzusehen sey, wird erforderlichen Falls durch besondere Verfügung bestimmt werden.

§ 3.

Denen, die im Besitze verbotener Münzen sind, wird gestattet, sich derselben, entweder durch Ablieferung an die hiesige Münzstätte, welche dafür den diesfallsigen Metallwerth vergüten wird, oder im Wege des Geldwechselverkehrs zu entledigen, doch leidet auf letztern das Verbot der Wiederausgabe solcher Münzen als Zahlmittel ebenfalls unbedingte Anwendung.

§ 4.

Allen unter jenem Verbote (§ 1 u. 2.) nicht enthaltenen Münzen bleibt der Umlauf in hiesigen Landen gestattet, jedoch wegen der nachbenannten Münzen, unter folgenden nähern Modificationen.

§ 5.

Den inländischen Courantmünzen werden gleichgestellt:

a) zum Behufe von Zahlungen an und aus Staatscassen als auch im gemeinen Geldverkehr:	im 14 Thalerfuß als Werth für		
	Thlr.	Ngr.	pf.
Doppelthaler-(3½ Gulden) Stücke sämmtl. Zollvereinsstaaten, nach Maßgabe der allgemeinen Münzconvention vom 30. July 1838	2	—	=

c) insbesondere rücksichtlich der Zollgefälle an königl. sächsischen Zollhebestellen: diejenigen Münzen vereinsländischen Gepräges, welche in den diesfallsigen Anschlägen an den gedachten Hebestellen namhaft gemacht sind.

§ 6.

Anlangend diejenigen Münzen, deren Umlauf im gemeinen Geldverkehr gestattet ist, ohne daß deshalb eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme (§ 5. sub a) besteht, so dürfen äußersten Falls ausgegeben werden:

b) von ausländischem Gepräge:	im 14 Thalerfuß als Werth für		
	Thlr.	Ngr.	pf.
Conventions-Speciesthaler (⅔tel Thaler)	1	11	1
Conventions-Gulden (⅔tel Thlr.)	—	20	5
halbe Conventions-Gulden (⅓tel Thaler)	—	10	2
k. k. österreichische Zwanzigkreuzerstücke	—	6	8
dergleichen Zehnkreuzerstücke .	—	3	4

§ 8.

Es bleibt vorbehalten, auch wegen der Goldmünzen die Innehaltung einer äußersten Werths-Grenze im gemeinen Verkehr durch Verordnung festzustellen.

§ 9.

Vorstehende Bestimmungen, wornach bei Vermeidung der in dem Gesetze vom 22. July v. J. angedrohten Strafen, Jedermann in hiesigen Landen sich zu richten hat, treten

vom 15ten October d. Js. ab —

bis wohin die Verordnung vom 17. November v. Js. ihrem ganzen Inhalte nach bei Kräften bleibt — in Gültigkeit.

Dresden am 8. September 1841.

Die
Ministerien der Finanzen und des Innern.

v. Zeschau. Nostiz u. Jänckendorf.
Demuth.

---

ad Nrum 33184.

(Die 143te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der 143ten Verloosung der Oesterreichischen Staatsschuld werden nebst dem darauf bezüglichen Circulare der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns über Behandlung der am 1ten October 1841 in der Serie 16 verloosten Banco-Obligationen zu 5 Procent und der in diese Serie nachträglich eingetheilten ⅝tel einer Domestical-Obligation der Stände von Niederösterreich zu 4 Proc. Nummer 1718 nebst dem Verzeichnisse der bei dieser Verloosung gezogenen einzelnen Obligations-Nummern zur Wahrung der Interessen aller etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiedurch aus höchstem Auftrag des Kgl. Ministeriums des Innern vom 5ten d. Mts. in den Anlagen zur öffentlichen Kunde gebracht.

München den 18. November 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Circulare
der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1ten October 1841, in der Serie 16 verloosten Banco-Obligationen zu 5 Percent und der in diese Serie nachträglich eingetheilten fünf Achttheile einer Domestical-Obligation der Stände von Nieder-Oesterreich zu 4 Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts., wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1.

Die fünfpercentigen Banco-Obligationen Nro. 12787, bis einschließig Nro. 13456, welche in die am 1. October 1841 verlooste Serie 16 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurück bezahlt. Dagegen wird der in dieser Serie begriffene Theilbetrag der vierpercentigen Do-

mestical-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich Nro. 1718. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 behandelt.

§ 2.

Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. November 1841, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Cassa geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. October 1841 zu zwei und ein halb Percent in Wiener-Währung für den Monat October 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei dieser Filial-Credits-Casse einzureichen.

Wien den 3. October 1841.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 16ten Serie, welche in der am 1ten October 1841 vorgenommenen Einhundert drei und vierzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Domestical-Obligation der Stände von Nieder-Oesterreich.

Nummer 1718 zu vier Percent mit dem 2ten, 3ten, 4ten, 5ten und 6ten Achtel der Capitals-Summe.

Banco-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
12787	12824	12866	12906	12946	12992	13048
12788	12825	12868	12907	12948	12993	13049
12789	12827	12870	12908	12949	12994	13050
12790	12829	12872	12909	12950	13001	13054
12791	12834	12873	12910	12952	13003	13055
12792	12835	12875	12912	12953	13005	13056
12793	12837	12876	12913	12954	13006	13057
12794	12838	12877	12914	12958	13007	13059
12795	12839	12879	12915	12961	13008	13062
12798	12840	12881	12916	12962	13010	13065
12799	12843	12882	12917	12965	13011	13067
12802	12845	12883	12918	12969	13013	13068
12803	12846	12886	12920	12970	13014	13069
12804	12852	12888	12921	12973	13018	13070
12807	12853	12890	12922	12982	13023	13071
12809	12855	12892	12925	12983	13031	13072
12811	12857	12895	12927	12984	13033	13073
12812	12858	12896	12928	12985	13037	13074
12813	12859	12897	12930	12986	13038	13075
12815	12860	12899	12931	12987	13039	13076
12817	12861	12902	12933	12988	13040	13077
12818	12862	12903	12935	12989	13041	13080
12822	12864	12904	12941	12990	13042	13081
12823	12865	12905	12945	12991	13043	13082

11 Banco-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
13084	13150	13199	13250	13293	13345	13393
13086	13152	13200	13251	13294	13347	13394
13087	13155	13202	13252	13295	13349	13396
13088	13156	13203	13253	13296	13350	13398
13090	13157	13204	13257	13297	13352	13400
13091	13158	13206	13261	13298	13353	13401
13093	13159	13207	13262	13299	13358	13412
13094	13164	13214	13263	13300	13359	13414
13095	13166	13215	13264	13301	13363	13415
13096	13168	13216	13267	13307	13364	13416
13098	13169	13217	13269	13308	13 67	13417
13100	13170	13218	13270	13309	13368	13418
13103	13171	13219	13272	13310	13369	13419
13105	13172	13220	13273	13311	13370	13423
13106	13173	13221	13274	13314	13371	13427
13107	13174	13222	13275	13317	13372	13428
13110	13175	13223	13276	13318	13373	13429
13111	13176	13225	13277	13319	13374	13430
13115	13177	13226	13278	13321	13375	13432
13118	13178	13228	13279	13322	13376	13433
13122	13179	13231	13280	13323	13377	13434
13126	13182	13234	13281	13324	13378	13435
13128	13183	13238	13282	13325	13379	13442
13131	13185	13239	13283	13326	13380	13446
13132	13187	13241	13284	13329	13384	13449
13134	13188	13242	13285	13330	13385	13453
13136	13189	13243	13286	13331	13386	13456
13137	13190	13244	13287	13332	13387	
13145	13191	13245	13288	13333	13388	
13146	13192	13246	13289	13336	13389	
13147	13195	13247	13290	13340	13390	
13148	13197	13248	13291	13341	13391	
13149	13198	13249	13292	13342	13392	

ad Nrum 34603.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Collecte für die durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner von Lisberg betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben für die durch Wolkenbruch und Ueberschwemmung beschädigten Gemeinde Lisberg, Landgerichts Bamberg II. in Oberfranken eine Collecte im ganzen Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit eines höchsten Rescriptes des Königl. Ministeriums des Innern werden die sämmtl. K. Landgerichte von Oberbayern beauftragt, diese Collecte, welche als Sammlung von Haus zu Haus zu bewirken ist, ungesäumt zu veranstalten, und dabei die Einleitung zu treffen, daß der Schluß unfehlbar binnen vier Wochen vom Tage des Empfanges gegenwärtiger Ausschreibung an, erfolgt seyn wird.

Der Ertrag ist mit dem Schluße der Collecte an das expedirende Secretariat der unterfertigten Stelle einzusenden, und gleichzeitig hat ein Verzeichniß der Gemeinden und der darin eingegangenen Beiträge mit besonderen Anzeigebericht anher zur Vorlage zu kommen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß theilweise Vollzugsanzeigen ohne Berücksichtigung bleiben werden.

München, den 25. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 33442.

An
sämtl. K. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die K. Polizey-Direction München, und an das K. Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Ueber den Werth der Apokryphen, aus dem Englischen, Hamburg stereotypirt und gedruckt bei F. H. Nestler und Melle," betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern beschlossene Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11ten November l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 22. November 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 33505.

(Verleihung des Indigenats an den Priester Johann Hamperl aus Deschnitz in Böhmen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

Seine Majestät der König haben unterm 30ten October l. Jrs. dem Priester Johann Hamperl aus Deschnitz in Böhmen, das Indigenat des Königreichs allergnädigst zu ertheilen geruht.

München den 21. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

(Die Errichtung eines Denkmales für den seligen Hrn. Bischof von Regensburg F. X. v. Schwäbl betr.)

Nachdem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs unter der Vorstandschaft des unterfertigten königl. Regierungs-Präsidenten der Oberpfalz und von Regensburg sich dahier aus den Unterzeichneten ein Ausschuß gebildet hat zum Zwecke der Errichtung eines Denkmales für den seligen Bischof v. Schwäbl, wozu Seine Majestät unser allergnädigster König in allerhuldvollster Würdigung der großen Verdienste des Dahingeschiedenen als der Erste einen Beitrag von dreihundert Gulden zu zeichnen geruht haben, so erlaubt sich der unterfertigte Ausschuß die zahlreichen Verehrer des seligen Bischofes ganz ergebenst einzuladen, durch baldgefällige Einsendung ihrer etwaigen Beiträge an den Gesammtausschuß oder an Einzelne seiner Mitglieder, letzteren in den Stand zu setzen; die Ausführung des von Seiner Majestät bereits im Entwurfe genehmigten, und in der Domkirche zu Regensburg zu setzenden Grabmonumentes veranlassen zu können.

Ueber die eingegangenen Beiträge und deren Verwendung wird der unterzeichnete Ausschuß seiner Zeit öffentliche Rechnung ablegen.

Regensburg den 14. November 1841.

Frhr. v. Zu-Rhein, k. Regierungs-Präsident, als Vorstand; Frhr. v. Godin, k. Regierungs-Director; Windwart, k. Regierungs-Director; Frhr. v. Bechtolsheim, k. Regierungs-Assessor; Frhr. v. Thon-Dittmer, k. rechtsk. Bürgermstr. Anton Halenke; Fr. Ant. Niedermayr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 17ten Novbr. l. Js. dem Beneficiaten Priester Johann Bapt. Schlaur in Thalheim, Landgerichts Erding, die katholische Pfarrey Wildsteig, Landgerichts Schongau, allergnädigst zu übertragen geruht.

Die Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat den von dem erzbischöflichen Ordinariate München-Freysing mit höchster Ermächtigung zum Decan des Landcapitels Reichenhall ernannten Pfarrer von Marzoll, Priester Virgil Unterrainer, unterm 23ten November l. Js. landesherrlich bestätiget.

Durch Regierungs-Entschließung vom 22. Nov. l. Jrs. wurde die durch Versetzung des Lehrers August Schüßler erledigte Lehrstelle an der protestantischen Schule zu München dem Lehrer Franz Wilhelm Gütt aus Ansbach übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23ten November d. Js. wurde die durch das Ableben des Schullehrers Xaver Banghart erledigte Lehrstelle an der Schönfeld-Vorstadtschule dahier dem dermaligen Lehrer in Aubing, Sebastian Kastner mit einem Antrittsgehalte von 300 fl. in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28ten d. Mts. wurde die erledigte Function eines Schul-Inspectors für den District Schongau II. dem Pfarrer Joseph Laber in Prem, übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 16. d. M. wurde der Schul- und Organistendienst zu Illmünster, Königl. Landgerichts Pfaffenhofen, dem Schullehrer Alois Weber von Gosseltshausen, desselben Landgerichts, übertragen.

Dem Schullehrer Joseph Forster in Eschelbach, Landgerichts Pfaffenhofen, wurde der Schul-Meßner- und Organistendienst zu Gosseltshausen, Königl. Landgerichts Pfaffenhofen, unterm 16ten Novbr. l. Js. übertragen.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Das Elisabetha Maurer'sche Stipendium betr.)

Die hiesige bürgerl. Hofglasers-Wittwe Maria Elisabetha Maurer hat in ihrem Testamente vom 15ten Decbr. 1761, ein Capital von Eintausend Gulden zu dem Ende bestimmt, damit die jährlichen Zinsen hievon für arme Studirende bis zur Absolvirung der Gymnasial-Classen verwendet, bei Verleihung dieses Stipendiums aber vorzugsweise auf Verwandte ihres Bruders Franz Zech, bürgerl. Bortenmachers dahier, Bedacht genommen werden solle.

Nachdem dieses Stipendium zu jährlichen 38 fl. gegenwärtig erlediget ist, so werden diejenigen, welche hierauf aus Verwandtschafts-Verhältnissen mit dem bürgl. Bortenmacher Franz Zech Ansprüche zu haben glauben, hiemit aufgefordert, sich deßhalb längstens bis 1ten Jänner k. Js. bei dem unterfertigten Magistrate zu melden, und über diese Verhältnisse legal auszuweisen, widrigenfalls nach Umfluß dieses Termines das Stipendium an einen andern armen hiesigen Bürgerssohn verliehen werden wird.

Den 12. November 1841.

Magistrat
der Königl. Haupt- und Residenzstadt
München.
Dr. Bauer, Bürgermeister.
Knollmüller.

(Prioritäts-Urtheil betr.)

In der Gantsache des quiesc. königl. bayer. Obersitsilberkämmerers Herrn Joseph Mathias Grafen von Taufkirchen ist das unterm Heutigen gefällte Prioritäts-Urtheil zur Verkündung während 30 Tagen an die Gerichtstafel angeschlagen, und kann dasselbe sammt Entscheidungs-Gründen in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Den 28. October 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht
München.
Der königl. Director,
Barth.

(3)2. Enzensberger.

Das
Königl. Kreis- und Stadtgericht
München.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen der Functionärs-Gattin Cunigunde Kammerlander Nro. 483 älterer, nun Nro. 1. neuerer Nummerirung an der Türkenstraße dahier dem öffentlichen Verkaufe nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101. der Novelle vom 17ten November 1837 unterstellt.

Dasselbe besteht

a) aus dem mit 1700 fl. der Brandversicherung einverleibten auf 2500 fl. gerichtlich geschätzten Wohnhause, enthaltend zu ebener Erde Wohnungen und Stallungen, dann einen gewölbten Keller, über eine Stiege ein Dachzimmer, dann einem kleinen Sommerhause;

b) aus einem Garten bei 20,224 Quadratfuß, gerichtlich geschätzt auf 1129 fl. 15 kr.,

ist mit 50 fl. jährlich Ewiggilt für ein Ewiggeld-Capital von 1000 fl. und 6 fl. 59 kr. Heuzehent-Grundzins zum Kgl. Rentamte dahier und mit 2580 fl. Hypothek-Capital belastet.

Zur Vornahme der Versteigerung besteht im Commissionszimmer Nro. 6. Tagsfahrt auf

Mittwoch den 22ten December l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr,
und werden Steigerungslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte Unbekannte sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 20. October 1841.

Der königl. Director,
Barth.

2)2. Dr. Wolf.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
München.

Im diesseitigen Conservatorium werden am Freitag den 31ten December l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Executionswege folgende Kunstgegenstände öffentlich gegen Baarzahlung versteigert:

1) Lithographirte Madonnen von Hanfstengl,
2) Hefte: Michael Angelo's Buonarotti's Propheten und Sibyllen,
3) Colorirte Ansichten der Harzgegenden,
4) Porträts Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Bayern,
5) National-Denkmal auf dem Burgplatz zu Oberwittelsbach,
6) Mehrere Stücke Lo Sposimo di Sicilia,
7) Madonnen von Murillo,
8) Ecce Homo Stücke,
9) Zwei Lithographie-Steine: „Lebrun Christus und Raphaels Madonna,"
10) Mehrere andere Lithographie-Steine, worunter das Bildniß Seiner Majestät des Königs von Bayern im Ornate ꝛc.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 18. November 1841.

Der königl. Director,
Barth.

(3)1. Feichter.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Papier-Fabrik-Anwesen der Maria Bösel zu Josephsthal dem gerichtlichen Verkaufe mit öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, und der erste Versteigerungs-Termin auf

Mittwoch den 29ten December l. Js.
Vormittags 10 bis 12 Uhr in loco Josephsthal anberaumt.

Dieses Anwesen besteht

a) aus einem gemauerten zwei Stockwerke hohen Wohn- und Fabrikgebäude mit einem Scharschindeldache, unter welchem sich zwei Trockenböden befinden.

Die Werkstube und das Werkhaus, das Wasserwerk und die Räder sind im Erdgeschoße angebracht, und das ganze Werk befindet sich in gutem Zustande, eben so das Wassergeränne, welches das Arbeits-Wasser auf die oberschlächtigen Räder bringt.

Die Papier-Fabrication wird an einer Plätte betrieben.

Im obern Stocke des Hauses befindet sich die Wohnung der Fabricantin und der Lumpen-Boden.

b) aus einem gemauertem Keller und Stall,
c) einem solchen Leimsudhause sammt Backofen,
d) einer gezimmerten Holzschupfe,
e) einer an das Haus angebauten Holzschupfe,
f) einem gezimmerten Zubau-Hause mit einem Legschindeldache,
g) dem Hofraum, des Fabrik-Gebäudes zu 21 Decimalen,
h) dem Hofraum und Garten der Nebengebäude zu 9 Decimalen,
i) bei dem Zubangute befinden sich 5 Decimalen Hofraum,

2 Tagw. 52 Decim. Aecker, Bon. Cl. 6.
circa 7 Tagw. bereits cultivirte Forstrechts-Entschädigungs-Antheile, und
6 Tagw. 13 Decim. noch uncultivirte der Bon. Cl. 06 einverleibt.

Das Papierfabrik-Anwesen bildet 1/8tel Gut, ist zum Königl. Rentamte Miesbach erbrechtig grundbar, und von demselben sind jährlich 30 kr. Scharwerkgeld 2 fl. 17 kr. 2 pf. Stift, und 3 fl. 45 kr. Maierschafts-Frist zu bezahlen.

Das Zubaugut bildet 1/8 Hof, ist ebenfalls zum Königl. Rentamte Miesbach erbrechtsweise grundbar, und von demselben sind jährlich 15 kr. Scharwerkgeld, 1 fl. 6 kr. Stift, und 31 kr. 4 hl. Maierschafts-Frist und 22 kr. Grundsteuersimplum zu entrichten.

Mit dem Anwesen wird das radicirte Papier-Fabrications-Gewerbs-Recht sammt dem hiezu erforderlichen Gewerbs-Einrichtungen und Utensilien zum Verkaufe gebracht.

Die Mobiliarschaft wird separirt verkauft.

Die Gebäude wurden am 14ten Juny 1839

auf	5025 fl. — kr.	
das Gewerbsrecht auf	1500 " — "	und
die Grundstücke auf	1302 " 30 "	
in Summa	7827 fl. 30 kr.	

gerichtlich geschätzt.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß der Hinschlag nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und mit Rücksichtnahme auf die §§ 97—101. des Proceß-Gesetzes vom 17ten November 1837 erfolgt, daß baare Bezahlung des Kaufschillings zur Bedingniß gemacht wird, und sich Auswärtige über guten Leumund, und zureichendes Vermögen auszuweisen haben.

Die übrigen auf dem Anwesen haftenden Lasten werden bei der Versteigerung bekannt gemacht, und das Inventar kann in der Zwischenzeit dahier eingesehen, außerdem auch das Anwesen täglich besichtiget werden.

Hiebei wird Jedermann, der an Maria Bösel eine Forderung zu machen hat, aufgefordert, dieselbe innerhalb zwei Monaten bei Vermeidung des Ausschlußes von der Debitmassa anzumelden.

Den 25. October 1841.

Königliches Landgericht Miesbach.
(2)2. Wiesend, Landrichter.

Nach dem Antrage der Intestat-Erben und Gläubiger wird das in hiesigem Markte stehende Haus der Rupert und Anna Huber'schen Bartlhäuslers-Eheleute, welches halb gemauert, halb gezimmer, zwei Stockwerke hoch, mit einem Legschindeldache versehen, und auf 400 fl. geschätzt ist, dann der Hofraum zu 5 Dec. Bon. Cl. 10, welcher auf 15 fl. gewerthet ist, und die vorhandene unbedeutende Mobiliarschaft, und zwar das liegende Vermögen nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und unter Beobachtung der §§ 98 — 101. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 am

Donnerstag den 23ten Decbr. l. Js.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

in hiesiger Gerichts-Canzley öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert.

Dieses Anwesen ist zur hiesigen Pfarrkirche freistiftig grundbar, und kann täglich besichtiget werden.

Die auf demselben ruhenden Lasten werden bei der Versteigerung bekannt gemacht.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sich auswärtige über guten Leu-

mund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Außerdem werden alle Personen, welche ihre erb- und creditorschaftlichen Ansprüche zu Folge der diesseitigen Edictal-Citation vom 24ten April d. Js. (Kr. Intell. Bl. St. 19, Seite 497 und Stück 20, Seite 519 — Bayer. Landbötin Nro. 55, Seite 478 und Nro. 58, Seite 505 — Augsburger Postzeitung Nro. 126 und Nro. 131) binnen des vorgesetzten Termines hierorts nicht angemeldet haben, hiemit präcludirt, und zur Hinausgabe der Masse an die gerichtsbekannten Interessenten vorgeschritten.

Den 10. November 1841

Königliches Landgericht Miesbach.

(2)2. Wiesend, Landrichter.

Dem Schulfond des Marktes Altomünster ist das Bundescapital zu 1000 fl. zu 2½ Procent, Ausbruch aus 500 fl. nach Urkunde der ehemaligen Landschaft in Bayern vom 7. October 1623, auf den Markt Altomünster lautend, zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird hiemit aufgefordert, innerhalb sechs Monaten diese hierorts vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem sie für kraftlos erklärt wird.

Den 15. November 1841.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Am 23ten October d. Js. wurde im Lechflusse eine Stunde unterhalb Landsberg ein menschlicher Cadaver aufgefunden, welchem der Kopf, die beiden Arme und der linke Fuß mangelte.

Nach dem gerichtsärztlichen Gutachten gehörte dieses Scelet einem männlichen Individuum von bedeutender Größe an.

Da bisher über die Person dieses Sceletes nichts ermittelt werden konnte, so ersucht man, hierüber Nachforschungen zu pflegen, und die allenfallsigen Erfahrungen mitzutheilen.

Den 17. November 1841.

Königliches Landgericht Landsberg.

Sensburg, Landrichter.

Joseph Heimhilger, Hainzlpaulsohn von Ischl d. Ger. geb. am 15. Febr. 1788, welcher als gemeiner Soldat beim Königl. Infanterie-Regiment Kronprinz, bei dem er im Jahr 1809 eingereiht wurde, den russischen Feldzug mitmachte, wird seit jener Zeit vermißt.

Da jedoch dessen Erben auf Ausfolglassung eines in 250 fl. bestehenden, auf dem Hainzlpaulhof zu Ischl hypothekarisch versicherten Vermögens das Ansuchen stellen, so wird derselbe oder dessen rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato ihre Ansprüche auf obiges Elterngut entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte um so mehr geltend zu machen, als er nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines für verschollen erklärt, und sein Elterngut per 250 fl. an seine gesetzlichen Erben gegen Caution ausgefolgt würde.

Den 26. October 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.

(3)3. Luzzenberger, Landrichter.

Joseph Fischer von Oberleuthen d. Ger., welcher sich mehrere Jahre bei dem bürgerl. Bierbrauer Duschl in Aibling als Hausknecht befand, starb dortselbst im ledigen Stande und ohne Hinterlassung einer letztwilligen Vermögens-Disposition.

Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechts-Titel an die Verlassenschaft Anspruch machen wollen, aufgefordert, solche

binnen 30 Tagen

von heute an bei unterfertigter Behörde anzumelden und geltend zu machen, widrigen Falles bei Behandlung dieser Verlassenschaft ohne Rücksicht auf sich später Meldende nur nach den bereits vorliegenden Meldungen verfügt werden wird.

Schloß Marlrhain den 22. Novbr. 1841.

Gräfl. Lodron'sches Patrimonialgericht Marlrhain.

Ingelsperger, Patr. Richter.

(2)1.

Spähbriefe.

Der vormalige Tischlergeselle, nun Buchhalter Xaver Urban zu München, des Verbrechens der Unterschlagung verdächtig, hat sich am 3ten d. Mts. aus München nach Augsburg entfernt, und allem Anscheine nach flüchtig gemacht.

Jede Obrigkeit wird hiemit ersucht, den Genannten, dessen Signalement unten beigefügt ist, im Falle des Betretens zu ergreifen, und dem unterfertigten Gerichte auszuliefern.

Personal-Beschreibung.

Xaver Urban ist 19 Jahre alt, ziemlich groß, mager, hat länglichtes etwas braunes Gesicht, große gebogene Nase, proportionirten Mund, braune Augen, weiße Zähne, langes, schwarzes gekraustes Haupthaar, geringen Bartanflug, rasche Sprache.

Er trug bei seiner Entfernung einen runden schwarzen Seidenhut, ein schwarzseidenes Halstuch um den Hals geschlungen, eine mit schmalen Borden eingefaßte, ganz geschlossene Weste von Kaschmir mit gelegtem Kragen, über welche eine Lorgnette an einer Kette von Messingdraht herabhieng, eine braun und schwarz quarrirte kamaschenförmige Tuchhose mit Stegen ohne Latz, einen braunen Tuchfrack mit gelben Knöpfen, einen spanischen Kragenmantel von blauem Tuche mit schwarzsammtenem Kragen und mit hellem, wollenen rothgetupften Futter, etwas spitze Halbstiefeln. Sein Gepäck bestand lediglich in einer Holzschachtel, im Gewichte von 7 bis 8 Pfund.

Den 16. November 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Barth, Director.

(3)2. Stoß.

Um Allerheiligen l. Js. wurden dem Wasenmeister-Knechte Mathias Ehegartner von Neuötting aus seinem versperrten Koffer zwanzig Stück bayer. Kronenthaler in einem handlangen gelbledernen, aber zum Schnüren eingerichteten Säckchen, woran sich ein Bindfaden angeheftet befand, entwendet.

Man ersucht alle Polizeybehörden auf die entwendeten Gegenstände sowohl, als auch auf den zur Zeit noch unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle gesetzlich einzuschreiten.

Am 26. September 1841.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Am 16ten November l. Js. Früh zwischen ¾4 und 5 Uhr, während sämmtliche Hausbewohner sich in dem der Wohnung gegenüber liegenden Stadel zum Dreschen befanden, wurde im Hause des Bauers Leonhard Lutz von Lengenmoos ein Kreutzstock aus einer an die Küche anstoßenden Kammer herausgebrochen, und sodann mittelst Einsteigens durch die Oeffnung Nachfolgendes entwendet:

1) zwei Pfannen, nämlich eine kupferne und eine eiserne;

a) die erste Pfanne war noch ganz gut, und hält beinahe zwei Schäffel Wasser, hatte einen beiläufig zwei Schuh langen, drei Finger breiten eisernen Stiel mit ungefähr einem Schuh langer hölzerner Handhebe; auch war dieselbe oben herum mit einem ungefähr zwei Finger breiten eisernen Ring eingefaßt, Werth 15 fl.

b) die eiserne Pfanne war noch ganz gut, hält beiläufig 1½ Schäffel Wasser, und hatte einen zwei Schuh langen und vier Finger breiten eisernen Stiel, Werth 5 fl.

c) eine kupferne detto ungefähr 5 Maaß haltend, hatte einen etwas über Schuh langen zwei Finger breiten eisernen Stiel mit Schuh langer hölzerner Handhabe, war ebenfalls mit einem zwei Finger breiten eisernen Ring oben herum eingefaßt, Werth 5 fl.

d) eine kleinere Pfanne von Kupfer, noch ganz gut, und hielt ungefähr 1½ Maaß, hatte übrigens einen eben solchen Stiel, wie die vorige, jedoch keine hölzerne Handhabe, Werth 2 fl.

e) einen Hafen, von getriebenem Eisenblech, noch ganz gut, enthielt beiläufig 2½ Maaß, und hatte einen beiläufig zwei Finger breiten eisernen Henkel, Werth 1 fl. 15 kr.

f) einen kupfernen Schöpflöffel, noch ganz gut, innenher verzinnt, und hält beiläufig eine Maaß, hatte einen zwei Schuh langen, zwei Finger breiten eisernen Stiel, der oben etwas eingebogen war, Werth 1 fl. 30 kr.

g) einen Schmalzhafen, eben so wie der ad e beschriebene eiserne Hafen, hielt übrigens 4 Maaß und hatte zwei eiserne beiläufig zwei Finger breite Henkel, Werth sammt den darin befindlichen gewesenen 3 ℔. Schmalz, 2 fl. 30 kr.

h) 20 Hemden bestehend aus 13 Manns- und 7 Frauen-Hemden, waren mit Ausnahme von zweien, die von Baumwollenzeug gemacht waren, von Leinwand, guter Beschaffenheit, und nach der gewöhnlichen Art, wie sie die Bauersleute tragen, gemacht, die Mannshemden waren ferner vorne theils L. theils mit J. L. in lateinischer Schrift mit rothem Zeuggarne eingemerkt, was bei den Frauenhemden nicht der Fall war. Eines in das Andere genommen, hatte einen Werth von 1 fl. somit alle zusammen von 20 fl.

Man ersucht auf diese Gegenstände, so wie die unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und bei Entdeckung einer Spur schleunige Nachricht hieher zu ertheilen.

Den 20. November 1841.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

Alois Griminger, lediger 29jähriger Schafknecht aus Burgau in Schwaben oder Umgegend genannt der feirige (feiernde Dienstbote) ist eines in der Nacht vom 7ten auf den 8ten May l. Js. an dem Gutsbesitzer Joseph v. Hirsch in Planegg verübten Diebstahls-Verbrechens sehr verdächtig; es wird sofort an alle in- und ausländische Justiz- und Polizey-Behörden das Ansuchen gestellt, denselben im Betretens-Falle aufzugreifen und anher zu liefern.

Derselbe ist ungefähr 6 Schuh groß, hat braune Haare, hohe Stirne, weiten Mund, ziemlich lange Nase, rundes Kinn, rothen Backenbart, länglichtes Gesicht, braune Gesichtsfarbe und untersetzte Statur.

Ueber Sprache und Kleidung kann nichts Näheres angegeben werden, nur wird bemerkt, daß sich derselbe im heurigen Sommer an der Gränze der Kgl. Landgerichte Starnberg, Landsberg und Schwabmünchen herumgetrieben und namentlich bei dem nunmehr in Regensburg verhafteten Schäfer Leonhard Keller in Mischenried einige Zeit gleichsam als dessen Knecht aufgehalten habe.

Den 4. November 1841.

Königliches Landgericht München.
(3)3. Kuttner, Landrichter.

Gestern Abends ungefähr um 7 Uhr auf dem Fußwege von dem Gröber'schen Wirthshause zur Landstrasse wurden der ledige Bortenmachergeselle Georg Kniebeis von München und dessen Mädchen Krescentia Aichhorn, ledige Dienstmagd von München von drei Burschen überfallen, erster seines Hutes, letztere ihres Shawltuches und silbernen Riegelhaube beraubt.

Der Hut war von schwarzem Filz ziemlich fein, und beinahe neu, innen mit lillafärbigem Zeuge oder Papiere gefüttert, auf der innern Seite des Deckels war der Name des Hutmachers Eierhauer mit goldenen Buchstaben.

Die Riegelhaube war ganz von Silber, wenn man sie genau betrachtet, so fehlte ihr an der linken Seite etwas an der Stickerey, jedoch unbedeutend, gefüttert war sie mit einem gelb und rothen Persfleck.

Das Shwaltuch war wollen, mit schwarzem Grunde, mit grünen, rothen und gelben Muscheln, doch schon etwas stark gebraucht.

Von den Burschen kann keine nähere Beschreibung gegeben werden, als daß sie mittlerer Größe, schwarze Hüte, dunkle Spenser und lederne schwarze Hosen hatten, und im Allgemeinen wie Viehtreiber oder Bauernburschen ausgesehen haben.

Einer derselben soll im Gesichte vollkommen jedoch ohne Bart gewesen seyn, und wahrscheinlich eine Geldgurte um den Leib gehabt haben.

Die Burschen kamen von der Stadt her, und eilten nach vollbrachtem Raube nach Untersendling zu.

Man ersucht um schleunigste Spähverfügung sowohl rücksichtlich der Thäter als der Effecten und um Mittheilung erheblicher Resultate.

Den 2. November 1841.

Königliches Landgericht München.
(3)3. Kuttner, Landrichter.

Am 4ten dieß Abends kehrten mehrere Wägen aus der Begleitung Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erbgroßherzogs von Hessen aus Italien über Starnberg nach München zurück.

Auf dem Wege von Starnberg bis nach München von 6½ bis 8 Uhr wurde nun von dem zweiten dieser Wägen ein chatoullenartiges Kästchen von dem Hinterkasten herabgeschnitten.

Dieses Kästchen enthielt eine Zündmaschine, ein Glas mit messingenem Deckel und Luftdruck, eine Vitriolflasche, einen Bronce-Handleuchter, Pfeiffenstopfer und Fidibus-Becher. Es ist von Nußbaumholz, beinahe neu, hat ein eisernes Schlößchen und schwarzledernen Ueberzug, mag 40 bis 50 fl. werth seyn.

Wegen dieses frechen Diebstahls wird einiger Verdacht auf einen Burschen geworfen, welcher am fraglichen Abende ungefähr um 8 Uhr an dem Wagen vorüber gegen Starnberg ging, und lange nach der Chaise, bei welcher das Kästchen sich befand, umblickte.

Dieser Bursche kann nicht näher beschrieben werden, als daß er ziemlich klein und mager war, eine Kappe mit hohem Gupfe und ledernem Schirm und einen bis an die Kniee gehenden Mantel oder Ueberrock trug.

Es wird sofort das Ansuchen gestellt, wegen dieses frechen Diebstahls die genaueste und anhaltende Spähe zu verfügen und erhebliche Resultate mitzutheilen.

Am 8. November 1841.

Königliches Landgericht München.

(3)2. Kuttner, Landrichter

Dem Bauern Caspar Lochner in Schwabing wurden in der Nacht vom 15. auf den 16. dieß mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände entwendet:

1) Beiläufig 100 fl. in Geld. Diese Summe bestand aus neuen bayer. Guldenstücken, alten Frauenthalern, vier oder fünf Ducaten, dann verschiedenen alten Thalern, worauf verschiedene Abdrücke waren, als unter andern Städte auf der einen Seite, Kaiserbilder auf der andern, einige dieser Thaler waren von ungewöhnlicher Größe, größer als Kronenthaler.

Dieses Geld war in einem grünseidenen, gestrickten Geldbeutel und in einer braunpolirten Chatoulle, welche der Dieb gleichfalls fortnahm.

2) Ein dunkelblauer Mantel, mit liegendem Kragen und einer silbernen Schließe, das Unterfutter war von lichtem Canafaße. Der Mantel war noch beinahe neu, werth 30 fl.,

3) Drei Weibsbilderröcke von schwarzem Wollenzeuge, woran sich überall ein Mieder von rothem Taffet befand, wo dieses angenäht ist, befindet sich ringsherum ein fingerbreiter guter Goldborten, werth 36 fl.,

4) zwei persene und ein taffetener Schurz, von den erstern war der eine röthlich, der andere blau, der seidene war schwarz, werth 4 fl. 30 kr.,

5) ein rothpersener Weibsbilderjanker, werth 1 fl. 30 kr.,

6) ein halbes Dutzend silberne Caffeelöffel worauf sich nichts als die Probe befand, werth 7 fl. 12 kr.,

7) ein ganz neuer grüntüchener Knabenspenser mit silbernen Knöpfen, werth 10 fl.,

8) ein Stück Leinwand zu 40 Ellen, werth 20 fl.,

9) ein rothseidenes Gilet mit gegossenen silbernen Knöpfen, werth 5 fl.,

10) ein gelbpersener Weibsbilderjanker, werth 1 fl. 12 kr.,

11) ein mit Silber gefaßter Rosenkranz von weißen haselnußgroßen Perlen, daran befindet sich ein großes silbernes Kreuz von Filigran-Arbeit, werth 3 fl. 6 kr.

Die Verüber dieses frechen, ziemlich bedeutenden Diebstahls sind zur Zeit gänzlich unbekannt, — man ersucht daher um Spähverfügung und Mittheilung erheblicher Resultate.

Am 22. November 1841.

Königliches Landgericht München.

(3)1. Kuttner, Landrichter.

Martin Ziegler, sogenannter Kohlhofer-Martl von Kohlhofen d. Ger. ein unverbesserlicher Dieb und Vagant, welcher erst am 30ten September l. Js. aus dem Arbeitshause zu Kaisheim entlassen wurde, hat sich am 24ten October l. Js. der über ihn angeordneten besonderen Polizey-Aufsicht entzogen und vagirt unbekannt wo umher.

Man ersucht nun auf ihn genaue Spähe zu verfügen, ihn im Betretungsfalle arretiren und hieher liefern zu lassen.

Beschrieb des Martin Ziegler:

Derselbe ist 50 Jahre alt, 5 Schuh, 8 Zoll groß, hat eine untersetzte Statur, ovales Gesicht, schwarz und graue Haare, braune Augen, dicke Nase und proportionirten Mund.

Seine Kleidung kann nicht angegeben werden.

Den 8. November 1841.

Königliches Landgericht Schongau.
Vorler, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 25. November 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt..	—	—
dotto à 3½ % prpt.	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	168
Bank-Actien Div. II. Sem.	676	671

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841.		Weizen.					Preise.						Korn					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Höchster.		Mittlerer.		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchster.		Mittlerer.		Mindester.	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	27	Novbr.	—	151	151	151	—	17	28	17	5	15	58	5	140	145	145	—	8	40	8	35	8	15
Berchtesgaden	25	—	10	48	58	46	12	17	39	17	24	17	9	41	25	61	14	50	10	32	10	6	9	39
Bruck	25	—	8	81	89	89	—	17	55	16	35	15	32	1	9	10	10	—	9	6	8	51	8	3[illegible]
Erding . . .	25	—	60	361	421	421	—	17	—	16	24	15	48	5	91	94	90	4	9	13	9	—	8	4[illegible]
Freysing . .	26	—	24	194	218	218	—	16	58	15	53	15	9	—	72	72	73	—	10	—	9	52	9	1[illegible]
Friedberg . .	25	—	5	38	45	40	5	18	24	16	24	15	59	2	54	56	49	7	8	40	8	50	8	2[illegible]
Geisenfeld . .	22	—	5	74	78	65	12	16	13	15	55	15	54	—	33½	33½	30½	3	8	51	8	45	8	4[illegible]
Ingolstadt .	27	—	15	149	164	154	—	16	59	16	12	15	24	7	114	120	117	3	9	1	8	33	8	—
Kraiburg . .	20	—	—	31	31	31	—	15	50	15	—	14	45	—	6	6	6	—	8	30	8	—	7	3[illegible]
Landsberg .	27	—	93	317	410	391	19	18	6	17	9	16	15	31	137	168	150	28	9	52	9	36	9	6
Moosburg .	25	—	—	280½	280½	280½	—	16	9	15	1	15	—	2	1	5	5	—	8	48	8	46	8	45
Mühldorf . .	25	—	—	3	3	3	—	15	6	15	5	15	—	—	3	5	5	—	8	37	8	12	8	6
München .	27	—	306	2028	2334	2136	198	17	53	17	25	16	60	116	540	656	656	—	9	47	9	33	9	1[illegible]
Murnau . .	27	-	58	30	88	40	48	20	8	18	56	15	48	37	11	48	15	33	11	40	10	48	10	—
Neuötting . .	24	—	—	7	7	7	—	15	—	14	55	14	30	—	1	1	1	—	8	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	25	—	—	70½	70½	70½	—	16	42	15	47	15	17	—	57	57	57	—	8	47	8	39	8	3[illegible]
Pöttmes . . .	25	—	6	27	33	33	—	17	39	16	54	16	—	1	28	29	27	2	8	26	8	26	8	[illegible]
Rain	27	—	—	20	20	20	—	18	4	17	19	16	10	—	16	16	16	—	8	25	7	55	7	3[illegible]
Reichenhall .	29	—	—	34	34	34	—	17	—	16	30	—	—	—	12	12	12	—	9	30	9	—	—	—
Rosenheim .	25	—	29	115	144	107	37	16	25	15	20	14	10	18	89	107	71	36	9	—	9	24	7	40
Schongau . .	25	—	25	59	84	63	21	18	51	17	53	16	55	9	39	48	31	17	10	27	10	—	9	3[illegible]
Schrobenhausen	25	—	3	76	77	79	-	17	37	17	9	16	34	4	44	48	48	—	8	43	8	55	8	1[illegible]
Traunstein .	27	—	16	160	176	154	22	16	—	14	36	14	—	14	164	178	160	18	9	12	8	—	7	1[illegible]
Wasserburg .	24	—	10	17	27	27	—	15	56	15	56	15	—	—	11	11	11	—	8	7	7	51	7	3[illegible]
Weilheim . .	25	—	22	68	90	48	42	19	17	17	45	16	15	27	43	70	41	29	11	—	10	16	9	3[illegible]
		*) Kern	5	55	58	27	15	19	17	17	45	16	15											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste.	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	27	Novbr.	40	421	461	451	10	6	21	5	50	5	19	10	259	269	261	8	3	46	3	38	3	19
Berchtesgaden	25	—	—	105	105	105	—	—	—	8	50	—	—	4	8	12	—	12	—	—	3	24	—	—
Bruck	25	—	29	320	349	349	—	6	16	5	57	5	37	—	140	140	140	—	3	55	3	43	3	30
Erding . . .	25	—	362	685	1047	932	115	6	48	6	6	5	24	7	97	104	91	5	4	12	3	54	3	36
Freysing . .	26	—	8	227	235	201	34	6	20	5	50	5	7	8	529	537	499	38	4	2	4	—	3	37
Friedberg . .	25	—	—	57	57	52	5	6	15	5	44	5	26	1	148	149	144	5	3	52	3	40	3	24
Geisenfeld . .	22	—	5	185	186	181	5	5	42	5	28	5	14	2	43½	45½	45½	—	3	43	3	37	3	31
Ingolstadt .	27	—	18	625	643	631	12	5	23	5	—	5	27	5	395	400	396	4	3	58	3	15	3	24
Kraiburg . .	20	—	—	50	50	50	—	5	12	5	—	4	42	—	25	25	25	—	4	30	4	—	3	50
Landsberg . .	27	—	303	315	618	460	158	6	34	6	2	5	32	5	153	156	135	25	3	57	3	43	3	38
Moosburg . .	25	—	—	515½	515½	427½	88	6	22	5	45	5	7	—	44	44	42	2	4	42	4	24	4	3
Mühldorf . .	25	—	—	5	5	5	—	5	30	5	15	5	6	—	5	5	5	—	4	24	4	12	4	6
München . .	27	—	596	4890	5286	4648	638	7	26	7	6	6	39	114	1005	1119	1018	101	4	9	3	57	3	46
Murnau . .	27	—	—	30	30	18	12	7	50	7	—	6	40	20	50	70	47	23	4	50	4	30	4	12
Neuötting . .	24	—	—	24	24	24	—	5	12	5	3	5	—	—	6	6	6	—	4	30	—	—	—	—
Pfaffenhofen.	25	—	—	200	200	200	—	5	39	5	57	5	30	—	127	127	127	—	3	49	3	42	3	36
Pöttmes . . .	25	—	97	192	289	287	2	6	46	5	51	5	4	—	42	42	41	1	4	—	3	56	3	15
Rain	27	—	—	159	159	159	—	5	38	5	20	5	—	—	100	100	100	—	3	22	3	17	3	10
Reichenhall .	29	—	—	54	54	54	—	—	—	7	30	—	—	—	4	4	4	—	—	—	3	—	—	—
Rosenheim .	25	—	29	89	118	69	49	6	16	5	41	5	14	12	113	125	91	34	4	18	3	56	3	34
Schongau . .	25	—	57	57	114	97	17	7	23	6	51	6	—	6	22	28	10	18	4	15	4	10	3	-
Schrobenhausen	25	—	6	128	134	126	8	6	10	5	57	5	39	5	73	78	78	—	3	57	3	39	3	16
Traunstein .	27	—	10	164	174	158	16	7	12	6	30	5	48	—	163	163	151	12	4	42	4	13	3	24
Wasserburg .	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	57	57	—	3	59	3	48	3	59
Weilheim . .	25	—	10	53	63	53	10	7	-	6	32	6	—	—	63	63	53	10	4	18	4	6	3	54

Beilage
zum Intelligenzblatte Nr. 49.
vom Jahre 1841
der
Königlichen Regierung
von Oberbayern.

---

ad Nrum 4605.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von
Oberbayern.

(Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes, hier zunächst das vierräderig zweispännige Fuhrwerk betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der Schlußbestimmung des § 24. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten July 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, wird hiemit bezüglich des vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes Nachstehendes bekannt gemacht:

§ 1.

Jedes vierräderig-zweispännige Fuhrwerk mit einer Ladung von mehr als 24 Centnern erfordert, ohne Unterschied der Beschaffenheit der Ladung, sobald hiemit Staatsstraßen, oder solche Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind, befahren werden, eine Radfelgenbreite von 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

(Allerh. Vdg. v. 16. July 1840. § 1—4. III. § 11 und beziehungsweise § 6. I. mit § 9.)

§ 2.

Bei einer Ladung von nur 24 Centner, oder darunter gilt gleichfalls eine Felgenbreite von 4 Zoll 3½ Linie bayerisch als Regel.

Ausnahms- und resp. begünstigungsweise wird jedoch aber nur

a) für das vierräderig-zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrik-Besitzer, womit landwirthschaftliche- oder Gewerbs-

(*)

Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrik-Betriebe dient, — dann

b) für dasjenige vierräderig-zweispännige Fuhrwerk, womit Forstproducte, oder Strassenbau-Material lohnweise, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten, oder Geschäftsführern der betreffenden Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine Berg- und Hütten-Producte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden, eine Radfelgenbreite von zwei Zoll 8½ Linie bayerisch gestattet; es ist übrigens den hierunter begriffenen Fuhrwerks-Besitzern zur Herstellung ihrer Wägen mit einer Felgenbreite von 2 Zoll 8½ Linie bayerisch, ein Termin bis 1ten Jänner 1843 bewilliget, bis zu dessen Eintritt dieselben an eine bestimmte Felgenbreite nicht gebunden sind, doch sind sie schon jezt gehalten, nicht mehr als 24 Centner zu laden.

Diese Begünstigung (des Gebrauches einer Felgenbreite von 2 Zoll 8½ Linie bayerisch) können jene nicht ansprechen, welche Berg- und Hütten-Producte, dann Salz statt in der obenangeführten Weise auf eigene Rechnung und zum Handel verführen, und es unterliegen diese der allgemeinen Bestimmung des vierräderig-zweispännigen Frachtfuhrwerkes, und somit einer Radfelgenbreite von 4 Zoll 3½ Linie bayerisch, nur wird auch diesen Verführern der eben genannten Producte bis zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalen Zustand (mit einer Felgenbreite von 4 Zoll 3½ Linie) eine Nachsicht bis zum 1ten Januar 1843 bewilliget, und bis zu dem eben bezeichneten Termin gestattet, die genannten Producte bis zu dem Gewichte von 24 Centnern zu verführen, ohne hiebei an die Einhaltung einer bestimmten Radfelgenbreite gebunden zu seyn.

Bei einer Ueberschreitung des Ladungsgewichtes von 24 Centnern tritt ohne Unterschied der Art der Ladung die oben im § 1. angeführte Bestimmung, und somit die Verpflichtung zur Einhaltung einer Felgenbreite von 4 Zoll 3½ Linie bayerisch in Wirksamkeit.

(Allerh. Vdg. v. 16. July 1840, § 4. III. § 7. I. und II. § 10. u. 11. dann 21.)

§ 3.

Für ein Ladungsgewicht von 24 Centnern gelten von den gewöhnlich vorkommenden Verkehrsgegenständen der, in die Cathegorie des vorausgehenden § 2. lit. a und b fallenden Fuhrwerks-Besitzer.

1. Getreide:

Weizen, Korn	7	bayer.	Schäffel,
Spelz (ungegerbten Dinkel oder Fesen)	16	"	"
Kern (gegerbter Dinkel und Fesen)	8	"	"
Gerste	9	"	"
Haber	12	"	"
Malz	11	"	"

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 ℔ gerechnet 16 Eimer

3. Brennholz,
jeder Art, eine bayerische Klafter zu 126 Cubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,
ein Quantum von 126 Cubikfuß, und insbesondere bei Stämmen

hartes	1 Stamm	bis zu	60	Fuß	Länge,
	2 Stämme	- -	30	"	"
	3 "	- -	20	"	"

ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches	1 Stamm	bis zu	90	Fuß	Länge,
	2 Stämme	bis zu	45	"	"
	3 "	- -	30	"	"

ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bausteine aller Art.

rauh, bossirt in Quadern	24	Cubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine) ½ Klafter, oder	27	"
rohe Gipssteine, ½ Klafter, oder	27	"
gebrannter Kalk und Gips, ¼ Klafter	56	"
gebrannte Backsteine	200	Stücke
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln)	250	"
gebrannte Dachplatten	500	"

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 ℔ Brutto)		4 Fässer,
Fäßchen (Faßl zu 170 ℔	id.	14 Fäßchen,
Kufen zu 150 ℔	id.	16 Kufen,
Säcke zu 134 ℔		18 Säcke.

7. Eisen- und andere Erze,
das Seidel zu 500 ℔. 4½ Seidel.

(Allerh. Vdg. vom 16. July 1840. § 10.)

§ 4.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschri[ften] durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaße und ohne Umpackung nicht beiläufig vermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hütten-Producte, dann des Salzes (oben § 2. lit. b) muß jederzeit durch einen Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

Den Aufsichts-Organen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung, und zwar auf Kosten der Fracht-Führer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

(Allerh. Vdg. v. 16. July 1840. §§ 12 u. 13.)

§ 5.

Bezüglich des rein landwirthschaftlichen Fuhrwerkes, auch landwirthschaftl. [Fu]hrwerkes im engern Sinne genannt, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen öconomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient, gilt die Bestimmung, daß dasselbe an eine bestimmte Radfelgenbreite durchaus nicht gebunden, sonach von allen desfallsigen Vorschriften ganz befreit sey, — nur hat dasselbe, in soferne hiemit Kunststrassen befahren werden, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Centner per Zugpferd einzuhalten.

(Allerh. Vdg. v. 16. July 1840. § 6. I. u. § 9.)

§ 6.

Für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transport) ohne Unterschied der Bespannung ist eine Felgenbreite von 2 Zoll 8¼ Linie bayerisch vorgeschrieben.

Dagegen sind alle anderen Reise- und Luxus-Wagen, überhaupt alles nur zum Personen-Transporte dienende Fuhrwerk, von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen befreit.

(Allerh. Vdg. v. 16. July 1840. § 6. III. u. § 7. III.)

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, welche die allerhöchste Verordnung vom 16. July 1840 im bezeichneten Betreffe — wie in § 27. derselben anbefohlen, — zur Kenntniß aller Gemeinden gebracht haben werden, erhalten hiemit die Weisung, gegenwärtige Ausschreibung, deren Bestimmungen den angeführten allerhöchsten Verordnungen entnommen sind, in allen Wirthshäusern zu Jedermanns Einsicht und Belehrung anheften, und von drei zu drei Monaten in allen Gemeinden deren Bekanntmachung, wo solches nicht durch amtliche Localblätter geschehen kann, — durch die betreffenden Gemeindeverwaltungen erneuern zu lassen, worüber die Nachweise zu den Acten zu nehmen sind.

Besonders ist, der Bestimmung des § 25. der oft erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 16 July 1840 entsprechend, darauf Bedacht zu nehmen, daß schon innerhalb des oben im § 2. angezeigten Termines nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden, worüber sämmtliche Wagner und Schmiede der betreffenden Amtsbezirke ausdrücklich zu Protocoll zu belehren sind.

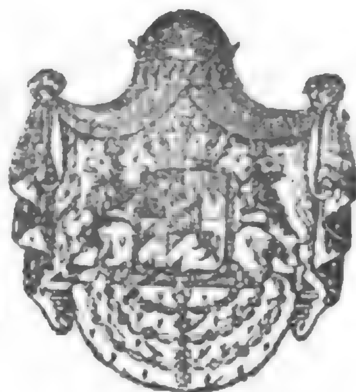
Gegen vorkommende Uebertretungen der Vorschriften über die Radfelgenbreite ist sowohl bei dem vierräderig zweispännigen, als auch bei dem vierräderig drei- und mehrspännigen und anderem Fuhrwerke mit den verordnungsmäßigen Strafen und in Anwendung des durch die Regierungs-Ausschreibung vom 13. Septbr. 1839 (Beilage zu Stück 39. des Intell. Blattes) vorgezeichneten Verfahrens einzuschreiten, und überhaupt darauf Bedacht zu nehmen, daß diesen Bestimmungen der genaueste Vollzug zugewendet werde.

München den 15. Februar 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 50. den 10. Decbr. 1841.

Inhalt.

ad Nrum 33659.

(Die Vertretung der Landgemeinden bei den Landgerichten Au und München in streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterzeichnete Stelle hat beschlossen, dem königl. Advocaten Andreas Wocheslander zu München die Vertretung der Landgemeinden in jenen streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, welche bei den Kgl. Landgerichten München und Au vorkommen, zu übertragen, und zwar mit Hinweisung auf die in der Regierungs-Ausschreibung vom 2. July 1839 (Int. Bl. S. 829) näher normirten Bestimmungen.

Was hiedurch öffentlich bekannt gegeben wird.

München den 23. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 34232.

An sämmtliche Districts-Polizeybehörden und Magistrate von Oberbayern.

(Das Lederlakiren betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem für das Lakiren des Leders zum

Theil selbstständige Concessionen bestehen, dasselbe auch zum Theil zu den Gewerbsbefugnissen der Maler gehört, so kann diese Beschäftigung zufolge höchsten Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 20ten vor. Monats, der freyen Betriebsamkeit nicht überlassen werden; wornach sich in vorkommenden Fällen zu achten ist.

München den 5. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 35166.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von
Oberbayern.

(Die Trauer-Ordnung vom 20. July 1827 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 29. vor. Mts. haben Seine Majestät der König unter Abänderung der Bestimmung § I. Ziffer 2. der allerhöchsten Verordnung vom 20. July 1827 (Regierungsblatt 1827, Seite 505) auf so lange nicht anders verfügt wird, Allerhöchst beschlossen, daß künftighin bei eintretenden Landes-Trauern die Theater außerhalb der Haupt- und Residenzstadt München eine Woche geschlossen bleiben sollen.

München den 3. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 33874.

(Die Besetzung des Patrimonialgerichts Balley betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Max Bayrhammer ist als Patrimonial-Richter des Grafen Arco Balleyischen Patrimonialgerichtes IIter Classe zu Balley aufgestellt, verpflichtet und eingewiesen worden.

München den 29. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 33490.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Verbot des Verkaufes bereits benützter Todten-Kronen oder Kränze betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist den gesundheitspolizeylichen Rücksichten zuwider, daß jene Todtenkränze oder Kronen, welche zur Schmückung der Leichen in den Leichenhäusern oder des Bahrtuches dienen, nach solchem Gebrauche noch einen Gegenstand des Verkehrs bilden.

Es wird daher von Polizeywegen hiemit angeordnet, daß derlei Leichenschmuck immerhin sogleich in das Grab geworfen, und gegen Meßner, Todtengräber, Seelnonnen, oder wer sonst sich beigehen lassen sollte, solche Kronen oder

Kränze nochmals in Verkehr zu bringen, angemessen eingeschritten werde.

Uebrigens bezieht sich diese Anordnung nicht auch auf jene Kränze und Verzierungen, welche nicht in der bezeichneten Nähe zu den Leichen sich befunden haben, und somit namentlich nicht auf jene Kränze, welche nur zur Verzierung der Leichenwägen von außen an diesen, oder auf den Kreuzen, Fahnenstangen, Laternen angebracht werden.

Hiernach haben die sämmtlichen Districts-Polizeybehörden die weiteren Vollzugsweisungen ergehen, und die Aufrechterhaltung dieser Anordnung, wozu auch die Mitwirkung sämmtlicher Pfarrvorstände nachzusuchen kömmt, sich fortan angelegen seyn zu lassen.

München den 1. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 34818.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Eine zu Oberreßfeld aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 15. October h. Jrs. (Kr. Intell. Blatt Seite 1155) im bezeichneten Betreffe, wird den sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden in Oberbayern eröffnet, daß die Heimat der fraglichen taubstummen Weibsperson nunmehr ermittelt worden ist, folglich jede weitere Nachforschung zu unterbleiben hat.

München den 3. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 35280.

(Die Versicherungs-Gesellschaft Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge höchsten Rescripts vom 20. v. Mts. haben Seine Majestät der König die Bitte der Triester-Versicherungs-Gesellschaft Azienda assicuratrice um Zulassung in Bayern zum Behuf der Schließung von Verträgen über Versicherung von Gütern auf dem Land- und Wassertransporte, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu gewähren geruht.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 4. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Numm 17776.

An
sämmtl. Gerichte des oberbayerischen Kreises.

(Verbriefung der Vater= und Mutterguts=Verträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es hat sich gezeigt, daß die in Betreff der Verbriefung der Vater= und Mutterguts=Verträge am 30. November 1838 erfolgte, und unterm 11. Decbr. deff. Jrs. (Kreis=Int. Blatt S. 1905) ausgeschriebene höchste Ministerial=Entschließung von den Gerichtsbehörden nicht in gehörigen Vollzug gesetzt wird. — Zur Erzielung eines künftig gleichmäßigen und richtigen Verfahrens werden daher im Einverständnisse mit dem Königl. Appellationsgerichte von Oberbayern folgende Erläuterungen gegeben.

Der Grundsatz, von welchem die allegirte Ministerial=Entschließung vom 30. Novbr. 1838 mit Beziehung auf den § 17. der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 ausgeht, ist der: daß bei Vater= und Mutterguts=Auszeigen Verbriefung des Vertrages nur dann einzutreten habe, wenn mit der Auszeige zugleich eine Aenderung an den Eigenthums=Ansprüchen getroffen wird, welche den überlebenden Ehegatten oder den Kindern durch Vertrag oder Erbrecht auf die hinterlassene Realität bereits zustehen, daß dagegen Protocollirung der Auszeige dann genüge, wenn an jenen schon bestehenden Eigenthums=Rechten keine Aenderung getroffen, sondern lediglich den Kindern das sie treffende Vater= oder Muttergut ausgewiesen wird.

Es folgt hieraus zunächst, daß Verbriefung und sofort Anwendung der Brieftaxe und des Gradationsstempels jederzeit das Vorhandenseyn eines den Relicten anfallenden zurückgelassenen Anwesens, dann den ferneren Umstand voraussetzen, daß über das Eigenthum des Anwesens durch den Vater= und Mutterguts=Vertrag, Dispositionen getroffen werden.

Damit nun diese Momente gehörig gewürdiget und dadurch die Richtigkeit der erhobenen Tax= und Stempelbeträge geprüft werden können, wird Folgendes erfordert:

1) Alle und jede Elterngutsverträge, sie mögen nun der Brieftaxe, oder blos der Protocollirungsgebühr unterliegen, müssen in das allgemeine Briefs=Protocoll aufgenommen werden. Es ist daher unstatthaft, daß, wie mehrfach geschehen, solche Verträge, den Inventurs=Protocollen angehängt, oder sonst in den Verlassenschafts= und resp. Pflegschafts=Acten, besonders protocollirt werden.

2) Aus jedem Elternguts=Vertrage muß vollkommen deutlich zu entnehmen seyn, ob die beiden Ehegatten eine Realität im Besitz gehabt haben, oder nicht. Ist nun eine Realität vorhanden, so muß erörtert seyn, welche Eigenthums=Ansprüche der überlebende Ehegatte während der Ehe gehabt hat, und welche er von nun an haben soll.

3) Zum Nachweise der bisherigen Eigenthums=Ansprüche des überlebenden Ehetheils sind die Heirathsbriefe, und wenn während der Ehe=Erwerbungen von Realitäten stattfanden, auch die deßfallsigen Urkunden unerläßlich nothwendig, dieselben müssen daher bei der Verbriefung dem Gerichte vorliegen, und von diesem als Belege der Elternguts=Verträge mit den Briefsprotocollen zur Revision eingesendet werden.

4) Wiewohl bei der in praxi vorkommenden Mannichfaltigkeit der Rechtsverhältnisse und Stipulationen der Heirathsverträge alle vorkommenden Fälle nicht aufgezählt werden können, so werden dieselben doch größtentheils unter folgende drei Classen sich einreihen,

a) dem einen Ehegatten wurde die Realität mit dem Beifügen anverheirathet, daß er auf Vorabsterben des andern Alleineigenthümer seyn solle. Wenn hier der überlebende Ehetheil mit der Elterngutsauszeige in das Alleineigenthum gesetzt wird, so ändert sich an den bereits bestehenden Eigenthums-Ansprüchen nichts, und es äußert blos der Heirathsvertrag seine rechtlichen Wirkungen. In einem solchen Falle hat nur Protocollirung stattzufinden.

b) Bei vorgängiger Anverheirathung der Hälfte des Gesammtvermögens zum Eigenthume, wenn nicht zugleich bedungen wurde, daß der eine Ehetheil auf Vorabsterben des andern auch die zweite Hälfte also das Alleineigenthum erhalten soll, gebührt dem Ueberlebenden die Halbscheide der rückgelassenen Realität. Soll er auch die andere Halbscheide erhalten, so muß er dieselbe durch den Elterngutsvertrag erst erwerben; es hat also hier Verbriefung einzutreten, und der Contractgegenstand ist die Hälfte des Anwesenswerthes.

c) Der überlebende Ehetheil hat an der Realität noch gar keine Eigenthums-Ansprüche, d. h. dieselbe wurde ihm weder zu ganz, noch zur Hälfte zum Eigenthume anverheirathet. Wird nun bei dieser Voraussetzung in dem Elterngutsvertrage für den überlebenden Ehetheil das Alleineigenthum der Realität stipulirt, so muß Verbriefung stattfinden, und es ist der ganze Anwesenswerth der Contractgegenstand.

5) Da nach § 14. der T. O. bei Berechnung der Briefs-Taxe nach der Contractsumme die auf dem Gegenstande haftenden Schulden von der eigentlichen Werthssumme desselben nicht abgezogen werden dürfen, so versteht es sich von selbst, daß in den sub Nro. 4. b u. c. aufgeführten Fällen die Taxen und Gradationsstempel nach dem Brutto-Werthe der Realität und zwar bei b nach dessen halben, und bei c nach dessen vollem Betrage sich richten müssen.

6) Wird an den Eigenthums-Ansprüchen der Hinterlassenen an der Realität durch die Eltern-Gutsauszeige keine Aenderung, oder hierüber überhaupt keine Stipulation getroffen, so hat auch nicht Verbriefung, sondern blos Protocollirung des Vater- oder Mutterguts-Ausweises einzutreten.

In diesem Falle kömmt daher weder die Anwesens- noch irgend eine andere Werth-Summe in Betracht, sondern es findet nach § 6. u. 61. der T. O. u. § 7. Cl. II. des Stempelmandats vom 18. December 1812 Ausfertigung der Protocollar-Einschreibung gegen 36 kr. Taxe auf 15 kr. Classen-Stempel statt.

7) Die Frage, ob bei der Verbriefung und resp. Protocollirung der Brief oder das Protocoll doppelt oder einfach auszufertigen sey, und daher doppelte oder einfache Tax- und Stempelerhebung eintreten müsse? beantwor-

tet sich durch den § 16. der T. O. Es bedarf hierbei wohl nicht der Erwähnung, daß der für den überlebenden Ehegatten auszufertigende Brief über die Erwerbung des Eigenthums die Haupturkunde und die Ausfertigung für die Kinder in diesem Falle das Duplicat ist.

Die unterfertigte Stelle überläßt sich der Hoffnung, daß das durch vorstehende Erläuterungen vorgezeichnete Verfahren **künftig**, und zwar vom 1. Jänner 1842 anfangend, überall pünctlich eintreten, und dadurch die, außerdem unvermeidlichen und zahlreichen Revisions-Erinnerungen, Nachholungen und Rückersätze an Tax- und Stempel-Gebühren vermieden werden.

München den 24. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Hörmann, Präsident.
Schegh.
v. Wenger, Secr.

---

ad Nrum 18045.

An
sämmtliche allgemeine und besondere
Rentämter von Oberbayern.

(Siegelmäßigkeit der Benedictiner-Aebte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf die allerhöchste Entschließung, durch welche **Seine Majestät der König** allergnädigst auszusprechen geruht haben, daß die Aebte der Benedictiner-Stifte in Bayern jener Cathegorie höherer Beamten gleich zu achten seyen, welchen verfassungsmäßig die Siegelmäßigkeit zugestanden werden soll, werden hiemit unter Beziehung auf die an sämmtliche Untergerichte von Oberbayern ergangene Ausschreibung des K. Appellationsgerichts vom 26ten vor. Mts. (Kr. Int. Bl. S. 1213) in Folge höchsten Ministerial-Finanz-Rescripts vom 14ten d. Mts. die allgemeinen und besonderen Rentämter von Oberbayern zur Darnachtung hingewiesen.

München den 24. November 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Hörmann, Präsident.
Schegh.
v. Wenger, Secr.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 11. November l. Js. den Rittmeister August **Deiglmaier**, in der Landwehr-Cavallerie-Division der Haupt- und Residenzstadt München, zum Major und Commandanten dieser Division allergnädigst zu befördern geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
München.

Im diesseitigen Conservatorium werden am **Freitag den 31ten December** l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Executionswege folgende Kunstgegenstände öffentlich gegen Baarzahlung versteigert:

1) Lithographirte Madonnen von Hanfstengl,
2) Hefte: Michael Angelo's Buonarotti's Propheten und Sibyllen,

3) Colorirte Ansichten der Harzgegenden,

4) Porträts Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Bayern,

5) National-Denkmal auf dem Burgplatz zu Oberwittelsbach,

6) Mehrere Stücke Lo Sposimo di Sicilia,

7) Madonnen von Murillo,

8) Ecce Homo Stücke,

9) Zwei Lithographie-Steine: „Lebrun Christus und Raphaels Madonna,"

10) Mehrere andere Lithographie-Steine, worunter das Bildniß Seiner Majestät des Königs von Bayern im Ornate ꝛc.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 18. November 1841.

Der königl. Director,
Barth.

(3)2. Feichter.

(Prioritäts-Urtheil betr.)

In der Gantsache des quiesc. königl. bayer. Oberstsilberkämmerers Herrn Joseph Mathias Grafen von Taufkirchen ist das unterm Heutigen gefällte Prioritäts-Urtheil zur Verkündung während 30 Tagen an die Gerichtstafel angeschlagen, und kann dasselbe sammt Entscheidungs-Gründen in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Den 28. October 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht
München.
Der königl. Director,
Barth.

(3)3. Enzensberger.

Das
Königl. Kreis- und Stadtgericht
München.

Den nachbenannten zur Kirchenverwaltung St. Peter in München gehörigen Cultus-Stiftungen sind folgende Urkunden über die bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Special-Cassa in München anliegenden Capitalien zu Verlust gegangen:

I.

Heilig-Geist Gotteshaus.

1) Cataster Fol. 1794, Zinszahlamts-Capital zu 200 fl., Zinszeit 22. Februar nach 4 pCt., Ausbruch aus 73,183 fl. 20 kr., zufolge Urkunde des Herrn Herzogs Wilhelm vom 22. Februar (Cathed. Petri) 1586 auf Hans Jacob Fugger seel. Söhne.

2) Cataster Fol. 1796, Zinszahlamts-Capital zu 100 fl., Zinszeit 24. Februar nach 4 pCt., Ausbruch aus 1000 fl., nach Urkunde des Herrn Herzogs Maximilian vom 24. Februar (Mathiae) 1620 auf den Markt Kraiburg.

3) Cataster Fol. 1818, Zinszahlamts-Capital zu 200 fl., Zinszeit 31. März nach 4 pCt., Ausbruch aus 500 fl., nach Urkunde Sr. Durchlaucht Churfürst Maximilian vom 31. März 1632 auf die Stadt Schrobenhausen.

4) Cataster Fol. 1860, Zinszahlamts-Capital zu 300 fl., Zinszeit 12. August nach 4 pCt., Ausbruch aus 8000 fl., nach Urkunde Sr. Durchlaucht Churfürst Maximilian vom 12. August 1623 auf das Kloster Prüfening.

5) Cataster Fol. 2323, Zinszahlamts-Capital zu 1000 fl., Zinszeit 28. Februar nach 4 pCt., nach Urkunde des Herrn Herzogs Maximi-

lian vom 28. Februar (invocabit) 1606 auf Wolf Wilhelm von Knöring.

6) Cataster Fol. 179, Bundes-Capital zu 1200 fl. Zinszeit 5. August nach 4 pCt., Ausbruch aus 6800 fl., gemäß Urkunde der ehemaligen bayer. Landschaft vom 5. August 1622 auf Balthasar Hammerthaller.

7) Cataster Fol. 206, Hofzahlamts-Capital zu 500 fl., Zinszeit 30. July nach 4 pCt., Ausbruch aus 9439 fl. 8 kr., nach Urkunde vom Jahre 1664 auf das heil. Geistspital resp. Kirche, versichert auf der Gr. v. Kurzischen Behausung.

8) Cataster Fol. 280r, Hofzahlamts-Capital zu 300 fl., Zinszeit 25. September nach 2½ pCt., Ausbruch aus 4000 fl., laut Urkunde der ehemaligen Landschaft vom 25. Septbr. 1693 auf das Kloster Prüfening.

9) Cataster Fol. 457, Landanlehens-Capitals per 300 fl., Zinszeit 28. August nach 2½ pCt., vermöge Urkunde der ehemaligen Landschaft 28. August 1721 auf Joseph Adam Pichlmayer, seit 1789 der heil. Geistkirche hier.

II.

Allerheiligen Gotteshaus am Kreuz.

10) Cataster Nro. 1758, Zinszahlamts-Capital zu 200 fl., Zinszeit 22. Februar nach 4 pCt., laut Urkunde des Herrn Herzogs Wilhelm vom 22. Februar (Cathedra Petri) 1586 auf Hans Jacob Fuggers seel. Söhne, Ausbruch 73,183 fl. 20 kr.

11) Cataster Nro. 1759, Zinszahlamts-Capital zu 500 fl., Zinszeit 28. Februar nach 4 pCt., Ausbruch aus 4000 fl., laut Urkunde des Herrn Herzogs Albrecht vom 29. October 1558 (Z. Z. Fastenquartal) auf Mathias Schelling.

12) Cataster Nro. 1761, Zinszahlamts-Capital zu 600 fl., Zinszeit 14. May nach 4 pCt., Ausbruch aud 3600 fl., nach Urkunde Sr. Durchlaucht Churfürst Maximilian vom 14. May 1629 auf Nestor Pataviciuo.

13) Cataster Nro. 1764, Zinszahlamts-Capital zu 1000 fl., Zinszeit 24. August nach 4 pCt., Ausbruch aus 3000 fl., laut Urkunde des Herrn Herzogs Wilhelm vom 24. August (Barthólom.) 1588 auf Sebastian Jobst.

14) Cataster Nro. 1765, Zinszahlamts-Capital zu 350 fl., Zinszeit 27. August nach 4 pCt., Ausbruch aus 8000 fl., laut Urkunde Sr. churfürstl. Durchlaucht Maximilian vom 27. August 1628 auf Katharina von Prandis.

15) Cataster Nro. 39, Bundes-Capital zu 1000 fl., Zinszeit 9. Februar nach 4 pCt., laut Urkunde der ehemaligen Landschaft in Bayern vom 9. Februar 1622 auf Martha Paurin.

16) Cataster Nro. 188, Bundes-Capital zu 1000 fl., Zinszeit 12. August nach 4 pCt., Ausbruch aus 25,000 fl. der ehemaligen bayer. Landschaft vom 12. Aug. 1622 auf Ihre fürstl. gnädige Frau Landgräfinn von Leuchtenberg.

17) Cataster Nro. 176r, Hofzahlamts-Capital zu 100 fl., Zinszeit 18. Februar nach 2½ pCt., Ausbruch aus resp. 135,000 fl., laut Urkunde der ehemaligen bayerischen Landschaft vom 18. Februar 1649 auf Privaten und Stift.

18) Catastar Nro. 267, Hofzahlamts-Capital zu 72 fl., Zinszeit 14. Juny nach 2½ pCt., Ausbruch aus 5000 fl., laut landschaftlicher Urkunde vom 14. Juny 1693 auf das Kloster Indersdorf.

III.

St. Stephans Gottesshaus am Gottesacker.

19) Cataster Nro. 1767, Zinszahlamts-Capital zu 500 fl., Zinszeit mit 25. Jänner nach 4 pCt., Ausbruch aus 4000 fl., gemäß Urkunde d. d. 25. Jänner 1595 conversio Pauli des Herrn Herzogs Wilhelm auf Hans Georg Westacher.

20) Cataster Nro. 1769, Zinszahlamts-Capital zu 840 fl., Zinszeit 13. July nach 4 pCt., Ausbruch aus 4500 fl., nach Urkunde Sr. Durchlaucht Churfürst Maximilian vom 13. July 1636 auf Thomas Scheiterberg.

21) Cataster Nro. 1771, Zinszahlamts-Capital zu 332 fl. 30 kr., Zinszeit 29. July nach 4 pCt., Ausbruch aus 6000 fl., nach Urkunde Sr. Durchlaucht Churfürst Maximilian vom 29. July 1628 auf das Stift und Capitel St. Martin und Kastulus in Landshut.

22) Cataster Nro. 1772, Zinszahlamts-Capital zu 200 fl., Zinszeit 24. August nach 4 pCt., Ausbruch aus 1000 fl., nach Urkunde des Herrn Herzogs Maximilians von Bartholem. (24.) August 1598 auf Georg Lanzinger.

23) Cataster Nro. 1775, Zinszahlamts-Capital zu 400 fl., Zinszeit 1. Novbr. nach 4 pCt., Ausbruch aus 6000 fl., nach Urkunde des Herrn Herzogs Wilhelm vom 1. November 1584 auf Christoph Elsenhammer.

24) Cataster Nro. 1776, Zinszahlamts-Capital zu 500 fl., Zinszeit 1. Novbr. nach 4 pCt., Ausbruch aus 2000 fl., nach Urkunde des Herrn Herzogs Wilhelm vom 1. November 1596 auf Constantin Fugger.

25) Cataster Nro. 156r, Bundes-Capital zu 400 fl., Zinszeit 31. July nach 4 pCt., Ausbruch aus 17,000 fl., nach Urkunde der churfürstl. und landschaftl. Schuldenwerks-Commission vom 31. July 1622 auf Georg Aman.

26) Cataster Nro. 353, Hofzahlamts-Capital zu 1000 fl., Zinszeit 27. July nach 2½ pCt., Ausbruch aus 10,000 fl., nach Urkunde der churfürstl. und landschaftl. Schuldenwerks-Commission vom 27. July 1699 auf die Stadt München.

IV.

Christoph Bruderschaft bei St. Peter.

27) Cataster Nro. 129r, Bundes-Capital zu 400 fl., Zinszeit 2. Juny nach 2½ pCt., Ausbruch aus 1400 fl., nach Urkunde der ehemaligen Landschaft in Bayern vom 2. Juny 1622 auf Karl Georg von Neuhaus.

28) Cataster Nro. 231, Bundes-Capital zu 50 fl., Zinszeit 1. September nach 2½ pCt., Ausbruch aus 1200 fl., nach Urkunde vom 2. April 1629 der Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bei Rhein, Churfürsten und Herzog in Bayern auf Georg Pichler.

29) Cataster Nro. 89, Hofzahlamts-Capital zu 76 fl. 35 kr., Zinszeit 1. April nach 2½ pCt., Ausbruch aus 55,000 fl., nach Urkunde vom 1. April 1626 Sr. Durchlaucht des Churfürsten Maximilian auf die Verlassenschaft des Herrn Herzogs Wilhelm.

30) Cataster Nro. 150r, Hofzahlamts-Capital zu 150 fl., Zinszeit 12. May nach 2½ pCt., vermöge Urkunde der ehemaligen Landschaft in Bayern vom 12. May 1640 auf St. Christoph Bruderschaft hier.

V.

St. Wolfgang Verbindniß.

31) Cataster Nro. 2831, Zinszahlamts-Capital zu 80 fl., Zinszeit 24. April nach 4 pCt., Ausbruch aus 4000 fl., nach Urkunde des Herrn Herzogs Maximilian von Georgi (24. April) 1620 auf die Stadt Weilheim.

VI.

Lätare-Verbündniß.

32) Cataster Nro. 1002, älteres Landanlehen zu 100 fl., Zinszeit 7. April nach 2½ pCt., nach Urkunde der ehemaligen Landschaft in Bayern vom 7. April 1727, auf Martin Prandtner.

VI.

Nicolai-Verbündniß.

33) Cataster Nro. 2185, Zinszahlamts-Capital zu 500 fl., Zinszeit 29. September nach 4 pCt., Ausbruch aus 12,000 fl., nach Urkunde des Herrn Herzogs Wilhelm von Michaelis (29. Sept) 1586 auf Hans von Gmezerdorf.

VIII.

Marianische Versammlung.

34) Cataster Nro. 2148, Zinszahlamts-Capital zu 1000 fl., Zinszeit 1. Jänner nach 4 pCt., Ausbruch aus 4000 fl., nach Urkunde des Herrn Herzogs Wilhelm vom Neujahr (1. Jänner) 1591 auf Anna Menzing.

35) Cataster Nro. 2151, Zinszahlamts-Capital zu 50 fl., Zinszeit 1. März nach 4 pCt., Ausbruch aus 9000 fl., nach Urkunde Sr. Durchlaucht Churfürst Maximilian vom 1. März 1629 anf Karl Jocher.

36) Cataster Nro. 2150, Zinszahlamts-Capital zu 900 fl., Zinszeit 15. May nach 4 pCt., Ausbruch aus 36,000 fl., nach Urkunde Sr. Durchlaucht Churfürst Maximilian vom 15. May 1628, auf Constantin Imhof.

37) Cataster Nro. 513, Bundes-Capital zu 500 fl., Zinszeit 1. Jänner nach 2½ pCt., laut Urkunde der ehemaligen bayer. Landschaft vom 1. Jänner 1621 auf Mathias Hambergs Erben.

38) Cataster Nro. 111r, Hofzahlamts-Capital zu 625 fl., Zinszeit 1. Juny nach 2½ pCt., Ausbruch aus 30,000 fl., nach Urkunde Sr. Durchlaucht Churfürst Maximilian vom 1. Juny 1639 auf Maximilian Grafen von Kurz.

39) Cataster Nro. 159, Hofzahlamts-Capital zu 150 fl., Zinszeit 30. März nach 2½ pCt., laut Assecuration der ehemaligen bayer. Landschaft vom 30. März 1649.

IX.

Viatici-Stiftung.

40) Cataster Nro. 1512, Zinszahlamts-Capital zu 100 fl., Zinszeit 1. Juny nach 4 pCt., Ausbruch aus 5500 fl., nach Urkunde, Sr. Durchlaucht Churfürst Maximilian vom 1. Juny 1628 auf Elisabetha Böllin in München.

41) Cataster Nro. 619½, Anlehen vom Jahre 1721 zu 100 fl., Zinszeit 3 October nach 2½ pCt., Ausbruch aus 500 fl., nach Urkunde der ehemaligen bayer. Landschaft vom 3. Octbr. 1721 auf Bernhard Sperl.

42) Cataster Nro. 507½, Anlehen vom Jahre 1721 zu 200 fl., Zinszeit 2. Sept. nach 2½ pCt., Ausbruch aus 3850 fl., nach Urkunde der ehemaligen bayer. Landschaft vom 2. Septbr. 1721 auf die Zunft der Branntweiner.

43) Cataster Nro. 4234, Anlehen vom Jahre

1740 zu 500 fl., Zinszeit 13. Jänner nach $2\frac{1}{2}$ pCt., laut Urkunde der ehemaligen bayer. Landschaft vom 13. Jänner 1740 auf sämmtliche Baron Imhof'sche Erben.

X.

Dreifaltigkeits-Bruderschaft.

44) Cataster Nro. 1619, Zinszahlamts-Capital zu 750 fl., Zinszeit 30. Juny nach 4 pCt., Ausbruch aus 2000 fl., nach Urkunde vom 30. Juny (ultim. Juny) 1590 des Herrn Herzogs Wilhelm auf Karl Köck.

Auf Antrag der Kirchenverwaltung St. Peter in München werden die unbekannten Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten a dato bei unterfertigten Gerichte zu produciren, widrigenfalls sie als kraftlos erklärt werden würden.

Den 16. November 1841.

Der königl. Director,
Barth.

(3)1. v. Enhuber.

Da sich bei der gestern stattgehabten Steigerungs-Tagesfahrt um das Anwesen der Mathias und Magdalena Riggl'schen Eheleute zu Lechhausen kein Kaufslustiger eingefunden hat, so wird dasselbe wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zwar auf

Mittwoch den 22ten December l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

im Klaiber'schen Wirthshause zu Lechhausen, wozu Bietungslustige unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hinsichtlich der Taxe und der Bestandtheile dieses Anwesens wird sich auf die Ausschreibung vom 8ten October l. Jrs. bezogen. (siehe bayer. Landboten Nro. 294, allgem. Anzeiger Nro. 84, Kreisblatt für Oberbayern Nro. 43, und Augsburger Abendzeitung Nro. 293.)

Den 23. November 1841.

Königliches Landgericht Friedberg.
v. Gimmi, Landrichter.

Es sind von nachstehenden, der Liebesbundstiftung Isen dieß Gerichts gehörigen Capitalien die Urkunden zu Verlust gegangen:

1) Ein hochstiftfreisingisches Capital Cat. Nro. 444, ad 1000 fl. zu 4 pCt., mit der Zinszeit 20. März, und mit der Jahreszahl 14 März 1649.

2) Ein solches Cat. Nro. 445 ad 555 fl. zu 3 pCt., mit der Zinszeit 29. September, Jahreszahl ungewiß.

3) Ein solches Cat. Nro. 446 ad 435 fl. zu 4 pCt., mit der Zinszeit 29. September, Jahreszahl ebenfalls ungewiß.

Auf Antrag der einschlägigen Liebesbundstiftungs-Verwaltung Isen, werden die unbekannten Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten a dato bei unterzeichnetem Gerichte um so gewisser zu produciren, als sie außerdessen für kraftlos erklärt werden.

Den 29. November 1841.

Königliches Landgericht Haag.

(2)1. Auracher, Landrichter.

Dr. Hackl, Gerichtsarzt von Benedictbeuern d. Ger. stiftete durch seine letzte Willens-Verordnung vom 19ten July 1726, Stipendien für

zwei Studirende aus seiner Verwandtschaft, oder in Ermanglung solcher für zwei Studirende aus dem Gerichtsbezirke des ehemaligen Klosters Benedictbeuern.

Jedes Stipendium besteht in jährlichen 67 fl. 30 kr.

Eines dieser Stipendien ist nun im heurigen Jahre in Erledigung gekommen.

Diejenigen Dr. Hacklischen Verwandte, welche für einen Studirenden ihrer Familie ein solches Stipendium für das laufende Schuljahr 18$\frac{41}{42}$ ansprechen wollen, werden hiemit aufgefordert, sich bis 1ten Februar 1842 hierorts zu melden, und die Verwandtschafts- und übrigen vorschriftsmäßigen Zeugnisse in Vorlage zu bringen, außerdessen nach der weitern Bestimmung des Stifters verfahren werden wird.

Den 23. November 1841

Königliches Landgericht Tölz.
Schwaiger, Landrichter.

Aus der Verlassenschaft der zu Erding verstorbenen Franziska Steppich, Apothekerstochter von hier, ist deren Schwester Josepha Steppich, geboren den 3. März 1769, welche sich im Jahre 1800 mit Schuhmacher Anton Wendler, und nach dessen Ableben mit dem achtzigjährigen Taglöhner Urban Gebhard zu Neulerchenfeld bei Wien verehelichte, ein Vermögens-Antheil von 104 fl. 36 kr. angefallen.

Da nun weder durch die von Seiten des K. Landgerichts Erding im Jahre 1838 mit der k. k. österreichischen Behörde zu Wien, noch durch die von der unterfertigten Behörde in neuester Zeit mit der k. k. Stiftsherrschaft Klosterneuburg gepflogenen Correspondenzen über das Leben und den gegenwärtigen Aufenthalt der Josepha Steppich irgend eine Auskunft erzielt werden konnte, so wird dieselbe, oder deren etwaige Leibeserben auf Antrag der noch lebenden Schwester Anna Steppich andurch aufgefordert, sich binnen sechs Monaten von heute an um so gewisser dahier zur Empfangsnahme des oben bemerkten Vermögensantheiles zu melden, widrigenfalls Josepha Steppich für verschollen erklärt, und fragliches Vermögen ihrer Schwester Anna Steppich ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Den 27. November 1841.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

Joseph Fischer von Oberleuthen d. Ger., welcher sich mehrere Jahre bei dem bürgerl. Bierbrauer Duschl in Aibling als Hausknecht befand, starb dortselbst im ledigen Stande und ohne Hinterlassung einer letztwilligen Vermögens-Disposition.

Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechts-Titel an die Verlassenschaft Anspruch machen wollen, aufgefordert, solche

binnen 30 Tagen

von heute an bei unterfertigter Behörde anzumelden und geltend zu machen, widrigen Falles bei Behandlung dieser Verlassenschaft ohne Rücksicht auf sich später Meldende nur nach den bereits vorliegenden Meldungen verfügt werden wird.

Schloß Maxlrhain den 22. Novbr. 1841.

Gräfl. Lodron'sches Patrimonialgericht Maxlrhain.
Ingelsperger, Patr. Richter.

(2)2.

Spähbriefe.

Der vormalige Tischlergeselle, nun Buchhalter Xaver Urban zu München, des Verbrechens der Unterschlagung verdächtig, hat sich am 3ten d. Mts. aus München nach Augsburg entfernt, und allem Anscheine nach flüchtig gemacht.

Jede Obrigkeit wird hiemit ersucht, den Genannten, dessen Signalement unten beigefügt ist, im Falle des Betretens zu ergreifen, und dem unterfertigten Gerichte auszuliefern.

Personal-Beschreibung.

Xaver Urban ist 19 Jahre alt, ziemlich groß, mager, hat länglichtes etwas braunes Gesicht, große gebogene Nase, proportionirten Mund, braune Augen, weiße Zähne, langes, schwarzes gekrausstes Haupthaar, geringen Bartanflug, rasche Sprache.

Er trug bei seiner Entfernung einen runden schwarzen Seidenhut, ein schwarzseidenes Halstuch um den Hals geschlungen, eine mit schmalen Borden eingefaßte, ganz geschlossene Weste von Kaschmir mit gelegtem Kragen, über welche eine Lorgnette an einer Kette von Messingdraht herabhieng, eine braun und schwarz quarrirte kamaschenförmige Tuchhose mit Stegen ohne Latz, einen braunen Tuchfrack mit gelben Knöpfen, einen spanischen Kragenmantel von blauem Tuche mit schwarzsammtenem Kragen und mit hellem, wollenen rothgetupften Futter, etwas spitze Halbstiefeln. Sein Gepäck bestand lediglich in einer Holzschachtel, im Gewichte von 7 bis 8 Pfund.

Den 16. November 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Barth, Director.

(3)3. Stoß.

Unter Bezugnahme auf die dießseitigen Spähe-Briefe vom 9ten Jänner und 28ten July l. Js., Diebstahl an der Bauerswittwe Theresia Rainer, dann an Afra Loder u. Consort. betr., bringt man nachträglich zur Kenntniß, daß die dortselbst beschriebene Weibsperson Crescenz Wittmair, Tochter des verlebten Holzmessers Wittmair von München seyn soll.

Da dieselbe eine berüchtigte Vagantin ist, und schon öfter in Untersuchung war, so ersucht man alle Behörden, sie auf Betreten so fort arretiren und wohl verwahrt anher liefern zu lassen.

Den 29. November 1841.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Dem Bauern Caspar Lochner in Schwabing wurden in der Nacht vom 15. auf den 16. dieß mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände entwendet:

1) Beiläufig 100 fl. in Geld. Diese Summe bestand aus neuen bayer. Guldenstücken, alten Frauenthalern, vier oder fünf Ducaten, dann verschiedenen alten Thalern, worauf verschiedene Abdrücke waren, als unter andern Städte auf der einen Seite, Kaiserbilder auf der andern, einige dieser Thaler waren von ungewöhnlicher Größe, größer als Kronenthaler.

   Dieses Geld war in einem grünseidenen, gestrickten Geldbeutel und in einer braunpolirten Chatoulle, welche der Dieb gleichfalls fortnahm.

2) Ein dunkelblauer Mantel, mit liegendem Kragen und einer silbernen Schließe, das Unterfutter war von lichtem Canafaße

Der Mantel war noch beinahe neu, werth 30 fl.,

3) Drei Weibsbilderröcke von schwarzem Wollenzeuge, woran sich überall ein Mieder von rothem Taffet befand, wo dieses angenäht ist, befindet sich ringsherum ein fingerbreiter guter Goldborten, werth 36 fl.,

4) zwei persene und ein taffetener Schurz, von den erstern war der eine röthlich, der andere blau, der seidene war schwarz, werth 4 fl. 30 kr.,

5) ein rothpersener Weibsbilderjanker, werth 1 fl. 30 kr.,

6) ein halbes Dutzend silberne Caffeelöffel worauf sich nichts als die Probe befand, werth 7 fl. 12 kr.,

7) ein ganz neuer grüntüchener Knabenspenser mit silbernen Knöpfen, werth 10 fl.,

8) ein Stück Leinwand zu 40 Ellen, werth 20 fl.,

9) ein rothseidenes Gilet mit gegossenen silbernen Knöpfen, werth 5 fl.,

10) ein gelbpersener Weibsbilderjanker, werth 1 fl. 12 kr.,

11) ein mit Silber gefaßter Rosenkranz von weißen haselnußgroßen Perlen, daran befindet sich ein großes silbernes Kreuz von Filigran-Arbeit, werth 3 fl. 6 kr.

Die Verüber dieses frechen, ziemlich bedeutenden Diebstahls sind zur Zeit gänzlich unbekannt, — man ersucht daher um Spähverfügung und Mittheilung erheblicher Resultate.

Am 22. November 1841.

Königliches Landgericht München.

(3)2. Kuttner, Landrichter.

Am 4ten dieß Abends kehrten mehrere Wägen aus der Begleitung Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erbgroßherzogs von Hessen aus Italien über Starnberg nach München zurück.

Auf dem Wege von Starnberg bis nach München von 6½ bis 8 Uhr wurde nun von dem zweiten dieser Wägen ein chatoullenartiges Kästchen von dem Hinterkasten herabgeschnitten.

Dieses Kästchen enthielt eine Zündmaschine ein Glas mit messingenem Deckel und Luftdruck, eine Vitriolflasche, einen Bronce-Handleuchter, Pfeiffenstopfer und Fidibus-Becher. Es ist von Nußbaumholz, beinahe neu, hat ein eisernes Schlößchen und schwarzledernen Ueberzug, mag 40 bis 50 fl. werth seyn.

Wegen dieses frechen Diebstahls wird einiger Verdacht auf einen Burschen geworfen, welcher am fraglichen Abende ungefähr um 8 Uhr an dem Wagen vorüber gegen Starnberg ging, und lange nach der Chaise, bei welcher das Kästchen sich befand, umblickte.

Dieser Bursche kann nicht näher beschrieben werden, als daß er ziemlich klein und mager war, eine Kappe mit hohem Gupfe und ledernem Schirm und einen bis an die Kniee gehenden Mantel oder Ueberrock trug.

Es wird sofort das Ansuchen gestellt, wegen dieses frechen Diebstahls die genaueste und anhaltende Spähe zu verfügen und erhebliche Resultate mitzutheilen.

Am 8. November 1841.

Königliches Landgericht München.

(3)3. Kuttner, Landrichter

Johann Danner, lediger Gütlerssohn und Zimmermann von Sünzhausen d. Gs., ist eines wegen des bei Michael Roßmaier, Bauers in Preinerszell in der Nacht vom 16ten auf den 17ten d. Mts. und wegen des bei Jacob Dietrich, Ostermaierbauer zu Geroldshausen in der Nacht vom 18ten auf den 19ten d. Mts. verübten Diebstahlsverbrechens sehr verdächtig.

Es wird sofort an alle in- und ausländische Justiz- und Polizey-Behörden das Ansuchen gestellt, denselben im Betretungsfalle aufzugreifen und anher zu liefern.

Derselbe ist über 6 Schuh groß, hat braune Haare, hohe Stirne, weiten Mund, lange Nase, ovales Kinn, länglichtes Gesicht, blonden Backenbart und länglichte hagere Statur.

Er spricht die altbayerische Mundart, über dessen Kleidung kann nichts Näheres angegeben werden, nur wird bemerkt, daß er sich seit Verübung dieser Diebstähle flüchtig herumtreibt.

Den 29. November 1841.

Königliches Landgericht Pfaffenhofen.
Sachenbacher, Landrichter.

In der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. Mts. wurde aus der Pfarrkirche zu Thierhaupten, eine mit Glas und schwarzen Rahmen versehene, innen mit schwarzem Sammet ausgeschlagene, mit folgenden daran befindlich gewesenen Votivstücken mittelst gewaltsamen Einbruches entwendet:

1) ein silbernes Herz von getriebener Arbeit in der Größe von etwa 4 Zoll, im beiläufigen Werthe zu 11 fl.,

2) zwei bayerische, geöhrte Frauenthaler, jeder im Werthe zu 2 fl. 24 kr.,

3) eine Belohnungsmünze des landwirthschaftlichen Vereins für Dienstboten, welche beim Octoberfeste Preisvieh vorführen, im Werthe von etwa 36 kr.

4) ein bayerisches halbes Guldenstück.

Diesen Diebstahl macht man anmit mit dem Ersuchen öffentlich bekannt, auf den Thäter sowohl als auf die entwendeten Gegenstände genaue Spähe zu halten, und im etwaigen Entdeckungsfalle schleunige Anzeige anher zu erstatten.

Den 16. November 1841.

Königliches Landgericht Rain.
Beck, Landrichter.

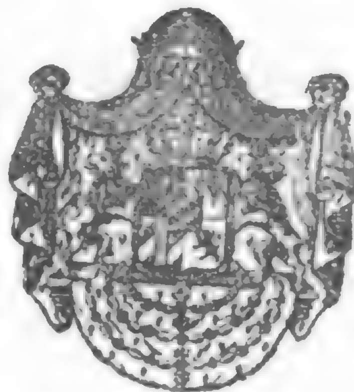
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 2. December 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	172	169
Bank-Actien Div. II. Sem.	678	675

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat.	Weizen. Vorriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchster. fl.	kr	Mittlerer. fl.	kr.	Mindester fl.	kr	Korn Vorriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise Höchster. fl.	kr.	Mittlerer. fl.	kr	Mindester. fl.	kr
Aichach . . .	4	Decbr.	—	143	143	136	7	17	18	16	59	16	4	—	164	164	164	—	8	34	8	27	8	5
Berchtesgaden	30	Novbr.	12	26	38	28	10	17	26	16	58	16	27	50	10	60	26	34	10	22	9	54	9	33
Bruck	3	Decbr.	—	81	81	81	—	17	16	16	35	15	53	—	19	19	19	—	9	5	8	39	8	15
Erding . . .	2	—	—	601	601	541	60	15	48	15	54	15	—	4	105	167	107	—	9	30	9	18	9	6
Freysing . .	3	—	—	241	241	235	6	16	12	16	—	15	25	—	81	81	69	12	9	57	9	40	9	6
Friedberg . .	2	—	3	40	43	36	7	17	14	16	47	16	12	7	75	82	54	28	8	54	8	47	8	33
Geisenfeld . .	29	Novbr.	12	40½	52½	52½	—	16	17	15	21	14	26	3	21	24	20	4	9	13	9	5	8	58
Ingolstadt .	4	Decbr.	—	193	193	193	—	17	3	15	59	15	2	3	135	138	132	6	9	5	8	43	8	17
Kraiburg . .	27	Novbr.	—	18	18	18	—	16	—	15	30	15	—	—	84	84	84	—	8	30	8	—	7	30
Landsberg .	4	Decbr.	19	459	478	396	82	17	53	16	43	15	22	28	188	216	167	49	9	25	9	15	9	—
Moosburg .	30	Novbr.	—	289½	289½	287	2½	17	19	16	13	14	57	—	29	29	26	3	9	31	9	5	8	54
Mühldorf . .	30	—	—	5	5	5	—	15	30	15	15	15	—	—	5	5	5	2	8	8	8	—	7	54
München .	4	Decbr.	198	2379	2577	1977	600	17	50	17	13	16	39	—	825	825	783	42	9	52	9	38	9	20
Murnau . .	4	-	48	22	70	36	34	20	—	18	30	16	—	33	21	54	25	29	11	30	10	33	10	—
Neuötting . .	2	—	—	17	17	17	—	15	48	14	50	14	30	—	5	5	5	—	8	36	8	12	8	—
Pfaffenhofen	30	Novbr.	—	75½	75½	75½	—	17	3	16	34	15	48	—	47½	47½	47½	—	9	7	8	47	8	27
Pöttmes . . .	30	—	—	38	38	35	3	17	16	16	39	15	51	2	29	31	31	—	8	21	8	7	7	24
Rain	27	—	—	20	20	20	—	18	4	17	19	16	10	—	16	16	16	—	8	25	7	55	7	30
Reichenhall .	7	Decbr	—	15	15	15	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	2	—	37	115	152	106	46	16	39	15	57	14	46	56	82	118	81	37	8	56	8	7	7	45
Schongau . .	30	Novbr.	21	63	84	64	20	18	58	17	—	16	33	17	24	41	31	10	10	46	10	14	9	45
Schrobenhausen	2	Decbr.	—	68	68	64	4	17	42	17	12	16	15	—	84	84	76	8	8	41	8	29	8	17
Traunstein .	4	—	22	157	179	170	9	16	12	15	—	14	24	18	172	190	180	10	9	12	8	—	7	24
Wasserburg .	1	—	—	26	26	26	—	16	16	15	54	15	27	—	16	16	16	—	8	33	8	18	8	8
Weilheim . .	2	—	42	26½	68½	49½	19	18	56	17	22	15	45	29	30	59	50	9	11	15	10	16	9	15
		*v. Kern.	15	3	18	14	4	18	56	17	32	15	45											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat.	Gerste. Vorriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr
Aichach . . .	4	Decbr.	10	502	512	503	9	6	25	5	42	4	57	8	236	244	244	—	5	55	5	28	5	13
Berchtesgaden	30	Novbr.	—	40	40	40	—	—	—	8	30	—	—	12	—	12	—	12	—	—	—	—	—	—
Bruck	2	Decbr.	—	519	519	506	13	6	15	5	55	5	34	—	158	158	158	—	5	41	5	25	5	8
Erding . . .	2	—	115	1837	1952	1406	546	6	48	5	48	4	48	15	127	140	118	22	4	—	5	42	5	24
Freysing . .	3	—	34	307	341	271	70	6	50	5	54	5	18	38	411	449	394	55	4	—	5	46	5	30
Friedberg . .	2	—	5	29	34	34	—	5	26	5	9	4	50	5	108	113	108	5	5	44	5	34	5	26
Geisenfeld . .	29	Novbr.	5	235½	240½	237½	3	5	48	5	7	4	27	—	38	38	35	3	5	44	5	35	5	26
Ingolstadt .	4	Decbr.	12	581	593	578	15	5	25	5	1	4	30	4	299	303	298	5	5	39	5	26	5	8
Kraiburg . .	27	Novbr.	—	134	134	134	—	5	36	5	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg . .	4	Decbr.	158	433	591	530	61	6	35	6	6	5	29	23	175	198	188	10	5	51	5	42	5	24
Moosburg . .	30	Novbr.	86	459	545	497	48	6	21	5	59	4	58	2	89	91	88	3	4	47	4	25	4	1
Mühldorf . .	30	—	—	5	5	5	—	5	15	5	8	5	—	—	5	5	5	—	4	18	4	12	4	—
München . .	4	Decbr.	638	4405	5043	4323	720	7	24	7	—	6	54	101	699	800	729	71	4	59	3	56	3	10
Murnau . .	4	—	12	59	71	59	52	7	30	7	—	6	44	23	59	82	51	31	4	28	4	30	4	12
Neuötting . .	2	—	—	6	6	6	—	—	—	5	—	—	—	—	18	12	16	—	4	6	4	—	—	—
Pfaffenhofen.	30	Novbr.	—	214	214	214	—	5	40	5	35	5	29	—	226	226	226	—	5	42	5	36	5	28
Pöttmes . . .	30	—	2	286	290	288	2	6	21	5	42	4	46	1	40	41	34	7	5	49	5	34	5	—
Rain	27	—	—	159	159	159	—	5	38	5	20	5	—	—	100	100	100	—	5	22	5	17	5	10
Reichenhall .	7	Decbr	—	60	60	60	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	2	—	46	88	134	68	66	6	16	5	42	5	12	44	125	169	96	63	4	8	3	48	3	26
Schongau . .	30	Novbr.	17	121	138	114	24	7	20	6	24	6	—	18	19	37	37	—	4	16	4	12	4	6
Schrobenhausen	2	Decbr.	8	151	159	130	9	6	5	5	50	5	41	—	108	108	108	—	5	39	5	26	5	19
Traunstein .	4	—	16	154	170	164	6	7	36	6	36	5	48	12	140	152	152	—	4	36	4	13	3	56
Wasserburg .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	55	55	—	4	12	3	47	3	50
Weilheim . .	2	—	10	66	76	76	—	7	—	6	32	6	—	10	50½	60½	38½	22	4	12	4	6	4	—

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 51. den 17. Decbr. 1841.

Inhalt.

ad Num 35123.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Polizeiliche Maßregeln zur Verhütung gefährlicher Körperverletzungen bei Raufexcessen, — hier das Verbot des Tragens zugespitzter im Griffe feststehender Taschenmesser, langer spitziger Gabeln, Streicher ꝛc. betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich durch die einkommenden Anzeigen vorkommender gefährlicher Körperverletzungen bei Rauf- und anderen Excessen wiederholt veranlaßt, den sämmtlichen Polizey-Behörden von Oberbayern das Verbot des Tragens zugespitzter im Griffe feststehender Taschen-, sogenannter Besteckmesser (Regierungs-Anordnung vom 6. October 1839, Kreisint. Blatt Seite 1485) nachstehend in Erinnerung zu bringen, und zugleich zu dessen allgemeinen Erinnerung und anhaltend strengem Vollzuge hiemit aufzufordern.

Schlageisen, Rauf- oder Schlagringe u. dgl. bei sich zu führen, bleibt fortan strengstens untersagt; auch gegen die Verfertiger derselben soll geeignet eingeschritten werden.

Nicht minder unstatthaft ist das unbeschränkte Tragen spitziger zweizackiger Gabeln, zugespitzter Streicher, und sogenannter Pfriemen, da solche leicht zu Körperverletzungen mißbraucht werden.

Die Districts-Polizeybehörden haben deßhalb je nach der bereits unterm 1. December 1836 (Isarkreis-Intelligenzblatt S. 1640) erlassenen Anordnung der Königl. Regierung des vormaligen Isarkreises auf diese Instrumente das über das Tragen zugespitzter Messer bestehende Verbot in gleicher Weise auszudehnen, und die deßfallsigen Anordnungen neben angemessener Ueberwachung des Vollzuges öffentlich durch Anschlag bekannt zu machen, und die Königl. Gendarmerie davon in Kenntniß zu setzen.

München den 5. December 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

(Das Verbot des Tragens zugespitzter im Griffe feststehender Taschenmesser betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im § 13. der Regierungs-Ausschreibung vom 24. April v. Js. (Kreis-Int. Bl. S. 521 u. flg.) enthaltene Bestimmung über das Verbot des Erscheinens lediger Bursche mit zugespitzten im Griffe feststehenden Taschenmessern auf Tanzplätzen hat sich in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg nicht als zureichend bewährt. Die Körperverletzungen bis zur Tödtung, wobei solche, sogenannte Besteckmesser als Waffe gebraucht werden, treten vielmehr fortan hervor und häufen sich so sehr, daß durchgreifende Maasnahmen dagegen unerläßlich geboten erscheinen.

Es ist eine in der Erfahrung bestätigte Thatsache, daß schon das durch den Besitz einer tüchtigen Waffe genährte Selbstvertrauen zur Aufnahme des Streites ermuthige, und die Besorgniß, daß Streitigkeiten und Wortwechsel nicht selten in lebensgefährliche Thätlichkeiten übergehen, ist um so begründeter, je gefährlicher die Waffe in den Händen trunkener Unvorsichtiger oder Streitender erscheint.

Die sogenannten Besteckmesser bei sich zu führen ist anderer Seits nur Wenigen mehr wirkliches Bedürfniß, und ein solches verschwindet selbst da noch, wo, wie beim Besuche öffentlicher Zusammenkünfte, Volksbelustigungen, Tanzplätze weder das Gewerbe noch der Beruf hinführt.

Diese Erwägungen haben die Königl. Regierung bestimmt — von nun an allgemein zu verbieten, die zugespitzten, im Griffe feststehenden Taschenmesser (Stilete) als die Ursache zahlreicher Körperletzungen und selbst Tödtungen, bei sich zu führen — und daher anzuordnen, was folgt:

1) Das Tragen von den im Griffe feststehenden spitzigen Messern, welche gewöhnlich als Besteckmesser in einer offenen Seitentasche an den Beinkleidern getragen werden, so wie diejenigen Schnappmesser, welche geöffnet: mittels einer Feder festgehalten werden, ist in Zukunft allgemein, und insbesondere bei dem Besuche von Wirthshäusern, Tanzmusiken, öffentlichen Zusammenkünften und Belustigungen, Jahrmärkten, Pferderennen u. dgl. strenge verboten;

2) eine Ausnahme tritt nur bei denjenigen Personen ein, welche solche Messer zur Ausübung ihrer Gewerbe oder in Folge ihres Berufes bedürfen, wie Metzger, Korbmacher, Fuhrleute, Jäger ꝛc., aber auch nur in so lange, als sie ihrem Gewerbe oder Berufe

nachgehen, dann bei Reisenden, während ihrer Reise; — bei dem Besuche von öffentlichen Zusammenkünften und Volksbelustigungen, dann auf Tanzplätzen und anderen öffentlichen Gelegenheiten findet auch bei diesen Personen obiges Verbot vollkommene Anwendung.

3) Das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot zieht im 1ten Betretungsfalle Confiscation des Messers, im 2ten und weiteren Falle, mit dieser eine Geldstrafe von 2 bis 10 Gulden zu Gunsten des Local-Armenfonds wo die Betretung stattfindet — oder aber bei Zahlungsunfähigkeit angemessene Arreststrafe nach sich.

Im Rückfalle und bei Raufhändeln sind diese Strafen zu verdoppeln.

4) Die Gemeinde-Vorsteher, Wirthe, und die bei Tanzmusiken zur Assistenz abgeordnete Polizey-Mannschaft sind namentlich verantwortlich, dafür zu wachen, daß bei dem Besuche der Wirthshäuser, bei Tanzmusiken und sonstigen öffentlichen Belustigungen dieses Verbot unnachsichtlich gehandhabt, und jeder Uebertreter sogleich der vorgesetzten Polizey-Behörde angezeigt werde.

5) Familien- und Hausväter, welche ihren Söhnen und Dienstknechten das Tragen solcher Messer wissentlich nachsehen, sollen gleichfalls zur Verantwortung gezogen und in Geldstrafe bis zu 10 fl. genommen werden.

6) Die in einigen Gegenden in Landwirthshäusern noch herrschende Uebung, den Gästen, insbesondere Bauern-Burschen, — die Speisen ohne die nöthigen Tischgeräthe, namentlich ohne Messer, — vorzusetzen, rechtfertiget die Tragung von Messern der verbotenen Art durchaus nicht, — dagegen wird aber auch erwartet, — daß Gastwirthe, welche zufolge ihrer gewerblichen Concession die Pflicht haben, ihre Gäste angemessen zu bedienen, — einem deßfallsigen Mißstande abhelfend begegnen; die Polizey-Behörden werden dahin zu wirken suchen, daß die Wirthschaftsbesitzer auf dem Lande nur vorne zugerundete Tischmesser sich anschaffen und in den Gebrauch geben.

7) Das Feilbieten der sogenannten Besteckmesser ist gleichfalls bei Vermeidung der Confiscation untersagt.

Die zum Verkaufe von Messern berechtigten Gewerbsleute sind daher nur mehr befugt, Messer der verbotenen Art ohne öffentliche Feilbietung und Ausstellung, an die zur Führung Berechtigten zu verkaufen.

Die diesem Verbote entgegen zur Anzeige kommenden oder wahrgenommenen einzelnen Veräußerungen solcher Messer überhaupt und insbesondere an ledige, so wie unbekannte Individuen werden nach § 3. bestraft.

8) Fremde sind von dem Bestehen dieses Verbots gehörig in Kenntniß zu setzen und zu belehren.

9) Gegenwärtige Anordnungen treten mit dem 1. Jänner 1840 in Vollzug.

Sämmtliche Polizey-Behörden Oberbayerns werden zur strengen Aufrechthaltung dieser Verfügungen hiemit angewiesen.

Von ihrem vielfach bewährten Diensteifer gewärtiget die Königl. Regierung nach den drin-

genden Aufforderungen, welche aus den traurigen Vorfällen durch den Mißbrauch der bezeichneten Messer hervorgehen, — den genauesten Vollzug.

Vor allem ist dafür zu sorgen, daß diese Bestimmungen durch Verkündung in den Gemeinden zur möglichst allgemeinen Kenntniß gebracht werden, ferner deren Anheften in den Wirthshäusern auf dem Lande, in den Märkten und kleineren Städten sogleich anzuordnen, und da die gegenwärtige Verfügung einen merklichen Einfluß auf den Absatz der sogenannten Bestecke äußern wird, hievon Veranlassung zu nehmen, die in ihrem Bezirke wohnenden Waffen- und Messerschmiede auf dieselbe aufmerksam zu machen, damit sie in Bezug auf Verfertigung solcher Bestecke und auf den Handel mit denselben das Erforderliche rechtzeitig vorkehren.

München den 6. October 1839.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 33303.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden und Bau-Inspectionen in Oberbayern.

(Communal- und Stiftungs-Bauten betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist in neuester Zeit vorgekommen, daß von den äußeren Baubehörden bei Gemeinde- und Stiftungsgebäuden Neubauten beantragt wurden, während sich später gezeigt hat, daß die bestehenden Gebäude durch zweckmäßige Reparaturen mit geringen Mitteln noch auf lange Jahre zu erhalten waren.

Seine Majestät der König haben demnach scharfe Aufsicht anzubefehlen geruht, damit keine unnöthigen Bauten und keine anderen, als genehmigt, aufgeführt werden, und daß insbesondere Ausbesserung der bestehenden unverweilt erfolge, wodurch sich die Bedürfniß-Summen für das Bauwesen sehr mindern werden.

Dieß wird in Folge höchster Entschließung vom 10ten vor. Mts. mit dem Anhange eröffnet, daß sich hiernach in jedem einzelnen Falle pünctlich zu richten sey.

München den 10. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 34438.

An
sämmtliche Behörden der innern Verwaltung in Oberbayern.

(Die Seidenzucht in Bayern betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18ten Novbr. l. Js. zur Beförderung der Seidenzucht im Königreiche einen Inspector der Seidenzucht aufzustellen und dessen Wirkungskreis in folgender Weise zu bestimmen beschlossen:

1) Derselbe hat die Leitung der Seidenbaugesellschaft in Regensburg zu übernehmen und zu führen, so wie auch

2) für die Verbreitung der Maulbeerpflanzungen und der Seidenzucht im ganzen Königreiche durch angemessene Verwendung der hiefür bestimmten Mittel der besagten Gesellschaft sowohl, als der zu solchem Zwecke etwa sonst zur Verfügung gestellt werdenden öffentlichen Fonds, so wie durch Belehrung und durch den Vollzug der ihm deßfalls zugehenden besondern Aufträge in geeigneter Art Sorge zu tragen und zu wirken.

3) Ferner ist der Inspector auch verpflichtet, seiner Zeit die nach Allerhöchstem Befehle zu errichtenden größern Maulbeerpflanzungen und Magnanerien von Zeit zu Zeit zu besichtigen, so wie derselbe auch alljährig den Zustand der Maulbeer-Pflanzungen und die Ergebnisse der Seidenzucht überhaupt genau zu erheben, und hierüber unter sorgfältiger Zusammenstellung der ermittelten Thatsachen dem Königl. Ministerium des Innern einen ausführlichen Jahresbericht vorzulegen hat, und endlich ist derselbe

4) befugt, in seinem Wirkungskreise mit den äußeren Polizey- und sonstigen Behörden unmittelbar in Correspondenz zu treten.

Die sämmtlichen betreffenden Behörden in Oberbayern werden daher beauftragt, den dießfallsigen Ansinnen dieses Inspectors jederzeit dienstbereitwilligst zu entsprechen, wobei noch auf die bereits erfolgte und in Nro. 49. des dießjährigen Regierungsblattes Seite 1123 ausgeschriebene allerhöchste Ernennung Bezug genommen wird.

München den 9. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

ad Nrum 35851.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden und Districts-Schulinspectionen von Oberbayern.

(Die Aufsicht auf die Hunde, hier den Ausbruch der Wasserscheu an Alois Steingraber betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2ten vorigen Monats ereignete sich im Markte Holzkirchen der bedauerliche Vorfall, daß an dem dortigen Dienstknechte Steingraber die Wasserscheu zum Ausbruche kam, und nach zweitägigen großen convulsivischen Leiden dessen Lebensende herbeiführte.

Steingraber war nach den gepflogenen Erhebungen neun Wochen vorher von seinem eigenen kleinen Hunde an der innern Fläche der rechten Hand gebissen worden, hatte aber diese Verwundung bis zu dem Erscheinen der traurigen Folgen dieses Bisses verheimlichet.

Auch anderwärts verlauten Unglücksfälle in Folge von Verletzungen durch wasserscheue Hunde. Es ist dieses ein sehr beklagenswerther Beweis, daß die mehrfach erlassenen wohlmeinenden Aufforderungen zur Aufsicht auf die Hunde und zur Anwendung des geeigneten Verfahrens nach erlittenem Bisse, namentlich die Aufforderung ungesäumter ärztlicher Hilfe auch bei unbedeutend scheinenden Verletzungen nachzusuchen, nicht allgemeine Beachtung finden.

Die unterfertigte Stelle findet sich daher veranlaßt, den obenerwähnten Vorfall amtlich zur Kenntniß zu bringen, und die sämmtlichen Districts-Polizeybehörden unter Bezugnahme auf die Regierungs-Anordnungen vom 30ten März vor.

und 20ten May heur. Jrs. (Kreisint. Blatt von 1840, Beilage zu Nro. 15. und 1841 Nro. 39.) die Aufsicht auf die Hunde betreffend, wiederholt aufzufordern, diesem Gegenstande fortgesetzt die gebotene Beachtung zu zuwenden, und kräftig insbesondere auch im Wege der Belehrung und durch Bekanntgabe warnender Beispiele dahin zu wirken, daß allenthalben die Aufsicht auf Hunde mit der nöthigen Sorgfalt geübt, gegen fahrlässige Außerachtlassung aber mit bemessener Strenge eingeschritten werde.

Da durch Belehrung in den Schulen gleichfalls Ersprießliches in dieser Beziehung geleistet werden kann, so sind auch die Schul-Inspectionen hiemit aufgefordert, im Wege des Unterrichtes auf die sorgfältige Pflege und Beachtung der Hunde aufmerksam zu machen, und dadurch zur Erfüllung einer Polizey-Anordnung mitzuwirken, deren Nichtbeachtung die abschreckensten Folgen hat.

München den 11. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 36371.

(Die Prüfung der Bewerber um Verwendung als herrschaftliche Commissäre, Patrimonialrichter II. Classe und Patrimonial-Beamten betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Prüfung der Bewerber um Verwendung als herrschaftliche Commissäre, Patrimonialrichter II. Classe und Patrimonial-Beamten wird bei der unterfertigten Stelle am 1ten Februar nächsten Jahres beginnen.

Diejenigen, welche sich um Zulassung zu melden beabsichtigen, werden daher hierauf aufmerksam gemacht.

Bewerber um Zulassung zu der Prüfung für herrschaftliche Commissariate und Patrimonial-Aemter haben sich nach den Vorschriften der höchsten Entschließung vom 30. August 1835 (Intelligenzblatt des vormaligen Isarkreises vom Jahre 1835, Seite 985 u. flg.) dann jene für Patrimonialgerichte II. Classe nach den Bestimmungen der höchsten Entschließung vom 20. Jänner 1840 (Intelligenzblatt von Oberbayern vom Jahre 1840, Seite 267 u. flg. genau zu achten.

München den 14. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 36370.

(Die Prüfung der Bewerber um Stadt- (Markt-) Schreiberstellen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Prüfung der Bewerber um Stadt-(Markt)-Schreiberstellen wird bei der unterfertigten Stelle am 1ten Februar nächsten Jahres beginnen.

Diejenigen, welche sich um Zulassung zu melden beabsichtigen, werden daher hierauf auf-

merksam gemacht, und haben sich im Uebrigen genau nach den Vorschriften der höchsten Entschließung vom 20. August 1837 (Döllingers Verordnung Sammlung 11ter Band 1te Abth. § 143, Seite 344) zu achten.

München den 14. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 35577.

An
sämmtliche Königl. Landgerichte von Oberbayern,
das Herrschaftsgericht Prien, den Magistrat Ingolstadt, die Kgl. Polizey-Direction München.

(Die Kirchen-Sammlung für den Bau einer kathol. Kirche in Schneckenhausen betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer katholischen Kirche in Schneckenhausen, Kgl. Landcommissariates Kaiserslautern in der Pfalz, haben Seine Majestät der König außer einer bereits vollzogenen Haussammlung in der Pfalz eine Kirchensammlung in den sieben älteren Regierungsbezirken allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts des Kgl. Ministeriums des Innern vom 3ten l. Mts. werden die K. Landgerichte von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, der Magistrat Ingolstadt und die K. Polizey-Direction München andurch beauftragt, diese Sammlung durch die einschlägigen Pfarrämter sogleich vornehmen zu lassen.

Das Ergebniß der Sammlung ist binnen vier Wochen, unter Anschluß eines Verzeichnisses sämmtlicher Pfarrämter der resp. Bezirke und der betreffenden Sammlungs-Erträgnisse, anher anzuzeigen, gleichzeitig aber dem expedirenden Secretariate der unterfertigten Stelle zu übersenden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß theilweise Vollzugs-Nachweisung unberücksichtiget bleiben wird.

München den 9. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 35640.

(Die gelehrten Anzeigen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 2ten November 1838 rubricirten Betreffs werden hiemit sämmtliche betreffende Behörden in Oberbayern auf die rechtzeitige Vorlage der Quittungen über die Abonnements-Beträge für die „gelehrten Anzeigen" von 1842 aufmerksam gemacht.

München den 9. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Edictalcitation.

(Die Errichtung des Fidei-Commisses in Rohrbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der königl. quiescirte General-Zoll-Administrator und Regierungs-Director Alois Edler von Koch auf Rohrbach, hat durch eine am 18ten August d. Js. ausgestellte und dem unterzeichneten Gerichtshofe am 8ten vor. Mts. vorgelegte Urkunde die Absicht zu erkennen gegeben, nach den Vorschriften des Edictes über die Familien-Fideicommisse vom 26. May 1818 (Beilage VII. zum Tit. V. der Verfassungs-Urkunde des Königreiches Bayern) aus seinem Landgute Rohrbach, im Bezirke des Königl. Landgerichts Pfaffenhofen ein Familien-Fideicommiß zu errichten, und hat als Bestandtheile desselben erklärt:

I. die allodiale, mit der Patrimonialgerichtsbarkeit zweiter Classe versehene Hofmarkt Rohrbach, im erwähnten Kgl. Landgerichte, mit den dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken, grund- und jurisdictionsherrlichen Renten und Rechten, und

II. die bei seinem Tode in dem Schlosse zu Rohrbach befindlichen Mobilien, nämlich: Meubeln, Silberzeug, Büchersammlung, Kupferstiche, Lithographien, Chaisen, Viehstand, Vorräthe und sonstigen Baumanns-Fahrnisse.

Es werden daher in Gemäßheit des §26. des erwähnten Edictes alle diejenigen, welche hinsichtlich dieses zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothecarische Forderungen zu machen haben, hiermit aufgerufen, binnen eines präclusiven Termines von sechs Monaten von heute angefangen, bei dem unterzeichneten Gerichtshofe diese ihre Forderungen um so gewisser anzugeben, als nach Verstreichung des vorgesetzten Termines das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß immatriculirt werden würde, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtigt seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Freysing am 9. October 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Knappe, Director.

(3)2. Hacker, Secr.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge höchsten Rescripts vom 3ten d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, dem quiescirten königl. Ministerial-Rath und Cabinets-Prediger Weiland Ihrer Majestät der höchstseligen Königin Wittwe Caroline ꝛc. v. Schmidt in München die Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen rothen Adler-Ordens IIIter Classe zu ertheilen.

Amtliche Bekanntmachungen.

In der Untersuchung wider den Priesterhaus-Director, Pfarrer und Districts-Schulinspector Simon Wierer von Dorfen wegen Majestäts-Beleidigung, hat das Königl. Appellationsgericht für Oberbayern als Civilstrafgericht erster Instanz am 27ten October 1841 zu Recht erkannt:

I. Simon Wierer sey des ihm angeschuldigten Vergehens der Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht nicht für schuldig befunden worden, und daher von der Strafe freizusprechen;

II. die auf die Untersuchung erlaufenen Kosten werden dem Staate überbürdet, was hiemit unter Beziehung auf Art. 386. Absatz 2. Thl. II. des St. Ges. Bs. öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 1. December 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.
Der königl. Director,
Barth.

(2)1. Schmid.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht München.

Im diesseitigen Conservatorium werden am Freitag den 31ten December l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Executionswege folgende Kunstgegenstände öffentlich gegen Baarzahlung versteigert:

1) Lithographirte Madonnen von Hanfstengl,

2) Hefte: Michael Angelo's Buonarotti's Propheten und Sibyllen,

3) Colorirte Ansichten der Harzgegenden,

4) Porträts Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Bayern,

5) National-Denkmal auf dem Burgplatz zu Oberwittelsbach,

6) Mehrere Stücke Lo Spasimo di Sicilia.

7) Madonnen von Murillo,

8) Ecce Homo Stücke,

9) Zwei Lithographie-Steine: „Lebrun Christus und Raphaels Madonna,"

10) Mehrere andere Lithographie-Steine, worunter das Bildniß Seiner Majestät des Königs von Bayern im Ornate rc.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 18. November 1841.

Der königl. Director,
Barth.

(3)3. Feichter.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung des Schloßbeneficiums in Egg betr.)

Durch die Beförderung des Herrn Beneficiaten Bisino auf die Pfarrey Gern, wurde das Schloßmeßbeneficium dahier erlediget, mit welchem ein fatirtes Einkommen an 600 fl. theils in Geld, theils in Naturalbezügen verbunden ist, der Schloßbeneficiat hat die Obligenheit, alle Sonn- und Feiertage in der Schloßcapelle dahier eine heilige Messe unentgeltlich zu lesen, und dabei eine Exhortation zu halten, dann in der Gemeinde Egg auf Verlangen die Seelsorge auszuüben.

Einem Freunde der Jugend ist dahier Gelegenheit gegeben, Unterricht sowohl in Elementar-Gegenständen, als in Musik zu ertheilen, und hiedurch auch sein Einkommen zu erhöhen.

Bewerber um dieses Beneficium werden hiemit aufgefordert, innerhalb sechs Wochen ihre Gesuche unter Vorlage der Zeugnisse über ihre Qualification, so wie über die bisher bekleideten Stellen an die Guts- und Patronatsherrschaft dahier franco einzureichen.

Schloß Egg, K. Landgerichts Deggendorf in Niederbayern am 2. Decbr. 1841.

Gräflich v. Armannsbergisches Patrimonialgericht als Stiftungs-Administration.

Kraus, Gerichtshalter.

Es sind von nachstehenden, der Liebesbundstiftung Isen dieß Gerichts gehörigen Capitalien die Urkunden zu Verlust gegangen:

1) Ein hochstiftfreisingisches Capital Cat. Nro. 444, ad 1000 fl. zu 4 pCt., mit der Zinszeit 20. März, und mit der Jahreszahl 14. März 1649.

2) Ein solches Cat. Nro. 445 ad 555 fl. zu 3 pCt., mit der Zinszeit 29. September, Jahreszahl ungewiß.

3) Ein solches Cat. Nro. 446 ad 435 fl. zu 4 pCt., mit der Zinszeit 29. September, Jahreszahl ebenfalls ungewiß.

Auf Antrag der einschlägigen Liebesbundstiftungs-Verwaltung Isen, werden die unbekannten Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten a dato bei unterzeichnetem Gerichte um so gewisser zu produciren, als sie außerdessen für kraftlos erklärt werden.

Den 29. November 1841.

Königliches Landgericht Haag.

(2)2. Auracher, Landrichter.

Spähbriefe.

Dem Bauern Caspar Lochner in Schwabing wurden in der Nacht vom 15. auf den 16. dieß mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände entwendet:

1) Beiläufig 100 fl. in Geld. Diese Summe bestand aus neuen bayer. Guldenstücken, alten Frauenthalern, vier oder fünf Ducaten, dann verschiedenen alten Thalern, worauf verschiedene Abdrücke waren, als unter andern Städte auf der einen Seite, Kaiserbilder auf der andern, einige dieser Thaler waren von ungewöhnlicher Größe, größe als Kronenthaler.

Dieses Geld war in einem grünseidenen, gestrickten Geldbeutel und in einer braunpolirten Chatoulle, welche der Dieb gleichfalls fortnahm.

2) Ein dunkelblauer Mantel, mit liegendem Kragen und einer silbernen Schließe, das Unterfutter war von lichtem Canafaße Der Mantel war noch beinahe neu, werth 30 fl.,

3) Drei Weibsbilderröcke von schwarzem Wollenzeuge, woran sich überall ein Mieder

von rothem Taffet befand, wo dieses angenäht ist, befindet sich ringsherum ein fingerbreiter guter Goldborten, werth 36 fl.,

4) zwei persene und ein taffetener Schurz, von den erstern war der eine röthlich, der andere blau, der seidene war schwarz, werth 4 fl. 30 kr.,

5) ein rothpersener Weibsbilderjanker, werth 1 fl. 30 kr.,

6) ein halbes Dutzend silberne Caffeelöffel, worauf sich nichts als die Probe befand, werth 7 fl. 12 kr.,

7) ein ganz neuer grüntüchener Knabenspenser mit silbernen Knöpfen, werth 10 fl.,

8) ein Stück Leinwand zu 40 Ellen, werth 20 fl.,

9) ein rothseidenes Gilet mit gegossenen silbernen Knöpfen, werth 5 fl.,

10) ein gelbpersener Weibsbilderjanker, werth 1 fl. 12 kr.,

11) ein mit Silber gefaßter Rosenkranz von weißen haselnußgroßen Perlen, daran be-

findet sich ein großes silbernes Kreuz von Filigran-Arbeit, werth 3 fl. 6 kr.

Die Verüber dieses frechen, ziemlich bedeutenden Diebstahls sind zur Zeit gänzlich unbekannt, — man ersucht daher um Spätverfügung und Mittheilung erheblicher Resultate.

Am 22. November 1841.

Königliches Landgericht München.

(3)3. Kuttner, Landrichter.

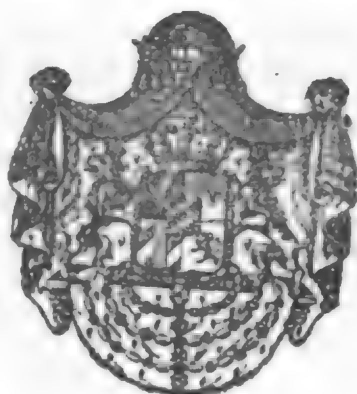
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 9. December 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	170	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	678	675

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	11	Decbr.	7	138	145	123	22	17	32	17	9	16	28	—	155	155	155	—	8	53	8	47	8	19
Berchtesgaden	7	—	10	66	76	46	30	17	13	17	27	16	54	34	25	59	31	28	10	30	9	59	9	36
Bruck	5	—	—	106	106	88	18	17	25	16	30	15	35	—	18	18	18	—	9	24	9	11	8	47
Erding . . .	2	[illegible]	60	363	423	370	53	16	56	15	48	15	—	—	99	99	99	—	9	36	9	18	9	—
Freising . .	10	[illegible]	6	153	159	158	1	16	55	15	17	15	15	12	54	66	58	8	9	48	9	27	8	51
Friedberg . .	[illegible]	[illegible]	7	16	23	23	—	17	38	16	58	16	15	—	38	38	33	5	8	43	8	35	8	28
Geisenfeld . .	[illegible]	[illegible]	—	102	102	99	3	16	29	15	52	15	15	4	38	42	42	—	9	—	8	51	8	43
Ingolstadt .	[illegible]	—	—	175	175	175	—	17	34	16	4	14	57	6	55	61	46	15	9	6	8	41	8	6
Kraiburg . .	4	—	—	37	37	37	—	15	45	15	30	15	—	—	25	25	25	—	8	30	8	—	7	54
Landsberg .	11	—	82	363	445	440	5	17	56	17	2	15	48	49	119	168	164	4	9	32	9	18	9	10
Moosburg .	7	—	2½	169	171½	170½	1	17	56	15	15	14	52	3	19	22	22	—	9	15	9	—	8	30
Mühldorf . .	7	—	—	4	4	4	—	15	30	15	—	14	30	2	3	5	5	—	8	12	8	—	7	33
München .	11	—	600	1855	2405	1985	430	17	47	17	14	16	40	42	583	625	560	65	10	3	9	51	9	35
Murnau . .	11	-	34	58	92	40	52	20	12	18	45	15	12	29	25	54	22	32	12	30	11	6	10	12
Neuötting . .	7	—	—	18	18	18	—	15	48	15	25	14	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	7	—	—	41	41	41	—	16	50	16	42	16	12	—	50	50	50	—	9	15	9	—	8	38
Pöttmes . . .	7	—	3	16	19	19	—	17	15	16	47	15	28	—	33	33	33	—	8	30	8	[illegible]	7	—
Rain	4	—	—	21	21	21	—	17	21	16	51	16	11	—	16	16	16	—	8	9	7	59	7	47
Reichenhall .	7	—	—	15	15	15	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	9	—	46	85	131	69	62	16	17	15	28	14	12	37	47	84	44	40	8	38	8	[illegible]	7	56
Schongau . .	7	—	20	54	74	44	30	18	39	17	12	15	—	10	41	51	34	17	10	41	10	24	9	56
Schrobenhausen	9	—	4	34	38	38	—	17	43	17	35	17	12	8	35	43	43	—	8	51	8	35	8	13
Traunstein .	11	—	9	175	184	170	14	16	18	15	21	14	48	10	133	143	143	—	9	21	8	36	7	45
Wasserburg .	7	—	—	45	45	25	20	16	—	15	53	15	12	—	9	9	9	—	8	50	8	30	8	16
Weilheim . .	9	—	19	54	73	67	6	19	36	18	5	16	32	9	62	71	33	38	10	44	10	24	10	—
		do. Kern.	4	17	21	16	5	19	56	18	5	16	32											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	11	Decbr.	9	230	239	239	—	6	28	5	47	5	7	—	227	227	227	—	5	58	5	28	5	15
Berchtesgaden	7	—	—	109	109	109	—	—	—	8	30	—	—	7	—	7	5	2	—	—	5	24	—	—
Bruck	2	—	13	388	401	381	20	6	13	5	56	5	35	—	82	82	82	—	5	46	5	32	5	18
Erding . . .	2	—	566	684	1250	980	250	6	36	5	56	4	36	22	51	73	64	9	4	—	5	42	5	54
Freising . .	10	—	70	100	170	126	44	6	—	5	54	5	1	55	194	249	247	2	5	46	5	30	5	25
Friedberg . .	9	—	28	21	49	40	9	5	50	5	19	4	58	5	77	82	82	—	5	42	5	34	5	27
Geisenfeld . .	6	—	3	288½	291½	222½	69	5	35	5	6	4	34	3	57½	60½	56½	4	5	57	5	29	5	21
Ingolstadt .	11	—	15	269	284	266	18	5	29	5	2	4	34	5	140	145	145	—	5	40	5	27	5	5
Kraiburg . .	4	—	—	185	185	185	—	6	24	5	24	5	—	—	23	23	23	—	4	30	4	20	4	—
Landsberg . .	11	—	61	409	470	460	10	6	38	6	2	5	28	10	120	130	93	37	4	8	4	—	3	45
Moosburg . .	7	—	48	408½	456½	433½	15	6	15	5	52	4	33	3	54	57	54½	2½	4	15	4	1	3	43
Mühldorf . .	7	—	—	6	6	6	—	5	—	4	54	4	48	—	6	6	6	—	4	6	3	54	3	42
München . .	11	—	720	5805	6525	5815	710	7	41	7	9	6	28	71	574	645	621	24	4	17	4	8	4	1
Murnau . .	11	—	52	—	32	22	10	7	30	7	—	6	24	31	47	78	46	32	4	30	4	15	4	—
Neuötting . .	7	—	—	36	36	36	—	5	18	5	5	5	—	—	8	8	8	—	4	12	4	3	4	—
Pfaffenhofen.	7	—	—	201	201	201	—	5	48	5	41	5	24	—	138	138	138	—	5	43	5	33	5	24
Pöttmes . . .	7	—	2	169	171	145	26	6	17	5	32	4	32	7	35	42	37	5	5	40	5	21	5	6
Rain	4	—	—	118	118	118	—	5	35	5	13	4	46	—	72	72	72	—	5	20	5	16	5	9
Reichenhall .	7	—	—	60	60	60	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	9	—	66	68	134	44	90	6	12	5	35	5	4	63	62	125	78	47	4	8	5	44	5	20
Schongau . .	7	—	22	84	106	64	42	7	17	7	—	6	24	—	40½	40½	14½	26	5	18	4	10	5	43
Schrobenhausen	9	—	9	5	14	14	—	5	40	5	37	5	32	—	65	65	65	—	5	26	5	21	5	13
Traunstein .	11	—	6	160	166	166	—	7	30	6	30	6	—	—	123	123	123	—	4	48	4	24	4	—
Wasserburg .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	22	—	5	36	5	55	5	30
Weilheim . .	9	—	—	50	50	35	15	8	—	7	—	6	—	22	32	54	37	19	4	24	4	—	3	30

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 52. den 23. Decbr. 1841.

Inhalt.

ad Nrum 36622.

An

sämmtliche Districts-Polizeybehörden und Districts-Schulinspectionen von Oberbayern, dann an die Kgl. Local-Schulcommissionen zu München und Ingolstadt.

(Die Aufstellung der Prüfungs-Commissäre und der Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des § 9. der Ministerial-Instruction vom 31. Jänner 1836, die Bildung der Schullehrer betr., werden für das Schuljahr 1841/42 nachstehende Individuen als Vorbereitungs-Lehrer für die Schullehrlinge theils bestätiget, theils neu aufgestellt:

1) Für das Landgericht Aibling der Schullehrer Anton Angermayer, unter Mitwirkung des Schullehrers Bromberger für den musicalischen Unterricht,

2) für das Landgericht Aichach die Schullehrer Friedrich Pröbstl in Aichach und Georg Ebner in Ichenhofen,

3) für das Landgericht Altötting die Schullehrer Jacob Offner in Altötting und Gottbard Gigl zu Neuötting,

4) für das Landgericht Au der Schullehrer Franz Xaver Bayer in Haidhausen,

5) Für das Landgericht Berchtesgaden der Schullehrer Wolfgang Prennsteiner in Berchtesgaden,

6) für das K. Landgericht Bruck der Schullehrer Joachim Vogg in Isenwang,

7) für das K. Landgericht Burghausen der Schullehrer Joseph Ludwig in Burghausen,

8) für das K. Landgericht Dachau der Schullehrer Jacob Samberger zu Dachau,

9) für das K. Landgericht Ebersberg der Schullehrer Engelbert Reiter in Grafing,

10) für das K. Landgericht Erding die Schullehrer Kellner und Wening zu Erding,

11) für das K. Landgericht Freysing der Schullehrer Lambert Neumayer in Freysing,

12) für das K. Landgericht Friedberg der Schullehrer Philipp Kapfer in Friedberg,

13) für das K. Landgericht Haag der Schullehrer Wunibald Lesche in St. Wolfgang,

14) für das K. Landgericht Ingolstadt der Schullehrer Dominicus Frankl in Pförring,

15) für das K. Landgericht Landsberg der Schullehrer Otto Rauch in Landsberg,

16) für das K. Landgericht Laufen der Schullehrer Michael Sturm in Laufen,

17) für das K. Landgericht Miesbach der Schullehrer Joseph Kiener in Schliersee,

18) für das K. Landgericht Moosburg bleibt die Aufstellung eines eigenen Vorbereitungs-Lehrers suspendirt und haben die Schullehrlinge dieses Bezirkes ihre Vorbereitung, so lange nicht anders verfügt wird, in Freysing unter Oberleitung der Seminar-Inspection daselbst zu nehmen;

19) für das K. Landgericht Mühldorf der Schullehrer Xaver Seidlbäck in Kraiburg,

20) für das K. Landgericht München der Schullehrer Franz Xaver Bayer in Haidhausen,

21) für das K. Landgericht Neumarkt der Schullehrer Michael Riedermayer in Egglkofen,

22) für das Kgl. Landgericht Pfaffenhofen die Schullehrer Joh. Nepom. Eder in Pfaffenhofen und Ferdinand Bauer in Pörnbach,

23) für das K. Landgericht Rain der Schullehrer und Organist Joseph Müllbauer von Rain in Verbindung mit dem Schullehrer und Chorregenten Zacher dortselbst,

24) für das K. Landgericht Reichenhall der Schullehrer Nicolaus Schmitt in Reichenhall;

25) für das K. Landgericht Rosenheim der Schullehrer Johann Nepomuk Baierlacher in Rosenheim,

26) für das K. Landgericht Schongau der Schullehrer Andreas Fünsterer in Schongau, unter Beiwirkung des Schullehrers Bernhard Kempter daselbst,

27) für das K. Landgericht Schrobenhausen die Schullehrer Michael Sommer in Schrobenhausen und Joseph Westner in Sandizell,

28) für das K. Landgericht Starnberg der Schullehrer Rupert Führer in Inning,

29) für das K. Landgericht Tegernsee der Schullehrer Joseph Kiener in Schliersee,

30) für das K. Landgericht Tittmoning der Schullehrer Bernhard Straub in Tittmoning,

31) für das Kgl. Landgericht Tölz der Schul-

lehrer Haindl, unter Mitwirkung des Schullehrers Peyer für den musicalischen Unterricht,

32) für das K. Landgericht Traunstein der Schullehrer Max Walcher in Traunstein,

33) für das K. Landgericht Trostberg der Schullehrer Johann Georg Dettenhofer zu Endorf,

34) für das K. Landgericht Wasserburg der Schullehrer Anton Heiligenbrunner in Wasserburg,

35) für das K. Landgericht Weilheim der Schullehrer Conrad Koch in Weilheim, in Verbindung mit dem Schullehrer Max Unold,

36) für das K. Landgericht Werdenfels der Schullehrer Cyriacus Geisler in Ettal,

37) für das K. Landgericht Wolfratshausen der Schullehrer Alois Pippich in Wolfratshausen,

38) für das Herrschaftsgericht Hohenaschau Johann Nepomuk Baierlacher in Rosenheim,

39) für die Haupt- und Residenzstadt München, der Schullehrer Georg Richthammer in München.

40) für die Stadt Ingolstadt der Schullehrer Alois Haindl in Ingolstadt.

Hievon haben die betreffenden Districts-Schul-Behörden die einzelnen Vorbereitungslehrer in Kenntniß zu setzen und dieselben zur genauen Beobachtung der höchsten Vorschriften über die Bildungsweise der Schullehrlinge anzuweisen.

Zugleich werden nach § 12. der oben erwähnten Instruction zum Behufe der jährlichen Prüfungs-Commissäre theils wiederholt bestätiget, theils neu aufgestellt:

I. District: der kgl. Local-Schul-Commissär Georg Lehner dahier für die K. Haupt- und Residenzstadt München.

II. District: der kgl. Districts-Schul-Inspector, Decan und Pfarrer Johann Nepomuk Silberhorn in Obergiesing, für die Landgerichte Au, Ebersberg und München.

III. District: der kgl. Districts-Schul-Inspector, Decan und Pfarrer Mathias Schneider in Inning, für die Landgerichte Bruck, Landsberg und Starnberg.

IV. District: der kgl. Districts-Schul-Inspector und Pfarrer Dannhauser in Aichach, für die Landgerichte Aichach, Friedberg und Rain.

V. District: der kgl. Pfarrer Dr. Laberer in Pförring, für den Stadt- und Landgerichts-Bezirk Ingolstadt.

VI. District: der kgl. Districts-Schul-Inspector, Decan und Pfarrer Ulmer in Aresing, für die Landgerichte Pfaffenhofen und Schrobenhausen.

VII. District: der k. Districts-Schulinspector und Pfarrer Jos. Schmid in Allershausen, für die Landgerichte Dachau, Freysing und Moosburg.

VIII. District: der kgl. Districts-Schul-Inspector und Pfarrer Schmid in Haag, für die Landgerichte Erding, Haag und Wasserburg.

IX. District: der kgl. Districts-Schul-Inspector und Stadtpfarrer Philipp Stemplinger in Mühldorf, für die Landgerichte Mühldorf, Neumarkt und Trostberg.

X. District: der kgl. Pfarrer Alois Schmid in Altötting, für die Landgerichte Altötting, Burghausen und Tittmoning.

XI. District: der kgl. Districts-Schul-Inspector, Decan und Pfarrer Joseph Reichthalhammer in Teisendorf, für die Landgerichte Berchtesgaden, Laufen, Reichenhall und Traunstein.

XII. District: der kgl. Districts-Schul-Inspector und Pfarrer Wurm in Riedering, für die Landgerichte Aibling und Rosenheim, und das Herrschaftsgericht Hohenaschau.

XIII. District: der kgl. Districts-Schul-Inspector und Pfarrer Thoma in Wolfratshausen, für die Landgerichte Miesbach, Tegernsee, Tölz und Wolfratshausen.

XIV. District: der kgl. Districts-Schul-Inspector und Pfarrer Alois Daisenberger in Uffing, für die Landgerichte Schongau, Weilheim und Werdenfels.

Hinsichtlich der Abhaltung der Prüfungen ist die höchste Ministerial-Entschließung vom 31. Jänner 1836, § 12. und Beilagen II und III. in Verbindung mit der Regierungs-Ausschreibung vom 2. December 1838, das Regulativ über die Bildung der Schullehrer betr., genauest zu beobachten, wobei den Prüfungs-Commissären gestattet wird, zur Prüfung aus der Musik und dem Zeichnen die geeigneten Lehrer beizuziehen.

München den 16. December 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 36545.

(Die Heeresergänzung aus den Conscriptionspflichtigen Jünglingen der Alters-Classe 1820 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Oberste Recrutirungsrath für den Regierungsbezirk von Oberbayern wird auf den Grund des § 36. des Heeresergänzungs-Gesetzes von 1828, die Berichtigung der Conscriptions-Listen über die Alters-Classe 1820.

Samstag den 15ten Jänner 1842
Vormittags 9 Uhr

beginnen, die Conscriptions-Bezirke in nachfolgender Ordnung vornehmen und so die folgenden Tage bis zur gänzlichen Beendigung fortfahren.

Samstag den 15ten Jänner die Landgerichte:

Aichach, Bruck, Dachau und Freysing.

Mondtag den 17ten Jänner die Landgerichte:

Ebersberg, Friedberg, Landsberg und Wasserburg.

Dienstag den 18ten Jänner die Landgerichte:

Berchtesgaden, Reichenhall und das Herrschaftsgericht Prien.

Mittwoch den 19ten Jänner die Landgerichte:

Erding, Tegernsee, Tölz und Wolfratshausen.

Donnerstag den 20ten Jänner die Landgerichte:

Moosburg, Neumarkt, Schongau und Weilheim.

Freytag den 21ten Jänner die
Landgerichte:

Aibling, Haag, Mühldorf und Starnberg.

Samstag den 22ten Jänner die
Landgerichte:

Altenötting, Burghausen, Laufen und Tittmoning.

Mondtag den 24ten Jänner die
Landgerichte:

Ingolstadt, Pfaffenhofen, Rain und Schrobenhausen.

Dienstag den 25ten Jänner die
Landgerichte:

Miesbach, Werdenfels und die Stadt Ingolstadt.

Mittwoch den 26ten Jänner die
Landgerichte:

Rosenheim, Traunstein, Trostberg und München.

Donnerstag den 27ten Jänner das
Landgericht:

Au, und die Stadt München.

Die Sitzungen sind öffentlich im Königl. Regierungsgebäude.

Dabei wird auf die §§ 33. und 36. Abs. 3. des Heerergänzungs-Gesetzes von 1828 aufmerksam gemacht.

München den 15. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

ad Nrum 5651.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Eigenmächtige Wasserbauten betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, das längst bestehende Verbot eigenmächtiger Bauten an und in öffentlichen Flüssen, insbesondere die hierauf bezüglichen Verordnungen vom 26. Jänner 1790 und 16. März 1820, mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß die betreffenden Districts-Polizeybehörden für den genauesten Vollzug der dießfallsigen Bestimmungen zu wachen und gegen jeden ohne vorgängige Erholung der erforderlichen Genehmigung ausgeführten oder begonnenen Bau in oder an einem öffentlichen Fluße ungesäumt auf die vorgeschriebene Weise einzuschreiten haben, damit, unabbrüchig dem Ersatze des etwa verursachten Schadens, die geeignete Bestrafung erfolge, und gegebenen Falles die unverzügliche Beseitigung des eigenmächtigen Baues auf Kosten des Urhebers bewerkstelliget werde.

München den 18. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

ad Nrum 36621½.

(Die Erledigung der Pfarrey Pittenhardt, Landgerichts Trostberg betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Resignation des jüngsten Besitzers ist die organisirte Pfarrey Pittenhart, in der Erzdiöcese München-Freysing, Königl. Landgerichts Trostberg und Decanats Höslwang in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in 29 Ortschaften 1013 Seelen und eine Schule, und wird von dem Pfarr-Vorstande ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion belaufen sich die jährlichen Erträgnisse auf 813 fl. 56¾ kr.

Die Lasten auf 1 fl. 4½ kr.

Von Gründen befinden sich bei dieser Pfründe nur ⅝ Tagw. Hausanger und 1½ Tagw. Acker, für den Entgang von 18 Tagw. Dienstgründen wird vom Königl. Aerar eine in das eben angegebene Einkommen eingerechnete Entschädigung von jährlich 54 fl. geleistet.

München den 16. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 33672.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den Unterricht in der Stenographie betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 14ten vor. Mts. kann die Ertheilung des Unterrichts in der Kurzschrift (Stenographie) nur solchen Individuen gestattet werden, die sich über ihre vollkommene Befähigung in der zur Zeit in Bayern recipirten und bei öffentlichen Verhandlungen angewendeten Stenographie genügend auszuweisen vermögen.

Als genügende Ausweise können vorläufig nur die Zeugnisse der für dieses Lehrfach dahier angeordneten Prüfungs-Commission anerkannt werden.

Sämmtliche Polizey-Unterbehörden haben sich hienach bei Ausübung ihrer Zuständigkeit nach § 45. der allerhöchsten Verordnung vom 17ten December 1825, (Reggsbl. 1825, Seite 1079 und 1080) zu achten, und unbefugte Lehrer der Stenographie nicht zu dulden.

München den 13. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 35766.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern.

(Die Errichtung von Agenturen der Berliner Renten-Anstalt in Bayern betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben bis auf weitere Allerhöchste Verfügung die Zulassung der Berliner-Rentenanstalt nach Bayern unter der Bedingung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diese Anstalt als Agenten lediglich

angesessene bayerische Unterthanen (deren Qualification hiezu durch Zeugnisse der einschlägigen Polizeybehörden nachzuweisen ist,) aufstelle, und dieselben vorerst dem Königl. Ministerium des Innern zur Bestätigung anzeige.

Nach dieser höchsten Entschließung vom 4ten d. Mts. haben sich sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern zu achten, und in einzelnen vorkommenden Fällen das Geeignete zu verfügen.

Die mit der vorbehaltenen allerhöchsten Bestätigung aufgestellten Agenten werden seiner Zeit gleichfalls zur Kenntniß dieser Behörden gebracht werden.

München den 9. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 36269.

An
sämtl. K. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die K. Polizey-Direction München, und an das K. Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Worte tiefer Beherzigung, besonders für das Landvolk in der Form eines Gespräches über den Zehent von X. X. F. Hülfspriester auf dem Lande. Regensburg Druck und Verlag bei Pustet 1841," betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die gemäß Eröffnung vom 4ten Sept. d. J. von dem Königl. Landgerichte Mallersdorf verfügte, von der Königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24ten September d. Js. aufgehoben.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 16. December 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 35807.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern.

(Ausmittelung der Herkunft und Heimat der am 25. August l. Js. zu Großaigen, Königl. Landgerichts Kötzting, aufgegriffenen Vagantin Catharina Bauer betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Königl. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern werden auf die nachstehende Ausschreibung der Königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern vom 14ten vor Monats im rubricirten Betreffe mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, über die Herkunft und Heimat der Catharina Bauer die nöthigen Ermittelungen zu pflegen und das Ergebniß davon unmittelbar dem Königl. Landgerichte Kötzting mitzutheilen.

München den 13. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 25ten August h. Js. wurde zu Großaigen, Königl. Landgerichts Kötzting, von der Königl. Gendarmerie eine Weibsperson wegen Mängel an Legitimation aufgegriffen, welche sich Catharina Bauer nannte, und von Paßau gebürtig seyn sollte.

Ihre Angaben über den Geburtsort, ihren bisherigen Aufenthalt und ihre Heimatsverhältnisse überhaupt, haben sich aber ungeachtet der angestellten Recherchen nicht bewahrheitet, so daß sie als heimatlos und unbekannt erscheint, und gemäß Art. 8 und 9. der allerhöchsten Verordnung vom 28ten November 1816 die Bettler und Landstreicher betr. bis zur Ausmittlung ihrer Heimat zur Aufbewahrung in ein Zwangsarbeitshaus abgeliefert werden muß.

Zugleich findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, um die Herkunft und Heimat dieser Person zu ergründen, nachstehende Personal-Beschreibung an sämmtliche Polizeybehörden von Niederbayern mit dem Auftrage mitzutheilen, darüber in den einzelnen Gemeinden die genauesten Nachforschungen anstellen zu lassen, und das Ergebniß davon dem Königl. Landgerichte Kötzting mitzutheilen.

Da die Rubrikatin in einem Zwangsarbeitshause aufbewahrt werden muß, wird zur Vermeidung von übermäßigen Detentionskosten die möglichste Beschleunigung der aufgetragenen Recherche empfohlen:

„Catharina Bauer ist angeblich 56 Jahre alt, protestantischer Religion, kleiner Statur, hat braune Haare, graublaue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Gesicht, braune Gesichtsfarbe, einige Pockennarben, geht sehr gebückt mit einem Stocke und trägt am Leibe ein grünwollenes Kopftuch, einen blaugestreiften leinernen Spenser, ein blau und weiß gestreiftes Fürtuch, einen schwarz gestreiften Rock von grober Leinwand mit einem gestrickten Leibe von grünen Wollengarne, ein altes Hemd, und ist ohne Schuh und Strümpfe."

Landshut, den 14. November 1841.

Königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler.

Sartorius.

---

ad Nrum 33878a.

(Besetzung des Patrimonialgerichtes Hohenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Joseph Spengruber ist als Patrimonial-Richter des fürstlich von Leining'schen Patrimonialgerichtes IIter Classe zu Hohenburg, Landgerichts Tölz, bestätiget, verpflichtet und eingewiesen worden.

München den 13. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Diensstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 8ten l. Mts. dem Cooperator Priester Ignaz Seitz in Oberföhring, Königl. Landgerichts Au, die katholische Pfarrey Ismaning, Königl. Landgerichts München, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15ten d. Mts. wurde die Districts-Schulinspection Schrobenhausen I. dem Decan und Pfarrer Ulmer in Aresing übertragen.

Amtliche Bekanntmachungen.

In der Untersuchung wider den Priesterhaus-Director, Pfarrer und Districts-Schulinspector Simon Wierer von Dorfen wegen Majestäts-Beleidigung, hat das Königl. Appellationsgericht für Oberbayern als Civilstrafgericht erster Instanz am 27ten October 1841 zu Recht erkannt:

I. Simon Wierer sey des ihm angeschuldigten Vergehens der Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht nicht für schuldig befunden worden, und daher von der Strafe freizusprechen;

II. die auf die Untersuchung erlaufenen Kosten werden dem Staate überbürdet, was hiemit unter Beziehung auf Art. 386. Absatz 2. Thl. II. des St. Ges. Bs. öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 1. December 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.
Der königl. Director,
Barth.

(2)2. Schmid.

Gemäß Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen vom 27. October l. Js. ad num. 16403 hat man zur Verpachtung des südlichen Theiles des Garchinger-Jagdbogens Termin auf

Freytag den 7ten Januar 1842
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in der Rentamts-Canzley anberaumt.

Pachtlustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Individuen, deren Nahrungsstand lediglich vom Betriebe einer Profession oder eines gemeinen bürgerl. Gewerbes abhängig ist, oder die Ackerbau treiben, dann Gemeinde-Vorsteher, deren Dienstleistung nur vorübergehend, endlich diejenigen, welche kein jährliches Einkommen von mindestens 600 fl. nachweisen können, von der Pachtung ausgeschlossen sind.

Die weitern gesetzlichen Pachtbedingnisse werden am Versteigerungs-Tage kund gegeben.

Den 10. December 1841.

Königl. Bayer. Rentamt und Forstamt Burghausen.

Wieland, Rentbeamter. v. Puchpöckh, Forstmeister.

In der Verlassenschafts-Sache der dahier verlebten königl. Rentbeamtens-Wittwe Anna, Edlen v. Stubenrauch, sollen die zur Masse gehörigen Gegenstände, bestehend in Meubels, Betten, Bett- und Leibwäsche, Kleidungsstücken und verschiedenen Prätiosen in Gold und Silber nach dem Antrage der Erbsinteressenten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Verstreichstermin ist von dem unterfertigten zur Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft committirten Gerichte auf

Mondtag den 27ten December l. Js.
Vormittags 9 Uhr

und die folgenden Tage angesetzt worden, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen

werden, daß der Hinschlag nur gegen baare Bezahlung erfolgt.

Den 17. November 1841.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das am Schlusse beschriebene Anwesen des Franz und der Rosalia Wagner von Reithofen

Freitags den 18ten März l. Js.

im Wirthshause dortselbst dem öffentlichen Verkaufe im Versteigerungswege unterstellt, und mit der Versteigerung selbst Vormittags 10 Uhr begonnen.

Der Hinschlag erfolgt nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und § 96 u. s. f. der Novelle vom 17ten November 1837.

Besitz- und Zahlungsfähige Käufer werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß Baarzahlung des Kaufsangebotes Bedingniß sey, dem Gerichte unbekannte Kaufslustige sich über genügendes Vermögen auszuweisen haben, und die Ansäßigmachungs- und Concessionsbewilligung polizeilichem Ermessen anheimgestellt bleibe.

Beschreibung des Wirthsanwesens.

Daßselbe besteht aus den an der Erdinger-Haag- und Wasserburger Straße liegenden Wohn-, Wirthschafts- und Deconomie-Gebäuden nebst Hofraum und Garten zu 0 Tagw. 76 Dec. der realen Tafernwirthschaft im Orte Reithofen,

104 Tagw. 46 Decim. Aecker,
36 „ 03 „ Wiesen,
19 „ 53 „ Waldung,

dem ⅔tel Zehent von 108 Tagw. 15 Decimalen Aeckern in den Fluren der hart aneinander liegenden Ortschaften Reithofen, Harthofen und Moosstetten.

Daßselbe ist gerichtlich auf 26,139 fl. 20 kr. gewerthet.

Am 10. December 1841.

Königliches Landgericht Erding.
(2)1. Bartsch, Landrichter.

Vom
Königlichen Landgerichte
Wolfratshausen

wird nach § 92. des Proceß-Gesetzes vom 17. May 1837 und § 64. des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822 der dem königl. pensionirten Artillerie-Major Ott und dessen Ehegattin gehörige Brüderlhof zu Icking, zum öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden im Executionswege hiemit ausgeschrieben.

Laut des in dießamtlicher Registratur zur Einsicht für Kaufslustige offenliegenden Schätzungs-Protocolles vom 6. Novbr. h. Js. besteht derselbe:

1) aus einem zweigädigen gemauerten Wohnhause mit Stallung und Stadel unter einem Plattendache, Schätzungswerth 3000 fl.
2) aus einer Wagenremiße von Holz, geschätzt auf 30 fl.
3) 1 Tagw. 49 Decim. Garten, 9ter Bonitäts-Classe, geschätzt auf 149 fl.
4) 61 Tagw. 43 Decim. Aecker, 2 bis 3ter Bonität, Schätzungswerth 1842 fl. 54 kr.
5) 5 Tagw. 37 Decim. Anger und Wiesen, 6ter Bonität, Schätzungswerth 268 fl. 30 kr.

6) 29 Tagw. 18 Decim. Holz, 1,08ter Bonität, per Tagw. 20 fl. Schätzungsw. 583 fl. 36 kr.

7) 6 Tagw. 75 Decim. Wiesen im Districte Engertshausen, 2ter Bonität per Tagw. 15 fl. Schätzungswerth 111 fl. 15 kr.

8) 18 Tagw. 68 Decim. Holz per Tgw. 20 fl. 373 fl. 36 kr.

Nach vorliegendem Schreiben des Kgl. Rentamts haften auf dem gedachten Anwesen nachstehende Abgaben:

einfache Grundsteuer	3 fl. 35 kr. 1 hl
und	— „ 16 „ 4 „
Haussteuer	— „ 9 „ — „
Scharwerkgeld	2 „ 51 „ 4 „
Census	1 „ 58 „ 6 „
Forstzins	2 „ 19 „ 1 „
Zehentgrundzins	2 „ 26 „ 3 „

Getreidgilt:

Weizen	— Schfl.	5 My.	2 Vlg.	— Szl.
Korn	1 „	1 „	— „	— „
Gerste	— „	2 „	3 „	3 „
Haber	1 „	2 „	3 „	— „

Die Versteigerung wird durch diesgerichtliche Commission am

Montag den 31ten Jänner l. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Brüderlhofe zu Icking abgehalten.

Unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Wolfratshausen am 27. Novbr. 1841.

F. Gr. v. Hundt.

Johann Müller, Soldat beim K. Chevauxlegers-Regimente König wird seit dem russischen Feldzuge vermißt, so daß seither weder von seinem Aufenthalte noch Leben das Geringste bekannt wurde.

Da dieser Johann Müller bei Pius Herkom zu Böbing 73 fl. Vermögen liegen hat, so erhält er oder seine allenfallsige Descendenz hiemit auf Andringen seiner Geschwisterte den Auftrag sich innerhalb

sechs Monaten a dato

um so gewisser dahier einzufinden, oder den gegenwärtigen Aufenthalt kund zu geben, als er sonst nach Umfluß dieser Frist für verschollen erklärt, und sein Vermögen per 73 fl. gegen Caution den nächsten Verwandten wird verausfolgt werden.

Den 10. December 1841.

Königliches Landgericht Schongau.

Vorler, Landrichter.

Spähbriefe.

In dem Zeitraum von Montag den 29. Novbr. l. Js. bis Donnerstag den 2. d. Mts. wurden der Haushälterin Catharina Beinhofer zu Hofen aus ihrem verschlossenen Kleiderkasten nachstehend beschriebene Gegenstände entwendet, als:

1) Eine silberne Schnürmiederkette 2½ bis 3 Ellen lang mit dicken Erbsengliedern. An derselben befand sich ein silberner Stift, nicht durchbrochen, aber hohl mit einem silbernen Kügelchen, woran sich zum Anhängen an die Kette ein silbernes Ringelchen befand;

ferner ein silbernes Petschierstöckel, worauf nichts gestochen war, oben zu an beiden Seiten zusammen gedrückt; dann ein sogenannter Rößlthaler mit einem silbernen Oehr, und ein gewöhnlicher halber Kronthaler ebenfalls mit einem silberner Oehr, Werth 25 fl.

2) zwei Rosenkränze: der eine mit hellblau gläsernen Ave Marie, zwischen welchen sich silberne Filegrain gearbeitete Perlen befanden. Die Vaterunser waren von Silber, länglicht rund, von Filegrain-Arbeit. Der Glaube am untern Theil des Rosenkranzes war ebenfalls von Filegrain, silbern einen Zoll lang, und am Ende des Rosenkranzes hiengen zwei schwarze Kreuze, eines etwas kleiner, welche beide mit Silber von Filegrain-Arbeit groß herum eingefaßt waren, Werth 5 fl.

Der andere Rosenkranz hatte roth gläserne Ave Maria mit länglicht runden zinnenen Vaterunsern und einem silbernen Kreuze, Werth 24 kr.

3) zwei silberne Ringeln, jedes oben mit einem lichtrothen Stein, Werth a 54 kr. 1 fl. 48 kr.

4) ein runder kurzer Geldbeutel von Perlen gestrickt, von weiß, blau und rother Farbe, ohne daß derselbe näher beschrieben werden kann; an demselben befand sich eine gelbe messingene Schließe, Werth 40 kr.

5) In diesem Geldbeutel befanden sich zwei österreichische Kronenthaler, ein neues bayer. Halbguldenstück und 18 bis 20 verschiedene Sechsern, Werth 7 fl. 12 kr.

6) zwei hochroth seidene Halstücher, und zwar das eine mit hellblauen Streifen, viereckigt mit einem zollbreiten Goldborten an den vier Seiten eingefaßt, Werth 10 fl. und das andere mit hochrothen Blumen, daher blos einfärbig, und mit seidenen Franzen, Werth 1 fl. 36 kr

Man ersucht um geeignete Spähverfügung und Bekanntgabe allenfallsiger Resultate.

Am 13. December 1841.

Königliches Landgericht Schongau.

Vorler, Landrichter.

In der Nacht vom 10ten auf 11ten d. Mts. wurden dem Dienstknechte Christian Stockhammer beim Schusterbauern zu Bergham dieses Gerichts:

a) eine alte silberne Sackuhr mit drei Gehäusen, das äußerste schwarz lakirt, und am Rande mit großen silbernen Stiften beschlagen, mit großem silbernen Stiel, weißem Zifferblatt, römischen Zahlen, gelben Zeigern und einem grünen Schnürchen nebst messingenen Uhrschlüssel, Werth 9 fl.

b) eine detto zweigehäusige, das äußere von Messing mit theilweis gesprungener brauner Lakirung, das innere von Silber, sonst wie die vorige beschaffen nebst einem Drahtkettchen und messingenen Uhrschlüssel, geschätzt auf 6 fl.

endlich dem Schusterbauern Johann Vogl von Bergham ein alter schwarztuchener Mantel mit einem langen auf die Mitte des Leibes herabreichenden Kragen von demselben Tuche und einem kurzen von grauem Sammt, an demselben befindet sich ein altbayerischer

Sechser als Knopf, die übrigen Knöpfe sind von Tuch und ausgerissen, dann eine graue Schließe, bestehend aus zwei falschen Vierzigern mit einem messingenen Kettchen.

Dieser Mantel wird auf 5 fl. geschätzt.

Verdacht fällt auf einen fremden Menschen, welcher in der kritischen Nacht beim Schusterbauern in der Wohnstube übernachtete, worin sich diese Gegenstände befanden.

Beschreibung des Verdächtigen.

Derselbe ist nach Angabe der Damnificaten bereits über 70 Jahre alt, mittlerer untersetzter Statur, hat graue Haare, keinen Bart, keine Zähne, ein rundes rothbrüchiges Gesicht, gesundes Aussehen, und trägt am Leibe einen runden schwarzen Filzhut, etwas abgetragenen dunkelgrau oder schwarztuchenen Mantel, braunpersenen abgenähten Unterspenser, schwarzes Halstuch, lange schwarzwollene Hose, und vermuthlich Haferlschuhe. — Seine Mundart war die in hiesiger Gegend übliche, wo er gut bekannt zu seyn schien. Er gab vor in Kirchheim in Aufenthalt zu seyn, und in letzter Zeit beim Brückenbau dahier gearbeitet zu haben. — Weitere Erfahrungen zu Folge soll er von Paßau zu Hause seyn.

Im Schusterbauern-Hause ließ er ein blaucanefasnes Paraplui mit hölzernem Stiel, gekrümmter Handhebe und messingenen Stiefel zurück.

Man stellt das Ansuchen um schleunigste energische Spähe und Anzeige im Entdeckungsfalle allenfallsiger Resultate.

Den 11. December 1841.

Königliches Landgericht Tittmoning.
Stöger, Landrichter.

Am Freitag den 10. dieß Abends zwischen 5 und 7 Uhr wurde bei Franz Rauscheder auf der Einöde Bergmaier d. Ger., durch einen zur Zeit unbekannten Thäter ein Einbruch und Diebstahl verübt, und die hienach beschriebenen Gegenstände entwendet.

Man stellt an die k. Districts-Policei-Behörden das Ansinnen, sowohl hinsichtlich der entwendeten Gegenstände, als des Thäters Spähe zu verfügen, und allenfallsige sachdienliche Notizen hieher gelangen zu lassen.

Beschreibung
der entwendeten Gegenstände.

1) Ein Janker von veilchenblauem Tuche; derselbe hatte einen umgeschlagenen Kragen, war mit weißer Leinwand gefüttert, hatte inwendig auf der linken Seite eine Tasche, und desgleichen auswärts auf jeder Seite. Auf jeder Seite derselben waren 7 silberne Eilfer-Knöpfe mit einer ledernen Schnur eingezogen. Werth 8 fl.

2) Eine Hose, sie war lang von Hammelfell, hatte auf jeder Seite eine Tasche, und rechts unterhalb derselben einen Hosensack, in welchen das Messerbesteck gethan wird. Die Hose war ganz glatt. An der Hosentasche befanden sich 2 silberne 15er Knöpfe, und die 2 Knöpfe an der hinteren und vorderen Seite, in welchen der Hosenträger eingemacht wird, waren von bayer. silbernen Sechsern. Der Hosenträger war von blauem Gradlzeug mit Schnallen. Werth 6 fl.

3) Zwei Tüchel waren gelbseiden mit grünen Streifen und Franzen, das dritte war auch von Seiden, aber bläulicht und ohne Franzen. Werth 4 fl.

4) Ein Hut, derselbe war rund von schwarzem Filz, und hatte ein bläulichtes Futter, die Schnur, die an dem Hut war, war goldgelb, ging zweimal um den Hut, und hatte Quasten. Werth 4 fl.

Ferner an Gelde:

In einer Rindsblase bei 40 fl., darunter 13 Kronen, 3 halbe Kronenthaler, nach Meinung des Damnificaten, kaiserl. ganze und halbe Kronen 1 Sechsunddreißger, 2 halbe Guldenstücke und einige Sechser.

In einem kleinen hölzernen Trücherl waren bei 20 fl., das meiste in Sechsern und zwar größtentheils in bayer. Sechsern und etlichen Vierundzwanzigern, und in einer Truhe 3 halbe Kronen, 2 bayer. Guldenstücke und 1 Preußenthaler.

Den 16. December 1841.

Königliches Landgericht Neumarkt.
Guggenbiller, Landrichter.

In der Nacht von Mondtag den 13ten auf Dienstag den 14ten d. Mts. wurden dahier mittelst Einbruches unter andern auch Dividende Coupons der Augsburger Eisenbahn-Actien von Nro. 5367 bis 5370 inclus. verfallen Ende September 1841 entwendet.

Es wird andurch Jedermann vor deren Ankauf, als eines entwendeten Gutes öffentlich gewarnt.

Den 15. December 1841.

Königl. Landgericht Wolfratshausen.
F. Gr. v. Hundt.

Berichtigung.

Im Blatte Nro. 51. S. 1378, Zeile 5 von oben lies: Erneuerung ꝛc. statt: Erinnerung.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 16. December 1841.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
dotto à 3½ % prpt.	102½	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	170
Bank-Actien Div. II. Sem.	680	677

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat October 1841.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizen-Brod kostet kr.	pf	Ein Pfund Roggen-Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. höchster kr.	geringster kr.	Ungemäst. höchster kr.	geringster kr.	Kalbfleisch höchster kr.	geringster kr.	Schweinfleisch kr.	Schaffleisch kr.	Bemerkungen.
Aibling	4	1	2	3	5	2	2	2	5	—	—	9	—	—	9	8	7	10	
Aichach	5	—	4	—	—	—	2	—	5	—	10	9	10	9	10	9	—	—	
Altötting	—	—	—	—	5	—	2	—	—	—	9	—	—	—	8½	—	—	—	
Au	4	2	2	2	—	—	—	—	5	—	10	9	9	8	11	10	—	—	
Berchtesgaden	4	5	2	—	7	—	2	1	—	—	10	—	9	—	9	—	—	—	
Bruck	4	1	2	2	—	—	2	1	5	—	9½	9	—	—	9	8½	—	—	
Burghausen	5	1	2	2	5	—	1	2	—	—	9	—	—	—	9	—	—	—	
Dachau	4	1	2	2	—	—	2	1	5	1	9½	—	8	7	10	9	—	—	
Ebersberg	3	—	3	—	6	—	4	—	—	—	—	—	9	—	—	10	—	—	
Erding	4	1	3	2	5	1	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freising	5	5	2	2	—	—	2	1	5	2	9½	9	8½	8	10	9	—	—	
Friedberg	4	5	2	—	—	—	2	2	4	3	9	8½	8	7½	9	8	—	—	
Haag	4	1	2	2	6	—	2	5	5	1	—	—	—	—	10	7	11	7	
Ingolstadt, Ldg.	4	3	2	2	6	—	2	2	—	—	9	—	8	—	11	10	—	—	
Landsberg	4	1	2	1	—	—	1	5	5	1	—	—	—	—	9½	9	—	—	
Laufen	4	—	2	—	4	—	2	—	5	2	8	7½	7½	7	8	7½	—	—	
Miesbach *)	—	—	—	—	6	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	10	* gelten hier die Münchner-Preise.
Moosburg	4	1	2	1½	5	5	2	2	—	—	9½	8½	9	8	10	9	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	5	3	2	1	—	—	9	—	—	—	10	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	2	1	5	5	—	—	—	—	9	—	10	6	
Pfaffenhofen	4	5	2	2	4	1	2	—	—	—	8½	8	7½	7	10	9	—	—	
Rain	4	2	2	2	6	—	2	1	5	1	10	9½	9	7	10	8	—	—	
Reichenhall **)	4	—	3	—	—	—	—	—	5	1	9	—	—	—	9	—	—	—	** 24 Dreyßiger einen Metzen
Rosenheim	4	1	2	3	—	—	2	1	5	2	9½	8½	7	6	9	8	9½	6	
Schongau	4	1	3	1	—	—	2	—	5	—	9½	8½	—	—	10½	9	—	—	
Schrobenhausen	4	3	2	3	6	1	2	1	—	—	9½	—	8	—	10	—	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	3	3	1	—	—	—	—	9½	8½	9½	8½	—	—	
Tegernsee	4	1	2	3	6	1	2	3	—	—	9½	—	8	—	10	—	—	—	
Tittmoning	4	—	2	2	5	1	3	2	6	—	8½	—	8	—	7½	7	—	—	
Tölz	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	9½	9	8½	8	10	9	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	—	—	4	—	5	1	9	—	8	—	9	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	5	—	2	—	6	1	—	8½	—	8	8	—	—	—	
Wasserburg ***)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	9	—	11	7	*** Für Brod und Mehl gelten die Münchner-Preise.
Weilheim	4	3	2	3	6	2	2	1	—	—	9½	—	—	—	10	—	—	—	
Werdenfels	5	—	3	1	6	3	4	2	—	—	10	9	8½	7½	10	—	—	—	
Wolfratshausen	4	2	3	—	—	—	3	—	5	3	9½	—	9½	—	10	—	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	2	2	2	6	2	2	1	5	1	10	8	8	7	11	9	—	—	
Ingolstadt, „	4	3	2	2	5	2	2	1	5	2	9½	8	—	—	13	12	12	—	
Prien, LGericht ****)	5	—	2	2	—	—	2	3	5	1	—	—	8	—	8	—	—	—	**** Mehl u. Brodtaxe nach Rosenheimer Sch.-Preis.

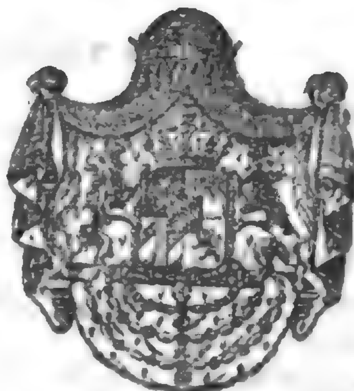
Preise des Schlachtviehes auswärtiger Amtsbezirke.

Ansbach,	Stadt.	Ein Ochse zu	5 Ctr.	— Pfd.	kostete im Durchschnitt	95 fl.	16 kr.
Deggendorf	„	„	4 „	— „	„	83 „	47 „
Regen	„	„	4 „	83 „	„	79 „	54 „
Straubing	„	„	4 „	60 „	„	77 „	29 „

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	18	Decbr.	22	183	205	201	4	16	53	16	23	15	58	—	500	500	500	—	8	42	8	51	8	17
Berchtesgaden	14	—	30	21	51	43	8	17	51	17	33	17	1	28	25	53	32	21	10	40	10	6	9	47
Bruck	15	—	18	162	180	112	68	16	51	15	51	15	51	—	63	63	56	7	9	6	8	48	8	30
Erding . . .	16	—	53	608	661	635	26	16	30	15	39	14	48	—	186	185	185	—	9	48	9	24	9	—
Freysing . .	17	—	1	325	326	316	10	16	32	15	54	15	17	8	74	82	66	16	9	20	9	21	8	57
Friedberg . .	16	—	—	58	58	52	6	16	35	16	16	16	—	3	92	95	92	3	8	48	8	36	8	20
Weisenfeld . .	13	—	5	61	54	54	—	17	1	16	28	15	55	—	54	54	54	—	9	—	8	51	8	45
Ingolstadt .	18	—	—	328	328	320	8	17	19	16	6	15	11	13	108	123	111	12	8	57	8	54	7	52
Kraiburg . .	11	—	—	13	13	13	—	16	—	15	43	15	24	—	20	20	20	—	8	30	8	—	7	48
Landsberg .	18	—	5	570	575	442	133	17	29	15	43	15	1	4	266	270	210	60	9	17	8	57	8	30
Moosburg .	14	—	1	225	226	226	—	16	43	16	1	15	21	—	5	5	5	—	9	15	9	16	9	6
Mühldorf . .	14	—	—	5	5	5	—	15	18	15	9	15	—	—	12	12	12	—	8	—	7	36	7	12
München .	18	—	420	1993	2413	1833	580	17	53	17	7	16	33	65	1064	1129	803	326	9	57	9	44	9	26
Murnau . .	18	—	62	27	79	45	34	21	—	19	30	17	24	32	11	43	15	28	11	—	10	24	10	—
Neuötting . .	15	—	—	29	29	29	—	16	30	15	59	15	50	—	4	4	4	—	8	—	7	50	7	40
Pfaffenhofen	13	—	—	91	91	82	9	16	28	15	55	14	6	—	105	105	99	6	8	55	8	45	8	35
Pöttmes . . .	14	—	—	36	36	32	4	17	12	16	40	15	58	—	41	41	41	—	8	28	8	5	7	42
Rain	11	—	—	36	36	36	—	17	15	16	44	16	10	—	22	22	22	—	8	15	8	4	7	49
Reichenhall .	17	—	—	28	28	28	—	17	15	17	—	—	—	—	14	14	14	—	9	15	9	—	—	—
Rosenheim .	16	—	54	89	143	108	35	16	53	15	15	14	44	33	64	93	79	20	8	50	8	14	7	47
Schongau . .	14	—	30	37	67	51	16	18	57	17	45	16	6	17	21	38	36	2	10	24	10	8	9	—
Schrobenhausen	16	—	—	39	39	39	—	17	24	16	55	16	27	—	70	70	62	8	8	51	8	26	7	52
Traunstein .	18	—	14	191	205	161	44	16	28	15	36	15	—	—	202	202	182	20	9	12	8	36	7	48
Wasserburg .	15	—	20	14	34	20	14	16	36	15	52	15	15	—	26	26	26	—	8	41	8	22	8	7
Weilheim . .	16	—	6	101	107	73	34	19	58	18	6	16	30	58	55	71	50	21	11	—	10	17	9	39
		*5. Kern.	5	29	34	27	7	19	58	18	5	16	30											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1841. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	18	Decbr.	—	266	266	256	10	6	9	5	41	4	57	—	234	234	234	—	5	33	5	17	2	56
Berchtesgaden	14	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	5	6	11	5	6	—	—	5	50	—	—
Bruck	16	—	20	507	527	485	42	6	17	5	44	5	11	—	134	134	134	—	5	42	5	50	5	18
Erding . . .	16	—	250	1156	1406	1195	211	6	48	5	12	4	36	9	157	166	161	6	4	—	5	50	5	—
Freysing . .	17	—	44	181	225	204	21	6	18	5	55	5	13	12	197	209	199	10	5	42	5	50	5	17
Friedberg . .	16	—	9	42	51	46	5	5	27	5	10	4	48	—	138	138	157	1	5	54	5	29	5	17
Weisenfeld . .	15	—	69	69	138	132	6	5	56	5	10	4	44	4	35	39	39	—	5	37	3	50	5	25
Ingolstadt .	18	—	18	506	324	306	18	5	18	4	51	4	35	—	224	224	215	9	5	40	5	29	5	11
Kraiburg . .	11	—	—	73	73	73	—	6	—	5	30	5	16	—	10	10	10	—	5	—	4	50	4	15
Landsberg . .	18	—	10	685	695	461	234	6	20	6	—	5	26	57	241	278	167	111	5	48	5	43	5	55
Moosburg . .	14	—	13	264½	277½	277½	—	6	41	5	58	5	18	2½	58½	61	59½	1½	4	21	4	5	5	42
Mühldorf . .	14	—	—	6	6	6	—	5	—	4	54	4	48	—	9	9	9	—	4	6	5	50	5	6
München . .	18	—	710	4515	5225	4695	530	7	47	6	57	6	19	24	950	954	895	57	4	17	4	5	5	51
Murnau . .	18	—	10	17	27	14	15	7	12	6	42	6	15	32	31	63	55	28	4	24	4	12	4	—
Neuötting . .	15	—	—	22	22	22	—	—	—	5	—	—	—	—	18	18	16	—	4	12	5	58	5	48
Pfaffenhofen.	11	—	—	149	149	149	—	5	46	5	35	5	14	—	226½	226½	235½	5	5	33	5	25	5	14
Pöttmes . . .	14	—	26	158	165	151	13	6	6	5	30	4	28	5	38	41	35	6	5	45	5	24	5	6
Rain	11	—	—	105	105	105	—	5	36	5	21	5	4	—	54	54	51	—	5	25	5	18	5	14
Reichenhall .	17	—	—	24	24	22	—	—	—	7	50	—	—	—	2	2	2	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim .	16	—	61	47	111	55	56	6	16	5	56	5	—	47	75	122	76	46	4	10	5	40	5	10
Schongau . .	14	—	42	79	121	75	48	7	34	6	45	6	—	26	24	50	34	16	5	55	4	21	4	4
Schrobenhausen	16	—	—	86	86	80	6	6	8	6	—	5	50	—	105	105	95	10	5	39	5	22	5	19
Traunstein .	18	—	—	312	312	267	45	7	24	6	24	6	—	—	183	183	176	14	4	23	4	34	3	58
Wasserburg .	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	60	50	—	5	5	5	56	5	11
Weilheim . .	16	—	15	77	92	81	11	8	—	6	48	5	36	19	54	73	73	—	[illegible]	12	5	55	5	56

Intelligenzblatt



der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro. 53. den 31. Decbr. 1841.

ad Nrum 36605.

An sämmtliche Districts-Polizey- und Bau-Behörden von Oberbayern.

(Vorsichtsmaßregeln bei dem Brunnengraben und Arbeiten in Kiesgruben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es hat sich in jüngster Zeit wiederholt das Unglück ereignet, daß ein Brunnengraber im Regierungsbezirke Oberbayern bei Grabung eines Brunnens durch Einsturz des neuen Baues das Leben verlor.

Indem die unterfertigte Stelle diesen Vorfall hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, nimmt dieselbe hieraus zugleich Anlaß, sämmtliche Districts-Polizey- und Baubehörden anzuweisen, durch Belehrungen und Aufforderungen in den betreffenden Verwaltungs-Bezirken dahin zu wirken, daß derlei Unglücksfälle, welche nur der Unvorsichtigkeit und dem Mangel an Belehrung zugeschrieben werden können, für die Zukunft verhütet werden.

Nicht minder große Vorsicht zur Verhütung ähnlicher Verunglückungen verdient ganz besonders die Anlage von Kiesgruben und das Arbeiten in denselben zumal bei andauernder Trockne oder Nässe, zu deren Beachtung deßhalb hier wiederholt nachdrücklichst angemahnt wird.

München den 19. December 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

ad Nrum 36611.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden und Magistrate von Oberbayern.

(Das Branntweinbrennen der Müller betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. Februar 1805 haben alle jene Personen, welche aus nicht selbst erzeugten Früchten Branntwein brennen wollen, hiezu eine förmliche Gewerbs-Concession zu erholen.

Dessen ungeachtet mußte die vielfache Erfahrung gemacht werden, daß Müller, welche für Brauer Malzbrechen, die in der Mühle zurückgebliebenen Malzabfälle zum Branntweinbrennen benützen, ohne hiezu durch eine besondere Concession berechtiget zu seyn.

Da ein solches Verfahren nicht nur mit der bezeichneten allerhöchsten Verordnung in offenem Widerspruche steht, sondern auch Veranlassung und Gelegenheit zu Gewerbsmißbräuchen und Malzdefraudationen giebt, so werden sowohl die Districts- als die Ortsgewerbs-Polizeybehörden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 14ten d. Mts. angewiesen, fernerhin jenen Müllern, welche in ihren Mühlen Malz brechen, und die daselbst zurückgebliebenen Abfälle mit oder ohne Beimischung selbst gebauter Früchte zum Branntweinbrennen benützen wollen, das Branntweinbrennen fernerhin nur dann zu gestatten, wenn sie hiefür besondere Gewerbs-Concessionen besitzen.

München den 23. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 31487.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern.

(Viehseuchen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da den bestehenden wohlbemessenen polizeylichen Anordnungen ungeachtet über die Weiterverbreitung von Viehseuchen in Folge von Unterschleifen und Verheimlichungen Klagen geführt werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 17ten Februar 1835 (Isarkreis-Intelligenzblatt S. 227) und vom 12. August 1841 (Kreis-Intelligenzblatt S. 913) wiederholt veranlaßt, sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern aufzufordern, bei auftretenden Viehseuchen überall, wo die Stallsperre geboten wird, die vorgeschriebene Viehbeschreibung jedesmal sogleich unter genauer Consignation der einzelnen Stücke jedes Viehbesitzers vornehmen zu lassen, und solche Anordnungen zu treffen, welche den Viehbesitzern nicht minder, als den Viehhändlern jede Veräußerung und Entfernung eines consignirten Stückes ohne polizeyliche Bewilligung zu verhindern geeignet sind.

München den 21. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

ad Nrum 36430.

An

die sämmtlichen Land- u. Herrschafts-gerichte in Oberbayern, die Kgl. Polizey-Direction München, und den Magistrat Ingolstadt.

(Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen angeblich k. bayer. Unterthanen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird ein Verzeichniß von in Frankreich verstorbenen Individuen, welche angeblich dem bayerischen Unterthansverbande angehört haben, deren Heimat aber aus der Angabe der ausgestellten Todesscheine mit Verläßigkeit nicht zu entnehmen war, zu dem Ende bekannt gegeben, um in sämmtlichen Gemeinden wegen Ermittlung ihrer hinterlassenen Verwandten Nachforschung zu pflegen, und bestätigende Ergebnisse binnen sechs Wochen zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München den 20. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Verzeichniß
der in Frankreich Verstorbenen, deren Heimat aus den Angaben der Todtenscheine mit Verläßigkeit nicht zu entnehmen war.

Morath Dionys von Briente,
Ruck Johann von Welchambalt,
Reiß Lazarus von Mutzbach,
Platzer Joseph von Hausbach,
Reclanus Johann von Kuaringen (Kukringen),
Müller Alphons von Montweiler,
Godäcke August von Dauderstadt,
Graff Johann von Bareich,
Dham Ludwig Joseph von Canbray,
Walter Peter von Liegefeld,
Schöfer Johann aus Bayern,
Schmid Johann Georg von Maubourg Hechheim (vielleicht Höchheim in Unterfranken,)
Dauer Georg von Brann.

ad Nrum 36239.

(Das Gesuch des functionirenden Bau-Inspections-Gehilfen Gottfried Röckl zu Reichenhall um Belohnung seiner bei Feuersgefahren geleisteten Dienste betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Rescriptes des Königl. Ministeriums des Innern vom 10ten d. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Bau-Inspectionsgehilfen Gottfried Röckl zu Reichenhall das allerhöchste Wohlgefallen an seinem bei den Feuersgefahren zu Wegscheid im Jahre 1822 und zu Gern im Jahre 1831 bewiesenen unerschrockenen Benehmen eröffnet, und solches in den Kreis-Intelligenz-Blättern von Ober- und Niederbayern öffentlich bekannt gemacht werde.

München den 20. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

(Erledigung der Pfarrey Kleinberghofen betr.)

Durch die freye Resignation des bisherigen Besitzers kömmt die Pfarrey Kleinberghofen, Decanats Sittenbach und Königl. Landgerichts Aichach, in Erledigung.

Die Gesuche um diese Pfründe sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München den 27. December 1841.

Das Ordinariat
des Erzbisthums München-Freysing.
Dr. Mart. v. Deutinger,
General-Vicar.
Max Balth. Sellmayr,
Domvicar u. Secr.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 13ten l. Mts. dem dermaligen Pfarrer von Stöttwang, Königl. Landgerichts Kaufbeuern, Priester Joseph Anton Geyer die katholische Pfarrey Ebersberg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 25. November l. J. dem Gendarmerie-Brigadier Anton Bernhard zu Friedberg in Allerhöchster Anerkennung jenes entschlossenen Muthes, mit welchem derselbe sich bei der Arretirung eines gefährlichen Verbrechers unter Hintansetzung des eigenen Lebens ausgezeichnet hat, die silberne Ehren-Münze des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone allerhuldreichst zu verleihen geruht.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien unterm 21. Septbr. l. Js. dem pensionirten Wegmacher Joh. Gmeiner in der Vorstadt Au bei München, auf seine wiederholt verbesserten Kiesreinigungs-Gitter, für den Zeitraum von fünf Jahren,

unterm 8. October l. Js. dem Zeichnungslehrer an der lateinischen Schule in München, Heinrich Weishaupt, auf das von ihm erfundene, verbesserte Verfahren beim lithographischen Schwarzdrucke, wodurch die Abdrücke in's Unendliche vervielfältiget werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren, allerhuldvollst zu verleihen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Franz Lindermayer, lediger Bäckergeselle von Aindling, Königl. Landgerichts Aichach, hat sich während des Laufes der gegen ihn wegen eines Vergehens des Diebstahls bei dem unterfertigten Gerichte geführten Untersuchung von hier entfernt, und weder dem Untersuchungs-Gerichte, noch seiner Heimathsbehörde über seinen dermaligen Aufenthaltsort Anzeige gemacht.

Franz Lindermayer wird daher in Gemäßheit einer Entschließung des Civilstrafgerichtes vom 23ten vor. Mts. hiemit öffentlich geladen, sich binnen vier Wochen zum Behufe der Wiederholung des Schluß- und Vertheidigungs-Verfahrens hierorts zu stellen.

Den 20. December 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht
München.
Barth, Director.
(3)1. Waberger.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das am Schlusse beschriebene Anwesen des Franz und der Rosalia Wagner von Reithofen

Freitags den 18ten März l. Js.

im Wirthshause dortselbst dem öffentlichen Verkaufe im Versteigerungswege unterstellt, und mit der Versteigerung selbst Vormittags 10 Uhr begonnen.

Der Hinschlag erfolgt nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und § 96 u. s. f. der Novelle vom 17ten November 1837.

Besitz- und Zahlungsfähige Käufer werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß Baarzahlung des Kaufsangebotes Bedingniß sey, dem Gerichte unbekannte Kaufslustige sich über genügendes Vermögen auszuweisen haben, und die Ansäßigmachungs- und Concessionsbewilligung polizeilichem Ermessen anheimgestellt bleibe.

Beschreibung des Wirthsanwesens.

Dasselbe besteht aus den an der Erdinger-, Haag- und Wasserburger Straße liegenden Wohn- Wirthschafts- und Oeconomie-Gebäuden nebst Hofraum und Garten zu 0 Tagw. 76 Dec. der realer Tafernwirthschaft im Orte Reithofen,

104 Tagw. 46 Decim. Aecker,
36 „ 03 „ Wiesen,
19 „ 53 „ Waldung,

dem ⅔tel Zehent von 108 Tagw. 15 Decimalen Aeckern in den Fluren der hart aneinander liegenden Ortschaften Reithofen, Harthofen und Moosstetten.

Dasselbe ist gerichtlich auf 26,139 fl. 20 kr. gewerthet.

Am 10. December 1841.

Königliches Landgericht Erding.

(2)2. Bartsch, Landrichter.

Auf Anzeige des Stadtmagistrats Wasserburg und auf Antrag des Rochus Hallmair, Postillon zu Haag, dermal in Altötting, werden die unbekannten Eigenthümer der dem Hallmair gehörigen vom Magistrate als Verwaltung der Sparcassa dahier ausgestellten, aber zu Verlust gegangenen beiden Sparcassa-Scheine lit. H. Hauptbuchs Nro. 357, laufender Nro. 3167, de dato 23. July 1839 ad 100 fl. zu 3½ pCt., dann litt. H. Hauptbuchs Nro. 251., lauf. Nro. 2160 de dato 28. März 1838 ad 200 fl. zu 3½ pCt. nach Anordnung des § 10. der genehmigten Sparcassa-Statuten vom 16. August 1826 hiemit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei hiesigem Landgerichte urschriftlich vorzuweisen, und ihre Ansprüche hierauf nachzuweisen, außerdessen beide Scheine nach Umfluß des Termines als kraftlos erklärt, und dem Eigenthümer Rochus Hallmair gleichlautende Duplicate hievon ausgefertiget werden würden.

Den 13. December 1841.

Königliches Landgericht Wasserburg.

Der kgl. Rath und Landrichter,

(2)1. Dr. Capeller.

Amortisations-Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiemit bekannt gemacht.

Es sey auf Ansuchen des k. bayer. Landgerichts Tölz über Einvernehmung und Einwilligung des k. k. Fiscalamtes Salzburg im Namen des höchsten Aerars in die Einleitung der Amortisirung der auf Joseph Schwarzstein in Würzburg lautenden, und durch Cession vom 14. September 1814 an Dr. Ulrich Riesch übergegangene Salz-

burger Landschafts-Obligation Nro. 2247. de dato 22. May 1804 zu 3 pCt. per 1200 fl. R. W. dann der auf Dr. Ulrich Riesch lautenden Salzburger Landschafts-Obligation aus capitalisirten Zinsen Nro. 421. de dato 1. September 1815 zu 4 pCt. per 70 fl. R. W. gewilliget worden.

Es haben daher diejenigen, welche auf diese beiden Obligationen Ansprüche zu machen gedenken, ihr Recht darauf binnen einem Jahre bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört und beide Obligationen auf weiters Anlangen für ungültig erklärt werden würden.

Salzburg den 11. December 1841.

v. Verhwitz Präsident.
Schroml, Landrath. v. Fließer, k. k. Landr.
(3)1.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 5ten auf den 6ten l. Mts. wurde in dem Pfarrhofe zu Alzgern eingebrochen und aus demselben ein Stück harbener Leinwand zu 42 Ellen, die Elle im Werthe zu 20 kr., und ein altes schon sehr beschädigtes Leintuch, in dessen einem Zipfel die beiden Buchstaben A und G mit rothem Garne eingemerkt sind, entwendet.

Da der Thäter zur Zeit noch unbekannt ist, so wolle von den competenten Behörden auf diesen sowohl, als auch auf die entwendeten Gegenstände Spähe verfügt und im Entdeckungsfalle gesetzlich eingeschritten werden.

Den 21. December 1841.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

Donnerstag den 2ten December d. Js. Abends zwischen 7 und 8 Uhr wurde in den Pferdstall des Bauers Andrä Wittmann auf dem Einödhofe Prack eingebrochen, und daraus entwendet:

1) Zwei Dienstbotenbetten. Die beiden Unterbetten waren ganz gleich, von weißem guten Federit, zweischläferig und stark mit guten Federn angefüllt; ebenso auch die beiden Oberbetten, dieselben hatten keine besondern Ueberzüge mehr. Die beiden Kissen waren von dem nämlichen Zeuge, und hatten ebenfalls keine Ueberzüge; die beiden Leintücher aber waren noch ganz gut, von herbenem Leintuche, hatten aber durchaus keine besonderen Kennzeichen, Werth 60 fl.

2) ein wollener Janker von gestrickter Schaafwolle, ganz weiß, er hatte Knöpfe von braunem Leder, und war an beiden Ellenbögen geflickt, und zwar an dem einen mittelst eines ledernen, am andern mittelst eines wollenen Fleckes, Werth 2 fl.

3) ein paar Stiefel von Kalbleder, schon getragen, jedoch noch gut. Sie hatten nur eine Nath, und waren nach der gewöhnlichen Manier der Bauersleute zum Hinaufziehen über das Knie eingerichtet; vorne waren dieselben mit Nägeln, auf den Absätzen aber mit Hufeisen beschlagen, Werth 2 fl.

Am 13. December 1841.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

In der Periode vom 2ten bis 4ten d. Mts. wurden dem Bauern Georg Hillmayr von Fußberg mittelst Aufschlagen eines Vorlegschloßes aus einem kleinen Kellergewölbe 190 ℔ Schmalz

durch zur Zeit noch unbekannte Thäter entwendet. Dieses Schmalz befand sich in 5 irdenen, mit zwei Henkeln versehenen Häfen.

Man ersucht sämmtliche Polizeybehörden um Spähe, und Nachricht im Entdeckungsfalle.

Den 19. December 1841.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom 14ten auf 15ten December wurde in das Ladengewölbe des Zinngießers Stark dahier eingebrochen, und eine Baarschaft von 200 fl. entwendet.

Unter dem Gelde befanden sich folgende kennbare Münzsorten:

1) etwa 18 Frauenthaler,
2) ein Augsburger Thaler mit einer Traube,
3) ein Augsburger Thaler mit anderem Gepräge,
4) mehrere bayer. Thaler von König Max Joseph,
5) drei kais. österr. Conventions-Thaler,
6) sieben würtemberger Thaler mit Hirsch und Löwe,
7) ein Schauthaler mit einem Jagdstücke.
8) mehrere halbe bayer. Thaler,
9) mehrere halbe österreichische Thaler mit dem Brustbilde der Maria Theresia,
10) ein Preussenthaler,
11) ein Nürnberger Thaler,
12) mehrere Salzburger Thaler,
13) einige Leopoldi-Thaler,
14) Thaler von Reichsfürsten,
15) ein halber bayer. Thaler von Churfürst Carl Theodor.

Das Geld befand sich in einem steinernen blauen s. g. Koblenzerhafen.

Nachdem der Thäter nicht bekannt ist, so stellt man das Ansuchen auf diejenigen, welche dergleichen Münzsorten ausgeben, Spähe zu verfügen und das Resultat bekannt zu geben.

Den 15. December 1841.

Königliches Landgericht Trostberg.

Luzzenberger, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 23. December 1841.

Staatspapiere.		Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup.	prpt.	—	—
dotto à 3½ %	prpt.	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, por Stück agio	. . .	—	175
Bank-Actien	Div. II. Sem.	—	682

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand. Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand. Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	24	Decbr.	5	72	76	76	—	16	47	16	22	15	59	—	240	240	236	4	8	58	8	26	7	58
Berchtesgaden	21	—	8	56	64	47	17	18	13	18	—	17	24	21	62	83	43	40	10	55	10	15	9	55
Bruck	23	—	88	62	150	143	7	16	41	16	5	15	28	7	51	58	58	—	8	58	8	41	8	26
Erding . . .	25	—	26	566	592	522	70	16	24	15	30	14	56	—	158	158	131	27	9	18	8	54	8	50
Freysing . .	24	—	10	79	89	81	8	16	17	15	54	15	5	16	51	67	49	18	9	30	9	16	8	53
Friedberg . .	23	—	6	50	56	56	—	16	50	16	10	15	22	3	46	49	49	—	8	21	8	15	8	8
Geisenfeld . .	21	—	—	94½	94½	90½	4	16	58	16	—	15	25	—	40½	40½	30½	10	8	54	8	37	8	20
Ingolstadt .	24	—	8	149	157	148	9	17	34	16	—	15	4	12	62	74	64	10	8	52	8	19	7	20
Kraiburg . .	18	—	—	29	29	29	—	16	12	15	45	15	12	—	16	16	16	—	9	—	8	30	8	—
Landsberg .	24	—	133	167	300	293	7	17	4	15	11	15	23	60	114	174	174	—	9	5	8	46	8	55
Moosburg .	21	—	—	530	530	510	20	16	54	15	50	14	49	—	25	25	25	—	9	31	9	19	9	3
Mühldorf . .	21	—	—	12	12	12	—	16	—	15	30	15	—	—	4	4	4	—	8	15	8	9	8	—
München .	24	—	580	1250	1830	1432	398	17	49	17	3	16	51	226	663	889	447	442	9	38	9	28	9	13
Murnau . .	24	-	34	36	70	49	21	20	56	19	—	15	35	28	20	48	23	25	11	21	10	30	10	—
Neuötting . .	22	—	—	13	13	13	—	16	12	16	4	16	—	—	11	11	11	—	8	30	8	21	8	6
Pfaffenhofen	21	—	9	61	70	68	2	16	48	16	12	16	24	6	77½	83½	76½	7	8	42	8	25	8	16
Pöttmes . . .	21	—	4	44	48	42	6	17	8	16	27	15	30	—	32	32	28	4	8	17	8	15	8	—
Rain	24	—	—	16	16	16	—	18	—	17	—	16	—	—	18	18	18	—	8	15	8	6	8	—
Reichenhall .	24	—	—	2	2	2	—	—	—	17	15	—	—	—	12	12	12	—	—	—	9	15	—	—
Rosenheim .	23	—	35	101	136	91	45	16	50	15	26	14	43	20	65	85	59	26	8	46	8	12	7	58
Schongau . .	21	—	16	65	81	56	25	18	30	17	15	16	18	2	43	45	33	12	10	20	10	—	9	50
Schrobenhausen	25	—	—	59	59	59	—	17	35	17	13	16	48	8	40	48	48	—	8	55	8	20	7	52
Traunstein .	24	—	44	120	164	164	—	16	58	15	35	15	12	20	82	102	102	—	9	12	8	43	8	—
Wasserburg .	22	—	16	19	35	19	16	15	55	15	30	15	—	—	52	52	52	—	8	35	8	17	8	8
Weilheim . .	24	—	34	45	79	45	34	19	50	17	10	14	58	21	48	69	56	35	10	15	9	45	9	15
		*b. Kern.	7	28	35	21	14	19	50	17	16	14	48											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1841. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand. Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand. Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	24	Decbr.	10	148	158	148	10	6	11	5	45	4	53	—	169	169	169	—	3	37	3	20	2	49
Berchtesgaden	21	—	1	56	57	57	—	—	—	8	36	—	—	6	6	12	5	7	—	—	4	36	—	—
Bruck	23	—	42	440	482	475	7	5	57	5	37	5	17	—	54	54	54	—	3	45	3	39	3	33
Erding . . .	25	—	211	1143	1354	1248	106	6	36	5	42	4	48	5	117	122	115	7	4	13	3	42	3	13
Freysing . .	24	—	21	90	111	93	18	6	5	5	37	5	5	10	135	145	139	6	3	39	3	30	3	16
Friedberg . .	23	—	3	25	28	28	—	5	39	5	6	4	33	1	131	132	132	—	3	31	3	21	3	11
Geisenfeld . .	21	—	6	134	140	137	3	5	40	5	18	4	47	—	65	65	65	—	3	48	3	36	3	24
Ingolstadt .	24	—	18	101	119	107	12	5	—	4	49	4	35	9	163	172	167	5	3	40	3	25	3	4
Kraiburg . .	18	—	—	116	116	116	—	6	12	5	30	5	12	—	23	23	23	—	5	—	4	30	4	—
Landsberg . .	24	—	254	200	454	376	78	6	16	6	—	5	27	111	89	200	194	6	4	—	3	46	3	42
Moosburg . .	21	—	—	457	457	441	16	6	38	5	49	5	11	1½	89	90½	82½	8	4	6	3	55	3	53
Mühldorf . .	21	—	—	6	6	6	—	5	20	5	6	4	48	—	11	11	11	—	4	30	3	56	3	18
München . .	24	—	530	5061	5591	4819	772	7	24	7	1	6	57	57	409	466	425	41	4	17	4	6	3	58
Murnau . .	24	—	13	7	20	20	—	7	12	6	30	6	18	28	26	54	44	10	4	50	4	20	4	13
Neuötting . .	22	—	—	36	36	36	—	5	13	5	4	5	—	—	12	12	12	—	4	—	3	53	3	30
Pfaffenhofen.	21	—	—	20	20	20	—	5	28	5	9	4	43	3	188	191	185	6	3	30	3	17	3	9
Pöttmes . . .	21	—	13	98	111	111	—	6	15	5	39	5	—	6	11	17	17	—	3	57	3	21	3	9
Rain	24	—	—	59	59	59	—	5	48	5	34	5	12	—	22	22	22	—	3	30	3	20	3	12
Reichenhall .	24	—	—	48	48	48	—	—	—	7	30	—	—	—	10	10	10	—	—	—	4	48	—	—
Rosenheim .	23	—	56	38	94	47	47	6	32	5	44	5	8	46	101	147	103	44	4	10	3	44	3	27
Schongau . .	21	—	48	36	84	39	45	7	11	6	30	6	—	16	19	35	13	22	4	27	4	12	4	3
Schrobenhausen	25	—	6	49	55	55	—	5	33	5	21	5	16	10	65	75	65	10	3	37	3	20	3	17
Traunstein .	24	—	45	100	145	145	—	7	30	6	34	6	—	14	55	69	69	—	4	56	4	18	3	36
Wasserburg .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	39	39	—	3	41	3	50	3	[illegible]
Weilheim . .	23	—	11	33	44	24	20	8	—	7	—	6	—	—	43	43	43	—	4	18	3	58	3	[illegible]

Register

zu dem

Intelligenz-Blatte der Königl. Regierung von Oberbayern,

vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1841.

Sachregister.

D.

E.

F.

Q.

R.

S.

Personal-Register.

C.

D.

O.

P.

R.

T.

U.

V.

W.

Ortsregister.